BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Adelung, Johann Christoph, 1734-1806

Traité neues Lehrgebäude der Diplomatik welches in Frankreich von einigen Benediktinern von der Congregation des hl. Mauri ausgefertigt worden

Bd.: 9

Erfurt (1769)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Pal 52 -9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11220836-2
VD18 80231845-001

Lehr Gebäude
der
Diplomatik.
9. Theil.

Neues Lehrgebäude der Diplomatik,

welches
in Frankreich von einigen
Benedictinern
von der
Congregation des heiligen Mauri
aufgeführet worden.

Neunter und letzter Theil.

Aus dem Französischen übersetzt.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

ERFURT,
bey Johann Friedrich Webern,
privilegirten Universitätsbuchhändler, 1769.

3

Vorbericht des Uebersetzers.

Durch göttlichen Beystand ist es uns nach überwundenen vielen Schwierigkeiten gelungen, daß wir den letzten Theil dieses mühsamen und kostbaren Werkes zu der Zeit, wie wir gewünschet, liefern können. Der Inhalt desselben bestehet aus der Fortsetzung des sechsten Buches von der historischen Abhandlung der Formeln und Gebräuche, die in den Diplomen und Urkunden der Kaiser, Könige, Fürsten, Herren, obrigkeitlichen und andern weltlichen Personen in jedem Jahrhundert vorkommen. Das eilfte und zwölfte Jahrhundert ist noch aus dem 5ten Bande des Originals: die übrigen aber wie auch das siebende und achte Buch haben den Inhalt des 6ten und letzten französischen Bandes ausgemacht.

In dem siebenden Buche und zwar in dessen erstem Abschnitt werden die Ränke der Urkundenschmiede eines jeden Jahrhunderts entdecket und gezeiget, wie die geistliche und weltliche Gewalt mit gleichem Eifer durch Gesetze und verordnete Strafen sich bemühet haben deren Unter-

nehmungen zu hindern. Daraus werden im zweyten Abschnitt einige Schlußfolgen gezogen gegen diejenigen, welche die Gründe der Diplomatik zu untergraben gesucht. Im dritten Abschnitt werden die ungerechten Beschuldigungen der Falschheit, womit man echte Urkunden beläftiget hat, abgelehnt und gezeigt, wie man zu aller Zeit durch Bestrafung dieser Unternehmungen die Verabscheuung solcher Kühnheit geäussert. Der vierte Abschnitt enthält eine Untersuchung der Decretale Innocent des 3. Inter dilectos, und einiger andern alten Urkunden, die zu den Beschuldigungen der Falschheit gemisbraucht worden; davon denn auch der fünfte Abschnitt die Fortsetzung ausmacht, welcher eine Rettung der Mönche zu Ely gegen den Verdacht der Falschheit enthält.

Das achte Buch ist eine Anweisung zur Ausübung der Wissenschaft der Urkunden, und begreift daher allgemeine und besondere Fürschriften, wie die echten und falschen Urkunden von einander zu unterscheiden. Das erste Hauptstück und zwar der erste Abschnitt desselben legt daher die Grundsätze in einem kurzen Abriß vor Augen, worauf die nach diesen folgende allgemeine Regeln sich gründen. Der zweyte Abschnitt begreift diese allgemeinen Regeln der Wahrheit oder der Echtigkeit und der Falschheit der Urkunden. Im dritten Abschnitt erhalten wir die allgemeinen Regeln des Verdachtes und die falschen und unzulänglichen Regeln. Der vierte Abschnitt liefert allgemeine Regeln für die Archive, in Ansehung der Erhaltung derselben, und des Gebrauchs der Diplomatik und des Ansehens der Diplomen. Aus dem fünften Abschnitt lernen wir die allgemeinen Regeln für die Originale und deren Ansehen zu ihrer Unterscheidung von den alten Abschriften und zur Beurtheilung der eigenhändigen Urkunden aus den Abschriften. Der sechste Abschnitt macht uns die Regeln bekannt, die zur Beurtheilung der Urkunden aus dem Zeuge, der Dinte, und der Schrift derselben nöthig sind. In dem siebenden erhalten wir allgemeine Sätze und Fürschriften von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten. Der achte gewähret uns die allgemeinen Regeln von den Zeitangaben der Diplome: Der neunte eben dergleichen von den Unterschriften oder Unterzeichnungen und den Siegeln: und der zehende erkläret und rettet die allgemeinen Regeln des Hrn. Mabillon wider den D. Hickes.

Die besondern Regeln von den Urschriften und Abschriften der verschiedenen Gattungen der Charten, dem Zeug, der Dinte und der Schrift der Handschriften und der Diplomen werden im eilften Abschnitt erkläret; eben dergleichen über die Schreibart und Formeln der Diplome und anderer Acten liefert

liefert der zwölfte; und der dreyzehende giebt dergleichen an von den Zeitangaben, Siegeln und Unterzeichnungen der geistlichen und weltlichen Acten.

Das zweyte Hauptstück liefert alte und neue allgemeine und besondere Regeln von den päbstlichen Bullen. Zu den alten gehören die Regel Alexanders 3. Innocents 3. und des Durands des Bischoffes zu Mende im ersten Abschnitt. Die neuen allgemeinen Regeln von den päbstlichen Bullen begreift der zweyte Abschnitt. In dem dritten werden die besondern Regeln von den verschiedenen apostolischen Verordnungen oder Briefen von der Schrift und Schreibart der Bullen angegeben. Der vierte handelt die Regeln von den Ueberschriften, von den Straf- und Drohungsclauseln der Bullen ab. Die besondern Regeln von den Zeitangaben werden im fünften; und von den Unterschriften, Kanzlern und Schreibern der Bullen im sechsten; und endlich von den Siegeln der Bullen im siebenden und letzten Abschnitt erkläret.

Die rühmliche Aufrichtigkeit der Verfasser, die ihre eignen Fehler nicht sorgfältig verhelen noch entschuldigen, räth uns an auch noch einige Zusätze zu Ende dieses Bandes beyzufügen, welche der Herr Uebersetzer der zween ersten französischen Bände nicht gehörigen Orts eingeschaltet, (aus was für Ursachen es unterlassen worden, ist uns unbekannt) da sie doch theils im 1sten theils im 2ten Bande des Originals zu Ende angezeigt worden, und der Uebersetzer auch andere derselben gehörigen Orts eingerücket hat. Damit die Liebhaber, so sich dieser Uebersetzung bedienen, nichts entbehren dürfen, was in der Urschrift enthalten, so haben wir uns denenselben zu Gefallen dieser Mühe unterziehen wollen.

Es ist auch um derer willen, welche die Anführungen dieses diplomatischen Werks auch in der deutschen Uebersetzung nachschlagen und finden wollen, nöthig zu erinnern, daß die Verfasser ihr Werk in 6. Theile eingetheilet haben, hingegen hat es dem ersten Uebersetzer beliebt dafür die Eintheilung in 8. Bücher anzunehmen. Jeder Theil hat wieder seine Abtheilung im Original in Abschnitte und diese in Capitel oder Hauptstücke: hingegen sind in der deutschen jedes Buch in Hauptstücke und diese wiederum in Abschnitte abgetheilet. Wir wünschten, daß die Eintheilung wegen des bequemern Nachschlagens, wenn Stellen dieses Werkes in andern Schriften angeführt werden, wie im Original geblieben wären: wir haben aber um der Gleichförmigkeit willen die einmal angefangne Abtheilung beybehalten müssen.

Vielleicht fodern auch einige Leser Rechenschaft von uns, warum wir dem Versprechen des ersten Herrn Uebersetzers zuwider so wenige Anmerkungen beygefügt haben. Darauf ist aber bereits schon in dem Vorbericht zum 4ten Theil einiger Grund angegeben. Allhier merken wir noch an, daß wir nur

bey solchen Stellen einige Erinnerungen gemacht haben, wo die Hrn. Verfasser merklich gefehlet: und dergleichen Anmerkungen halten wir auch nur für dieses Werk dienlich, wo es nicht durch seine Grösse den Käufern beschwerlich werden soll. Es gehöret auch dazu mehr Zeit, als unsere Amtsgeschäfte uns abzubrechen erlaubt haben und als die Beschleinigung der deutschen Ausgabe zugelassen. Der Verleger hatte Ursach wegen seiner schwächlichen Gesundheit die Vollendung dieses Werks nicht zu weit hinaus zu schieben, um nicht zu verursachen, daß dieses Werk denen Liebhabern, so die ersten Theile besitzen, zum Schaden gar ins Stecken gerathen möchte.

Sollten sich einige Gelehrte finden, die Zeit und Muße und Lust haben, die verschiedenen Stücke zur Ergänzung dessen, was in dieser Diplomatik besonders für die Deutschen noch nicht hinlänglich abgehandelt worden, gründlich auszuarbeiten, denen ist er allezeit, so lange ihm der Höchste das Leben fristet, erbötig, solche durch seinen Verlag zu befördern. Wie er denn entschlossen ist die neue Auflage von dem neu herausgekommenen französischen Tractat L'Art de verifier les Dates des faits historiques, des chartes, des Chroniques et autres anciens monumens depuis la naissance de Notre Seigneur. Par le moyen d'une table chronologique, où l'on trouve les années de J. C. et de l'ere d'Espagne, les Indictions, etc. avec un Calendrier perpetuel, l'histoire abregée des Conciles, des Papes, des Empereurs, etc. Par D. Maur DANTINE, Dom Ursin DURAND et Dom Charles CLEMENCET. Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur. A Paris 1750. ins Deutsche übersetzen zu lassen, weil eine solche Abhandlung mit der Diplomatik in so genauer Verbindung stehet.

Wir haben uns zwar mit möglichstem Fleiß gehütet, daß keine dergleichen lächerliche Fehler in unsere Uebersetzung einschleichen möchten, wie in des Lenglet Dufresnoy unter der Aufsicht eines sehr grossen Gelehrten übersetzten chronologischen Tafeln zweytem Theil z. B. bey dem Jahr 936 nach Christi Geburt mit untergelaufen: es sey der König von Frankreich Rudolph in der Kirche der heiligen Taube (anstatt der heiligen Columba) begraben worden: so besitzen wir doch eine solche hohe Einbildung nicht, als ob wir allein fehlerfrey geblieben wären; da ohnedieß die grosse Mannichfaltigkeit des Inhalts, das Alterthum der vorgetragnen Sachen und auch öfters die nunmehr veraltete fast unkenntliche französische Sprache aus dem 11ten und folgenden Jahrhunderten manche Stellen ungemein schwer machen. In Betrachtung dessen wir von den Liebhabern dieses Werks um so viel mehr eine geneigte Uebersehung uns versprechen, wenn uns auch bey dieser Arbeit etwas den Menschen so gewöhnliches begegnet wäre. Der Höchste lasse auch diese Bemühung zur weitern Ausbreitung der Wahrheit gereichen. Erfurt den 9ten des Weinmonats 1769.

Vorrede der Verfasser
zu dem sechsten französischen Bande.

Endlich tritt der letzte Band unsrer französischen Diplomatik ans Licht. Er enthält die Fortsetzung des sechsten Buches, worinnen man die Erklärung derer Formeln und derer Gebräuche, die in den Charten der Layen vom Anfang des 13 Jahrhunderts bis zum Beschluß des 16 beobachtet worden, zu Ende bringt. Darauf folgt das siebende Buch, worinnen man aus gewissen und vielfältigen Begebenheiten darthut, daß in jedem Jahrhundert von dem Anfang des römischen Reichs an bis auf unsere Zeiten die Unternehmungen der Urkundenverfälscher entdecket worden und ihnen von den beyden Mächten strenger Einhalt geschehen sey.

Nachdem wir die Folgen daraus gezogen, welche nothwendig aus den Gesetzen und aus den auf diese Betrüger und ihre Ausgeburten gesetzten Strafen fließen, so wird gezeigt, daß das Priesterthum und das Reich nie unterlassen haben die ungerechten Beschuldigungen der Falschheit, so wider echte Urkunden und unschuldige Leute vorgebracht worden, mit Abscheu zu verwerfen. Weiter beweiset man aus auserlesnen Beyspielen, daß die Charten und die Personen selber zum öftern von berühmten Kunstrichtern in übeln Ruf gebracht worden sind aus gewissen Fürwand oder aus Beweisthümern, deren Betrüglichkeit offenbar ist.

In dem achten und letzten Buch wird der Leser eine Ausübungskunst oder einen kurzen Entwurf der Diplomatik, ich meyne, allgemeine und besondere Regeln antreffen, vermittelst deren er die falschen Urkunden von den wahren leichtlich wird unterscheiden können. Vor unsern allgemeinen Regeln sind erstlich unterschiedliche Erklärungen, Hauptgrundsätze und Grundlehren vorausgeschickt, und sie werden von ihren Beweisen und Zusätzen begleitet um in Ansehung der Diplomen die Gränzen des wahren, des falschen und des verdächtigen zu bestimmen. Was die besondern Regeln anbelangt, so haben wir uns auf diejenigen eingeschränkt, welche mehr zu gebrauchen sind. Die andern werden sich von selbst denen darbieten, welche die Mühe nehmen werden das Werk selber zu Rathe zu ziehen.

Herr Mabillon meynte nicht nöthig zu haben die in seiner Diplomatik hier und da vorgetragnen Regeln so beysammen vorzustellen, daß man sie mit einem Blick übersehen können. Diejenigen welche er in sehr geringer Anzahl in dem Beschluß des dritten Buches geliefert hat, sind nichts anders als Vorbereitungen oder allgemeine Fürschriften der Weisheit und der Billigkeit, davon man sich nie entfernen muß bey der Unterscheidung der Diplomen. Er bringt zwar alle Regeln dieser Unterscheidung auf eine einzige, nehmlich auf die Vereinigung aller Merkmaale oder eigenen Kennzeichen der alten Charten. Die Regeln, welche die verschiedenen Stufen der Gewißheit und des Verdachtes hervorbringen, sollten folglich bey seinem Lehrgebäude aus diesen Kennzeichen fließen. Nun aber sind diese in seinem Werke zerstreuete Regeln von den Fürschriften der Klugheit und der Billigkeit unterschieden.

Inzwi-

Inzwischen hat Herr Hickes, ein berühmter engländischer Lehrer, entweder aus Vorurtheil oder aus Verstellung alle die andern auf diese zusammen gezogen wissen wollen. Er hat sich eingebildet als könne er das ganze Gebäu des P. Mabillon umstoßen oder wenigstens wankend machen, wenn er sechs oder sieben allgemeine Regeln höhnisch verdrehete, welche in ihren wahren Verstand genommen keine Schwierigkeit leiden. Wie ist es abgelaufen? Einige über dem großen Ruhm des gelehrten Benedictiners neidische Tadler haben ohne ernstliche Untersuchung der Einwürfe seines Gegners diesem den Sieg zuerkannt, und daher Fürwand genommen die Regeln des Vaters der Diplomatik ohne Unterschied in übeln Ruf zu bringen. Wir erklären dieselben in ihrem natürlichen Verstande und retten sie gegen die Beurtheilung des Herrn Hickes in dem zehenden Abschnitt des letzten Buches dieses Werkes.

Verlangt man nun die vornehmsten Bewegungsgründe zu wissen, welche weyland den Hrn. Karl Toustain und mich vor bey nahe zwanzig Jahren genöthiget haben uns zu einer so beschwerlichen Arbeit und zu so mühsamen Untersuchungen zu bequemen; so will ich sie hier ganz einfältig und in wenig Worten anzeigen.

Es schien uns von äußerster Wichtigkeit zu seyn die Archive, Manuscripte und alten Urkunden vor den kühnen Beschuldigungen und vor dem verwognen Verdacht eines Haufens Halbgelehrter und Zungendrescher zu bewahren, deren letzte und bequemste Zuflucht allezeit die Vorwürfe der Falschheit waren. Ihre Beschuldigungen wurden um so gefährlicher, da sie sich auf den Beyfall einiger in der gelehrten Welt ganz rühmlich bekannter Schriftsteller steiften. Die Kritik dieser Leute, die allzusehr in dem engen Kreis der untergeschobnen Urkunden eingeschränkt ist, hatte mehr als einmal die Gränzen überschritten, indem sie ihnen die wahren Diplome zugesellten.

Man nahm eine andere Gattung von Feinden der Archive und der Manuscripten wahr, deren verwogne und gefährliche Beurtheilungsart sich seit mehr als funfzig Jahren bestrebte die historische Zweifelsucht auf den Trümmern des ehrwürdigen Alterthums aufzuführen. Nichts war daher nöthiger als sich einem Uebel entgegen zu setzen, welches je mehr und mehr um sich griff; nichts war unumgänglicher als der Welt sichere Mittel darzureichen, die allezeit fähig wären die alten Denkmäler zu unterscheiden, indem man ihr die wahren Regeln dieser Unterscheidung und die Quellen, woraus man sie schöpfen muß, vor Augen legt.

Seit dem Europa die Diplomatik des Herrn Johann Mabillon hat zum Vorschein kommen sehen, so haben unter den Gelehrten aller Länder einige eben diesen Gegenstand Stückweis abgehandelt und andere ungeheure Sammlungen von Urkunden bekannt gemacht. Ihre Werke und ihre diplomatischen Schätze sind diesem berühmten Diplomatisten unbekannt geblieben. Uebrigens hat er sich nur an die Diplome unserer Könige gewagt: er hat nicht einmal die Zeiten nach Ludwig 9. mit zu seinem Gegenstande erwählet. Welches er denn selber in seiner Vorrede mit diesen Worten anzeigt. Et quidem quidquid de primæ ac secundæ stirpis Francicæ monumentis observare nobis licuit, accurate pro modulo explicare conati sumus: sed in tertia processit oratio duntaxat ad S. Ludovicum, in quo, ut consisteremus, persuasit nova rerum facies, quæ in diplomatibus post eum conditis ejusmodi vita est, ut alterius operis argumentum esse videatur. Er setzet hinzu, seit dem H. Ludwig hätte der Gebrauch der Namenszüge und der Unterschriften der vier hohen Kronbedienten in den Diplomen unserer Könige nicht mehr statt gefunden?

Mono-

Monogrammatum usus et subscriptiones quatuor principum regni personarum in regiis litteris ab eo desierunt. Dieß ist ein Fehler wider die Geschichte, dessen Anzeigung in diesem sechsten Bande die Wahrheit uns auferlegt hat, ohne jedoch die schuldige Ehrerbietung und Achtung für diesen großen Mann aus der Acht zu lassen. Es hat daher nicht ohne Grund ein geschickter deutscher öffentlicher Lehrer (A) im Jahr 1726. gesagt, es sey in den besten Büchern, welche von der Diplomatik handeln, noch vieles hinzu zu setzen ja auch zu verbessern

Niemanden ist unbekannt, daß seit dem Meisterstück des P. Mabillon sehr viele Streitigkeiten über eben diesen Inhalt von allen Seiten ausgebrochen sind. Wie viel wichtige Anmerkungen und neue Einwürfe haben solche nicht veranlasset! von der Nothwendigkeit diese Schwierigkeiten aufzuklären und die Arbeit unsers berühmten Mitbruders zu ergänzen eingenommen, haben wir uns vorgesetzt nicht nur das Leere in seiner Diplomatik auszufüllen, sondern auch eine Menge Schriften und Bücher nützlich zu machen, die wegen der kritischen Anmerkungen, damit sie angefüllet worden, mehr oder weniger Achtung verdienen.

Endlich so gehöret auch die Liebe zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit; das Verlangen der Kirche und dem Staat nützlich zu seyn, und die Unschuld derjenigen achtungswürdigen Gesellschaften ans Licht zu bringen, welche die Bosheit des menschlichen Herzens in Verdacht hat, als hätten sie die alten Archive mit einer ungeheuren Menge von untergeschobnen Urkunden angesteckt; die Begierde endlich einmal einen Haufen falscher Vorurtheile zu dämpfen und Streitigkeiten, die immer etwas verdrüßliches bey sich führen, ein Ende zu machen; alles dieses, sage ich, gehöret genau mit zu den Bewegungsgründen, welche das Ihrige beygetragen haben, uns zu ermuntern und bey der überaus großen zu übernehmenden vielfachen Mühe zu unterstützen.

Wenn man sich nicht erkühnet sich mit der Hofnung zu schmeicheln als habe man den vorgesetzten Entzweck vollkommen erreicht, so kann man doch wenigstens sagen, daß unsere neue Abhandlung der Diplomatik einige Stücke darreiche, welche den Gelehrten selber nützlich sind, unterschiedliche für diejenigen, welche sich bestreben es zu werden, und viele für die, welche dabey nur Aufklärungen suchen, so wie solche die sich darstellenden Zweifel und Schwierigkeiten erheischen. Die Gelehrten, welche solche lesen, werden leicht einsehen, daß die fünf letzten Bücher des Werks neu sind so wohl in der Sache selber als der Einrichtung und Lehrart nach. Sie werden überdieß gestehen, daß die Vermehrungen dieser neuen Diplomatik wenigstens um drey Viertheile das Ganze der alten übertreffen, von welcher man demohnerachtet nichts wesentliches weggelassen hat. Man verarge es uns nicht, daß wir die Hardouins, die Germons, die Lenglets, die Simons und die andern Feinde der alten Archive so oft bestritten haben. Schriftsteller, welche die Beurtheilungskunst über die Denkmäler des Alterthums übertreiben, sind noch weit gefährlicher als die Urkundenschmiede selber. Diese haben deren nur eine ziemlich eingeschränkte Anzahl untergeschoben oder verfälschet, deren Betrug leicht zu merken war: jene haben alles angewandt eine Menge derjenigen ums Ansehen zu bringen, welche die Kennzeichen der Wahrheit bey sich führen.

Obschon

(A) Nemo hodie est, qui non insignem veterum diplomatum in historia eruenda jureque publico confirmando necessitatem agnoscat: nemo proinde qui non artis diplomaticæ penitiorem cognitionem utilem habeat. Tantum enim abest perfectum quid in hac re huc usque præstitum sit, ut potius lacunæ insigniores supersint, et errores subinde veniant castigandi. POLYCARPUS LEYSER in comment. de contrasigillis, p. 3.

Vorrede der Verfasser

Obschon unsere Liebe für dieselbe uns keinen Augenblick bey der Ausführung unsers Vorhabens verlassen hat, so sind wir doch nicht allezeit genug auf unsrer Hut gewesen manche Fehler zu vermeiden. Man hat in den vorhergehenden Bänden gesehen, daß wir diejenigen nicht verholen haben, worein wir gerathen waren. Hier sind einige neue, deren aufrichtiges Geständniß uns die Nachsicht der gelehrten Welt erwerben kann.

Auf das Zeugniß des Herrn Marquis Maffei haben wir gesagt (a) die berühmte Rolle von Leder, die bey den Dominicanern zu Boulogne in Italien aufbehalten wird, enthalte die beyden Bücher des Esra. Inzwischen hat Herr Trombelli (b), welcher dieses alte Denkmaal untersucht hat, diese beyden Bücher darauf nicht wahrgenommen, wohl aber die 5 Bücher Mosis. Herr Bernhard de Montfaucon legt in seiner Reise von Wälschland eben dieses Zeugniß ab.

Die Gelehrten führen Diplomen von den Königen Philipp 1. Ludwig dem dicken, Ludwig dem jüngern, Philipp August und Ludwig 8. an um unsern Monarchen den Titul Kaiser von Frankreich oder der Franzosen zu versichern. Ich habe mit Unrecht (c) diesen Beweis aus dem Grunde zu schwächen gesucht, weil die Originale dieser Stücke nicht vorgezeigt worden.

Man hat (d) eine Urkunde, die vom Jahr tausend datirt ist, vermittelst welcher Gaston, Vicomte von Bearn verspricht dem Sanctius, dem Prinz des Königs von Castilien, seine Tochter zur Ehe zu geben. Nun aber trift man vor 1028. keinen König von Castilien an. Uebrigens machen die Schreibart und die Einrichtung der Acte sie mehr als verdächtig.

Ich hatte den Freyheitsbrief des Ibbo, des Bischoffes zu Tours, der in der Diplomatik des Herrn Mabillon abgedruckt worden, vor Augen, da ich schrieb, (e) diese Urkunde führe weder eine ausdrückliche Anrufung noch Ueberschrift vorn an. Und doch finden sich beyde vorn an vor der eigenhändigen Schrift, die in dem Archiv zu St. Martin in Tours aufbehalten wird.

Man hat (f) der Constantia, der Gemahlinn Gottfrieds, des Herzogs von Bretagne, den Titul einer Prinzeßin Heinrichs 2. des Königs von England, beygelegt; obgleich diese Prinzeßin nur seine Schwiegertochter und vom Herzog Conan 4. erzeuget war.

In der Anmerkung (N) §. 622. S. 349. unsers 7. Theils muß nach den Worten inviolata permoneat hinzu gesetzt werden apostolica auctoritate subnixa. Auf der 392. S. in der Anmerkung (H) auf der 1. Sp. in der 20. Z. in eben dem 7. Th. ist vor præsentis das Vorwort per außen gelassen, und in der 22. Z. eben daselbst ist nach eidem das Wort loco vergessen worden. Diese doppelte Verbesserung haben wir der Scharfsichtigkeit des gelehrten Akademisten zu danken, welchem in dem Journal des savans die Auszüge des vierten und fünften Bandes unseres Werkes zu machen gütigst beliebet hat. Zum Glück haben die Fehler, welche wir jetzt zurück genommen weder auf die Sache selbst noch auf die Regeln unserer neuen Abhandlung der Diplomatik einen Einfluß.

Da

(a) Man sehe unf. 1 Th. §. 560. S. 502. nach. (b) Arte di conoscere l'era de' codici latini e italiani. (c) S. unf. 5 Th §. 522. (T) S. 342. (d) Unf. 6. Th. §. 340. S. 175, (e) Man sehe unf. 8. Th. §. 91. S. 63. (f) Siehe oben §. 96. S. 89.

zu dem sechsten französischen Bande.

Da wir in der Vorrede des ersten Bandes von denen Schriftstellern redeten, welche von dieser Wissenschaft etwas geschrieben haben, so wußten wir nicht, daß August Galland, Staatsrath, mit unter diese Anzahl gehöre. Er hat eine "Abhandlung von den Kanzlern "Frankreichs, von ihrer ersten Einführung vo der Zunehmung ihrer Würde und Verrichtung, "von den Unterschriften und Unterzeichnungen der offnen Briefe, von den Namenszügen und "von der Form der alten Siegel von den erstern Linien unserer Könige nebst Figuren und "Gepräge, welche er mit vieler Mühe aus unterschiedlichen Abteyen und Klöstern so wohl "in Paris und den benachbarten Gegenden als in den entlegensten Landschaften genommen." Dieses lieset man in der Nachricht vor den Memoires pour l'hiltoire de Navarre et de Flandre, welche von eben diesem Herrn Galland verfertiget, und zu Paris bey Matthäus Guillemot im Jahr 1648 in folio gedruckt worden.

Es war uns gleichfalls unbekannt, daß der berühmte Ludwig Emmerich Bigot bey seinem Tode Nachrichten von der Diplomatik hinterlassen hat. Unter andern Handschriften von seiner Arbeit bemerket daß hinter seiner Bibliothek gesetzte Verzeichniß eine Sammlung, die folgende Schriften enthält: "1) Regeln zur Unterscheidung der falschen alten Urkunden "von den echten. 2) Von der Weise in Frankreich zu datiren. 3) Anfrage, ob Basilius "die letzte Privatperson gewesen, welche den Namen Consul geführet. 4) Von dem Namen "Christianissimus, welcher den Königen von Frankreich beygeleget worden. 5) Von den "Formeln der Alten." Wenn man von diesen kleinen Abhandlungen und des Herrn Galland seiner benachrichtiget gewesen wäre, so hätten dieselben zur Vollkommenheit unsers Werks etwas beytragen können, davon ein Gelehrter Deutschlands schon einen guten Theil in seine Sprache übersetzt hat. Die Anmerkungen, welche er beygefügt hat, würden ohne Zweifel unsere letztern Bände bereichert haben, wenn solche bis zu uns gekommen wären.

Man würde wegen einer neuen Ausgabe einige Nachricht zu geben haben, wenn sie je Statt fände. Das zweyte Buch, welches von den alten Buchstaben und Schriften handelt, ist zu weitläufig gerathen. Es würde füglich sich in zween Theile haben theilen lassen, so daß das dritte Buch mit dem 10. Abschnitt von den lateinischen Schriften im 3. Theil S. 179. §. 152. den Anfang nehme. Das fünfte Hauptstück im 5. und 6. Th. welches eine Abhandlung von den Siegeln enthält, würde das vierte Buch des Werks werden u. s. w. so daß es aus zehen Theilen bestehen würde, welchen man den Namen der Bücher beylegen möchte.

Die 23. Kupfertafel im 3. Th. S. 36. welche die alphabetische Vergleichung der in den Urkunden der Nationen von Europa gebrauchten Buchstaben enthält, ist eine Arbeit von acht Monaten, welche uns unsägliche Mühe gekostet hat. Zum Unglück wird diese Platte bey nahe den meisten Lesern unnütze wegen der Verwechselung der kleinen Buchstaben, die allzu eng zusammen gerückt worden. Es würde daher nöthig seyn zwo daraus zu machen, worauf die Buchstaben nicht so klein und deutlicher wären.

Unter den andern Tafeln müßte man die sechste im 2. Theil, die 33. im 3. Theil, die 79. und 86. im 7. Theil, die 90. im 8. Theil von neuem stechen lassen, einiger andern nicht zu gedenken, welche nöthig haben noch einmal durchsehen zu werden. Wenn übrigens

die Schönheit des Stiches mit der treulichen Abbildung übereinkäme, so würden eben diese Kupfertafeln die Liebhaber vollkommen vergnügen.

Die geneigte Aufnahme, womit man unser neues Lehrgebäude der Diplomatik zu beehren beliebet hat, erheischet von uns die vollkommenste Erkenntlichkeit. Wenn dieses Werk der Kirche und dem Staat nützlich zu seyn scheint, wenn es glückliche Würkungen hervorbringt, so sey aller Ruhm und Ehre JEsu Christo, der ewigen Wahrheit, welcher alle Menschen erleuchtet, die in diese Welt kommen, und in welchem alle Schätze der Weisheit und Erkenntniß verborgen sind.

Verzeichniß

der in diesem letzten Theil enthaltenen Kupfertafeln.

Tafel 97. Diplom Roberts, des Königs in Frankreich für die Abtey Coulombs, das nachher von dem Pabst Benedict 9. unterzeichnet worden. S. 19

" 98. Diplom Ludwigs des jüngern, Königs von Frankreich und Herzogs von Aquitanien für die Abtey zu St. Denys. S. 56

" 99. Worinnen zwey Diplome abgebildet worden, eins von Philpp August und das andere von St. Ludwig, Königen in Frankreich. S. 123

" 100. und letzte, enthält Muster von Verordnungen des Königs Karls 5. wegen der Volljährigkeit unserer Könige im 14 Jahr, und einen offnen Brief Karls 6. betreffend die Verdammung der ketzerischen und mörderischen Lehre des Doctor Jean Petit. S. 156

Wolff sc. Erfurt.

Fortsetzung des sechsten Buches,

worinnen

die Formeln und Gebräuche historisch abgehandelt werden, welche in den Diplomen und Urkunden vorkommen, die in jedem Jahrhundert von den Kaisern, Königen, Fürsten, Herren, obrigkeitlichen und andern weltlichen Personen ertheilet worden.

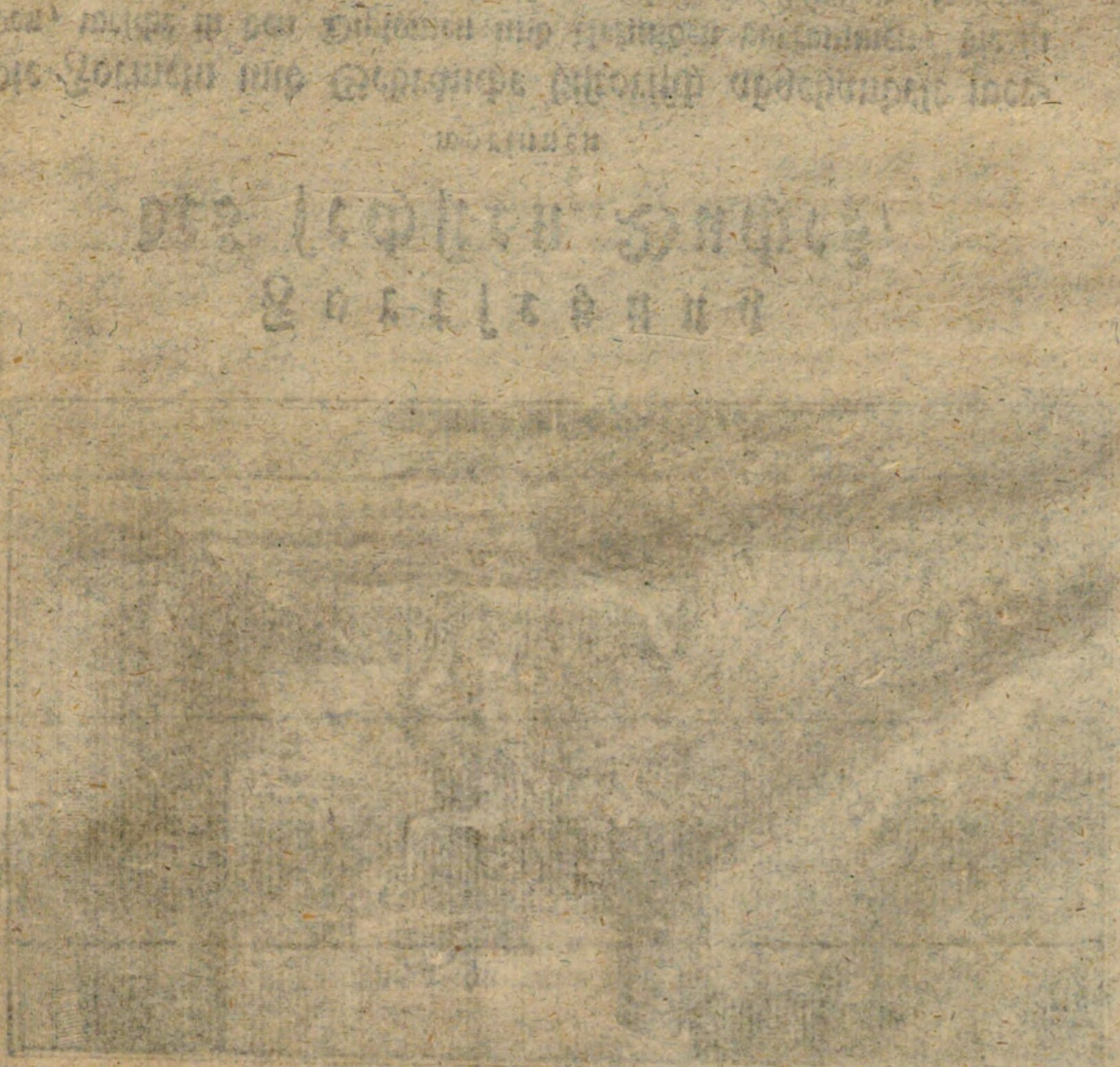

Eilftes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Anfangsformeln und Kanzler der Könige von Frankreich und unabhängigen Herzoge und Grafen, §. 1::7.
In den Diplomen Roberts, §. 1.
In den Diplomen Heinrichs 1. §. 2.
In den Diplomen Philipps 1. §. 3.
Auf den Charten der Herzoge der Normandie, §. 4.
Auf den Charten der Herzoge von Bretagne, §. 5.
Auf den Charten der Herzoge von Burgund, §. 6.
Auf den Charten verschiedener Grafen, §. 7.

II. Anfangsformeln der Kaiser Deutschlands, der Könige von Spanien, England und Schottland, §. 8::15.
Anrufungen in den Diplomen Heinrichs 2. §. 8.
In den Diplomen Konrads 2. §. 9.
In den Diplomen Heinrichs 3. §. 10.
In den Diplomen Heinrichs 4. §. 11.
In den Diplomen der Könige von Spanien, §. 12.
In den Diplomen der Könige von England und zwar des Canuts, §. 13.
In den Diplomen des Eduards des Bekenners, §. 14.
In den Diplomen Wilhelms 1. §. 15.

III. Drohungsformeln, Anmeldungen der Siegel, §. 16::20.
Geldstrafen, Verwünschungen in den Diplomen, §. 16.
Anmeldungen der Namenszüge des Siegels und der Unterzeichnungen in den Diplomen der Könige Frankreichs, §. 17.
In den Diplomen der Herzoge der Normandie, §. 18.
In den Diplomen der Kaiser Deutschlands, §. 19.
In den Diplomen der Könige Englands, §. 20.

IV. Formeln der Unterschriften der Könige Frankreichs, ihrer Kanzler und hohen Kronbedienten, §. 21::24.
In den Diplomen Roberts, §. 21.
In den Diplomen Heinrichs 1. §. 22.
In den Diplomen Philipps 1. §. 23. 24.

V. Unterzeichnungen der Diplomen der Kaiser und der Könige Englands, §. 25::29.
In den Diplomen der Kaiser Heinrichs 2. 3. 4. §. 25.
In den Diplomen der Könige Englands und zwar des Aethelreds, des Canuts, des Eduards und Wilhelms, §. 26.
In den Diplomen Englands mit einer Menge unterzeichneter Prälaten, Grafen und Herren, §. 27.
Wie Wilhelm der Eroberer seine Diplomen unterzeichnen lassen, §. 28.
Unterzeichnungen des Grafen in Calabrien, des Rogers, §. 29.

VI. Unterzeichnungen und Gegenwart der Zeugen auf den Charten der Herzoge und Grafen, §. 30::32.
Auf den Charten der unabhängigen Herzoge und Grafen in Frankreich, §. 30.

Auf den Charten der Herzoge der Normandie, §. 31.
Auf den Charten der Herzoge von Bretagne, Burgund und der Grafen von Toulouse und der Provence, §. 32.
VII. Verschiedene Zeitangaben in den Diplomen der Könige in Frankreich und der unabhängigen Herzoge und Grafen, §. 33-38.
Verschiedene Jahrtermine der Regierung des Königs Roberts, §. 33.
Verschiedene Jahrtermine der Regierung Heinrichs 1. §. 34.
Verschiedene Jahrtermine der Regierung Philipps 1. §. 35.
Zeitangaben auf den Charten der Herzoge der Normandie und von Burgund, §. 36.
Zeitangaben auf den Charten der Herzoge von Bretagne, Aquitanien und der Grafen von Poitou und Anjou, §. 37.
Zeitangaben auf den Charten der Herzoge von Calabrien und Sicilien, §. 38.
VIII. Zeitangaben und Jahrtermine in den Diplomen der Kaiser Deutschlands, der Könige Spaniens und Englands, §. 39-45.
In den Diplomen Heinrichs 2. §. 39.
In den Diplomen Konrads 2. §. 40.
In den Diplomen Heinrichs 3. §. 41.
In den Diplomen Heinrichs 4. §. 42.
In den Diplomen der Könige von Spanien, §. 43.
In den Diplomen der Könige von England, §. 44.
In den Diplomen Wilhelms des rothen und der Könige Schottlands, §. 45.
IX. Formeln der Charten der Herren und weltlichen Privatpersonen, §. 46. 47.
Anfangsformeln in solchen, §. 46.
Drohungsformeln in denselben, §. 47.
X. Verschiedene Weisen die Charten der Layen zu bestätigen und rechtskräftig zu machen, §. 48. 49.
Wie die Schenkungen gültig gemacht worden, §. 48.
Durch was für Sinnbilder man andere in den Besitz der geschenkten oder verkauften Güter gesetzt, §. 49.
XI. Verschiedener Anfang des Jahrs und Zeitangaben der Privatcharten, §. 50-52.
Anfang des Jahrs und der Indiction. Spanische und christl. Jahrzahl, §. 50.
Mancherley Zeitangaben in den Privatcharten, §. 51.
Gebrauch und Unterschied der christlichen Jahrzahl von der Einkleidung oder Menschwerdung JEsu Christi, und von seinem Leiden, §. 52.

§. 1.

I. Anfangsformeln und Kanzler der

Es ist kein Jahrhundert, worinnen die Formeln und die Zeichen der Zeit mannichfaltiger als in diesem wären. Die Kanzler (A) des Königs Roberts und ihre Secretarien haben nichts beständiges in der Weise ihre Diplomen anzu-

(A) Als Robert mit dem Hugo Capet regierte, so hatte er den Roger zum Großkanzler; da er aber allein zu regieren anfing, so wurde Abbo, der Bischoff, mit dieser Würde bekleidet, und hatte zum Notar oder Geheimschreiber den Reginald oder Rageнard. Arnulph, der Erzbischoff zu Rheims, wurde Erzkanzler, und Balduin diente ihm zum Unterkanzler; aber währender Streitigkeit des Königs mit Arnulphen verwaltete Franco, nachheriger Bischoff zu Paris, das Amt eines Großkanzlers nebst dem Roger, seinem Geheimschreiber. In den Unterschriften wird Franco bald cancellarius Palatii, und bald diaconus atque Chartigraphus titulirt. Gottfried, ein Benedictiner Mönch schrieb ein Diplom ad vicem Franconis cancellarii; et ipse Franco manu propria subscripsit; und Dietrich, ein Diaconus, bestätiget ein anders ad vicem Franconis summi Cancellarii. Der letzte unter den Großkanzlern des Königs Roberts ist Balduin, welcher in verschiedenen Diplomen notarius, cancellarius Palatii, regii Palatii, sacri Palatii Apocrisiarius, subcancellarius, signator genennet wird. Ein im Jahr 1031 für die Kirche zu Chartres ertheiltes Diplom ist also unterschrieben: Evrardus Monachus scripsit ad vicem Balduini signatoris.

anzufangen. Die Anfangsformeln, welche sie öfterer (B) anbringen, sind diese: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis; bisweilen setzen sie hinzu et unicae Deitatis; In nomine Domini Dei æterni et Salvatoris nostri Jesu Christi, Robertus gratia oder misericordia Dei, oder divina providente, miserante, favente, ordinante, propitiante, repropitiante clementia Rex Francorum. Das Originaldiplom (a) vom Jahr 1015, kraft dessen Robert die Schenkung eines Theils der Grafschaft von Beauvais bestätiget, die der Kirche dieser Stadt von dem (C) Grafen Eudes gemacht worden, fängt also an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Rotbertus gratia Dei Francorum Rex serenissimus, cunctis orthodoxæ fidei cultoribus. Diese mit minuskel lang gezognen dichtstehenden und mit Capitalen vermischten Buchstaben geschriebene Formeln nehmen die ganze erste Zeile des Diploms ein. Der Text ist in Minuskelschrift, die der in den Handschriften selbiger Zeit ähnlich ist, ausgenommen, daß die Schwänze und Schäfte der Buchstaben weit länger gedehnet, und die ſ und f oben kraus sind. In einem Diplom der Abtey zu Marmoutier schreibt sich Robert König und Kaiser Rotbertus Rex et Augustus, und in einem andern aus der Abtey zu St. Denys nennet er sich, Rex Francorum semper Augustus. Er nimt auch die Titel glorioſus, serenissimus, clementissimus an. Er ist der erste unserer Könige, welcher zu Anfang seiner Diplomen sich des persönlichen Fürworts (D) Ego gebrauchet hat. Als er seinen ältesten Sohn Hugo im Jahr 1017 zur Mitregierung angenommen hatte und ihn krönen lassen, so wurden beyder Namen (E) vor ihre Briefe gesetzt.

Könige von Frankreich und unabhängigen Herzoge und Grafen: in den Diplomen Roberts.

(a) Archives de l'egliſ. de Beauvais.

(B) Man lieſet vorn vor den Diplomen Roberts dieſe vier außerordentlichen Formeln: In nomine ſummi et æterni Regis Domini Jeſu Chriſti, omnium Redemptoris Robertus Dei gratia Rex. In nomine Jheſu benigni, omni ex corde ſupplici ſuo miſerantis, Robertus divina miſericordia Rex. Conſiſtentis in unitate Deitatis, ſummæ et incomprehenſibilis Trinitatis in nomine Robertus Fr. Rex Auguſtus diſponente prælibatæ Divinitatis clementia. In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus ſancti. Ego Rotbertus gratia Dei Francorum Rex, et Conſtantia divino nutu Regina. Es iſt was ſonderbares, daß der Name der Königinn Conſtantia vor einem Diplom nebſt des Königes ſeinem ſtehet.

(C) Der Graf legte die Acte ſeiner Schenkung auf den Altar des H. Petri. Die Zeitangabe des Diploms des Roberts und die Unterzeichnung des Kanzlers ſind von einer Schrift, die von der im Texte unterſchieden iſt. Das Siegel iſt von einer weißen dürr gewordenen Materie, welche aus Wachs und untergemiſchter Kreide beſtehen mag.

(D) Die Schenkung, welche Robert der Abtey zu St. Magloire auf die Fürbitte ſeines Lehrmeiſters Hugo und der Königinn Adelais machte, fängt alſo an: Ego in Dei nomine Robertus gratia Dei Francorum Rex. Notum volo eſſe omnibus ſanctæ Dei eccleſiæ cultoribus noſtrisque fidelibus tam futuris quam præſentibus etc.

(E) In nomine (a) ſanctæ et individuæ Trinitatis: Rotbertus et Hugo filius ſuus gratia Dei Francoruni Reges, omnibus ſub noſtro imperio militantibus pacem et ſalutem.

(a) Annal. Bened. tom 4. p 252.

§. 2.

In den Diplomen Heinrichs 1.

Heinrich 1. bringt nach dem Beyspiel seines Vaters Roberts das Fürwort ego in der Ueberschrift seiner Diplomen an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Ego Henricus gratia Dei Francorum Rex. Diese Schreibart kam in die Diplome der folgenden Könige. Die Charte des Königs Heinrichs für die Kirche zu St. Martin des Champs hat darinnen was sonderbares, daß sie nach der Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit diese Worte aufweiset: Glorioſæ matris eccleſiæ filii noverint etc. Darauf kommt eine lange Vorrede, die diese Ueberschrift nach sich hat: Igitur hæc et hujusmodi, Ego Heinricus Dei gratia Rex Francorum. Diese Weise die Diplomen aufzusetzen, welche den vorhergehenden Königen vor Heinrichen unbekannt gewesen, wird von seinen vier unmittelbaren Nachfolgern beobachtet, von denen viele Diplome Vorreden aufweisen, die die Anrufung vor sich her haben, und den Namen des Fürsten nach sich. Sein (F) Kanzler lässet ihn bald in der mehrern bald in der einfachen Zahl reden, und verändert mit den Formeln (G) der Anrufung.

§. 3.

In den Diplomen Philipps 1.

Die Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit ist die gewöhnlichste in den Diplomen Philipps 1. jedoch setzet er bisweilen die Namen der drey göttlichen Personen dazu: In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis, videlicet Patris et Filii et Spiritus ſancti. Amen. Ego Philippus gratia Dei Francorum Rex. Die Bibliothek zu Cluni weiset ein Diplom auf, welches mit In nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, Ego Philippus Rex Francorum anfängt. In drey Diplomen für St. Martin des Champs folget nach In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis ein langer Eingang, welcher den Namen oder die Ueberschrift des Philipps nach sich hat. Aber in andern Diplomen kommen nach der Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit diese Ueberschriften: Ego Philippus gratia Dei Francorum Rex, omnibus tam præſentibus quam et futuris. Philippus Dei gratia Francorum Rex, præſentibus et futuris in perpetuum. Das Fürwort Ego ist in zwey andern Diplomen weggelassen. Die (H) Kanzler Philipps setzen unterschiedliche andere

(F) Man kennet nur einen Kanzler des Königes Heinrichs, nämlich den Balduin, dessen Untergebne oder Geheimschreiber Seguin, Foulques und Wilhelm waren. Gegen das Ende der Regierung Heinrichs fing man an zu Ende der königlichen Briefe die Namen der vier vordersten Kronbedienten, nebst des Kanzlers und der andern großen Herren ihren hinzuzusetzen. Nach dem Texte eines Diploms vom Jahr 1060, das vom (b) Ducheſne bekannt gemacht worden, lieſet man die Namen dieser hohen Bedienten: Balduinus Cancellarius, Rainaldus Camerarius, Albericus Conſtabularius, Willelmus Siniſchalcus, Hugo Buticularius, Rotbertus Cocus.

(G) Auſſer der Anrufung der H. Dreyeinigkeit, nach welcher sich Heinrich titulirt: Heinricus divina præordinante, oder divina favente clementia Rex Francorum; bringt dieser Fürst folgende an: In nomine Domini Dei æterni et Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti Heinricus Dei gratia Francorum Rex. Si regia ſollicitudo etc. In Chriſti nomine ego Hainricus gratia Dei Francorum Rex, notum volo fieri etc.

(H) Diese Kanzler sind Balduin im Jahr 1060.

(b) Montmorency, p. 21.

andere (J) Anrufungen vor ihre Diplomen vorn an und fangen sie bisweilen mit Eingängen an.

§. 4.

Auf den Charten der Herzoge der Normandie.

Die Charten der Herzoge und der Grafen ahmen unsrer Könige ihre genau nach. Richard 2. Herzog der Normandie, fängt deren unterschiedliche mit dieser Anrufung an: In nomine summæ atque eximiæ Trinitatis, oder In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen. Die Charte, in welcher er die Schenkungen und Wiedererstattungen bestätiget, die der Abtey zu St. Ouen in Rouen von Rollo und Wilhelm 1. gemacht worden, führet diese Ueberschrift: Divinæ pietatis misericordia ego Ricardus secundus Normannorum Dux, omnibus sanctæ ecclesiæ fidelibus. Die Pancarte, worinnen er alle Güter und Freyheiten der Abtey zu St. Wandreville bestätiget, fängt auf eine besondere Weise an. Anfänglich wünschet man den Lesern den Frieden: Pax ubique hæc elementa legentibus; darauf kommt eine Vorrede, nach welcher Richard sich titulirt: Nutu Dei Normannorum Princeps. Er nimt auf andern Charten die Titel Marchio, Comes, Comes humillimus, Consul, Patricius Normannorum an. Er hatte zu Kanzlern den Eudes und Hugo, welche zwo Charten geschrieben und unterschrieben haben. In den andern wird deren keine Meldung gethan. Diejenige, vermittelst welcher Richard 3. seiner Gemahlinn Alix das Ländgen Contentin zum Leibgedinge aussetzet, fängt mit einer Vorrede an. Robert 1. Herzog der Normandie, fängt seine Charten mit folgenden Formeln an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Rotbertus divina ordinante

1060. Das folgende Jahr gegensiegelte für ihn Gervasius das Diplom, das für die Abtey zu St. Nicasii in Rheims ertheilet worden. Dieser Gervasius, Erzbischoff zu Rheims, war von dem König Philipp zum Großkanzler gewählet worden am Tage seiner Salbung im Jahr 1059. Es ist zu verwundern, daß man diesen Prälaten das Amt eines Unterkanzlers ad vicem Balduini im folgenden Jahr verrichten siehet. Vielleicht gab es damals zween Kanzler, deren einer für den andern das Amt verrichtete. Es ist gewiß, daß Gervasius den dem Kloster zu St. Martin des Champs ertheilten Brief im Jahr 1065 aufgesetzet habe. Peter, Abt zu St. Germain des Pres, schrieb als Kanzler des Königes zwey Diplome, eins vom Jahr 1067. und das andere von 1071. Seit dieser Zeit wurden die königlichen Briefe ohne Unterschied von Gottfried, dem Bischoff zu Paris, im Jahr 1075 bis 1092, von Wilhelm in den Jahren 1073 und 1074, von Roger im Jahr 1074. 1079. 1080. aufgesetzt. Für diesen Kanzler unterschreibt bisweilen Gislebert. Ursio, Bischoff zu Senlis, im Jahr 1090, und Hubert, der auch Humbert oder Imbert genennet wird, schrieben im Jahr 1095 die Diplome. Hr. Mabillon setzet die Kanzler Gislebert und Stephan von Garland hinzu, den ersten ins Jahr 1095, und den zweyten ins Jahr 1106.

(J) Man trift in der Bibliothek (c) zu Cluni ein Diplom von Philipp an mit dieser Anrufung: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, ego Philippus Rex Francorum. Der Brief eben dieses Königes für die Abtey zu Melun fängt also an: Eterni (d) Regis miserante gratia, a quo extat omnis potestas, per quem dignitas viget regia, Ego Philippus Francorum tenens gubernacula, cunctis quos Christi gignit virgo mater aecclesia.

(c) Pag. 527. (d) De re diplom. pag. 589.

nante providentia, oder divina auctoritate Normannorum Dux et Rector. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Ego Robertus filius secundi Richardi nutu Dei Normannorum Ducis. Ego in Dei nomine Robertus Normannorum Dux. Die Vorrede, mit welcher die Urkunde der Stiftung der Abtey zu Ceriſi anfängt, hat dieſe Worte zum Anfang: Sanctorum Patrum auctoritate docemur. Nach ſich hat ſie dieſe Ueberſchrift: Ego Robertus Normannorum Comes omnibus Chriſti fidelibus etc. Wilhelm 2. der Baſtard genannt, bringt dieſe Anfangsformul an: In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis, Guillelmus ſuperna diſponente clementia Normannorum Princeps glorioſus. Er fängt ferner ſeine Charten mit der Ueberſchrift an ohne Anrufung: Willelmus Dei gratia Dux Normannorum omnibus ad quos litterae iſtae pervenerint, ſalutem. Sciant tam praeſentes quam futuri etc. Die Charte, vermöge welcher Robert 2. der älteſte Sohn Wilhelms, die der Abtey zu St Benigni von Eudes, dem Biſchoff zu Bayeux, gemachte Schenkungen beſtätiget, fängt mit der gewöhnlichen Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit an, welche dieſe Ueberſchrift nach ſich hat: Ego Rotbertus Dux Normannorum. Robert hatte den Radulph zum Kanzler: Ego Hugo Divionenſis eccleſiae monachus, juſſu ejusdem Rotberti Ducis Normanniae ſcripſi et ſubſcripſi, vice Cancellarii Radulfi.

§. 5.

Auf den Charten der Herzoge von Bretagne.

Im Jahr 1088 ertheilte Conſtantia, die Herzoginn von Bretagne, dem Kloſter zu Kimperley eine Charte, deren Anfangsformul ſonderbar iſt: In nomine aeternae et individuae Trinitatis et in virtute Dominicae crucis, Ego Conſtancia Britanniae Comitiſſa, et Regis Anglorum Guihelmi filia. Der Herzog Alan Fergent, der Gemahl der Conſtantia, fängt eine Charte vom Jahr 1089 alſo an: In nomine ſanctae et individuae Trinitatis, Ego Alanus Britannorum Conſul, Hoëli Conſulis filius, omnibus notum facio etc.

§. 6.

Auf den Charten der Herzoge von Burgund.

Die Charte, welche Robert 1. dieſes Namens, der Herzog von Burgund, im Jahr 1043 für St Benigni in Dijon ertheilte, fängt an: In nomine Dei aeterni ac Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti, Rotbertus gratia ejusdem omnipotentis Regis Dux et Rector inferioris Burgundiae. Arnulph 3. Graf von Flandern, fängt die Schenkung, welche er im Jahr 1071. dem Kloſter zu St. Hubert machte, mit der Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit an. Gleich darauf komt der Eingang, welcher von dem Beyſtande handelt, welchen man den Todten durch die Fürbitten und Almoſen verſchaffet. Dieſer Eingang hat den Namen und den Titul des Arnulphs nach ſich.

§. 7.

Auf den Charten verſchiedener Grafen.

Die Charte über die Stiftung der Abtey zu St. Denys in Hennegau fängt mit der Ueberſchrift an: Ego Richildis Comitiſſa, mater Balduini Comitis, filii magni Balduini, qui tenuit Principatum utriusque ſcilicet Flandrenſis et Haine-

Hainecenſis pagi, cernens totum mundum ruere ad occaſum, atque cunctos mortales magis ſubditos peccatorum tenebris quam veritatis luci etc. Wilhelm 4. Graf von Toulouſe, fängt ſeine Charten auf verſchiedene (K) Weiſe an, wie die andern Fürſten ſeines Jahrhunderts. Im Jahr 1062 befreyete Gottfried, Graf von Anjou, die Benedictiner zu St. Florent in Saumur von unterſchiedlichen Zöllen und beſchwerlichen Abgaben, vermöge einer Charte, deren Anfangsformul angemerket zu werden verdienet: In (b) nomine Domini, notum fore volumus ego Gaufridus ipſius gratia non pauci populi ſui Princeps et Francorum Regis Comes, chriſtianae fidei cultoribus, maximeque noſtris ſucceſſoribus.

§. 8.

II. Anfangsformeln der Kaiſer Deutſchlands, der Könige von Spanien, England und Schottland. Anrufungen in den Diplomen Heinrichs 2.

Die gewöhnlichſte Anrufung der Diplomen Heinrichs 2. genannt des heiligen, des Königs von Germanien und nachherigen Kaiſers, iſt an die heilige Dreyeinigkeit gerichtet. Die andern ſind folgende: In nomine Domini Dei æterni: In nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti: In nomine Domini Dei et Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti. Da Heinrich nur noch König war, ſo ſchreibt er ſich: Henricus divina favente, diſponente clementia Rex. Nachdem er zu Pavia gegen das Jahr 1004 gekrönet worden, ſo nannte er ſich König der (l) Franzoſen und der Lombarden. Als er zum Kaiſerthum im Jahr 1013 gelanget war, ſo nahm er den Titul Kaiſer (M) der Römer an. Vor und nach ſeiner Krönung zu Rom titulirte er ſich zum öftern König der (c) Römer, weil die Namen König und Kaiſer mit einander verwechſelt wurden. Er titulirte ſich bisweilen auf eine ſonderbare Weiſe (N), die jedoch ſeiner Gottſeligkeit gemäß war. Er hatte nach einander drey (O) Großkanzler für Deutſchland und zween für Italien.

§. 9.

(b) Cartulaire rouge de S. Florent, fol. 29. (c) Chronic. Godwic. p. 233.

(K) Eine Charte von 1078: Omnipotentis Dei miſeratione compunctus multorum peccatorum meorum multitudine, timens quoque de futuri judicii magna diſcuſſione ego Willelmus Toloſanæ civitatis Comes etc.

Eine Charte vom Jahr 1079 ohngefähr: In nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, Amen. Ob reverentiam et honorem ejusdem omnipotentis Dei, ego Guilelmus Toloſanenſis, Albienſis ſeu Caturcenſis ac Lutevenſis, nec ne Carcaſſonæ ordinante Deo Comes et Dux etc.

Omnipotentis Domini gratia et miſericordia diſponente, ego Willelmus Toloſanenſium, Albienſium ſeu Caturcenſium, Lutevenſium, Petragorenſium, Carcaſſonenſium, Aginnenſium, necne Aſtarachenſium Comes et Dux etc.

(l) Diplome vom Jahr 1006 und 1009: Henricus divina favente miſericordia Francorum et Longobardorum Rex. Henricus Francorum pariterque Longobardorum divina favente clementia Rex.

(M) Diplome vom Jahr 1014. 1023. 1024: Henricus Dei omnipotentis diſpoſitione Romanorum Imperator Auguſtus. Henricus ſecundus divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus.

(N) Henricus ſecundus ſervus Chriſti et Romanorum Imperator ſemper Auguſtus ſecundum voluntatem Dei Salvatoris noſtrique Liberatoris.

(O) Dieſe deutſchen Erzkanzler waren Willigis, Erkambald und Aribo, welches Erzbiſchöffe von Mainz nacheinander geweſen. Der erſte hatte zu Unterkanzlern Egilberten,

§. 9.

In den Diplomen Konrads 2.

Konrad 2. fängt seine Diplomen mit der Anrufung der hochheiligen Dreyeinigkeit an, und mit den Formeln: In nomine Dei æterni etc. In nomine omnipotentis Dei etc. In nomine Domini nostri Jesu Christi etc. Ehe er zu Rom gekrönet wurde, so schrieb er sich, Conradus divina favente clementia Rex, oder invictissimus Rex, oder divina favente providentia Rex pacificus, oder endlich Dei gratia Rex excellentissimus secundum voluntatem Dei salvatoris nostrique liberatoris. Nach seiner Krönung zu Rom nennet er sich in seinen Diplomen: Rex, Imperator Augustus; Rex Romanorumque Imperator Augustus; Insuperabilis Romanorum Imperator Augustus, oder semper Augustus; Rex Francorum, Longobardorum et ad Imperium designatus Romanorum. Diese letztern Titel machen das Diplom, worinnen sie sich befinden, um so verdächtiger, um je mehrere Monate seine Zeitangabe nach derjenigen Zeit angesetzt ist, da (P) Konrad zum Kaiser gekrönet worden.

§. 10.

In den Diplomen Heinrichs 3.

Heinrich 3. der schwarze zugenaunt, bringt in seinen Diplomen die Anrufungen an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis: In nomine Dei æterni etc. Vor dem Jahr 1047 nennet er sich: Divina favente clementia Rex, und seit diesem Zeittermin, Romanorum Imperator Augustus, oder semper Augustus. Er nimt (Q) bisweilen sonderbare Titel an, dergleichen diese sind: Heinricus Dei gratia Rex, servus servorum Dei.

§. 11.

In den Diplomen Heinrichs 4.

Heinrich 4. rufet die hochheilige Dreyeinigkeit an zu Anfang seiner Diplomen, und brauchet allezeit diese ordentliche Formul: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Bis auf 1084 schreibt er sich König: Henricus Dei favente clementia, oder divina favente clementia Rex oder Romanorum Rex Augustus. Er

berten, Bruno, Eberharden und Gunthier. Die Großkanzler Heinrichs in Italien waren Eberhard, Bischoff zu Bamberg, und Piligrin, Erzbischoff zu Köln.

(P) Seine Erzkanzler waren Aribo und Bardo, Erzbischöffe zu Mainz, Pillegrin, Erzbischoff zu Köln, Hermann, Archidiaconus bey eben dieser Kirche und Capellan des Kaisers. Die Erzbischöffe zu Mainz verwalteten das Amt eines Großkanzlers. In Deutschland waren Kanzler ad vicem oder Unterkanzler Udalrich, Burchard, und ein anderer Udalrich. In Italien versahen Hugo, Bruno, Hermann, Radelhohus und Heinrich eben dieses Amt für die Großkanzler.

(Q) Seine Großkanzler für Deutschland sind Bardo und Leopold, Erzbischöffe zu Mainz; und für Italien Hermann und Anno, Erzbischöffe zu Köln (dieser letztere war auch Erzkanzler des heiligen Stuhls.) Die Kanzler, welche ihre Stelle in Deutschland versahen, waren Dietrich, Bischoff zu Costnitz, Winther, Eppo, Eberhard, Adalger und Hartwich; und in Italien Hunfried, Erzbischoff zu Ravenna, Heinrich und Gotebold. Die deutschen Kanzler gegenzeichnen bisweilen die kaiserlichen Diplome, welche die Geschäfte Wälschlands betreffen. Man trift in ihren Unterschriften den Titul Erzkapellan fast nicht mehr an, sondern den eines Erzkanzlers. Beyde wurden ferner ohne Unterschied unter Konrad 2. angebracht.

Er bedienet sich bisweilen des Fürworts Ego und des Tituls humilis: Ego (d) Henricus humilis Romanorum Rex. Er nennet sich bald den dritten, Henricus divina favente clementia tertius Romanorum Rex; und bald den vierten, Henricus quartus divina favente clementia Rex secundum voluntatem Dei Salvatoris nostri Liberatoris. Heinrich 4. war nur der dritte dieses Namens in Ansehung seiner (R) Kanzler, welche Heinrichen 1. nicht mitzählten, weil er die Krone nicht aus der Hand des Pabsts erhalten hatte; aber diejenigen, welche mit Recht glaubten, daß die königliche Gewalt nicht von dieser Cärimonie abhange, nennten ihn Henricus quartus. Da dieser Fürst die kaiserliche Krone aus den Händen des Gegenpabsts Clemens 3. empfangen hatte, so nahm er den Titul eines Kaisers und Patricius (S) in der Ueberschrift seiner Diplomen an.

§. 12.

Die Diplome der Könige in Spanien fangen mit sonderbaren Formeln an. Wir wollen ein Beyspiel geben: Ad honorem (e) summi et æterni Regis, Patris et *Filii et Spiritus sancti.* Hoc est privilegium quod ego Sancius Ranimiri Regis filius, non meis meritis, sed sola Dei omnipotentis miseratione Aragonensium et Montisonis Rex facio ad monasterium S. Salvatoris Legerensis. In dem Text des Diploms schreibet sich der König Sanctius einen sehr demüthigen Knecht der Knechte GOttes: Nunc igitur ego humillimus servorum Dei servus, dono Dei Sancius Rex. Im Jahr 1085 ertheilte Alphons 6. ein Diplom, welches also anfängt: In nomine Domini, qui est trinus et unus, Pater et Filius et Spiritus sanctus. Ego Alphonsus Dei gratia totius Hispaniæ Imperator. In den Diplomen der Könige von Spanien.

§. 13.

Die Könige Englands setzen gemeiniglich den Namenszug JEsu Christi oder das Zeichen des Kreuzes vor die erste Zeile ihrer Diplomen. Aethelred fängt seine bald In den Diplomen der Könige von

(d) Miræus, tom. 2. donat. Belgic. pag. 385. (e) Concil. Hispan. pag. 241.

(R) Die Erzkanzler Heinrichs 4. für Deutschland sind Luitpald oder Leopold, Sifried, Abt zu Fulde und nachher Erzbischoff zu Mainz, Wizilo und Rudhard. Vier Erzbischöffe zu Köln folgten auf einander unmittelbar in der Würde eines Erzkanzlers in Italien. Der erste ist Anno, welcher im Jahr 1076 starb. Der zweyte ist Sidulf, welcher im Jahr 1078 gestorben, dem Sigwin oder Siguin im Jahr 1089 folgte. Der letzte ist Hermann. Diese hohen Reichsbedienten hatten bis auf zwölf deutsche und drey wälsche Kanzler unter sich, welche nach einander die Diplome gegensiegelten.

(S) Henricus divina favente clementia Romanorum tertius Imperator Augustus. Respectu divinæ miserationis electus tertius Henricus gratia Dei Romanorum Imperator Augustus et Patricius. Henricus Dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus. So sind die Ueberschriften der kaiserlichen Diplomen Heinrichs 4. beschaffen.

England und zwar des Canuts.

bald (T) mit der Zeitangabe, mit der Ueberschrift, bald (U) mit dem Labarum, oder mit einem Eingange an, nach welchem er das Fürwort Ego, seinen Namen, und seine Titel setzet. Nach einer Vorrede titulirt sich der König Canut: Ego Cnut annuente ac favente Dei omnipotentis clementia totius gentis Anglorum Basileus, oder Ego Cnut Rex Anglorum cœterarumque gentium persistentium in circuitu etc. oder Ego Cnut Rex Angligenæ nationis. Zu Anfang eines Diploms vom Jahr 1018 lieset man: Ego Imperator Knuto a Christo Rege Regum regiminis Anglici in insula potitus.

§. 14.

In den Diplomen Eduards des Bekenners.

Der König Eduard, der Bekenner genannt, fängt bisweilen mit dieser Anrufung an: ✠ In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Ego Eadwardus Ethelredi Regis filius, gratia Dei Anglorum Rex, futuris post me Regibus etc. Ein ander Diplom des heiligen Königs fängt mit einer Vorrede an, nach welcher er sich schreibt, Ego Edwardus Regis Regum gratia Rex et Anglorum Princeps. Eine Charte von 1065 fängt mit dieser Formul an: Regnante in perpetuum Jhesu Christo omnium Regum Principe. Ego Eadwardus secundum voluntatem ejus Monarcha totius Britanniæ. Die allersonderbarste Anfangsformul des Eduards ist (X) diese: In (f) onomate summi Kyrios omnia jura regnorum gubernantis et ab alto cœli fastigio cuncta cernentis, Ego Edowardus totius Albionis, Dei moderamine, gubernatione Basileus, Archiepiscopis, Episcopis etc.

§. 15.

In den Diplomen Wilhelms 1.

Wilhelm 1. König in England, setzte eine (ff) Gesellschaft von Schreibern oder von Geheimschreibern ein, deren Haupt der Kanzler genennet wurde. Dieser Eroberer setzet bisweilen den Namenszug JEsu Christi oder das Labarum vor seine Diplo-

(f) Doublet, pag. 381. (ff) Polyd. l. 9. hist. Angl.

(T) Anno Dominicæ Incarnationis millesimo quarto, indictione secunda, anno vero Imperii mei vicesimo quinto, Dei disponente providentia ego Adelred totius Albionis monarchiam gubernans etc.

Postquam protoplastus invida veneniferi serpentis deceptus versutia etc. Ego Æthelred Gentis gubernator Angligenæ totiusque insulæ Coregulus Britannicæ etc.

(U) ✠ Dominante per sæcula infinita omnium dominatore, Christo Salvatore nostro, universitatisque creatore, Æthelredus gratia Dei ejusque misericordia Rex et Rector regni Anglorum et devotus sanctæ ecclesiæ defensor, humilisque adjutor etc.

(X) Hickes (e) verwirft einige Charten Eduards 2 deswegen, weil sie einige normannische Ausdrücke enthalten. Es ist aber gewiß daß die Normanner angefangen hatten sich in England nieder zu lassen, und ihre Gewohnheiten daselbst unter diesem heiligen Könige einzuführen. Also sind die Beweisthümer des gelehrten Engländers ungegründet.

(e) Tom. 1, prefac. pag. XXVIII. XXXVII.

Diplome, und fängt sie oft ohne einige andere Anrufung an: ✠ Willelmus Rex Anglorum, Princeps Normannorum atque Cynomanensium, Archiepiscopis, Episcopis etc. Das Originaldiplom vom Jahr 1069, welches man in dem Archiv der Abtey zu St. Denys aufbewahret, fängt mit dieser Ueberschrift an: Willelmus *Rex* Anglorum, Comes Normannorum, atque Cinomanensium, Christi *fidelibus* ubique Gentium. Wilhelm nimt öfters nur den Titul eines Königes von England an, und wünschet in seinen Anfangsformeln Heil: Willelmus *Dei* gratia, oder ineffabili Dei providentia Rex Anglorum, tam clericis, quam laicis per Angliam constitutis, salutem. W. Rex Anglorum R. *Vicecomiti*, omnibus ministris suis in Suthreia, salutem. Sciatis etc. Diese Formul ist vornehmlich den königlichen Befehlen eigen. Wilhelm 1. fängt seine Diplome auch mit der Formul (W) Regnante an und mit Anrufungen. Wilhelm der rothe, dessen Sohn, setzet vor seine Diplome folgende Ueberschrift: Willelmus, Rex Angliae et Dux Normanniae, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Vicecomitibus, omnibus justitiis nostris per Angliam et Normanniam constitutis, salutem *in Domino*. Sciatis etc. Er fängt ferner seine Charten mit der Zeitangabe der Menschwerdung an. Duncan, König in Schottland, fängt mit dieser Ueberschrift an: Ego Dunecanus filius Regis Malcolumb constans hereditariae Rex Scotiae.

§. 16.

III. Drohungsformeln, Anmeldung der Siegel. Geldstrafen

Die geistlichen und zeitlichen Strafen, damit die Verletzer der Freyheiten und der Stiftungen in den Diplomen dieses Jahrhunderts bedrohet werden, sind so vielfältig, daß wenn man alle Formeln derselben sammlen sollte, man daraus einen vollkommnen Band machen könnte. Wir begnügen uns an einigen Beyspielen. Die Könige von Frankreich setzen bisweilen einige Geldstrafen drauf, ohne Verwünschungen beyzufügen. Der König Robert hält es also in einem Diplom (X), das dem

(W) Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo, illoque regente ac dominante omnibus elementis, qui etiam incomparabili pietate, et magna majestate omnia sustentat, cunctaque pro ut vult, sive visibiles sive invisibiles pulcro moderamine disponit atque dispensat. Quapropter ego Willielmus, Deo disponente Rex Anglorum, cæterarumque Gentium circumquaque persistentium, Rector ac Dux Normannorum etc.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Willielmus fortissimus, immo potentissimus Rex omnium Regum illorum a quibus eo tempore sceptra regalia sub divo gubernantur, maximum Imperium Anglicæ terræ regens, quod permissione atque voluntate Dei primum signis mirabilibusque prodigiis ac deinde magnis viribus bellisque debellando Anglos, tandem adquisitum gubernans, viris tam ecclesiasticis quam suis Comitibus, salutem.

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen. Ego Willielmus Dei gratia Rex Anglorum hereditario jure factus etc.

(X) Si quis autem (quod nefarium est dici) plenus dæmoniaca potestate contra hujus præcepti auctoritatem insurgere ausus fuerit; severis pressus judiciis, ter denas auri libras regali censuræ cogatur exsolvere. Die Verbietungsformul, welche Robert in seinem Bestätigungsdiplom über die Schenkung eines Theils der Grafschaft von Beauvais anbringt, ist besonderbar Si cuis etc. si prapotens sit, centum libris auri mulctetur; si mediocris fortunæ decem; si abactor regiæ ultionis vindictam cum detrimento sui patiatur.

und Verwünschungen in den Diplomen.

dem Kloster zu St. Martin des Champs ertheilet worden; in demjenigen aber, welches er den Benedictinern der Abtey zu St. Magloire ertheilet, bringt er die (Y) erschröcklichsten Verfluchungen an. Philipp 1. drohet mit dem Zorne des allmächtigen GOttes und aller Heiligen. Die Könige verlangen oft von den Bischöffen, daß sie die Uebertreter der königlichen Briefe in den Bann thun sollten. Daher komt diese Clausul, welche man in dem Diplom Heinrichs 1. für die Abtey zu St. Riquier lieset: Prohibemus ergo iterum atque iterum nostro imperio et omnium Episcoporum interminatione, ne aliquis etc. Die Herzoge der Normandie setzen Geldstrafen drauf und bringen fast in allen ihren Charten (Z) Verwünschungen vor. Qui (g) hanc cartam violaverit, sagt Robert 2. fisco publico mille auri libras coactus exsolvat, et quod petit evindicare non valeat, sed insuper, nisi resipuerit iram Dei omnipotentis incurrat. Die Verwünschungen (h) sind in den Diplomen der deutschen Kaiser eben so gewöhnlich als die Geldstrafen. Heinrich 2. erkennet solche bald (A) zusammen, bald (B) einzeln zu, und seine Nachfolger halten es ebenfalls also. Die Könige Englands hal-

(g) Perard, pag. 197. (h) Chronic. Godwic. p. 175.

(Y) Si quis autem nostrorum successorum etc. divinæ maledictioni et perpetuæ damnationi subjaceat, et sit pars ejus in inferno inferiori cum Dathan et Abiron, Simone atque Pilato et Juda Domini traditore in perpetuum; fiat, fiat. Der König Robert verbindet Segenswünsche mit den Verfluchungen und mit der Geldbuße von hundert Pfund Goldes in einem Originaldiplom, das vom Hrn. Jelibien unter den Beweisschriften der Geschichte der Abtey zu St. Denys mit herausgegeben worden. Man trift daselbst ein ander Diplom von eben diesem Könige an, das in einer Kirchenversammlung vom Jahr 1008 ertheilt worden. Der Fürst erkläret darinnen, wenn jemand sich erfreche, in die Schenkung einen Eingriff zu thun, welche er der Abtey zu St. Denys machet, so solle er, vermöge der Gewalt des Königes und der Bischöffe, die mit ihm in seinem Palast zu Chelles den 17. May versammlet gewesen, mit dem Fluche beleget seyn.

que Dei ecclesiæ catholicæ, sanctæque Mariæ matris Dei, ac sancti Michaelis cum novem Ordinibus, atque B. Petri cum omnibus Apostolis sanctique Stephani cum omnibus martyribus, necnon et sancti Hilarii cum omnibus confessoribus, atque sanctæ Felicitatis cum omnibus Virginibus et quatuor Evangelistis et centum quadraginta quatuor millibus Innocentibus, sint segregati et maledicti, atque perpetua maledictione anathematizati: Fiat pars illorum cum Dathan et Abiron, quos infernus deglutivit viventes, et cum Anania et Saphira Judaque traditore Domini pari damnatione feriantur, et nunquam recipiat terra corpora illorum; sit illis anathema maranatha, hoc est perditio in adventu Domini, nisi resipuerint etc. Fiat, fiat, fiat. Amen.

(Z) Diejenige, welche Richard 2. auf einer Charte für die Abtey Fecam anbringt, ist sonderbar: Si (f) quis hodierno et deinceps hoc contradixerit, vel hanc stipulationem violaverit, a supradictis episcopis, ex auctoritate Patris et Filii et Spiritus sancti, sanctæ-

(A) Si autem (ff) hoc, quod absit, fecerit, Dei omnipotentis offensam et sancti Michaelis Archangeli omniumque supernorum Civium imprimis incurrat, et ut banni nostri transgressor auri optimi libras centum ad cameram nostram persolvat.

(B) Si etc. sciat (g) se compositurum ducentas libras auri cocti.

Si quis vero hanc nostræ donationis paginam violare, quod absit, præsumat, cum Juda traditore indigestibilis buccellæ gustum sumat.

(f) Hist. de Harcourt, t. 3. p. 165. (ff) Ibid. p. 237. (g) Ibid. p. 238.

halten sich gemeiniglich an die Verwünschungen, davon ihre mehresten Diplome angefüllet sind. Man hat eins dergleichen von Canut, einen Könige der Angelsachsen bekannt gemacht, welches die Todesstrafe zuerkennet. Die Könige von Spanien wünschen in ihren Verwünschungen den Verlust der Augen und die Verdammniß nebst dem Judas. Der König Ramir wünschet, GOtt möchte seinen Nachfolgern das Königreich wieder abnehmen, welche seine Schlüsse und der aragonischen Kirchenversammlung ihre übertreten würden, und sie sollten in der tiefsten Hölle seyn mit Dathan u. s. w.

§. 17.

Anmeldungen der Namenszüge, des Siegels und der Unterzeichnungen in den Diplomen der Könige Frankreichs.

Die Formeln, wodurch die Könige von Frankreich ihre Diplome rechtsbeständig machen, melden den Namenszug, das Siegel und gar oft die Unterzeichnungen an. Der König Robert thut bald seines (C) Ringes, bald seines (D) Siegels Meldung. Bisweilen gedenket er keines von beyden, sondern nur seiner Unterzeichnung, und der Fürsten, Prälaten und Herren ihrer, in deren Gegenwart das Diplom ertheilet worden: Et (i) ut haec firma permaneant, propria manu subterfirmavi, *fidelibusque meis roboranda tradidi.* Diese Formul hat die Unterzeichnungen des Königs, seines Sohns Heinrichs, des Grafen Eudes, Richards 2. des Herzogs der Normandie, des Warnier, des Vicomte, und unterschiedlicher Prälaten ihre nach sich. Heinrich I. meldet bisweilen sein Siegel (E), seine Unterzeichnung, das eigenhändig gemachte Kreuz und die Namen der Bischöffe an, welche Flüche ausgesprochen haben, um sein Diplom unverletzlich zu machen. Philipp I. nennet seinen Namenszug Character: Noſtrum (k) character impreſſimus, und meldet sein Siegel in diesen Ausdrücken an: Sigilli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus, oder bullis noſtris ſubinſigniri juſſimus.

Auf

(i) MARTEN. ampliſſ. collect. t. I. col. 389. 108.

(k) De re diplom. p. 111.

(C) Ut (h) autem hæc altitudinis noſtræ confirmatio ſeu præceptio meliorem ſemper obtineat firmitatem manu noſtra eam ſubterfirmavimus et anuli noſtri impreſſione ſigillari juſſimus. Er zeigt zugleich ſeinen Ring und ſeinen Namenszug in einem Diplom an, das im 4ten Band der Annal. Benedictin. t. 4. pag. 185. bekannt gemacht worden. Et ut noſtræ auctoritas confirmationis inviolabilem atque inconvulſam obtineat firmitatem, anuli ac monogrammatis noſtri ſigno illam decrevimus inſigniri.

(D) Et (i) ut verius credatur, diligentius ab omnibus obſervetur, manu propria corroborantes, ſigillo noſtro ſubtus inſigniri juſſimus.

(E) Idoneorum (k) teſtium nomina quibus præſentibus id actum eſt et firmatum hic inferius ſignavimus . . . . juſſu Regis in præſentiarum omnes epiſcopi qui ſubſcripti ſunt, anathematizaverunt, quod Rex manu propria firmavit, atque ſigillo regiæ auctoritatis conſignari fecit.

Et (l) ut noſtræ liberalitatis munificentia omnibus ſanctæ matris eccleſiæ fidelibus et noſtris eſſet nota, ſummo ſtudio et diligentia præcipimus exarari et ſigilli noſtri impreſſione ſignari; quatinus quod manu propria ſigno crucis impreſſo ſtatuimus eſſe ratum, per curricula ſuccedentium temporum maneat inconvulſum.

(h) De re dipl. p. 580. (i) PERARD, p. 171. (k) De re diplom. p. 584. (l) Gall. Chriſt. t. 8. col. 300.

Auf der Stiftungsurkunde der Abtey zu St. Vincent in Senlis drucket er das Zeichen des Kreuzes, den Namenszug und das Siegel mit einander aus: Crucis (l) signum, sagt er, digito meo impressi, ac charactere nominis mei imprimere jussi, meoque sigillo roboravi. Wenn seine Diplome von einer Anzahl Herren und Bischöffe unterzeichnet worden, so thut er dessen (F) Meldung.

§. 13.

In den Diplomen der Herzoge der Normandie.

Die Herzoge der Normandie thun in den Bestätigungsformeln ihrer Unterzeichnungen, ihrer Verwandten ihrer, der Namen der Zeugen, und bisweilen (G) des Namenszuges Meldung; jedoch ist es etwas seltenes, daß sie die Aufdruckung ihrer Siegel oder ihrer Ringe anmelden. Uns sind nur drey Beyspiele davon bekannt: das erste ist aus einer Charte genommen, welche Richard 2. der Abtey Fecam ertheilte. Dieser Fürst sagt darinnen: Manu (ll) nostra et sigillo subnotamus, et filiis et fidelibus nostris firmandam tradimus. Das zweyte Beyspiel nehmen wir von derjenigen Charte, durch welche Robert 1. die Stiftung und die Ausstattung der Abtey zur heiligen Catharina vom Berge in Rouen bestätigte. Diese

(l) De re diplom. p. 166. (ll) Neustria pia p. 215.

(F) Manu (ll) propria firmavi, et sigilli regii impressione firmare jussi et signatam manibus multorum præsentium Regi Francorum fidelium corroborandam tradi præcepi. Signum piissimi regis Francorum Philippi. Signum Balduini Comitis nobilissimi. Signum Gervasii præclarissimi Remorum archiepiscopi. Signum Alardi tunc temporis suessorum dicti episcopi etc. Dasjenige Diplom, welches Philipp 1. in der Kirche ertheilte auf Weihnachten im Jahr 1071. für den Bischoff zu Laon Elinand, meldet sein Siegel, seine Unterzeichnung, den von den anwesenden Bischöffen ausgesprochnen Bann, und die Namen der Herren und hohen Kronbedienten zugleich an: Ut plenius posteris innotesceret, consilio fidelium ac curialium nostrorum suscriptum in fieri decrevimus, manuque propria corroboratum et sigillo assignatum reddidimus, quatenus supra his, quæ in præsenti ecclesia agimus, in cœlesti feliciter remunerari mereamur. Adhuc etiam ne quis temerario ausu contraire presumeret his quæ salubri devotione fieri instituimus, episcopis qui in die Natalis Domini nostræ coronationis in prædicta Laudunensi ecclesia affuerunt, hujusce rei pervasorem, vel quolibet modo pervertere nitentem excommunicare præcepimus, quorum etiam nomina cum fidelibus nostris, quorum actum est consilio et præsentia subtus annotare curavimus. Unter den scheinbaren Unterzeichnungen siehet man am Ende die von den hohen Hofbedienten: S. Frederici Dapiferi. S. Galeranni Camerarii. S. Guidonis Butellarii. S. Adhelmi Comitis Stabulorum. S. Albrici de Loceio. Dieses Diplom bestätiget die Gewohnheit, nach welcher unsere Könige sich bey großen Feyerlichkeiten krönen ließen. Die Krönung Philipps in der Kirche zu Laon kan nicht für seine Salbung angesehen werden. Er war zu Rheims bey Lebzeiten seines Vaters gekrönet und gesalbet worden. Philipp ist der erste unserer Monarchen, welcher seinen Namen nicht von den alten Franken genommen, und welcher den Namen eines Heiligen geführet.

(G) Notitiam (m) scribere mandavi, scriptam vero signo crucis et mei NOMINIS roboravi, filiorum quoque et affinium, nec non eorum quorum intererat manibus corroborari, simul et nominibus insigniri præcepi. So ist die Schlußformul derjenigen Charte beschaffen, welche Richard 2. im Jahr 1014 für die Kirche zu Chartres ertheilte. Signum nominis ist nichts anders als der Namenszug.

(ll) De re diplom. p. 586. (m) Spicileg. t. 13. pag. 274.

Dieſe Acte ſchließet alſo: Sed (m) ne quis contra hunc inſcriptionis titulum contradictionis temerariæ ſignum erigat, noſtræ auctoritatis privilegio firmamus, et annuli noſtri impreſſione roboramus. Endlich lieſet man nach der Zeitangabe der Charte Roberts 2. für St. Benigni in Dijon: Hæc (n) carta confirmata eſt et ſigillo ſuo munita. Richard 3. meldet auf der Charte, worinnen er ſeiner Gemahlinn das Ländgen Cotentin zum Leibgedinge ausſetzet, nicht nur ſeine Unterſchrift an, ſondern auch ſeinen Namenszug: Manu propria ſubſcripſi, addita auctoritate mei nominis. Die im Jahr 1054 von Robert 1. dem Herzog von Burgund für die Abtey zu St. Benigni ertheilte Charte führet ein Siegel; und doch meldet man darauf nur (H) die Unterzeichnungen und die Cärimonie an, da man die Hand aufhebt und die Acte berührt, um ſolche gültig zu machen. Wir treffen keine andere Anmeldung an, als die von den Unterzeichnungen und der Gegenwart der Zeugen auf den Charten der Herzoge von Bretagne und der Grafen von Toulouſe.

§. 19.

In den Diplomen der Kaiſer Deutſchlands.

Die Formeln, deren ſich die Kaiſer Deutſchlands bedienen, um die Unterſchrift und Beſiegelung ihrer Diplomen anzuzeigen, ſind eben ſo mannichfaltig als zahlreich. Heinrich 2. bringt gemeiniglich den Ausdruck (J) ſigillum an, und bisweilen die Worte (K) ſignum, anulus, imago, (L) bulla. Er bedienet ſich auch des Worts (M) ſigillum repercuſſum. Konrad 2. mit dem Zunamen Salicus, bringt gemeiniglich die Formul an: Chartam hanc, præceptum hoc etc. manu propria corroboratum ſigilli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus. Er thut ſeiner (N) Bulle, ſeines und ſeines Sohnes Heinrichs Namenszuges in einigen Diplomen Meldung. Außer der gewöhnlichen Formul ſigillo inſigniri juſſimus, bedienet ſich Heinrich 3. ferner dieſer: Sigillo noſtro inſigi juſſimus:

Hanc

(m) Hiſt. de l'abb. de ſainte Catherine p. 73. (n) Perard, p 198.

(H) Ut (n) vero iſta autorizabilis largitio mea firma et ſtabilis permaneat per ſuccedentia ſibi tempora, cartam hujus decreti propria manu firmavi et corroboravi, et laudandam et confirmandam manibus omnium adſtantium tradidi.

(J) Nominis (o) noſtri figuram propria manu ſignantes inferius noſtro ſigillo muniri juſſimus.

(K) Hoc præceptum inde conſcriptum manu propria confirmantes atque corroborantes ſigni noſtri impreſſione inſignivimus.

Manu propria ſubter eam firmavi, annulique impreſſione aſſignari juſſi.

(L) Manu propria eam roborantes ſigillari noſtra imagine juſſimus.

Hanc noſtri præcepti paginam manu propria roborantes noſtræ imaginis bulla inſigniri præcipimus.

(M) Hoc præceptum inde conſcriptum manu propria firmavimus, et noſtro ſigillo repercuſſo inſigniri juſſimus.

(N) Hoc privilegium inde conſcriptum manu propria corroborantes bullæ noſtræ impreſſione juſſimus inſigniri.

Sigilli

(n) Perard, p. 190. (o) Chronic. Godwic. p. 238. ſq.

Hanc etc. corroborantes aurea noſtræ imaginis bulla juſſimus inſigniri: Hanc cartam noſtri ſigni impreſſione juſſimus inſigniri. In jedem Diplom des Kaiſers Heinrichs 4. wird die Anmeldung des Siegels verſchiedentlich ausgedruckt; jedoch triſt man darinnen keinen andern Ausdruck an als (O) ſigillum und ſignum. Der Abt zu Gottweich führet ein Originaldiplom an, in welchem unten ein Siegel von Wachs angekleibt iſt; inzwiſchen führet die Anmeldung das Wort (P) appenſione und nicht impreſſione. Daraus der gelehrte Abt ſchließet, es wären damals dieſe beyden Ausdrücke gleich viel bedeutende Worte geweſen.

§. 20.

In den Diplomen der Könige Englands.

In den mehreſten Diplomen der Könige Englands geſchiehet keine Meldung des Siegels. Der König St. Eduard und Wilhelm der Eroberer haben dergleichen viele verliehen, die mit ihren Siegeln verſehen geweſen, ohne daß deſſen in der Bekräftigungsformul gedacht worden ſey. In andern Diplomen melden ſie ihre Unterzeichnungen (Q) an, die mit Kreuzen geſchehen ſind. Das Siegel wird in (R) dem Diplom des H. Eduards für die Wiederaufbauung der Abtey zu Weſtmünſter angezeigt, und in demjenigen (S), welche Wilhelm im Jahr 1081 ertheilte, die Kirche zu St. Edmund betreffend, wo der Biſchoff Arfaſt ſeinen biſchöfflichen Sitz nehmen wollte. Das Siegel und die Unterzeichnung werden (T) auf einer Charte Wilhelms des rothen für St. Stephan zu Caen angemeldet.

§. 21.

IV. Formeln der Unterſchriften der Könige Frankreichs,

Was die Unterſchriften der Diplome der Könige von Frankreich anbelanget, ſo treffen wir darinnen nichts einförmiges an. Bald unterzeichnet der König Robert und ſein Kanzler unterzeichnet nicht; bald unterſchreibet dieſer und der andere enthält ſich der Unterzeichnung, weil das königliche Siegel die Stelle aller Unterzeichnungen vertrat. Dieſes letztere Kennzeichen der Glaubwürdigkeit fehlet gänzlich in einigen Diplo-

Sigilli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus, et ambo nos et filius noſter dilectus Rex videlicet Heinricus, ego ipſo humiliter interveniente, ille, me conſentiente atque jubente, uterque in ſui nominis ſigno (oder in ſuo monogrammate) manu propria corroboravimus etc.

(O) Et ut noverint omnes, præceptum hoc noſtra auctoritate firmatum, juſſimus imprimi noſtræ majeſtatis ſignum, ne excuſari poſſit, quisquis recognita imagine, contra quem hoc ſcriptum eſt, facere præſumpſerit.

(P) Hanc cartam ſcribi, et ſigilli noſtri appenſione manu noſtra corroboratam juſſimus inſigniri.

(Q) Et (p) ut hæc donatio mea, ſagt Wilhelm I. firma ſit in perpetuum, manu propria præſentem cartam ſigno ſanctæ crucis † expreſſi et confirmavi.

(R) Cartam (q) iſtam conſcribi et ſigillari juſſi, et ipſe manu mea ſignum ſanctæ crucis impreſſi, et idoneos teſtes annotari præcepi.

(S) Et (r) ut hæc auctoritas noſtris et futuris temporibus circa ipſum ſanctum locum perhenniter firma et inviolata permaneat, manus noſtræ ſubſcriptione cartam hanc decrevimus roborare, et ſigilli noſtri impreſſione firmare.

(T) Hanc chartam firmavit Rex manu ſua crucem faciens et ſigillo ſuo muniri præcipiens. Hanc etiam firmavit præcepto Regis Walterus Wintonienſis epiſcopus.

(p) Monaſt. Anglic. t. 1. p. 48. (q) Ibid. p. 59. (r) Ibid. p. 288.

Diplomen, da unterschiedliche andere nicht nur die Unterzeichnung des Königs, sondern auch die von einer großen Menge Zeugen aufweisen. Die Unterschrift des Kanzlers in den königlichen Briefen vom 11ten Jahrhundert mangelt zum öftern und ist also bey weiten nicht allgemein üblich. Das eigenhändige Zeichen Roberts bestehet in seinem Namenszuge, den er nach den Worten Regis Francorum und vor dem Zusatz glorioſiſſimi anbringt. Der Namenszug wird von diesen Formeln begleitet: Signum Roberti Regis inclyti: Signum Roberti Regis, oder Regis Francorum glorioſiſſimi oder glorioſiſſimi Regis Francorum. Robert seßet zum öftern allein seinen Namenszug bey, ohne solchen von der Formul, Signum Roberti etc. begleiten zu lassen. Das auf unsrer 97. Tafel abgebildete Muster (U) ist ein Beweis davon. Man erblicket darauf, außer den Anfangs- und Schluß-

ihrer Kanzler und hohen Kronbedienten: und zwar erstlich in den Diplomen Roberts.

 formeln

(U) Das Original, welchem dieses Muster nachgezeichnet worden, ist uns von dem ehrwürdigen P. Hrn. Joseph Geffroi von Villeblanche, dem Prior der Abtey zu Coulombs, zugeschickt worden. Der König Robert bestätiget darinnen alle Schenkungen, die diesem Kloster von Roger, dem Bischoff zu Beauvais, und von seinem Vetter Odolrich, dem Bischoff zu Orleans, gemacht worden. Dieses Diplom ist mit Minuskelbuchstaben geschrieben, welche denen in den Handschriften ähnlich sind, nicht aber in Cursivbuchstaben, wie die Muster, welche von Hrn. Mabillon (s) geliefert worden: welches ein neuer Beweis ist, daß diese beyden Schriftarten zu gleicher Zeit gebräuchlich gewesen. Andreas Ducheſne, die Verfasser des alten und neuen Gallia Christiana, die Herausgeber des lateinischen Wörterbuches des Hrn. du Cange, und die Verfasser der grossen Sammlung der Geschichtschreiber von Gallien und von Frankreich haben Vinearium gelesen, wo die Urschrift und zwey Copialbücher Vinearium haben; welches sehr von einander unterschieden ist.

Das Diplom ist vom Jahr 1028 des Fleischannehmenden Worts datirt; das Jahr der Regierung Roberts aber ist in der Urschrift nicht mehr leserlich. Die Herausgeber haben gelesen anno XL. Herr Maur Dantine (ss) bedienet sich dieser Zeitangabe zum Beweis, daß man unter dem König Robert das Jahr den 25. März angefangen habe, neun Monate und sieben Tage vor uns. "Aus eben dem Grunde, sagt er, ist eine "Originalcharte eben dieses Königs für die "Abtey zu St. Pierre in Chalons an der "Marne also datirt: Actum Parisius anno "Dominicæ Incarnationis MXXVIII. regnante "Roberto Rege XL. Und noch eine andere "für die Abtey zu Coulombs, welche vom "Ducheſne unter den Beweisthümern des "Hauses von Montmorenci S. 14. angeführet worden, deren Zeitangabe also lautet Actum publice Parisius anno Incarnati Verbi MXXVIII. regnante Roberto Rege XL. "Wenn der Kanzler oder der Notar, welcher "diese beyden Charten geschrieben hat, das "Jahr nicht neun Monate und sieben Tage "vor uns angefangen hätte, so würde er das "XLI. Jahr des Königs Roberts gesetzet "haben, dieweil das XL. Jahr sich nur zu "dem Jahr MXXVII. schickt, nach der Weise "das Jahr heut zu Tage mit dem Monat "Jänner anzufangen, neun Monate und sieben Tage nach der Verkündigung."

Die Unterzeichnung des Pabstes fängt mit einem grossen Kreuz an, welches diese Worte nach sich hat: Signum Papæ Benedicti et ejus excommunicatio. Darauf komt das wider die Uebertreter des Diploms ausgesprochene Anathema: Si quis de ipsa abbatia aut de isto præcepto aliquid fraudaverit vel vim intulerit, anathema sit, et excommunicatus, nisi satisfecerit, et ad emendationem venerit. Der König Robert bringt seinen Namenszug an, anstatt aller Unterzeichnung. Der Prälaten und der Herren ihre, die auf zwo Reihen gestellet worden, fangen mit signum an, das mit dem durchstrichnen S ausgedruckt

(s) De re diplom. p. 421. 423.

(ss) L'Art de verifier les dates p. XIX.

formeln des Königes Roberts, seinen Namenszug ohne Beyschrift, und die Unterschrift des Pabsts Benedicts 9, deren die Herausgeber des Diploms keine Meldung gethan haben; obschon dieselbe den alten Gebrauch beweiset, daß man die wichtigsten Charten nach Rom geschickt hat, um durch (B) das Ansehen des H. Stuhls bestätiget zu werden. Es ist was außerordentliches, daß man unter einer großen Anzahl von Namenszügen des Königs Roberts keins dergleichen mehr antrift. Das letzte unter den dreyen, welche nachher abgestochen worden, ist sonderbar in dem Stücke, daß die Buchstaben, daraus es bestehet, diese Worte heraus bringen: ROBERTUS AUGUSTUS.

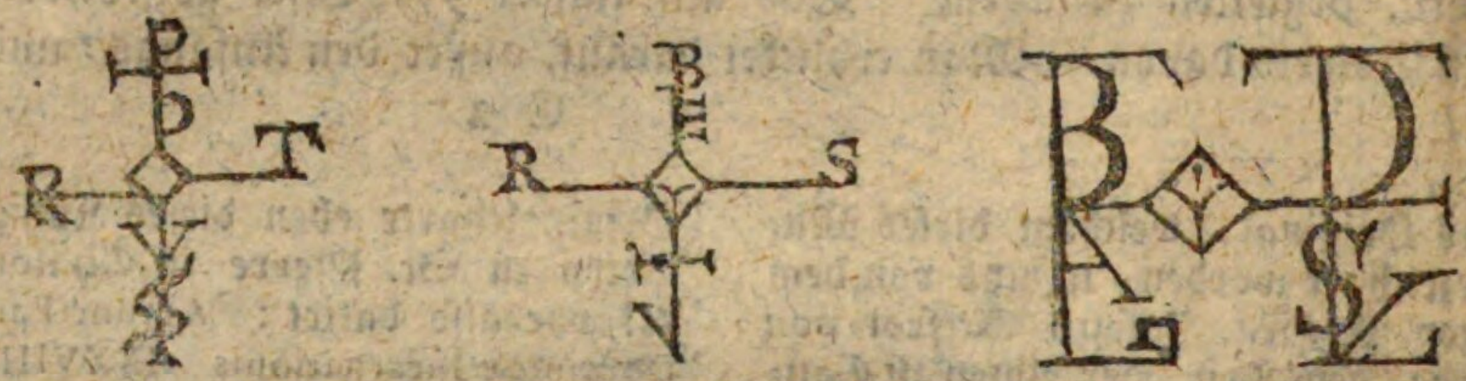

Dieser Namenszug ist drey und zwanzig Linien hoch in demjenigen Originaldiplom, wodurch der König Robert im Jahr 1015 die Schenkung von einem Theil der Graf-

druckt wird: S. Odolrici Aurelianensis episcopi, qui hoc præceptum fieri petiit. S. Isembardi fratris ipsius episcopi et heredis ipsius beneficii. S. Hugonis filii ipsius Isembardi. S. Fulberti episcopi. S. Franchonis episcopi. S. Warini episcopi. S. Bernerii episcopi. S. Radulfi Decani sanctæ Crucis. S. Odonis Comitis. S. Willelmi Comitis. S. Herfridi Præcentoris. S. Fulconis Comitis Andegavensis. S. Balduini Comitis. S. Droconis Comitis. S. Waleranni Comitis. S. Ivoni Comitis. S. Burchardi de Montemorancei. S. Gilduini Vicecomitis Carnotensis. S. Lancelini de Belgenciaco. S. Manassæ Comitis. S. Aderaldi Vicecomitis de Novigento castello. S. Radulphi Barbati. S. Almarici de Monteforti. S. Wasonis Militis. S. Hungerii. S. Ragenaldi Vicedomini. S. Germundi Fantini. S. Radulfi Saxonis. S. Hildegarii de Senantis. S. Gerrici. S. Ribaldi Drocacensis. S. Fulchonis Drocacensis Vicecomitis. S. Alberti de Walardone. S. Guazfridi Vicecomitis de Castro Dunensi. Die Urschrift setzet hinzu: Ego Balduinus Cancellarius relegendo subscripsi.

(f) Gall. Christ. tom. 7. col. 221. col. 222.

Das von dem König Robert dem Kloster der (f) Chorherren zur H. Genevieve in Paris ist von dem Bischoff dieser Stadt, von dem Kanzler von Frankreich, und von zweenen Gesandten des H. Stuhls unterschrieben: Sig. Rainoldi Parisiorum episcopi. Franco cancellarius Palatii recognovi. Ego Giroldus Dei gratia Hostiensis ep. S. R. ecclesiæ legatus legi et subscripsi. Ego Rembaldus apostolicæ sedis legatus m. m. sss. (id est, manu mea subscripsi.)

(B) Ein Diplom von Heinrich 1. das vom 4ten Jahr seiner Regierung und vom Jahr des Fleischannehmenden Wortes 1035 datirt ist, bezeuget diesen Gebrauch in seiner Bekräftigungsformul: Hujus (ff) autem nostræ auctoritatis scriptum, ut inviolabilem perpetualiter obtineret vigorem, Pontifici apostolicæ sedis deliberavimus dirigendum, ut cum regali sacerdotalis auctoritas assensum et corroborationem præbens etc. maneat inconcussa.

(ff) Gall. Christ. nova tom. 7. instrum.

Grafschaft von Beauvais bestätigte, welche der Kirche dieser Stadt von dem Grafen Eudes gemacht worden. Der Kanzler des Roberts unterschreibt darinnen also: Franco Cancellarius sacri palatii subscripsit et notavit. Dieses letzte Wort wird durch ein ironisch Zeichen ausgedruckt. Auf der Befreyungsurkunde, die vom König Robert dem Kloster zu St. Pierre in Melun verwilliget worden, ist die Unterschrift eben dieses Kanzlers sonderbar: Sanctæ (o) matris Dei Mariæ Remensis ecclesiæ Franco Levita, regisque Roberti a commentariis relegit. Diese Unterschrift hat der Königinnen Adelais und Constantia, unterschiedlicher Bischöffe und Grafen ihre nach sich, welche später, als die Zeitangabe lautet, unterzeichnet haben. Die sonderbarsten andern Unterschriften der Kanzler oder ihrer Stellvertreter sind diese: FRANCO Diaconus atque chartigraphus relegit et sigillavit. BALDUINUS sacri Palatii Apocrisiarius postulatus recognovi et subscripsi.

§. 22.

In den Diplomen Heinrichs 1.

Der Name Heinrichs 1. ist verschiedentlich geschrieben in derjenigen Formul, welche sein eigenhändiges Zeichen, das ist seinen Namenszug begleitet: Signum Henrici oder Heinrici Francorum Regis oder Francorum Regis invictissimi. Außer dem Namenszuge macht Heinrich bisweilen ein (p) Kreuz, welches von der gewöhnlichen Formul begleitet wird. Sein Kanzler unterschreibt in diesen Ausdrücken: Balduinus Cancellarius scripsit et subscripsit, oder Ego Balduinus Cancellarius relegendo subscripsi. Der Namenszug des Königs Heinrichs wird bisweilen mitten hinein in die Unterschrift des Kanzlers gesetzt. In dem Diplom, das im Jahr 1052 ertheilet worden, um la Chaise-Dieu zu einer Abtey zu errichten, lieset man nach den Unterzeichnungen unterschiedlicher Fürsten und vieler Prälaten folgende: Seguinus Sciolus scripsit ad vicem regii Cancellarii XII. cal. octob. "Die (q) Schenkung, welche der König Heinrich 1. der Abtey "zu Hasnon im Jahr 1058. machte, war von Regnaut dem Kammerherrn, von "Alberich dem Connetable, Wilhelm dem Seneschall, Hugo dem Oberschenken, "Robert, dem Oberküchenmeister, Balduin dem Grafen von Flandern, Guido "dem Grafen von Ponthieu, von Theobald von Montmorenci, von Ursion, "dem Vicomte zu Melun, dem Amauri von Montfort, von Gossain, dem "Bruder des Grafen von Peronne und Wederich von Mailly unterzeichnet." Das also unterschriebne Diplom ist nicht das einzige, welches wir berühmten Schriftstellern entgegen setzen können, welche ganz neuerlich vorgegeben haben, Philipp 1. wäre der erste unter unsern Königen, welcher seine Diplome und offnen Briefe von seinen hohen Bedienten habe unterzeichnen lassen, um solche rechtskräftig zu machen.

(o) Annal. Bened. tom. 4. pag. 166. (p) De re diplom. pag. 110. (q) Hist. genealog. de la maison de Fr. t. 8. 3. edit. p. 625.

§. 23.

In den Diplomen Philipps 1.

Wenn aber Philipp nicht der erste ist, der diesen Gebrauch eingeführt, so ist jedoch gewiß, daß er denselben (W) gemeiner gemacht habe. Das Diplom, welches er zur Einweihung der Kirche zu St. Martin des (r) Champs ertheilte, ist vom König unterschrieben: Signum Philippi Regis. Darauf lieset man die Namen des Hugo, seines Bruders, Balduins, des Grafen von Flandern, Richers, des Erzbischoffes zu Sens, Gottfrieds, des Bischoffes zu Paris, sechs anderer Bischöffe, zweener Archidiaconen von Paris, und sechs oder sieben bey verschiedenen Kirchen in Aemtern stehender Personen. Nach diesen Namen kommen die von sieben Grafen und Herren. Auf sie folgen die hohen Bedienten, nämlich, Radulfus Siniscalcus, Walerannus Camerarius, Baldricus Constabularius, Engenulfus Buticularius, Adam Pincerna, Guido Marescalcus, Drogo Pincerna, Engelramus Pædagogus Regis, Petrus Cancellarius, Eustachius Capellanus, Gaufridus Subcapellanus. Das Diplom setzet ferner ein Dutzend Namen von Herren und Geistlichen hinzu, und schließet mit den Unterschriften zweener Gesandten des H. Stuhls. Unter diesen bemerke man den Namen des Lehrmeisters des Königs: Engelramus Pædagogus Regis. In einem zu Melun für die Abtey zu St. Benoit an der Loire ertheilten Diplom trift man ferner den Ingelram an, welcher Magister Regis genannt wird, und den Marcellin, den Magister des Hugo, des Königs Bruder. Sein Hofmeister Æquilibrator Regis befindet sich (s) unter den hohen Kronbedienten, welche Zeugen waren, als Philipp 1. die Schenkung bestätigte, welche der Abtey zu Marmoutier von Roberten von Sablee gemacht worden. Ein Diplom vom Jahr 1071 weiset nur die Unterzeichnung auf, oder den Namen des Waleran, des Großmeisters des königlichen Hauses. In einem andern vom vorhergehenden Jahr unterzeichnet Aescharius allein, und nimt den Titul eines königlichen Bibliothekars an.

§. 24.

Fortsetzung.

Man würde sich irren, wenn man sich einbildete, es wären alle Diplome Philipps von seinen hohen Bedienten bezeuget worden. Es giebt (f) glaubwürdige, worinnen sein Kanzler nicht einmal namhaft gemacht worden, geschweige denn, daß er darinnen sich (X) unterschrieben hätte. Wenn dieser Fürst die Charten seiner

(r) Hist. de saint Martin des Champs p. 12. (s) Annal. Bened. tom. 5. p. 5.
(f) MIRÆI diplom. nov. edit. tom. 1. pag. 59. BESLY, Poitou, p. 466.

(W) Itaque, sagt der (ss) P. Mabillon, sub Henrico (st) aliquando sub Philippo I. omnibus ferme regiis litteris quinque illorum ministrorum nomina apposita sunt a notariis, sed passim cum episcopis et post episcopos, hoc modo: signum Hugonis Camerarii etc. Von dem Range der hohen Bedienten, die zu Ende der Diplomen unterschrieben oder namhaft gemacht worden, kan man den du Bouchet nachsehen in der Vorrede seiner Histoire genealogique de la Maison de Courtenay.

(X) Der P. Chifflet hat in seiner Geschichte der Abtey Tournus ein (t) Diplom von Philipp 1. geliefert, worüber er folgende

(ss) De re diplom. p. 159. (st) Hist. de Montmorency, p. 21. 23. sq. (t) Pag. 316.

seiner Unterthanen bestätigte, so begnügte er sich, ein (ff) bloßes Kreuz darauf zu zeichnen, zu welchem der Notar setzte Signum etc. Außer dieser Unterzeichnung ließ er ordentlicher Weise sein Siegel beysetzen. Er brachte seinen Namenszug nach dem Wort sereniſſimi an, und machte ein Kreuz drunter: Signum Philippi sereniſſimi ac glorioſiſſimi Francorum Regis. Man bewahret in dem Archiv zu Marmoutier eine Originalcharte von Agoberten, dem Biſchoff zu Chartres, unter welcher wir den Namenszug und das Siegel Philipps 1. nebst dieser Unterschrift erblicket haben: Euſtachius notarius ad vicem Balduini recognovi. Die Kanzler dieses Prinzes bringen bisweilen das Zeichen des Kreuzes in ihren Unterschriften an: ✠ Urſio Silvanectenſis Epiſcopus ac regiæ Majeſtatis Cancellarius. Es war in diesem und in dem folgenden Jahrhundert üblich zwiſchen die Zeilen über die Namen der Zeugen ihre Würden oder ihre Zunamen zu schreiben. Man lieſet in den Unterzeichnungen eines Diploms Philipps 1. S. Rotberti und oben drüber Regis fratris: S. Walteri und über diesem Namen, Archidiaconi: S. Ingelramni und man setzet oben drüber, Regis cuſtodis: S. Walteri, und zwiſchen den Zeilen Pincernæ.

§. 25.

V. Unterzeichnungen der Diplomen der Kaiser und der Könige Englands. In den Diplomen der Kaiser Heinrichs 2. 3. und 4.

Der Kaiser Heinrich 2. unterzeichnete anfänglich: Signum Domni Henrici Regis invictiſſimi, und hernach, Signum Domni Henrici invictiſſimi Romanorum ſemper Auguſti. Sein königlicher Namenszug iſt von dem kaiſerlichen unterſchieden; beyde ſind nach den Formeln der Unterzeichnungen und nicht in der Mitten angebracht. Das Diplom vom Jahr 1002. das in dem Chronico Gottwicenſi geliefert worden, iſt nicht von dem Kanzler unterſchrieben; das vom Jahr 1005 ſtellet dieſe Unterſchrift dar: Eberhardus Cancellarius vice Willigiſi Archicapellani recognovit. Konrad 2. ſtellet ſeinen Namenszug mitten in ſeine Unterzeichnung, welche in eben den Ausdrücken abgefaſſet iſt, wie ſeines Vorfahrers ſeine. Er führte die Weiſe in ſeine Kanzley ein, die Namen von einer Menge Zeugen nach dem Texte ſeiner Diplomen hinzuſchreiben zu laſſen. Die Unterzeichnung des Kaiſers Heinrichs 3. iſt eine der ſonderbarſten: Signum Domni Heinrici

(ff) De re diplom. p. 166. Man ſehe auch unſ. 5 Th. S. 239. f. F. 348.

gende Anmerkung macht: Deſunt in autographo ſubſcriptiones omnes, cum temporis annotatione: ſolumque ibi cernitur ſigillum regium membranæ affixum et monogramma. Er ſetzet hinzu: Hoc privilegium Philippus alius Rex deſcribit et confirmat anno 1309. menſe aprilis.

Die Kanzler Philipps drucken ihre Unterſchriften durch verſchiedene Formeln aus: 1) Balduinus cancellarius ſubſcripſit. 2) Signum Balduini cancellarii", qui hanc cartam ſcripſit. 3) Petrus regiæ dignitatis cancellarius relegit et ſigillavit. 4) Gislebertus Regis Clericus ad vicem Gosfridi Cancellarii Pariſiorum epiſcopi relegendo ſubſcripſi. Der Ausdruck Erzkanzler befindet ſich auch auf einigen Charten dieſes Jahrhunderts. Godefroi (tt) führet deren unterſchiedliche an, um darzuthun, daß unter der Regierung Philipps 1 zu gleicher Zeit mehrere Kanzler geweſen.

(tt) Hiſtoire des Chancel. pag. 71. ſq.

rici tertii, secundi Romanorum Imperatoris, Regis invictissimi Augusti, oder tertii Regis invictissimi, secundi Romanorum Imperatoris Augusti. Der gewöhnliche Namenszug des Kaisers ist mitten in diese Unterschrift hinein gesetzt, gegen welcher über man eine andere dergleichen wahrnimt, die also (Y) gebildet ist C R ††† Es ist was sonderbares, daß man zween Namenszüge in einem

und eben demselben Diplom von einem einzigen Kaiser antrift. Man hat völlig Ursach zu glauben, daß dieser außerordentliche Namenszug, der aus den beyden Buchstaben C und R bestehet, die drey Kreuze nach sich haben, von einem Nachfolger Heinrichs 3. sey, und daß Konrad 3. solchen werde in die Diplome haben malen lassen, um sie zu bekräftigen. Wenn man solchen Konrad 2. zuschreiben will, so wird sein Sohn Heinrich solchen gebraucht haben, um ihn damit zu beehren. Die Unterschrift Heinrichs 4. ist in diesen Ausdrücken abgefaßt: Signum Domini Heinrici quarti Regis oder Regis humillimi et invictissimi. Sein Kanzler bedienet sich dieser Formul: Sigehardus Cancellarius vice Sigefridi Archicancellarii recognovi. Diese beyden Unterschriften, hauptsächlich die letztere, sind mit außerordentlich großen Buchstaben geschrieben. Der Kaiser (ß) Heinrich 4. ließ zu Ende seiner Diplomen die Namen der Zeugen unter die Formul setzen: Testibus præsentibus N. N. oder recognoscebant ex Principibus N. N. Man lieset in einem Diplom, das von seinem Vorfahr im Jahr 1043 ertheilet worden: Acta in palatio regio Francofurti in Dei nomine feliciter, præsentibus Sigifrido etc. Die Kaiser vor Heinrich 4. bedienten sich bey Namhaftmachung der Zeugen der Formul Interventu etc.

§. 26.

In den Diplomen der Könige Englands,

Die Unterzeichnungen der Könige Englands vor und nach der Eroberung dieses Eylandes durch die Normannen, bestehen blos in dem Zeichen des Kreuzes, das bisweilen eigenhändig von den Notarien oder (Z) Kanzlern, und bisweilen von den Unter-

(ß) Chronic. Godweic. p. 305.

(Y) Hr. Mabillon redet (u) von drey Kreuzen, welche auf diesen Namenszug folgen, ohne davon den Grund anzugeben. Der gelehrte Gottfried, Abt zu Gottweich, muthmaset, Heinrich 3. habe hierdurch den alten Gebrauch wieder einführen wollen, da man vor signum ein Kreuz machte, daß es die Stelle des Namenszuges vertreten sollte: Arbitramur (v) Henricum resuscitare voluisse antiquum diplomatum regiorum stylum quo ante vocabulum *signum*, uti in Conrado I. monuimus, signum crucis loco monogrammatis efformatum fuit, quod etiam in chartis ævi posterioris usurpatum est, ex quibus forsan Henricus signum crucis in sua diplomata, monogrammatibus nimirum adjiciendo, traduxit, ut primæ duæ litteræ C et R ante duas vel tres cruces positæ, initiales litteræ vocabuli crucis esse videantur.

(Z) Wilhelm Dugdal suchet in der Einleitung, welche vorn vor seinem Buche erscheint, welches den Titul Origines judiciales führt, den Ursprung der Kanzlerwürde in England. Er

(u) De re diplom. pag. 43.

(v) Chronic. Gottwic. p. 264.

Unterzeichneten gemacht worden. Die Kreuze stehen vor, in der Mitten, nach signum, über dem Worte crucis, vor Ego, und zu Ende der formul, welche die Kreuze begleitet. Der König Aethelred unterschreibt also: Ego Æethelredus gratia Dei regiæ dignitas sublematus honore hoc nostræ libertatis privilegium cum signaculo sanctæ Crucis confirmando consignavi ✠. Canut brachte im Jahr 1024. folgende Formul an: ✠ Ego Cnut Rex Anglorum almæ crucis signaculo hanc munificentiam consignavi, und in einem Diplom ohne Zeitangabe: Ego Knut Rex hanc donationem Christo contuli pro consequendo præmio cœlestis hereditatis. Das Diplom ohne Zeitangabe, welches dem Kloster zu Ramsei ertheilet worden, stellet diese Unterzeichnung Eduards des Bekenners dar. ✠ Ego Edwardus Rex Deo largiente Anglorum, signum venerandæ crucis impressi. Dieser heilige König unterschreibt in der Schenkung, welche er der Abtey zu St. Denys en France im Jahr 1059. macht, also: ✠ Ego Edwardus Rex totius Brithanniæ telluris, hanc meam donationem sancto Dionysio concessi et signo agiæ crucis condonavi. In diesem Diplom sind die Namen der Zeugen und das Kreuz, das vor solchen stehet, von der Hand des Notars oder Kanzlers. Eduard thut seines Siegels Meldung in der Unterzeichnung eines Diploms vom Jahr 1065. Ego Eadwardus Rex Anglorum prætatam donationem cum titulo sanctæ Crucis confirmavi, et impressione sigilli mei consolidavi. Wilhelm 1. der Eroberer genannt, unterzeichnet mit einem Kreuz, das bald von seiner eignen Hand gezeichnet worden, wie in dem Diplom, das auf der 77. Tafel dieses Werks (t) dargestellet worden, und bald von der Hand des Notars gemacht worden, wie in der Schenkung, welche Wilhelm im Jahr 1069. der Abtey zu St. Denys machte, davon wir die Urschrift vor unsern Augen haben. Das Kreuz oder das eigenhändige Zeichen des Königs hat diese Beyschrift vor sich her: Ego Willelmus Rex hanc nostram donationem et corroborationem signo agye crucis (A) munivi ✠. Wil-

und zwar des Aethelreds, des Canuts, des Eduards und Wilhelms.

(t) Man sehe unf. 7. Th. S 70. §. 130.

Er glaube mit dem bekannten Selden, solcher sey bey den sächsischen Königen anzutreffen. Ob er schon keine ununterbrochne Folge von allen Kanzlern hat liefern können, welche bis zu der Zeit gelebet haben, da sich die Normannen aus Fraukreich Englands bemächtiget haben; so hat er doch die Namen derer gesammlet, welche dieses Amt vor der Eroberung versehen haben. Das Amt eines königlichen Siegelbewahrers ist nicht eher recht bekannt, als seint der Regierung Eduards des Bekenners.

(A) Nach dieser Unterzeichnung unterzeichnen die Königinn Matilde und der Prinz Richard gleichfalls durch den Notar. darauf kommen drey und zwanzig Unterschriften, die auf zween gespaltnen Seiten stehen. Die erste ist für die Bischöffe, an der Zahl eilfe, und die zweyte für den königlichen Prinz Roberten, für zween Grafen und einige Herren, unter denen der Seneschall Dapifer angetroffen wird. Alle unterzeichnen in der ersten Person: † Ego Robertus, Comes Regis frater cum benivolentia consensi. † Ego Willelmus, Comes Osberti filius. † Ego Rotbertus, Comes Augensis Castri &c. Alle Kreuze und Worte, die bey solchen stehen, sind von einer einigen und eben derselben Hand. Unter den zwo gespaltnen Seiten der Unterschriften, erblicket man drey grosse Kreuze, die Wagrecht stehen. Unter

Wilhelm der rothe unterzeichnete bisweilen mit Kreuzen, und unterließ es auch zum öftern, indem er nur die Namen eines oder etlicher Zeugen hinschreiben ließ.

§. 27.

In den Diplomen Englands mit einer Menge unterzeichneter Prälaten, Grafen und Herren.

Die Unterzeichnungen der Könige Englands haben gemeiniglich die von einer Anzahl Prälaten, Grafen und Herren nach sich. Diese Unterzeichnungen stehen bisweilen hinter einander ohne Unterscheidung der gespaltnen Seiten; und bisweilen auf einer, zwoen, drey, vier, fünf bis zehen Spalten. Die Art und Weise die Zeugen oder ihre Unterzeichnungen also in Ordnung zu stellen, war hauptsächlich bey den Engländern üblich. Oft haben die Zeugen keine Kreuze vor ihren Namen, entweder, weil sie es verabsäumt haben dergleichen zu zeichnen, oder weil sie nicht zugegen gewesen, oder weil sie anders Sinnes geworden, und diese Kreuze nicht haben machen wollen, noch durch die Notarien machen lassen. Sie werden in unterschiedlichen Diplomen durch S. ersetzet, wie in dem Stiftungsbrief der Abtey zur H. Dreyeinigkeit in Caen, wo man zwey und dreyßig Unterzeichnungen wahrnimt, die also ausgedruckt werden: Signum Willelmi Anglorum Regis. S. Mathildis Reginæ. S. Lanfranci Archiepiscopi etc. Die Zeugen schrieben ihre Namen nicht wie heutiges Tages, sondern ließen sie durch den Notarius, oder durch eine andere entlehnte Hand schreiben.

§. 28.

Wie Wilhelm der Eroberer seine Diplo-

Wilhelm der Eroberer bindet sich, wie wir es anderwärts gemeldet, nicht daran, daß er alle seine Diplome unterzeichne oder unterzeichnen lasse. Er lässet es oft bey der Gegenwart der Zeugen bewenden, und daß er ihre Namen auch in seinen wich-

Unter dem ersten lieset man: signum Reginae; unter dem zweyten, das viel größer ist als die andern, stehet signum Regis, und unter dem letztern, signum filii ejus Richardi.

Man zeichnet bisweilen Kreuze in dem Texte der Charten aus einer Ehrenbezeugung, wenn die Fürsten, Erzbischöffe, Bischöffe und grossen Herren namhaft gemacht werden. Madox (w) beweiset diesen Gebrauch aus einer Charte, wo, wenn der Erzbischoff zu Rouen innerhalb der Schrift genannt wird, alsbald ein Kreuz folget. Dieses kann uns auf die Muthmasung bringen, daß man vornemlich gegen das Ende des 11. Jahrhunderts eben also bey den Namhaftmachungen der Zeugen wird haben verfahren können, und vielleicht gar bey einigen Unterzeichnungen.

Hickes (x) behauptet, daß vor der Eroberung Englands, die auf den Charten gezeichnete Kreuze von schwarzer Dinte seyn; nach der Eroberung aber wären sie roth, von Gold, aus senkrechten, schiefen, geraden Linien gemacht, die durch Querstriche über oder unter dem Mittelpunct durchschnitten worden, St. Andreaskreuze, in Kreisen oder Vierecken eingeschloßne Kreuze. Da sich alle also zusammengesetzte Kreuze auf der Charte des Etebalds befinden, so hält sie dieser Gelehrte für falsch. Aber wenn sie so beschaffen ist, so können alle Kreuze, die man darauf wahrnimt, blos von der Einbildung des Briefverfälschers herrühren. Also darf man darauf keine Rechnung machen. In der That sind diese ausserordentlichen Kreuze weit älter, als die Eroberung; weil man sie nebst vielen andern auf den angelsächsischen Münzen des Hrn. Fountaine antrift, die zu Ende des zweyten Bandes des Hickes stehen.

(w) Pag. XIV. (x) Dissert. epistolaris, p. 71.

wichtigsten Charten anschreiben läſſet. So ist der Freyheitsbrief (tt) beschaffen, welchen er der neuen Abtey zu **Bataille** verwilligte. Die Urschrift weiset keine andere Unterzeichnung auf, und die Zeugen sind blos daselbst namhaft gemacht: Hujus rei teſtes ſunt Lanfrancus Archiepiſcopus Cantuarienſis, Stigandus Ciceſtrenſis Epiſcopus, Wulſtanus Wigorn. Epiſcopus. So ist die Charte einer (u) Schenkung beschaffen, die der Abtey zu **Westmünster** von diesem Fürsten in Gegenwart zweener Zeugen gemacht worden: T. W. Epiſcopo Dunel. et J. Tailebois. Poſt deſcriptionem totius Angliæ. So ist ferner der Freyheitsbrief eingerichtet, welchen **Wilhelm** für **Ingulphen**, den Abt zu **Croisland**, der sein Geheimschreiber gewesen war, verwilligte. Die Zeugen bekräftigen die Acte nicht durch Unterzeichnungen, sondern durch ihre Gegenwart: In (v) cujus ſcripti robore optimates in eadem nominati teſtes affuerunt Lanfrancus Archiepiſcopus Cantuarie, Thomas Archiepiſcopus Eboracæ, Walchemus Epiſc. Wintoniæ, Wilhelmus Epiſcopus Dunelmiæ, Willelmus Comes, Alfredus Comes, Alfredus filius Topi, Willelmus Malettus et alii. **Wilhelm Thorn** hat drey Charten (B) von eben diesem Könige bekannt (w) gemacht, welche gleichfalls von Zeugen bezeuget worden ohne ihre Unterzeichnungen. Der Gebrauch, die Namen der Zeugen also anzuschreiben, zeigt sich in einem Diplom zur (x) Bestätigung der Güter einer jungfräulichen Abtey, von der Königin in **Polen Richeza**, vom Jahr 1051. Ueberdies sind die Charten **Wilhelms** des **Eroberers** und seiner Nachfolger zum öftern nur von einem oder zweenen Zeugen bezeuget,

me unterzeichnen laſſen.

(tt) Man sehe unſ. 5. Th. S. 457. §. 744. (u) Madox formul. Anglic. planche 2. n. 1. (v) Hiſt. Croyland. inter Anglic. ſcript. fol. 518. verſo. (w) Chronic. Thorn. col. 2073. 2074. 2129. (x) Chronic. Godweic. p. 278.

(B) Die erstere schlieſſet also: Facta eſt donatio in villa quae dicitur Windeſor anno Incarnationis Domini milleſimo ſeptuageſimo decimo. Teſtibus epiſcopo Goffrido de Seynt Loith et Willelmo Praeſule Londonienſi et Hugone de Port et aliis quamplurimis optimatibus. Seynt Loith ist hier nichts anders, als **St. Lo**, dessen Kirche damals der Sitz der Bischöffe von Coutances war. Die zweyte Charte schlieſſet mit diesen Worten: Teſte Go. epiſcopo Conſtantinenſi apud Rotomagum, Valete, und die dritte mit diesen: Teſte Willelmo epiſcopo Dunelmenſi apud Windeſor. Diese Schreibart haben sehr viele Charten, Befehle und Verordnungen **Wilhelms** des **Eroberers**; und da er nur noch Herzog der **Normandie** war, hat er sich derselben bedienet. Er brachte solche mit nach **England**, wo sie etliche Jahrhundert vor der Eroberung gebräuchlich gewesen war; ob man gleich gemeiniglich daselbst die Charten mit Kreuzen unterzeichnete, welche von den Namen der Unterschreibenden begleitet wurden. Der Doctor **Hickes** zeigt an, man treffe in den Archiven Charten an, worauf nicht nur keine Unterzeichnungen der Zeugen anzutreffen wären, sondern auch nicht einmal derselben Meldung geschehen, welches jedoch Charten wären, deren Ansehen man für zuläßig erkenne. Chartæ (y) non modo ſine conſignatione teſtium ſed ſine teſtibus nominatis factæ in archivis reperiuntur, de quibus tamen non dubitari poteſt quin valerent et jure factæ eſſent. Er führet eine Charte vom Jahr 962. an, welche mit Zustimmung des Königes **Edgars** gemacht worden.

(y) Diſſert. epiſtolaris, p. 70.

welche von dem Kanzler angeschrieben worden. Die besondere Formul Teste me ipso vertritt die Stelle der Zeugen und aller Unterzeichnung auf derjenigen Charte, welche (y) Wilhelm dem Kloster zu Harnutuat in der Grafschaft Cumberland zum Besten aushändigte.

§. 29.

Unterzeichnungen des Grafen in Calabrien, des Rogers.

In Sicilien unterschreibet Roger, der Graf in Calabrien, beynahe auf eben diese Weise: Teste (z) me dante et concedente et conjuge mea Adelayde Comitissa etc. Ferner: Teste eodem Comite Rogerio et Goffrido Infante filio suo. Diese Formeln haben andere Namen von Zeugen nach sich; da hingegen die Formul: Teste me ipso, bey den Engländern und den Anglonormannen gemeiniglich alle andere Zeugen, ausser dem Fürsten, ausschliesset.

§. 30.

VI. Unterzeichnungen und Gegenwart der Zeugen auf den Charten der Herzoge und Grafen, und zwar auf den Charten der unabhängigen Herzoge und Grafen in Frankreich.

In Frankreich machen die unabhängigen Herzoge und Grafen ihre Charten auf verschiedene Weise gültig. Richard 2. setzet jezuweilen nur (ß) sein Siegel darauf, ohne der Unterzeichnungen oder der Zeugen Meldung zu thun. Die Charte, vermittelst deren er die Kirche zu St. Georges, in dem Gebiet von Dreux an St. Pere in Chartres verschenket, ist unterzeichnet: Signum Richardi Comitis. Signum Gonoris Comitis. Signum Richardi filii ejus etc. Die Charte, Kraft deren eben dieser Fürst den Freyheitsbrief bestätiget, welcher der Abtey Fecam von Robert, dem Erzbischof zu Rouen, und von seinen Suffraganen zugestanden worden, ist mit einer grossen Anzahl von dergleichen Unterzeichnungen versehen. Der berüchtigte Richard Simon erkennet selber die Echtigkeit dieses Stücks. "In der "(a) That enthält solches keine Anzeige, welche solches in den Verdacht der Falschheit "bringen könnte." Die Pancarte, welche Richard im Jahr 1024 der Abtey zu St. Mandrille ertheilte, ist unterzeichnet: Signum Ricardi Principis ✠ qui hanc cartam fieri jussit. Die Fürsten, Prälaten und Herren, so nach einander unterzeichnet worden, haben Kreuze nach oder mitten in ihren Namen. Eben dieser Fürst unterzeichnet die Bestätigungscharte über die Güter der Abtey zu Mont St. Michel also: Signum ✠ Ricardi secundi, filii magni Ricardi qui et vetus dicitur. Man muß sich erinnern, daß dieß der Kanzler sey, welcher hier redet. Richard 2. setzet (b) ein Kreuz, seinen Namenszug, und lässet die Namen der Zeugen unter die Schenkung setzen, welche er der Domkirche zu Charres machte. In der Originalcharte, welche er für die Abtey Fecam ertheilte, erblicket man zahlreiche Unterzeichnungen mit Kreuzen, das Gepräge von einem in inte getumkten Petschaft, den Namenszug von viereckiger Form, und die unten in die Charte gemachten Schnitte, um das Wachs hinein zu lassen, worauf das angeklebte Siegel gedruckt worden, dessen

(y) Monast. anglic. t. 1. p. 324. (z) Sicil. sacr. l. 3. p. 386. sq. (ß) Man sehe unsr. 6. Th. S. 9. f. f. §. 13. f. (a) Hist. de l'origin. des reven. eccles. t. 1. p. 318. (b) Spicileg. t. 13. p. 274.

dessen Gestalt rund war. Richard unterzeichnet seine Stiftungscharte von Bernay mit einem Kreuz: ✠ Ego Richardus hoc crucis signo confirmo. Darauf kommen neun Unterzeichnungen mit Kreuzen vor Ego, eine, welche mit signum nebst Kreuzen anfängt, hernach eine ausserordentliche Anzahl von Herren, deren Namen nicht von Kreuzen begleitet werden.

§. 31.

Auf den Charten der Herzoge der Normandie.

Robert 1. Herzog der Normandie, ertheilte gemeinschaftlich mit seines Vaters Bruder Roberts, dem Erzbischoff zu Rouen, zwo (c) Charten, ohne Zeitangaben der Domkirche, welche er nennet monasterium in honore sanctæ Mariæ dedicatum. Die erste, welche die Schenkung von St. Vaast an der Dieppe, von Normanville und andern Gütern bestätiget, ist mit Kreuzen unterzeichnet, die nach signum stehen. Wilhelm, ein Sohn des Herzogs Roberts, setzet die seinige nach seinem Namen: Signum Willelmi ✠ Roberti Comitis filii. Die zweyte Charte, welche die Güter der Kirche zu Rouen bestätiget, res sanctæ ecclesiæ quæ capitalis et metropolis est regni nostri, schließet ohne Unterzeichnungen also: Hujus testamenti testes extant Robertus Archipræsul, Robertus Princeps, qui hanc cartam fieri jussit et confirmavit, qui et decimam denariorum suorum in vestimentis fratrum donavit, Willelmus filius suus, qui et paternum donum dono suo confirmavit, Gislebertus Comes, Hugo Episcopus. Unterschiedliche andere Charten Roberts 1. deren umständliche Beschreibung unnöthig seyn würde, sind mit signum unterschrieben, oder mit Kreuzen, welche vor den Namen der Zeugen vorher gehen, oder solchen nachfolgen. Endlich meldet Robert in dem Freyheits-Briefe, welchen er im Jahr 1035. der Abtey zu (d) Montvilliers, mit Zustimmung und Billigung des Erzbischoffes zu Rouen, vieler Aebte und Herren der Provinz verwilligte, er habe seinen Ring darauf gedruckt. Wir haben auch ausser dem Namenszug, oder vielmehr dem Namen ROBERT mit verbundenen und eingeschobnen Capitalbuchstaben, und zehen von einander unterschiedenen Kreuzen, daselbst wirklich das Gepräge erblicket, welches mit einem kleinen kreisförmigen Siegel oder Ringe, der in Dinte eingetunket gewesen, gemacht worden, auf welchem nichts als senkrechte mit wagrechten durchkreuzte Striche waren. Wilhelm 2. führet bey nachheriger Bestätigung der Charte Roberts, seines Vaters, dieselbe an, setzet wichtige Clausuln dazu füget seinen Ring bey, dessen Gepräge ein Kreuz darstellet, das mit einem Cirkul umschlossen ist, darauf diese Worte folgen: Anulus Willelmi Ducis Normannorum Regis Anglorum ††. Man weiß zur Gnüge, daß Wilhelm, da er nur noch Herzog der Normandie war, seine Charten mit Kreuzen unterzeichnet habe, und sie auf eben die Weise von den Grossen seines Hofes und verschiedenen Prälaten unterzeichnen lassen; jedoch werden die Namen der Zeugen nicht allezeit von diesem heiligen Zeichen auf denen Charten begleitet, die von ihren Urhebern und den Theilhabern unterzeichnet worden. Unter Wilhelms 2. seinen befinden sich eine Anzahl bezeugter

(c) Archives de l'eglis. de Rouen.

(d) Archives de l'abbaye de Monte villiers.

zeugter ohne Unterzeichnungen. Dergleichen ist diejenige, welche er im Jahr 1048. dem Abt zu St. Riquier verwilligte: Hujus (c) rei testes sunt idonei Storinstingus, Richardus filius ejus, Yvo de Belismo, Arnulfus nepos ejus, Rodulfus Taxo. Die Charten, welche der Herzog Robert 2. zum Besten der Abteyen zu Bec und zu St. Benigni in Dijon ausgestellet, sind mit signum unterzeichnet, oder blos mit S. Eben dieser Herzog ließ sein Siegel zu der Acte setzen, Kraft deren er der Hauptkirche zu Rouen das Recht des Gefolges nachließ, welches in Lieferung des Brods und Futters für die Jägerey des Fürsten bestund. Robert machte diese Schenkung, indem er ein Messer auf den Altar legte, am Tage Mariä Himmelfarth, im Jahr 1095. da der Erzbischoff das Hochamt hielt: Regente (f) TUNC TEMPORIS sanctam Rotomagensem ecclesiam Willelmo Archiepiscopo, missamque in præfata festivitate in cathedra Episcopali celebrante, und in Gegenwart Roberts, des Grafen von Meulan, Alberichs von Couci, des Prinzes Roberts, des Hugo von Montfort, Radulphs des Kanzlers, Arnulphs von Croches, des Hofalmosenpflegers.

§. 32.

Auf den Charten der Herzoge von Bretagne, Burgund und der Grafen von Toulouse und der Provence.

Die Herzoge und Grafen, die hohen Kronvasallen hatten Kanzler. Eine Charte Raymunds 4. Grafens von Toulouse, vom Jahr 1066. ist auf folgende Weise unterschrieben: Datum per manum Henrici monachi ad vicem cancellarii. Die im Jahr 1032. von Alan, dem Herzog von Bretagne, für Mont St. Michel ertheilte Charte, ist mit einer Anzahl Unterzeichnungen, oder vielmehr Namen versehen, davon die mehresten signum vor sich her haben. Man siehet über vierzig dergleichen Unterzeichnungen nach dem Texte einer Charte (g) Gottfrieds, des Herzogs von Aquitanien. Die von Robert, dem Herzog von Burgund, sind nicht anders unterzeichnet. Die Grafen von Poitou, und die Herzoge von Aquitanien, lassen es oft dabey bewenden, daß sie die Namen der Zeugen anschreiben lassen, mit vor sich habender Formul: In præsentia etc. oder istis audientibus et videntibus etc. Die Grafen von Toulouse und von der Provence lassen zu Ende ihrer Charten die Namen derjenigen setzen, welche sie mit aufgehabner Hand zur Berührung, oder zur eidlichen Bezeugung derselben gebilliget haben. Also wurde die Schenkung Wilhelms, des Grafen von Toulouse, an die Abtey zu Moissac, im Jahr 1061. (C) bekräftiget: Ego (h) ipse firmo et aliis infra scriptis firmare rogo

(e) Spicileg. t. 4. p. 574. (f) Hist. de la maison d'Harcourt, t. 3. p. 34.

(g) Besly, Comtes de Poitou, p. 349. (h) Vaissette, preuv. de l'hist. de Lang. t. 1. col. 241.

(C) Kurze Zeit drauf wurde eben diese Schenkung von Raymund Wilhelm bestätiget, welcher dieserwegen vom Abt hundert solidos und einen Pantoffel, welcher zweymal so viel werth war, empfing. Nach dem Tode Raymund Wilhelms bestätigte Bernhard Wilhelm, dessen Bruder, die Schenkung von neuem, und empfing wieder hundert solidos

rogo. Folco episcopus firmavit. Gausbertus archidiaconus firmavit, etc. Hi omnes præscripti in manu et præsentia Duranni episcopi et abbatis firmaverunt. Das ist, die Zeugen beschworen die Beobachtung der Charte in die Hände des Bischoffes. Die Acte über die Wiedererstattung der Kirche, des Fleckens und der Ländereyen von St. Primas, welche im Jahr 1044. an die Abtey zu St. Victor in Marseille geschehen von Bertran, dem Grafen von der Provence, ist auf eben diese Weise beglaubiget worden: Bertramnus (i) Comes sive Marchio firmavit. Berengarius Comes firmavit. Miro Vicecomes firmavit. Ego Willelmus et ego Gosfredus Comites sive Marchiones Provinciæ, filii præfati Bertramni (firmavimus) Diese Gattungen von Unterschriften, die ganz von den Notarien geschrieben worden, sind in den Diplomen uud Charten Spaniens vom 11. und folgenden Jahrhunderten üblich.

§. 33.

VII. Verschiedene Zeitangaben in den Diplomen der Könige in Frankreich, und der unabhängigen Herzoge und Grafen.

Man fing in diesem Jahrhundert an sich mit den geistlichen Berechnungen sehr genau bekannt zu machen. Es ist aus den in den Charten überhäuften Zeitangaben augenscheinlich zu ersehen, daß man damals aus der Geschicklichkeit in dieser Wissenschaft was gemacht habe. Aber die verschiedenen Weisen die Jahre zu zählen und die neuen Lehrgebäude, welche Siegebert und Marian Scot eingeführt haben, machen den Zeitberechnern noch heutiges Tages zu schaffen. Sie werden noch bey jedem Schritt wegen der in der Zeitangabe der Regierungen unserer Könige so häufigen Veränderung aufgehalten. "Es giebt keine Regierungen, sagt (k) der P. Daniel, deren "Nachrichten trockner und in den Umständen unrichtiger wären und hauptsächlich in "Ansehung der Zeitkunde." Die von den Jahren des Königs Roberts ist sehr verworren. Der erste Jahrtermin seiner Regierung ist der 30. des Christmonats 987, an welchem Tage er gesalbet worden, Rex (D) ordinatus III. kal. Jan. an. 987. sagt die Chronik von St. Denys. Man setzet die Salbung Roberts noch öfterer auf den ersten Jänner 988. nach dem neuen Stil und vermenget diese (E) beyden Jahr-

Verschiedene Jahrtermine der Regierung des Königs Roberts.

(i) Rufi hist. de Marseille, p. 51.

(k) Hist. de Fr. tom. 3. p. 38.

lidos von dem Abt zu Moissac. Diese und noch weit mehr ähnliche Begebenheiten beweisen, daß die den Klöstern geschehene Schenkungen nicht allezeit ohne Entgeld gemacht worden.

(D) Die Krönung Roberts, welche etliche Monat nach seines Vaters seiner geschehen, wird durch ein Bestätigungsdiplom der Freyheitsbriefe der Abtey Corbie bewiesen, welches also datirt ist: Actum (z) compendio anno Incarnationis Dominicæ DCCCCLXXXVII. indict. I. regnantibus glorioſissimis Regibus Hugone ac Roberto filio ejus anno primo. Die Römerzinszahl bezeichnet hier das Jahr 988. Aber da solche vom Herbstmonat 987. angezählet wird, so ist man nicht gewiß, daß man in diesem Diplom sich nach der alten Berechnung gerichtet habe, nach welcher man das Jahr erst auf Ostern oder den 25. März anfing.

(E) In der Schreibart der Diplomen und der Charten datirt man bisweilen von dem Jahr einer Regierung, die gegen das Ende des letzten Monats eben dieses Jahres angefangen hat, als ob solche erst angehe.

(z) Marten. ampliss. collect. t. 1. p. 344.

Jahrtermine mit Unrecht. Der berühmteste gehet vom Tage des Absterbens des Hugo Capet an, welches den 24. des Weinmonats 996. erfolget ist. Die Jahre der Regierung Roberts werden von diesen Zeitterminen an in vielen Acten und Diplomen gezählet. Ein Vierter, welcher im Jahr 889. anfangen soll, entstehet aus den Zeitangaben von sieben Charten, welche wir untersuchet haben. Es dünket uns, daß dieser Zeittermin nicht zu verwerfen sey, ob man schon nicht weiß, was dazu Veranlassung hat geben mögen. Solcher dürfte sich wohl blos auf das Jahr gründen, da Robert in gewissen Landen möchte erkannt worden seyn. Wir haben einen fünften Jahrtermin der Regierung Roberts entdecket, welcher der von seiner zweyten Salbung ist, die im Jahr 990 oder 991. geschehen nach der Verrätherey des Bischoffes zu Laon und der Gefangennehmung Karls des Herzogs von Lothringen, des rechtmäßigen Erbens der Krone, welcher sie bis dahin dem Hugo Capet streitig gemacht hatte. Dieser Zeittermin ist in dem (l) Ducheſne angemerkt: Eodem anno unctus est in Regem Remis Hugo Dux et in ipso anno Robertus filius ejus Regum piissimus Rex ordinatus. Solcher wird durch eine Originalcharte von Lambert, dem Bischoff zu Langres, bestätiget, welche in dem neuen Gallia (m) Christiana bekannt gemacht worden: Actum publice Castellioni anno incarnati Verbi MXVIII. V. Calendas Junii, anno regni Roberti XXVIII. episcopatus Domni Lamberti III. regnante Domino nostro Jesu Christo, cujus honor et gloria cum Patre et Spiritu sancto permanet per immortalia sæcula sæculorum. Amen. Von eben diesem Zeittermin werden die Jahre Roberts auf einer Charte gezählet, welche für die Abtey Fecam von Richard 2. dem Herzog der Normandie ausgehändiget worden: Data mense Augusto considentibus nobis Fiscanni palatio anno ab Incarnatione Domini MXX II. indict. VIII. regnante Roberto Rege anno XXXVI. Zwo Charten von eben diesem Fürsten und von eben diesem Jahr, eine für die Abtey zu Jumiege und die andere für die zu Bernay, zeichnen das (F) 38. Jahr des Königs Roberts an, weil diejenigen, welche sie geschrieben haben vom Jahr 988, wie viele andere gezählet haben, als dem Zeittermin der Krönung dieses Fürsten. Man trift ferner für das Jahr, da er angefangen allein zu regieren, den

(l) Tom. 3. p. 353. et t. 4. p. 152.

(m) Tom. 4. col. 139.

(F) Da der P. Mabillon und andere Gelehrte nur auf die 8. Indiction gesehen haben, die auf diesen drey Charten angezeichnet worden, so haben sie dieselben in das 1025. Jahr gesetzt. Aber 1) giebt es vier Zeittermine oder einen vierfachen Anfang der Indictionen, nämlich die Jahre 312. 313. 314. 315. Wäre es zu verwundern, daß die Notarien, welche damals einen Ruhm darinnen suchten, daß sie in der Zeitkunde erfahren wären, einen von diesen Zeitterminen wieder in Gang gebracht hätten um die Indiction auf eine solche Weise zu zählen, daß sie mit dem Jahr 1037. zusammen getroffen? 2) Man hat weiter oben (a) wahrgenommen, daß die Fehler in der Zahl der Indiction in den gewissesten Denkmälern sehr häufig vorkommen. Dieß ist eine Sache, die von Gottfried, den Tillemonts, den Muratori und den Mabillons bezeuget worden, und die wir zum öftern selber als wahr befunden.

(a) Siehe oben S. 316. §. 472.

den Zeittermin vom Jahr 997. an, welcher sich (G) auf sechs oder sieben Zeitangaben stützet. Das Jahr fängt mit Ostern an in demjenigen Diplom, welches Robert dem Kloster zu Lagny verwilligte, und der Anfang seiner Regierung wird darinnen vom Jahr 989. an gezählet. Actum (u) Senonis civitate, anno Dominicæ Incarnationis M. XVIII. regnante serenissimo Rege Roberto XXXII. VI. kal. martii. Die Schreibart der Kanzley des Roberts ist nicht beständiger in Ansehung des Anfangs des Jahrs als in Ansehung der Regierung. Man zählet das Jahr vom ersten Jänner in der Schenkung, welche der Abtey zu Flavigni von diesem gottseligen Könige gemacht worden: Actum Æduæ (o) anno Dominicæ Incar. M. XVIII. indic. I. regni vero glorioſissimi Regis Roberti XXX. III. kal. martias. Hier gehöret die Indiction zum Jahr 1018. das mit dem Monat Jänner anfängt, und die Jahre der Regierung werden von einem andern Jahrtermin gezählet. Der Gebrauch von einigen war damals nicht die Regul der andern. Man zählte (p) zum öftern das Jahr der Menschwerdung ein ganzes Jahr eher als wir heut zu Tage zählen.

§. 34.

Verschiedene Jahrtermine der Regierung Heinrichs I.

Heinrich I. wurde zu Rheims den 14. May 1027. bey Lebzeiten Roberts seines Vaters gesalbet, dem er den 20. des Heumonats (H) im Jahr 1031. folgete. Die Jahre seiner Regierung werden nach diesen beyden Jahrterminen in den Diplomen und Charten gezählet. Jedoch führet Hr. Mabillon (q) Zeitangaben an, welche uns verbinden noch einen andern zweifachen Anfang zu erkennen. Die erste, welche aus dem für die Abtey zu St. Riquier ertheilten Diplom genommen worden, verbindet das dritte Jahr des Königs Heinrichs mit dem 35. der Menschwerdung: Anno Dominicæ Incarnationis M. XXXV. regnante Henrico Rege, anno regni ejus III. Die zweyte Zeitangabe ist die von einer Charte Arnulphs, des Grafen von Flandern, die vom Jahr 1046. als dem zwölften der Regierung Heinrichs gegeben ist: Anno

(n) Annal. Bened. tom. 4. p. 264. (o) Ibid. p. 257. (p) Art. de verifier les dates, p. XXII. XXIII. (q) De re diplom. p. 202.

(G) Man richtete sich damals nach der Berechnung des Dionysius des kleinen in den Jahren J. Christi. Man glaubte darinnen Fehler wahrzunehmen, welche man zu verbessern suchte. Die Berechner kamen um ein, zwey oder drey Jahr der gemeinen Jahrzahl zuvor. Omnes, sagt der (b) P. Petav, uno anno vel biennio vulgarem epocham, Bedæ autem biennio vel triennio anteverterunt. Nun aber ist nach der Meynung eben desselben Schriftstellers unsere Jahrzahl des Beda seine. Sie werden demnach z. B. das Jahr 1027. gezählt haben, da man mit uns 1025. zählen sollen. Es ist daher kein Wunder, daß man unterschiedliche Charten antrift, welche 1027. haben, wenn sie nach unsrer Rechnung nur 1025. haben sollten.

(H) Man hat so deutliche Beweise, daß der König Robert im Jahr 1031. gestorben sey, daß man darüber sich verwundern muß, daß unterschiedliche Geschichtschreiber dieses Absterben in das Jahr 1030. gesetzet haben, und andere ins Jahr 1032. und der Cardinal Baronius und der P. Petav ins Jahr 1033.

(b) Doctr. temp. lib. 12. c. 4.

Anno Dominicæ Incarnationis MXLVI. indict XIIII. Henrici Regis Francorum anno XII. Diese Mannichfaltigkeit komt daher, weil Heinrich nicht von allen seinen Unterthanen alsbald nach dem Tode seines Vaters erkannt worden, wegen der Unruhen die von der Königinn Constantia erreget worden, welche die Krone auf Roberten, ihren zweyten Prinz, bringen wollte. Eine von Berengar, dem Vicomte zu Narbonne, an die Domkirche dieser Stadt den 7. des Brachmonats vom Jahr 1032. im zweyten Jahr des Königs Heinrichs, gemachte Schenkung setzet zum voraus, daß dieser Prinz in Languedok einige Zeit vor dem Tode des Königs Roberts seines Vaters, erkannt worden. Die Herren von Sancta Martha haben (r) eine Charte bekannt gemacht, deren Zeitangabe die Regierung Heinrichs im Jahr 1031. angehen lässet: Anno ab Incarnat. MXXXV. concurrente 11. indict. III epacta II. nov. terminus Paschæ VI. calend. aprilis, luna ipsius diei XVII. Data in mense julio, anno IV. Henrici Regis. Er bringt in seinen Zeitangaben (J) historische Begebenheiten an. Das Originaldiplom welches die Königinn Anna, die Witbe Heinrichs 1. für St. Maur des Fosses ertheilte, führet kein Zeichen der Zeit bey sich.

§. 35.

Verschiedene Jahrtermine der Regierung Philipps 1.

Die sichersten Charten stimmen nicht mit einander überein in Ansehung der Regierung Philipps 1. davon man wenigstens fünf Jahrtermine zählet. Der erste fängt vom Tage (K) seiner Salbung an, welche zu Rheims den 23. May als am Pfingsttage des Jahrs 1059. geschehen. Der zweyte wird vom Tage des Absterbens des Königs Heinrichs, seines Vaters an gerechnet, welches den 4. August des Jahrs 1060. erfolget. Der P. Petav (s) gründet diesen Anfang der Regierung auf das Ansehen dreyer Charten aus der Abtey zu St. Denys, deren eine auf das Jahr 1061. gezogen werden mag. "Denn (t) da bey der grösten Anzahl derer Diplomen, welche "uns von Philipp 1. übrig geblieben, der Monat, in welchem sie ertheilet worden, in "solchen nicht angemerket ist, so kan man den Anfang seiner Regierung auf zwey ver"schiedene Jahre setzen." Der dritte Jahrtermin ist das Jahr 1061. Man dürfte davon keinen andern Grund angeben als die verschiedene Weise zu zählen, deren sich die Kanzler oder Notarien bedienten. Dieser Zeittermin würde eben so gewiß seyn, da er sich auf eine Anzahl (u) von Charten gründet, welche von den geschicktesten Kunstrichtern für

(r) Gall. Christ. t. 4. p. 736.

(s) Rat. Temp. l. 8. c. 14.

(t) Oeuvres de Cochin, tom. 6. p. 260.

(u) Ibid. p. 260. 261.

(J) Actum in obsidione Regum Philippi Francorum Regis et Willelmi Anglorum Regis circa Gerboredum anno Incarnati Verbi 1078. etc.

(K) Der P. Mabillon hat ein Diplom von eben diesem Fürsten aus dem Original heraus gegeben, dessen Zeitangabe diesen Jahrtermin bestätiget: Actum (c) in turre Milidunensi, anno ab Incarnatione Dom. millesimo LXXXIIII. regni autem Philippi Regis XXXVI. indictione secunda, Willermo tunc Milidunensi Vicecomite.

(c) De re diplom. p. 589.

für zuverläßig angesehen worden. Jedoch ist der wahre Beweisgrund der Berechnung vom Jahr 1061. dieser, weil in diesem Jahr Philipp (t) die Regierung des Königreichs selbst übernommen. Der vierte Jahrtermin des Anfangs der Regierung Philipps 1. fället auf 1063. Marlot (v) führet drey Acten an, worinnen die Jahre dieses Fürsten von diesem Jahrtermin an gezählet werden. "Drey harten, welche in "einerley Kirche also datiren, sagt der berühmte Hr. Cochin, zeigen, daß dieß kein Feh"ler des Notars noch des Abschreibers sey, und daß es Kanzler oder Notarien gegeben, "welche die Jahre der Regierung Philipps 1. also" gezählet haben, indem sie solche im Jahr 1063. anfingen. Der fünfte Jahrtermin seiner Regierung ist der Tod Balduins 5. des Grafen von Flandern, seines Vormundes. "Dieser Jahrtermin "kommt (w) in "einer Kirchenversammlung von Toulouse vom Jahr 1068. zum Vor"schein, in welcher man vom zweyten Jahr der Regierung Philipps 1. datirt, weil "die Vormundschaft Balduins, des Grafen von Flandern schon vor zwey Jahren "aus war: Secundo anno regni Philippi, Regis Francorum, ac tuitione Bal"duini Flandrensis Comitis." Balduin starb im Jahr 1067. Der König Philipp ertheilte an hohen Festen Diplome, wenn er in dem (M) königlichen Schmuck erschien von den Großen des Königreichs begleitet in den Versammlungen, welche Curiæ coronatæ genennet wurden. Das Diplom vermittelst dessen er die Kirche zu St. Leger im Kirchensprengel von Soissons den Mönchen zu Seauve-Majeur unterwarf, ist von seiner kaiserlichen Regierung Frankreichs datirt: Anno ab Incarnatione M. LXXVI. anno XVI. imperii ejusdem Philippi in Francia. Er unterlässet bisweilen in seinen Zeitangaben das Jahr der Menschwerdung, bisweilen bringt er darinnen die Epacte samt der Concurrente an, und seine vier vornehmsten Bedienten nebst einer Anzahl Bischöffe und großen Herren unterzeichnen seine wichtigsten Diplome.

§. 36.

Zeitangaben auf den Charten der Herzoge der Nor-

Die Charten der Herzoge von der Normandie sind meistentheils ohne Zeitangabe. Diejenigen welche datirt sind, überhäufen gemeiniglich die Zeichen der Zeit. Der-

(v) Metropol Rem. t. 2. p. 218. 238.

(w) Cochin, t. 6. p. 392. 393.

(t) Ein Schriftsteller von eben selbiger Zeit sagt (d) mit ausdrücklichen Worten: Rex vero postquam ad juveniles annos pervenit regnum suum integrum recepit; et defuncto Tutore suo Balduino Comite, consilio Roberti Frisonis, filiam Florencii Ducis Frisonum, Bertam in uxorem duxit. Welches durch eine Charte bestätiget wird, die also datirt ist: Actum (e) apud insulam . . . anno ab Incarnatione Domini nostri millesimo sexagesimo tertio, indictione prima, regnante Philippo annis jam duobus.

(M) Unsere Könige wurden bey grossen Feyerlichkeiten gekrönet, wenn sie solchen beywohnten. Philipp, welcher zu Rheims gesalbet und gekrönet worden bey Lebzeiten seines Vaters, wurde noch einmal in der Domkirche zu Laon den Christtag 1071. von Manasses dem Erzbischoff zu Rheims gekrönet.

(d) Duchesne hist. Francor. t. 4. p. 98. tom. 1. p. 152.

(e) Miraei diplom. nov. edit.

mandie und von Burgund.

Dergleichen ist die Charte (M) des Herzogs Roberts 1. über die Stiftung der Abtey Cerisi. Dieser Fürst thut seiner Reise nach Jerusalem in demjenigen Freyheitsbriefe Meldung (O), welchen er der Abtey zu Montivilliers ertheilte in der Versammlung der Prälaten und Herren der Provinz. Die Charte Kraft welcher Robert, Herzog von Burgund den Mönchen zu St. Germain des Pres die Abgaben und hergebrachten Gebühren, welche er von dem Gute Gilli zog, erließ, ist nicht nur von einem Festtage und von der Regierung des Königs (P) datirt, sondern auch von der Sitzung des Bischoffes zu Langres.

§. 37.

Zeitangaben auf den Charten der Herzoge von Bretagne, Aquitanien und der Grafen von Poitou und Anjou.

Alan, Herzog von Bretagne, häufet in der Charte, welche er für Mont St. Michel ertheilet, (Q) die Zeitangaben eben so sehr auf. Die Herzoge von Aquitanien und die Grafen von Poitou bringen einige (R) historische und sonderbare Zeitangaben an. Sie datiren nicht nur von der Regierung unserer Könige sondern auch von den Sitzungen des Pabstes, des Bischoffes in solchem Kirchensprengel, und sogar von der Bedienung des Archidiaconus. Jedoch führen unterschiedliche von ihren Charten kein Zeichen der Zeit. Die Schenkung der Kirche zu Vonte an das Kloster zu Cormeri von Foulques, dem Grafen zu Anjou, ist von der (S) Erledigung des erzbi-

(M) Acta sunt hæc in Rodomo civitate tempore Johannis Papæ, anno ab Incarnatione Domini MXXXII. Normannorum tenente Principatum Marchione Roberto, Primatus ejus anno V. sub Francorum Rege Henrico regni ejus post patris obitum anno I. indictione XV. epacta VI. prima feria, luna V. pridie idus novembris. Diese Zeitangabe beweiset, daß Robert, König von Frankreich im Jahr 1031. gestorben sey, und daß Robert 1. Herzog der Normandie im Jahr 1028. zu regieren angefangen habe nach dem Tode Richards 3. welcher kurze Zeit regierte, da sein Vater nach dem Augustmonat des Jahrs 1027. gestorben war und nicht 1026. oder 1028. wie es Wilhelm von Jumiege und einige Neuere versichern.

(N) Facta est hæc privilegii auctoritas Fiscanni in conventu celebri, idibus Januarii VIII. anno regni nostri, quo et Hierusalem petiturus ibi licentiam eundi a Deo et sanctis ejus petii, anno ab Incarnatione Domini MXXXV. regnante Francorum Rege Henrico anno IIII. indictione IV. feliciter.

(P) Acta est hæc cartula publice apud castrum Divionem die festivitatis sancti Mauricii sociorumque ejus, regnante et strenue in sceptris agente Henrico Francorum Rege anno X. Hugone autem Lingonensium præsule episcopali cathedra præsidente anno V.

(Q) Acta vel firmata est hujus chartæ conscriptio anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi M. XXXII. indictione V. concurr. VI. epacta VI. regnante Henrico Rotberti Regis filio, anno I.

(R) Eine Charte von Gottfried von Aquitanien: Acta est hujusmodi ecclesiæ chartula apud Vulventum, in domo Airaudi, domno Papa Gregorio sancti Petri possidente cathedram, Philippo regnante in Gallia, Gaufrido dominante in Aquitania, Isemberto præsidente in Pictavensi ecclesia, ministrante sibi Rainaldo partibus istis archidiacono, anno Dominicæ Inc. MLXXVI. ind. XIV. cyclo Paschali X. epacta XII. concurrentibus V. præsentibus istis subscriptis, ac sibi invicem pellem porrigentibus etc.

Eine Charte von Wilhelm dem Grafen von Poitou: Hæc charta facta est regnante Philippo Rege Francorum et in cathedra Santonensi Ramnulfo, anno ab Inc. Domini MXCVI. quo capta est Antiochia a Christianis, fugatis Turcis, et Christo Domino subjecta, Papa existente Urbano.

(S) Data Turonis civitate, mense Augusto, die ipsius mensis XXVIII. regnante Philippo Francorum Rege, anno ab Incarnatione Domini MLXX. vacante sede Turonica ab episcopo anno tertio post mortem Bartholomæi archiepiscopi

erzbischöflichen Sitzes zu Tours und von dem Absterben des Erzbischoffes datire. Besly (x) thut einer Charte des Foulques Meldung, deren Zeitangabe der königlichen Majestät nachtheilig ist und den Unwillen des Grafen wider den König Philipp 1. anzeigt.

§. 38.

Zeitangaben auf den Charten der Herzoge von Calabrien und Sicilien.

In Calabrien und Sicilien datirte man von den Jahren der Schöpfung der Welt nach dem Beyspiel der Griechen; jedoch datirte man auch daselbst von den Jahren unsers Herrn, und brachte diese Zeitangaben bald zusammen bald absonderlich an. Eine in einem Diplom des Roger, des Herzogs in Calabrien und Sicilien für die Kirche zu Catanea ist in diesen Ausdrücken abgefaßt: Si quis igitur tempus scriptionis hujus nostri privilegii scire voluerit; sciat hoc nostrum privilegium esse scriptum anno Dominicæ Incarnationis M. XCII. indict. XV. quinto id. decemb. tempore Domini Urbani PP. II. Domino Rogerio Duce Apuliam, Calabriam atque Siciliam regente, in Francia Philippo regnante, in Theutonica terra Henrico, in Græcia Alexio. Auf einer andern Charte eben dieses Prinzes stehet die Zeitangabe der Menschwerdung zu Anfang und zu Ende.

§. 39.

VIII. Zeitangaben und Jahrtermine in den Diplomen der Kaiser Deutschlands, der Könige in Spanien und England. In den Diplomen Heinrichs 2.

Die Diplome des Kaisers Heinrichs 2. sind von zween Jahrterminen datirt, nämlich vom 6. des Brachmonats 1002, als dem Tage, an welchem er seinem Vater Otto 3. nachfolgete, und vom 14. Hornung des Jahrs 1014. als dem Tage, an welchem er vom Pabst Benedict 8. zum Kaiser gekrönet worden. Man folget dem ersten Zeittermin in einem Freyheitsbriefe, welchen Heinrich dem Kloster zu Mollenbeck verwilligte: Data (y) III. Idus martii, anno Dominicæ Incarnationis MIII anno vero Domini Heinrici regnantis adhuc primo. Nach seiner Krönung zu Rom verband er mit der Zeitangabe seiner Regierung die von seinem Kaiserthum, wie man es in demjenigen (T) Diplom wahrnimt, welches er für die Abtey zu St. Emmeran ertheilte. Da er zum König der Lombardey erkläret worden den 12 May 1014, so ist es kein Wunder, daß es Charten giebt, die von seiner Regierung in Italien datirt sind. Ueberdieß komt die Schwierigkeit die Zeitangaben seiner Diplomen zu vereinigen hauptsächlich von der verschiedenen Weise die unvollkomnen (U) und noch nicht ganz verfloßnen Jahre zu zählen her.

(x) Empechement du mariage de Philippe 1. p. 119. (y) Martene ampliss. collect. t. 1. p. 363.

(T) Datum (m) V. non. Jul. indictione III. anno Dominicæ Incarnat. mille XXI. anno vero domni Heinrici secundi regnantis XX. imperantis autem VIII. Actum Coloniæ feliciter. Amen.

(U) Non nunquam, sagt der (n) gelehrte Abt von Gottweich, in annis regni nonnulli menses anni unius pro anno integro computantur: nonnunquam anni Regni et Imperii sibi alias in anno quidem, non tamen anni certo tempore æquales, vel additis, vel rejectis nonnullis mensibus integre sibi correspondent, qualia in superioribus exempla complura attulimus, hac tamen addita semper cautela, ne hoc effugio falsitas diplomatum alias apocryphorum facili modo possit eludi.

(m) Chronic. Gottwic. p. 238. (n) Ibid. p. 260.

§. 40.

In den Diplomen Konrads 2.

Konrad 2. wurde zum Könige von Germanien den 8. des Herbstmonats 1024. erwählet und zum Kaiser zu Rom vom Pabst Johannes 19. am Ostertage den 26. März des Jahrs 1027. gekrönet. Diese beyden Zeitbestimmungen werden durch die Zeitangabe eines Freyheitsbriefes bestätiget, welcher dem Kloster zu Einsiedel verwilliget worden: Data (z) XIV. Kalend. septemb. ind. X. anno Dominicæ Incarnationis MXXVII. anno vero Dom. Conradi secundi regnantis III. imperii autem I. Actum Turegum feliciter, Amen. Mit diesen Jahrterminen lassen sich etliche Diplome von diesem Kaiser nicht anders zusammen räumen, als wenn man einige Monate für ein ganzes Jahr zählet.

§. 41.

In den Diplomen Heinrichs 3.

Die Diplome Heinrichs 3. sind nach dreyerley Jahrterminen datirt, nämlich von seiner Salbung, das ist von seiner Erhebung oder Annehmung zur Mitregierung des Königreichs; von seiner Regierung, das ist von seiner wirklichen Verwaltung des Regiments, oder von der Zeit, da er anfing seine Staaten zu regieren; und von seiner Erhebung zum deutschen Kaiserthum. Der erste ist das Jahr 1028. da er zum König von Germanien gekrönet worden: der zweyte ist der 4. oder der 14. des Brachmonats 1039, an welchem Tage er seinem Vater Konrad in der Regierung folgte: der dritte gehet vom Christtag des Jahrs 1046. an, da er zu Rom von dem Pabst Clemens 2. gekrönet worden. Diese drey Jahrtermine werden durch ein Originaldiplom der Abtey zu Fulda bestätiget, deren letztere Formul also lautet: Data (a) VIIII. kalend. octob. anno Dominicæ Incarnationis MLVI. indict. VIIII. anno autem Domini Heinrici tertii Regis, secundi Imperatoris, ordinationis XXVIII. regni vero XVIII. Imperii X. Actum Botvelt in Dei nomine feliciter, amen. Ein vierter Jahrtermin ist das Jahr 1038. da Heinrich zu Solothurn in Gegenwart seines Vaters zum König in Burgund gekrönet worden. Dieser Jahrtermin wird durch das Bestätigungsdiplom über diejenigen Güter, welche die Abtey zu St. Benigni in Dison in dem Königreich Arles besaß, bewiesen. Denn die Unterzeichnung des Kaisers wird also angezeigt: Signum Domini (b) Heinrici tertii Regis invictissimi, secundi Romanorum Imperatoris Augusti, Burgundionum primi.

§. 42.

In den Diplomen Heinrichs 4.

Die Zeitangaben der Diplomen des Kaisers Heinrichs 4. werden von drey Jahrterminen an gezählet, nämlich vom Jahr 1054. da er zum König von Germanien ernennet und gekrönet worden; vom 5. des Weinmonats 1056, an welchem Tage er seinem Vater in der Regierung folgte und unter der Vormundschaft der Kaiserinn Agnes regierte, welche die Regierung erst im Jahr 1062. niederlegte: und vom 31. März 1084. als dem Ostertage, an welchem er die kaiserliche Krone aus den Händen des

(z) Schannat vindic. archivi Fuld. p. 100. (a) Ibid. p. 102. (b) Perard, p. 190.

des Gegenpabstes Clemens 3. empfing. Die zween ersten Jahrtermine werden in der Zeitangabe eines Diploms mit einander verbunden, davon uns der Abt von Gottweich (c) das Muster geliefert hat: Data anno Dominicæ Incarnationis MLXVI. IIII. indict anno autem ordinationis Domini Heinrici quarti Regis XIII regni X. Actum Goslare. Amen. Um die Zeitangaben von unterschiedlichen Diplomen Heinrichs 4. zu vereinigen muß man nicht nur einige Monate für ein ganzes Jahr rechnen, sondern auch etliche von gewissen Jahren gar nicht mit zählen. Die Jahre des Lebens dieses Kaisers werden bisweilen in den Zeitangaben seiner Diplomen angezeichnet: Anno (d) autem ordinationis Domini Henrici Regis quarti octavo, regni vero sexto, vitæ duodecimo. Ein Diplom von 1083. ist von der Einnahme Roms datirt: Actum Romæ post urbem captam. Vor der grossen Zwistigkeit des Pabstes mit dem Kaiser Heinrich, that dieser des römischen Pontificats in seinen Zeitangaben Meldung: Actum (e) Ratisponæ feliciter amen. Præsidente Romæ in apostolica sede Gregorio VII qui et Hiltiprandus. Die sonderbarste Formul der Zeitangabe aber ist diese: Actum Spiræ in Christi nomine ad salutiferam memoriam Henrici tertii Romanorum Imperatoris Augusti feliciter, Amen.

§. 43.

In den Diplomen der Könige von Spanien.

Die Könige von Spanien datiren fast immer von der spanischen Jahrzahl, und selten von ihrer Regierung. Ihre Formeln der Zeitangaben sind sonderbar. Dergleichen ist eine in einem Diplom, das (W) von dem König Garsias im Jahr 1051. ertheilet worden. Die von einer Schenkung, die im Jahr 1085. von Alphons 6. gemacht worden, ist in seiner Unterzeichnung enthalten: Ego (f) Adelphonsus Imperator cum conjuge mea Constantia Regina ... roboramus manus nostras, et signum adjecimus, discurrente era bis dena cum decies dena, necnon cum decies centena, 1. Kal. decembris. Die Könige von Spanien setzen bisweilen zu ihrer Jahrzahl die von der Menschwerdung, oder von der Geburt. Man bewahret in dem Archiv zu Seauve-Majeur einen Freyheitsbrief von Ranimir 1, der also datirt ist: Facta charta in æra MCI. anno MLXIII. Dominicæ Nativitatis, ind XIII regnante Domino nostro J. Ch. et sub ejus imperio. Ego præscriptus Ranimirus Dei nutu Rex in Aragone etc. Sanche Ramirez, König von Aragonien, datirt das für das Kloster zu Leyra ertheilte Diplom von den Jahren des Pabstes: Facta (ff) charta era MCVIII XIV. kal. maji in sancto Salvatore, anno VIII. Pontificatus Domini Alexandri Papæ II. anno ab Incar-

(c) Chronic. Gottweic. p. 279. (d) Ibid. p. 304. (e) Ibid. p. 305. (f) Concil. Hispan. t. 3. p. 83. (ff) Ibid. p. 241.

(W) Data (f) et Deo oblata se volventibus temporum recursibus anni æræ millesimæ cum supputatione nonagesimæ, die vero secundo idus decembris, luna vero quarta, diebus exactis Diatychi, regnante Domino nostro Jesu Christo cum Patre et Spiritu sancto in sæcula sæculorum. Amen.

(f) Concil. Hispan. t. 3. p. 213.

carnatione MLXX. indict. VIII. Das für die Abtey **Cluni** im Jahr 1077. von **Alphons** 6. ertheilte Diplom, setzet zu der Regierung des Königs die (X) Sitzung der Bischöffe zu **Leon**, **Palencia** und **Burgos**.

§. 44.

In den Diplomen der Könige von England.

Die mehresten Diplome der Könige **Englands** haben keine Zeitangaben. Diejenigen, welche dergleichen haben, weisen verschiedene Formeln auf, die gemeiniglich vor den Unterzeichnungen oder den Namen der Zeugen geschrieben worden. Die Formeln des Königes **Aethelreds** thun weder der Jahre seiner Regierung noch des Tages, noch des Monats einige Meldung, sondern blos (Y) des Jahres der Menschwerdung, zu welchem er bisweilen die laufende Indiction setzet. Die Diplome des Königes **Canut** sind auf eben diese Weise datirt. **Eduard**, der **Bekenner**, datirte anfänglich wie die vorhergehenden Könige: Anno Dominicæ Incarnationis M. LIX. scripta est hæc cartula his testibus consentientibus, quorum nomina inferius carraxari videntur. Dieß ist die Zeitangabe der Schenkung, welche dieser heilige König der Abtey zu **St. Denys in Frankreich** machte. In der folgenden Zeit setzte er nicht nur (Z) die Indiction, sondern auch den Tag, den Monat und die Jahre seiner (A) Regierung hinzu. **Wilhelm** der **Eroberer**, dessen Vetter und Nachfolger, datirt bisweilen nach Art (B) der Könige von **Frankreich** und der Kaiser. Er füget die Zeitangaben (C) der Epacte, der Concurrente, und des Mondencirkels bey in der Schenkung, welche er der Abtey zu **St. Calais** machte. Er datirt einige ausserhalb des Königreichs **Englands**, ertheilte Diplome von der Regierung der Könige von **Frankreich**, und sogar der Kaiser, und von der Sitzung des Pabstes. Er lässet in seine Zeitangaben die wichtigsten Begebenheiten seiner Regie-

(X) Æra (ff) MCXV. regnante Aldefonso Rege in civitate Legionensi usque ad montes Pyræneos, præsidente episcopo Pelagio in eadem civitate, et Bernardo præsule in Palentia et Domno Symeone in Burgos.

(Y) Scripta est (g) hæc cartula anno Dominicæ Incarnationis millesimo secundo, hiis unanimi conspirantibus testimonio, quorum inferius subsequuntur onomata.

Scripta est (h) hujus libertas privilegii anno ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi M. IIII. indictione II. horum testimonio sapientum, quorum nomina inferius annotata cernuntur.

(Z) Acta (i) est hæc præfata libertas anno Domin. Incarn. MLXV. indict. IV. His testibus consentientibus, quorum inferius recitantur nomina.

(A) Acta apud Westmonasterium V. kal. januarii, die SS. Innocentum, anno Dominicæ Incarnationis MLXVI. indictione tertia, anno regni serenissimi Edwardi Regis vigesimo quinto. Swithgarus notarius ad vicem Rembaldi regiæ dignitatis cancellarii hanc cartam scripsi et subscripsi in Dei nomine feliciter. Amen. Man nimt hier eine Nachahmung der Schreibart der Kanzley der Könige von Frankreich wahr.

(B) Data (i) pridie kalendas junii anno XXV. regnante Willielmo Rege glorioſissimo, ab incarnatione autem Domini MLXXXI. indictione III. Actum apud Wintoniam in palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

(C) Hæc (k) carta facta est et confirmata apud villam Dontonam anno ab Incarnatione Domini millesimo octagesimo secundo, indict. V. epacta XVIII. concurrente V, circ. Jun. XVI. anno XVI. regni Willielmi.

(ff) Annal. Bened. t. 5. p. 114. (g) Monastic. anglic. t. 1. p. 257. (h) Ibid. p. 269. (i) Ibid. p. 51. (j) Ibid. p. 288. (k) Ibid. p. 555.

gierung mit einrücken, als die Salbung (D) der Königin **Mathilde**, seiner Gemahlin, die Eroberung (E) und die Beschreibung seines Königreichs. Unterschiedliche von seinen Charten führen keine andern Zeitangaben als diese: Post conquestum. Post descriptionem totius Angliæ. Man lässet zween Jahrtermine zu, wovon seine Regierung in **England** anfängt, nämlich das Vermächtniß oder den Tod des Königs **St. Eduards**, welcher den 5. Jänner 1066. erfolgte, und die Krönung **Wilhelms**, die in der Abtey zu **Westmünster** den drauf kommenden Christtag geschehen ist. Die Jahre dieses Fürsten werden von dem ersten Jahrtermin gezählet, auf der (F) Charte, Kraft welcher **Simon**, ein Sohn des Grafen **Radulphs** der Domkirche zu **Rouen** das Gut zu **Gisors** wieder einräumet.

§. 45.

In den Diplomen Wilhelms des rothen und der Könige Schottlands.

Die Diplome **Wilhelms** des rothen werden selten datirt, es sey denn von dem Orte. Die meisten schließen mit diesen Formeln: Testibus (g) Thoma Eboracensi Archiepiscopo et Willielmo filio Osberti, apud Wintoniam. Teste (h) Eudone Dapifero, apud Westmonasterium. Der Gebrauch nur einen Zeugen in den königlichen Charten **Englands** anzubringen, war unter dieser Regierung und unter den folgenden gemein. Die vom Hrn. **Anderson** gesamleten Charten der Könige **Schottlands** haben keine Zeichen der Zeit, oder sind nur von dem Monatstage, oder vom Orte, wo sie ertheilet worden, datirt.

§. 46.

IX. Formeln der Charten der Herren und weltlichen Privatpersonen.

Die Acten der Herren fangen oft mit Vorreden an, oder mit Zeitangaben, welche die Ueberschrift nach sich haben. Also fängt Renald von Chateauneuf die Schenkung der Kirche zur heiligen Marien an St. Benoit an der Loire an: Anno (i) a Passione Domini nostri millesimo nonagesimo sexto, indictione quinta, octavo

(g) Monast. anglic. t. 1. p. 352. (h) Ibid. pag. 413. (i) Archiv. de l'Abb. S. Benoit.

(D) Scripta (l) est hæc cartula anno ab Incarnatione Domini MLXVIII. scilicet secundo anno regni mei. Peracta vero est hæc donatio die Natalis Domini, et postmodum in die Pentecostes confirmata, quando Mathilda conjux mea in Basilica S. Petri Westmonasterii in Reginam divino nutu est consecrata.

(E) Actum Castro Juliobona, anno ab Incarnat. Dom. MLXXIV. indict. XII. residente in sede romana Papa Gregorio anno II. qui erat glorioſi Anglorum Willelmi annus adepti regni VIII. Girberti abbatis in abbatia (Fontanellensi) XII.

(l) Monast. anglic. t. 3. p. 27.

(F) Facta est autem hæc reddito anno Incarnationis Dominicæ MLXXV. indict. XIII. Præsidente Romanæ ecclesiæ Papa Gregorio VII. ac Monarchiam regente Cæsare Henrico, regnumque Franciæ Philippo, anno Ducatus Guillelmi XLI. regni quoque XI. Man muß sich erinnern, daß man in Frankreich das Jahr mit Ostern angefangen habe. Folglich gehörte der 5. Jänner 1066. zu dem Jahr 1065. Wenn man von diesem Jahrtermin anfängt, so ist das 1075. Jahr das eilfte der Regierung **Wilhelms des Eroberers**.

Anfangsformeln in ſolchen.

octavo calendas martii, Philippo regnante in Francia, ego Rainaldus de Caſtro novo. Die Acte der Stiftung der Kirche bey Niſmes, welche St. Wilhelmen geweihet worden, fängt auch mit den (G) Zeitangaben an. Die Charten, welche mit der Ueberſchrift anfangen, ſind ſehr gemein. Z. B. Ego (k) Willelmus Vicecomes Maſſilienſis et filii mei Poncius Epiſcopus, nec non Aicardus Fulco ſive Josfredus facimus donationem pro remedio animæ uxoris meæ Accelenæ. Die Schenkung Rogers 1. des Grafen von Carcaſſonne, welche der Abtey zu Lezat gemacht worden, iſt an die Kloſterkirche gerichtet und fängt mit der Formul an: Appropinquante (l) etenim mundi termino etc. Sacroſanctæ baſilicæ ſancti Petri Lezatenſis monaſterii etc. Die Huldigungseide, welche im ſüdlichen Frankreich geleiſtet worden, fangen mit dieſen an den Lehnsherrn gerichteten Worten an: Auditu etc. De iſta hora in antea fidelis ero tibi etc. Die Acten, welche mit Notum ſit und andern gleichviel bedeutenden Ausdrücken anfangen, ſind ſehr zahlreich. Man füget ihnen bisweilen die Zeitangaben bey: Pateat (ll) cunctis Chriſti fidelibus, quia anno Dominicæ Incarnationis M. I. XVI. tunc ſcilicet quando Normannorum Dux Guillelmus cum claſſico apparatu ultra mare erat profecturus etc. Dergleichen iſt der Anfang einer Notiz der Schenkung, welche der Abtey zur heiligen Catherine in Rouen von Roger, von Montgommeri gemacht worden. Die Vermählungsverträge werden in dieſem Jahrhundert ziemlich gewöhnlich. Des Bertrands, eines Sohns des Raymunds von St. Gilles, und der Helena von St. Gilles fängt alſo an: In (m) nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti. Hic eſt titulus dotis et donationis quod donat vir nobiliſſimus nomine Bertrandus dilectæ ſponſæ vel uxori ſuæ nomine Elictæ etc. Die Privatcharten dieſes Jahrhunderts, welche in der Bibliotheque univerſelle de la Polygraphie eſpagnole bekannt gemacht worden, fangen mit dem Chriſmon an, welches dieſe Formul, nach ſich hat: In Dei nomine, ego Godina Vermuicz et filios meos Suario Oſorioz et Vvugunti Oſoricz: Ideo placuit nobis pro bonu et voluntas, nullo quoque, neque pertimeſcentis metu etc. So war die Latinität der Charten Spaniens im 11. Jahrhundert beſchaffen. Die umſtändliche Anführung der Anrufungen, welche vorn vor die von Laien ertheilten Acten geſetzt worden, würde überflüßig ſeyn. Die gemeinſte iſt die an die heilige (H) Dreyeinigkeit. Eine ſonderbare Weiſe die

(k) Ruffi hiſt. de Marſeille p. 58. (l) Hiſt. de Langued. t. 2. Preuv. col. 157. (ll) Hiſt. de l'abb. de Sainte Catherine de Rouen, p. 75. (m) Hiſt. de Langued. t. 2. Preuv. col. 339.

(G) Anno (ll) Incarnationis Domini noſtri Jheſu Chriſti ML. indictione III. epacta VI. et concurrente VII. feria V. idus octobris, factum hunc pactum vel teſtamentum iſtum que fecit Bertramnus et uxor ſua Alarindis et frater ſuus Bellotus et Infantes etc.

(H) Radulph von Teſſon fängt die Charte ohne Zeitangabe alſo an, durch welche er die Abtey zu Fontenay im Kirchenſprengel von Bayeux ſtiftet: In (m) nomine ſanctae et individuæ Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Notum ſit omnibus Catholicis viris

(ll) Menard. hiſt. de Niſmes. Preuv. pag. 21. (m) Monaſt. anglic. t. 2. p. 973.

die Charten in Wälschland anzufangen ist diese, daß man nach der Anrufung den Namen, die Titel und die Jahre des regierenden Fürsten setzet: In nomine Domini nostri Jesu Christi et Salvatoris nostri. Conradus gratia Dei Imperator Augustus, anno imperii ejus Deo propitio II. indict. II. Ego qui Abellonius filius quondam Alinei et Amaltruda conjux donamus etc.

§. 47.

Drohungsformeln in denselben.

Nichts ist gewöhnlicher in den Acten der weltlichen Herren dieses Jahrhunderts als die Bannsprüche ohne und mit Bedingungen, die Anathema und Geldstrafen, denen sie die Räuber und Aufbehalter der den Kirchen geschenkten Güter unterwerfen. Robert, Graf von Eu, drohet in seiner Charte vom Jahr 1059. wegen der Stiftung und Ausstattung der Abtey zu Treport allen denenjenigen eine ewige Verfluchung, welche einen Theil derer Güter entziehen würden, die er diesem Kloster schenket, und thut sie mit diesen Ausdrücken in den Bann: Æternam maledictionem indico, et eos timendæ excommunicationis vinculo ligo. Wilhelm Talvas der zweyte, Graf von Alenson und von Perche, spricht in seiner Charte über die Stiftung der Abtey zu Lonlay kein beständiges Anathema (J) aus, als erst nach den Bischöffen und in dem Fall, wenn die Schuldigen sich nicht bekehren würden. Oefters werden die Geldstrafen zu den geistlichen gesetzt, wie in der (K) Schenkung, welche Radulph, Graf von Nori der Abtey zu St. Ouen in Rouen machte. Ein Edelmann, welcher sich schreibet: Mainardus peccator et omnium infelicissimus, schenket ehe er ein Mönch wird, dieser Abtey einen Theil seiner Güter vermittelst einer Acte, welche (L) eine Geldbuse von zwanzig Pfund Goldes enthält,

ris Deum diligentibus, et etiam sanctae matris ecclesiæ adversariis et injuriam facientibus, quod Radulphus Taxo filius Radulphi Andegavensis etc. Diese Charte wurde auf Befehl Wilhelms des Eroberers aufgesetzt. Die Abtey zu Fontenay stehet also erst seit dem 11. Jahrhundert her. Einige Schriftsteller haben sie unrecht mit dem alten Kloster Fontenay im Kirchensprengel von Sees vermengt, allwo St. Evremont Abt war.

(J) Sie (n) quis autem profanæ mentis execrabili inglavie cupiditatis exagitatus hujus testamenti firmitatem infirmare vel minuere tentaverit, nisi resipiscat, ab episcopis præsentibus perpetui anathematis fulmine percussus, in exteriores tenebras abyssi, ubi erit fletus et stridor dentium, cum Juda Christi traditore et cum Dathan et Abyron, quos vivos terra absorbuit, defrudatur sine fine cruciandus.

(K) Si (o) quis vero heredum meorum aut quælibet persona exteranea contra hanc donationem meam legitimam et contra hoc sanctitatis decretum jure determinatum venerit, et infringere maluerit, imprimis iram Dei omnipotentis incurrat, et quod repetit non vindicet, sed confusus et condemnatus et excommunicatus recedat, persolvatque Regi Francorum centum libras auri, Ducique Normannorum similiter centum.

(L) Si (p) vero, quod futurum esse minime credo, post hunc diem aut ego ipse aut ullus ex hæredibus meis seu quælibet opposita persona fuerit, ut contra hoc donum aliquid agere et inferre, tentaverit, non vindicet

(n) Neustria pia, p. 425.
(p) Ibid. ibid. p. 423.

(o) Pommeraye, hist. de l'abb. de S. Ouen, p. 422.

welche von seinen Erben gezahlet werden sollten, wenn sie etwas wider seine Schenkung unterfingen. Die Layen lassen es bisweilen dabey bewenden, daß sie den Beobachtern ihrer Charten Segenswünsche ertheilen. Eben diese Verbietungsformeln kommen auch in den Charten anderer Länder vor, aber sie werden daselbst anders ausgedruckt.

§. 48.

x. Verschiedene Weisen die Charten der Layen zu bestätigen und rechtskräftig zu machen. Wie die Schenkungen gültig gemacht worden.

In diesem und in den folgenden Jahrhunderten geschahen die Schenkungen an einem öffentlichen Orte, in den Vorhöfen der Kirchen, in den Kirchen selber in Gegenwart der Zeugen. Es mußte die Freundschaft des Wohlthäters das Ansehen haben als ob sie in seine Schenkung einwillige, ohne einmal die Kinder auszunehmen, deren Namen man zum öftern bey (M) denenjenigen antrift, welche die Charten gültig machen. Denn eine Schenkung war nicht rechtskräftig, wenn sie nicht von der Ehefrau, den Kindern, Brüdern und Anverwandten des Stifters gut geheißen worden. Die Ausstattung einer Kirche wird sponsalitium genennet in einer Acte vom Jahr 1030, die in dem Gallia Christiana der Herren von Sancta Martha bekannt gemacht worden. Die Art und Weise eine Acte gültig zu machen war 1) daß man seinen Namen drunter schrieb, welches in diesem Jahrhundert etwas seltenes ist: 2) daß man seinen und etlicher Zeugen Namen dazu schrieb, indem man (N) Kreuze dabey setzte oder dazu

cet quod repetit, ac insuper, cui litem intulerit, auri libras XX. exsolvat, et sua petitio nullum habeat locum; sed hic scriptus doni firmus permaneat.

(M) Die Bestätigungscharte über die Schenkung, welche der Abtey zu St. Benigni in der Priorey zu Vignory gemacht worden, beweiset den Gebrauch die Namen der Kinder nebst ihrer Anverwandten ihren anzuschreiben: Signum (q) domni Vuidonis principis Helderardis ejus uxoris. Signum domni Vuidonis infantis filii eorum, Alberti pueri, Arnulphi pueri. Signum militum Tetbaldi, Ingelberti, Eurardi, Milonis, Widonis, Rainaldi filii Odæ, Petri Decani, Wazonis Præpositi, Willelmi fratris ejus, Odonis, Ticionis, Friderici, Dragonis. Domnus abbas Gotefredus Bellocensis aderat tunc cum tribus monachis. Die erstere von diesen scheinbaren Unterzeichnungen ist die von Guido, welchen man einen Fürsten titulirt: welchen Titul man damals einigen für sich lebenden Herren beylegte.

(N) Man unterscheidet in den Unterschriften der Charten das Zeichen, das sonst das Merkmaal derer jenigen ist, welche unterschrieben, und die Aufschreibung ihrer Namen. Man siehet zum öftern, daß diejenigen, welche ihre Namen nicht schreiben nicht einmal ihr Zeichen beyzeichnen. Welches wir bey vielen Urschriften bemerket haben, die durch unsere Hände gegangen sind. Casley (r) sagt, in England hatten die Charten eine große Anzahl Zeugen, deren Namen allezeit von eben der Hand geschrieben worden, welche sie aufgesetzet hätte. Was die Zeichen und hauptsächlich die Kreuze anbetrift, so giebt Hickes (s) an, es sey dieß jezuweilen von den Notarien und manchmal von den Unterzeichneten verrichtet worden: Qui præsentes erant, vel eorum saltem haud exiguus numerus, suo quisque ordine et eodem loco et tempore signis crucis a se vel se jubentibus, a notario factis chartam consignabant. Die Zeugen unterzeichneten nicht allezeit alsobald, nachdem die Charte ertheilet worden. Man trift zum öftern Unterzeichnungen an, welche später dazu gekommen sind als die Zeitangabe lautet. Zum öftern werden die Namen, Zunamen und Titel der Antheilhabenden und der Zeugen in die obern und untern Winkel der Kreuze geschrieben, welche die Stelle der Unterschriften vertreten.

(q) Prard, p. 195. (r) Prefac. p. XVI. (s) Dissert. epistolar. p. 68.

dazu setzen ließ, oder das Wort signum, das ausgeschrieben oder blos mit seinem Anfangsbuchstab geschrieben wurde; welcher Gebrauch der gewöhnlichste ist, 3) Man zeichnete oft nur die Namen der Zeugen an, welche die Formul Teſtes ſunt etc. vor sich her hatten ohne einige Spur der Unterzeichnung: 4) Man billigte die Acten, wenn man sie mit der Hand berührte, wie aus dieser Formul erhellet: Præſentibus (n) iſtis ſubſcriptis ac ſibi invicem pellem porrigentibus. 5) Die Herren machten die Acten gültig (o) indem sie die linke Hand in die Höhe hoben um ihre Zufriedenheit damit anzuzeigen, darauf denn der Schreiber (O) ihre Namen zu Ende des Textes anmerkte. 6) Da die Herren und Privatpersonen noch keine Siegel hatten, so ersetzten sie dieses dadurch, daß sie lederne Riemen unten an die Charten anmachten, und sie sowohl als ihre Zeugen ein jeder einen Knoten daran knüpften. Man trift Beweise von diesem sonderbaren Gebrauche des 11. Jahrhunderts in dem Archiv von der Normandie und von Aquitanien an. 7) Um den Acten mehr Ansehen zu verschaffen ließ man solche (P) von den Königen und andern Oberherren bestätigen, welche nur (p) ihre Siegel oder Unterzeichnungen dazu setzten. 8) Wenn die Kinder, die Brüder oder andere Anverwandten die von ihren ersten Stiftern gemachten Schenkungen bestätigten, so setzten sie öfters ihre Bestätigung hinter die erstere Urkunde, anstatt eine neue Acte darüber auszufertigen. Wenn neue Schenkungen dazu kamen, so verband man sie mit der erstern. Also trift man auf einer einigen Charte deren (Q) unterschiedliche andere an, welche von unterschiedenen Händen und zu verschiedenen

(n) Besly Comtes de Poitou, p. 373. Annal. Bened. t. 4. p. 600.

(o) De re diplom. p. 168.

(p)

(O) In diesem Jahrhundert waren die Notarien sehr selten; aber die Geistlichen und Mönche ersetzten diesen Mangel. Was Wälschland anbetraf, so befanden sich daselbst öffentliche Gerichtsschreiber, vor denen man die Acten untersuchen ließ. Herr Fontanini (f) hat deren eine vom Jahr 1068. bekannt gemacht, worinnen der Stadtschreiber zu Horta nach einer Anzahl Unterzeichnungen, die † signum etc. anfangen, also unterschreibt: † Ego Bernigerius Tribunus et Domini gratia judex et tabellio civitatis Hortanæ ſcriptor hujus chartulæ complevi et abſolvi.

(P) Sogar auch die Fürsten liegen ihre Acten von dem König bestätigen. "Nachdem "Robert (ff) Herzog von Bourgogne zu "Dijon im Jahr 1042. eine Charte für die "Abtey zu St. Germain des Pres hatte aus"fertigen lassen, die von ihm, von seiner Ge"mahlinn Helia, von Ermuin dem Bischoff "zu Autun und unterschiedlichen andern Zeu"gen unterschrieben war, so brachte er solche "selber nach Paris um selbige von dem Kö"nig Heinrich 1. seinem Bruder, bestätigen zu "lassen, welcher sie wirklich bestätigte und un"terschrieb, da diesem Geschäfte der Bischoff "von Paris Imbert, und der Bischoff zu "Senlis Guido beywohnte."

(Q) Die Alten, welche Notizen auffetzten über die Schenkungen, die den Kirchen von unterschiedenen Personen und zu verschiedenen Zeiten gemacht worden, hatten auf die verschiedenen Jahrtermine dieser Schenkungen nicht Acht; sondern verbanden sie auf einmal unter einerley Zeitangabe zusammen nebst den nachherigen Bestätigungen. Daher rühren unterschiedliche Widersprüche in den Unterzeichnungen der Notizen, welche man nach siehet um die Wohlthäter der Kirchen zu erkennen. Daher entstehet auch die Unmöglichkeit gewisse historische Begebenheiten zu bestimmen. Diejenigen, welche an der Geschichtkunde arbeiten und von den Notiz

(f) De antiquit. Hortæ, p. 397.

(ff) Duchesne, hist. de Montmorenci p. 72.

Zeiten geschrieben worden. 9) Die Privatpersonen ließen Cirographen oder Charten machen, die auf verschiedene Weise zertheilet wurden. Man bewahret in dem Archiv der Abtey zu Sr. Maixent eine Originalurkunde, auf welcher zur Seite ein grosser halber Cirkel nebst einem halben Durchmesser abgerissen worden; welches denn beweiset, daß die Acte zweymal auf einerley Pergamen geschrieben worden, und daß man solche zertheilet habe um sie den Antheil daran habenden Parthien auszuhändigen.

§. 49.

Durch was für Sinnbilder man andere in den Besitz der geschenkten oder verkauften Güter gesetzt.

Was die Weise anbelangt, wie man andere in den Besitz der verkauften oder geschenkten Güter gesetzet, so bediente man sich willkührlicher Sinnbilder, welche man auf den Altar legte. Zum öftersten ist es ein Stab, daher der Grundsatz der alten Rechtsgelahrten komt: Tu venditor, fustem illum in vestito: Tu emptor, fustem illum manu capito. Man ertheilte die Belehnung auch mit Handschuhen: per Wantos suos, mit einem Messer, mit dem Bogen (R) dem Ringe, dem Meßbuche u. a. m. In einer Acte vom Jahr 1045. wird gesagt, daß **Pontius**, Graf von Toulouse "zum (q) Zeichen seiner Verwilligung und zum Gedächtniß für die "Nachwelt sich den Nagel am Daumen also beschnitten habe, daß das Blut darnach "gegangen." Da im Jahr 1074. **Odolrich**, Probst der Kirche zu **Rheims**, in einem Streithandel gegen einen (r) Ritter Namens **Drogo** gewonnen hatte, so nahm er zwölf Münzen davon, durchstach sie in seiner Gegenwart und nahm sie mit, daß sie als ein Denkmaal des Urthels, das zu seinem Vortheil gesprochen worden, aufbehalten

(q) VAISSETTE, hist. de Langued. t. 2. p. 170. (r) Annal. Bened. t. 5. p. 76.

tizen Gebrauch machen, müssen sich vorstehen, daß sie nicht auf Irrwege in Ansehung der Zeitkunde gerathen, davon man nur allzuviel Beyspiele auch sogar in einigen berühmten Werken antrift. Sie haben sich vornehmlich zu erinnern, daß es Charten gebe, welche Unterschriften führen, die in verschiedenen Jahren gemacht worden.

(R) "Constantia (g) eine Tochter Ro"berts, des Herzogs von Burgund, des Soh"nes Roberts, des Königs in Frankreich, "und Gemahlinn Alphons des 6. des Kö"nigs von Castilien, reisete durch Tournus "ohngefähr im Jahr 1078., und hielt sich "daselbst auf um nach ihrer Gewohnheit den "Segen von den Heiligthümern zu empfahen. "Da sie nun die Mönche zusammen kommen "lassen, so machte sie ihnen eine Schenkung "von etlichen Grundstücken die sie von dem "Vermögen ihres Vaters besaß. Um diese "Schenkung zu bestärken, so zog sie den Ring "von ihrem Finger, welchen sie trug, und "schenkte ihnen denselben samt einem reichen "Topas, welcher in dem Kasten eingefasset "war, und welcher heutiges Tages, wie "Falcon sagt, auf dem Evangelienbuche "leuchtet. Die Mönche schenkten ihr ihrer "Seits einen priesterlichen Schmuck, den sie "sich von ihnen ausbat, indem sie dieselben "versicherte, daß sie sich ihrer Lebenslang er"innern und ihr Bestes suchen werde." Das Geschenke, welches die Mönche der Königinn machen, bestätiget dem Gebrauch, nach welchem die Urheber der Schenkungen pflegten verschiedene Kleidungsstücke oder Geldsummen von denen, welchen die Schenkungen gemacht wurden, ohne welches man die Schenkung nicht für gültig erkannt haben würde.

(g) JUENIN, hist. de Tournus, 2. part. t. 1. p. 102. 103.

ten werden sollten. Man lieset in einer Acte vom Jahr 1094. daß **Raymund von St. Gilles**, der Graf von **Toulouse**, zum Zeichen der Abtretung der Schatzungen, welche er vorher von den Gaben verlangte, die der Abtey St. Gilles dargereicht worden, zween Thaler (s) auf den Altar gelegt habe, eine Münze, die den Namen eben desselbigen Heiligen führete.

§. 50.

XI. Verschiedener Anfang des Jahrs und Zeitangaben der Privatcharten. Anfang des Jahrs und der Indiction. Spanische und christliche Jahrzahl.

Das Jahr fängt in **England** und in **Deutschland** zu Weihnachten an, aber in **Frankreich** fängt es auf (S) Ostern an. Von diesem Termin ist diejenige Charte datirt, vermittelst deren ein Herr, Namens Ingelelm, die Darbietung seiner Leibeignen an das Kloster zu **Noaillee** verrichtete: Datum (ſ) est anno ab Incarnatione Domini millesimo septimo, tertia feria, IV. idus februarii, natalæ sanctæ Scholasticæ, luna trigesima. Diese Zeitangaben treffen mit dem Jahr 1008. zusammen nach der neuen Berechnung. "Der Gebrauch (ſſ) war schon in **Languedok** vor dem "Ende des 11. Jahrhunderts eingeführt, daß man das Jahr nicht eher als zu Ostern "anfing; jedoch war dieser Gebrauch nicht so allgemein, daß man nicht unterschiedliche "Beyspiele von dem Gegentheile antreffen sollte; so daß man den Anfang des Jahrs "dieses ganze Jahrhundert und das folgende hindurch ohne Unterschied entweder von der "Geburt Jesu Christi und den ersten Jänner oder von der Menschwerdung und dem "Ostertag an zählte." Die spanische Jahrzahl wurde ebenfalls (T) nebst der christlichen Jahrzahl auf den Charten **Languedoks** und anderer Provinzien **Frankreichs**, die an **Spanien** angränzten, angebracht. Die **Franzosen** fingen nach dem Beyspiel des Hofes zu **Rom** zum öftern (ß) die Indiction den ersten Jänner an und endigten sie mit dem Jahre. Aber die constantinische Indiction, welche den 24. des Herbstmonats anfängt, war die üblichste in **Frankreich** und in **England**.

§. 51.

(s) VAISSETTE ibid. p. 284. SETTE, ibid. p. 248. 284. 1055.

(ſ) Annal. Bened. t. 4. p. 236.

(ſſ) VAISSETTE, tom. 9. Concil. p.

(ß) COSSARTIUS,

(S) Man hat sich nach dieser Berechnung gerichtet in der Grabschrift Wilhelms des Grafen von Angoulême, die auf eine bleyerne Platte geschrieben ist: HIC (tt) JACET DOMNUS AMABILIS GUILLERMUS COMES EGOLISMENSIS, QUI IPSO ANNO QUO VENIT DE JERUSALEM, OBIIT IN PACE VI. IDUS APRILIS VIGILIA OSANNÆ MXXVIII. AB INCARNATIONE DOMINI. Der heilige Abend vor dem Palmsonntage wird hier durch Vigilia Osannæ ausgedruckt.

(T) Beyderley Jahrzahl befinden sich unter den Zeitangaben eines Bescheids oder eines Urtheils vom Jahr 1096. Habitum est hoc (u) placitum Magalone Dominicæ Incarnationis MXCV. indict. IIII. concur. II. epacta XXIIII. V. feria, IIII. id. aprilis, luna XIII. era MXXXIII.

(tt) Annal. Bened. t. 4. p. 355.

(u) VAISSETTE, ibid. p. 340.

§. 51.

Mancherley Zeitangaben in den Privatcharten.

Wenn die Privatcharten der Layen sehr oft keine Zeitangaben haben, so werden sie auch bisweilen auf solchen überaus sehr (U) vervielfältiget. Sie enthalten gemeiniglich historische Begebenheiten. Folgende Beyspiele zeigen es: Radulph, ein Sohn des Lancelin von Beaugenci trat an die Kirche der Mönche zu Marmoutier eine Kirche ab, und setzte sie in den Besitz derselben vermittelst eines eichenen Nagels per cavillam caisninam. Die Notiz, welche man darüber aufsetzte, ist datirt von der Vermählung der (V) Bertha mit Philipp 1. Die Schenkung, welche von Gilduin, dem Vicomte von Chartres, dem Grafen von Clermont und von Breteuil, der Abtey zu St. Pere gemacht worden ist vom zweyten Jahr nach dem Kriege datirt, darinnen Theobald 3. Pfalzgraf von Champagne, von Gottfried, dem Grafen von Anjou im Jahr 1042. zum Gefangnen gemacht worden: Tertio (t) kalendas maii hoc actum est regnante invictissimo Rege Henrico, secundo anno post bellum quo captus est Theobaldus Comes Palatinus. Die Acte, kraft welcher Raymund Berengar, Graf von Barcellona im Jahr 1056. seiner Gemahlinn Almodis de la Marche ein Leibgedinge aussetzte, ist (tt) vom 4. des Wintermonats des 26. Jahrs der Regierung des Königs Heinrichs und vom 3. Jahr ihrer Vermählung datirt. Die Acte einer Schenkung, welche Raymund von St. Gilles im Jahr 1096. der Kirche zu Pui machte, ist (u) vom Tage hernach datirt, da er die Festung St. Maximin eingenommen hatte. Unter den Schenkungen, welche dem H. Hugo, dem Bischoff zu Grenoble gemacht worden, befinden sich deren einige, welche von dem Kreuzzuge datirt sind: Diese (v) Schenkung ist gemacht worden, ehe die Christen dieses Landes nach Jerusalem gezogen, oder auch ehe Jerusalem von den Franzosen und Burgundiern eingenommen worden. Der Delphinat wurde damals unter dem Namen Burgundien begriffen. Die Ankunft des H. Bruno in dem Lande führte daselbst eine neue Zeitangabe ein. Denn die Acten dieses Jahrs haben keine andere als diese: Im Jahr (w) da der Einsiedler

(t) Archives de S. Pere de Chartres. (tt) VAISSETTE, t. 2. p. 192. (u) Ibid. p. 296. (v) CHORIER hist. de Dauphine, p. 20. (w) Ibid. p. 16.

(U) Die im Jahr 1079. der Kirche zu Maguelone von dem Grafen von Substantion gemachte Schenkung liefert ein Beyspiel von aufeinander gehäuften Zeitangaben: Facta (v) est autem hæc titulatio in mense Julii, sub die martis, X. kal. augustas in ariete, luna XX. Elios morante in Leone, dies V. horas XI. ab Incarnatione Dom. annorum circulus MLXX. vero nonus, indicio II. atque concurrens I. regnante Philippo Rege ex Francia, providente Bertrando cetu Magalona, et Gregorio Papa in Roma, cui subjacet universalis ecclesia.

(V) Apud (w) Chilziacum mense maii, ipso anno quo Philippus Rex Francorum accepit uxorem Bertream nomine, uxorem Fulconis Andegavensium Comitis, anno videlicet ab Incarnatione Domini MXCII. Die Stiftungscharte des Klosters zu St. Cosme les Tours ist von dem imperio des Königs Philipps datirt: MXCXX. anno a Nativitate Domini indict. XV. anno XXV. Imperii Philippi etc.

(v) Ibid. tom. 2. Preuv. col. 301. (w) Annal. Bened. t. 5. p. 299.

ler angekommen ist. Die Charteuser, davon der H. Bruno der Stifter war, wurden anfänglich Einsidler genennet. Nach dem (W) tausenden Jahr datirte man, Post mille, vornehmlich in Italien.

§. 52.

Gebrauch und Unterschied der christlichen Jahrzahl von der Einkleidung oder der Menschwerdung JEsu Christi, und von seinem Leiden.

Die christliche Jahrzahl befindet sich auf den angelsächsischen Charten, da sie hingegen auf den angelnormännischen fast allezeit fehlet. Das Jahr der Trabeationis (oder Einkleidung) für das Jahr der Menschwerdung ist ganz (X) gemein in den Acten der Layen. Sie datiren von der (Y) Regierung Jesu Christi nach dem Tode ihres Oberherrn und noch öfterer von (Z) der Sitzung ihrer Bischöffe. Die ganze Zeit über, da der König Philipp . in den Bann gethan war, datirten sowohl die geistlichen als weltlichen gemeiniglich ihre Acten von seiner Regierung. Dieß ist eine bis zum Beweis von den Herren Blondel und Besly gebrachte Begebenheit. Die Zeitangabe von der Regierung Jesu Christi ist mit der von der Regierung Philipps verbunden in einer Schenkung Wilhelms von Thierne vom Jahr 1077: Philippo Rege humano, et Christo Rege superno. Hr. du Cange führet bey dem Wort annus drey Zeitangaben an, darinnen die Jahre von dem Leiden des Herrn von denen von seiner Menschwerdung unterschieden werden. Aber auf einer Originalcharte des Theobalds, des Pfalzgrafen, wird das Jahr von seinem Leiden für das von der Menschwerdung genommen: Data V. idus januarii, indictione VI. anno a Passione Domini MLXXXIII. regni autem Philippi XXIII. scripta manu Ingelrami Carnotensis ecclesiæ Decani et Cancellarii. Man nimt aus der Zeitangabe einer Notiz, die von (r) Camuzat herausgegeben worden, wahr, daß die Schenkungscharten

(r) Promptuar. Tricass. fol. 373.

(W) Acta (x) sunt autem hæc anno jam pene finito X. post millesimo, indictione IX. luna XX. epacta XIV. mense februarii, sub imperio Rodberti clarissimi Regis Francigeni sive Aquitanici. Dieß ist die Zeitangabe einer Schenkung, welche der Abtey zu Brioude von Pontius, dem Grafen zu Gevaudan gemacht worden, der sich schreibt: Divina annuente gratia Comes eximius Gabalitanensis telluris, necnon Forensis patriæ, vita et moribus præclarus.

(X) Eine Verpfändungsacte über einige Güter verschaffet uns davon ein Beyspiel: Facta hæc (y) pignora II. idus maii, feria II. post Pentecosten, in die quo suprascriptus Raymundus fuit sepultus, anno Dominicæ Trabeationis MLX. in præsentia dompni Berengarii Vicecomitis etc. et aliorum multorum bonorum hominum.

(Y) Nach dem Tode Friederichs, des Herzogs von Lothringen an der Mosel setzte man anstatt der Zeitangabe von seiner Regierung die von der Menschwerdung Christi, wie aus derjenigen Schenkung erhellet, welche ein für sich lebender Mensch der Abtey zu St. Michel machte: Acta in atrio sancti Michaelis, anno ab Incarnatione MLXIV. indict. V. imperante Henrico III. in Francia autem Philippo, nobis autem Jesu Christo.

(Z) Die Acte einer Wiedererstattung, welche der Abtey zu Verdome von einer Privatperson gemacht worden, ist also datirt: Actum (z) Andecavis anno Dominicæ Incarnationis MLXXIIII. indictione XII. mense augusto, præsulante domno Eusebio Andecavorum episcopo, anno Pontificatus ipsius XXVI. domno quoque Oderico monasterii Vindocinensis TUNC TEMPORIS dicto abbate.

(x) Hist. de Langued. t. 2. Preuv. col. 166.

(y) Annal. Bened. t. 4. p. 656.

(z) Annal. Bened. t. 5. p. 81.

ten erst lange Zeit hernach geschrieben worden, nachdem die Schenkung gemacht gewesen: Fuit autem ista donatio anno ab Incarn. Domini MLXXI. sed MLXXXV. firmata, Christo regnante in cœlis, Philippo Rege Francorum sceptrum tenente etc. Der P. Mabillon führet (y) unterschiedliche andere Beyspiele von Schenkungen an, die zu verschiedenen Zeiten gemacht, geschrieben und bestätiget worden. Man hat öffentliche Acten von diesem Jahrhundert, (z) die in der gemeinen Sprache geschrieben worden, unter andern den Wilhelm dem 3. dem Herrn auf Montpellier von Berengar, dem Sohne des Guidinel, geleisteten Eid, und eine Charte von Rostaing von Simiane betreffend, die zum Theil in lateinischer, zum Theil in provensalischer Sprache abgefasset worden.

(y) De re diplom. p. 214. (z) Hist. litter. t. 7. p. LIX.

Zwölftes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Titel, Anfangsformeln und Kanzler der Könige von Frankreich, §. 53 - 56.
Titel der Könige von Frankreich, § 53.
Anfangsformeln Ludwigs 6. genannt der dicke §. 54.
Anfangsformeln Ludwigs 7. der jüngere zugenamt, §. 55.
Anfangsformeln Philipps 2. mit dem Zunamen August, §. 56.

II. Titel der Herzoge und Grafen, der großen Kronvasallen und Anfangsformeln ihrer Charten, §. 57 - 60.
Anfangsformeln einiger Herzoge von der Normandie und von Bretagne, §. 57.
Anfangsformeln einiger Herzoge von Lothringen, Braunschweig Lüneburg und Baiern, §. 58.
Anfangsformeln einiger Grafen von Flandern und Toulouse, §. 59.
Anfangsformeln und Titel einiger Herzoge von Burgund, Grafen von Chartres, Champagne und Brie, §. 60.

III. Anfangsformeln, Titel und Kanzler der Kaiser Deutschlands, §. 61 - 67.
Anfangsformeln und Titel Heinrichs 4. oder 5, §. 61.
Anfangsformeln und Titel Lothars 2. §. 62.
Anfangsformel und Titel Konrads 3. §. 63.
Anfangsformeln und Titel Friedrichs 1. mit dem Zunamen Rothbart, §. 64.
Anfangsformeln und Titel Heinrichs 6. und 7. §. 65.
Anfangsformeln und Titel Otto des 4. §. 66.
Titel Philipps des Herzogs von Schwaben und gekrönten römischen Königs, §. 67.

IV. Anrufungen und Ueberschriften der Diplomen der Könige von Sicilien, Spanien, England und Schottland, §. 68 - 73.
In den Diplomen der Könige von Sicilien, §. 68.
In den Diplomen der Könige von Spanien, §. 69.
In den Diplomen der Könige von England, §. 70.
In den Diplomen des Stephanus, §. 71.
In den Diplomen Heinrichs 2. mit dem Zunamen Plantageneta, §. 72.
In den Diplomen der Könige von Schottland, §. 73.

V. Drohungsformeln in den Diplomen unabhängiger Herren, §. 74 - 76.
Verwünschungen, Bann und zeitliche Stra-

Strafen in einigen Diplomen der Könige von Frankreich, §. 74.
Verwünschungen und Geldstrafen in den Diplomen der Kaiser Deutschlands, §. 75.
Verwünschungen und Geldstrafen in den Diplomen einiger Könige von Sicilien, Castilien, England, §. 76.
VI. Bestätigungsformeln der Könige und Kaiser, §. 77 :: 81.
Anmeldung des Siegels und des Namenszuges in Diplomen einiger Könige von Frankreich, §. 77.
Anmeldung der Unterzeichnungen und der Zeugen in den Diplomen der Herzoge und Grafen, §. 78.
Anmeldung der Unterzeichnungen und der Siegel in den Diplomen der Kaiser und Könige Deutschlands, §. 79.
Anmeldung der Unterzeichnung und des Siegels in den Diplomen der Könige von Sicilien und England, §. 80.
Vorbehaltungsclauseln, §. 81.
VII. Unterzeichnungen und Zeugen in den Diplomen einiger Könige von Frankreich, Herzoge und Grafen, § 82 :: 85.
Namenszüge der Könige von Frankreich, §. 82.
Bezeugungen der Diplomen Ludwigs des jüngern, §. 83.
Wie die Charten der Herzoge und Grafen bezeuget worden durch Namhaftmachung der Zeugen, §. 84.
Durch wirkliche oder scheinbare Unterzeichnungen, §. 85.
VIII. Zeugen und Unterzeichnungen in den Diplomen der Kaiser Deutschlands und einiger Könige, §. 86 :: 91.
Ordnung und Formeln der Unterzeichnungen in den Diplomen Heinrichs 5. §. 86.
In den Diplomen Lothars 2. und Konrads 3. §. 87.
In den Diplomen Friedrichs 1. § 88.
In den Diplomen einiger Könige von Spanien, §. 89.
In den Diplomen einiger Könige von England und Schottland, §. 90.
Blose Namhaftmachung der Zeugen in den Acten Englands, §. 91.
IX. Zeittermine der Regierung der Könige von Frankreich, §. 92 :: 95.
Zeittermine in den Zeitangaben Ludwigs des dicken, §. 92.
Verbindung seiner Regierungsjahre mit seiner Gemahlinn und Söhne ihren, §. 93.
Zeittermine in den Diplomen Ludwigs 7. §. 94.
In den Diplomen Philipps Augusts, §. 95.
X. Zeichen der Zeit auf den Charten der Herzoge und Grafen, §. 96 :: 99.
Zeitangaben von der Regierung der Könige in Frankreich und andere auf ihren Charten, §. 96.
Meldung zweener Kanzler in der Zeitangabe einer Charte, §. 97.
Zeitangaben in den Acten aus Catalonien von der Regierung der Könige in Frankreich, §. 98.
Zeitangaben von der Indiction und von den Calendis und dem Jahr der Welt, §. 99.
XI. Verschiedener Anfang der Regierungen und die Zeitangaben der Kaiser und unterschiedlicher Könige, §. 100 :: 108.
Zeitangaben in den Diplomen Heinrichs 5 §. 100.
In den Diplomen Lothars 2. §. 101.
In den Diplomen Konrads 3. §. 102.
In den Diplomen Friedrichs 1. §. 103.
In den Diplomen Heinrichs 6. §. 104.
In den Diplomen Otto des 4. §. 105.
In den Diplomen Rogers des Königs in Sicilien, § 106.
In den Diplomen der Könige in Spanien, § 107.
In den Diplomen der Könige von England und Schottland, §. 108.
XII. Einrichtung der Charten der für sich lebenden Herren, §. 109 :: 113.
Anfangsformeln in denselben, §. 109.
Meldung der Billigung der Charten von dem Oberherrn und ihren Gemahlinnen und Kindern, §. 110.
Belehnungsformeln, §. 111.
Drohungsformeln gegen die Uebertreter, §. 112.
Anmeldung der Gegenwart, der Namhaft-

haftmachung und Unterzeichnung der Zeugen, §. 113.
XIII. Zeitangaben in den Privatcharten von Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland und England, §. 114-117.
Zeitangaben auf Charten von Frankreich, §. 114.
Zeitangaben auf Charten aus Italien, §. 115.
Zeitangaben auf Charten Deutschlands und Englands, §. 116.
Verschiedener Anfang des Jahrs auf den Charten Frankreichs, Burgundiens, aus Languedok und Spanien, §. 117.

§. 53.

I. Titel, Anfangsformeln und Kanzler der Könige von Frankreich. Titel der Könige von Frankreich.

In diesem Jahrhundert wurde der Titul Christianissimus gemeiniglich unsern Königen beygelegt. Eine Charte vom Jahr 1127. giebt denselben **Ludwig** dem 6: Instante (a) et rogante Christianissimo Francorum Rege Ludovico. Wenn der Pabst **Alexander** 3. an **Ludwig** 7. schreibt, so titulirt er ihn einen (b) rechtglaubigen und allerchristlichsten Fürsten. Eben diese Titul sind diesem Fürsten in zweenen andern (c) Briefen eben dieses Pabstes beygelegt. Wenn **Johann von Salisbury** von dem Hof **Ludwigs** des jüngern redet, so nennet er solchen (d) den Hof des allerchristlichsten Königes. Seit dem 8. Jahrhundert wurde dieser (e) rühmliche Titul dem **Pipin** von den Päbsten **Stephan** und **Paul** gegeben.

§. 54.

Anfangsformeln Ludwigs 6. genannt der dicke.

Die diplomatischen Formeln und Gebräuche des vorhergehenden Jahrhunderts, bleiben auch in diesem. Jedoch setzet man nach dem Eigendünkel der Kanzler und ihrer Untergebnen etwas darzu, oder lässet etwas davon hinweg. Diejenigen, welche die Diplome des Königs **Ludwigs** 6. genannt der **Dicke**, aufgesetzt haben, haben nichts beständiges in der Weise sie anzufangen. Die gemeinste ist diese: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ego Ludovicus Dei gratia Francorum Rex, oder auch: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ego igitur Ludovicus Dei gratia Rex Francorum. Man bewahret zu **St. Martin des Champs** ein Diplom, worinnen nach der Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit eine Vorrede folget, die sich mit dieser Ueberschrift endiget: Hac igitur ratione, spe et devotione, Ego Dei gratia Francorum Rex Ludovicus. Das im Jahr 1119. für die Kirche zu **Paris** verwilligte Diplom, führet diese Formul vorn an: In Christi nomine, Ego Ludovicus Dei miserante providentia Francorum Rex. Hr. **Mabillon** (f) siehet diejenige Charte als eine ausserordentliche an, kraft welcher **Ludwig** der **dicke** alle diejenigen von seinem Hause für frey erkläret, welche fünf Jahr hindurch bey der Abtey zu **Compiegne** würden Chorherren gewesen seyn. Die Anfangsformul ist sonderbar: In nomi-

(a) Gall. Christ. tom. 3. p. 698. (b) DUCHESNE, t. 4. p. 619. 620.
(c) MARLOT, t. 2. l. 2. p. 393. 394. (d) Epist. 167. apud Chesn. 3. t. 4. p. 469. 470. (e) Ibid. tom. 4. p. 715. sq. (f) De re Diplom p. 426.

nomine Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus ſancti, amen. Ludovicus divina propitiante miſericordia Francorum IMPERATOR AUGUSTUS. Man trift in dem Archiv zu St. Martin des Champs, und in dem zu Unſrer lieben Frauen in Soiſſons ſieben Diplome an, welche alſo anfangen: In nominæ ſanctæ et individuæ Trinitatis. Ego Ludovicus Dei gratia Francorum Rex. Viere fangen an: In Chriſti nomine, Ego Ludovicus Dei diſpenſante miſericordia in Regem Francorum ſublimatus. Einige andere fangen an mit: In nomine Domini. Ego Ludovicus, oder haben keine Anrufung. Ludwig der dicke nimt nach dem Beyſpiel unterſchiedlicher Oberherren den Namen humilis Rex an, in einem der glaubwürdigſten Originaldiplomen, davon wir (ff) ein Muſter geliefert haben. Wenn Ludwig der dicke, und ſein Sohn Philipp gemeinſchaftlich Briefe ausſtellen, ſo bringen ſie dieſe Formul an: In nomine (g) Dei et Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti, Ludovicus et Philippus filius ejus, divina ordinante providentia, Reges Francorum. Ludwig nimt den Titul eines Sohns des Königs Philipps an in einem von Doublet bekannt gemachten Diplom ohne Anrufung, welches jedoch dieſe in dem Original hat, welches der P. Mabillon geſehen: In nomine Patris et filii et Spiritus ſancti. Amen. Ludovicus Philippi Regis filius, Dei gratia Rex Francorum. Ludwig iſt einer von unſern erſtern Monarchen, der den Titul eines Sohns des Königs angenommen. Das Diplom, welches er im Jahr 1120. für die Abtey zu St Denys verliehe, wo er ſeine Auferziehung erhalten hatte, fängt nach einander auch in der Urſchrift mit dieſer Formul an: Ludovicus (h) Dei gratia Rex Francorum, omnibus Archiepiſcopis, Epiſcopis, Ducibus, Comitibus et univerſis regni noſtri Proceribus. Um ſich einen Begriff von den Kennzeichen und der Einrichtung der Diplomen (A) Ludwigs des dicken zu machen,

(ff) Man ſehe unſ. 5. Th. S. 235. 237. §. 341. 344. Tafel 68. (g) FELIBIEN, preuv. de l'hiſt. de S. Denys, p. XCV. (h) FELIBIEN, pieces juſtific. de l'hiſt. de S. Denys. p. XCII.

(A) Er hatte zu Kanzlern zween Stephane von Garland, deren der eine Biſchoff zu Beauvais, und der andere Biſchoff zu Paris war. Simon von Tatisco nimt den Titul eines ſubcartularius Regis an in einem Diplom vom Jahr 1106. In einem andern vom Jahr 1110. ſchreibt ſich Guido bibliothecarius Regis. Man trift Fulchraden als Kanzler an in einem zu Rheims im Jahr 1119. der Abtey zu St. Benoit an der Loire zum Beſten ertheilten Diplom. Seit 1125. bis 1133. verſahe Simon das Amt eines Kanzlers, weil Stephan, der Biſchoff zu Paris, ſich die Ungnade des Königes zugezogen hatte. Jedoch nahm dieſer Prälat im Jahr 1133. die Verrichtungen eines Kanzlers wieder über ſich. Seit 1134. ſetzen einige Diplomen den Algrin an die Stelle des Peters und Simons. Unter der Regierung Ludwigs des dicken war die Anzahl derer, welche die Diplome nebſt dem Kanzler unterzeichneten, auf die vier vorderſten Kronbedienten eingeſchränkt, nämlich auf den Seneſchal Dapifer, den Kammerherrn Camerarius, den Connetable Conſtabularius, und den Oberſchenken Buticularius. Da der Großſeneſchal dem Pfalzgrafen nachgefolget war, ſo war er der vorderſte Richter des Königreichs. Dieſe Würde ſtund lange Zeit den Grafen von Anjou zu. Philipp August ſchafte dieſes zu wich-

darf man nur die 68. Tafel unseres 5. Theils, und die 75. unseres 7. Theils zu Rathe ziehen.

§. 55.

Anfangsformeln Ludwigs 7. der jüngere zugenamt.

Ludwig 7. der jüngere zubenamt, bedienet sich der mehresten Anfangsformeln **Ludwigs** des dicken, seines Vaters. Er setzte zum öftern dazu Dux Aquitanorum, ehe er seine Ehe mit der **Eleonora**, der Tochter **Wilhelms** 9. des Herzogs von **Guyenne** getrennet hatte, welches im Jahr 1152. geschahe. Nach dem Beyspiel seines Vaters redet er von sich selbst nicht in der mehrern Zahl, sondern bringt das Fürwort Ego in der Ueberschrift seiner Diplomen an. Dasjenige, welches er der Abtey zu **Compiegne** verliehe, da er von seinem Vater zum König ernannt worden, fängt mit dieser sonderbaren Formul an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Ludovicus regius filius, Dei gratia Francorum Rex designatus. In dem 1137. als dem 4. Jahr seiner Regierung, bey Lebzeiten seines Vaters, machte er seine Verordnung wegen der Freyheit der Wahlen in der Landschaft von **Bourdeaux** kund. Dieses ganz in dem Protocoll (ch) der Rechenkammer Qui es in cœlis aufbehaltene Stück weiset diese auserordentliche Ueberschrift auf: In nomine etc. Ego Ludovicus junior, Magni (B) Ludovici filius, Dei gratia Rex Francorum et Dux Aquitanorum. **Ludwig** verwechselt den Titul eines **Königs der Franzosen** mit dem Titul eines **Königs von Frankreich** in einem königlichen Schreiben vom Jahr 1171. Ludovicus (i) opitulante divinæ majestatis gratia Franciæ Rex. **Philipp August** ist daher nicht der erste, welcher sich einen **König von Frankreich** tituliret hat. **Ludwig** der jüngere schreibt sich Imperator (C) Augustus

(ch) Pag. 222. 223.

(i) Ordonn. du Louvre, tom. 4. p. 206.

wichtige Amt auf eine verdeckte Weise ab, indem er es seit dem Jahr 1191. da es erlediget war, niemanden auftrug. Damals wurde das Amt eines Connetable das vorderste des Staats in der Person des **Matthes** 2. von **Montmorenci**. Der erste Connetable, dessen in den Diplomen gedacht worden, ist **Alberich**, unter der Regierung **Heinrichs** 1. und der letzte, welcher dieses Amt gehabt, ist **Franz von Bonne des Lesdiguieres**, der den 28. des Herbstmonats 1626. verstorben. Der Gebrauch, die hohen Kronbedienten zu den wichtigsten königlichen Diplomen mit zuzuziehen, ging unter den Königen **Ludwig** 7. **Philipp August**, **Ludwig** 8. und **Ludwig** 9. im Schwange, und war noch unter **Philipp** dem **kühnen** gäng und gebe.

(B) Der Titul Magnus wurde **Karln** dem großen, **Karln** dem kahlen, **Karln** dem dicken, **Ludwig** dem dicken, und **Ludwig** 14. beygelegt. **Karl** der große wurde bey seinen Lebzeiten Magnus Imperator in seinen Diplomen genennet, nach Art der Griechen, nicht aber Carolus magnus: so geben es wenigstens einige Gelehrten vor.

(C) Unterschiedliche unserer Könige haben den Titul Imperator angenommen, ohne den Besitz des deutschen Reichs damit anzuzeigen. **Karl** der Kahlkopf schrieb sich in seinen Diplomen Kaiser von Rom und Frankreich, wie dieß dasjenige darthut, welches er wegen der Stiftung der Kirche zu Compiegne ertheilte. **Karl** der dicke nahm schlechtweg den Titul eines Kaisers von **Frankreich** an. **Philipp** 1. datirte seine Diplome von den Jahren seines Kaiserthums. Der König **Robert** sein Vater, **Ludwig** der dicke, **Ludwig** der jüngere, und **Ludwig** 8. nehmen bisweilen die

stus vorn vor einem Diplom, welches er im Jahr 1155. der Kirche zu Maguelonne verwilligte: Ludovicus (f) Dei ordinante providentia Francorum Imperator Augustus. Er führte in seine Diplome die Formul VACANTE CANCELLARIA ein, die durch seinen Namenszug von einander getrennet wurde zu solchen Zeiten, wenn sein (D) Kanzleramt erlediget war. Man kann sich die Einrichtung und die Buch-

(f) Hist. de Langued. t. 2. Preuv. col. 552.

die Titel Augustus oder Imperator in ihren offnen Briefen an. Geschahe dieses nicht vielleicht, um sich den träumerischen Foderungen der Kaiser Deutschlands entgegen zu setzen, welche damals die Könige als ihre Vasallen ansahen? "Mariana (a) merket an, "der Kaiser Heinrich 3. habe seine Beschwerden bey der Kirchenversammlung zu Tours "vom Jahr 1055. darüber angebracht, daß "Ferdinand, König von Castilien und Leon, "zu Verkleinerung seiner Würde sich unterstünde, sich des Kaisertituls anzumaßen, "obschon Spanien von dem Reich zu Lehn "ginge: Diese Kirchenversammlung und der "Pabst Victor 2. hätten an seinem Unwillen "Antheil genommen, und Abgesandte an "Ferdinanden geschickt, um bey ihm nach "der Ursache eines solchen Unterfangens anzufragen: Ferdinand habe die Großen des "Reichs zusammen berufen, um sie hierüber "zu Rathe zu ziehen: Cid, einer von denenselben, der heutiges Tages auf der Schaubühne so bekannt ist, habe gesagt, sie hätten das Joch der Mauren, mit Vergießung "ihres Bluts, nicht darum von sich abgeworfen, um führohin die Vasallen der Deutschen zu werden, und ihr Degen sollte sie "gleichfalls vor der neuen Knechtschaft bewahren, der man sie unterwürfig machen "wollte: nach diesem Ausspruch habe Ferdinand die den Abgesandten ertheilte Antwort eingerichtet: er habe aber doch den "Pabst gebeten, geschehen zu lassen, daß das "Recht der Parthien gründlich untersucht "würde; zu dem Ende sey zu Toulouse eine "Unterredung gehalten worden, und man habe daselbst erkannt, daß Spanien auf keinerley Weise vom Reiche abhange. Mariana setzet noch hinzu, es hätten einige Könige von Castilien fortgefahren, sich Kaiser "zu nennen: In einer im Jahr 1135 in der "Stadt Leon gehaltenen Rathsversammlung, "wobey sich Garcias, der König von Navarra befunden, wäre der Schluß gefasset "worden, daß Alphons 8. und seine Nachfolger den Titul Kaiser von Spanien annehmen sollten, weil sie die Könige von Arragonien und von Navarra, die Grafen "von Catalonien und die Gascogner zu Vasallen oder Lehnsmännern hätten, und Petrus der ehrwürdige, Abt zu Kluni, habe "sich alsbald dieser Einrichtung unterworfen, "wie man es aus einem seiner Briefe an den "Pabst Innocent 2. ersehe, worinnen er "Ferdinanden Kaiser von Spanien nenne." Mercure, decembre 1720. p. 61. sq.

(D) Algrin, der Geheimschreiber der Kanzley unter der Regierung Ludwigs des dicken, wurde von Ludwig dem jüngern zur Kanzlerwürde erhoben. Cadurtius folgte ihm im Jahr 1141. und fertigte die königlichen Briefe aus bis auf 1147. In diesem Jahr verwaltete Bartholomäus eben dieses Amt. Man setzet den Baldwin unter die Kanzler, welcher den König auf seiner Reise nach dem heiligen Lande begleitete. In einem Diplom vom Jahr 1150. verrichtet Noel, der Abt zu Rebays, die Dienste eines Kanzlers. Hugo von Champfleuri, Bischoff von Soissons, wurde es seit 1150. bis 1172. Ludwig der jüngere hatte zween Kanzler auf einmal, weil Simon solchen im Jahr 1151. abgab. Rogier, Abt zu St. Euverte von Orleans, unterschrieb als Kanzler eine Charte des Königs, die von Toulouse vom Jahr 1154. datirt war, vermittelst welcher dieser Fürst unterschiedliche Schenkungen an die Kirchen zu St. Sernin und la Daurade macht; Data (b) Tolo-

(a) Hist. d'Espagne, lib. 9. c. 5. l. 10. c. 16. p. 551.

(b) Hist. de Langued. t. 2. Preuv.

Buchstaben seiner Diplomen bekannt machen, wenn man die Augen auf unsere 98. Tafel richtet. Selbige stellet beynahe (E) das ganze Diplom dar, das von diesem Fürsten im Jahr 1144. bey Gelegenheit der neuen Kirche der Abtey zu St. Denys ertheilet worden. Im Jahr 1153 erledigte die Königin Adelheid, mit Beystimmung

sa per manum Rogerii cancellarii Regis et abbatis S. Euvreii Aurelianensis. "Die Kanzley "war erlediget, sagt (c) Hr. Tessereau, in "den Jahren 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. "1177. Peter, der Notar oder Geheimschrei"ber des Königs, unterzeichnete damals die "Charten in diesen Ausdrücken: Petrus no"tarius vacante cancellaria subscripsit. Bis"weilen setzte er nichts als ein durchstrichen "P zum Merkmaal seiner eigenhändigen Un"terzeichnung hinzu." Wenn das Kanzleyamt erlediget war, so ließ der König die Diplome in seiner Gegenwart siegeln. Man beweiset es aus einem offnen von Ludwig dem jüngern ausgefertigten Briefe, worinnen diese Worte stehen: Data per manum regiam, vacante cancellaria. Hr. Polluche von Orleans hat aus den Urkunden der Abtey zu St. Euverte allein (d) beweisen wollen, es wäre vom Jahr 1172. an bis 1179. die Kanzlerstelle immer ledig gewesen. Aber es scheinet, als ob Hugo von Champfleuri seit dem Jahr 1175. wieder in sein Amt eingesetzt gewesen sey, weil ein Brief vorhanden ist, der diese Formul enthält: Data per manum Hugonis cancellarii et episcopi Suessionis an MCLXXV. In dem 29. Capitel des Cartularii von St. Victor befindet sich eine Urkunde vom Jahr 1179. die gegeben ist: Vacante cancellaria. In eben diesem Jahr wurde Hugo von Puiseaux Kanzler genennet, und er unterzeichnete im Jahr 1180. die Charten über die Freylassung der Leibeignen zu Orleans von Ludwig dem jüngern und Philipp August seinem Sohn: Datum (e) Parisiis anno ab Incarnatione Domini MCLXXX. Datum per manum secundi Hugonis cancellarii.

Der Zeittermin der Kanzler ist zur Berichtigung der Zeitangaben sehr dienlich. Hier folget ein Beyspiel dazu, das aus einer Nachricht des Hrn. Polluche gezogen ist, die in dem Mercur von Frankreich im Heumonat 1745. S. 57. bekannt gemacht worden. "Hr. "de Lauriere führet S. 15. in seinem ersten "Band der Verordnungen unserer Könige "vom 3. Stamm einen Brief Ludwigs des "jüngern an, welcher die den Einwohnern zu "Orleans zu Gefallen geschehene Abschaffung "gewisser hergebrachter Rechte, die der Stadt "zur Last fielen, enthielt. Er datirt diesen "Brief vom Jahr 1186. und le Maire, der "uns denselben in seiner Geschichte von Or"leans geliefert, setzet solchen S. 536. um "zehen Jahr später ins Jahr 1178." Hr. de Lauriere setzet hinzu, dieser Brief sey von dem Kanzler Hugo dem zweyten ausgehändiget worden: Data per manum secundi Hugonis cancellarie. Dieß ist ein offenbarer Widerspruch, weil Hugo von Puiseaux, welcher Hugo der zweyte genennet wird, um ihn vom Hugo von Champfleuri, seinem Vorfahren, zu unterscheiden, im Jahr 1168. noch nicht Kanzler gewesen. Man muß sich also an die Zeitangabe vom Jahr 1178. halten. In der That ist diese gerade dieselbige, die man in der Urschrift lieset, welche in dem Archiv der Stadt Orleans aufbehalten wird. Le Maire hat die Formul: Vacante cancellaria, weggelassen, welche das obgemeldte Diplom rechtfertiget.

(E) In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ego Ludovicus Dei gratia Rex Francorum et Dux Aquitanorum. Quia Dei omnipotentis larga miseratione regnum nostrum stare, et nunquam terrenum, nisi per celeste, veraciter proficere manifeste cognovimus; summa cura, sollicitudine continua instandum nobis est circa ecclesiæ Dei cultum ex regiæ majestatis munificentia benignitatis opera impendere, terrenis celestia felici commutatione commercari. Ut per hec regni nostri amministratio temporaliter fiat glorioſa, et istis deficientibus illa nos recipiant in eterna taberna-

cula

(c) Hist. de la chancell. t. 1. p. 7. (d) Mercure de Fr. juillet 1745. p. 59. 60.
(e) Tresor de l'Hotel-de-Ville d'Orleans.

mung ihres Sohns, **Ludwigs** 7. die Innwohner zu **St. Germain** bey Compiegne von unterschiedlichen Zinsen, vermittelst einer Charte, deren Anfangsformul in diesen Ausdrücken abgefasset ist: In (k) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ego Adelais Dei gratia Regina Francorum, notum facimus tam præsentibus quam futuris.

§. 56.

Philipp 2. mit dem Zunamen (F) **August**, fängt seine Diplome auf eine zwiefache von einander unterschiedene Art an. 1) Bringet er die Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit an, und schreibt sich einen König der **Franzosen**: In (l) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Philippus Dei gratia Francorum Rex. Das Amen wird zum öftern nach der Anrufung hinzugesetzt, die oft mit groben Buchstaben geschrieben ist. Er nimt den Titul eines Königs von **Frankreich** an in seiner Verordnung, das Patronatrecht der Kirchen betreffend: Philippus (m) Dei gratia Rex Franciæ, fidelibus suis R. Rotomagensi Archiepiscopo et universis Episcopis Normanniæ ejus suffraganeis salutem et dilectionem. 2) Fängt er seine meisten Diplome mit der Ueberschrift ohne Anrufung an: Philippus, oder Ph. Dei

Anfangsformeln Philipps 2. mit dem Zunamen August.

(k) De re Diplom. pag. 602. p. 189.

(l) Ibid. p. 603.

(m) Spicileg. t. 7.

cula. Nos igitur cum et aliis longe lateque ecclesiis, tum precipue nobili monasterio ter beati Dionysii sociorumque ejus propensius attendentes, eo primum aspectu quo totum regnum nostrum sorte Apostolica suscipiens Domino Deo proprii sanguinis effusione restituit; eo etiam quo ei antecessores nostri benevolentia et familiaritate confederati sunt. Qui cum multa ei contulerint, multo majora per ipsum receperunt, ad ipsorum sanctissimorum martyrum basilicæ dedicationem que in novo ecclesiæ augmento in capitali videlicet parte celeberrime facta est cum conjuge nostra Alienorde Regina et plurimo obtimatum nostrorum Comitatu acceleravimus. Ubi cum post ipsius ecclesiæ consecrationem ad locum antiquum in quo peculiaris patroni nostri beatissimi videlicet Dionysii ejusque sociorum sacra corpora continebantur.... Quod ut perpetuæ stabilitatis obtineat munimenta scripto commendari, sigilli nostri impressione signari, nostrique nominis subter ipscripto karactere corroborari precepimus. Actum publice Parisius, anno ab Incarnatione Domini M. C. XL. III. regni vero nostri VIII. Astantibus in palatio nostro quorum nomina subtitulata sunt et signa signum Radulfi Viromandorum Comitis. S. Mathei Camerarii. S. Mathei Constabularii. S. Willelmi Buticularii.

DATA PER MANUM CADURCI CANCELLARII.

(F) Rigord, der Geschichtschreiber Philipps, nennet ihn (f) beständig Philippus Augustus, und giebt die Ursache an in seinem Vorbericht, warum er ihm diesen Zunamen beygelegt habe. Augustus, sagt er, komt vom Zeitwort augeo, augere, welches so viel bedeutet als vermehren: Man giebt ihm, fährt er fort, also mit Recht diesen Zunamen, weil er sein Königreich durch die Wegnehmung des Landes Vermandois vermehret hat, das seit langer Zeit verloren gegangen gewesen, wie auch durch so viel andere Eroberungen."

(f) MONTFAUCON, monum. de la Monarch. franc. t. 2. p. 72.

Dei gratia Francorum Rex: noverint universi præsentes pariter et futuri, quod nos etc. Philipp August hatte nur einen einzigen Kanzler, nämlich den Hugo von Puiseaux, nach welchem die Kanzlerstelle seit 1187. ledig stund. Bruder Guarin, Ritter des Johanniterordens von Jerusalem, nachher Bischoff zu Senlis, und Guido von Athies, fertigten die königlichen Schreiben aus bis auf den 14. des Heumonats 1223. als den Tag des Absterbens Philipps Augusts.

§. 57.

II. Titel der Herzoge und Grafen der großen Kronvasallen und Anfangsformeln ihrer Charten: und zwar einiger Herzoge von der Normandie und von Bretagne.

Da Gottfried von Anjou, Herzog der Normandie, seit dem Jahr 1144. bis 1151. gewesen war, und Heinrich dessen Sohn in dieser Landschaft ohngefähr vier Jahr regieret hatte, ehe er den Thron Englands bestiegen; so müssen ihre Formeln von einander unterschieden werden. Diejenige, welche Gottfried vor seinen Schenkungsbrief für die Abtey Mortemer setzte, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: In (n) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Gaufridus Dux Normanniæ et Comes Andegavensis, Hugoni Archiepiscopo Rotomagensi et Episcopis Normanniæ, et omnibus Baronibus, Baillivis et Amicis et fidelibus suis salutem. Sciatis etc. Gottfried hatte Richarden zum Kanzler, wie man es aus der letzten Formul, ohne eine eben derselben Charte ersiehet: Testes hujus rei, scilicet Ricardus Cancellarius etc. Die Pancarte ohne Zeitangabe und ohne Unterzeichnung, kraft welcher Heinrich die der Abtey zu Fontenay gemachten Schenkungen bestätiget, fängt sich also an: Henricus Dei gratia Dux Normanniæ, Comes Andegaviæ Archiepiscopis, Episcopis, Comitibus, Baronibus, Justitiariis, Vicecomitibus, atque omnibus fidelibus suis, salutem. Dieses Stück wird von dem Bischoff zu Lizieeux, dem Kanzler, dem Connetable u. a. bezeuget. Testibus his Arnulfo Lexoviensi, Ricardo Cancellario, Willelmo de Kolmare Conestabili etc. Die Charte von 1118, vermittelst welcher Conan, Herzog von Bretagne, das Gut von Belle isle den Benedictinern zu Kimperley schenket, weiset diese Anfangsformul auf In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ego Canonus humilis Britanniæ Dux cum sorore mea Hadeuguis et matre mea Ermeniart dono et concedo monasterio sanctæ Crucis de Kemperelegio terram quæ Bella insula vocatur.

§. 58.

Anfangsformeln einiger Herzoge von Lothringen, Braunschweiglüneburg und Baiern.

Der P. Mabillon (o) hat diejenige Charte aus der Urschrift herausgegeben, kraft welcher Gottfried Herzog von Lothringen, gegen das Jahr 1140. den Mönchen zu St. Remi in Rheims, das Gut zu Litoy wieder einräumte. Dieses Stück ohne Zeitangabe und ohne Unterzeichnung fängt mit dieser Formul an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Ego Godefridus Dux Lotharingiæ, et filii mei Godefridus atque Henricus, notum facimus universis sanctæ matris ecclesiæ filiis tam futuris quam præsentibus etc.

(n) Hist. de Harcourt, tom. 4. p. 1396. (o) De re diplom. pag. 601.

etc. Man weiß die Zeit nicht genau, wenn sich die Reichsstände, das Recht Diplome zu ertheilen, zugeeignet haben. Die Fürsten des Hauses **Braunschweiglüneburg** aber sind (p) die ersten, welche solches in ihren eignen Namen ausgeübet, ohne die Vollmacht der Kaiser. Man siehet **Heinrich** 8. den **schwarzen** genannt, als den ersten Herzog von **Baiern** an, welcher im Jahr 1120. aus eigner Macht eine Schenkung gemacht, und darüber ein Diplom (G) ausgestellet hat, das mit seinem Bildniß gesiegelt ist; welches vor ihm in **Deutschland** von niemanden als von den Königen und Kaisern unternommen worden.

§. 59.

Anfangsformeln einiger Grafen von Flandern und Toulouse.

Der Brief **Philipps** des Grafen von **Flandern** und von **Vermandois** ohne Zeitangabe und ohne Unterzeichnungen, wodurch er den Tausch der Länderey **Mouci** bestätiget, fängt also an: In (q) nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ego Philippus Dei gratia Comes Flandrensium et Viromandorum, cum venerabili conjuge nostra Elisabeth, notum fieri volo universis. Die Grafen von **Toulouse**, **Raymund** 5. und **Raymund** 6. setzen vorn vor ihre (H) Charten die Jahre der Menschwerdung, und lassen solche von den Notarien unterschreiben, welche zu ihren Unterschriften einige Verse aus den Psalmen setzen. Die Grafen von **Toulouse** hatten Kanzler wie die andern hohen Kronvasallen von **Frankreich**. Beym Beschluß einer Charte des **Alphons** vom Jahr 1127. liesetman: Petrus (r) Capellanus et Cancellarius meus scripsit. **Peter** (s) **Fulcodi**, der Vater des Pabsts **Clemens** des 4. unterschrieb im Jahr 1195. als Richter und Kanzler **Raymunds** 6. des Grafen von **Toulouse** einen Vergleich, welchen dieser Fürst damals mit **Wilhelm**, dem Grafen von **Forcalquier** einging: Et ego Petrus Fulcodi, judex et Cancellarius D. Tolosani Comitis hanc cartam --- scripsi et signavi et eidem subscripsi. Die Grafen von **Toulouse** hatten zween Kanzler, einen für ihre Herrschaften **diſſeits der Rhone**, und den andern für ihre jenseits dieses Flusses gelegene

(p) Tractat. Jo. EISENHARDTI de jure diplom. c. 11. pag. 24. (q) Ampliss. collect. t. 1. col. 852 (r) Hist. de Langued. t. 2. Preuv. p. 444. (s) Ibid. tom. 3. p. 602. col. 1. et pag. 605. col. 1.

(G) Der Anfang dieses Diploms lautet also: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. HAINRICUS divina favente clementia Dux Bavariorum consensu Wlfhyldæ uxoris, decimas inpago Ranneshouen de nemore Willebart tradit ad aram Divi Pancratii etc.

(H) Die Erlaubniß die Stadt **Nismes** mit Mauren und Graben einzuschließen, welche den Inwohnern von **Raymund** 5. zugestanden worden:

Anno ab (ff) Incarnatione Domini MC. XCIV. XVII. kal. octobris regnante Philippo Rege Francorum, in nomine sancte et individue Trinitatis, ego R. Dei gracia Dux Narbone, Comes Tholose, Marchio Provincie, bonafide et sine dolo etc. Actum est hoc urbe Nemausi in Vispia, sub presentia Hilisiarii de Aviniono, Petri Fulcodi de sancto Egidio etc. et Bernardi Petiti notarii, qui scripsit mandato Domini Comitis, et testis interfuit. Ego Petrus Petiti interfui et sigillum Domini Comitis R. ejus mandato apposui et subscripsi. DOMINUS FIRMAMENTUM MEUM ET REFUGIUM MEUM.

(ff) Preuv. de l'hist. de Nismes, p. 40. 41.

Herrschaften in dem Ländgen Venaissin, und in dem Markgrafthum von der Provence.

§. 60.

Anfangsformeln und Titel einiger Herzoge von Burgund, Grafen von Chartres, Champagne und Brie.

Die Anfangsformeln der Herzoge von **Burgund** sind unbeständig. **Hugo 2.** bringt auf einer Charte (J) die Anrufung der drey Personen der H. Dreyeinigkeit an; auf einer andern (K) fängt er mit den Zeitangaben und Zeitterminen an. Bisweilen fängt der Herzog **Eudes** 3. seine Charten mit einem (L) Eingange ohne Anrufung an. Die Grafen von **Chartres**, von **Champagne** und **Brie** sind nicht die einzigen, welche den Titul der Pfalzgrafen in dem eilften und zwölften Jahrhundert geführet haben. "Denn (f) **Pontius**, **Wilhelm** und **Raymund**, Grafen von "**Toulouse**, nahmen damals diesen Titul auch an, wie aus ihren Charten so wohl als "aus deren Münzen zu ersehen. Gleicher Weise ist einiger anderer Grafen gedacht "worden, welche man Pfalzgrafen tituliret hat, und insbesondere **Balduins** des "gottseligen, des Grafen von **Flandern** und Vormunds **Philipps** 1. Jedoch ist "das alte Haus von **Chartres** und von **Blois** das einige, welches fortgefahren, sich "dieses Titels in der Person seines erstgebornen auf beständig anzumaßen." **Heinrich der milde**, Graf von **Troyes**, nimt den Titul eines Pfalzgrafen auf derjenigen Charte an, vermittelst welcher er der Abtey zu **Lagny** einen Theil der Zinsen, welche sie ihm entrichtete, nachlässet, und eine jährliche Messe für seinen Vater (M) Theobald

(f) BRUSSEL des Fiefs, p. 377.

(J) Die Acte von 1102. vermöge welcher er den Mönchen zu St. Benigni in Dijon unterschiedliche unrechtmäßige Schatzungen und Abgaben nachlässet: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Ego Hugo Dux Burgundiæ, filius Odonis Ducis notifico præsentibus et futuris, eleemosynam, quam feci ecclesiæ Divionensi per manum domni Jarentonis abbatis, pro anima patris mei in itinere Hierosolymitano defuncti.

(K) Eine Charte vom Jahr 1100. vermittelst welcher Hugo die Freyheiten von St. Benigni bestätiget: Anno Dominicæ Incarnat. MCVI. XIV. kalendas martii, quibus, anno et die Domnus et venerabilis Papa Paschalis Divionensem consecravit ecclesiam, adhærentibus et obsequentibus sibi Richardo Albanense episcopo etc. Ego Hugo Dux ammonitus a domno Papa, promisi insacrata manu ejus etc.

(L) Der Brief vom Jahr 1193. kraft dessen Eudes die Münze abtrit, und die Schenkungen seiner Vorfahren für St. Benigni bestätiget, fängt also an: Quoniam Sapientia dicit, *super me Reges regnant, et Principes obtinent terram*; Ideo ego Odo Dux Burgundiæ omnibus notum facio, quadam die, assumpto Alexandro fratre meo, adjunctis etiam plurimis ditionis meæ nobilibus, Capitulum sancti Benigni Divionensis ingressus sum, et circumsendentibus Monachis, et de injuriis quas ego hactenus et Hugo pater meus Dux illustris in expeditione Jherosolymitana defunctus eis erogaverimus justitiam feci, culpam clamavi et venia petita, me et patrem meum absolvi rogavi, et me de cætero emendaturum promisi.

(M) In (g) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, ego Henricus Trecensium Comes Palatinus, beneficium quod ecclesiæ beati Petri Latigniacensis exhibui, et quod eidem per divinam providentiam misericorditer impendi, præsentibus et futuris notificare volens, hoc tam litteris

(g) Ibid. p. 584.

bald 4. stiftet. Robert von Frankreich schreibt sich: Von GOttes Geduld Graf von Dreux und Braine, in einer Acte zu Ende des Jahrs 1180 Hugo, Graf von Champagne, (t) maßet sich des Titels Majestät an auf einer Charte, kraft welcher er den Benedictinern zu St. Remi in Rheims einige zu Courtiseux gelegene Güter schenket: Majestatis nostræ, sagt er, sigillo consignari feci.

§. 61.

III. Anfangsformeln, Titel und Kanzler der Kaiser Deutschlands und zwar Heinrichs 4. oder 5.

Wir treffen fast keine andere Anrufung vor den königlichen und kaiserlichen Diplomen Deutschlands an, als die an die H. Dreyeinigkeit gerichtete, welche den einzeln Buchstab C. vor sich her hat, davon wir schon die Erklärung gegeben haben. Heinrich 5. fängt seine Diplome, da er nur noch König war, also an: C. In nomine (u) sanctæ et individuæ Trinitatis, Heinricus divina favente clementia quintus Romanorum Rex. Er schrieb sich beständig Heinrich 5. römischer König vor seiner Krönung, die zu Rom im Jahr 1111. geschehen. Seit dieser Zeit aber titulirte er sich: Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, oder Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus, oder schlechtweg: Romanorum Imperator. Er setzet bisweilen hinzu semper Augustus. Vorn vor etlichen Diplomen nennet er sich den fünften römischen Kaiser seines Namens: Heinricus (v) divina favente clementia quintus Romanorum Imperator Augustus. Diese Benennung kann nur von der verschiedenen Weise herrühren, nach welcher die (M) Kanzler die Kaiser mit dem Namen Heinrich zählten. Die PP. Martenne und Durand (w) haben ein Diplom bekannt gemacht, worinnen Heinrich 5. den Titul eines Beschützers der Kirchen des römischen Königreichs annimt: Heinricus Dei misericordia Romani regni Rex et ecclesiarum in eo positarum defensor. Dieser Kaiser redet von sich selber in der einfachen Zahl in unterschiedlichen Diplomen: Ego (x) Henricus

(t) De re diplom. p. 90. (u) Chronic. Gotwic. p. 307. (v) Ibid. p. 311.
(w) Thesaur. anecdot. t. 3. p. 1176. (x) Chronic. Godwic. p. 312.

litteris meis quam sigillo, assensu matris meæ Mathildis Blesensis Comitissæ, et fratrum meorum videlicet Theobaldi Blesensis Comitis, et Stephani et Guillermi Clerici confirmavi. Sciant igitur omnes quodibidem contigit Theobaldum patrem meum obisse et sedere, et per magnam reverentiam digne sepultum fuisse etc. Der P. Mabillon hatte in der 1. Ausgabe seiner Diplomatik Theobald dem 3. zugeschrieben, was hier von dem Begräbniß des Vaters des Theobalds des milden gesagt wird; in der zweyten Herausgabe aber hat er es geändert: Ex hac (h) carta, sagt er, manifestum est Latiniaci sepultum esse Theobaldum IV. cujus ibidem mausoleum cernitur ex Pario lapide.

(h) Ibid. p. 585.

(M) Die Erzkanzler Heinrichs 5. in Deutschland sind Rudhart und Albert. Dieser letzte unterschreibt ein Diplom vom Jahr 1111. also: Albertus Maguntinus archiepiscopus et archicancellarius recognovit. Die Kanzler der zweyten Ordnung sind Albert im Jahr 1107. Arnold, Philipp, Burchard für Wälschland, und Friedrich, Erzbischoff zu Köln, welcher nur den Titul Kanzler annimt: Ego Fridericus Colonienſis episcopus et cancellarius recognovi.

quartus Romanorum Imperator Augustus, consilio dilectissimorum Principum nostrorum etc.

§. 62.

Anfangsformeln und Titel Lothars 2.

Lothar 2. wird von den Schriftstellern verschiedentlich benennet, welche seinen Namen so sehr verstellen, daß sie ihm auch die Namen Luderus, Leutherius, Eleutherius, Leudo beylegen; seine Diplome aber nennen ihn beständig **Lotharius.** Er nimt allezeit die Titel: Tertius Romanorum Rex, und Tertius Romanorum Imperator Augustus an, obschon vor ihm keiner mit seinem Namen weder König noch Kaiser der Römer gewesen, als Lothar, der Sohn Ludwigs des frommen. Die wahrscheinlichste Ursach, warum er sich den dritten dieses Namens in allen seinen Diplomen nennet, ist, weil er den Lothar, den Sohn des Hugo, des Königs von Arles, unter die Zahl der Könige und Kaiser setzet, wie man in Wälschland that. Inzwischen wird Heinrich Rex Romanorum secundus auf unterschiedlichen Privatcharten genennet. Er nimt bisweilen nur den Titul König an, ohne etwas darzu zu setzen. Er wurde römischer König genennet, ehe er zu Rom gekrönet worden. Seine kaiserlichen Diplome fangen also an: C. In (y) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Lotharius divina favente clementia tertius Romanorum Imperator Augustus. Man zählet fünf Erzkanzler (O) und acht Kanzler desselben.

§. 63.

Anfangsformeln und Titel Konrads des 3.

Konrad 3. fängt seine Diplome mit diesen Formeln an: C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Cuonradus divina favente clementia Romanorum Rex secundus, oder: In nomine Domini nostri et SS. individuæ Trinitatis, Ego Conradus divina favente clementia hujus nominis secundus Romanorum Rex Augustus. Dieser Fürst nennet sich den zweyten römischen König dieses Namens; weil Konrad 1. ein Sohn Heinrichs des Voglers, welcher ein Vater des Vaterlandes genennet wird, nicht unter die römischen Könige mitgezählet worden, indem er nicht zu Rom gekrönet gewesen. Konrad 3. war in seinen Titeln veränderlich, wie aus verschiedenen Diplomen erhellet, darinnen er sich den dritten König der Römer nennet: Conradus z) divina largiente clementia Rex Romanorum tertius. Bisweilen schreibt er sich schlechtweg, Romanorum Rex, oder Romanorum Rex semper Augustus. Diese Mannichfaltigkeit der Anfangsformeln komt von der Verschiedenheit der (P) Kanzler dieses Fürsten her. Da er zu

(y) Chronic. Godwic. p. 327.

(z) Ibid. p. 346.

(O) Seine Großkanzler sind Albert, Erzbischoff zu Mainz für Deutschland und Wälschland, Norbert, Erzbischoff zu Magdeburg, Bruno, Erzbischoff zu Köln, Heinrich, Bischoff zu Regensburg, und Uderip: Eberhardus vice Uderipi Vulvensis. Die Unterkanzler sind Thietmar, Anshelm, Eckard, Berthold, Eberhard, Erebert und Erlald.

(P) Da Konrad 3. niemals nach Italien gekommen, so hatte er daselbst weder große noch

zu Rom nie gekrönet worden, so legen sie ihm in seinen Diplomen fast niemals den Kaisertitul bey. Er nimt aber solchen selber an, wenn er dem Johannes Comnenus, dem griechischen Kaiser, antwortet, welcher ihm keine andern Titel gegeben hatte als den eines Königes und Freundes seines Kaiserthums.

§. 64.

Anfangsformeln und Titel Friedrichs 1. mit dem Zunamen Rothbart.

Friedrich 1. mit dem Zunamen Rothbart schrieb sich vor dem Jahr 1155, als dem Jahrtermin seiner Krönung, blos Romanorum Rex oder Rex Augustus. Aber seit seiner Krönung nahm er den Titul Kaiser an, welchem er noch den Zusatz Augustus beyfügte, oder semper Augustus. Das Diplom, welches er im Jahr 1157. für die Abtey zu St. Emmeran in Regensburg ertheilte, stellet diese Anfangsformul dar: C. In (a) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator et semp r Augustus. Man bemerket in diesem Diplom, daß das einfache e für den Doppellauter ae oder æ gesetzet werde, daß zwey i hinter einander von dem u durch zwey scharfe Tonzeichen unterschieden werden, und daß das ę mit dem Häkgen für ein æ angenommen werd en müsse. Diese letztere Anmerkung ist wichtig, weil die Abschreiber und Herausgeber der Diplomen, indem sie die Bedeutung des e mit dem Schwanze oder mit einem Häkgen nicht gewußt ein e hingesetzt haben, wo sie hätten den Doppellauter æ setzen sollen. Friedrich hatte (Q) Erzkanzler und Kanzler für Deutschland, Wälschland und für das Königreich von Arles oder von Burgundien.

§. 65.

(a) Ibid. p. 359.

noch kleine Kanzler. Seine Erzkanzler in Deutschland waren Adelbert, Erzbischoff zu Mainz, Marcuiph und Heinrich. Er hatte zu Kanzlern Arnold 1. und Arnold 2. die nach und nach Erzbischöffe zu Köln gewesen. Der letzte gegensiegelte das Diplom von 1147. davon der gelehrte Abt zu Gottweich ein Muster geliefert: Ego Arnoldus cancellarius vice Henrici Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

(Q) Die deutschen Erzkanzler sind Heinrich der Erzbischoff zu Mainz, Arnold, dessen Nachfolger auf eben demselben Stuhl, Konrad 1. und Christian, beydes Erzbischöffe in eben derselben Stadt. Die Erzkanzler Italiens sind Arnold, Rainald und Philipp, alle drey Erzbischöffe zu Köln. Der Kaiser Friedrich führte die (y) alte große Kanzley des Königreichs von Burgunden wieder ein, und verband sie mit der Kirche von Vienne. Stephan, Erzbischoff dieser Stadt, war mit der Würde eines Erzkanzlers im Jahr 1157. bekleidet, wie aus einem also datirten Diplom zu ersehen: Data Bisuntii VI. Kal. novembr. indictione V. anno Dominicæ Incarnationis MCLVII. regnante Domino Friderico Romanorum Imperatore glorioſissimo, anno regni ejus VI. Imperii vero III. Recognita per Rainaldum cancellarium vice Stephani Viennensis archiepiscopi et archicancellarii. Ein ander Diplom vom Jahr 1176. führet diese Ueberschrift: Recognitum per Henricum sacri Palatii Protonotarium vice Wilhelmi Viennis archiepiscopi et totius Burgundiæ atchicancellarii. Die bloßen Kanzler sind Arnold, Amadeus, Bischoff zu Lausanne, Udalrich, Christian, Philipp, Heinrich, Gottfried und Johannes Erzbischoff zu Trier.

(y) Ibid. p. 379.

§. 65.

Anfangsformeln und Titel Heinrichs 6. und 7.

Es ist zu verwundern, daß der gelehrte Gottfried von Bessel, Abt zu Gottweich, die Charte mit gothischen Buchstaben, so vom Jahr 1228. datirt ist, und die augenscheinlich Heinrich 7. dem ältesten Sohn Friedrichs 2. zugehöret, für (b) ein Diplom Heinrichs 6. ausgegeben hat, der den 28. des Herbstmonats 1197. verstorben ist. Heinrich 6. schreibt sich als König: Henricus divina favente clementia Romanorum Rex Augustus oder semper Augustus; und als Kaiser: Henricus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus, oder Henricus sextus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus. Er setzte hinzu et Rex Siciliæ; weil er sich mit der Constantia, einer Tochter des Rogers, des Königes von Sicilien, vermählet hatte. Heinrich hatte nur den Konrad, den Erzbischoff von Mainz zum Erzkanzler in Deutschland. Seine Erzkanzler für Italien waren Philipp und Adolph, Erzbischöffe zu Köln. Seine Kanzler waren Theoderich, sonst Durherus, Konrad, Otto und Lothar, Bischoff zu Lüttich. Man trift oft Protonotarien an, welche die Diplome Heinrichs 6. unterschreiben ohne des Kanzlers Meldung zu thun.

§. 66.

Anfangsformeln und Titel Otto des 4.

Otto 4. verliehe im Jahr 1198. für die Abtey Werden ein Diplom, dessen Anfangsformeln also ausgedruckt werden: C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Otto divina favente clementia Romanorum Rex et semper Augustus, universis regni fidelibus in perpetuum. Otto schrieb sich, nachdem er zu Rom gekrönet worden: Otto quartus Dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus. Die deutschen Erzkanzler des Otto waren Konrad und Sifrid, Erzbischöffe zu Mainz und für Italien Theoderich, Erzbischoff zu Köln. Die Kanzler dieses Fürsten waren Herman, Bischoff zu Münster, Konrad, Bischoff zu Speyer, und Gervasius von Tilberg.. Walther, Stephan und Morand unterschreiben die Diplome als Protonotarien.

§. 67.

Titel Philipps des Herzogs von Schwaben und gekrönten römischen Königs.

Philipp Herzog von Schwaben, gekrönter römischer König im Jahr 1198. schreibt sich in seinen Diplomen: Philippus secundus divina favente clementia Romanorum Rex et semper Augustus. Die Ursache, warum er sich den zweyten dieses Namens nennet, ist vermuthlich diese, weil er sich unter die Anzahl der Nachfolger Philipps setzte, welcher von der römischen Armee den 14. März des Jahrs 244. zum Imperator und Augustus erkläret worden. Konrad, Erzbischoff zu Mainz, war der einzige Erzkanzler Philipps von Schwaben; es hatte aber dieser Fürst drey Kanzler nämlich Konraden, den Bischoff zu Würzburg, Hartwich, den Bischoff zu Eichstädt und Konraden, dem Bischoff zu Regensburg.

§. 68.

(b) Ibid. p. 390.

§. 68.

IV. Anrufungen und Ueberschriften der Diplomen der Könige von Sicilien, Spanien, England und Schottland. In den Diplomen der Könige von Sicilien.

Man hat Diplome von den Konigen von Sicilien auf griechisch und lateinisch, deren Anfangsformeln von einander unterschieden sind. Roger der erste König von Sicilien, ertheilte im Jahr 1130. ein griechisches Diplom, welches also anfängt: ρογέριος ἐν χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς κραταιὸς ῥῆξ; das ist, Rogerius (c) in Christo Deo pius potens Rex. Diese Ueberschrift hat einen Eingang nach sich, worinnen der Fürst (R) seinen Eifer für die Erhaltung der Klöster an den Tag legt, davon das Christenthum und die königliche Gewalt so große Vortheile haben. In unterschiedlichen Originaldiplomen, die lateinisch abgefasset sind, schreibt sich Roger also: Ego Rogerius Dei gratia Siciliæ et Italiæ Rex, Christianorum adjutor et clypeus, Rogerii primi comitis hæres et filius. Roger fängt nicht alle seine Diplome mit der Ueberschrift an. In unterschiedlichen hat sie eine Anrufung vor sich her, und bisweilen das Jahr der Menschwerdung: In (d) nomine Dei æterni et Salvatoris N. J. C. Incarnationis ejusdem MCXXXIII. indict. I. Ego Rogerius etc. oder In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Sicut radius solis . . . . in mense maii, VII. indict. Sedente me Rogerio magno Rege. Roger fängt bisweilen seine Diplome nach Art anderer Könige mit dieser Formul an: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, amen. Rogerius Dei gratia Siciliæ, Calabriæ et Apuliæ Rex. Regiæ liberalitatis etc.

§. 69.

In den Diplomen der Könige von Spanien.

Die Könige von Spanien setzen vor ihre Diplome verdeckte und ausdrückliche Anrufungen. Wir heißen verdeckte Anrufungen den Namenszug Jesu Christi nebst dem Alpha und Omega, und Kreuze von verschiedenen Gestalten. Nach diesen heiligen Sinnbildern kommt die ausdrückliche Anrufung. Alphons 8. König von Castilien, fängt das Diplom, davon der P. Mabillon (e) ein Muster bekannt gemacht hat, also an: In nomine Domini, Amen. Sicut in omni contractu etc. Quapropter Ego Adefonsus Dei gratia totius Hispaniæ Imperator etc. Yepes (f) hat vier Diplome bekannt gemacht, welche diese Anrufung haben: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti ab utroque procedentis etc. Ein ander Diplom weiset diese Formul auf, die eben so wenig genau ist als sie sonderbar ist: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis et beatæ Mariæ.

§. 70.

(c) Palæograph. græca, p. 397. De re diplom. p. 434. 435. et 14.

(d) Sicilia sacra, lib. 3. p. 292. 295. 502.

(e)

(f) Tom. 4. scriptura 19. tom. 5. script. 3. 4.

(R) Piæ mentis et regiæ munificentiæ est monasteria et eos qui in divinis et sacratissimis templis, pervigiliis et non intermissis precibus, Christiano generi et potentiæ nostræ sub Dei tutela positæ Deum propitium assidue reddunt, pura et profunda sub dominatu nostro tranquillitate frui, et a nullis ullatenus turbari, aut damno adfici vel in quacumque re injuriam pati.

§. 70.

In den Diplomen der Könige von England.

Die Könige von England fangen ihre Diplome bald mit Anrufungen und bald mit ihren Titeln ohne Anrufungen an. Ihre Namen werden häufig mit dem blosen Anfangsbuchstaben geschrieben. Heinrich 1. machte im Jahr 1101. dem Bischoff zu Norwich und den Mönchen seiner Domkirche eine Schenkung vermittelst einer Charte, deren Anfang also lautet: In nomine (g) Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen. Dei filius, amator et redemptor hominum, Jesus Christus adeo sanctam dilexit ecclesiam, ut eam suo sanguine redimeret, et suo spiritu insigniret, suæque carnis alimento satiaret etc. Quod ego Henricus Rex filius Willielmi Regis considerans etc. Heinrich 1. bestätigte unterschiedliche Schenkungen, welche Wilhelm der Eroberer und die Königinn Mathilde der Abtey zu St. Stephan in Caen gemacht hatten, und fügte deren noch andere bey gegen Auswechslung der Krone und des königlichen Schmucks, welche von seinem Vater dieser Abtey eingehändiget worden. Die Acte ohne Zeitangabe, welche Heinrich darüber ausfertigen ließ, fängt mit dieser Formul an: Henricus (h) Rex Anglorum et Dux Normannorum, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Vicecomitibus, ministris, et omnibus fidelibus suis totius Angliæ et Normanniæ salutem. Sciatis me concessisse etc. Das Diplom eben dieses Fürsten für die Priorey zu Merton fängt mit der Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit und mit der Zeitangabe von den Jahren Jesu Christi an: In (i) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, anno ab Incarnatione Domini MCXXI. regni autem mei XXII: Ego Henricus primus Dei gratia Rex Anglorum et Dux Normannorum, ad honorem etc. Heinrich giebt gemeiniglich seinen Diplomen und Befehlen die Einrichtung der Briefe und richtet die Anrede an die französischen sowohl als engländischen Prälaten, Herren und Bedienten seiner Staaten. Wenn er königliche Briefe für die Normandie ausfertiget, so setzet er zu seinem Titul eines Königs den Titul eines Herzogs der Normannen: Sciant omnes præsentes et futuri quod ego Henricus Rex Anglorum et Dux Normannorum etc.

§. 71.

In den Diplomen des Stephanus.

Der König Stephanus räumte der Kirche der Normandie alle bischöfliche und Synodalrechte wieder ein, und bestätigte alle seine Freyheitsbriefe durch ein Diplom ohne Zeitangabe, dessen Ueberschrift in diesen Ausdrücken abgefaßt worden: Stephanus (k) Dei gratia Rex Angliæ et Dux Normanniæ, H. (Hugoni) Rotomagensi Archiepiscopo, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Vicecomitibus, et omnibus in Normannia commorantibus, salutem. Im Jahr 1138. machte eben dieser Fürst eine Schenkung an ein Kloster in England vermittelst eines Diploms ohne Anrufung, dessen Eingang diese Ueberschrift nach sich hat: Ego

(g) Monast. anglic. t. 1. p. 411. (h) Ibid. tom. 2. p. 957. (i) Hist. d' Harcourt, t. 4. p. 2195. (k) Bessin concil. Norman. 1. parte, p. 81.

Ego ✠ Stephanus (l) Dei gratia Anglorum Rex, partem habere volens cum illis qui felici commercio cœleſtia pro terrenis commutant, Dei amore compunctus, et pro ſalute animæ meæ ✠ et patris mei matrisque meæ, et omnium parentum meorum ✠ et anteceſſorum meorum Regum ✠ et Willielmi ſcilicet Regis avi mei ✠ et Willielmi avunculi mei ✠ et Henrici Regis avunculi mei ✠ et Roberti Malet etc. Wir haben dieſes in der Abſicht abgeſchrieben um den Gebrauch zu beweiſen, daß man Kreuze in den Text der Charten mit eingerückt habe, um den Durchlauchten Perſonen, deren ſolche Meldung thun, eine Ehre zu erweiſen.

§. 72.

In den Diplomen Heinrichs 2. mit dem Zunamen Plantageneta.

Heinrich 2. mit dem Zunamen Plantageneta mit vor ſeinen Diplomen die Titel eines Königs von England, eines Herzogs der Normandie und eines Grafen von Anjou an, denen er noch den Titul eines Herzogs von Aquitanien beyfügte, nachdem er ſich die Eleonora vermählet hatte, die von Ludwig 7. König von Frankreich war verſtoßen worden. Man hat alſo Heinrich 1. das Diplom ohne Zeitangabe mit Unrecht zugeeignet, das mit dieſer Ueberſchrift anfängt: Henricus (m) Dei gratia Rex Angliæ et Dux Normanniæ et Aquitaniæ et Comes Andegaviæ, Archiepiſcopo Rotomagenſi, Epiſcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Juſticiariis, Vicecomitibus et omnibus miniſtris et fidelibus ſuis totius Normanniæ, ſalutem. Sciatis etc. Man erblicket weder die Seneſchalls noch die Baillis unter denen Bedienten, an welche dieſer Brief gerichtet iſt; aber in demjenigen, welchen Heinrich aushändigte zur Beſtätigung der Güter der Abteyen zu Leſſay und Cormeilles, lieſet man nach Vicecomitibus: Seneſcallis, Præpoſitis, Baillivis. Die Beſtätigungscharte über die der Abtey zu St. Julian in Tours von Wilhelm dem Eroberer geſchenkten Güter führet dieſe Formul vorn an: In (n) nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis, Ego Henricus Dei gratia Rex Angliæ et Dux Normanniæ et Aquitaniæ etc. Da Heinrich ſich Meiſter von Irrland gemacht hatte, ſo ſetzte er zu dem Titul eines Königs von England noch den eines Dominus Hyberniæ (o) hinzu. Eleonora die Gemahlinn Heinrichs 2. ertheilte für St. Vincent zu Mans ein Diplom, welches alſo anfängt: Leonora (p) Dei gratia humilis Regina Anglorum, Duciſſa Aquitaniæ et Normannorum, Comitiſſa Andegavorum etc. Die gewöhnliche Anfangsformul der Charten Richards 1. des Königs in England und des Herzogs der Normandie des 4. dieſes Namens, iſt dieſe: Ricardus Dei gratia Rex Angliæ, Dux Normanniæ et Aquitaniæ, Comes Pictaviæ et Andegaviæ, Archiepiſcopis, Epiſcopis, Abbatibus, Comitibus, Vicecomitibus, Baronibus, Juſticiariis, Seneſcallis, et omnibus Ballivis et fidelibus ſuis, ſalutem. Sciatis etc. Richard ſetzet bisweilen anſtatt der Titel eines Herzogs der Normandie und von Aquitanien die eines Dux Normannorum et Æduanorum. Ri-

(l) Monaſt. anglic. t. 1. p. 357. (m) Hiſt. de l'abb. de S. Ouen, p. 463. (n) Hiſt. d' Harcourt, tom. 4. p. 1301. (o) MADOX, p. 5. (p) Archiv de l'abb. de S. Vincent.

chard und Johannes ohne Land hatten zum Kanzler den Erzbischoff Hubert. "Die Unwissenheit der Layen, sagt der Hr. Abt Fleuri (q) machte, daß niemand als "nur Geistliche vorhanden waren, welche Kanzler der Fürsten abgeben konnten, und "oft war ein Bisthum ihre Belohnung."

§. 73.

In den Diplomen der Könige von Schottland.

Die Originaldiplome der Könige von Schottland, welche in dem Tresor choisi des chartes et des medailles dieses Königreichs abgestochen worden, haben alle keine Anrufungen. Edgar fängt seine mit dieser Formul an: Eadgarus Rex Scottorum suis hominibus Scottis et Anglis salutem Sciatis quod Ego do in elemosinam Deo omnipotenti et sancto Cuthberto et ecclesiæ Dunelmensi et monachis in eadem ecclesia Deo servientibus etc. Alexander 1. richtet solche ebenfalls wie in den Briefen ein: A. Dei gratia Rex Scottorum omnibus per regnum suum Scottis et Anglis, salutem Sciatis quod Ego dono Deo etc. David 1. ahmet die Schreibart der Könige Englands nach: David rex Scottorum, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Vicecomitibus, et omnibus probis hominibus tocius terræ suæ, salutem. Sciatis me concessisse etc. oder David Dei gratia Rex Scottorum, Episcopis etc. et omnibus fide ibus suis, tocius regni sui Francis et Anglicis, et Scottis, et Galwensibus, salutem. Sciatis pro anima mea et animabus patris et matris meæ etc. Die Anfangsformul des Königs Malcom 4. ist wenig (S) davon unterschieden. Die von Wilhelm, dessen Nachfolger, ist in diesen Ausdrücken abgefaßt: Will. Dei gracia Rex Scottorum omnibus fidelibus sancte matris ecclesie filiis, maxime autem suis Episcopis, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Vicecomitibus, et omnibus probis hominibus suis, salutem. Notum sit vobis etc.

§. 74.

V. Drohungsformeln in den Diplomen unabhängiger Herren. Verwünschungen, Bann und zeitliche

Die unabhängigen Herren bringen in ihren Diplomen noch immer Verwünschungen an, lassen Bannstralen ab, und legen Geldstrafen auf. Dasjenige, welches Ludwig 6. König von Frankreich den Leibeignen zu St. Martin des Champs zum Besten ertheilte, enthält folgende Verwünschung: Regalis (r) igitur decreti transgressor causam, de qua agit, in perpetuum amittat, excommunicationi subjaceat, & causa ejus irrita fiat, nec pacis osculo a fidelibus osculetur. Dieß sind keine Bischöffe, sondern der König selber, welcher also redet. In einem Originaldiplom von eben diesem Fürsten, das vom Jahr 1120. datirt ist, lieset man diese ande-

(q) Hist. eccles. t. 16. l. 75. p. 45.

(r) De re diplom. p. 103.

(S) Malcolonus Dei gracia Rex Scottorum, omnibus Amicis suis Francis et Anglis et Scottis cunctisque sancte Dei ecclesie filiis, perpetuam salutem. Noverint omnes presentes et futuri etc. oder M. Rex Scottorum episcopis, abbatibus, Comitibus et Baronibus, Justiciariis, Vicecomitibus, prepositis et ministris Francis et Anglicis, Scotis et Galwethiensibus, clericis et laicis, et omnibus hominibus totius terre sue, salutem. Sciatis etc.

andere Formul: Si (s) quis autem hoc præceptum largitionis noſtræ violare temptaverit, iram Dei, et offenſam Domni Dionyſii incurrat, reuſque noſtræ majeſtatis judicetur. In einer Originalverordnung, welche in dem Archiv der Abtey zu St. Ouen aufbehalten worden, bedrohet Philipp August die Richter und Amtleute, welche den zwiſchen ihm und Heinrich 2. den König von England und Herzog der Normandie geſchloßnen Frieden nicht beobachten laſſen würden, mit zeitlichen Strafen und mit ſeiner Ungnade: Nos Præpoſitis noſtris et etiam Ballivis diſtricte præcipimus, ut ipſi iſtam pacem illibate faciant obſervari: quod niſi fecerint, tam corpore quam poſſeſſione noſtram merciam (vindictam) noverint incurriſſe.

Strafen in einigen Dyplomen der Könige von Frankreich.

§. 75.

Wenn die Verwünſchungsformeln in den Diplomen, welche in dieſem Jahrhundert von unſern Königen ertheilt worden, ein wenig ſelten ſind, ſo ſind ſie in den Diplomen der Kaiſer Deutſchlands deſto gemeiner und hauptſächlich in Heinrichs 5. ſeinen. Die kürzeſten ſind dieſe: At (t) ſi aliquis inimicus Dei, quod abſit, hoc edictum temere violare præſumpſerit, iram Dei, noſtræque potentiæ vindictam et indignationem ejus non dubitet affuturam. In einem Diplom vom Jahr 1124: Hæc prædicta ſi quis invertat, iram Dei omnipotentis ſentiat, niſi reſipiſcat. Heinrich 5. verurtheilet die Uebertreter ſeiner Diplomen nur zu Geldſtrafen: Si (u) quis autem quod abſit, hoc præceptum noſtrum temere neglexerit, auri puriſſimi centum libras perſolvat ſcriniis Imperatoris. Er erkennet bisweilen die Strafe von drey oder zehen Talent Goldes zu, die in den königlichen Schatz oder an die Kammer ausgezahlet werden ſolle. Lothar 2. bringt nicht allein (T) Verwünſchungen vor, ſondern beſchließet auch (U) überaus hohe Geldſtrafen wider die Verletzer ſeiner Diplomen. Wenn Konrad 3. die Verwünſchungen in ſeinen Diplomen anbringt, ſo ſind die zeitlichen Strafen (W) darinnen noch weit gemeiner. Beyderley Art iſt auf den Charten Friedrichs 1. gewöhnlich; ſie ſind jedoch gemeiniglich nach der Unterſchrift angezeigt worden. Dieſer Kaiſer ſetzet bisweilen

Verwünſchungen und Geldſtrafen in den Diplomen der Kaiſer Deutſchlands.

(s) Felib. pieces juſtif. de l'hiſt. de S. Denys, p. XCIII. (t) Chronic. Godweic. p. 317. (u) Ibid. p. 316.

(T) Quod (k) ſi quis hanc juſtitiam ulterius infringere tentaverit, offenſam Dei et noſtram et ſucceſſorum noſtrorum regali poteſtate fungentium incurrere merebitur; quia dignum eſt, ut quod tum libera eccleſia Regno attinens tanto tempore obtinuit, noſtro banno ſtabile et inconvulſum permaneat.

(U) Si quis (l) autem, quod minime credimus, auſu temerario hujus noſtri præcepti violator extiterit, quindecim millia librarum auri puriſſimi, medietatem Cameræ noſtræ, et medietatem prædicto abbati ſuisque ſucceſſoribus, ſe compoſiturum recognoſcat.

(W) Si qua (m) vero improborum temeritas confirmationem iſtam inquietare voluerit, banno regali ſubjaceat et pro pœna quadraginta libras auri ſe daturum cognoſcat.

Si qua igitur perſona temeraria hujus decreti noſtri ſtatutum violaverit, conditionis ſuae dignitate careat, et libras quinquaginta auri puriſſimi componat, quarum dimidietatem cameræ noſtræ appendat, reliquam vero partem præfato monaſterio perſolvat.

(k) Chronic. Godwic. p. 334. p. 352. (l) Chronic. Godwic. p. 334. (m) Ibid.

das Anathema (W) zu den Geldstrafen. Der Gebrauch der Verwünschungen wird gegen das Ende des 12. Jahrhunderts weit seltener als vorher. Man trift auch wenige Beyspiele davon in den Diplomen Heinrichs 6. an. Jedoch enthalten seine Drohungsformeln Geldstrafen: Si quis (v) contra hanc nostræ majestatis paginam temere venire præsumpserit, centum libras purissimi argenti fisco nostro persolvat, et totidem supra dicto monasterio componat.

§. 76.

Verwünschungen und Geldstrafen in den Diplomen einiger Könige von Sicilien, Castilien, England.

Roger, König von Sicilien, wünschet in dem schon angeführten Diplom vom Jahr 1130. das Anathema, welches von den dreyhundert und achtzehen Vätern der großen Kirchenversammlung zu Nicäa ausgesprochen worden, allen denen, welche seiner Schenkung entgegen handeln würden: Πρὸς (w) δὲ τούτοις καὶ τὴν, ἀρὰν ἔχειν αὐτῶν τῶν τιὴ ἁγίων θεοφόρων πατέρων. Roger giebt seinem Diplom den Namen sigillum, welcher Ausdruck in diesem Jahrhundert sehr gebräuchlich ist, die Acten zu bezeichnen, welche mit dem königlichen Siegel versehen sind. Alphons 8. König von Castilien, verbindet mit den schrecklichsten Verwünschungen (X) noch eine Geldstrafe von zehentausend Morabitinern oder Goldstücken der Mauren in Spanien. Stephan, der König von England, (Y) belegt nicht nur jederman mit dem Anathema, und thut sie in den Bann, welche in die Schenkung einen Eingriff thun würden, die er an Mönche macht, sondern verurtheilt sie auch zu einer Geldbuse von dreyßig Pfund Goldes an die königliche Gewalt. Das Diplom ohne Zeitangabe und ohne Unterzeichnungen, in welchem Heinrich 2. den Bischöffen und Aebten die Klosterjungfrauen zu St. Paul in Rouen anbefiehlt, und diesen eine Schenkung macht, enthält eine (z) Geldstrafe von hundert Unzen Goldes, und die Gefängnißstrafe wider diejenigen, welche sich diesem königlichen Gebot widersetzen würden. Der offne Brief Richards 1. des Königs in England, und des 4. als Herzog der Normandie,

(v) Ibid. p. 894. (w) Palæograph. græca, p. 400. (z) Marten. ampliss. collect. t. 1. col. 946.

(W) Quicumque (n) vero horum aliquid violare præsumpserit, sciat se compositurum auri optimi libras mille quingentas, medietatem Palatio nostro, medietatem Cameræ abbatis. Et si ullo unquam tempore quis exsuccessoribus nostris, aut Princeps, aut aliquis homo huic confirmationi contraire, aut hoc nostrum privilegium disrumpere conatus fuerit, anathematis ultione mulctatus partem cum Juda traditore in fine extremi examinis habeat.

(X) Si vero (o) aliquis homo ex meo genere, vel alieno, hoc meum factum rumpere temptaverit, sit maledictus a Deo et excommunicatus, et cum Juda Domini traditore in inferno damnatus, et cum Dathan et Abyron, quos terra vivos absorbuit, pœnas inferni patiatur et insuper peccet vobis vel voci vestræ seu vicario vestro, decem millia Morabitinos.

(Y) Quicumque (p) aliquid de eis quæ in hac continentur, auferre aut minuere aut disturbare scienter voluerit, auctoritate Domini omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti et sanctorum Apostolorum et omnium sanctorum sit excommunicatus, anathematisatus et

(n) Ibid. p. 370. (o) Felib. preuv. de l'hist. de S. Denys, p. CX. Monast. anglic. t. 1. p. 357. (p)

betreffend den Tausch von Andely für Dieppe, weiset eine sonderbare Bannformul auf: Nos (y) autem, sagt dieser Fürst, quantum Rex potest, excommunicamus, et concedimus quod incurrat indignationem omnipotentis Dei quicumque contra hoc factum venerit.

§. 77.

VI. Bestätigungsformeln der Könige und Kaiser. Anmeldung des Siegels und des Namenszuges in Diplomen einiger Könige von Frankreich.

Der P. Mabillon hat ein Diplom von Ludwig dem dicken bekannt gemacht, darinnen der Namenszug und das Siegel nach der Zeitangabe und den Unterzeichnungen der hohen Kronbedienten angemeldet werden: Quod (z) ut in posterum vigorem haberet, nostri nominis charactere et sigillo signari et corroborari præcipimus. Das Diplom vom Jahr 1134. vermittelst dessen eben dieser Fürst den Bürgern zu Paris die Freyheit verwilliget, daß sie durch Wegnehmung der Geräthschaften ihrer auswärtigen Schuldner sich erholen durften, meldet das Siegel und den Namenszug in diesen Ausdrücken an: Quod (a) ne valeat oblivione deleri, scripto commendari præcipimus, et ne possit a posteris infirmari, sigilli nostri auctoritate et nostri nominis caractere subterfirmavimus. Es geschiehet des Siegels und nicht des Namenszuges in demjenigen Diplom Meldung, (b) welches Ludwig 6. als ernannter König, der Abtey zu Compiegne zu gut, ertheilet hat. Dieses Originaldiplom ohne Unterzeichnung hat auch keine Zeitangabe. Der P. Mabillon hält dafür, es sey vom Jahr 1107 das Diplom, kraft dessen Ludwig 6. den königlichen Schmuck seines Vaters der Abtey zu St. Denys wieder zustellet, meldet auf einmal (Z) das königliche eigenhändige Zeichen, die Billigung der Herren, das Siegel und den Namenszug an. Wir haben in unserm 6. Th. (c) bewiesen, daß Ludwig 7. sich der Ausdrücke annuli nostri impressione etc. bedienet habe. Jedoch thut er gemeiniglich seines Siegels und Namenszuges Meldung: Ut (d) hæc intacta et illibata in sempiternum permaneant, sigilli nostri impressione et nominis nostri caractere corroboravimus. Der Namenszug wird nicht nebst dem Siegel angezeigt in einer Originalacte eben dieses Königes vom Jahr 1153. Quod (e) ut ratum sit in posterum et inconcussum, scripto com-

(y) Mercure de Gaillon. franç. p. 67. S. 192. §. 363.
(z) De re Diplom. p. 593.
(b) De re diplom. pag. 594.
(d) FELIBIEN, ibid. p. CVI.
(a) Glossaire du Droit
(c) Man sehe unſ. 6. Th.
(e) Ibid. p. CIX.

et a consortio Domini et liminibus sanctæ ecclesiæ sequestratus, donec resipiscat, et regiæ potestati triginta libras auri persolvat. Fiat, fiat, fiat. Amen, amen, amen.

(Z) Ut (q) igitur hoc decretum a nobis promulgatum pleniorem obtineat vigorem, nostra manu subter appositio signo roboravimus, atque fidelibus nostris præsentibus roborandum tradidimus, nostræque imaginis sigillo insuper assignari jussimus. Quod ne valeat oblivione deleri, scripto commentavimus; et ne possit a posteris infringi, sigilli auctoritate et nominis nostri caractere subterfirmavimus. Diese Worte, nominis nostri caractere befinden sich in einem Originaldiplom Ludwigs des dicken, worinnen kein Namenszug angetroffen wird.

(q) FELIB. pieces justif. de l'hist. de S. Denys, p. XC.

commentari et sigillo nostro muniri præcipimus. Die Königin **Adelheid** bekräftiget ihr Diplom vom Jahr 1153. durch ihr (A) Siegel und ihr Namenszeichen. Die Bestärkung durch das Siegel und den Namenszug **Philipps Augusts** wird in diesen Ausdrücken angezeigt: Quod (f) ut perpetuum robur obtineat, sigilli nostri auctoritate et regii nominis karactere inferius annotato, præsentem paginam præcepimus confirmari.

§. 78.

Anmeldung der Unterzeichnungen und der Zeugen in den Diplomen der Herzoge und Grafen.

Die Herzoge und Grafen melden in ihren Bekräftigungsformeln zum öftern ihre Unterzeichnungen an, und die Gegenwart der Zeugen. **Heinrich** Graf von **Blois**, mit dem Zunamen **Stephan**, und **Adela**, seine Gemahlinn, halten es also auf einer Charte (B) ohne Zeitangabe, deren Kreuze oder Unterzeichnungen figilla genennet werden. **Gottfried**, Herzog von **Lothringen**, thut blos seines Siegels und der Zeugen meldung auf seiner (C) Charte für **St. Remi** in **Rheims**. Da **Wilhelm** 9. Graf von **Poitiers** und Herzog von **Guyenne** die Mönche zu **St Jean d'Angeli** übel behandelt und ihre Güter geplündert hatte, so machte er sein Versehen (D) wieder gut, vermöge einer Charte vom Jahr 1131. worinnen er anzeiget, auf was Art und Weise er solche auf den Altar zu **St. Jean** dargestellet habe, und meldet seine Unterzeichnung und die Einwilligung der Freyherren und anderer Zeugen an, ohne einige Meldung des Siegels zu thun. In dem Briefe vom Jahr 1128, welcher in dem Worte Cyrographum zertheilet wird, meldet **Conan**, der Herzog von **Bre-**

(f) Ibid. p. CXIV.

(A) Præterea (r) ne diuturnitate temporum hujusmodi rerum memoria possit deleri, litterarum memoriæ tradi, sigilli nostri auctoritate roborari, et nominis nostri annotatione firmari præcepimus.

(B) Ut (s) autem pactum hoc firmum et inconcussum per succedentia tempora maneat; placuit scripto mandari, et Optimatum tam clericorum quam laicorum astipulatione roborari, et sigillorum nostrorum testimonio communiri. † Sigillum Stephani Comitis. † S. Adelæ Comitissæ. † S. Guillelmi. † S. Stephani. † S. Odonis. † S. Theobaldi. Hinter diesen Unterzeichnungen lieset man die Namen von achtzehen Zeugen, von Seiten des Grafen und der Gräfinn von Blois; und von Seiten der Kirche zu Chartres die Namen unterschiedlicher Domherren, von acht Layen, von Johannes, dem Bischoff zu Tusculanum, von Tiberius, dem Abgesandten des Pabstes, von einem Kinde, von dem Oberschenken und dem Marschall der Gräfinn von Blois, lauter Zeugen ohne Unterzeichnungen.

(C) Quod (t) nostræ constitutionis decretum ut per succedentia tempora inconvulsum servetur et maneat auctoritate nostri sigilli firmavimus, et testes idoneos subnotavimus. Hujus rei ex parte ecclesiæ testes fuerunt dammus ODO abbas etc. Ex parte Ducis SIGERUS de Vavera, ARNULPHUS Dapifer etc.

(D) Unde (u) culpabilem et reum in ipso Capitulo, ubi hoc donum feci, me coram omnibus Monachis assidentibus reddidi. Et egrediens a Capitulo coram ipsis et Baronibus meis, nudis pedibus satisfaciens, et virgas in manibus tenens usque ante altare, super quo caput Præcursoris erat, humiliter deveni. Et ibi ante Christi Præcursoris caput humi projectus pro his facinoribus et malefactis culpabilem

(r) De re diplom. pag. 602. (s) Gall. Christ. t. 8. col. 308. (t) De re diplom. p. 601. (u) BESLY Comtes de Poitou, p. 461.

tanne (E), er habe sein Siegel und die Namen der Zeugen auf jeden Theil dieser Cirography setzen lassen. **Balduin**, Graf von **Hennegau**, (F) zeigt eben diese Behutsamkeit an in Absicht auf die Siegel, auf einer zertheilten Charte vom Jahr 1195. Das Wort cirographum war hauptsächlich für die Vergleiche bestimmt.

§. 79.

Anmeldung der Unterzeichnungen und der Siegel in den Diplomen der Kaiser und Könige Deutschlands

Die Formeln, deren sich die Könige und Kaiser **Deutschlands** bedienen, zur Anmeldung ihrer Unterzeichnungen und ihrer Siegel, sind so zahlreich und so mannichfaltig, daß wir uns genöthiget sehen, die sonderbarsten auszusuchen. Aus dieser Zahl ist die Formul eines Diploms von **Heinrich** 5: Chartam (g) præsentem nostræ confirmationis testem scribi jussimus, quam ut infra videtur, manu nostra corroboratam, et sigilli nostri impressione omnis generationis tam futuræ quam præsentis notitiæ relinquimus **Heinrich** bedient sich auch der Formul, Nostræ majestatis bulla jussimus communiri. **Lothar** 2. meldet seinen Namenszug, sein Siegel und die Namen der (G) Zeugen an, die beym Beschluß seiner Diplomen angezeichnet sind; er füget Vorbehaltsclauseln (H) bey, und thut seiner göldenen J) Bulle Meldung. **Konrad** 3 zeigt in seinen Formeln sein eigenhändiges Zeichen oder Namenszug, sein Siegel, die Namhaftmachung der Zeugen, und bisweilen (K) ihre Billigung und das Gegenzeichen seines Kanzlers an. **Fried-**

(g) Chronic. Godwic. p. 317. p. 463.

(h) MIRÆUS donat. Belgic. l. 2. c. 57.

bilem et reum me recognovi, et per hoc pergamenum hoc donum, sicut supra dictum est, super altare B. Johannis posui: et ut in perpetuum firmiter et integre ecclesia S. Johannis hæc omnia supra dicta possideat, manu propria inferius signo crucis firmavi et Baronibus meis et aliis circumstantibus ad corroborandum tradidi. Testes sunt etc.

(E) Et (v) ut firmam in perpetuum stabilitatem obtineat, litteras exinde factas volui sub cyrographo contineri, et utramque ipsius partem sigilli nostri munimine confirmari, et eorum qui affuerunt nomina subnotari.

(F) Ut (w) autem hæc omnia rata permaneant, scripto chirographisato commendata sunt: cujus quidem scripti medietatem sigillo supra dicti Comitis Hannoniæ et Marchionis Namurcensis roboratam ecclesia B. Valtrudis sibi reservavit, aliam vero scripti medietatem sigillo B. Valtrudis signatam sæpe nominatus Comes sibi retinuit.

(G) Hanc (x) paginam regalis characteris nostri impressione signari præcepimus, atque hujus rei testium nomina subter signari non minus tutum quam necessarium fore arbitrati sumus.

(H) Ut autem hæc charta ab omnibus firma et inviolabilis permaneat, nostri eam sigilli impressione jussimus insigniri, ita tamen, nisi legali judicio hæc omnia superius prætaxata a nobis aliter diffiniantur.

(J) Et ut hoc ratum inconvulsumque in omnia tempora maneat: hoc præceptum et manu propria signavimus, et aurea bulla insigniri fecimus.

(K) Et (y) ut hæc nostra regia traditio in perpetuum rata et inconvulsa ab omnibus tam futuris

(v) LOBINEAU preuv. de l'Hist. de Bret. col. 292.
(x) Chronic. Godweic. p. 334. sq.

(w) MIRÆUS, t. I. p. 108.
(y) Ibid. p. 353.

Friedrich 1. redet öfterer von göldenen (l) Bullen, als ſeine Vorfahren. Er bedienet ſich ferner der Ausdrücke: ſigilli, imaginis charactere, impreſſione, ſignari, roborari, decorari. Wenn er ſeinem Siegel noch das Siegel einer Kirche beyfüget, ſo iſt er auch beſorgt, es anzuzeigen: Sigillo (h) noſtro cum appoſitione ſigilli Aquenſis eccleſiæ præſentem cartulam inſigniri præcepimus. Nach der Anmeldung des Siegels ſetzet er bisweilen die Anzeigungen der Zeugen noch bey: Addita ſubſcriptione teſtium Principum tam clericorum quam laicorum; welches man von der Namhaftmachung der Zeugen ohne einige Unterzeichnung ihrer Seits zu verſtehen hat. Heinrich 6. meldet gleichfalls ſein Siegel und die Gegenwart (M) der Zeugen an. Die merkwürdigſte Anzeige ſeines Siegels iſt dieſe: Præſentem (i) Divalem paginam inde conſcriptam aureo majeſtatis noſtræ ſigillo juſſimus communiri.

§. 80.

Anmeldung der Unterzeichnung und des Siegels in den Diplomen der Könige von Sicilien und England.

Roger, König von Sicilien, thut in ſeinem ſchon angeführten griechiſchen Diplom ſeiner göldenen Bulle in dieſen Ausdrücken Meldung: διὰ τοῦτο ἐγράφη καὶ τὸ παρὸν σίγιλλον συνήθη, πιστωθὲν, σφραγισθὲν τῇ διὰ χρυσοῦ βούλλῃ ἡμῶν; das heiſt: Hac de cauſa ſcriptum eſt præſens ſigillum (inſtrumentum) ſolito more, auctoritate munitum, et obſignatum aurea bulla noſtra. Heinrich 1. König von England, meldet das Zeichen des Kreuzes an, worinnen ſeine Unterzeichnung beſtehet, nebſt ſeinem Siegel: Et (k) ut in æternum permaneat mea donatio, ſanctæ crucis præſente ſigno eam confirmavi, et meæ regiæ dignitatis ſigillo eam confirmavi. Die meiſten Charten und Befehle Heinrichs und ſeiner Nachfolger der Könige von England, haben dergleichen Anmeldungen nicht.

§. 81.

Verhaltungsclauſeln und andere.

Die Vorbehaltsclauſeln und andere fangen in dieſem Jahrhundert an in den Diplomen der Oberherren zu erſcheinen. Dasjenige, welches Ludwig der dicke im Jahr 1113. ertheilte zur Stiftung von St. Victor in Paris, enthält folgende Clauſul: In ſupra dictis tamen omnibus ſalva auctoritate, ſalvo jure, ſalva debita

(h) Miræus donat. Belgic. l. 2. c. 57. p. 463. (i) Ibid. p. 395. (k) Monaſt. anglic. t. 1. p. 411.

futuris quam præſentibus habeatur, præſentis privilegii noſtri auctoritate ſubſcripto ſigni noſtri charactere, et Arnoldo cancellario noſtro recognoſcente, teſtium quoque approbatione omni munitionis jure corroborantes confirmavimus.

(l) Pro (z) majori autem hujus noſtræ confirmationis et ſanctionis auctoritate hanc paginam conſcribi, et aurea bulla noſtra juſſimus inſigniri, pœna centum librarum auri et banni noſtri hujus ſacræ legis violatores condemnantes, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hæc etc.

(M) Hanc (a) inde chartam ſcribi juſſimus et noſtro ſigillo aureo communiri, manuque propria corroborantes idoneos teſtes ſubnotari fecimus.

(z) Ibid. p. 370. (a) Ibid. p. 394.

debita obedientia Senonenſis Archiepiſcopi et Pariſienſis Epiſcopi. **Philipp August** beſtätigte (l) einen Brief **Wilhelms des Roches**, des Seneſchalls zu Anjou, unter der Clauſul: Salvo jure et ſervitio noſtro, et ſalvo jure alieno. Wir treffen die Formul de non revocando in einem Freyheitsbrief an, welcher vom Kaiſer **Heinrich** 5. im Jahr 1112. verwilliget worden.

§. 82.

VII. Unterzeichnungen und Zeugen in den Diplomen einiger Könige von Frankreich, Herzoge und Grafen. Namenszüge der Könige von Frankreich.

Die Unterzeichnung der Könige von **Frankreich** iſt nichts anders, als ihr Namenszug. Er befindet ſich nicht in allen Urſchriften, worinnen er in dieſen Worten angemeldet wird, noſtri nominis caractere. **Ludwig** der **dicke** bedienet ſich dieſer Ausdrücke in einem Diplom (m), das keinen Namenszug hat; jedoch wird der Mangel dieſer Unterzeichnung durch ſein Siegel erſetzet. Dieſer König und ſeine Nachfolger ſetzen nur ihren Namenszug bey, ohne ſolchen von Signum N. Francorum Regis begleiten zu laſſen. Er wird mitten in die Ueberſchrift des Kanzlers, Data per manus Stephani Cancellarii hinein gerückt, oder vor das letzte Wort der Formul, Data vacante Cancellaria geſetzt. Zum öftern werden die Diplome **Ludwigs des dicken ohne Namenszüge** gelaſſen. In dieſem Fall (n) wird bisweilen ſein Name von dem Kanzler hinzugeſchrieben, und bisweilen von einem Kreuz begleitet, das von dieſem Fürſten eigenhändig gezeichnet worden. Seine Kanzler bringen verſchiedene Formeln bey dem Unterſchreiben an: Stephanus Cancellarius relegendo ſubſcripſit: bisweilen, Stephanus regiæ majeſtatis, oder dignitatis Cancellarius relegi et ſubſcripſi, und noch gewöhnlicher, Data per manus, oder per manum Stephani Cancellarii. Dieſe letztere von der Kanzley des Pabſts entlehnte Formul bekam unter den Nachfolgern **Ludwigs** 6. den Vorzug. Wir haben weiter oben angezeigt, daß er die hohen Kronbedienten auf viere eingeſchränkt habe, deren Namen nach der Zeitangabe der Diplomen unterſchrieben werden mußten. In unterſchiedlichen aber trift man auſſer den Unterzeichnungen dieſer Bedienten noch die von (M)

(l) MENAGE, hiſt. de Sablé, p. 370. p. 110.

(m) De re diplom. p. 111.

(n) Ibid.

(M) Das Diplom (b) wegen der Stiftung von St. Victor in Paris iſt von Radulph, dem Erzbiſchoff in Rheims, und hernach von dem Könige unterzeichnet, worauf die Unterzeichnungen von zehen Biſchöffen kommen. Jeder der unterſchriebnen Namen hat ſignum vor ſich her. Signum Radulphi Remorum archiepiſcopi. Sig. Ludovici Regis etc. Die Unterzeichnungen der hohen Bedienten ſtehen nach der Zeitangabe: Actum Catalauni in Palatio publice, anno Incarnationis Dominicæ MCXIII. anno vero regni noſtri V. Data per manum domni Stephani Cancellarii. Sig. Anſelli tunc temporis Dapiferi noſtri. S. Hugonis Conſtabularii. S. Guidonis Camerarii. Signum Gilleberti Buticularii. Man ſiehet aus dieſen Unterzeichnungen, die alle von dem Kanzler oder ſeinem Geheimſchreiber gemacht worden, daß die Kronbedienten ihre Zunamen nicht ausdrucken. "Wenn ſie (c) einige Privatacten genehmigen, wo ſie ihre Namen und Zunamen angaben, ſo ſetzten ſie nur

(b) Gall. Chriſt. t. 7. col. 46.

(c) DUCHENE, hiſt. de Montmorenci, p. 100.

einer Menge Prälaten und (O) großer Herren an. In andern erblicket man weder die Namen noch die Unterzeichnungen irgend eines von den Kronbedienten. Dergleichen ist das für die Abtey St. Benoit an der Loire (o) ertheilte Diplom, das vom Jahr 1121. vom 14. Jahr der Regierung Ludwigs des dicken, und vom 7. der Regierung der Königin Adelheid datirt worden.

§. 83.

Bezeugungen der Diplomen Ludwigs des jüngern.

Der Namenszug Ludwigs des jüngern vertritt bey ihm gemeiniglich die Stelle der Unterzeichnung allein. Seit Ludwig dem dicken, dessen Vater, unterschreibt niemand an statt des Kanzlers. Wenn er abwesend ist, so ersetzet man seine Unterschrift mit diesen Worten: Data vacante cancellaria. Wenn einer von den hohen Bedienten sich nicht bey der Ausfertigung der königlichen Briefe befindet, so merket man es mit diesen Formeln an: Dapifero nullo: Constabulario nullo (p). In einigen außerordentlichen Diplomen Ludwigs des jüngern, bringt man eine Anzahl Prälaten als Zeugen an, deren Namen (P) bisweilen vor der hohen Kronbedienten ihren

(o) Archives de S. Benoit sur Loire. 588. 598.

(p) VAISSETTE, tom. 2. preuv. col.

"nur selten die Würde ihrer Aemter hinzu; "welches verursacht hat, daß die mehresten "Familien derer unbekannt geblieben sind, "welche dergleichen Aemter verwaltet haben."

(O) Ludwig der dicke erklärt in dem Freyheitsbriefe de libertate testandi et bellandi, welcher den Leibeignen der Kirche zu Paris zugestanden worden, er habe die Namen der Prälaten und der Herren als der Zeugen seiner Verwilligung anschreiben lassen: Ad hæc (d) etiam in testimonium veritatis nomina episcoporum, Comitum ac Procerum nostrorum, qui huic cartæ assensum præbuerunt, inscribi justum decrevimus, et ad extremum sigillo nostræ imaginis ipsam cartam signavimus et charactere nostri nominis corroboravimus. Astantibus de Palatio nostro, quorum nomina subtitulata sunt et signa. Signum Anselli de Garlanda tunc temporis Dapiferi nostri. Signum Hugonis cognomine Strabonis tunc temporis Constabularii nostri. Signum Guidonis filii Guidonis de Turre tunc temporis Buticularii nostri. Signum Guidonis Camerarii nostri. Signum Galonis Parisiensis episcopi. Signum Ivonis Carnotensis episcopi. Signum Johannis Aurelianensis episcopi. Signum Manasse Meldensis episcopi. Signum Odonis Comitis de Corbolio. Signum Matthæi Comitis de Bellomonte. SIGNUM LUDOVICI REGIS. Actum publice Parisius regio Palatio, anno ab Incarnatione Domini MCIX indict. I. anno regni nostri primo. STEPHANUS cancellarius relegendo subscripsit. Man kan hier anmerken, daß die Unterzeichnungen der hohen Kronbedienten vor der Bischöffe und der Grafen ihren vorher gehen.

(P) Das Diplom Ludwigs des jüngern, welcher den Prälaten von Aquitanien die Befreyung vom Recht des Regale bestätiget, schließet also: Datum Burdegalæ in palatio nostro, anno MCXXXVII. regni nostri IV. in præsentia Gaufridi venerabilis Carnutensis episcopi apostolicæ sedis legati, Almerici Bituricensis archiepiscopi, Hugonis Turonensis archiepiscopi, Gaufridi Burdegalensis archiepiscopi, Heliæ Aurelianensis episcopi, Raimundi Agennensis episcopi, Lamberti Angolismensis et Guillelmi Xantonensis episcoporum, Sugerii abbatis sancti Dionysii; astantibus in palatio nostro, quorum nomina subtitulata sunt et signa. S. Radulphi Veromandorum Comitis et Dapiferi nostri. S. Willermi Buticularii. S. Hugonis Camerarii. S. Hugonis Constabularii. Data per manum Stephani cancellarii.

(d) BALUZ, miscellan. tom. 2. p. 185.

ihren vorher gehen. Die Charte, welche dieser Fürst im Jahr 1155. der Kirche zu Maguelonne verwilligte, stellet die Namen einer großen Anzahl Zeugen dar, deren keiner unterzeichnet hat: In præsentia Guillelmi de Arzacio etc. Man lieset nach der Zeitangabe: Signum Domini Ludovici serenissimi Regis. Jedoch werden gemeiniglich die königlichen Briefe Ludwigs des jüngern, und Philipps Augusts nur von den hohen Bedienten bezeuget. Wir haben wirklich zwey Originaldiplome Philipps ohne Unterzeichnungen und ohne Zeugen vor Augen; aber das Siegel ersetzet beydes.

§. 84.

Die Charten der Herzoge und der Grafen werden auf zwo verschiedene Arten bezeuget: 1) durch Zeugen, deren Namen angeführet werden ohne einigen Anschein der Unterzeichnungen; 2) durch wirkliche oder so scheinende Unterzeichnungen, das ist, durch S oder Kreuze. Die Zeugen werden schlechtweg genennet in der an die Abtey zu Mortemer von Gottfried von Anjou, dem Herzog der Normandie gemachten Schenkung: Testes hujus rei scilicet Ricardus Cancellarius etc. Die nicht datirte Charte, Kraft deren Heinrich, ein Sohn und Nachfolger Gottfrieds, die der Abtey zu Fontenay gemachten Schenkungen bestätigte, weiset ebenfalls eine blose Herzählung der Zeugen auf: Testibus (q) his Arnulpho Lexoviensi Episcopo, Ricardo, Cancellario, Willelmo do Rolmare Conestabili etc. Apud Rotomagum. In dem Texte wird gesagt, die Charten des Jordan Tesson und Wilhelms 2. des Herzogs der Normandie, wären mit Kreuzen unterzeichnet gewesen, dem alten Gebrauch gemäß: Quæ cartæ crucibus sunt signatæ, secundum antiquam consuetudinem; welches ein Beweis ist, daß die Unterzeichnungen mit Kreuzen mitten in dem 12. Jahrhundert nicht mehr so gemein gewesen sind. Die Herzoge von Bretagne lassen es auch bey der Namhaftmachung der Zeugen ohne ihre eigenhändigen Zeugen bewenden. Eine Charte vom Jahr 1107. die von Alain Fergent ertheilet worden, schließet mit einer langen Herzählung der Zeugen: Testium (r) vero nomina qui ibi affuerunt hic subnotata sunt: Benedictus Episcopus testis, Kadnemedus Monachus testis etc. Es befindet sich keine Unterzeichnung auf der Charte, welche Conan 3. im Jahr 1132. der Abtey von Tyron verliehe: Die Gegenwart der Zeugen wird darinnen blos durch diese Formul angemeldet: Hujus (s) rei testes sunt qui convenerant, Geraudus de Clizon, Rollandus de Lireio etc. Man muß eben dieses von einer Acte Wilhelms des Herzogs von Aquitanien, die nicht datirt ist, sagen, worinnen die Zeugen nur namhaft (t) gemacht werden. Eine Originalcharte von (u) der Constantia, der Herzogin von Bretagne, wird nur von dieser Fürstin bezeuget: Telte meipsa apud Teilolium. Die aus der Kanzley der Herzoge von Lothringen, und der Grafen

Wie die Charten der Herzoge und Grafen bezeuget worden entweder durch Namhaftmachung der Zeugen.

(q) Gall. Christ. tom. II. instrum. col. 83. (r) LOBINEAU, preuv. de l'hist. de Bret. col. 266. (s) Ibid. col 282. (t) BESLY p. 472. (u) Monast. anglic. t. 2. p. 1012.

von Toulouse und Champagne ausgefertigten Acten werden (Q) mehrentheils (v) von einer großen Anzahl Zeugen bezeuget, deren Namen beym Beschluß hingeschrieben worden, ohne daß man einige Unterzeichnung entdecke. Die deutschen Fürsten setzen gleichfalls anstatt der Unterzeichnungen die Namen der Zeugen, welche diese Formul vor sich haben: Hujus rei testes sunt per ordinem tracti. Leopold, der Herzog von Oesterreich, beobachtet diesen Gebrauch auf einer Charte vom Jahr 1178. die vom Herrn Philbert Huebert, dem Archivar der Abtey zu Mölk, bekannt gemacht worden.

§. 85.

Durch wirkliche oder scheinbare Unterzeichnungen.

Es begiebt sich bisweilen, daß die Herzoge und Grafen nach dem Verzeichniß der Zeugen unterzeichnen, die beym Beschluß der Charten namhaft gemacht worden. Also hält es Wilhelm, der Herzog von Aquitanien, auf der schon angeführten Charte. Man erblicket (w) darauf ein großes Kreuz, in dessen Winkeln man lieset: S. Willelmi Ducis Aquitanorum illius qui Tolosana matre natus est. Die berühmte Mathildis, Gräfinn von Toscana, unterzeichnet auf eben die Weise, indem sie über und unter die Arme eines großen (x) Kreuzes diese Worte schreiben lässet: MATILDA DEI GRATIA SI QUID EST. Nach dieser Unterzeichnung gegenzeichnet der Notar mit diesem Knittelvers: Nominis hoc signo judex bonus hæc ego firmo. Diese Unterschrift hat folgende nach sich: Ego Sigrefredus judex interfui et subscripsi. Fralmus causidicus interfui. Ego quidem Gerardus notarius per jussionem D. Mathildæ et judicum hanc notitiam scripsi. Mabilia, eine Normannin, eine Tochter Roberts, des Herzogs von Calabrien, unterzeichnet einen Freyheitsbrief vom Jahr 1132. mit einem Kreuz, welches diese Worte nach sich hat: † Ego Mabilia filia Roberti Ducis confirmo isto sigillo (istud sigillum) per crucem quæ facta est manu mea. Heinrich, Graf zu Eu, machte im Jahr 1109. der Abtey zu St. Lucian in Beauvais eine Schenkung, deren Originalacte eines Theils (y) von den Zeugen, und andern Theils von den Verwandten des Schenkenden eigenhändig unterzeichnet worden. Alle diese Unterzeichnungen sind in zwo Ordnungen gestellet, und haben eigenhändig gemachte Kreuze vor sich her. Die Namen der Unterzeichneten der zweyten Reihe sind von einer andern neuern Hand geschrieben: H†enrici Comitis. W†illelmi fratris ejus etc. Unter diesen Unterzeichnungen trift man die von dem Hofmeister oder Seneschall, und von dem Kanzler des Grafen von Eu an. Endlich so ist der Theilungsvergleich wegen

(v) Vaissette, t. 2. preuv. col. 555. 581. 600. etc. (w) Besly p. 472. (w) Man sehe die 73. Tafel n. 6. S. 406. f. 661. von unf. 6. Th. (y) De re diplom. pag. 594.

(Q) Eine Originalcharte von Gottfried, dem Herzog in Lothringen: Hujus (e) rei ex parte ecclesiæ testes fuerunt domnus Odo abbas etc. Ex parte ducis Sigerus de Vavera, Arnulphus Dapifer et Walterus frater ejus, Raynerus etc. Das Siegel des Herzogs vertrit die Stelle seiner Unterzeichnung und der Zeugen ihrer.

(e) De re diplom. pag. 601.

gen der Grafschaft von Provence, welcher im Jahr 1125. zwischen den Grafen von Toulouse und von Barcelona geschlossen worden, mit einer großen Anzahl Unterzeichnungen versehen, darunter (z) viere mit Signum anfangen, das von einem Kreuz durchschnitten wird, und die andern mit S. ohne Kreuze.

§. 86.

VIII. Zeugen und Unterzeichnungen in den Diplomen der Kaiser Deutschlands und einiger Könige. Ordnungen und Formeln der Unterzeichnungen in den Diplomen Heinrichs 5.

Die Ordnung der Unterzeichnungen ist in den Diplomen der Kaiser nicht beständig. In demjenigen, welches Heinrich 5. im Jahr 1108. ertheilte, da er nur noch König war, unterschreibt sein Kanzler mit Minuskelbuchstaben unmittelbar nach dem Texte: Ego Adalbertus (a) Cancellarius vice Domni Rothardi Moguntini Archicancellarii recognovi. Darauf komt die Unterzeichnung Heinrichs mit großen Buchstaben: SIGNUM. I OMNI. HEINRICI. QUINTI REGIS ROMANORUM INVICTISSIMI. Diese Unterzeichnung ist gegen die Mitte durch den Namenszug getheilet, der aus einzeln Anfangsbuchstaben bestehet, welche bedeuten: Henricus quintus Dei gratia Rex. Unter der Regierung dieses Fürsten wird der Gebrauch, die Namen von einer Anzahl Zeugen nach dem Texte der Diplomen zu schreiben fast allgemein. Die gewöhnlichste Formul, welche vor diesen Namen vorher gehet, ist diese: Hi sunt autem testes qui viderunt et audierunt, oder auch, Huic concessioni præsentes affuerunt. Die Zeugen werden bisweilen in dem Text selber namhaft gemacht, worinnen man diese Formeln anbringt: Astipulatione (b) præsentium regni principum: Astantibus et collaudantibus etc.

§. 87.

In den Diplomen Lothars 2. und Konrads 3.

Lothar 2. unterzeichnet mit langen und engen Buchstaben vor seinem Kanzler: Signum (c) Domni Lotharii tertii Romanorum Imperatoris invictissimi. Nach dem durch den Namenszug des Fürsten eingenommen Raum, erblicket man die Unterschrift des Kanzlers, die auch mit langen und engen Buchstaben geschrieben ist: Ego Ekehardus vice Adelberti Archicancellarii et Moguntini Archiepiscopi recognovi. Das Diplom Konrads 3. davon der gelehrte Gottfried von Bessel ein Muster (d) geliefert, ist anfänglich von diesem Fürsten unterzeichnet worden: Signum Domni Cuonradi Romanorum Regis secundi. Nach dem Namenszuge unterschreibt der Kanzler in diesen Ausdrücken: Ego Arnoldus Cancellarius vice Heinrici Moguntini Archiepiscopi et Archicancellarii recognovi. Um die Beystimmung der Großen des Staats anzuzeigen, bringt Konrad die Formul an: Astipulatione regni Principum.

§. 88.

In den Diplomen Friedrichs 1.

Nach dem Texte der Diplomen des Kaiser Friedrichs 1. folget die kaiserliche Unterzeichnung in blumigten Minuskelbuchstaben: Signum (e) Domni Friderici Roma-

(i) Vaissette, t. 2. prev. col. 440. 441. (a) Chronic. Godwic. p. 307.
(b) Ibid. p. 318. (c) Ibid. p. 327. (d) Ibid. p. 345. (e) Ibid. p. 359.

Romanorum Imperatoris Augusti. Unmittelbar nach dieser Unterzeichnung komt die Zeitangabe, welche vor der Unterschrift des Kanzlers stehet, die mit Minuskelbuchstaben geschrieben worden, welche denen im Texte gleichen: Ego Remaldus Cancellarius vice Arnoldi Moguntinæ sedis Archiepiscopi et Archicancellarii recognovi. Der Namenszug stehet zur linken Seite vor der Unterschrift des Kanzlers. Ein Diplom vom Jahr 1185. liefert diese sonderbare Formul einer Unterzeichnung: Signum (f) mei Friderici Romanorum Imperatoris invictissimi. Ein anderes vom Jahr 1161. enthält folgende: Signum Domini Friderici Imperatoris Rom. Triumphatoris invictissimi. Die Unterzeichnungen Friedrichs und seines Kanzlers folgen auf die Namen der Zeugen, Hujus rei testes sunt etc. in einem Diplom (g) vom Jahr 1167, das vom Hrn. von Gudenus herausgegeben worden.

§. 89.

In den Diplomen einiger Könige von Spanien.

Die Unterzeichnungen des Diploms Alphons des 8. des Königs von Castilien, das vom P. Mabillon dargestellet worden, sind sonderbar. Des Königes seine (h) stehet mitten zwischen vier gespaltnen Seiten von Zeugen: sie bestehet in einem großen länglichten Viereck, in welchem sich eine Figur mit vier Schneckenlinien befindet, die durch zwo Striche zertheilet ist, und unten spitzig zugehet. In dem obern Theil lieset man SIGNUM und in dem untern IMPERATORIS. Auf jeder Seite der Figur befinden sich zwo Reihen Unterzeichnungen, die ganz von dem Kanzler geschrieben worden. Diejenigen, welche dem eigenhändigen Zeichen des Königes am nächsten stehen, sind der Bischöffe ihre. Die Unterzeichnungen fangen mit des Alphons seiner an: Ego Adefonsus Dei gratia totius Hispaniæ Imperator hanc cartam, quam fieri julli, propria manu mea confirmo et signum proprium impono. Darauf kommen die Unterzeichnungen des Grafen von Barcelona und vom Sanctius, dem König von Navarra, welche sich Vasallen des Alphons nennen, von seinen beyden Söhnen den Königen Sanctius und Fernand, vom Erzbischoff zu Toledo von zwölf Bischöffen und sechzehen Bedienten oder Großen des Königreichs. Auf der ersten Spalte lieset man: Rex Sancius filius Imperatoris confirmavit, und die letztere fängt an mit Rex Fernandus filius Imperatoris confirmavit. Alle andere Unterzeichnungen schießen mit confirmavit, das mit tironischen Zeichen geschrieben ist. Daher komt der Name confirmatores, welcher den Zeugen beygelegt wird bey den Spaniern. Die Spalten in der Mitten werden durch diese Unterschrift des königlichen Geheimschreibers eingeschlossen: Adrianus notarius Imperatoris per manum Johannis Fernandiz Imperatoris Cancellarii et ecclesie beati Jacabi Archidiaconi hanc cartam scripsi. Die lateinischen Diplome des Rogers und Wilhelms, der Könige von Sicilien, die von Gattola in seinen Zusätzen zur Geschichte von Monte Cassino bekannt gemacht worden, weisen keine Unterschriften auf; da hingegen das griechische Diplom vom Jahr 1130. das in der (i) Palæographia

(f) Ibid. p. 371. (g) Cod. diplom. p. 257. (h) De re diplom. tab. XLV. p. 434. (i) Pag. 397. sq.

phia græca des P. de Montfaucon angeführet worden, folgender Gestalt unterschrieben ist: † Ρογέριος ἐν χριστῷ τῷ θεῷ εὐτεβὴς κραταιὸς ῥὴξ καὶ τῶν χριστιανῶν βοηθὸς. Sollte die griechische Charte in dem Supplement des Hrn. Mabillon nicht von Wilhelm dem König von Sicilien seyn? Wir glauben seinen Namen zu erblicken zu Ende dieses Stücks, welches man einem griechischen Kaiser zuschreibet.

§. 90.

In den Diplomen einiger Könige von England und Schottland.

Derer Diplomen der Könige Englands und Schottlands, die mit Unterzeichnungen versehen worden, sind wenig gegen diejenigen, welche dergleichen nicht haben. Heinrich I. bestätigte alle Güter der Abtey zu St. Evroul durch eine Pancarte, welche er unterzeichnete und durch die Großen seines Hofes mit Kreuzen unterzeichnen ließ. Orderich Vital (R), welcher die Art und Weise erzählet, wie dieses Diplom unterschrieben worden, setzet hinzu, der König habe solches mit seinem Siegel besiegelt. Die Charte ohne Zeitangabe, durch welche er die Schenkungen, so der Abtey zu St. Stephan in Caen gemacht worden, wurde gleichfals mit Kreuzen unterzeichnet, welche (S) mitten in die Namen hinein gesetzet worden, die von dem Kanzler oder seinem Geheimschreiber geschrieben wurden. Die Schenkung, welche eben dieser Fürst der Priorey zu Merton machte, ist mit einer großen Anzahl von scheinbaren (T) Unterzeichnungen

(R) Nachdem dieser Geschichtschreiber den Aufenthalt beschrieben, welchen der König Heinrich und sein Hof in der Abtey zu St. Evroul im Jahr 1113. genommen hatte, so sagt er: Tunc (f) consilio Rodberti Comitis de Mellento Rex jussit cartam fieri, ibique omnia quæcumque Uticensis abbatia ipso die possidebat breviter colligi. Quod et factum est. Deinde Ernaldus Prior et Gislebertus Sartensis Rotomagum Regi cartam detulerunt. Ipse vero libenter eam cruce facta firmavit, et Optimatibus suis qui aderant crucis signo similiter corroborandam tradidit. Subscripserunt itaque Rodbertus Comes de Mellento et Ricardus Comes de Cestra, Nigellus de Albinneio et Goellus de Ibreio, Guillelmus Peverellus et Rogerius de Tedboldi-villa, Guillelmus de Lalunda et Rodbertus Regis filius, et alii plures. Hæc nimirum carta consilio sapientum facta est contra cupidos hæredes, qui singulis annis elemosynas parentum suorum diripiebant, et cum magno rerum ecclesiasticarum detrimento Monachos crebro placitare cogebant. Unde Rex præscriptum testamentum sigillo suo signavit, et nequis ad placitum Monachos de his rebus, quas edicto principali sanxit, nisi in Curia regali provocaret, generali auctoritate prohibuit. Man wird hier eines der ältesten Beyspiele von dem Recht Committimus bemerken, wie man heut zu Tage zu reden pfleget, das einem Kloster verwilliget worden.

(S) Signum (g) Henſrici Regis. Signum Hugoſnis Rotomagensis archiepiscopi. Signum Ricarſdi Bajocensis episcopi. Signum Johanſnis Lexoviensis episcopi. Signum Rogeſrii Salisberiensis episcopi. Signum etc.

(T) Ego Henricus (h) Rex hanc donationem meam impressione hujus crucis propria manu facta confirmavi et Baronibus meis, quorum nomina subscribuntur confirmandam tradidi. Adaleſia in hoc ipsum consentiens subscripsi. Ego Radulphus Cantuariensis archiepiscopus confirmavi. Ego Turſtanus archiepiscopus Eboraci annui. Ego Radulphus cancellarius. Ego Willelmus Wintonensis episcopus idem sanxi. Ego Willelmus Londinensis episcopus consensi. Diese Unterschriften, welche drey und zwanzig andere nach sich haben, sind auſſer Zweifel von dem Schreiber der Charte selbst der damaligen Gewohnheit zu Folge geschrieben. Man muß das Kreuz, das vom König Heinrich I. gemacht werden, davon ausnehmen.

(f) Lib. XII. apud Chesnium, p. 840. Hist. d' Harcourt, t. 4. p. 2195.

(g) Monast. anglic. t. 2. p. 957. (h)

nungen versehen, welche mit Ego anfangen. Heinrich 2. und die Königinn Mathildis unterzeichnen bisweilen ihre Charten mit Kreuzen: as (k) donationes et ordinationes confirmarunt et cruce signarunt Henricus Rex et Mathildis Regina.

§. 91.

Blose Namhaftmachung der Zeugen in den Acten Englands.

Man würde nicht fertig werden, wenn man alle Charten und die andern königlichen Acten Englands durchgehen sollte, worinnen die blose Namhaftmachung eines oder etlicher Zeugen die Stelle der Unterzeichnungen vertritt. Wir wollen es bey einigen Beyspielen bewenden lassen. Das Diplom ohne Zeitangabe, vermittelst dessen Heinrich 1. dem Kloster zu Cluni einen Zins von hundert Mark Silbers schenket, ist nicht unterzeichnet sondern nur von (l) einem Dutzend Prälaten und Herren bezeuget: Testibus Willelmo Archiepiscopo Cantuariensi, T. Archiepiscopo Eboracensi etc. In der Schenkung (m) welche dieser Fürst dem Hospital zu Bologna machte, werden nur zween Zeugen namhaft gemacht: T. Roberto de sigillo et Willielmo filio Odonis apud Rotomagum. Das Archiv zu Durham enthält einen offnen Brief, welcher mit einem großen Siegel besiegelt ist, bey dessen Beschluß Hickes diese Formul gelesen hat: Teste ipsa Mathilda Regina. Heinrich 1. giebt sich allein zum Zeugen an in Acten von weniger Wichtigkeit, Teste meipso. Bisweilen führet er keinen andern Zeugen an als seinen Kanzler, T. G. Cancellario. In den Diplomen Englands und der Normandie bedeutet der einzelne Buchstab T so viel als Teste oder Testibus und zum öftern sind die Namen der Zeugen blos mit ihrem Anfangsbuchstab geschrieben. Das Diplom, wodurch der König Stephan alle Freyheitsbriefe der Kirche in der Normandie bestärigte, setzet (n) an die Stelle der Unterzeichnungen die Namhaftmachung von fünf Zeugen: Testibus Hugone Episcopo Vintonienſi, et B. Episcopo S. David, R. Episcopo Batonienſi, Willelmo Martel, G. de Pomereya. Apud Winteham. Heinrich 2. bedienet sich der Formul, Teste meipso; jedoch hat sie bisweilen mehrere Unterzeichnungen nach sich. Die Acte, vermittelst welcher dieser Fürst seinem Sohn Gottfried, dem Herzog von Bretagne, tausend und zwanzig Pfund Sterling verwilliget für den Nießbrauch der der Grafschaft Richemond, schließet mit (o) Teste meipso apud Wildefort. Diese Formul kam den Königen von England so artig vor, daß sie solche vornehmlich in den Befehlen und Acten von keiner Erheblichkeit bis auf Heinrich 8. anbrachten. Wir haben in unserm (p) 6. Theil bewiesen, daß sie sich öfters mit einem einzigen Zeugen begnüget haben. Heinrich 2. macht deren nicht mehrere nahmhaft in derjenigen Charte, welche er für die Abtey Cormeille ertheilte: Teste (q) R. Comite Cornubiæ apud Westmonasterium. Die Acte, worinnen er erkläret, die Schutzgerechtigkeit über die Abtey zu St. Julian in Tours gehöre ihm zu wegen seiner Würde eines Groß-

(k) Monast. anglie. t. 3. p. 7. (l) MARTEN. thesaur. anecd. t. 1. col. 382.
(m) Monast. anglic. t. 2 p. 1013. (n) BESSIN concil. Norman. parte 1. p. 81. (o) LOBIN. hist. de Bret. t. 2. p. 394. (p) S. 205. §. 381.
(q) Monast. anglic. t. 2. p. 963.

Großseneschalls von Frankreich, ist von fünf Zeugen ohne Unterzeichnungen bezeuget: His (r) audientibus, Joscio scilicet tum Turonensi Archiepiscopo, Abbate sancti Euvertii, Abbate sancti Benedicti super Ligerim, Gaufrido et H. Capellanis. Man trift eine größere Anzahl namhaft gemachter Zeugen in unterschiedlichen Charten eben dieses Königs an. Richard 1. dessen Nachfolger, verfähret eben also in den Freyheitsbriefen und Acten von Wichtigkeit, aber in den andern bringt er häufig die Formul an Teste meipso, welche bey dem Oberrichter und bey den Herren gebräuchlich wurde. Die Originalurkunden der Könige Schottlands, welche in dem auserlesenen Schatz des Anderson, der von Ruddiman herausgegeben worden, dargestellet werden, führen keine Unterzeichnungen seit dem Jahr 1098. bis auf die Regierung Jacobs 1 welcher im Jahr 1424. den Thron von Schottland bestieg. Sie werden blos von Zeugen bezeuget, die mehr oder weniger zahlreich sind, deren Namen von eben der Hand angezeichnet sind, welche den Text geschrieben hat.

§. 92.

IX. Zeittermine der Regierung der Könige von Frankreich: in den Zeitangaben Ludwigs des dicken.

Ludwig der dicke wurde zur Mitregierung im Jahr 1099. aufgenommen, und da er seinem Vater Philipp 1. im Jahr 1108. gefolget war, so wurde er zu Orleans den 3. August eben desselben Jahrs von Daimbert, dem Erzbischoff zu Sens, gesalbet. Die Jahre der Regierung Ludwigs werden von diesen beyden Jahrterminen gezählet. Der erste wird durch (s) verschiedene Denkmäler bewiesen, und unter andern durch eine Acte vom Jahr 1103. Papa præsidente Paschali, Rege regnante Philippo cum Ludovico filio, Ludwig der dicke nennet sich bey seiner Zuschrift an den H. Anshelm im folgenden Jahr: Ludovicus (t) Francorum Rex delignatus. Er nimt eben diesen Titul vor einem Diplom an, welches er im Jahr 1107. der Abtey zu Compiegne zum Besten ausstellet: Ludovicus (u) regius filius, Dei gratia Francorum Rex delignatus. Es ist also gewiß daß dieser Fürst mit Philipp seinem Vater, vor 1108. regieret hat. Man datirte zum öftern die Acten von der Regierung des Vaters und des Sohnes zugleich, und bisweilen von der Regierung des einen (U) derselben insonderheit. Der zweyte Jahrtermin Ludwigs 6. welcher der von seiner Salbung ist, die den 3. August 1108. vorgegangen, wird aus den Zeitangaben unterschiedlicher von seinen Diplomen bewiesen. Dasjenige, wel-

(r) De re diplom. p. 605.

(s) Annal. Bened. tom. 5. p. 460.

(t) ANSELM. lib. 4. ep. 51.

(u) De re diplom. p. 594.

(U) Hr. Raybaud, ein Sachwalter zu Arles, schickte uns vor etlichen Jahren eine Charte aus dem Archiv der Großpriorey zu Toulouse, Kraft deren Gottfried Martell und Peter Roger von Laurac ihre Erbstücke, welche in dem Ort Puisubran gelegen waren, dem Johanniterorden von Jerusalem schenken. Zu gleicher Zeit schenken Pontius von Saissac und seine Brüder eben demselben Orden alles, was sie in diesem Ort besaßen. Nun aber sind diese beyden Acten nur von der Regierung Ludwigs 6. datirt, obschon Philipp 1. mit ihm regierte. Die Zeitangabe der ersten Acte ist in diesen Ausdrücken abgefasset: Carta ista fuit facta in terminio Rogationum VII. idus maii, luna . . . ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi anno MCII. regnante LODOICO Rege.

welches er den Mönchen zu St. Benoit an der Loire ertheilte (v) ist von Bourges vom Jahr 1108. und von dem ersten Jahr seiner Regierung datirt. Dieser Jahrtermin wird durch die Zeitangabe (V) desjenigen Diploms bestätiget, welches Ludwig 6. im Jahr 1112. dem Abt zu Maurigny verwilligte. Das erste Jahr seiner Regierung wird vom 3. August 1108. und nicht vom Anfang des Jahrs in verschiedenen Acten gezählet. Dergleichen ist diejenige, wodurch ein Mädgen Namens Matheia in dem Capitul zu St. Benoit an der Loire im Jahr (w) 1109. im ersten Jahr der Salbung des Königs Ludwigs frey gelassen wurde. Dergleichen ist eine Charte von Marmoutier, die also datirt worden: Actum anno Dominicæ Incarnationis MCIX. regnante Ludovico Rege Francorum anno I.

§. 93.

Verbindung seiner Regierungsjahre mit seiner Gemahlinn und Söhne ihren.

Es ist was sonderbares, daß Ludwig der dicke seit dem Jahr 1114. (W) gar oft mit den Jahren von seiner Regierung (x) die von der Regierung der Königinn Adelheid oder Alix seiner Gemahlinn verbunden habe. Er bemerkte auch in seinen Diplomen die Jahre von seinem ältesten Sohne Philipp, da er ihn im Jahr 1129. hatte salben lassen, und vornehmlich die (X) von Ludwig dem jüngern, welcher zu Rheims den 25. des Weinmonats 1131. gesalbet worden. Ludwig 6. thut in seinen Zeitangaben der Beystimmung (Y) Philipps und Ludwigs des jüngern, seiner

(v) Cartulaire de S. Benoit, fol. 302. v. DUCHENE Genealog. de Dreux. p. 5. 6. (w) Ibid. fol. 86. (x) Du-

(V) Actum (i) Stampis in palatio publice, anno Incarnati Verbi MCXII. anno vero consecrationis nostræ IV. præsentibus ac testimonium veritatis perhibentibus, quorum nomina subtitulata sunt et signa etc.

(W) Das Diplom, Kraft dessen er der Kirche zu St. Martin des Champs einen Leibeignen schenket: Actum (k) Parisius anno Incarnati Verbi MCXVII. regni nostri IX. Adelaidis Reginæ III.

Die Charte der Abtey von St. Maur des Fossez: Actum (l) Parisius publice, anno Incarnati Verbi MCXVIII. regni nostri X. Adelaidis Reginæ IV. Astantibus in palatio nostro, quorum nomina subtitulata sunt et signa. Signum Willelmi Dapiferi. S. Hugonis Constabularii. S. Gisleberti Buticularii S. Guidonis Camerarii Data per manum Stephani cancellarii.

Das Archiv der Abtey zu St. Denys: Actum Parisius publice, anno Incarnationis MCXXIX. regni nostri XVI. Adelaidis decimo, astantibus etc. Man trift in dem Doublet S. 850. 853. und in dem Perard S. 212. andere Beyspiele der Zeitangabe der Königinn an, welche zu der Zeitangabe des Königs Ludwigs 6. hinzugesetzt worden.

(X) Ludwig der dicke setzet zu den Jahren seiner Regierung die von der Regierung seines Sohns beym Beschluß eines Diploms, das der Kirche zu Puy zu gut ausgegeben worden: Actum (m) Aureliæ publice anno Incarnati Verbi MCXXXIV. regni nostri anno XXVII. Ludovico filio nostro in Regem sublimato anno tertio. Ein ander Beyspiel: Actum (n) Parisius publice anno Incarnati Verbi MCXXXII. regni nostri XXIIII. regnante Ludovico filio nostro anno II.

(Y) Philipp wurde auf den Ostertag des Jahrs 1129 gesalbet, wie aus dem Diplom erhellet, welches er gemeinschaftlich mit seinem Vater der Abtey zu St. Denys zum Besten

(i) De re diplom. p. 593. (k) Annal. Bened. t. 6. p. 8. (l) De re diplom. p. 204. (m) VAISSETTE, t. 2. Preuv. p. 474. (n) De re diplom. p. 204.

ner Söhne Meldung: Actum (y) publice anno incarnati Verbi MCXX. regni noſtri XII. Adelaidis autem Reginæ VI. concedente Philippo filio noſtro, aſtantibus in palatio etc. Die Beyſtimmung Ludwigs des jüngern wird in der Verordnung Ludwigs des dicken angezeigt, welcher den Bürgern zu Paris die Erlaubniß giebt die Güter ihrer Schuldner zu verkümmern. Actum Pariſiis publice anno incarnati Verbi MCXXXIIII. regni XXVII. annuente Ludovico filio noſtro in regem ſublimato. Aſtantibus etc. In einem Diplom, das in eben dieſem Jahr der Abtey zu Hieres zum Beſten ertheilet worden, lieſet man: Concedente Ludovico juniore filio noſtro in regem ſublimato anno III. Ludwig der dicke beliebt beſonders die Formul, Anno incarnati Verbi und läſſet den Monatstag in den Zeitangaben weg, welche wir angeführet haben. Unter ſeiner Regierung ſchrieb man Auctum (z) anſtatt Actum und inditione für indictione. Der Gebrauch der Indiction fing an in den königlichen Briefen ſelten zu werden; er wurde aber unter Ludwig dem jüngern gänzlich abgeſchaft, welcher bisweilen die Epacte und Concurrente zu den Jahren der Menſchwerdung ſetzte. Hr. de Lauriere (a) hat eine Verordnung von Ludwig dem dicken bekannt gemacht, welche von Paris vom Jahr 1137. datirt iſt und eine andere von Ludwig dem jüngern von eben der Zeitangabe, die aber zu Bourdeaux gegeben iſt. Eben dieſe Prälaten und eben dieſe Bedienten dienen in beyden zu Zeugen und werden in eben der Ordnung namhaft gemacht. Was iſt für ein Anſchein da, daß ſo viel Biſchöffe und hohe Bedienten ſollten faſt zu einerley Zeit in von einander ſo entfernten Landen ſich befunden haben? Es iſt daher zu vermuthen, daß, wie zum öftern die Acten durch abweſende unterzeichnet wurden, ſolche

(y) Felibien preuv. de l'hiſt. de S. Denys, p. XCIII. (z) De re diplom. p. 59. (a) Ordonn. du Louvre, t. I. p. 7. et 8.

ſten ausgeſtellet hat: Actum (o) apud ſanctum Germanum de Pratis in præſentia Domni Matthæi Albanenſis etc. Datum autem et confirmatum Remis in ſolemni curia Paſchæ, in unctione Domni Philippi glorioſiſſimi Regis, anno Incarnati Verbi MCXXIX, indictione VII. anno regni Domni et ſereniſſimi Regis Francorum Chludovici XX. Philippi autem filii ejus primo in Dei nomine feliciter. Amen Hr. Felibien macht folgende Anmerkungen dieſes Fürſten halber: "Da der König Philipp, "der älteſte Sohn Ludwigs 6. ſeinen Vater "den König nicht überlebet, ſo wird er ge"meiniglich in dem Verzeichniß der Könige "Frankreichs nicht begriffen. Inzwiſchen "hat man nicht unterlaſſen ihn bisweilen un"ter den andern mitzuzählen, wie man aus "einer alten Aufſchrift eines Heiligthumska"ſtens erſehen kann, darinnen man eine Reli"quie vom König St. Ludwig verwahret "hat, welche man in dem Schatz zu St. De"nys vorzeiget. Man lieſet daſelbſt auf ei"ner Seite: Philippus IV. Rex Franciæ filius "beati Ludovici Regis: und auf der andern: "Philippus V. Rex Franciæ, filius Philippi Quarti "Regis; um die Könige Philipp den kühnen "und Philipp den ſchönen deſſen Sohn an"zuzeigen, die noch überdem durch die Wap"pen der Königinnen ihrer Gemahlinnen, "bezeichnet werden, welche unten an dieſem "Heiligthumskaſten ſich befinden. Und alſo "war, dem Bericht des Verfaſſers dieſer "Aufſchrift nach, der älteſte Sohn Ludwigs "6. Philipp 3. da man hingegen unter dieſem "Namen gemeiniglich den Nachfolger des H. "Ludwigs begreift.

(o) Felibien, ibid. p. XCV.

auch von Personen bezeuget worden, die an denen Orten sich nicht befunden, wo dieselben genehmiget worden.

§. 94.

Zeittermine in den Diplomen Ludwigs. 7.

Ludwig 7. wurde zu **Rheims** den 15. des Weinmonats 1131. von dem Pabst **Innocenz** 2. gesalbet, und folgte **Ludwig** dem dicken den ersten August 1137. oder 1136, dem Berichte des Fortsetzers b) des **Aymoin** nach. Im Jahr 1135. nahm **Ludwig** der jüngere, währender langwierigen und gefährlichen Krankheit seines Vaters, die (Z) Verwaltung der Regierung über sich. "Er wurde (c) in seinem Leben vier-"mal gekrönet (A); jedoch war eine seiner berühmtesten Krönungen diejenige, welche "zu **Bourdeaux** vor sich ging, da er (d) die Erbinn von **Guyenne** sich vermählte. "Der Abt **Suger**, welcher dabey zugegen war, redet davon, als ob sich solches im "Jahr 1136 kurz nach der Krankheit **Ludwigs** des **dicken** zugetragen habe." Man berechnet also zum wenigsten auf viererley Weise den Anfang der Regierung **Ludwigs** 7. Man hat solchen vom Jahr 1131. gezählet in einem Diplom, das also datirt ist: Actum (e) Burdegalæ anno MCXXXVI. regni nostri IV. Der Anfang eben dieser Regierung wird vom Jahr 1136. gezählet auf einer Charte **Samsons**, des Erzbischoffes zu **Rheims**, deren Zeitangabe also lautet: Actum (f) Remis et recitatum in generali synodo, anno incarnati Verbi MCXLI. indictione IV. regnante Ludovico Francorum Rege anno VI. Das sechste Jahr der Regierung **Ludwigs** des **jüngern** kann von einem dieser beyden Jahre 1135. oder 1136. verstanden werden, weil die Zeitangabe des Monats sich nicht auf den angeführten Charten befindet und man sonst bald die unvollkommen Jahre mit zählet bald aber nicht. Der Zeittermin von 1135. wird auf einer andern Charte eben dieses Prälaten angesetzt, welcher also

(b) AYMOIN, l. 5. cap. 51. (c) Oeuvres de COCHIN, tom. 6. p. 276.
(d) DUCHESNE tom. 4. p. 382. (e) BESLY Poitou p. 482. (f) MIRÆUS dipl. nov. edit. tom. 2. p. 1162.

(Z) "Man (p) ersiehet aus dem P. **Daniel**, "welcher es dem **Orderich Vital** nachgere-"det, daß da **Ludwig** der dicke im Jahr "1135. gefährlich krank gelegen, er bey einer "Entkräftung, welche ihm nicht weiter er-"laubet habe an die Regierungsgeschäfte zu "gedenken, und indem er eben das heilige "Viaticum zu sich nehmen wollen, sich in eine "Capelle habe begleiten, seinen Sohn kommen "lassen und den königlichen Ring von seinem "Finger gezogen und solchen ihm über-"reicht, indem er zu ihm gesagt, er beleh-"ne ihn durch diesen Ring mit seinem Kö-"nigreiche, welches er ihm hiermit überge-"be . . . In der That hatte von diesem Au-"genblick an der König **Ludwig** 7, welcher "seit seiner Salbung den Königstitul geführet, alle königliche Gewalt und verwaltete "deren Aemter, indem sein Vater **Ludwig** "der dicke beständig siechelte."

(A) Er wurde erstlich zu Rheims gekrönet, da **Innocenz** 2. ihn salbete: zum andern mal zu **Bourdeaux** von dem Erzbischoff dieser Stadt, da er sich die **Eleonora**, eine Tochter des Herzogs von Aquitanien vermählte: zum dritten mal zu **Orleans** von dem Erzbischoff zu **Sens**, da er mit der **Constantia**, einer Tochter des Königs in Spanien Beylager hielt; und endlich zu **Paris** von eben diesem Erzbischoff, da er sich zur dritten Gemahlinn die Tochter des **Theobalds**, des Grafen von **Champagne** beylegte.

(p) Oeuvres de COCHIN, t. 6. p. 275.

also datirt: Actum (g) Remis, anno incarnati Verbi MCXLII. indict. V. regnante Ludovico Francorum Rege anno septimo. Endlich wird noch der Anfang der Regierung dieses Fürsten von dem Jahr 1137. gezählet in verschiedenen Diplomen und unter andern in demjenigen, (B) welches er mit Beystimmung seiner Gemahlinn Eleonoren der Kirche zu St. Hilarii des großen in Poitiers ertheilte. Ein ander Diplom, das vom Jahr 1150. und vom funfzehenden Jahr der Regierung Ludwigs 7. datirt ist, thut der Beystimmung der Königinn, seiner Mutter, Meldung, Annuente matre nostra Regina, weil sie an dieser Acte, was Compiegne anbetrift, mit Antheil hatte, als welches sie zu ihrem Leibgedinge ausgesetzt bekommen. Ludwig der jüngere lässet bisweilen die Zeitangabe seiner Regierung in seinen Diplomen außen. Dasjenige, welches er, als ein Cirograph eingerichtet, im Jahr 1167. ertheilte, ist ein (h) Beweis davon. Er datirt von der Geburt (C) seines Sohns Philipps Augusts, des vermuthlichen Erbens der Krone. Wir haben in der Geschichte des Hauses von Auvergne (i) ein Diplom von Ludwig 7, das von dem Jahr der Menschwerdung 1171. von dem siebenden der Geburt seines Sohns Philipps datirt ist. Als Ludwig zu Maguelonne zu Anfang des Jahrs 1155. war, so bestätigte er die Freyheiten dieser Kirche durch ein Diplom, das datirt ist von (k) der Aschermittwoch, dem 9. Hornung des Jahrs 1155. Man siehet hieraus, daß der Notar, welcher dieses Diplom ausgefertiget, das Jahr mit dem Geburts-Fest Jesu Christi angefangen habe.

§. 95.

Philipp August, der zu Rheims den 1. des Wintermonats 1179. gesalbet, und zum andernmal zu St. Denys den 29. May 1180. am Himmelfahrtstage gekrönet worden, folgte seinem Vater den 18. des Herbstmonats eben desselben Jahrs. Die von seiner Regierung werden in den Diplomen (D) und Geschichtschreibern von diesen dreyen Jahrterminen gezählet. Seit dem Jahr 1191. erscheinet der Großseneschall nicht mehr unter den unterzeichneten hohen Bedienten; dieweil dieses Amt nach dem

In den Diplomen Philipps Augusts.

(g) Gall. Christ. t. 1. p. 516. (h) De re diplom. p. 429. (i) Tom. 2. p. 66. (k) VAISSETTE, t. 2. p. 475.

(B) Actum (q) publice apud Lorriacum, anno ab Incarnatione Domini MCXLIII. regni vero nostri VII. Astantibus in palatio nostro, quorum nomina subtitulata sunt et signa. S. Radulphi Virmanduorum Comitis Dapiferi nostri. S. Matthæi Constabularii. S. Mathæi Camerarii. S. Guillelmi Buticularii. Datum per manum CADURCI cancellarii.

(C) Actum (r) publice Parisius anno Dominicæ Incarnationis MCLXVI. regni nostri XXVIII. jam nato filio nostro Philippo, astantibus etc.

(D) Actum (s) apud Fontem-Bleaudi anno ab Incarnatione Domini MCLXXXVI. regni nostri anno VIII. adstantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt et signa S. Comitis Theobaldi Dapiferi nostri. S. Guidonis Buticularii. S. Mathæi Cameratii. S. Radulfi Constabularii. Data vacante cancellaria.

(q) BESLY, p. 484. (r) Gall. Christ. vetus t. 4. p. 369. (s) De re diplom. p. 603.

dem Tode Theobalds, des Grafen von Blois und von Chartres, welcher im Jahr 1153. damit war belehnet worden, nicht wieder besetzet wurde. Actum (l) apud Compendium anno ab Incarnatione Domini M°. C°. nonagesimo sexto, regni nostri decimo octavo, astantibus in palatio nostro quorum nomina suppositа sunt et signa, Dapifero nullo. S. Guidonis Buticularii. S. Mathæi Camerarii. S. Droconis Constabularii. Data vacante Cancellaria. Der Namenszug ist vor dieses letzte Wort gesetzt. Man trift in dieser Zeitangabe weder den Monat noch den Tag an, eben so wenig, als in den mehresten andern Diplomen Philipps Augusts. In den meisten Originalien sind die Zeitangabe von der Regierung, die Namen der hohen Bedienten, und der Namenszug weggelassen; das Siegel aber dieses Monarchen ersetzet alles. Er ist der erste unter den Capetingen, welcher seinen Sohn weder zum Könige salben, noch ernennen lassen.

§. 96.

X. Zeichen der Zeit auf den Charten der Herzoge und Grafen. Zeitangaben von der Regierung der Könige in Frankreich und anderer auf ihren Charten.

Die hohen Kronvasallen im 12. Jahrhundert, ließen keine andern Merkmaale ihrer Abhängigkeit gegen unsere Könige blicken, als die, daß sie die Charten von den Jahren ihrer Regierung datiren; sie setzen ferner auch die vom Pabst und Kaiser hinzu. Die Charte, welche **Balduin**, der Graf von **Flandern**, der Abtey zu **St. Bertin** zu gut ertheilte, ist von der (E) Regierung des Königs von **Frankreich**, von dem Fürstenthum **Balduins**, und von demjenigen Tage datirt, da der Friede eidlich bestätiget wurde. Man hat einen Brief von **Gottfried**, dem Grafen zu **Anjou**, welcher vom Jahr 1135, von der Sitzung **Innocenz des 2**, vom Bisthum **Ulgers**, des Bischoffes zu **Angers**, von der Regierung des **Foulques**, des Königs zu **Jerusalem**, des **Ludwigs 6.** Königs in **Frankreich**, und (F) **Heinrichs 2.** Königs

(l) De re diplom. p. 431.

(E) Actum (t) est hoc apud S. Audomarum in solemni Curia, anno MCXIV. indictione VII. regnante Ludovico Francorum Rege, Principante in Flandria eodem Balduino Comite, ea scilicet die qua ab ipso Comite cunctisque Proceribus Flandriæ pax confirmata est sacramentis.

(F) Die Zeitangabe Heinrichs 2. in einer Acte von 1135. hat dem Hrn. Secousse verworren zu seyn gedünket; jedoch hat er die Schwierigkeit gehoben in der (u) folgenden Anmerkung: "Heinrich 1. König von England, vermählte seine Tochter Mathildis, "die Witbe des Kaisers Heinrichs 5. an "Gottfried, Grafen von Anjou. Aus dieser Ehe kam ein Sohn Namens Heinrich, "welcher im Jahr 1133. geboren wurde. Der "König Heinrich, dessen Großvater, welcher "schon zu zweyen malen seine Tochter für seine Erbinn hatte erkennen, und ihr durch "alle unmittelbare Kronvasallen den Huldigungseid ablegen lassen, veranstaltete nach "der Geburt seines Enkels, daß dieser Eid "erneuret wurde, in welchem der junge Prinz "begriffen war. Dieses geschiehet ohne Zweifel kraft dieses Eides, daß der Graf Gottfried hier seinem Sohn Heinrich den Titul eines Königs von England beylegt; jedoch ist dieß was sehr außerordentliches, "daß er Heinrichs 1. nicht gedenket, welcher "noch lebte, und die Krone seinem Enkel zu "gut nicht niedergelegt hatte, denn dieser "Brief ist vom 30. des Brachmonats 1135. "und Heinrich 1. starb erst den 2. des folgenden Herbstmonats.

(t) Annal. Bened. t. 5. p. 392. (u) Ordonn. du Louvre, tom. 4. p. 633.

Königs in **England**, eines Sohns **Gottfrieds**, datirt worden. Da dieser Fürst dem **Stephan de Blois**, dem Könige von **England**, die **Normandie** weggenommen hatte, so ertheilte er den Mönchen zu **Mortemer** eine Charte, deren Zeitangabe den Gebrauch, das Jahr mit Ostern anzufangen, beweiset: Hæc carta (m) data apud Rotomagum anno ab Incarnatione Domini MCXLVII. a Paſcha præcedenti, menſe octobri, V. idas ejusdem menſis, epacta XXVIII. **Raymund** 5. Graf von **Toulouſe**, ſetzet nach der Anrufung in einer ſeiner Charten folgende Zeitangaben: Anno (n) ab Incarnatione Domini MCLXXVII. menſe novembris, regnante Ludovico Rege Francorum, et Frederico Romanorum Imperatore. **Gottfried**, Herzog von **Bretagne** durch die **Conſtantia**, eine Tochter **Heinrichs** 2. des Königs in **England**, nennet den König von **Frankreich** zuerſt in der Zeitangabe (G) einer Charte, welche anfängt: Gaufredus Henrici illuſtris Regis Anglorum filius, Dux Britanniæ et Comes Richemundiæ: welches ein Beweis iſt, daß die Oberherrſchaft unſerer Könige allezeit genau erkannt worden ſey. Die hohen Kronvaſallen laſſen oft die Jahre von der Regierung unſerer Könige in den Zeitangaben ihrer Charten außen. Diejenige, welche **Heinrich** 1. Pfalzgraf von **Troyes**, im Jahr 1175. ertheilte, iſt allein von dieſem Jahr datirt: Actum (o) Trecis anno incarnati Verbi MCLXXV. Data per manum Guillelmi Cancellarii. NOTA Guillelmi. Jedoch iſt die Charte, vermittelſt welcher er in der Kloſterkirche zu **Lagny** das anniverſarium des **Theobalds** des 4. ſtiftete, (H) von dem Jahr der Regierung **Ludwigs** des Königs von **Frankreich**, und von dem Bisthum **Theobalds** des Biſchoffes von **Paris** datirt. Die Herzoge von **Burgund** laſſen die Regierung des Königs den Tag und den Monat auſſen. **Hugo** 3. ertheilte eine Charte für **St. Benigni** in **Dijon**, deren Zeitangabe eine der abgekürzteſten iſt: Anno (p) MCLXXXIII. actum eſt hoc. **Eudes**, der Sohn des **Hugo**, ſetzet zu der Zeitangabe des Jahrs die von der Woche und von dem Ort: Actum (q) eſt hoc anno ab Incarnatione Domini MCLXXXVI. ſecunda hebdomade poſt Reſurrectionem Domini apud Divionem. Er läſſet es ſonſt (r) blos bey der Zeitangabe von den Jahren der Menſchwerdung bewenden.

§ 97.

(m) Hiſt. de Harcourt, tom. 4. p. 1396. (n) VAISSETTE, t. 3. Preuv. p. 142. (o) PERARD, p. 248. (p) Ibid. p. 257. (q) Ibid. p. 262. (r) p. 267.

(G) Actum (v) eſt hoc anno Verbi Incarnati MCLXXXI. regnante Philippo illuſtri Rege Francorum, Henrico patre meo Rege Anglorum, ſedente in Sede apoſtolica poſt Alexandrum III. Lucio III. ſummo pontifice. Data Andegavis per manum Hamonis Clerici Comitis.

(v) LOBIN. hiſt. de Bret. t. 2, col. 316.

(H) Actum (w) eſt hoc Pruini-caſtro anno ab Incarn. Domini milleſimo centeſimo quinquageſimo ſecundo, Ludovico Rege regnante et Theobaldo Pariſienſi epiſcopo exiſtente, manu enim Guillermi cancellarii tradita eſt.

(w) De re diplom. p. 585.

§. 97.

Meldung zweener Kanzler in der Zeitangabe einer Charte.

Die Charte, vermöge welcher Stephan, Graf von Sancerre, der Kirche zu Bourges die Schatzungen erlässet, welche er von zwoen Pfarreyen hob, stellet eine der sonderbarsten Zeitangaben dar, indem sie zween Kanzler auf einmal anmel et: Actum in Camera mea, coram me, Transpontem Ligeris, prope monastellum anno ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi MCLXXVIII. Data per manum Galteri Cancellarii mei, octavo kalendas novembris. Data etiam per manum Ilembardi Cancellarii mei. Hr. de la Thaumassiere (s) macht über diese Zeitangabe folgende Anmerkung: "Die Grafen, welche die Affen "der Könige und der unabhängigen Fürsten waren, und welche königliche Vorrechte "genossen, hatten ihre hohen Bedienten als den Seneschall, Kämmerer, Kanzler "und Marschall, wie aus verschiedenen Charten zu erweisen, daß die Grafen von "Sancerre dergleichen Bedienten gehabt, und so gar jetzt noch ist der Herr von "Pesseliere der Erbmarschall der Grafschaft von Sancerre.

§. 98.

Zeitangaben in den Acten aus Catalonien von der Regierung der Könige in Frankreich.

Die in Catalonien oder in den umliegenden Landschaften, seit Karln dem großen bis auf Philipp Augusten genehmigten Charten, wurden von den Jahren der Könige Frankreichs datirt. Raymund, Graf von Barcelona, richtet sich nach diesem Gebrauch in einer Charte, deren Zeitangaben also lauten: Actum (t) II. kal. jul. anno Dominicæ Incarn. CXXXVII. post millesimum regisque Francorum junioris primo. Die Ursache, warum man in Catalonien von der Regierung unserer Könige datirt hat, ist, weil die Grafschaften von Barcelona, Roussillon und Cerdagne damals zum Königreich Frankreich gehörten, und davon nicht eher als zur Zeit des H. Ludwigs getrennet worden sind.

§. 99.

Zeitangaben von der Indiction und von den Calendis und dem Jahr der Welt.

Heinrich, Graf von Bar, datirt von der Indiction und von den Calendis: Acta (u) sunt hæc apud Bisuntinum anno Dominicæ Incarn. MC.LXXVIII. indictione XI. vigesimo secundo kalendis octobris. Die von der Mabilia, einer Tochter Roberts, des Herzogs von Calabrien, ist von dem Monat, der Indiction und den Jahren der Welt datirt: Anno mundi sexto millesimo sexcentesimo tricesimo sexto: welche Berechnung auf das Jahr 1132. trift. Das Actum wird von Data (J) unterschieden auf der Charte Heinrichs, des Herzogs von Baiern, deren wir weiter oben gedacht haben. Die Originalcharte Gottfrieds, des

(s) Coutumes de Berri, p. 140.

(t) Baluz. Append. ad librum de concordia sacerd. et imperii, p. 345.

(u) Ibid. p. 253. sq.

(J) Actum Raneshoven anno Christi MCXX. præsente Ottone Palatino, Friderico de Regensburg Advocato, Helperto de Geren. HAINRICUS DEI GRATIA DUX BAVARIÆ. Data Ranneshoven in palatio III. kalend. august. per manum Bernhardi notarii.

des Herzogs von Lothringen, die von dem (v) P. Mabillon bekannt gemacht worden, haben keine Zeitangaben eben so wie die von Leopold dem Herzog von Oesterreich im Jahr 1199, welche in dem Austria (w) ex archivis Mellicensibus illustrata abgedruckt worden. Wenn die Herzoge und Grafen sich zum öftern enthalten ihre Charten zu datiren, und setzen sie bisweilen, hauptsächlich in Frankreich die Zeitangaben zu häufig an, um das Jahr desto besser zu bezeichnen, in welchem die Acten genehmiget worden. Also ist (K) die dem Abt und Mönchen zu St. Lucian von Beauvais, durch Heinrichen dem Grafen zu Eu gemachte Schenkung datirt.

§. 100.

In Deutschland nöthigte Heinrich 5. seinen Vater, die Krone niederzulegen im Jahr 1105. und bemächtigte sich der Regierung des deutschen Reichs. Von diesem Termin, oder vom Jahr 1106. an, werden die Jahre seiner Regierung in seinen Diplomen gezählet: Actum (x) est autem Tulne VIII. id. septembris, anno Incarnationis Domini MCVIII. indictione XV. anno vero regni ejus III°. feliciter in Christo. Amen. Die Jahre seiner Regierung fangen im Jahr 1111. an, da er die kaiserliche Krone aus den Händen des Pabsts empfing. Er datirt einige seiner Diplomen von seiner Salbung und von dem Fest des H. Jacobi. Es lag ihm der Vergleich, welchen er mit Paschal 2. in Ansehung der Investituren eingegangen war, so am Herzen, daß er derselben (L) in den Zeitangaben Meldung that.

XI. Verschiedener Anfang der Regierungen und die Zeitangaben der Kaiser und unterschiedlicher Könige. Zeitangaben in den Diplomen Heinrichs 5.

§. 101.

Lothar 2. zählet die Jahre seiner Regierung von Germanien vom 13. des Herbstmonats 1125. als dem Tage seiner Krönung zu Aachen: Die Jahre seines Kaiserthums vom 4. des Brachmonats des Jahrs 1133, als dem Tage, an welchem er die kaiserliche Krone vom Pabst Innocent 2 empfieng. Das Diplom, davon der gelehrte Abt Gottfried von Bessel ein Muster geliefert hat, verbindet (M) beyde

In den Diplomen Lothars 2.

M 2 Jahr-

(v) De re diplom. pag. 601. (w) Pag. 10. 11. (x) Chronic. Godweic. p. 307.

(K) Acta (x) sunt hæc anno ab Incarnatione Domini MCIX. indictione II. epacta XVII. concurrentes IIII. Cyclus lunaris V. Cyclus decennovalis VIII. Regulares Paschæ IIII. Terminus Paschalis XIII. kal. maji, dies Paschalis VII. kal. maji, luna ipsius XXI. Regnante Ludovico anno primo, apud nos Domino nostro Jesu Christo in sæcula sæculorum. Amen.

(L) Data (y) anno Dominicæ Incarnationis MCXXIII. indict XIII. apud Lovissen, quando Dominus Imperator annulum et baculum remisit durante adhuc eo anno.

(M) Data (z) anno Incarnationis Dominicæ MCXXXIII. XI. kal. septemb. indict. XI. anno vero regni Regis Lotharii VIII. Imperii primo. Actum in Frisingensi ecclesia feliciter. Amen.

(x) De re diplom. p. 594. p. 327. (y) Chronic. Godweic. p. 325. (z) Ibid.

Jahrtermine. Lothar bringt bisweilen diese Formul an: Anno (y) ordinationis Domini Lotharii Regis X. imperii II. Um die Zeitangaben dieses Kaisers zu vereinigen, muß man nach dem alten Gebrauch einige Monate von einem Jahre weglassen, oder sie für ein ganzes Jahr rechnen. Man schreibt die Namen der Zeugen bald vor und bald nach der Unterschrift, ja sogar nach der Zeitangabe in dieser Ordnung: Die Geistlichen stehen voran; darauf kommen die Layen ein jeder nach seinem Range; die Bedienten und Diener, ministeriales et servi nehmen den letzten Platz ein. Man liefet in einem Diplom vom Jahr 1129. De ministerialibus quoque per aurem attracti Ernestus etc

§. 102.

In den Diplomen Konrads 3.

Konrad 3. datirt seine Diplome blos von den Jahren seiner (N) Regierung, welche im Jahr 1138. anfing. Es geschiehet der Jahre der Salbung und des Kaiserthums in seinen Zeitangaben keine Meldung. Die in einem Diplom vom Jahr 1139. stellet diese Formul dar: Regnante Conrado anno ipsius regiminis secundo. Unter den beym Beschluß eines Diploms vom Jahr 1142. namhaftgemachten Zeugen trift man einen an, der ein Soldat, oder vielmehr Ritter GOttes genannt wird: Rapoto miles Dei, ohne Zweifel darum, weil er willens gewesen, einen Feldzug mit in das heilige Land zu thun.

§. 103.

In den Diplomen Friedrichs 1.

In den Diplomen Friedrichs 1. werden die Jahre seiner Regierung vom Jahr 1152. gezählet, und die von seinem Kaiserthum vom 14. des Heumonats 1155. Diese beyden Zeittermine befinden sich beysammen in (O) dem Diplom zu Sr. Emmeran. Das vom Jahr 1171, welches von Hrn. Ludewig heraus gegeben worden, lässet die Jahre der Regierung und des Kaiserthums des Friedrichs aussen: Data (a) Nuenburg anno Incarnationis Domini MCLXXI. Indictione IV. concurrente eodem, V. kal. decembris. Dieser Fürst war so vergnügt darüber, daß er Mailand geplündert und zerstöret hatte, daß er die Verheerung dieser Stadt als einen niemals zu vergessenden Zeittermin unter den (P) Zeitangaben seiner Diplomen

(y) Chronic. Godwcic. p. 343. (z) Ibid. p. 357. (a) Ibid. p. 386.

(N) Actum (a) anno Dominicæ Incarnationis MCXL. VII. indict. X. anno vero Domini Cuonradi secundi Regis invictissimi VIIII. Data Frankenewort in Christo feliciter. Amen.

(O) Datum (b) Ulmæ non. februarii, indict. V. anno Dominicæ Incarnationis MCLVII. regnante Domino Friderico Romanorum Imperatore glorioſissimo, anno regni ejus V. Imperii vero VII.

(P) Ein Diplom vom Jahr 1161. Datum (c) ante portas civitatis Mediolanensis tempore V. stationis III. nonas junii.

Ein Diplom vom Jahr 1162. Datum Papiæ apud sanctum Salvatorem, post destructionem Mediolani, quarto idus junii feliciter Amen.

(a) Ibid. p. 345. (b) Ibid. 359. (c) Ibid. p. 387.

plomen mit einrücken ließ. Man führet einige Diplome an, die von (Q) der Krönung Friedrichs, die zu Arles geschehen, wo er zum König von Burgund erkannt worden, datirt sind.

§. 104.

Heinrich 6. wurde bey Lebzeiten seines Vaters zum römischen Könige erwählt, und gekrönet den Tag Mariä Himmelfarth, im Jahr 1169. Er wurde als Kaiser zu Rom den Ostermontag 1191. gekrönet. Seine Diplome sind von diesen beyden Zeitterminen datirt. Er ist der erste unter den Kaisern, welcher zu den Jahren seiner deutschen königlichen Regierung und seines Kaiserthums die von seiner Regierung in Sicilien beygefüget. Constantia, seine Gemahlinn, bringt alle diese (R) Zeitangaben in einem Diplom an, wodurch sie die von dem Kaiser Heinrich den Tempelherren gemachte Schenkungen bestätiget.

In den Diplomen Heinrichs 6.

§. 105.

Otto 4. zählet die Jahre seiner Regierung vom Jahr 1198. als dem Zeitermin seiner ersten Krönung; die von seiner kaiserlichen Regierung aber zählet er nicht eher als vom Jahr 1209. an. Seine Zeitangaben sind auf eine sonderbare Weise in Ordnung gestellet. Das Acta ist (S) von Data durch das königliche eigenhändige Zeichen getrennet. Er thut bisweilen des regierenden Pabstes Meldung in der Zeitangabe seiner kaiserlichen Acten.

In den Diplomen Otto des 4.

§. 106.

Die griechischen Diplome des Rogers, des Königs in Sicilien, sind von den Jahren der Welt datirt. Dasjenige, welches er im Jahr 1130. ertheilte, schliesset also: ἐγράφη (T) ἐν τῇ παρά τῦ κράτος ἡμῶν πόλει Μεσσήνη μηνὶ Μαΐῳ ἰνδ. ἡ. ἐντῷ ϛχλή. † Ρογέριος ἐν χριϛῷ τῷ Θεῷ ἐνσεβὴς κράτωρ Ρὴξ καὶ τῶν χριϛιανῶν ϹορΘὼς. Der mit Bley besiegelte Originalfreyheitsbrief, welchen eben dieser König für die berühmte Abtey zu Monte Cassino ertheilte, führet keine andern Zeitangaben

In den Diplomen Rogers des Königs in Sicilien.

(Q) Acta (d) sunt hæc anno Dominicæ Incarnationis MCLXXVIII.... regnante Domino Frederico, Romæ Imperatore glorioſiſſimo, anno regni ejus XXVII. imperii autem XXIV feliciter. Datum in palatio Arelatenſi III. kal. aug. menſis, die Dominico, quo coronatus eſt in eccleſia Arelatenſi Imperator.

(R) Conſtantia (e) Romanorum Imperatrix et Regina Siciliæ. Datum Panormi anno Dominicæ Incarnationis MCXCVI. menſe martio, XIIII. indictione, regnante Domino noſtro Henrico ſexto Romanorum Imperatore et Rege Siciliæ potentiſſimo, anno regni ejus XXVI. Imperii quinto, regni vero Siciliæ ſecundo.

(S) Acta ſunt (f) hæc anno Dominicæ Incarnationis M. CXC. VIII. indictione prima XIII. die julii, anno regni noſtri primo SIGNUM DOMNI OTTONIS QUARTI ROMANORUM REGIS INVICTISSIMI.

Data per manum Morandi Regalis aulæ Prothonotarii vice Cunradi Moguntini archiepiſcopi et archicancellarii.

(d) Ibid. p. 388. (e) Ibid. p. 401. (f) Ibid. p. 402.

gaben, als die vom Monatstage und vom Jahr der Regierung: Datum (b) Salerni per manum Guarini noſtri Cancellarii, ſexto kalendas Auguſti, regni noſtri anno quarto. Ein anderes eben dieſem Kloſter verwilligtes Diplom iſt von den Jahren der (U) Menſchwerdung und der Indiction datirt.

§. 107.

In den Diplomen der Könige in Spanien.

In Spanien datirt der König Alphons, der gütige zubenamt, ſeine Diplome von ſeiner Regierung überhaupt, ohne deren Jahre anzuzeichnen, und bedienet ſich dieſer Formul: REGNANTE (c) ME divina gratia in Caſtella et Navarra et in Aragonia etc. Alphons 8. König von Caſtilien datirt ein für die Abtey zu St. Denys in Frankreich ertheiltes Diplom von der ſpaniſchen Jahrzahl: Facta in Palencia IIII. non. januarii hæc carta, era MCLXXXXIIII. imperante ipſo Adefonſo Imperatore, Tolefo Legioni, Galletiæ, Caſtellæ, Najaræ, Saragotiæ, Vaetiæ, Almariæ, Andugariæ, Petrochæ et S. Euphemiæ. Et hæc carta fuit facta eo anno quo dictus Imperator armavit filium ſuum Regem Fernanduum militem in Palentia, in feſto natalis Domini. Die ſpaniſche Jahrzahl wird mit der chriſtlichen verbunden in einem Diplom Alphons 7. welcher ſich auch Kaiſer von Spanien nennet: Factum eſt (d) autem hoc teſtamentum era MCLXX. anno ab Incarnatione Domini MCXXXII epacta XII. indict. X. VII. idus ſeptembris. Beym Beſchluß einer Charte von Alphons 2. dem König von Arragonien für die Abtey zu Fontfroid im Kirchenſprengel von Narbonne lieſet man dieſe Formul: Actum (e) eſt hoc XII. kal. aug. anno Incarn. Domini MCLXXII. regnante Lodovico Rege in Francia. Die Könige von Arragonien brachten alſo die Zeitangaben von der Regierung unſerer Könige an, wenigſtens in den Acten, welche ſie für die Erbherrſchaften ausfertigen ließen, welche ſie in Frankreich beſaſſen. Aber im Jahr 1180. ließ Alphons 2. in einer Kirchenverſammlung die Erklärung thun, daß diejenigen Acten, welche in Catalonien von der Regierung der Könige in Frankreich datirt würden, nicht weiter anders, als von der chriſtlichen Jahrzahl datirt werden ſollten. Die Zeitangaben der Könige von Spanien (V) ſind bisweilen hiſtoriſch.

§. 108.

(b) GATTOLA Acceſſ. ad hiſt. Caſin. p. 274. (c) Annal. Bened. t. 6. p. 134.

(d) Concil. Hiſpan. t. 3. p. 343. (e) VAISSETTE, t. 3. p. 124.

(T) Scriptum eſt (*) a Potentia noſtra in urbe Meſſana menſe maio ind. VIII. anno 6638. † ROGERIUS in Chriſto Deo pius potens Rex et Chriſtianorum adjutor.

(*) Dieſe Ueberſetzung der Verfaſſer iſt nicht richtig; wir würden es vielmehr ſo gegeben haben: in urbe noſtræ poteſtati ſubiecta Meſſana ſcriptum eſt etc. Ueberſ.

(U) Data (g) per manum Robberti cancellarii II. idus decembris, indictione XI. Incarnationis Dominicæ anno MCXLVII, regni vero glorioſiſſimi Regis Rogerii anno octavo decimo feliciter. Amen, amen, amen.

(V) Ein Diplom vom Jahr 1181. iſt alſo datirt: Facta carta iſta Burgis, æra MCCXVIIII. XVIII.

(g) GATTOLA, ibid. p. 253.

§. 108.

In den Diplomen der Könige von England und Schottland.

Die Charten der Könige von **England** und **Schottland** sind datirt und auch nicht, oder blos unvollkommen datirt. Wenn **Heinrich** 1. die Seinigen datirt, welches was ziemlich seltenes ist, so ändert er (W) mit seinen Formeln. Der König **Stephan** setzet zu den Jahren der Menschwerdung (X) die von seiner Regierung und die Zeit einiger Prälaten. Die mehresten Charten **Heinrichs** 2. haben keine andern Zeitangaben als die Anzeigen des Orts: Apud Rotomagum, a ud Argentomum; apud Cadomum etc. Einige sind von den Jahren seiner Regierung datirt: Data (f) per manum venerabilis patris R. Ciceſtr. Episcopi Cancellarii nostri apud Weſtm. secundo die junii, anno regni nostri XI. Andere Charten **Heinrichs** sind vom Monat und vom Jahr der Menschwerdung datirt, oder blos von dieser christlichen Jahrzahl. Die Nachricht von den königlichen Rechten, die auf Befehl dieses Fürsten in der Versammlung zu **Clarendon** aufgesetzt worden, fängt mit dieser Zeitangabe an: "im Jahr der Menschwerdung unsers Herrn 1164. im fünften der "Sitzung **Alexanders**, im zehenden des durchlauchtigsten Königs von **England Hein**"richs 2." Die Diplome **Richards** 1. welche datirt sind, weisen gemeiniglich nur die Anzeigen (Y) des Orts, des Monats und des Jahrs der Regierung auf. Der Brief des **Richards**, welcher die Vertauschung von **Andely** für **Dieppe** u. a. m. enthält, füget die Zeitangabe (Z) der Menschwerdung hinzu. Die Charte, welche eben dieser Fürst ertheilte um die Güter und Freyheiten von **St. Sever-cap** zu bestätigen, stellet eine Menge von Zeichen (A) der Zeit dar, unter denen das Jahr der Abrei-

(f) Monast. anglic. t. 2. p. 1009.

XVIII. kal. junii, anno V. ex quo sereniſſimus Rex præfatus Aldefonſus Concham cepit, anno primo quo infantaticum a Rege Ferrando patruo ſuo recuperavit, menſe ſecundo ex quo natus eſt Burgis Rex Sancius, præfati Regis Caſtellæ filius.

(W) Facta (h) eſt autem anno Verbi incarnati MCXXVII. indictione V. Wintoniæ. Er ſetzet bisweilen hinzu: Peracto feliciter in Chriſto. Facta (i) eſt igitur hæc donatio anno ab Incarnatione Domini MCI. indict. IX. epacta XVIII. concurrente I. luna VI. tertio nonas ſeptembris, regnante Domino noſtro Jeſu Chriſto, cui eſt conſubſtantialis et coæterna equalitas honor et gloria cum Patre in unitate Spiritus ſancti per omnia ſæcula ſæculorum. amen.

(X) Anno (k) ab Incarnatione Domini MCXXXVIII. apud Ela ſecundo anno regni

mei, in tempore Edwardi epiſcopi Norwicenſis et Gausleni Prioris Elæ.

(Y) Eine Charte für die Abtey **Cherbourg**: Datum (l) apud Rotomagum per manum Willelmi de Longo-campo Eliſienenſis epiſcopi cancellarii noſtri XX. die martii, regni noſtri anno primo.

(Z) Datum (m) per manum Euſtachii Electi Elienſis tunc agentis vices cancellarii apud Rotomagum anno ab Incarnatione Domini MCXCVII. XVI. die octobris, anno regni noſtri octavo.

(A) Data (n) per manum Johannis Vicecancellarii. Actum et datum Reulæ anno Domini noſtri Principis . . . IIII nonas februarii, anno ab Incarnatione Domini MCXC. indictione VIII. concurrente VII. epacta XII. anno quo Reges profecti ſunt Jeroſolymam.

(h) Ibid. tom. I. p. 366. (i) Ibid. p. 411. (k) Ibid. p. 357. (l) Hiſt. de Harcourt. tom. 4. p. 1280. (m) Mercure de GAILLON. (n) MARTEN. theſaur. anecdot. t. I. col. 636.

Abreise der Fürsten nach Jerusalem angemerket worden. Die Formul: Teste meipso komt mit in die Zeitangaben Richards: Datu teste meipso per manus magistri Eustachii apud Grandimontem etc. Die Könige Englands, welche in diesem Jahrhundert unterschiedliche Landschaften von Frankreich besaßen, scheinen es mit Fleiß gethan zu haben, daß sie ihre Charten nicht von der Regierung (B) unserer Könige datirt haben. Ehe das Fürstenthum Wallis mit England verbunden wurde, so datirte der Fürst Lewelin also: Anno Domini MCXCVIII. et principatus mei anno decimo.

§. 109.

XII. Einrichtung der Charten der für sich lebenden Herren.

Anfangsformeln in denselben.

Die Anfangsformeln, deren sich die für sich lebenden Herren im 12. Jahrhundert bedienet haben, sind bey nahe einerley mit denen im vorigen Jahrhundert vornehmlich was die Anrufungen anbelangt. Wir wollen uns auf einige besondere Beyspiele einschränken. Eine Urkunde vom Jahr 1192. fängt also an: In nomine Domini nostri J.C qui venit quod perierat salvare, quique nobis pacem et veritatem diligere præcipit: Ego Raginandus Dominus Craciaci. Der Herr, welcher solchergestalt redet, ist Renald von Grasay. Ein in den Staaten des Kaisers Friedrichs gefälltes Urthel weiset diese Anfangsformul auf: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis ac beatæ Mariæ virginis, quæ augeat vitam Frederici glorioſi Principis; anno Domini MCLXIV. indict XII. octava die lunæ, exeunte menſe februarii. Diese Formul und andere ähnliche dürfen nicht nach dem Buchstab genommen werden, als ob die Alten die Absicht gehabt hätten das heiligste Geschöpfe dem Schöpfer gleich zu achten. Gottfried, Herr von Issoudun ertheilte der Abtey zu Chezal-Benoit eine Charte, welche also anfängt: Anno a passione Domini MCVI. Ego Gaufridus Castri Dominus Isoldunensis. Die für sich lebenden Herren richten die Anrede in ihren Charten bisweilen an alle Glaubigen: Ego Hugo de Gornaio in Normannia, universis fidelibus, salutem. Sie bedienen sich auch dieser Formul, von Gottes Gnaden: Ego Radulphus Dei gratia Claromontensis Comes, omnibus tam futuris quam præsentibus notum etc. Die Charte ohne Zeitangabe, Kraft welcher Hugo 2. Graf von Montfort den Mönchen zu Bec die Kirche zu St. Amer schenket, fängt also an: Notum sit omnibus sanctæ eccleſiæ fidelibus tam præsentibus quam futuris quod ego Hugo de Monteforti filius Gileberti de Gant etc. In Wälschland fangen die Adelichen bisweilen ihre Charten mit ihren Unterzeichnungen an, die die Zeitangabe nach sich haben:

(B) "Der König (o) Philipp der kühne "zeigte seinen festen Entschluß die Rechte sei"ner Krone zu behaupten in Ansehung Edu"ards, des Königs von England, welcher, "da er wegen des Herzogthums Aquitanien "dessen Vasall war, auf seine Charten nichts "setzte, oder auf die von dieser Provinz nichts "anders zu setzen erlaubte als das Jahr von "seiner Regierung, ohne des Königs von "Frankreich des Oberherrn des Landes, sei"ner Meldung zu thun.

(o) Vaissette, hist. de Lang. t. 4. p. 52.

ben: † Ego Hugo de Claromonte hoc ſignum feci filius Alexandri. † Ego Alexander frater ejus hoc ſignum feci. Anno ab Incarnatione Domini MCXII. indictione V. menſe martio. Ego Hugo etc. In England richten einige für ſich lebende Herren (g) ihre Charten an ihre Vaſallen, Francis et Anglis et Cambrenſibus und bisweilen an ihre Freyherren und Richter von dieſer oder jener Landſchaft oder Bezirk. In Frankreich trift man Herren an, dergleichen Radulph von Chateauroux iſt, welche Fürſten titulirt werden.

§. 110.

Meldung der Billigung der Charten von dem Oberherrn und ihren Gemahlinnen und Kindern.

Zum öftern thun die für ſich lebenden Herren der Beyſtimmung ihres Oberherrn und ihrer Söhne Meldung. Bey Gelegenheit der den Inwohnern zu Charot von ihrem Herrn Walther im Jahr 1194. mit Einwilligung ſeiner Gemahlinn Iſabeau verwilligten Freyheiten merket Herr de la Thaumaſſiere (h) an, "die Wohlthäter "hätten ihre Gemahlinnen und Kinder in ihren Verträgen ihre Einwilligung geben "laſſen; die Ehegatten wegen ihres Witthums oder Leibgedinges; die Kinder als ver- "muthliche Erben: weil es nach dem alten Recht nicht erlaubt war etwas ohne Ein- "willigung des Erben zu veräußern." In der That nimt man wahr, daß in den mehreſten Acten dieſes und der vorhergehenden Jahrhunderte der Ehemann, die Ehefrau (i) und die Kinder, ja oft diejenigen, welche noch in der Wiege liegen, mit dazu kommen, eben als ob das ganze Vermögen einer Familie von allen denen, woraus ſie beſtehet, völlig beſeſſen würde.

§. 111.

Belehnungsformeln.

Man bemerket auf den Charten dieſes Jahrhunderts eine Menge von unterſchiedenen Arten der Inveſtituren und Werkzeuge, deren man ſich bedienet, andere in den Beſitz verkaufter oder geſchenkter Güter zu ſetzen. Man lieſet in einer Originalurkunde vom Jahr 1111: Et (k) feci ei donum cum parte corrigiæ, quæ abciſſa fuit de ſella ejusdem Abbatis. "Im Jahr 1109. hatten der Herr (l) de Mo- "aillee, Guido Barrabin und ſeine Brüder einen Streit über einigen Moräſten, "deren Beſitzung ein jeder für ſich haben wollte. Sie wurden einſtimmig dem Klo- "ſter zu St. Mairent ein Geſchenke damit zu machen. Die Schenkungsurkunde ge- "ſchahe durch die Ueberlieferung eines Riemens mit dreyen Knoten, als des Sinnbilds "des übergebenen Eigenthums." Die Belehnung mit den verkauften, geſchenkten oder vertauſchten Gütern geſchahe vermittelſt eines Beutels, der einen Edelgeſtein enthielt, eines Marmorſtücks, eines Meßbuchs, einer Fahne und eines Degens u. a. m. In England und in Dännemark ſetzte man jemand vermittelſt eines mit Wein angefüllten Horns in den Beſitz.

§. 112.

(g) Madox pref. p. XXXIII. Man ſehe den Lindenbroge S. 623. (h) Coutumes locales de Berri, p. 76 (i) (k) Archives de l'abb. de S. Maixent. (l) Journal hiſtor. fevrier 1757. p. 95.

§. 112.

Drohungsformeln gegen die Uebertreter.

Die Anathema und Verwünschungen wurden auf den Privatcharten der Layen dieses Jahrhunderts hauptsächlich nach dem Jahr 1150. etwas seltenes. **Eudes de Linieres**, welcher zu unterschiedlichen malen Princeps genennet wird, ob er schon nur Herr von **Jumiege** in **Berri** war, bringt diese (C) geistlichen Strafen sehr häufig an in der Schenkung, welche er der Abtey zu **St. Sulpitii** in **Bourges** machte. Die Originalurkunde der Stiftung von **Etoile** in **Poitou** von **Guido von Cenuis** setzet zu der Verwünschung eine Geldstrafe (D) von hundert Pfund Goldes. **Ughelli** hat eine Acte vom Jahr 1112. bekannt gemacht in welcher ein Edelmann, Namens **Hugo von Clermont** (E) den härtesten Fluch androhet. Die Clausul Renuncantes (m) omni privilegio crucis sumptæ et sumendæ wird nur in einigen Acten angetroffen; in dem 13. Jahrhundert aber wird solche sehr gemein. Wenn es Schenkungen betrift, welche der Kirche gemacht worden, so leget der Wohlthäter zum öftern die Charte auf den Altar in Gegenwart der Zeugen, wie man aus einer Schenkung siehet, welche dem Johanniterorden von **Jerusalem** von **Bertrand** dem Grafen zu **Forcalquier** mit demjenigen Antheil gemacht worden, welchen er zu **Manosque** im Jahr 1168. besaß. Er legte die Acte über diese Schenkung auf den Altar zu **St. Petri** in Gegenwart des Erzbischoffes zu **Aix** und des Bischoffes zu **Apt**.

§. 113.

Anmeldung der Gegenwart, der Namhaftzeich-

Da der Gebrauch der Siegel unter den Herren erst mitten in dem zwölften Jahrhundert gemein geworden, so melden diejenigen, welche dergleichen nicht haben, blos (F) die Gegenwart, die Namhaftmachung und die scheinbaren oder die wirklichen Unterzeich-

(m) LA THAUMASSIERE coutume de Berri, ch. 45. pag. 60.

(C) Si (p) vero aliquis, quod absit, judiciariæ potestatis vel aliquis ex parentela nostra vel extraneus aliquis hanc nostram donationem qualicumque ingenio tulerit vel substraxerit, iram Dei patris omnipotentis incurrat, sanctorumque omnium societatem non habeat et sanctum Sulpicium semper sibi contrarium inveniat, et cum Dathan et Abyron in inferno habeat, et cum Juda proditore æternam damnationem suscipiat; nisi se velociter emendaverit etc. Actum apud Bituricas in monasterio S. Sulpicii IIII. kal. junii, regnante Philippo Rege, anno LI. regni ejus. S. Odonis de Lineriis etc. Hæc sunt nomina filiorum ejus etc. Hi sunt testes qui hoc viderunt etc. Hi sunt testes S. Sulpicii. Zehen Zeugen des **Eudes von Linieres** und zehen von der Abtey zu St. Sulpitii werden ohne Unterzeichnungen namhaft gemacht.

(D) Qui autem (q) hanc eleemosynam frangere aut violare voluerit, iram summi Dei incurrat, ut centum libras auri reddat, viginti ecclesiæ Romanæ, viginti ecclesiæ Pictavienſi, viginti Regi Franciæ, quadraginta ecclesiæ Stellensi.

(E) Si quis autem hujus confirmationis nostræ violator extiterit, stimulis diaboli agitatus gladio anathematis percutiatur, et usque ad exitum mortis communione careat. Amen.

(F) Eine Charte von **Walthern**, dem Grafen von **Brenne**: Ad (r) hanc autem doni institutionem confirmandam, testes adhibere curamus eorumque nomina subscribendo signamus. Signum Airardi filii sui. S. Andreæ filii sui:

(p) Archives de S. Sulpice de Bourges.

(r) Gall. Christ, vetus, t. 4. p. 134.

(q) Gall. Christ. vetus, t. 4. p. 842.

machung und Unterzeichnung der Zeugen.

zeichnungen der Zeugen an. Zu der Anzeigung der Zeugen setzen die Herren noch die von den (G) Siegeln, wenn sie deren eigne oder entlehnte haben. Wenn die Urheber der Charten und die Zeugen nicht schreiben konnten, so setzten sie oder ließen ein Kreuz zu Anfang, in der Mitten oder zu Ende ihrer Namen setzen, welche unten auf den Acten hingeschrieben waren. Oft vertrat das vor die Namen hingesetzte Wort Signum die Stelle des Kreuzes. Gemeiniglich beschloß der Notarius oder der Schreiber das Verzeichniß der Zeugen mit seinem eignen Namen, und besiegelte die Acte mit dem Siegel des Herrn, wenn er eins hatte. Jedoch war der gewöhnlichste Gebrauch dieser, daß man (H) schlechtweg die Zeugen ohne Unterzeichnungen namhaft machte. Ihre Namen haben die Formeln: Testes, Hi sunt testes, His adstantibus et testificantibus, His testibus, Testium itaque qui interfuerunt hæc sunt nomina etc. und andere dergleichen vor sich her. Dieser letzte Gebrauch ist in diesem Jahrhundert so gemein und unter den Gelehrten so bekannt, daß man die Zeit verdürbe, wenn man hier Beweise und Beyspiele davon anführen wollte. Des Hickes Meynung nach war in England (n) ein einiger glaubhafter Zeuge zur Gültigkeit eines Vermächtnisses hinreichend. Er beweiset es aus dem Beyspiel des H. Dunstan, welcher herzugerufen war, um bey einer letzten Willenserklärung einen Zeugen abzugeben, welche nachgehends durch die Versammlung der Stände bekräftiget wurde. Daher komt diese sonderbare Formul auf unterschiedlichen Charten Englands, der Normandie und einiger Provinzien, Teste meipso, Teste meipsa. Eine Charte von Ranulph, dem Grafen von Chester, ist nicht anders bezeuget. Teste (o) me ipso apud Martillum. Wenn eine Acte im Namen etlicher Personen aufgesetzt worden war, so bezeugten sie die Wahrheit derselben durch die Formul: Testibus nobis metipsis. Die Zeugen werden bisweilen zusammengenommen angezeigt: Teste tota curia. Die blos gesiegelten (p) Charten ohne Zeugen oder mit einem einigen Zeugen waren seit dem 11ten Jahrhundert gebräuchlich, und wurden (q) in den beyden folgenden gemein.

(n) Dissert. epistol. p. 56. 57. Hickes dissertat. epistol. p. 74. §. 379. f.

(o) Monast. anglic. tom. 2. p. 1013.

(p)

(q) Man sehe unf. 6. Th. S. 204. f.

sui: Mariæ filiæ suæ etc. Hoc autem deffinitum et corroboratum notificamus anno ab Incarnatione Domini MCXLIII. XI. cal. febr. luna XXIII. Ludovico Rege Francorum regnante, præsidente quoque venerabili Hatone, Trecensis urbis Præsule. Actum anno Dominicæ Incarnationis MC LXXXVI.

(G) Die Originalcharte Wilhelms von Garland. zur Stiftung der Abtey Liory: Quod (s) ut ratum et inconcussum permaneat, præsentem chartam sigilli nostri munimine roboratam eis indulsimus et signa testium subscripsimus. Signum Theobaldi de Gonessa, Archambaudi militis. S. Johannis Rotundi etc.

(s) Gall. Christ. vetus, t. 4. p. 570.

(H) "Der Verfasser des Werks de re diplomatica, sagt (t) Hr. Danti, setzet im 2. B. 18. Cap. hinzu, gegen das eilfte Jahrhundert begnügte man sich in Frankreich "sein Siegel oder Petschaft auf die Acten "zu setzen, anstatt sie zu unterzeichnen, und "der Notar habe nur die Namen der Zeugen "ausgedruckt, welche dabey zugegen gewesen." Dieser letzte Gebrauch, der im 11. und 12. Jahrhundert so gemein war, ist weit älter als es Hr. Mabillon geglaubet.

(t) Traité de la preuve par temoins, p. 37.

Die bloſe Beyfügung des Siegels des Radulphs, des Herrn von Coucy vertritt die Stelle der Unterzeichnungen auf einer Originalcharte ohne Zeitangabe, welche mit dieſer Formul ſchließet: Quod (r) ut ratum et ſtabile perſeveret, ſcriptum hoc inde fieri, et ſigillo noſtro fecimus inſigniri. Wenn die Acten mit Kreuzen oder andern Zeichen unterzeichnet werden, ſo ſetzet man bisweilen Valete nach den Unterzeichnungen, wie wir in einer Originalurkunde vom Jahr 1176 angemerket haben. Oft dienete ein einiges und einerley Zeichen etlichen Zeugen anſtatt der Unterzeichnung. Hr. Fontanini (s) führet eine Charte vom Jahr 1106 an, welche auf dieſe Weiſe unterzeichnet worden: Signum 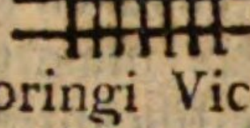 manuum Ermanni de Menzano et Neponis Vicecomitis, et Toringi Vicecomitis, et Fedrici Legisperiti. In Spanien bedienet man ſich des Wortes Poteſtas in den Unterſchriften, um einen großen Herrn dadurch anzuzeigen. Die Schenkung, welche die Gräfinn Beatrix mit der Grafſchaft von Melgueil dem Grafen zu Toulouſe im Jahr 1172 machte, iſt alſo unterſchrieben: Badonus (t) notarius, Radulpho Cauſidico et Cancellario componente, hoc inſtrumentum ſcripſi, complevi, dedi et tradidi, et teſtis interfui.

§. 114.

XIII. Zeitangaben in den Privatcharten von Frankreich, Italien, Spanien, Deutſchland und England. Zeitangaben auf Charten von Frankreich.

Die Privatperſonen enthalten ſich öfters ihre Charten zu datiren. Wir könnten deren eine große Menge anführen, welche ganz und gar keine Zeichen der Zeit haben. Man bringt am allergewöhnlichſten die vom Jahr der Menſchwerdung, von der Regierung des Oberherrn und von der Sitzung eines Biſchoffes deſſelbigen Ortes an. Einer Namens Dionyſius mit dem Zunamen Paganus datirt eine Charte, die nicht beſiegelt iſt, und die wir in der Urſchrift geſehen haben, alſo: Haec (u) acta ſunt menſe januario anno ab Incarn. Domini MCI. indict. IX. Philippo Rege regnante, Willelmo Rotomagenſi Archiepiſcopo praeſidente. Die Charte wegen der Stiftung der Abtey zu Savigny von Radulph von Fougeres verbindet beynahe (J) alle Arten von Zeichen der Zeit. Man nimt auch darinnen wahr, daß die Schenkung, welche ſie enthält, etliche Jahre vorher geſchehen ſey. Man ſetzet zum öftern zu den Zeitangaben (K) hiſtoriſche Stücke. Olivier von

(r) Archives de l'abb. de S. Denys. (s) Vindic. dipl. p. 169. (t) VAISSETTE t. 3. preuv. p. 130. (u) Archives de S. Pere de Chartres.

(J) Haec (u) donatio confirmata eſt et ſignata apud Savigneium, anno ab incarnatione Domini MCXII. indict. XV. epacta XXI. VIII. Kal. februarii, anno regni primi Henrici Regis Anglorum et Ducis Normannorum XIII. anno vero Archipræſulatus Gaufridi Rotomagenſis Archiepiſcopi III. Turgiſii quoque Abrincenſis Epiſcopi anno præſulatus XVIII.

(u) Annal. Bened. tom. 5. p. 579.

(K) Eine Charte Theobalds, eines Sohns des Theobalds Chabot: Haec (v) autem conceſſi apud Ulmes in domo Grolelli, anno ab Incarnatione MCLXXXV. Richardo Angliæ Einrici filio, totius Aquitaniæ Ducatum viriliter tenente, Domino Willelmo Epiſcopo eccleſiam Pictavenſem regente et pro jure ejusdem eccleſiæ perſecutionem laudabiliter patiente.

(v) Gall. Chriſt. vetus, tom. 4. p. 4.

von Dinan datirt eine Acte von der Uneinigkeit des Königs von England mit seinem Sohn: XIV. Kal. julii, tempore dissensionis Regis Angliae Henrici et filii sui Henrici; welches auf das Jahr 1182 trift. In einer Schenkung Bernhards von Anduse, der ein Fürst titulirt wird, heißet es zu Anfang, sie sey genehmiget worden: "da Philipp, (v) der König der Franzosen, regierte, und Wilhelm d'Usez, Bischoff zu Nismes war, in eben dem Jahre, da der Friede der "seligsten Marien anging, und kund gemacht wurde;" das ist im Jahr 1183. Man giebt vor, diese Weise zu datiren habe ihren Ursprung von der Wiederherstellung des Friedens, welcher die Folge gewesen von einer vorgeblichen (w) Offenbarung, welche ein Wagner aus der Stadt Pui gehabt, dem GOtt ein Papier zugeschickt, auf welchem das Bildniß der heiligen Jungfrau gemalt gewesen, wie sie das JEsuskindlein in ihren Armen gehalten, nebst diesen Worten ringsherum: Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, dona nobis pacem. Ermengard, die Vicomtesse von Narbonne, ertheilte im Jahr 1155 eine Charte, deren Zeitangabe der Zurückkunft Ludwigs 7. von der Wallfahrt nach St. Jaques Meldung thut: Factum (x) est autem hoc apud Montempessulanum, mense januarii, XVIII. Kal. februarii, die sabbati, sub Ludovico Francorum Rege de sancto Jacobo redeunte. Simon von Verruca bestätigte den Abt zu St. Maixent in dem Besitz eines Landes, durch eine Acte, welche von der Erscheinung eines Schwanzsterns datirt ist: Actum (y) anno ab Incarnatione Domini MCV. quo cometa apparuit, regnante Philippo Rege et Guillelmo in Aquitania.

§. 115.

Zeitangaben auf Charten aus Italien.

Ein Vertrag des Pabsts Clemens (z) 3. mit den Römern, dem Rath und römischen Volk, ist vom letzten May datirt, von der sechsten Indiction, welche im Jahr 1188 im Laufe war, und von dem vierten Jahr des Raths. Die Römer hatten folglich ihren Rath erst im Jahr 1144 wieder eingesetzt unter dem Pabst Lucius 2. ob sie schon dieses Unternehmen seit dem vorhergehenden Jahre unter Innocenz 2. angefangen gehabt. In dem Kirchenstaat stehen die Zeitangaben gemeiniglich zu Anfang, und die Sitzung der Päbste wird dabey nicht vergessen. Zu Florenz und zu Pisa bediente man sich einer Jahrzahl, welche um neun Monat (a) der gemeinen Jahrzahl zuvorkomt, so daß man den 25. März des Jahres 1129 schon zu Pisa das Jahr 1130 zählte. Die allgemeine Bibliothek der Polygraphie von Spanien liefert Muster von vier Charten der Privatpersonen des 12ten Jahrhunderts, die alle blos vom Monatstage und von der spanischen Jahrzahl datirt sind. Da die Grafen von Barcelona das Königreich Arragonien im 12ten Jahrhundert erlanget hatten, so machten sie alsbald Anstalt sich von der Oberherrschaft loszumachen, welche die Könige von Frankreich über ganz Catalonien hatten. Seit diesem Abfall führten die öffentlichen Acten dieses Landes nicht mehr

(v) MENARD hist. de Nismes, tom. 1. pag. 244. (w) GAUFRID Vosg. p. 339 RIGORD, pag. 12. (x) BALUZ. addition. ad lib. de concord. sacerd. et imperii, p. 346. (y) Annal. Bened. t. 5. p. 478. (z) Apud Baron. ann. 1188. (a) MURATOR. script. rerum italic. tom. 15.

den Namen und die Jahre des Königs von Frankreich, sondern die von der Menschwerdung unsers HErrn.

§. 116.

Zeitangaben auf Charten Deutschlands und Englands.

Auf den Privatcharten Deutschlands setzet man nach den Zeitangaben des Fürsten und des Erzbischoffes (b) zum öftern hinzu: Regnante autem super nos Domino nostro Jesu Christo. Seit der Eroberung Englands von den Normannen, wurden eine geraume Zeit hindurch unterschiedliche Charten in diesem Königreiche datirt; jedoch gab es eine (c) weit größre Anzahl derselben, welche nicht datirt waren. Eduard Coke, ein gelehrter engländischer Rechtsgelahrter, giebt zur Ursach, warum man die Zeitangaben weggelassen, an, weil die Acten, welche Zeitangaben geführet, vor der Verjährung nicht hätten zum Beweis angeführt werden können. Aber Madox zweifelt daran, und zwar mit gutem Grunde, ob dieß die wahre Ursach des Gebrauches sey, daß man in England, in der Normandie und anderwärts im 12. Jahrhundert nicht datirt habe. Die Privatcharten, welche datirt sind, stellen unterschiedene (f) Formeln dar. Einige sind blos von dem Jahr unsers HErrn und von der Regierung des Königs datirt, andere von einem Festtage, und endlich noch andere blos vom Monate. Die unbestimmten und historischen Zeitangaben sind ganz gemein. Madox führet eine eigenhändige Schrift an, die also datirt ist: Anno quo mortuus est Henricus Rex junior, filius Alianorae et Henrici Regis, post mortem ejusdem junioris Henrici, ad proximum festum sancti Michaelis sequentis.

§. 117.

Verschiedener Anfang des Jahrs auf den Charten Frankreichs, Burgundiens, aus Languedok und Spanien.

In Frankreich fing das Jahr im 12. und 13. Jahrhundert mit Ostern an, und die drey ersten Monate unsers Jahrs waren damals die letzten. Jedoch wurde dieser Gebrauch nicht durchgängig weder in den Charten noch von den Schriftstellern beobachtet. In Burgund fing das Jahr den 25. des Christmonats an. "Peter "(d) der ehrwürdige, Abt zu Cluni, starb den Christtag im Jahr 1156. welchen "man der Gewohnheit des Landes zu Folge für den ersten Tag des folgenden Jahres "zählte." In einem Meßbuche von eben diesem Jahrhundert, welches in die Abtey zu St. Denys in Frankreich gehört, wird der Christmonat der erste Monat genennet, der Jänner der zweyte, der Hornung der dritte u. s. w. In Languedok "(e) gab es einige Landschaften, als der Kirchensprengel von Narbonne, die Graf-"schaft

(b) Chronic. Godwic. p. 357. (c) MADOX prefac. p. XXX. (d) FLEURI hist. eccles. t. 15. l. 70. pag. 35. (e) VAISSETTE, t. 3. avertissement, pag. VI.

(f) Anno Domini MCLXXII. Kal. april. apud Abbatiam de S. Laurentio, in tempore Hugonis Abbatis. Datum anno Domini MCXCV. littera dominicali A, prima die post festum S. Benedicti. Apud Cliburne anno XIII. Regis Johannis, VIII. Kal. maii die sabbati. Anno secundo coronationis Regis Johannis, et anno secundo postquam idem Willelmus uxorem suam Isabel duxit. Ad illud Pascha quando Rex jussit parentes Archiepiscopi transfretare. Anno interdicti sexto.

"schaft von Foix u. a. m. wo man noch öfterer von der Geburt als von der Mensch-
"werdung datirte. In andern Gegenden bediente man sich ohne Unterschied zwoer
"Zeitangaben, obschon die von der Menschwerdung darinnen üblicher war. Endlich
"trift man einige Zeitangaben von der Menschwerdung an, welche von der Ge-
"burt an gezählet werden müssen, und einige andere von der Geburt, welche von
"der Menschwerdung angefangen werden müssen." Das Codicill Rogers 2. des Vicomte von Beziers ist (f) vom Donnerstag den 17. März des Jahrs 1193 von der Geburt JEsu Christi datirt. Man muß inzwischen dasselbe von der Menschwerdung an zählen: also gehört das Codicill zum Jahr 1194. In Spanien zählte man das Jahr vom Weihnachttage oder vielmehr vom ersten Jänner. Denn das Diplom des Königs Alphons für die Abtey zu St. Denys ist vom 4. vor den Nonis januarii des Jahrs 1194 der spanischen Jahrzahl nach, oder vom 2. Jänner 1156 der christlichen Jahrzahl nach. Nun aber würde diese Zeitangabe auf das Jahr 1157 treffen, wenn das Jahr im März anfing. Die Zeitangabe vom Jahr der Gnaden komt auf unterschiedlichen Charten dieses Jahrhunderts zum Vorschein. Der Ursprung der Manifeste steiget auch nicht höher hinauf. Ihr Name rühret daher, weil diese Gattungen von Schriften mit Manifestum sit omnibus etc. anfingen.

(f) Ibid. hist. p. 90.

Dreyzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Vorläufige Anmerkungen über die Urkunden dieses Jahrhunderts, §. 118-125.
Dreyerley Gattungen von Diplomen zu gleicher Zeit, §. 118
Zustand der Kanzley in Frankreich, §. 119.
Titel der Könige von Frankreich und Verordnungen in ihren Vermächtnissen, §. 120.
Titul des Königs Ludwigs 8. des Löwen, §. 121.
Titul und Anfangsformeln Ludwigs 9. des heiligen, §. 122.
Sanctio pragmatica St. Ludwigs, §. 123.
Titel und Anfangsformeln Philipps 3. oder des kühnen, § 124.
Titel und Anfangsformeln Philipps 4. oder des schönen, §. 125.

II. Anfangsformeln anderer französischer Fürsten, §. 126-131.
Formeln der Isabellen, der Gemahlinn des Johannes ohne Land, Theobalds 5. Königs von Navarra und der lateinischen Könige in Jerusalem, §. 126.
Formeln Balduins 2. Königs in Constantinopel, §. 127.
Formeln Karls von Anjou, Königs in Sicilien, §. 128.
Formeln der Herzoge von Burgund, §. 129.
Formeln der Herzoge von Bretagne, §. 130.
Formeln der Grafen von Toulouse, §. 131.

III. Anfangsformeln in den Diplomen der deutschen Kaiser und Fürsten der Könige in Spanien, Sicilien, England und Schottland, §. 132-138.
Titel und Formeln in den Diplomen Friedrichs 2. §. 132.

In

In den Diplomen Konrads 4. §. 133.
In den Diplomen Rudolphs von Habsburg und seiner unmittelbaren Nachfolger, §. 134.
In den Diplomen Konradins und Wilhelms von Hollands, §. 135.
In den Diplomen der Könige von Aragonien und Castilien, §. 136.
In den Diplomen der Könige in England, §. 137.
In den Diplomen der Könige in Schottland, §. 138.

IV. Drohungsformeln und Clauseln, §. 139. 140.
Verwünschungen und Geldstrafen, §. 139.
Verschiedene Clauseln, §. 140.

V. Anmeldungen der Siegel, Zeugen und Namenszüge, §. 141-145.
In den Diplomen Philipps Augusts, §. 141.
In den Diplomen Ludwigs 8. §. 142.
In den Urkunden St. Ludwigs, §. 143.
In den Urkunden Philipps des kühnen und Theobalds des Königs in Navarra, §. 144.
In den Urkunden anderer Fürsten, §. 145.

VI. Anmeldung der Siegel und Zeugen verschiedener Kaiser und Könige, §. 146. 147.
Anmeldung derselben in den Diplomen der deutschen Kaiser und der Könige von Arragonien und Castilien, §. 146.
Anmeldung der Zeugen und Siegel in den Diplomen der Könige in England und Schottland, §. 147.

VII. Verschiedene Zeitangaben und Unterzeichnungen der Könige in Frankreich und ihrer Kronbedienten, §. 148-153.
Unterzeichnungen ihrer wichtigsten Diplomen, §. 148.
Zeitangaben in ihren Diplomen, §. 149.
Zeitangaben in den Urkunden Ludwigs 8. §. 150.
Zeitangaben in den Diplomen Ludwigs 9. §. 151.
Zeitangaben in den Diplomen Philipps 3. §. 152.
Zeitangaben, Namenszüge und Namen der hohen Bedienten in den Diplomen Philipps 4. §. 153.

VIII. Unterschriften und Zeitangaben der deutschen Kaiser und Könige von Spanien, §. 154-157.
Zeitangaben von verschiedenen Jahrterminen in den Diplomen Friedrichs 2. §. 154.
Zeitangaben in den Diplomen Philipps, Otto 4. Wilhelms von Holland u. a. §. 155.
In den Diplomen Rudolphs von Habspurg, §. 156.
In den Diplomen Adolphs, §. 157.

IX. Unterzeichnungen und Zeitangaben in den Diplomen der Könige von Spanien, Sicilien, England u. a. m. §. 158-163.
In den Diplomen der Könige von Spanien, §. 158.
In den Diplomen des Königs Johannes ohne Land, §. 159.
In den Diplomen Heinrichs 8. §. 160.
In den Diplomen Eduards, §. 161.
In den Diplomen der Könige von Schottland, §. 162.
In den Acten Wilhelms von Holland, der Dauphins von Viennois, der Herzoge von Burgund, Lothringen, und Grafen von Toulouse, §. 163.

X. Formeln in den Charten der Herren und Privatpersonen, §. 164-169.
Große Mannichfaltigkeit derselben, §. 164.
Drohungsformeln in denselben, §. 165.
Sinnbilder der Belehnung, § 166.
Sonderbare Clauseln in denselben, §. 167.
Dreyfache Weise die Acten zu genehmigen, §. 168.
Verfahren bey Eröffnung der Testamente, §. 169.

XI. Anmeldungen des Siegels, der Unterzeichnungen und der Zeugen auf den Privatcharten, §. 170. 171.
Sind selten beysammen anzutreffen, §. 170.
Anmeldung des beygefügten Siegels ist am gemeinsten, §. 171.

XII. Formeln der Zeitangaben. Verschiedener Anfang des Jahrs, §. 172-176.
Verschiedener Anfang des Jahrs in Italien und Frankreich, §. 172.
Zeitangaben auf den Charten der unabhängigen Fürsten, § 173.
Zeitangaben auf den Charten des Fürstenthums Orange und der Normandie, §. 174.
Zeitangaben auf den Privatcharten Wälschlands und Spaniens, §. 175.
Zeitangaben auf den Privatcharten Deutschlands und Englands, §. 176.

§. 118.

Die mehresten diplomatischen Formeln und Gebräuche des vorhergehenden Jahrhunderts, behaupten sich zum Theil noch in diesem. Nach der Regierung des H. Ludwigs fangen die Diplomen an eine neue Gestalt zu gewinnen; nach Philipp dem schönen aber ist die Veränderung allgemein. Ueberhaupt führen die feyerlichsten Diplomen des 13. Jahrhunderts noch die Anrufung des Namens GOttes, J. Christi und der heiligen Dreyeinigkeit, die christliche Jahrzahl, das Jahr des Königs, dessen Namenszug, die Gegenwart der vier hohen Bedienten, und sind mit einem Siegel nebst dem Gegensiegel versehen. Die nicht so feyerlichen weisen weder Anrufung noch Namenszug, noch die Gegenwart der hohen Kronbedienten auf, sondern nur das Jahr JEsu Christi, den Monat und das Siegel, welches allein die Stelle aller andern Merkmaale der Glaubwürdigkeit vertritt. Zwischen diesen beyden Gattungen von Charten befindet sich eine Mittelgattung, welche gewisse Gebräuche von den feyerlichsten entlehnen, oder deren einige weglassen, als die Anrufung, die Gegenwart der hohen Bedienten, das Jahr der Regierung, den Namenszug. Es würde etwas ganz unbilliges seyn, wenn man die feyerlichsten Diplome und Acten für alle andere zur Regel und Muster annehmen, und sie alle über einen Leisten geschlagen wissen wollte, wo sie anders nicht für unecht gehalten werden sollen.

I. Vorläufige Anmerkungen über die Urkunden dieses Jahrhunderts. Dreyerley Gattungen von Diplomen zu gleicher Zeit.

§. 119.

Den größten Theil dieses Jahrhunderts hindurch, war die Kanzlerstelle von Frankreich erlediget; es waren jedoch Bediente vorhanden, welche das Amt eines Kanzlers verrahen, ohne den Namen desselben zu führen. Eine der ersten Charten, worinnen Bruder Guerin, ein Ritter von dem Johanniterorden von Jerusalem, die Aemter eines Vicekanzlers verrichtet hat, ist diejenige, kraft deren Philipp August (g) die Einführung der Gemeinheit zu Senlis bestätiget hat. Diese Charte ist datirt von Pont an der Yone im Jahr 1201. im 22. Jahr der Regierung Philipps, von dem 1. des Wintermonats 1179. an zu rechnen, da dieser Fürst zu Rheims gesalbet, und von seinem Vater zum Mitregenten angenommen worden. Bruder Guerin war im Jahr 1223. von Ludwig 8. zum wirklichen Kanzler ernennet worden, und legte das Amt im Jahr 1227. nieder. Die Kanzlerstelle stund die ganze Zeit der Regierung Ludwigs 9. ledig. Man hat (h) einen Brief von diesem

Zustand der Kanzley in Frankreich.

(g) Gall. Christ. tom. X. Instrum. col. 451. (h) Ibid. tom. 7. Instrum. col. 100.

diesem heiligen Könige, welcher in eben diesem Jahr gegeben ist, der meldet, die Kanzlerstelle wäre erlediget gewesen. In einer Urkunde vom Jahr 1271. wird Peter Barbet, ein Archidiaconus von Chartres, Kanzler genennet. Im Jahr 1282. führte Magister Peter Chalon, Dechant zu St. Martin in Tours, das Siegel Philipps des kühnen. Wilhelm Crespy, Dechant zu St. Agnan in Orleans, wurde Kanzler bey Philipp dem schönen seit 1293. bis 1296. Die andern Kanzler dieses Fürsten waren Pierre Flotte u. a. m. deren Namen man in den verschiedenen Verzeichnissen der Kanzler und der Siegelbewahrer von Frankreich sehen kann. Die Würde des Kanzlers war damals mit der eines Siegelbewahrers einerley. Seit der Regierung Philipps des schönen, welcher im Jahr 1314. gestorben, geschiehet der hohen Kronbedienten keiner Meldung in der Unterschrift der Diplomen unsrer Könige.

§. 120.

Titel der Könige von Frankreich und Verordnungen in ihren Vermächtnissen.

Obschon Philipp August sich einen König (M) von Frankreich schreibt, so nahmen doch Ludwig 8. und 9. Philipp 3. und 4. Ludwig 10. Philipp 5. und Karl 4. in unterschiedlichen lateinischen Acten den alten Titul eines Königs der Franzosen wieder an. Ihre Nachfolger hielten es ebenfalls so; jedoch hielten sie sich an den Titul eines Königs von Frankreich in ihren Diplomen, die in der Landsprache abgefasset worden. Man liefet in der Table chronologique des ordonnances faides par les Rois de France de la troisieme race, daß diese Monarchen bisweilen in ihren letzten Willenserklärungen Verordnungen gemacht haben. "Dergleichen ist die (i) von Philipp August, welche zu Paris im Jahr 1190. gemacht "worden, wobey man eine Anmerkung gemacht zur Erinnerung, daß man solche nicht "mit seinem Vermächtniß vom Jahr 1222. vermengen solle, in welcher man auch "anmerket, daß Joly und Hr. du Cange bey Anführung einiger Artikel aus dieser "Verordnung vom Jahr 1190. eben so wenig, als Chopin gewußt hätten, daß selbige in Gestalt eines Testaments abgefasset worden .. Der H. Ludwig hat in "einer Verordnung, den Wucher betreffend, welche vom Jahr 1256. oder 1257. ist, "gesagt, er wolle daß solche, falls er auch stürbe, als sein letzter Wille vollzogen "werden solle. Philipp der lange, verordnet in seinem Vermächtniß, daß zu Conflans-lez-Carrieres den 26. August 1321 gemacht worden, daß die neuen Caninchengärten zerstöret werden sollten. Karl 5. bestätigte vermittelst seines zu Melun "im Weinmonat 1374. aufgesetzten letzten Willens die Verordnung, welche er im "vorhergegangnen Augustmonat gemacht hatte, die Volljährigkeit der Könige auf vierzehen Jahr fest zu setzen."

§. 121.

(i) Journal des Sav. du lundi 17. mai 1706.

(M) Im Wintermonat 1211. ertheilte dieser Herr den Münzarbeitern einen Freyheitsbrief, worinnen er sich also titulirt: Philippus Rex Franciæ salutem in Domino. In seinen andern Verordnungen nennet er sich, Rex Francorum.

§. 121.

Titul des Königs Ludwigs 8. des Löwen.

Ludwig 8. mit dem Zunamen der Löwe, ein Sohn Philipps Augusts, bestätigte als Graf von Artois die Freyheiten der Stadt St. Omer in einem Schreiben vom Jahr 1211. das in Gegenwart der hohen Bedienten ausgegeben worden, worinnen er keinen andern als diesen Titul annimt: Ludovicus Domini Regis Francorum Primogenitus. Er fängt seine Diplome mit dieser Formul an: In (k) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, amen. Ludovicus Dei gratia Francorum Rex. Noverint universi etc. Er lässet die Anrufung in seinen nicht so feyerlichen Acten hinweg: Ludovicus (l) Dei gratia Francorum Rex. Noverint universi presentes pariter et futuri, etc. Eben dieser Fürst nimt den Titul eines Königs von Frankreich an in der Verordnung, welche er im Jahr 1223. ausgab, die Juden betreffend: Ludovicus (m) Dei gratia Franciæ Rex, amnibus, ad quos litteræ presentes pervenerint, salutem. Er schreibt sich in seinen andern Verordnungen einen König der Franzosen.

§. 122.

Titul und Anfangsformeln Ludwigs 9. des heiligen.

Ludwig 9. der heiligste und gerechteste, welcher je die Krone getragen, wie Hr. Bossuet sich ausdrucket, fängt ordentlicher Weise seine Diplome mit der Anrufung der H. Dreyeinigkeit in grosen Buchstaben an: In nomine (n) sancte et individue Trinitatis. Amen. Ludovicus Dei gratia Francorum Rex: Noverint universi presentes pariter et futuri quod, etc. Zum öftern redet er von sich selbst in der vielfachen Zahl, dem alten Gebrauch zu Folge: Ludovicus Dei gratia Francorum Rex: Notum facimus, quod nos, etc. Er nimt den Titul eines Königs von Frankreich an, in dem Briefe (M) vom Monat April 1250. welcher unterschiedliche Einrichtungen wegen Languedok enthält; jedoch titulirt er sich in seinen mehresten Verordnungen und andern Diplomen: Ludovicus Dei gratia Francorum Rex, und lässet die Anrufung weg. Die Anfangsformul seiner Etablissemens (O) ist in diesen Ausdrücken abgefasset: "Ludwig (o) König von

(f) De re diplom. pag. 80.
(l) Ibid. p. 431.
(m) Ordon. du Louvre t. 1. p. 47.
(n) De re diplom. p. 433.
(o) Ordon. du Louvre, tom. 1. pag. 107.

(M) In (w) nomine Domini, etc. Ludovicus Dei gratia Franciæ Rex dilectis suis Magistro Henrico de Surzil, Nicolao de Cath et Petro de Vicinis, Inquisitoribus restitutionum et emendarum suarum in Carcassonæ et Bellicadri Balliviis salutem et dilectionem.

(O) Die Vorrede, welche vorn vor diesem Gesetzbuch stehet, befindet sich nicht in dem Manuscript des Hrn. Daguesseau. Solche ist nach dem Tode des H. Ludwigs von einer dritten Person hinzu gethan worden, und fängt mit diesen Worten an: L'an de grace 1270. li bons Roys fit et ordena ces establissemens, d. i. der rechtschaffne König Ludwig machte und verordnete diese Einrichtungen im Jahr des Heils 1270. "Einige

(x)

(w) Ordon. du Louvre, t. 1. p. 62.

"Frankreich von GOttes Gnaden, wünschet allen frommen Christen, die im Kö-
"nigreich und in dem Gebiet von Frankreich wohnen, und allen andern, welche sich
"itzt und künftig darinnen aufhalten, Heil in unserm HErrn." Die Königinn Blanca, die Mutter des H. Ludwigs, fängt ihre Diplome also an: Blancha (p) Dei gratia Franciæ Regina, universis præsentibus litteras inspecturis, salutem. Notum facimus, etc. Diese gottselige Königinn ließ ihre Charten durch den König, ihren Sohn, bestätigen. Als sie den Nonnen zu Lys funfzig Livres Zinse geschenket hatte, so schickte sie ihm im Jahr 1250. die Acte über diese Schenkung nach Palästina. Der heilige König bestätigte dieselbe durch einen offnen Brief, welcher aus dem Feldlager vor Cäsarien im Brachmonat des Jahrs 1251. seiner Regierung im 25. datirt war.

§. 123.

Sanctio pragmatica des H. Ludwigs.

Der H. Ludwig machte eine sanctionem pragmaticam, welche verordnet, daß die Domkirchen und Abteyen die Freyheit haben sollten ihre Prälaten zu wählen, daß alle andere Würden und Pfründen nach der Verordnung des gemeinen Rechts und der heiligen Kirchenschlüsse ertheilet werden sollten, und daß keine Auflage noch einige Hebung gewisser Gelder von dem Hof zu Rom, ohne Beystimmung des Königs und der französischen Kirche vorgenommen werden solle. Diese berühmte von Bochel herausgegebene Verordnung führet diese Anfangsformul: Ludovicus Dei gratia Francorum Rex, AD (P) PERPETUAM REI MEMORIAM.

§. 124.

(p) Rouillard, hist. de Melun, pag. 422.

"(x) zweifeln an dieser Zeitangabe auf das "Zeugniß des Nangis, welcher S. 385. "schreibt, der H. Ludwig sey von Aigue-"mortes bey seiner zweyten Reise zur See "den Dienstag nach dem Feste St. Petri und "St. Pauli im Jahr 1269. abgereiset: aber "es befindet sich in dem Urkundenarchiv in "dem Fach das mit 20. bezeichnet ist von "1259 bis 1272. ein Tauschbrief vom Brach-"monat 1270, welcher zwischen dem König "eines Theils, und den Tempelherren andern "Theils, wegen ihres Hauses zu St. Gilles "geschlossen, und von Aiguemortes datirt "worden, welcher hinreicht zum Beweis, daß "sich Nangis geirret, und daß diese Etablis-"semens kund gemacht worden, wie in der "Vorrede angezeigt ist. Uebrigens ist dieß "eine in der Geschichte bestätigte Sache, daß "der H. Ludwig den 25. August des Jahrs "1270. gestorben sey, fast alsbald drauf, da "er zu Tunis angelandet war; so daß kein "Zweifel vorhanden ist, daß dieser Fürst lan-"ge genug in Frankreich im Jahr 1270. ge-"genwärtig gewesen, um diese Etablisseme[n]s "kund zu machen.

(P) Diese vier letzten aus den päbstlichen Bullen entlehnte Worte schienen dem Cardinal von Bourdeille hinlänglich zu seyn, die besagte Pragmatik zu verwerfen. Diese Eminenz, welche das berüchtigte Concordat zwischen dem Pabst und Ludwig XI. rechtfertigen wollte, wußte ohne Zweifel nicht, daß diese Ausdrücke in unterschiedlichen Acten der Layen des 13. und der folgenden Jahrhundert angebracht worden. Der berühmte Dominicaner P. Alexander hat in seiner Kirchengeschichte sehr wohl bewiesen, daß dieses kein untergeschobnes Stück sey. Sie ist von Paris vom Märzmonat des Jahrs 1268, das ist 1269. vor Ostern datirt. Einige Abschriften

(x) Ibid. p. 107.

§. 124.

Titel und Anfangsformeln Philipps 3. oder des kühnen.

Man verwahret in dem (q) königlichen Archiv einen Brief von Philipp 3. dem kühnen zubenamt, welcher mit dieser Formul anfängt: In nomine ſancte et individue Trinitatis. Amen. Philippus Dei gratia Francorum Rex: Notum facimus univerſis tam præſentibus quamfuturis. Die Zeitangabe vom Jahr 1278. welche ganz ausgeschrieben ist und nicht mit Zahlen, und der Name Robert, des Herzogs von Bourgogne, des Oberkammerherrn von Frankreich unter Philipp dem kühnen, erlauben nicht diese Charte Philipp Augusten zuzuschreiben, wie (Q) Hr. Secouſſe gethan hat. Also war, was auch dieser gelehrte Akademist dagegen sagen mag, die Formul: In nomine ſancte et individue Trinitatis: vor den königlichen Briefen unter der Regierung Philipps des kühnen noch üblich, und man setzte noch bisweilen zu Ende dieser Briefe die Namen der vordersten Kronbedienten. In den andern Verordnungen dieses Fürsten ist nichts von allem diesem anzutreffen. Dieselben legen ihm den Titul eines Königes der Franzosen bey: Rex Francorum. Aber das Diplom, in welchem er die Freyheiten und die Gerechtigkeit der Stadtschultheisen und der Bürger in Rouen bestätigte, nennet den König von Frankreich: Philippus Dei gratia Francie Rex notum facimus univerſis tam preſentibus quam futuris, etc.

§. 125.

Titel und Anfangsformeln Philipps 4. oder des schönen.

Philipp 4. der schöne genannt, setzet auch vorn vor seine feyerlichſten Diplome die Formul: In nomine ſancte et individue Trinitatis. Amen. Philippus Dei gratia Francorum Rex. Notum facimus univerſis tam preſentibus quam futu-

(q) Regiſtre 99. Piece 127.

ſchriften haben den Artikel wider die Erpreſſungen des römischen Hofes nicht; jedoch glaubt man mit Grunde, daß er daraus weggelaſſen worden. Der König Philipp August hatte in seinem Teſtament, Art. 9. u. 10. verordnet, daß die Kirchen seines Königreichs ihre Paſtores erwählen ſollten. "Da "aber (y) der römiſche Hof ſich alle Mühe ge"geben, in die Wahlen Eingriffe zu thun, ob "ſie gleich den Kirchenſchlüſſen ganz gemäß "waren, ſo wurde der H. Ludwig genöthiget, "ſolche zu beſtätigen, und ſie wider dergleichen "Unternehmungen zu ſchützen."

(Q) Der ſtärkſte von dieſem Gelehrten angeführte Grund iſt der, "daß der König "(z) welcher dieſen Brief ausgegeben, ſagt, "er habe die Hallen zu Paris erbauen laſſen. "Nun iſt aber aus dem Zeugniß der alten und "neuen Schriftſteller gewiß, daß Philipp "Auguſt die bedeckten Gänge in Paris im "Jahr 1183. habe erbauen laſſen." Mit Erlaubniß es zu ſagen, ſo hat Hr. Secouſſe die Ausdrücke nicht verſtanden, Hallas noſtras fecimus conſtrui de novo. Dieſes bedeutet nicht ſchlechthin, der König habe die bedeckten Gänge zu Paris erbauen laſſen, ſondern er habe ſie von neuem aufführen laſſen. Iſt es wohl was auſſerordentliches, daß bedeckte Gänge, die 1183. erbauet worden, im Jahr 1278. nöthig gehabt haben, wieder gebauet zu werden? Es iſt was ſehr wunderliches, daß der gelehrte Akademiſt nicht gewußt hat, daß unter der Regierung Philipp Auguſts kein Herzog von Burgund mit Namen

(y) Ordonn. t. 5. pag. 107.

(z) LAURIERE, ordonn. tom. 1. pag 97. 98.

futuris quod nos, etc. Dergleichen ist der Anfang derjenigen Charte, welche Philipp im Jahr 1293. wegen der alten (r) Herkommen und Freyheiten der Stadt Bourges ertheilte. Der Brief eben dieses Fürsten, wegen Einführung der Carmeliter in den Ort Maubert im Jahr 1309 und der wegen der Ausstattung der Cölestiner zu Ambert im Kirchensprengel von Orleans im Jahr 1313. setzen einige Eingänge nach der Anrufung (R) und dem Titul Francorum Rex. Die mehresten lateinischen Verordnungen Philipps führen eben diesen Titul; jedoch fangen alle diejenigen, welche französisch abgefasset sind, also an: Philipp, von GOttes Gnaden König, oder König von Frankreich. Der an den Bischoff zu Amiens gerichtete Brief, um ihn zu nöthigen, einen Zehenden in seinem Kirchensprengel heben zu lassen, und die Verordnung, die Faustkriege betreffend, stellen diese Urschrift dar: Philippus Dei gratia, Francie Rex.

§. 126.

II. Anfangsformeln anderer französischer Fürsten. Formeln der Isabellen, der Gemahlinn

Da Isabella, die Gräfinn von Angoulême, zur andern Ehe mit Hugo von Lusignan, dem Grafen von la Marche geschritten war, so veranlaßte sie ihre erste Vermählung mit dem König Johannes ohne Land, daß sie den Titul Comitissa Regina annahm. Theobald 5. Graf von Champagne und König von Navarra, menget die einfache und vielfache Zahl in demjenigen Briefe unter einander, welchen er an die Inwohner zu Bar an der Seine im Jahr 1258. ergehen ließ: Ego (s) Theo-

(r) La Thaumassiere coutum. de Berri, p. 64. (s) Perard, pag. 432.

men Robert vorhanden gewesen, und daß derjenige, dessen Namen in dem die Verordnung wegen der bedeckten Gänge zu Paris betreffenden Briefe sich befindet, zum Erben dieses Herzogthums im Jahr 1272. von dem König Philipp dem kühnen erkläret worden.

(R) Dieß ist der Anfang des Briefes Philipps des schönen für die Cölestiner, welche die Brüder des Ordens von Mouton von dem Namen ihres Stifters genennet werden. In (a) nomine sancte et individue Trinitatis amen. PH. D. GR. FRANCORUM REX. Pietatis opus agi conspicitur, si per viros magnificos, et in Potestatis eminentia constitutos de sacro sanctis ecclesiis, et personis ecclesiasticis et maxime religiosis jugiter Deo famulantibus copiose largitatis dextera porrigitur. Sed et si singulis Christi servitoribus in Religionis culmine constitutis favor et liberalitas impendi debeat; illis tamen qui vite artioris tenentes regulam mundum prorsus cum suis concupiscentiis relinquentes vite contemplative sunt dediti, in suarum largitione necessitatum et fundatione detenti, sollicitudine majori contra malignorum insultus convenit provideri. Attendentes itaque summe ac sancte religionis ex actam observantiam, vite purioris innocentiam et aliarum preclara virtutum merita quibus Religiosi viri dilecti nobis fratres Ordinis Mortonensis apud Ambertum et apud Cantolium Aurelianensis Diocesis commorantes de novo ibidem fundati et instituti a nobis pollere noscuntur, ac ipsa eorum loca juxta sui status exigentiam volentes congrue regia liberalitate dotare, eisdem fratribus ac eorum successoribus, ob nostre, progenitorum nostrorum, recolendeque memorie Johanne Dei gratia Francie et Navarre Regine quondam nostre consortis carissime animarum remedium et salutem, quadringentas Parisienses annui et perpetui redditus capiendas et percipiendas in perpetuum etc.

(a) Ex authentico.

Theobaldus, Dei gratia Rex Navarræ, Campaniæ et Briæ, Comes Palatinus; notum facimus præsentibus et futuris quod nos volumus etc. Die lateinischen Könige in Jerusalem merken in ihrer Ueberschrift den Rang an, den sie unter denen behaupten, welche das Königreich gehabt: In (t) nomine sancte et individue Trinitatis, amen. Ego Johannes Dei gratia Latinorum Hierusalem Rex decimus et Comes Brennensis notum facio, etc.

des Johannes ohne Land, Theobalds 5. Königs von Navarra, und der lateinischen Könige in Jerusalem.

§. 127.

Balduin 2. der letzte französische Kaiser von Constantinopel, redet von sich selbst in der mehrern Zahl in der mit einer Bleyernen Bulle gesiegelten Acte, in welcher er dem H. Ludwig vollkomne Gewalt ertheilet, den Streithandel, welchen er mit der Gräfinn von Nevers hatte, fortzusetzen: Nos (u) Balduinus Dei gratia fidelissimus in Christo Imperator a Deo coronatus, Romaniæ moderator, et semper Augustus, universis præsentes litteras inspecturis, notum facimus. Der Brief von 1266. in welchem eben dieser Kaiser sich anheischig macht, zehentausend Livres von turonischer Münze an den edlen Freyherrn Hugo, den Herzog von Burgund, auszuzahlen, fängt also an: "Wir Balduin, (v) von GOttes Gnaden an Christum festglaubiger, von GOtt gekrönter Kaiser, Stadthalter von Romanien, und allezeit Vermehrer des Reichs, thun kund allen denen, welche diesen gegenwärtigen Brief sehen werden." Eben dieser Fürst bringt die Formul an (w): Ad perpetuam rei memoriam, und wünschet zu Anfang desjenigen Diploms von 1268. ewiges Heil, kraft dessen er den vierten Theil seines Reichs von Romanien Theobalden, dem König von Navarra, und Pfalzgrafen von Champagne schenket.

Formeln Balduins 2. Königs in Constantinopel.

§. 128.

Karl von Anjou, König in Sicilien, bedient sich in seiner Zuschrift an den Pabst dieser Ueberschrift: Sanctissimo in Christo Patri et Domino suo D. Clementi divina Providentia sacrosanctæ et universalis Ecclesiæ summo Pontifici, Carolus Dei gratia Rex Siciliæ, cum omni reverentia et honore beata pedum oscula beatorum. Eben dieser König bestätigte im Jahr 1274. einen Vergleich, welcher mit dem Kaiser Balduin schriftlich geschlossen worden, dessen Anfangsformul also lautet: Nos (x) KAROLUS Dei gratia, Rex Siciliæ, Ducatus Apuliæ et Principatus Capuæ, almæ urbis Senator, Andegaviæ, Provinciæ, et Forchalquerii, ac Romani Imperii in Tuscia persanctam Romanam Ecclesiam Vicarius generalis. Karl der hinkende, Fürst von Salerno, setzet eine Anru-

Formeln Karls von Anjou, Königs in Sicilien.

(t) Diplomatica ord. S. Johannis Jerus. t. 1. p. 253. (u) Hist. de l'Empire de Constantinople à la fin, p. 4. (v) Ibid. p. 16. (w) Ibid. p. 22. (x) Ibid. p. 24.

Anrufung zu Anfang seiner Acten: In nomine (y) Domini. Amen. NOS CAROLUS primogenitus excellentissimi Principis Caroli illustris Regis Siciliæ, Princeps Salern ac honoris Montis S. Angeli Dominus per præsens scriptum notum facimus universis. Hier wird dem König von Sicilien der Titul illustris beygelegt. Es war an dem neapolitanischen Hofe ein Protonotar, unter dessen Verrichtungen eine war, daß er die Acten und Diplome ausfertigen mußte, "wie aus "einem Briefe (z) Karls 2. Königs von Sicilien, im Jahr 1298. erhellet, wor"innen gesagt wird, daß die Ausfertigung desselben von dem Kanzler in Abwesenheit "des Protonotars besorget worden, um anzuzeigen, daß er damals dieses letztern Amt "versehen habe: Datum per manus Dom. Petri de Ferreriis Regni Siciliæ can"cellarii, absente Protonotarii dicti Regni. Wenn aber der Protonotar zuge"gen war, so schickte er den Brief, welchen er ausgefertiget hatte, dem Kanzler zu: "dieser hatte die Sorgfalt, selbigen in das Archiv unter die öffentlichen Urkunden zu "bringen, wo er solchen in das Verzeichniß eintragen ließ, um im bedürfenden Fall "solchen nachzusehen."

§. 129.

Formeln der Herzoge von Burgund.

Die Herzoge von Burgund fangen ihre Charten mit ihrem Namen an: ODO (a) Dux Burgundiæ omnibus præsentem paginam inspecturis in Domino salutem, oder mit Ego Hugo Dux Burgundiæ, notum facio universis præsentes litteras inspecturis, quod, etc. Sie reden auch bisweilen in der vielfachen Zahl: Nos (b) Robertus Dux Burgundiæ, Franciæ Camerarius, notum facimus universis præsentes litteras inspecturis etc. Sie bringen jedoch die Formul Dei gratia nicht an. Solche zeigt sich vor einer Charte des Otho, des Grafen von Burgund, und des Vasallen des Herzogs: Ego (c) Otho Dei gratia Dux Meraviæ, Comes Palatinus Burgundiæ, notum facio præsentibus et futuris, etc.

§. 130.

Formeln der Herzoge von Bretagne.

Die wichtigsten aus der Kanzley der Herzoge von Bretagne ausgegebnen Acten haben Anrufungen vorn an; die andern aber sind derselben beraubt. Die Stiftungscharte der Abtey zu Villeneuve im Jahr 1201. fängt mit dieser Formul an: In (d) nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ego Constancia Conani Comitis filia, Ducissa Britanniæ, Comitissa Richmundiæ, universis Christi fidelibus tam præsentibus quam futuris notum fieri volo, etc. Die Charte, vermittelst welcher Pierre Mauclerc, Herzog von Bretagne, die Freyheiten von St. Aubin du Cormier zugestund, führet diese Ueberschrift: Universis (e) Christi fidelibus ad quos præsentes litteræ pervenerint, Petrus Dux Britanniæ, Comes

(y) Ibid. p. 25. (z) VALBONAYS, hist. de Dauphiné, tom. 1. p. 357.
(a) PERARD, p. 319. 338. (b) Ibid. p. 343. (c) Ibid. p. 318.
(d) LOBINEAU hist. de Bret. tom. 2. col. 326. (e) Ibid. col. 378.

mes Richemundiæ ſalutem in ſalutis autore. Dieſe Charte ſchlieſſet mit der Briefformul VALETE.

§. 131.

Formeln der Grafen von Toulouſe.

Die Grafen von **Toulouſe** hatten etliche Kanzler. **Raymund**, ein Sohn **Raymunds** 6. beſtätigte bey Lebzeiten ſeines Vaters diejenige Charte, welche **Sancia**, ſeine Gemahlinn, den Innwohnern zu **Niſmes** verwilliget hatte. Die Beſtätigungsurkunde iſt nichts anders als eine Wiederholung der erſtern. "Sie wurde (f) "vor der vornehmſten Pforte der Domkirche genehmiget. **Wilhelm Bedos**, ein "Richter und Kanzler des Grafen von **Toulouſe** zu **Niſmes**, unterſchrieb ſie und "fügte derſelben das Siegel dieſes Fürſten bey. Man nimt aus dieſem Denkmaal "wahr, daß derjenige Bediente, welcher in dieſer Stadt Richter war für den Gra"fen, mit ſeinem Amt die Kanzlerwürde verbunden, und vermöge dieſer letztern Wür"de alle wichtige Charten mit des Grafen Siegel geſiegelt habe, davon man den Theil"nehmern Ausfertigungen einhändigte, wenn dieſe Charten zu **Niſmes** genehmiget "waren." Die mehreſten Acten der Grafen von **Toulouſe** fangen mit einer Anrufung an, welche die Zeitangabe nach ſich hat: In (g) nomine D. J. C. anno J (Incarnationis) ejusdem MCCX. II. idus julii, regnante O. (Othone) Romanorum Imperatore, controverſia quæ vertebatur inter D. R. (Dominum Raymundum) comitem Toloſæ, reginæ Conſtantiæ filium, et Willelmum de Baucio, etc. Dergleichen iſt der Anfang des Vertrags zwiſchen **Raymund** von **Baux**, dem Fürſten von **Orange** und **Raymund** (S) 6. dem Grafen von **Toulouſe**. Die Schenkung des Schloſſes von **St. Felix** von **Raymund** 7. an den Grafen von **Foix** fängt an mit Noverint, (h) etc. quod D. Raymundus Dei gratia dux Narbonenſis, Comes Toloſæ, Marchio Provinciæ, filius Dominæ reginæ Johannæ ſua ſponte dedit etc. In der Originalacte (i) des Friedensſchluſſes, welcher den 12. April im Jahr 1228. alten Stils zwiſchen dem König **St. Ludwig** und **Raymunden** getroffen worden, redet der Graf und nicht der König. Man muß aber wiſſen, daß man zwo Originalacten von dieſem Vertrag aufgeſetzt habe, welche beyde in dem königlichen Urkundenſchatze verwahrlich aufbehalten werden. Eine dieſer Acten wurde im Namen des Königs, und die andere im Namen des Grafen ausgefertiget. Im Jahr 1291. nimt der Herzog von **Savoyen** den Titul eines Grafen und Markgrafen an: Nos Amedeus Comes Sabaudiæ et Marchio in Italia notum facimus. Im Jahr 1255. lieſſen **Alphons**, Graf von **Toulouſe**, und die

(f) MENARD, hiſt. de Niſmes, t. I. p. 284. l'hiſt. de Lang. tom. 3. col. 223. 5. p. 684. col. 1.

(g) VAISSETTE, Preuv. de

(h) Ibid. col. 306.

(i) Ibid. tom.

(S) Johanna von England, die Gemahlinn dieſes Fürſten, war eine Witbe Wilhelms 2. Königs in Sicilien, weswegen ſie den Titul Königinn beybehielt, nach ihrer Vermählung mit **Raymund** 6. dem Grafen von **Toulouſe**.

die Gräfinn **Johanna** seine Gemahlinn, einige Leibeigne frey vermittelst einer Acte, welche mit dieser Ueberschrift anfängt: ALFONSUS (t) filius Regis Franciæ, Comes Pictaviæ et Tolosæ, et Johanna uxor ejus, Comitissa Pictaviæ et Tolosæ, universis etc. Noveritis quod nos consensu unanimi etc. **Alphons** nimt eben diese Titel an in der **Verordnung** (T), welche er zu **Vincennes** im Jahr 1257. ertheilte um durch seine Bedienten den Glaubensrichtern den Eid ablegen zu lassen.

§. 132.

III. Anfangsformeln in den Diplomen der deutschen Kaiser und Fürsten, der Könige in Spanien, Sicilien, England und Schottland.

Die Kaiser Deutschlands setzen bald Anrufungen vor ihren Diplomen, und bald lassen sie es bey der blosen Ueberschrift bewenden. Diejenige, welche man zu Anfang des Diploms lieset, welches **Friedrich** 2. im Jahr 1212. für **Siegfrieden**, den Erzbischoff zu **Mainz** ertheilte, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: Fridericus (l) Dei gratia in Romanorum Imperatorem Electus, Rex Sicilie, Dominus Apulie, et Princeps Capue universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in auctore salutis. **Friedrich** nahm blos die Titel eines **Königs der Römer** und von **Sicilien** an vor dem Jahr 1220. da er zu **Rom** zum Kaiser gekrönet worden: Fridericus (m) Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Rex Siciliæ; oder auch, Fridericus divina favente clementia Romanorum Rex secundus semper Augustus et Rex Siciliæ; oder auch, In (n) nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus secundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Rex Sicilie, omnibus IN PERPETUUM. Nachdem er aber die kaiserliche Krone erhalten hatte, so nahm er die Titel Imperator semper Augustus und Imperator Romanorum semper Augustus et Rex Siciliæ an, denen er noch den eines Königs von Jerusalem beyfügte, da er im Jahr 1226. die Erbinn dieses letztern Königreichs sich vermählet hatte. In demjenigen Briefe, welchen er an **Ludwig**, den König von **Frankreich** schrieb, titulirt er sich: Fridericus (o) Dei gratia Romanorum Imperator præpotentissimus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, Victor ac triumphator semper Augustus. Er beliebte die Titel der griechischen Kaiser und vornehmlich des **Justinian** seine. Denn man lieset in den griechischen Verordnungen dieses Fürsten für das Königreich **Sicilien**, folgende Ueberschrift: Βασιλεὺς (p) Φρεδερίκος, ἀεὶ ἀυγουστος, Ιταλικὸς, Σικελικὸς, Ιεροσολυμίτης, Ἀρελατένσης, ἐυσεβὴς, ευτυχὴς, νικητὴς καὶ τροπαιοῦχος. Das heist: Imperator Fredericus, semper Augustus, Italicus, Siculus, Jerosolymitanus, Are-

(t) Ibid. col. 517. (l) GUDENUS cod. diplom. p. 420. (m) Chronic. Godwic. p. 424. (n) GUDENUS cod. diplom. p. 469. (o) FREHER, t. I. scriptor. rerum Germanicar. pag. 305. n. IV. (p) MONTFAUCON Palæograph. græca, p. 389.

(T) Alfonsus (b) filius Regis Franciæ, Comes Pictaviæ et Tolosæ, universis Senescallis, Consulibus, Vigeriis et Ballivis in comitatu Tolosæ existentibus, salutem in Domino.

(b) VAISSETTE, ibid. tom. 5. col. 528.

Arelatensis, pius, felix, victor et tropæis ornatus oder triumphator. Wenn dieser Kaiser eine Anrufung zu Anfang seiner Diplomen setzet, so bringet er gemeiniglich die an die heilige Dreyeinigkeit an. Aber der Freyheitsbrief, welchen er dem Kloster zu Cave im Jahr 1221. ertheilte, fängt also an: In (q) nomine Domini Dei æterni et Salvatoris nostri Jesu Christi. Der Titul eines viri illustris wird ihm vorn vor seinen Verordnungen (r) wider die Kätzer die Patariner, die gegen das Jahr 1239. bekannt gemacht worden, beygelegt. Der alte Titul illustris ist in den Diplomen der Oberherren im 12. und 13. Jahrhundert gemein. Sie legen sich solchen einander wechselsweise bey.

§. 133.

In den Diplomen Konrads 4.

Konrad 4. ein Sohn Friedrichs 2. schreibt sich also vor einem Diplom vom Jahr (s) 1242: Conradus Divi Augusti Imperatoris Frederici filius, Dei gratia Romanorum in Regem electus semper Augustus et heres regni Jerusalem, universis præsentes litteras inspecturis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Hier wird der Titul Divus dem Kaiser Friedrich beygelegt, welcher erst 1250. verstorben ist. Ein ander Diplom von Konraden, das vom Jahr 1240. datirt ist, fängt auf eben die (t) Weise an.

§. 134.

In den Diplomen Rudolphs von Habsburg und seiner unmittelbaren Nachfolger.

Der Kaiser Rudolph von Habsburg bringt folgende Ueberschrift an: Rudolfus (u) Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Dieser Fürst setzet bisweilen die Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit zu Anfang seiner Diplomen und richtet die Anrede an alle Glaubigen des heiligen römischen Reichs: Universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis IN PERPETUUM. Seine unmittelbaren Nachfolger Adolph von Nassau und Albert von Oesterreich bedienen sich bey nahe eben dieser Formeln. Sie nehmen jedoch den Kaisertitul nicht an, indem sie nicht zu Rom gekrönet worden. Als der Pabst Albrechten die kaiserliche Krone verweigert hatte, so setzte sie dieser Fürst auf sein Haupt, und indem er den Degen in der Hand hielt, ließ er sich also heraus: Was lieget daran, der Pabst versagt mir die Krone? Bin ich dann nicht König und Kaiser vermöge der Wahl der Reichsfürsten? Quid (v) ergo si Papa mihi coronam denegat! Electione principum et Rex sum et Imperator. Da Albrecht nur noch Graf von Habsburg war, so ertheilte er die Lehn über ein Schloß in einem Schreiben, dessen Anfangsformul merkwürdig ist: Nos (w) Albertus Dei gratia de Habspurch et de Kyburch Comes, Landgravius Alsatiæ, illustris Romanorum Regis primogenitus et ejusdem per Austriam et Styriam vicarius generalis,

(q) Bullar. Casinens. t. 2. p. 251. (r) LABB. concil. tom. XI. part. 1. pag. 622. (s) Trophées de Brabant, p. 84. (t) Suevia eccleſiaſt. p. 859. (u) GUDENUS cod. diplom. p. 784. (v) TRITHEM. chronic. Hirſaug. ad ann. 1299. (w) HERGOTT, genealog. gentis Habsburg. volum. 3. p. 506.

ad universorum notitiam deferimus, etc. Die Titel werden noch mehr angehäufet, in der Ueberschrift der Charte, Kraft welcher der Herzog von Oesterreich die Befreyung von den Stadtgeschossen, die einem Kloster von dem Kaiser Rudolph zugestanden worden, erneuerte: Rudolfus (x) Dei gratia Austriæ et Stiriæ Dux, Carniolæ et Marchiæ Dominus, Comes de Habispurc, et de Kyburc, Alsatiæ Lantgravius, serenissimi Domini R. (Rudolphi) Romanorum Regis filius, universis presentes litteras inspecturis notitiam subscriptorum. Der Brief von 1273. in welchem Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, erkläret, der zur Rechten des Kaisers von dem Erzbischoff zu Köln an der Tafel bey der Krönung Rudolphs genomne Sitz könne dem Rechte des Erzbischoffes von Mainz keinen Nachtheil zuziehen, weiset folgende Ueberschrift auf: Omnibus (y) præsentes litteras inspecturis Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bavariæ, salutem in Domino.

§. 135.

In den Diplomen Konradins und Wilhelms von Holland.

Konradin, ein Sohn des Kaisers Konrads 4. bedienet sich dieser merkwürdigen Formul: Conradus (z) secundus, Dei gratia Hierusalem et Siciliæ Rex, et Dux Sueviæ, AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Wilhelm, Graf von Holland, erwählter römischer König, ist einer von den ersten, welcher vorn vor seinen Diplomen dem deutschen Reiche den Titul heilig beygelegt hat: Willelmus (a) Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis SACRI IMPERII fidelibus præsens scriptum visuris, gratiam suam et omne bonum. Die Worte sacrum Imperium wurden unter den folgenden Kaisern zu einer Formul.

§. 136.

In den Diplomen der Könige von Arragonien und Castilien.

Im Jahr 1204. ertheilte Alphons, König von Arragonien ein Diplom, welches also anfängt: Notum (b) sit tam præsentibus quam futuris, quod ego Adelfonsus Dei gratia Rex Castellæ et Toleti, Dominus Vasconiæ, una cum uxore mea Alienor regina. Im Jahr 1226. verbot Jacob der König von Arragonien den kätzerischen Albigensern den Eingang in seine Staaten durch ein Ausschreiben, dessen Ueberschrift also lautet: Jacobus (c) Dei gratia Rex Aragoniæ, Comes Barchinonæ, et Dominus Montispessulani, dilectis suis universis, Baronibus, militibus, bajulis, vicariis, judicibus et omnibus hominibus civitatum, burgorum, castrorum et villarum in regno nostro constitutis, salutem et gratiæ complementum. Man lieset in des Terrers spanischen Paläographie eine Charte von Sanctius 4. dem König von Castilien, deren Anrufungsformul lateinisch und der Text in der Landsprache abgefasset ist. Ferdinand 3. König von Casti-

bo

(x) Ibid. p. 530. (y) GUDEN. cod. diplom. p. 75. (z) LAMII tom. 5. deliciar. erudit. pag. 263. (a) Antiquit. Goslar. lib. 1. pag. 44. (b) Gall. Christ. nov. t. 1. p. 174. (c) Preuv. de l'hist. de Lang. t. 3. col. 305.

Castilien fängt ein Diplom vom Jahr 1230. mit dem Namenszuge Jesu Christi an, welcher von dem Alpha und Omega und von der (U) Ueberschrift begleitet wird.

§. 137.

In den Diplomen der Könige in England.

Die Könige in England fangen gemeiniglich ihre Charten mit ihren Namen an. Diejenige, welche Johann ohne Land in dem 6. Jahr seiner Regierung dem Connetable von Richemond ertheilte, ist (V) eine von dieser Anzahl. Unterschiedliche Acten eben dieses Fürsten fangen an mit Ego (d) Johannes Dei gratia Rex etc. Er lässet seinen Namen in denenjenigen Befehlen weg, welche er an seine Unterthanen und Bedienten richtet: REX (e) Comitibus Baronibus, militibus et omnibus fidelibus suis, per regnum Angliæ constitutis, salutem. Sciatis etc. Der König Heinrich 3. bringt eben diese Anfangsformeln an und vornehmlich die letztere. Die Ueberschrift des Briefes, welchen er an Philipp August im Jahr 1219. schrieb, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: Venerabili (f) Domino suo, si placet, Philippo Dei gratia illustri Regi Franciæ, devotus consanguineus suus Henricus eadem gratia Rex Angliæ, etc. salutem. Heinrich redet bisweilen in der vielfachen Zahl, Nos Henricus, etc. Die Titel des Herzogs der Normandie und des Grafen von Anjou kommen auch in demjenigen Briefe zum Vorschein, welchen Heinrich (W) im Jahr 1258. ausgehen ließ. Sie werden jedoch in dem (X) Friedensschluß weggelassen, welchen er mit dem H Ludwig im Jahr 1259. gemacht, wie auch in den Acten der folgenden Jahre. Eduard, der älteste Sohn des Königs Heinrichs, macht bey seiner Zuschrift an den Pabst Alexander 4. Gebrauch von dieser Anfangsformul: Sanctillimo (g) in Christo Patri ac Domino A. Dei gratia summo Pontifici, Edwardus primogenitus et hæres illustris regis Angliæ, cum reverentia debita, devota pedum oscula. Da Prinz Eduard König wurde

(b) RYMER, t. 1. pag. 187. (e) Ibid. pag. 188. (f) Ibid. pag. 232. (g) Ibid. p. 586.

(U) Per (c) presens scriptum tam presentibus quam futuris notum sit ac manifestum quod ego Ferrandus Dei gratia Rex Castelle et Toleti, Legionis et Gallicie, una cum uxore mea Beatrice Regina, et cum filiis meis Alfonso, Frederico, Ferrando et Henrico, ex assensu et beneplacito Regine Domine Berengarie genitricis mee, facio cartam donationis, etc.

(V) Johannes (d) Dei gratia Rex Angliæ, Dominus Hyberniæ, Dux Normanniæ et Aquitaniæ, Comes Andegaviæ, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Vicecomitibus, Præpositis, et omnibus Ballivis et Fidelibus suis salutem.

(W) H. Dei (e) gratia Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ, Dux Normanniæ et Aquitaniæ, et Comes Andegaviæ, dilectis et fidelibus suis Majori et Communitati Insulæ Oleronis salutem.

(X) Henricus (f) Dei gratia Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ et Dux Aquitaniæ notum facimus universis, tam præsentibus quam futuris, quod nos divina favente gratia, cum illustri Rege Franciæ consanguineo nostro Karissimo pacem firmavimus.

(c) Man sehe unst. 5. Th. S. 264. §. 395. 300. (e) RYMER, t. 1. p. 663. (d) MADOX formul. anglic. p. (f) Ibid. p. 675.

so änderte er im Geringsten nichts an dieser Formul, sondern fügte vielmehr zum (Y) Fußküssen des Pabstes solche Ausdrücke bey, welche seine Hochachtung, Gehorsam und Ehrerbietung anzeigten. Die Acte über das Bündniß zwischen dem Könige von England und dem römischen Könige fängt also an: Edwardus (h) Dei gratia rex Angliæ, Dominus Hiberniæ et Dux Aquitaniæ, præsentium inspectoribus universis salutem. In den französisch abgefaßten Acten schreibt sich Eduard also: Edward (i) par la grace de Dieu, rey d'Engleterre et seigneur d'Irlaunde et Duk de Guyenne, à ses cheirs et feals les Barons, etc. Saluz. "Ein offner Brief, welcher gegeben ist im Lager im Jahr 1279. im Brachmonat den Sonnabend vor dem Apostelтag des H. Barnabä, führet diese Ueberschrift: "Edouard (k) par la grace de Dieu roys d'Angleterre, seigneur d'Illande, duc "d'Aquitaine, quens de Pontieu et de Montreul, et nous Elienor roine "d'Angleterre, Dam ducheſſe et comteſſe des lieus deſſudits, à tous chiaux "qui ches preſentes lettres veront et oiront salut d. i. Eduard von Gottes "Gnaden, König von England, Herr von Irrland, Herzog von Aquitanien, "Graf von Pontieu und Montreul, und Wir Eleonora, Königinn von "England, Herzoginn und Gräfinn von obbenanten Orten, entbieten allen "denen, welche diesen gegenwärtigen Brief sehen oder davon hören werden, "unsern Gruß." Die Befehle Eduards fangen an mit REX universis præsentes litteras inspecturis, salutem. Wenn er an den römischen König Adolph von Nassau schreibt, so bedienet er sich folgender Ueberschrift: "A très haut (l) et "tres-noble prince A. par la grace de Dieu roy des Romains touzjours cresſant, saluz et tres-chieres amitiez." Die Ueberschrift des Briefes, welchen Eduard im Jahr 1283. an Karln von Anjou, den König von Sicilien schrieb, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: "A tres-excellent (m) et tres puissant prince "Challis, par la grace de Deu rey de Jerusalem e de Sezille, du duche de "Puille, du prince de Capes, princes de la Murce, Senatour de Rome; Dau"jou, de Prouvence, de Fontaquier, de Tonnoire Quens, Edward par icele "meſme grace roy de Engleterre, etc. Salutz e veraie amour, ove aparaillie "volente, a touz se bons pleisirs fere d. i. dem fürtreflichsten und mächtig"sten Fürsten Karl, von Gottes Gnaden König von Jerusalem, und von "Sicilien, Herzog von Apulien, Fürsten von Capua und Murcia, Raths"herrn zu Rom; Grafen von Anjou, von der Provence, Fontaquieur, und "Tonnerre vermeldet Edward gleichfals von Gottes Gnaden König von "Eng-

(h) Ibid. t. 2. p. 659. (i) Ibid. p. 699. (k) Archives de l'evec. d'Amiens.
(l) Ibid. p. 735. (m) Ibid. p. 239.

(Y) Sanctissimo (g) in Christo Patri Domino Gregorio, divina providentia sacrosanctæ Romanæ ecclesiæ summo Pontifici suus devotus in Christo filius Edward Dei gratia Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ et Dux Aquitaniæ, cum omni reverentia, obedientia et honore.

(g) Ibid. t. 2. pag. 23.

„England u. s. w. seinen Gruß und aufrichtige Liebe nebst der Bereitwil„ligkeit zu allen gefälligen Diensten.“

§. 138.

In den Diplomen der Könige in Schottland.

Man trift einige Anrufungen vor den königlichen Diplomen Englands an; jedoch haben die von Schottland, welche von Thomas Ruddiman kund gemacht worden, dergleichen nicht. Der König Alexander 2. bringt diese Anfangsformul an: Alexander Dei gratia rex Scottorum Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Vicecomitibus, justiciariis, prepositis, ministris et omnibus probis hominibus tocius terre sue clericis et laicis, salutem. Sciant presentes, etc. Die Charte, Kraft welcher der König Alexander 3. die Schenkung bestätiget, welche dem Kloster zu Melros von dem Seneschall von Schottland gemacht worden, fängt also an: Alexander Dei gracia rex Scottorum, omnibus probis hominibus tocius terre sue salutem. Sciant presentes et futuri etc. Die Vollmacht, welche im Jahr 1295. von Johann Bailleul, dem König in Schottland, gegeben worden, um Unterhandlungen zu pflegen wegen des Verbindnisses seines Sohns Eduards mit der Tochter des Grafen von Valois, der Nichte Philipps des schönen, fängt mit dieser Ueberschrift an: Universis presentes litteras inspecturis Johannes Dei gracia rex Scottorum, salutem. Johannes Bailleul schreibt an den König von Frankreich in diesen Ausdrücken: Dem fürtreflichsten (n) Fürsten, seinem Herrn und Freund, wenn es ihm beliebt, Sire Philipp von Gottes Gnaden, edlen Könige von Frankreich, entbeut Johannes von eben desselben Gnaden König in Schottland, seinen Gruß in unserm Herrn. Eure königliche Hoheit wisse u. s. w. Man verwahret in dem Archiv des Königs ein Diplom vom Doge zu Venedig vom Jahr 1281. dessen Anfangsformul ist. In Dei nomine amen. Nos Joannes D. G. Venetiarum, Dalmatiæ atque Chroaciæ dux, Dominus quartæ partis et dimidiæ totius Imperii Romaniæ.

§. 139.

IV. Drohungsformeln und Clauseln. Verwünschungen und Geldstrafen.

Der Gebrauch der Verwünschungen bestehet noch in diesem Jahrhundert. Wir haben ein Beyspiel davon in derjenigen Charte entdeckt, Kraft welcher Alphons, Graf von Toulouse, ein Sohn Ludwigs 8, des Königs von Frankreich die Inwohner dieser Stadt von der Auflage befreyete, welche Portaticum hieß, daß ist die Schatzung von der Einfuhre oder von dem Eintritt, welche man an den Stadtthoren abforderte. Diese Acte, welche beweiset, wie Alphons sein Volk geliebet, schien so wichtig, daß man die schrecklichsten (Z) Verwünschungen gegen alle diejenigen mit hin-

(n) Rymer, t. 2. p. 681.

(Z) Si quis (h) homo vel femina hoc donum et hanc libertatem irrumpere voluerit, sit maledictus et excommunicatus, et ira Dei veniat super eum, et terra absorbeat eum, sicut Dathan

(h) Catel. liv. 2. pag. 193.

hinein gerücket hat, welche sich derselben widersetzen würden. Diese Befreyungscharte führet keine andere Zeitangabe als die von der Regierung des Königs **Ludwigs**. **Johannes ohne Land** wünschet in einem Diplom vom 6. Jahr seiner Regierung (A) den Uebertretern den Fluch von Gottes und von seinetwegen. Das Ausschreiben, welches **Jacob**, König von **Arragonien** wider die **Albigenser** im Jahr 1226. ausgehen ließ, enthält starke Drohungen wider (B) die Gönner dieser Ketzer. Die Geldstrafen sind gemeiner als die Verwünschungen. In einem Diplom vom Jahr 1214. setzet der Kaiser **Friedrich 2.** Die (C) Strafe von hundert Pfund feinen Goldes auf diejenigen, welche sich erfrechen würden derjenigen Verwilligung Eintrag zu thun, welche er der Kirche und dem Erzbischoff zu **Vienne** mit der Würde des Erzkanzlers vom ganzen Königreich **Burgund** macht. Das Diplom **Ferdinands** 3, des Königs in **Castilien**, dessen Ueberschrift wir oben angeführet haben, füget den Drohungen (D) und Verwünschungen eine Geldstrafe von tausend göldenen Thalern bey. Die Fürsten und Herzoge machen keine Schwierigkeit sich in den Acten bey Strafe der Unehrlichkeit zu verbinden von dem Orte sich nicht weg zu begeben, wo sie sich als (E) Geiseln befänden. Man nimt etwas ähnliches wahr in einem (F) Kaufvertrag, welcher

than et Abiron absorbuit; deinde et inferni poenas patiatur, et insuper Tolosæ populus et Burgi, et etiam totus Tolosanus populus cum gladiis et baculis et lapidibus super eum irruat, et interficiant eum omnes homines turpiter.

(A) Quare (i) volumus et firmiter jubemus nequis contra hanc nostram concessionem et constitutionem in aliquo veniat vel venire præsumat. Si quis vero contra hoc aliquo unquam tempore venerit, maledictionem omnipotentis Dei et nostram incurrat.

(B) Si quis etc. ex tunc ipso facto se sciat indignationem nostram graviter incurrisse, et nos suo tempore studebimus acriter severitate regia animadvertere in edicti regii transgressores.

(C) Si quis (k) vero, quod absit, hanc nostram concessionem tibi et ecclesiæ tuæ factam aliquomodo inquietare præsumpserit banno imperiali subjaceat, et centum libras auri purissimi pro pœna componat, quarum medietatem Cameræ nostræ, reliquam vero partem Tibi et ecclesiæ tuæ persolvat.

(D) Si quis vero hanc cartam infringere seu in aliquo diminuere præsumpserit, iram Dei omnipotentis plenarie incurrat et Regie parti mille aureos in toto persolvat, et dampnum super hoc illatum restituat vobis duplicatum.

(E) "Man nimt einige (l) Geiseln wahr, "welche dem Capitul zu Romans zugestellet "werden von Lambert Francisens zur Si"cherheit seiner Zusage, vermöge eines Ver"gleichs, welcher vor seiner Abreise nach dem "heiligen Lande mit diesen Domherren ge"schlossen worden. Die von den Herren bey "dergleichen Gelegenheiten übergebne Geiseln "wurden gar oft aus den angesehensten Ad"lichen ihres Landes genommen: Dieß war "eine der gewöhnlichsten Bedingungen die "Treus und Glauben bey den Vergleichen zu "versichern. Einer der wesentlichen Umstän"de aber ist dieser, daß diejenigen, welche der "Sicherheit halber gestellet worden, wenn sie "durch einen Eid verbunden waren, nicht "wieder los kommen konnten ausser in gewis"sen Fällen, durch die Widmung zum Klo"sterleben, oder durch die Reise über Meer "um gegen die Unglaubigen zu fechten. Dieß "war eine Freyheit, welche die Päbste seit "dem Anfang der Kreuzzüge auf eine höchst "verschwenderische Weise verwilligten."

(F) Quam (m) pecuniam, si termino adveniente non persolverint, ut dictum est, ex tunc Dominus Dux una cum præscriptis militibus Legnicz

(i) Nouv. Bullaire de Luxembourg. t. 3. p. 38.
(k) Gall. Christ. vetus t. 1. p. 802.
(l) Mem. de litterat. et d'hist. par le P. Desmlets, t. 6. part. 1. p. 162.
(m) Ludewig, reliq. diplom. t. 6. p. 489.

cher im Jahr 1289. zwischen **Boleslaus**, dem Herzog von **Schlesien** und einem Abt geschlossen worden. Der Ehevergleich zwischen **Theobald** 4. dem Grafen von **Champagne**, nachher König von **Navarra**, und **Margarethen** einer Tochter **Archambalds** von **Bourbon**, enthält, (o) **Theobald** willige ein, daß er von den Bischöffen zu **Langres** und zu **Troyes** in den Bann gethan werden möchte, wenn er etwas nicht erfülle.

§. 140.

Man hat einen Brief von **Philipp** dem **schönen**, worinnen sich die Formul befindet: **Vermöge der Fülle der königlichen Gewalt.** Dieser Fürst ist vielleicht der erste unter unsern Königen, welcher sich derselben bedienet. Wenn er einige Charten oder Verordnungen ausgab, welche in **Champagne** und in **Brie** vollzogen werden sollten, so merkte er darinnen an, er habe solche mit Einwilligung seiner lieben Gattin **Johanna** von **Navarra** ertheilet. Zu Ende der Charte oder der Verordnung unmittelbar von der Zeitangabe billigte diese **Prinzeßin** das, was darinnen enthalten wäre, indem sie die Titel annahm "**Johanna**, von Gottes Gnaden Königinn von **Frankreich** und "von **Navarra**, Pfalzgräfin von **Champagne** und von **Brie.**" Das rothe Buch der Rechenkammer zu **Paris** enthält viele Charten von dieser Einrichtung. Der Freyheitsbrief, welchen **Philipp** der **schöne** im Jahr 1288. für den Grafen von **Flandern Guido** ertheilte, wurde (p) in der folgenden Zeit angegriffen, weil er nicht wie (G) eine Charte eingerichtet, sondern nur an den Bailli von **Vermandois** gerichtet war. Eben dieser König verwilligte dem Herzog von **Bretagne** im Jahr 1296 einen Brief, worinnen man die Formul antrift: **Aus unsrer** (q) **besondern Gnade ohne allen Nachtheil des Rechts eines andern.** Die Verordnung vom Jahr 1298, welche enthält, die von den Bischöffen verdammten Kätzer sollten durch die weltlichen Richter bestraft werden, begreift die Clausul, Non obstantibus appellationibus, welche in den Denkmälern unsrer Rechtsklugheit so gemein ist. **Friedrich**, Herzog von **Lothringen** und Markgraf bedienet sich in einem Tauschvergleich vom Jahr 1290. der folgenden Entsagungsformul: "Ich habe für (r) mich und für meine Erben entsaget, und "entsage aller Ausnahme, Vertheidigung und Ausflucht so wohl des geschriebnen als "unge-

Verschiedene Clauseln.

(o) LA CHAISE, vie de S. Louis, l. 3. n. X. p. 154. 155. (p) Lettres de Louis XII. t. 1. pag. 19. (q) Ordonn. du Louvre, tom. 1. pag. 329. (r) CALMET, pieces justif. de la maison du Chatelet, p. V.

Legnicz civitatem intrabunt obstagio adjacendam ipsam nunquam exituri, donec per numeratum argentum in loco et termino ducentas et quadraginta marcas persolverint ex integro.

(G) **Bouteiller** sagt in seiner Summa rurali, der Brief einer Charte werde unter dem Siegel des Fürsten, eines Herrn, einer Kirche ausgefertiget. Der Brief einer Charte wird laut des Ausschreibens von 1536. Art. 12. in der großen Kanzley von **Frankreich** ausgefertiget mit seidenen Schnüren und grünen Wachs mit Vorwissen und auf Befehl des Königs.

"ungeschriebnen Rechts, und aller Ausnahme, Grund, Anführung, welche hierinnen "mir oder meinen Erben Vortheil bringen und obbenannten Kindern oder in deren Er- "mangelung ihren Erben schädlich oder beschwerlich seyn könnte, und insonderheit dem- "jenigen Rechte, welches besagt, die allgemeinen Entsagungen wären nicht gültig."

§. 141.

VII. Anmeldungen der Siegel, Zeugen und Namenszüge: in den Diplomen Philipp Augusts.

Der Brief vom Jahr 1204, Kraft dessen **Philipp August Wilhelmen von Roches** die Senechaussee von **Anjou**, von **Touraine** und von **Maine** als ein Erblehn übergiebt, meldet das Siegel und den Namenszug in dieser Formul an: Quod (s) ut perpetuum robur obtineat, præsentem paginam sigilli nostri auctoritate et regii nominis charactere inferius notato confirmamus. **Philipp** setzet hinzu, Salvo jure et servitio nostro in seinem Brief (t) vom Jahr 1218, welcher die Theilung der Güter **Wilhelms von Roches** unter seine Töchter bestätiget. In den nicht so feyerlichen Acten eben dieses Königs geschiehet weder der Beyfügung des Siegels noch des Namenszuges noch der Gegenwart der hohen Kronbedienten Meldung. Das an der Acte hängende Siegel vertritt die Stelle aller andern erfoderlichen Gebräuche. Unsere 99. Tafel stellet eine Originalcharte dar, welche aus dem **Archiv zu St. Denys** genommen worden, die diese Einrichtung hat.

§. 142.

In den Diplomen Ludwigs 8.

Ludwig 8. meldet blos die Zeugen und die Beyfügung der Siegel an in seiner die Juden betreffenden Verordnung: Quod (tt) juraverunt tenendum illi, quorum nomina subscribuntur, Guillelmus episcopus Cathalanensis comes Pertici, etc. In cujus rei testimonium et confirmationem præsentibus litteris sigillum nostrum fecimus apponi, et Comites, Barones et alii prænominati sigilla sua, duxerunt apponenda. Wir kennen kein älter Diplom unserer Könige, dem die Prälaten und Herren ihre Siegel beygefüget hätten. In derjenigen Charte vom Jahr 1223. welche (u) vom **P. Mabillon** kund gemacht worden, geschiehet keiner Zeugen, keines Namenszuges noch eines andern Siegels Meldung als **Ludwigs 8.** seines: Quod ut perpetuum robur obtineat, sagt der Monarch, presentem paginam sigilli nostri auctoritate fecimus communiri. Das Siegel und der Namenszug werden in (H) dem Briefe eben dieses Königes, welcher die Gewohnheiten der Stadt **Bourges** betrift, angemeldet.

§. 143.

(s) MENAGE, hist. de Sablé, liv. 7. pag. 193. (t) Ibid. liv. 8. pag. 207.

(tt) Ordonn. du Louvre, t. 1. p. 47. (u) De re diplom. p. 431. n. 3.

(H) Ut (n) autem hæc omnia stabilitatis robur obtineat, presentem paginam sigilli nostri auctoritate et Regii nominis charactere inferius adnotato præcipimus communiri.

(n) Ordonn. t. 1. pag. 50.

(s) MENAGE, hiſt. de Sablé, liv. 7. pag. 193. (t) Ibid. liv. 8. pag. 207.
(tt) Ordonn. du Louvre, t. 1. p. 47. (u) De re diplom. p. 431. n. 3.

(x) Ut (n) autem hæc omnia ſtabilitatis robur obtineat, preſentem paginam ſigilli noſtri auctoritate et Regii nominis charactere inferius adnotato præcipimus communiri.

(n) Ordonn. t. 1. pag. 50.

§. 143.

Der Brief des heiligen **Ludwigs**, so auf unsrer (J) 99. Tafel dargestellet worden thut des Siegels und des Namenszuges in diesen Ausdrücken Meldung: Quod ut perpetue stabilitatis robur obtineat, presentem paginam sigilli nostri auctoritate ac regii nominis karactere inferius annotato fecimus communiri. Der P. **Mabillon** hat angemerkt, daß die Namenszüge des H. **Ludwigs** untereinander und von seiner Vorfahren eben dieses Namens seinen unterschieden sind. Uebrigens befindet sich die Formul, welche wir eben jtzt angeführet haben, auf andern Charten (v) eben dieses Fürsten. Oft meldet er nur die Beyfügung seines Siegels an als in dem Briefe, Kraft dessen er der Königinn, seiner Mutter, die Regierung seines Königreichs überlässet; In (w) cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus litteris duximus apponendum. Er enthält sich so gar bisweilen seines Siegels zu gedenken, wie man aus dem ersten Bande der neuen Sammlung der Verordnungen wahrnimt.

In den Urkunden St. Ludwigs.

§. 144.

Eben dieser Gebrauch und eben diese Formeln gingen unter **Philipp dem kühnen** im Schwange. Er meldet seinen Namenszug (K) nebst seinem Siegel an in seinem Briefe vom Jahr 1278. die Plätze der bedeckten Gänge in **Paris** betreffend. Er gedenket aber seines (L) Namenszuges nicht in dem Vermächtniß, worinnen er seinen Bruder zum Regenten des Königreichs währender Minderjährigkeit seiner Kinder einsetzt. In etlichen Briefen und Verordnungen eben dieses Fürsten werden weder (t) das Siegel, noch der Namenszug angezeigt. Beyder wird gedacht in (M) einer Charte **Philipps des schönen** vom Jahr 1293. wodurch seiner Vorfahren ihre bestä-

In den Urkunden Philipps des kühnen und Theobalds des Königs in Navarra.

(v) Ordon. t. 1. p. 60. (w) Ibid. p. 61. (x) Ibid. p. 300. 301. 303. etc.

(J) Derselbe hat zur Absicht die Abtey zu **St. Denys** von dem Recht des Nachtlagers zu entledigen, welches der heilige König fünf Jahr vorher gebraucht hatte. Sobald er die Charten der Könige **Roberts** und **Ludwigs** seiner Vorfahren untersucht hatte, so ließ er dieses Recht aus seinem Protocoll ausstreichen und auslöschen. Dieser Brief ist wegen seiner kleinen Schriftart merkwürdig, die der in den schönsten Manuscripten selbiger Zeit gleichet, da hingegen die Schriftart des ersten Musters, das von **Mabillon** S. 433. mitgetheilet worden, cursiv und eine der rauhesten ist; welches denn beweiset, daß die Schrift auf der Kanzley sich verändert habe nach der Verschiedenheit der Notarien oder der Geheimschreiber.

(K) Quod (o) ut perpetuæ stabilitatis robur obtineat, præsentem paginam sigilli nostri auctoritate ac regii nominis caractere inferius annotato jussimus communiri.

(L) In (p) cujus rei testimonium ad robur et firmitatem prædictorum, præsentes litteras fecimus sigilli nostri impressione muniri.

(M) Nos (q) autem prædecessorum nostrorum vestigiis inhærere volentes et prædictis annuentes, præsentem paginam sigilli auctoritate, et regii nominis caractere inferius annotato præcipimus confirmari.

(o) Ordonn. t. 5. pag. 107. (p) Ibid. tom. 1. p. 295. (q) Coutum. de Berri, p. 65.

tiget wird, die alten Herkommen und Freyheiten der Stadt Bourges betreffend. Er meldet blos (N) das Siegel an auf ſeiner Charte wegen der Abſchaffung der Leibeigenſchaft in dem Toloſaniſchen und in unterſchiedlichen ſeiner Verordnungen; jedoch thut er auf andern deſſen keine Meldung, indem er gleich darauf zu der Zeitangabe ſich wendet. Theobald, König von Navarra und Graf von Champagne bedienet ſich dieſer Formul: In (y) quorum omnium teſtimonium et munimen preſentes eisdem conceſſimus litteras, ſigilli noſtri munimine roboratas.

§. 145.

In den Urkunden anderer Fürſten.

Balduin 2. Kaiſer von Conſtantinopel, meldet ſeine bleyerne Bulle und ſeine Unterzeichnung in dieſen Ausdrücken an: In cujus rei teſtimonium præſentes litteras fecimus annotari, et bullæ noſtræ plumbeæ munimine roborari imperialis ſubſcriptionis caracteribus inſignitas. Seine göldene Bulle und ſeine rothe Unterzeichnung werden (O) in der Schenkung angemeldet, welche er mit einem Theil des Reichs von Romanien dem Theobald, Grafen von Champagne, zu gut gemacht hat. Karl, König von Sicilien, thut nur ſeiner (P) göldenen Bulle Meldung. Im Jahr 1281. bringt Johann Dandulo, Doge von Venedig, die Formul an: Pendenti bulla aurea juſſimus et fecimus communiri. Auf einer Charte vom Jahr 1215. erkläret Eudes, der Herzog von Burgund, (z) er habe ſein (Q) Siegel drauf gedruckt, und bittet den König, das Seinige auch beyzufügen. Die Charte von Hugo 4. dem Herzog von Burgund, die im Jahr 1228. der Gemeine von Dijon zum Beſten ertheilet worden, meldet ſo wohl (R) das Siegel als das Verſprechen an (a), die Acte von neuem zu ſiegeln, wenn der Fürſt würde Ritter geworden ſeyn; das iſt, wenn er das Alter von 21. Jahren, oder ſeine Volljährigkeit würde erreichet haben. Peter, Herzog von Bretagne, bringet die gewöhnliche Formul an: Quod (b) ut ratum et ſtabile habeatur, præſentes litteras ſigillo meo feci roborari, oder auch, et ut hoc ratum in perpetuum per-

(y) Perard, pag. 432. (z) Ibid. p. 319. (a) Ibid. p. 339. (b) Lobin. hiſt. de Bret. tom. 2. col. 376. 377.

(N) Quod ut (r) firmum et ſtabile perſeveret, præſentibus litteris fecimus apponi ſigillum, ſalvo in aliis jure noſtro et quolibet alieno. Actum Pariſius anno Dom. M. CC. XCVIII.

(O) In cujus rei teſtimonium litteras noſtras præſentes dedimus bulla noſtra aurea roboratas, noſtris caracteribus rubeis imperialibus inſignitas.

(P) In cujus rei teſtimonium præſens ſcriptum fieri juſſimus et aurea bulla typario Majeſtatis noſtræ impreſſa muniri.

(Q) In cujus rei teſtimonium præſentem paginam ſigilli mei munimine roboravi et rogavi Dominum meum Philippum illuſtrem Regem Franciæ, ut dictas conventiones ſigillo ſuo confirmaret.

(R) Juravi etiam dictis Divionenſibus quod quando ad militiam promotus fuero eis præſentes litteras innovabo, et eo ſigillo, quo miles utor, ſigillabo et eis tradam ſigillatas: In hujus rei teſtimonium et munimen præſenti paginæ ſigillum meum appoſui et dictis Divionenſibus tradidi ſigillatum.

(r) Preuves de l'hiſt. de Langued. t. 4. col. III.

permaneat, præsentes litteras sigilli nostri munimine duximus roborandas. In einem Vergleich, der mit dem Bischoff und dem Capitul zu Treguier getroffen worden, meldet Johannes 1. der Herzog von Bretagne, nicht nur sein eigen Siegel, sondern auch seines Sohnes seins (S) an. Die Charten der Grafen von Toulouse thun der Siegel nicht allezeit Meldung. Des Alphons 1. und der Johanna seiner Gemahlinn ihre werden (T) in einer Acte angemeldet, die von Vincennes im Jahr 1255. datirt ist. Der Brief des Theobalds, des Grafen von Champagne und Brie, welcher enthält, Grancey, das zur Abtey zu Molesme gehöre, werde der Probstey zu Bar an der Aube unterworffen werden, meldet nach geschehener Siegelung noch die Beyfügung eines neuen Siegels an: Quod ut (c) ratum et firmum permaneat, presentem cartam inde scribi volui et sigilli mei munimine roborari. Actum publice apud Barrum super Secanam (Bar-sur-Seine) anno Dominice Incarnationis 1232. Quia vero signum meum renovavi, presentes litteras feci sigilli mei novi munimine roborari. Actum anno graciæ 1233. mense aprili.

§. 146.

Der Kaiser Friedrich 2. zeigt die Beyfügung seines göldenen Siegels, seines eigenhändigen Zeichens, und die Namen der Zeugen an in demjenigen (U) Diplom, in welchem er die Würde eines Großkanzlers des Königreichs Burgund der Kirche zu Vienne überträgt. Eben diese Schreibart nimt man auf derjenigen Charte wahr, vermittelst welcher (B) er das Fürstenthum Lorsch auf die Kirche von Mainz bringet. In den nicht so wichtigen Acten meldet er nur sein Siegel an, Sigillo majestatis nostræ fecimus communiri ohne der Zeugen zu gedenken. Der Kaiser Rudolph meldet bisweilen die Zeugen durch die Formul an: Testes sunt hi, etc. und die Siegel durch diese: Sigilla præsentibus sunt appensa. Er bedienet sich öfterer der Ausdrücke: Sigilli nostri munimine roborari etc. und lässet die Zeugen weg.

VI. Anmeldung der Siegel und Zeugen verschiedener Kaiser und Könige: in den Diplomen der deutschen Kaiser und der Könige von Arragonien und Castilien.

(c) Ordonn. du Louvre, tom. 4. pag. 684.

(S) In cujus rei testimonium et munimen præsentes litteras sigillo nostro proprio, una cum sigillo ejusdem Joannis filii nostri, damus eisdem Episcopo et Capitulo sigillatas.

(T) In (s) cujus rei testimonium nos et Johanna uxor nostra, Pictaviæ comitissa, sigilla nostra præsentibus duximus apponenda.

(U) Ad (t) cujus rei certam in perpetuum evidentiam, præsentem paginam inde conscribi jussimus et Majestatis nostræ sigillo aureo communiri, manuque propria corroborantes, idoneos testes subnotari fecimus, quorum nomina sunt hæc, Theodericus Treverensis Archiepiscopus, etc.

(B) Ad (u) hujus itaque donationis et concessionis nostre memoriam et stabilem firmitatem præsens privilegium fieri fecimus et bulla aurea, typario nostre Majestatis impresso, jussimus communiri. Hujus rei testes sunt B. Patriarcha Aquilegensis. E. Salzeburgensis, etc. S. Ratisbonensis Imperialis Aule Cancellarius, etc.

(s) Preuv. de l'hist. de Langued. t. 3. col. 517.
(t) Gall. Christ. vetus. t. p. 802.
(u) GUDENUS cod. diplom. p. 513.

Adolph und Albert bedienen sich eben dieser Schreibart. Der letztere bringet auch folgende Formul an: In cujus rei testimonium presentes litteras majestatis nostre typario tradimus communitas. Rudolph, Herzog von Oesterreich, thut in einer Acte vom Jahr 1286. weder des Siegels noch der Zeugen Meldung. Jacob, König von Arragonien, verfähret eben also auf einer schon angeführten Charte. Wir haben in unserm 5. Theil eine Originalacte von Ferdinand 3. dem König in Castilien geliefert, worinnen des Siegels nicht gedacht worden; jedoch führet sie die Unterzeichnung des Königs und die Namen einer großen Anzahl Zeugen, die von dem Hofsecretar geschrieben worden.

§. 147.

Anmeldung der Zeugen und Siegel in den Diplomen der Könige in England und Schottland.

Die Könige von England geben sich allein, oder einen von ihren Bedienten zu Zeugen an in ihren Befehlen und auf ihren Charten von weniger Erheblichkeit. Die Formul Teste meipso ist gemeiniglich mit der Zeitangabe verbunden; jedoch wird das Siegel, welches allein diesen königlichen Briefen die Glaubwürdigkeit verschaffet nicht angemeldet. Die Sammlung des Rymers liefert eine Menge Stücke, die also eingerichtet sind. Jedoch werden die Verträge und Acten von Wichtigkeit (d) durch eine Anzahl Zeugen bezeugt, deren Namen die Formul Testibus etc vor sich her haben. Johannes ohne Land meldet übrigens seine (W) göldene Bulle in derjenigen Acte an, vermittelst welcher er als Vasall dem Pabst Innocenz 3. eidlich huldiget, nachdem er seine Krone in die Hände Pandulfs, des Abgesandten des H. Stuhls, übergeben hatte. Heinrich 3. bedienet sich folgender Formul, darinnen des königlichen Siegels nicht gedacht worden: In (e) cujus rei testimonium has litteras nostras vobis mittimus patentes. Aber in dem Friedensschluß, der mit dem H. Ludwig eingegangen worden, thut Heinrich (X) seines Siegels Meldung. In dem Schreiben vom Jahr 1261. meldet ers (f) ferner zusammen mit seines Sohns Eduards seinem an. Die Anmeldung des Siegels wird auf verschiedenen Charten Heinrichs aussen gelassen; jedoch sind solche durch eine Anzahl Zeugen bezeuget, deren Namen die Formul His testibus vor sich haben. Der König Eduard zeigt die Beyfügung seines Siegels nicht an, oder wenn ers thut, so bringt er die gewöhnliche Formul an: In cujus rei testimonium etc. Obschon die Originalcharten Alexanders 2. und Alexanders 3. der Könige in Schottland, die vom Anderson gesammlet worden, besiegelt sind, so thun sie doch der Siegel keine Meldung. Johann Bailleul

(d) Rymer. t. 1. p. 142. (e) Ibid. p. 663. (f) Ibid. 725.

(W) De (v) quibus, ne possit in posterum aliquid dubitari, ad majorem securitatem prædictæ obligationis et concessionis nostræ, præsentem cartam fieri fecimus, et aurea bulla nostra signari, ac pro censu hujus præsentis et primi anni, mille marcas sterlingorum, per manum prædicti Legati, Ecclesiæ Romanæ persolvimus.

(X) Quod (w) ut perpetuæ firmitatis robur obtineat, sigillum nostrum præsenti paginæ fecimus apponi.

(v) Rymer, t. 1. pag. 177. (w) Ibid. p. 678.

Bailleul und Robert 1. melden solche hingegen an, indem sie ihre Acten wie ihre Vorfahren mit einem Verzeichniß namhaftgemachter Zeugen beschliessen.

§. 148.

VII. Verschiedene Zeitangaben und Unterzeichnungen der Könige in Frankreich und ihrer Kronbedienten. Unterzeichnungen ihrer wichtigsten Diplomen.

Obgleich die Siegel im 13. Jahrhundert überhaupt die Stelle der Unterzeichnungen vertreten, so haben dem ohnerachtet unsre Könige bis auf Philipp 4. ihn mit eingeschlossen, ihre wichtigsten Diplome unterzeichnet und durch ihre hohe Bedienten unterzeichnen lassen, das ist, diese Monarchen haben ihre Namenszüge und die Namen ihrer Bedienten drauf setzen lassen, die auf drey eingeschränkt waren, wie aus der Charte des H. Ludwigs zu ersehen, die auf der 99. Tafel weiter oben vorgestellet worden. Diese scheinbaren oder von dem Schreiber des Diploms gemachten Unterzeichnungen folgen auf die Zeitangabe. Wir stellen die Charte Philipps des kühnen, welche unrecht dem Philipp August zugeschrieben worden, zum Beyspiel auf: Actum (g) Parisius anno Domini millesimo ducenteciſmo septuagesimo octavo, mense januario; regni vero nostri anno octavo: astantibus in palacio nostro, quorum nomina suppositа sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Roberti ducis Burgundie, camerarii. Signum Johannis Buticularii. Signum Imberti Constabularii.

DATA VACANTE 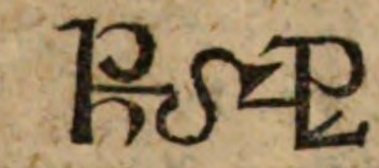 CANCELLARIA.

Dieser Namenszug Philipps 3. ist um so merkwürdiger, da der P. Mabillon (h) dergleichen in den Diplomen nach der Regierung des H. Ludwigs nicht gesehen hatte. Es gestehet jedoch dieser gelehrte Mann, daß unterschiedliche mit den Namenszügen Philipps 3. und Philipps 4. versehene Originale seiner Erkenntniß hatten entwischen können. Hr. du Cange hat wirklich die Namenszüge dieser beyden Könige in seinem Wörterbuch bey dem Wort monogramma nach Stücken aus dem königlichen Archiv abstechen lassen.

§. 149.

Zeitangaben in ihren Diplomen.

Die nicht so feyerlichen von unsern Königen schliessen mit der Zeitangabe, indem sie den Namenszug oder das königliche eigenhändige Zeichen und die Namen der hohen Bedienten aussen lassen. Diejenige, welche man unten auf der Charte Philipps Augusts lieset, welche auf unsrer 99. Tafel abgebildet worden, zeigt nur den Ort, das Jahr des HErrn und den Monat an, nicht aber das Jahr der Regierung. Also führen die Diplome, worinnen sich der Namenszug des Königs und die Namen der Kronbedienten befinden, das Jahr der Regierung. Philipp August lässet zum öftern den Monat aussen: Actum (i) Parisius anno Verbi incarnati millesimo centesimo nonagesimo, regni nostri anno undecimo, oder Actum Parisius

(g) Ordonn. du Louvre, tom. 5. pag. 107. (h) De re diplom. pag. 110. (i) Ordonn. du Louvre, tom. 1. pag. 22. 26.

sius anno ab Incarnatione Domini MCCI. regni vero nostri anno XXII. astantibus in palatio nostro, etc. Der Brief eben dieses Fürsten, wegen Einführung der Gemeinheit zu **Peronna** führet zwo Zeitangaben: Die erste ist die vom Jahr 1207. als dem sieben und zwanzigsten seiner Regierung, währender Erledigung der Kanzlerstelle; die zweyte ist die vom Jahr 1209, da **Philipp** diesen Brief durch den berühmten (Y) Bruder **Guarin** oder **Guerin** einen Johanniterritter von **Jerusalem** bestätigte. Der Brief **Philipps Augusts**, welcher die Charte der Gemeinheit, die der Stadt **Dijon** von **Hugo**, dem Herzog von **Burgund**, verwilliget worden, bestätiget, ist vom Jahr 1183. und vom fünften der Regierung datirt. Inzwischen, da dieser Fürst den 18. des Herbstmonats 1180. nach dem Tode seines Vaters **Ludwigs** 7. den Thron bestiegen, so kann das Jahr 1183. mit dem fünften Jahr der Regierung des Sohnes nicht zusammen treffen, sondern nur mit dem vierten. In der That trift eine Charte dieses Fürsten, welche vom Jahr 1187. datirt, und (k) von Karln 5. vidimirt worden, mit dem achten Jahr **Philipps Augusts** zusammen. Da aber dieser Fürst bey Lebzeiten seines Vaters am Tage Allerheiligen des Jahrs 1179. gesalbet worden, so muß man in dem Briefe vom Jahr 1183. die Jahre seiner Regierung von seiner ersten Krönung an zählen, und auf der Charte vom Jahr 1187. vom Tage des Absterbens seines Vaters **Ludwigs** des jüngern.

§. 150.

Zeitangaben in den Urkunden Ludwigs 8

Ludwig 8. folgte auf den **Philipp August** den 14. des Heumonats 1223. und wurde zu **Rheims** samt der Königinn **Blanca**, seiner Gemahlinn, der Tochter **Alphons** 9. des Königs in **Castilien**, den 6. des Augustmonats gekrönet. **Ludwig** 8. ist der erste unter den capetingischen Königen, oder von dem dritten Stamm, welcher nicht gesalbet worden bey Lebzeiten seines Vaters. Der Brief, welchen er ertheilte um **Ludwigs** des jüngern seinen zu bestätigen, der unterschiedliche böse Gewohnheiten der Stadt **Bourges** betraf, ist (Z) von den Jahren der Menschwerdung und der Regierung datirt. Die andern Charten eben dieses Fürsten sind blos (l) vom Jahr und vom Monat, nicht aber von der Regierung datirt. Da er **Rochelle** bela-

(k) Ordonn. vol. 1. p. 237. (l) De re diplom. pag. 431.

(Y) Nach der ersten Zeitangabe lieset man: Que (x) ut perpetue stabilitatis robur obtineant, sigilli nostri auctoritate et regii nominis Karactere inferius annotato; salvo in omnibus et ubicumque jure nostro, et sancte Ecclesie Dei, et Castellani Peronensis, presentem paginam confirmavimus. Actum Parisius anno Incarnacionis Dominice millesimo CC. nono; regni vero nostri anno trecesimo: astantibus in Palatio nostro, quorum nomina suppositа sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Guidonis Buticularii, Burchardi Camerarii. S. Droconis Constabularii. Datum vacante Cancellaria, per manum Fratris GARINI.

(Z) Actum (y) Parisiis anno Dominicæ Incarnationis MCCXXIV. regni vero nostri anno secundo, astantibus in palatio nostro, quorum nomina suppositа sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Roberti Buticularii. Signum Bartholomæi Camerarii. Signum Constabularii. Data per manum Garini Silvanectensis episcopi.

(y) LOBIN. hist. de Paris, t. 3. p. 82.

belagerte im Jahr 1224. so setzte er zu seinen Zeitangaben: In (m) obsidione Rupellæ.

§. 151.

Zeitangaben in den Diplomen Ludwigs 9.

Obschon **Ludwig** 9. welcher den 25. April 1215. geboren worden, seinem Vater den 8 des Wintermonats 1226. gefolget war, und zu **Rheims** den 29. eben dieses Monats gekrönet worden, so wurde er doch nicht eher als den 25. April 1236. für volljährig erkläret. Er datirte seine Diplome nach der alten Berechnung, wie man aus (A) einem Muster des Hrn **Mabillon** siehet, das vom ersten Jahr der Regierung und dem Monat Hornung 1226. das ist 1227. nach unsrer Weise das Jahr anzufangen, datirt ist. Daß solches zur Zeit des H. **Ludwigs** zu Ostern angefangen habe, ist ein Stück aus einer ungezweifelten Zeitkunde, welches unterschiedlichen Schriftstellern unbekannt gewesen, die darüber (B) in erhebliche Fehler gerathen

(m) Lobin. hist. de Paris. t. 3. pag. 82.

(A) Datum (z) Parisius anno Dominice Incarnationis MCC. vicesimo sexto, mense Februarii, regni nostri anno primo, astantibus in Palatio nostro quorum nomina supposita sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Roberti Buticularii. Signum Bartholomei Camerarii. Signum Mathei Constabularii. Data per manum Garini (LUDOVICUS) Silvanectensis episcopi Cancellarii.

(B) "Unter (a) den Gründen, die man "angeführet hat um eine der vornehmsten "Urkunden verdächtig zu machen, auf welche "sich die Freyheiten (der Kirche von St. Ger"main des Pres) gründen, hat man vorge"bracht, die Zeitangabe derselben sey nicht "richtig. Denn diese Acte, welche die Be"stätigung des H. Ludwigs über einen schieds"richterlichen Ausspruch enthält, der zwi"schen einem Bischoff von Paris und dem "Abt zu St. Germain des Pres gefället "worden, ist datirt von Macon im Jahr "1270. im Monat April. Wenn man in"zwischen etlichen berühmten Geschichtschrei"bern beypflichtet, so konnte der H. Ludwig "zu dieser Zeit nicht zu Macon seyn, dieweil "er seit dem Jahr 1269. nach Africa gerei"set gewesen, und auch auf dieser Reise ver"storben ist.

"Um diese Schwierigkeit aufzulösen, so "zeigt (Herr Robert Quatremaires) erstlich, "daß der H. Ludwig zu Macon gewesen seyn "müsse zu der Zeit, die in dieser Zeitangabe "gemeldet werde, und daß er erst drittehalb "Monat hernach nach Africa sich begeben "habe. Er zeiget darauf, wenn die Acten "der Geschichte zuwider liefen, so müsse man "die Acten und nicht die Geschichtkunde zur "Richtschnur der Wahrheit annehmen.

"Er behauptet aber noch überdieß, die "Zeitangabe der erwähnten Acte treffe voll"kommen mit dem überein, was die alten "Geschichtschreiber melden, welche die Ge"schichte derselben Zeit aufgezeichnet haben. "Denn er behauptet, diese Geschichtschreiber "hätten das Jahr nicht mit dem ersten Jänner "angefangen, wie man jtzo thut, sondern "mit dem Ostertage: und dieß vorausgesetzt, "zeigt er, daß da der H. Ludwig von Paris "abgereiset sey im Märzmonat des Jahrs "1269. so habe er im Monat April, kurz "nach dem Osterfest, da das Jahr 1270. an"ging, zu Macon seyn müssen, und sich nicht "eher

(z) De re diplom. pag. 433.

(a) Journal des Sav. du lundi 2. juillet 1668.

rathen sind. Die Verordnung des H. Ludwigs für die Kirchen und wider die Kätzer des Landes Languedok, führet weder die Unterzeichnungen der hohen Bedienten, noch die Zeitangabe von seiner Regierung: Actum (n) anno gratie millesimo ducentesimo vicesimo octavo, mense aprilis. Die Verordnung eben dieses Königs

(n) Ordonn. du Louvre, t. 1. p. 52.

"eher zu Schiffe begeben, als zu Anfang des "folgenden Heumonats.

"Er gestehet, daß einige neuere Schrift"steller berichtet hätten, daß der H. Lud"wig im Jahr 1269. zu Schiffe gegangen. "Er antwortet aber, es habe sie das betro"gen, daß sie nicht beobachtet hätten, daß "das Jahr zu selbiger Zeit den Ostertag an"gegangen sey, oder weil sie denjenigen Tag, "an welchem der H. Ludwig von Paris ab"gereiset, mit dem Tage seiner Einschiffung "vermenget hätten."

Die Etablissemens des H. Ludwigs, deren wir schon gedacht haben, besagen vorn an, sie wären im Jahr 1270. bey völliger Versammlung des Parlements kund gemacht worden. Unterschiedliche Gelehrte haben diese Zeitangabe mit dem nicht vereinigen können, was Wilhelm von Nangis geschrieben, daß der H. Ludwig von Aiguemortes zur Reise nach Africa abgegangen sey den Dienstag nach dem Fest des H. Petri und Pauli im Jahr 1269. Daraus folget, daß er diese Verordnung nicht habe im Jahr 1270. kund machen können. Der berüchtigte P. Harduin hat daher geschlossen, es sey dieß von einem Betrüger aufgesetzet worden: Fictum (b) præsertim ad conciliandam fidem Codici Justinianeo, Digestis et Decreto Gratiani, quæ in hoc opere sæpe citantur.

Man hat "(c) aber dargethan, daß es bey "dem Nangis ein Fehler sey, und daß der "H. Ludwig ohnmöglich von Aiguesmorte "abgegangen seyn könne, um nach Tunis zu "reisen den Dienstag nach dem Feste St. Pe"tri des Jahrs 1269, weil unterschiedliche "Charten angetroffen werden, welche beweisen, daß der H. Ludwig im folgenden März "monat eben desselben Jahrs noch zu Vin"cennes gewesen sey. Denn man weiß, daß "damals die Jahre mit Ostern angingen, es "sich allezeit zugetragen, daß es mit dem "Märzmonat sich geendiget; und da das Jahr "1270. den 13. April anging, welches der "Ostertag war, so war der vorhergehende "Monat März ganz in dem Jahr 1269.

"Da der König von Vincennes abgereiset "war, so wandte er sich nach Villeneuve-le"Roi bey Sens, allwo er eine Charte Lud"wigs des frommen bestätigte, die zu Aachen "gegeben war. Der Auszug der Charte des "H. Ludwigs ist von eben dem Monat März "1269.

"In eben diesem Monat befand er sich zu "Vezelay, wo er der Abtey von St. Denys "alle Güter frey machte, die sie damals be"saß, und diejenigen, welche sie noch erwer"ben würde. Die Charte wird von Doublet "fol. 910. 911. angeführt. Darauf gieng er "nach Cluni, allwo er den 13. April sein "Osterfest feyerte, welches der erste Tag des "Jahrs 1270. war. Von Cluni begab er "sich nach Aiguesmortes, wo er sich beyna"he zween Monate aufhielt; und den heili"gen Abend von St. Petri und Pauli gieng er "zu Schiffe, um nach Tunis überzufahren, "allwo er den 25. August starb.

"Der H. Ludwig ist also beynahe noch "drey Monate im Jahr 1270. in Frankreich "gewesen. Also kann man an dem nicht zwei"feln, was in der Vorrede dieser Etablisse"mens stehet, daß der rechtschaffne St. Lud"wig solche im Jahr des Heils 1270. gemacht "und verordnet habe."

(b) Mf. 6216. Biblioth. reg. pag. 318.

(c) Journal des Savans du lundi 17 mai. 1706.

nigs wider die Juden und den Wucher, füget die Anzeige des Orts bey: Actum apud Meledunum anno Domini MCC. XXXIII. menſe decembri.

§. 152.

Zeitangaben in den Diplomen Philipps 3.

Philipp 3. wurde im Lager zum Könige gekrönet, alsbald nach dem Tode ſeines Vaters des heiligen Ludwigs den 25. Auguſt 1270. Man hat weiter oben geſehen, daß er nach der Zeitangabe gewiſſer Diplomen das Jahr ſeiner Regierung, die Namen der hohen Kronbedienten, und ſeinen Namenszug habe anzeichnen laſſen. Die Einrichtung des Briefes, durch welchen er ſeinen Bruder zum Regenten des Königreichs einſetzet, iſt verſchieden. Derſelbe iſt blos vom Orte, vom Tage und vom Jahre datirt: Actum (o) in Caſtris juxta Cartaginem die jovis poſt feſtum ſancti Remigii anno Domini MCCLXX. Man erblicket hier und in den im Parlement gemachten Verordnungen weder die Namen der Bedienten noch die Zeitangabe der Regierung. Der Brief oder der Befehl, welchen er dem Parlement (C) auf Mariä Himmelfarth, der Lombarden, der Caorciner und anderer Wechsler, we-

(o) Ibid. p. 295.

(C) „Seitdem (d) unſre Könige ihre Parlemente eingeführt hatten, um ihren Unterthanen Gerechtigkeit zu verſchaffen, ſo „theilten ſie ſolche in verſchiedene Kammern „und Geſellſchaften ein, nach dem Unterſchiede und der Natur der Streithändel. „Diejenigen, welche durch Vertheidigungsreden beygeleget werden konnten, wurden „vor der chambre des plaits, welches die „große Kammer iſt, entſchieden, die andern „in den chambres des enquetes. Die Urtheile, welche in dieſen hohen Gerichtshöfen „geſprochen wurden, waren verſchieden. „Denn einige wurden arrets, arreſta genannt, „welches diejenigen waren, welche öffentlich „von den Richtern auf die Vertheidigungsreden des Sachwalter gefället wurden, deren Formul folgende war: Quibus rationibus utriusque partis hinc inde auditis, dictum „fuit per arreſtum curiæ, etc. die andern wurden judicia genennet, oder richterliche Ausſprüche; und dieß waren diejenigen, welche bey einem ſchriftlich geführten Streithandel auf diejenigen gerichtlichen Unterſuchungen geſprochen wurden, welche von „einem der Richter, die hierzu bevollmächtiget worden, angeſtellet wurden, der ſeinen Bericht an ſeine Kammer abſtattete. „Die Formul dieſer Urtheile war dieſe: Viſa inqueſta et diligenter inſpecta etc. pronunciatum fuit per curiæ judicium etc. Es gab „noch andere Urtel, welche Conſilia hieſſen, „welche in gewiſſen Friſten beſtunden, die „man den Parthien ſetzte, um in ihren Streitſachen Nachricht gnug einzuziehen, welche „noch nicht ſo beſchaffen waren, daß ſie entſchieden werden konnten, ſamt dem gegebnen Rathe ihres Sachwalters. Die Formul dieſer Ausſprüche lautete alſo: Dies „conſilii aſſignata eſt tali, ſuper tali lite, ad „aliud Parlamentum proximum aut ad alios „dies Trecenſes, etc. Daher komt die Einrichtung, daß die zum conſilio und zum „ſchriftlichen Aufſatz aufgeſchobnen Händel „pronunciirt und producirt werden. Endlich „gab es noch andere Urtel, die præcepta oder „mandata hießen, welches Befehle waren, „ſo von den Richtern des Parlements den „Baillis, den Seneſchalls und andern Unterrichtern zugeſchicket wurden, in welchen „ihnen auferlegt war, die im Parlement gemachten Verordnungen bey ihren Gerichtstagen zu beobachten und kund zu machen, „oder die gerichtlichen Unterſuchungen, die „an

(d) Du Cange ſur l'hiſt. de S. Louis diſſert. 2. p. 143.

gen, zuschickte, ist also datirt: Factum fuit (p) hoc statutum Parisius in Parlamento Assumptionis beate Marie Virginis, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo quarto. Die Zeitangabe der Verordnung eben dieses Königes, die Freymachung der Güter betreffend, wird in diesen Ausdrücken angezeigt: Premissa (q) ordinatio facta Parisiis in Parlamento omnium sanctorum, post nativitatem Domini, anno millesimo ducentesimo septuagesimo quinto.

§. 153.

Zeitangaben Namenszüge und Namen der hohen Bedienten in den

Philipp 4. folgte Philippen dem kühnen, seinem Vater, im Weinmonat des Jahrs 1285. und ließ sich zu Rheims den 6 Jänner 1285. alten Stils, das ist im Jahr 1286. salben. Nach dem Beyspiel seiner Vorfahren lässet er seinen Namenszug und die Namen seiner hohen Bedienten in seinen feyerlichsten Diplomen beyfügen. Wir treffen gewisse Beweise davon an in der Originalcharte über die Stiftung des Klosters der Carmeliter auf dem Platze Maubert im Jahr 1309, in demjenigen Briefe (D), durch welchen er die Gewohnheiten und Freyheiten der Stadt Bourges

(p) Ibid. p. 300. (q) Ordon. t. 1. p. 305.

„an sie gerichtet oder wieder zurück geschickt „worden, anzustellen, und überhaupt alles, „was ihnen von den Parlementsrichtern an„befohlen war, zu veranstalten. Die For„mul dieser Urtel lautete also: Injunctum est „Ballivo tali, etc. Es gab noch andere Ge„richtshändel, welche von den andern nicht „abhingen, und welche durch blose Vorstel„lungen oder Bittschriften beygelegt werden „konnten. Welches Veranlassung gab, die „chambre des requêtes anzulegen, die aus „einer gewissen Anzahl von Räthen bestehet, „daraus der König zween heraus nahm, „welche unter dem Gefolge des Hofes sich „befinden mußten. Diese, davon einer ein „Geistlicher, und der andere ein Laye war, „wurden poursuivant le roi genennet, und „waren verbunden, jeden Tag zu den gewöhn„lichen Stunden an einem gemeinem Orte „sich zu befinden, und Sitzung zu halten, „um die Bittschriften zu vernehmen, welche „ihnen überreichet wurden."

Die (e) alten Verordnungen, welche die Einführung der Parlementer betreffen, beweisen völlig, daß es abgeordnete Richter gegeben, die bestimmet gewesen, die Bittschriften zu vernehmen. Eine vom Jahr 1291. die aus einem Protocoll der Kanzley von Frankreich cap. 61. genommen ist, lautet also: Per totum Parlamentum pro requestis audiendis qualibet die sedeant tres personæ de consilio nostro, etc.

(D) Præsentem (f) paginam sigilli auctoritate et regii nominis charactere inferius annotato præcipimus confirmari. Actum Parisiis anno Dominicæ Incarnationis MCCXCIII. mense Februario, regni vero nostri anno nono, astantibus in Palatio nostro quorum nomina suppositа sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Joannis Baticularii. Signum Roberti Camerarii. Signum Radulphi Constabularii.

Data vacante (PHILIPPUS) cancellaria.

Diese Charte ist mit grünem Wachs gesiegelt, mit grün und roth seidenen Schnüren. Das Siegel stellet auf einer Seite das Bildniß Philipps des schönen, und auf der andern Lilienblüten ohne Zahl dar.

(e) Ibid. p. 147. 65.

(f) La Thaumassiere, coutumes de Berri, pag.

Bourges bestätigte, (E) und in demjenigen, welchen er den PP. Cölestinern zu Ambert im Kirchensprengel zu Orleans zu gut ausgab. Inzwischen glaubt Herr Mabillon, daß man unter den Königen, den Nachfolgern des H. Ludwigs, der Kronbedienten keiner Meldung mehr gethan, noch von den Namenszügen in den königlichen Briefen Gebrauch gemacht habe: Itaque (r) post sanctum Ludovicum desiit usus monogrammatum atque subscriptionis istorum Officialium. Dieß ist ein Versehen von vielen Folgen, das in dem Wörterbuche (s) des Herrn du Cange angenommen worden, das man aber dem P. Mabillon um so viel leichter übersehen muß, da er seine Untersuchungen nicht über die Regierung des H. Ludwigs hinaus erstrecket hatte. Uebrigens sind die sehr zahlreichen Charten und Verordnungen Philipps 4. des schönen genannt, nur durch sein Siegel bekräftiget und schließen mit der Zeitangabe ohne die scheinbaren Unterzeichnungen der hohen Bedienten und ohne den Nameuszug oder königliches eigenhändiges Zeichen. Die das Parlement betreffende Verordnung schließet also: Actum (t) Paris. in Parlamento quod, incipit in tribus hebdomadis post festum omnium sanctorum, anno Domini, millesimo ducentesimo nonagesimo primo. Die Verordnung des Inhalts, daß die Kätzer durch die weltlichen Richter gestraft werden sollten ist folgender Gestalt datirt: Datum (u) anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, in octavis nativitatis beatæ Mariæ virginis, præsentibus ad hoc archiepiscopo Narbonensi, Altissiodorensi, Constantiensi et Carcassonensi episcopis. Der den Bischöffen der Normandie gegen die Unterdrückungen der Baillis und Vicomtes zugestandne Brief, führet folgende Zeitangabe: Actum (v) in abbatia Longi campi die jovis post Brandones, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. Das an den Prevot zu Paris gerichtete Gebot wegen Einziehung der Anzahl der Gerichtsdiener im Chatelet endiget sich mit dieser Formul: Actum (w) Parisius die martis post Dominicam qua cantatur *Judica me*, anno Domini millesimo trecentesimo.

(r) De re diplom. pag. 123. (s) Tom. 2. col. 136. (t) Ordonn. t. 1. pag. 322. (u) Ibid. p. 331. (v) Ibid. p. 335. (w) Ibid. p. 337.

(E) Die Charte, vermittelst welcher Philipp der schöne die Cölestiner zu Ambert ausstattet, schliesset mit diesen Formeln: Quod ut perpetue stabilitatis robur obtineat, presentem paginam sigilli nostri impressione, regiique caractere nominis inferius designato fecimus communiri. Actum in abbatia sancti Dionysii in Francia anno incarnati Verbi millesimo trecentesimo tertio decimo, regni vero nostri vicesimo octavo, mense octobri astantibus in Palatio nostro quorum nomina suppositta sunt et signa. Dapifero nullo. S. Guidonis Buticularii. S. Ludovici Camerarii. S. Galterii constabularii. DATA VACANTE CANCELLARIA. Unterzeichnet, GUY DE BEAUVES.

Die Namen der drey hohen Bedienten sind hier einerley mit denen, welche man auf der Charte der Stiftung der PP. Carmeliter des Platzes Manbert lieset. Der Cölestiner zu Ambert ihre, die von dem Original genommen ist, ist uns vom weyland Herrn Verninac, Bibliothekar zu Orleans mitgetheilt worden. Nach Philipp dem schönen, welcher den 29. des Wintermonats 1314. verstorben, entdecken wir keine Spur eines Namenszuges in den Diplomen unsrer Könige.

§. 154.

VIII. Unterschriften und Zeitangaben der deutschen Kaiser und Könige von Spanien. Zeitangaben von verschiedenen Jahrterminen in den Diplomen Friedrichs 2.

Der Kaiser **Friedrich** 2. unterzeichnet seine Diplome nicht alle durch Beyfügung seines Namenszuges. Dieses eigenhändige Zeichen komt nicht zum Vorschein auf dem Muster, das in dem Chronico (x) Godwicensi bekannt gemacht worden, noch in dem Bündniß, das mit dem (y) Könige **St. Ludwig** geschlossen worden, noch auf unterschiedlichen Charten **Friedrichs**. Jedoch hat sein Namenszug auf derjenigen Charte, welche er dem Kloster zu **Hirschau** im Jahr 1223. verwilligte diese Umschrift bey sich: Signum (z) Domini Friderici secundi Dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper Augusti et regis Siciliæ. Die Herren von **Sancta Martha** (a) haben ein Diplom von **Friedrichen** bekannt gemacht, worinnen nach seiner Unterzeichnung (F) oder vielmehr nach denen Worten, welche seinen Namenszug begleiten, **Konrad**, der Hofkanzler, für den Erzkanzler, des Königreichs **Burgund** gegenzeichnet. Die Acte, Kraft welcher er der Kirche zu **Mainz** alle Güter wieder erstattet, deren seine Vorfahren dieselbe beraubet hatte, thut einer Anzahl Zeugen Meldung. Er zählet die Jahre seiner Regierung von den vier folgenden Jahrterminen. 1) Erstlich zählte er als König von **Sicilien** seine Regierung vom Jahr 1198. da er zu **Palermo** gesalbet und gekrönet worden. Zum 2) folgte er seinem Vater im Königreich von **Germanien** am St. Niklastage im Jahr 1212. Von diesem Jahrtermin ist die (H) göldene Bulle datirt, welche die Wahlfreyheit in **Sicilien** betrift. **Friedrich** 2. unterschied sich von seinen Vorfahren, indem er die Jahre seiner Regierung in **Deutschland** nicht von seiner Krönung sondern von dem Tage seiner Erwählung an zählte. Zum 3) werden in seinen Diplomen die Jahre seines Kaiserthums (J) von dem Jahr 1220. an gezählet, zu welcher Zeit er die kaiserliche Krone aus den Händen des **Pabsts Honorius** des 3. den 22. des **Wintermonats** empfing. Zum

(x) Pag. 421. (y) Cod. juris gentium, collectore Leibnitio. p. 15. (z) Suevia ecclesiastica, p. 423. (a) Gall. Christ. t. 1. p. 802.

(F) SIGNUM—FREDERICI II. Romanorum Regis semper Augusti invictissimi et Siciliæ Regis.

Ego Conradus Spirensis et Metensis episcopus, imperialis Aulæ cancellarius vice Humberti Viennensis archiepiscopi et totius regni Burgundiæ archicancellarii recognovi.

Acta sunt anno Dom. MCCXIV. regnante Frederico II. ROMANORUM REGE et Siciliæ glorioso, anno regni II. Dat. apud Basileam IX. cal. decemb. indict. III.

(G) Acta (g) sunt hec presentibus dilectis nostris Cunrado Metense et Spirense episcopo Imperialis Aule cancellario, Lupoldo Wormacense, et Heinrico, Argentinense episcopis, Wolframmo abbate de Wyzenburc, Friderico Duce Lotheringie et aliis quampluribus. Datum Hagenaw III. Nonas octobris, indictione XV. Der dritte von den Nonis Octobris und die 15. Indiction bezeichnen den fünften dieses Monats und das Jahr 1212.

(H) Acta (h) sunt hæc anno Domini nostri Jesu Christi MCCXIII. indictione I. regnante Domino Frederico secundo Romanorum Rege glorioso et Rege Siciliæ, anno regni ejus Romani primo, regni vero ejus Siciliæ XVI.

(J) Datum (i) apud Verulam anno Dominicæ Incarnationis MCCXXII. mense aprilis decimæ Indictionis: Domini nostri Friderici Dei gratia invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti et Regis Siciliæ, anno secundo, Siciliæ XXIV. feliciter. Amen.

(g) GUDEN. cod. diplom. p. 421.

(h) Apud BARON. ad ann. 1197. n. 71.

(i) Ibid. ann. 1030. n. 19.

Zum 4) fängt er als König von Jerusalem seine Regierung (K) im Jahr 1226. an bey Lebzeiten des Johannes von Brienne. Er unterscheidet in seinen Diplomen das Actum von Datum. In dem Muster das von dem gelehrten Gottfried von Bessel, dem Abt zu Gottweich, bekannt gemacht worden, thut Friedrich der Jahre seiner Regierung keine Meldung: Datum apud Vyennam anno Domini millesimo ducentesimo trecesimo septimo, mense januarii decimæ indictionis. Man hat Charten von diesem Kaiser, die nach der pisanischen Berechnung datirt sind: Datum apud Pisas anno Dominicæ Incarnationis MCCXLV. mense augusti II. indict. "Diese Charte, sagt (b) Hr. Vaissette gehöret ins Jahr 1244. nicht "aber zum Jahr 1245. wie es einige vorgeben." Friedrich ließ seinen Sohn Heinrich, da er noch ein Kind war, im Jahr 1220. zum römischen Könige erwählen. Man trift in den Trophées de Brabant unterschiedliche Diplome von diesem jungen Fürsten an. Die Formeln (L) In perpetuum und anno gratiæ (M) sind darinnen angebracht.

§. 155.

Philipp, Herzog in Schwaben, der Vormund des jungen Friedrichs, wurde zum römischen Könige erwählet um ihm mehr Ansehen zu verschaffen. Er wurde zu Mainz acht Tage nach Ostern 1198. gekrönet. Diß ist der Jahrtermin seiner Regierung in seinen Diplomen, worinnen er sich bisweilen Philipp den zweyten nennet. Eine seiner Charten ist also datirt. Acta (c) sunt hæc anno Domini MCCIV. Datum Confluentiæ secundo idus novemb. indict. VII. Otto 4. lässet es bisweilen nur bey dem Datum bewenden. Datum (d) apud Spiram anno Domini MCCIX. indict. XII sexto kal. julii. Wenn er seine Acten durch Beyfügung seines Namenszuges bestärket, so begleitet er dasselbe mit diesen Worten: Signum (e) Domini Ottonis quarti Romanorum regis invictissimi. Wilhelm, Graf von Holland, erwählter römischer König im Jahr 1247. setzet seinen Namenszug und einen

Zeitangaben in den Diplomen Philipps, Otto 4. Wilhelms von Holland u. a. m.

(b) VAISSETTE, hist. de Langued. t. 3. pag. 448. (c) Trophées de Brabant, p. 55. (d) Ibid. pag. 60. (e) Antiquit. Goslar. lib. 2. pag. 210.

(K) Acta sunt hæc (k) anno Dominicæ Incarnationis MCCXXVIII. mense junio primæ indictionis, Imperante D. N. Friderico secundo Dei gratia glorioso Romanorum Imperatore et Siciliæ Rege; anno Imperii ejus octavo, Jerusalem tertio, regni vero Siciliæ XXXI. feliciter, amen. Datum apud Brundusium.

(L) Henricus (l) Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, omnibus hoc scriptum videntibus, IN PERPETUUM. Noverint etc. Actum apud Aquisgranum, in solemni nostræ coronationis curia, anno Dominicæ Incarnationis MCCXXII. mense maio.

(M) Datum (m) Fridеburga, anno gratiæ MCCXXX. proxima Dominica post festum Paschæ, IV. kal. maii, indict. III. Im Jahr 1230. fiel Ostern auf den 7 April: folglich konnte der nächste Sonntag nach dem Osterfest nicht der vierte vor den Calends maii das ist der 8. April seyn. Dieser Irrthum kann von dem Abschreiber herrühren, welcher proxima Dominica für tertia Dominica gelesen haben wird.

(k) Suevia ecclesiastica p. 263. Ex registris Brabantiæ.

(l) Trophées de Brabant, p. 68. (m)

einen Vers aus den Psalmen nach der Zeitangabe (N) seiner Diplomen. Richard, Herzog von Cornouaille, ein Sohn Heinrichs 3. Königs von England, der den 13. Jänner 1257. zu Frankfurt erwählet und zu Aachen den Himmelfarthstag gekrönet worden, that alsbald seinem Bruder Eduard diese Begebenheit kund in einem Briefe, welcher von seiner Regierung datirt ist: Data (f) Aquisgrani decima octava die maii anno regni nostri primo. Ohngefähr zween Monat nach der Wahl Richards, wurde Alphons, der König von Castilien, erwählet, und nahm das Kaiserthum an, aber er nahm keinen Besitz davon, so daß Deutschland bis ins Jahr 1273 ohne Haupt blieb.

§. 156.

In den Diplomen Rudolphs von Habspurg.

Im Weinmonat eben dieses Jahrs wurde Rudolph von Habsburg zum Kaiser erwählet und zu Aachen den 5. Jänner 1274 gekrönet. Sein Namenszug und das Jahr seiner Regierung kommen in einem Diplom vor, das in den (g) Alterthümern der Stadt Goslar abgedruckt worden. Gudenus (h) hat ein anders dergleichen bekannt gemacht, das von der Urschrift hergenommen ist, worinnen etliche Zeugen genennet werden, wo jedoch aber der Namenszug und die Indiction (O) nicht zum Vorschein kommen. Die Diplome der Kaiser und der Fürsten haben zu der Zeit Rudolphs 1. angefangen in deutscher Sprache abgefasset zu werden. Man hat ein Beyspiel davon vom Jahr 1281. Rudolph thut bisweilen seines Kanzlers in der (P) Zeitangabe Meldung.

§. 157.

In den Diplomen Adolphs.

Die Diplome Adolphs, welche wir gesehen haben, weisen weder Namenszug noch Zeugen auf. Er wurde zu Frankfurt den 10. May 1292. zum Kaiser ausgerufen. Er datirt (Q) von dem Ort, vom Monatstage, von der Indiction, von dem Jahr des Herrn und der Regierung. Albrecht von Oesterreich, der den 23. des Brachmonats 1298. zum römischen König erwählet worden, schließet seine Diplome mit eben diesen Zeitangaben, ohne daß darinnen weder des Namenszuges noch der Zeugen gedacht werde.

§. 158.

(f) Rymer, t. 1. p. 623. p. 786.

(g) Lib. 3. p. 298.

(h) Cod. diplom.

(M) Datum (n) . . . anno Domini MCCLII. regni vero nostri anno quarto feliciter, Amen. Signum Domini Willelmi primi Romanorum Regis invictissimi: SPES MEA DOMINUS A JUVENTUTE MEA: IN TE CONFIRMATUS SUM EX UTERO: DE VENTRE MATRIS MEÆ TU ES PROTECTOR MEUS.

(O) Datum Maguntie XVI. kal. januarii, anno Domini MCCLXXXI. regni vero nostri anno nono.

(P) Datum (o) Hagenoæ per manum cancellarii nostri Ottonis . . . anno Domini MCCLXXIV. IV. kal. martii, indict II. regni nostri anno primo.

(Q) Datum Coloniæ XVII. kal. octob. indict. V. anno Domini MCCXCII. regni nostri anno I.

(n) Antiquit. Goslar. lib. 1. pag. 44.

(o) Suevia ecclesiastica, p. 136.

§. 158.

IX. Unterzeichnungen und Zeitangaben in den Diplomen der Könige von Spanien. Sicilien, England u. a. m.

In den Diplomen der Könige von Spanien.

Zwo Charten von Alphons 9. dem König in Castilien, sind von der spanischen Jahrzahl datirt und von einem Geheimschreiber unterschrieben: Facta (i) Toletum rege expressante decimo kalend. maii, Æra 1292. DIDACUS JOHANNIS SCRIPSIT. Data apud Toletum decimo kalend. maii, æra millesima ducentesima nonagesima secunda. JOHANNES PETRI LEGIONENS. SCRIPSIT. Beyde Zeitangaben treffen mit dem Jahr 1254. nach Christi Geburt zusammen. Zween andere Briefe von eben dem Fürsten und von eben derselben Zeitangabe führen keine Unterzeichnung; sie thun auch des königlichen Siegels Meldung, damit sie besiegelt sind. Man kann aus unserm 3. Bande (k) die Unterzeichnungen des Königs und der Herren ersehen, welche auf die Zeitangaben des Freyheitsbriefes folgen, welcher der Kirche zu Avila im Jahr 1230. von Ferdinand 3. dem König in Castilien, verwilliget worden. Die spanische Paläographie des Terrers stellet uns Unterzeichnungen von eben dieser Gattung dar, das ist, in Cirkelschrift. Man erblicket zween Cirkel, in deren Mittelpunct man ein Kreuz gemalet hat. Man lieset um den concentrischen Cirkul herum: SIGNUM FERRNANDI REGIS CASTELLÆ, und um den excentrischen: Lupus Didaci de Faro, Alferiz regis confirmat. Gonzalvus Roderici, mayordomus Curiæ regis confirmat. Das durch diese Unterzeichnungen bekräftigte Diplom ist also datirt: Facta carta apud montem Alegre. III. kal. octob. era MCCLVI. anno regni mei secundo. Die Charte, vermittelst welcher Jacob, König von Arragonien, diejenige Schenkung bestätiget, welche er Wilhelmen, dem Erzbischoff zu Narbonne, gemacht hatte, weiset hinter der (R) Zeitangabe, worinnen die Jahre der Regierung außengelassen worden, wie in unterschiedlichen Diplomen anderer Könige in Spanien, Unterzeichnungen und Zeugen auf. Mit Karln von Anjou, dem König von Jerusalem und Sicilien, verhält es sich anders. Er datirt nicht nur von den Jahren (S) seiner beyden Regierungen, sondern auch von der Indiction. Die Diplomatik des Ritterordens von St. Johann von Jerusalem liefert uns (l) eine Charte von Leo, dem König in Armenien, welche von vierzehen Zeugen bezeuget, Hujus rei testes sunt, etc. und mit einem göldenen Siegel besiegelt worden, und beym Beschluß eine Unterzeichnung von rothen Buchstaben hat: Factum est hoc anno ab Incarnat. Domini MCCX. mense augusto, indictione XIII. per manus Bartholomei regie Duane secretorum protonotarii feliciter, amen.

§. 159.

(k) Man sehe unsf. 5. Th. S. 263. 267. §. 392. 395. Taf. 71.

(l) Tom. 1. p. 100.

(m) Tom. 3. p. 38.

(R) Datum (p) apud Montem pessulanum V. idus januarii anno Domini MCCLII. SIGNUM JACOBI Dei gratia Regis Aragoniæ.

(S) Datum (q) Neapoli anno Domini 1270. die vigesima nona, octava indictione, regnorum nostrorum Jerusalem an. quarto, Siciliæ quinto decimo.

(p) Gall. Christ. tom. 6. col. 65.

(q) Hist. de Sablé, l. 7. p. 202.

§. 159.

In den Diplomen des Königs Johannes ohne Land.

Der König **Johannes ohne Land** wurde in der Kirche der Abtey zu **Westmünster** den 26. May im Jahr 1199. gekrönet. Von diesem Jahrtermin an muß man die Zeitangabe seiner Regierung, die so gemein ist in seinen Diplomen, zählen. Das neue große Bullarium, das zu **Lützelburg** (m) gedruckt worden, liefert deren eins, worinnen man nach der Formul Testibus die Namen von zwölf Zeugen lieset, darunter eilfe blos mit dem Anfangsbuchstab geschrieben worden. Nach diesem Verzeichniß folgt die Zeitangabe: Datum per manus magistri Ricardi de Merisai cancellarii nostri, XV. die januarii, apud novum Templum London. anno regni nostri XVI. Die Charte wegen des im Jahr 1206. zwischen **Johann ohne Land** und **Philipp August** getroffnen Stillstandes machet die Zeugen zwischen dem Actum (T) und dem Datum namhaft. Der erste wird in derjenigen Acte außen gelassen, Kraft welcher **Johannes** sein Königreich von dem Pabst zu Lehn nimt. Nach den Namen von ihrer sechzehen, welches so wohl Bischöffe als große Herren sind, kommen die (U) Anzeigen des Orts, des Monats, des Jahrs der Menschwerdung und der Regierung. Das Diplom vom **Johannes ohne Land**, welches den Benedictinern zu Bec die eigene Verwaltung der Güter einräumet, machet eine große Anzahl Herren als Zeugen namhaft und führet eine (V) historische Zeitangabe. Die mehresten Briefe und Acten dieses Fürsten haben nicht mehr als einen Zeugen nebst den Zeitangaben des Orts und des Monatstages. Teste (n) W. comite Marescallo apud Chinon secundo die augusti. Teste meipso apud Vernolium 26. die septembris, etc. Zum öftern füget er das Jahr seiner Regierung hinzu: Teste (o) meipso apud Bristoll. 26. die decembris, anno regni nostri decimo.

§. 160.

In den Diplomen Heinrichs 3.

Heinrich 3. wurde zum König in **England** den 28. des Weinmonats im Jahr 1216. gekrönet. Seine Diplome und andere Acten werden nicht anders bezeuget und datirt als die von seinem Vater **Johannes**. Der Brief, welcher die Ausstattung der Königinn Isabelle betrift, hat eine große Anzahl Prälaten und Herren zu Zeugen, deren Namen die Formul Testibus venerabilibus patribus vor sich her haben.

Jedoch

(m) Tom. 3. p. 38. p. 151.

(n) Rymer, t. 1. pag. 124. sq.

(o) Ibid.

(T) Actum (r) apud Thoarcium, anno Domini millesimo ducentesimo sexto, mense octobris. Testibus Domino B. Winton, episcopo, etc. Dat. per manum Hugonis archidiaconi Wellensis apud Thoarcium, vicesimo sexto die octobris, anno regni nostri octavo.

(U) Datum (s) per manus Magistri Riccardi de Marisco archidiaconi, Richmundiæ et Northumbr. apud sanctum Paulum Londoniensem, tertia die octobris, anno ab Incarnatione MCCXIH. regni vero nostri anno decimo quinto.

(V) Datum (t) per manum Hug. de Well. apud Beccum vigesima die aprilis, an. regni nostri quarto, quo Comes Robertus Sagiensis fecit nobis proditionem apud Alenconium.

(r) Ibid. t. 1. p. 142.

(s) Ibid. p. 177.

(t) Archives de Bonne nouvelle de Rouen.

Jedoch ist die (W) Zeitangabe sonderbar, daß das Jahr der Regierung angezeigt worden, ohne das Wort regni hinzuzusetzen. Meistens sind die Briefe und Befehle Heinrichs blos von dem Orte und Monatstage datirt: Teste (p) rege apud Radyng 30. die januarii. Die Formul TESTE REGE, welche die offnen Briefe der Könige Englands schließet, wird bisweilen durch diese beyden einzeln Buchstaben angezeigt T. R. Die Acten Heinrichs endigen sich ferner mit Teste (q) meipso apud Westmonasterium 19. die octobris. Jedoch werden sie gemeiniglich nur durch ihren Oberrichter bezeuget: Teste (r) Huberto de Burgo justiciario nostro, apud Westmonasterium octavo die novembris, anno regni nostri octavo, oder Teste (s) Huberto de Burgo justiciario nostro, apud Westm. 9. die novembris, anno septimo. Bisweilen wird die Zeitangabe der Regierung gänzlich weggelassen.

§. 161.

In den Diplomen Eduards 1.

Eduard 1. aus dem Hause der Herzoge der Normandie, wurde alsbald nach dem Tode seines Vaters, welcher den 15. des Wintermonats 1272 erfolgte, als König von England erkannt. Jedoch wurde er in England nicht eher als den 19. August im Jahr 1274 gekrönet. Inzwischen wurden die Jahre seiner Regierung vom Jahr 1272 gezählet. Denn ob er gleich dieses und das folgende Jahr hindurch abwesend war, indem er noch nicht von seiner Reise nach dem heiligen Lande zurück gekommen war, so hat man doch verschiedene Acten, die in seinem Namen genehmiget worden. Dergleichen ist diejenige, welche an alle Vicomtes von England geschickt wurde, den Frieden kund zu machen. Nach der Formul Testibus und den Namen der drey Regenten des Königreichs wird die Zeitangabe also angezeigt: Apud (t) Westm. 23. die novembris anno regni nostri primo. Dergleichen ist ferner eine andere Acte von eben diesem Jahr 1272, die also datirt ist: Dat. (u) per manum W. de Merton cancellarii nostri apud Westm. 7. die decembris. Die in Gegenwart Eduards genehmigten Acten schließen also: Teste (v) rege apud Wyndesor 12 die septembris, oder Teste meipso apud Westm. 27. die aprilis, anno regni nostri tertio. Einige Acten dieses Fürsten sind von dem Jahr unsers HErrn datirt: Dat. (w) apud Bellumlocum regis, 26. die januarii, anno Domini 1274. et anno regni nostri tertio.

§. 162.

In den Diplomen der Könige von Schottland.

Die Könige von Schortland, Alexander 2. und 3. und Johann Bailleul bringen zu Ende ihrer Briefe die berühmte Formul an: Teste meipso. Alexan-

(p) RYMER, t. 1. p. 291. (q) Ibid. p. 287. (r) Ibid. p. 262. (s) Ibid. p. 257. (t) Ibid. tom. 2. p. 1. (u) Ibid. p. 2. (v) Ibid. p. 39. 45. (w) Ibid. tom. 1. p. 203. 671. tom. 2. p. 1064. 604.

(W) Data (u) per manum prædicti Ciceſtr. episcopi cancellarii nostri, apud Westm. decimo octavo die decembris, anno undecimo. Man muß es ergänzen mit regni nostri.

(u) RYMER, tom. 1. p. 288.

der 2. folgte Wilhelmen ſeinem Vater im Jahr 1214. Die Charten deſſelben weiſen blos die Anzeige des Orts auf, welche die (X) Namhaftmachung der hohen Bedienten und der Herren vor ſich her hat. Jedoch ſetzet Alexander zu der Benennung einer groſſen Anzahl Zeugen die (Y) Anzeigen des Orts, des Monatstages und des Jahrs der Regierung. Alexander 3. welcher den Thron von Schottland den 8. des Heumonats 1249 beſtieg, beſtärket und datirt ſeine Diplome auf eben die Weiſe. Johann Bailleul, der den 17. des Wintermonats 1292 zum König von Schottland erkläret worden, ſetzet das Jahr der Menſchwerdung zu den von ſeinen Vorfahren angebrachten Zeitangaben, und unterſcheidet das Datum von Actum: Datum apud Stivelin tercio nonas julii anno Domini 1295 regni vero noſtri tercio. In quorum omnium teſtimonium, etc. Actum Pariſiis die 23. menſis aprilis, anno Domini 1295. Alle dieſe Formeln ſind aus den von Anderſon geſammleten Originalcharten ausgezogen.

§. 163.

In den Acten Wilhelms von Holland, der Dauphins von Viennois, der Herzoge von Burgund, Lothringen, und Grafen von Toulouſe.

Die Herren von Sancta Martha (z) haben eine Charte von Wilhelm, dem Grafen von Holland bekannt gemacht, die von der Sitzung des Biſchoffes zu Utrecht datirt und von einer Anzahl Zeugen bezeuget worden: Acta ſunt hæc ab Incarnatione Domini anno MCCIV. pontificatus Domini Theodorici epiſcopi anno VII. apud Trajectum, coram altari B. Martini, ſuper quo obtuli homines meos, etc. Teſtibus his, etc. Man hat eine Acte vom Dauphin von Viennois, dem Grafen zu Albon, worinnen man (Z) blos die Zeugen nahmhaft macht und die unbeſtimmte Zeitangabe anbringt von der Sitzung des Pabſtes, und von dem Kriege Philipps, des Herzogs von Schwaben, und Otto, des Herzogs zu Sachſen, die um die kaiſerliche Krone ſtritten. Die Zeitangabe von dem Jahr des Heils iſt in den Acten der Herzoge von Burgund gewöhnlich. Hugo 3. datirt die Charte die Steuer der Stadt Dijon betreffend, alſo: (y) "Geſchehen im Jahr "des Heils tauſend zweyhundert acht und ſechzig, im Monat May." Robert 2. bringt folgende Formul an: "(z) Geſchehen und gegeben zu Beaune, den Montag "nach dem Oſtermonat, im Jahr des Heils ein tauſend zweyhundert ſieben und "neunzig." Johannes 2. Herzog von Bretagne, Graf von Richemont, ſchließet einen Brief, welcher den Mönchen zu Redon zum Beſten ertheilet worden, alſo: "Zum (a) Zeugniß deſſen, und daß dieſes feſt und unverbrüchlich ſey, haben wir "benann-

(z) Gall. Chriſt. tom. I. p. 840. (y) PERARD, pag. 339. (z) Ibid. pag. 344. (a) LOBINEAU hiſt. de Bret. tom. 2. p. 435.

(X) Teſtibus Hugone cancellario meo, Comite Dunecano, Riccardo de Morevilla Conſtabulario, Riccardo Cumin Juſticiario, Willelmo de Berlai Camerario, Willelmo de Lindeſeia, Willelmo de Haia, apud Laſtalrig.

(Y) Teſtibus Thoma de Galweia Comite Abol, Waltero filio Alani Seneſcallo, etc. Apud Cadihou, ultimo die maii, anno regni noſtri duodecimo.

(Z) Et hæc (v) acta fuerunt in caſtro de Spinet, in domo Guigonis de Aqua bella, anno Incarnationis Domini 1203. Innocentio Papa exiſtente, Philippo et Ottone de Imperio Romano confligentibus.

(v) VALBONAYS, hiſt. de Dauphiné, t. I. pag. 184.

"benannten Ordensleuten diesen mit unserm Siegel besiegelten Brief ausgestellet; "gegeben den Sonnabend nach Kreuzerhöhung im Herbstmonat, im Jahr des Heils "ein tausend zweyhundert und neun und achtzig." Die Fürsten und die großen Herren von Lothringen datiren ihre Acten von dem laufenden Jahr nach dem tausenden. Also ist der Friede zwischen Matthäus, dem Herzog von Lothringen, und Theobalden, dem Grafen von Bar, in Ansehung der Schlägereyen oder Zweykämpfe, zwischen dem Rhein und der Maas datirt: "Dieser (b) Brief ist aufgesetzt, da "man schrieb eintausend zweyhundert und fünf und vierzig Jahr, den Tag nach "Magdalenen Tag." Der Vertrag zwischen Raimunden von Baux, dem Fürsten von Orange, und Raimund 6. Grafen von Toulouse, hat vorn an die Zeitangabe von dem Jahr der Menschwerdung 1210, von dem zweyten Tag vor den Idibus julii und von der Regierung des Kaisers. Die Anzeige des Orts stehet zu Ende der Acte nebst den Namen von funfzehen Zeugen: Actum (c) est hoc apud S. Ægidium in Stare comitis, in fornello ejusdem. Testes sunt comes Baudoinus etc. Das Vermächtniß der Johanna, der Gräfinn von Toulouse, ist nicht nur (A) mit den Siegeln von sieben Zeugen besiegelt, sondern auch zum Theil mit eignen Händen und zum Theil von andern unterschrieben: welches dann beweiset, daß die wirklichen Unterzeichnungen vor dem Ende des 13. Jahrhunderts angefangen haben von neuem gebraucht zu werden. Raimund der jüngere, ein Sohn des Grafen von Toulouse, ertheilte im Jahr 1217 eine Charte, worinnen nach der Herzählung der Zeugen sein Kanzler also unterschreibt: Ego (d) A. de Novis ejusdem D. comitis judex et cancellarius in Venacino et citra Rodanum, hanc cartam mandato ejus sigillari jussi. DOMINE DEUS JESU CHRISTE, CUSTODI VIAS MEAS, UT NON DELINQUAM IN LINGUA MEA.

§. 164.

Die Privatcharten dieses Jahrhunderts sind in ihren Anfangsformeln unendlich mannichfaltig. Der Brief, kraft dessen der Herr von Chagni in Burgund seinen Leibeignen die Freyheit schenkte, fängt (B) mit der Anrufung der heiligen Dreyei- X. Formeln in den Charten der Her-

(b) CALMET, preuv. de l'hist. de Lorraine, col. CCCCLIX. (c) Preuv. de l'hist. de Langued. tom. 3. col. 224. (d) Ibid. col. 255.

(A) Actum (w) apud Armazanicas prope Aquas mortuas, die Lunæ, in vigilia Nativitatis B. Johannis Baptistæ, anno Domini MCCLXX. Ego Johanna Comitissa Tolosæ et Pictaviæ, propria manu Alberici Capellani mei huic testamento feci subscribi in præmissorum testimonium et munimen. Ego Bernardus abbas Montis-Albani, Caturcensis Diœcesis, rogatus huic interfui testamento, et sigillum meum appposui et propria manu subscripsi una cum aliis testibus etc. Ego Petrus Canonicus de Rosch, de mandato Domini Johannis de Nantolio, qui rogatus huic interfuit testamento, et sigillum suum appposuit, huic subscribo, cum ipse non haberet notitiam litterarum. Ego Guichardus Canonicus Cameracensis, rogatus una cum aliis testibus, huic testamento propria manu subscripsi, et sigillum meum appposui.

(B) In (x) nomine sancte et individue Trinitatis, amen: anno Verbi incarnati 1224. Ludovico Dei gratia illustri Rege Francie, Alayde Ducissa Burgundie existente, Ego Odo Dominus Montisacuti, etc.

(w) Preuv. de l'hist. de Langued. tom. 3. col. 595. (x) Ordonn. du Louvre, tom. 4. pag. 374.

ren und Privatpersonen. Große Mannichfaltigkeit derselben.

nigkeit und mit den Zeitangaben an. Eine im Jahr 1267 auf dem Rathhause zu Pisa, in solario domus Pisani communis, genehmigte Acte führt vorn an die Anrufung der drey Personen der Dreyeinigkeit und der ruhmwürdigen Jungfrau Mariä: In (e) nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, et glorioſe virginis Marie, amen. Die eidliche Huldigung, die der Abtey zu St. Allire in Clermont von einem Ritter, del Monteil genannt, geleistet worden, fängt mit folgender Formul an: In nomine Domini, anno gratiæ MCCXXII. menſe novembris: quia labilis eſt memoria hominum, etc. Die sehr große Menge der Privatcharten hat keine Anrufungen. Die Acte vom Jahr 1231, welche Hr. Mabillon anführet (f) zum Beweis, daß das Zeugniß der Mönche in ihren eignen Angelegenheiten gültig gewesen, fängt an mit Ego Robertus Dominus de Bova notum facio univerſis præſentes litteras inſpecturis, quia etc. Zum öftern wird das Ego weggelassen, wie auf der Bestätigungscharte (C) über die Stiftung der Abtey zu Tynterne in England. Leyser hat eine Charte vom Jahr 1291 kund gemacht, worinnen die Formul IN PERPETUUM die Ueberschrift schließet: Johannes Dei gratia comes de Wunneſtorp, univerſis Chriſti fidelibus præſentes litteras inſpecturis, in perpetuum. Es giebt Privatcharten, die deutsch geschrieben sind, von den Jahren 1260 und 1264. Die Acte von 1298, welche den Gebrauch beweiset, daß man die Bürger in der Senechauſſee von Beaucaire und in der Provence wehrhaft gemacht, fängt also an: Cunctis (g) præſentes litteras inſpecturis, nos ſubſcripti, quorum ſigilla ſunt pendentia, facimus notorium, etc. Die der Abtey zu St. Amand in Rouen im Jahr 1214 von dem Herrn von Eneval gemachte Schenkung fängt mit dieser Ueberschrift an: Omnibus (h) ſanctæ matris eccleſiæ filiis, ad quos præſentes litteræ pervenerint, Robertus de Eſneval miles, ſalutem in Domino. Die wie ein Cyrograph eingerichtete Charte, vermittelst welcher Wilhelm, der Graf von Ponthieu, im Jahr 1202 die Gemeinheit zu Doulens einführet, fängt wie viele andere mit einem Eingang an: Quoniam ea, quae mentes noſtras ſolent effugere, littera fideliter conſuevit reſervare; Ego Willelmus comes Pontivi, tam praeſentibus quam futuris notum facio, etc. In Wälschland fangen die Layen ihre Acten mit den Zeitangaben an, mit der (D) Unterzeichnung und zum öftern mit (E) einer Anrufung

(e) Lamius Hodoeporicon, t. 2. p. 381. (f) De re diplom. pag. 604. (g) Pieces juſtif. de l'hiſt. de Lang. tom. 3. col. 607. (h) Hiſt. de l'abb. de S. Amand. p. 86.

(C) Willielmus (y) Mareſchallus Angliæ, Comes Penbrochiæ, univerſis hominibus ſuis Francis et Anglicis, Wallenſibus, Hibernicis, et omnibus amicis, Ballivis, et fidelibus ſuis, ſalutem in Domino.

(D) † Signum crucis propriæ manus Domini egregii Comitis Jacobi: In nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti, anno Incarnationis ejusdem MCCVIII. indict. XI. cum beneficiorum genera, etc. Ea propter nos Jacobus Dei et regia gratia Comes et magnus juſtitiarius Apuliæ et Terræ-laboris, etc.

(E) In Chriſti nomine, amen. Anno ab Incarnatione ejusdem MCCLV. die jovis XXV. novembris, XIV. tempore Domini noſtri Alexandri Papæ IV. Pontificatus ſui anno primo feli-

(y) Monaſt. Anglic. nov. edit. vol. I. pag. 721.

fung, welche die Zeitangaben nach sich hat, unter denen sich die Jahre der Regierung der Kaiser, der Könige und der Sitzung der Päbste befinden. Die Ueberschrift des Briefes, welchen die Stadt Palermo an den Pabst Martin 4. schrieb, thut des (F) Fußkusses auf den Knien und mit gefaltenen Händen vor Sr. Heiligkeit Meldung.

§. 165.

Drohungsformeln in denselben.

Man trift ferner einige Verwünschungen in den Privatcharten der Layen dieses Jahrhunderts an. Ludwig, der Graf von Los, drohet auf der Stiftungscharte des Klosters Herkenrode einen jeden (G) mit seiner Ungnade, mit der Rache und dem Fluche GOttes, welcher der Schenkung, die er den Klosterjungfrauen machet, sich widersetzen würde. Wilhelm, Graf von Pembrok, setzet große Segenswünsche zu (H) den zeitlichen Strafen und zu den schröcklichen Flüchen auf der Stiftungscharte der Abtey zu Tynterne.

§. 166.

Sinnbilder der Belehnung.

Die Sinnbilder, vermöge deren man andere in den Besitz verkaufter oder geschenkter Sachen setzet, sind fast einerley mit denen, deren man sich vor dem 13den Jahrhundert bediente. Auf einer Charte vom Jahr 1208 überreicht man ein Stück Rasen auf den Altar: Obtulit (i) super altare B. Petri cespitem. Germund, ein Mönch von Marmoutier, welcher die Pfarrkirche von St. Medard bediente, wurde in den Besitz eines Gutes vermittelst einer Hand voll Erde gesetzt: Et (k) de eadem quoque terra, impleto pugillo revestivit Germundum S. Martini majoris monasterii monachum qui regebat locum S. Medardi. Die Uebergebung vermittelst eines Stabes, eines Splitters, eines göldenen Ringes, des rechten Daumen, eines Steins, eines Kieselsteins u. d. gl. war was gewöhnliches. Eine Charte vom Jahr 1205 thut derer Schenkungen Meldung, welche auf den Altar

(i) HEMEREUS in augusta Viromand. pag. 195. (k) Archives de Marmoutier.

feliciter, amen. Nos Magister Stephanus de Ortona civis Pennæ de luce in eadem terra contractuum Judex, etc.

(F) Epistola (z) Panormitanorum ad Martinum Papam IV.

Sanctissmo Patri eorum et Domino Domino M. sanctæ R. E. summo Pontifici, Domini nostri Jesu Christi in terra vero Vicario, Petri Apostolorum Principis successori, ac totius christianæ religionis Antistiti generali, universitas Siculorum terræ osculum ante pedes, et flexis poplitibus ac manibus cancellatis, etc.

(G) Inhibemus (a) itaque districtissime sub banno potestatis atque optentu gratiæ nostræ, ne quis imposterum ausu temerario huic secundæ donationi contraire præsumat. Quod si quis temere et præsumptuose attentaverit, divinæ maledictionis ultionem et nostram offensam se incurrisse certissime cognoscat. Hujus rei testes sunt Willelmus, etc. Acta sunt haec anno Dom. Incarn. MCCXIII.

(H) Quod (b) si quis, etc. in Dei maledictionem et meam similiter et foris facturam (videlicet viginti marcarum) se noverit incidisse. Quicumque vero locum ipsum et elemosynam nostram . . . promoverint, sive manutenuerint, cum Dei benedictione et nostra remunerationem æternam inveniant.

(z) Thesaur. Anecdot. tom. 3. pag. 34.
(b) Monast. anglic. vol. 1, p. 721.
(a) Gall. Christ. nov. tom. 3. col. 171.

Altar nebst einem Buche gelegt worden: Has (l) omnes eleemosynas ipse Juhellus de Meduana et Isabel mater ejus et Gervasia uxor ipsius abbatiæ Fontis-Danielis dederunt, et cum libro super altare posuerunt.

§. 167.

Sonderbare Clauseln in denselben.

Die Neigung zu Spitzfindigkeiten, welche im 13. Jahrhundert herrschte, führte in die Acten und Verträge der Privatpersonen (J) neue Verwahrungsclauseln ein, um die Parthien für allem Betruge sicher zu stellen. Die Freyheiten, welche die Herren den Städten verwilligten, wurden durch die Vasallen, die durch das Wort milites angedeutet werden, beschworen. Der Gebrauch, die Gemahlinn, Brüder und vordersten unter den Vasallen mit dabey zur Hülfe zu nehmen, ist zu (K) Anfang derjenigen Gemeinheitscharte zu ersehen, die der Stadt la Fere von Enguerran von Couci im Jahr 1207 verwilliget worden.

§. 168.

Dreyfache Weise

Philipp von Beaumanoir, welcher die Herkommen von Beauvoisis im Jahr 1283 beschrieb, merket (m) dreyerley Weise an, die Acten zu genehmigen. 1) Die

(l) Archives de Fontaine-Daniel.

(m) Pag. 190.

(J) Eine im Jahr 1297 vor Radulph von Fuovanne dem gemeinschaftlichen geschwornen Schreiber in dem Gerichte der Grafschaft Tonnerre, genehmigte Acte weiset folgende Clauseln auf: „Wir versprechen „(c) durch unsere Eide, die wir auf den „heiligen Evangelien im Namen unser selbst „und unsrer obgedachten Kinder ablegen, die „wir hierzu verbunden und verpflichtet zurück „lassen werden, daß wir hierwider nicht han„deln weder für uns selbst noch durch andere „etwas verhängen wollen: in dieser Absicht „entsagen wir durch unsere Eidschwüre allen „Freyheiten der Kreuzzüge oder des Ge„richtshofes, allen andern Befreyungen, „Herkommen, Bürgerrechten und Begnadi„gungen des Königs von Frankreich und „anderer, der Klage und Ausflucht des Be„trugs, der Gewalt und Furcht, der Gegen„klage, der List, als ob sich die Sache anders „begeben hätte, dem Rechte, das eine allge„meine Entsagung für ungültig erkläret, und „allen andern Angeben und Ausflüchten, die „sich auf Begebenheiten und auf ein beschrieb„nes oder unbeschriebnes Recht berufen, die „gegen diesen gegenwärtigen Brief könnten „einiger Maasen fürgenommen, fürgebracht „oder eingewendet werden, indem wir in so „fern zur Gerichtsbarkeit besagten Gerichts„hofes unsere Erben und Kinder verbinden „und unterwerfen samt unsern Gütern und „Geräthe, die gegenwärtig vorhanden oder „noch zukünftig sind u. s. w. Zum Zeugniß „dessen haben wir um die Beyfügung des „Siegels des besagten Gerichtshofes zu die„sem gegenwärtigen Brief nachgesuchet, ge„bethen, und es auch erhalten, dem Recht des „obbenannten Hrn. Grafen ohnbeschadet.„ Die Treue und Glaube der vorhergehenden Jahrhunderte brauchte nicht so viel Behutsamkeit.

(K) Ego (d) Ingerannus de Couciaco, Dominus de Fara, notum facimus omnibus in perpetuum, quod assensu uxoris meæ Matildis Comitissæ de Pertico et fratrum meorum Thomæ et Roberti et Petri de Sarto Castellani de Fara; assensu quoque et consilio feodatorum castelli, et etiam proborum hominum nostrorum consilio, hominibus de Fara pacem indulsimus.

(c) Glossaire du droit, tom. 2. pag. 105. coutum. de Lorris, p. 437.

(d) La Thaumassiere.

1) Die Edelleute schlossen mit einander Verträge durch das Zeugniß ihrer Siegel. 2) Die Adlichen und mit einiger Gewalt versehene Personen konnten vor dem Lehnherrn oder vor dem Oberherrn Verträge und Vergleiche schließen. 3) Man genehmigte die Acten, welche das Witthum, die Vermächtnisse, ja auch die Proceßschriften betrafen, vor dem Ordinario der Christenheit, das ist, vor den Bischöffen, Bißthumen und andern Richtern der geistlichen Gerichtshöfe. Wir setzen noch hinzu, daß man im 13. Jahrhundert die Acten vor den Schreibern der weltlichen Gerichtshöfe und vor den öffentlichen Notarien, deren von Tag zu Tag immer mehr wurden, genehmiget habe.

die Acten zu genehmigen.

§. 169.

Hr. von **Valbonays** (n) hat uns die Einrichtung beschrieben, nach welcher im **Delphinat** bey Eröffnung der Testamente verfahren wurde. "Der Richter legte "es auf die erste Ersuchung des Erben allen Bedienten der unter seiner Gerichtsbarkeit "stehenden Oerter ein, daß sie in den Pfarreyen kund machen sollten, es sollten alle "diejenigen, welche einige Anfoderungen auf die Erbschaft des Verstorbenen hätten, "vor ihm den anberaumten Tag erscheinen zur Anhörung der Aussage der Zeugen. "Wenn dieser Tag erschienen, so legten diese einen Eid ab in die Hände des Richters, "welcher ihnen darauf anbefohl, daß sie dem wesentlichen Inhalt nach dasjenige eröffnen sollten, was sie von dem Inhalt des Testaments wüßten, entweder in Ansehung der Vermächtnißstücke, oder der erblichen Einsetzung. Dieser Gebrauch "gründete sich auf die damalige Gewohnheit, daß man die letzten Willenserklärungen, "und alle öffentliche Acten lateinisch abfaßte; obgleich diese Sprache nur noch von wenigen Personen verstanden wurde. Wenn der Stifter des Vermächtnisses seinen "Willen in Gegenwart der Zeugen erkläret hatte, so schrieb der Notar, welcher solchen angenommen hatte, denselben in sein Verzeichniß ein; darauf erklärte er denselben der Versammlung in der Landsprache, lingua materna. Solchergestalt "konnte gar leicht, entweder aus Unachtsamkeit, oder aus vorgefaßten Vorsatz die "Absicht des Stifters des Testaments manchmal verfehlet werden. Um diesem Nachtheil zuvor zu kommen, wurde die Acte anders nicht für gültig gehalten, als wenn "die Artikel, welche sie enthielt, mit der Aussage der Zeugen übereinstimmte. Die "Glaubhaftigkeit dieser Aussage mußte von dreyen Dingen unterstützet werden, 1) vom "Siegel, 2) von der Unterschrift, 3) von der Unterzeichnung." Solche bestund in einigen Figuren, dergleichen die Kreuze sind, oder in einigen Merkmaalen oder Handzeichen, welche ein jeder eigenhändig machen konnte. Hr. **de Valbonays** setzet hinzu, daß "unter acht Zeugen, welche bey der Eröffnung des Testaments **Wilhelms von "Beauvoir** zugegen gewesen, fünfe gewesen wären, welche nicht hätten schreiben "können, und die es einer andern Hand überlassen hätten, ihren Namen zu unterschreiben."

Verfahren bey Eröffnung der Testamente.

§. 170.

(n) Hist. de Dauphiné, t. 1. p. 228.

§. 170.

XI. Anmeldungen des Siegels, der Unterzeichnungen und der Zeugen auf den Privatcharten: solche sind selten beysammen anzutreffen.

Die Formeln der Bekräftigung, davon die Herren und Privatpersonen Gebrauch machen, melden selten die Siegel, die Unterzeichnungen und die Zeugen auf einmal an. Das erste und letzte dieser Kennzeichen der Glaubwürdigkeit, findet man zum Beschluß der Acte (l) über die Stiftung der Priorey zu **Primaudiere** von **Gottfrieden**, dem Herrn auf **Chateaubriant**, und von **Wilhelmen von Guerche**, dem Herrn auf **Pouance** beysammen. Die Gegenwart von zehen Zeugen, ihre Eide, die Siegel und die Unterzeichnung **Wilhems des Roches**, des Seneschalls von **Anjou** und Herrn auf **Sable**, werden auf der Stiftungscharte der Abtey zu **Pertai-neuf** angezeigt welche im Jahr 1209. ausgestellt worden. In (o) præsentia Guillelmi de Malabri, etc. cum juramento, etc. Et prædicti Guillelmus et Margareta præsentes sub sigillis suis prædicta tenere, garentire ab omnibus et contra omnes firmiter et integre, et in testimonium exemplo sub signo hoc crucis ✠. Wenn die Acten doppelt abgeschrieben worden wie Cyrographen, oder durch das Alphabet zertheilet worden, so merkte man solches zum öftern an, indem man die Beyfügung des Siegels und der Zeugen anmeldete. Die dem **Simon von Montfort** im Jahr 1211. geleistete Huldigung liefert ein (M) Beyspiel dazu. Ein in diesem Jahrhundert sehr gemeiner Gebrauch ist, daß man zu der Anmeldung des Siegels die Namhaftmachung der Zeugen thut: In (p) cujus rei testimonium, sagt **Wilhelm**, Graf von **Pembrok**, hanc præsentem cartam et confirmationem nostram sigilli nostri impressione fecimus roborari: His testibus, Domino Willielmo Grosso, etc militibus aliis. Die Acte über einen Verkauf der an die Abtey **Mortemer** im Jahr 1255. von **Radulphen von Harcourt**, Herrn auf **Annonville** geschehen, meldet das Siegel der Gemahlinn sowohl als des Gemahls an: Præsentem (q) cartam eisdem (Monachis) tradidimus nostrorum duorum sigillorum testimonio et munimine roboratam.

§. 171.

Anmeldung des beygefügten.

Der gewöhnlichste Gebrauch ist, daß nur die Beyfügung des Siegels angemeldet werde, ohne weder der Zeugen noch der Unterzeichnungen Meldung zu thun. In der

(o) Hist. de Sablé, liv. 7. p. 365. (p) Monast. Anglic, 2. edit. t. 1. p. 721. (r) Hist. d'Harcourt, t. 4. p. 1277.

(l) Hæc (e) autem omnia et singula facta et concessa fuerunt in præsentia venerabilium in Christo Patrum Gauffredi Nannetensis et Guillelmi Andegavensis episcoporum: et ut hæc omnia singula firma et illæsa perpetuis temporibus perseverent, ego Gauffridus Dominus Castribrientii et ego Guillelmus de Guierchia Dominus Phohenceii superius nominati præsentem chartam præfatis fratribus concessimus, sigillorum nostrorum muniminibus fecimus roborari. Actum apud Castrum brientii, anno incarnati verbi MCCVII. mense martio.

(M) Ut (f) autem hoc firmum robur obtineat, duo instrumenta per alphabetum divisa ejusdem tenoris, memorati episcopus et Comes indefieri præceperunt, quorum utrique uterque suum sigillum fecit apponi. Actum est

(e) Ibid. liv. 5. pag. 142. (f) Hist. de Lang. tom. 3. col. 231.

der That vertrit das Siegel die Stelle (N) beyder in einer Menge Acten, deren Gültigkeit allezeit anerkannt worden. Die mehresten von (r) denen aus dem 13. Jahrhundert vornehmlich im südlichen Frankreich, wurden durch die öffentlichen Notarien genehmiget, welche gemeiniglich nicht unterzeichneten. Die Parthien setzten nur ihre Siegel dazu, um sie glaubhaft zu machen, und beym Beschluß der Acte thaten sie dessen Meldung, ohne die Zeugen namhaft zu machen, oder nachdem sie dieselben namhaft gemacht hatten, welche daselbst zugegen gewesen waren. Wir haben unterschiedliche Stücke in der Urschrift gesehen, die von den Notarien unterzeichnet waren. Ihre Unterzeichnungen bestehen in Räder- oder Bretspielgestalten, die Kreuze über sich haben. In einem Kaufbrief vom Jahr 1290. unterschreibt der Notar zur Seite einer dergleichen Figur in diesen Ausdrücken: Et ego Petrus Arnulphi de Montilio auctoritate imperiali notarius publicus omnibus supradictis presens fui, et de mandato dictorum emptorum hoc publicum instrumentum scripsi et signo meo signavi, et bulla nobilis viri Domini Guigonis Adzemarii Domini Montilii ipsum bullavi. Die bleyerne Bulle, so an diese Acte mit rothen Bindfaden angeheftet ist, stellet einen von Fuß an bis auf die Scheitel geharnischten Ritter dar. Zur Beyschrift lieset man auf der Rückseite: S. GUIGONIS ADZEMARII DOMI MONTILII. Wir werden der eigenhändigen Unterschrift eines andern kaiserlichen Notars gewahr in einer Acte vom Jahr 1254. Wenn Wilhelm Theobald, ein Hatschier bey dem Bannrichteramt zu Paris, einen königlichen Brief vidimirt, so schliesset er seine Acte vom Jahr des Heils 1299. mit dieser Formul: Und (s) wir haben diese Abschrift unter dem Siegel des Banngerichts zu Paris besiegelt, eines jeden Rechte ohnbeschadet: Geschehen im obbenannten Jahr und Tage. Ughelli hat eine in Wälschland im Jahr 1255. genehmigte Acte bekannt gemacht, worinnen man nicht nur (O) die eigenhändigen

ten Siegels ist am gemeinsten.

(r) Hist. de Lang. tom. 3. p. 534.

est hoc in obsidione Tolosæ, in præsentia testium infra scriptorum, etc.

(N) Die Acte, die Gewohnheit die Bürger in der Senechaussee von Beaucaire und in der Provence zu Rittern zu machen betreffend, wird nur durch die Siegel bezeuget: In (g) cujus rei testimonium sigilla nostra appensa præsentibus litteris duximus apponenda, die martis post octavas Pentecostes anno Domini MCCXCVIII. Sigillum D. Durantis Prioris. Sigillum Rostagni de Ruppemaura Domicelli, etc. Diese Bezeugung ist mit drey und zwanzig Siegeln besiegelt. Das Pergamen ist in eben so viel Stücke eingeschnitten, auf welche die Namen derer, so sie bestätiget, geschrieben worden.

(g) Ibid. col. 607.

(s) Cartulaire de l'eveché d'Amiens.

(O) Ad hujus rei evidentiam, futuram memoriam, et dicti monasterii Casæ novæ cautelam, præsens publicum instrumentum prædictus Dominus (Stephanus de Ortona) exinde fieri rogavit per manus mei notarii meo signo signatum, et mei judicis et litteratorum testium subscriptionibus roboratum. Pro aliis testibus qui subscribere nesciebant, idem notarius subscripsit rogatus ab eis, ipsis supponentibus signa sua. Quod instrumentum ego Bellinus publicus Pennæ du luce notarius rogatus interfui, scripsi et subscripsi, et meinominis solitum signum feci †. Actum super eodem tenimento et territorio Sparpaliæ, anno, mense, die et indictione prædictis. † Ego Stephanus de Ortona signum feci. † Ego Fr. Paulus Casæ

digen Zeichen und Unterschriften eines Notars und eines Richters anmeldet, sondern auch der gelehrten und ungelehrten Zeugen ihre.

§. 172.

XII. Formeln der Zeitangaben. Verschiedener Anfang des Jahrs: und zwar in Italien und Frankreich.

In ganz **Wälschland** beynahe war es im 13. Jahrhundert üblich, daß man das Jahr mit der Geburt unsers HErrn anfing, und in **Arragonien** zur Zeit der Menschwerdung. Von diesem letztern Termin, oder von Ostern zählte man in **Frankreich** das Jahr seit den vorhergehenden Jahrhunderten, ohne die andern Berechnungen auszuschliessen. Man liesset mit Verwunderung in dem römischen Martyrologio, das vom Hrn. **Chatelain** ins französische übersetzet worden, man (t) "ersehe aus "den alten Charten und aus allem, was der Hr. **P. Mabillon** in dem zweyten Bu"che seines fürtreflichen Werks der Diplomatik, vorgiebt, daß dieser unbequemliche "Gebrauch (in **Frankreich** das Jahr von Ostern an zu zählen) erst im 13. Jahrhun"dert daselbst angefangen habe." Hr. **Mabillon** sagt ausdrücklich (P), dieser Gebrauch sey unter dem dritten Stamm unsrer Könige, und hauptsächlich im 13. und 14. Jahrhundert am gemeinsten gewesen. Soll dieß so viel heissen, als es habe diese Weise das Jahr von Ostern zu zählen nicht eher als im 13. Jahrhundert angefangen? Man datirte damals öfterer von der Geburt als von der Menschwerdung in einigen Orten von (u) **Languedok**, wie in dem Kirchensprengel von **Narbonne** und in der Grafschaft **Foix**. Zu **Toulouse** und **Cahors**, fing das Jahr wie zu **Rom** (v) den Tag der Verkündigung Mariä, den 25. März an. Zu **Lucca**, **Siena** und **Pisa** fing man das neue Jahr neun Monat eher an, das ist, man fing es auf das Fest der Verkündigung Mariä an, welches vor dem Christtag vorher ging. In **Frankreich** beschlossen in den Oertern, wo man das Jahr mit Ostern anfing, der Jänner, der Hornung, März und derjenige Theil des Aprils, welcher bisweilen vor dem Ostertag vorher ging, das Jahr. Da aber dieses grosse Fest vom 22. März bis zum 25. April fortrücken kann, so hat man zur Vermeidung der Fehler und Schwierigkeiten, welche in Ansehung des eigentlichen Jahrs der Acten, die man in dieser Zwischenzeit genehmigte, entstehen konnten, zum öftern diese Worte ante Pascha, oder post Pascha beygefügt, nachdem nun der Sonntag der Auferstehung fiel: ante Pascha um das Ende des Jahrs zu bezeichnen; post Pascha, um den Anfang des folgenden Jahres anzuzeigen. Um ein Beyspiel anzugeben, so setzte man zu einer Acte, die den 5. April zu Anfang des Jahrs 1247. geschrieben worden, post Pascha, dieweil dieses Fest in diesem Jahr den 31. März fiel, welcher folglich der erste des Jahrs 1247. war.

(t) Pag. 742. (u) VAISSETTE, hist. de Lang. t. 4. Avertissem. p. VII. (v) ECHARD de script. ord. Prædicat. t. 1. p 499. col. 2. et p. 430.

se novæ testis interfui et me subscripsi. Darauf folgen mehr als dreyssig sowohl Unterzeichnungen als Unterschriften, die von den Unterschreibenden und von dem Notar eigenhändig gemacht worden.

(h) De re diplom. pag. 173.

(P) Sed (h) modus ille Gallicanus longe usitatior fuit sub tertia stirpe, maxime sæculo XIII. et XIV. quo tempore acta publica pleraque omnia ad modum istius calculi componebantur.

war. Hingegen setzte man zu einer Acte die den 5. April zwölf Monat nach der ersten genehmiget worden, ante Pascha, weil dieses Fest erst den 16. April einfiel und das Jahr 1248. noch nicht angegangen war. Man kann dasjenige, was wir in dem 8. Theil dieses Werks von andern Weisen das Jahr anzufangen vorgetragen haben, nachsehen, wo wir von den Zeitangaben der geistlichen Charten des 13. Jahrhunderts gehandelt.

§. 173.

Zeitangaben auf den Charten der unabhängigen Fürsten.

Unter den Zeitangaben der Privatcharten ist die von der Regierung der unabhängigen Fürsten gemein. Die dem Capitul zu Broude von einem Vicomte von Polignac geleistete Huldigung ist auf diese Weise datirt: Hoc (w) autem actum est anno ab Incarnatione Domini MCCI. mense julio, luna XIV. regnante Philippo Rege. Die Charte (x) über die von Peter von Voluire, dem Herrn auf Challe, an fünf Klöster gemachte Schenkung ist merkwürdig. 1) Erstlich (Q) bittet der Urheber der Schenkung Wilhelmen den Bischoff zu Poitiers, daß er die Kirchenstrafen anbringen möchte, damit dieselbe befolget würde. 2) Meldet er die Einwilligung der beyden theilhabenden Personen an. 3) Datirt er nicht nur von der Regierung Philipps Augusts, sondern auch von der Sitzung des Pabsts Honorius und des Bischoffes Wilhelms zu Poitiers. 4) Macht er die Zeugen seiner Schenkung namhaft, deren Namen die Formul Testes interfuerunt etc. vor sich her haben. 5) Erkläret er, er habe seine Charte einem jeden der fünf Klöster besiegelt ausgehändiget.

§. 174.

Zeitangaben auf den Charten des Fürstenthums Orange und der Normandie.

"In dem (y) Fürstenthum Orange datirte man die öffentlichen Verträge von "der Regierung der Fürsten und der Befehlshaber des Rathhauses dieser Stadt: "Z. B. In nomine Domini, anno Incarn. ejusdem MCCXLII. et XII. "kal. junii, regnante Friderico Romanorum Imperatore, Dom. Ray"mondo de Baucio Arausicæ Principe, Domino Giraudo Amico Præcepto"re tenente domum Hospitalis in Araulica." In der Normandie sind die vor den Baillis und andern Bedienten genehmigten Acten gemeiniglich nur von dem Orte, Jahr und Monat datirt: Actum apud Longam-villam in plenis Assisiis coram Domino Thoma de Capella Baillivo Domini Regis, anno Domini MCCXXX. Die Zeitangaben von dem Jahr des Fleisch gewordenen Worts und von dem

(w) Gall. Christ. nov. t. 2. p. 134. (x) Gall. Christ. vetus, t. 4. p. 5. (y) Bouche, hist. de Provence, liv. 8. p. 880.

(Q) Et rogo venerabilem Willelmum Pictavensem episcopum et successores ejus, ut tam pie facta et concessa faciant per censuram ecclesiasticam observari. Hoc autem concesserunt Herveus miles et Petrus de Volurio TUNC TEMPORIS Valetus filii mei. Actum publice apud Chalec in domo mea anno Gratiæ MCCVII. Honorio summo Pontifice, Philippo Rege Francorum, Willelmo Pictavensi episcopo existentibus. Testes interfuerunt Stephanus, etc. Ut autem hæc omnia firma perpetuo maneant, cartam meam dedi unicuique dictorum monasteriorum sigilli mei munimine roborata.

dem Jahr des Heils sind die gemeinsten. Der Ritter Feri, Herr auf Chatelet, machte den Franciscanern eine Schenkung, welche also datirt ist: FACTUM (z) et DATUM anno gratiæ millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, mense novembri. Er datirt den Vertrag über einen an seinen Lehnsherrn Roberten, den Bischoff zu Verdun, geschehenen Verkauf von dem laufenden Tausend: "Dieser "Brief (a) ... ist aufgesetzt, da das laufende Tausend sich belief auf ein tau"send zwey hundert und siebenzig, im Märzmonat." Simon von Montfort, welcher sich schreibet, von der göttlichen Vorsehung Vicomte zu Beziers und Carcassonne, datirt eine Acte von einem Festtage: Datum (b) Vauri, anno Domini MCCXII die festo S. Agnetis virginis. Johann von Chatillon, Graf von Blois und Herr zu Avesnes, bringt folgende Zeitangabe an: "Geschehen (c) im Jahr der Menschwerdung unsers Herrn ein tausend zwey hun"dert sieben und siebenzig, im Monat März, die Mittwoch nach dem 2. "Sonntag in der Fasten." Es ist nichts seltenes, daß man Acten antrift, die zu Anfang und beym Beschluß datirt sind. Diejenige, in welcher Raymund von Roquefeuille verspricht der Kirche und dem König getreu zu seyn, führt vorn an diese Zeitangabe: In (d) nomine Domini nostri Jesu Christi, anno Incarnationis ejusdem MCCXXV. XVII. cal. aprilis. Zu Ende lieset man: Acta sunt hæc apud Narbonam in Stari domini archiepiscopi, in præsentia dominorum, etc. Man genehmigte die Acte vor den Kirchen und auf freyem Felde, wie die Zeitangabe einer Schenkung besagt, die Abtey zu St. Allire in Clermont von W. dem Grafen von Auvergne gemacht worden. Actum (e) est hoc anno MCCVII. mense julio, vigilia S. Mariæ Magdalenæ, in campis, ante ecclesiam S. Johannis de Segur. Hujus rei testes vocati et rogati sunt G. Debansa, etc.

§. 175.

Zeitangaben auf den Privatcharten Wälschlands und Spaniens.

In Wälschland werden der Zeitangaben in den Privatcharten der Layen auf eine gezwungene Art zu viel angebracht. Man ersiehet dieses aus einem aus dem Ughelli genommen Beyspiel: In nomine Domini nostri Jesu Christi: anno ab Incarnatione ejus MCCXIV. tempore Innocentii Papæ et Ottonis imperatoris, die VII. exeunte mense Octob. indict. II. in civitate nova Popilienſi, in domo, etc. Diese weitläuftigen Zeitangaben stehen allezeit vorn vor den Acten. Diejenigen, welche beym Beschluß des Textes zu finden, sind einfacher; jedoch zeiget sich allezeit die laufende Indiction dabey: Actum apud Rocceram Marsici anno Domini MCCXCV. die II. mensis novemb. novæ indictionis. In Spanien setzet man bisweilen anstatt der Jahrzahl des Landes die Zeitangabe von den Jahren nach Christi Geburt: Dat. (f) in placiolo VIII. kal. septembris anno Domini MCCLIX.

§. 179.

(z) Calmet, pieces justif. de la maison du Chatelet pag. VIII. (a) Ibid. p. VII. (b) Gall. Christ. tom. 6. col. 443. (c) Ibid. tom. 8. col. 434. (d) Ibid. tom. 6. col. 201. (e) Chartulaire de S. Allire, lib. 2. cap. 14. (f) Biblioth. de la Polygraph. Espagn. siglo XIII.

§. 176.

In Deutschland bedienen sich die Layen der kaiserlichen Indiction. Hæc autem (g) acta sunt anno Domini MCCLVII. indictione XV. Jedoch halten sie sich gemeiniglich an die Zeitangaben vom Jahr des Herrn und vom Monatstage: Acta sunt (h) hæc apud Wenthusen, anno Domini MCCXXXVII Dat. III. idus decemb. Die Zeitangaben der Privatcharten von Deutschland werden gemeiniglich nach einem zahlreichen Verzeichniß von Zeugen (i) gesetzt. Seit dem Jahr 1284. datiren die Einwohner zu Hameln im Herzogthum Braunschweig (k) von dem Ausgang ihrer Kinder: A filiorum nostrorum egressu. Dieser Jahrtermin gründet sich auf ein Mährgen (*), welches meldet, die Kinder von vier bis zehen Jahren wären durch die Bezauberungen eines Hexenmeisters aus der Stadt weggeführet worden und nicht wieder zum Vorschein gekommen. In England bringt man die Jahre von dem regierenden Fürsten an, wenn man die Acten datirt. Die Bestätigungscharte der Stiftung der Abtey zu Tynterne ist solchergestalt datirt: Datum (l) apud Strugull vicesimo secundo die martii, anno regni regis Henrici filii regis Johannis septimo. Man datirt auch von (R) dem Jahr des Heils und des Fleisch gewordenen Worts. Jedoch enthält man sich gemeiniglich aller Zeichen der Zeit und beschließet die Acten mit der Formul Hiis testibus, welche die Namen unterschiedlicher Zeugen nach sich hat ohne einige Unterzeichnungen.

Zeitangaben auf den Privatcharten Deutschlands und Englands.

(g) Antiquit. Quedlinburg. pag. 337. Syllog. I. varior. diplom passim. nast. anglic. vol. I. p. 721.

(h) Ibid. p. 333. (i) Gudenus
(k) De re diplom. pag. 214. (l) Mo-

(R) Data (i) apud Nymeton in vigilia Nativitatis beatæ Mariæ, anno gratiæ millesimo ducentesimo octogesimo. Actum (k) hoc apud Fulgeriam sub hiis testibus Willelmo, etc. anno Verbi incarnati millesimo CCXVIII. kal. novembris.

(*) Es gründet sich diese Zeitangabe nicht so wohl auf ein Mährgen als vielmehr auf eine wahre Geschichte, da 130. Stadtkinder als Soldaten aus Hameln sich begeben um gegen ihre Feinde zu streiten, und umgekommen sind; wie in den neuern Zeiten darge-than worden. Das Mährgen mag wohl aus der alten Aufschrift an dem Rathhause zu Hameln entstanden seyn, welche die Nachkommen nicht verstanden haben, da die wahre Begebenheit in Vergessenheit gerathen war, die also gelautet:

Im Jahr 1284. nach Christi Geburt
Zu Hameln wurden ausgefuhrt
Hundert und dreysig Kinder daselbst geboren,
Durch einen Pfeifer allda verloren.
Ueberf.

(i) Ibid. p. 1000. (k) Madox formular. anglic. pag. 58.

Vierzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Titel und Ueberschriften in den Diplomen der Könige von Frankreich, §. 177 ꝛc. 181.

In den Diplomen Ludwigs 10. mit dem Zunamen Hutin und seiner Gemahlin Clementia, §. 177.

In

In den Diplomen Philipps des 5. oder des langen und Karls 4. oder des schönen, §. 178.
In den Diplomen Philipps 6. von Valois, §. 179.
In den Diplomen Johannes 2. §. 180.
In den Diplomen Karls 5. §. 181.

II. Formeln und Titel des Königs Karls in seinen Briefen, §. 182. 183.
In seiner Verordnung zur Abschaffung der alten Gewohnheit das sacramentum pœnitentiæ denen zum Tode verurtheilten Missethätern zu versagen, §. 182.
In dem offnen Brief zur Verwerfung des mörderischen Satzes des Johannes des kleinen, §. 183.

III. Anfangsformeln der Herzoge, Grafen und Fürsten, §. 184.

IV. Titel und Ueberschriften der Kaiser Deutschlands und anderer Könige, §. 185 : : 187.
In den Diplomen der deutschen Kaiser, §. 185.
In den Diplomen der Könige von Neapel, Spanien und Hungarn, §. 186.
In den Diplomen der Könige von England und Schottland, §. 187.

V. Mancherley Gebräuche in den Charten, §. 188 : : 191.
Gebrauch die Charten durch die Könige bestätigen zu lassen, §. 188.
Verschiedene Sinnbilder bey der Belehnung, §. 189.
Drohungsformeln gegen die Uebertreter, §. 190.
Verwahrungs- und Vorbehaltungsclauseln, §. 191.

VI. Anmeldung der Siegel, §. 192 : : 199.
Auf den offnen Briefen Ludwigs mit dem Zunamen Hutin, §. 192.
In den Verordnungen Philipps des langen, §. 193.
In den Verordnungen Karls des schönen, 194.
Auf den Charten Philipps von Valois, §. 195.
In den Briefen Johannes des 2. §. 196.
In den Verordnungen Karls 5. §. 197.
In den Briefen Karls 6. §. 198.
In den Briefen verschiedener Herzoge und Grafen, §. 199.

VII. Formeln zur Anmeldung der Siegel, §. 200 : : 203.
In den Diplomen der deutschen Kaiser, §. 200.
In den Diplomen der Könige in Sicilien, Castilien und Hungarn, §. 201.
In den Acten der Könige Englands, §. 202.
In den Diplomen der Könige Schottlands, §. 203.

VIII. Zeitangaben, Unterzeichnungen, Zeugen und Schlußformeln in den Diplomen der Könige von Frankreich, §. 204 : : 210.
In den Diplomen Ludwigs 10. §. 204.
In den Diplomen Philipps des langen, §. 205. 206.
In den Diplomen Karls des schönen, §. 207.
In den Diplomen Philipps von Valois, §. 208.
In den Diplomen Johannes des 2. §. 209. 210.

IX. Zeichen der Zeit und Schlußformeln in den königlichen Briefen Karls des 5. und 6. und auf den Charten verschiedener Herzoge, §. 211 : 216.
Auf den Charten Karls des 5. oder des weisen, §. 211.
Auf den offnen Briefen Karls 6. § 212.
Mancherley Schlußformeln in den königlichen Briefen seit der Mitte dieses Jahrhunderts, §. 213.
In den Briefen der Herzoge von Bretagne, §. 214.
In den Acten der Dauphins von Vienne, §. 215.
In den Briefen der Herzoge von Bourgogne, §. 216.

X. Zeitangaben, Unterschriften und Zeugen in den Diplomen der Kaiser und Könige, §. 217 : : 223.
In den Diplomen verschiedener Kaiser Deutschlands und zu Constantinopel, §. 217.
In den Diplomen der Könige von Jerusalem und Sicilien und Hungarn, §. 218.

In

In den Diplomen der Könige von Spanien, §. 219.
In den Acten der Könige von Portugall, §. 220.
In den Acten der Könige von England, §. 221. 222.
In den Acten der Könige von Schottland, §. 223.
XI. Schreibart und Formeln auf den Privatcharten der Layen, §. 224 : 226.
Anrufungs- und Anfangs- und Schlußformeln, § 224.
Anmeldung der Siegel, der Unterzeichnungen und der Zeitangaben, §. 225.
Anmeldung der Zeugen nebst der Anzeigung der Siegel, §. 226.
XII. Verschiedene Weise das Jahr anzufangen und die Acten der Herren und anderer Layen zu datiren, §. 227 : : 230.
Anfang des Jahrs in Frankreich, §. 227.
Anfang des Jahrs in Wälschland, Deutschland und Spanien, §. 228.
Verschiedene Art die Acten der Layen zu datiren, §. 229.
Falsche Zeitangaben, §. 230.

§. 177.

Die Diplome nehmen in diesem Jahrhundert eine neue Einrichtung an. Es giebt keine, worinnen die diplomatischen Formeln und Gebräuche weniger einförmig wären. Der König **Ludwig** 10. mit dem Zunamen (S) **Hutin** nimt viermal den Titul Rex Franciæ in seinen Verordnungen an, und eben so oft den Titul Rex Francorum; aber in andern französisch abgefaßten Briefen schreibt er sich: "**Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und von Navarra.**" Als Vormund der Erbinn dieses letztern Königreichs titulirte er sich, ehe er den französischen Thron bestieg: Ludovicus regis Francorum primogenitus Dei gratia Navarre rex, Campanie Brieque comes, oder auch: "**Wir ältester Sohn des "Königs von Frankreich, König von Navarra, von Champagne und von "Brie, Pfalzgraf.**" Die Königinn **Clementia**, die Gemahlinn **Ludwigs Hutin** brachte den 15. des Wintermonats 1316 einen Prinz zur Welt, welchem man den Namen **Johannes** 1. gab. Er lebte nur sieben oder acht Tage, und nach einigen Schriftstellern, zwanzig. "Einige setzen ihn ohne Grund, wie der (m) **P. Daniel** sagt, "nicht mit unter die Könige von **Frankreich**: er erlangte diesen Titul bey seiner Ge"burt und führet ihn auf einigen Stücken des königlichen Archivs."

1. Titel und Ueberschriften in den Diplomen der Könige von Frankreich und zwar Ludwig des 10. und seiner Gemahlin Clementia.

§. 178.

(m) Hist. de Franc. t. 3. p. 531.

(S) Der Zuname Hutin zeiget, der Sprache derselben Zeit zu Folge, an, daß dieser Fürst von einem hitzigen Sinn gewesen, der unruhig ist und nicht viel vertragen kann: Denn dieß Wort bedeutete damals Geschrey, Schlägerey und Zank. Ludwig 10. erklärte durch ein Ausschreiben, daß ihm das Recht Münze zu schlagen allein zukomme und machte sich anheischig sowohl die weltlichen als geistlichen Herren, welche im Besitz dieses Rechts sich befanden, schadlos zu halten. Aber die Kronvasallen ließen noch immer wie vorher Geld münzen.

§. 178.

In den Diplomen Philipps 5. oder des langen, und Karls 4. oder des schönen.

Philipp 5. der lange genannt, schrieb sich nach dem Tode Ludwigs Hutin einen Sohn des Königs von Frankreich, der die Königreiche von Frankreich und von Navarra verwaltet. Philippus regis Francorum filius regens regna Francie et Navarre, dilectis, etc. salutem et dilectionem. Da er König geworden, so nahm er den Titul rex Francie öfterer an als rex Francorum. Karl 4. der schöne genannt, hielt es eben also. Beyde nennten sich Könige von Navarra, weil sie (n) Vormünder der Erbinn dieses Königreichs waren. Karl stellte im Jahr 1324 einen Brief für den Herzog von Bretagne aus, der also anfängt: Karolus Dei gratia Francie et Navarre rex, notum facimus universis nos, etc.

§. 179.

In den Diplomen Philipps 6. von Valois.

Philipp 6. genannt von Valois, verordnete den Hofrichter von Paris zum Erhalter der Universität dieser Stadt vermittelst eines Briefes, dessen Ueberschrift also lautet: Philippus Dei gratia Francorum Rex, Præposito nostro Parisiensi, aut ejus locum tenenti, salutem. Ein Befehl, welchen er an die Rechenkammer richtete im Jahr 1348 fängt mit dieser Formul an: "Wir Philipp von GOttes "Gnaden König von Frankreich entbieten unsern lieben getreuen bey unserer "Rentkammer zu Paris unsern geneigten Gruß; thun euch kund, etc." Man lieset eben diese Ueberschrift vor dem offnen Brief vom Jahr 1339, in welchem er erkläret, daß die Rentkammer, ohne (o) zu dem großen Siegel Zuflucht zu nehmen, bis auf Allerheiligen unterschiedliche Gnadenerweisungen ertheilen könnte, welche einzig und allein von der königlichen Gewalt abhingen.

§. 180.

In den Diplomen Johannes 2.

Johannes 2. schreibt sich in seinem französisch abgefaßten Briefe König von Frankreich. "Wir Johannes von GOttes Gnaden König von Frankreich "thun kund." Dieß ist der Anfang des Freyheitsbriefes, welchen er (p) im Jahr 1360 den Einwohnern zu Montreuil bey Vincennes ertheilte. Aber in seinen lateinischen Diplomen titulirt er sich einen König der Franzosen: Johannes Dei gratia Francorum Rex, AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Dergleichen ist die Anfangsformul des Bestätigungsbriefes, welcher der Abtey (q) zu St. Denys im Jahr 1353 verwilliget worden, und desjenigen, welcher dem Stadtschultheisen und den Schöppen der Stadt Lisle im Jahr 1350 ertheilet worden. Da Johannes nur noch Herzog der Normandie war, so legte ihm Philipp von Valois, sein Vater, den Titul eines Verwesers des Königs bey. Man hat einen Brief vom 19. des Weinmonats 1345, der diesen Titul enthält: "Johannes (r) ältester "Sohn und Verweser des Königs von Frankreich, Herzog der Normandie "und

(n) VILLEHARDOUIN, p. 89. (o) PASQUIER, l. 2. chap. 5. p. 64.
(p) Ordonn. tom. 4. p. 240. (q) Ibid. p. 137. et tom. 2. p. 399. (r) Tresor des chartes, registr. 84. piece 384.

"und von Guienne, Graf von Poitiers, von Anjou und von Maine." In der neuen Sammlung der Verordnungen unsrer Könige vom dritten Stamm giebt es deren unterschiedliche, die im Staatsrath genehmiget worden, und den Titul Johannes 2. führen, ob er gleich abwesend war. Seit der Gefangennehmung dieses Herrn durch die Engländer bis zu seiner Erledigung, das ist, seit dem 19. des Herbstmenats 1356 bis zum 27. des Weinmonats 1360 setzte man den Namen seines ältesten Sohnes Karls, des Herzogs der Normandie, vorn vor die königlichen Briefe; "es sey nun (s), daß er die Würde eines Verwesers des Königs oder "eines Regenten erlangt gehabt. Franz Ducheſne hat in seiner Geschichte der "Kanzler von Frankreich im Gegentheil behauptet, von dem Tage der Gefangen- "nehmung des Königs bis auf denjenigen, da Karl, dessen Sohn, den Titul eines "Regenten angenommen, wären die Briefe allezeit im Namen des Königs ausge- "fertiget worden, wie es bewiesen wird, sagt er, aus einem Briefe vom 15. des "Brachmonats 1357. Er hat sich jedoch geirret: denn dieser Brief, welcher sich "in dem Memorial C in der Rentkammer zu Paris fol. 178. verso befindet, ist "titulirt im Namen Karls, des Verwesers des Königs von Frankreich." Man trift einen (T) königlichen Brief an, welcher den 2. des Weinmonats 1356 ausgefertiget worden, drey Tage nach der Ankunft Karls zu Paris, in welchem er vorn den Titul eines Verwesers des Königs von Frankreich annimt, damit er von (U) seinem Vater einige Zeit vor dem Treffen zu Poitiers war versehen worden. Wähʒender ganzen Zeit, da er das Königreich verwaltete, als Verweser des Königs oder als Regente entweder unter seines Vaters Gefangenschaft oder auch in der folgenden Zeit, da der König Johannes eine Reise nach Avignon vornahm, oder da er wieder nach England kehrte, wurde der Name des Königs vor die mehresten königlichen Schreiben nicht gesetzt; sondern man setzte seines Sohnes Namen an dessen Stelle laut dieser Formul: "Karl, (t) ältester Sohn und Verweser des "Königs von Frankreich, Herzog der Normandie und Dauphin von Viennois." Seitdem er den Titul eines Regenten angenommen hatte, so setzte er zu Anfang sei-

(s) Preface sur le 3. vol. des Ordonn. pag. CXVI. (t) Ordonn. t. 3. p. 86. sq.

(T) Dieser Brief vom 2. des Weinmonats 1356. vor welchen Karl, Herzog der Normandie, vorn den Titul eines Verwesers des Königs von Frankreich annimt, zeigt, daß sich Froissard geirret habe, wenn er geschrieben hat, dieser Fürst habe den Titul eines Regenten angenommen, so bald als er zu Paris angelanget gewesen nach der Gefangennehmung seines Vaters. Der zweyte Fortsetzer des Nangis vergehet sich auf eine doppelte Weise, wenn er sagt, der Titul eines Regenten sey damals von den drey Ständen des Königreichs Karln übertragen worden. Denn den 2. des Weinmonats 1356 waren keine Stände versammlet. Es ist wahr, daß diejenigen, welche Stimmen haben, den 17. eben dieses Monats zusammen berufen gewesen, aber der Herzog der Normandie trennte sie, ohne daß sie einen Entschluß gefasset gehabt, weil sie ihm befehlen wollten.

(U) Dieß wird durch zwo Acten bewiesen, deren Ueberschrift also lautet: "Karl (k), "ältester Sohn und Verweser des Königs von "Frankreich, Dauphin von Viennois, Graf "von Poitiers." Die erste dieser Acten ist datirt, Deyville bey Rouen im Brachmonat; und die zweyte von Val de Reuil im Herbstmonat 1355.

(k) Tresor des chartes, registr. 84. pieces 384. 281.

ner Acten: "Karl, (u) ältester Sohn des Königs, Regent des Königreichs Frank-"reich, Herzog der Normandie, u. s. w.

§. 181.

In den Diplomen Karls 5.

Da dieser Fürst seinem Vater in der Regierung gefolget war, so nahm er vorn vor seinen französisch geschriebnen Briefen den Titul eines Königs von Frankreich an, und behielt den eines Königs der Franzosen in seinen lateinischen Diplomen bey, wie man aus dem berüchtigten Ausschreiben wegen der Volljährigkeit unsrer Könige mit dem angehenden vierzehenden Jahr ersiehet. Man nahm davon etliche (V) Abschriften, deren eine mit dem großen Siegel besiegelt in dem Archiv der Abtey zu St. Denys beygelegt worden. Von diesem kostbaren Original haben wir den Anfang und das Ende dieses Gesetzes auf der (W) 100. und letzten Tafel dieser Abhandlung abstechen lassen. Man bemerket, daß unter der Regierung Karls 5. hauptsächlich seit 1369. der Eingang (v) seiner Briefe oft prächtig und red-

(u) Ordonn. tom. 3. pag. 212. pag. 257. sq.

(v) Man sehe den 5ten Band der Ordonn.

(V) Man verwahret deren zwo in dem (l) Archiv außer der Urschrift unter der Numer 6. in dem Fach Regences und majorité des rois. "Die erste Zeile der ersten von diesen "beyden Abschriften ist mit großen Buchsta-"ben geschrieben, deren Züge aus einer Gat-"tung von Vierecken bestehen. Der erste "Schenkel des ersten Buchstabs vom Wort "KAROLUS ist blau mit göldenen Lilien be-"streuet mit einer Krone oben drüber. Auf "dem Rücken des ersten Originals stehet "Duplicata . . . Die erste Zeile des dritten "Originals ist auch mit großen Buchstaben "geschrieben. Die vom ersten Wort sind wie "ein Schachbret eingerichtet, und die von "den andern sind entweder mit Punkten aus-"geziert oder bestehen aus Arten von Rauten "oder andern Figuren. Einige dieser Wörter "sind mit einer flüßigen Materie geschrieben, "die ins Gelbe fällt. Die beyden Schenkel "des ersten Buchstabs im Wort KAROLUS "sind blau mit göldenen Lilien bestreuet, und "der andere hat eine göldene Krone über "sich."

(W) Unser Muster enthält dieses: KAROLUS DEI GRACIA FRANCORUM REX. AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Filios Regum per parentes educari et erudiri debere, ut Deum timeant, virtutum ac virium profectum celeriter attingant, sincere diligi, et primogenitos maxime, magnis donis et altis honoribus decorari Reipublice etc. Ne autem nostra presens lex vel constitutio deinceps in disceptationis materiam deducatur, sed si qua super ipsa pretenderetur ignorantia, crassa dici debeat et supina, volumus et decernimus eandem solenniter publicandam, et in archivis cartarum nostrarum ad perpetuam memoriam, redigendam. Datum in castro nostro Nemoris Vicenarum, mense Augusti anno ab Incarnat. Domini millesimo trecentesimo septuagesimo quarto, regni vero undecimo.

Per Rem in consilio suo
P. BLANCHET.
Duplicata.

Die Eintragung dieses Ausschreibens ins Gesetzbuch, die besonders auf ein Pergamen geschrieben ist, fängt sich also an: Hec lex seu constitutio regia publicata fuit in Parlamento Domini nostri Regis, ipso presente, et justiciam suam tenente, XXI. die maii, anno Domini MCCCLXXV, regnique sui duodecimo. Das Uebrige lautet wie im P. Felibien, p. CXXXIII. Diese Eintragung ins Gesetzbuch ist unterzeichnet VILLELMUS, welches der Name des Schreibers ist. Das Siegel von grünem Wachs mit roth und grünseidenen Schnüren hängt an dem Ausschreiben.

(l) SECOUSSE, ordonn. des rois, vol. 6. p. 26.

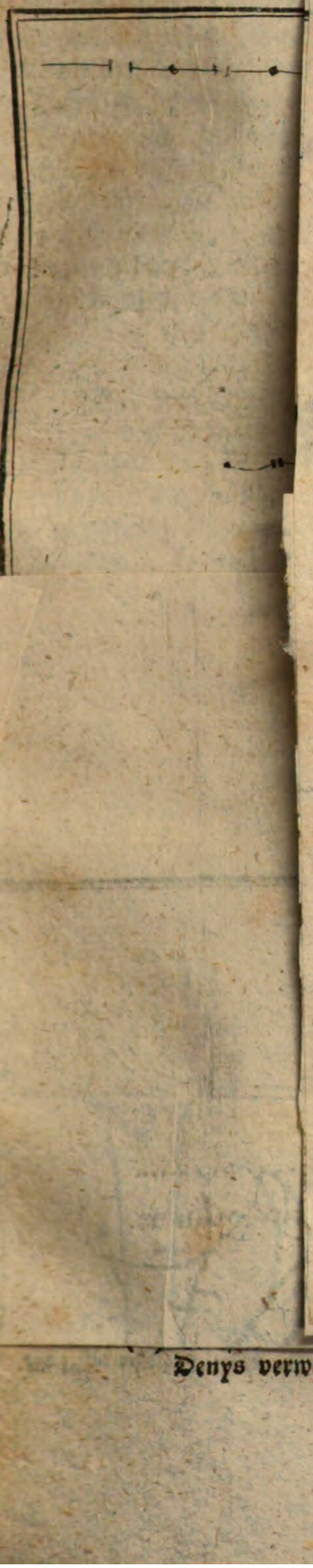

Denys verwahret wird.

(1) SECOUSSE, ordonn. des rois, vol. 6. p. 26.

redneriſch und faſt allezeit ein dunkles Geſchwätz iſt. Man ſchreibt die Urſache davon der Begierde der Geheimſchreiber zu, dem Geſchmacke des Königs für die Wiſſenſchaften zu ſchmeicheln, welchen er ungemein günſtig ſich erzeigte. Wenn er an den Cardinal von Albano ſchreibt, ſo fängt er alſo an: (w) **Durch den König.** Unſerm lieben und getreuen Freund, dem Cardinal d'Albano. Lieber und getreuer Freund, wir haben Dero Brief erhalten u. ſ. w. Karl 5. ſchließet ſeinen mit ſeinem Namen, da man hingegen in den vorhergehenden Jahrhunderten ſolchen vornan ſetzte. Und damit Sie, ſagt er, deſto gewiſſer von unſrer Geſinnung und Abſicht hierinnen verſichert werden möchten, ſo haben wir unſern Namen in dieſem Briefe beygeſchrieben. Gegeben zu Montargis, den 23. des Wintermonats. KARL.

II. Formeln und Titel des Kön. Karls: in ſeiner Verordnung zur Abſchaffung der alten Gewohnheit das ſacram. pœnitentiæ den Miſſethätern zu verſagen.

§. 182.

Bey der Minderjährigkeit Karls 6. währender kurzen Zeit, da Ludwig, der Herzog von Anjou, Regente des Königreichs war, ſetzte er ſeinen Namen vor die königlichen Briefe. Die Verordnung Karls 6. wegen Abſchaffung der alten Gewohnheit, das ſacramentum pœnitentiæ den zum Tode verurtheilten Miſſethätern zu verſagen, fängt mit der gewöhnlichen Formul an: Wir Karl von GOttes Gnaden, König von Frankreich, thun kund allen gegenwärtigen und nachkommenden u. ſ. w.

In dem offnen Brief zur Verwerfung des mörderiſchen Satzes des Johannes des kleinen.

§. 183.

Derjenige offne Brief, welchen er ausgab, wegen Kundmachung der Strafe und Verdammung des mörderiſchen Satzes des berüchtigten Johannes des kleinen unter dem Namen einer Rechtfertigung des Herzogs von Burgund, iſt an die Prälaten und geiſtlichen Richter des Königreichs gerichtet. Nachdem wir auf unſrer letzten Tafel die Anfangs- und Schlußformeln dieſes königlichen Schreibens abſtechen laſſen, ſo haben wir uns vorgenommen daſſelbe (X) hier ganz mitzutheilen, weil

(w) Preuv. du 4. tom. de l'hiſt. de Lang. col. 358.

(X) DER BRIEF KARLS 6. betreffend die Ketzerey des Tyrannenmords, die vom Doctor Johannes dem kleinen behauptet worden.

KAROLUS (m) *Dei gratia Francorum Rex. Univerſis et ſingulis Archiepiſcopis, Epiſcopis ceteriſque Prelatis et aliis viris eccleſiaſticis juriſdictionem ſpiritualem habentibus per totum regnum noſtrum conſtitutis ſalutem, et in fide Chriſti ſinceram ſine qua impoſſibile eſt placere Deo dilectionem ſingularem. Quoniam* omnis poteſtas a Domino Deo eſt, *ſceptrumque regie dignitatis de manu Domini ſuſcepimus, dignum eſt ut in lege ejus jugiter ambulemus, et noſtrorum progenitorum imitatione nos Evangelice veritatis conſtituamus defenſores. Nam ſicut noſtra regia dignitas divino Chriſtiane religionis titulo glorioſius inſignitur; ſic decet nos omniaque promocionem, exaltationem et honorem ejusdem Chriſtiane religionis reſpiciunt, tota vigilantia promovere. Sic enim Deum ſperamus habere*

(m) Er iſt von einem Original abgedruckt, das in dem Archiv der Abtey zu St. Denys verwahret wird.

weil wir glauben, daß es nicht gedruckt worden. Man erſtaunet, wenn man lieſet, daß Johannes der kleine, ein Doctor der Sorbonne, der Lehre und dem Verhalten der Apoſtel und erſten Chriſten zuwider, behauptet habe, daß jeder Tyrann, er ſey

habere propitium adjutorem in noſtris neceſſitatibus, ſi legis ſue decreta ſtuduerimus inviolata ſervare, et adverſos errores de regni noſtri finibus fecerimus extirpari. Nuper igitur tam ex inſinuatione cariſſime filie noſtre Univerſitatis Pariſienſis, quam aliunde cognovimus quodquidam errores contrarii noſtre fidei bonisque moribus quamplurimum adverſantes, humanam confundentes pietatem, pacemque cujuslibet politici regiminis conturbantes, ac multipliciter ſcandaloſi citra paucos annos fuerunt in hac urbe regia, et per totum regnum noſtrum ſeminati, et ſpecialiter in quadam propoſitione quam actor ejusdem magiſter Johannes Parvi nuncupatus juſtificationem Ducis Burgundie fecit appellari: in qua quidem propoſitione dictus actor in ſuis aſſertionibus principaliter intentis, legem immaculatam humanis divinitus inſpiratam cordibus, hereticali quamplurimum labe perfudit, peſtiferam horridamque doctrinam in agro Dominico ſeminando, ſpiritualibusque alimentis venenum immiſcens letiferum, unde proh dolor! tantus error cecis animis invaluit, ut ſimplex populus, gensque facile credula a viis Domini procul abjecti per devia in perdicionem ambulabant. Quamobrem dilectum ac fidelem conſiliarium noſtrum Epiſcopum Pariſienſem ac dilectum noſtrum Inquiſitorem heretice pravitatis diligenter commonuimus, ut tam eſtuanti morbo ſalubriter occurrerent. Qui animadvertentes hanc labem in ovili dominico tam gravem intuliſſe jacturam, poſt diligentem ac ſolennem negocii examinationem per egregios ſacre Theologie profeſſores ac licentiatos, aliosque jurisperitos tam numeroſe tamque ſolenniter ſuper hoc convocatos, diu multumque deliberantes dictam propoſitionem tanquam erroneam in fide et bonis moribus at multipliciter ſcandaloſam abolendam atque dampnandam eſſe decreverunt, eamque per celeberrimum fidei conſilium judicialiter condempnarunt, cremandamque publice, prout decet, ordinarunt, et concremari fecerunt, quemadmodum ex inſpectione ſententie ſuper hoc perdictos Epiſcopum et Inquiſitorem promulgate premiſſa poſſunt lacius apparere. Cujus ſiquidem ſentencie ſeu condempnationis tenor dignoſcitur eſſe talis: Nos Gerardus miſeratione divina Epiſcopus Pariſienſis, et frater Johannes Peleti, ordinis fratrum Predicatorum ſacre Theologie profeſſor, inquiſitor heretice pravitatis in regno Francie auctoritate Apoſtolica deputatus, judices competentes in hac parte: Univerſis Chriſti fidelibus preſentes litteras inſpecturis, ſalutem in Domino, et incorruptam fidei veritatem ſincera mente tenere. Sciens Apoſtolus ex teſtimonio legis ex Chriſti quoniam *non ex ſolo pane vivit homo, ſed ex omni verbo quod procedit de ore Dei*, voluit nos panem verbi Dei, qui eſt panis vite et intellectus, ſanum et incontaminatum ſumere, et a peſtifero cavere doctore, nosque variis et peregrinis non abduci: nihil enim periculoſius, nihil perniciosius quam ſi pro pane intellectualis vite ſumatur toxicum, et fel aſpidum hereticalis doctrine. Hec nos conſideratio permovit, ut doctrinas varias et peregrinas imo peſtiferas noſtris, unde dolor, temporibus et in hiis civitate et dieceſi Pariſienſi, tam verbis quam ſcriptis, et etiam factis populo chriſtiano pro pane divini verbi miniſtratas exterminare, et penitus abolere ſtuderemus, ne ſermo letifere doctrine velut cancer ſerperet in populis preſertim nobis ſubditis, neque pro vitali pane veritatis, panis ſeminaretur mortifere falſitatis. Acceſſit ad hoc opus tam religioſum, ſalubre et pium, regalis devocio, ibidem monens pariter et exhortans. Propterea cum ad noſtram noticiam certiſſimis devenerit documentis, quod inter ceteros errores in noſtris predictis civitate et dioceſi ſeminatos, propoſitio magiſtri Johannis Parvi Pariſius dogmatizata et publice venditioni expoſita, que ſic incipit: *Pardevers la tres-noble et tres-haulte majeſté royal*, et ſic finitur: *Par lettres patentes, par maniere d'eſpitre et autrement icellui Dieu veuille qu'ainſi ſoit il fait, qui eſt benedictus in ſecula ſeculorum, Amen.* Quam etiam propoſitionem ipſe proponens appellat *Juſtificationem Domini Ducis Burgundie*, juxta et ſecundum principalem intentionem proponentis juſtificare, et defendere aſſertiones plurimas, que tamen per ſacrum fidei conſilium reperte ſunt erronee in fide et bonis moribus, ac multipliciter ſcandaloſe, in perditionemque cederent, nedum ſpiritalis vite

anima-

ſey wer er wolle, könne und müſſe erlaubter und verdienſtlicher Weiſe von einem ſeiner Vaſallen oder ſeiner Unterthanen, wer es auch immer ſeyn möge, getödtet werden. Quilibet (r) tyrannus poteſt et debet licite et meritorie occidi per quem-

(r) Concil. Conſt. ſeſſ. XV.

animarum, ſed etiam et corporum, ſi durare diucius ſinerentur. Nos evocato vicibus repetitis magiſtrorum et licentiatorum in Theologia Pariſiis exiſtentium, et aliorum peritorum ſaluberrimo ſapientiſſimoque conſilio diu multumque deliberavimus Chriſti nomine invocato ad ejus laudem, gloriam et honorem ac fidei exaltationem decernimus ac decrevimus per preſentes quod antedicta propoſitio magiſtri Johannis Parvi, in ſe et ſuis aſſertionibus principaliter intentis, et in ea contentis ac in proceſſu latius declaratis, eſt abolenda atque dampnanda tanquam erronea in fide et bonis moribus, ac multipliciter ſcandaloſa, et eam ſic abolemus et dampnamus ac cremandam ſolenniter decernimus, cremarique precipimus et jubemus, monentes omnes ſubditos noſtros cujuscumque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis aut preeminentiæ exiſtant, primo, ſecundo, tertio, ac una canonica monitione pro omnibus ſub pena excommunicationis quam in ipſos in hiis ſcriptis ferimus, niſi fecerint quod mandamus; ut ipſi infra ſex dies poſtquam preſentes pervenerint ad eorum notitiam, quorum ſex dierum duos pro primo, duos pro ſecundo, et reliquos duos pro tertio et peremptorio termino eis aſſignamus, ſiquos habent penes ſe quaternos hujusmodi propoſitionem in ſe continentes nobis afferant ſeu afferri faciant, ut de eis diſponere valeamus juxta et ſecundum formam et modum hujusmodi noſtre condempnationis. Inhibentes nichilominus et interdicentes omnibus et ſingulis ſupradictis ſub eisdem penis, ne deinceps quisquam ipſorum audeat predictam propoſitionem aſſerere, predicare, publicare, defendere ſeu dogmatizare publice vel occulte: quod ſiquis audierit, vel ſciverit aliquem in hac parte culpabilem, nobis infra octo dies vel cancellario Pariſienſi denunciare teneatur. In cujus rei teſtimonium ſigilla noſtra una cum ſignetis manualibus noſtrorum in hac parte notariorum hiis præſentibus duximus apponenda. Datum anno Domini milleſimo quadringenteſimo decimo tertio, die viceſima tertia menſis februarii, indictione ſeptima, pontificatus ſanctiſſimi in Chriſto patris et Domini noſtri Domini Johannis divina providentia Pape XXIII. anno quarto. *Nos itaque qui noſtros ſubditos in ſancta ſalutarique religione permanere et a mandatis Dei non declinare votis intimioribus exoptamus ac cultum catholicum hoc in regno Chriſtianiſſimo ſpecialiter ſitimus adaugeri, vos omnes et ſingulos tanquam chriſtiane religionis zelatores in obſequium fidei, requirimus, exortamur, piaque obſecramus caritate, quatenus prefatam dicte propoſitionis judicialem condempnacionem et abolitionem in veſtris dioceſibus, territoriis ac jurisdictionibus publicetis, ſeu faciatis diligenter ac ſolenniter publicari. Dignum eſt enim ut cum peſtis hec ubique dilatata ſit, etiam eccleſiaſtica ſanctio ubique proficiat ad medelam, ipſamque ſententiam juxta ſui formam prout decet inſequendo, unusquisque veſtrum ſuos ſubditos admoneat ſub penis in eadem ſententia contentis, ut omnes et ſingulos quaternos dictam propoſitionem vel ejus partem in ſe continentes ubique reperiri poterunt, vobis afferant ſeu afferri faciant, ut de eis juxta et ſecundum formam dicte condempnationis diſponere valeatis, eos ſcilicet faciendo coram clero et populo palam et publice concremari; inhibeatis que ſeu ex parte veſtra inhiberi faciatis ſub penis juris, ne quis deinceps cujuscumque ſtatus, preeminentie aut conditionis extiterit, prefatam dampnatam propoſitionem ac nephariam doctrinam in ea contentam verbo aut aliter fovere, publicare, defendere, ſuſtinere ſeu dogmatizare audeat publice vel occulte. Quapropter ſi quis aliquem obſtinati animi perceperit contrarium facientem, illum vobis ac etiam procuratori et advocato noſtris in veſtris curiis pro nobis exiſtentibus infra ſex dies ſub jam dictis penis revelare teneatur. Quibus ſiquidem procuratori et advocato ſeu conſiliario noſtris harum ſerie precipimus et mandamus, ut ſi quis vel ſi quis ſue ſalutis immemores contra predicta ſeu eorum aliqua reperti fuerint attemptare ſeu etiam attemptaſſe, aut aliqualiter delinquiſſe ſeu de predictis aut eorum aliquibus culpabiles vel ſuſpecti*

quemcunque vassallum suum vel subditum. Karl 6. nimt in diesem Briefe den Titul eines Königs der Franzosen an. Im Jahr 1398. wird er durchlauchtigster und christlichster (y) Fürst genennet. Er verwilliget bisweilen (z) Freyheiten in seinem und seiner Nachfolger Namen. In diesem Jahrhundert wird der Titul tres-rédouté (Y) gemeiniglich den Fürsten gegeben. "Die Königinnen (a) hatten "damals die Freyheit, einem, der das Leben verwirket hatte, Gnade angedeyen zu "lassen, wenn sie das erstemal in eine Stadt kamen, seitdem sie Königinnen gewor"den, und es wurde sogar der Brief in ihrem Namen ausgefertiget und hernach "von dem Könige bestätiget. Man trift eine ziemliche Anzahl derselben in den Pro"tocollen der Charten selbiger Zeiten an."

§. 184.

III. Anfangsformeln der Herzoge, Grafen und Fürsten.

Die Acte des zum Angriff und zur Vertheidigung geschloßnen Bündnisses zwischen Johann von Montfort, dem Herzog von Bretagne, und Eduard 3. dem König von England, fängt mit dieser Formul an: Zur (b) beständigen Erinnerung und zum Gedächtniß: kund und zu wissen sey allen laut Inhalts dieser Indentur u. s. w. Eben dieser Herzog schreibt sich Johannes, Herzog von Bretagne, Graf von Montfort und Richemond, und nennet "den König Ri"chard, König von England und Frankreich, (c) seinen hochgeehrtesten und hoch"gefürchteten Herrn und Bruder," in dem Briefe, welcher datirt ist von der Regierung Richards des zweyten, im ersten Jahr der Eroberung Englands, das ist, im ersten Jahr seiner Regierung. Nichts ist gemeiner in diesen niedern Jahrhunderten als die eingekerbten Charten. Das Bündniß zwischen den Herzogen von

(y) Ordonn. tom. 8. p. 326. (z) Ibid. p. 461. (a) Ibid. tom. 3. p. 226.
(b) RYMER, tom. 6. pag. 738. (c) Ibid. tom. 7. p. 192.

suspecti existere, contra eos tanquam contra tanti tamque enormis delicti reos viriliter et rigide sine personarum acceptione procedant, procedique faciant et procurent ad penas legitimas infligendas, vosque etiam contra eos juxta facti qualitatem per censuram ecclesiasticam procedatis secundum juris et canonum sanctiones. Ceterum ne in tam glorioſe, tamque justissime operationis materia pallium aliquod excusationis pretendere valeatis, omnibus justiciariis, officiariis et subditis nostris harum serie damus in mandatis, eisdem nichilominus districte pracipientes quatenus vestris et vestrorum cuilibet, seu deputandis a vobis quoad impletionem premissorum dent juvamen, consilium et favorem, impertiantur que vires et auxilium brachii secularis, si super hoc fuerint vestra parte requisiti. Datum Parisius XVI. die martii, anno Domini millesimo quadringentesimo decimo tertio regni vero nostri XXXXIIII sigillatum sigillo nostro in absentia magni ordinato.

Auf dem Einschlage: *Per regem in suo magno consilio.*
MAUREGART. *Collatio facta est.*

(Y) Der Brief, welchen der Graf von Foix an den König Karl 6. schrieb, fängt sich also an: Mon (n) tres cher et tres-redouté Seigneur, je me recommande à vous. Er schließet mit diesen Formeln: Mon trescher et tres-redouté Seigneur, notre Seigneur vous donne bonne vie et longue. Ecrit à Mâscres le IV. jour de fevrier. LE VOTRE HUMBLE COMTE DE FOIX.

(n) Preuv. de l'hist. de Langued. tom. 4. col. 358. 359.

von Lancaster und von Bretagne fängt sich also an: "Diese Indentur (d) ist "zwischen dem hohen und mächtigen Fürsten Johannes, dem Herzog von "Guyenne und von Lancaster einer Seits, und dem hohen und mächtigen "Fürsten Johannes, dem Herzog von Bretagne, andrer Seits aufgesetzt "worden, zum Zeugniß der großen und vollkomnen Liebe der obbenann"ten Herzoge gegen einander u. s. w." Die Vermächtnisse fangen noch immer mit Anrufungen an: "Im (e) Namen des Vaters, des Sohnes, und des "heiligen Geistes, Amen. Wir Johannes, Herzog von Bretagne, Graf "von Richemont, setzen unsern letzten Willen mit der Königinn Einstim"mung auf folgende Weise auf u. s. w." Philipp der kühne, Herzog von Burgund, nimt folgende Titel an vor einem schiedsrichterlichen Ausspruch: "Phi"lipp (f) ein Sohn des Königs von Frankreich, Herzog von Burgund, "Graf von Flandern, Artois und von Pfalz-Burgund, Herr auf Salines, "Graf von Rethel und Herr zu Mecheln, Statthalter des Herrn des Kö"niges in Vollmacht desselben u. s. w." Der Brief über die Stiftung der Stiftskirche zu Darney von Theobald, dem Herzog von Lothringen, fängt mit einer Anrufung an, welche die Ueberschrift nach sich hat: "Im (g) Namen des "Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir Theobald von "GOttes Gnaden Herzog und Marquis von Lothringen thun kund allen "u. s. w." Eduard, Graf von Bar, bringt weder eine Anrufung noch die Worte von GOttes Gnaden an in seinem Briefe vom Jahr 1314: "Wir Eduard, Graf "von Bar, thun kund allen u. s. w." Im Jahr 1333 bedient sich der Graf von Flandern dieser Formul: Universis (h) et singulis præsentes litteras visuris et audituris, Ludovicus Flandriæ, Nivernensis, et Registetensis comes, salutem in Domino sinceram. Die Dauphins von Vienne fangen ihre Chartен mit ihren Namen an, welche Nos vor sich her haben, mit Anrufungen, und mit Noscant præsentes et futuri etc. Der Fürst Johannes, Herzog von Berry, nimt den Titul eines Pair von Frankreich an vor demjenigen Briefe, welchen er im Jahr 1394 ausstellte, um zu bescheinigen, daß er einige Reliquien vom H. Hilarius zum Geschenk erhalten habe von dem Abt zu St. Denys: Joannes regis quondam Francorum filius, dux Bituricensis et Alverniæ, Pictavensisque, Boloniæ et Alverniæ comes ac par Franciæ, universis præsentes litteras inspecturis, salutem.

§. 185.

Die Kaiser und Fürsten Deutschlands in diesem Jahrhundert fangen gemeiniglich ihre Diplome mit ihren Namen an: Nos Heinricus (i) Dei gratia Rom. rex semper augustus: ad universorum notitiam volumus pervenire, quod etc. IV. Titel und Ueberschriften der Kaiser Deutschlands

(d) MORICE, preuves de l'hist. de Bret. tom. 2. col. 657. (e) Ibid. col. 699. (f) Ibid. col. 633. (g) CALMET, preuv. de l'hist. de Lorraine, col. DLVIII. (h) MARTENNE, ampliss. collect. t. I. col. 1441. (i) HERGOTT Genealog. diplom. gentis Habsburg. vol. 3. p. 591.

u. a. Könige. In den Diplomen der deutschen Kaiser.

etc. So ist die Ueberschrift eines Diploms beschaffen, welches Heinrich 7. von Lützelburg im Jahr 1309 ertheilte. Er lässet Nos weg in demjenigen, welches er im folgenden Jahr dem Kloster zu St. Gallen verwilligte: Heinricus, (k) etc. universis sacri imperii fidelibus, præsentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Ughelli hat ein ander Diplom vom Jahr 1311. bekannt gemacht, worinnen dieser Fürst sich vorn an titulirt: Heinricus septimus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus. Ludwig von (l) Baiern nahm in der Vollmacht, welche er seinen Abgesandten ertheilte, den Kaisertitul an ehe er zu Rom gekrönet worden. Der Pabst Johannes 22. ließ seinen Verdruß darüber völlig merken. Ludwig fängt seine Diplome blos mit seinem Namen an, oder setzet Nos vor denselben vorher; seine Diplome aber in deutscher Sprache führen diese Ueberschrift vorn an: Wir Ludewig von Gotes Genaden Römischer Kayser u. s. w. Karl 4. fängt mit der Anrufung an, wenn er die Freyheiten der Abtey Quedlinburg bestätiget: In (m) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis feliciter, amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Bohemiæ rex, ad perpetuam rei memoriam. Er lässet die Anrufung weg und schreibt sich: Romani imperii semper augustus in andern nicht so feyerlichen Diplomen. Diejenigen, welche er deutsch ausgiebt, fangen also an: Wir Karl von Gottes Gnaden Röm. Keyser zu allen Zytten merer des Richs und König zu Beheym u. s. w. Wenzeslaus bedienet sich der gewöhnlichen Anfangsformul: Wenzlaus (n) Dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemiæ rex: notum facimus tenore præsentium universis. Nach dem Wort rex setzet er bisweilen hinzu, ad perpetuam rei memoriam, welches eine in den königlichen und kaiserlichen Freyheitsbriefen dieses Jahrhunderts gewöhnliche Formul ist. Die mehresten Diplome Deutschlands sind in der Landsprache abgefasset.

§. 186.

In den Diplomen der Könige von Neapel, Spanien und Hungarn.

Man trift in Italia sacra ein Diplom von Karln 2. dem hinkenden, dem Könige von Neapel, an, dessen Ueberschrift in diesen Worten abgefasset ist: Carolus secundus Dei gratia rex Hierusalem et Siciliæ, Ducatus Apuliæ et principatus Capuæ, Provinciæ, Forcalquerii comes, universis præsentes litteras inspecturis, etc. Das Diplom, vermittelst dessen Heinrich 2. König von Castilien und Leon das Herzogthum Mecheln Bertranden von Guesclin übergab, fängt mit einer großen viereckigen Figur an, in welcher ein doppelter Kreis eingeschlossen ist, der das Labarum oder den Namenszug Jesu Christi nebst dem Alpha und Omega enthält. Darauf folgt eine (Z) sonderbare Anrufung. Nach einer langen Vorrede nimt der Kö-

(k) Ibid. p. 597. (l) Hertius dissert. de diplom. imperat. p. 40. (m) Ketner antiquit. Quedlinburg. diplom. p. 361. (n) Wencker de cancellar. p. 384.

(Z) "En el nombre de DIOS Padre et Fiio "et Spiritu sancto, que son tres personas et un "Dios verdadero que biye et regna per siempre "jamas et de la Virgen glorioſa sancta MARIA "sa

König die Titel seiner Königreiche und seiner Städte an. Uladislas, König von Hungarn macht auch einen Aufzug mit (A) seinen Titeln vor dem Bestätigungsbrief über die Kanzlerwürde des Königreichs Sicilien, dem Abt zu Monte Cassino von Karln 3. König von Neapel zugestanden worden.

§. 187.

In den Diplomen der Könige von England und Schottland.

Eduard 2. König von England, schreibt sich: Edwardus (o) Dei gratia rex Angliæ. Dominus Hiberniæ et Dux Aquitaniæ omnibus ad quos præsentes litteræ pervenerint, salutem, Wenn er an den Pabst schreibt um ihn zu bitten, daß er dem Bruder Robert von Duffeld, einem Dominicaner, seinem Beichtvater, die Erlaubniß ertheilen möchte, daß er bey Hof das Stillschweigen nicht beobachten dürfe ut in mensa loqui valeat, so fängt er seinen Brief mit dieser Höflichkeitsbezeigung an: Papæ (p) rex devota pedum oscula beatorum. Die Ueberschrift desjenigen Briefes, den er an den König Philipp den schönen im Jahr 1310. schrieb, verdienet bemerket zu werden: Excellentissimo (q) principi, domino et patri karissimo domino Philippo Dei gratia regi Franciæ illustri, Edwardus eadem gratia rex, etc. Salutem in eo perquem reges regnant, et principes dominantur, cum honoris et prosperitatis votivæ continuo incremento. Als Eduard sein geheimes Siegel verloren hatte, so befahl er seinen Bedienten, daß sie diejenigen Briefe, welche damit besiegelt seyn würden, nicht zur Vollstreckung bringen sollten bis auf weitern Befehl. Der Befehl, den er deswegen an sie gerichtet, fängt mit diesen Worten an: REX (r) vicecomiti Eborum salutem, und schließet mit diesen: TESTE REGE apud Berewicum super Twedam vicesimo septimo die junii. PER IPSUM REGEM, sub privato sigillo reginæ. Der Brief, den der Graf von Flandern im Jahr 1314. an ihn schrieb, führet diese Ueberschrift: "dem höchsten, (s) mächtigsten und fürtreflichsten Fürsten, Herrn Eduard, "von Gottes Gnaden, König von England, Herzog von Aquitanien und Herrn von

"Irr-

(o) RYMER, tom. 3. p. 866. (p) Ibid. p. 869. (q) Ibid. p. 237. (r) Ibid. p. 483. (s) Ibid. p. 490.

"sa madre, à qui en nos tenemos per segnora "et per abogada en todos nostros fechos, etc. "... Nos Don ENRIQUE, por la gracia de "Dios, Rey de Castiella y de Toledo, de Leon, "de Gallizia, de Sevila, de Cordoua, de "Murcia, de Jahen, de Algarbe, de Algezira et segnor de Molina, regnante en uno "con la Reina Dona JUANA mi muger, et con "l'Infante Dom. JUAM mio fijo primero, etc." Wir haben eine beglaubte Abschrift von diesem Diplom vor Augen, das von der Jahrzahl 1406. datirt ist, welches mit dem Jahr Christi 1368. übereinkomt. Diese Zeitangabe beweiset, daß Heinrich schon im Monat May 1368. regieret habe. Die Neuern setzen ihn also unrecht erst im folgenden Jahr auf den Thron.

(A) Ladislaus (o) Dei gratia Hungariæ, Jerusalem, et Siciliæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galitiæ, Lodomeriæ, Cumarii, Bulgariæque Rex, Provinciæ, Forcalquerii ac Pedemontis Comes, R. in Christo Patri Fratri, Petro Tartario, de Urbe, abbati venerabilis monasterii Cassinensis, ordinis S. Benedicti, regni Siciliæ cancellario, collaterali consiliario, et fideli nostro dilecto, gratiam et bonam voluntatem.

(o) GATTOLA access. ad hist. Cassin. p. 459.

"Irrland, entbietet Robert, Graf von Flandern seinen Gruß Ehrfurcht und Ehrenbezeigung." Eduard 2. machte zu seinem Statthalter und Hauptverweser den Herzog von Brabant und Lothringen Kraft eines Briefes vom Jahr 1337 darinnen er (B) den Titul eines Königs von Frankreich annimt. Er setzet seinen Namen nach des Kaisers seinem in (C) demjenigen Briefe, worinnen er ihn bittet, daß er dem Dauphin Humbert den Namen und Titul eines Königs beylegen möchte. Die Charten der Könige von Schottland in diesem Jahrhundert fangen sich also an: Robertus Dei gracia rex Scottorum omnibus probis hominibus tocius terre sue salutem. Sciatis nos, etc. Nach den Worten terre sue setzen David 2. und seine Nachfolger noch clericis et laicis hinzu.

§. 188.

V. Mancherley Gebräuche in den Charten. Gebrauch die Charten durch die Könige bestätigen zu lassen.

Der alte Gebrauch die Charten durch unsere Könige bestätigen zu lassen dauret noch in diesem Jahrhundert. Man liesset zu Ende der Charte wegen des Bürgerrechts, die den Inwohnern der Stadt Busency von Heinrich von Grandpre, einem Ritter dem Herrn dieser Stadt, verwilliget worden: "Und flehen (t) und bitten den "fürtreflichsten Fürsten, unsern liebsten und hochgefürchteten Herrn, unsern Herrn den "König von Frankreich (Johannes 2.) unterthänig, er wolle geruhen diese gegen"wärtige Charte zu bestätigen und seinen Brief obbenannten Einwohnern aushändi"gen." Wenn man ein königliches Schreiben von dem Könige (u) bestätigen lassen wollte und besorgte, man möchte die Urschriften unterwegs verlieren, so ließ man beglaubigte Abschriften davon machen, welche in dem Bestätigungsbrief vidimirt wurden, und dergleichen Brief wurde vidimus genannt. Wenn der König heutiges Tages eine alte Verordnung bestätiget, so heftet man solche unten an dem Gegensiegel des königlichen Briefs an, welcher dieselbe bestätiget; im 14. Jahrhundert aber schrieb man die bestätigte Verordnung in den Bestätigungsbrief hinein. Die Bedienten des Chatelet und anderer Gerichtshöfe vidimirten die Verordnungen auch und ließen sie durch ihre Notarien unterzeichnen und besiegeln.

§. 189.

(t) Ordonn. t. 4. pag. 372. (u) Ibid. tom. 4. pag. 486. 634.

(B) Edwardus (p) Dei gratia Rex Angliæ et Franciæ, Dominus Hiberniæ et Dux Aquitaniæ, nobili et potenti viro Johanni Duci Brabantiæ et Lotringiæ, Consanguineio suo carissimo. Sciatis quod cum attendentes inclitum regnum Franciæ ad nos fore jure successorio legitime devolutum . . . . vos in regno prædicto locum nostrum tenentem et nostrum vicarium generalem facimus, etc.

(C) Serenissimo (q) Principi Domino Ludowico Dei gratia Romanorum Imperatori semper Augusto, fratri suo carissimo, Edwardus eadem gratia Rex Angliæ et Franciæ et Dominus Hiberniæ, salutem et imperare feliciter ac magnifice triumphare etc. Der Schlußwunsch oder Abschiedsgruß ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: Vestrum imperiale solium firmet et roboret Bonitas increata. Dat. apud Westmonasterium tertio die martii.

(p) Ibid. tom. 4. pag. 818.

(q) Vaissette hist. de Langued. t. 5. pag. 10.

§. 189.

Verschiedene Sinnbilder bey der Belehnung.

Man ertheilte oft die Belehnung über Lehngüter und Würden mit der Mönchskappe, hauptsächlich in Languedok wo solches unter den Geistlichen, dem Adel und Bürgerstand überein gebräuchlich war. "So belehnte (v) Jacob, König von Ma- "jorca, im Jahr 1304. den Procurator des Grafen von Foix mit dem Schlosse zu "Lez in dem Thal von Castelbon vermittelst einer Mönchskappe, und der Sene- "schall zu Toulouse setzte den 23. des Herbstmonats im Jahr 1413. Petern von "Gaillac, einen Edelmann, in den Besitz des Amtes eines Burkgrafen von Puicelsi "ein, indem er ihm die Mönchskappe des Peter Raymund von Rabastens über- "reichte, als welcher ihm diese Bedienung aufgesagt hatte." Als Johann von Cha- lon, der erste dieses Namens, Graf von Auxerre und von Tonnerre im Jahr 1309. gestorben war, so suchte Margaretha von Beaujeu, dessen Gemahlin, nach und er- hielt (w) eine Acte darüber, daß sie ihren Gürtel in seinem Grabe gelassen habe, zum Zeichen, daß sie der Theilnehmung an seinen Gütern entsage Da der Tempelherren Orden auf der allgemeinen Kirchenversammlung, die zu Vienne im Jahr 1313. ge- halten wurde, aufgehoben war, und dessen Güter dem Johanniterorden von Jerusa- lem zugeschlagen worden, so hatte Philipp der schöne, ihm den Besitz durch einen Schluß des pariser Parlements eingeräumet. Den 4. May eben dieses Jahres er- theilte Robert de la Gueſtre, der Seneschall zu Beaucaire dem Bruder Raymund von Olargues, dem Verweser des Großmeisters, die Belehnung über die Güter, welche die Tempelherren in seiner Seneschaussee besessen hatten, indem er ihm einen göl- denen Ring an den Finger steckte. Die Belehnungen mit einem silbernen Stäbgen, mit einem grünen Zweig, mit dem Degen, mit einem göldenen Kalb u. d. g. sind be- kannt genug. Peter von Tartaris, Abt zu Montecassino, wurde (x) mit der Kanzlerwürde vom Königreich Neapel vermittelst eines Buches und der Einhändi- gung des großen und kleinen Siegels, belehnet, wie gemeldet wird in dem Briefe Karls 3. Königs von Sicilien unter der Zeitangabe vom ersten April 1382, der 5. Indiction.

§. 190.

Drohungsformeln gegen die Uebertreter.

Die Geldbusen, die Drohungen und Geldstrafen, so den Verbrechern und Ueber- tretern zuerkannt worden, sind in den Verordnungen der Oberherren und in den Urteln und Sprüchen ihrer Gerichtshöfe nichts seltenes. Im Jahr 1330. ertheilte Philipp von Valois einen Brief, welcher die Wechsler und Kaufleute betraf, worinnen er sich also ausdrucket: "Wenn wir euch befehlen so genau als möglich ist u. s. w. Und dieses thut, und "nehmet euch der Sache auf eine solche Weise an, daß ihr nichts ermangeln lasset, welches "wir an Leib und Gütern nachdrücklich strafen würden." Der König Karl 5. beschließet die (y) Lebensstrafe von tausend Mark Goldes in derjenigen Charte, welche die Freyheiten der

(v) VAISSETTE, hist. de Langued. tom. 4. pag. 519. (w) Hist. de la maison de France, tom. 8. pag. 417. (x) GATTOLA, accessiones ad hist. Casin. pag. 451. (y) Ordonn. tom. 5. pag. 227.

Stadt Romans im Delphinat bestätiget. Der Kaiser Heinrich 7. leget eben diese (D) Strafe auf, nachdem er die Widerspenstigen mit seiner Ungnade bedrohet hatte. Ughelli führet einen Freyheitsbrief von Wenceslas an, worinnen die Formul der päbstlichen Kanzley, Nulli ergo omnino hominum liceat etc. Vor (E) der Auflegung der Strafe von hundert Mark echten Goldes vorher gehet. Eben diese Redensart wurde bey der Kanzley Karls 4. beobachtet. Hr. de la Thaumassieres hat unterschiedliche Charten gesammlet, worinnen die Herren die Geldbusen aussetzen, welche in ihren kleinen Gerichtshöfen entrichtet werden sollten.

§. 191.

Verwahrungs- und Vorbehaltsclauseln.

Die Verwahrungsclauseln sind in den Diplom unserer Könige gemein. Im Jahr 1366. gab Karl 5, einen Brief aus, welcher (z) enthält, man solle auf andere Briefe keine Rücksicht nehmen, welche ihnen entgegen seyn könnten; wenn sie auch gleich auf der Rentkammer genehmiget, und daselbst für richtig erkannt worden wären. Die Clausul non obstante wird in demjenigen Briefe angebracht, welchen er im Jahr 1364. ausgab wegen Verminderung der Anzahl von Feuersbrünsten in den Städten und Oertern des Kirchensprengels von Mende: Ordinacionibus (a) regiis in contrarium factis seu faciendis non obstantibus quibuscunque. Die Clausul salvo jure etc. stehet gemeiniglich nach der Anmeldung des Siegels: Quod (b) ut firmum et stabile perpetuo perseveret, nostrum praesentibus litteris fecimus apponi sigillum, Salvo in aliis jure nostro, et in omnibus quolibet alieno. Eben diese Clausul wird in den französisch abgefaßten Acten also ausgedruckt: Sauf son droit et l'autrui. Nichts ist gemeiner in diesem Jahrhundert als diese Vorbehaltsclauseln. Die Ausdrücke de grace speciale, science certaine, et autorité royale, sind in den königlichen Briefen eben so gewöhnlich. Karl 5. verwilliget den Inwohnern zu St. Mande Freyheitsbriefe de nostris (c) auctoritate regia, certa scientia et gratia speciali, certis causis ad hoc nos moventibus. Im Jahr 1369. machten die Bedienten des Königs Schwierigkeit einen Brief Ludwigs, des Herzogs von Anjou und Verwesers des Königs in Languedok, zu vollstrecken, weil solcher (d) nicht ex certa scientia ertheilet worden. Karl 6. setzte den Herzog von Berri, zu seinem Statthalter in Languedok ein, Kraft eines Briefes, welcher die Formul enthält: Quia (e) sic fieri volumus, et de nostra certa scientia et auctoritate

(z) Ordonn. tom. 4. p. 659. (a) Ibid. p. 487. (b) Ibid. (c) Ibid. tom. 6. pag. 246. (d) Ibid. tom. 5. p. 422. (e) Ibid. tom. 6. p. 529.

(D) Si quis vero contra prædicta facere præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, et pœnam mille marcarum examinati et collectissimi auri se noverit incursurum, cujus medietatem nostræ imperiali Cameræ, reliquam palatio episcopali Cumano decernimus persolvendam.

(E) Nulli ergo, etc. si quis autem, etc. præter indignationem nostram gravissimam poenam centum marcharum auri purissimi se noverit irremissibiliter incursurum, quarum medietatem regali nostro ærario sive fisco, residuam vero partem etc.

ritate regia ordinamus. In demjenigen Befehl, welchen eben dieser König ausgehen ließ, weisse Pfennige prägen zu lassen, drucket er sich in diesen Worten aus: "Denn (f) also wollen wirs vollstrecket wissen, derer diesem entgegen stehenden Ver"ordnungen, Befehlen oder Verboten ohnerachtet." In dem 5. Bande der Verordnungen und der Briefe unserer Könige zählet man über dreyßig Stück vom 14. Jahrhundert, bey deren Schluß stehet: Quoniam sic fieri volumus; oder, denn also wollen wirs haben; denn also gefällt es uns, und wollen daß es geschehe: Lecta in consilio, et vult rex quod transeat sub hac forma.

§. 192.

VI Anmeldung der Siegel: auf den offnen Briefen Ludwigs mit dem Zunamen Hutin.

Ludwig Hutin bringt zwo Formeln an zur Anmeldung des Siegels, damit er seine offnen Briefe siegeln ließ. Die erstere thut desjenigen Meldung, das er brauchte, ehe er König wurde: Præsentibus litteris nostrum fecimus apponi sigillum, quo ante susceptum regni regimen Franciæ utebamur, anno Domini 1315. Ein Brief von diesem Fürsten vom 12. April 1315. enthält folgendes: "Gegeben zu "Paris unter dem Siegel, dessen wir uns bedienten bey Lebzeiten unsers geliebten "Herrn und Vaters u. s w. Den 19. eben dieses Monats gab **Ludwig** einen Brief aus, der enthielt dieses: Actum apud Vicenas decimo nono die aprilis sub sigillo quo ante susceptum regni Franciæ regimen utebamur, anno Domini 1315. Von diesem Zeittermin an bis an seinen Tod scheinet er sich eines königlichen Siegels bedienet zu haben, das von dem ersten verschieden gewesen, welches man aus den folgenden Anmeldungen schliessen kann, welche aus dem **Ducheſne** hergenommen worden: "Wir haben unser Siegel diesem gegenwärtigen Briefe beyfügen lassen." Und auf lateinisch: In cujus rei testimonium et munimen præsentibus litteris nostrum fecimus apponi sigillum. Es ist also nicht gewiß, daß **Ludwig** 10. sich allezeit (g) eben desselben Siegels bedienet habe, welches er bey Lebzeiten seines Vaters gebrauchet.

§. 193.

In den Verordnungen Philipps des langen.

Philipp der lange, König von Frankreich und von Navarra, meldet sein Siegel in diesen Ausdrücken an: In (h) cujus rei testimonium præsentibus litteris, quo ante dictorum regnorum susceptum regimen utebamur, fecimus apponi sigillum. Es ist in den meisten Verordnungen und Briefen dieses Fürsten des Siegels keiner Meldung geschehen. Diejenigen, welche er in Angelegenheiten des Parlements kund machte, schliessen mit dieser Formul: "Zum Zeugniß (i) dessen und "zu desto größrer Gewißheit hat der König befohlen, sein großes Siegel diesem gegen"wärtigen Briefe beyzufügen. Geschehen und verordnet zu **Bourges** den siebenze"henden des Wintermonats, eintausend dreyhundert und achtzehen." Das geheime Siegel oder Perschaft **Philipps des langen** wurde auch bisweilen zur Besiegelung seiner Verordnungen gebraucht. Diejenige welche er im Hornung 1320. ausgab, die köni-

(f) Ibid. p. 626. (g) Man sehe unſ. 5. Th. S. 400. f. 636. (h) Ordonn. t. 1. pag. 626. (i) Ibid. p. 676.

königlichen Notarien und die Einkünfte des Siegels und der Kanzley betreffend, schliesset also: "Und (k) damit unsere obgedachten und wohl überlegten Verordnungen beständig fest und unverbrüchlich bleiben mögen, so haben wir unser geheimes Siegel diesem gegenwärtigen Brief beyfügen lassen, im Jahr des Heils eintausend dreyhundert und zwanzig, im Monat Hornung."

§. 194.

In den Verordnungen Karls des schönen.

In eben demselben Monat vom Jahr 1321. gab Karl der schöne eine Verordnung heraus, deren Siegel in dieser Formul angemeldet worden: "Und damit (l) dieses allezeit fest und beständig bleibe, so haben wir unser Siegel diesem gegenwärtigen "Briefe beyfügen lassen, mit Vorbehalt unserer und eines jeden andern Gerechtsamen." Das Siegel des Briefes, vermöge dessen Karl den Brief Ludwigs Hutin, der dem Herzog von Bretagne verwilliget worden, bestätiget, wird in diesen Ausdrücken angemeldet: Quod (m) ut perpetuæ ſtabilitatis robur obtineat, noſtrum præſentibus litteris fecimus apponi ſigillum. Karl bringt auch den Ausdruck an: Sigilli noſtri fecimus impreſſione muniri. Die Beyfügung des königlichen Siegels wird in unterschiedlichen Briefen und Verordnungen eben dieses Fürsten mit Stillschweigen übergangen.

§. 195.

Auf den Charten Philipps von Valois.

Philipp von Valois übergab seinem ältesten Sohn Johannes das Herzogthum der Normandie und die Grafschaften von Anjou und Maine kraft einer Charte, worauf die Beyfügung des Siegels also ausgedruckt wird: "Wir (e) haben "unser Siegel diesem gegenwärtigen Brief beygefügt. Geschehen und gegeben im "Louvre bey Paris, den Montag als den 17. Hornung, nachdem wir obbenannten unsern Sohn für mündig und volljährig erkläret haben, im Jahr des Heils 1331." In Ermangelung des grossen Siegels, meldet Philipp (F) ein neues an, oder das vom (G) Chatelet zu Paris. In einigen Briefen dieses Fürsten wird des Siegels nicht gedacht.

§. 196.

In den Briefen Johannes des 2.

Johannes 2. gab im Jahr 1350. einen Brief aus, darinnen das Siegel, dessen er sich bediente, ehe er König wurde, angemeldet wird: Datum (o) apud nemus Vicennarum, ſub ſigillo quo ante ſuſceptum regni regimen utebamur, die

(k) Ibid. p. 737. (l) Ibid. p. 762. (m) Ibid. p. 782. (n) Spicileg. t. 13. (o) Ordonn. t. 2. pag. 335.

(F) "Gegeben (r) zu Paris den 2. des "Brachmonats, im Jahr des Heils 1340. "unter unserm neuen Insiegel in Abwesenheit "unsers grössern. Per Gentes Compotorum "et Theſaurariorum. O. LIEVRIER.

(G) "Gegeben (s) zu Paris, den 27. März "im Jahr des Heils 1348. unter dem Siegel unsers Chatelet zu Paris in Abwesenheit "unsers Grossen. Durch den König, auf "Bericht des geheimen Raths, P. BRIAIRE."

(r) Ordonn. t. 2. p. 143. (s) Ibid. p. 300.

die 30. menſis auguſti, etc. Ein an ſeine Münzmeiſter gerichteter Befehl enthält folgende Formul: "Gegeben (p) zu Paris den 18. März, im Jahr des Heils 1350. unter unſerm neuen Inſiegel." In dem an den Stadtſchultheiſen und an die Schöppen der Stadt Lille gerichteten Schreiben lieſet man folgende Anmeldung: Quod (q) ut firmum et ſtabile perpetuo perſeveret, preſentibus litteris noſtrum fecimus apponi ſigillum, ſalvo tamen in aliis jure noſtro, in omnibus jure quolibet alieno. Der Brief eben dieſes Königs, wodurch er Karls des ſchönen ſeinen für die Einwohner zu Toulouſe beſtätiget, war mit dem Siegel des (H) Chatelet in Abweſenheit des großen beſiegelt.

§. 197.

In den Verordnungen Karls 5.

Da der König Johannes in der Schlacht bey Poitiers den 19. des Herbſtmonats 1356. zum Kriegsgefangnen gemacht worden, ſo nahm ſich Karl, Herzog der Normandie, deſſen älteſter Prinz der Regierung an, und beſiegelte (J) ſeine Verordnungen mit dem Siegel des Königs, als deſſen Reichsverweſer. Er bediente ſich mehr als einmal des Siegels des (K) Chatelet in Abweſenheit des königlichen. Als Karl den Titul eines Regenten des Königreichs den 14. März 1357. angenommen hatte, ſo ließ er denjenigen Brief, welchen er in dieſer Würde ausgehen ließ, mit ſeinem groſſen Siegel beſiegeln; wie aus demjenigen erhellet, vermöge deſſen Magiſter Johann Dormans zum Kanzler eingeſetzet wird. Die Anmeldung des Siegels lautet alſo: "Zum Zeugniß (r) deſſen haben wir dieſem gegenwärtigen unſer Siegel beygefüget." Da der Regent erfahren hatte, daß unterſchiedliche offene Briefe mit ſeinem (L) geheimen Inſiegel geſiegelt worden wären, ohne daß ſie auf der Kanzley unterſucht worden, ſo verordnete er (ſ), daß künftighin kein offner Brief mit dem geheimen

(p) Ibid. p. 389. Ibid. p. 226. (q) Ibid. p. 399. (r) Ibid. tom. 3. p. 213. (ſ)

(H) Actum (t) et datum Pariſiis anno Domini 1354. menſe junii, ſigillata ſub ſigillo Caſtelleti noſtri Pariſienſis, in abſentia magni, die ultima decembris, anno prædicto.

(J) Quod (u) ut firmum et ſtabile perpetuo preſeveret preſentibus litteris dicti Domini et Genitoris noſtri; fecimus apponi ſigillum, jure regio in aliis, et alieno in omnibus ſemper ſalvo.

Datum (v) Pariſiis ſub ſigillo dicti Domini noſtri, etc.

(K) Quod (w) ut firmum et ſtabile perpetuo maneat in futurum, has preſentes litteras ſigilli Caſtelleti Pariſienſis in abſentia magni dicti Domini noſtri munimine fecimus roborari, noſtro in aliis et omnibus quolibet alieno jure ſalvo.

(L) Der König Karl 5. machte ſich anheiſchig ſeinem Bruder Ludwig, dem Herzog von Anjou, das Ländgen Touraine zu übergeben, vermittelſt eines Briefes vom 18. April 1364, bey deſſen Beſchluß man lieſet: "Und damit es kund werde, daß es uns alſo "beliebe, ſo haben wir unſern Namen eigen"händig in dieſem Brief unterſchrieben, wel"cher mit unſerm geheimen Inſiegel beſiegelt "worden, deſſen wir uns bedienet haben, "ehe wir zur Regierung unſers Königreichs "gelanget."

(t) Ibid. tom. 2. pag. 556. Ibid. p. 174. (u) Ibid. t. 3. pag 91. (v) Ibid. p. 85. (w)

geheimen Insiegel gesiegelt werden sollte, sondern nur die verschloßnen Briefe. Falls einige offne Briefe damit gesiegelt würden, so erkläret er selbige für ungültig, und verbietet allen Gerichtsbedienten und Unterthanen des Königreichs denselben Folge zu leisten. Als Karl König war, so meldete er sein grosses Siegel an: Præsentes (s) litteras sigilli magni nostri caractere fecimus communiri. Die Briefe dieses Monarchen wurden bisweilen unter dem Siegel des Chatelet ausgegeben. Sub sigillo Castelleti nostri Parisius. In demjenigen, welchen er für das Delphinat ausfertigen ließ, wird das Siegel in diesen Ausdrücken angemeldet: Nostri (t) sigilli Delphinatus munimine facimus appositione muniri, oder Sigillum nostrum magnum Delphinale presentibus duximus apponendum.

§. 198.

In den Briefen Karls 6.

Karl 6. setzte den Johannes, den Herzog von Berri, zu seinem Stadthalter im Languedok ein vermittelst eines Briefes, welcher mit einem in Abwesenheit des grossen verordneten Siegel besiegelt war: In (u) quorum omnium testimonium sigillum nostrum in absentia magni ordinatum presentibus litteris duximus apponendum. Der Brief eben dieses Königs des Inhalts, daß das französische Vexin keinen Theil von dem Herzogthum der Normandie ausmache, stellet die gewöhnliche Formul dar: "Wir haben unser Siegel diesem gegenwärtigen Briefe "beygefüget." Während der Minderjährigkeit Karls 6. gab Ludwig, Herzog von Anjou, der Regente des Königreichs ein Schreiben aus, worinnen sein Siegel mit diesen Formeln angemeldet wird: "Und damit dieses fest und unverbrüchlich bestehe, "so haben wir diesem Brief unser Siegel beyfügen lassen, dessen wir uns vor unsrer "Regierung bedienet haben." Quod ut perpetue firmitatis robur obtineat, nostrum, quo ante susceptum regni regimen utebamur, presentibus litteris fecimus apponi sigillum: Salvo in aliis jure regio et nostro et in omnibus quolibet alieno.

§. 199.

In den Briefen verschiedener Herzoge und Grafen.

Karl, Herzog von Lothringen und Markgraf, gestund die Volljährigkeit auf das vierzehende Jahr zu, kraft eines Briefes, worinnen die Anmeldung des Siegels also ausgedruckt wird: "Zum (v) Zeugniß der Wahrheit haben wir unser hangendes "Siegel diesem gegenwärtigen Briefe beyfügen lassen. Geschehen den obgemeldten "Donnerstag, den 13. Hornung im Jahr 1398. u. s. w." Die Indentur oder eingekerbte Charte, welche das Freundschaftsbündniß zwischen den Herzogen von Bretagne und Lancastre enthält, zeiget die Besiegelung mit dieser Formul an: "Zum "(w) Zeugniß dessen hat obbenannter Herzog von Guienne und von Lancastre sein "Siegel und eigenhändige Zeichen auf denjenigen Theil der Indentur gesetzt, die hier"über aufgesetzet worden, welcher dem obbenannten Herzog von Bretagne verbleibt. "Gege-

(s) Ibid. tom. 6. p. 246. (t) Ibid. tom. 5. p. 56. 58. 64. (u) Ibid. tom. 6. pag. 529. (v) Pieces justif. de la maison du Chatelet, p. XXIV (w) Morice, preuv. de l'hist. de Bret. t. 2. col. 657.

"Gegeben den 25. des Wintermonats im Jahr des Heils 1395. Unterzeichnet J. LANCASTRE." Ludwig, Graf von Flandern, thut (M) seines grossen Siegels in dem Briefe vom Jahr 1333. Meldung, worinnen er bekennet, daß der Bischoff und das Capitul zu Lüttich ihm die Stadt Mecheln verkauft hätten. Humbert, Dauphin von Viennois und Graf von Albon, gab ein herrschaftlich Gut zu Lehn, Kraft einer Acte vom Jahr 1302, worinnen das Siegel also angemeldet worden: In (x) cujus rei testimonium presentes litteras nostro sigillo proprio communivimus.

§. 200.

VII. Formeln zur Anmeldung der Siegel: in den Diplomen der deutschen Kaiser.

Der Kaiser Heinrich 7. ertheilte im Jahr 1310. ein Diplom dem Kloster zu St. Gallen zu gut, worinnen sein Siegel mit dieser Formul angemeldet wird: In cujus (y) rei testimonium presentes litteras conscribi fecimus et majestatis nostræ sigillo jussimus communiri. Ludwig von Baiern bringt eben diese Ausdrücke an in einem Diplom vom Jahr 1323. das von Retnern herausgegeben worden. Die folgenden Kaiser und die Fürsten Deutschlands bekräftigen die Wahrheit ihrer Briefe mit dieser Formul: Præsentium sub nostræ majestatis sigillo testimonio litterarum. Man liefet in dem der Stadt Romans vom Kaiser Karln 4. ertheilten Freyheitsbriefe: Presentium (z) sub bulla aurea typario imperialis nostre majestatis impressa, testimonio litterarum.

§. 201.

In den Diplomen der Könige in Sicilien, Castilien und Hungarn.

Karl 2. König von Sicilien, ertheilte im Jahr 1302. Karln, dem Grafen von Alenson, einen Brief, darinnen das göldene Siegel also angemeldet wird: In (a) cujus rei testimonium has nostras litteras aurea bulla majestatis nostræ impressa typario communitas vobis duximus concedendas. Da Robert, Herzog von Calabrien, sein (N) grosses Siegel nicht hatte, so meldet er sein Petschaft oder geheimes Insiegel an, und verspricht dem Grafen von Alenson aufs eheste einen neuen dem erstern gleichen Brief einzuhändigen, der mit seinem grossen hangenden Siegel versehen wäre. Im Jahr 1309. bringt Ferdinand, der König von Castilien,

(x) Preuv. de l'hist. de Dauphiné, t. 2. p. 119. (y) HERGOTT, genealog. Habsburg. t. 3. p. 597. (z) Ordonn. des rois de Fr. tom. 5. pag. 227. (a) DUCANGE chartes pour l'hist. de CP. p. 44.

(M) In quorum (x) omnium testimonium et munimen nos Ludovicus Comes pro nobis et nostris successoribus presentes litteras eidem Domino episcopo et capitulo contulimus, sigillo nostro majori quo utimur et uti consuevimus, sigillatas. Datum anno Domini MCC CXXXIII.

(N) In cujus (y) rei testimonium has nostras litteras sigillo nostro secreto munitas in defectu sigilli nostri magni, quod penes cancellarium nostrum in Insula Siciliæ tunc morantem dimisimus pro negotiis nobis in eadem insula incumbentibus expediendis, utique per nostrum inibi vicegerentem vobis duximus concedendas, aliis nostris similibus litteris dicti sigilli nostri magni appensione communitis, quamprimum fieri poterit, pro vestri cautela vobis exinde concedendis.

(x) MARTEN. ampliss. collect. t. 1. col. 1445. (y) DUCANGE hist. de CP.

lien, folgende Formul an: In (b) cujus rei teſtimonium et fidem præſentes litteras fieri mandavimus, noſtrique pendentis ſigilli robore communiri. Das Credenzſchreiben, welches 1372 den Abgeſandten von Portugal von dem Könige Ferdinand und von der Königinn Eleonora ertheilet worden, meldet nicht nur ihre Siegel, ſondern auch ihre Unterzeichnungen an: Præſentes litteras ſive præſens publicum inſtrumentum fieri juſſimus et firmavimus manibus noſtris et mandavimus ſigillis noſtris appenſivis muniri. In dem Diplom des Uladislas, des Königs von Hungarn und Sicilien, zur Beſtätigung der Würde eines Großkanzlers für den Abt zu Monte Caſſino, wird angezeigt, (D) es habe ſich dieſer Fürſt des Vicariatsſiegels von Sicilien bedienet, und die Acte ſollte eben ſo viel Kraft haben, als wenn ſie mit dem groſſen königlichen Siegel beſiegelt wäre.

§. 202.

In den Acten der Könige Englands.

Das Siegel wird nicht allezeit in dem Briefe und in den Acten Eduards 2, des Königs von England, angemeldet. Er ſiegelte die Vollmacht mit ſeinem kleinen Siegel, welche er dem Aimar von Valence ertheilte, um die Schottländer an dem Frieden Theil haben zu laſſen: "Zum (c) Zeugniß deſſen haben wir dieſen "unſern offenen Brief ausgehen laſſen, daß er dauren ſolle bis auf nächſtkünftige "Lichtmeß. Gegeben unter unſerm geheimen Inſiegel zu Commenok, den 28. Auguſt "im erſten Jahr unſrer Regierung." In unterſchiedlichen Acten bedienet er ſich dieſer Formul: In quorum omnium teſtimonium, ſigillum noſtrum præſentibus eſt appenſum; oder dieſer ohne Meldung des Siegels: Has litteras noſtras fieri fecimus patentes. Im Jahr 1337. druckt ſich Eduard 3. in der an den Kaiſer Ludwig von Baiern gerichteten Zuſchrift alſo aus: In (d) quorum omnium teſtimonium et roboris firmitatem præſentes conſcribi, et noſtro ſigillo regio juſſimus communiri. Die Acte, ſo wie eine Indentur eingerichtet, und zwiſchen dem König Eduard und dem Grafen von Namur verglichen worden, meldet das Siegel in dieſen Ausdrücken an: "Zum (e) Zeugniß deß haben die obgenannten der "König und der Graf dieſer Indentur gegenſeitig ihre Siegel beygefügt." Das iſt, derjenige Theil der eingekerbten Charte, welcher in den Händen des Königs blieb, führte das Siegel des Grafen, und derjenige, welcher dieſem zugehörte, war mit dem königlichen Siegel verſehen.

§. 203.

In den Diplomen der Könige Schottlands.

Die Könige von Schottland melden ihr Siegel nebſt den Zeugen an: In cujus rei teſtimonium preſenti carte noſtre confirmacionis noſtrum præcipimus apponi ſigillum, teſtibus, etc. Der treſor choiſi des diplomes d'Ecoſſe, worinnen man ähnliche Formeln antrift, weiſet eine im Jahr 1375. zwiſchen der

(b) Rymer, t. 3. p. 172. t. 6. p. 754. p. 798. (c) Ibid. p. 7. (d) Rymer, t. 4. (e) Ibid. p. 666.

(D) In (z) cujus rei teſtimonium præſentes litteras fieri, et ſigillo vicariatus regni Siciliæ, quo olim dicta D. noſtra genitrix prædicti D. genitoris noſtri in ipſo regno exiſtens vicaria utebatur, in defectu ſigilli noſtri magni nondum confecti, juſſimus ſigillari, valituras perinde ac ſi dicti noſtri ſigilli proprii forent munimine roboratæ.

(z) Gattola acceſſ. ad hiſt. Caſin. pag. 459.

der Königinn Euphemia und dem Grafen von Stratherne einer Seits, und Alexander Murray andrer Seits, verabredete Indentur auf. Das Wechsel der Siegel wird darauf also ausgedruckt: In cujus rei teſtimonium perimplende et fideliter obſervande, parti hujus indenture penes dictum Alexandrum remanenti ſigilla predictorum domine regine et comitis ſunt appenſa; parti vero hujus indenture penes prædictam dominam reginam remanenti ſigillum predicti Alexandri eſt appenſum. Robert, Seneſchall von Schottland, meldet ſein Siegel nebſt ſeines Sohnes ſeinem an: In (f) cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum una cum ſigillo Johannis feneſcalli domini de Kyle primogeniti et hæredis noſtri preſentibus eſt appenſum. His teſtibus etc.

§. 204.

Ludwig 10. Hutin genannt, ſeiner Mutter wegen König von Navarra, der zu Pampelona im Jahr 1307. gekrönet worden, beſtieg den Thron Frankreichs nach dem Tode Philipps des ſchönen, ſeines Vaters, den 29. des Wintermonats 1314. Seine Diplome ſind von dem Orte, dem Monatstage und vom Jahre datirt: Datum (g) apud Vincen. ſub ſigillo, quo vivente genitore noſtro utebamur, decimo nono die menſis martii, anno MCCCXIV. So iſt auch die Zeitangabe der berüchtigten Charte beſchaffen, vermöge deren Ludwig 10. die Freyheiten der Einwohner der Normandie beſtätigte. Es iſt eine zweyte Charte für die Normannen vorhanden, die weitläuftiger iſt, als die vorhergehende, und alſo datirt iſt: Datum (h) apud Vicenas ſub ſigillo noſtro, anno Domini milleſimo trecenteſimo decimo quinto, menſe julio. Man nimt weder Unterzeichnung noch Namenszug in dem Briefe Ludwigs des 10. wahr. Sein Siegel vertrat die Stelle von beyden. Alſo hatten die Ausſchreiben der alten Könige von Perſien die Kraft der Geſetze, blos wegen der Aufdrückung des (i) königlichen Siegels.

VIII. Zeitangaben, Unterzeichnungen, Zeugen und Schlußformeln in den Diplomen der Könige von Frankreich: und zwar erſtlich Ludwigs 10.

§. 205.

Da Ludwig 10. den 8ten des Brachmonats im Jahr 1316 verſtorben war, ſo wurde die Regierung des Königreichs von Frankreich Philippen dem langen, ſeinem Bruder, dem Grafen von Poitiers, aufgetragen. Die Acte über den von Berengar, dem Abt zu St. Andreä bey Avignon, dieſem Fürſten geleiſteten Huldigungseid iſt datirt: "Unter der Regierung (k) Philipps, des Sohnes des "weyland Königs von Frankreich, und erſter leiblicher Bruder weyland Ludwigs "durchlauchter Gedächtniß, des Königs von Frankreich und Navarra." Zwo andere Acten aus dem Ländgen von Foix, die nach dem Tode des Königs Ludwigs Hutin ausgefertiget worden, ſind datirt, eine, welche vom 4. Auguſt des Jahrs 1316 iſt: "Da Philipp, ein Sohn weyland des Königs von Frankreich und erſter "leiblicher Bruder des Herrn Ludwigs, des Königs von Frankreich und

In den Diplomen Philipps des langen.

(f) Supplem. de re diplom. p. 105. (g) Ordonn. tom. 1. p. 551. (h) Ibid. p. 594. (i) ESTHER cap. 3. verſ. 10. 11. 12. cap. 8. v. 2. et 8. (k) VAISSETTE, hiſt. de Langued. tom. 4. pag. 166.

"Navarra, der vor kurzem verstorben, von obgenannten Königreichen "von Frankreich und Navarra Regent, und Pilfort zum Bischoff von "Pamiers erwählet und bestätiget war; und der andere: Da der durchlauch- "tigste Fürst und Herr, Ludwig, König von Frankreich, vor kurzem verstor- "ben, und Pilfort zum Bischoff zu Pamiers erwählet und bestätiget wor- "den war." Der Brief, den Philipp der lange als Regent in der Absicht aus- gab, um die geschehene Auflage zu einer Seerüstung gegen die Flammländer zu wiederrufen, führet folgende Zeitangabe: Datum (l) Parisius, sub sigillo, quo ante susceptum dictorum regnorum (Franciæ et Navarræ) regimen utebamur, festivali die decollationis beati Joannis Baptiste, anno Domini millesimo trecentesimo decimo sexto.

§. 206.

Fortsetzung. Philipp der lange wurde zum König von Frankreich und Navarra den 9. Jänner 1316 alten Stils gekrönet. Die Briefe und Verordnungen, welche er seitdem ausgab, schließen mit der Angabe des Ortes, des Monatstages und des mit Ostern anfangenden Jahres: Actum (m) apud Boscum Vicennarum vigesima prima die aprilis, anno Domini millesimo trecentesimo decimo sexto. Beym Beschluß desjenigen Briefes, vermittelst dessen der König die Freyheiten der Völker von Languedok bestätiget, lieset man: Per regem (n) in cera viridi. Er bedienet sich der Formul vor Ostern: "Gegeben in der Abtey Joy de lez "Provins, den Dienstag vor dem großen Ostern, eintausend dreyhundert und "achtzehen." Die Verordnung wegen der Waldungen ist auf Befehl dieses Fürsten von einem Geheimschreiber unterzeichnet: Actum (o) et datum apud Boscum Vicenarum anno Domini millesimo trecentesimo decimo nono, mense junii per Dominum regem. J. DE TEMPLO. Nach der Zeitangabe der Verord- nung wider die Feuersbrünste, welche in der Grafschaft Burgund sehr häufig vor- fielen, setzet man hinzu: Triplicata (p) rescripta propter additionem clausule *De non diruendis domibus* alias signata per dominum regem. MORDRET. Per dominos regem et reginam. JULIANUS. Man nimt hier die Erneu- rung der wirklichen Unterzeichnungen in den Diplomen unsrer Könige wahr.

§. 207.

In den Diplomen Karls des schönen. Karl der schöne folgte auf seinen Bruder Philipp den langen den 3. Jänner 1321 alten Stils, das ist 1322. Karl lässet bisweilen seine Verordnungen durch einen Geheimschreiber unterzeichnen, und von dem Orte, vom Jahr und vom Monat datiren, ohne den Tag anzuzeigen: "Gegeben (q) zu Paris im Jahr des Heils ein "tausend dreyhundert ein und zwanzig im Monat Hornung. Also unterzeichnet "auf dem Umschlag CHALOP." Seine andern Verordnungen schließen mit diesen Formeln: "Gegeben (r) zu Paris in unserm Parlement, im Jahr des "Heils eintausend dreyhundert fünf und zwanzig im Monat März;" oder Datum Parisiis

(l) Ordonn. t. 1. p. 627. (m) Ibid. p. 628. (n) Ibid. p. 645. (o) Ibid. p. 691. (p) Ibid. p. 702. (q) Ibid. p. 762. (r) Ibid. p. 791. 798.

Parisiis decima octava die julii, anno Domini milleſimo trecenteſimo vigeſimo ſexto.

§. 208.

In den Diplomen Philipps von Valois.

Philipp von Valois, ein Bruder Philipps des ſchönen, wurde anfänglich zum Regenten des Königreichs Frankreich erkläret nach dem Tode Karls 4, ſeines Vetters, welcher den 31. Jänner 1328 erfolget. Er wurde von den Ständen als König erkannt, und den 28. May eben dieſes Jahrs geſalbet. Seine Verordnung des Inhalts, daß alle Geſchenke, die von dem Einkommen der Siegel und der Schreiber gemacht worden, nichtig ſeyn ſolten, iſt vom Ort, vom Tage, vom Monat und vom Jahr datirt und durch einen Geheimſchreiber unterzeichnet: "Gegeben zu "(s) St. Joire de Bauquierville (St. George de Bocheville bey Rouen) den "erſten des Brachmonats im Jahr des Heils eintauſend dreyhundert ein und dreyſig." Man hat einen Brief von Philipp von Valois, welcher alſo ſchließet: "Geſche"hen (t) zu Bois de Vincennes im Jahr des Heils eintauſend dreyhundert neun "und dreyſig, im Chriſtmonat. Und auf dem Umſchlag iſt geſchrieben: "Durch den König, auf den Bericht ſeines großen Raths, wobey ihr euch "befandet. Unterzeichnet: FRANC. und an dem andern Ende ſtehet ge"ſchrieben: REDDATUR CAMERÆ." Die Worte wobey ihr euch befandet ſind an den Kanzler gerichtet. Der 8te Band der Verordnungen liefert vielfältige Beweiſe, daß die Worte Ihr und Euer von demſelben verſtanden werden müſſen. Man lieſet in einem königlichen Schreiben vom Jahr 1372. ad relationem Domini; welches ebenfalls den Kanzler anzeiget. Denn in (u) dieſem Briefe ſtehet, Referente nobis Cancellario. Woraus man ſchließet, daß alle Briefe, bey deren Beſchluß ſich Ad relationem veſtram befindet, auf den Bericht des Kanzlers ausgegeben worden.

§. 209.

In den Diplomen Johannes des zweyten.

Johannes 2. folgte auf den Philipp von Valois den 22. Auguſt 1350 und wurde den darauf folgenden Herbſtmonat geſalbet. Herr Secouſſe führet in der Vorrede des 3. Bandes der Verordnungen eine derſelben an, welche unter der Regierung Philipps von Valois in dem Rath genehmiget, aber vor dem Abſterben dieſes Fürſten nicht geſiegelt geweſen, und hernach mit dem Namen des Königes Johannes benennet worden. Dieſer läſſet bisweilen in ſeinen Zeitangaben den Monatstag weg: Acta (v) fuerunt hæc Pariſius in Palatio noſtro regali, anno Domini MCCCL menſe martii. PER REGEM, ad relationem conſilii, in quo eras vos. ROUGEMONT. Eben ſo ſind die Zeitangaben und die Schlußformeln desjenigen Briefes beſchaffen, welcher an den Stadtſchultheiſen und an die Schöppen der Stadt Lille gerichtet iſt. Derjenige, welchen der König Johannes den Einwohnern zu Aire zu gut ausgab, iſt folgender Geſtalt datirt und unterzeichnet: Datum (w) Pariſius in Hoſpicio noſtro de Nigella, ſexta die novem-

(s) Ordonn. tom. 2. p. 66. (t) MARTEN. anecdot. t. 1. col 1389. (u) Ordonn. t. 5. p. 581. (v) Ibid. tom. 2. p. 399. (w) Ibid. t. 4. p. 5.

novembris anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo. PER CONSILIUM, in quo eratis VOS. P. BLANCHET. Das Diplom, kraft deſſen eben dieſer König die Freyheiten der Abtey zu St. Denys, welche von Ludwig dem dicken verwilliget worden, beſtätigte, iſt von (P) der Regierung datirt und von dem Kanzler unterſchrieben. Nach der Zeitangabe unterſchiedlicher königlicher Briefe werden der königliche Almoſenpfleger und der Unteralmoſenpfleger als Zeugen angegeben. PER REGEM preſente Elemoſinario. MELLOU. DEMEVILLE. PER REGEM preſente ſub-Elemoſinario. Y. SYMON. Währendem Aufenthalt des Königs Johannes an dem römiſchen Hof ertheilte er zu Ende des Märzmonats und zu Anfang des Aprils im Jahr 1363 zu Villeneuve in Avignon zwo Charten, welche klärlich beweiſen, daß das neue Jahr gerade den heiligen Oſterabend nach der Einweihung der Oſterkerze angegangen ſey. "Die (r) "erſte iſt ein Erlaßbrief, welchen dieſer Fürſt dem Gilles Malaquin zu gut ver- "willigte, und der von Villeneuve bey Avignon den ſtillen Freytag den 31. März "des Jahrs 1362. datirt iſt. Die andere iſt auch ein Erlaßbrief für Jacques du "Prat: ſelbiger iſt auch noch von Villeneuve bey Avignon den heiligen Oſter- "abend nach der Einweihung der Kerze, den erſten April des Jahrs 1363 datirt." Jezuweilen datirten die Geheimſchreiber des Königs Johannes die königlichen Briefe von demjenigen Tage, da ſie im Rath genehmiget worden. Jedoch wenn es geſchahe, daß ſie nicht allezeit dieſen Tag geſiegelt wurden, ſo mußte man dieſelben nach der Beſiegelung anſprechen, um eine neue Zeitangabe darauf zu ſetzen. Bisweilen ließ man es dabey bewenden, zwo Zeitangaben beyzufügen. Die erſte war die von demjenigen Tage, an welchem ſie im Rathe genehmiget worden, und die zweyte die vom Tage, da ſolche geſiegelt worden. So ſind zween Briefe, wie Hr. Secouſſe ſagt, eingerichtet, welche den Einwohnern der Stadt Fleurence im Languedok zu gut ausgegeben worden, und ſich beyde alſo endigen: Datum Pariſius, anno Domini 1350 menſe novembris. Sigillata ſigillo Caſtelleti, in abſentia magni, decima octava die auguſti, anno 51. audita relacione Domini Epiſcopi Laudunenſis. Alias ſignata. PER REGEM, ad relacionem Concilii, in quo eratis VOS et Dominus Laudunenſis. P. BLANCHET, et Correcta in Cancellaria. CLAVEL. Man bemerke, daß die Zahl Tauſend und Hundert in der zweyten Zeitangabe weggelaſſen worden. Hr. Secouſſe hat einen Brief von eben dieſem Könige bekannt gemacht, welcher im Wintermonat gegeben und im Auguſt des folgenden Jahres geſiegelt worden, und einen andern, welcher den 15. des Brachmonats 1353. gegeben und den 6. des darauf folgenden Weinmonats geſiegelt iſt.

§. 210.

(r) VAISSETTE, hiſt. de Lang. tom. 4. Averтiſſem. p. VII.

(P) Datum (a) et actum apud ſanctum Dionyſium in Francia, anno Incarnati Verbi milleſimo trecenteſimo quinquageſimo tertio, regni vero noſtri anno quarto menſe octobris. Et ego Petrus Cancellarius Archiepiſcopus Rothomagenſis preſentes litteras legi et relegi, et hic manu propria me ſubſcripſi in teſtimonium veritatis. CANCELL.

(2) Ordon. tom. 4. p. 140.

§. 210.

Es giebt unterschiedliche königliche Verordnungen und Briefe, die den Namen des Königs Johannes führen, und von Paris datirt sind zu einer Zeit, von der es gewiß ist, daß er sich nicht daselbst befunden habe, als, da er zu Bourdeaux oder in England gefangen war. Soll man deßwegen diese Stücke als untergeschobne verwerfen? Gewißlich nicht: "Sie (y) befinden sich in königlichen Protocollen, die "wegen ihres Alterthums hoch zu achten und seit der Regierung des Königs Johan- "nes sorgfältig aufbehalten worden, unter dem sie geschrieben worden: überdieß "giebt es einige dieser Stücke, welches Gesetze sind, die überhaupt fürs ganze Kö- "nigreich gemacht worden; so daß es nicht möglich ist zu vermuthen, daß jemand "zu gleicher Zeit einen Vortheil dabey gehabt hätte, welcher ihn hätte verbinden "können, ein Gesetz zu unterschieben, welches von dem Fürsten nicht hergerühret, "und Verwegenheit genug um sich zu erkühnen es zu unternehmen, wie auch die "nöthigen bequemen Umstände, um es glücklich auszuführen, und solches den königs- "lichen Protocollen einverleiben zu lassen." Hr. Secousse, welcher diese Stücke, welche dem ersten Anschein nach untergeschoben zu seyn scheinen, demohnerachtet für ganz richtig hält, erkläret sehr geschickt, wie es habe zugehen können, daß sie Merkmaale führten, die solche für falsch ansehen lassen. Wir haben in unserm 6. Theil (z) die Schlußfolge aus diesen Anmerkungen dieses gelehrten Akademisten vorgebracht. Wir setzen noch hinzu, daß es (a) zwey Diplome vom König Johannes gebe, welche vom Monat Jänner 1350 nach der Gewohnheit Frankreichs, secundum usum Francie, datirt sind, das ist so, daß man das Jahr mit Ostern anfange. Fortsetzung.

§. 211.

Karl 5. der weise genannt, der älteste Prinz des Königs Johannes, folgte auf ihn den 8. April 1364, und wurde zu Rheims den 19. May gekrönet. Die Verordnung, welche er wegen seines eigenthümlichen Landes Dauphinee machte, war (Q) mit seiner eignen Hand unterzeichnet. Seine andern Acten sind gemeiniglich durch die Geheimschreiber unterzeichnet, und von der Regierung, vom Jahr und vom Monat datirt, wenn der Tag (R) ausgedruckt oder nicht ausgedruckt war. Der- IX. Zeichen der Zeit und Schlußformeln in den königlichen Briefen Karls des 5. und 6. und

(y) Secousse pref. sur le 3. vol. des Ordonn. p. III. (z) Man sehe unsern 6ten Theil S. 469. §. 781. f. (a) Ordonn. tom. 4. pag. 30. 32.

(Q) Et (b) ut præmissa de nostra certa scientia processisse noscantur ac diligentius exequantur, et debeant inviolabiliter observari: Nos hic nomen nostrum manu propria duximus subscribendum die et anno quibus supra. CHARLES.

(R) Karl 5. bestätigte einige Verordnungen zur Eintheilung der Auflagen in der Burgvoigtey Oysans im Dauphinee durch einen Brief, dessen Zeitangabe den Tag nicht beniemet: Datum (c) Parisius, mense januarii anno Domini MCCCLXXVI. et regni nostri XIII. PER REGEM DALPHINUM, ad relacionem Consilii. G. HENNEQUIN.

Der Monatstag wird in der Zeitangabe eines Briefes von eben diesem Fürsten angegeben,

(b) Ordonn. tom. 6. p. 377. (c) Ibid. p. 251.

Von den Chartern verschiedener Herzoge. Auf den Charten Karls des 5. oder des weisen.

Derjenige Brief, welchen er wegen des Werthes der Münzen ausgab, ist also datirt: "Gegeben zu Paris den 14. des Weinmonats im Jahr des Heils unsers HErrn "1367. und unsrer Regierung im vierten. Durch den Rath in der Rentkammer. "J. TABARI." Zween Geheimschreiber oder Notarien unterzeichnen bisweilen die offnen Briefe Karls 5. Wir haben den Beweis davon in demjenigen, welcher den Einwohnern zu Ivry bey Paris einige Freyheiten verleihet. Es schließet derselbe also: "Gegeben zu Melun im Jahr des Heils MCCCLXXIIII. und unserer "Regierung im eilften im Wintermonat. Durch den König in seiner Requetenkammer. P. BRIEL, BLONDEL." Die Unterschrift des Geheimschreibers stehet auf dem Umschlage. Die Gegenwart des Beichtvaters wird bisweilen zu Ende der Diplomen Karls 5. angemeldet. Der königliche Schutzbrief für die Benedictiner zu St. Maur les Fosses ist unterzeichnet: Per (b) regem, confessore presente. FERRICUS. Den 22. August 1367 ertheilte eben dieser Fürst einen Brief das Dauphinee betreffend, bey dessen Beschluß stehet: Sic (c) Signatum: PER REGEM Dalphinum in suo consilio: HENRICUS CLERICI. Rescripta fuit sub data mense februarii, anno 67. propter correctionem et additionem istorum verborum: Ac etiam constituendis et creandis. Bisweilen wird beym Beschluß der königlichen Briefe gemeldet, die Abschriften, die man davon nehmen würde, sollten so gültig seyn als (S) die Urschrift.

§. 212.

Auf den offnen Briefen Karls 6.

Karl 6. folgte seinem Vater den 16. des Herbstmonats 1380 ohngefähr im 12. Jahr seines Alters, und wurde zu Rheims den 4. des folgenden Wintermonats gesalbet. Währender seiner Minderjährigkeit verwaltete Ludwig, Herzog von Anjou, die Regierung des Königreichs als Regente. Der offne Brief, welchen er ausfertigen ließ, ist in diesen Ausdrücken datirt und unterschrieben: "Gegeben (d) "zu Paris den 14. des Weinmonats im Jahr des Heils eintausend dreyhundert und "achtzig, durch den Herrn Regenten. J. DE REMIS. oder gegeben zu "Paris, im Jahr des Heils eintausend dreyhundert und achtzig im Weinmonat: "übrigeben, welcher wegen der Vereinigung von Chauni mit dem Eigenthum der Krone ausgegeben worden: Datum (d) Noviomi XXVII. die mensis marcii anno Domini CCC septuagesimo octavo, et regni nostri quinto decimo. Per Regem. P. DE CORBIE.

(S) Karl 5. druckt sich in einem Briefe, welcher die Aufhebung der neuen eingeführten Zölle betrift, also aus: "Wir (e) wollen "und befehlen, daß dem vidimus oder der "Handschrift desselben, die mit unserm Ge"richtssiegel von Paris gesiegelt worden, eben "die Glaubwürdigkeit beygemessen werde als "der Urschrift derselben. Gegeben zu Paris "den 17ten des Brachmonats im Jahr des "Heils MCCCLXXI. und unserer Regierung "im 8ten. War übrigens also unterzeichnet. "Also von der Zeitangabe vom 4. des Christ"monats im Jahr sieben und sechzig unter"zeichnet. Durch den König. TOURNEUR "und besiegelt: und auf euren Befehl, nebst "der Clausul, daß das vidimus der Urschrift "gleich gelte. In mehrern Abschriften. "DONHEN.

(b) Ordonn. tom. 4. p. 531. (c) Ibid. t. 5. p. 64. (d) Ibid. t. 6. p. 521.

(d) Ordonn. tom. 6. p. 384. (e) Ibid. p. 405.

"übrigens mit Vorbehalt des Rechts des Herrn, und eines jeden andern. "Durch den Herrn den Regenten, den gegenwärtigen Herrn von Chateaux- "Fromont. FRERON." Die Schlußformeln des offnen Briefes Karls des 6ten thun oft der (T) Fürsten und Herren Meldung, die im Rathe zugegen gewesen. Diejenigen, woraus er bestund, werden mit Stillschweigen übergangen in demjenigen Schreiben, in welchem der König erkläret, daß das französische Vexin nicht zu dem Herzogthum der Normandie gehöre: "Gegeben (e) zu "Melun den 21. des Brachmonats, im Jahr des Heils eintausend dreyhundert "zwey und achtzig, und im zweyten unsrer Regierung. Und auf dem Um- "schlag stehen diese Worte: Durch den König in seinem angeordneten Rathe. "CH. BLANCHET." nebst dem Handzeichen und gesiegelt mit dem großen Siegel von gelbem Wachs mit einem doppelten Striefen.

§. 213.

Wir merken an, daß man beym Beschluß einer großen Menge königlicher Briefe, hauptsächlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts, folgende Formeln lese: De mandato Consilii. Visa per Gentes Compotorum Lecta in sede. Visa, lecta et correcta per Dominos magni Consilii et Parlamenti Reg. ad hoc deputatos. Si placet. Contentor. Vidi de Contentor. Multiplicata. Triplicata. Nihil pro Sigillo. Solut. Huc usque. Scriptor. etc. Collatio facta est. Collatio facta fuit cum originali, etc.

Mancherley Schlußformeln in den königlichen Briefen seit der Mitte dieses Jahrhunderts.

§. 214.

Die Briefe der Herzoge von Bretagne schließen wie unserer Könige ihre: "Gegeben (f) in unsrer Stadt Vennes unter unserm Siegel den letzten des Heu- "monats im Jahr 1391. Durch den Herzog in seinem Rathe, da ihr, Bischoff "zu Dol, der Vicomte von Rohan, Wilhelm Eder, Magister Wilhelm von "St. Andreä und unterschiedliche andere zugegen waren. M. LOUET." Die Personen des Raths des Herzogs werden nicht allezeit genennet. Man zeigt blos den Kanzler und die Räthe überhaupt in diesen Formeln an: Durch den Rath, bey welchem ihr und die andern zugegen waret, oder in eurer und anderer Gegenwart, oder durch den Herzog, auf euren Bericht u. a. m.

In den Briefen der Herzoge von Bretagne.

(e) Ordonn. t. 6. p. 659. (f) MORICE mem. de l'hist. de Bret. t. 2. col. 176.

(T) Datum (f) Parisius die 19. novemb. anno Domini millesimo trecentesimo octogesimo et regni nostri primo. PER REGEM in suo magno Consilio, in quo Domini Duces Andegavensis, Burgundie et Borbonii, Comes Augi, et plures alii erant. J. DE SANCTIS. „Gegeben zu (g) Senlis den 30. des Wein- „monats im Jahr des Heils eintausend drey- „hundert ein und achtzig und unserer Regie- „rung im zweyten. Also unterzeichnet: „Durch den König in seinem Rathe, „bey welchem die Herren Herzoge von An- „jou und Burgund, der Erzbischoff von „Tours, die Bischöffe von Laon und Bay- „eulx, der Herr von Lebret, Herr Peter „von Bournesiau, Magister Philipp von „Molins und unterschiedliche andere zugegen „waren. L. BLANCHET."

(f) Ordonn. tom. 6. pag. 529. (g) Ibid. p. 626.

§. 215.

In den Acten der Dauphins von Vienne.

Johannes, der Dauphin von Vienne und Graf von Albon, (U) datirt von der Menschwerdung, obschon die Zeitangabe von der Geburt im Dauphinee gemeiner war, und füget eine Menge Zeugen bey. Die Acte, Kraft welcher der Dauphin Humbert I. die Herrschaft Vinsobres Wilhelmen von Plaisian, einem Ritter in Gesetzen, miles legum doctor, zur Lehn gab, stellet eine (W) merkwürdige Zeitangabe dar. Es ist die vom Sonntage, Carnis privii novi, welche die Zeit zu bestimmen dienet, da dasjenige, was man Carnis privium novum et vetus heißet, anfing; das ist den Anfang der Fasten, welcher in den vergangen Jahrhunderten (X) nicht immer einerley geblieben.

§. 216.

(U) Datum (h) Cuselli Lugdunensis Diœcesis, in domo Guiotti Malabaille, die secunda mensis februarii, anno ab Incarnatione Domini millesimo trecentesimo quinto decimo, presentibus testibus D. Guidone Domino Tullini, Domino Guidone de Grolea, Domino de Neyrieu, Domino Petro Aynardi, Domino Motæ, Domino Stephano de Poypia Militibus, Guidone de Albaspina Canonico etc.

(W) Datum (i) et actum apud Albenacium, in domo hospitalis beati Anthonii, in aula supra vicum, anno Domini MCCCII. indict. I. in die dominica Carnis privii novi, decima septima die mensis februarii, pontificatus D. Bonifacii Papæ octavi anno nono, presentibus domino Hugone Adhemarii domino de Montilio et de Garda, Almando de Podio Rellianæ domino Guidone de Meolano canonico Ebredunensi. Die 1. Indiction und der Sonntag carnis privii, welchen wir den fetten Sonntag nennen, welcher auf den 17. Hornung fällt, gehören zum Jahr 1303. Also ist ein Fehler in der Zeitangabe, wobey man eine Einheit vergessen hat.

(X) "Vor Zeiten (k) war dieselbe in der "lateinischen Kirche auf eine Zeit von sechs "Wochen eingeschränkt, daß sie von Quadra"gesimæ biß auf den Ostertag daurete, wel"ches bey Ausnehmung der Sonntage nicht "mehr als sechs und dreysig Fasttage aus"machte. Die Fastenzeit ging eigentlich mit "demjenigen Sonntage an, welcher deswe"gen Carnis privium vetus hieß. Nachge"hends glaubte man, diese Zeit wäre für die "Einführung der Fasten nicht hinreichend, "als welche vierzig völlige Tage erfodere. "Um solchem abzuhelfen nahm man vier Tage "von derjenigen Woche dazu, welche vor dem "Sonntage Quadragesima vorher ging. Es "beobachteten jedoch dieses nicht alle Kir"chen: einige als die meilandische, wollten "diese Veränderung nicht annehmen, welche "dennoch von den mehresten Kirchen seit dem "9. Jahrhundert beobachtet worden. Da "man aber das Wort Carnis privium auf die "ganze Woche ziehet, so ist der Sonntag, "welcher der erste Tag in derselben ist, Car"nis privium novum genennet worden, wie "diejenige Acte es beweiset, daraus wir ei"nen Auszug machen. Eben diese Zeitan"gabe, welche in unterschiedlichen andern "Acten angetroffen wird, muß auf diese "Weise verstanden werden. Die Griechen, "welche den Sonnabend nicht fasteten, stie"gen aus eben dem Grunde um eine Woche "weiter zurück um die vierzig Tage voll ma"chen zu können. Carnis privium fing bey ih"nen mit Sexagesimæ an. Einige Kirchen "gingen noch weiter hinaus, nämlich bis auf "Septuagesimæ, um auch die Donnerstage zu "ersetzen, an welchen sie die Fasten eben so "wie des Sonnabends und Sonntags ein"stellten. Diese Erklärung wird durch die "Berechnung der Jahre vollkommen bestäti"get, welche den Tag bestimmet, da die Fa"sten in demjenigen Jahr anging, in welchem "diese Acte genehmiget worden. Der fette "Sonntag, wie er in unsern Kalendern ange"zeich-

(h) Hist. de Dauphiné, t. 1. p. 32.

(i) Ibid. t. 2. p. 119.

(k) Ibid. p. 120.

§. 216.

In den Briefen der Herzoge von Burgund.

Der Brief des **Eudes**, des Herzogs von **Burgund**, des Grafen von **Artois** wegen der Verbindung seiner Nachkommen zur Beschwörung der Bestätigung der Freyheitsbriefe der Stadt **Dijon** bey der Besitznehmung des Herzogthums, führet folgende Zeitangabe: "Zum Zeugniß dessen (g) haben wir unser großes Siegel zu diesem gegenwärtigen Briefe setzen lassen. Geschehen und gegeben auf unserm Schloß "**Monbart**, den Freytag nach dem Festtage des H. Apostels **Bartholomäus**, im "Jahr des Heils ein tausend drey hundert vier und dreysig." Die Erklärung eben dieses Fürsten, welche die Gerichtsbarkeit des Stadtschultheisen zu **Dijon** betrift, ist also datirt: "Gegeben zu (h) **Dijon** den Sonnabend als den ersten April, im Jahr "des Heils eintausend dreyhundert vier und dreysig unter unserm kleinen Siegel, zum "Zeugniß der Wahrheit" Man nimt hier weder Zeugen, noch Unterzeichnungen der Geheimschreiber auf Befehl des Herzogs wahr Jedoch bringt **Philipp de Rouvre** der 1. dieses Namens, in welchem die königliche Linie der Herzoge von **Burgund** vom ersten Stamm erloschen, eine Menge Zeugen an, und lässet seinen Brief durch einen Geheimschreiber oder Kanzler unterzeichnen, wodurch die Freyheiten der Stadt **Dijon** (Y) bestätiget wurden. Im Jahr 1393. gab **Philipp** der **kühne**, Herzog von **Burgund**, ein Schreiben aus, auf dessen Umschlag geschrieben war: "Durch den "Herrn Herzog, da ihr, der Herr von **Coucy**, der Marschall von **Burgund**, der Herr "von **Chazevan** und unterschiedliche andere zugegen waret. **Unterzeichnet**, DAN-"SEL." Die Herzoge von **Lothringen** und **Bar** bringen Formeln an, die bey nahe der Herzoge ihren gleich sind. Der Brief **Karls**, des Herzogs von **Lothringen** wegen der auf 14. Jahre gesetzten Volljährigkeit wurde aufgesetzt den Donnerstag

(g) PERARD, p. 353. (h) Ibid.

"zeichnet wird, komt mit demjenigen vollkom-"men überein, welcher mit Carnis privium no-"vum angemeldet wird, der Berechnung nach "den neuen Monden und dem Sonnencirkul "zu Folge. Man kann vermöge dieser Re-"gul die Zeitangabe dieser Acte sicher bestim-"men: man ersiehet daraus, daß der fette "Sonntag dieses Jahrs gerade den 17. Hor-"nung, das ist Die Dominica Carnis privii "novi gefallen sey. Diese Art von Zeitanga-"ben wird in unterschiedlichen andern Urkun-"den angebracht. Man hat einen Pachtbrief "über die Fischerey zu Voiron vom Jahr "1386, dessen Zeitangabe also lautet: Die "lunæ in crastinum Carnis privii novi, quæ est "quinta mensis martii. Man druckt solches "bisweilen mit diesen Wrrten aus, Inter duo "Car is privia.

(Y) "Geschehen (l) und gegeben in der "Kirche zu **St. Benigni** in **Dijon** in Gegen-"wart unserer geliebtesten und hoch zu fürch-"tenden Frau und Mutter, der Königinn; "des hochwürdigen Vaters in Gott, des Erz-"bischoffes zu Bisanz, des Bischoffes zu Cha-"lon; unserer geliebten und getreuen Vet-"tern, des Grafen von **Montbeliart**; des "Herrn Jacob von **Vienne**, Herrn auf Lous-"vy; des Herrn Hugo von **Vienne**, Herrn "auf St. Georg; des Herrn Odo von Gran-"cey; Herrn auf Pierrepont; des Herrn von "Conches; des Herrn von Soubernon; des "Herrn **Philibert** von Espinace; des Herrn "Hugo von **Montgeu**; des Herrn Johann "von Cusaute, Ritter und anderer mehr: "den 26. Jänner, im Jahr des Heils ein "tausend dreyhundert neun und funfzig Un-"terzeichnet; durch den Herrn den Herzog in "Gegenwart obbenannter. PHILIBERT."

(l) Ibid.

als den 13. des Hornung, im Jahr eintausend dreyhundert acht und neunzig. Durch den Herrn den Herzog. POIRCEY.

§. 217.

X. Zeitangaben, Unterschriften und Zeugen in den Diplomen der Kaiser und Könige.

In den Diplomen verschiedener Kaiser Deutschlands und zu Constantinopel.

Die Kaiser Deutschlands schließen zum öftern ihre Diplome mit der ganz einfachen Zeitangabe: Dat. Spiræ II. nonas martii, an Domini MCCCIX. regni vero nostri anno primo. Dergleichen ist die Zeitangabe einer Acte Heinrichs 7. dieser Kaiser füget die Namen einer großen Anzahl von gegenwärtigen Prälaten, Fürsten, Herren und Bedienten bey, wenn er der Abtey zu St. Gallen zu gut das schon angeführte Diplom ertheilet: Actum et datum Thuregi in domo fratrum Minorum, presentibus venerabilibus, etc. kalendis maii, anno Domini MCCCX. regni vero nostri anno secundo. In einem von Ughelli bekannt gemachten Diplom werden die Unterzeichnung und Zeitangabe also ausgedruckt: Signum Domini Henrici ✠ glorioſiſſimi et invictiſſimi Imperatoris. Datum et actum in civitate Mediolanensi, in archiepiscopali palatio, anno Dominicæ Nativitatis MCCCXI. IV. non. februar. indict. IX. regni vero nostri anno III. Unterschiedliche Briefe von Ludwig von Baiern sind nicht unterzeichnet sondern nur auf diese Weise datirt: Datum in castris prope Landoviam VI. kalend. septembris, regni nostri anno secundo. Der der Aebtißin von Quedlinburg von Karln 4. ertheilte Lehnbrief ist datirt und von zweenen Bedienten unterzeichnet: Datum Tangermundi, an. Domini MCCCLXXVII. indietione XV. VI. idus maii, regnorum anno XXXI. Imperii vero XXIII. J. R. WILHELMUS KORTELANGE. De mandato Domini Imperatoris NICOLAUS CAMICENS. PPTUS (Prepositus.) Das Diplom, vermittelst dessen Karl 4. der Stadt Romans im Dauphinee gewisse Freyheiten verwilligte, war, (3) mit dem eigenhändigen Zeichen oder kaiserlichen Namenszuge versehen, mit einer göldenen Bulle besiegelt und durch eine Menge Prälaten, Fürsten und Bedienten des Reichs bezeuget und durch den Kanzler des kaiserlichen Hofes gegengezeichnet. Mallinkrot hat ein Diplom vom Kaiser Wenzeslas bekannt gemacht, dessen chronologische Zeichen diese sind: Datum Prage anno Domini MCCCLXXIX. indictione II. V. kalend. aprilis, regnorum nostrorum anno Boemie XVI. Romanorum vero III. Es befinden sich in dem königlichen Schatze der Urkunden zwo Schreiben vom Kaiser Andronicus Paläologus auf Papier, und roth unterzeichnet. Eins ist an den König Karl den schönen und das andere an den Benedictiner, Benoit de Cumes, gerichtet.

§. 218.

(3) Signum (m) sereniſſimi Principis et Domini Domini Karoli Quarti Romanorum Imperatoris invictiſſimi et glorioſiſſimi Boemiæ Regis: Teſtes hujus rei ſunt, venerabilis Serlatus, etc. et alii quamplures noſtri et Imperii ſacri Principes, nobiles et fideles, preſentium ſub bulla aurea typario imperialis noſtre majeſtatis impreſſa, teſtimonio litterarum. Datum Pragæ, anno Domini MCCCLXVI. indictione IV. VIII. Kalend. februar. regnorum noſtrorum anno XX. Imperii vero undecimo

Ego Johannes Dei gratia Columcenſis Epiſcopus, regalis Capelle Boem. Comes et ſacre imperialis Aule cancellarius, vice reverendi in Chriſto Patris Domini Serlati Maguntinenſis Archiepiſcopi, ſacri Imperii per Germaniam Archicancellarii, recognovi.

(m) Ordonn. des rois de Fr. tom. 5. p. 225. 226.

§. 218.

In den Diplomen der Könige von Jerusalem Sicilien und Hungarn.

Ughelli führet verschiedene Diplome der Könige von Jerusalem und Sicilien an, deren Zeitangaben merkwürdig sind. Diejenige, welche eine Charte von Roberten beschließet, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: Datum Neapoli per Bartholomæum de Capua militem Logothetam et Protonotarium regni Siciliæ, anno Domini MCCCXXIV. die XXII. junii, VII. indict. regnorum nostrorum anno sexto decimo. Das von **Ludwigen**, König in **Sicilien** und **Johanna**, dessen Gemahlinn, gemeinschaftlich ausgegebene Schreiben ist von (A) beyder Regierung datirt. Der Brief, Kraft dessen **Uladislas** König in **Hungarn** und **Sicilien**, den Abt zu **Monte Cassino** in der **Würde des Großkanzlers** bestätiget, ist nach (B) der Zeitangabe unterzeichnet.

§. 219.

In den Diplomen der Könige von Spanien.

Die Sammlung des **Rymers** enthält eine Charte von **Ferdinand**, dem Könige von **Castilien** und **Leon**, deren Zeitangabe ist: Actum et datum Toleti, anno Nativitatis Domini milesimo trecentesimo nono, die XV. aprilis. **Peter**, König von **Castilien** und **Leon** gab ein Schreiben aus, das von ihm eigenhändig unterzeichnet und mit Bley gesiegelt war, welches mit diesen Formeln schließet: Dat. per manum nostram in palatio nostræ civitatis Calachambii 28. mensis septembris anno Domini 1364. YO EL REY. Die Schenkung des Herzogthums **Mecheln** an **Bertranden von Guesclin** schließet folgender Gestalt: Zum Beschluß des Textes lieset man diese Zeitangabe: Dado este privillegio en la muy noble Cibidad de Sevila quatro dias de Mayo, Era de mill et quatrocientos et siete años. Darauf folgen die Unterzeichnungen des Königs und der Königinn auf einer Zeile: NOS EL REY. YO LA REYNA. Und weiter unten: El noble Infante Don JUAN fijo del muy alto et muy noble et muy poderoso et bien aventurado Rey Don Enrique, primero heredeto en los regnos de Castiella et de Leon confirma. Don Tello Conde de Visania hermano del Rey et su Alferez mayor confirma. Don Sancho Conde de Albuquerque hermano del Rey, Señor de Haro et de Ledesma confirma. Don Alfonso Fijo del Infante Don Pedro de Aragon, Marques de Villena, Conde de Riba ... et de Denia, Vasallo del Rey, confirma. Don Alfonso fijo del Rey Señor de Varena, confirma: Don Gomes Arçobispo de Toledo, Primado de las Espanas, Chanceller mayor del Rey, conf Don Roderigo Arçobispo de Santiago confirma.

(A) Datum Neapoli per Sergium Domini Ursonis de Neapoli militem, juris civilis professorem, magnæ Curiæ nostræ Magistrum rationalem et vice protonotarium regni Siciliæ, anno Domini MCCCLII. die XII. julii quintæ indictionis, regnorum nostri Regis anno quinto, nostræ vero Reginæ anno XII.

(B) Datum Neapoli per virum nobilem Gentilem de Merolinis de Sulmona legum doctorem, magnæ nostræ Curiæ Magistrum rationalem, locum tenentem Prothonotarii regni Siciliæ, Consiliarium et fidelem nostrum dilectum, anno Domini 1387. die 27. mensis aprilis decimæ indictionis, regnorum nostrorum anno primo. De mandato Domini Regis Ls. C. P. Nihil quia cancellarius. AN. DE PENN. 5. Registrata in Cancellaria penes Prothonotarium.

firma. Nach diesen Unterschriften erblicket man eine große viereckige Figur, welche das enthält, was die Spanier (i) das Rad heißen, das ist, zween Cirkel, in deren Mitten die Wappen von Castilien und Leon sich befinden. Die beyden Löwen sind dunkel purpurfarbig, gekrönet und mit blauen Klauen, mit rother herausgestreckter Zunge und Augen. In dem concentrischen Cirkul ist mit gothischen großen Buchstaben hinein geschrieben: ✠ SIGNO DEL REY DON ERIQUE. ✠ Die kreisförmige Aufschrift des excentrischen Cirkuls lautet: ✠ DON TELLO CONDE VISCAYA ALFEREZ MAYOR CONFIRMA: DON ALVAR GARCIA DE ALBORNOZ MAYORDOMO MAYOR DEL REY CONFIRMA. Zu beyden Seiten des Rads sind die Unterschriften in vier Reihen gestellet. Die erste und die dritte stellen die Namen der Erzbischöffe und der Bischöffe dar, welche sich alle des Worts confirma bedienen, eben so wie die Herren, deren Namen die zweyte und vierte Spalte einnehmen. Aller dieser von einer und eben derselben Hand gemachten Unterschriften sind über funfzig. Dieses Diplom ist mit einem bleyern Siegel besiegelt, das an weiß roth und grün seidenen Schnüren hängt, wo auf dessen einen Seite der König zu Pferd abgebildet ist mit dem Schild in der linken und dem Degen in der rechten Hand, und auf der andern Seite der geviertheilte Schild von Castilien und Leon.

§. 220.

In den Acten der Könige von Portugall.

Die Fürsten ließen verschiedene Urkunden vor den öffentlichen Notarien aufsetzen und diese Acten entlehnten gemeiniglich die Notariatsformeln. Rymer (k) hat eine Vollmacht von Johannes, dem Könige von Portugall, bekannt gemacht, welche von der Geburt unsers Herrn datirt ist: Data et acta in civitate nostra Columbriensi, decima quinta die mensis aprilis, de anno nativitatis Domini millesimo trecentesimo octuagesimo quinto, sub æra millesima, quadringentesima, vicesima tertia, præsentibus etc. Nach den Namen der Zeugen meldet der öffentliche Notar, er habe die Acte auf des Königs Befehl aufgesetzt: Procuratorii litteras propria manu scripsi, et superius interlineavi verba omissa in uno loco, ubi legitur *confœderationis*, et in alio ubi legitur, *nunc*, signoque meo solito signavi in fidem et testimonium præmissorum. SANCTA MARIA INTERCEDE PRO ME. Man lieset zu Ende eines Briefes vom König Ferdinand: REX VIDIT.

§. 221.

In den Acten der Könige von England.

Eduard 2. welcher den 7. des Heumonats 1307. den Thron von England bestieg, datirt seine Acten und Briefe auf verschiedene Weise. Wenn er an den Pabst schreibt, so datirt er vom Monatstage, vom Jahr und von der Regierung: Dat. (l) London. VIII. die Novembris, anno Domini MCCCVII. regni vero nostri primo. Wenn er an den König von Frankreich schreibt, so datirt er blos von Monats-

(i) Man sehe die 76. Taf. n. 2. in uns. 7. Th. S. 59. f. §. 107. (k) Tom. 7. p. 518. (l) RYMER, t. 3. p. 24.

natstage: Dat. (m) apud Westmonasterium, quarto die martii. Der Befehl, den er dem Capitul zu York zuschickte, um sich nicht zu widersetzen, daß ihr Erzbischoff ins Parlement mit dem Kreuze komme, schliesset also: TESTE (n) REGE, apud Eborum, tertio die septembris. Per ipsum Regem, nunciante Hugone Audithele. Nach der Zeitangabe eines gewissen Briefes stehet: Per ipsum Regem et consilium.

§. 222.

Eduard 3. wurde nach der Absetzung seines Vaters zum König ausgerufen, und den 2. Hornung 1327. gekrönet. Die Acte über die dem König von Frankreich wegen des Herzogthums von Guyenne geleistete Huldigung ist anders datirt als die übrigen Acten dieses engländischen Monarchen: "Geschehen (o) zu Amiens, im Chor "der grossen Kirche, im Jahr des Heils 1329, den 6. des Brachmonats, in der 12. "Indiction, im 13. des Regiments unsers heiligsten Vaters, des Pabstes Johan"nes 22. in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, der ehrwürdigen Väter in GOtt, "der Bischöffe von Beauvais u. s. w." Die Bestätigungscharte über die mit dem Erzbischoff zu Trier getroffenen Vergleiche, führet diese sonderbare Zeitangabe: Dat. (p) anno Domini MCCCXXXVIII. secundum stylum et consuetudinem ecclesiæ anglicanæ et provinciæ Trevirensis, die XVIII. mensis martii. Nach der Schreibart der englischen Kirche und der Provinz von Trier fing das Jahr damals mit dem 25. März an. Eduard datirt bisweilen von seinen Regierungen in Frankreich und England: Dat. (q) apud Gandavum octavo idus februarii, anno regni nostri Franciæ I°. Angliæ vero XIV°. Die mehresten Briefe dieses Fürsten sind blos vom Monatstage datirt. Derjenige, welcher dem Abt und der Gemeinheit zu Westmünster das Haupt des H. Benedict verwilliget, schliesset also: TESTE (r) REGE, apud Westmonasterium, quinto die julii. Per breve de privato sigillo. Es stehen in der Sammlung des Rymers einige Acten von 1338. 1339. die unterzeichnet sind: Teste custode Angliæ. Fortsetzung.

§. 223.

Robert von Brus, der den 25. März 1306. als König von Schottland erkannt worden, schliesset seine Charten mit der Namhaftmachung einer Anzahl Zeugen, welche die Zeitangabe vom Monatstage und von den Jahren seiner Regierung nach sich haben, ohne der Jahre JEsu Christi Meldung zu thun: Apud Dunde quarto decimo die aprilis, anno regni nostri vicesimo quarto. David 2. wurde in seinem 5. Jahr auf den Thron erhoben im Jahr 1319, und 1331. wieder abgesetzet, aber im Jahr 1342. wieder hergestellet. Nach den Namen unterschiedlicher Herren und Bedienten, welche die Formul Testibus vor sich her haben, datirt er seine Charten also: In den Acten der Könige von Schottland.

(m) RYMER, t. 3. p. 127. (n) Ibid. pag. 494. (o) Ibid. tom. 4. pag 390.
(p) Ibid. tom. 5. pag. 107. (q) Ibid. p. 158. (r) Ibid. tom. 6. pag. 93.

also: Apud Edinburgh vicesimo die novembris, anno regni nostri tricesimo primo. Robert 2. dieses Namens, der erste König von dem stuartischen Geschlecht im Jahr 1371. und Robert 3. datiren ihre Diplomen auf eben diese Weise, ohne selbige durch einen Geheimschreiber unterzeichnen zu lassen. Eduard Bailleul, der den 27. des Herbstmonats 1331. zum König von Schottland gekrönet worden, übergiebt Eduard dem 3. dem König von England, sein Recht zum Königreiche und zur Krone Schottlands, vermöge eines Briefes, welcher (C) vom Jahr des HErrn datirt ist.

§. 224.

XI. Schreibart und Formeln auf den Privatcharten der Layen. Anrufungs-Anfangs- und Schlußformeln.

Die Acten der Privatpersonen, welche vor den apostolischen Notarien genehmiget worden, fangen gemeiniglich mit Anrufungen an eben so wie die Vermächtnißbriefe. Diejenige, welche Maria von Craon im Jahr 1317. errichtete, ist von dieser Anzahl: "Im Namen (s) des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Wir Maria von Craon, Frau von Ponce, bey gesundem Leibe, "GOtt sey Dank, und bey völligem Gebrauch unsers Verstandes u. s. w." Ein ander Vermächtniß vom Jahr 1382. führet diese Formul vorn an: "Im (t) Namen "der heiligen, der allerhöchsten und unzertrennten Dreyeinigkeit, des Vaters, des "Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Ich Johann Lessille, Herr von Juigne "an der Sarte, bey schwächlichem Leibe, bey gutem Verstande durch GOttes Gnade u. s. w." Die andern Acten fangen mit den Formeln: Noverint etc. In nomine Domini etc. an. "Allen denen, die dieses Schreiben sehen und hören werden. "Es sollen alle gegenwärtige und nachkommende wissen." Sciant (u) præsentes et futuri quod nos Rogerus de Walden thesaurarius Angliæ. Die eingekerbten Charten fangen bisweilen mit der Zeitangabe an: "Diese (v) Indentur ist zu Ex"cestre aufgesetzt den 26. des Wintermonats, im dritten Jahr der Regierung des "Königs Eduards, im vierzigsten nach der Eroberung, zwischen dem Herrn Johann "von Montague einer Seits u. s w." Ughelli hat eine Charte vom Jahr 1304. bekannt gemacht, welche sich also anfängt: Nos Thomas de sancto Severino comes Marsici, ad futuræ posteritatis memoriam. Die grossen Herren in England schreiben sich: "Von GOttes Gnaden: Wilhelm (w) von Montagu, "Graf von Salisbury, von GOttes Gnaden, Herr auf Man, wünschet allen de"nen, welche diesen Brief sehen oder hören werden Heil in GOtt." In Deutschland brauchen die kleinen Herren nos und (D) gratia Dei in ihren Titeln (x). Der Herr

(s) Hist. de Sablé, liv. 9. p. 379. (t) Ibid. liv. 10. p. 388. (u) MADOX, p. 326. (v) Ibid. p. 322. (w) Ibid. p. 325. (x) LEUDEWIC. præfat. p. 153.

(C) Dat. (n) apud Rokesburg vicesimo septimo die januarii, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto. Sub privato sigillo cereo rubei coloris pendente a cauda pergamenæ.

(D) Man trift beym Duchene (o) einen Dechant

(n) RYMER t. 5. p. 842. (o) Tom. 4. p. 577.

Herr von Sully wird edler Herr Aegidius von Soilly titulirt in einer Acte, welche vom Sonntag nach der Erscheinung St. Michaelis 1318. datirt wird. Man kann aus einer Schenkungsformul, welche man in des Justel Geschichte von Turenne antrift, abnehmen, wie sehr die Schreibart der Privatcharten dieses Jahrhunderts sich von der alten Einfalt entfernet: Non inductus, et per se et suos heredes et successores in futurum, dedit, donavit, cessit, remisit, guerpivit et desemparavit donatione mera, pura, simplici, rata manente et irrevocabili inter vivos. Die Acte, woraus diese Formul genommen, führet die Zeitangabe vom Jahr 1390.

§. 225.

Anmeldung der Siegel, der Unterzeichnungen und der Zeitangaben.

Die Herren und Privatpersonen ermangeln nicht ihre eignen oder entlehnten Siegel und derer Gerichtshöfe ihre, deren Acten gesiegelt worden, anzumelden. Zu gleicher Zeit thun sie bisweilen ihrer Unterzeichnungen und der Zeitangabe Meldung. Wilhelm, Herr von Montauban, thut desgleichen in der Acte, vermöge deren er dem Herzog von Bretagne den Eid der Treue leistet: "Und (y) zum Zeugniß "deß, habe ich diesen Brief meinem obbenannten Herrn ausgestellt, mit meinem "eignen Siegel besiegelt, und mit eigenhändiger Unterschrift genehmiget den 5. März "im Jahr eintausend dreyhundert acht und achtzig. **Unterzeichnet, Wilhelm von "Montauban, Herr auf Montauban.**" Der Theilungsvergleich, welcher in dem Gerichtshofe zu Rennes von Johann von Acigne, dem Herrn auf Lande, seinem jüngern Bruder ausgestellet worden, schliesset also: "Zum (z) Zeugniß ist das bey "den Vergleichen vor besagtem unserm Gerichtshof eingeführte Siegel ertheilet, nebst "den Siegeln eines jeden der obbenannten Ritter, welche sie für sich, und so viel sie "betrift, zu desto mehrerer Bekräftigung obgemeldter Sachen haben beyfügen lassen. "Geschehen und gegeben den 15. des Brachmonats im Jahr eintausend dreyhundert "acht und neunzig: **Also unterzeichnet**, G. DE LA FONTAINE und mit obbenann"ten vier Siegeln besiegelt. **Johann, Herr von Rieux**, meldet seine Genehmigung "oder Unterschriften nebst einem entlehnten Siegel beym Beschluß einer Quittung: "Zum (a) Zeugen dienet meine Genehmigung und das erbetene Siegel **Wilhelms "de Theillac**, den 1. des Heumonats im Jahr eintausend vierhundert. JAHAN "DE R. Verum est." Es ist in dem Vermächtniß der **Marie von Craon** weder der Zeugen noch der Unterzeichnungen Meldung geschehen, sondern die Siegel werden darinnen durch diese Formul angemeldet: "Wir bitten und ersuchen unsern obbenann"ten lieben Herrn und den hochgeehrten Richter zu Augiers, daß sie ihr Siegel sol"chem beyzufügen geruhen mögen, zugleich nebst unserm zum Zeichen der Wahrheit.

(y) MORICE preuv. de l'hist. de Bret. t. 2. col. 559. (z) Ibid. col. 686. (a) Ibid. col. 705.

Dechant von St. Aignan in Orleans an, welcher sich nennet von GOttes und der römischen Kirche und des Königs der Franzosen Gnaden, Dechant der Kirche zu St. Aignan.

"Gegeben den Freytag vor dem Palmsonntag im Jahr des Heils eintausend dreyhun-"dert und siebenzehen." In dem Vermächtniß des Herrn von Juignee geschiehet (E) der Siegel eines Gerichts und eines Dechants Meldung, und der Gegenwart einer Anzahl Zeugen. Ein einziges Siegel ersetzet diese erfoderlichen Gebräuche in einer Acte von 1313. bey deren Beschluß man lieset: Teste (b) sigillo nostro.

§. 226.

Anmeldung der Zeugen nebst der Anzeigung der Siegel.

Die Siegel vertreten die Stelle der Unterzeichnungen und der Zeugen in einer Menge Urkunden von Frankreich und England. Dergleichen ist eine Urschrift Wilhelms von Montagu, des Grafen von Salisbury, welche blos die (F) Siegel der Parthien anmeldet. Jedoch sind der durch Zeugen bezeugten Acten eben so viel. Ihre Namen haben fast allezeit in England die Formul His testibus vor sich her, welche auf die (G) Anmeldung der Siegel folget. In Wälschland setzen die Herren nach der (H) Anmeldung des Siegels die Zeitangabe, die Namen der Zeugen

(b) De re diplom. p. 632.

(E) "Und damit dieses mein Vermächtniß "oder letzter Wille gültig und vollkommen be-"festiget sey, so bitte und ersuche ich, daß es "mit denen Siegeln besiegelt werde, deren "man sich bey den Vergleichen des Gerichts-"hofes zu Bourcnouvel bedienet nebst dem "Siegel, dessen man sich in dem Gerichts-"hof des hochzuehrenden und vorsichtigen "Herrn Dechants zu Bruslon bedienet. Und "auf Bitten besagten Stifters des Vermächt-"nisses habe ich Herr Aegidius Croczonart, "Priester, Gerichtsschreiber und Notar bey "obgenannten Gerichtshöfen, der ich bey be-"sagten bezeugten und von mir genehmigten "Handlungen zugegen gewesen, zu diesem ge-"genwärtigen Vermächtniß die Siegel besag-"ter Höfe zu mehrerer Bestätigung und zum "Zeugniß dessen beyfügen lassen. Geschehen, "gegeben, und genehmiget den Dienstag, als "am Tage St. Martini im Winter (*) im "Jahr des Heils eintausend dreyhundert zwey "und achzig, in Gegenwart Johannes von Mellan, eines Geistlichen, Wilhelms de la "Roche, Michel Mire, Perrot Trudaine, "Jean Moreau, Wilhelm Cailleau und un-"terschiedlicher anderer glaubhafter Zeugen."

(F) "Zum (p) Zeugniß dessen haben der "besagte Graf und obgemeldte Thomas zu die-"sem eingekerbten Brief ihre gegenseitige Sie-"gel beygefüget. Gegeben auf unserm Schloß "zu Croukham, den 30. April, im Jahr des "Heils eintausend dreyhundert sechs und ach-"zig, und der Regierung Richards des zwey-"ten im neunten nach der Eroberung."

(G) Et (q) in hujus rei testimonium, huic præsenti scripto in modum Cyrographi confecto, ego dictus H. filius Petri et H. filius Mathæi sigilla nostra alternatim appofuimus. Hiis testibus Domino Balduino comiti Devoniæ, Domino G. Basset, etc. et pluribus aliis. Ohne Zeitangabe.

(H) In cujus rei testimonium et prædicti monasterii cautelam, præsens privilegium ad futuræ rei memoriam fieri fecimus nostri sigilli pendentis munimine roboratum. Actum Marsici anno Domini MCCCIV. die XV. mensis octo-

(p) Madox, p. 325. (q) Ibid. p. 304.

(*) Dieses Fest des Martin Bischoffs wird S. Martin d'hiver genennet, zum Unterschied eines St. Martintages, welcher im Sommer den 4. des Heumonats gefeyret wurde, und bey den Franzosen S. Martin d'eté hieß, oder auch S. Martin Bouillant, oder festum S. Martini Bullientis. Man sehe des Du Cange Glossarium mediæ et infimæ Latinitatis nach bey dem Wort Festum.

Uebersetz.

Zeugen, und bisweilen ihre (J) Unterzeichnungen. Man trift zum öftern Acten an, welche nur von einer Person unterschrieben worden. Diejenigen, welche vor einem Notar oder Gerichtsschreiber genehmiget worden, führen nur die Unterzeichnung, welche gemeiniglich nur in gewissen in einander geschlungnen Zügen bestehet, oder in einer Figur, welche er sich zu eigen gemacht. Hr. de Lauriere (c) führet eine Charte vom Jahr 1320. an, welche durch einen Notar unterzeichnet worden, welcher von demjenigen unterschieden ist, welcher sie geschrieben hat. Ego Arnaldus Bocrati Clericus habitator Carcassonensis eandem scripsi, et ego idem Petrus de Perage notarius publicus ante dictus subscribo atque signo, regnante Domino Philippo Rege Francie et Navarre. Wir haben in dem zweyten Band der Verordnungen (d) eine Unterzeichnung bemerket, die von einem dritten und in aufhabender Vollmacht geschehen. In dem 4 Bande (e) stehet eine Acte, welche allein durch einen Gerichtsschreiber unterzeichnet und auf diese Weise datirt ist. "Gegeben und geschehen zu "Aurerre den Montag nach dem Feste der Reinigung unsrer lieben Frauen, im Jahr "des Heils 1363. G. Viaudi-Ita est." Wilhelm von Gravelle, ein Geistlicher von Rennes, und kaiserlicher Notar des Gerichtshofes zu Angers, setzet, wenn er einer Acte vom Jahr 1313. die öffentliche Einrichtung gegeben, hinzu, er habe sie unterzeichnet: signoque meo (f) signavi rogatus. Die eigenhändigen Unterzeichnungen der Unterschreibenden hatten angefangen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts wieder in Uebung zu kommen; sie wurden aber in diesem gewöhnlicher, ohne daß deren Gebrauch gemein wurde, ausgenommen in den von Notarien aufgesetzten Acten, oder in den geistlichen Schriften. Hinter den Verordnungen Peters de la Jugie, des Erzbischoffes zu Narbonne, welche in der Kirchenversammlung seines Kirchensprengels vom Jahr 1374. bekannt gemacht worden, lieset man unmittelbar nach der Bezeugung des apostolischen und kaiserlichen Notars diese Unterschrift: Sic (g) verum prout continetur: manu propria. P. NARBONENSIS. Aber damals war die Kunst zu schreiben bey den meisten Layen, welche Acten und (K) Verträge errichteten, noch was unbekanntes.

(c) Ordonn. t. 1. p. 723. De re diplom. pag. 632. (d) Pag. 386. 387. (e) Pag. 529. (f) (g) Concil. LABB. tom. XI. part. 2. p. 1510.

octobris præsentis tertiæ indictionis, præsentibus Domino Roberto de Jonnino, Domino Errico de Vademonte, etc.

(J) In cujus rei testimonium et ejusdem monasterii cautelam præsens privilegium fieri fecimus, quod nostrorum sigillorum magni et parvi appensione jussimus communiri, præsentibus Domino Amico, etc. Datum Rocchettæ, apud civitatem eandem, sub anno Domini MCCCLXXXVII. die XX. mensis julii decimæ indictionis. † Ego Amicus, ut supra interfui et subscripsi. † Ego Joannutius de Marra miles testis sum etc.

(K) "Im Jahr (r) 1344. schickte der König "Philipp von Valois den Savary von Vi"vonne, den Herrn von Thors, nebst dem "Erzbischoff von Rheims und zwo andere "Geistliche nach Spanien, um daselbst das "Bündniß mit Alphons 11. dem Könige von "Castilien wieder zu erneuren, welches in "der Stadt Leon den 1. Jänner 1345. ge"schlossen

(r) Hist. genealog. de la maif. de Fr, t. 8. p. 763.

§. 227.

XII. Verschiedene Weise das Jahr anzufangen und die Acten der Herren und anderer Layen zu datiren. Anfang des Jahrs in Frankreich.

Der in Frankreich üblichen Zeitrechnung zu Folge, fing man das Jahr nicht eher als zu Ostern an, so daß wenn dieses große Fest nach dem ersten April einfiel, dieser Monat in einem Jahr zweymal vorkam. Im Jahr 1354. fing solches den 13. April an, und endigte sich den 4. des noch einmal folgenden Aprils. Da es im Jahr 1361. den 28 März angegangen, und den 17. April zu Ende gegangen war, so gab es in diesem Jahr zween Aprilmonate, oder vielmehr gehörte dieser Monat zu zweyen unterschiedenen Jahren. Der Gebrauch, das Jahr mit Ostern anzufangen, war zwar in dem Königreiche sehr gemein, jedoch wurde solcher daselbst nicht durchgängig beobachtet, wie wir es anderwärts gemeldet haben. Im Jahr 1301. wurde die Zeitangabe bey Verträgen (k) von Ostern an gezählet im **Limousinischen**; jedoch führte nachher der Kanzler des Gerichtshofes zu **Limoges** ein, es sollte solches von der Verkündigung Mariä angehen. Im **nordlichen Frankreich** fing sich das Jahr wie zu **Paris** und in den anliegenden Landschaften von der Einweihung der Osterkerze den Sonnabend vor Ostern an; da selbiges hingegen im **Languedok** und in den andern südlichen Theilen des Königreichs gemeiniglich auf den Tag der Menschwerdung, das ist den 25. März, anfing. Der Schreibart im **Dauphinee** nach, ging das Jahr mit Weihnachten an. Inzwischen (h) "merket eine Acte vom 26. "May 1303. an, die Kirche zu **Vienne** im **Dauphinee** pflege das Jahr mit dem "Tage der Verkündigung Mariä, den 25. März, anzufangen." Ob also gleich im **Dauphinee** der Gebrauch war, von der Geburt und nicht von der Menschwerdung zu datiren, so ist doch diese letztere (i) Zeitangabe in unterschiedlichen Acten des 14. Jahrhunderts angebracht worden.

§. 228.

Anfang des Jahrs in Wälschland, Deutschland und Spanien.

In **Wälschland** fing das Jahr mit Weihnachten an, und nicht den ersten Jänner. **Deutschland** nahm wenigstens zum Theil eben diese Gewohnheit an. **Ferreras** (k) verwirft einen Brief vom Jahr 1304. als falsch, weil solcher nach der Jahrzahl Christi datirt ist, von welcher er vorgiebt, sie wäre damals weder in **Castilien** noch in **Aragonien** gebräuchlich gewesen. Aber seit dem 11. Jahrhundert fing man an (l) in **Spanien** die christliche Jahrzahl zu gebrauchen, welche daselbst nicht eher als nach der mitten des 14. Jahrhunderts überein üblich gewesen. Uebrigens

(h) Hist. genealog. de la maif. de Fr. t. 2. p. 26. (i) VALBONAYS, hist. de Dauphinè, tom. 1. p. 321. (k) Hist. d'Espagne t. 4. p. 460. (l) Hist. litter. de la Fr. t. 7. p. 159.

"schlossen worden. In dem Vertrag, welcher sich in des Leibnitzens codice diplomatico S. 180. ganz befindet, heisset es, der "Erzbischoff von Rheims habe darinnen für den Herrn von Thors unterzeichnet, welcher nicht schreiben konnte."

(k) Anno (c) MCCCI. Data litterarum contractuum solebat mutari quolibet anno in festo Paschæ in Diœcesi Lemovicensi: Sed M. Petrus Fabri, cancellarius et custos sigilli Curiæ Lemovicensis, instituit quod Data mutaretur quolibet anno in festo Annuntiationis.

(s) LABB. miscell. p. 220.

gens ist die spanische Jahrzahl bisweilen mit der christlichen vermenget worden. Æra, sagt der gelehrte Joseph Perez, ein Benedictiner, præter solitum, pro anno Incarnationis est usurpata. Die in Frankreich in den von Notarien aufgesetzten Acten dieses und der folgenden Jahrhunderte angebrachte Indiction ist die kaiserliche oder die constantinopolitanische, welche den 24. des Herbstmonats anfängt. Wir haben eine Acte vom Jahr 1367. gesehen. Indictione VI. secundum morem et stylum ecclesiæ gallicanæ, mensis decembris XXII. Die Acte über die dem König von Frankreich von dem Herzog von Bretagne geleistete Huldigung ist datirt, Anno Domini MCCCLXVI. indictione V. secundum morem Franciæ, mensis decembris die XIII. Es war damals nur die vierte römische oder päbstliche Indiction, welche mit dem Jänner angehet, und die man im Dauphinee stark gebrauchte.

§. 229.

Verschiedene Art die Acten der Layen zu datiren.

Die Acten der Layen dieses Jahrhunderts sind eben wie die in den vorhergehenden auf verschiedene Weise datirt. Das Jahr des Heils, der Monats und Festtag sind die gewöhnlichen Zeitangaben. Eine nicht unterzeichnete Acte, die aber doch mit vier Siegeln besiegelt ist, die an einem doppelten Striemen Pergamen hangen, führet folgende Zeitangabe: dieser (m) gegenwärtige Brief ist aufgesetzet und eidlich bestätiget worden im Jahr der Menschwerdung 1389. den Sonntag nach der Geburt des heiligen Johannis des Täufers. Man datirte die Acten von berühmten Jahrmärkten, welche nahe bey den Städten gehalten wurden. Man bewahret in dem Archiv (n) einen Brief vom Jahr 1389. und 1391. Der erste ist datirt von dem vergangenem letzten Sonnabend der Guibray, und der andere von dem Sonntag vor dem Pardon von St. Romain in Rouen. Man weiß, daß der Markt von Pardon auf einem Felde bey dieser Stadt gehalten worden den 23. des Weinmonats, an dem Festtage des H. Romanus. Hr. de Lauriere hat einige Verordnungen bekannt gemacht von dem Zustande des Chatelet zu Paris und des Sprachzimmers für die Bürger, deren Zeitangabe das laufende tausend weg lässet: "Geschehen (o) "zu Pontoise den 13. des Brachmonats, dreyhundert und zwanzig, in Gegenwart des "Grafen von Bouloigne, des Grafen von Foreſt, des Connetable, des Herrn von "Joinville, des Herrn von Noyers, u. s. w." Beym Beschluß eines Vergleichs, der zu Clermont in Auvergne im Jahr 1392. genehmiget worden, heiset es, er sey (p) unter der Regierung Karls 6 des Königs von Frankreich eingegangen worden. Die Engländer datirten auch von den Jahren der Regierung ihrer Monarchen, deren Gelangung zur Krone conquestus genennet wurde. Die Sammlung des Madox liefert eine große Menge Charten, die also datirt sind, ohne einige Meldung des Jahrs unsers Herrn zu thun. Wir wollen uns auf zwey Beyspiele einschränken: Datum (q) septimo die decembris, anno regni regis Ricardi secundi post conquestum decimo nono. "Gegeben unter unserm Siegel auf unserm Schloß zu "Lei-

(m) Pieces justif. de la maison du Chastelet p. XIX. (n) Registres 138. Piece 119. et reg. 142. pag. 145. (o) Ordonn. t. 1. p. 744. (p) Ordonn. t. 8. p. 207. (q) MADOX, pag. 326. 327.

"Leicester, den 9. April im Jahr der Regierung unsers hochzufürchtenden Herrn, des "Königs Richards des zweyten, nach der Gelangung zum Thron im 21." Andere Acten sind von der gemeinen Jahrzahl datirt: Anno (r) Domini MCCC. quinto, oder, die dominica ante festum sanctæ Crucis anno MCCC°. vicesimo secundo.

§. 230.

Falsche Zeitangaben.

Wir haben bey der Fortsetzung dieses Werkes einigemal erinnert, daß die glaubhaftesten Acten zum öftern falsche Zeitangaben führen. Ein Kaufvertrag für die Universität zu Paris, welcher vor zween Notarien des Chatelet genehmiget und mit dem Siegel des Blutgerichts gesiegelt worden, reichet einen neuen Beweis davon dar. Diese öffentliche Urkunde, so vom du Boulay in der Geschichte (s) der pariser Universität bekannt gemacht worden, ist datirt vom Jahr des Heils 1308. den Sonnabend, den 14. des Brachmonats. Nun aber fiel der 14. des Brachmonats in diesem Jahr auf den Freytag, nicht aber auf den Sonnabend. Man kann davon überzeugt werden wenn man die Augen auf den beständigen Kalender richtet, in den Jahren (t), wo Ostern auf den 14. April fällt; welches in dem Jahr 1308. erfolgte. Das für den Petrarcha an eben dem Tage ausgefertigte Diplom, an welchem er die poetische Krone erhielt, ist (u) datirt, V. idus aprilis anno Domini MCCCXLIII. in der Basler Ausgabe, und MCCCXLI. in der zu Tomasi. Da das Diplom ausdrücklich besagt, Petrarcha sey den Ostertag gekrönet worden, welcher im Jahr 1341. auf den 8. April fiel, so muß man V. idus aprilis (den 3. April) in den VI. Idus aprilis (den 8. April) verwandeln. Also sind alle Zeitangaben dieses berühmten Diploms in den gedruckten Exemplarien falsch.

(r) Casley plate IX. dates pag. 225. (s) Tom. 4. pag. 115. sq. (t) Art de verifier les (u) Mem. de l'academie des Inscript. t. 15. p. 793.

Funfzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Anfangsformeln in den Briefen und Charten der Könige von Frankreich, §. 231 : : 236.
In den Briefen und Befehlen der Königinn Isabella, der Gemahlinn Karls 6. §. 231.
In den Briefen und Diplomen Karls 7. §. 232.
In den Briefen Ludwigs 11. §. 233.
In den Briefen Karls 8. §. 234.
In den Briefen Ludwigs 12. §. 235.
Auf den Charten verschiedener Herzoge, §. 236.
II. Ueberschriften in den Diplomen der Kaiser und verschiedener anderer Oberherren, §. 237 : : 244.
In den Diplomen des Manuel Palälogus und Sigismunds, §. 237.
In den Diplomen Friedrichs 3. §. 238.
In den Diplomen Maximilians 1. Jodocus, des Markgrafens in Brandenburg, und des Solimans, §. 239.
In den Briefen Heinrichs 4. des Königs in Englaud und der Königinn in Castilien, §. 240.
In den Briefen Heinrichs 5. des Königs in England, §. 241.

In

In den Briefen Heinrichs 6. §. 242.
In den Diplomen Eduards 4 §. 243.
In den Acten Jacobs 2 des Königs in Schottland, §. 244.

III. Schlußformeln der königlichen und fürstlichen Briefe von Frankreich, §. 245 :: 251.
Die Anmeldung des Siegels, Zeitangabe und Unterschrift in den Briefen Karls des 7. §. 245. 246.
In den offnen Briefen Ludwigs 11. §. 247.
In den offnen Briefen Karls 8. §. 248.
In den offnen Briefen Ludwigs 12. §. 249.
In den Briefen Johannes 3. des Herzogs von Bretagne, §. 250.
In den Acten der Herzoge von Lothringen, Anjou, und Burgund, §. 251.

IV. Schlußformeln in den Charten der Kaiser und der Könige von Portugall, Castilien, England, und Schottland, §. 252 :: 258.
Anmeldung der Unterzeichnung und des Siegels und Zeitangabe in den offnen Briefen Immanuels Palãologus, §. 252.
In den Freyheitsbriefen Sigismunds, §. 253.
In den Diplomen Friedrichs 3. §. 254.
In den Diplomen Maximilian 1. §. 255.
In dem Briefe des Oberherrn vom Peloponnes, §. 256.
In den Briefen Johannes des Königs von Portugall und Alphons des Königs in Castilien, §. 257.
In dem Brief Heinrichs 4. 5. 6. des Königs von England und Jacobs des Königs in Schottland, §. 258.

V. Acten der Herren und Privatpersonen, §. 259 :: 262.
Genehmigung derselben vor den öffentlichen Notarien und Ausfertigung derselben im Namen der Siegelverwahrer, §. 259.
Unterzeichnung und Besieglung derselben, §. 260.
Besieglung derselben ohne Unterzeichnung in England. Besondere Zeitangabe in selbigen, §. 261.
Jahrzahl der Menschwerdung in den Acten Portugalls. Abkürzung der Zeitangaben in den Handschriften Deutschlands, §. 262.

§. 231.

I. Anfangsformeln in den Briefen und Charten der Könige von Frankreich: und zwar der Gemahlinn Karls 6. der Isabella.

In den Unruhen **Frankreichs** setzte die Königin **Isabella von Baiern**, die Gemahlin **Karls 6.** in der Stadt **Amiens** einen Obergerichtshof ein, damit er die Stelle des Parlements vertreten sollte. Die Briefe und die Befehle, welche im Namen dieser Fürstinn geschahen, fingen mit dieser Formul an: "Isabella von "Gottes Gnaden, Königinn von **Frankreich** Kraft habender Regierung und Verwal"tung dieses Königreichs anstatt des Herrn des Königs." Die Königinn und **Philipp**, der Herzog von **Burgund**, misbrauchten die Schwachheit, worein die Krankheit **Karln 6.** versetzet hatte, und ließen ihn einen Vertrag eingehen mit **Heinrich 5.** dem Könige von **England**, in welchem beschlossen wurde, daß **Catharina von Frankreich** mit **Heinrichen** sich vermählen, und nach **Karls** Absterben die Krone von **Frankreich** auf den engländischen Monarchen kommen sollte mit Ausschließung des Dauphin und der ganzen königlichen Familie von **Frankreich**. Seit diesem zu **Troyes** den 21. **May** 1420. unterzeichneten Vergleich bis zum Absterben des Königs von **Frankreich Karls 6.** ließ der Kanzler **Clericus** unten auf die Briefe, welche auf der Kanzley ausgefertiget wurden, folgende Formul setzen: "**Durch den Kö**"**nig**, auf Bericht des Königs von **England**, des Erben und Regentens von **Frank**"**reich.**" Von dem Todestage **Karls 6.** an, der den 21. oder 22. des Weinmonats

1422. erfolget, wurden alle Schreiben im Namen des Kanzlers und des Staatsraths von Frankreich ausgefertiget bis zum neunten des drauf folgenden Wintermonats, da sie den Namen Heinrichs, Königs von England und Frankreich zur Aufschrift bekamen: welches ein angemaßter Titul ist, und doch allezeit bis auf den heutigen Tag von den engländischen Monarchen angenommen wird.

§. 132.

In den Briefen und Diplomen Karls 7.

Karl 7. der den 27. des Weinmonats 1422. als König von Frankreich erkannt worden, nahm vor seinen Diplomen und Briefen den Titul davon an. Derjenige, welchen er ausgab zur Wiederherstellung des Parlements und der andern höchsten Gerichtshöfe zu Paris, führet diese Ueberschrift: "Karl, (v) von Gottes Gnaden, "König von Frankreich, entbeut allen denen, welche diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, seinen Gruß. Ein Parlementsschluß vom Jahr 1459. fängt mit eben der Formul auf lateinisch an: Carolus (w) Dei gratia Francorum Rex, universis præsentes litteras inspecturis, salutem. Ein Diplom von eben diesem Fürsten setzet nach Francorum Rex, noch hinzu ad perpetuam rei memoriam. Man siehet aus einem Briefe des Kaisers Friedrichs 4. an den König Karl 7. daß sie einander Ihre Durchlaucht genennet haben. Im Jahr 1452. befand sich bey der Einnehmung der Stadt Bourdeaux von dem König Karl 7. der Kanzler von Frankreich um (x) Verträge zu schließen und offne Briefe nach Guyenne auszufertigen, eben als ob der König daselbst persönlich zugegen gewesen wäre. Als der Graf von Dunois im Namen Sr. Majestät in Bourdeux den Einzug hielt, so folgte nach den Herolden und Prinzen vom Geblüt ein weißer Zelter, welcher eine kleine Kiste trug, darinnen die Siegel des Königs sich befanden, darauf folgte ein Siegelverwahrer, und nach demselben trat der Kanzler einher.

§. 233.

In den Briefen Ludwigs 11.

Ludwig 11, welcher den Thron von Frankreich 1461. den 22. des Hemmonats bestieg, ließ einen Brief an den Pabst abgehen, dessen Anfangsformul in diesen Ausdrücken abgefasset ist: Ludovicus Dei gratia Francorum Rex, Tibi amantissimo et beatissimo Patri nostro Pio Papæ II. obedientiam filialem, et plenos devotionis affectus. Man hat in diesem Werke nach und nach Beweise darüber beygebracht, daß etliche von unsern Königen und Vorfahren Ludwigs 11. von den Päbsten und andern Bischöffen mit dem Namen Allerchristlichste beleget worden. In der Person dieses Fürsten ist jedoch der Titul Allerchristlichster König im Jahr 1469. eine gebräuchliche Schreibart geworden und die eigene Benennung unsrer Monarchen. Ein Diplom, das mit dem großen Siegel von grünem Wachs besiegelt und mit grün und roth seidenen Fäden angehängt worden, fängt also an: Ludovicus (y) Dei gratia Francorum Rex, ad perpetuam rei memoriam. Der Brief, vermittelst dessen Ludwig 11. verordnete, daß die Klagen des Hospitals zu Paris auf alle

(v) Felibien hist. de Paris, tom. 5. pag. 272. (w) Ibid. p. 703. (x) Belleforest sur l'an 1452. (y) Archives de S. Martin de Tours.

alle Tage der Wochen angebracht werden könnten, führet diese Ueberschrift: Ludovicus Dei gratia Francorum Rex, Præpoſito Pariſienſi aut ejus locum tenenti, ſalutem. Die Charte, welche eine allgemeine Befreyung der Güter für eben dieſes Hospital enthält, fängt mit der Formul an: "Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Kö-"nig von Frankreich, thun kund und zu wiſſen allen gegenwärtigen ſowohl als nach-"kommenden ꝛc."

§. 234.

Eben dieſe Ueberſchrift komt vorn vor den offnen Briefen Karls 8. zum Vor- In den Brie-
ſchein, welcher Ludwigen, ſeinem Vater den 30. Auguſt 1483. folgte. Das nur vom fen Karls 8.
Monatstage datirte und gegengezeichnete königliche Handſchreiben, welches er im Jahr 1497. an die Rentkammer ergehen ließ, iſt wegen ſeiner Einrichtung merkwürdig: Un-"ſern (z) lieben und getreuen Dienern der Rentkammer zu Paris: von wegen des "Königes. Liebe und getreue, dieweil wir gern die Einrichtung wiſſen wollen, welche "die Könige unſere Vorfahren beobachtet haben, wenn ſie dem armen Volke Gehör "gegeben, und auch wie der H. Ludwig dabey verfahren; ſo wollen und befehlen Wir, "daß ihr mit allem Fleiß in den Protocollen und Schriften unſerer Rentkammer auf-"ſuchen laſſet, was davon aufzubringen iſt, und einen Auszug davon uns alsbald dar-"auf zuſchicket. Gegeben zu Amboiſe, den 22. des Chriſtmonats. Unterzeichnet "Karl. Und weiter unten, Morelot. Unten drunter iſt geſchrieben: "Angekommen, den 30. des Chriſtmonats 1497." Die berüchtigte Acte der Abtre-tung des conſtantinopolitaniſchen Kaiſerthums, welche zu Rom vom Andreas Paläo-logus, dem Herrn von Morea, Karln dem 8. zu gut geſchehen, iſt eine für die diplomatiſche Wiſſenſchaft ſehr ſchätzbare Schrift. Solche fängt wie die meiſten an-dern von Notarien aufgeſetzten Acten mit der Anrufung an, welche die Zeitangaben nach ſich haben: In (a) nomine omnipotentis Dei ac individuæ Trinitatis. Anno a nativitate Domini noſtri Jeſu Chriſti 1494. pontificatu ſanctiſſimi D. N. Alexandri divina providentia PP. VI. indict. XI. menſe ſeptembris, die ſabati ſexto. Pateat omnibus hoc præſens publicum inſtrumentum inſpecturis, etc. Die Formul Promittens, renuntians wird aus dem Lateiniſchen alſo auf Franzöſiſch ausgedruckt: "Renoncant et jurant etc. d. i. Indem der obbe-"nannte hochwürdige Herr (der Cardinal von Gurk, welcher im Namen des Königes "den Vergleich eingehet) bey ſeinem Gewiſſen entſaget und es beſchwöret mit Legung "ſeiner Hände auf ſeine Bruſt, und der erlauchte Oberherr mit Berührung der heili-gen Schrift. Darauf haben uns unſere Notarien angebracht u ſ. w." Karl 8. legte ohne Zweifel Kraft dieſer Abtretung den kaiſerlichen Schmuck an, und wurde zum Kaiſer zu Conſtantinopel ausgerufen. Im Jahr 1490. verbot er allen ſeinen Unterthanen ſich in Aufſetzung ihrer Acten der apoſtoliſchen, kaiſerlichen und biſchöfli-chen Notarien zu bedienen."

(z) Du Cange Obſervat, ſur l'hiſt. de S. Louis, p. 147.

(a) Mem, de l'academ. des Inſcript. tom. 17. p. 572.

§. 235.

In den Briefen Ludwigs 12.

Als Ludwig 12. nur noch Herzog von Orleans war, so setzte er über seine offnen Briefe diese Ueberschrift: "Wir Ludwig, Herzog von Orleans, Meiland "und Vallois, Graf von Blois, Parma und Beaumont, Herr auf Ast und "Roucy, und in dem Ländgen und in der Herrschaft Villiers-le-Chastel, thun "kund allen gegenwärtigen und nachkommenden u. s. w." Da Ludwig den 7. April 1498. auf den Thron gestiegen war, so bediente er sich der ordentlichen Anfangsformul: "Wir Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich, thun kund u. s. w." Der offnen Briefe, in welchen er seinen Gesandten völlige Gewalt giebt eine Bündniß zwischen ihm und den Schweitzern zu verabreden und zu schließen, hat folgende Ueberschrift vorn an: "Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich, "Sicilien und Jerusalem, Herzog von Meiland entbieten allen denen, so gegen"wärtigen Brief sehen werden, unsern Gruß" Er nimt den Titul eines Herrn von Genua an in einem offnen Brief vom Jahr 1511. Kraft dessen er die Stadt, die obrigkeitlichen Personen und das Volk von Boulogne unter seinen Schutz nimt: Ludovicus (b) Dei gratia Francorum rex, Mediolanique dux, et Januæ dominus, universis præsentes litteras inspecturis, salutem.

§. 236.

Auf den Charten verschiedener Herzoge.

Johannes 5. Herzog von Breragne schreibt sich: von Gottes Gnaden Herzog von Breragne, Graf von Montfort und Richemont. Man hat eine Charte von diesem Fürsten bekannt gemacht, welche mit diesen Formeln anfängt: In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam: Johannes Dei gratia dux Britanniæ, comes Montisfortis et Richemundiæ. Das Vermächtniß Karls 2. Herzogs von Lothringen, das den 11. Hornung 1424. gemacht worden, fängt ordentlicher Weise mit einer Anrufung an: "Im Namen des Vaters und des Sohnes und "des heiligen Geistes, Amen. Wir Karl Herzog von Lothringen und Markgraf, "bey guter Vernunft, Gedächtniß und Verstand, Gesundheit und Leibesstärke, Gott "sey Dank, u. s. w." Die Acte über die Schenkung des Herzogthums Lothringen an Johannes, Herzog von Calabrien, von seinem Vater, stellet diese Ueberschrift dar: "Wir Renatus von Gottes Gnaden, König von Jerusalem und Sicilien, "Herzog von Anjou, Calabrien, Bar und Lothringen, Graf von Provence, "Fourcalquier und Piedmont, entbieten allen denen, welche diesen gegenwärtigen "Brief sehen oder davon hören werden, unsern Gruß." Das Vermächtniß des Königs Renatus wurde mit göldenen Buchstaben geschrieben, die von ihm selber ausgemalet waren. Wenn Johannes der unerschrockne, Herzog von Burgund an den König von England schreibt, so fängt er seinen Brief also an: "Hoher (c) und "mächtigster Fürst, mein geliebtester Herr und Vetter. Ich empfehle mich Ihnen." Der Abschiedsgruß ist in diesen Ausdrücken abgefasset: "Ich bitte unsern Herrn, daß "er Sie in seinen heiligen Schutz nehme und langes und glückliches Leben verleihe." Die Zeitangabe gehet vor der Unterschrift her: Geschrieben zu Troyes den 13. April.

Ihr

(b) Rymer, t. 13. p. 303, (c) Ibid. t. 9. p. 885.

Ihr Vetter der Herzog von Burgund, Graf von Flandern, Artois und Burgund. BORDES. "Man hat Acten von eben diesem Fürsten, welche mit dieser Formul anfangen: Johann, Herzog von Burgund, Graf von Nevers und Freyherr von Douzi. Allen denen, welche diesen Brief u. s. w." Die zween letzten Herzoge, Philipp der gütige, und Karl der kühne bringen alle ihre Titel an (M) zu Anfang ihrer Charten, aus Nachahmung anderer Oberherren dieser niedern Zeiten.

§. 237.

Als Emanuel Paläologus, griechischer Kaiser, im Jahr 1402. zu Paris war, so schickte er der Königinn von Schweden ein Stück von dem Rocke unsers HErrn JEsu Christi, und begleitete solches mit einem offnen Brief, dessen Ueberschrift also lautet: Manuel (d) in Christo Dei fidelis imperator et moderator Romeorum, Paleologus et semper augustus: universis et singulis has nostras patentes litteras inspecturis salutem in eo qui est omnium vera salus. Der Kaiser Sigismund verwilligte der Aebtissinn zu Quedlinburg einen Freyheitsbrief, welcher mit dieser Formul anfängt: Sigismundus Dei gratia Romanorum Imperator semper augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ etc. Rex, etc. Venerabili Annæ abbatissæ secularis ecclesiæ S. Servatii in oppido Quedlinburgensi, principi devotæ nostræ dilectæ, gratiam Cæsaream. Anstatt dieser letzten Worte hat ein Diplom vom Jahr 1418, gratiam regiam et omne bonum. Die Herren von Sancta Martha haben ein Diplom bekannt gemacht, das von eben diesem Kaiser im Jahr 1416 ertheilet worden, worinnen man vorn ausliest: In (e) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis feliciter amen.

II. Ueberschriften in den Diplomen der Kaiser und verschiedener anderer Oberherren. In den Diplomen des Emanuel Paläologus, und Sigismunds.

§. 238.

Friedrich 3. kam zur kaiserlichen Krone Deutschlands den 30. März 1440. und wurde den 17. des Brachmonats 1442. gekrönet. Er machte im Jahr 1468. eine beträchtliche Schenkung, deren Acte mit der Anrufung (N) der heiligen Dreyeinig-

In den Diplomen Friedrichs 3.

(d) GUDENUS syllog. I. p. 663.

(e) Gall. Christ. vetus. t. I. p. 849.

(M) "Philipp von GOttes Gnaden, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant "und Limburg, Graf von Flandern, Artois und Burgund, Pfalzgraf von Hennegau, Holland, Seeland und von Mecheln. "Kund und u. s. w.

"Karl von GOttes Gnaden, Herzog von "Burgund, Lothringen, Brabant, Limburg, Lützelburg und Geldern, Graf "von Flandern, Artois und Burgund, "Pfalzgraf von Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen, Markgraf "des heiligen Reichs, Herr auf Friesland, "Salins und Mecheln. Kund und zu wissen "allen gegenwärtigen und nachkommenden "u. s. w."

(N) In (t) nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, amen. Fridericus divina favente clementia

(t) Ex historia Friderici tertii autore Aenea Sylvio.

einigkeit den Anfang macht, mit nach sich habender Ueberschrift, welche mit Ad futuram rei memoriam schliesset. Um dieses Diplom unverletzlich zu machen, verlangt er, man solle dasselbe bey den heiligen Leichnamen des H. Kilian und den Mitgenossen seines Martyrthums darlegen. Er bedrohet diejenigen mit seiner und des heiligen Reichs Ungnade, welche dieser Schenkung zuwider handeln würden, und verurtheilet sie zu tausend Mark feinen Goldes, halb an seine Kammer, und die andere Hälfte an den Bischoff von Würzburg.

§. 239.

In den Diplomen Maximilian I. Jodocus, des Markgrafens in Brandenburg und des Solimans.

Maximilian I. folgte seinem Vater Friedrich 3. im Jahr 1493. und erhielt alsbald nach dessen Leichengepränge die kaiserliche Krone, und nahm den Titul Imperator electus an, (f) ehe der Pabst seine Wahl bestätiget hatte. Man lieset vor seinen Diplomen: Maximilianus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, etc. Rex, etc. oder Maximilianus primus Romanorum Imperator universis et singulis, etc. Wenn Maximilian an Philipp I. den König von Castilien schreibt, so hat sein Brief diesen Anfang und Beschluß: Maximilianus Dei gratia Romanorum Imperator et Rex Hungariæ illustrissimo Principi Philippo Castiliæ, Legionis et Granatæ Regi..... Datum anno post natum Christum 1505. Eine Charte von Jodocus, dem Markgrafen zu Brandenburg, die vom Jahr 1405. datirt ist, fängt mit dieser Ueberschrift an: Jodocus Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. J. Archicamerarius, Marchio et Dominus Moraviæ, notum facimus tenore præsentium, etc. Eine andere Schrift, die im folgenden Jahr von eben diesem Fürsten ausgegeben worden, setzet die Anrufung hinzu: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, amen. Nos Jodocus Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Marchio et Dominus Moraviæ ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod, etc. In dem codice diplomatico (g) des Johanniterordens befindet sich ein Brief vom Soliman an den Hochmeister von Rhodus, welcher sich also anfängt: Solymanus Isaccus Dei gratia Rex Regum, et Dominus Dominantium, maximus Imperator Bizantii, etc. Es kommen darinnen die Drohungen eines blutigen Krieges und der (O) entsetzlichste Schwur vor.

§. 240.

(f) Hertius differt. de diplom. german. p. 37. (g) Tom. 2. p. 160.

mentia Romanorum Imperator semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ etc. Rex, ac Austriæ, Styriæ, Carinthiæ et Carniolæ dux, Dominus Marchiæ, Sclavoniæ ac portus Naonis, comes in Habspurg, Tyrolis, Pherretis et in Kyburg, Marchio Burgoviæ, et Landgravius Alsatiæ, ad futuram rei memoriam.... Quocirca universis et singulis Regibus, nostris et Imperii sacri rectoribus ecclesiasticis et sæcularibus, Principibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Proceribus, etc. mandamus, etc. ..... Et ut hæc nostra liberalis largitio, ex tam piis et clementibus facta causis, magis illibata et inconcussa a successoribus nostris et irrevocabilis permaneat, et ab aliis quibuscunque tenacius observetur, hujus nostræ imperialis donationis litteras ad corpora sanctorum Kiliani et sociorum ejus offerri jussimus.

(O) Juro Deum cæli terræque auctorem, juro quatuor Evangelicæ historiæ Chronographos,

§. 240.

In den Briefen Heinrichs 4. des Königs in England, und der Königinn in Castilien.

Heinrich 4. König in England, fängt in seiner Zuschrift an Johannes, den König von Portugall, also an: Serenissimo (h) ac amantissimo in Christo Principi Johanni Dei gratia Portugalliæ et Algarbii Regi, fratri nostro carissimo, Henricus eadem gratia Rex Angliæ et Franciæ ac Dominus Hiberniæ, salutem in eo qui est omnium vera salus, ac fraternæ dilectionis continuum incrementum. Der Brief, welchen Heinrich im Jahr 1411. an den König von Navarra schrieb, weiset diese Ueberschrift auf: "Dem höchsten und mächtigsten Fürsten, Karln von GOttes Gnaden, König von Navarra und Grafen "von Evreux, unserm wertheſten und geliebteſten Vetter wünschet Heinrich, gleichfalls von GOttes Gnaden König von England und Frankreich und Herr von "Irrland, Heil und Wachsthum in der wahren Liebe." Ein Brief der Königinn von Castilien an Heinrichen, stellet diese Anfangsformul dar: "Höchster und mächtigster Fürst und Herr, Heinrich von GOttes Gnaden, König von England und "Frankreich, und Herr von Irrland, mein wertheſter und geliebteſter, und von "ganzen Herzen hochgeachteter Herr Bruder. Unglückliche Jeo, Königinn von Ca"stilien und Leon, Mutter des Königs und Vormünderinn u. s. w." Der Brief schliesset mit diesem Abschiedswunsch: "Wertheſter und geliebteſter Herr Bruder, die "heilige Dreyeinigkeit erhalte Sie allezeit in ihrer Obhut. Geschrieben in der Stadt "Tordesillos, den 17. April. Jeo Königinn.

§. 241.

In den Briefen Heinrichs 5. des Königs in England.

Heinrich 5. wurde den 9. April 1413. zum König von England ausgerufen und gekrönet. Der Brief, welchen er im Jahr 1417. an Karln von Frankreich schrieb, führet folgende Ueberschrift: Henricus (i) Dei gratia Rex Franciæ et Angliæ et Dominus Hiberniæ, serenissimo Principi et adversario suo Karolo cognato nostro de Francia, exhibitionem justitiæ et juris in eo, qui justitiam diligit. Er richtete an das Schloß zu Rouen einen offnen Brief mit diesem Anfang: Henricus (k) Dei gratia Rex Angliæ, hæres et Regens regni Franciæ et Dominus Hiberniæ, omnibus ad quos præsentes litteræ pervenerint, salutem: Auf französisch: "Henri (l) par la grace de Dieu, roy d'Engleterre, "heriter et regent du Royaulme de France, et Seigneur d'Irlande, as treso"rer et chamberleins de nostre eschequer, saluz."

§. 242.

In den Briefen Heinrichs 6.

Im Jahr 1422. fing Heinrich 6. zu regieren an unter der Vormundschaft des Herzogs von Glocester, und in Frankreich unter der Vormundschaft des Herzogs von

(h) RYMER, t. 8. p. 425. 709. 683. 10. p. 42. (i) Ibid. t. 9. p. 482. (k) Ibid. tom. (l) Ibid. p. 126.

phos, vicies quater mille Prophetas lapsos e cælo, summumque inter hos nostrum Mahometum, adorandos, item manes avi patrisque, tum hoc sacrum augustumque meum Imperiale caput. Ex regia nostra CP.

von Betford. Der offne Brief, vermittelst dessen dieser vermeynte König von Frankreich Ludwigen von Lützelburg, den Bischoff von Terouenne zum Kanzler einsetzte, hat diese Formul vorn an: Henricus (m) Dei gratia Francorum et Angliæ Rex, universis præsentes litteras inspecturis, salutem. In einer Acte vom Jahr 1440. Die Auslösung Karls, des Herzogs von Orleans, betreffend, schreibt sich Heinrich also: Henricus (n) Dei gratia Rex Angliæ et Franciæ et Dominus Hiberniæ, omnibus ad quos præsentes litteræ, etc. Er nimt eben diesen Titul an in demjenigen Briefe, (P) welchen er im Jahr 1443. an den Pabst Eugen 4. ergehen ließ.

§. 243.

In den Diplomen Eduards 4.

Eduard 4, erster König von England aus dem Hause York, der zu Westmünster den 20. des Brachmonats 1461. gekrönet worden, fängt seine Diplome öfters mit diesen Formeln an: REX (o) omnibus ad quos præsentes etc. salutem. Sciatis quod, etc. REX ad perpetuam rei memoriam. Eduard 5, welcher im Jahr 1483. zum König ausgerufen worden, braucht eben diese Schreibart: REX omnibus ad quos, etc. salutem. Sciatis (p) quod de gratia nostra speciali, ac ex certa scientia et mero motu nostris concessimus, etc. Dat. nostro sub privato sigillo apud turrim nostram Londoniæ, duodecimo die junii, anno regni nostri primo. Richard 3. hatte seit dem 22. des Brachmonats eben desselben Jahrs den Thron Englands bestiegen. Im folgenden Jahre schrieb er an den Pabst Sixt 4. einen Brief, dessen Einrichtung neu ist. Der Name und die Titel des Königs sind nach der Zeitangabe angebracht, da sie dem alten Gebrauch gemäß zu Anfang stehen sollten. Der Brief fängt mit dieser Formul an: Beatissime (q) Pater, post humillimam commendationem et devotissima pedum oscula beatorum. Der Abschiedsgruß oder Schlußwunsch wird also ausgedruckt: Deus optimus maximus valere et salvere jubeat pientissimam sanctitatem vestram. Darauf komt die Zeitangabe: Ex civitate nostra London. pridie kalend. aprilis, anno Domini 1484. Die Unterschrift ist: Excellentissimæ sanctitatis vestræ devotissimus filius Ricardus Dei gratia Rex Angliæ et Franciæ et Dominus Hiberniæ etc. Die Könige Englands und Schottlands gingen einen Vergleich ein, davon die Acte den 21. des Herbstmonats 1484. datirt ist, und mit diesen Worten anfängt: Hæc indentura facta inter nos, etc.

§. 244.

(m) FELIB. hist. de Paris, tom. 5. p. 267. (n) RYMER, t. 10. p. 819. (o) Ibid. tom. XI. p. 507. 569. (p) Ibid. t. 12. p. 186. (q) Ibid. p. 224.

(P) Rex (u) sanctissimo in Christo Patri et Domino Domino Eugenio divina providentia sacrosanctæ Romanæ ac universalis Ecclesiæ summo Pontifici, Henricus Dei gratia Rex Angliæ et Franciæ, et Dominus Hiberniæ devota pedum oscula beatorum. Dat. in palatio nostro Westmonasterienſi, 24. die maii. Per Breve de privato sigillo.

(u) Ibid. tom. XI. pag. 28.

§. 244.

In den Acten Jacobs 2. des Königs in Schottland.

Eine Acte von Jacob 2. dem König in Schottland, hat diese Anfangsformul: Jacobus (r) Dei gratia Rex Scottorum, universis et singulis ad quorum notitias præsentes litteræ pervenerint, salutem in omnium Salvatore. Sciatis, etc. In dem Tresor choisi des diplomes d'Ecosse hat man eine Charte vom Jahr 1423. abstechen lassen, welche also anfängt: Murdacus Dux Albanie, Comes de Fife et de Menteth ac regni Scocie gubernator, universis ad quorum noticiam presentes litere pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Im Jahr 1494. ertheilte der Herzog von Calabrien einen mit seiner Hand unterschriebnen Brief, welcher von einem Geheimschreiber gegengezeichnet und mit seinem grossen Siegel besiegelt worden, und diese Ueberschrift aufweiset: Alfonsus (s) de Aragonia, dux Calabriæ, ac vicarius generalis regis Siciliæ etc. universis et singulis præsentes litteras inspecturis salutem, sincerique amoris intentum.

§. 245.

III. Schlußformeln der königlichen und fürstlichen Briefe von Frankreich. Die Anmeldung des Siegels, Zeitangabe und Unterschrift in den Briefen Karls 7.

Die Anmeldung des Siegels, die Zeitangabe und Unterschrift beschliessen die königlichen Briefe Frankreichs. Derjenige, welchen Karl 7. wegen Wiedereinsetzung der höchsten Gerichtshöfe zu Paris ausgehen ließ, schliesset also: "Zum Zeug-"niß dessen haben wir unser Siegel diesen gegenwärtigen beyfügen lassen. Gegeben "zu Issouldun den 6. des Wintermonats, im Jahr des Heils 1436. und unsrer Re-"gierung im 15. Also unterzeichnet: Durch den König in seinem grossen Rath, "MAULOUE." Der offne Brief eben dieses Königs, wegen Wiederherstellung des Gerichts der Requetenmeister im Parlement zu Paris, ist datirt von Montils-les-Tours den 15. April im Jahr des Heils 1453. "vor Ostern, und unsrer Regierung "im 32." Man hat Charten von Karln 7. die mit einem Siegel, das in Abwesenheit des grossen verordnet worden, gesiegelt sind. "Dieß (f) war in "der That keine so seltene Sache, daß man mit einem andern als dem grossen Siegel "siegelte, daß so gar bey dem Könige sich ein Amt eines Verwahrers des in Abwesen-"heit des grossen dafür verordneten Siegels befand; ein Amt, welches Ludwig von "(t) Harcourt, Bischoff von Bayeux im Jahr 1471. inne hatte." Nichts ist gewöhnlicher als offne Briefe zu sehen, die mit diesem Siegel nebst eben dieser Formul, verordnet in Abwesenheit des grossen, besiegelt sind.

§. 246.

Fortsetzung.

Man hat eine Charte von Karln 7. die also datirt ist: Gegeben zu Tours den 24. Jänner 1438. und unsrer Regierung im 16. Da dieser Fürst den 27. des Weinmonats 1422. als König erkannt worden, und das Jahr damals zu Ostern anging,

(r) Ibid. tom. XI. p. 242.

(s) Ibid. t. 12. p. 528.

(f) Mercure de France Octobre 1725. p. 2350.

(t) LA ROQUE, t. 4. p. 1602.

anging, so war dieß, wie man (u) vorgiebt, nicht das sechzehende seiner Regierung, sondern der dritte Monat des siebenzehenden. Darauf man antwortet, es sey nichts seltenes, daß man Charten und Acten wahrnehme, die vor dem Ausschreiben Karls 9. datirt sind nach der Berechnung, welche wir heut zu Tage beobachten. Man trift in der Geschichte von (v) Herberoy und in der von (w) Harcourt unterschiedliche Stücke an, worinnen das Jahr den ersten Jänner anfängt. Unter den Regierungen Karls 7. und Ludwigs 11. müßte man nothwendig auf die Verordnungen, Ausschreiben und Erklärungen, welche im Parlement kund gemacht worden, die Clausul setzen: Lecta et publicata, requirente (consentiente vel audito) procuratore generali regis.

§. 247.

In den offnen Briefen Ludwigs 11.

Die offnen Briefe Ludwigs 11. schliessen auf verschiedene Weise. Einige melden (Q) das Siegel und die Zeugen an; die andern thun deren keine (R) Meldung. Eben dieser König meldet die Unterzeichnung an, welche mit seiner eignen Hand gemacht worden, und sein Siegel in dem (x) Originaldiplom, kraft dessen er der Kirche der Abtey zu St. Denys die Einkünfte vom Zoll der kleinen Brücke zu Paris, die Zinse von Weitzen und anderm Getraide, den Palast zu St Ouen und die Befreyung von den Siegel- und Kanzleygebühren schenkte. Dieses von einem Geheimschreiber gegengesiegelte Diplom, das mit grünem Wachs nebst grün und rothseidenen Schnüren gesiegelt ist, schliesset mit diesen Formeln: "Und damit dieses fest "und allezeit unverbrüchlich bleibe, so haben wir diesen gegenwärtigen Brief, eigen"händig unterzeichnet und unser Siegel beyfügen lassen, mit Vorbehalt unserer und "eines jeden andern Gerechtsamen in allen Stücken. Gegeben zu Plesseys im Parc"les-Tours, im Christmonat, im Jahr des Heils eintausend vierhundert zwey und "achtzig, und unsrer Regierung im zwey und zwanzigsten. Loys. Auf dem Um"schlage: Durch den König, Robert, mit dem Handzeichen. Visa." Der Brief,

(u) Mercure ibid. et 1266. (v) Pag. 351. (w) Tom. 3. pag. 424. t. 4. p. 1476. (x) Archives de l'abb. de S. Denis.

(Q) Derjenige Brief, vermittelst dessen Ludwig 11. Karln von Melun zu seinem Verweser zu Paris und in Isle de France einsetzet, schliesset also: "Und (v) weil man "von unserm gegenwärtigen Briefe in unter"schiedlichen Orten Abschriften zu machen "hat, so wollen wir, daß dem vidimus der"selben, das unter königlichen Siegel ge"macht worden, völliger Glaube beygemes"sen werde, wie diesem Original. Zum Zeug"niß dessen haben wir unser Siegel diesem "gegenwärtigen besagten Briefe beyfügen "lassen. Gegeben zu Paris den 8. März im "Jahr des Heils 1464. und unserer Regie"rung im 4. sic signatum supra plicam: Durch "den König, den Grafen von Comminge, "den Admiral, Hrn. Jean Baptiste und an"dere Anwesende. Le Prevost. Collatio "facta est cum originali."

(v) Hist. de Paris, t. 5. p. 275.

(R) Die Verordnung eben dieses Fürsten, wegen der Wählung der Bedienten des Parlements per scrutinium schliesset mit diesen Formeln: "Denn (w) dieß ist unser Wille "und Belieben, daß es geschehe. Gegeben "zu Paris den 12 des Wintermonats, im "Jahr des Heils 1465. und unsrer Regie"rung im 4. sic signatum: Durch den König "in seinem Rath. Roland."

(w) Ibid. p. 363.

Brief, welchen Ludwig an den Pabst Pius 2. schrieb, ist also datirt: Datum Turonis sub magno sigillo nostro die 27. mensis novembris an. 1461. et regni nostri 1. Sic signata: PER REGEM in suo consilio VENONI SOLLOIT. Im Jahr 1481. erfuhr der König, daß einige Personen, und unter andern Maximilian, Herzog von Oesterreich, seine Unterzeichnung nachmachten, und berathschlagte sich mit seinem Rath über die Maaßregeln, welche man zu nehmen habe, den Nachtheilen dieser Nachahmung zu begegnen. Es wurde verordnet, daß die (y) Finanzbriefe, als Schenkungen, Ueberlieferungen, Veräusserungen, Befreyungen der Güter, Quittungen, Registraturen u. d. gl. die mit der Hand des Königs unterzeichnet worden, von einem der beyden Geheimschreiber, die zur Unterzeichnung dieser Gattung Briefe bestimmt worden, gegengezeichnet werden sollten. Eben diese Vorsicht brauchte man in Ansehung derer, welche der König an verschiedene Personen seines Reiches schrieb. Weiter wurde beschlossen, daß die geschloßnen Briefe, welche der König an den Pabst, an die Könige und Fürsten schrieb, ausser der Gegenzeichnung des Geheimschreibers mit dem geheimen Insiegel besiegelt werden sollten, so wie es von Alters her gewöhnlich gewesen, welches Siegel nicht so leicht nachzumachen ist. Zur Zeit Ludwigs 11. und auch vorher siehet man keine Sendschreiben mit der Zeitangabe des Jahrs. Die freundschaftlichen Schreiben fingen gemeiniglich mit dieser Formul an: Ich empfehle mich Dero guten Gewogenheit.

§. 248.

In den offnen Briefen Karls 8.

Karl 8. bestätigte die von ihm mit der Bedienung eines Ritters der Leibwache zu Paris an Johann von Harlay und Johann le Boutellier gemachte Schenkung durch einen offnen Brief, der also datirt und unterzeichnet ist: "Gegeben (z) zu "Montils-les-Tours den 22. des Christmonats im Jahr des Heils 1496. und "unsrer Regierung im 16. sic signatum supra plicam: Durch den König. Der "Hr. Cardinal von Lützelburg in eurer, des Herrn Jean de la Vacquerie Rit"ters, und des Herrn Robert Thiboust, des Vorsitzers im Parlementshof, und "anderer Gegenwart. LE MOINE." Man hat einen Brief (a) von Karln 8. der zu Toulouse gegeben ist "den 3. des Heumonats im Jahr des Heils 1484. und seiner "Regierung im 1." Also unterzeichnet durch den Rath. DANIEL. Die Eintragung dieses Briefes geschahe auf folgende Weise: Lecta, publicata et registrata Tolosæ in Parlamento quinta die julii MCCCCLXXXIV. G. DE LA MARCHE. "Man (b) trift in dem Archiv der Domkirche zu Montauban ein königli"ches Schreiben von Karln 8. an für das Capitul zu St. Stephan in Tescou-lez-"Montauban nebst folgender Zeitangabe: Datum Tolosæ die XXV. mensis "septembris anno Domini MCCCCLXXXIV regni vero nostri secundo. "Per Consilium. G. DE LA MARCHE." Caseneuve, welcher diesen Brief bekannt

(y) De re diplom. p. 621. (z) Hist. de Paris, t. 5. p. 278. (a) CASENEUVE, franc-alleu, pag. 128. et suiv. (b) VAISSETTE, hist. de Langued. t. 5. not. p. 625. sq.

kannt gemacht, hat daraus geschlossen, Karl 8. wäre zu den Zeiten seiner Zeitangabe zu Toulouse gewesen, und lässet keinen Zweifel hierinnen übrig Inzwischen "scheinet (c) es nicht möglich zu seyn, daß der König Karl 8. zu Toulouse gewe"sen sey den 3. des Heumonats und den 25. des Herbstmonats im Jahr 1484. Man "ersiehet in der That aus der (d) Erklärung, welche Hr. Lancelot über die erstern "Jahre der Regierung dieses Fürsten ertheilet hat, daß er seinen Einzug zu Paris "Montags den 5. des Heumonats in diesem Jahr gehalten; und er setzet hinzu, er habe "den Brachmonat und August, und einen Theil des folgenden Herbstmonats zu Pa"ris, oder in dasigen Gegenden zugebracht zu Ende des Herbstmonats, den 1. und "2. des Weinmonats sey er zu Montargis gewesen. Aus diesen Anmerkungen muß "man schliessen, der König Karl 8. sey in dem Brach- und Herbstmonat des Jahrs "1484. nicht zu Toulouse gewesen, und der Brief, dessen man vorhin gedacht, wel"her auf die Gedanken bringen könnte, als habe er diese Reise gethan, sey auf der "Kanzley, welche nahe bey dem Parlement zu Toulouse sich befand, in Abwesenheit "des Königs ausgefertiget worden. Es ist auch der Name derer, welche dem Rath "des Königs beywohnten, darinnen nicht angemerkt, wie in den andern offnen Brie"fen, und stehet nur daselbst Per Consilium; das ist, durch diejenigen, welche den "Kanzleyrath des Parlements zu Toulouse ausgemacht haben." Es giebt also königliche Briefe, die von einem Ort datirt sind, wo der König nicht seyn konnte. Derjenige, welchen Karl 8. für das freye Erblehn von Languedok ertheilte, schliesset mit folgenden Formeln: "Denn dieß ist unser Wille, ohnerachtet u. s. w Gege"ben zu Molins den 28. des Christmonats, im Jahr des Heils eintausend vierhun"dert und neunzig, und unsers Reichs im achten Durch den König in Gegen"wart des Herrn Herzogs von Bourbon, der Grafen von Montpensier, von "Vendosme, u. a. m. PRIMAUDAYE."

§. 249.

In den offnen Briefen Ludwigs 12.

Ludwig 12. unterzeichnete bisweilen seine offnen Briefe mit seiner eignen Hand. Derjenige, den er zum Besten der Susanna von Bourbon, wegen der Nachfolge des Herzogthums von Bourbonnois ertheilte, (e) ist vom Jahr 1498. und vom Monat May ohne Beniemung des Tages datirt. Man liesset zu Ende: Sic signatum sub plica: LOYS. Et super plicam: ROBERTET. Eben dieser Fürst meldet selber seine Unterschrift in dem Schutzbriefe an, den er der Stadt Boulogne in Wälschland verwilligte: In quorum omnium fidem et robur præsentes literas manu nostra subscripsimus, et sigilli nostri appensione muniri jussimus. Datum Romaniæ die ultima mensis junii, anno Domini millesimo quingentesimo decimo primo, et regni nostri decimo quarto. LOYS. — ROBERTET. Ludwig verordnete, daß künftighin die Aufsätze der Notarien, welche vorher auf besondere Blätter gesetzt wurden, in die Protocolle eingetragen werden sollten. Hierdurch erneuerte er nur die Verordnung Philipps des schönen. Die Art

(c) Ibid. (b) Mem. de l'academ. des Belles Lettr. t. 8. p. 218. sq. (e) Hist. genealog. de la maif. de Fr. tom. 3. p. 139.

Art und Weise, nach welcher Ludwig 12. die Freyheitsbriefe bestätigte, welche sechs von ihren Vorfahren der Abtey zu St. Denys verwilliget hatten, ist etwas sonderbares Weil die sechs Charten aneinander geleimet und gehänget waren, so ließ er sein Gegensiegel bey der Zusammenfügung einer jeglichen beydrucken und sein Siegel unten an den Bestätigungsbrief setzen welcher also schließet: Quod (f) ut firmum et stabile perpetuis duret temporibus has sex cartas concolatas et simul junctas sub contrasigillo nostro ab utroque fine junctarum appositо, sigilli nostri magni munimine roborari fecimus, jure nostro in cæteris et quolibet alieno in omnibus semper salvo. Datum apud eundem sanctum Dionys. mense julii, anno Domini 1498. et regni nostri primo. Es ist nichts außerordentliches, daß man etliche Ausfertigungen (g) von einer und eben derselben Verordnung oder von einem und eben demselben Ausschreiben wahrnimt, die zu verschiedenen Zeiten, unter einerley Zeitangabe ausgegeben worden.

§. 250.

In den Briefen Johannes 3. des Herzogs von Bretagne.

Johannes 3. der gütige genannt, Herzog von Bretagne, meldet sein kleines Siegel in Abwesenheit des großen in demjenigen Briefe an, welchen er für das Capitul unsrer lieben Frauen zu Fulgoet ausgab. "Zum (h) Zeugniß dessen haben wir "diesen gegenwärtigen Brief mit unserm Petschaft siegeln lassen, in Abwesenheit unsrer "Kanzleysiegel, mit seidenen Schnüren und grünem Wachs. Gegeben am bemeldten "Orte von Folgoet den 27. April im Jahr des Heils 1426. Durch den Herzog, "auf seinen Befehl und in seinem Rath, dem der Abt zu St. Mahe, der Admiral, "der Herr von Raer, Herr Johann von Kermellec, Peter Iverte und andere beywohnet. Unterzeichnet, COAYNON." Die Urkunde über die Stiftung des Capituls zu Lamballe durch eben diesen Fürsten thut des großen Siegels Meldung: "Zum (i) beständigen Zeugniß aller obbenannten Dinge haben wir diesen gegenwärtigen Brief mit unserm großen Siegel besiegeln lassen mit seidenen Schnüren und "grüner Seide, den 9. des Christmonats im Jahr des Heils 1435. durch den Herzog, "u. s. w."

§. 251.

In den Acten der Herzoge von Lothringen, Anjou, und Burgund.

Der Freundschaftsvertrag des Herrn und der Frau von Beaujeu mit dem Herzog von Lothringen wird mit folgenden Formeln beschlossen: "Wir versprechen (k) und "schwören bey der Treue und mit einem körperlichen Eid, bey unsrer Ehre und aufs Wort eines Prinzes und einer Prinzeßinn alles, was in gegenwärtigen Brief enthalten unverbrüchlich zu beobachten, zu halten und zu erfüllen ohne jemals auf irgend einige Weise "etwas zu ändern noch dawider zu handeln, welchen wir zu Bezeugung der Wahrheit "mit unsrer Hand unterzeichnet und mit dem Siegel unsers Wappensiegels siegeln lassen. Gegeben zu Bois Malesherbes den 23. des Herbstmonats im Jahr 1484.

(f) DOUBLET, pag. 1140. 1141. (g) Mem. de l'hist. de Bretagne, t. 3. pag. 1087. (h) Ibid. tom. 2. col. 1190. (i) Ibid. col. 1287.
(k) CALMET preuv. de l'hist. de Lorraine, col. CCXCV.

"Unterzeichnet unter dem Umschlage. PIERRE ET ANNE DE FRANCE. "Und über dem Umschlage. DAMOND, nebst dem Handzeichen. Und mit "zweyen Siegeln von rothem Wachs besiegelt" Renatus, König von Jerusalem und von Sicilien, Herzog von Anjou und Lothringen meldet gleichfalls sein Siegel und seine Unterzeichnung an: "Und (l) damit dieses auf beständig fest und "dauerhaft sey, so haben wir diesen gegenwärtigen Brief mit unsrer Hand unterzeich"net und darauf unser Siegel setzen lassen. Gegeben auf unserm Schloß zu Angers "den 26. März, im Jahr des Heils 1452. Unterzeichnet unter dem Umschlage "Renatus. Und über dem gedachten Umschlage: Durch den König in seinem "großen Rath, in welchem der Graf von Vaudemont, Friedrich, Herr von Lo"thringen u. s. w. nebst noch mehrern zugegen waren. Unterzeichnet, TOUR"NEVILLE, und mit dem Siegel des obgedachten Königs Renatus auf "rothes Wachs gesiegelt, das an einer roth, grün, und blau seidenen Schnur "angehänget worden." Der Brief in welchem Philipp der gütige, Herzog von Burgund dem Stadtschultheisen zu Dijon verbietet den Titul eines Vicomte anzunehmen, führet nur die Unterschrift des Geheimschreibers nebst der Zeitangabe, welche folgende Formul vor sich her hat: "Einiger (m) erschlichenen, erlangten oder noch zu "erlangenden Briefe, so diesem zuwider, ohnerachtet. Geschehen in unsrer Stadt "Ryssel den 11 April, im Jahr des Heils 1445. vor Ostern. Unterzeichnet: "Durch den Herrn Herzog, auf Bericht des Raths. N. LE BOURGOIGNON."

§. 252.

IV. Schlußform. in den Charten von Port. Castil. England und Schottl. Anmeld. der Unterzeich. des Siegels und Zeitangab. in den offnen Briefen Immanuels Palåologus.

Der Kaiser Immanuel Palåologus meldet seine Unterzeichnung mit rother Dinte, und sein gölden Siegel an, und datirt von der Geburt unsers Herrn und von der Judiction: Et (n) ut in his omnibus vera et indubitata fides adhibeatur, hoc nostrum patens fieri fecimus imperiale, programma, subscriptione proprie manus, græcis et verbis, litteris de rubeo, ut nostri imperii moris est; et nostro aureo pendenti sigillo græcis litteris desuper sculpto, munimine roboratum. Datum Parisiis anno dominice nativitatis MCCCCII. die XX. novembris indictione X. Man nimt hier wahr, daß die christliche Jahrzahl bey den Griechen gebrauchet worden. Es ist solche gemeiniglich in den Morgenländern und in Griechenland erst seit der von Mahometh 2. im Jahr 1453. geschehenen Eroberung von Constantinopel gebraucht worden.

§. 253.

In den Freyheitsbriefen Sigismunds.

Der Kaiser Sigismund bedrohet in dem Freyheitsbriefe, welchen er der Abtey Quedlinburg verwilligte, diejenigen mit seiner Ungnade, nnd strafet sie um eine Geldbuse von tausend Mark feinen Goldes, welche sich seiner Verwilligung widersetzen würden, die mit dem Siegel der kaiserlichen Majestät bezeuget worden: Præsentium (o) sub

(l) Ibid. col. CCXIV. (m) PERARD, pag. 398. 399. (n) GUDENUS Syllog. I, p. 664. (o) Antiquit. Quedlinburg. pag. 496. 497.

ſub noſtræ imperialis majeſtatis ſigillo teſtimonio litterarum. Datum Pragæ an. Domini MCCCCXXXVII. die X. menſis maii, regnorum noſtrorum an. Hungariæ LI. Romanorum XXVII. Bohemiæ XVII Imperii vero IV. Die Herren von Sancta Martha haben ein (p) Diplom von eben dieſem Kaiſer geliefert, deſſen Zeitangabe alſo ausgedruckt wird: Datum Noviomagi Colonienſis diœceſis anno Domini 1416. die 17. novembris, regnorum noſtrorum Hungariæ anno 30. Romanorum electionis ſeptimo, coronationis vero tertio. Sigismund, König von Hungarn 1368, der zum römiſchen König 1411. oder 1410. erwählet worden, erhielt die ſilberne Krone zu Aachen den 8. des Wintermonats 1414. die eiſerne zu Meiland den 25. eben dieſes Monats im Jahr 1431. die göldene zu Rom aus den Händen Eugens 4. den 31. Mai 1433.

§. 254.

In den Diplomen Friedrichs 3.

Friedrich 3. meldet ſeine göldene Bulle an in ſeiner Unterzeichnung, und ſchlieſet ſeine Diplome auf eine neue Weiſe: Signum (q) ſereniſſimi principis et Domini Domini Frederici III. imper. ſemper auguſti, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, etc. Regis, ac Auſtriæ, Stiriæ, etc. Ducis, præſentium ſub aurea noſtra bulla typario noſtro impreſſa teſtimonio litterarum. Die Zeitangabe vom Sonnabend vor dem Sonntag Judica oder dem Dominica Paſſionis in einem kaiſerlichen Diplom, und die Schlußformul verdienen angemerkt zu werden: Datum in oppido noſtro Gretz die ſabbati ante dominicam *judica* in quadrageſima, anno Domini MCCCCLXVIII. regnorum noſtrorum Romani XXVIII. Imperii XVII. Hungariæ vero X.

Nos Fridericus prælibatus præſcripta recognoſcimus, profitemur et approbamus.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

Udaricus Episcopus Pataviensis cancellarius. Der Namenszug, damit dieſes Diplom verſehen war, iſt nicht angemeldet. Zu Ende unterſchiedlicher anderer Briefe von eben dieſem Fürſten trift man dieſe Formul an: Ad mandatum domini regis, Procopius de Rabenstein cancellarius. Obſchon Friedrich 3. den 17. März 1451. zum Kaiſer gekrönet worden, ſo wird jedoch das erſte Jahr (r) ſeines Kaiſerthums in ſeinen Diplomen erſt vom Jahr 1452. an gerechnet.

§. 255.

In den Diplomen Maximilian 1.

Maximilian 1. unterließ den Gebrauch des Namenszuges in ſeinen Diplomen, und gebrauchte dafür im Jahr 1486. die eigenhändige Unterſchrift: Maximilianus manu propria. Ein Geheimſchreiber unterſchreibt auf Befehl: Ad mandatum Cæſareæ majeſtatis proprium Jac. de Baunissis. Maximilian bringt die Formul an: Nulli ergo omnino hominum, etc. Harum teſtimonio litte-

(p) Gall. Chriſt. vetus t. I. p. 850. (q) Æneas Silvius in hiſt. Friderici.
(r) Hertius diſſert. de diplom. Germ. p. 48.

litterarum sigilli nostri appensione munitarum oder roboratarum. Dieß ist die Zeitangabe eines seiner Diplomen: Datum (s) in oppido nostro Bozano pridie kal. novembris, anno Domini 1491. regnorum nostrorum Romani decimo sexto, Hungariæ vero duodecimo. Ludwig (t) hat ein Diplom vom Maximilian bekannt gemacht, welches dem freyen Staat von Lucca das Recht einräumet göldene Ringe zu verwilligen; das ist leibeigne in Freyheit zu setzen. Denn diejenigen, welche dergleichen Ringe trugen, wurden für freye ingenui geachtet. Es ist nichts seltenes, daß man einige Unterzeichnungen des Vicekanzlers des Kaisers und der Kaiserinn auf lateinisch wahrnimt in deutsch (u) abgefaßten Briefen. Die Fürsten Deutschlands lassen bisweilen das tausend in ihren Zeitangaben weg. Es wird außen gelassen in den Beglaubigungsschreiben der beyden Abgesandten, welche Wilhelm, Herzog von Sachsen an Karln 7. König von Frankreich im Jahr 1459. abschickte. Ex (v) castro Wymarienſi sexta mensis januarii anno LIX.

§. 256.

In dem Briefe des Oberherrn von Peloponnes.

Der Brief, welchen der Oberherr von Peloponnes an den König von Frankreich Karln 7. schrieb den 12. des Christmonats 1455, ist also unterschrieben mit großen cursiv Buchstaben: Δημήτριος (w) ἐν χῶ τῳ θῶ πιστός Δεσπότης Ρωμαίων Παλαιολόγος. Das Siegel von rothem Wachs stellet einen Adler mit zweenen gekrönten Köpfen vor, die ihre Flügel ausbreiten. Man trift in Italia sacra unterschiedliche Diplome von Ferdinand 1. dem König von Neapel an, die mit seinem (S) Namen, welcher die Zeitangabe und besondere Formeln vor sich her hat, beschließen.

§. 257.

In den Briefen Johannes des Köni-

Johannes, König in Portugall, meldet zu Ende einer Vollmacht (T) vom Jahr 1413. seine eigenhändige Unterschrift und sein bleyern Siegel an, und datirt zugleich

(s) GOLDAST, tom. 3. pag. 482. (t) Tom. 4. pag. 323. (u) WENKER collect. archivi, pag. 128. 129. (v) LUDEWIG, tom. 9. l. 5. pag. 707. (w) CANGII not. in Alexiadem, p. 255.

(S) Contrarium non faciatis nec fieri permittatis pro quanto gratiam nostram caram habetis; si iram et indignationem ac pœnam prædictam cupitis non subire: præsentibus autem post oportunam inspectionem earum singulis vicibus præsentanti remansuris. In cujus rei testimonium præsentes exinde fieri et magno Majestatis nostræ sigillo pendenti jussimus communiri. Datum in civitate Sarni, per magnificum virum Albasium Aquosa locum tenentem spectabilis et magnifici viri Honorati Gaietani de Aragona Fundorum comitis, hujus Regni Logothetæ et Protonotarii, Collateralis, Consiliarii fidelis nostri plurimum sincere dilecti, die septima mensis martii, anno a Nativitate Domini MCCCCLXXIII. REX FERDINANDUS. In einem andern Diplom, das vom Jahr 1472, der 5. Indiction datirt ist, lieset man nach der Unterschrift eben dieses Königs: Dominus Rex mandavit mihi Bartholomæo de Racaneto.

(T) In (x) quorum testimonium has nostras præsentis procuratorii litteras manu propria subscriptas, sigilloque nostro plombeo sigillatas per infra scriptum publicum notarium nostrum fieri jussimus et mandavimus. Datum et actum in villa nostra Sàinteren 21. die mensis junii, anno Cæsaris secundum regnorum nostrorum cursum millesimo quadringentesimo tertio decimo, præsentibus, etc. EL REY.

(x) RYMER, t. 9. p. 27.

gleich von dem Jahrtermin des Augusts und von der christlichen Jahrzahl. Man fing also vor dem Jahr 1422. in Portugall an sich unsrer gemeinen Jahrzahl zu bedienen zur Zählung der Jahre. Alphons, König von Castilien, (U) thut seines göldenen Siegels und der spanischen Jahrzahl Meldung in seinem Brief vom Jahr 1414. Der von ihm selbst in die Feder vorgesagt worden.

ges von Portugall u. Alphons des Königs in Castilien.

§. 258.

Der Brief, welchen Heinrich 4. König von England, an Karln, den König von Navarra, schrieb, schließet auf diese Art: "Bey (x) Erfüllung dessen haben wir "Gott lob zu sagen und besonders Eurer königlichen Herrlichkeit zu danken, welche unser "Herr J. Chr. allezeit in seiner heiligen Obhut erhalten wolle. Gegeben unter un"serm besondern Insiegel, auf unserm Palast zu Westmünster den 18. des Christ"monats, im dreyzehenden Jahr unserer Regierung." Die Regierung Heinrichs hatte den 30. des Herbstmonats 1399. angefangen. Heinrich 5. welcher ihm den 9. April 1413. folgte, bedienet sich folgender Formeln in einem an den Amtmann zu Caen gerichteten Brief: "Denn (y) also wollen wir es haben und so beliebt es uns, "und haben es aus besonderer Gnade durch diesen gegenwärtigen Brief verordnet, ei"niger anderer Befehle ohngeachtet u. s. w. Gegeben unter unserm großen Siegel in "unsrer Stadt Bayeux den 12. April im sechsten Jahr unsrer Regierung Durch "den König selber: Oft vertritt die Formul Teste meipso (V) die Stelle der Unterzeichnung und vielleicht des Siegels in dem offnen Briefe Heinrichs, 5. und anderer Könige von England als vorgeblicher Könige von Frankreich. Dieser Fürst thut (W) seines großen Siegels Meldung, seiner Unterschrift und des Jahres der Menschwerdung, die nach der Schreibart der englischen Kirche gerechnet wird; zu Ende desjenigen Briefes welchen er an den König von Portugall schrieb. Der Brief, in welchem Heinrich 6. König von England und vorgeblicher König von Frank-

In dem Brief Heinrichs 4. 5. 6. der Könige von England, und Jacobs des Königs in Schottland.

(x) Rymer, tom. 4. pag. 709. (y) Ibid. pag. 572.

(U) In (y) cujus rei testimonium præsentem cartam sigillo nostro aureo præmunitam etc. duximus concedendam. Facta apud Toletum, Rege exprimante, decimo kalendarum maii, æra millesima ducentesima, nonagesima secunda.

(V) In (z) cujus rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Teste meipso, apud castrum nostrum Rothomagi, quinto die januarii, anno regni nostri octavo.

(W) Sereniſſime (a) Princeps, fraterque cariſſime, vobis ad vota ſuccedant dies proſperi et longævi. In cujus rei teſtimonium has litteras noſtras fecimus, noſtrique nominis appoſitione roboravimus, et ſigilli noſtri magni appenſione muniri mandavimus. Dat. in manerio noſtro de Eltham ſub magni ſigilli noſtri teſtimonio, viceſimo ſeptimo die decembris, anno ab Incarnatione Domini, ſecundum curſum et ſtilum Eccleſiæ anglicanæ, milleſimo quadringenteſimo quinto, et regnorum noſtrorum anno ſeptimo. Per ipsum Regem.

(y) Ibid. p. 181. 425. (z) Rymer tom. 10. pag. 42. (a) Ibid. tom. 8. pag.

Frankreich Ludwigen von Lützelburg, dem Bischoff zu Terouenne, die Regierung des Königreichs in Abwesenheit des Herzogs von Betford aufträgt, schließet mit diesen Formeln: "Zum (z) Zeugniß dessen haben wir unser Siegel auf gegenwärtigen "Brief aufdrucken lassen. Gegeben zu Calais, den 29. May, im Jahr des Heils 1433. "und unsrer Regierung im 11. Also unterzeichnet: Durch den König, auf "Bericht des Herrn Stadthalters und Regenten von Frankreich, des Herzogs von Bet"fort. J. DE RIVEL. Collatio facta est cum originalibus litteris." Die Formul Teste meipso war bis auf Heinrich 6. gebräuchlich. Da dieser Fürst dieselbe (X) in einem Beglaubigungsschreiben angebracht hatte, welches er zweenen Priestern, seinen Gesandten an die Kirchenversammlung zu Mantua, mitgab, so verachtete der Pabst Pius 2. diesen Brief und diese Gesandschaft. Ein offner Brief von Eduard 4. oder 5. mit cursiv Buchstaben vom 15. Jahrhundert wird durch diese berühmte Formul bekräftiget: TESTE (a) MEIPSO, apud Westmonasterium, quinto die maii, anno regni nostri secundo. Da das Jahr der christlichen Jahrzahl nicht beygezeichnet worden, so kann man nicht sagen, welchem von denen beyden Eduarden, die im 15. Jahrhundert regieret haben, dieser offne Brief beygelegt werden müsse. Jacob, König in Schottland schließet ein Vollmachtsschreiben also: Promittentes (b) in verbo regio pro nobis etc. Dat. sub magno sigillo nostro apud Edinburgh tertio die mensis novembris, anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, et regni nostri decimo tertio.

§. 259.

V. Acten der Herren und Privatpersonen. Genehmigung derselben vor den öffentlichen Notarien und Ausfertigung

Die mehresten Acten der Herren und der Privatpersonen dieses Jahrhunderts wurden vor den öffentlichen Gerichtsschreibern und Notarien genehmiget, deren eigene Formeln von verschiedenen Schriftstellern gesammlet und herausgegeben worden. Um der Kürze willen verweisen wir den Leser zu diesen Verzeichnissen. Wir wollen nur einige Anmerkungen über die Schreibart derer Acten machen, die nicht von Notarien herrühren. Wir bemerken anfänglich mit einem berühmten Sachwalter (c), daß die Siegelverwahrer und die Siegler bey den Gerichtsbarkeiten mehr als einmal sich unterfangen haben über die Verträge ihre Namen zu setzen anstatt der Richter ihrer. Es

(i) Hist. de Paris, t. 5. p. 268. 269 (a) CASLEY, planche X. (b) RYMER, t. XI. p. 242. (c) LOYSEAU, l. 2. ch. 4. p. 167.

(X) Henricus (b) jussus legationem mittere ad conventum Mantuanum, nomine regio et rebus, quæ ibi tractandæ forent, non indignam, Episcopos et Proceres regni præclaros designavit oratores: sed nemo illorum iter ingressus est; contemserunt omnes Regis jussionem. Ille duos Presbyteros modici nominis ad pium transmisit, qui et obedientiam offerrent; et cur legati majores non veniissent, causas redderent. In litteris mandati non fuerunt de more aut testes nominati, aut subscripti Tabelliones: sed adnotata erat Regis manu hujuscemodi subscriptio, HENRICUS TESTE MEIPSO, et sigillum regni appensum. Contemsit Pontifex, derisitque tanti Regis tam vilem legationem nec ultra ad conspectum suum admisit.

(b) JOANN. GOBELINUS, lib. 3. commentar. Pii II.

Es giebt Urtel, die von Amtleuten und Verwesern der Provinz gefället worden, und von Paris datirt sind ausser ihrem Gebiet. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man den damaligen Gebrauch des Parlements verstehet, daß es die vordersten Bedienten der (d) Aemter kommen lassen, wenn man sich auf die Registraturen der verschiedenen Landschaften unter ihrem Gerichtszwange berief. Die Stadt Paris war damals das gemeinschaftliche Gebiet der Landschaften. Die Bedienten, welche sich daselbst befinden mußten, damit der Lauf der Gerechtigkeit nicht aufgehalten würde, fälleten daselbst Urtel, wie in ihren eignen Gerichtshaltereyen.

derselben im Namen der Siegelverwahrer.

§. 260.

Obschon in diesem Jahrhundert die Beyfügung der Siegel hinlänglich war die Acten zu beglaubigen, so trift man deren doch einige an, welche unterzeichnet und besiegelt worden. Belleforest sagt bey dem Jahr 1449, die Herren von Bretagne hätten versprochen dem König Karl 7. in dem Kriege wider die Engländer zu dienen, und Briefe ausgestellet, die mit ihren Wappen besiegelt und eigenhändig unterzeichnet worden. La Roque (e) führet ein Bekenntniß von Heinrichen, dem Herrn auf Bretheville, an, bey deren Beschluß man lieset: "Zu Zeugniß dessen habe ich dieses "gegenwärtige Bekenntniß mit meinem Handzeichen unterzeichnet und mit meinem "eignen Wappensiegel besiegelt den 20. des Weinmonats 1451." Zu Ende der Acte, vermittelst welcher Philipp von Vierville, Baron von Creully, bekennet, er habe die Bekenntnisse des Herrn zu Bretheville erhalten, trift man diese Formul an: "Zum (f) Zeugniß dessen haben wir diesen Brief mit unserm Handzeichen unter"zeichnet und mit unserm Wappensiegel besiegelt. Geschehen den 24. März im "Jahr 1452." Eine Quittung von Arrus von Vierville, dem Freyherrn von Creully, schließet also: "Zum Zeugniß (g) deß ist unser Handzeichen darauf gesetzt "im Jahr 1488. unterzeichnet unten auf der Quittung: ARTUR DE "VIERVILLE." Ein Bedienter, welcher sich schreibt Floridas Dauphin, Bastart, Edelmann, beglaubiget eine Quittung mit seinem Siegel ohne Unterzeichnung: "Zum Zeugniß (h) ist mein Siegel darauf gesetzt den 12. des Hornung, im Jahr "eintausend vierhundert und funfzehen." Man siegelte die Acten zum öftern mit blosen Petschaften. Man lieset in einer Schrift, die aus dem Archiv zu Marseille genommen worden, cum noſtri impreſſione ſigneti.

Unterzeichnung und Besieglung derselben.

§. 261.

In England siegeln die Herren und Privatpersonen ohne zu unterzeichnen, und datiren öfters ihre Acten von der Eroberung, das ist von der Krönung ihrer Könige: Anno (i) regni Regis predicti Henrici quinti, poſt conqueſtum Angliæ primo; da die Acte vom Wintermonat ist, so gehört sie zum 1413. Jahre Christi, weil Heinrich 5. den 9. April dieses Jahrs gekrönet worden. Quarto (k) die octobris anno regni metuentiſſimi Domini noſtri Regis Henrici ſexti, poſt

Besieglung derselben ohne Unterzeichnung in England. Besondere Zeitangabe in selbigen.

(d) Ordonn. du Louvre, tom. 2. pag. 218 et 226. (e) Hiſt. de Harcourt, tom. 4. p. 1812. (f) Ibid. (g) Ibid. p. 1813. (h) Preuves de l'hiſt. d'Auvergne, t. 2. liv. 2. p. 360. (i) CASLEY, planche X. (k) Ibid.

post conquestum Angliæ vicesimo septimo. Diese Zeitangabe trift aufs Jahr 1448. Unter Heinrich 7. welcher in England im Jahr 1485 zu regieren anfing, machte man (l) nicht nur zweytheilige, dreytheilige, sondern auch sieben, ja gar eilftheilige Indenturen, nach der Anzahl der den Vergleich eingehenden Personen. In diesem Jahrhundert wurde das öffentliche Siegel öfters anstatt der Privatsiegel gebraucht.

§. 262.

Jahrzahl der Menschwerdung in den Acten Portugalls. Abkürzung der Zeitangaben in den Handschriften Deutschlands

In Portugall nahm das Jahr der Menschwerdung die Stelle der spanischen Jahrzahl ein (m) gegen das Jahr 1415. In Deutschland kürzte man bisweilen die Zeitangaben ab, indem man blos schrieb anno 21, anstatt anno MCCCCXXI. und die Kiliani 34 für im Jahr 1434. Dieß ist die Zeitangabe einer Handschrift von der Nachfolge JEsu Christi, die in der Abtey zu Mölk in Oesterreich aufbewahret wird. Caseneuve (n) redet von einem Freyheitsbriefe, welcher den Inwohnern in Languedok verwilliget worden, und also datirt ist: Anno Domini CCCCLXXXIII. ante Pascha; das ist MCCCCLXXXIV. nach unserer Weise das Jahr anzufangen.

(l) De re diplom. p. 6. (m) Ibid. p. 177. (n) Franc-alleu, p. 308.

Sechzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Schreibart und Anfangsformeln der Schreiben der Könige von Frankreich, §. 263::267.
Anfangsformeln und Schreibart der Briefe Franz 1. §. 263.
In den Ausschreiben Heinrichs 2. § 264.
In den offnen Briefen Franz 2. §. 265.
In den offnen Briefen und Ausschreiben §. 266.
In den offnen Briefen Heinrichs 3. §. 267.
II. Titel und Anfangsformeln in den Ausschreiben der Kaiser und der Könige Englands, §. 268::272.
In den Ausschreiben des Kaisers Karls 5. §. 268.
In den Diplomen Ferdinands 1. §. 269.
In den Briefen Rudolphs 2. §. 270.
In den Acten des Königs in England Heinrichs 8. §. 271.
In den Acten der General-Staaten von Holland, §. 272.
III. Siegel, Zeitangaben und Unterschriften der königlichen Diplomen Frankreichs, § 273::277.
In den Diplomen und Acten Franz 1. § 273.
In den Briefen und Ausschreiben Heinreichs 2. §. 274.
In den Schreiben Karls 9. § 275.
Gebrauch der Angaben des Orts, wo sich der König nicht befunden zur selbigen Zeit, §. 276.
Anfang des Jahrs und dessen Abänderung in Frankreich, §. 277.
IV. Anfangsformeln der Diplome Deutschlands u. a. §. 278::281.
In den Diplomen Karls 5. Ferdinands 1. und Maximilian 2 §. 278.
In den Diplomen einiger Könige in Hungarn, Spanien, England u. a. m. §. 279.
Gebrauch des Siegels anstatt der Unterschriften, §. 280.
Anwendung dieser Abhandlung zur Widerlegung des P. Harduin, §. 281.

§. 263.

§. 263.

Franz I. dem die Gelehrten den Titul eines Wiederherstellers der schönen Wissenschaften beygelegt haben, erlangte die Krone Frankreichs den 1. Jänner 1514 alten Stils, das ist 1515 nach unserer Berechnung. Er nimt die Titel eines Königs der Franzosen, eines Herzogs von Meiland, und eines Herrn von Genua in seinen lateinisch abgefaßten Diplomen an. Dasjenige, welches er wegen der Ausbesserung der heiligen Kapelle ertheilte, fängt sich also an: Franciscus (o) Dei gratia Rex Francorum, Dux Mediolani et Genuæ Dominus, AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Eben diese Ueberschrift erscheinet vor dem Freyheitsbriefe (p), welchen er der Kirche zu Novara verwilligte. Jedoch nimt er in seinen Ausschreiben und offnen Briefen, die französisch abgefasset sind, nur den Titul eines Königs von Frankreich an: "Wir Franz, (q) von Gottes Gnaden, "König von Frankreich, entbieten unserm lieben und getreuen Vetter, dem Herrn "von Rochepot, Ritter von unserm Orden, Amtshauptmann und Schloßvoigt über "unsern königlichen Palast in Paris, unsern Gruß und Zuneigung." Eine Befreyungsacte für die Frau Witbe des Robertet fängt also an: "Wir (r) Franz "von Gottes Gnaden, König von Frankreich, thun allen denen, welchen daran ge"legen, kund u. s. w. Geschehen zu Paris den 18. März 1533. Also unterzeich"net: FRANÇOIS." Der Brief, welchen dieser Monarch an die Stadt Strasburg schrieb, führet diese Ueberschrift: Franciscus (s) Dei gratia Francorum Rex, Mediolani Dux, et Genuæ Dominus, charissimis et dilectissimis amicis nostris Gubernatori, Consiliariis, nobilibus, civibus ac mercatoribus Argentinæ sacri Imperii civitatis, salutem. Der Abschiedsgruß oder Schlußwunsch ist in diesen Ausdrücken abgefaßt: Charissimi ac dilectissimi amici, Deus optimus maximus vos resque vestras omnes conservare dignetur. Der Brief schließet mit der Zeitangabe vom Monatstage ohne das Jahr zu bemerken, und mit der Unterschrift des Königs, welche die Gegenzeichnung eines seiner Geheimschreiber nach sich hat: Datum Parhisiis die VII. mensis aprilis. FRANCOYS. — Roblet. In derjenigen Acte, in welcher Franz I. eidlich verspricht, die mit England geschloßnen Vergleiche zu beobachten, giebt er sich selbst den Titul (Y) Allerchristlichster. Das Ausschreiben, welches den Ordensleuten das Recht der Erbschaft benimt, weiset folgende Formeln auf: "Wir Franz (t) von GOttes "Gnaden, König von Frankreich, Dauphin von Viennois, Graf von Valen-

1. Schreibart und Anfangsformeln in den Schreiben der Könige von Frankreich: und zwar erstlich Franz I.

(o) Hist. de Paris, pieces justif. tom. 3. p. 142. (p) Italia sacra tom. 4. col. 989. (q) Hist. de Paris, tom. 3. p. 149. (r) Ibid. (s) WENKER collect. archiv. p. 648. (t) Plaidoyers de CLAUDE EXPILLY.

(Y) Nos (c) Franciscus Dei gratia Francorum Rex Christianissimus promittimus sub honore nostro, ac in verbo regio pollicemur, et per hæc sancta Dei Evangelia tacta juramus, quod bene et fideliter observabimus etc. Ita Deus nos adjuvet et hæc sancta Dei Evangelia. Datum Ambianis die 18. mensis augusti, anno Domini 1527. FRANCOYS.

(c) RYMER, tom. 14. p. 216.

"rinois und Diois, entbieten allen gegenwärtigen und nachkommenden unsern Gruß. "Kund und zu wissen u. s. w. Wir haben durch ein unwiderrufliches Ausschreiben, "Schluß und Verordnung nach unserm besten Wissen, aus eigner Bewegniß und "besonderer Gnade, aus völliger Macht und königlich dauphinischer Gewalt beschlos- "sen und verordnet, und setzen und verordnen laut Inhalts dieses gegenwärtigen, "daß alle Mönche und Nonnen, von welcherley Gelübde sie seyn von Bettelorden "oder von keinen Bettelorden, so bald sie ihr Gelübde ausdrücklich oder verdeckt "abgelegt, zu keiner Erbschaft gelangen mögen, die ihnen zufallen könnte u. s. w. "Denn also gefället es uns, daß es geschehe." Eine der merkwürdigsten Verord- nungen Franz 1. ist die vom Jahr 1539, welche besagt, "daß künftighin alle "Schlüsse und Urtheile den Partheyen auf keinerley Weise anders als in der Mutter- "sprache vorgesagt, eingetragen und ausgehändiget werden sollten." Man muß nicht glauben, daß vor dieser Verordnung alle Schlüsse und Urtheile lateinisch abge- fasset worden seyn. Der Schluß des Parlements vom Jahr 1512 wegen der Pfar- rey zu St. Etienne du Mont, wurde französisch (u) abgefasst, wie unterschied- liche andere vor Ludwig 12. und Franz 1.

§. 264.

In den Aus- schreiben Heinrichs 2.

Heinrich 2, welcher den 31. März 1547 zu regieren anfing, bringt in seinen Ausschreiben folgende Formul an: "Wir Heinrich (v) von GOttes Gnaden König "von Frankreich entbieten allen gegenwärtigen und nachkommenden unsern Gruß;" da er hingegen in seinen offnen Briefen sagt: "Allen denen, welche diesen gegen- "wärtigen Brief sehen werden, unsern Gruß." Der König Heinrich stiftete im Jahr 1551 ein Amt eines Siegelbewahrers, das von dem Kanzleramte unterschie- den war. Der Brief, welchen dieser Fürst im Jahr 1551 an die Domherren zu Troyes schrieb, wegen des Bartes des Anton Caraccioli, ihres Bischoffes, des nachmaligen Abtrünnigen, ist in diesen Ausdrücken abgefasset: "DE PAR (w) "LE ROY. Werthe und Geliebte, weil wir in Zweifel stehen, ob ihr nicht etwa "Schwierigkeit machen möchtet, unsern lieben und getreuen Vetter, den Herrn "Anton von Caraccioli, an eure Kirche aufzunehmen, ohne zuförderst vorher "seinen Bart abnehmen zu lassen, vermöge einiger Verordnungen, die ihr in einem "dergleichen Fall zu beobachten pfleget. Weswegen wir diesen Brief an euch ab- "zulassen beliebet, um euch zu bitten, daß ihr hiebey keinen Anstand nehmen möget, "sondern ihn aus Zuneigung gegen uns hiervon für befreyet haltet, um so viel mehr, "da wir beschlossen haben, in kurzem denselben ausserhalb des Königreichs wohin zu "versenden, wegen gewisser uns angelegener Geschäfte, wohin wir ihn ohne obge- "dachten Bart nicht reisen lassen wollten. Indem wir uns versichert halten, daß "ihr euch also betragen werdet, so wollen wir euch mit keinem längern Briefe auf- "halten, ausser euch noch zu melden, daß ihr durch Befolgung dessen uns einen "angenehmen Dienst erweisen werdet; die wir euch, werthe und geliebte, göttlicher "Obhut

(u) Hist. de Paris, tom. 5. pag. 745. (v) Ibid. tom. 3. pag. 635. (w) MARTENN. ampliss. collect. tom. 1. col. 1615.

"Obhut empfehlen. Gegeben zu Fontainebleau den 27. des Weinmonats 1551.
"HENRI. Unterzeichnet: CAUSSE."

§. 265.

Franz 2. welcher Heinrichen 2. seinem Vater den 10. des Heumonats 1559 folgte, nahm den Titul eines Königs von Frankreich und Schottland an. Seine Vermählung mit der Maria Stuart verschafte ihm diesen letzten Titul. Die 78. Tafel des Tresor choisi des diplomes d'Ecosse, die vom Anderson gesammlet worden, liefert uns einen offnen Brief vom Franciscus und von der Maria, dessen Ueberschrift in Capitalschrift in diesen Ausdrücken abgefasset ist: FRANCISCUS ET MARIA Dei gratia Scotiæ, Angliæ et Irlandiæ Rex et Regina Delphinus et Delphina Viennensis Comites Valentin. et Dienciæ, omnibus et singulis nobis subditis, quorum interest ad quorumque notitias hæ nostræ litteræ pervenerint. Der in schönen italiänischen Buchstaben geschriebne Text dieses Briefes hat diese Zeitangabe nach sich: Datum Parisiis die decima sexta mensis januarii, anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo octavo, et regni nostri Scotiae primo, et decimo septimo, Angliae vero et Irlandiae primo. Der König Dauphin und die Königinn, seine Gemahlinn, unterschreiben also in verlängerten Minuskeln: FRANCISCUS. MARIA. Das Stück ist also auf der Rückseite gegengezeichnet: Durch den König und die Königinn. LE PARCHEMYNIER, mit dem Handzeichen. In den offnen Briefen Franz 2.

§. 266.

Karl 9. welcher Franz 2. seinem Bruder, den 5. des Christmonats 1560 in der Regierung folgte, nahm in den offnen Briefen und in den Ausschreiben, welche das Delphinat nicht betrafen, nur den Titul eines Königs von Frankreich an: "Wir "Karl von GOttes Gnaden, König von Frankreich, entbieten allen denen, welche "diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, unsern Gruß." Eben also fängt sich der Brief wegen Einführung der Hauptleute und anderer Bedienten der Compagnien in der Stadt Paris an. Das Ausschreiben vom Jahr 1563 wegen Einführung der Gerichtsbarkeit der Richter und Bürgermeister der Kaufleute führet diese Ueberschrift: "Karl von GOttes Gnaden König von Frankreich, allen gegen- "wärtigen und nachkommenden, unsern Gruß." Er nimt den Titul eines Königs der Franzosen an in dem Briefe, welcher von den Gesandten Frankreichs auf der tridentinischen Kirchenversammlung überreichet wurde: Carolus (x) Dei gratia Francorum rex, sanctissimis et reverendissimis patribus concilii Tridentini, salutem. Man setzte noch unter Heinrich 4. rex Francorum auf die Münze, und man siehet rex Franciae vorher nicht auf denselben. In den offnen Briefen und Ausschreiben.

§. 267.

Heinrich 3. welcher den ersten May 1573 zum König von Pohlen erwählet und den 15. Hornung 1574 gekrönet worden, kam nach Frankreich zurück, und wurde In den offnen Briefen Heinrichs 3.

(x) LABB. concil. tom. 14. col. 1173.

wurde den 13. Hornung 1575 gesalbet. Seine Ausschreiben und offnen Briefe haben eben die Ueberschrift, deren sich seine unmittelbaren Vorfahren bedienet hatten; ausgenommen, daß er zu dem Titul eines Königs von Frankreich den eines Königs von Pohlen hinzufügt. Wir sagen eben dieß von Heinrich 4. welcher das Königreich von Navarra auf beständig mit der Krone von Frankreich verbunden hat den 4. August 1589, und sich schrieb: Heinrich von GOttes Gnaden, König von Frankreich und von Navarra. Nach dem Tode Heinrichs 3. rief die Ligue Karln, den Cardinal von Bourbon, Heinrichs 4. Vaters Bruder, unter dem Namen Karl 10 zum Könige aus. Man hat einige Acten von diesem Fürsten, die mit seinem grossen Siegel besiegelt sind, worauf er im königlichen Schmuck vorgestellet wird. Man prägte noch (y) drey Jahr nach seinem Tode Münzen unter seinem Namen. Inzwischen darf er nicht unter unsere Könige gezählet werden.

§. 268.

II. Titel und Anfangsformeln in den Ausschreiben der Kaiser u. Könige in England: und zwar erstlich in den Ausschreiben des Kaisers Karls 5.

Karl 5. der den 28. des Brachmonats 1519. zum Kaiser erwählet worden, fängt das Ausschreiben von Worms mit dieser Ueberschrift an: Carolus (z) quintus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus, et Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ etc. Rex, archidux Carniolæ, comes Hapspurgi, Flandriæ et Tyrolis, etc. universis sacri Romani imperii electoribus, aliisque principibus, gratiam Cæsaream et omne bonum. Das Rescript, welches er an die Richter und Juristen ergehen ließ, weiset eine der prächtigsten Ueberschriften auf: Karulus (a) quintus favente Dei clementia imperator Romanorum, perpetuum augustus, rex Germaniarum, Hispaniarum, Siciliarum, Hierosol morum, Pannoniarum, Dalmatiæ, Croatiæ, Sardiniæ, Corsicæ, Balearum insularum, Canariarum, Indiarum et littoris Oceani Dominator, exarchus Austriæ, dux Burgundiæ, etc. pius, felix, inclytus, victor ac triumfator, judicibus et cupidis legum studiosis, salutem. Nach dem Abschiedsgruß Valete komt diese Formul von einer besondern Zeitangabe: Dat. Augustæ Tiberiæ in comitiis, anno ab Orbe redempto MDXXXII. Seit Karln 5. ist kein Kaiser in Italien gekrönet worden, als welcher im Jahr 1530. zu Bononien die eiserne Krone als König der Lombardie, und die göldene Krone als Kaiser aus den Händen des Pabstes empfing.

§. 269.

In den Diplomen Ferdinands 1.

Ferdinand 1, welcher zum römischen Könige erwählet wurde den 5. Jänner 1531. und zu Aachen den 11. eben dieses Monats gekrönet worden, wurde im Jahr 1556. Kaiser, vermöge der von seinem Bruder Karln ihm zu Gefallen geschehenen Abtretung. Eins von seinen Diplomen fängt also an: Ferdinandus (b) divina favente clementia Romanorum rex semper augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohe-

(y) Leblanc, pag. 371. (z) Goldast. tom. 1. pag. 441. (a) Ibid. tom. 3. pag. 516. (b) Ibid. p. 566.

Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ et Sclavoniæ rex, etc. gratiam noſtram regiam et omne bonum. **Maximilian** 2. ein Sohn **Ferdinands** 1. wurde den 30. des Wintermonats 1562. zum römiſchen Könige erwählet, und folgte ſeinem Vater 1564. in allen ſeinen Staaten. Er nimt dieſe Titel davon an zu Anfang ſeiner Diplomen: Maximilianus (c) ſecundus divina favente clementia electus Romanorum imperator ſemper auguſtus, Germaniæ, Hungariæ, etc.

§. 270.

Rudolph 2. König von **Hungarn** im Jahr 1572. darauf von **Böhmen** im Jahr 1575, erwählter römiſcher König den 27. des Weinmonats eben deſſelben Jahrs folgte ſeinem Vater **Maximilian** 2. den 12. des Weinmonats 1576. Der Brief, den er an den Czaar ſchrieb, weiſet dieſe Ueberſchrift auf: Rudolphus (d) ſecundus Romanorum imperator ſereniſſimo ac potentiſſimo duci Theodoro Wanowitz Czaro et magno duci Ruſſiæ, ſalutem et animum benevolum ac gratiam noſtram Cæſaream. Dilectioni veſtræ, etc. Data in arce noſtra regia Pragæ, tertio febr. 1594. **Uladislas**, König von **Hungarn** ſetzet nach ſeinen Titeln in einem Diplom vom Jahr 1507. noch hinzu, Ad perpetuam rei memoriam.

In den Briefen Rudolphs 2.

§. 271.

Heinrich 8. welcher den Thron **Englands** den 22. April des Jahrs 1509. beſtieg, veränderte die Schreibart, welche er und ſeine Vorfahren gebraucht hatten. Denn im Jahr 1535. verordnete er, daß man in die königlichen Acten und Briefe ſetzen ſollte: Henricus (e) octavus Dei gratia Angliæ et Franciæ rex, fidei defenſor et dominus Hiberniæ, et in terra ſupremum caput anglicanæ eccleſiæ. Dieſe ſchismatiſche Schreibart kam auch in die Acten der Privatperſonen. Der Ritter **Roger Toungshend** ertheilte eine eingekerbte Charte, deren Zeitangabe **Heinrichen** den unerhörten Titul eines Oberhaupts der engliſchen Kirche beylegt: Datum (f) 28. die menſis aprilis anno regni Henrici octavi Dei gratia Angliæ et Franciæ regis, fidei defenſoris, domini Hiberniæ, et in terra ſupremi capitis anglicanae eccleſiae, viceſimo nono. Was den Titul eines Herrn von Irrland anbelangt, welcher von den Königen in **England** angenommen worden, ſo machte das im Jahr 1542. verſammlete irrländiſche Parlement einen feyerlichen Schluß dieſes Inhalts (g), daß **Heinrich** 8. und ſeine Nachfolger Könige und nicht Herren von **Irrland**, wie vorher, genennet werden ſollten. Das den 25. Jänner 1559. verſammlete Parlament von **England**, das ſich den Abſichten der Königinn **Eliſabeth** bequemte, welche aus allen ihren Kräften daran arbeitete, die vermeyntliche Kirchenverbeßrung einzuführen, und die catholiſche Religion abzuſchaffen, gab dieſer

In den Acten des Königs von England, Heinrichs 8.

(c) GOLDAST. tom. 3. pag. 574. (d) Ibid. pag. 579. (e) RYMER, t. 14. p. 589. (f) MADOX, p. 415. (g) COX Hibernia Aglicana Lond. 1689. in fol.

dieser Fürstinn den mehr als lächerlichen Titul einer obersten Beherrscherinn sowohl in geistlichen als in weltlichen Sachen. Die engländischen Monarchen haben erst seit Jacob 1. welcher die Kronen von England und Schottland auf sich brachte, den Titul der Könige von Großbrittannien angenommen.

§. 272.

In den Acten der Generalstaaten von Holland.

Da im Jahr 1581. die Generalstaaten der Niederlande Philippen, dem Könige von Spanien, ihrem rechtmäsigen Oberherrn, den Gehorsam aufgekündiget hatten, so verordneten sie, daß die öffentlichen Acten in Holland und Seeland unter dem Namen des Prinzes von Oranien ausgefertigt werden sollten. Man tilgte allenthalben den Namen des Königs und seine Titel aus, man zerbrach sein Siegel, und man verbot künftighin keine Acte in dessen Namen zu genehmigen.

§. 273.

III. Siegel, Zeitangaben und Unterschriften der königlichen Diplome Frankreichs: und zwar erstlich in den Diplomen Franz I.

Das Diplom, vermittelst dessen der König Franz 1. alle Freyheitsbriefe der Kirche zu Novara bestätigte, schliesset mit folgenden Formeln, Zeitangaben und Unterzeichnungen: Quoniam sic nobis placet et fieri volumus: quae ut firma et stabilia perpetuis temporibus remaneant, praesentibus sigillum nostrum duximus apponendum, salvo in caeteris jure nostro et in omnibus quolibet alieno. Datum Mediolani X. januarii MDXVII. et regni nostri anno tertio. Per Regem Ducem Mediolani, ad relationem vestram. BEN. BUCCAS. Weiter unten auf einer Ecken der Charte stehet: Visa contentorum pro Domino Grangi GOTTARDUS. Der Freundschaftsvertrag zwischen Franz 1. und Heinrich 8. wurde mit zweyen göldenen Siegeln besiegelt. Des Königs von Frankreich seins hatte auf der erstern Seite diesen fünffüßigen Vers zur Aufschrift: Plurima servantur fœdere, cuncta fide. Das vom König von England, das weit grösser war, und am Gewicht zehen göldenen spanischen Thalern gleich kam, stellete das Wappen Englands dar nebst einer geschloßnen Krone und das Band vom Orden des Hosenbandes. Franz 1. schenkte seiner Mutter, der Louisen von Savoyen das Herzogthum Anjou und die Grafschaften von Maine und von Beaufort vermittelst eines offnen Briefes, der vom 4. Hornung 1514. datirt, und mit dem Siegel des Großmeisters und unterschiedlicher andern besiegelt ist. Denn man lieset beym Beschluß: "PAR (i) LE ROY, unter dem Siegel des Boisy, des Groß"meisters von Frankreich und anderer nach her. Unterzeichnet, ROBERTET." Da Franz 1. im Rath die Verzeichnisse eines Darlehns hatte entwerfen lassen, welches er von der Geistlichkeit aufnehmen wolte, so wurden diese Verzeichnisse mit seiner eignen Hand unterzeichnet. Seine Ausschreiben und offnen Briefe, welche mit diesen Worten anfangen: Allen gegenwärtigen und nachkommenden; und welche eins der ersten Gesetze enthalten, sind nur vom Monat und Jahr datirt, ohne den Tag zu bemerken.

(h) CANG. Gloss. lat. t. 1. col. 1342.

(i) Hist. genealog. de la maison de Fr. t. 3. p. 169.

ken. Dergleichen ist das Ausschreiben, welches das Amt zu **Paris** mit dem Blutgericht dieser Stadt verbindet, zur Erhaltung der Freyheiten der Universität: "Und "(k) damit dieses fest und auf immer unverbrüchlich sey, so haben wir unser Siegel "zu obgenantem gegenwärtigen Brief setzen lassen, mit Vorbehalt unserer Gerechtsa"men in andern Dingen, und eines jeden andern seiner in allen Stücken. Gegeben "zu **Coignac** im Maymonat, im Jahr des Heils 1526. und unsrer Regierung im 12. "**Unterzeichnet auf dem Umschlage: Durch den König,** BRETON. *Vi*"*sa.*" Die königlichen Briefe von dieser Art sind mit grünem Wachs gesiegelt auf grün und rothseidene Schnüre. Aber die Erklärungen und andere Briefe, welche mit dieser Formul, **Allen denen, welche diesen gegenwärtigen Brief sehen wer**den, anfangen, sind von dem Monatstage und vom Jahr datirt, und mit gelbem Wachs besiegelt auf einen Pergamenschnitt. Dergleichen ist die Erklärung **Franz** des 1. die Nachsicht der Bedienten des Parlements betreffend. Selbige schliesset also: "Denn (l) dieß ist unser Wille. Zum Zeugniß dessen haben wir unser Siegel die"sem gegenwärtigen beyfügen lassen. Gegeben zu **St. Germain—en—Laye** den 3. "März im Jahr des Heils 1544. und unsrer Regierung im 30. Durch den König "**in Eurer** Gegenwart, BAYARD."

§. 274.

Diese verschiedene Weise, die Ausschreiben und blosen Briefe und Erklärungen zu datiren, wird nicht allezeit beobachtet. z. B. Das Ausschreiben des Königs **Heinrichs** 2. welches den Befehl enthält an die Einwohner zu **Paris**, ihre silbernen Gefässe in die Münze zu liefern, ist von dem Monatstage und vom Jahr datirt: "Gege"ben (m) zu **Fontainebleau** den 19. Hornung 1553. und unsrer Regierung im 7. "**Unterzeichnet,** HENRY. **Und unten drunter:** Durch den König in seinem "Rathe, BURGENSIS." Aber das Ausschreiben eben dieses Monarchen, wegen des Ranges der höchsten Gerichtshöfe bey den öffentlichen Cärimonien, ist nur vom Monat und vom Jahr datirt: "Gegeben (n) zu **Villiers—Lotterets** im Monat "April, im Jahr des Heils 1557. und unsrer Regierung im 11. **Also unterzeich**"net unter dem **Umschlage:** HENRY, **und auf dem Umschlage: Durch den** "König in seinem Rathe, DU THYER." In den Briefen und Ausschreiben Heinrichs 2.

§. 275.

Die Schlußformeln **Karls** 9. und der folgenden Könige sind den vorhergehenden gleichförmig. Sie nehmen den Titul eines Grafen von der **Provence** und von **Forcalquier** an in den Briefen, welche sie an das Parlement zu **Aix** ablassen, und diese Briefe sind mit rothen Wachs und einem besondern Siegel besiegelt. Die geheimen Strafbriefe werden mit dem Namen des Königs und von einem seiner Staatssecretarien unterzeichnet, und bloß mit seinem Petschaft verpitschiret. "Da (o) in "den In den Schreiben Karls 9.

(k) Hist. de Paris, t. 3. p. 280. (l) Ibid. p. 287. (m) Ibid. p. 290.
(n) Ibid. p. 291. (o) VALBONAIS, p. 605.

"den Acten wegen der Ueberlassung des Delphinats an die Krone stehet, daß die Na-
"men und Wappen der Dauphins von denen, welche ihnen auf beständig in der Re-
"gierung folgen würden, sollten beybehalten werden, und daß ihr Staat, ob er gleich
"alsdenn einen Theil von dem Königreich Frankreich ausmachen würde, von ihren
"Nachfolgern absonderlich und unter einem verschiedenen Titul besessen werden sollte,
"es wäre denn, daß sich das Reich in ihrer Person vereiniget befände; so haben ohne
"Zweifel die Könige die Absicht gehabt, sich dieser Einrichtung gemäß zu bezeigen.
"Aus dieser Ursach befehlen sie in ihren Erklärungen und andern für das Delphinat
"ausgefertigten Briefen die Vollstreckung ihres Willens, blos als Dauphins und un-
"ter dem Siegel und Wappen der alten Fürsten dieses Namens. Es werden auch
"ihre Verordnungen, ob sie schon allgemein sind fürs ganze Königreich, in dieser Pro-
"vinz nicht anders, als in einem abgesonderten Staat, unter dem Titul und mit dem
"Wappen des Dauphin von Viennois angenommen, und wenn sie diese besondern
"Kennzeichen von der Gewalt des Fürsten enthalten."

§. 276.

Gebrauch der Angaben des Orts, wo sich der König zur selbigen Zeit nicht befindet.

Der Meynung (p) des Hrn. Blanchard nach werden die Lehnbriefe, die Verjährungs- und Vollstreckungsbriefe, u. d. gl. welche mit dieser Formul anfangen: Anos améz et feaux les gens tenants etc. "wenn sie von einem Staatssecretar
"unterzeichnet worden, von dem Orte datirt, wo der König sich wirklich aufhält;
"wenn sie aber nur von einem Geheimschreiber des Königs unterzeichnet worden, so
"werden sie von dem Orte datirt, wo sich der Kanzler von Frankreich befindet,
"wenn er sie siegelt. Und also darf man sich nicht wundern, wenn man an vielen
"Orten zwo Verordnungen antrift, die von einerley Tage datirt worden, und doch an
"Orten gegeben sind, die von einander so entfernet liegen, daß es unmöglich scheint,
"daß der König eben denselben Tag an diesen beyden Orten gewesen sey." Im Jahr 1639. waren die zu Paris in dem Steuerrath abgefaßten Schlüsse, denen das grosse Siegel hätte beygefügt werden sollen, zu Rouen datirt, wo sich der Herr Kanzler befand.

§. 277.

Anfang des Jahrs und dessen Abänderung in Frankreich.

Seit etlichen Jahrhunderten her fing das Jahr gemeiniglich mit Ostern an. Im Monat Jänner 1564. zählte man noch in Frankreich 1563. Der König Karl 9. verordnete, daß man ins künftige das Jahr mit dem ersten Jänner anfangen solle, welches denn also vollzogen wurde: Den ersten darauf folgenden Jänner fingen die Staatssecretarien an die Ausschreiben, die offnen Briefe und Erklärungen vom Jahr 1565. zu datiren. Jedoch folgten die Geheimschreiber des Königs dem alten Gebrauche in denen Briefen, welche sie zur Besieglung mit dem grossen Siegel überreichten, und fingen das Jahr 1565. nicht eher an, als auf den heiligen Abend auf Ostern, nach der Weihe der Osterkerze, oder auf den Osterag. Das Parlement zu Paris behielt

(p) Compilation chronolog. des ordonn. avertissem. pag. II.

behielt auch den alten Gebrauch bey, und fing nicht eher an das Jahr auf den ersten Jänner fortzuzählen, bis 1567. Also hatten das 1566. Jahr hindurch die Zeitangaben der Schlüsse nur acht Monate und 17 Tage von dem 14. April an, als dem Ostertage bis zu dem letzten des Christmonats. Der Gebrauch, das Jahr mit dem ersten Jänner anzufangen, wird von einigen Schriftstellern Æra januaria genennet.

§. 278.

IV. Anfangsformeln der Diplome Deutschlands u. a. und zwar in den Diplomen Karls 5. Ferdinands 1. und Maximilian 2.

Der Kaiser Karl 5. meldet die Ausdrückung seines Siegels an in der Zeitangabe eines Diploms, welches er unterzeichnet und gegenzeichnen lässet: Datum (q) in oppido Bruxellensi Ducatus nostri Brabantiæ sub impressione sigilli nostri IV. non. jul. anno a Nativitate Domini supra sesqui millesimum XLIX. regnorum nostri imperii XXIX et aliorum omnium XXXIV. CAROLUS. Ad mandatum Cæsareæ et catholicæ Majestatis proprium. UT. ANTON. BERENOT Oberuburger subscr. In einem andern Diplom, das an Roberten, den Bischoff zu Camerich, gerichtet ist, beleget Karl 5. die Uebertreter mit (Z) grossen Strafen. Ferdinand 1. hält es eben (A) also, und meldet seine Unterzeichnung und sein hängend Siegel an. Maximilian 2. der Wiederherstellet der (B) Archive Deutschlands, bringt beym Beschluß seiner Ausschreiben folgende Formul an; Hæc est sua Cæsareæ Majestatis seria et severa voluntas et sententia. Er

(q) GALDAST. t. 3. p. 564.

(Z) Quod (d) si quis huic nostro Cæsareo edicto et voluntati eius temerario contravenire præsumpserit; sciat se ipso facto privilegiorum et immunitatum omnium ab imperiali culmine concessorum, etiam corpori juris inclusorum beneficio privatum, banni imperialis, bonorum proscriptione et confiscatione pœnas incurrisse. Quas quidem pœnas etc. nostra authoritate et nomine irremissibiliter exigi et præsens nostrum edictum debitæ executioni demandari volumus, horum testimonio litterarum sigilli nostri sub impressi munimine roboratum. Datum in oppido Bruxellensi Ducatus nostri Brabantiæ IX. die febr. anno Domini M. D. LIV. Imperii nostri XXXIV. et regnorum nostrorum XXXIX.

(A) Quatenus (e) Cæsareæ Majestatis nostram et sacri Imperii indignationem gravissimam incurrere volueritis. Hæc enim est expressa mens et voluntas nostra, quam testatam reddimus vigore præsentium litterarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri appensione munitarum, quæ datæ sunt in nostra et Imperii civitate Ratispona, die nona mensis martii anno Domini MDLVII regnorum nostrorum, Romani XXXVII, aliorum vero XXXI.

(B) De (f) Maximiliani Cæsaris cura et sollicitudine in restaurandis imperii archivis, rectissime Dn. Pregizerus in Diss. *de notitia Imperii* §. 19. pronunciat: Magnam partem Notitiæ debemus Maximiliano I. Imp. qui studio Genealogiarum Principum investigandi, miserat per Italiam, Franciam, Germaniam; qui omnia archiva, Cœnobia, bibliothecas perlustrarent. Ladislaus Sunthemius Franciam, tum et omnem Germaniam perlustravit. Conradus Peutinger Augustensium Archigrammareus chronica vetustissima: Contulerunt item in hanc rem Jacobus Manlius, Johannes Nauclerus, Cuspinianus, Trithemius. Unde melius ordinata archiva.

(d) Legatus eccles. pro ecclesia Cameracensi. (e) Ibidem. (f) WENKER collecta archivi, pag. 105. 106.

datirt, unterzeichnet und lässet seine offnen Briefe auf diese Weise gegenzeichnen: Datum in civitate nostra Vienna Austriæ die XXI. mensis febr. anno Domini MDLXV. regnorum nostrorum, Romani III. Hungariæ II. Bohemiæ vero XVII. MAXIMILIANUS. Ad mandatum sacræ Cæsareæ majestatis proprium. HALLER.

§. 279.

In den Diplomen einiger Könige in Hungarn, Spanien, England, u. a.

Uladislas, König von **Hungarn**, meldet sein grosses Siegel in diesen Ausdrücken an: in quorum omnium fidem firmitatemque perpetuam, præsentes litteras fieri, sigillique nostri majoris, quo tanquam Hungariæ et Bohemiæ rex utimur, appensione jussimus communiri. Datum Budæ, die sanctæ Cordulæ virginis, anno Domini MDVII. regni nostri Hungariæ XVIII. Bohemiæ vero XXXVII. **Ludwig**, König von **Hungarn**, unterschreibet nach der Zeitangabe eines Diploms vom Jahr 1525. also: LUDOVICUS REX MANU PROPRIA. **Ferdinand** bedienet sich eben dieser Formul bey der Unterschrift: Datum Olmuz die mercurii post festum Paschæ, hoc est, XXIV. mensis aprilis an. Domini MDXXVII. regnorum autem nostrorum Bohemiæ et Ungariæ I. FERDINANDUS REX MANU PROPRIA. **Philipp 2. König von Spanien**, unterzeichnet seine Briefe und seine Anschläge, YO EL REY. Die Staaten der vereinigten Niederlande begehrten, er solle unterzeichnen PHILIPPUS. Dieser Fürst verordnete nach (r) dem Beyspiel von **Frankreich** im Jahr 1575, daß das Jahr in den Niederlanden den ersten Jänner den Anfang nehmen solte. Die offnen Briefe der Kanzley **Englands** schliessen mit TESTE REGE. Der Brief, kraft dessen einer im Jahr 1557. zum Grafen gemacht wird, meldet, die Belehnung mit diesem Titul sey (C) vermittelst der Kutte, des Degens und göldenen Reifes geschehen. Die Gewohnheit einen in den Besitz eines verkauften Hauses, vermöge der Ueberlieferung der Schlüssel einzuführen, hat sich bis in das 17. Jahrhundert erhalten.

§. 280.

Gebrauch des Siegels anstatt der Unterschriften.

Es ist offenbar, daß in **England** und anderwärts das Siegel noch den Mangel der Unterzeichnungen und der Zeugen ersetzet habe. **Robert Turbreville**, ein Edelmann, schliesset einen Lehnvergleich also: In (s) cujus rei testimonium, huic præsenti cartæ meæ sigillum meum apposui. Datum vicesimo tertio die junii, anno regni regis Henrici octavi post conquestum septimo. Man nimt noch

(r) WREE sceaux des comtes de Flandr. p. 139. (s) MADOX, pag. 414.

(C) Ipsumque (g) Thomam Baronem Percy, hujusmodi statu, gradu, stilo, titulo, honore et dignitate per cincturam gladii, et unius capæ honoris et dignitatis et circuli aurei super caput suum positionem insignimus investimus et realiter nobilitamus, habenda et tenenda nomen, statum, gradum, stilum, titulum, honorem, et dignitatem Comitis Northumbriæ.

(g) RYMER, t. 15. p. 462.

noch hier wahr, daß die Jahre der Regierung von der Eroberung gezählet werden, das heißt, von der Krönung an, oder von der Ausrufung zum Könige an. Zu Anfang des letztern Jahrhunderts fing man gemeiniglich noch die Vermächtnißbriefe an mit In nomine Domini, oder mit einer andern Anrufung. Dieß war damals ein allgemeiner Gebrauch unter den Catholiken, daß man ein ✠ zu Anfang der Briefe und anderer Schriften setzte, dem Beyspiel der erstern Christen zu Folge. In Frankreich genehmigte ein (t) Notar in Gegenwart zweener Zeugen die Verträge und die Vermächtnisse. Man zeigte in den Zeitangaben die Stunde genau an, in welcher die Urkunden aufgesetzet worden. Die Bibliotheque universelle de la Polygraphie espagnole enthält ein also datirtes Stück: Die XXVIII. mensis madii, anno a nativitate mil. DXXXV. pulsata octava hora ante meridiem. In Wälschland datirte man bisweilen die Acten von dem Jahr der Beschneidung: Anno (u) Circumcisionis MDXXII.

§. 281.

Anwendung dieser Abhandlung zur Widerlegung des P. Harduin.

Wir beschließen hier die Erklärung der diplomatischen Gebräuche und Formeln, die einem jeden Lande und Jahrhundert eigen sind. Ihre Anzahl ist so groß und ihre Abwechselungen so vielfältig, daß wo man nicht mit vielem Fleiß sich solche bekannt gemacht hat, es gefährlich ist von der Richtigkeit oder Falschheit der Diplome und anderer Acten aus ihrer Schreibart zu urtheilen. In Betrachtung dieser Menge von Formeln, wird jeder gescheider Mensch das Lehrgebäude des berüchtigten (D) P. Harduin für ausschweifend erklären, blos darum, weil er eine Rotte von Urkundenverfälschern annimt, die in Frankreich, Wälschland, Spanien, England und unter den andern Nationen Europens sich ausgebreitet und mit einander verabredet hätten einerley Schreibart, Ausdrücke, Gebräuche und gleichmäßige Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten, die jedem Jahrhundert und jeder Nation eigen sind, allenthalben zu schmieden und gemeinschaftlich zu haben.

(t) Cod. Henri III. fol. 112. (u) Italia sacra, tom. 5. col. 914. 1619.

(D) Dieser Verwüster der Archive und der Denkmäler des Alterthums schließet nach gehaltener Musterung der Formeln der Diplomen, welche von den Königen Frankreichs und von den Kaisern Deutschlands ertheilet worden, daraus, diese Denkmäler wären untergeschoben, und setzet diese erstaunenden Worte hinzu: Quod (h) autem eadem argumenta sive indicia et notæ falsi in omnibus fere gentibus latino sermone utentibus appareant, nemo miretur. Intererat falsariorum suas artes, leges, regulas, diversas pro diversis temporibus rationes scribendi communicare ubique, alphabeta conficere, quæ quisque imitaretur, qui vellet diplomata suis tuendis vel statuendis juribus vetusta confingere. Idcirco in Gallia, Italia, Germania, Hispania, Anglia aliisque gentibus plerumque habent diplomata vetera, quas superius commemoravimus, falsi notas. Has enim hinc exteri accepere, has imitari iisdem curæ fuit, ut ex omnium consensione in formulis et scriptura omnibus auctoritas accederet.

(h) Cod. ms. reg. 6226. A. in - - 4°. p. 84. 85.

Siebendes Buch,

worinnen man untersucht,

wie die Ränke der Urkundenschmiede in jedem Jahrhundert

entdecket worden;

die Schlußfolgen herausziehet, welche aus den Gesetzen und aus den wider selbige verordneten Strafen fließen; und erkläret, mit welchem Eifer das Priesterthum und Reich zu jeder Zeit die gegen echte Urkunden vorgebrachten ungerechten Beschuldigungen unterdrückt haben; und untersucht einige historische Denkmäler, die der gemeine Haufe der Schriftsteller seit langer Zeit her misbrauchet.

Erster Abschnitt.

Von den

Unternehmungen der Urkundenschmiede, wie sie von der zwiefachen Gewalt zu aller Zeit entdecket und unterdrücket worden:

von denen wider sie gegebnen Gesetzen; und von den nachdrücklichen Strafen dieser Betrüger.

* *

Einleitung.

Inhalt.

I. Ob die Alten die untergeschobnen Urkunden zu entdecken unfähig gewesen, §. 282 :: 286.

Wer dieses behauptet habe, §. 282.

Wie man davon das Gegentheil darthun könne, §. 283.

Abscheu der Alten gegen die Urkundenschmiede, §. 284.

Anstalten des Priesterthums und des Reichs dagegen, §. 285.

Beyspiel der ersten Christen, §. 286.

II. Strafen auf die Urheber untergeschobner Werke, §. 287 :: 290.

Eifer der ersten Christen hierinnen, §. 287.

Entdeckung der untergeschobnen Schriften, §. 288.

Des H. Hieronymi Bestrafung des Rufin wegen seiner freyen Uebersetzungen der Kirchenväter, §. 289.

Des H. Cyrilli und der Kirchenversammlungen Eifer gegen die Betrüger, §. 290.

III. Alte

III. Alte römische Gesetze wider das Laster der Verfälschung, §. 291. 292.
Schwere Strafe wider die Urheber falscher Urkunden, §. 291.
Des Marcus Antonius, Verres, Catilina, Clodius Vergehungen §. 292.

§. 282.

Man sagt, die Alten hätten keine Kritik gehabt, und wären unfähig gewesen, die Falschheit der zu ihrer Zeit untergeschobnen Acten zu entdecken: die Verfertigung der falschen Schriften habe hauptsächlich unter dem ersten und zweyten Stamm unserer Könige Statt gefunden: seit dem dritten gäbe es weit weniger falsche oder verfälschte Charten: in dem 11. und 12. Jahrhundert wären die falschen Diplome geschmiedet worden: erst von dem H. Ludwig an verdienten die Charten öffentlichen Glauben, wegen der gar zu vielen Verfälscher der vorigen Zeiten: endlich so wären die alten Diplomen von Frankreich, England, Deutschland und Wälschland Ausgeburten des 14. oder 15. Jahrhunderts. So sind die verschiedenen Lehrgebäude beschaffen, die fast zu unsern Zeiten zum Vorschein gebracht worden, um das abgeschmackte Mährgen von einer ungeheuren Menge falscher Urkunden, die in den Archiven der alten Cathedral- und Klosterkirchen aufbehalten seyn sollen, zu bestärken. Es ist endlich einmal Zeit, die Welt, in Ansehung dieser Lehrgebäude, der Einbildung eines bessern zu belehren, darunter eins durch das andere niedergerissen wird. Man weiß gar wohl, daß Naudäus, Launoi, Richard Simon, die Jesuiter PP. Papebrok, Germon, Hardouin, und die Aebte von Longuerue und Lenglet die Urheber derselben sind. Wir wollen zeigen, daß diese Kunstrichter ihre Urtheile weder auf historische Denkmäler, noch auf die Wahrheit gegründet haben.

1. Ob die Alten die untergeschobnen Urkunden zu entdecken unfähig gewesen. Wer dieses behauptet habe.

§. 283.

Die Beschaffenheit unsers Vorhabens erfodert, daß wir unsere Leser in den Stand setzen, von der Richtigkeit der Schlußfolgen zu urtheilen, welche aus den Unternehmungen der wahren Urkundenschmiede, die in jedem Jahrhundert entdecket worden, und aus der beständigen Sorgfalt entspringen, welche das Priesterthum und das Reich angewendet haben, selbige zu unterdrücken. Aus der blosen Erzählung der in diesem Theil unsers Werkes angeführten Begebenheiten, wird jeder Nachdenkender schließen, daß die alten untergeschobnen Urkunden was sehr seltenes seyn müssen, weil die Alten eben so wohl auf ihrer Hut waren gegen diese Betrügereyen als man es heutiges Tages ist. Gewiß, wenn die Unwissenheit in einigen Jahrhunderten geherrschet, so hat es nie keins gegeben, in welchem die Menschen nicht für ihre eignen Vortheile besorgt gewesen wären. Es ist also ohnmöglich eine genaue Zeit anzugeben, zu welcher es leichter gewesen wäre als vorjetzo sich gewisser Güter und Aemter anzumaßen durch Vorschub unechter Urkunden. Wenn der Eigennutz dergleichen zum öftern untergeschoben, so hat eben dieser Bewegungsgrund die Menschen scharfsichtig genug gemacht zur Entdeckung dieser Unterschiebung.

Wie man das Gegentheil davon darthun könne.

§. 284.

Abscheu der Alten gegen die Urkundenschmiede.

Es ist nicht hinlänglich der Welt das Gemälde desjenigen beständigen Krieges vor Augen zu legen, welchen die allezeit von dem Geist der Wahrheit belebte Kirche und die zeitliche Gewalt gegen die Urkundenschmiede geführet haben: es muß auch der Abscheu gezeigt werden, welchen beyde zu jeder Zeit gegen die verwogener Weise gewagten Beschuldigungen der Unechtigkeit haben blicken lassen. Dieses Uebel ist deswegen, weil es alt ist, weder für die Menschlichkeit unschädlicher, noch unserer heiligen Religion weniger entgegen. Es ist dannenhero nöthig, daß man die gewöhnlichen Fürwendungen entkräfte, damit man sich unterstützet, um unaufhörlich die ungerechtesten Beschuldigungen zu erneuren. Welches wir dann in den letzten Abschnitten dieses 7. Buches auszuführen suchen werden, welches vielleicht wegen seiner Neuigkeit die Gunst der Leser auf sich zu ziehen vermag.

§. 285.

Anstalten des Priesterthums, und des Reichs dargegen.

Die Welt ist allezeit gegen die Betrügerey auf ihrer Hut gewesen. Die Urkundenschmiede haben fast nie versucht sich durch ihre gefährliche Kunst einigen Vortheil zu verschaffen, daß man sich nicht alsbald, um sie zu bestreiten, mit einer Kritik bewaffnet hätte, die ihrer Geschicklichkeit angemessen gewesen. Sie haben vergeblich gesucht, von außen her auf die einnehmendste Weise zu verblenden: dem Eigennutz, dieser großen Triebfeder des menschlichen Lebens, deren Quellen unerschöpflich und deren Blicke so eindringend sind, konnte es nicht verfehlen, die Benebelung zu zerstreuen, indem solcher den Glanz der Wahrheit den finstern Ausgeburten der Lügen entgegen setzete. Die weisen Veranstaltungen, welche von der Kirche und dem Staat hundertmal gemacht und wieder erneuret worden, der gierigen Verwogenheit der falschen Urkundenschmiede Einhalt zu thun, oder sie zu strafen, haben die Wirkungen ihrer bösen Gesinnung in enge Schranken einschließen, und Mittel verschaffen, die fähig sind sich dafür in Sicherheit zu setzen, zum öftern die Quelle derselben verstopfen, und durch die Strenge der Gesetze sie vernichten oder unnütz machen müssen. Dieses glückliche Verständniß von beyderley Gewalt, die Betrüger und ihre betrüglichen Schriften wegzuschaffen, ist durch die Schlüsse der Kirchenversammlungen, durch die Bullen der Päbste, die Ausschreiben der Fürsten und eine Menge von Stellen in der Kirchen- und bürgerlichen Geschichte erwiesen worden. Die Beweise, welche aus diesen Denkmälern entspringen, sind der Diplomatik zu wesentlich eigen, sie haben eine zu genaue Verbindung mit der Vertheidigung der Archive, die daher fließende Folgen sind zu entscheidend, als daß sie nicht einen kurzen Begriff von dem unaufhörlichen Kriege machen sollten, welchen beyderley Gewalt gegen die Urkundenschmiede fortgesetzet. Man wird dabey eine Kette von Gesetzen, von Untersuchungen, von Entdeckungen und merklichen Abstrafungen der berüchtigsten Betrüger dieser Art, die jemals zum Vorschein kommen sind, wahrnehmen.

§. 286.

§. 286.

Da die Wahrheit das Unterscheidungskennzeichen der christlichen Religion ist, so verwarf sie bald Anfangs die falschen Evangelien, die Acten, Briefe, Offenbarungen mit Abscheu, welche unter dem Namen verschiedener Apostel oder Schüler des Herrn geschmiedet worden, und nahm auch nachgehends diejenigen berüchtigten Legenden eben nicht günstiger auf, worinnen man unter der Bedeckung berühmter Namen die Leichtglaubigkeit der Gläubigen zu äffen schien vermittelst falscher Wunderwerke und gottseliger Erdichtungen. Wenn wir nicht besorgten, wir möchten uns von unserm Hauptgegenstand zu weit entfernen, so würden wir uns in eine umständliche Anführung von Beyspielen einlassen, welche beweisen, wie weit die Kirche ihren Eifer getrieben gegen alle Art von Betrügerey. Wir würden zeigen, mit was für Nachdruck ihre erstern Diener und ihre berühmtesten Lehrer sich gegen die Verfasser solcher unglücklichen Schriften aufgelehnet haben, welche nichts als die Lügen zum Grunde haben, und mit was für Wachsamkeit sie solche entkräftet und unterdrückt haben. Wenigstens wird es für unsern Entzweck nicht undienlich seyn einige Züge von einer so lobenswürdigen und so nöthigen Strängigkeit anzuführen.

Beyspiel der ersten Christen.

§. 287.

So bewundernswürdig die Gelindigkeit des Lieblingjüngers war, so ist doch niemanden die gerechte Strängigkeit unbekannt, welche er gegen denjenigen Aeltesten in Asien ausübte, welcher aus einer unechten Ehrerbietung gegen St. Paulum eine Art von Roman von seinen Reisen aufgesetzt hatte. Wie viel Vorsichtigkeit brachte man nicht in die Kirchenversammlungen um die falschen Acten zu erkennen, die Gläubigen gegen die Schriften unter falschen Namen sicher zu stellen, die (v) wahren Kirchenschlüsse von denen zu unterscheiden, welche die Betrügerey zur Welt gebracht oder verfälschet hatte? Nie aber sahe man den Unwillen der ersten Christen merklicher ausbrechen, als gegen gewisse (E) Kätzer, welche die Unverschämtheit gehabt hatten die heilige

II. Strafen auf die Urheber untergeschobner Werke. Eifer der ersten Christen hierinnen, besonders des Johannis des Evangelisten u. a. m.

(v) Etud. des concil. I. part. pag. 112.

(E) Der P. Germon, ein Jesuit, behauptet in seinem Buche: De veteribus hæreticis ecclesiasticorum codicum corruptoribus, die alten Kätzer hätten den Vorsatz gehabt die heilige Schrift und die Werke der Väter zu verderben. Dieses Vorgeben in den Umfang betrachtet, den er solchen giebt, ist falsch und von einer sehr gefährlichen Folge. Herr Constant widerlegte solches gründlich in einem Werke, das im Jahr 1715. unter diesem Titul heraus gekommen ist: Vindiciæ veterum codicum confirmatæ. Darpius, ein gelehrter Doctor in Löwen und öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit, hatte eben dieses Lehrgebäude zweyhundert Jahr vor unserm Benedictiner bestritten. Der Gottesgelehrte von Löwen behauptet, nach dem Bericht des (i) Hrn. Simon, "die Kätzer "hätten die Gewohnheit nicht gehabt die hei"lige Schrift zu verfälschen. Arius, sagt er, "und seine Anhänger sind nie angeklagt wor"den, als hätten sie die Bibel verfälschet: "Neque unquam accusatus fuit Arius aut secta"tores ejus, quod codices falsassent. Dem"ohnerachtet dünkt es mich, setzt Hr. Simon "hinzu, es hätten einige Väter und unter "andern

(i) Bibliotheq. choisie, t. I. p. 95.

lige Schrift zu verfälschen und neue Schriften unterzuschieben, um desto sichrer den Gift des Irrthums in das Herz und Gemüth der Einfältigen einflößen zu können.

§. 288.

Entdeckung der untergeschobnen Schriften.

Die ehrwürdigen Namen, welche die wahren Verfasser der Werke eines ungewissen Ursprungs vor den Augen des gemeinen Volks verbargen, vermochten die großen Männer dieser aufgeklärten Zeiten nicht lange zu äffen. Es befanden sich unter ihnen Heilige von einer weitläufigen Gelehrsamkeit und von einem ziemlich feinem Geschmack, der fähig war die Kunst entdecken, und hierdurch die schädlichen Folgen zu hemmen, welche sonst gewisse Schriften hätten haben können, welche sich unter dem Namen berühmter Personen, die sie verunehrten, ein Ansehen schaften.

§. 289.

Des heiligen Hieronymi Bestrafung des Rufin wegen seiner freyen Uebersetzungen der Kirchenväter.

Wenn sich **Rufin**, ein Aeltester zu **Aquileja**, in seinen Uebersetzungen der heiligen Väter und der Kirchengeschichtschreiber eine allzugroße Freyheit herausnimt, welche man selbst nach dem Geständniß unterschiedlicher Gelehrten dieser letztern Jahrhunderte, zum öftern in ihren eignen Schriften vergeblich suchen würde; so wird er darüber vom **H. Hieronymus** lebhaft getadelt. Geschiehet es aus Versehen oder aus Bosheit, daß er ein Werk unter dem Namen des Pabstes des H. Sixt herausgiebt, woraus die **Pelagianer** Waffen entlehnen, die Kirche damit zu bestreiten, so zeigt unser heiliger Lehrer, daß dieß nichts als eine stolze Ausgeburt von einem pythagoräischen Weltweisen sey.

§. 290.

Des H. Cyrilli und der Kirchenversamlungen Eifer gegen die Betrüger.

Wenn die Anhänger des **Nestorius** den Brief des H. **Athanas** an **Epictet**, den Bischoff zu **Corinth**, verfälschet, so macht der H. **Cyrill** von **Alexandrien** ihre Untreu durch alte Abschriften zu Schanden: und diejenigen, welche den verfälschten Brief auf Treu und Glauben angenommen hatten, entfernen sich alsbald von diesen schlamm-

"andern der H. **Ambrosius** ihnen diesen "Fürwurf gemacht; es scheinet aber nicht "gnugsamen Grund zu haben. Ihr Irrthum "bestund hauptsächlich in falschen Schlußfol"gen, welche sie aus der heiligen Schrift zo"gen; in Ansehung der Lesarten dieser Stelle "aber waren sie mit den Rechtglaubigen ein"stimmig." Der Fürwurf des H. Ambrosius ist nicht ohne Grund; weil die Arianer aus dem 3. Cap. St. Johannis v. 6. Diese Worte Jesu Christi wegließen? Quia Deus spiritus est, et ex Deo natus est; welche Worte man (k) in der Handschrift der Evangelien lieset, welche vom heiligen Eusebius dem Bischoff zu Vercell, gegen die Mitte des 4. Jahrhunderts eigenhändig geschrieben worden. Es ist also richtig, daß die Kätzer bisweilen einige Stellen verfälschet haben; jedoch wurden ihre Verfälschungen alsbald entdeckt und folglich zu ihren verderblichen Absichten unkräftig gemacht. Sie haben auch einige Werke untergeschoben aber ohne Vortheil. "Unter andern Schriften (l) des "Weltweisen **Porphyr** verfertigte er eine auf "Begehr des **Plotin** (seines Lehrmeisters) "wider die kätzerischen Gnostiker, darinnen "er darthat, daß ein Zauberbuch, welches sie "dem Zoroaster beylegten, von ihnen selber "untergeschoben sey.

(k) Man sehe unf. 4 Th. S. 157. §. 251.

(l) TILLEM. hist. des emper. tom. 4. p. 73.

schlammigen Bächen um sich an die Quelle zu halten. Mit was für Abscheu sahe nicht der h. Cyrill selber die falschen Acten an, welche von Juvenal von Jerusalem zum Vorschein gebracht worden um seinen Sitz über seinen Rang zu erheben und über Palästina zu herrschen: ein Unterfangen, darüber der h. Leo der große eben so unwillig wurde als jener? Infi lentes (w) ausus per commentitia scripta firmare! wem ist der fürtrefliche Schluß des Gelas des 1. wider die apocryphischen Bücher unbekannt? Mit was für Sorgfalt unterscheidet nicht dieser große Pabst (x) diejenigen Schriften, welche die Kirche annimt, von denen, welche sie verwirft entweder als falsch oder als verdächtig? verfälschet (y) ein zu Rom aus den Morgenländern (F) angekommener unechter Mönch einen Brief des Euseb, des Bischoffes in Thessalonich, und unterschiebt dem h. Gregor dem großen einige Werke; so vermag sich der Betrug für der Einsicht dieses wachsamen Hohenpriesters nicht zu verbergen. Er brachte eine Kirchenversammlung zusammen: der Urkundenverfälscher wurde überwiesen: seine Werke sind vertilgt, und ohne den Brief des h. Gregors und Ueberbleibsel des Euseb würde heutiges Tages nicht die geringste Spur von seinen Betrügereyen übrig seyn. Also verwarf auch die berüchtigte Kirchenversammlung in Trullo (G) die constitutiones apostolicas derer (z) Einschiebungen halber, dadurch solche sehr verunstaltet worden. Eben so nahm sie nachdrückliche Maaßregeln gegen die Verfälscher der Kirchenschlüsse. Auf gleiche Weise (a) verdammte sie die falschen Acten der Märtyrer, und belegte diejenigen mit dem Fluch, welche sie annehmen und für wahr halten würden. Wenn in der folgenden Zeit die Scharfsinnigkeit der obersten Hirten etwas von derjenigen Rauhigkeit an sich zu haben schien, welche Europa überschwemmte; so wurden, ohne daß die Werkzeuge der Bosheit, welche sie verfolgten, seltener zum Vorschein kamen, wenigstens ihre Kunstgriffe handgreiflicher. Uebrigens ermangelte es diesen unglücklichen Jahrhunderten nie an guten (H) Kunstrichtern, und man sahe in denselben

(w) Concil. Labb. t. 4. col. 884.
(x) Ibid. col. 1260.
(y) Greg. mag. l. 11. epist. 74.
(z) Concil. Labb. t. 6. can. 2. can. 63.
(a) Ibid. col. 1171.

(F) Man durfte sich zu einem so hartnäckigen als unwissenden Kätzer nichts bessers versehen. Euseb von Thessalonich setzte wider ihn ein Werk von sechs Büchern auf, worinnen er seine Thorheiten und Gotteslästerungen widerleget. Man siehet aus dem Auszuge, welchen uns Photius davon liefert in (m) seiner Bibliothek, daß Andreas, dieß ist der Name dieses Kätzers, die Kätzerey der Aphthartodoceten sich gefallen lassen, welche behaupteten, Jesus Christus habe nicht leiden können vor seiner Auferstehung; die Welt könne nicht vergehen u. a. m.

(G) Diese Kirchenversammlung wird also genennet, weil sie in dem kaiserlichen Palast gehalten wurde. Sie führet auch den Namen Quinisexta, weil sie durch ihre Schlüsse die fünfte und sechste allgemeine Kirchenversammlung, die dergleichen nicht aufgesetzt hatten, ergänzet.

(H) Man könnte aus tausend Beyspielen erweisen, daß die rauhen Jahrhunderte an guten Kunstrichtern keinen Mangel gehabt. Im 9. Jahrhundert erkannte ein Mönch von Corbie (n) die Unterschiebung einer Geschichte der Geburt der heiligen Jungfrau und

(m) Cod. 162. col. 344. sq. edit. Rothomag. 95.
(n) Annal. Bened. tom. 3. pag.

auch den Eifer der Prälaten gegen alle Arten von Betrug nicht erkalten. Die in der Kirchenversammlung zu Constantinopel im Jahr 1280. versammlete Bischöffe entdeckten und verbesserten die vom Pentecleſiota vorgenommene Verfälschung wieder in einer alten Abschrift der Homilie des H. Gregor von Nyssa von dem Vater, worinnen gesagt wird, der H. Geist sey von dem Vater und dem Sohn. Der wegen dieser Verfälschung abgefaßte Schluß der Kirchenversammlung wurde mit in das Archiv der Kirche zu Constantinopel gebracht, um das Andenken davon zu erhalten. Und doch trift man, wie (b) Hr. Fleuri sagt, die bemeldeten Worte heut zu Tage nicht mehr in der Homelie des H. Gregor von Nyssa an. Als der Geschmack an den Wissenschaften wieder auflebte, so verdoppelten auch die Prälaten die Behutsamkeit in Ansehung der Urkundenverfälscher. Jedes Alter würde, wenn es nöthig wäre, uns Beweise von ihrer unermüdeten Aufmerksamkeit verschaffen in Entdeckung und Verwerfung der sowohl (c) von den Irrglaubigen als von den Katholiken, die dieses Namens unwürdig gewesen, geschmiedeten Schriften.

§. 291.

III. Alte römische Gesetze wider das Laster der Verfälschung. Schwere Strafe wider die Urheber falscher Urkunden.

Aber es ist Zeit, daß wir zu dem wahren Gegenstand dieses Abschnittes kommen: das ist zu den öffentlichen Acten, Briefen, Charten und Urkunden, welche der Unechtigkeit überwiesen worden, und zu den verschiedenen Gesetzen wider die Urkundenverfälscher. Wir wollen den Anfang damit machen, daß wir mit einem Wort des (d) lex Cornelia, das teſtamentaria genennet wird, gedenken. Denn ob es gleich vor der Entstehung des Christenthums gegeben worden, so ist es doch allezeit von der Zeit an in seiner Kraft geblieben allenthalben, wo man sich nach dem römischen Recht gerichtet hat. Selbiges setzte die Todesstrafe auf diejenigen Leibeignen, und die Verwei-

(b) Hist. eccles. t. 18. p. 352. sq.
(c) V. dissert. Struvii de doctis impostoribus.
(d) Digest. libr. 48. tit. 10. l. 1. sq.

und einer dem heiligen Hieronymus zugeschriebnen Rede: Welche beyden Stücke von unsern besten Kunstrichtern verworfen worden. Im 10. Jahrhundert sahe der heilige Nilus, der jüngere, die Acten des H. Sylvester (o) als erdichtet und unglaubhaft an. Im 11. entdeckte ein Mönch die Neuigkeit der Acten des H. Frons, des ersten Bischoffes zu Periguaux, nach deren Vorgeben (p) er einer der 70. Jünger gewesen, der den St. Peter nach Rom begleitet, und welchen St. Peter nach Gallien gesendet habe. Andere Acten besagen, er sey von Perigueux gebürtig gewesen; er sey einer von der Leibwache des Königs Herodes gewesen; er sey vom Johanne im Jordan getauft worden; er sey endlich ein Mönch vom Berge Carmel geworden u. d. gl. In der zu Limoges im Jahr 1034. gehaltenen Kirchenversammlung machte sich der kritische Mönch gegen diese Acten auf, und behauptete, Gausbert habe sie vor kurzem aufgesetzt um Geld zu gewinnen. In eben diesem Jahrhundert, bestritt Heriger, der Abt von Laube (q) die unechten Decretalien des Isidorus Mercator. Im 12. schonet Guibert, der Abt zu Nogent, in seiner Abhandlung von den Ueberbleibseln der Heiligen ihrer unechten Lebensbeschreibungen nicht, davon er viele Beyspiele anführet. Waren denn nun die alten Mönche der Kritik so beraubet, wie Hr. Baillet und unterschiedliche Neuere vorgeben?

(o) Lyron. singularites histor. t. 1. pag. 408. Rivet. hist. litter. t. 7. p. 116.
(p) Gall. Christ. nov. t. 2.
(q)

weisung nebst dem Verfall aller Güter auf diejenigen freyen Personen, welche einen falschen Vermächtnißbrief geschrieben, besiegelt oder unterzeichnet hätten. Die Verordnungen dieses Gesetzes wurden nachher durch die Rathsschlüsse und kaiserlichen Verordnungen auf andere Acten, Verträge und auf allerley Gattungen von Verfälschungen ausgedehnet. Dessen Urheber **Lucius Cornelius Sylla**, Dictator und Consul, hatte auch bey Leib- und Lebensstrafe (e) verboten, falsche Briefe im Namen des Prätors auszugeben, oder unechte Ausschreiben zu unterschieben. Dieses Gesetz war an die Stelle eines weit ältern gekommen, welches (f) die Urkundenschmiede verurtheilte, daß sie von der Spitze des tarpejischen Felsens herabgestürzet werden sollten.

§. 292.

Des Marcus Antonius, Verres, Catilina, Clodius Vergehungen.

Es ist offenbar, daß **Marcus Antonius** diese (g) Gesetze unter sich getreten habe. Da er sich aller Papiere des **Cäsars** bemächtiget hatte nach dessen Ermordung, so trieb er den Betrug so weit, daß er eine Menge unechter Acten, Verordnungen und Briefe, die vom **Faberius**, einem der Geheimschreiber des **Cäsars** geschmiedet worden, zum Vorschein brachte. Die Wohnung des **Marcus Antonius** wurde eine Werkstätte unechter Nachrichten und Briefe, deren Betrügerey bisweilen so handgreiflich war, daß man darinnen den **Cäsar** von Begebenheiten reden ließ, die erst nach seinem Tode geschehen waren. Vermittelst dieser falschen Acten, damit **Marcus Antonius** das schändlichste Gewerbe trieb, häufte dieser Consul bey sich das Gold und Silber haufenweis auf. **Verres**, ein Prätor in **Sicilien**, hatte seine Rachgier befriediget in Verurtheilung des **Sthenius** und befürchtete die Folgen dieser That; um nun solchen vorzubeugen, so verfälschte er seine eignen Protocolle. Man hatte darinnen eingetragen, **Sthenius** sey in Abwesenheit angeklagt worden. **Verres** ließ hinein setzen, er wäre zugegen gewesen. Und damit man ihn nicht anklagen könnte, als habe er einen Menschen verurtheilet, welcher keine Vertheidigung bekommen, so legte er ihm in eben demselben Verzeichniß einen Sachwalter bey, einen persönlichen Feind des **Sthenius**. Man weiß, daß **Catilina** die jungen Freygelaßnen zu **Rom** zu den greulichsten Lastern angeführet habe, indem er sie gebrauchte zu falschen Zeugen und zur Aufsetzung falscher Acten. **Clodius** wurde durch die Parthey des **Crassus** losgesprochen, ob er schon der größten Verbrechen schuldig war, unter die man die Unterschiebung falscher Vermächtnißbriefe rechnete. Es ist kein Wunder, daß die Lügen und die Betrügerey in einem Reiche geherrschet, wo der Gott der Wahrheit unbekannt war.

(e) Digest. l. 48. tit. PO. l. 25. dier. can. I.

(f) ALEXAND. AB ALEX. lib. 6. genial.

(g) CICERO Philippic. 2. epist. l. 12. epist. I.

Erstes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Berühmte Urkundenschmiede dieses Jahrhunderts, §. 293-295.

Antipater, ein Sohn des Herodes, und sein Geheimschreiber Diophantes, §. 293.

Ein

Ein Gerichtsschreiber in Aegypten, §. 294.
Antonius Primus, und Asinius Marcellus, §. 295.
II. Die Großen in Rom machen sich dieses Lasters schuldig, §. 296-298.
Strafe desselben die Abhauung der Hand, §. 296
Gesetz des Nero gegen diese Verfälscher, §. 297.
Vespasians Verhalten gegen die Verfertiger falscher Geschlechtsregister, §. 298.

§. 293.

1. Berühmte Urkundenschmiede dieses Jahrhunderts. Antipater, ein Sohn des Herodes, und sein Geheimschreiber

Kurz nach der Geburt JEsu Christi ließ Herodes einen angesehenen Urkundenschmied in der Person seines eignen Sohnes umbringen. Antipater (h) hatte nicht nur einen Haufen Betrüger in seinem Sold, sondern hatte auch einige Briefe von einigen Freunden, die er zu Rom hatte, nachgemacht, in der Absicht, seine Bruderskinder bey dem Herodes zu stürzen. Man hält auch dafür, er habe, um seine Brüder den Alexander und Aristobul sich vom Halse zu schaffen, einen Brief erdichtet, welcher die (i) vorgebliche Verschwörung entdeckte, welche sie wider das Leben ihres Vaters eingezeddelt haben sollten. Solcher schien von der Hand des erstern dieser beyden Prinzen zu seyn. "Alexander aber behauptete (k), es wäre "dieser Brief von Diophantes, einem der geheimen Schreiber des Königs aufgesetzt, und dieser Mensch habe seine Hand nachgemalet auf Befehl des Antipaters, "welcher der Urheber dieser Bosheit sey." Dieser Diophantes (l) war ein sehr grosser Urkundenverfälscher, und sehr geschickt alle Hände nachzumachen. Er wurde nachher solcher Verbrechen halber hingerichtet. Nie hat die Betrügerey einen grössern Schutz an einem Hofe zu finden vermocht, als an dem Hofe des vermuthlichen Erbes der Krone des Herodes. Inzwischen hatten die angesehensten unter diesen Urkundenschmieden ein klägliches Ende, auch ihren Beschützer nicht einmal ausgenommen. Wir haben den Geschichtschreiber Joseph hierinnen zum Gewährmann. Das Andenken dieser Begebenheiten, welche er erzählet, war noch ganz frisch, dieweil solche zur Zeit des (J) Augusts sich in Judäa ereignet hatten.

§. 294.

Ein Gerichtsschreiber in Aegypten.

Unter dessen Nachfolger, dem Tiberius, stund ein Erzbetrüger auf, welchen Philo (m) uns nach der Natur schildert. Dieß war einer der verwegensten Urkundenverfälscher unter der Sonnen. Da er der Obergerichtsschreiber dieser weitläufigen Landschaft war, so beging er die ruchbarsten Spitzbübereyen gegen das gemeine Wesen. Indem er die gerichtlichen Streithändel, oder auch selbst die Urthel der Richter aufsetzte, so setzte er hinzu, er ließ hinweg, er versetzte, er veränderte alles nach

(h) Lib. 1. de Bell. jud. cap. 20. lib. 16. cap. 16. (i) Ibid. cap. 17. (k) Antiquit. jud. (l) Ibid. (m) Lib. in Flace. p. 761. edit. 1613.

(J) Dieser erste römische Kaiser lernete, wie Suetonius berichtet, zuvörderst seinen Kindern seine Unterschrift nachmachen. Dem Bericht eben dieses Schriftstellers zu Folge, sagte der Kaiser Titus bisweilen, er habe den größten Urkundenverfälscher abgeben können, weil er allerley Hände leichtlich nachmalen konnte.

nach seinem Gutdünken, machte daß diejenigen verloren, welche hätten gewinnen sollen, und daß diejenigen gewonnen, welche verlieren sollten. Er nährte sich von dem Blut der unglücklichen Opfer seiner Schelmereyen. Aber sie zogen gar bald den gänzlichen Umsturz seines Glückes nach sich, und eine Klage auf Leib und Leben, welche zwey Jahr lang sein Leben in die äusserste Gefahr setzte. Endlich blieb ihm von seinen bösen Streichen kein andrer Vortheil übrig, als die allgemeine Verwünschung nebst dem verhaßten Zunamen einer Mordfeder, oder eines Menschen, der mit der Feder tödtet, καλαμοφάκτης.

§. 295.

Im Jahr 61. nach Christi Geburt verurtheilte der Rath zu Rom (n) unterschiedliche ansehnliche Personen, weil sie hatten einen Vermächtnißbrief unterschieben helfen. "Es war unter andern **Antonius Primus**, welcher nachgehends sehr viel "beytrug, daß **Vespasian** zum Kaiserthum gelangte, und **Asinius Marcellus**, der "von einer vornehmen Familie, und in seiner Aufführung sehr ordentlich war; er sahe "aber die Armuth als das größte Uebel an."

Antonius Primus und Asinius Marcellus.

§. 296.

Da jemand vor (o) dem Gerichtsstuhl des Kaisers **Claudius** ausrief, man sollte einem Urkundenverfälscher die Hände abhauen, so sprach er ein dieser Foderung gemässes Urtheil, und ließ es stracks vollziehen. Eben dieser Fürst verordnete durch ein (p) Ausschreiben, (K) daß wenn in einem letzten Willen, oder in einem Codicill das ausgesetzte, welches jemanden war vermacht worden, mit seiner eignen Hand geschrieben befunden würde, so verfiel er in die durch das cornelianische Gesetz auf die Urkundenverfälscher gesetzte Strafe.

II. Schuld der Grossen in Rom an diesem Laster. Strafe desselben die Abhauung der Hand.

§. 297.

Man rechnet unter die nützlichen Verordnungen, die unter der Gewalt des **Nero** gemacht worden, diejenige, welche anbefahl, daß die (q) mit Wachs überzognen Tafeln, darauf man die Vermächtnisse schrieb, nicht eher geschlossen und gesiegelt werden sollten, bis sie an dreyen Orten durchstochen worden, wodurch man so viel (r) Fäden oder Schnuren steckte. **Sueton** redet davon als von einer neuen Erfindung, welche keinen andern Endzweck hätte, als die Handgriffe der Urkundenverfälscher desto schwerer

Gesetz des Nero gegen diese Verfälscher.

(n) TILLEM. hist. des emper. tom. I. p. 314. 318. num. 15.
(o) SUETON. in Claud. n. 17.
(p) Digest. l. 48. tit. 10. l. 15.
(q) SUETON. in Neron.
(r) V. HEINECCIUS de sigillis, p. 173.

(K) Sueton leget dieses Gesetz dem Nero bey: Die Gelehrten kommen jedoch mit einander darinnen überein, daß er sich geirret habe. V. SUETON. edit Hank. 1667. pag. 592 not. 3.

schwerer zu machen. Jedoch giebt Brisson vor (s), diese Vorsicht könnte auch noch eine andere Absicht haben, nämlich zu verhindern, daß die letzten Willensverordnungen nicht für ungültig möchten gehalten werden, verschiedener sehr unschuldiger Zufälle halber. Denn wenn nur noch eine von diesen Schnuren daran hinge, ohnerachtet die Fäulniß sie angegriffen, oder die andern für Alter, oder aus einem ungefähren Zufall, oder wegen Zernagung der Mäuse zerrissen waren, so machte der Stadtrichter keine Schwierigkeit, einen in den Besitz der Erbgüter zu setzen, dazu er ernennet worden. Um der Begierde dererjenigen je mehr und mehr Einhalt zu thun, welche betrüglicher Weise ihre Namen in die Vermächtnisse hinein zu bringen suchten, schrieb Nero ferner für, daß die zwo ersten Seiten derselben keinen andern Namen, als des Stifters seinen, enthalten sollten, und daß man sie denen, welchen es sie zu besiegeln aufgetragen war, leer vorzeigen sollte. Vespasian (t) bestrafte jene schmeichlerischen Geschlechtsregisterverfertiger blos mit einem Hohngelächter, welche sich erboten (ohne Zweifel vermittelst untergeschobner Urkunden) seinen Ursprung bis auf die Zeit des Hercules hinauf zu führen.

(s) Lib. 1. §. ultim. ff. de bon. poss. sec. tab. n. 12.

(t) Sueton. in Vespas.

Zweites Jahrhundert.

Inhalt:

I. Strafen auf Urkunden- und Siegelverfälscher, §. 298. 299.
Verdammung eines Richters zu dem Bergwerksbau, wegen seiner Verfälschung der Urkunden, §. 298.
Künste eines der die Siegel aufmachte und nachmachte, §. 299.

II. Gesetze der Kaiser wider die Urkundenverfälscher, §. 300. 301.
Gesetz des Kaisers Marcus Aurelius, §. 300.
Gesetz des Kaisers Severus, §. 301.

§. 298.

1. Strafen auf Urkunden- und Siegelverfälscher. Verdammung eines dergleichen Richters zu dem Bergwerksbau.

Das zweite Jahrhundert war den Urkundenverfälschern eben so wenig günstig, als das vorhergehende. Eben diese Gesetze blieben noch in ihrer Kraft: ja man mag sagen, daß sie noch genauer beobachtet worden. Wir wollen es mit der Anführung eines einzigen Beyspiels der Schärfe bewenden lassen, welches beweisen wird, wie sehr verhaßt der Name eines Urkundenverfälschers unter dem Kaiser Trajan gewesen sey. Der Weltweise Flavius Archippus hielt bey völliger Ausübung der Aemter eines Richters um seine Entlassung an, vermuthlich um sich denen Unfällen zu entziehen, welche sein böses Gewissen ihm als nahe um sein Haupt schwebend vorstellte, seitdem die Welt andere Herren bekommen hatte. Aber man besann sich

noch

noch (u) zum Unglück, daß er als ein Urkundenverfälscher von dem Proconsul Velius Paulus zum Bergwerkebau verurtheilet gewesen, und sich blos durch die Gunst des Kaisers Domitian noch erhalten hatte, dessen Acten jetzt für nichtig erkläret worden waren. Man darf nicht lange untersuchen, ob man ihm sein Gesuch zugestanden. Man ging weiter: man ließ ihn schimpflicher Weise von seinem Richterstuhl herab steigen, um ihn in die Bergwerke zu bringen, denen er blos entgangen zu seyn schiene, um der Gerechtigkeit doppelt grössere Gewalt anzuthun, deren Rache er trotzte, und deren Würde er beschimpfte.

§. 299.

Künste eines der die Siegel aufmachte und nachmachte.

Lucian schildert in seinem Pseudomantis einen berüchtigten Betrüger ab, welcher sich für einen Menschen ausgab, dem die Krankheiten und verborgensten Dinge bekannt wären. Diejenigen, welche diesen betrügerischen Wahrsager um Rath fragten, schrieben ihre Geheimnisse in ein Schreiben und Handbriefgen, welche sie sorgfältig besiegelten. Der Betrüger machte sie in seiner Wohnung auf, so daß er mit einer heissen Nadel unter das Siegel fuhr, um das Wachs desselben zu erweichen. Wenn er die Schrift gelesen hatte, so machte er das Wachs wieder heiß, und kleibte es mit leichter Mühe mit dem Siegel zusammen: βελόνην πυρώσας, τὸ ὑπὸ τὴν σφραγῖδα μερος τȣ χηρȣ̃ διατήκων, ἐξήρει. καὶ μετὰ τὴν ἀνάγρωσιν, τῇ βελόνῃ ἀυθις ἐπιχλιάνας τὸν χηρὸν, τότε κάτω ὑπὸ τῶ λίνῳ, καὶ τὸν ἀυτὴν τὴν σφραγῖδα ἔχοντα, ῥαδίως συνέκολλα. Er war eben so geschickt die Siegel nach zu machen, die er abdruckte, indem er eine Vermischung von berytischem Pech, Judenharz, von einem durchsichtigen klargestossenen Stein, von Wachs und Gummi darauf druckte. Da dieser elende Urkundenverfälscher sahe, daß seine Künste entdeckt worden, und die mehresten geschciden Personen hinter die Betrügerey gekommen waren, so suchte er sie in Furcht zu jagen, indem er kund machte, die Landschaft wäre voller Gottlosen und Christen, welche allerley Uebels verwegner Weise von ihm ausprengten. Man müsse sie seinem Rathe gemäß hinaus steinigen, wenn man sich die Gottheit geneigt machen wolle. So wahr ist es, daß die Schüler JEsu Christi allezeit die Betrügerey gehasset, und die Betrüger zu Feinden gehabt haben.

§. 300.

II. Gesetze der Kaiser wider die Urkundenverfälscher: u. zwarlich des Kaisers Marcus Aurelius.

Das crimen falsi, es sey auch beschaffen wie es wolle, ist der menschlichen Gesellschaft so entgegen, daß die Gesetze, die sonst (v) allezeit bedacht sind, die Unterwürfigkeit beyzubehalten, einiger Massen das eigene Haus des Verfälschers wider ihn selbst aufwiegeln. Ob zwar die römischen Gesetze die Anklagen der Leibeignen gegen ihre Herren nicht zulassen: so verordnete doch **Marcus Aurelius**, daß sie zugelassen werden sollten den Beweis zu führen, daß ein Vermächtniß unterschlagen worden (x),

(u) PLINII SECUNDI, l. 20. epist 59. (v) Digest. lib. 48. tit. 10. l. 7.

(x) Diese Unterschlagung des Vermächtnisses wurde unter die Verbrechen gerechnet, die dem Gesetz wider die Urkundenverfälscher unterworfen waren.

in welchem ihnen die Freyheit geschenkt worden. Man schonete auch nicht einmal der Personen vom ersten Rang, wenn sie in dem Laster der Urkundenverfälschung begriffen und überwiesen waren.

§. 301.

Gesetz des Kaisers Severus dawider.

Der Kaiser Severus, welcher zu Ende des 2. Jahrhunderts regierte, verurtheilte den Stadthalter von Aegypten zu denenjenigen Strafen, welche in dem lege Cornelia bestimt worden; weil, so lange er dieser Landschaft vorstund, von seinem Richterstuhl aus falsche Schriften ausgegangen waren, daran er Schuld hatte. Alle Gattung von Verfälschung, entweder in den Unterschriften oder in den Siegeln, oder in der Schrift, oder in dem Inhalt der Urkunden, wurde in den Gesetzen eben dieses Kaisers angesehen und gestraft, als ob man falsche Urkunden geschmiedet oder untergeschoben hätte. Er wollte ferner, daß die Urthel, wenn sie auch sogar von einem Proconsul über gewisse Urkunden wären erhalten worden, deren Unechtigkeit erwiesen werden könnte, unkräftig (w) seyn sollten, der Verjährung der entschiedenen Sache ohnerachtet: in dem Fall, wenn der Streithandel wieder mit einer Beschuldigung der Falschheit anging. Was konnten alsdenn die untergeschobnen oder geschmiedeten Schriften für Nutzen haben?

(w) Cod. lib. 7. tit. 58. l. 1.

Drittes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Rechtsklugheit der Kaiser wider die Verfälschungen, §. 302::306.
Des Kaisers Alexander Severus, §. 302.
Scharfe Strafe wider die, so sich falscher Befehle bedienten, §. 303.
Strafe des Geheimschreibers des Aurelian, §. 304.
Rechtliche Verordnungen des Kaisers Gordian dagegen, §. 305.
Rechtliche Aussprüche der Kaiser Valerian und Gallien hierinnen, §. 306.
II. Gesetze nachheriger Kaiser dawider, §. 307. 308.
Des Kaisers Carinus und Numerianus, §. 307.
Des Kaisers Diocletian und Maximianus Hercules, §. 308.

§. 302.

I. Rechtsklugheit der Kaiser wider die Verfälschungen; u. zw.

Alexander Severus bestätigte dieses Gesetz durch etliche Rescripte, welche solches erklären oder einschränken. Wenn man auch nicht appelliret hatte von einem Spruch, welcher nach untergeschobnen Acten geschehen; so wurde man nach der von diesem Fürsten fürgeschriebnen Rechtsklugheit bey Führung des Beweises der Beschuldigung der Verfälschung zugelassen die Klage wider diesen Spruch wieder anzufangen:

zufangen: oder nach unserer Art zu reden, mit einer bürgerlichen Bittschrift sich zu versehen. So bald als es gewiß war, daß ein Richter bey seinem Spruch sich auf eine des Betrugs überführte Urkunde gesteifet habe, so wurde das ganze Verfahren (x) und das darauf erfolgte Urtheil für unkräftig erkläret. Eben dieser Kaiser erlaubte (y) ein Vermächtniß der Falschheit zu beschuldigen, vermittelst dessen man etwas ausgesetzt bekommen hatte. erstlich des Alexander Severus.

§. 303.

Nachdem man denenjenigen so grosse Vortheile verschaffet hatte, welche sich durch falsche Schriften an ihrem Rechte verkürzt befanden, so konnte es nicht fehlen, daß die Urheber davon scharf gestrafet wurden. Jedoch wolte er eine noch weit grössere Schärfe gegen diejenigen beobachtet wissen, welche sich unechter Rescripte bedienet hätten bey Untersuchung eines Rechtshandels. Majorem (z) severitatem exigit, ut merita eorum, qui fallis rescriptionibus utuntur, digna coerceantur pœna. Lampridius erzehlet ein ausnehmendes Beyspiel von dessen Gerechtigkeit gegen einen Notar, welcher bey einem Streithandel die Kühnheit gehabt hatte unter den Augen und bey voller kaiserlichen Rathsversammlung von einer Schrift Gebrauch zu machen, die er selber erdichtet gehabt. Er ließ es dabey nicht bewenden, daß er ihn zu der gewöhnlichen Strafe der Fortschaffung oder der ewigen Verbannung in ein Eyland verurtheilte, sondern er ließ ihm auch die Sehnen an den Fingern zerschneiden, damit er künftig nie wiederum eine Kunst treiben könnte, die er so ungezimender Weise gemißbrauchet hatte: Ita (a) ut nunquam posset scribere. Scharfe Strafe wider die, so sich falscher Rescripte bedienten.

§. 304.

Als Mnesteus (b ein Geheimschreiber des Kaisers Aurelian, von den Drohungen in Schrecken gesetzt worden, welche dieser Fürst gegen ihn ausgestossen, welcher nicht ein klein wenig und ohne Wirkung zu drohen pflegte, so machte er die Hand seines Herrn in einer Nachricht nach, worein er die Namen der vornehmsten Bedienten des Kriegsheers setzte, so daß er diejenigen, mit denen der Kaiser unzufrieden war, nebst andern denen er gewogen war, zusammen setzte, und nicht vergaß, sich selber mit darzu zu setzen. Darauf wies er diese unechte Nachricht einem jeden Kriegsbedienten, und machte ihnen begreiflich, wie sie dem Tode nicht anders als durch einen verzweifelten Streich entgehen könnten. Sie nahmen die Zeit dazu, da sich der Kaiser zwischen Byzanz und Heraclea befand, nebst einer geringen Anzahl von seiner Leibwache, und überfielen ihn mit dem Degen in der Faust und brachten ihn um. Das abscheuliche Verbrechen des Urkundenschmiedes wurde entdeckt und am Leben gestraft. Nach der Mitte dieses Jahrhunderts schmiedete (c) der Erzkätzer Novatian einen falschen Brief, welcher voller Verläumdungen gegen den Pabst St. Cornelius war. Strafe des Geheimschreibers des Aurelian.

(x) Ibid. lib. 8. l. 2. et 3. (y) Lib. 9. tit. 22. lib. 3. (z) Ibid. l. 4.

(a) LAMPRID. in Sever. (b) TILLEM. hist. des emper. tom. 3. pag. 525. DESMOLETS, t. 9. p. 425. 426. (c) TILLEM. hist. eccles. t. 3. p. 452.

Es führte selbiger vorn an die Namen der Bekenner zu Rom, welche solchen nachher öffentlich von sich ablehnten.

§. 305.

Rechtliche Verordnungen des Kaisers Gordian dagegen.

Der Kaiser Gordian unterstützet und bezeuget in seinem Rescript an den Hecennius die Gewohnheit seiner Zeit, daß man ein Urthel nicht zur Vollziehung brachte, und die ausgezahlten Kosten wieder foderte, wenn man (d) darthat, daß das Gewissen des Richters durch das Verbrechen der Verfälschung beflecket worden sey. Aller dieser Gesetze wider die Urkundenverfälscher ohnerachtet, war doch dieses Verbrechen unter den Heiden noch immer sehr gemein. Der h. Cyprian rücket es ihnen artig auf in den Beschreibungen, die er von ihren Lastern macht; jedoch legt er auch ein Zeugniß ab von der Schärfe der Gesetze, welche es mit der höchsten Todesstrafe belegten: Hic (e) testamentum subjicit, ille falsum CAPITALI fraude conscribit. Es ist aber nichts destoweniger offenbar, daß unter der Regierung des Gallus und des Volusian ein unersättlicher Geiz selbst in die Freystätte der Gerechtigkeit eingedrungen war, und daß die Urkundenschmiede sich (f) von Tag zu Tag vermehret, Inde falsarii. Es war dieß eine Folge von den häufigen Empörungen, dadurch das Reich beunruhiget wurde.

§. 306.

Rechtliche Aussprüche der Kaiser Valerian und Gallien hierinnen.

Obschon die Kaiser Valerian und Gallienus nicht billigten, daß man durch eine Beschuldigung der Falschheit gegen einige Urkunden, den Streithandel wieder anfangen durfte, wenn man mit der Parthey, welche sie hervor gebracht hatte, sich gesetzt hatte, ob man sie gleich für verdächtig gehalten hatte; so thun sie doch den Ausspruch, daß die Verfertiger von dergleichen Schriften deswegen nicht frey gesprochen wären, wenn sie erklärten, daß sie solche zu ihrem Behuf nicht anführen wollten, und daß dergleichen Entschuldigung nur zum (g) Besten derer statt habe, welche darum, weil sie davon Gebrauch gemacht, Gefahr laufen, die Schärfe des Gesetzes zu erfahren.

§. 307.

II. Gesetze nachheriger Kaiser dawider: als des Kaisers Carinus und Numerianus.

Die Kaiser Carin und Numerian bringen in ihrem Rescript an den Mestus bey, das Verbrechen der Verfälschung wäre nicht ausgenommen, wenn die Fürsten den Verbrechern Gnade zusagten, bey Gelegenheit einiges über die Feinde erhaltenen ausnehmenden Sieges. Dieß ist die erste Spur der Nachsicht, welche die Gesetze für die Urkundenschmiede blicken lassen.

§. 308.

Des Kaisers Diocletian

Da der Kirchenraub und der Ehebruch zu Ende von fünf Jahren verjähreten, so erklären Diocletian und Maximianus Hercules, daß die Klage gegen das Verbrechen

(d) Cod. lib. 7. tit. 58. l. 4. lib. ad Demetr. p. 219. (e) Epist. ad Donat. nov. edit. p. 3. (f) Id. (g) Cod. lib. 9. tit. 22. l. 7. et 8.

brechen der Verfälschung nicht anders als (M) durch eine Verjährung von zwanzig Jahren verloschen werde; und daß derjenige, welcher abwesend die Sachen selber, welche ihn beträfen, als gegenwärtig erkennete, vor Gericht des Verbrechens der Verfälschung schuldig belangt werden könne, ob er gleich (h) niemanden Leids gethan: endlich daß diejenigen, welche eine untergeschobne Urkunde zum Vorschein bringen würden, auf das Verbrechen der Verfälschung angeklagt werden könnten. Alle Mäßigung, welche sie gegen die Strenge dieser Gesetze anbringen, ist diese, daß sie verordnen (i) mit der Untersuchung des Verbrechens der Verfälschung nach den Anzeichen zu verfahren, ohne den Beklagten gleich anfänglich zur Befragung beyzuziehen; daß sie den Weibsbildern untersagen Klägerinnen auf das Verbrechen der Verfälschung in fremden Streithändeln abzugeben: und daß sie der Rache der Gesetze blos den boshafter Weise begangnen Betrug unterwerfen. Wir würden uns nicht so lange bey den Gesetzen der heidnischen Kaiser aufgehalten haben, wenn, wie man schon bemerket hat, die christlichen Fürsten solche nicht nachher angenommen hätten; ob man schon übrigens den erstern das ihnen gebührende Lob nicht absprechen kann, daß sie den Betrug verabscheuet haben, und nachdrückliche Mittel angewendet, damit diesem der bürgerlichen Gesellschaft so schädlichen Uebel vorgebauet oder Einhalt gethan werden möchte.

und Maximianus Hercules.

(h) Cod. lib. 9. tit. 22. l. 12. et 13. 18.

(i) Ibid. leg. 17. 19. 20.

(M) Querela falsi temporalibus præscriptionibus non excluditur nisi viginti annorum exceptione. Cod. lib. 9. tit. 22. l. 12.

Viertes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Falsche Urkunden unter den Kaisern Galerius, Maximian, Maximin und Constantin, §. 309. 310.
Falsche Acten unter dem Namen des Pontius Pilatus, §. 309.
Verfälschung des Briefes des Cäcilian durch den Ingentius, §. 310.

II. Zunehmung der Urkundenverfälscher, der geschärften Gesetze ohnerachtet, §. 311::314.
Strenges Gesetz des Constantin wider solche, §. 311
Urkundenverfälschung des Dynamius, Diognitus, Terentius, Eutropius, §. 312.
Befleckung der Arianer mit diesem Laster, §. 313.
Ruhm der Rechtglaubigen in diesem Stück, §. 314.

III. Gesetze und Strafen der Kaiser und Christen dagegen, §. 315:317.
Gesetze und Strafen der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian 2. dagegen, §. 315.
Bestrafung dieses Verbrechens bey den Christen selbiger Zeit, §. 316.
Ein von den Heyden erdichtetes Orakel gegen das Christenthum, §. 317.

§. 309.

§. 309.

I. Falsche Urkunden unter den Kaisern Galerius Maximian, Maximin und Constantin. Falsche Acten unter dem Namen Pontius Pilatus.

Es war schon der Kaiser Galerius Maximianus bey dem Anfall von einer schweren Krankheit so weit gebracht worden, daß er eben diese Christen, die er mit Feuer und Schwerd verfolget hatte, um den Beystand ihres Gebeths anflehete: Der Cäsar Maximin hatte sich schon durch das Ausschreiben der Kaiser, welches er jedoch unterschlug, gezwungen gesehen, den Christen die Freyheit (k) zu lassen, aus dem Bergwerksbau sich zu begeben und die Ausübung ihrer Religion wieder zu gebrauchen; als ihm die Wuth gegen Jesum Christum eingab unter andern Ausschweifungen in allen Landen seines Gebiets falsche Acten vom Pilato kund zu machen und den Kindern lernen zu lassen, die ausdrücklich darum geschmiedet waren, um der Götzenverehrer Gunst zu gewinnen durch Verschaffung mancherley Fürwands für ihren grausamen Haß gegen die Christen. Diese unechten Acten waren eben so sehr mit Ruchlosigkeiten und Gotteslästerungen angefüllt, so viel Unwissenheit daraus hervor leuchtete. Z. B. sie waren (l) vom 4. Consulat des Tiberius datirt das ist vom 7. Jahr seiner Regierung. Nun aber kam, dem Bericht des (m) Joseph nach, Pilatus erst fünf Jahr darauf nach Judäa als Stadthalter. Man kann blos aus diesem Zuge von der Ungeschicklichkeit des falschen Urkundenverfertigers urtheilen. Uebrigens hatten diese Acten nichts gemein mit dem von Pilato an den Tiberius überschickten Berichte von dem Leiden JEsu Christi, von seiner Auferstehung, von seinen Wunderwerken, von der Verehrung, welche ihm seine Jünger erwiesen, als einem Gott. Jene waren eben so sehr verachtungswürdig, als dieser der Aufmerksamkeit werth war nach den vortheilhaften Zeugnissen, welche derselbe vom H. Justin, vom Tertullian und dem Euseb von Cäsarien erhalten hat.

§. 310.

Verfälschung des Briefes des Cäcilian durch den Ingentius.

Maximin herrschte noch in dem morgenländischen Reich, als die kaum angefangne Trennung der Donatisten durch Europa und Africa den Namen eines Urkundenschmiedes (n) von ihrem Anhange ausbreitete, der würdig war unter der Heiden ihren als ein Nachfolger gezählet zu werden. Wenn aber seine Betrügerey den Anklagen der Schismatiker gegen den Bischoff Cäcilian einen Fürwand darreichte, so schlug solche auch gar bald zur Schande ihrer Urheber aus. Ingentius (o) ein öffentlicher Schreiber, oder Geheimschreiber einer der vordersten obrigkeitlichen Personen zu Carthago, und nachheriger Decurio der Stadt Sicca in dem Gebiet des Proconsuls, wurde auf Befehl des Proconsuls der peinlichen Untersuchung unterworfen und gestund noch vor der Folter, daß er einen beträchtlichen Zusatz zu einem Briefe des Cäcilian gemacht habe, (N) um ihn das Geständniß thun zu lassen, Felix von Aptonge, der

(k) Euseb. hist. lib. 9. cap. 5. et 7. (l) Ibid. lib. 1. cap. 9. (m) Antiquit. lib. 18. cap. 3. (n) Optat. Milevit. pag. 255. sq. (o) Ibid. lib. 1. pag. 23.

(N) Der P. Pagi (r) hat sich geirret, wenn er vorgegeben, Ingentius sey überführet

(r) Critica hist. tom. 1. p. 375.

der ihn eingeweihet, habe die heilige Schrift ausgeliefert. Der Urkundenverfälscher wurde ins Gefängniß geworfen, daraus man ihn nicht kommen sahe, bis Constantin zwey Jahr hernach (p) befahl, daß man ihm denselben unter sichrer Wache zuschicken sollte. Er wurde also aus Africa nach Meiland gebracht, um vor dem Richterstuhl des Kaisers zu erscheinen und die Hartnäckigkeit der Schismatiker zu Schanden zu machen. Die Geschichte giebt uns keine Nachricht, was dieser Elende für einen endlichen Ausgang gehabt. Er kann nicht anders als kläglich gewesen seyn, wenn die natürliche Gelindigkeit des Constantin ihn nicht der Strengigkeit der Gesetze überhoben hat. Es muß wenigstens für gewiß gehalten werden, daß dasjenige Gesetz, welches er in eben diesem Jahr, da Ingentius vor seinem Richterstuhl dargestellet wurde, wider die Urkundenverfälscher gegeben, auf dessen Veranlassung gemacht worden. Dieser verruchte Mensch hatte (q) behauptet, er dürfte nicht auf die Folter gebracht werden, weil die Würde eines Decurio ihn davon ausnähm: und Constantin (r) erkennet selber, daß dieß die einzige Ursache sey, welche ihn vor der Folter sicher stelle. Damit aber die Urkundenverfälscher keine Zuflucht in den Gesetzen mehr finden möchten, so ließ er ein Rescript an den Befehlshaber von Lucanien abgehen, in welchem es heißet, wenn ein Decurio der (s) Verfälschung beschuldiget würde, entweder in Ansehung der Vermächtnisse, oder der Codicille, oder der öffentlichen oder Privaturkunden, wo er dabey zu thun gehabt hätte, so sollte er seines Amtes ohnerachtet zur peinlichen Untersuchung gebracht werden, wenn es der Fall mit sich brächte, und derjenige, welcher aus einem Gerichtsschreiber würde Decurio geworden seyn, sollte in Ansehung dessen, was er geschrieben hätte, die peinliche Untersuchung unter dem Fürwand seiner neuen Würde nicht ablehnen können.

§. 311.

II. Zunehmung der Urkundenverfälscher der geschärften Gesetze ohnerachtet. Strenges Gesetz

Das Jahr drauf nach der Haltung der nicänischen Kirchenversammlung machte der große Constantin das strengste Gesetz, das man seit langer Zeit gesehen, gegen diejenigen kund, welche mit dem Verbrechen der Verfälschung behaftet wären, und ließ es in Rom anschlagen. Er verlangte, (t) man solle in dergleichen Rechtsverfahrungen nicht nur Zeugen und die Zusammenhaltung der Schriften gebrauchen, sondern auch allerley Beweise und Schlüsse, die sich zur Entdeckung der Wahrheit am füglichsten schickten. Wenn nach einer scharfen Nachforschung und Anwendung dieser Mittel die Ueberzeugung des Schuldigen zuwege gebracht wurde, so verurtheilt

(p) Constant. epist. apud Opt. p. 289. (q) Ibid. p. 257. (r) Ibid. pag. 288. (s) Cod. lib. 9. tit. 22. leg. 21. (t) Cod. lib. 9. ad legem Cornel. de falsis, tit. 22. §. 22.

ret worden, daß er die Municipalacten verfälschet habe. Diejenigen, welche vor dem Proconsul Aelian aufgesetzet wurden zur Vertheidigung des Felix von Aptonge besagen blos, die Acten wären von den Donatisten verfälschet worden. Aber Ingentius bekannte dieses Verbrechen nicht, dessen er auch nicht einmal beschuldiget worden.

des Constantin wider solche.

theilt ihn eben dieses Gesetz (O) zur ewigen Landesverweisung oder zu der härtesten Todesstrafe, nach der Grösse des Falles, ohne Unterschied, ob einer frey oder leibeigen sey.

§. 312.

Urkundenverfälschung des Dynamius, Diognitus, Terentius, Eutropius.

Der Schärfe dieser Gesetze ohnerachtet gab es doch unterschiedliche Urkundenverfälscher währendem diesem Jahrhundert. Dynamius (u), welcher an dem Hofe des Kaisers Constantius kein wichtiger Amt begleitete, als daß er die Aufsicht über die Maulesel führte, hatte den Silvan, einen Franken und Feldhauptmann bey dem römischen Kriegsheer, um verschiedene Empfehlungsschreiben ersucht, und löschte alles aus, was darinnen geschrieben war, ausgenommen die Unterschriften, und setzte an deren Statt Dinge, welche den Silvan und seine Freunde einer Verschwörung wider den Kaiser verdächtig machen konnten. Lampadius, ein Stadthalter von Wälschland, der sehr ehrgeitzig war, und andere Personen vom Hof, wurden dafür angesehen, als hätten sie an diesem berüchtigten Bubenstück Antheil gehabt, welches den Silvanus nöthigte sich zu empören, um sein Leben zu retten, und sich von den unterhabenden Völkern zum Kaiser erklären zu lassen; er wurde aber bald nach seiner Empörung getödtet. In demjenigen Schreiben, das an alle Kirchen von der Kirchenversammlung zu Sardica gerichtet worden, wird gemeldet, ein gewisser Diognitus, von der Zahl derer, welche sich von der Gemeinschaft mit dem Pabst Julius abgesondert hatten, hätte falsche Briefe gemacht. Als Claudius Stadthalter zu Rom war, so beschließet Terentius, welcher (v) aus einem Becker Befehlshaber von Toscana geworden, sein Leben durch einen gewaltsamen Tod, als der verschiedener Verfälschungen schuldig war. Im Jahr 396 ließ Eutropius, Oberkammerherr des Kaisers, (w) den Feldhauptmann Timasius aus falschen Schriften anklagen, als habe er nach dem Kaiserthum getrachtet.

§. 313.

Befleckung der Arianer mit diesem Laster.

Der von den Mächten den Anhängern des Arius zugestandene Schutz machte sie kühner, daß sie (P) nicht nur die Hand der Privatpersonen, sondern auch der Kaiser nachmachten. Vermittelst dieses unmäßigen Misbrauchs ihres Ansehens übten sie tausenderley Gewaltthätigkeiten aus gegen die Vertheidiger des nicänischen Bekenntnisses. Selbst der H. Athanas führet dergleichen Beschwerden in seiner Schutzrede an den Constantius. Er wirft ihnen ferner vor, daß sie zween Briefe unter seinem Namen geschmiedet hätten, einen an den Tyrannen Magnentius, den andern an den Kaiser, in welchem sie boshafter Weise erdichtet, als ob er bey ihm

um

(u) Tillem. hist. des Emper. tom. 4. p. 407. 408. (v) Ibid. com. 5. p. 67.
(w) Ibid. p. 436.

(O) Post probationem suplicio capitali, si id exigat magnitudo commissi, vel deportatione ei, qui falsum commiserit, imminente.

(P) Falsifici (s) enim sunt, vestras quippe imperatorem manus sæpi sunt imitati.

(s) Athanas. nov. edit. p. 301.

um die Erlaubniß anhalte an Hof zu kommen, damit sie ihn durch diese List von seinem Sitz wegbringen möchten: Καὶ ταύτην ἐπλασαν, ὥσπερ (Q) κακείνην ἐθρύλησαν περὶ τὸ συσωνύμου Μαγνεντίου. Uebrigens waren dieß nicht ihre ersten Meisterstücke von Betrug. Sie hatten ihre Versuche in dieser Art abgelegt, als sie jene berüchtigten Acten von Mareota wider den H. Athanas geschmiedet hatten: Τινα (r) ὑπομνήματα διαπλάσαντες, falsis actis compositis. Sie hatten die Verwegenheit solche dem Kaiser Constantin zuzuschicken, und waren nur allzuglücklich mit ihren Lügen, diesen guten Herrn wider den berühmten Beschützer der Consubstantialität des Worts zu erbittern. Theodoret setzet unter solchen Urkundenschmieden vorn an den Theognis von Nicäa, den Theodor von Heraclea, den Maris von Chalcedonich und den Narciß aus Cilicien, lauter arianische Bischöffe. Solchen war es anständig dergleichen Waffen zu gebrauchen, die Ketzerey zu unterstützen und die Sache GOttes zu bestreiten. Die Arianer gaben vor, sie hätten von dem großen Theodos ein Rescript erhalten, welches ihnen günstig wäre; aber er wollte von dergleichen Rescript nichts wissen, und bezeugte dieß in einem Gesetz (y), wodurch er verordnet, daß alle diejenigen, welche etwas dergleichen vorbringen würden, als Urkundenverfälscher gestraft werden sollten. Eusthatius von Sebaste, welcher, da er es erst weder mit den Rechtglaubigen noch mit den Arianern hatte verderben wollen, sich auf einmal auf die Seite der letztern neigte, verfälschte selber oder durch einen seiner Schüler einen Brief vom H. Basil in der Absicht ihn in ein böses Geschrey zu bringen.

§. 314.

Es ist ohne Zweifel unsrer heiligen Religion sehr rühmlich, daß der Betrug bis dahin sich auf Seiten ihrer Feinde befunden, und daß solcher in den ersten Jahrhunderten des Christenthums keine Freystadt in ihrem Schoos hat finden können. Also nahm auch die Betrügerey, eine fast unzertrennliche Gefährtinn des Irrthums, nicht so bald gewahr, daß das Heydenthum sich zu seinem Untergang neige, da sie sich entschloß ihre Zuflucht bey den Ketzern zu nehmen und auch lange Zeit hindurch unter ihnen sich fest zu setzen. Und gewißlich sehen wir sie etliche Jahre hindurch nur sehr selten unter den Rechtglaubigen zum Vorschein kommen. Ruhm der Rechtglaubigen in diesem Stück.

§. 315.

Inzwischen fuhren die Kaiser fort Gesetze zu machen, die den Urkundenschmieden alle Zuflucht zu benehmen im Stande wären. Im Jahr 376 verordneten Va- Gesetze und Strafen der Kaiser und

(r) THEODORET. hist. eccles. lib. 1. cap. 30. (y) Cod. Theod. l. 6. tit. 5. lege 16.

(Q) "Sie haben, sagt (t) der H. Athanas, sowohl diesen als jenen geschmiedet, "damit sie so viel Lärmens gemacht, in "Ansehung des abscheulichen Magnentius." Der Uebersetzer verdolmetschet es von zweyen Hauptstücken der erdichteten Anklagen, was von zweenen dem heiligen Athanas untergeschobnen Briefen hätten verstanden werden sollen.

(t) ATHANAS. nov. edit. p. 307.

der Christen dagegen: besonders des Valens, Gratian und Valentinian 2.

Valens, Gratian und Valentinian 2. daß die Klage wegen Verfälschung angestellet werden dürfte bey Vermächtnissen und letzten Willenserklärungen, Handbriefen, Verschreibungen, Scheinen, öffentlichen und Privatrechnungen, Verträgen, Briefen, Kaufbriefen, und wenn der bürgerliche Streithandel zu Ende wäre, so könnte man den Schuldigen weiter in peinliche Klage nehmen.

§. 316.

Bestrafung dieses Verbrechens bey den Christen selbiger Zeit.

Es ist an dem, daß diese Kaiser verordnet haben, daß der Ankläger gestraft werden sollte, wenn er (z) bey seiner Klage auf Verfälschung unterläge. Aber war es denn nicht billig die Ränkenmacher zurück zu halten, welche öfters den Buchstab des Gesetzes misbrauchten, um den Verstand desselben zu verkehren? Wenn die Kaiser die Urkundenverfälscher mit der äussersten Lebensstrafe belegten, so begegnete ihnen die Kirche ihres Theils mit den fürchterlichsten Züchtigungen, welche JEsus Christus ihrem Gutbefinden überlassen hatte. Der Bann, oder das Anathema, welchen sie über dieselben aussprach, wurde um so viel mehr als eine der schrecklichsten Strafen angesehen, da man oft dessen Wirkungen auf eine solche Weise erfuhr, die fähig war auch den Unglaubigsten Ehrfurcht einzuprägen. Der Priester Paulin, der Verfasser der Lebensbeschreibung des H. Ambrosius, führet ein (a) Beyspiel davon an, davon er selbst ein Zeuge gewesen. Ein Knecht des Richters Stilicon hatte einige Gnadenbriefe der Obersten geschmiedet, der H. Ambrosius übergab den Betrüger (b) dem Satan zur Verderbung des Fleisches: und kaum hatte der heilige Bischoff dieses schreckliche Urtheil ausgesprochen, da der böse Geist sich des Schuldigen bemächtigte und ihn vor den Augen aller Anwesenden auf eine ungewöhnliche Weise peinigte. Dergleichen Wunderzeichen waren noch vermögender als die Gesetze, einen heilsamen Abscheu für einem so abscheulichen Laster einzuprägen.

§. 317.

Ein von den Heyden erdichtetes Orakel gegen das Christenthum.

Wir wollen nicht von einem verzweifelten Streiche der Heyden reden, welche bey Wahrnehmung, daß die christliche Religion täglich neuen Wachsthum bekam, und ihre in einen allgemeinen üblen Ruf gerieth, sich einfallen ließen, (c) ein Orakel in griechischen Versen zu erdichten, worinnen St. Petrus angeklagt wurde, als habe er Zaubereyen gebraucht JEsum Christum anbeten zu lassen, und in welchem man verhieß, daß dieser neue Gottesdienst mit dem Beschluß von 365 Jahren ein Ende nehmen sollte, das ist gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts. Die Christen fragten nach Verfließung dieser verhängten Frist die Heyden gar bald, warum man die Erfüllung einer Vorherverkündigung nicht erblicke, welche ihnen in der That nie einige Unruhe erwecket hatte.

(z) Cod. lib. 9. ad leg. Cornel. tit. 22. leg. 23. (a) Ambros. oper. tom. 2. vita S. Ambros. n. 4. nov. edit. (b) 1 Cor. 5, 5. (c) Augustin. de civit. lib. 18. c. 53.

Fünftes

Fünftes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Verschuldung der Donatisten und der Nestorianer mit dieser Verfälschung, §. 318 319.
Verfälschungen der Donatisten, des Juvenals, Bubalus und Taurianus, §. 318.
Erdichtungen der Nestorianer, §. 319.
II. Streiche der Eutychianer, §. 320. 321.
Deren Erdichtungen falscher Briefe und Verfälschungen der Schriften der Kirchenväter, §. 320.
Betrügerey des Flavita, §. 321.
III. Zuerkannte Lebensstrafe gegen die Verfälscher der Vermächtnisse in einem Ausschreiben des Königs Theoderichs, §. 322.

§. 318.

I. Verschuldung der Donatisten und Nestorianer mit dieser Verfälschung. Verfälschung der Donatisten, des Juvenals, Bubalus und Taurianus.

So waren zu Anfang des 4. Jahrhunderts die Donatisten beschaffen, und so waren sie es (d) noch zu Anfang des 5ten. Die Betrügerey und die Verleumdung waren allezeit ihre besten Waffen. Bey dem Anfang der berühmten Unterredung zu Carthago, welche im Jahr 411 angestellet worden, klagten sie die Rechtglaubigen an, als hätten sie zur Vergrößrung der Anzahl in ihren Unterschriften etliche Namen von erdichteten Bischöffen untergeschoben. Aber eines Theils machte die Gegenwart der Rechtglaubigen, deren Unterzeichnungen man vor sich sahe, die Verleumdung zu Schanden; und andern Theils offenbarte die Unmöglichkeit alle Unterschriften der donatistischen Bischöffe durch eben dieses Mittel zu beweisen, als Unterschriften, die nach ihrer Erklärung seit ihrer Ankunft zu Carthago erst gemacht worden waren, vor (e) den Augen aller Welt, daß sie des Verbrechens der Verfälschung schuldig wären, dessen Gehäßigkeit sie auf die rechtglaubigen Bischöffe zu bringen suchten. In der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephesus, die im Jahr 431 gehalten wurde, wollte Juvenal, der Bischoff zu Jerusalem, sich (f) für einen Patriarchen erkannt wissen, und gab sich Mühe sein eiteles Fürstenthum über Palästina und so gar über Arabien und das zweyte Phönicien fest zu setzen, und gebrauchte dazu Waffen, die für eine übermüthige Unternehmung, wie die Seinige war (dieß sind die Ausdrücke des (g) H. Leo) höchst natürlich waren, das ist, falsche und untergeschobne Schriften. Gegen das Jahr 414 brachten zween berüchtigte Urkundenschmiede Bubalus und Taurianus, da sie in Macedonien überführet und verurtheilt worden, zu ihrem Behuf einen Brief hervor, welchen sie (h) von dem Pabst St. Innocent 1. erhalten haben wollten, aber er erkläret denselben in seinem Sendschreiben an die Bischöffe Macedoniens, das gegen das Jahr 416 abgefaßt worden, für untergeschoben.

§. 319.

Diese Betrügereyen waren bey den Nestorianern eben so gemein. Leontius von Byzanz belehret uns in seinem Buche von den Secten, daß sie unterschied- Erdichtungen der Nestorianer.

liche

(d) Aug. Brevic. cap. 14. (e) Biblioth. PP. tom. XI. edit. Paris. Morel. p. 509. act. 4. (f) Tillem. hist. eccles. tom. 15. p. 203. 207. (g) Epist. 92. (h) Tillem. ibid. t. 10. p. 661.

liche Briefe unter dem Namen des Theodoretus und Nestorius geschmiedet hätten. Sie bedienten sich derselben sowohl zur Beschönigung ihres Irrthums als zur Bestreitung der Kirchenversammlung zu Ephesus.

§. 320.

II. Streiche der Eutychianer. Deren Erdichtungen falscher Briefe und Verfälschungen der Schriften der Kirchenväter.

Jedoch gaben die Eutychianer keiner Secte was nach, was die Verfälschungen anbelangt. Die Schüler (i) des Dioscorus und des Eutyches gaben unterschiedliche Schriften von dem Erzketzer Apollinaris heraus; aber so, daß sie solche fälschlich den berühmtesten Kirchenvätern zuschrieben, als dem H. Athanas, dem H. Gregorius Thaumaturgus und dem Pabst Julius. Die Notarien des Dioscorus, welche den Auftrag bekommen, die Acten der ephesinischen Plünderung zu sammlen, begiengen dabey eine berüchtigte Falschheit auf Befehl ihres Herrn, und behaupteten dieselbe durch unerhörte Gewaltthätigkeiten gegen die Schriftsteller des Bischoffes zu Ephesus, welche an ihrer Schelmerey keinen Antheil nehmen wollten. Der Betrug wurde in der chalcedonischen Kirchenversammlung (k) entdeckt, und dessen Urheber schimpflicher Weise abgesetzt. Bey diesem Streiche der Eutychianer blieb es nicht: sondern sie liessen aus diesem Vornehmen deutlich merken, daß nichts vermögend seyn würde, ihnen Einhalt zu thun. Hat man sich also zu verwundern, daß man sie kurz darauf den berühmten (l) Brief des H. Leo an St. Flavian hat verfälschen gesehen? Durch Veränderung einiger Wörter und Sylben desselben liessen sie diesen grossen Pabst den Irrthum des Nestorius annehmen, welchen er eben so sehr als den Ihrigen verabscheuete. Sie hatten schon dieses der Geistlichkeit und dem Volk in Alexandrien weiß gemacht, und den Glauben dieses heiligen Pabstes bey ihnen in Verdacht gesetzt. Aber er ließ den Betrug nicht lange siegen. Er war nicht so bald davon benachrichtiget worden, da er den Kaiser Marcian (R) beschwor, diesen Brief ins Griechische übersetzen zu lassen, und hernach denselben an die Obrigkeitlichen Personen zu Alexandria mit seinem Siegel besiegelt zu richten, und ihnen anzubefehlen, solchen in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volks kund zu machen, damit die ganze Stadt von der Betrügerey dererjenigen überzeugt blieb, welche die öffentliche Treue und Glauben so ungeziemend misbrauchten. Baronius sagt (m), die Absichten des H. Leo wären erreichet worden. Die Betrüger wurden daher zu Schanden gemacht: sie änderten aber ihre Aufführung dennoch nicht. Timotheus Elurus, ihr Haupt, ist beschuldiget worden, als habe er (n) unterschiedliche Werke des H. Cyrill, welche noch nicht öffentlich bekannt waren, verfälschet. Ohngefähr zwey Jahrhunderte drauf bezeuget der H. Anastas, ein Mönch vom Berge Sinai, in

(i) Coustant. epist. rom. pontif. t. 1. in append. p. 59. 71 (k) Labb. concil. t. 4. concil. Chalcedon. act. 1. col. 130. (l) Ep. 69. ibid. tom. 3. col. 1360. (m) Tom. 6. p. 197. (n) Niceph. Callix. lib. 15. cap. 16.

(R) Er schrieb einen Brief an Julian von Cos, in welchem er ihn verbindet, diese Verdolmetschung zu verrichten. Er bestärket darinnen eben diese Beschuldigungen wider die Ketzer. Man kan nach seinen Brief an den Proterius von Alexandrien nachsehen. V. Pagi tom. 2. pag. 344.

in seinem (o) Wegweiser eidlich, er habe unterschiedliche Stellen dieses heiligen Bischoffes in den alexandrinischen Abschriften äusserst verstellt und verdorben angetroffen. Eben dieser Schriftsteller wirft eben denselben Ketzern verschiedene andere Verdrehungen der Worte der heiligen Väter vor. Der Geschichtschreiber Evagrius treibt diese Beschuldigung noch höher. Wir wollen uns in diesem Stück in keine Weitläuftigkeit einlassen, da unser Endzweck nicht ist, die Verfälscher der Bücher bekannt zu machen, sondern der Acten, Briefe, Charten und Testamente.

§. 321.

Betrügerey des Flavita.

Man kann ohne Zweifel dem Flavita, dem Patriarchen zu Constantinopel, den Titul eines Erzbetrügers nicht absprechen; weil er in seinem Brief an den Pabst Felix sich für einen Rechtgläubigen ausgab, da er hingegen in demjenigen, welchen er an Petrus Mongus, den unechten Patriarchen von Alexandrien abließ, den offenbaren Eutychianismum aufstellet. Inzwischen würde er auch noch den Titul eines kirchenräuberischen Urkundenverfälschers verdienen, wenn man sich völlig hierinnen auf das beziehen (S) dürfte, was uns (p) Nicephorus Callixtus davon hinterlassen hat. Dieses Geschichtschreibers Berichte nach, setzte der Kaiser Zenon, nach dem Hintritt des Acatius, Fasten und Betstunden auf vierzig Tage hindurch an, um von GOtt zu erhalten, er möchte durch ein Wunderwerk denjenigen offenbaren, welchen er zu dem Patriarchalsitz zu Constantinopel bestimmet habe. Er ließ auf den Altar einer Kirche dieser Stadt zwey Papiere legen, deren eins die Bittschrift enthielt, worinnen er von GOtt begehrte, er möchte durch einen Engel auf das andere Papier, das leer und versiegelt war, den Namen desjenigen gütigst hinein schreiben lassen, den er zum Patriarchen ausersehen hätte. Der unmäßige Ehrgeiz des Flavita, eines Hauptpriesters, oder eines Pfarrers einer Kirche zu Constantinopel, erlaubte ihm nicht die Entscheidung vom Himmel zu erwarten. Er wendet sich ohne Zeitverlust an denjenigen, welchem die Wache des Tempels anvertrauet war, worinnen die Papiere beygeleget worden, oder beygelegt werden sollten. Dieß war der Oberkammerherr, welcher auch das kaiserliche Siegel in Verwahrung hatte. Flavita gewinnet ihn durch eine grosse Summe Geldes, und bringt ihn dahin, daß er seinen Namen auf das weisse Papier setzen, und mit des Kaisers Siegel besiegeln sollte. Es wird ihm nach seinem Verlangen gewillfahret. Auf den gesetzten Tag nimt man das Siegel herab, und der Name Flavita befindet sich darauf geschrieben. Aber dieser Patriarch von einer falschen göttlichen Wahl besitzet den Stuhl so kurze Zeit, daß ihm nicht möglich wird die Hälfte der entlehnten Summe wieder zu bezahlen. Da er binnen weniger als vier Monaten durch den Tod hinweg gerafft worden, so machen sich seine Gläubiger an seine Erben. Da diese nicht im Stande waren sie zu befriedigen,

(o) ὁδηγὸς cap. 10. (p) Lib. 16. c. 18.

(S) Wir konnten uns fast nicht entschliessen, diese Begebenheit anzuführen, welche Baronius aus dem Nicephorus Callixtus genommen. Aber weil der P. Pagi dabey nichts einzuwenden findet, so halten wir es uns nicht für erlaubt, solche zu verschweigen.

digen, so nehmen sie ihre Zuflucht zum Kaiser, und offenbaren ihm das ganze Geheimniß Seine äusserste Erstaunung ziehet einen Unwillen nach sich, der seine Gerechtigkeit bewafnet, den einzigen Schuldigen zu bestrafen gegen den er seine Rache auslassen konnte Er lässet seinem Kammerherrn, dem Verfertiger falscher Urkunden, die härteste Lebensstrafe anthun, und verordnet, daß die Gläubiger des Flavita von den Gütern dieses Mitschuldigen seines Verbrechens bezahlt werden sollten.

§. 322.

III. Zuerkannte Lebensstrafe gegen die Verfälscher der Vermächtnisse in einem Ausschreiben des Königs Theoderichs.

Der Untergang des römischen Reichs in den Abendländern, zog nicht zugleich die Aufhebung der Gesetze wider die Urkundenverfälscher nach sich. Theoderich, König der Ostgothen in Wälschland, gab im Jahr 500. (q) einen Befehl heraus, in welchem er denjenigen mit der härtesten Lebensstrafe bedrohet, welcher bey Aufsetzung eines Testamentes einige Falschheit mit hinein gebracht haben würde Er unterwirft eben diesem Gesetze den Erben oder den Legatarius, welcher zum Betruge durch die Finger gesehen. Er verbietet unter Lebensstrafe sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig zu machen, einen zu verleiten dasselbe zu begehen, und sich einer Schrift zu bedienen, von deren Falschheit man Nachricht hätte. Endlich verurtheilt er zu gleicher Strafe denjenigen, welcher, um einen zu betrügen, ein Testament, ein Codicill, ein Protocoll, Acten, Briefe, Bürgschaften, Verschreibungen oder Rechnungen stehlen, verbrennen, auslöschen, auskratzen, verändern oder unterschieben würde. Alle diese Gesetze wurden vom Aralarich in dem folgenden Jahrhundert bestätiget und (r) erneuret.

(q) Goldast. t. 3. p. 20. 21. et 25. l. 29. 30. 41. 90. (r) Cassiod. l. 9. epist. 14.

Sechstes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Veranstaltungen wider die fortgesetzten Betrügereyen der Ketzer, §. 323 - 326.
Verschuldungen der Eutychianer hierinnen, §. 323.
Ein Kirchenschluß der Kirchenversammlung zu Agde, wider die Urkundenverfälscher, §. 324.
Verordnungen der legum ripuariarum wider die der Falschheit überführten Charten, §. 325.
Was man unter einer durchstochnen Charte zu verstehen habe, §. 326.

II. Gesetze des Justinian, wider die in dem morgenländischen Reiche einreissende Verfälschung, §. 327 - 331.
Des Justinian Erfoderung etlicher Zeugen bey Aufsetzung der Acten, §. 327.
Gebrauch des Eides, Untersuchung der Echtigkeit derselben, §. 328.
Geschärfter Befehl gegen die Vernachläßigungen der Gerichtsschreiber oder Notarien, und ihrer Untergeordneten, §. 329.
Was für Zeitangaben zu den Acten gesetzt werden sollten, §. 330.

Erfoderte

Erfoderte Unterzeichnung der kaiserlichen Befehle von dem quæstore, §. 331.
III. Eine sonderbare Begebenheit mit einem der größten Betrüger von Emesa, §. 332. 333.
IV. Nachricht von etlichen Urkundenverfälschern selbiger Zeit, §. 334. 336.
Von Marcus einem Sachwalter und einem Soldaten von der Leibwache, §. 334.
Von einem Notarius des Pabstes Vigilius, §. 335.
Von einem Geistlichen in Constantinopel, dem Bischoff zu Rheims Aegidius, und einem Diaconus von Perigueux, §. 336.

§. 323.

I. Veranstaltungen wider die fortgesetzten Betrügereyen der Ketzer. Verschuldung der Eutychianer hierinnen.

Wir haben gesehen, durch wie viele Betrügereyen die Ketzer der beyden vorhergehenden Jahrhundert versucht haben, ihrer Secte einen Vorzug zu schaffen, und den Glauben der Rechtglaubigen zu beschmitzen. Durch dieses und die folgenden Jahrhunderte hindurch, trieben sie es noch immer so wie ihre Vorgänger. Die Mönche von Palästinà beschweren sich in ihrem Briefe an Alcison, den Bischoff zu Nicepolis in Illyrien (s) darüber, daß die Eutychianer das Glaubensbekenntniß verfälschet hätten, welches sie vom Elias, dem Patriarchen zu Jerusalem gefodert hätten, um es dem Kaiser Anastas zu überreichen. Sie hatten einen erschrecklichen Fluch mit hineingerückt gegen diejenigen, welche zwo Naturen in JEsu Christo erkennen würden, da hingegen der Bischoff ausdrücklich dawider erklärte, er habe nichts dergleichen in sein Glaubensbekenntniß gesetzt. Die Mönche setzen noch hinzu, man habe sich über ein dergleichen Verfahren nicht zu verwundern, sie hätten zum öftern die Bücher der heiligen Väter verfälschet, und viel Leute zu sich gezogen, indem sie ihre Bücher durch falsche Aufschriften dem heiligen Athanas, dem ♄ Gregorius Thaumaturgus und dem Pabst St. Julius beygelegt hätten. Wir wollen jedoch die ketzerischen Verfälscher ihrem unglücklichen Schicksal überlassen. Ihr schädliches Beyspiel mit der Unwissenheit verbunden, welche grossen Fortgang gewann vermittelst der Ueberschwemmung der rohen Völker, verdunkelte seit der Zeit den Ruhm auch ein wenig, den die Kirche gehabt hatte, daß sie bis dahin keine dergleichen Betrüger in ihrem Schooße gesehen, welche in dem Handwerk der Urkundenverfälscher einen Gewinst suchen. Uebrigens würde man mit Unrecht der Kirche den geringsten Vorwurf machen wegen eines Ungeheuers, welches sie unaufhörlich verfolget hat, seitdem sich solches angefangen in ihr Gehäge einzuschleichen.

§. 324.

Der 50. Schluß (t) der Kirchenversammlung zu Agde (T), die im Jahr 506. gehalten worden, besagt, nachdem die Verfälschung der Urkunden unter die größten Verbrechen gesetzt worden, der Bischoff, Priester und Diaconus, so der Verfälschung sich schuldig gemacht, sollten abgesetzt und in Klöster eingesperret wer-

Ein Schluß der Kirchenversammlung zu Agde, wider

den

(s) Evagr. lib. 3. cap. 31. p. 361. edit. Valef. (t) Concil. gall. Sirm. t. 1. p. 171.

die Urkundenverfälscher.

den, wo sie ihre übrigen Lebenstage in den Layenstand versetzet seyn sollten. Dieß waren die Bedingungen, unter welchen die Urkundenschmiede in den Klöstern eigentlich aufgenommen wurden. Diejenigen welche gern glauben möchten, als ob diese heiligen Verbergungsörter von den ersten Zeiten an Werkstätte falscher Schriften abgegeben hätten, werden vermuthlich einstens eine merkwürdige Frage auflösen, zu welcher dieser Kirchenschluß Veranlassung giebt: nämlich ob dergleichen Bischöffe und Priester, die zu einer Buse verurtheilt worden, wir wollen nicht sagen zu einem ewigen Gefängniß, die obersten Urkundenmacher der Mönche, oder bloß ihre Meister gewesen. Was uns anbelangt, so wären wir sehr geneigt zu glauben, daß so schimpflicher Weise abgesetzte Männer mehr vermögend gewesen wären, einem Abscheu vor ihrem Verbrechen einzuflössen, als Schüler zu machen, welche eine so unglückliche Kunst auf die Nachfolger fortgepflanzet hätten. Der 8. Schluß der orleanischen Kirchenversammlung vom Jahr 538. ist den Urkundenverfälschern eben nicht günstiger. Er hält ihr Verbrechen (tt) dem Diebstahl gleich, und verstattet den Geistlichen, welche desselben schuldig geworden, das H. Abendmahl nicht anders, als wenn sie von ihrem Orden heruntergesetzt worden.

§. 325.

Verordnung der legum ripuariarum wider die der Falschheit überführten Charten.

Obschon die größten Verbrechen, als der Mord, bey (u) den mehresten aus Deutschland ausgegangenen rohen Völkern nur mit Auflegung gewisser Geldbusen abgestraft wurden; so unterlassen doch die auf Befehl des Theoderichs, des Königes in Austrasien, eines Sohns Chlodewichs 1. in Ordnung gebrachten Gesetze nicht denjenigen Kanzler oder Notar, welcher einen falschen Vermächtnißbrief aufgesetzt, zur Abhauung des rechten Daumens zu verurtheilen, wenn er nicht lieber solchen durch eine schwere Geldbuse erkaufen wollen. Sie war für denjenigen noch höher, welcher sich auf eine falsche Schrift berufte. So gar die Zeugen waren nicht ausgenommen von den Geldstrafen. Welches denn zu erkennen giebt, daß es keine schlechterdings untergeschobne Schriften gewesen, sondern solche, darein man eine falsche Clausul eingerückt gehabt.

§. 326.

Was man unter einer durchstochnen Charte zu verstehen habe.

Hr. Fontanini (v) und die Herausgeber der legum Ripuariarum haben dafür gehalten, diese verurtheilten die falschen Charten, daß sie sollten vor Gericht durchstochen werden. Aber sie haben einen blosen Gebrauch beym Vorfahren für ein Zeichen einer Verwerfung ja gar der Vernichtung einer bezeugten Acte angenommen. Das fünfte Gesetz des 58. Tituls darauf sie sich steifen, giebt den Beweis davon. Wenn jemand

(tt) Concil. gall. Sirm. t. 1. p. 250. rerum gall. tom. 4. p. 246.

(u) Leg. Ripuar. tit. 59. l. 3. apud script.

(v) Vind. diplom. pag. 61.

(t) Dieser Schluß ist nicht eigentlich von der Kirchenversammlung zu Agde; denn er ist einer von den letzten fünf und zwanzigen, welche nachgehends hinzugesetzt worden. Da jedoch die mehresten von diesen aus der Kirchenversammlung von Epaone genommen sind, so hat man zu glauben, daß sie von eben demselben Jahrhundert sind.

jemand, heißt es in demselben, eine Schrift der Verfälschung beschuldiget, oder genauer zu reden, irrumpere voluerit zerbrechen wollen, die von den Bischöffen oder Geistlichen unterzeichnet worden; so soll sich der Archidiaconus vor dem König einfinden oder der Bischoff nebst den unterzeichneten Zeugen um zu berichten, wie es damit zugegangen sey. Wenn der Kläger bey ihrem Zeugniß nicht beruhen will, so sollen die Charten oder die Tafeln in Gegenwart des Richters durchstochen werden; und in Ansehung der Verfertigung der Charte, die nach allen Regeln gemacht worden, soll man sich auf den Eid des Archidiaconus beziehen, und auf sechs oder sieben Zeugen aus der Anzahl derer, welche solche geschrieben oder unterzeichnet haben. Nach Leistung dieser Eide soll der Kläger sich vor dem Richter stellen um hundert solidos Strafe (U) der Kirche zu erlegen, funfzehen einem jeden Zeugen und fünf und vierzig dem Archidiaconus, und die Charte soll demohnerachtet gültig bleiben: Et nihilominus tabulæ ſtabiles permaneant: und im 59. Titul, wenn von einem Kaufbrief die Rede ist, heißet es nach dessen Durchstechung ipsum teſtamentum inviolatum perſeveret. Erkennet man wohl aus diesen Auszügen eine für falsch erklärte Charte, die als eine solche zerrissen und vernichtet worden? Eine Charte durchstechen war also damals offenbar so viel als wenn man heutiges Tages nach dem Curialstilus in Ansehung einer verdächtig gemachten Acte sagt, mit einem Handzeichen bezeichnen, ne varietur.

§. 327.

Der Urkundenverfälscher waren ohne Zweifel damals im morgenländischen Reiche mehr geworden als im abendländischen. Demohnerachtet darf man nicht zweifeln, daß die Sache in der Vorrede der (w) 73. Novelle ein wenig zu sehr übertrieben sey, wenn der Kaiser Justinian darinnen erkläret, daß er unter den Händeln, welche vor seinen Richterstuhl gebracht worden, (V) nachgemachte Stücke oder Unterzeichnungen zu tausenden angetroffen. Ἐν τούτοις δὴ χρόνοις μυρίας ἕυρομεν παρα ποιήσεις ἐν δίκαις πολλαῖς ὧν ἠρρασάμεθα. Uebrigens zeigt er nicht einmal an, daß dergleichen Falschheiten von den alten Diplomen verstanden werden sollten. Es war nur die Rede von im Schwang gehenden Gerichtshändeln. Eigentlich zu sagen, war er darüber aufgebracht, daß er sich hatte übereilen lassen, daß er sogar Schriften als falsch verworfen hätte, welche nachgehends als wahr befunden wurden; darum machte er diese Novelle kund sowohl um die verwognen Beschuldigungen einer Verfälschung zu verhüten, als um keine Zuflucht übrig zu lassen, durch deren Behuf die Urkundenverfälscher der Schärfe der Gesetze entwischen könnten. In dieser Absicht verordnet er, daß man es nicht bey einem Handbriefgen unter dem eignen Handzeichen bewenden lassen solle, wenn

II. Gesetze des Justinian wider die im morgenländischen Reiche einreissende Verfälschung. Erfoderung etlicher Zeugen bey Aufsetzung der Acten.

(w) Authent. coll. 6. tit. 2.

(U) Dieß waren für die damaligen Zeiten beträchtliche Summen.

(V) Diese tausende (*) zeigen hier nichts anders an als eine große Menge, wie in den meisten Beyspielen, die der H. Chrysostomus fast auf allen Seiten seiner Reden an die Hand giebt. Man muß sich erinnern, daß diese Verordnung vom 12. Jahr der Regierung des Justinian sey.

(*) Eigentlich heißet es im Griechischen Zehentausende. Uebers.

wenn man für sich etwas in Verwahrung niederlegen wolle; sondern derjenige welcher solches empfangen hätte (x) solle dieses Handbriefgen in Gegenwart wenigstens dreyer glaubwürdiger Zeugen unterschreiben. Er schreibt eben diese (y) Vorsichtigkeit für bey einer Verschreibung oder einer jeden andern Acte, welche man nicht von denen aufsetzen lassen will, welche öffentliche Gewalt haben. In dem Fall, wenn die verdächtig gehaltene Schrift und das Zeugniß einander entgegen wären, so ist Justinian (z) geneigt dem letztern den Vorzug zu geben, wenn solches durch den Eid unterstützet worden. Nichtsdestoweniger erlaubet er dem Richter eine solche Parthey zu ergreifen, die ihm die wahrscheinlichste zu seyn dünket. Uebrigens erkläret er, (a) daß die Vorsichtigkeit, die er dabey gebrauche, zum Entzweck hätte den Unternehmungen der Urkundenverfälscher vorzubeugen. Ob er gleich einen Vertrag nicht vernichtet, welcher auf nichts anders als auf der Aufrichtigkeit der den Vertrag eingehenden Personen beruhet, und ihnen auch alsdenn nicht einmal die Freyheit versagt einander den Eid aufzulegen; so dringt er doch allezeit darauf, daß dergleichen Acten in Gegenwart der Zeugen aufgesetzt werden sollten: in dessen Ermangelung solche vor Gericht keinen Glauben finden sollten. Was auch die öffentlichen Urkunden für Ansehen von den Gerichtsschreibern, welche solche ausfertigen, überkommen mögen, so will jedoch Justinian (b) zu desto mehrerer Sicherheit, daß man auch Zeugen dazu rufe. Er empfiehlet (c) den Richtern alle mögliche Aufmerksamkeit in Lesung und Entziefrung der Noten und der Buchstaben, welche sich in gewissen Schriften befinden. Er misbilliget es, daß man sich auf die erstere Besichtigung beziehe, wenn es auf die Gegeneinanderhaltung der Schriften ankomt. Wenn die Zeugen (d) gestorben oder abwesend sind, sowohl als der Gerichtsschreiber, im Fall die Schrift durch öffentliche Gewalt aufgesetzet worden, so untersagt Justinian alsdenn nicht, daß man seine Zuflucht zu der Gegeneinanderhaltung der Schriften nehme, wenn man nur mit aller ersinnlichen Sorgfalt und Genauigkeit dabey verfahre: wenn man glaube, man müsse sich an ihr Ansehen halten, so sollte derjenige, welcher sie vorbringt, eidlich bestärken, daß er nichts unrechts darinnen wisse; er solle keine List bey der dabey vorzunehmenden Gegeneinanderhaltung gebrauchen; er solle nichts davon weglassen, und sich im geringsten nicht von der Redlichkeit und Aufrichkeit entfernen.

§. 328.

Gebrauch des Eides bey Untersuchung der Echtigkeit derselben.

Eben dieser Gesetzgeber (e) lässet es dabey bewenden, daß er den Gerichtsschreiber zum Zeugen auftreten lässet, wenn er noch am Leben ist und die Schrift allein aufgesetzet hat; in welchem Fall er einschärft, daß man es auf seinen Eid ankommen lassen solle, ohne auf die Beweise der Gegeneinanderhaltung seine Zuflucht zu nehmen. Wenn aber hingegen (f) der Gerichtsschreiber todt sey, so solle dieß geschehen. Jedoch soll man sich darauf nicht einschränken als in dem vorausgesetzten Fall, wenn kein Zeuge mehr vorhanden oder im Stande wäre zu erscheinen. Alsdenn solle sich die Gegeneinanderhaltung der Schriften nicht nur auf des Notars seine, sondern auch auf aller

(x) Cap. 1. (y) Cap. 2. (z) Cap. 3. (a) Cap. 4. (b) Cap. 5.
(c) Cap. 6. (d) Cap. 7. (e) §. 1. (f) §. 2.

aller Unterschriebenen ihre erstrecken. Wenn kein ander (g) Mittel mehr übrig sey als die Vergleichung der Schriften und der Hände gegeneinander, so ist Justinian der Meynung, man solle sie gebrauchen, mit dem Beding, daß derjenige, welcher die zu vergleichenden Schriften vorbringen werde, den gewöhnlichen (W) Eid ablege, und daß derjenige, welcher solche verlanget, schwöre, er habe kein ander Mittel die Wahrheit zu entdecken: und soll durchaus nicht suchen solche zu verhelen durch Ränke, die er etwa bey der begehrten Gegeneinanderhaltung gebrauchen möchte. Uebrigens erlaubet der Kaiser den Partheyen sich einander diese Eide nachzulassen und bey Verfertigung der Acten anzugeloben, daß sie entsagten gegeneinander hierbey Klage zu führen wegen Unterschiebung, Betrug und Verfälschung. Wenn die sich vergleichenden Personen nicht recht oder gar nicht schreiben können, so solle man (h) zweene Notarien und wenigstens fünf bekannte Zeugen dazu rufen: damit einige für die den Vertrag eingehende Partheyen unterschreiben, und die andern bezeugen, daß sie davon Zeugen seyn, es mögen nun diese Personen wenig oder nichts gelernet und nichts von ihrer Unterzeichnung geschrieben oder nur einige Buchstaben davon gemalet haben. Dieß verhinderte nicht, daß man nicht eidlich einen Vertrag eingehen konnte oder durch Zeugen ohne Schrift: welches auch so gar Gebräuche waren, die man wegließ, wenn die Summen nicht eben beträchtlich waren. Endlich erinnert Justinian noch, diese Gesetze wären nur für die Städte und nicht für die auf m Lande gemacht, wo alles einfältiger angestellet werde, und wo wenig Leute schreiben könnten. So sind die behutsamen Mittel in dieser Novelle beschaffen, sowohl gegen die falschen Schriften, als gegen die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung. Jedoch ist der vornehmste Gegenstand derselben, den Beweis durch gegeneinander zu haltende Schriften in die engsten Schranken einzuschränken.

§. 329.

Geschärfter Befehl gegen die Vernachläßigungen der Gerichtsschreiber, der Notarien und ihrer Untergeordneten.

Die 44. Novelle ist sehr strenge nicht nur (i) gegen die Schelmereyen der Gerichtsschreiber oder Notarien, sondern auch gegen ihre Nachläßigkeiten. Sie gehet gar so weit, daß sie sollen entsetzet werden von ihrer Würde und von ihren Aemtern, zusamt den Vorzügen, welche damit verbunden gewesen; daß sie zu den Verrichtungen ihrer Untergeordneten herunter gesetzt und hingegen diese in ihre Stelle eingeführt werden sollten. Dieses geschiehet, um die erstern zu nöthigen, bey der Ausfertigung der Acten gegenwärtig zu seyn, und sich nicht auf die Untergebenen blos zu verlassen. Justinian verordnet weiter (k), jedoch blos für die Notarien zu Constantinopel, daß sie die Aufsätze oder die Protocolle der Acten, welche sie aufsetzen, aufheben und nicht zerschneiden sollten, bey Strafe der Vernichtung und der Verfälschung. Bey dieser Gelegenheit merket dieser Herr (l) an, man habe aus Ermanglung der Beobachtung dieser Gebräuche viel Falschheiten und Verfälschungen in diesen Gattungen von Acten entdeckt. Also half die Wachsamkeit der Richter unter dem Justinian

(g) §. 3. Cap. 2. (h) Cap. 8. (i) Auth. coll. 4. tit. 23. (k) Cap. 1. (l)

(W) Dieser Eid ist jetzo abgeschaft. V. D. Domat.

dem Uebel wieder ab, das unter seinen Vorfahren durch die Urkundenverfälscher verursacht worden war. So wahr ist es, daß die Verfälschung, was die Acten anbelangt, nicht lange unentdeckt bleiben kann! Wir treffen noch neue Maaßregeln der Vorsichtigkeit (m) des Justinian an die Urkundenverfälscher zu entdecken, welche gemeiniglich sich nicht recht für die Gesetze schicken, und die meisten Stücke für den Verdacht der Verfälschung sicher zu stellen; wenn nicht etwa (n) die Eitelkeit der geheime Bewegungsgrund der Verordnung gewesen, kraft welcher er befahl zu den alten Zeitangaben noch die von seiner Regierung beyzufügen. Er leget es also in allen seiner Herrschaft unterwürfigen Provinzien allen Schreibern, Stadtschreibern, Notarien, öffentlichen Schriftstellern auf, was für Namen und Titel sie haben mochten, die Acten mit dem Jahre des Kaisers und des Consuls anzufangen, darauf die Indiction nebst der Anzeige des Monats und des Tages folgen sollte: indem er glaubte, wenn man es genau beobachten würde, diese Zeichen der Zeit in den öffentlichen Urkunden anzubringen, so würde dieß ein Mittel seyn, sie ordentlicher Weise vor allem Verdacht der Verfälschung zu bewahren, ἀνόθευτα ταῦτα κατὰ πολὺ κατασκή ει. Er verwehrete nicht, daß man in den Städten, wo man andere Jahrbestimmungen gebrauchte, sich auch ferner deren bediente; wenn solche nur erst (o) hinter die Zeitangaben gesetzt würden, deren Beobachtung er fürgeschrieben hatte. Also hat dieser neue Gebrauch in dem 11. Jahr des Justinian in den öffentlichen Acten den Anfang nehmen müssen in der ersten Indiction, das ist den ersten des Herbstmonats im Jahr Christi 537.

§. 330.

Was für Zeitangaben zu den Acten gesetzt werden sollten.

Die Gewohnheit erfoderte, daß die Zeitangaben mit lateinischen Buchstaben und Ausdrücken geschrieben würden. Justinian verordnete, daß man, nachdem die Acten griechisch oder lateinisch aufgesetzt wären, zu den alten Zeichen der Zeit und abgekürzten Buchstaben bekannte und mit Worten und Buchstaben, die jederman verständlich wären, ausgedruckte Zeitangaben hinzu setzen sollte.

§. 331.

Erfoderte Unterzeichnung der kaiserlichen Befehle von dem quæstore.

Die 114. Novelle verbietet (p) von dem Kaiser keinen Befehl anzunehmen, den der quæstor nicht unterzeichnet hätte. Wenn jemand diesen erfoderlichen Gebrauch verabsäumet hat, so solle man wider einen solchen, welcher denselben aufweiset, verfahren, als ob er in die von den Gesetzen aufgelegte Strafe der Verfälschung gefallen wäre. In eum vindicta procedat, quam in falsarios jura nostra constituerunt. Der griechische kurze Inhalt dieser Verordnung besagt, daß solche von denen Befehlen zu verstehen wäre, welche von dem Fürsten nicht unterschrieben werden dürften. Dem Codex zu Folge, welcher vor den Novellen kund gemacht worden, war dieß eine nöthige Bedingung für die Rescripte der Kaiser, daß sie mit ihrer eignen Hand unterzeichnet würden.

§. 332.

(m) Authent. coll. 5. tit. 2. novell. 47. (n) Cap. 1. (o) §. 1. (p) Authent. coll. 8. tit. 15. cap. 1.

§. 332.

Wenn so viel gegen die Urkundenverfälscher gebrauchte Vorsicht darthut, wie sehr die Mächte aufmerksam gewesen denenselben alle Mittel zu benehmen, ihre Verbrechen heimlich zu halten; so scheinen sie zu gleicher Zeit zu beweisen, daß die Verfälschungen in diesem Jahrhundert gemeiner geworden, als sie bis dahin unter den Christen es nie gewesen. Wenn aber auch dieselben eben so selten gewesen wären als vorher, so würde doch die Menge Schriften, die von einem berüchtigten Betrüger von Emesa, Namens **Priscus**, geschmiedet worden, hinlänglich seyn, den Begriff zu rechtfertigen, welchen **Justinian** uns von der grossen Anzahl nachgemachter Acten, die ihm bekannt worden waren, machet. Der leichtfertige Mensch, davon die Rede ist, machte so viel Lärm in der Welt, daß (q) **Procopius** und (r) **Suidas** nach ihm für nöthig erachtet haben, das Andenken von demselben uns aufzubehalten. Der erste nimt daher Gelegenheit den Kaiser zu beschuldigen, als habe er seine Gewalt dazu brauchen lassen, die abscheulichsten Ränke eines Bösewichts zu befördern, und eine berühmte Stadt zu Grunde zu richten. Wir wollen sehen, wie der Verfasser der geheimen Geschichte des **Justinian** die Sache erzähle.

Eine sonderbare Begebenheit mit einem der größten Betrüger von Emesa.

§. 333.

Mammianus, ein Rathsherr, der eben so hoch im Ansehen stund seiner Geburt wegen als seiner grossen Güter halber, hatte dieselbigen alle bey seinem Absterben der Kirche zu **Emesa** überlassen. Hiervon nahm nun **Priscus**, dieser Erzbetrüger, seine Gelegenheit ab, der in der Kunst, die Hände nachzuahmen, nie seines gleichen gehabt Voller Zuversicht auf seine Geschicklichkeit, erwartet er alles von der Betrügerey, und indem er des Entschlusses ist, sein Gewissen seinem Glück aufzuopfern, so macht er den Anfang mit Aufsuchung der Häupter der Familien von vermögenden Häusern der Stadt seit hundert Jahren her. Er macht darauf einige von ihren Schriften ausfündig, und braucht sie zu Mustern für die Handschriften, welche er unter ihrem Namen erdichtet, vermittelst deren sie sich zu grossen Summen verbindlich machten, die sie gestunden vom **Mammianus** erhalten zu haben. Er leget sich hauptsächlich darauf, die Hand eines gewissen Stadtschreibers vollkommen vorzustellen, eines Mannes von bekannter Redlichkeit, der zur Zeit des Rathsherrn und seiner vermeynten Schuldner gelebt, und ihre Acten hätte aufsetzen und unterzeichnen müssen, wie er alle Acten der Stadt verfertigte. Es gelung ihm hierinnen über allen Glauben: *Δαιμονίως μιμησάμενος.* Die falschen Schriften vermehren sich wunderbar unter seinen Händen. Endlich beschliesset er mit Erdichtung einiger Verschreibungen auf die Summe von zehen tausend Pfund Goldes. Nachher übergiebt er seine Briefschaften den Vorstehern der Kirche zu **Emesa**, mit der Bedingung, daß sie ihm einen Theil von ihrem Nutzen ziehen lassen sollten. Die Schwierigkeit war noch dabey, wie solche die Kraft und Gültigkeit wieder bekommen könnten, die sie durch die Verjährung verloren hatten. Die Vorsteher schmeicheln sich damit zum Zweck zu kommen. Sie begeben sich zu dem Kaiser, und erhalten durch Geld von ihm ein Ge-

Fortsetzung.

setz,

(q) Histor. arcan. cap. 28. p. 80. (r) Lexic. in verbo PRISCUS.

setz, (X) des Inhalts, daß keine Verjährung gegen die Kirchen des ganzen römischen Reichs eher als mit hundert Jahren Statt finden könnte. Da sie mit diesem Edict versehen waren, und von dem **Longin** begleitet wurden, dem nachherigen Statthalter zu **Constantinopel**, und damaligen Gevollmächtigten zur Vollziehung des kaiserlichen Gesetzes, so kommen sie wieder zu **Emesa** an, und machen den Anfang damit, daß sie einige Bürger nach dem vorgeblichen Handschriften ihrer Väter zu zweyhundert Pfund Goldes verurtheilen lassen. Aus Ermangelung der Nachricht, was sich vor ihnen in ihren Familien zugetragen, ist kein Mittel vorhanden sich zu vertheidigen, daß sie diese Summe nicht zahlen dürften. Dieser Streich versetzet die ganze Stadt in die äusserste Bekümmerniß. Jeder glaubt seinen Untergang vor sich zu sehen. Die Vornehmsten sehen sich demselben am meisten ausgesetzt, und empfinden die stärksten Unruhen. Aber die göttliche Vorsehung erlaubet nicht, daß die Betrügerey aufs höchste getrieben werde. Der kaiserliche Bevollmächtigte befiehlet dem **Priscus**, vermuthlich um desto eher damit fertig zu werden, ihm auf einmal alle Handbriefe zuzustellen, welche gegenwärtig bezahlet werden sollten. Die Schuldigen sind allezeit argwöhnisch. Indem also der Betrüger besorget, es möchte **Longin** unter diesem Begehren etwas geheimes verbergen, so macht er einige Schwierigkeit Gehorsam zu leisten. Der Bevollmächtigte, ein starker und hitziger Mann, giebt ihm ohne langes Besinnen eine so derbe Ohrfeige, daß er ihn an den Erdboden niederwirft. **Priscus** alsdenn ganz ausser sich selbst, glaubt sein Verbrechen sey entdeckt, und gestehet es öffentlich, welches denn die Stadt von der überaus grossen Drangsal befreyete, damit sie bedrohet wurde. Also werden die geschicktesten Urkundenverfälscher über kurz oder lang erkannt. Durch eine solche Entdeckung werden ihre Arbeiten vernichtet, und schaden der Nachkommenschaft nicht mehr.

IV. Nachricht von etlichen andern Urkundenverfälschern, selbiger Zeit. Von Marcus einem Sachwalter und von einem Soldaten von der Leibwache

§. 334.

Gegen eben dieselbe Zeit wurde der Pabst **Sylverius** bey dem **Justinian** verklagt, als habe er an den **Vitiges**, den König der **Gothen**, geschrieben, und mit ihm ein Verständniß unterhalten, um sein Kriegsherr nach **Rom** zu ziehen. Dem zu Folge wurde dieser Pabst selber vom **Belisar** verjagt, und in eine Insul verwiesen. "Es wurde aber für gewiß gehalten, sagt (s) der Hr. Abt **Fleuri**, daß es eine Ver"leumdung gewesen, und daß ein Sachwalter Nahmens **Marcus** und einer von der "Leibwache Nahmens **Julian** in dessen Namen einen falschen Brief an den König der "**Gothen** aufgesetzt hätten."

§. 335.

(s) Hist. eccles. tom. 7. p. 390.

(X) Es ist dies die 10. Novelle, und nach einigen die 9. Auth coll. 2. tit. 4. Sie wurde durch das 5. Ausschreiben wiederrufen. (De Litigios.) sonst auch durch die 111. Novelle (Auth. coll. 8. tit. 12) und ferner durch die 131. (Auth. coll. 9. tit. 14. cap. 6.) Diese Gesetze setzen die den Kirchen zum Besten gesetzte hundertjährige Verjährung auf vierzig Jahr herunter: so daß in allen Händeln, wo gegen die gemeinen Weltlichen etwas in zehen, zwanzig und dreysig Jahren verjähret, man keine Verjährung gegen die Kirchen, Klöster und Krankenhäuser eher zulässet, als mit vierzig Jahren.

§. 335.

Von einem Notarius des Pabsts Vigilius.

Der Pabst Vigilius (t) hingegen glaubte das Opfer der Leichtsinnigkeit eines seiner Notarien zu werden, welchem man die Geschicklichkeit zutraute, daß er dessen Hand nachmachen könne. Dem Bericht der Geistlichen in Wälschland nach machten diejenigen, welche diesen Pabst zu Constantinopel aufhielten, und durch mancherley Drangsal sich bemühten ihn zu nöthigen die tria Capitula zu verdammen, ihm unterschiedliche seiner Hausbedienten abspänstig, und unter andern denjenigen, welcher die unglückliche Gabe besaß, die Hand seines Herrn nachzuahmen. Sie nöthigten ihn so gar unter seinem Namen einige falsche Schriften aufzusetzen, Chartas aliquas de nomine ipsius falsas conscribi fecerunt, damit sie solche im abendländischen Reich ausstreuen und die Gemüther gegen ihn einnehmen möchten. Die von dieser Büberey unterrichteten Geistlichen in Wälschland gaben den Abgesandten des Königs von Frankreich, welche nach Constantinopel gingen, Nachricht, damit sie Sorge trügen, den Prälaten in Gallien aufs eheste es wissen zu lassen. Der P. Coustant (u) glaubte, die in der 6ten allgemeinen Kirchenversammlung der Falschheit beschuldigten Stücke wären nach der Zeit der fünften geschmiedet worden. Ohne Zweifel, weil er keine andern Schuldigen sich vorgestellt gehabt, als diejenigen, welche den Notarius des Pabstes bestochen hatten, um ihn dahin zu bringen, daß er einige Schriften in dessen Namen unterschieben sollte, dergleichen sein vorgeblicher Brief an den Kaiser Justinian und an die Kaiserinn Theodora ist, welcher in der 6ten Kirchenversammlung mit dem Fluche beleget worden.

§. 336.

Von einem Geistlichen zu Constantinopel; dem Bischoff zu Rheims Aegidius und einem Diaconus von Perigueux.

Der H. Gregor der große redet in einem seiner Briefe (v) an Johannes Jejunator, den Patriarchen zu Constantinopel, von einem jungen Menschen, welcher täglich Vermächtnißbriefe schmiedete, um von dem Tode derer Vortheil zu ziehen, für welche er sie unterschob. Gregor von Tours (w) benachrichtiget uns, man habe in einer zu Metz im Jahr 590 gehaltenen Kirchenversammlung dem Bischoff von Rheims, Aegidius, verwiesen, daß er Kammergüter angenommen habe, und zwar vermittelst der Freygebigkeit des Chilperichs, eines offenbaren Feindes des Childeberts, des Königs von Austrasien, unter dessen Herrschaft die Stadt Rheims stund. Der Prälat wendete vor, er habe diese Ländereyen vom Childebert selber und wies die Urkunden davon auf. "Da diese Acten, wie der "(x) P. Daniel erzählet, vor den König gebracht worden, so betheurete er, er "habe diese Schenkungen nicht gemacht: man brachte solche zum Kanzler Otho, um "darauf sein eigenhändiges Zeichen zu erkennen, das man darauf wahrnahm; er "sagt, dieser Brief wäre von ihm nie unterzeichnet worden, und der Bischoff wurde "einer

(t) Concil. gall. tom. 1. pag. 296. vel LABB. concil. tom. 5. p. 409. (u) Vindic. veterum cod. confirm. pag. 120. sq. (v) Lib. 2. indict. 11. ep. 52. (w) Hist. franc. l. X. c. 19. col. 512. (x) Hist. de France, t. 1. p. 344.

"einer offenbaren Verfälschung überführet." Gregorius von Tours setzet nach der Erzählung, daß der Referendar Otho die Unterzeichnung nicht für seine Hand erkannt, hinzu, man habe wirklich seine Hand nachgemacht: Conficta enim erat manus ejus in hujus præceptionis scripto. Wenn Aegidius nicht mit andern Lastern behaftet gewesen wäre, so verdiente dieser die Absetzung und die Landesverweisung, damit er gestrafet worden; indem ihm auf Fürbitte seiner Amtsbrüder die Todesstrafe erlassen worden. Carterius, Bischoff von Perigueux, wurde am Hofe des Chilperichs beschuldiget, als habe er einen diesen Fürsten sehr beleidigenden Brief geschrieben, in welchem man (y) ihm diese Reden führen ließ, er sey aus dem Paradies in die Hölle gekommen, da er von der Herrschaft des Guntrams unter des Chilperichs seine gerathen wäre. Er bewies aber, daß ihm dieser Brief von einem Diaconus seiner Kirche untergeschoben worden sey. Der König vergab es diesem falschen Briefsteller, und bat den Carterius, es ihm auch zu vergeben.

(y) Gregor. Turon. hist. l. 6. cap. 22.

Siebendes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Verschiedene Beyspiele von falschen Schriften, §. 337. 338.

Erdichtung des Alcorans vom Mahomet. Erdichteter Brief des Pabsts St. Martin an die Saracenen, §. 337.

Des Macarius Unterschiebung etlicher Stücke in die Acten der 5ten allgemeinen Kirchenversammlung. Verfälschung eines Briefes des Königs in Persien Chosroes, §. 338.

II. Verordnungen wider die Verfertiger falscher Urkunden, §. 339 :: 344.

Gesetze der Westgothen, §. 339.

Strafe der Verfälschung königlicher Verordnungen und Diplomen, §. 340.

Strafe auf die Unterschiebung einer falschen Schrift, auf die Vorbringung derselben vor Gericht, auf die Unterschlagung der echten Urkunden, §. 341.

Strafe wider die Unterschiebung unechter Befehle unter dem Namen des Königs, Richters, ingleichen wider die bey Vermächtnissen begangenen Verfälschungen, §. 342.

Strafen wider die betrüglichen Clauseln in Verträgen, §. 343.

Strafe des Chramlin wegen Erdichtung einer Urkunde, §. 344.

§. 337.

I. Verschiedene Beyspiele von falschen Schriften. Erdichtung des Alcorans von Mahomet.

Wenn auch dieses Jahrhundert nur den Mahomet auf dem Schauplatz der Welt aufgestellet hätte, so würde man doch nicht haben sagen können, daß es an Betrügern einen Mangel gehabt hätte. Da wir uns aber auf diejenigen einschränken, welche sich unglücklicher Weise durch nachgemachte Schriften bekannt gemacht haben, oder durch Schriften, die unter andern Namen geschmiedet worden, so werden wir uns nicht aufhalten bey der Anmerkung, daß die Gottlosigkeiten des Alcorans von einem so betrügerischen als schwärmerischen Kopfe ihren

Ursprung

Ursprung haben. Wir wollen eben so wenig die Zeit zubringen mit Aufsuchung der verschiedenen mährhaften Geschichte, welche damals ans Licht kamen. Wir werden uns auch nicht einmal auf den vermeynten Brief einlassen, welcher von dem Pabst St. Martin an die Saracenen gerichtet gewesen: ein falscher Fürwand, der nur angebracht worden, um ihn von seinem Sitz zu verjagen und des Landes zu verweisen; da man es eigentlich nur darum that, weil er den Typus des Kaisers verdammet hatte. Es ist übrigens kein Zweifel vorhanden, wenn ja je ein Brief unter dem Namen dieses heiligen Pabstes an die Saracenen vorhanden gewesen, daß solcher von seinen Verfolgern, den Monotheliten, geschmiedet worden sey. Die 8. allgemeine Kirchenversammlung führet den letzten Schluß der Kirchenversammlung im Latran an wider die Urkundenverfälscher, die im Jahr 649 von St. Martin I. gehalten worden.

Erdichteter Brief des Pabstes St. Martin an die Saracenen.

§. 338.

Die 6. allgemeine im Jahr 681 gehaltene Kirchenversammlung setzte den Macarius, den ketzerischen Patriarchen von Antiochien, ab, welcher verschiedene untergeschobene Stücke den Acten der 5. allgemeinen Kirchenversammlung einverleibet hatte. So berüchtiget auch in der Geschichtkunde die Verfälschung eines Briefes des Chosroes, des Königes der Perser, ist, die vom Sarbaraza, einem seiner damaligen Feldhauptleute, und nachmaligen Nachfolger desselben, unternommen worden, so werden ihn vielleicht manche nicht leicht unter die berüchtigten Urkundenverfälscher rechnen wollen; dieweil seine Handlung als eine Kriegslist angesehen werden könnte, oder als das einzige Mittel, welches ihm zur Erhaltung seines Lebens übrig war. Chosroes hatte einen Brief an den Cardarega, den Amtsgehülfen des Sarbaraza, abgeschickt, um ihn wegen Verdachts, als ob er den Römern wohl wolle, umbringen zu lassen. Der Brief wurde von diesen letztern aufgefangen, und der Kaiser Constantin, ein Sohn des Heraclius, ließ in Abwesenheit seines Vaters demselben dem Sarbaraza zu lesen geben. Dieß bewegte ihn den Brief des Chosroes zu verfälschen oder vielmehr einen nachzumachen, in welchem er ihm den Befehl auftrug, vierhundert der vornehmsten Stadthalter und Bedienten seines Kriegsheeres zu tödten. Dieser Brief wurde in ihrer Gegenwart vorgelesen und brachte die Wirkung hervor, welche er davon hoffte: das ist, er vermochte sie zu einem Aufstand wider den Chosroes, dessen gewaltsamer Tod keine Gelegenheit zur Rache übrig ließ.

Des Macarius Unterschiebung etlicher Stücke in die Acten der 5ten allgemeinen Kirchenversammlung. Verfälschung eines Briefes des Königs Chosroes.

§. 339.

Die Gesetze der Westgothen verschaffen so wichtige Nachrichten zu unserm Vorhaben, daß sie vermögend sind, alle unsere Aufmerksamkeit allein darauf zu richten. Es ist an dem, daß sie unter Eurichen oder Evarichen nach der spanischen Jahrzahl im Jahr 504, das ist, im Jahr 466 zusammen getragen worden. Jedoch belehret uns Isidor von Sevilla (z), die Könige Chindeswind und Recceswind hätten dieser Sammlung das völlige Ansehen und Gültigkeit zuwege gebracht:

Verordnungen wider die Verfertiger falscher Urkunden. Gesetze der Westgothen.

(z) Chronic.

pleniſſimumque robur huic codici dederunt. Diese Gesetze zeigen es selbst (a) mit ausdrücklichen Worten an, und eine grosse Anzahl dieser Verordnungen gehören überdies einem wie dem andern von diesen Fürsten zu. Nun aber haben sie gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts regieret. Dahin muß man also die Gesetze wider die Urkundenverfälscher setzen, die in ihrem Gesetzbuche enthalten und an die Stelle derjenigen gekommen sind, welche bis auf ihre Zeit in Spanien im Schwange gegangen.

§. 340.

Strafe der Verfälschung königlicher Verordnungen und Diplomen.

Das erstere ist dieses Inhalts (b), es sollten diejenigen, welche in den Verordnungen oder Diplomen, die von des Königs wegen ausgegeben worden, etwas verändert, weggethan oder eingeschoben, das Jahr, die Zeitangabe verfälschet, oder ein unecht Siegel darauf gedruckt haben würden, mit der Verfallung der Hälfte ihrer Güter an die Kammer gestraft werden, wenn sie von einem angesehenen Stande wären, und die Hand verlieren, wenn die Verbrecher einer so großen Mishandlung nicht von dergleichen Stande wären.

§. 341.

Strafe auf die Unterschiebung einer falschen Schrift; auf die Vorbringung derselben vor Gericht; auf die Unterschlagung echter Urkunden ꝛc.

Kraft des zweyten Gesetzes verdammet Chindoswind die des Verbrechens der Verfälschung überführten Personen zu hundert Streichen mit der Peitsche, und anderweit, wenn sie vermögend sind, zu dem Verlust des vierten Theils ihrer Güter; und wenn sie von niedrigem Stande sind, zu der Beraubung aller ihrer Haabseligkeiten, zum Vortheil ihrer Partheyen, deren Leibeigne sie werden sollten. Dieser Fürst erstrecket dieses Gesetz nicht nur auf die, welche eine falsche Schrift gemacht oder untergeschoben haben, sondern auch auf diejenigen, welche solche vor Gericht vorgelesen oder zum Vorschein gebracht haben würden; auf die, welche eine echte Urkunde unterschlagen, zerrissen oder ausgelöscht haben; auf die, welche ein falsches Siegel oder Zeichen gemacht, gestochen oder aufgedrückt, oder ein Vermächtniß unterschlagen oder verfälschet haben würden; und endlich auf die Mitgenossen als auf die dieser Verbrechen Mitschuldige. In Ansehung derer Stücke, die entweder aus Bosheit oder aus Nachläßigkeit verloren, unterschlagen oder verfälschet worden, so sollen sie auf die Aussage der Verbrecher vor Gericht gültig erkläret werden, und auf den Eid der Antheil habenden Person oder auf die Erkenntniß der Zeugen, wenn auch gleich nur ein einziger noch am Leben wäre: und in dem Fall, wenn keiner mehr da wär, solte das Zeugniß derer, welche das Stück gesehen oder davon Wissenschaft haben, hinlänglich seyn.

§. 342.

Strafe wider die Unterschiebung unechter

Eben diese Gesetze (c) gelten wider denjenigen, welcher unter dem Namen des Königs oder des Richters Befehle ausgegeben; wider den, welcher ein (d) Vermächtniß

(a) Lib. 2. tit. 1. leg. 5. (b) Lib. 7. tit. 5. (c) Lege 3. (d) Lege 4.

niß verfälschet, oder ohne Genehmhaltung des Stifters eröffnet, und wider den, welcher einige Falschheit in den Einrichtungen des Stifters begangen haben würde. Es ist weiter verordnet, daß dasjenige, was dem Verfälscher von dem Verstorbnen ausgesetzt worden, zum Vortheil derer ausfallen solle, denen es der erstere entziehen wollen. Das 6. Gesetz erkläret denjenigen für einen, der des Verbrechens der Verfälschung schuldig sey, welcher sich einen falschen Namen, ein falsches Geschlechtsregister, falsche Aeltern gegeben, mit einem Wort, welcher einige Art von Betrug, worinnen solcher auch bestehen möge, begehen würde. (e)

Befehle unter dem Namen des Königs, Richters, ingl. wider die bey Vermächtnissen begangenen Verfälschungen.

§. 343.

Eben dieser König unterwirft (f) diejenigen eben diesen Strafen, welche bey den Verträgen betrügliche Clauseln angebracht haben; die welche um eine spätere Urkunde unkräftig zu machen, eine andere ältere untergeschoben, oder sich dergleichen bey Entscheidung des Handels bedienet; und endlich die, welche Schriften oder Versicherungen (g) gemacht oder machen lassen, in denen man einigen Betrug begangen. *Was konnte man noch zu so ausgedehnten und gegen die Urkundenverfälscher so geschärften Gesetze hinzu thun?*

Strafen wider die betrüglichen Clauseln in Verträgen.

§. 344.

Hr. **Mabillon** (h) hat ein Diplom von **Theoderich** 2. bekannt gemacht, woraus man schliessen kann, daß die beyden Mächte damals die Urkundenverfälscher nicht geschonet haben, von was für Stand und Würden sie auch immer seyn mögen. **Chramlin** wurde, weil er sich, vermittelst einer falschen Urkunde, auf den Stuhl von **Embrun** geschwungen, in einer Kirchenversammlung in Gegenwart des Königs abgesetzt, seine Kleider wurden zerrissen, seine Güter der Kammer zugeschlagen, und er selbst zu einer ewigen Landesverweisung verdammet. Es war blos eine ausserordentliche Gnadenerweisung, daß der König ihm die Vertheilung seiner Erbgüter überließ, und ihm die Landesverweisung zuerkannte, mit dem Beding, daß er sich auf die übrigen Tage seines Lebens in ein Kloster einsperren sollte.

Strafe des Chramlin wegen Erdichtung einer Urkunde.

(e) Lege 5. 469. 470. (f) Lege 7. (g) Lege 8. (h) De re diplom. pag.

Achtes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Untergeschobner Brief des H. Johannes Damascenus, §. 345.
II. Andere geschmiedete falsche Schriften, §. 346. 347.
Insonderheit des Gottfrieds von Benevent des Aldeberts Gaifrids, §. 346.
Falsche Decretalien des Isidorus Mercator, §. 347.

§. 345.

1. Untergeschobner Brief des H. Johannes Damascenus.

Ein Gelehrter, (i) welchen man nie beschuldiget hat, daß er durch allzugrosse Leichtgläubigkeit sich vergangen habe, führet eine erstaunende Begebenheit an, die (Y) aus derjenigen Lebensbeschreibung des H. Johannes Damascenus hergenommen worden, welches eine von denen ist, die im größten Ansehen stehet. "Nach dem Absterben seines Vaters, sagt er, folgte er ihm in der Stelle eines "Staatsraths nach bey dem Fürsten der Saracenen. Da er sich nun in diesem "Amte

(i) M. DU PIN bibl. des auteurs eccles. t. 6. p. 101. edit. Holl.

(Y) Wenn man den drey verschiedenen Lebensbeschreibungen dieses Heiligen trauen dürfte, so würden sie so viel merkwürdige Beyspiele von Urkundenverfälschern darlegen, welche Briefe unter seinem Namen erdichtet haben, worinnen sie ihn die Wohlfarth seines Herrn und seines Vaterlandes verrathen lassen. Der Meldung der einen (u) zu Folge, muß dieser Betrug auf die Rechnung eines Kaisers und seiner Geheimschreiber geschrieben werden. Nach (v) einer andern wird solche selbst auf den Lehrmeister unsers Heiligen fallen, als welcher, wie man vorgiebt, sich darüber entrüstet, daß er durch die Gelehrsamkeit seines Schülers in Vergessenheit gekommen. Dem Bericht der dritten (w) zu Folge, war es ein undankbarer Schüler, welcher sowohl seine Hand als auch seine Schreibart nachgeahmet, und ihm einen Brief untergeschoben habe, um die Perser einzuladen, daß sie kommen und sich der Stadt Constantinopel bemächtigen sollten, da hingegen nach der Meynung der beyden andern der heilige Johannes Damascenus dem griechischen Kaiser Damascus habe in die Hände spielen wollen. Der Heilige wird laut der Ausdrücke der zweyten um seinen Daumen gestraft. Die letztere lässet, nachdem sie ihm die rechte Hand abhauen lassen, sie ihn nach Verlauf dreyer Tage wieder zuführen, auf Fürbitte der heiligen Jungfrau, welche ihm solche in seinen vorigen Zustand versetzet. Sind unserm Heiligen wohl diese verschiedenen Geschichte begegnet, oder ist eine und eben dieselbe schlecht beybehalten, und hernach durch erdichtete Umstände verstellet worden? Die zweyte und dritte Erzählung enthält noch abgeschmacktere Dinge, als daß man solchen Glauben beymessen könne. Die erstere mehr erträgliche wird gemeiniglich ganz angenommen, oder nur zum Theil von den besten Schriftstellern, auch was die abgehauene und wunderbarer Weise geheilete Hand anbetrift. Es ist aber zu betauren, daß Johannes, der Patriarch von Jerusalem, dem man solche zuschreibet, erst zwey Jahrhundert nach unserm Heiligen gelebet hat, und daß so viele Schriftsteller des 8. und 9. Jahrhunderts, welche oft Gelegenheit gehabt haben, einer so ausserordentlichen Begebenheit zu gedenken, davon nicht ein einziges Wort gemeldet, so viel Vortheil sie auch davon hätten ziehen mögen wider die Bilderstürmer. Es war übrigens einer der reizendsten Züge, welcher die Aufmerksamkeit der Väter der zweyten nicänischen Kirchenversammlung, und der vorherigen Schriftsteller auf sich ziehen mußte, welche demselben die günstigsten Zeugnisse gegeben haben. Hr. Baillet ist offenbar der Meynung derer zugethan, welche diese Erzählung verwerfen. Andere Gelehrte gehen noch weiter, ob sie schon die stärksten Gründe nicht anführen. Der P. le Quien macht eine Anmerkung, in welcher er meldet, er habe einen starken Argwohn, ob der heilige Johannes Damascenus den Mönchsstand angenommen habe lange vor der Zeit, da Leo Isauricus die heiligen Bilder bestürmte. Gravis, sagt er, me (x) incessit suspicio. Unser

(u) Vita S. JEAN. DAMASC. p. 1. t. 1. nov. edit. XXVII. Iovac.

(w) Ibid. p. XXVIII. et sq. ex S. Antonino et Vincente Bel-

(v) Ibid. p. XXVI. et

(x) Vita S. Joann. Damasc. p. X.

"Amte befand, so verfertigte er schon Schriften zur Vertheidigung der Bilder; wel-
"ches den Kaiser **Leon**, mit dem Zunamen **Iconomachus**, also wider ihn aufbrach-
"te, daß er den Vorsatz faßte, ihn zu verderben durch eine Treulosigkeit, die nicht ih-
"res Gleichen hat. Er ließ die Hand des **Johannes Damascenus** nachmachen,
"und einen Brief in seinem Namen aufsetzen, in welchem er seinen Herrn verrieth,
"indem er dem **Leon** zu wissen that, er möchte schleinig nach **Damascus** kommen,
"und sich Meister von dieser Stadt machen. Er schickte diesen Brief an den Fürsten
"der **Saracenen**, welcher, wenn man dem Verfasser der Lebensbeschreibung des Jo-
"**hannes von Damascus** trauen darf, dem **Johannes** alsbald die Hand abhauen,
"und sie etliche Stunden lang mitten in der Stadt zur Schau ausstellen ließ. Da
"sie gegen Abend **Johannes** wieder gefodert, so brachte er sie zu seinem zerstümmel-
"ten Arm, nachdem er darauf sein Gebeth zur Jungfrau gerichtet und eingeschlafen,
"so fand er solche wieder mit seinem Arm verbunden, da er wieder erwachte. Dieses
"Wunderwerk setzet den Fürsten der **Saracenen** in Verwunderung, und macht, daß
"er die Unschuld des **Johannes** erkennet."

§. 346.

II. Andere geschmiedete falsche Schriften: insonderheit des Gottfrieds von Benevent, des Aldeberts Gaifrids.

Gottfried, ein Notarius von **Benevent**, misbrauchte damals sein Amt zur Auffetzung unechter (k) Charten. Er schmiedete deren eine grosse Anzahl. Aber endlich wurde er entdeckt und verurtheilt, alle seine Güter zu verlieren. **Aldeberd**, ein unechter Bischoff und verfertiger eines Briefes, (l) so gar unter dem Namen JEsu Christi, wurde in der Kirchenversammlung zu **Rom** vom Jahr 745. vom Pabst **Zacharias** verdammet. Da ein Leibeigner der Kirche zu **Mainz**, einen Brief vom König **Pipin** an den H. **Bonifaz** gebracht, so ersuchte dieser Heilige ihn um seinen Schutz gegen dergleichen (m) Urkundenverfälscher. **Hadrian** I. redet von einem (n) **Lombarden**, Namens **Gaifrid**, welcher auch keine bessern Gründe zu haben schien. Er hatte den Abgesandten oder Nuncius dieses Pabstes an den Hof Karls des grossen begleitet, und machte sich diese Gelegenheit zu Nutze, um zu versuchen, ob er einen Geheimschreiber dieses Fürsten bestechen könnte. Dieses kam darauf an, daß er ihn einen falschen Brief aufsetzen ließ, dessen Endzweck war, den Pabst wider den König aufzubringen, und sie zusammen zu hetzen. Karl der grosse beschwerte

(k) Italia sacra, t. 8. col. 579. S. BONIF epist. 104. p. 556.

(l) FLEURY, t. 9. p. 334. sq. (m) (n) Rerum gallic. vet. Francic. script. tom 5.

fer Heiliger schrieb seiner Meynung nach, nicht eher wider die Bilderstürmer, als bis er zum Priesterthum erhoben worden; welches nicht eher geschehen als etliche Jahre hernach, da er das Gelübde des Mönchslebens abgelegt. Der Argwohn eines Herausgebers, welcher allen Umständen der Lebensbeschreibung des Verfassers, die er liefert, sehr nachgedacht, muß ohne Zweifel von einem grossen Gewichte zu seyn scheinen. Wenn jedoch dieser nicht ohne Grund ist, so fället die Geschichte der Urkundenverfälscher, welche dem Johannes Damascenus einen Brief untergeschoben haben, von selbsten Denn es hänget mit demselben wesentlich zusammen, daß unser Heiliger ferner zu Damascus geblieben, und in den Diensten des Fürsten der Saracenen gestanden habe.

beschwerte sich darüber beym Pabst, welcher es dabey bewenden ließ, den Beschuldigten zu rechtfertigen für diejenige Zeit, zu welcher er sich in seinem Palast aufgehalten.

§. 347.

Falsche Decretalien des Isidorus Mercator.

Man setzet die Verfertigung der falschen Decretalien ins 8 Jahrhundert "Die "(o) Sammlung, worinnen sie sich befinden, führet den Namen des Isidorus "Mercator, welcher ein Spanier zu seyn scheinet. Er sagt in der Vorrede, er sey "von achtzig Bischöffen und andern Dienern GOttes genöthiget worden, dieses Werk "zu verfertigen; und nach den Schlüssen der Apostel seyen auch einige Decretalien der "Päbste, nämlich von Clemens, Anacletus, Evaristus und anderer, bis auf den "H. Sylvester eingerücket worden: er sagt aber nicht, wo er sie angetroffen habe. "Sie waren dem Dionysius dem kleinen unbekannt, welcher zweyhundert Jahr "vorher die Decretalien der Päbste, blos von dem H. Siricius an, gesammlet hat. "Uebrigens führen sie offenbare Merkmale der Unechtigkeit. Sie haben alle einerley "Schreibart, die dem 8. Jahrhundert gemässer ist als den drey erstern, sie sind lang "und mit locis communibus angefüllt, und wie man entdeckt hat, nachdem man "sie auf eine neugierige Weise untersucht hat, so sind sie mit verschiedenen Stellen des "H. Leo, des H. Gregorius und anderer Schriftsteller angefüllet, die erst nach de"nen Päbsten, deren Namen sie führen, gelebet. Ihre Zeitangaben sind beynahe "alle falsch. Die Materie dieser Briefe entdecket ferner deren Unterschiebung. Sie "reden von Erzbischöffen, von Primaten, Patriarchen, als ob dergleichen Titel von "Anbegin der Kirche eingeführt gewesen wären u. s. w." Hincmar verwarf sie bisweilen, welches ein Beweis ist, daß er von ihrer Richtigkeit nicht überzeugt gewesen.

(o) FLEURI hist. eccles. t. 9. liv. 44. pag. 587.

Neuntes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Gesetze wider die Urkundenverfälscher, §. 348-355.
In Karls des grossen Capitularien, §. 348. 349.
In Lothars I. und Karls des Kahlkopfs Verordnungen, §. 350.
Entdeckung der Falschheit einer Freylassungsurkunde, §. 351.
Verordnung der Kirchenversammlung zu Pavia wider die Urkundenverfälscher, §. 352.
Entdeckung falscher Urkunden, die vom Bischoff zu Mans vorgezeigt worden, §. 353.
Ob der berüchtigte Freyheitsbrief von Lindau unter dem Namen Ludwigs des Frommen erdichtet sey, §. 354.
Die Erzbischöffe zu Ravenna, Felix und Johann, der Urkundenverfälschung schuldig, §. 355.
II. Entwurf der Ränke des grossen Urkundenverfälschers des Photius, §. 356-362.
Grösse dieser Ränke, §. 356.

Ver-

Verfälschung des Briefes des Pabsts Nikolas, und erdichtetes Bekenntniß des H. Ignaz, §. 357.
Unterschiebung eines Briefes des Photius an den Pabst, und dessen Antwort an diesen, §. 358.
Erdichtung der Acten einer Kirchenversammlung wider den Patriarchen Ignaz, §. 359.
Verdammung des Photius in der 8. allgemeinen Kirchenversammlung, §. 360.
Erdichtetes Geschlechtregister des Photius, den Kaiser Basilius zu gewinnen, §. 361.
Versuchte Einschmeichelung beym Pabst Johannes 8 durch erdichtete Briefe, §. 362.
III. Verordnungen wider die Urkundenverfälscher, §. 363-365.
Verordnung des Leon des weisen, §. 363.
Gesetze des Königs in Schottland Kenet, §. 364.
Kirchenschlüsse gegen dieselben, §. 365.

§. 348.

I. Gesetze wider die Urkundenverfälscher: u. zw. in Karls des grossen Capitularien.

Karl der grosse brachte Frankreich ein Ansehen zuwege durch die Erneurung des Kaiserthums, der Wissenschaften und der Gesetze. Solches hat ihm hauptsächlich die berühmten Capitularien zu danken, welche das einzige Gesetzbuch des abendländischen Reichs war etliche Jahrhundert hindurch. Man muß nicht fragen, ob dieser grosse Gesetzgeber darinnen weise Maaßregeln genommen habe, sowohl wider die Urkundenverfälscher als wider die unechten Schriften. Er verordnete, wenn jemand einen der Verfälschung verdächtigen Brief von dem apostolischen Stuhl darbrächte, so sollte es den Bischöffen erlaubt seyn, solchen (p) ins Gefängniß zu bringen, oder ihn in sichrer Verwahrung zu halten, bis sie dem Pabst davon Nachricht ertheilen könnten, damit er den Schuldigen nach dem römischen Gesetz abstrafe, und durch die Furcht vor der Bestrafung dergleichen Unternehmungen hemme. Dieses Gesetz wurde erneuret, und von Wort zu Wort (q) unter den Schlüssen der Kirchenversammlung zu Tribur (Z) vom Jahr 895. abgeschrieben.

§. 349.

Fortsetzung.

In dem 6. Buche der Capitularien werden (r) die Geistlichen, (A) welche des Verbrechens der Verfälschung überführet worden, von was für Gattung es immer seyn möge, nicht nur abgesetzt, sondern auch der Schärfe der Kirchenzucht unterworfen. In dem 7. werden diejenigen (s) welche falsche Rescripte der Fürsten vorzeigen, als Urkundenverfälscher abgestraft. Anstatt neue Gesetze zu machen, ließ es Karl der grosse öfters nur bey Verbesserung der alten bewenden, oder machte sie wieder

(p) Capitular. edit. Baluf. t. 1. col. 357. 358. 450. cap. 196.
(q) Concil. Labb. t. 9. col.
(r) Capitul. t. 1. col. 943. cap. 424.
(s) Ibid. col. 1067.

(Z) Dieß ist das alte Schloß unsrer Könige zwischen Mainz und Oppenheim. Es ist dessen nicht gedacht worden in dem 4. Buche der Diplomatik.

(A) Clerici in quacunque falsitate convicti fuerint, degradentur, et legitimis subjiciantur disciplinis. Capitul. tom. 1. col. 943.

wieder geltend. Also verfuhr er, da er denjenigen, welcher eine falsche Charte aufgesetzt, verurtheilte, daß er die Hand verlieren oder sie wieder erkaufen sollte.

§. 350.

In Lothars und Karls des Kahlkopfs Verordnungen.

Jedoch schafte **Lothar** 1. dessen Enkel (t) dieses Gesetz ab, in so fern es dem Urkundenverfälscher die Wiedererkaufung seiner Hand verstattete. Dieser Kaiser verordnete, daß alle Notarien sich eidlich anheischig machen sollten, niemals eine (u) falsche Acte aufzusetzen; daß dem Verfasser einer falschen Charte die Hand abgehauen werden sollte ohne Nachlassung; daß derjenige, welcher sich einer solchen Schrift bedienen würde, mit einer Geldbuse (v) belegt werden sollte. "Die Verordnungen der Ca"pitularien in Ansehung der falschen oder der Falschheit verdächtigen Diplomen, be"weisen, wie Hr. (w) **Lebeuf** sagt, daß es damals eine Kritik gegeben habe, oder "wenigstens einiges Mistrauen." Wenn aber die Gesetze des 9. Jahrhunderts gründlich beweisen, daß, wenn solche kund gemacht worden, man die Acten oder Diplomen nicht ohne Beurtheilung und Mistrauen zugelassen habe; solche werden es gleichfalls von allen andern Zeiten beweisen. Denn es giebt keine, worinnen solche nicht wider die Urkundenverfälscher scharf verfahren, und gegen ihre Betrügereyen Maaßregeln genommen hätten. Uebrigens würde man dieß schwerlich als einen wichtigen Beweisgrund ansehen, welcher aus den Capitularien des 9. Jahrhunderts wider die Urkundenverfälscher schliessen würde, daß es damals dergleichen (x) **auch in Ansehung der Diplomen**, gegeben habe. Ein Gesetzgeber schränket sich nicht blos ein, Gesetze wider die Verbrechen zu geben, welche er vor Augen hat; er macht auch dergleichen gegen diejenigen, welche können begangen werden. Dieses wird noch gewisser, wenn man, wie **Karl** der **grosse** und seine Nachfolger, mit ältern Gesetzen sich zu schaffen machet, die man zu berichtigen oder vollkommner zu machen sich vorsetzet. Der Beweis, den Hr. **Lebeuf** aus dem 6. Artikel der 2. Kirchenversammlung zu **Soissons** vom Jahr 853. hernimt, ist entscheidender. "**Karl** der **Kahlkopf** be"schweret sich darinnen, wie Hr. (y) **Fleuri** sagt, über einen Diaconus der Kir"che zu **Rheims**, Namens **Ragenfried**, welcher beschuldiget wurde, als habe er "in seinem Namen falsche Briefe gemacht." Vielleicht wurde er nur beschuldiget, als habe er eine Sammlung von falschen Verordnungen des Königs veranstaltet: Quod (z) præcepta falsa regio nomine compilasset. Dem sey nun wie ihm wolle, es wurde diesem Diaconus verboten, aus dem Kirchensprengel von **Rheims** sich zu begeben, bis er seine Unschuld dargethan, oder eine seinem Verbrechen gemässe Genugthuung verschaffet hätte. In der 5. Sitzung eben dieser Kirchenversammlung (a) wiesen unterschiedliche Geistliche von **Rheims** vorgebliche Briefe von neun Bischöffen auf, um darzuthun, daß Ebbo, der nach den Kirchenschlüssen abgesetzt wor-

den,

(t) Cod. Lindenbrog. p. 662. (u) GOLDAST. t. 3. p. 269. cap. 12. leg. 4. (v) FONTANINI pag. 61. (w) Recueil, t. 2. pag. 66. (x) Ibidem. (y) Tom. X. pag. 550. (z) Concil. gall. tom. 3. p. 78. (a) Ibid. tom. 3. p. 85. capitular. tom. 2. p. 52.

den, nachher vermittelst der Gewalt der Kirche wieder hergestellet worden sey. Sie wurden aber (b) offenbar falsch befunden.

§. 351.

Entdeckung der Falschheit einer Freylassungsurkunde

Ohngefähr 37. Jahr vorher wurden zween Leibeigne der Abtey zu St. Jumien, welche sich für freygelaßne ausgaben, durch ihr eigen Geständniß in Gegenwart eines ausserordentlichen Bevollmächtigten, der seine Gerichte öffentlich zu Poitiers hielt, überführet, daß sie eine Freylassungsurkunde hätten schmieden lassen. Vor dem Bekenntniß der Schuldigen wurde das Stück von den Richtern für falsch erkannt. Man besaß also damals Einsicht und Scharfsinnigkeit genug, um sich mit falschen Urkunden nicht zu betrügen. Was (c) die Urheber des Betrugs anlangt, so wurden sie für ihr Verbrechen genugsam bestraft durch den Verlust ihrer Freyheit und durch die Leibeigenschaft, in welche sie sich wieder zurück begeben mußten.

§. 352.

Verordnung der Kirchenversammlung zu Pavia wider die Urkundenverfälscher.

Die Kirchenversammlung zu Pavia vom Jahr 854. nahm weise (d) Maaßregeln, um sich von der Echtigkeit der der Verfälschung beschuldigten Charten zu versichern. Wenn wir sagen, sie hätten mit den vom Justinian fürgeschriebnen Gesetzen überein getroffen in eben dem Stücke, so ist alles gesagt, was davon gesagt werden kann. Die Väter dieser Kirchenversammlung setzten, wie er die Gültigkeit dieser Schriften in dem Zeugniß des Notars und der Zeugen. Jedoch waren sie von (B) dem Gesetzgeber darinnen unterschieden, daß in Ermanglung dieser letztern, der Eid des erstern nur in so fern Glauben fand, wenn er noch von zwölf Personen unterstützet wurde. Dieß war noch ein Ueberbleibsel von den rauhen Gesetzen der alten Völker Germaniens, bey denen die zusammen abgelegten Eide, oder der Zweykampf fast alle Sachen endigten.

§. 353.

Entdeckung falscher Urkunden, die vom Bischoff

Die Kirchenversammlung vom Jahr 863. welche in Gegenwart des Königs Karls des kahlen in dem Palast zu Verberie gehalten worden, erkannte, daß die von Robert, dem Bischoff zu Mans, wegen Unterwürfigkeit der Abtey zu St. Calais vorgebrachten Urkunden nicht echt wären, non (e) vera. Da der Bischoff

(b) Fleuri hist. eccles. t. X. p. 548. (c) Besly, preuv. de l'hist. de Poitou, p. 176. 177. (d) Concil. Labb. t. 8. col. 79. capitular. t. 2. col. 350. (e) Marten. ampliss. collect. t. I. pag. 171.

(B) Der P. Mabillon scheinet den Verstand dieser Stelle in der Kirchenversammlung zu Pavia nicht vollkommen gefaßt zu haben, wenn er annimt, als ob nach demselben fehlerhafte Urkunden wären weggeschaft worden, um an deren Stelle echte einzuführen. Es ist die Rede nicht von fehlerhaften Urkunden, sondern von Urkunden, die der Verfälschung beschuldiget worden, und von Mitteln, die man ergreifen mußte, sie von dieser Beschuldigung zu befreyen. V. de re diplom. lib. I. c. 6. n. 3. p. 23.

zu Mans vorgezeigt worden.

deswegen von seinen Foderungen abgestanden, so verordnete der König, (C) daß binnen einer Frist von vierzehen Tagen die Schriften der Kirche zu **Mans**, deren Falschheit man dargethan hatte, in seiner Gegenwart beygebracht werden sollten, um vernichtet und unterdrückt zu werden; aus Beysorge, sie möchten sonst Gelegenheit zu neuen Streithändeln geben. So ist allezeit der Ausgang der Urkunden beschaffen gewesen, deren Falschheit man entdecket hat. Der Pabst **Nikolas** 1. bestätigte (f) dieses Urtheil durch sein 72. Sendschreiben, welches an alle Bischöffe **Frankreichs** gerichtet ist. Er siehet es in demselben als eine ausgemachte Sache an, daß die gegen die Abtey zu **St. Calais** von einigen Bischöffen zu **Mans** angeführten Charten völlig untergeschoben wären: Quas (g) constat omnino falsus fuisse. Er beweiset es durch den Widerspruch der Charten der alten Könige **Frankreichs** dagegen, welche in den Archiven zu **St. Calais** aufbehalten worden. Die Bischöffe zu **Mans** leiteten ihre von dem Ursprung dieses Klosters her. Sie gaben vor, sie hätten deren zwo von dem H. Calasius selber, und eine von Childebert dem 1. Unterdessen ließ sich niemand durch Urkunden blenden, welche mit einem so hohen Alterthum prangeten. Der anfänglich von dem Pabst zum Vortheil des Bischoffes abgelassene Brief hinderte eben so wenig, daß man den (h) Betrug nicht solte gemerket haben. Jederman hält die Diplome dieser Kirche für untergeschoben, und der Abtey zu **St. Calais** ihre für echt. Hier war ohne Zweifel Critik nöthig, um eine dergleichen Unterscheidung zu machen, die um so schwerer war nach unserm Bedünken, da es schon über funfzig Jahr war, da der Rechtshandel angezeddelt war. Man muß ferner die Hand eines Urkundenverfälschers in einem Stück eines Briefes des Pabsts **Nikolas** 1. erkennen, (i) worinnen von den Klagen geredet wird, welche **Sigebod**, der Erzbischoff zu **Narbonne**, gegen die Unternehmungen **Radulphs**, des Erzbischoffes zu **Bourges**, bey ihm angebracht hatte, welcher in seinem Bezirk eine patriarchalische Gewalt ausüben wollte. Denn **Sigebod** war erst etliche Jahre nach dem Tode dieses Pabsts, der im Jahr 867. erfolgte, Erzbischoff zu **Narbonne** geworden. Dieses (k) Stück des Briefes **Nikolas** 1. "wird ohne Zweifel von einem Gönner "des vorgeblichen Patriarchats von **Bourges** gemacht, und nachher dem Schluß des "**Yves** von **Chartres** und des **Gratian** seinem, (l) worinnen es angetroffen wird, "einverleibet worden seyn."

§. 354.

Ob der berüchtigte Freyheits-

Hermann Conring behauptet, der berüchtigte Freyheitsbrief von Lindau in Deutschland sey unter dem Namen des Kaisers Ludwigs des frommen geschmieder

(f) Concil. Labb. tom. 8. col. 459. (g) Ibid. col. 461. (h) V. acta SS. Bened. sæcul. 1. p. 650. sæcul. 3. p. 527. Annal. bened. t. 3. p. 106. 107. De re diplom. l. 1. cap. 6. n. 3. MART. ampliss. collect. t. 1. col. 169. ad not. Ejusd. collect. nov. Hist. litter. de la France, t. 3. p. 181. (i) Concil. t. 8. pag. 505. (k) VAISSETTE Hist. de Lang. tom. 1. p. 732. (l) GRAT. cap. Conquestus, q. 9.

(C) Jussit Domnus rex ut instrumenta Cœnomanicæ Ecclesiæ quæ .... falsa probata erant intra quartum decimum diem in ejus exhiberentur præsentia, penitusque abolirentur.

det worden, seit dem diese Abtey die Mönchsregel aufgegeben. Er schiebet die Verfertigung dieses unechten Stückes auf die Chorherren und Bedienten der Frauen dieses Orts: Habuerunt (m) scilicet semper sanctimoniales illæ suos Canonicos et ministros alterius sexus, quorum fraudulentia facile potuit effici quod supra ipsarummet sanctimonialium est vires.

brief von Lindau unter dem Namen Ludwigs des frommen erdichtet sey.

§. 355.

Der P. Mabillon (n) zählet unter die Urkundenverfälscher den Felix und Johannes, Erzbischöffe zu Ravenna. Der zweyte verfälschte nach dem Beyspiel des erstern die Acten (D), um sich der Gewalt der römischen Kirche zu entziehen, ingleichen die Eide oder Zusagen, welche die Bischöffe zur Zeit ihrer Einweihung thaten. Er wurde aber genöthiget, seinen Fehler auf eine so demüthigende als öffentliche Art zu verbessern.

Die Erzbischöffe zu Ravenna Felix und Johannes der Urkundenverfälschung schuldig.

§. 356.

Es hat nie einen Urkundenverfälscher gegeben, der mit dem Photius zu vergleichen wäre, diesem berüchtigten unrechtmäßigen Besitzer des constantinopolitanischen Stuhls, diesem so großen und vordersten Beförderer der Trennung der Griechen, dem keine Art von Betrug zu mühsam war, wenn solche nur seinem Ehrgeiz beförderlich war, dessen Geschicklichkeit in der Kunst zu erdichten seiner Heucheley gleich kam. Man kann ohnmöglich alle Ränke erzählen, welche dieser Mensch vornahm, zum Patriarchat zu gelangen, und sich bey solchem zu erhalten. Es mag genug seyn nur einige Streiche davon zu erzählen, darunter jedoch die geringsten Meisterstücke sind. Demohnerachtet wurden alle seine Kunstgriffe bey seinem Leben

Entwurf der Ränke des großen Urkundenverfälschers des Photius. Größe dieser Ränke.

(m) Censura diplomatis Lindav. pag. 341.

(n) De re diplom. pag. 23.

(D) Anastasius, der Bibliothekar, scheinet fürzugeben, es hätten diese beyden Prälaten Briefe und Handschreiben verfälschet, und der letztere hätte falsche Schriften aufgesetzt. Cautiones (y) et indiculos, qui soliti sunt ab Archiepiscopis Ravennatibus inscriniò fieri, more Felicis decessoris sui falsavit, et quædam barbara scripta, quædam vero falsa composuit. Ein Mann, welcher seine eigenen eingepfarrten zwang schriftlich Laster zu bekennen, welche sie nicht begangen, könnte freylich nicht sonderlich gewissenhaft seyn bey falschen Schriften: Alios crimen, quod non fecerant, scriptis confiteri cogebat. Also druckt sich Anastas aus, wenn er von Johann, dem Erzbischoff zu Ravenna, redet. Demohnerachtet scheinet es, die Falschheit, deren er ihn beschuldiget, sey von dem unterschieden gewesen, was man gemeiniglich unter dem Laster der Verfälschung verstehet. Sein Verbrechen sowohl als seines Vorfahren seins bestund in den Veränderungen, welche sie zur Zeit ihrer Einweihung vorgenommen hatten in den Acten ihrer Unterwerfung gegen den heiligen Stuhl. Sie hatten darinnen undeutliche verdrehete Ausdrücke angebracht, welche ihren Gehorsam nicht völlig anzeigten. Welches aus einer andern (z) Stelle eben dieses Schriftstellers offenbar ist, die das aufkläret, was die vorhergehende dunkeles hat, und welche zeiget, daß man sie nur darum der Verfälschung beschuldiget habe, weil sie von den gewöhnlichen Formeln abgewichen waren, ohne ihnen einmal einen Fürwurf darüber zu machen, daß sie betrüglich gehandelt hätten.

(y) De vitis pontif. rom. p. 211. edit. Byzant.

(z) Ibid. p. 212. 213.

entdecket und in der Geschichte aufgezeichnet. So richtig ist es in Ansehung der Betrügerey und Verfälschung noch weit mehr als bey jeder andern Sache, daß (o) nichts so verborgen sey, das nicht offenbar werde, und nichts so geheim, das man nicht erfahren werde.

§. 357.

Verfälschung des Briefes des Pabsts Nikolas und erdichtetes Bekenntniß im Namen des H. Ignaz.

Da gewisse Stücke in einem Briefe des Pabstes Nikolas, der nach Constantinopel abgelassen worden, für den Photius nicht günstig abgefasset waren, so nahm er sich die Mühe (p) solchen zu zerstümmeln und zu verfälschen, ehe er zuließ, daß derselbe allda in Gegenwart der zu einer Kirchenversammlung sich dahin begebenden Bischöffe vorgelesen wurde. Der unrechtmäßige Besitzer des Stuhls war damit noch nicht zufrieden, daß er die päbstlichen Gesandten auf seine Seite herum gedrehet und die Absetzung des Ignaz in einer Kirchenversammlung von mehr als dreyhundert Bischöffen bewirket hatte. Es waren keine Landesverweisungen, keine Gefängnisse, keine schlechten Begegnungen, die er nicht dem H. Ignaz ausstehen ließ, um ihm eine Aufgebung seines Sitzes abzuzwingen. Da er jedoch denselben unbeweglich fand, so war er endlich mit einem Kreuze zufrieden, welches solcher mit Gewalt auf ein weiß Papier zu zeichnen gezwungen worden war. Er wußte das Leere dieser vermeyntlichen Acte auszufüllen, indem er diese Worte hinein setzte: "Ich Ignatius (q), unwürdiger Patriarch zu Constantinopel, bekenne, daß ich "ohne ein Wahldecret hinein kommen bin und tyrannisch geherrschet habe."

§. 358.

Unterschiebung eines Briefes des Photius an den Pabst und dessen Antwort an diesen.

Da Photius wußte, daß der Pabst Nikolas einen Brief in die Morgenländer abgelassen, kraft dessen er sich seiner Einweihung widersetzte, so ließ er einen fremden Menschen, Namens Eustratius, verkleiden, und übergab ihm zween Briefe, einen unter dem Namen des Ignaz an den Pabst, in welchem er ihm die erdulteten Verfolgungen berichtete, und den andern im Namen des Pabsts an den Photius, worinnen er Entschuldigungen gegen ihn vorbrachte wegen des Mißverständnisses, das zwischen ihnen gewesen. Dieser Unbekannte sagte aus, der Pabst habe den Brief des Ignaz, den er mitbrachte, nicht einmal gewürdiget anzusehen. Photius überbrachte diese Briefe alsbald dem Kaiser und dem Cäsar Bardas, um sie wider den Ignaz aufzubringen, als wider einen, der sie bey den Ausländern in einen bösen Ruf bringe. Aber der Betrug wurde beynahe gleich drauf zu Schanden gemacht. Eustratius wurde heftig mit Ruthen gestrichen, der Fürbitten des Photius ohnerachtet. Es kam nachgehends heraus, daß er (r) die Briefe selbst erdichtet, und bey diesem listigen Handel selbst Anführer gewesen. Es mußte zu Rom sehr wohl bekannt seyn, weil der Pabst die befremdende Vorsicht gebrauchte, das Anathema in seinem Briefe an den Kaiser über jederman zu sprechen, welcher (s) bey dessen Verdolmetschung etwas ändern, herauslassen oder hinzusetzen würde.

§. 359.

(o) Matth. X. 26. Luc. XII. 2. (p) M. Fleuri hist. eccles. l. 50. n. 13.
(q) Ibid. n. 14. (r) Ibid. n. 19. (s) Ibid. n. 41.

§. 359.

Erdichtung der Acten einer Kirchenversammlung wider den Patriarchen Ignaz.

Alles, was Photius bisher mit allerley Verfälschungen vorgenommen, dieß war nichts gegen die Acten einer erdichteten Kirchenversammlung gegen den (t) Patriarchen Ignaz, und des Synodalschreibens, in welchem er den Pabst Nikolas als einen Abgesetzten vorstellte. In der Absicht die Abwesenden und die Nachkommen zu betrügen, hatte er alle seine Kunst erschöpfet in Verfertigung dieser Schriften, welche ganze Bände ausmachten. Um seinen Lügen desto mehr Ansehen zu verschaffen, hatte er für gut befunden, die vier Bände, worinnen er sie angebracht hatte, von aussen mit reichen Deckeln und inwendig mit Bildergen, Aufschriften und Buchstaben von vollkomner Schönheit auszuzieren. Jedoch dienten alle diese Siegszeichen des Betrugs, anstatt zum Ruhm ihres Urhebers auszuschlagen, zu nichts anders als ihn mit ewiger Schande zu bedecken. Der Kaiser Basilius ließ sie wegnehmen, und legte sie dem Rath und der Kirche vor Augen, und hiedurch entdeckte er die (u) Schelmereyen des Photius aller Welt zum Erstaunen. Eins von diesen Büchern, oder, dem Berichte Anastas des Bibliothekars zu Folge, ein anderer Band, welcher in dem Archiv des Photius gefunden worden, und die vorgebliche Kirchenversammlung gegen den Pabst enthielt, und mit Verfluchungen angefüllet war, wurde von Constantinopel nach Rom geschickt. Die griechischen Abgesandten, deren Haupt ein Metropolitan war, erklärten, die Unterschrift des Kaisers Basil, die man darinnen erblickte, wäre falsch, und erboten sich es eidlich zu erhärten, indem sie hinzufügten, Photius habe leichtlich in die Acten einer erdichteten Kirchenversammlung die Unterschrift des Kaisers hinein bringen können; als welcher nebst einigen seiner Mithelfer die Unterzeichnungen so vieler Bischöffe nachgemacht habe, mutato caractere. Er hatte in der That, in der Absicht sein Spiel desto besser zu verbergen, Personen aus verschiedenen Landen bestochen, denen er sein Buch unter dem Namen der Prälaten, die er darinnen redend einführte, unterschreiben lassen. Vermittelst dessen zeigten die Unterschriften seiner Originalien eine so (v) natürliche Mannichfaltigkeit von Schriftarten und Buchstaben, daß solche alle Einbildung von Kunst auszuschließen schien. Er hatte seine Aufmerksamkeit so weit getrieben, daß er auch verschiedene Federn anbringen lassen, diese Unterzeichnungen zu machen. Einige waren mit zarten Federn geschrieben, andere mit groben, und wieder andere mit noch gröbern, einige mit einer freyen Hand, andere mit einer zitternden, wie von einem Greise. Jedoch hatte Photius so viel Nachsinnen vergeblich angewendet. Alle seine Kunstgriffe wurden ans Licht gebracht. Sein Buch wurde (w) verurtheilt, "daß es unterdruckt, verbrannt und mit einem "ewigen Fluch beleget werden sollte, als welches mit lauter Unwahrheit angefüllet "sey. . . . Da die Kirchenversammlung geendiget war, so trat man solche unter "die Füsse, darauf warf man sie in ein großes Feuer, worinnen sie verbrannte," mit solchen Umständen, welche beweisen, wie sehr man dergleichen Betrügereyen verabscheue.

§. 360.

(t) M. Fleuri hist. eccles. l. 51. n. 2. (u) Ibid. pag. 165. (v) Ibid. p. 228. (w) Ibid. tom. XI. liv. 51. n. 19.

§. 360.

Verdammung des Photius in der 8. allgemeinen Kirchenversammlung.

In der zweyten Sitzung der Kirchenversammlung, welche die lateinische Kirche für die 8. allgemeine Kirchenversammlung erkennet, bekannten die Bischöffe von dem Anhange des Photius, welche verlangten wieder ausgesöhnt zu werden, schriftlich, er habe in der Kunst zu lügen und zu betrügen nie (x) seines gleichen gehabt. Er wurde auch in der 7. Sitzung nicht nur als ein unrechtmässiger und schismatischer Besitzer, sondern auch als ein Urkundenverfälscher mit dem Anathema belegt, und in der 8. wurden die wider den Pabst Nikolas erdichteten (y) Bücher ins Feuer geworfen. Die Metropolitane, deren Unterschriften die unechten Acten der saubern Kirchenversammlung des Photius gegen den Pabst Nikolas enthielten, betheuerten, solche rührten nicht von ihnen her; und in der 9. Sitzung wurden die Zeugen, welche die falsche Aussage wider den Patriarchen Ignaz gethan, zu einer siebenjährigen Büsung verurtheilt.

§. 361.

Erdichtetes Geschlechtregister des Photius den Kaiser Basil zu gewinnen.

Die Verwirrung, darunter ein jeder andrer außer dem Photius würde untergelegen haben, verhinderte ihn nicht, zu seinen gewöhnlichen Betrügereyen seine Zuflucht zu nehmen, um die Gunst des Kaisers Basilius wieder zu gewinnen. Er verfertigte ihm ein Geschlechtregister, in welchem er "ihn (z) vom Tiridates, dem "Könige in Armenien, abstammen ließ; indem er Namen und eine solche Geschichte "nach seinem Gutdünken erfand, bis auf den Vater des Basil. - - - Er schrieb "dieses treffliche Werk auf sehr alt Papier mit alexandrinischen Buchstaben, indem er "so gut als er konnte die alte Schriftart nachahmte, darauf nahm er den Deckel von "einem uralten Buche, damit er es umgab." Aber bey aller seiner grossen Scharfsinnigkeit entdeckte sich seine Betrügerey von selbsten. Denn wozu nützte es ein so hohes Alterthum anzunehmen, weil seine Geschichte bis auf den Vater des Kaisers abgeleitet war? Basil wurde also davon nicht anders eingenommen, als weil er es gern so haben wollte. Vielleicht hatte auch selbst seine Leichtglaubigkeit eine verborgnere Ursache in seiner Politik.

§. 362.

Versuchte Einschmeichelung bey dem Pabst Johannes 8. durch erdichtete Briefe.

Da Photius den Pabst Johannes 8. gewinnen wollte, um in seine Wiedereinsetzung einzustimmen, und ihn zu bereden suchte, als sey er mit Gewalt gezwungen worden, seinen Sitz wieder einzunehmen, "so ließ er (a) seinen Brief von den Metro"politanen unterschreiben, unter dem Fürwand, daß sie einen Kaufvertrag unterschreiben "sollten, welcher geheim gehalten werden sollte, und ließ ihnen ihre Siegel durch den "Geheimschreiber heimlich wegnehmen u. s. w. Er schickte auch einen falschen Brief "nach Rom, unter dem Namen des Patriarchen Ignaz, und anderer Bischöffe, um "den Pabst zu bitten, den Photius wieder aufzunehmen." Er verfälschte (b) endlich die drey Briefe, die von dem Pabst an den Kaiser, an den Photius selber, und an

(x) M. Fleuri hist. eccles. tom. XI. liv. 51. n. 38. (y) Ibid. n. 9. (z) Ibid. l. 53. n. 1. (a) Ibid. n. 4. (b) Ibid. n. 13. 16.

an die morgenländischen Bischöffe gerichtet waren, um ihn wieder auf dem constantinopolitanischen Stuhl einzusetzen. Wenn Hr. Fleuri die Acten der dem Photius zum Besten im Jahr 879 und 880 gehaltenen Kirchenversammlung weitläufig angeführt hat, so füget er noch hinzu: "So sind (c) die Acten der Kirchenversammlung "des Photius beschaffen, wenn man solchen trauen darf, indem bekannt ist, was für "ein geübter und verwogener Urkundenverfälscher er gewesen sey."

§. 363.

III. Verordnungen wider die Urkundenverfälscher: und zwar erstlich Leon des weisen.

Um zu verhindern, daß man keine Urthel oder Sprüche der Richter unterschieben möchte, so befahl ihnen Leon der weise in seiner 45. Verordnung, daß sie solche schriftlich abfassen und mit ihrer eignen Hand unterzeichnen sollten. Seine 69. Verordnung bestrafte die reichen Urkundenverfälscher mit dem Verlust aller ihrer Güter, und die Armen verurtheilte er zum Staupenschlag und zur Landesverweisung. Die 77. versetzet den Verfälscher, welcher eine Schrift würde geschmiedet haben, durch welche das Leben eines dritten in Gefahr würde gesetzt worden seyn, in die äusserste Lebensstrafe.

§. 364.

Gesetze des Königs in Schottland.

Die gegen das Jahr 840 von Kenet, dem Könige in Schottland, kund gemachten Gesetze enthalten (d), es sollten in jedem Bezirk Rechtsgelehrte sich befinden, welche ihren Kindern die Gesetze lernen, und allein die Aufsicht sowohl über die Verordnungen und Diplome der Könige als über die Urkunden der Herren haben sollten. Der Fürst setzet noch hinzu, wenn einer dieser Rechtsgelehrten des Verbrechens der Verfälschung überführt seyn würde, so sollte er am Galgen sterben und des Begräbnisses beraubet seyn: Si horum quispiam criminis falli convictus fuerit, furca vitam finiat, abjiciaturque insepultus.

§. 365.

Kirchenschlüsse gegen dieselben.

Die Kirchenversammlung zu Tribur, die im Jahr 895 gehalten worden, erkläret in dem 30. Schlusse wenn ein Geistlicher beschuldiget würde, als habe er einen falschen Brief vom Pabst gebracht, so solle ihn der Bischoff gefangen halten, bis er Antwort vom Pabst erhalte, wie dieser Verfälscher gestraft werden sollte dem römischen Gesetze zu Folge. Das Pœnitentiale des Gerbalds, des Bischoffes zu Lüttich, der gegen 809 verstorben, verdammet diejenigen zu einer siebenjährigen Büsung (e), welche die Schriften, die Gemäße und Gewichte verfälschet haben würden. In der zu Metz im Jahr 860 gehaltenen Kirchenversammlung wurde alles, was in der Kirchenversammlung zu Aachen wegen der Ehescheidung des Königs Lothars und der Königinn Thietberge veranstaltet worden, bestätiget. "Es befand sich (f) nicht mehr als ein "einziger

(c) Fleuri hist. eccles. tom. XI. liv. 53. n. 24. (d) Labbe concil. tom. 7. col. 1777. (e) Martene ampliss. collect. tom. 7. pag. 33. (f) Ceillier, t. 19. p. 172.

"einziger Bischoff dabey, welcher dagegen stimmte, indem er seiner Unterschrift bey-"fügte, diese Acte könnte nicht eher bis nach der Untersuchung des Pabstes Staat fin-"den. Aber Günther, der Erzbischoff zu Köln, kratzte alles, was dieser Bischoff "beygeschrieben hatte, mit einem Federmesser aus, ausgenommen den Namen desselben." Der Pabst Nikolas 1. schrieb an die Bischöffe in Germanien im Jahr 861, ein Brief, den der Abt Grimold ihnen überreicht hätte, als komme er vom H. Stuhl, sey schlechterdings (E) falsch. Dieser Grimold war ein weltlicher Abt zu St. Gallen, und von etlichen andern Abteyen und zu gleicher Zeit Erzkapellan oder Groß-almosenier beym Könige von Germanien dem Ludwig. Die eigenen Denkmäler zu St. Gallen machen einen abbatem canonicum und einen weltlichen Geistlichen aus ihm. In der Kirchenversammlung zu Troyes vom Jahr 878 wies der Pabst Johannes 8. eine Acte auf, worinnen Karl der Kahlkopf der römischen Kirche die Abtey zu St. Denys schenkte, und suchte bey Ludwig dem Stammler um die Bestätigung nach. Man wußte aber, (g) daß Frothar, der Erzbischoff zu Bourdeaux, und Adalgar, der Vicekanzler Karls des Kahlkopfs, diese vermeyntliche Schenkung geschmiedet hatten, um den Goslin, den Abt zu St. Denys und Groskanzler von Frankreich um seine Abtey zu bringen, welche sie hernach für sich selbst aus den Händen des Pabsts zu erhalten gedachten.

(g) FELIBIEN hist. de S. Denys p. 98.

(E) Epistola vero (a) quam vobis quasi a nobis missam Grimoldus obtulit abbas, nunquam nostro est scrinio scripta, neque a nobis edita, neque a nostra sede directa, sed omnimodis falsitatis argumentis scripta et mendacii constructa demonstratur tenore.

(a) MARTEN. ampliss. collect. t. 1.

Zehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Fruchtbarkeit dieses Jahrhunderts an Urkundenverfälschern, §. 365 :: 371.
Wie es zugehe, daß in diesen unwissenden Zeiten an dergleichen Leuten kein Mangel sey, §. 366.
Unechte Verordnung Heinrichs des Voglers in Ausschlieffung der Urkundenverfälscher von den Turnieren, §. 367.
Listige Streiche des Romanus Lacapenus, §. 368. 369. 370.
Ob die Erzählung derselben sicher sey, §. 371.
II. Verschiedene Beyspiele von Urkundenschmieden aus den Abendländern, §. 372 :: 376.
Hugo, eines eingedrungenen Erzbischoffes zu Rheims, und Sigebolds, eines Diaconus, untergeschobne Briefe, §. 372.
Abschaffung eines Gesetzes, nach welchem die beschwornen Urkunden für gültig erkannt worden, §. 373.
Aufweisung unechter Acten von den Priestern der Kirche zu St. Eustachii in Platana, §. 374.
Verfertigung falscher Urkunden von Sylvester, dem Abt zu St. Cosmi und Damian, §. 375.
Verfertigung falscher Briefe von Gerard, Erzbischoff zu Narbonne, §. 376.

§. 366.

§. 366.

Ob wir schon jetzt den **Photius** seine erworbenen und natürlichen Gaben haben misbrauchen sehen, so daß er hiedurch der gröste Urkundenverfälscher geworden, der je gewesen ist, so kommen doch gemeiniglich die Gelehrten nicht so leicht als andere in Versuchung sich auf eine so unehrliche Handthierung zu legen. Außer dem, daß sie oft erhabnere Gesinnungen hegen, vornehmlich was die Fürschriften der Ehre anbetrift, und ihnen ihr Ruhm lieber ist, so sehen sie auch die Gefahren und Schwierigkeiten der Unterschiebung und der Verfälschung der Schriften besser ein. Die Unwissenheit, wenn sie durch die Bosheit des menschlichen Herzens angefeuret wird, kennet diese Hindernisse nicht. Sie ist eben so unwissend und verwegen in ihren Unternehmungen, so leicht es ist solche zu entdecken. Man darf sich daher nicht wundern, daß das 10. Jahrhundert eben so fruchtbar ist an Urkundenverfälschern als die vorhergehenden.

1. Fruchtbarkeit dieses Jahrhunderts an Urkundenverfälschern. Wie es zugehe, daß in diesen unwissenden Zeiten an dergleichen Leuten kein Mangel gewesen.

§. 367.

Goldast führet eine Verordnung (h) von Heinrich dem Vogelsteller an, welche diejenigen von dem Turnier ausschloß, das er halten sollte, welche sich des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht, und wenn es gleich Adeliche wären. Aber diese vorgebliche Verordnung ist offenbar falsch, und (F) zum Zeitvertreib gemacht, seit der Erneuerung der schönen Wissenschaften. Die Schreibart allein ist ein Beweis davon, welche jeden aufmerksamen Kenner leichtlich überzeugen wird. Es ist also hierbey nichts anzutreffen, welches zur Beschimpfung des 10. Jahrhunderts ausfallen könnte. Ob es schon zu dessen Ehre so glücklich ist, daß es an Geschichtschreibern gefehlet hat, welche die Betrügereyen bis auf unsere Zeiten gebracht hätten, deren die Acten desselben überführet worden; so haben wir doch einige davon gesammlet, welche beweisen, daß die Schelmerey allen Jahrhunderten eigen sey, ja so gar denen, auf deren Einfalt man viel Rechnung zu machen sich dünken lassen möchte.

Unechte Verordnung Heinrichs des Voglers in Ausschliesung der Urkundenverfälscher von den Turnieren.

§. 368.

Romanus Lacapenus, ein **Armenier**, von einem unbekannten Herkommen, hatte sein Glück so weit gemacht, daß er der Schwiegervater des Kaisers wurde und auf den Thron stieg. Er war nicht zufrieden, daß er sich des ersten und zweyten Ranges für sich und seinen ältesten Sohn bemächtiget hatte, zum Nachtheil des rechtmäßigen Kaisers, dem er nur den dritten ließ, und daß er zween andere Söhne zu Mitgenossen der Regierung angenommen hatte, sondern er unternahm auch einen vierten auf den Patriarchensitz von **Constantinopel** zu bringen. Es kam darauf an, daß man, um darinnen glücklich zu seyn, den **Tryphon** mit Gewalt absetzte. Dieser

Listige Streiche des Romanus Lacapenus.

(h) Constit. imperial. t. 2. p. 41.

(F) Wir urtheilen von den andern Verordnungen, welche eben diesem Herrn im 1sten Bande des Goldast beygelegt werden, nicht günstiger, so wie von unterschiedlichen andern eben dieser Sammlung.

Patriarch schien in der That nicht von der Neigung zu seyn, die begehrte Stelle gutwillig abzutreten, ob er gleich versprochen hatte, solche aufzugeben, wenn man den ärgerlichen Chroniken dieser Zeiten glauben darf, wenn der junge Theophylactus, dem solche bestimmt war, das gehörige Alter erreicht haben würde: welches ein Versprechen ist, das dem Andenken eines Bischoffes, welcher unter die Zahl der Heiligen versetzet worden, nicht sonderlich zum Ruhme gereichet. Es mag nun um diese Anekdote beschaffen seyn, wie es wolle, so ließ im Jahr 931, dem Bericht des P. Pagi nach, der Kaiser nichts unversucht, um sein Vorhaben auszuführen. Damit er es jedoch mit dem Schein der Billigkeit bedecken möchte, so fing er es an mit Zusammenberufung einer Kirchenversammlung zu Constantinopel. Konnte es wohl bey so bewandten Umständen, da es auf einen Dienst für den Kaiser ankam, an Anklägern fehlen? Aber Tryphon wußte sich so gut zu halten, daß die versammleten Prälaten nicht sahen, wie sie dem Fürsten eine Genüge thun könnten. In Ermangelung der guten Mittel nahm einer unter ihnen seine Zuflucht zu bösen. Theophanes, der Erzbischoff zu Cäsarea in Cappadocien, faßte einen Entschluß, welcher den Kaiser aus seiner Verwirrung heraus helfen sollte. Er schien ihm zu gut ausgesonnen, da ihm dieser Prälat Eröffnung davon that, als daß er sich hätte befleißigen sollen einen andern auszuführen.

§. 369.

Fortsetzung. Der vorderste Metropolitan des Reichs, der einen so rühmlichen Auftrag hatte, suchet den Patriarchen auf, und giebt sich für den eifrigsten von seinem Anhange aus. Der Fürst, spricht er, versucht die äußersten Kräfte dich von deinem Sitz zu verjagen. Er giebt sich entsetzliche Mühe Klagen ausfündig zu machen; aber was vermögen die List und die Verläumdung wider die Unschuld? die vorgegebnen Verbrechen, die ersonnen worden sind, die Ungerechtigkeit zu bemänteln, betrügen niemanden. Es ist nur ein einziges, welches dem Volke einen Eindruck, und deinen Freunden Mühe macht. Du sollst so wenig gelernet haben, daß du nicht einmal schreiben könntest. Glaube mir, nimm ein Blat Papier und schreib in Gegenwart der Kirchenversammlung deinen Namen nebst dem Titul von deiner Würde und schicke es zu dem Kaiser. Mehr wird nicht nöthig seyn, die Verleumdung zu entwafnen und deine Widersacher zu stürzen.

§. 370.

Fortsetzung. Der Patriarch merkte die Falle nicht, so man seinem Gewissen legte, und sahe den Misbrauch nicht voraus, welchen man mit seinem Blanquet machen wollte. Er vertraute es in guter Meynung seinem eignen Verführer, welcher sich es zu einem zwiefachen Verdienst bey Hofe anrechnete, über dessen Einfalt und Widerstand gesieget zu haben. Der Kaiser konnte zu desto grössern Freuden gar leicht Geheimschreiber ausfindig machen, welche im Stande waren vor der Unterzeichnung auf ein leeres Papier eine Schrift aufzusetzen, und mit Geschicklichkeit einzurichten, vermittelst welcher man annähme, der Patriarche erkenne sein Unvermögen und Unwürdigkeit, und

über

übergebe schlechthin die Aufkündigung seines Sitzes. Dieser mochte sich über die Hintergehung des Metropolitans beschweren wie er wollte, die Kirchenversammlung hatte die Schwachheit sich an die unechte Acte seiner Entlassung zu halten. Wenn aber gleich der Kaiser und der Erzbischoff diese Versammlung einiger Maassen dahin brachte, an diesem Betruge Antheil zu nehmen, vermochten sie sich denn auch selber in Sicherheit zu setzen, wider den öffentlichen Unwillen und wider die Fürwürfe der Nachkommenschaft?

§. 371.

Ob die Erzählung derselben sicher sey.

Dieses vom **Cedrenus** und **Curopalates** erzählte historische Stück befindet sich in den Acten der Heiligen des **Bollandus** (i), und in den Kirchenversammlungen (k) des **P. Labbe.** **Henschenius** wünschte, es möchte solches von einem ältern Schriftsteller erzählet worden seyn, als **Cedrenus** wäre, mit einem Wort, von einem gleichzeitigen Schriftsteller: denn er hatte den **Curopalates** nicht gelesen, davon der andere Geschichtschreiber ein bloser Abschreiber ist. Ist es überdem auch wohl sicher, Begebenheiten von dieser Art bey Lebzeiten der Fürsten kund zu machen, welche die Urheber davon sind, oder wenn das Andenken davon noch ganz neu ist? Das 10. Jahrhundert war für die Griechen kein Jahrhundert der Unwissenheit. In den Abendländern hatte sie schnellern Fortgang. Aber bey dem allen unterbrach sie die Kette von Urkundenverfälschern nicht, wie wir es schon angemerket haben. Hiervon geben wir folgende Beweise.

§. 372.

II. Verschiedene Beyspiele von Urkundenschmieden in den Abendländern. Des Hugo, eines eingedrungnen Erzbischoffes zu Rheims, und des Diaconus Sigebolds untergeschobne Briefe.

Da **Arnauld**, der Erzbischoff zu **Rheims**, von seinem Sitz von **Herberten**, dem Grafen von **Vermandois**, verjagt worden, so ließ dieser seinen eignen Sohn, den **Hugo**, an dessen Stelle einweihen. Die beyden Mitwerber schienen nach vielen soldatischen Aufzügen und Feldzügen nun Wege gehen zu wollen, die mehr canonisch wären. Ein jeder suchte sein Recht geltend zu machen in einer Versammlung, die in Gegenwart **Ludwigs von jenseit des Meers**, des Königs von **Frankreich**, **Otto** des 1. des Königs von **Deutschland**, und unterschiedlicher Prälaten und Herren, welche sich an den **Chiers** gegen die Gränzen von **Champagne** und **Lützelburg** begeben hatten. Hier brachte der sich eingedrungene einen Brief hervor, in welchem **Arnauld** den Pabst ersuchte, ihm das Bisthum abzunehmen. Aber der alte Erzbischoff bezeugte dagegen, er habe solchen weder in die Feder vorgesagt noch unterschrieben. Weswegen ihm die Einführung in den Besitz zuerkannt wurde, und die endliche Entscheidung des Handels wurde auf eine ordentliche Kirchenversammlung verwiesen. Da dieser in verschiedenen Kirchenversammlungen untersucht worden, so wurde er doch nicht zu Ende gebracht, als in der zu **Ingelheim**, welche (l) im Jahr 948. gehalten worden. **Siegebold**, ein Diaconus von der Parthey des Hugo, über-

(i) 2. tom. april. p. 619. pro 627.

(k) Concil. t. IX. pag. 617.

(l) Concil. gall. t. 3. p. 591. 592.

überreichte daselbst zum Vortheil des gewaltsamen Inhabers den Brief des Pabstes, welchen er zu Rom selbst aus der Hand des Marin, des Gesandten des H. Stuhls, welcher wirklich in der Kirchenversammlung den Vorsitz hatte, erhalten hatte. Aber er verhoffte ausser Zweifel nicht, daß der Abgesandte auch hinwiederum denjenigen vorzeigen würde, welchen dieser Diaconus nach Rom gebracht hatte, im Namen aller Bischöffe der Provinz von Rheims, um den Pabst um die Wiedereinsetzung des Hugo, und um die Vertreibung des Artauld zu bitten. Die Vorlesung war kaum geschehen, da unterschiedliche Bischöffe die Falschheit desselben aufrückten. Radulph von Laon und Fulbert von Camerich erklärten, es wäre ihnen davon nichts bekannt worden, und sie hätten nie darein gewilliget. Siegebold vermochte nichts wahrscheinliches darauf zu antworten, und so blieb jederman von dem Betruge überzeugt. Indem nun die Kirchenversammlung von dem Gesandten ermahnet wurde, wider den Schuldigen alle Schärfe der Kirchenschlüsse zu gebrauchen, so verurtheilte sie denselben zur Absetzung und zur Verbannung, und der unrechtmäßige Besitzer, welchen er wenigstens zum Mitgehülfen gehabt, wurde mit dem Anathema belegt.

§. 373.

Abschaffung eines Gesetzes nach welchem die beschwornen Urkunden für gültig erkannt worden

Lindenbrog (m) führet ein Gesetz an, welches lange Zeit gültig gewesen, nach welchem die Wahrheit der verdächtigen Charten für richtig gehalten wurde, wenn sie durch einen Eid über den heiligen Evangelien, und durch einen Zweykampf war bezeuget worden. Dieses sowohl für Wälschland als Deutschland gemachte Gesetz war entsetzlichen Nachtheilen unterworfen; weil solches Veranlassung zum Meineid und zum Todschlag gab. Man ersuchte den Kaiser Otto 1. dieses Gesetz abzuschaffen; da jedoch die Sache Aufschub bekam, so wurde sie erst von Otto 2. zu Ende gebracht. Dieser Fürst hatte nicht so bald die kaiserliche Salbung vom Pabst Johann 13. erhalten, da die Grossen von Wälschland mit verdoppelten Geschrey die Abschaffung eines Gesetzes verlangten, welches eine Gelegenheit zu falschen Urkunden und zu falschen Eiden geworden. Die Sache wurde auf die Kirchenversammlung zu Ravenna, und nachher auf die Unterredung zu Verona verschoben, welcher der Kaiser beywohnte nebst Konrad dem König von Burgund. Die Herren Wälschlands verneuerten eben diese Bitte mit den lebhaftesten Klagen; es wurde ihnen dieselbe verwilliget, und der Kaiser verordnete, daß derjenige, welcher eine Charte der Falschheit beschuldige, das Recht haben sollte, seine Beschuldigung durch den Zweykampf zu erweisen. Das Mittel möchte ärger scheinen als das Uebel selber. Aber wenigstens besonnen sich solche nachdenkende Völker, als die Wälschen waren, zweymal, ehe sie eine falsche Schrift machten, indem sie sahen, daß sich Lebensgefahr dabey befande.

§. 374.

Aufweisung unechter

Im Jahr 997. sahe man zu Rom einen weitläuftigen Rechtshandel führen von dem Abt zu Farfe und den Priestern zu St. Eustachii in Platana. Bey dem Fortgang

(m) Pag. 663.

gang dieses Rechtsstreits beschuldigten diese letztern eine Bestätigung des Kaisers Lothars, die ihrer Gegenparthey vortheilhaftig war, der Verfälschung. Es wurde jedoch dieses Diplom für echt erkannt. Hr. Leblanc (n) erzählet, mit denen Schriften habe es sich aber nicht also verhalten, damit die Kläger ihre Foderungen unterstützet hätten. "Da die Urkunden und Zeugen, sagt er, welche die Priester zu St. "Eustachii vorbrachten, falsch befunden waren, so wurden sie verurtheilt, und ihre "Urkunden auf Befehl des Bevollmächtigten des Kaisers zerrissen, welcher auch eine "Geldbuse von zehen Pfund Goldes auferlegte, halb dem Kaiser, und halb den Mön"chen von denen zu bezahlen, welche zukünftig sich unternehmen würden, die Abtey zu "Farfe in dem Besitz dieser beyden Kirchen zu stören, welchen man ihnen jetzt zuer"kannt hatte." Die Acte, welche das Verfahren und den endlichen Schluß enthält, ist in die Abhandlung eben dieses Verfassers mit eingerückt worden. Man lässet sich darinnen in eine (o) umständlichere Erzählung ein, über die Art und Weise, wie eine Charte dieser Priester mitten durch zerschnitten worden sey, bey Vollstreckung des richterlichen Spruches: welchen eingeführten Gebrauch man nicht mit der Durchbohrung dererjenigen Urkunden vermengen muß, die zwar der Verfälschung beschuldiget, aber nicht überzeuget worden.

Acten von den Priestern der Kirche zu St. Eustachii in Platana.

§. 375.

In einer andern Streitigkeit zwischen der Abtey zu Farfe und der zu St. Cosmi und Damian, verdienet Sylvester, der Abt dieses letztern Klosters, unter den Urkundenverfälschern dieses Jahrhunderts aufgestellet zu werden. Der Kaiser Otto 2. welcher wider den Abt zu Farfe Johannes aufgebracht worden, nahm ihm seine Abtey, und gab sie einen andern. Da der Abt sich genöthiget sahe zu weichen, so nahm er einige Schriften und Diplome mit sich. Ursus, mit dem Zunamen Malepascia, dessen Kämmerer, entwandte deren zwo, welche er an den Abt Sylvester für dreysig Pfund Denarien verkaufte, der Abt bediente sich deren zu Mustern, um ein falsches Diplom zu schmieden unter dem Namen Hugo, des Königs in Italien: Ad (p) quorum exemplar fecit sibi facere idem abbas unum falsum præceptum, quod dicebat factum fuisse a rege Hugone.

Verfertigung falscher Urkunden von Sylvester dem Abt zu St. Cosmi und Damian.

§. 376.

Im Jahr 912. wurde nach dem Tode des Arnust, des Erzbischoffs zu Narbonne, Gerard dessen Neffe, den Kirchenschlüssen zuwider erwählet, um ihm zu folgen, und bemächtigte sich des erledigten Stuhls Und um die Welt zu bereden, als wäre seine Wahl zu Rom bestätiget worden, so machte er (q) falsche apostolische Briefe. Aber der Pabst Johannes 10. erkannte den Gerhard für einen Urkundenverfälscher, und für einen eingedrungenen, und erklärte seine Wahl für nichtig, und that ihn in den Bann.

Verfertigung falscher Briefe von Gerard Erzbischoff zu Narbonne.

Eilftes

(n) Dissert. hist. sur quelques mon. de Charlemagne, pag. 47. (o) Pag. 89. sq.
(p) Museum italic. parte 2. p. 58. (q) VAISSETTE, hist de Langued. t. 2. pag. 48.

Eilftes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Hinreichende Menge von Gelehrten, die fähig gewesen, die unechten von den echten Schriften zu unterscheiden, §. 377. 378.
Woraus dieses offenbar sey, §. 377.
Des P. Papebrochs entgegen stehende Meynung wird widerlegt, §. 378.
II. Verfahren gegen die entdeckten falschen Acten, 379 :: 382.
Verbrennung der falschen Acten der Inwohner zu Subiac, §. 379.
Entdeckung der falschen Acten der Geistlichkeit zu Dol, und eines verfälschten Briefes des Erzbischoffes zu Narbonne, §. 380.
Entdeckung zweer unechter Bullen vom Pabst Gregor. 7. §. 381.
Entdeckung eines falschen Briefes wider den Robert d'Arbriselle, §. 382.
III. Entdeckung andrer falschen Briefe, §. 383 : 385.
Einer vom Sigibod geschriebnen falschen Charte, §. 383.
Falscher Brief Haralds 1. eines Königs in England, §. 384.
Bestrafung des Humbalds, des Bischoffes zu Limoge, wegen zweer falschen Bullen, §. 385.

§. 377.

I. Menge von Gelehrten, die fähig gewesen die unechten Schriften von echten zu unterscheiden.

Wir wollen nicht entscheiden, ob dieses Jahrhundert fruchtbarer, als die vorhergehenden, an Urkundenverfälschern gewesen sey oder nicht: jedoch wissen wir, daß es eine grosse Menge von gelehrten Männern hervorgebracht habe, die sehr geschickt waren solche zu entdecken. Wenn zu einer Zeit, da man so zu reden nur erst aus der Rauhigkeit des 10. Jahrhunderts heraus kam, die Kritik nicht (r) gänzlich ausgetilget war, so hat sie vor dem Beschluß des 11. Jahrhunderts (G) beträchtlich

(r) Lebeuf, Rec. tom. 2 p. 69.

(G) Hr. Lebeuf (b) liefert hier zu einem Muster der Kritik selbiger Zeiten folgenden Auszug: "Der Abt zu Solignac, sagt er, "gab das Leben des heiligen Frons von Pe"rigueux in der Kirchenversammlung zu Li"moges vom Jahr 1031. für ein Stück aus, "das neuerlich von einem Weihbischoff zu Li"moges für Geld geschmiedet worden." Es scheint jedoch dieses Beyspiel nicht gar bündig zu seyn. Je neuer die Lebensbeschreibung war, desto weniger Kritik bedurfte man die Unterschiebung oder das wenige Ansehen zu entdecken. Es wollte auch Gerard 3, der Abt zu Solignac, nur eine der ganzen Welt bekannte Begebenheit erzählen, als er aussagte, Gauzbert, der Weihbischoff seines Landes unter dem Hildegarius, dem Bischoff zu Limoges, wäre der Verfasser der Lebensbeschreibung des heiligen Frons. Nun aber war Hildegarius gegen das Ende des vorhergehenden Jahrhunderts berühmt. Dahin hätte er also den Gauzbert setzen müssen, wenn er unter die Urkundenverfälscher hätte gerechnet werden sollen. Aber der Ausdruck des Hrn. Lebeuf ist ein wenig hart, wenn er sagt, die Lebensbeschreibung des H. Frons sey geschmiedet worden. Die Acten der Kirchenversammlung brauchen diesen Ausdruck nicht. Sie geben lediglich nur den Begriff von einem Stück an, das keinen Glauben verdienen sollte, dieweil es ganz neu war, und weil es mehr aus Eigennutz aufgesetzt

(b) Recueil, t. 2. pag. 69.

beträchtlichen Wachsthum erlangen müssen. Man kann es aus den grossen Männern schliessen, welche man in solchem sich hervorthun sahe, und aus dem Geschmack für die Wissenschaften, welcher sich von allen Seiten her wieder zeigte. Es ist daher nur die Frage, ob die Urkundenverfälscher, in Ansehung der Charten oder öffentlichen Acten, damals der wieder auflebenden Kritik viel zu schaffen gemacht haben. Woraus dieses offenbar sey.

§. 378.

Der P Papebroch (s) setzet in dem Propylæum des 2. Bandes vom April den Jahrtermin der falschen Diplomen auf das 11. Jahrhundert, und beschuldiget einige Halbgelehrte dieses Verbrechens, welche auf die öffentliche Unwissenheit in der Zeitkunde Rechnung gemacht, und geglaubt hätten, sie brauchten zur Verfertigung der Charten nichts als nur einige alte Muster von öffentlichen Urkunden, einige Namen etlicher angesehener Zeugen, und einige Kennzeichen der Zeiten, die hier und da zusammen geraft sind, ohne sich zu bekümmern, ob sie abwesende unterzeichnen liessen, oder auch Leute, die vor einer geraumen Anzahl von Jahren verstorben waren. Er beschuldiget ohne Beweis die Obern der Klöster, (H) sie hätten sich kein groß Bedenken gemacht, dergleichen falsche Schriften sich anzuschaffen, unter dem Fürwand, sie bedienten sich derselben blos ihre Güter zu erhalten, welche den Plünderungen und Anfällen der Layen ausgesetzt wären. Er giebt vor, die weltlichen (t) Geistlichen hätten sich vor diesem Betrug nicht vorgesehen, und giebt gleich darauf etliche Beyspiele an. Aber ist nicht zu besorgen, dieser gelehrte Jesuit möchte zu viel beweisen, wenn er behauptet, unter den Männern (J) die am meisten im Stande gewesen, den Betrug zu merken, habe sich nicht ein einiger befunden in diesen Jahrhunderten, welcher den geringsten Argwohn dabey geschöpfet hätte, obgleich die Urkundenverfälscher überaus grosse und sehr viel Fehler begingen? wie? einige Halbgelehrte, Leute ohne Gelehrsamkeit, fast ohne alle Kenntniß der Zeitkunde, welche die gröbsten Schnitzer haufenweis machen, schmieden eine ungeheure Menge Charten, so zu reden, unter den Augen der aufgeklärtesten Männer ihrer Zeiten, und diese nehmen es nicht wahr, und niemand beschwert sich darüber? Oder die Urkundenverfälscher müssen nicht so ungeschickt Widerlegung der Gegenmeynung des P. Papebroch.

(s) Part. 1. cap. 8. n. 103. (n) Num. 104.

setzt worden, als aus Liebe zur Wahrheit. Man weiß, wie schlecht der Grund sey, den man auf die Lebensbeschreibungen der Apostel der Gallier setzen darf, da sie Schriftsteller vom 10. Jahrhundert zu Verfassern haben, welche blos aus der gemeinen Sage schöpften. Jedoch ist es etwas anders, ein leichtglaubiger Geschichtschreiber zu seyn, ohne Geschmack und ohne Beurtheilungskunst; und etwas anders ist es, ein Schalk und ein Betrüger zu seyn.

(H) Man kann die Antwort des Hrn. Mabillon auf das Vorgeben des P. Papebroch nachsehen, De re diplom. lib. 1. cap. 6.

(J) Cum toties tamque abnormiter peccaretur in hoc genere, nemo unus inventus sit, inter tot medii ævi scriptores, qui vel unicum instiu modi diploma falsitatis et interpolationis arguerit, etsi multi historiam ex professo tractarent.

schickt gewesen seyn, wie doch die einstimmige Aussage der Gelehrten lautet, daß sie nicht auf eine vortheilhaftere Weise davon sollten geurtheilet haben als der P Papebroch; oder ihre Ausgeburten müssen unendlich seltner gewesen seyn, als man es vermuthet; oder es muß nicht an dem seyn, daß man damals die offenbar geschmiedeten Stücke so leicht für echte angesehen habe. Dies fliesset gewißlich aus der Entdeckung der Urkundenverfälscher, und ihrer unechten Schriften in den Jahrhunderten, welche wir durchgegangen sind, und in denen, welche wir noch zu untersuchen haben. Dieses und das folgende könnten uns gute Beweise verschaffen, nicht nur davon, daß man untergeschobne Diplome nicht ohne Untersuchung zugelassen, sondern daß man bisweilen auch sogar echte der Unterschiebung beschuldiget habe. Wenn die Ränkenmacherey allen Jahrhunderten gemein ist, so hat solche eigentlich in den Jahrhunderten der mittlern Zeit ihren Ursprung genommen, und sich bis zu den strittigsten Spitzfindigkeiten erstrecket. Man gestehet ein, daß die Einfalt noch das Kennzeichen des Anfangs dieses Jahrhunderts gewesen sey. Wer weiß aber nicht, daß die dümmsten Menschen die mistrauischten sind, vornehmlich wenn sie mit Leuten zu thun haben, die geschickter sind als sie? Dergleichen Eigenschaften waren den Urkundenverfälschern des 11. Jahrhunderts nicht vortheilhaft. Die Proben und (u) der Zweykampf, die sie erwarten mußten, zeigte ihnen fürs Zukünftige eben keinen günstigen Blick. Man nahm noch damals schreckliche Beyspiele der göttlichen Gerechtigkeit wahr. Also strafte Leo 9. einen gewissen Priester (v) Gibert, welcher seinen Kanzler mit Geld gewonnen hatte, damit er von ihm verstohlner Weise für seinen Bischoff einen Brief erlangen möchte, welcher mit dem apostolischen Siegel besiegelt worden.

§. 379.

11. Verfahren gegen die entdeckten falschen Acten. Verbrennung der falschen Acten von Sublac.

Wenn man seinen Zorn nicht gegen die Urkundenverfälscher auslassen konnte, weil sie unbekannt waren, so begegnete man denenjenigen so unfreundlich, welche falsche Urkunden vorzeigten, daß man sichs nicht mehr ankommen lassen sollte, in Ermangelung der echten sich derselben zu misbrauchen. Als eben derselbe Leo 9. (w) nach Sublac gekommen war, so hielt er daselbst eine Kirchenversammlung, wo er die Würde eines Abts dem Humbert ertheilte, einem Franzosen vom Geschlecht, an die Stelle des Atto, welcher die Flucht ergriffen hatte. Indem er darauf die Streitigkeiten der Abtey mit den Inwohnern der Stadt Sublac beylegen wollte, so berief er die letztern in das Kloster Sublacianos ad se convocavit, in monasterio. Er nöthiget sie die Charten vorzuzeigen, worauf sie ihre Foderungen gründeten, die den Gerechtsamen der Abtey entgegen waren, quorum et requirens monumenta chartarum. Er merket gar bald die Falschheit der meisten dieser Acten. Er zeichnet diejenigen, wo sie sich auf eine merklichere Weise offenbarte, notavit falsissima: er verdammet sie, daß sie vor seinen Augen in Asche verwandelt werden sollten, ex magna

(u) 4. Sæcul. bened. 1. parte, pag. 765. (v) Baron. annal. ad an Christi 1049. n. LXX. (w) Baron. t. XI. ad ann. 1051. n. 7. Heineccius de sigill. p. 176. c. 3. col. 18. etc.

magna ex parte ante se igne cremari fecit, und spricht die Sache den Mönchen zu, indem er sie durch einen päbstlichen Befehl, das ist, durch eine feyerliche Bulle in dem Besitz von Sublac und allen Rechten und Gütern der Abtey bestätiget: Pontificali ITAQUE præcepto confirmavit monasterio Sublacum, totamque abbatiam. Dieß sind die eignen Ausdrücke des Mönchs, des Verfassers der Chronik von Sublac, die vom (x) Hrn. Muratori ans Licht gegeben worden.

§. 380.

Entdeckung der falschen Acten der Geistlichkeit zu Dol, und eines verfälschten Briefes des Erzbischoffes zu Narbonne.

Den Kirchenversammlungen fehlte es weder an Beurtheilungskunst noch an Einsicht, die falschen Urkunden von den wahren zu unterscheiden. Die Abgesandten Gregors des 7. welche nach Frankreich geschickt worden zur Beylegung des Handels der Erzbischöffe zu Tours, mit den Bischöffen zu Dol in Bretagne, die Anspruch an dem Recht einer Hauptstadt über diese Provinz machten, beriefen in dieser Absicht eine Kirchenversammlung zu Saintes zusammen. Die Geistlichkeit des Bischoffes zu Dol zeigte dabey einen Brief vor, welcher unter dem Namen des Pabsts Hadrian 2. geschmiedet worden. Er hatte die Kühnheit vorzugeben wider alle Wahrheit, ohne von seinem Bischoff, der zugegen war, einen Widerspruch zu erfahren, er habe diesen (K) Brief aus einem Protocoll zu Rom hergenommen. Jedoch merket dieser Prälat selber, daß solcher in einer Stelle, wo vom pallium die Rede ist, verfälschet worden sey. Die Kirchenversammlung urtheilte schärfer darüber; dieweil auf den Bericht Innocenz 3. solcher für ganz untergeschoben gehalten, und die Geistlichkeit des Bischoffes zu Dol als Urheber oder Mitschuldig an diesem Verbrechen angesehen wurde. Obschon dieser Pabst uns nicht belehret, auf was Weise solches gestraft worden sey; so darf man nicht zweifeln, daß es nach der Schärfe der Kirchenschlüsse geschehen sey. In der Kirchenversammlung, die zu Rouen im Jahr 1095. gehalten worden, wurden die Urkundenverfälscher (y) mit dem Anathema belegt. Dem Bericht des (z) Hrn de Marca nach suchte Dalmatius, der Erzbischoff zu Narbonne, den Pabst Urban 2. zu verhindern, die Kirche zu Tarragona in ihr altes Recht einer Hauptstadt herzustellen, und schmiedete einen Brief unter dem Namen des Pabst Stephan, in welchem es hieß, wenn gleich die Kirche zu Tarragona auf den Fuß wieder hergestellet würde, wie sie sich sonst befand, so würde sie dem ohnerachtet der zu Narbonne unterworfen bleiben. Es ist aus dem Hrn. de Marca selber zu ersehen, daß der Brief nicht wirklich untergeschoben gewesen, sondern daß er nur Einschiebsel erhalten

(x) Rerum italic. script. t. 24. col. 925. sq. (y) ORDERIC. Vital. lib. 9. p. 721. (z) MARCA hispanic. p. 369. 470. RUINART vita Urbani 2. num. 96.

(K) "Die (an Salomon, den König von "Bretagne) gerichtete Bulle wurde für falsch "erklärt, und als eine, die vom Pabst Innocenz 3. in seinem Endurtheil untergeschoben worden. Die Geistlichen zu Dol, welche aufgefodert wurden, die Urschrift vorzuzeigen, antworteten, sie hätten das Protocoll des Pabsts Hadrian nicht finden können, und hätten die Originalbulle nicht." Memoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne, tom. 1. col. 323. sq.

und verfälschet worden, und daß **Dalmatius** sich nicht unterstanden habe, eine Urschrift vorzuzeigen, welche einige so neue Kennzeichen von Verfälschung führen sollte. Eine Abschrift konnte sie nicht ersetzen. Also machte auch **Urban 2.** keine Rechnung auf eine Urkunde, welche man heimlich zu halten suchte. Folglich verlohr im Jahr 1091. der Erzbischoff zu **Narbonne** die Gerichtsbarkeit über die Provinz von **Tarragona.**

§. 381.

Entdeckung zwoer unechter Bullen vom Pabst Gregor 7.

Unter dem Pabst **Gregor 7.** schmiedete **Frotard**, welcher das Bisthum **Albi** aus Ehrgeiz und durch Bestechung erhalten hatte, unter dem Namen dieses Pabstes zwo Bullen Sein Verbrechen wurde vom **Hugo**, dem Grammatiker, das ist dem Schulmeister der Abtey zu **Conque** entdeckt. Diese Sache wird weitläufig in einer Notiz vorgetragen, welche vom Hrn. **Baluze** im 6. Bande seiner Melanges S. 431. und folg. bekannt gemacht worden.

§. 382.

Entdeckung eines falschen Briefes wider den Robert d'Arbrisselle.

Jean de Mainferme, ein Ordensmann von **Fontevrauld**, hat zwo Abhandlungen über einen Brief heraus gegeben, welcher wider den **B. Robert d'Arbrisselle** geschmiedet worden. **Roscelin aus Bretagne**, ein Domherr von **Compiegne** und Haupt der Nominalisten, war Verfasser davon. **Peter**, öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit, ein Schriftsteller selbiger Zeit, der unrecht vom **Duchesne** und dem **P. Labbe** (a) mit dem berüchtigten **Abelard** vermenget wird, schrieb deswegen an den Bischoff zu **Paris.** Er beschuldiget den Ketzer **Roscelin**, (b) er habe die Verwegenheit gehabt einen Brief zu erdichten, der dem Ansehen des **Roberts von Arbrisselle**, dieses berühmten Helden JEsu Christi nachtheilig wäre. Diese Züge beweisen zur Gnüge, daß man damals gegen die falschen Stücke auf seiner Hut gewesen sey.

§. 383.

III. Entdeckung anderer falschen Briefe: als einer vom Sigibod geschriebnen falschen Charte.

Es entstund eine grosse Streitigkeit zwischen **St. Hugo**, dem Bischoff zu **Grenoble**, und **Guido** aus **Burgund**, dem Erzbischoff zu **Vienne**, nachmaligen Pabst unter dem Namen **Calixtus 2.** Da der Handel (c) vor die Kirchenversammlung zu **Autun** vom Jahr 1094. gebracht worden, so behauptete der Erzbischoff, **Barnuin**, einer seiner Vorfahren, habe auf eine Zeitlang dem **Isarne**, dem Bischoff zu **Grenoble** die Archidiaconey zu **Salmoriac** eingeräumet. Er wollte es aus einer Charte beweisen, welche ein so groß Ansehen des Alterthums aufwies, daß sie von solchem abgenutzt schien. **Hugo** der anfänglich drüber bestürzt, jedoch durch die Kritik, welche er zu Hülfe nahm, bald wieder gewiß gemacht war, offenbarte die Falschheit des Stückes. Er that aus verschiedenen Denkmälern dar, daß **Barnuin** und **Isarne** nicht

(a) Concil, t. X. pag. 487. (b) PAGI, t. 4. ad ann. 1094. n. 15. (c) Pœnit. Theod. Cantuar. 520. 536. Oeuvres, posth. de dom. MABILL. t. 3. p. 361. 376.

nicht einmal Zeitgenossen wären. Der Erzbischoff, anstatt darauf zu bestehen, that das Gegentheil, und unterdruckte seine Charte, ob solche schon blos mit den Waffen der Kritik bestritten wurde. Einige Zeit drauf kamen noch einige Beweise aus der Geschichte, zur Unterstützung derer Gründe, welche die Väter der Kirchenversammlung zu Autun schon überzeuget hatten. Ein Ordensmann von St. Rambert vernahm aus dem Munde des Sigibods, eines Mönches eben dieser Abtey, daß dieser bey diesem Betrug Hand angelegt habe. Hugo beschuldiget ihn zwar nur, er sey der Schreiber des Stückes gewesen, scriptor ejusdem chartæ. Aber was er auch für eine Person vorgestellet bey einer Sache, welche die Ehre eines Pabstes zu betreffen scheinet, so machte er seinen Fehler wieder gut nicht nur durch das Geständniß, welches er insbesondere that, sondern auch durch eine Art von öffentlichen Bekenntniß, welches er in Gegenwart des Bischoffes zu Grenoble in der Kirche eines Klosters gethan hatte, wo die Mönche seiner Abtey die Sorgfalt gehabt hatten, ihn ausdrücklich hinrufen zu lassen, um ihrem heiligen und erlauchten Freund (l) völlige Gnugthuung zu verschaffen. Denn so werden sie von St. Hugo titulirt, welcher selbst ein Mönch zu Chaise-Dieu gewesen war. Man siehet hieraus, wie sehr diese Ordensleute entfernet gewesen, dergleichen Verbrechen zu begünstigen oder auch nur zu verdrucken. Dieß ist das erste Beyspiel, welches wir von einer falschen Charte angetroffen haben, welche von einem Mönche geschmiedet oder vielmehr geschrieben worden. Hier entdecket sich der Schuldige selber, seine eignen Mitbrüder werden seine Angeber und zeigen sich nur in Entdeckung desselben eifrig. Inzwischen konnte sein Vergehen niemanden mehr schaden, seitdem die Parthey des H. Hugo entsaget hatte, von der falschen Urkunde Gebrauch zu machen. Zeigen wohl Gesinnungen, die so voller Aufrichtigkeit sind, solche Leute an, die ein Handwerk mit Urkundenmachen treiben?

§. 384.

Falscher Brief Haralds 1. eines Königs in England.

Harald 1. König in England, muß unter die berühmtesten Urkundenverfälscher gesetzt werden. Um sich durch Verrätherey des Alfreds und Eduards, der Söhne der Königin Emma zu bemächtigen, so unterschob er im Jahr 1036. einen Brief im Namen dieser Fürstinn, welche sie inständig bat aus der Normandie nach England zurück zu kommen, um die Krone wieder anzunehmen, der sich Harald angemaßet hätte. Die beyden Prinzen fielen in die Schlinge. Alfred wurde ergriffen, man stach ihm die Augen aus und er starb einige Tage drauf; Eduard gieng wieder nach der Normandie und die Königinn Emma flüchtete nach Flandern zu dem Grafen Balduin.

(l) Es ist zu verwundern, daß man nicht ein Wort von dieser ganzen Geschichte des Sigibod antrift weder in der Sammlung der Kirchenversammlungen des P. Labbe, noch beym Hrn. Fleuri, noch bey den PP. Pagi und Longueval, noch in dem alten Gallia christiana, noch in der Lebensbeschreibung des heiligen Hugo, noch in der Geschichte des Delphinats vom Chorier, und vom Herrn von Valbonays.

§. 385.

Bestrafung des Humbalds, des Bischoffes zu Limoges wegen zwoer falscher Bullen.

Wir wollen das 11. Jahrhundert beschliessen mit der Erzählung von der Verfertigung zwoer Bullen unter dem Namen Urban 2. durch Humbald, den Bischoff zu Limoges. Ademar, Abt zu St. Martial in Limoges hatte sich der Wahl des Humbalds, des Bischoffes eben dieser Stadt, entgegen gesetzt, weil er nicht berufen worden; Urban 2. that den Entscheid, der neue Bischoff dürfte seinen Sitz nicht in Besitz nehmen ohne die Genehmhaltung des Abts von St. Martial. Aber Humbald entschloß auf den Rath seines Archidiaconus, des Elias von Gimel, zwo päbstliche Briefe aufzusetzen und bediente sich es auszuführen des Matthäus Vitalis, eines Goldschmieds von Limoges, hierzu. Der Abt wurde dadurch gefangen und nahm den Prälaten mit Ehrerbietung auf. Da aber Urban 2. selber nach Limoges kam, so wurde der Betrug entdecket. Er wurde darüber so unwillig, (d) daß er die Verbrecher mit dem Anathema belegte und verbot, daß keiner, wer er auch sey, der den Namen des Archidiaconus führe, je zu einiger Würde in der Stadt Limoges erhoben werden solle, und setzte den Humbald ab in einer in eben dieser Stadt im Jahr 1095. gehaltenen Kirchenversammlung. Die beyden im Jahr 1094. untergeschobenen Bullen werden S. 407. im 5. Band der Melanges des Hrn. Baluze angeführet. Humbald begab sich in die Einsamkeit nach Sainte-Severe im Berri, davon seine Brüder Erbherren waren, allwo er eine geraume Zeit als ein bloser Laye lebte.

(d) LABB. nov. biblioth. tom. 2. pag. 213. 292. 295. Concil. tom. X. col. 599. Oeuvr. posth. de D. MABILL. tom. 3. p. 237. 382. FLEURI hist. eccles. liv. 64. n. 33. Hist. de Sable, liv. 3. cap. 16. pag. 90.

Zwölftes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Entdeckungen verschiedener falscher Urkunden, §. 386 - 393.
Eines falschen Freyheitsbriefes der Kirche zu Oleron, §. 386.
Der falschen Briefe des Nikolas, des Geheimschreibers des H. Bernhards §. 387.
Wie Nikolas der Strafe zu entgehen und sich bey den Päbsten einzuschmeicheln gewußt, §. 388.
Eifer des Pabsts Alexanders wider die Urkundenverfälscher, §. 389.
Eifer Lucius 3. gegen dieselben, §. 390.
Bestrafung solcher Urkundenverfälscher durch Urban 3. §. 391.
Bestrafung des Radulphs von Vigetot durch Cölestin 3. §. 392.
Bestrafung der Urkundenverfälscher durch den Erzbischoff zu Cantelberg, §. 393.

II. Wachsamkeit der Päbste die Verfertiger der falschen Bullen der Päbste zu unterdrücken, §. 394 - 401.
Wachsamkeit des Pabsts Innocenz 3. §. 394.
Verordnungen desselben wider die Urkundenverfälscher, §. 395.
Bestrafung derselben durch diesen Pabst, §. 396.
Eifer des Erzbischoffes zu Rheims in Vollstreckung dieser Verordnungen, §. 397.
Entdeckung des Urkundenverfälschers des

des Abts zu St. Martin in Dornik, §. 398.

Bestrafung eines Canonici sacristani zu Huesca dieses Verbrechens wegen, §. 399.

Entdeckung der Verfälschung der päbstlichen Bullen durch einige schottische Pilgrime, §. 400.

Behutsamkeit Innocenz des 3. gegen verdächtige päbstliche Bullen, §. 401.

III. Beschuldigung verschiedener Mönche dieses Lasters halber, §. 402-405.

Bestrafung solcher Verfälscher, §. 402.

Ablehnung verschiedener falschen Beschuldigungen gegen die Mönche, §. 403.

Bestrafung des Suer des Tyrannen in Norwegen, wegen der Verfertigung falscher Bullen, §. 404

Des Emanuels Comnenus Abgesandte an Friedrich den Rothbart machen sich dieses Verbrechens schuldig, §. 405.

§. 386.

I. Entdeckungen verschiedener falscher Urkunden: und zwar erstlich eines falschen Freyheitsbriefes der Kirche zu Oleron.

Nie hat man mehr von Urkundenverfälschern gesprochen als in diesem Jahrhundert: man ist aber auch zu keiner Zeit aufmerksamer gewesen ihre Werke zu entdecken und zum Feuer zu verdammen. Einen dergleichen Ausgang nahm es mit einem falschen Freyheitsbriefe der Kirche zu Oleron. Als sich Roger, der Bischoff dieser Stadt in das Kloster zu Aleth begeben hatte, das nachgehends zu einem Bisthum errichtet worden, so nahm er einen Freyheitsbrief, der von dem Pabst verwilliget worden, und ließ ihn abschreiben nebst den Veränderungen und Zusätzen die er für dienlich erachtete, ließ ein bleyern Siegel nachmachen um solches an die falsche Bulle anzuheften, die nach dem Muster der echten eingerichtet war. Aber der untergeschobne Freyheitsbrief blieb seinen Geistlichen nicht unbekannt. Es fand sich so gar einer, welcher in Gegenwart Wilhelms, des Erzbischoffes zu Auch bezeugte, daß die Verfertigung dieser Schrift vor seinen Augen gemacht worden sey. Der Metropolitan, welcher eben das Leichenbegängniß des untergebenen Bischoffes gehalten hatte, hatte einen Abscheu vor seinem Verbrechen. Er verordnete, daß der falsche Freyheitsbrief alsbald verbrennet werden sollte. Um jedoch so viel als möglich des Andenkens des Verstorbenen zu schonen, so verlangte er, daß es in geheim geschehen solle. Eben dieser Erzbischoff von Auch bezeuget (e) die Wahrheit dieser Begebenheit eidlich und durch eine beglaubigte Acte, welche man noch in dem Archiv der Kirche zu Acqs zu sehen bekomt. Er erkläret darinnen er habe solche nur aus Beysorge aufsetzen lassen, es möchte jemand einen Nachtheil darunter leiden, da der Freyheitsbrief verbrandt worden. Er befürchtete vermuthlich, man möchte von solchem Abschriften haben oder in andern Gerechtsamen sich dessen bedienet haben.

§. 387.

Entdeckung der falschen Briefe des Niklas,

Nun kommen wir auf einen Urkundenverfälscher von einem ganz andern Geschmack: Es ist solches Niklas, ein Mönch von Clairvaux und geheimer Schreiber des H. Bernhards. Nie hat man ihn beschuldiget, weder daß er Urkunden ver-

(e) Litteræ WILL. AUSC. Gall. Christian. nov. tom. 1. inter instrumenta, pag. 198.

des Geheimschreibers des H. Bernhards.

verfälschet noch Charten geschmiedet hätte. Als ein eigelgesinnter (f) aber hurtiger und durch das Studiren und durch die schönen Wissenschaften geübter Kopf brachte es gar bald dahin, daß er in Hochachtung kam und sich bey den Großen in Gunst setzte. Und was noch mehr zu verwundern, er erhielt sich allezeit darinnen, auch nachdem der H. Bernhard ihn entdecket hatte. Eine für einen Menschen, der der Welt abgestorben seyn sollte, so gefährliche Fähigkeit konnte nicht anders als seinen Untergang verursachen. Da ihm das wohlgefiel, daß sein Abt sich bey seinen Berichten auf ihn verließ, nebst allem, was in der Welt am erhabensten war, entweder seinen Freunden gewisse Begünstigungen zu erweisen, oder seine eignen Angelegenheiten einzurichten, so misbrauchte er dieses gute Zutrauen so weit, daß er auch das Siegel des H. Bernhards (g) nachmachte, und allenthalben wider sein Wissen unter seinem Namen Briefe ausbreitete. Ein Oberer von so guter Einsicht mußte gar bald das Verhalten seines Untergebnen merken. Die Beysorge, es möchte ein Brief von dieser Art an den Pabst abgelassen worden seyn (welches sich mehr als zu wahr befand,) nöthigte ihn, (h) demselben Nachricht von der üblen Aufführung seines Geheimschreibers zu geben, ohne ihn zu nennen. Zu gleicher Zeit veränderte er sein Siegel, und ließ auf ein anders seinen Namen und sein Bildniß stechen. Aber Niklas fand ferner das Geheimniß desselben habhaft zu werden, oder es nachzumachen. Da inzwischen seine Betrügereyen zu Clairvaux bekannt worden, so faßte er den Entschluß, sich wegzubegeben. Außer den Büchern, dem Gold und Silber, welches er mit sich nahm, entdeckte man (i) bey ihm drey Siegel, das Seinige, das vom Prior zu Clairvaux, und das neue des H. Bernhards. Der Heilige wurde darüber so bekümmert, daß er einen anderweiten Brief an den Pabst Eugen schrieb, in welchem er sich über die Lügen beklagt, welche allenthalben unter seinem Namen ausgesprenget würden, und vornehmlich am Hof zu Rom, vermittelst der Schelmerey des Niklas, welchen er sehr schwarz abmalet. Ja er ermahnet so gar den Pabst, dem Schuldigen das Stillschweigen und ein ewiges Gefängniß aufzulegen, wenn er nach Rom käme, um sich zu rechtfertigen, wie er gedrohet hatte.

§. 388.

Wie Niklas der Strafe zu entgehen und sich bey den Päbsten einzuschmeicheln gewußt.

Da die Betrügereyen des Niklas in der Welt ein so großes Aufsehn gemacht, so möchte es ja wohl scheinen, als habe er auf beständig alle Achtung verlieren müssen? Aber dem ohnerachtet hatte er noch immer mit den Vornehmsten ein Verständniß. Seit der Zurückkehr zu seinem alten Kloster zu Moutier-Ramei, woraus er unter der Begleitung des H. Bernhards gegangen war, hatte er die Geschicklichkeit sich den Päbsten selbst unentbehrlich zu machen, und sich ihrer Gnade (k) und Schutzes zu versichern. Hadrian 4. schrieb zwo Briefe für ihn, einen an Heinrich, den Bischoff zu Beauvais, den andern an Samson, den Erzbischoff zu Rheims. Man ersiehet daraus, daß Niklas seit seinem Abzug von Clairvaux zu Rom gewesen und daselbst allezeit in großem Ansehen gestanden habe.

Der

(f) MABILLON. præfat. in 3. tom. oper. S. BERNARDI, p. 714. sq. (g) BERNARD. epist. 298. (h) Epist. 284. (i) Epist. 298. (k) MARTEN. ampliss. collect. tom. 2. col. 644. 645.

Der Pabst empfiehlt ihn diesem Prälaten, (M) als eine ihm sehr werthe Person, deren Angelegenheiten er auf alle mögliche Weise befördere. Alexander 3. (l) gab ihm auch Empfehlungsschreiben an die Erzbischöffe zu Sens und zu Rheims, und an den Grafen zu Troyes. Er that noch mehr: er schrieb ihm einen sehr rühmlichen Brief, in welchem er seinen Eifer und seine Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl lobet. Er verspricht ihm nebst einer aufrichtigen Ergebenheit eine besondere Zuneigung für seine Person, und ihm nie eine seiner Bitten abzuschlagen: petitiones tuas omni tempore exaudire. Wenn man nicht leicht begreifen kann, wie diesen beyden großen Päbsten die Klagen haben unbewußt seyn können, welche seit zehen Jahren wider den Niklas bey ihren Vorfahren angebracht worden; so ist es noch schwerer zu begreifen, wie sie so viel Vertrauen auf einen Urkundenverfälscher setzen und ihm auf eine so vorzügliche Weise begegnen mögen. Man möchte fast glauben, sie hätten ihn als einen Unschuldigen angesehen. Denn man darf sie nicht in dem Verdachte haben, als hätten sie keinen Eifer und Schärfe gegen diejenigen bewiesen, die ihnen glichen.

§. 389.

Eifer des Pabsts Alexanders wider die Urkundenverfälscher.

Alexander ließ bey verschiedenen Veranlassungen offenbare Merkmaale davon blicken. Da er wußte, daß ein Priester seinen Brief verfälschet hatte, so legte er den Bischöffen zu Worcester und zu Norwick ein, daß sie ihm die Amtsverrichtungen des Priesterthums (m) untersagen, ihn auf immer seiner Pfründe berauben, ihn in ein Kloster unter einer genauen Aufsicht einsperren sollten, damit er darinnen mit Thränen ein so grosses Verbrechen büssen, und denen ein Schröcken einjagen möchte, welche sich einkommen lassen möchten ihm nachzuahmen. Er verordnete, daß man dergleichen Betrüger in Verhaft nehmen und alles Berufens auf den H. Stuhl ohnerachtet solche mit der äußersten Schärfe ins Gefängniß werfen sollte. Man konnte ihn nicht leicht hierinnen betrügen besonders bey den neuen Bullen. Bey einer Streitigkeit zwischen den Domherren zu Mont-saint-Ange und denen zu Siponte wußte er (n) unter unterschiedlichen Urkunden, welche sie ihm darreichten um die gegenseitigen Rechte ihrer Kirchen zu behaupten, einen Freyheitsbrief Eugens 3. zu unterscheiden, der verfälschet und verändert war aus der Absicht die Ansprüche des Capituls zu Mont-saint-Ange zu begünstigen. Es bedurfte nichts weiter

(l) MARTEN. ampliss. collect. tom. 2. col. 658. col. 1651. (m) LABB. concil. tom. X. (n) Ital. sacra tom. 7. col. 1106.

(M) Dilectus filius noster magister Ni. qui nobis satis carus est et acceptus . . . . . rogamus quatenus eumd. filium nostrum . . . . pro B. Petri et nostra reverentia diligas attentius et HONORES . . . . et ita ei favorem et auxilium tuum in causis suis impendas, ut . . . . et nos petitiones tuas liberius admittere debeamus. Also redet der Pabst einen Bischoff, einen Prinzen vom Geblüte und einen Erzbischoff an. Was hätte er mehr thun können für einen Menschen vom höchsten Verdienst und von einem unbeflecktem Ruhm.

weiter um zum Vortheil der Kirche zu Siponte das Urthel zu sprechen. Wenn die andern Päbste eben dieses Jahrhunderts den Eifer Alexanders 3. gegen die Verfertiger oder Verfälscher der Urkunden und hauptsächlich der apostolischen Rescripte nicht übertroffen haben, so kann man wenigstens sagen, daß sie es ihm gleich gethan.

§. 390.

Eifer Lucius 3. gegen dieselben.

Lucius 3. duldete durchaus nicht, daß man die Urthel zur Vollziehung brachte, welche nach untergeschobenen apostolischen Briefen gefället waren, sondern verbot vielmehr denen Glauben (o) beyzumessen, welche unter seinem Namen geschmiedet zu seyn schienen, und wollte, man sollte sich der Person desjenigen versichern, welcher sie vorzeigen würde. Was würde er nicht gegen den Verfälscher selber vorgenommen haben?

§. 391.

Bestrafung solcher Urkundenverfälscher durch Urban 3.

Gewisse (p) Geistliche hatten das Siegel des Königs in **Frankreich Philipps Augusts** nach gemacht. Ein Bischoff hielt sie in einen engen Gefängniß und fragte **Urban** 3. um Rath wegen der Bestrafung, welche man ihnen anthun sollte. Es ließ zwar dieser Pabst nicht zu, daß sie an einigem Gliedmas verstümmelt wurden noch ihnen eine Leibesstrafe anthun, welche sie der Gefahr ums Leben zu kommen aussetzte; weil die Kirche das Blutvergiessen scheuet und also um so viel weniger es selber vergießt: sondern er befahl, daß man sie ihrer Würde entsetzen und mit dem Zeichen der Uebelthäter bezeichnen und darauf aus dem Lande verbannen sollte. Das Verbrechen dieser Geistlichen war um so viel größer, da nach den Ausdrücken der Glosse über diese Decretale die Siegel der Könige an sich selbst glaubhaft sind. Inzwischen strafte man die Geistlichen, welche das Siegel der Päbste machten oder nachmachten, schärfer als die, welche mit dem Siegel der Könige also verfuhren. Im ersten Fall wurden sie nach ihrer Absetzung dem weltlichen Arm überliefert, um nach der Stränge der bürgerlichen Gesetze gestraft zu werden. So lauten die Glosse und die Noten über eben diese Decretale.

§. 392.

Bestrafung des Radulphs von Vigetot durch Cölestin 3.

Der Cardinal **Baronius** erzählet (q) aus den Jahrbüchern des **Roger von Hoveden** die Geschichte eines berüchtigten Urkundenverfälschers mit Namen **Radulph von Vigetot**, eines Schreibers und Unterhändlers des Erzbischoffes zu **York**. Er bekannte öffentlich auf dem Todbette in Gegenwart des ganzen römischen Hofes, er habe, seitdem er sich daselbst aufgehalten, viel untergeschobne Briefe, die im Namen des heiligen Stuhls geschrieben worden, nach **England** geschickt. Dem zu Folge gab **Cölestin** 3. dem **Hubert**, dem Erzbischoff zu **Cantelberg** Befehl dieserwegen eine genaue Untersuchung anzustellen, welche nichts anders zum Entzweck haben konnte als sie zu zerstören. Man entdeckte zu **London** einen Schreiber, welcher damit zu schaffen

(o) Decretal. Gregor. IX. lib. V. tit. 20. De crimine falsi, c. 2. (p) Ibid. cap. 3.
(q) BARON. ad an. 1195. t. 12. edit. plant. p. 868.

schaffen gehabt, und ins Gefängniß geworfen wurde. Dieß ist die Zeit (das ist seit dem Pabst Cölestin 3. bis zu Anfang der Sitzung Innocenz des 3. da Baronius (r) eine grosse Anzahl Urkundenverfälscher hinsetzt, welche (M) apostolische Briefe unter dem Namen der römischen Kirche schmiedeten. Da er aber diese Begebenheit blos auf eine Decretale von Innocenz 3. an den Erzbischoff zu Rheims gründet, so behalten wir uns vor, davon unter dem Artikel dieses Pabsts zu handeln.

§. 393.

Bestrafung der Urkundenverfälscher durch den Erzbischoff zu Cantelberg.

Wenn man dem Peter von Blois trauen darf (s) in einem Briefe, welcher im Namen Richards, des Erzbischoffes zu Cantelberg an seine Suffragane gerichtet ist, so hatten schon vor ohngefähr zwanzig Jahren die Bullenschmiede angefangen die rechtmäßigen Besitzer durch falsche apostolische Briefe zu beunruhigen, die sie in England hier und da ausgestreuet hatten. Um den Fortgang dieser (t) öffentlichen Pest zu hemmen, so schärfte der Primas des Königreichs eben denselben Bischöffen ein, alle diejenigen an den Festtagen in den Bann zu thun, welche das Siegel des Pabstes, seins und ihrs nachgemacht oder verfälschet haben würden samt ihren Mithelfern.

§. 394.

III. Wachsamkeit der Päbste die Verfertiger der falschen päbstl. Bullen zu unterdrücken: und zw. des Pabsts Innocenz 3.

Wenn man bis daher die Raserey falsche Bullen zu schmieden noch nie so viel Unordnung in der Welt hatte anrichten sehen; so kann man versichern, daß die Päbste eben so ihre Wachsamkeit verdoppelt haben um solcher Einhalt zu thun. Innocent 3. welcher den heiligen Stuhl 1198. bestieg, schonte ihrer nicht und ließ sie nicht aufkommen. Zu den dieserhalb veranstalteten scharfen Untersuchungen that er noch einige Gesetze gegen sie hinzu, und einige Fürschriften zur Unterscheidung der wahren und falschen Bullen, welche ihnen keine Hoffnung übrig ließen die Welt damit zu betrügen.

§. 395.

Verordnungen deffelben wider die Urkundenverfälscher.

Von dem ersten Jahr seiner Regierung an schrieb einen (u) Brief an den Erzbischoff zu Rheims (O) und an seine Suffragane, worinnen er die Entdeckung berichtet, welche er eben zu Rom gemacht von einigen sich recht darauf legenden Urkun-

(r) Ad ann. 1195. (s) Epist. 53. (t) Ibidem. (u) Tom. 1. epist. 235. p. 125. edit. Baluf.

(M) Increbuit his quidem temporibus Celestini usque ad Innocentii papæ primordia falsariorum ingens numerus, qui nomine sedis apostolicæ, quas vellent litteras scriberent. Est de his gravis querela ejusdem Innocentii scribentis ad Remensem archiepiscopum.

(O) Dieß war ein Umlaufschreiben, das ist, das allen Metropolitanen und ihren Suffraganen zugeschicket worden. Diese empfingen dergleichen Schreiben nicht unmittelbar von Rom, sondern vermittelst ihrer Erzbischöffe.

denverfälschern, (P) denen man etliche Bullen abgenommen, die mit Siegeln versehen und unter seinem und unter seines Vorfahren Cölestins 3. Namen verfertiget waren. Da diese Wegnehmung nicht hinlänglich war, die Folgen eines so großen Uebels zu hemmen, so gebrauchte der weise Pabst zwey Mittel, welchen es nicht fehlen konnte, daß sie nicht wunderbare Wirkungen hervor bringen sollten, bey so betrübten Umständen. 1) Verbot er unter Strafe des Bannes und der einstweiligen Aufhebung der Orden und der Pfründen, hinführo Bullen von einer andern als seiner oder von seiner Bedienten Hand anzunehmen, die über die Ausfertigung derselben bestellet wären. Da aber die Urkundenverfälscher, die noch immer gefangen gehalten wurden, da er diesen Brief schrieb, bekannten, daß sie ihre falschen Bullen allenthalben ausgebreitet hätten, so legte ers allen Metropolitanen ein, eine Kirchenversammlung in ihrer Provinz zu halten und darinnen eine feyerliche Verordnung zu machen, welche einschärfte, daß in allen Pfarreyen kund gemacht und angeschlagen würde, wenn iemand Briefe vom apostolischen Stuhl erhalten hätte, welche der Falschheit verdächtig seyn könnten und davon er Gebrauch zu machen suche, so solle er, wenn er die Strafe des Bannes oder die Aussagung seiner Amtsverrichtungen entgehen wollte, gehalten seyn, seine Bulle mit einer echten vergleichen zu lassen: wenn darinnen Merkmaale der Falschheit bemerket würden, so solle er sie dem Bischoff desselben Kirchsprengels, dem Abte des Ortes, oder dem Archidiaconus der Gegend übergeben, damit sie den Layen mit dem Bann belegten oder dem Geistlichen sein Amt und seine Pfründe einstweilig untersagten, welcher dergleichen Bullen beygebracht haben würde.

§. 396.

(P) Wir wissen nicht, ob man von diesen Betrügern einen clericum oder Geistlichen von Cazal—Nuovo, mit Namen Azon, unterscheiden dürfe, der sich damals zu Rom aufhielt. Dem sey nun wie ihm wolle, so verdienet er doch seine Stelle unter den Urkundenverfälschern zu finden. Ein Priester, welcher vor kurzem zu Rom angekommen war, um einen apostolischen Brief zu erhalten, wurde daselbst krank. Azon erfuhr es, und unter dem Fürwand ihm Dienste zu erweisen, erbot er sich, ihm die Bulle aushändigen zu lassen, die er nöthig hatte. Da er sahe, daß der Priester sein Anerbieten mit Dank annahm, so ließ er nicht aus der Acht das nöthige Geld zur Ausfertigung des Rescripts in Empfang zu nehmen. Anstatt aber die Summe auf die Kanzley zu liefern, behielt er solche für sich selbst oder theilte sie mit seinen Mitgehülfen und setzte einen Vollmachtsbrief auf, oder ließ solchen aufsetzen, der an einen Erzbischoff und an einen Abt gerichtet war, um die Streitigkeit, welche dieser Priester mit dem Erzbischoff zu Siponte hatte, beyzulegen. Dieser unterließ nicht, denselben der Falschheit zu beschuldigen. Der Priester behauptete, er sey echt. Man mußte daher solchen dem Pabst überschicken unter dem Siegel der vorgeblichen verordneten Richter. Innocent 3. erkannte den Augenblick dessen Falschheit, und ertheilte (c) dem Erzbischoff zu Siponte Befehl demjenigen Priester, welcher diesen Brief beygebracht hatte, seine Amtsverrichtungen und seine Pfründe zu untersagen, und ihn an den römischen Hof zu schicken, um daselbst nach der Schärfe der Kirchenschlüsse und der päbstlichen Verordnungen bestraft zu werden.

(c) Innoc. epist. lib. 1. ep. 456.

§. 396.

Bestrafung derselben durch diesen Pabst.

Er ließ es bey solchen Verordnungen nicht bewenden, welche schienen, als müßten sie die Austilgung aller falschen apostolischen Briefe zuwege bringen; sondern ließ noch bey allen Pfarreyen der Christenheit einen allgemeinen Bannspruch kund machen, und behielt die Lossprechung von solchem allein dem heiligen Stuhl vor: einen Bann, welchen er oft wider diejenigen zu wiederholen befahl, welche binnen vierzehen Tagen die bey sich habenden falschen Bullen nicht vertilgen oder anzeigen würden. Um es an keiner ersinnlichen Vorsicht ermangeln zu lassen, hielt dieser Pabst für dienlich, seinem Umlaufschreiben eine falsche Bulle, nebst einer echten beyfügen zu lassen, das ist, ein falsches Siegel nebst einem echten Siegel, in der Absicht, die fürgeschriebne Vergleichung desto mehr zu erleichtern. Endlich verlangte er, man sollte ohne einige Rücksicht für die Berufung auf den H. Stuhl alles für nichtig erklären, was den falschen Bullen zu Folge für Urtheile gesprochen worden, sie möchten auch beschaffen seyn wie sie wollten, und daß diejenigen, welche die Ueberbringer derselben abgäben, in eine genaue Verwahrung gebracht werden sollten, bis er deshalber andere Verfügung gemacht haben würde.

§. 397.

Eifer des Erzbischoffes zu Rheims in Vollstreckung dieser Verordnungen.

Man darf keinen Zweifel tragen, daß so wohl getrofne Maaßregeln und so scharfe Untersuchungen Innocenz dem 3. nicht nach Wunsch gelungen seyn sollten. Wilhelm Erzbischoff zu Rheims, an den dieser Brief, den man unter eben dieses Pabstes seinen lieset, gerichtet worden, bestrebte sich aufs möglichste, die von der Billigkeit selbst fürgeschriebnen Befehle zu vollziehen. Seine Veranstaltungen hatten einen glücklichen Ausschlag, der seine Hoffnung übertraf. Stephan, der Bischoff zu Dornik, dem er die Absichten des Pabstes bekannt gemacht hatte, entdeckte (v) in seiner Stadt eine neue (Q) Werkstätte falscher Bullen. Einer von diesen Urkundenschmieden, oder vielmehr ihr Mitgehülfe, welcher ein Domherr gewesen zu seyn scheint, überlieferte ihm in dem Capitul zwo Formen von Siegeln zu Bullen, nebst einem Bande, unter dem Namen dieses Pabstes geschmiedeter Briefe. Er betheurete, er habe selber diese unehrliche Hanthierung nie getrieben, sondern hätte an dem Vortheil seinen Antheil gehabt, indem er mit einem Priester in Gesellschaft gestanden, welcher von dem Capi-

(v) Biblioth. PP. Paris. 1644. t. 3. col. 847. 848.

(Q) "Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, sagt (d) der Hr. Abt Lebeuf, hatte "Stephan, der Bischoff zu Dornik, offenbare Beweise einer Verfälschung der Bullen, deren Urheber ein Priester, ein Pfründner an seiner Cathedralkirche war, und entdeckte die Formen und Muster derselben. "Er sagt (e) anderwärts, es wären aus diesem Kramladen so augenscheinlich falsche "Bullen für die Abtey zu St. Martin in eben "dieser Stadt zum Vorschein gekommen, daß "ein Knabe, welcher die ersten Anfangsgründe lernet, deren Unterschiebung hätte merken können."

(d) Dissert. t. 2. p. 161. 1679.

(e) Steph. Tornac. epist. 214. et 225. edit.

tul zu Dornik mit einer Pfründe versehen wäre, die mit der Bedienung des grossen Altars der Cathedralkirche verbunden sey. Es scheint, als habe Stephan in seinem Briefe an den Erzbischoff zu Rheims denselben nicht deutlicher anzeigen wollen, sondern hat dem Ueberbringer die Freyheit gelassen, ihm solchen dem Namen und dem Zunamen nach bekannt zu machen. Dieß war der Priester, welcher mit falschen Bullen eine Hanthierung und Gewerb trieb. Der Bischoff zu Dornik hob die Formen auf, bis ihre Abdrücke durch die Verurtheilung seines Metropolitans verdammet, und solche seinen Befehlen zu Folge zerschlagen wurden.

§. 398.

Entdeckung des Urkundenverfälschers, des Abts zu St. Martin zu Dornik.

Aus dieser Werkstätte falscher Bullen war auch diejenige gekommen, davon eben dieser Bischoff (w) in seinem 235. Briefe redet. Der Abt zu St. Martin in Dornik, ein lasterhafter weltgesinnter Mann, ein Verschwender der Güter seines Klosters, der sich nicht bessern ließ, war in die Kirchenstrafen verfallen. Er machte sich davon frey durch Bullen, die zu Dornik geschmiedet waren; deren Falschheit aber so offenbar war, daß ein kleiner Schüler dasselbe hätte merken können: Cum falsitatem litterarum illarum puer elementarius intelligere potuisset. Wenn Bullen, die selbst zur Zeit derer Päbste geschmiedet worden, denen sie zugeschrieben wurden, so leicht zu erkennen waren, wie sollte man denn durch vorgebliche apostolische Briefe, die solchen Päbsten untergeschoben worden, die etliche Jahrhundert vorher gelebt hatten, verständige Personen haben betrügen können? Es sagt uns auch Hr. Lebeuf, "(x) die neugierigen des 11. und 12. Jahrhunderts hätten bisweilen die Scharfsinnig"keit ihrer Beurtheilungskunst gegen die Bullen ausgeübt, welche von den Päbsten her"kommen sollten, oder gegen die Charten der Herren. Hr. Mabillon (y) hat an"gemerket, daß man im eilften sich nicht durch die Urkundenschmiede habe berücken "lassen; und wenn es damals dergleichen gegeben, so sey der Betrug alsbald entde"cket worden."

§. 399.

Bestrafung eines canonici sacristani zu Huesca dieses Verbrechens wegen.

Wir kommen nun wieder auf den Pabst Innocent 3. Die Entdeckung der Urkundenverfälscher zu Rom jagte diejenigen in Furcht, welche hatten Bullen nachmachen lernen. Es war weder für sie mehr sicher es fortzutreiben, noch für andere sich derer Stücke aus ihrer Werkstätte zu bedienen. Da jedoch die Schelme fruchtbar sind an Erfindungen; so hatte ein canonicus (z) sacristanus der Domkirche zu Huesca im Königreich Arragonien erst seine Pfründe in die Hände des Pabstes übergeben in einer Krankheit, ließ sichs aber gereuen, da er wieder zu seiner Genesung gelanget war. Indem er sich zu Rom befand zur Zeit der Einziehung der Urkundenschmiede, so nahm er seine Zuflucht zu einem Kunstgriff, welcher noch nicht war versucht worden. Da er glaubte, daß ein Notarius Innocenz des 3. der erst vor kurzem mit diesem

(w) Biblioth. PP. t. 3. col. 853. 854. (x) Dissert. t. 2. pag. 160. (y) De re diplom. p. 24. (z) Innoc. epist. 265. lib. 1. p. 136.

diesem Amt versehen worden, leichter als ein anderer sich beschwatzen ließ, so macht er sich an ihn, und bittet ihn, ihm eine Bulle aufzusetzen, vermöge deren er in dem Amte eines Sacristans seiner Cathedralkirche wieder eingesetzet würde, davon er ihm fälschlich die Versicherung giebt, daß er von dem Pabst nach seiner Entlassung von neuem damit versehen worden sey. Der Notar, welcher dabey keine Schalkheit merket, thut alles, was man von ihm verlanget. Da er aber die Bulle in Gegenwart Innocenz 3. herlieset, so kann der Betrug der Aufmerksamkeit eines so wachsamen Pabsts nicht verborgen bleiben. Er merket die Falschheit, oder vielmehr die Einschleichung dieses Briefes. Er bestrafet den Schuldigen mit der Beraubung seiner Pfründe, und befiehlt dem Bischoff und den Domherren zu Huesca einen Sacristan zu ernennen, welcher mehr Hochachtung und Liebe für die christliche Aufrichtigkeit besäß.

§. 400.

Entdeckung der Verfälschung der päbstlichen Bullen durch einige schottische Pilgrimme.

Bald darauf wurde der Pabst benachrichtiget, daß einige schottische Pilgrimme zum öftern Bullen von Rom den verordneten Richtern ihres Landes überbrächten, und daß diese Bullen grosse Unordnungen verursachten, wegen der darinnen enthaltenen ungewöhnlichen Bewilligungen. Er schrieb deswegen (a) an den Bischoff zu St. Andreä, und ermahnte ihn, wenn dergleichen Rescripte in seine Hände kämen, so solle er die Veranstaltung treffen, deren Urheber einziehen und im Gefängniß aufbehalten zu lassen, und sie nicht anders als unter hinlänglicher Versichrung in Freyheit setzen, bis er nach Uebersendung der verdächtigen Stücke einsehen könne, wie man mit denen zu verfahren habe, welche die Urheber davon wären, oder die sich derselben bey Untersuchung des Rechtshandel bedienet haben möchten.

§. 401.

Behutsamkeit Innocenz des 3. gegen verdächtige päbstliche Bullen.

Nachdem Innocent 3. die Urkundenverfälscher in ihre Schlupfwinkel verfolget, und ihre Schelmstücke ans Licht gebracht hatte, so war er desto mehr gegen die neuen Kunstgriffe auf seiner Hut, zu welchen sie ihre Zuflucht nehmen möchten, wie er voraus sahe. Auch schon damals, da der Betrug noch nicht offenbar war, hielt er gewisse Bullen für verdächtig. Da er aber gleich weit entfernet war, die mit dem stärksten Verdacht behafteten Stücke als falsche zu behandeln, oder als echte zuzulassen, unter dem Fürwand, daß sie der Verfälschung noch nicht überführet wären; so ließ er sein Gerichte davon nicht abstehen, biß es auf den wahren Grund gekommen. Millon, ein Clericus bey einer (R) Kirche im Kirchensprengel zu Sens, gab vor, er habe einen Brief erhalten, welcher zum Umsturz (b) des Cisterzienserordens abzielte.

Die

(a) Epist. lib. 2. tom. 1. Ep. 29. pag. 349. t. 1. col. 1031.

(b) MARTEN. ampliss. collect.

(R) Das ist ein Seelsorger einer Pfarrey. Hr. Lebeuf redet (f) davon in diesen Ausdrücken: "Innocent 3. .... erklärte denjenigen Brief für falsch, welcher von ihm, "zum Besten des Pfarrers zu Lachy, ohnweit der Abtey zu Vauluisant im Kirchensprengel zu Sens, sollte erlanget worden "seyn."

(f) Dissert. t. 2. pag. 162.

Die Abschrift, welche er davon nach Rom geschickt, schien dem Pabst verdächtig weil solche seinen Gesinnungen für einen Orden zuwider war, dessen Freyheiten Nachtheil zuzuziehen ihm nie in den Sinn kommen war. Seine Beständigkeit, keine Bulle ausfertigen zu lassen, davon er sich nicht Red und Antwort geben lassen, und sein getreues Gedächtniß gaben ihm die Versicherung, daß er von dieser nicht Urheber sey. Er konnte eben so wenig glauben, daß solche aus seiner Kanzley ausgegeben sey. Inzwischen entschloß er sich nicht, bey so wichtigen Gründen sie für falsch zu erklären. Er gab blos Befehl an seine Bevollmächtigten, alles dasjenige zu widerrufen, was sie zu Folge derselben beschlossen hätten, den Pfarrer durch Kirchenstrafen zu nöthigen, die Urschrift aufzuweisen, solche hernach genau mit der Abschrift, die er ihnen zurück schickte, gegen einander zu halten, das bleyerne Siegel in Ansehung der Punkte, des Gewichts, der Einrichtung genau zu untersuchen, und wohl zuzusehen, im Fall es echt befunden würde, ob es nicht betrügerischer Weise an diesen vorgeblichen apostolischen Brief geheftet worden sey. Er setzte noch hinzu, wenn sie gewisse Zeichen der Falschheit gewahr würden, so sollten sie ohne Barmherzigkeit und ohne einigen Aufschub sowohl gegen denjenigen, welcher von der falschen Bulle Gebrauch gemacht hätte, als gegen den, welcher sie erlangt hätte, nach der Schärfe verfahren; das ist, sie sollten gegen sie den Bannspruch thun, oder sie ihrer Orden entsetzen, sie ihrer Pfründen berauben, und dem weltlichen Arm ausliefern. Wenn die Bevollmächtigten die Falschheit des Stückes nicht entdecken könnten, so erlaubte er ihnen deswegen nicht solche für wahr zu halten. Im Gegentheil behielt er sich das Endurtheil vor, nebst dem Befehl, denjenigen nach Rom kommen zu lassen, welcher sich derselben bedienet hätte, wie auch denjenigen, welcher sie erlanget hätte; und zwar mit dieser Vorsichtigkeit, daß sie ihnen das Original nicht mitgäben, sondern solches dem Pabst auf eine andere sichere Weise zukommen liessen. Vermochte man es geschickter dabey anzufangen, um sich durch falsche Bullen und deren Verfasser nicht betrügen zu lassen? Kann man bey dem allen glauben, daß es auf der Welt einen Urkundenverfälscher gegeben habe, der spitzfündig genug gewesen so scharfe Augen zu betrügen, und sich einer so unbiegsamen als aufgeklärten Gerechtigkeit zu entziehen?

§. 402.

Beschuldigungen verschiedener Mönche dieses Lasters halber.

Obgleich in den Gesetzen der Oberherren, und in den Schlüssen der Kirchenversammlungen und der Päbste gegen die Urkundenverfälscher die Ordensleute nie genennet worden, so liefert doch dieses Jahrhundert einige derselben, deren Betrügerey ausser allen Zweifel ist. Der Kaiser Friedrich 2. schrieb einen Brief wegen eines entlaufenen und herumstreifenden Mönchs, der in Sicilien angehalten und in (S) das köni-

(S) Nuper (g) in regno nostro quidam circumvagus inventus est monachus, qui falsas sigilli nostri formas adulterans, non absque honoris nostri injuria et tuæ honestatis infamia

(g) Apud Petrum de Vineis lib. 5. epistolar. num. 22. Goldast. t. 2. p. 57.

königliche Gefängniß geworfen worden, weil er sein Siegel nachgemacht hatte. Und aus Beysorge, man möchte nachher dieses nachgemachte Siegel misbrauchen, schickt er solches als ein Versicherungspfand seiner Achtung und seines Zutrauens an den Abt desjenigen Klosters selber, woraus der zügellose Mönch entlaufen war. Das Generalcapitul der Cisterziensermönche, das im Jahr 1157. gehalten worden, beschloß (c) gegen die Urkundenverfälscher sehr schwere Strafen; welches denn vermuthen lässet, daß sich einer in diesem Orden befunden habe, oder wenigstens, daß man befürchtet, es möchte das Laster der Verfälschung, das damals in der Welt sehr gemein war, auch in die Klöster eindringen. Strafung solcher Verfälscher.

§. 403.

Wenn die Wahrheit, unsere beständige Führerinn bey diesem Werke, uns verbindet, alle Mönche, die wirkliche Urkundenverfälscher gewesen, ohne Ausnahme zu entdecken und zu verdammen, so erlaubet sie uns auch nicht, denenselben diejenigen zuzugesellen, welche der Neid mit falschen Beschuldigungen hat anzuschwärzen gesucht. Dergleichen sind diejenigen Mönche aus **England**, denen **Peter von Blois** ohne Beweis (d) und als ein wahrer Schwätzer beymisset, als hätten selbige ihre Freyheiten blos auf falsche Urkunden gegründet. Mag man wohl in seinem Briefe an den Pabst (T) **Alexander** den Verdruß einer Parthey miskennen, die wegen Verlust eines Rechtshandels aufgebracht worden, und Ordensleute, die sich ihnen widersetzen, in einen bösen Ruf zu bringen suchen? Dergleichen sind die Mönche zu **St. Valeri**, welche überführen ohnerachtet, der Pabst (h) **Alexander** 3. sie für richtig erkläret, und zum Vortheil der Mönche dieser Abtey ein feyerliches Urthel gefället hatte. 2) **Peter von Blois** lässet den Abt zu **Malmesbury** aussagen, unter dem Pabst Alexander habe man zu Rom einen Freyheitsbrief für eine Unze Goldes jährlichen Zinses pro annua auri uncia verkauft. Da aber Alexander 3. an Heinrich 2. König in England, schrieb, so versichert er gerade das Gegentheil: Non est (i) consuetudo, sagt er, Romanæ ecclesiæ hujusmodi census statuere aut quamlibet ecclesiam tali modo gravare. Dieses Zeugniß von einem grossen Pabste zeiget, wie viel man aus dem Geschwätze Peters von Blois zu machen habe, welcher sich nie in den Schranken der Wahrheit zu halten wußte. Ablehnung verschiedener falschen Beschuldigungen gegen die Mönche.

(c) Man sehe unf. 6. Th. §. 239. S. 120. f. pag. 250. 386. 387.

(d) Oeuvres de COCHIN, t. 6.

famia discurrebat: ut igitur de sigillo ipso ulterius flagitiosa figmenta non procedant, ipsum tibi ..... sub annuli nostri clausura transmittimus, et falsarium monachum ..... carceris ..... compedibus mandavimus detineri.

(T) Hr. **Warton** in seinem Anglia sacra und der gemeine Haufe der neuern Kunstrichter, führen diesen Brief an, um die Welt glaubend zu machen, als hätten die Mönche des 12. Jahrhunderts Freyheitsbriefe geschmiedet, und deren Bestätigung an dem Hof zu Rom durch Geld erlangt. Aber, als **Peter von Blois** seinen 68. Brief schrieb, so war er darüber auf das empfindlichste beleidiget worden, daß aller seiner Bemühungen die Freyheitsbriefe der Abtey des H. Augustins von Cantelberg der Verfälschung zu

(h) WIL. THORN. apud scriptores Anglic. tom. 2. cap. 13. ann. 1180.

(i) Ibid. ad

welche aus blosen Erdichtungen beschuldiget werden, als hätten sie Siegel und einen Befreyungsbrief geschmiedet, die aber von dem berühmten (e) Hrn. Cochin, vom Hrn. (f) Mabillon, und den Verfassern der Geschichte der (g) Gelehrten von Frankreich völlig gerechtfertiget worden. Dergleichen sind endlich die Mönche zu St. Ouen und zu St. Augustin, von Cantelberg, welche man beschuldiget, als hätten sie einige Freyheitsbriefe von Guernon, einem Mönch der Abtey zu St. Medard in Soissons, schmieden lassen. Dieß ist eine mährhafte Geschichte, die wir ausführlich widerlegt haben in der Defense (h) des titres de l'abbaye de S. Ouen de Rouen, und kurz zusammen gezogen in der Vorrede zum dritten Bande dieses neuen Werks von der Diplomatik (i). Das Mährgen des Guernon, welches anfänglich vom Warton kund gemacht, und von einer Menge Schriftsteller unsrer Zeit ausgeschmücket und wieder aufgewärmt worden, gründet sich blos auf einen vermeynlichen Brief vom Aegidius, dem Bischoff zu Boreux, dessen Unterschiebung die Verfasser der Gelehrtengeschichte aufs neue darzuthun sich anheischig machen.

§. 404.

Bestrafung des Suer, des Tyrannen in Norwegen, wegen der Verfertigung falscher Bullen.

Nun folgen Urkundenverfälscher von einer andern Gattung. Suer, ein berüchtigter Tyrann von Norwegen, war anfänglich ein wider die Regeln geweihter Priester, und verrichtete solches Amt eine Zeitlang, und kam nach Norwegen in Waffen. Da er sich zum Anführer einer Rotte aufgeworfen hatte, welche nach einer Schlappe die Flucht ergriffen, so trug er einige Vortheile über die Sieger davon, und nahm selbst den Titul Magnus an. "Er begieng (k) große Raubereyen in Norwe"gen, wo er die Kirchen unterdrückte, die Geistlichkeit verfolgte, die Armen mis"handelte, und sich gegen die Mächtigen auflehnte. Um sich unter dem Volke ein An"sehen zu verschaffen, gab er vor, der Pabst Cölestin 3. habe ihm das Königreich "bestätiget; und zum Beweis bediente er sich eines falschen Siegels, damit er unter"schiedliche Bullen besiegelt hatte. Deswegen schrieb der Pabst Innocent (l) an "den Erzbischoff zu Drontheim, und an alle Bischöffe und Prälaten von Norwe"gen, er sollte alle Anhänger des Suer in den Bann thun, und das ganze Land mit "dem Interdict belegen, worinnen er erkannt worden wäre. Darauf setzet er noch "hinzu: Du sollst auch wissen, daß seine Abgeordneten vor uns gekommen sind, und "von uns nichts haben erlangen mögen; und folglich, wenn sie vorgeben, als hätten "sie etwas erhalten, so ist dieß vermittelst der Urkundenverfälscher geschehen, dergleichen wir eine grosse Anzahl zu Anfang unserer Regierung entdecket haben." Der Brief ist vom sechsten des Weinmonats 1198.

§. 405.

(e) Ibid. pag. 251. sq. (f) De re diplom. p. 24. et 227. Annal. Bened. tom. 5. pag. 481. (g) Tom. XI. pag. 729. sq. (h) Pag. 260. sq. (i) Man sehe unsr. 4. Th. (k) FLEURI hist. eccles. t. 16. §. 10. sur l'an 1198. (l) Epist. 382.

§. 405.

Verschuldung an diesem Verbrechen der Abgesandten des Emanuels Comnenus an Friedrich den Rothbart.

Otto von Frisingen (m) schreibet auf die Rechnung der Abgesandten, welche Emanuel Comnenus an Friedrich den Rothbart abgeschickt hatte, sie hätten einen verschloßnen Brief betrüglicher Weise mit dem Siegel des Kaisers in Deutschland gesiegelt. Der Dichter Gonthier sagt gerade heraus, sie (n) hätten diesen Brief geschmiedet, und mit dem Siegel Friedrichs besiegelt, welches sie nachgemacht gehabt hätten:

Gentilibus usi
Fraudibus impressas falso, sub nomine regis,
Mendaces chartas sibi confecere sigillo.

(m) De gestis Friderici I. lib. 2. cap. 29. (n) In Ligurino lib. 5.

Dreyzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Vom Pabst Innocent 3. entdeckte und gestrafte Urkundenverfälscher, §. 406-411.
Entdeckung und Bestrafung eines Geistlichen zu Meiland dieserhalben, §. 406.
Entdeckung einer falschen Decretale von Innocent 3. § 407.
Bestrafung des Verfassers derselben, §. 408.
Entdeckung eines falschen Lossprechungsbriefes für den Grafen von Bisanz, §. 409.
Bestrafung eines Erzpriesters dieserhalben, §. 410.
Bestrafung des Bischoffes zu Soacino in Dalmatien dieserwegen, §. 411.

II. Gesetze, Rechte und Beurtheilung im 13. Jahrhundert, was anlangt die untergeschobnen Acten, §. 412-414.
Bestrafung eines Pfarrers wegen verfälschten Lossprechungsbriefes, §. 412.
Gesetze Innocenz 3. wider die Urkundenverfälscher, §. 413.
Entdeckung eines Urkundenverfälschers, der sich für einen Gesandten des H. Stuhls ausgegeben, §. 414.

III. In Frankreich und England und anderwärts entdeckte und bestrafte Urkundenverfälscher, §. 415-420.
Entdeckung eines Domherren in England mit falschen Siegeln und eines Oberrichters mit falschen Briefen, §. 415.
Entdeckung dergleichen Leute in Aegypten, Castilien und unter den Juden, §. 416.
Entdeckung eines falschen Briefes des Grafen von Toulouse, Raymund 7. §. 417.
Entdeckung zweener falschen Urkundenmacher, §. 418.
Entdeckung der Almosensammler als Urkundenverfälscher, 419.
Entdeckung Wilhelms von Serubby als eines Siegelverfälschers, §. 420.

IV. Bestrafung der Urkundenverfälscher von geistlichen Gerichten, §. 421-426.
Nutzen dieser Bestrafung, § 421.
Bestrafung derselben von der Kirchenversammlung zu Salzburg, §. 422.
Bestrafung der Verfälschungen unter dem Namen der Sachwalter von dem

dem Erzbischoff zu Cantelberg, §. 423.
Verordnungen des Bischoffes zu Lüttich wider die Urkundenverfälscher, §. 424.
Bestrafte Verfälschung der Protocolle in Parma, §. 425.
Beschuldigung der ketzerischen Albigenser mit der Verfälschung der Kirchenväter, §. 426.

§. 406.

I. Vom Pabst Innocent 3. entdeckte und bestrafte Urkundenverfälscher, u. zw. eines Geistlichen zu Meiland.

Die Werkstätte der falschen Bullen waren zerstöret, und die Gesellschaften der Urkundenverfälscher zerstreuet, aber die Begierde war nicht ausgetilget Da die Betrügerey von Zeit zu Zeit herbe Nachschößlinge hervor trieb, so fand sie an **Innocenten** einen Pabst, der immer fertig war, solche, so bald sie sich zeigten, abzuschneiden. Seine Gesinnungen in diesem Stück waren von der ganzen Kirche so bekannt' daß blose Domherren kein Bedenken trugen, ihre Bullen ihm zuzuschicken, wenn sie glaubten Ursach zu einigem Verdacht bey denselben zu haben, sie möchten unecht oder erschlichen seyn. Also machten es die Domherren zu **Meiland**, indem sie blos ihren Archidiaconus und ihren Erzpriester zu ihrem Anführer hatten, wegen eines Geistlichen an ihrer Kirche, welcher mit einer vermeynten Bulle versehen war, in welcher ihnen anbefohlen war, ihn in den Besitz des ersten Canonicats, das erlediget würde, einzusetzen. Er tadelte sie hierinnen so gar nicht, daß er vielmehr ihre Weisheit und Ueberlegung öffentlich lobte, und sich alsbald bemühete, eine genaue Untersuchung dieser Bulle anzustellen. Die Schreibart und die Schriftart waren schon hinlänglich ihn in Zweifel zu setzen; jedoch schien ihm das Siegel ausser allen Verdacht zu seyn. Er war darüber bis zum Erstaunen verlegen bey der innigen Ueberzeugung, darinnen er sich befand, daß diese Bulle nicht von ihm herrühre. Indem er aber das Siegel derselben scharf betrachtete, und es hin und her drehete gegen alle Seiten, so nahm er eine Art von Buckeln gewahr, welche den Betrug entdeckte. Alsbald ließ er den Faden herab ziehen, und sahe, daß er ohne Schwierigkeit und Widerstand herab gieng, da er hingegen auf der andern Seite an den Siegel fest angeheftet blieb. Er entdeckte ferner, daß er oben abgeschnitten gewesen, welches denn vollends anzeigte, daß dieses Siegel von einer andern Bulle herabgemacht worden, um an diese angeheftet zu werden. **Innocent 3** (o) der ein so grosses Vergehen bestrafen wollte, befahl, wenn der schuldige Geistliche sich binnen 20. Tagen nicht vor ihm stelle, mit den Zeugnissen der Domherren von **Meiland**, zur Leistung einer seinem Verbrechen gemässen Genugthuung, so hätten sie ihn für einen zu erklären, der seiner Pfründe und seiner Amtsverrichtungen eines clerici entsetzet sey, und ihn mit dem Anathema zu belegen, wenn er keine Pfründe habe, die man ihm nehmen könne. Denn ob er gleich vielleicht nicht der vornehmste Urkundenverfälscher war, so sahe ihn doch der Pabst für den Urheber der Betrügerey an; vornehmlich da er zugegen gewesen, da er verboten hätte, unter der Strafe des Bannes Bullen von einer andern als seiner oder seines Kanzlers Hand anzunehmen. **Innocent 3.** nahm daher Veranlassung, die verschiedenen Weisen die Bullen zu verfälschen kund zu machen.

§. 407.

(o) Tom. 1. epist. 349. pag. 201. et 572.

§. 407.

Entdeckung einer falschen Decretale von Innocent 3.

Da im Jahr 1208 Innocent 3. von dem Bischoff und Dechant zu Paris über die Echtigkeit einer Decretale, die vor ihnen vorgezeigt worden, um Rath gefragt wurde, so verwarf er sie (p) als falsch, ob sie schon verschiedene Dinge enthielt, die den Gesetzen gemäß waren. Er befahl, man solle nach der Schärfe verfahren sowohl gegen die Urheber dieser Schrift, als gegen diejenigen, welche demohnerachtet Gebrauch davon machten, ob sie schon wüßten, daß sie untergeschoben sey.

§. 408.

Bestrafung des Verfassers derselben.

Man hat vollkomne Ursach zu glauben, daß der einige oder der Haupturheber der falschen Bulle bald entdecket und ins Gefängniß gebracht worden sey. Wenigstens ist es gewiß, daß in eben dem Jahre der Bischoff zu Paris, da er einen Geistlichen, der ein Urkundenverfälscher war, zu Vollstreckung der päbstlichen (U) Befehle einziehen lassen, den Pabst wegen des Verfahrens mit demselben um Rath gefraget, weil der 257. Brief des 11. Buches des Innocenz die Antwort auf diese Anfrage ist. Ehe er zur Sache selber schreitet, erklärt der Pabst erst die Clausul der alten Kirchenschlüsse und seines Decrets wider die Urkundenverfälscher, dieses Inhalts, daß der von dem geistlichen Richter abgesetzte Geistliche dem weltlichen Richter zur Bestrafung ausgeliefert werden solle. Er bekennet, daß seine Vorfahren, wenn sie dieserwegen befraget worden, verschiedene Antwort ertheilet hätten; jedoch habe diese Meynung den meisten Beyfall, daß ein wegen des Verbrechens der Verfälschung degradirter clericus dem weltlichen Arm überlassen werden sollte, als einer, der des geistlichen Vorrechts beraubet sey, nachdem er von dem geistlichen Gerichtszwang verjagt worden. Er setzet hinzu, daß die Degradation in Gegenwart der weltlichen Macht vorgenommen werden müsse; ehe man aber dazu schritte, so müsse selbige erinnert werden, daß sie es über sich nehmen möchte dem degradirten Geistlichen sein Recht anzuthun; dieß verstehe man unter der **Auslieferung an den weltlichen Arm**; die Kirche solle inzwischen doch nachdrücklich fürbitten, um zu verhindern, daß das Urthel wider die Schuldigen nicht zur Lebensstrafe ausfallen möge. "Was den verruchten Urkundenverfälscher anbetrift, fähret der Pabst fort, den ihr unsern Befehlen zu Folge habt greifen lassen, so rathen wir euch denselben in einem immerwährendem Gefängnisse eingesperrt aufzubehalten um Buse zu thun, und ihn zum Brode des Kummers und zum Wasser der Angst zu verdammen, das ist mit Wasser und Brod abzuspeisen; damit er seine Laster bereue, und dergleichen nicht mehr begehe, was verdienet beweinet zu werden." Darinnen hatte man bis dahin die Buse gesetzt, dem Urheber der Glosse zu Folge.

(p) Epist. tom. 2. l. 10. p. 7.

(U) Dieß sind die Ausdrücke des Verfassers der Glosse über die Decretale; Novimus de verborum significatione.

§. 409.

Entdeckung eines falschen Lossprechungsbriefes für den Grafen von Bisanz.

Da eben dieser Pabst (q) benachrichtiget worden war, daß man einen Brief unter seinem Namen dreyen regulären Prälaten überreicht hätte, der darauf zielte, daß Stephan, der Graf von Bisanz, losgesprochen werden solle, so träget er den Aebten von Morimont und St. Stephan in Dijon nebst dem Großarchidiaconus in Langres auf, wider die Urheber der Schrift eine Untersuchung anzustellen. Da er überzeugt war, daß solche falsch oder verfälschet sey, so befahl er ihnen, solche sich zustellen zu lassen und sie ihm zuzuschicken, damit er nach der Schärfe mit den Schuldigen verfahren könne, wie sie es verdienten.

§. 410.

Bestrafung eines Erzpriesters dieserhalben.

Ein clericus, (r) Namens Martin, welcher sich für einen Erzpriester einer Kirche (im Kirchensprengel von Padua) ausgab, war wegen des Verbrechens der Verfälschung verurtheilt worden, seiner Aemter und seiner Pfründe verlustig zu gehen, und so gar wegen Ungehorsams in den Bann zu gerathen. Er konnte dieses Urtheil nicht anders hintertreiben, als wenn er von dem Pabste Bullen unter der gemeinen Einrichtung erhielt, aber mit verschiedenen Umständen, welche die Erschleichung derselben offenbarten. Dieser neue Betrug zog ihm ein Urthel von Innocent 3. zu, in welchem er befahl, daß er auf (V) immer sowohl seiner Pfründe als der Aemter seines Ordens beraubet seyn solle.

§. 411.

Bestrafung des Bischoffes zu Soacino in Dalmatien dieserwegen.

Da Dominicus, Bischoff zu Soacino in Dalmatien, ein Suffragan (s) von Antivari, sich des Mords beschuldiget sahe in der Kirchenversammlung seiner Provinz, die in Gegenwart der Abgesandten des Pabsts gehalten wurde, so gab er seine Würde auf, um seine Verurtheilung zu verhüten. Indem nun der Trieb der Reue an diesem Verhalten keinen Antheil gehabt hatte, so versprach er sich, eine Reise an den römischen Hof würde ihn wieder zu seinen Ehrenstellen befördern, deren er

(q) Epist. tom. 2. lib. 15. pag. 602. (r) Ibid. pag. 773. (s) Decretal. Gregor. lib. 5. tit. 20. de crimine falsi. c. 6. Ep. Innoc. t. 1. p. 573.

(V) Innocent 3. erkennet im cap. falsariorum extra. de crimine falsi, die Pfründen derer Geistlichen nach völligem Rechte für erlediget, welche die Briefe und Ausfertigungen des römischen Hofes verfälschet hätten. Unsere Verordnungen hingegen wollen, dergleichen Strafe solle durch ein Urthel zuerkannt werden. So lautet das Ausschreiben Heinrichs 2. vom Brachmonat 1550. "Alle diejenigen, welche in Ansehung der "Pfründen eine Falschheit begehen, entweder "indem sie nach der Vergebung oder Erlangung derselben u. s. w. trachten, sollen, wenn "es Geistliche sind, für solche erkläret werden, die des Rechts des Besitzers, das bey "obbesagten Pfründen behauptet wird, verlustig sind, und mit dergleichen Strafe belegt werden, wie die Richter in Ansehung "eines ausgenommenen Falles es für gut "befinden werden, und sollen ihren Prälaten "zugeschickt werden, und den ordentlichen "Richtern, um wider sie zu verfahren, nach "der Erklärung, daß sie auf immer unfähig "seyn sollen Pfründen in diesem Königreiche "zu genießen."

er sich wider seinen Willen begeben hatte. Da er aber sich in seiner Hofnung betrogen fand, so unterschlug er den Brief bey seiner Zurückkunft, welchen er von Innocent 3. erhalten hatte, und schob einen falschen an dessen Stelle, des Inhalts, der Pabst habe ihn in seine heiligen Aemter wieder eingesetzt. Der Erzbischoff zu Antivari setzte bey Erblickung dieses Briefes ihn wieder in den Besitz seines Sitzes ein, und ließ den neuen Bischoff, welchen er ihm zum Nachfolger gegeben hatte, weichen. Der König von Dalmatien, welcher nicht so leicht zu überreden war, schickte die beyden Mitwerber vor den Pabst. Innocenz 3. hatte schon die Abschrift von seinem vorgeblichen Briefe erhalten, der dem Dominicus sollte verwilliget worden seyn. Er erkannte die Falschheit desselben gar leicht und konnte seine Verwunderung darüber gegen den Erzbischoff zu Antivari selber nicht bergen, daß er sich so wenig auf die apostolischen Rescripte verstehe, daß er eine Bulle für wahr angesehen, worinnen er Sohn genennet worden, um so viel mehr, da er in allen an ihn abgelaßnen Briefen ihn allezeit ehrwürdiger Bruder genennet hätte. Weswegen er ihn benachrichtiget, der H. Stuhl verfahre also gegen die Bischöffe; dahingegen er bey Anredung der Könige, Fürsten und anderer Leute, von was Orden und Stand sie auch seyn möchten, sich des Ausdruckes Sohn gebrauche. Inzwischen waren diese Formeln in den vorhergehenden Jahrhunderten nicht immer übereingeblieben. Dieses ist noch richtiger in Ansehung der Redensarten ihr und euer, dabey Innocent versichert, daß er solche nie gebrauche, wenn er nur an eine einzele Person schreibe. Uebrigens nahm sich der Bischoff Dominicus wohl in acht, noch einmal vor dem Pabste zu erscheinen, welcher ihn einen ruchlosen Menschen nennet, und seinem Metropolitan befiehlt, alles aufzuheben, was er zu seinem Behuf seit seiner Abdankung gethan haben möchte, und ihn genau in ein Kloster einzusperren, um darinnen eine strenge Buse zu thun, ohne ihm die Freyheit zu lassen, weder deshalber auf den H. Stuhl sich zu berufen, noch sich von neuem da einzustellen.

§. 412.

II. Gesetze, Rechte und Beurtheilung im 13. Jahrhundert was anlangt die untergeschobnen Acten. Bestrafung eines Pfarrers wegen verfälschten Lossprechungsbriefes

Bis hieher scheint der Pabst Innocent 3. seine Bannstrahlen nur auf die Bullenschmiede herabgeschossen zu haben; nun wollen wir sehen, wie er keine Art von Urkundenverfälschern schone und sich hauptsächlich gegen diejenigen erkläre, welche die Briefe ihrer Richter verfälschten. Ein Geistlicher, der wegen einer Pfarrey einen Streit hatte, hatte sich derselben bemächtiget, und nach dreymaliger Vorfoderung vor Gericht weigerte er sich hartnäckiger Weise vor den bevollmächtigten Richtern Red und Antwort zu geben, welche ihm von dem Pabst bestimmet waren auf das Bitten seines Mitwerbers. Er hatte sich gar einen Bannspruch von den Richtern zugezogen: und was ihn vielleicht noch mehr drückte, so hatten sie die Einkünfte der Pfarrey, die er in Besitz genommen gehabt, sequestrirt. Darauf erhielt er, auf das gethane Versprechen, daß ers auf die Entscheidung der bevollmächtigten Richter ankommen lassen wollte, von ihnen einen Lossprechungsbrief, in welchem der Tag, und der Ort angemerket war, da er erscheinen und seine Zusagen erfüllen sollte. Aber anstatt sein Wort zu halten, kratzte er diejenige Clausul aus, vermittelst deren er versprochen, zu der und der Zeit, und an dem und dem Orte zu erscheinen, und

setzte an dessen Stelle, man habe ihm die Erlassung des Beschlags der Früchte verwilliget. Er bekannte nachgehends seinen Fehler vor seinen Richtern, konnte aber vom Pabst keine Gnade erhalten. Er ließ ihm in Ansehung der strittigen Pfarrey ein ewiges Stillschweigen auflegen. Weswegen der Urheber der Glosse die Anmerkung macht, daß derjenige, welcher den Brief seines Richters verfälsche, das Gut einbüssen müsse, um welches willen er einen Rechtsstreit führe.

§. 413.

Gesetze Innocenz des 3. wider die Urkundenverfälscher.

Bey so vielen weisen Gesetzen und strengen Urtheln wider die Urkundenverfälscher fehlte weiter nichts, als daß noch eine Verordnung gemacht würde, welche sich eben so wohl auf alle andere Gattungen von Verfälschungen als auf die in den Bullen erstreckte. Die gewöhnliche Entschuldigung derer, welche falsche vorzeigten, war bey Entdeckung ihrer Falschheit diese, sie hätten solche nicht selber erhalten, sondern durch Vermittelung anderer Personen. Damit nun dieser Fürwand keine Statt finden möchte, so faßte dieser Pabst einen Schluß ab des Inhalts, daß diejenigen, welche von seinen Bullen Gebrauch machen wollten, solche mit vieler Aufmerksamkeit untersuchen sollten, weil sonst ihre vorgeschützte Unwissenheit sie von den folgenden (t) Strafen nicht befreyen würde. 1) Erstlich lege er das Anathema auf alle Verfälscher, welche diese abscheuliche Kunst selber oder durch andere treiben, auf ihre Mithelfer, auf ihre Gönner und Beschützer. 2) Die Geistlichen, so dieses Verbrechens überführet waren, sollen durch den Richter der Kirche degradirt und darauf dem weltlichen Arm ausgeliefert werden, zur Bestrafung nach den canonischen Rechten, und die Layen sollten den in den Gesetzen verordneten Strafen unterworfen werden. Was anlangt die Geistlichen, welche von den falschen Briefen unter dem Namen des Pabsts Gebrauch gemacht haben würden, so sollten sie ihrer Aemter und geistlichen Pfründen beraubet werden, und die Layen in den Bann gethan seyn, bis sie eine hinlängliche Genugthuung geleistet hätten. Aber um nicht etwa durch allzugrosse Schärfe auszuschweifen, so empfiehlt der Pabst gegen die Nachläßigkeit nicht so scharf zu verfahren, als gegen die Bosheit. Diese Verordnungen waren gleichsam der letzte Stoß, wodurch Innocent 3. die Urkundenverfälscher vollends ausrittete.

§. 414.

Entdeckung eines Urkundenverfälschers, der sich für einen Gesandten des H. Stuhls ausgegeben.

Im Jahr 1213 berichtete der Erzbischoff zu Lund in Dänemark an den Pabst, er habe einen Urkundenverfälscher in Ketten und Banden werfen lassen, welcher sich für einen Abgesandten des H. Stuhls ausgegeben und verschiedenen bischöfflichen Amtsverrichtungen sich unterzogen. Worauf ihm der Pabst antwortet: Du sollst (u) schlechterdings alles das für nichtig erklären, was dieser Urkundenverfälscher begonnen hat, und ihn selbst in ein immerwährend Gefängniß einsperren, wo er blos vom Wasser und Brod leben soll: Du sollst auch genau nach den andern forschen, von denen du meldest, daß sie des Verbrechens der Verfälschung verdächtig wären, und solst diejenigen strafen, welche du davon überwiesen haben wirst, nach der Verordnung, welche wir dieserwegen gemacht haben.

§. 415.

(t) Epist. tom. 1. pag. 574. (u) Lib. 15. epist. 10.

§. 415.

Die Kritik wurde im 13. Jahrhundert zum öftern wider die falschen Schriften angewendet. Nach dem (v) Herrn Lebeuf, "brachte es Gervasius, der General-"Abt des Prämonstratenser Ordens (und nachheriger Bischoff zu Seez) so weit, daß "er einen Brief entdeckte, der fälschlicher Weise seinen Namen führte, und mit sei-"nem Siegel von einem Domherrn aus England gesiegelt war." Matthäus parisiensis (w) erzählt zu Anfang der in England wider die Römer angezeddelten Zusammenverschwörung, es wäre eine kleine Anzahl gewaffneter Leute mit bedecktem Haupte, damit sie nicht erkannt werden mögen, gekommen, die Speicher der Kirche zu Dingam zu plündern, die einem reichen Römer zugehöret hätte. Der Vicomte schickte seine Bedienten dahin, nebst einigen benachbarten Rittern, welche diese unbekannten fragten, wer sie wären. Diese wiesen einen Brief vom Könige auf, welcher verbot, sie in ihrem Unternehmen zu hindern. Dieser Brief war falsch, aber die Ritter nahmen solches nicht wahr, und begaben sich wieder hinweg samt ihrem Gefolge. Hubert von Bourg, Oberrichter von England, wurde als schuldig erkannt, diesen Brief ausgestellt zu haben, sowohl in des Königs als in seinem Namen, damit man diese Gewaltthätigkeiten nicht verhindern sollte. In demjenigen Schreiben, welches der Pabst Gregor 9. im Jahr 1238 an die Hospitalierritter von St. Johann in Jerusalem im Jahr 1238 erließ, redet er sie also an: Ihr machet eure gewöhnlichen Almosen immer geringer; ihr ändert die Vermächtnisse derer, welche in eurem Hospital sterben, nicht ohne Verdacht der Verfälschung.

III. In Frankreich und England und anderwärts entdeckte und bestrafte Urkundenverfälscher. Entdeckung eines Domherrn in England mit falschen Siegeln, und eines Oberrichters mit falschen Briefen.

§. 416.

Es giebt keine Nation, welche in diesem Jahrhundert nicht Urkundenverfälscher hervorgebracht hätte. Ismael, (x) einer von den Geheimschreibern des Facardin, des Regentens in Aegypten, im Jahr 1249 war der geschickteste seiner Zeit. Einer von den Bewegungsgründen, weswegen die Juden aus England unter Eduard 1. verjagt wurden, war dieser, weil sie die Unterzeichnungen und Siegel nachmachten. Ferreras (y) sagt, "im Jahr 1291 habe Sancrius 4. "König von Castilien, einen falschen Brief im Namen der vornehmsten Herren "seines Königreichs erhalten, die ihm zu verstehen gaben, sie wolten ihre Dienste "aufgeben; da er aber den Urheber entdeckt hatte, welcher mit den falschen Pet-"schaften war ertappet und eingezogen worden, so verdammte er ihn zum Tode."

Entdeckung dergleichen Leute in Aegypten, Castilien und unter den Juden.

§. 417.

Hr. de Marca (z) versichert, Raymund 7. Graf von Toulouse, habe, um sich wegen der Treulosigkeit des Rogers, des Grafen von Foix, zu rächen, einen falschen Brief machen lassen, kraft dessen (a) Roger erkannte, daß sein Vater die

Entdeckung eines falschen Briefes des

ses

(v) Differt. tom. 2. pag. 162. (w) Ad ann. 1231. pag. 314. (x) La Chaise hist. de S. Louis, tom. 1. p. 617. (y) Hist. d'Esp. tom. 4. p. 388. (z) Bearn. p. 764. (a) Vaissette hist. de Lang. tom. 3. p. 588.

Grafen von Toulouse, Raymunds 7.

ses Land als eine Commenthurey erhalten und versprochen habe, ihm solches wieder zurück zu geben, sobald als er darum ersucht würde. "Dieser Brief, welcher in "dem Archiv des Königs aufbehalten wird, ist datirt von Lunel vom 28. des "Brachmonats 1241. und mit dem Siegel des Roger besiegelt. Raymund "bediente sich desselben würklich, und foderte den Roger solchem zu Folge im Jahr "1245 auf, ihm dieses Land zu übergeben." Man gründet sich bey Erweisung der Falschheit dieses Briefes auf eine Erklärung, welche Bruder Wilhelm von Brive, ein Franciscaner und Beichtvater des Grafen Raymunds, im Jahr 1250 vor dem Erzbischoff zu Narbonne und dem Bischoff zu Carcassonne von sich gegeben. Diese Erklärung lautet also: "Da er gegen das Ende des Jahrs 1248. (das ist "gegen die heilige Woche im Jahr 1249. nach unsrer Weise zu zählen) aus Spa- "nien zurück gekommen, wohin er (Bruder Wilhelm) in Angelegenheiten des "Grafen gereiset sey, so habe dieser Fürst ihm den Oster heiligen Abend gebeichtet, "indem er den Tag drauf das H. Abendmal nehmen wollen, sein Gewissen rücke "ihm einen gewissen falschen Brief auf, der mit dem Siegel des Rogers, des Gra- "fen von Foix, besiegelt worden, und von Lunel datirt wäre, kraft dessen dieser "Graf erkenne, daß er alles Land vom Grafen zu Toulouse als eine Commende "besitze, welches von dem Schlagbaum von Foix an bis an Toulouse sich erstrecke, "und verlange, dieser Brief solle zerrissen werden." Hr. Vaissette vergißt nichts, was diese Erklärung zu entkräften vermag. Er getrauet sich inzwischen nicht, solche schlechterdings zu verwerfen. "Wenn dergleichen Gründe (b), sagt er, nicht hin- "länglich sind, den Raymund vollkommen zu rechtfertigen, so scheinen sie wenigstens "das Verbrechen der Verfälschung, dessen man ihn beschuldiget, zweifelhaft zu "machen."

§. 418.

Entdeckung zweener falschen Urkundenmacher.

Im Monat Jänner 1234 des alten Stils schrieb Heinrich (c), der Erzbischoff zu Rheims, an den Abt zu St. Denys in Frankreich, um ihm dafür Dank abzustatten, daß die Gerichtsbeamten seiner Abtey ihm aus Höflichkeit zween Urkundenverfälscher ausgeliefert hätten, welche sein Siegel nachgemacht hatten. Indem der Pabst Innocent 4. bey Gelegenheit der Zerbrechung seines Siegels besorgte, (d) es möchten einige Urkundenverfälscher daher einen Fürwand nehmen Bullen zu schmieden, so erneuerte er die Gesetze und Maasregeln gegen sie, die von Innocent 3. gemacht worden.

§. 419.

Entdeckung der Almosensammler als Urkundenverfälscher.

Die Bullenschmiede waren selten geworden; aber das Aufsehen, das sie unter diesem Pabst gemacht hatten, war Ursach, daß man allezeit im Mistrauen stund. Wenn wir hierinnen dem (e) Hrn. Lebeuf trauen dürfen, "so waren unter der "Regierung des H. Ludwigs, und der folgenden, da man noch mehr Einsicht be- "kam,

(b) Vaissette hist. de Lang. tom. 3. pag. 590. (c) Cartulaire blanc de S. Denys, t. 1. pag. 166. (d) De re diplom. pag. 633. (e) Differt. t. 2. pag. 163.

"kam, unter denen, die man am meisten in Ansehung der Bullen der Verfälschung "wegen im Verdacht hatte, die verschiedenen Almosensammler, welche sich im "Königreich ausbreiteten und mit Ablaßbriefen versehen waren: jedoch wurden der- "gleichen Falschheiten nicht sonderlich in Betrachtung gezogen." Hr. Lebeuf führet die Synodalstatuten des Nikolas Galant, des Bischoffes zu Angers, vom Jahr 1270 an. Sie besagen, (f) die Almosensammler hätten sich unterschiedlicher Falschheiten schuldig gemacht, nicht nur in Ansehung der Briefe der Bischöffe, sondern auch in Ansehung der Ablaßbriefe des obersten Bischoffes; einige hätten sich lassen offene Briefe siegeln, die unterschiedliche Ablässe enthielten, deren in den ihnen verwilligten apostolischen Briefen nicht gedacht werde; und andere hätten die Abschriften der Briefe der Bischöffe desselben Sprengels besiegeln lassen, worein einige Stücke eingerückt worden, welche sich in den Originalbriefen dieser Bischöffe nicht befänden. Also waren die Bullen dieser Almosensammler weder falsch noch verfälschet. Sie verfälschten auch nicht einmal die Briefe der Bischöffe. Die Falschheit fiel blos auf die Pancarten und auf die Abschriften, welche sie selber aufsetzten, und dabey sie das Geheimniß hatten sie mit dem Siegel eines Richters oder eines Obern, der Gerichtsbarkeit hatte, zu bestärken. Diese Falschheit bestund also in den angezeigten Handlungen, nicht aber in der Einrichtung dieser Schriften. Hr. Lebeuf erkläret (g) zu gleicher Zeit, er könne sich nicht auf die Verfälschungen der Siegel einlassen, ob er schon viel Beweise zu denen setzen könnte, welche sich in der Diplomatik des P. Mabillon befänden. Vielleicht haben wir noch nicht alle Verfälschungen, die diesem Alterthumsforscher bekannt gewesen, in den alten Denkmälern entdeckt; zur Bestätigung unsers Lehrgebäudes aber ist es uns gnug, daß sie beynahe allezeit sind erkannt worden, wie er selber eingestehet.

§. 420.

Entdeckung Wilhelms von Serubby als eines Siegelverfälschers.

Man kann die Entdeckung eines wichtigen Urkundenverfälschers, welcher die Verwegenheit gehabt hatte das Siegel des Königs von England (h) nachzumachen, in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts setzen. Es war dieß ein Herr, welcher Wilhelm von Serubby hieß. Eine königliche Charte belehret uns, daß zur Bestrafung seines Verbrechens alle seine Ländereyen und Lehngüter confiscirt und einem Schreiber des Königs geschenket worden seyn.

§. 421.

IV. Bestrafung der Urkundenverfälscher von geistlichen Gerichten. Nutzen dieser Bestrafung.

Wenn gegen das Ende dieses Jahrhunderts die Welt nicht ganz und gar von Urkundenverfälschern gereiniget worden, so muß ihre Anzahl verringert worden seyn, und man sahe nicht mehr, wie vorher die Betrügerey, was die Bullen anbetrift, von allen Seiten sich ausbreiten. Wir finden aber auch die Mächte beständig aufmerksam, der Bosheit dieser Leute zuvor zu kommen, die ohne Ehre und Gewissen waren.

(f) Spicileg. t. II. p. 214. 209. 227. (g) Dissert. t. 2. pag. 163. (h) Nomolexic. THOM. BLOUNT. ad vocem *Falsify*.

§. 422.

Bestrafung derselben durch die Kirchenversammlung zu Salzburg.

Die Kirchenversammlung zu Salzburg vom Jahr 1281. thut die Geistlichen und Weltlichen, welche die Siegel oder Briefe sowohl der Fürsten als Prälaten nachmachen, (i) ipso facto in den Bann. Sie beleget mit eben der Strafe auch diejenigen, welche die Falschheit einiger einsehen, und sich dadurch nicht zurücke halten lassen, davon Gebrauch zu machen. Aber aus Besorge, es möchten diese Betrüger sich durch den Bann nicht Eindruck genug machen lassen, so verdammet er die Geistlichen, so der Verfälschung überwiesen worden, ferner dazu, daß sie in die bischöfflichen Gefängnisse eingesperret, und die Layen, daß sie durch die weltlichen Gerichte abgestraft werden sollten.

§. 423.

Bestrafung der Verfälschungen unter dem Namen der Sachwalter durch den Erzbischoff zu Cantelberg.

Die Betrügerey, welche allerley Gestalt annimt, schmückte sich damals mit einem neuen Kunstgriff aus, dessen schädliche Wirkungen hauptsächlich in England gespüret wurden. Wenn ein (k) beneficiarius aus dem Lande abwesend war, so erdachte mancher, der von einem Feind, welchen die Lust ankam, sein Haus, sein Kirchendienst, sein ganzes oder einen Theil seines Vermögens an sich zu ziehen, dazu angestellet wa, der abwesende mußte vor Gerichte stehen, und er hätte Vollmacht von ihm. Er wieß vor einem Dechant, oder vor einem andern Obern eine falsche Vollmacht auf, und begleitete solche mit einer Bittschrift, die ohngefähr in diesen Ausdrücken abgefasset war: "Da mein Petschaft wenig Leuten bekannt ist, so bitte ich "Sie, Dero gültiges Siegel meiner (W) Vollmacht beyzufügen." Da er erhalten hatte, was er verlangte, so fieng derjenige, welcher sich fälschlich der Parthey der abwesenden Person anzunehmen vorgab, den Rechtsstreit an, und ließ sich den Besitz wider Wissen und Willen der Antheil daran habenden Parthey zuerkennen. Um einem so greulichen Betrug Einhalt zu thun, verbot Johann von Peckam, der Erzbischoff von Cantelberg, jedem Dechant, Archidiaconus und Vitzdum, sein Siegel auf eine Vollmacht zu drucken, wenn er nicht öffentlich darum ersucht worden wäre durch eine Acte, die gerichtlich oder auffer Gericht aufgesetzet worden, und wenn der Antheil daran habende nicht persönlich zugegen wäre. Nach den Ausdrücken eben dieses Decrets, sollte jeder Dechant, Archidiaconus, Vitzdum, auch des Bischoffes, welcher diesem Gesetz zuwider gehandelt hätte, auf drey Jahr seines Dienstes oder seiner Pfründe verlustig seyn. Dem Sachwalter, welcher dabey Unterhändler gewesen, sollten eben so lange seine Amtsverrichtungen untersagt, und er sollte noch über dieß unfähig seyn, einige geistliche Pfründen zu besitzen. Wenn er verheyrathet wäre, so sollte er in den Bann gethan werden. Alles was er würde vorgenommen haben, der vorgewendeten Vollmacht zu Folge, sollte für ungültig angesehen werden. Der Sachwalter, welcher Urheber der Schelmerey gewesen seyn würde, sollte nie wiederum

(i) Concil. LABB. tom. XI. col. 1155. (k) Ibid. col. 1165. 1166.

(W) Diese Vollmacht war ohne Zweifel gleichfalls im Namen des Abwesenden geschmiedet.

derum eine gesetzmäsige Acte aufsetzen dürfen, und alle diejenigen, welche überwiesen seyn würden, an diesem Betrug Theil genommen zu haben, sollten verurtheilt seyn, dem beleidigten Theil alle Schäden und Zinsen zu ersetzen.

§. 424.

Verordnungen des Bischoffes zu Lüttich wider die Urkundenverfälscher.

Im Jahr 1287. machte **Johannes**, der Bischoff zu **Lüttich**, (l) auch unterschiedliche Synodalstatuten wider die Urkundenverfälscher. In dem ersten thut er diejenigen, welche die päbstlichen Briefe verfälschen, kraft der Kirchenschlüsse in den Bann, und erklärt sie für solche, die unter dem Banne stünden. In dem zweyten thut er gleichfalls einen jeden in den Bann, welcher seine Briefe verfälschen würde, oder die von seiner Cathedralkirche, von seinem geistlichen Gerichte, von seinen Archidiaconen, und von seinen Dechanten sowohl, wie auch die Siegel dieser Briefe. Eben diese Strafe ist denen Personen bestimmt, durch deren Rath diese Arten von Verfälschungen begangen worden. Es ist ein Befehl darinnen an alle Priester und Dechante, die Urkundenverfälscher und ihre Mitgehülfen in allen Pfarreyen aufsuchen zu lassen, und ihm oder seinen Vitzdum die Namen dererjenigen zuzuschicken, welche hierinnen verrufen wären.

§. 425.

Bestrafte Verfälschung der Protocolle in Parma.

Im Jahr 1292. entdeckte die Stadt **Parma** in (m) ihrem Schooß einige Urkundenverfälscher; aber sie waren nicht einmal Verfertiger von Acten derselben Zeit, noch viel weniger von vermeyntlichen Urkunden. Ihr Verbrechen bestund darinnen, daß sie ein Buch oder Protocoll verfälschet hatten. Zween Notarien waren dabey beschäftiget gewesen. Einer hatte die Namen unterschiedlicher Inwohner ausgekratzt, der andere hatte neue dafür hingesetzt. Und was das verdrießlichste war, so hatten sie alles mit Genehmhaltung des Stadthauptmanns gethan. Dieses mächtigen Schutzes ohnerachtet wurde **Menclotti**, welcher einige Namen mit seiner Hand in diesem Protocoll untergeschoben hatte, verurtheilt als einer, der mit dem Verbrechen der Verfälschung behaftet wäre, und mit der Strafe der Verbannung belegt.

§. 426.

Beschuldigung der ketzerischen Albigenser mit Verfälschung der Kirchenväter.

Wir übergehen die ketzerischen **Albigenser** mit Stillschweigen, die grosse Verfälscher der Schriften der heiligen Väter waren. **Lucas von Tuy** (n) hat ihre Betrügereyen bekannt gemacht, und vornehmlich den Kunstgriff eines gewissen **Arnolds**, welcher aus **Frankreich** nach **Spanien** sich begab gegen das Jahr 1220. um daselbst einige Werke des heiligen **Augustin**, **Hieronymus** und **Bernhards** zu verkaufen, woraus er einige Wahrheiten weggelassen, und Irrthümer hinzu gesetzt hatte. Wir wollen hier dasjenige nicht voraus abhandeln, was wir von dem Miroir und Repertoir

(l) Statut. ecclesiæ Leod. apud. MARTEN. Thesaur. anecdot. tom. 4. col. 879. sq.
(m) Rerum italic. Script. tom. IX. col. 824. (n) Bibl. patrum t. 25. p. 246. 247.

toir de droit des Wilhelms Durand, des Bischoffes zu Mende, zu sagen haben. Die Anmerkungen dieses berüchtigten Canonisten über die Einrichtung der apostolischen Rescripte, und seine Regeln zur Unterscheidung der wahren von den falschen, werden darinnen bis auf die allernichtswürdigsten Kleinigkeiten getrieben.

Vierzehendes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Berühmte Urkundenverfälscher dieses Jahrhunderts, §. 427—433.
Robert, Graf von Artois, §. 427.
Dessen Streithandel mit der Gräfinn Mathildis, §. 428.
Dessen angestellte Zeugen, §. 429.
Vorzeigung seiner falschen Urkunden, §. 430.
Grosse Verschuldung der Fräulein von Divion hiebey, §. 431.
Harte Bestrafung derselben mit der lebendigen Verbrennung, §. 432.
Flucht des Grafen nach England und schwere Rache, §. 433.
II. Entdeckung und Bestrafung anderer Urkundenverfälscher, §. 434—444.
Verdacht und Strafe gegen Radulph 2. den Herrn von Presles, §. 434.
Bekantmachung der Streiche der Urkundenverfälscher durch Radulph 3. de Presles, §. 435.
Bestrafung zweener Amanuensium, §. 436.
Abstrafung des Peter Treffon, §. 437.
Strafe der Mönche vom Hospital zu Haut—pas, §. 438.
Des Königs in Portugal Peter des 1. Vorzeigung einer falschen Dispensationsbulle von Johannes 22. §. 439.
Unterschiebung falscher Briefe von Pierre de la Flotte und vom Apocaucus, §. 440.
Entdeckte falsche Verschreibung des Wilhelm Marcell, §. 441.
Harte Strafe eines Franciscaners, Jacobs von Jülich, §. 442.
Bestrafung des Jean de Germigey, §. 443.
Fruchtbarkeit des 14. Jahrhunderts an Urkundenverfälschern, §. 444.

§. 427.

I. Berühmte Urkundenverfälscher dieses Jahrhunderts. Robert Graf von Artois.

Die Geschichtkunde liefert uns in Ansehung der Urkundenverfälscher nichts, daß man mit dem berüchtigten Rechtshandel Roberts, des Grafen von Beaumont—le—Roger, eines Prinzen von Geblüte, und Schwagers des Königs Philipps von Valois vergleichen könnte. Hr. Lancelot (o), ein gelehrtes Mitglied der Akademie, hat diese Materie mit so viel Genauigkeit und Gründlichkeit abgehandelt, daß wir es für hinreichend halten, wenn wir (X) seine erste Abhandlung kurz zusammen ziehen, ohne etwas von dem Unsrigen hinzu zu thun.

§. 428.

(o) Mem. de l'academ. des inscript.

(X) Er hat eben diese Sache in dem ersten Theil eines zweyten Memoire pour servir a l'histoire de Robert d'Artois wieder vorgenommen, vornehmlich von der 375. S. bis zur

§. 428.

Kaum war Robert von Artois für volljährig erkläret worden, da er gegen seines Vaters Schwester Mathildis eine Klage anfing, wegen Wiedereinräumung der Grafschaft von Arras, von welcher er behauptete, sie gehöre ihm zu. Aber Philipp der schöne, welcher zum Schiedsrichter angenommen worden, thut den Ausspruch für die Mathildis im Jahr 1309. Ein neuer Versuch brachte im Jahr 1318. nichts weiter zuwege, als ein Urtheil, dadurch der Spruch Philipps des schönen bestätiget wurde. Dem ohnerachtet kam Robert nach Gelangung Philipps von Valois auf den Thron noch einmal aufgetreten. Indem er sich aber nicht mehr auf die Gerechtigkeit seiner Sache verließ, "so wendete er die unanständigsten Mittel an "seinen Endzweck zu erreichen. Er brauchte dazu über funfzig falsche Zeugen, und "ließ an vier Briefen (Y) arbeiten, durch welche er sein Recht auf Artois zu unterstützen suchte. Einer war vom Wintermonat 1281. datirt, und enthielt die Ehe"verträge des Philipps von Artois, seines Vaters, mit der Blanca von Bre"tagne, worinnen unter andern Artickeln versprochen war, daß Philipp Artois "bekommen sollte nach dem Tode seines Vaters Roberts 2. Dieser Ehevertrag war "einem Briefe einverleibet, welcher gegeben war zu Paris im Herbstmonat des Jahrs "1286, in welchem man annahm, Philipp der schöne habe diesen Ehevertrag be"stätis

Dessen Rechtsstreit mit der Gräfinn Mathildis.

zur 440. S. des 15. Bandes. Die umständlichen Beschreibungen, worein er sich einläßet, werden uns einige neue Auszüge verschaffen, davon wir in den Anmerkungen Gebrauch machen wollen.

(Y) Die Divion schmiedete ihm ferner einen Brief unter dem Namen Theuderichs von Irechon, der als Bischoff zu Arras im Jahr 1328. gestorben, in welchem sie dem Prälaten aussagen ließ, alle Briefe wären ins Feuer geworfen worden, bis auf einen, welcher den vermeyntlichen Vergleich für Roberten von Artois enthielt; er habe aber diesen Brief einem redlichen Manne anvertrauet, um denselben nach seinem Tode ihm zu überliefern. Hr. Lancelot muthmasset, das Muster dieser Erklärung sey ihr vom Robert von Artois gegeben worden. So viel ist gewiß, daß die Divion solchen zu Arras auf Pergamen von Jacob Rondelle schreiben, und zwo Abschriften davon machen lassen, dabey sie ihm aufgelegt, daß er seine Hand so viel als ihm möglich ändern sollte. Darauf nahm sie das Siegel von einem alten Briefe des Bischoffes Theoderichs von Irechon hinweg, und klebte es an diesen in Gegenwart zweener ihrer Hausgenossen, welche ihr halfen. "Aber dieser Versuch muß ihnen nicht "gelungen, und die Falschheit muß zu sicht"bar gewesen seyn; weil Robert von Artois "sich nie getrauet hat, denselben hervor zu "bringen, und man den Inhalt desselben blos "daher weiß, weil Jacob Rondelle oder "Rondelet solchen bey seiner Aussage ganz er"zählet hat. Wenn man der Divion Glau"ben beymessen dürfte, so wäre es Jean O"liette von Lilliers gewesen, welcher ihnen "angegeben hätte, wie man dabey zu Werke "gehen müsse." Die Divion machte die Siegel los, und schnitte sie in zwey Stücke mit einem heissen Eisen oder Messer; oder nach andern, bediente sie sich eines Haars, das "mit einem gewissen Liquor zubereitet wor"den.... dasselbe zog sie zwischen dem Per"gamen und Wachs hin und her, und spal"tete das Siegel in zwey Stücke; wenn sie "nachher bey einem kleinen Feuer eine der "Hälften heiß gemacht und an den neuen Brief "gebracht, den sie siegeln wollte, so verband "sie solche mit der andern. Da die Divion "es zu einem solchen Grad der Geschicklich"keit in dieser Kunst gebracht hatte, so be"schäf-

"stätiget. Die drey andern Schriften waren Erklärungen von eben diesem (Z) Ro-
"bert 2. und der Gräfinn Mathildis, welche diese falsche Schenkung für richtig er-
"kannten und selbige bestätigten.

§. 429.

Dessen angestellte Zeugen.

"Indem nun die Urkundenschmiede an diesen Urkunden arbeiteten, so rieth man
"dem Robert den Handel anzuzeddeln .... Die Zeugen wurden vernommen von
"hierzu ernannten Bevollmächtigten, welche beynahe drey Monate damit zubrachten.
"Ihre Aussagen liefen da hinaus, daß das Recht des Roberts auf unstreitigen Ur-
"kunden beruhe, diese Urkunden wären aber durch die List der Gräfinn Mathildis
"und ihrer Bedienten bey Seite geschaft worden.... Da die Gräfinn keinen Zwei-
"fel trug, daß in allen diesen Aussagen Unwahrheit liege.... so bemühete sie sich es zu
"beweisen, da sie an empfangenem Gifte starb.... Die Königinn Johanna, ihre
"älteste Tochter, eine Witbe Philipps des langen, foderte, es sollte ihr der einst-
"weilige Nießbrauch von Artois zuerkannt werden. Sie erhielt es; aber.... die
"Art des Todes, welche die Mutter entrissen hatte, nahm auch die Tochter hinweg...
"bey ungezweifelten Merkmaalen von Gifte.

§. 430.

Vorzeigung seiner falschen Urkunden.

"Johanna, die älteste Prinzeßin Philipps des langen und dieser Fürstinn,
"und Gemahlinn des Herzogs von Bourgogne, stellte sich dem Könige als Erbinn
"der Grafschaft Artois dar, um zur Huldigungsleistung gelassen zu werden. Bis
"hieher hatte sich Robert von Artois begnügen lassen, seine falschen Zeugen abhö-
"ren

"schäftigte sie sich damit, daß sie Siegel an
"die Briefe, die sie hatte verfertigen lassen,
"anmachte. Der Bischoff zu Evreux ver-
"schafte zwey dieser Siegel, und schickte sie
"durch den Bruder Peter, den Beichtvater
"der Frau von Beaumont.... Jean Oliet-
"te lieferte die andern fast alle.

(Z) Eine dieser Erklärungen war besiegelt
"mit den Siegel der Aemter von Arras, St.
"Omer und Aire, und mit der Herren von
"St. Venant, von Liawe und Waillepaille
"ihren, noch auffer des Roberts 2. des Gra-
"fen von Artois seinem. Sie war von Ro-
"bert Rossignol geschrieben, welcher auf die
"Falschheit kein Vertrauen hatte, und sie
"vom Jahr 1322. anstatt 1302 datirte. Pe-
"ter Tesson, ein königlicher Notar verbes-
"serte diese falsche Zeitangabe, indem er
"1322. auskratzte, und dafür 1302. setzte.
"Er befragte den Archidiaconus von Avran-
"ches darum, wie auch den J. von Dornick,
"und den Bischoff von Comminge. Man
"that ihm nachher sein Recht an, seiner an-
"geführten Entschuldigung ohnerachtet. Er
"sagte, er habe geglaubet, daß er recht dar-
"an thue, wenn er ein Wort ausstreiche, un-
"ter welchem zwey Tüpfelgen gestanden hät-
"ten. Dieß ist der in allen Manuscripten
"beobachtete Gebrauch zwey Tüpfelgen un-
"ter die Buchstaben oder Wörter zu setzen,
"welche ausgelöschet werden sollen." Die
andere war, wie man sagt, in Gegenwart des Guido, des Grafen von St. Pol, Roberts von Waurain, Herrn auf St. Venant und Waillepaille, und Theoderichs von Irechon gemacht worden. Die vorgebliche Erklärung der Mathildis war von Pierrot von Seins mit einer ehernen Feder geschrieben worden, um seine Hand besser zu verbergen. Er war ferner der Schreiber der zweyten Erklärung Roberts, des Grafen von Artois. Deswegen nennet ihn Hr. Lancelot den ordentlichen Urkundenschmied der Divion.

"ren zu lassen. Er hatte seine Urkunden noch nicht zum Vorschein gebracht; er ver-
"mochte es auch nicht, indem seine Arbeiter solche noch nicht fertig hatten. Eine seiner
"unglücklichen Mithelferinnen gestund hernach, daß sie an dem letzten Stück nicht eher
"als nach dem Tode der Königinn Johanna gearbeitet hätte. Es war also dieß nicht
"eher als biß der Herzog und die Herzoginn von Burgund begehret hatten in den Be-
"sitz von Artois gesetzt zu werden, da Robert solche übergab, und sich dem Begeh-
"ren des Herzogs und der Herzoginn entgegen setzte. Der König, welcher nichts bö-
"ses besorgte bey dem Verhalten des Roberts, billigte seine Bittschrift, und setzte
"eine Zeit an zum gerichtlichen Verfahren: aber kaum waren seine Urkunden zum Vor-
"schein gekommen, da der Herzog und die Herzoginn diese Stücke der Falschheit be-
"schuldigten, und den König baten, solche wegnehmen zu lassen ... Die Urkunden
"wurden beygelegt. Es war gar leicht durch die bloße Anschauung deren Unterschie-
"bung zu entdecken. Die Schreibart, die Siegel, (A) das Pergamen, alles sprach
"wider diese Acten." Man hatte jedoch der ältesten nicht über vier und vierzig Jahr beygelegt. Wenn man einen so grossen und handgreiflichen Unterschied zwischen der Schreibart, den Siegeln, dem Pergamen in einem so kurzen Zeitraum bemerken konte, was würde geschehen seyn, wenn es auf eine Entfernung von etlichen Jahrhunderten angekommen wäre? Inzwischen war man schon durch Beyhülfe der Kritik allein, und ohne daß man noch einen Beweis aus wirklichen Begebenheiten gegen die Urkunden erhalten hatte, von ihrer Falschheit überführt.

§. 431.

(A) Dieses hindert nicht, daß diese falschen Schriften nicht Leute hätten betrügen können welche nur schlechte oder gar keine Kenner waren. Also wagte die Divion nicht viel, da sie "Roberten von Artois rieth, sie "billigen zu lassen, und Leuten von Einsicht "vorzuzeigen, welches er denn auch that: sie "wurden durch gute Siegler von Paris un-"tersucht: er ließ sie auch vor seinem Rathe "vorlesen in Gegenwart des Magister Pe-"ters von Maucieux, des Archidiacons von "Dornik, und unterschiedlicher andern Sach-"walter, und etlicher Ritter, welche keine "Falschheit daran merken konnten. Regnault "von Arras und Magister Peter von Mau-"cieux (sonst Maucreux) versicherten, sie "wollten ihren Kopf dran setzen, daß man "nicht zu beweisen vermöchte, daß sie falsch "wären." Es ist jedoch nicht andem, daß diese Briefe von dem ganzen Rathe des Roberts von Artois gebilliget worden wären. Hr. Lancelot macht selber diese Anmerkung. Er führet die Aussage des Wilhelms Prect zum Beweis an. Solche besagt, die Herren von Hangest, von Bouville, der Archidiaconus von Avranches, Peter Tesson, die Frau Maria von Orbec, und die Fräulein von Divion hätten einstimmig dafür gehalten, der Brief mit sechs Siegeln gelte nichts, da sie die Zeitangabe desselben vernahmen. Der Archidiaconus setzte hinzu, weder dieser Brief, noch der mit dem Siegel der Gräfinn von Artois, welche da vorgelesen worden, gefielen ihm, und die darinnen gebrauchte Sprache dünke ihm zu wild, und sagte zur Fräulein, Fräulein, haben Sie andere Briefe als diesen an den Herrn? Wenn Sie keine andern haben, so sind diese nicht vortheilhaftig. Es verlangten auch 'der Herzog und die Herzoginn "von Burgund, welche aus den erhaltenen "Nachrichten solche schon in Verdacht ziehen "konnten, die jedoch die Beschauung dieser "Urkunden der Falschheit noch mehr über-"wies, der König möchte bey der Meynung "bleiben.... Bey Untersuchung der Schreib-"art, des Pergamens, des Umschlags, der "Siegel, wurden sie für falsch erkannt."

§. 431.

Grosse Verschuldung der Fräulein von Divion hierbey.

"Man wurde davon noch völliger überzeugt, da man einige der Mithelfer er-"griffen hatte. Man durfte nicht zweifeln, daß die Fräulein von **Divion**, welche "der erste verhörte Zeuge gewesen war, bey der zu **Amiens** im vorigen Jahr vorge-"nommen gerichtlichen Untersuchung, die Haupttriebfeder bey dem ganzen Handel gewe-"sen; ihre Aussagen bewiesen es ... Man nahm ihren Schreiber weg, welcher alles, was "er wußte, bekannte; man bemächtigte sich bald darauf auch ihrer selber.... Aus "ihren Erklärungen (B) erfuhr man die wahre Geschichte dieser Urkunden, durch "wen solche geschrieben und gesiegelt worden, auf wessen Begehr man daran gearbei-"tet habe, in wessen Hände solche abgegeben worden, um solche öffentlich vorzulegen. "Alle Schuldigen gaben den Grafen und die Gräfinn (C) von **Beaumont** an. **Phi-"lippen von Valois** ging es zu sehr an, seinen Schwager und seine Schwester zu "retten, daß er nicht alles dieserwegen versuchen sollte. Er redete mit dem **Robert "von Artois** allein, und vermahnte ihn" von seinen Ansprüchen abzustehen, und die Briefe, deren Falschheit in die Augen leuchtete, zu verwerfen. Er brauchte da-zu, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, die Prinzen vom Geblüte und die Prä-laten in Gegenwart der Urheber dieser falschen Urkunden, welche aussagten, wie sie solche aufgesetzt hätten. **Pierret de Sains**, einer aus ihnen sagte ihm, er habe den Brief geschrieben, welcher mit dem Siegel des Grafen von **Artois** gesiegelt worden, und die Fräulein von **Divion** habe das Siegel daran gemacht. Gegen alle diese Vor-stellungen blieb **Robert** unbeugsam. "Er trieb die Verwegenheit so weit, daß er sag-"te, wenn jemand die Richtigkeit dieser Urkunden anfechten wollte, so wäre er bereit "sich mit ihm zu schlagen... Nachdem der König alle bey einem Rechtshandel von "solcher Wichtigkeit erfoderliche Gebräuche beobachtet hatte, so erklärte er in seinem "Gerichtshof sitzend, mit den Pairs und andern grossen Herren umgeben, in dem Urthel

(B) "Sie ... bekennte alle ihre Verbre-"chen, ihr falsch Zeugniß, die Verführung "der andern falschen Zeugen, die Zubereitung "der falschen Urkunden, die Beyfügung der "Siegel."

(C) "Diese Dame, sagt Hr. **Lancelot**, "welche wenigstens bey diesem Handel eben "so hitzig war, als ihr Gemahl, ging noch "weiter. Sie ließ der **Divion** wissen, der "König habe ihr gesagt, wenn sie, die Di-"vion, ihm nicht die (falschen) Briefe gäb, "so wollte er sie umbringen lassen" Die erste Unternehmung war gewesen, die Sie-gel nachzumachen. Dieß sagte die **Divion** bey ihrem Verhör vom Dienstage nach St. Petri im August 1331 selber aus. "Dar-"auf, daß die Madame von **Beaumont** ihr "gesagt hätte, man könne die Siegel gut nach-"machen, und sie solle dergleichen nachma-"chen.... versuchten es die **Divion** und Jo-"hannette mit mehr als vierzig Siegeln vom "Chatelet oder andern, welche sie gossen. "Die Madame von **Beaumont**, welche das "Geheimniß davon inne hatte, arbeitete "selbst mit daran; sie zerstückte zu **Reuille** "ein Siegel des Grafen von **Artois**: aber "die **Divion** wurde die geschickteste darinnen." Die Frau von **Beaumont** schickte ihr ferner das völlig aufgesetzte Muster von der 2 Er-klärung des Grafen von **Arras**, deren Ver-fertigung sie ihr aufgetragen hatte "Bey "den verschiedenen vorzunehmenden Verrich-"tungen bey Anmachung dieser Siegel, wa-"ren die Frau von **Beaumont**, die **Divion**, "und **Jeannette** allein behülflich."

"Urthel (D) vom 23. März 1330. diese Briefe für falsch, und befahl, daß sie als "solche kreuzweis durchstrichen werden sollten .... Alsbald ließ der König die Divion "kommen, und hier that sie in seiner Gegenwart vor den Herren vom königlichen Ge- "blüte, vor den Prälaten, Freyherren und vieler vom Staatsrath die Falschheit der "Urkunden und das Anmachen der Siegel klärlich dar, bekannte, daß sie drey von die- "sen Schriften schreiben lassen, hernach habe sie Siegel daran gekleibt, welche sie von "andern Briefen herab genommen." Sie zeigte sogar, wie man das Siegel mit ei- nem heißen Eisen herab genommen und es wiederum vermittelst eines dazu ausdrück- lich verfertigten Kittes angekleibt habe.

§. 432.

"Inzwischen wurde die Divion wieder ins Gefängniß geführet, damit ihr das Harte Be- "Urthel sowohl wie ihren andern Mitgehülfen, gesprochen würde. Wenn Philipp strafung der- "von Valois dem gefolget wäre (p) was sein edel und gerecht gesinnter Ge- selben mit der "richtshof ihn gebeten, so würde er damals obbesagten Robert haben grei- lebendigen "fen und ins Gefängniß werfen lassen, (q) welcher weit mehr Schuld hatte an Verbrennung "den Verbrechen als alle seine Mitgehülfen; weil es auf sein Begehr, auf seine und "seiner Gemahlinn Drohungen geschehen war, daß diese Falschheiten unternommen "worden .... Robert von Artois ... vor Zorn ganz ausser sich, daß diese "Schriften, welche er vorgezeigt hatte, für falsch erkläret worden und daß seine Be- "trügerey erkannt worden, überließ sich alle dem, was seine Wuth ihm einflößen konnte "..... die Gräfinn, seine Gemahlinn bezeigte eben so wenig Behutsamkeit .... "und versuchte diejenigen, welche unter den Urkundenverfälschern am meisten Schuld "waren, zu entfernen. Sie wurden jedoch endlich alle ergriffen, unter andern (E) die "Magd ... der Fräulein von Divion. Diese hatte den Bestätigungsbrief Phi- "lipps des schönen gesiegelt nach der Art, wie es ihr ihre Gebieterinn gelernet hatte. "Man bemächtigte sich auch des Peter Tesson, des Schreibers und Notars, welcher "die Formul zu den Briefen hergegeben, und des Johannes von Evreux, welcher

(p) Proces de Robert d'Artois. (q) Ibid. p. 481. 482.

(D) Der zweyte Fortsetzer des Wilhelms von Nangis sagt, es sey dieß im Jahr 1331. geschehen. Spicileg. tom. XI. pag. 751.

(E) "Diese Jeannette Desquesnes, des "Chainnes, des Charennes, de Pire oder "Dupre, denn sie führet alle diese Namen, "hatte zu gleicher Zeit Siegel anmachen ler- "nen wie ihre Fräulein. Man vernehme, "wie man mit diesen Bestätigungsbriefe (des "Philipp des schönen) es angefangen habe. "Simon Dorin oder Douvrul, welcher bey "weyland dem Grafen von Artois Notarius "gewesen, gab das Muster dazu her, und "sagte, es müßte in der lateinischen Sprache "aufgesetzt werden, weil dieser König Phi- "lipp gewohnt gewesen wäre seine Briefe "lateinisch aufzusetzen ... Dieß war die "letzte Urkunde an welcher man arbeiten "konnte. Jeanne gestund, sie habe solche "nach der gefänglichen Einziehung der Di- "vion gemacht, welche im Jahr 1330. ge- "schehen seyn muß." Alle andere Verfäl- scher waren schon verurtheilt, da sie den 20. May im Jahr 1335. ihr Urthel empfing verbrannt zu werden. Welches eben den- selben Tag vollzogen wurde auf den Schweinsmarkt bey der Stadt Paris, vor dem Thor St. Honore gegen den Hügel St. Roch.

"die falsche Bestätigung geschrieben hatte u. s. w. und unterschiedlicher andern, unter "welchen Bruder Johannes (F) Aubert ein Dominicaner, der Beichtvater des Ro- "berts von Artois, sich befand. Da endlich der Rechtshandel der Divion so weit "gekommen war, daß er entschieden werden konnte, so wurde sie wegen ihrer Verbre- "chen und Falschheiten verurtheilt lebendig verbrannt zu werden, welches denn den 6. "des Weinmonats 1331. vollstrecket worden." Nach verschiedenen gerichtlichtlichen Vorladungen, wo Robert nicht erschien, sprach Philipp von Valois ein "feyerliches Urthel . . . kraft dessen Robert aus dem Königreich verbannet (G) und seine Güter eingezogen wurden. Dieses Urthel brachte Roberten wider Philippen von Valois noch mehr auf; er ließ nichts gegen ihn unversucht." Er arbeitete daran den König, die Königinn und ihren ältesten Prinz, den Herzog von der Normandie, umzubrin- gen. Er schickte Vertraute ab, welche den Herzog von Burgund, den Grafen von Bar, den Kanzler und Marschall de Trie ermorden sollten.

§. 433.

Flucht des Grafen nach England und schwere Rache.

Da er in den Landen der Grafschaft Namur, wohin er sich begeben hatte, keine sichere Zuflucht mehr fand, so ging er nach England, verabredete mit dem König Eduard 3. die Mittel ihn zum Herrn über das Königreich Frankreich zu machen und machte ihn glaubend, als wäre sein Recht zur Krone "unstreitig . . . brachte ihn "dazu, daß er den königlichen Titul davon annahm . . . nöthigte ihn mit gewaffneter "Hand in das Königreich zu kommen, Feuer und Verwüstung allenthalben darinnen "anzurichten und einen Krieg anzufangen, welcher bey nahe sechs und zwanzig Jahr ge- "dauret hat, mit einer Wuth und Morden, welche wenige Beyspiele in den Geschichten "haben." Nie hat die Urkundenmacherey so unglückliche Folgen gehabt. Was wir aber am meisten anzumerken für nützlich halten, ist die Leichtigkeit, mit welcher die Werke von allem, was von den geschicktesten Urkundenschmieden ausfindig gemacht werden können, entdecket worden, und die dagegen vorgenommene ein groß Aufsehen machende Bestrafung ohne einmal der Fürsten (H) und Fürstinnen zu schonen.

§. 434.

Verdacht und Strafen ge-

Wenn man mehr Nachsicht in Ansehung Radulphs 2. des Herrn von Pres- les gebraucht hat, so ist es ohne Zweifel darum geschehen, weil man ihn des Verbre- chens

(F) Unter andern Dingen hatte ihn Ro- bert genöthiget "seine falsche Aussage zu "thun, und seinen Roman von einer Reise "nach Bretagne heraus zu geben und von "der Entdeckung des falschen Bestätigungs- "briefes in dieser Provinz." Er wurde so- wohl als Peter Tesson durch den Bischoff von Paris zu einem ewigen Gefängniß verdammet. Man kann aus eben diesem Memoire, S. 436. 437. 438. 439. die ver- schiedenen Strafen und Quaalen ersehen, zu welchen die andern Mitgehülfen der Divion verurtheilt worden. Es waren auch einige darunter als Jean Oliette und seine Frau, welche weg kamen, deren Tod man dem Ro- bert von Artois Schuld giebt.

(G) Der schon angeführte Fortsetzer des Wilhelms von Nangis setzet diese Verban- nung weiter ins Jahr 1332.

(H) Die Frau von Beaumont, des Kö- nigs Schwester, wurde endlich aufgehoben und auf das Schloß Chinon gebracht. Es ist richtig, daß sie sich sehr bemühet habe Un- ruhen im Königreiche anzustiften.

chens der Verfälschung nicht hat überweisen können. Jedoch siehet man wenigstens, wie sehr man damals auf der Hut gewesen gegen die Urkundenverfälscher. Da er beschuldiget worden, als habe er das Siegel der Witbe seines Onkels nachgemacht, so wurde Radulph ins Gefängniß gebracht und blos aus Betrachtung der Kriegsdienste, die er dem Staat erwiesen hatte, losgesprochen. Es scheinet, der Verdacht wider ihn sey so stark gewesen, daß er ohnmöglich seine Ehre völlig retten können. Aber der vom König erhaltene Brief ersetzte dieses. Hr. Lancelot, ein Mitglied der Akademie scheinet ihn für schuldig gehalten zu haben. Inzwischen erkühnet er sich nicht es rund heraus zu sagen, daß ers gewesen. "Der Fall, sagt er, war schwer genug, vielleicht "auch bewiesen genug, weil er einen Lossprechungsbrief nöthig gehabt." Jedoch besagt solcher blos, Radulph wäre auf das Chatelet zu Paris gefangen gesetzt worden wegen Verdacht, als habe er das Siegel der Fräulein Jeanne de Praelle nachgemacht gehabt. Und wenn der König ihm (r) alle peinliche und bürgerliche Strafe erlässet, in welche er wegen des Verbrechens, das man auf ihn gebracht, verfallen zu seyn schien, so beweiset dieß mehr, daß er sich davon nicht völlig habe rechtfertigen können, als es darthut, daß er desselben überzeuget worden. Wenn man überdieß ihn als schuldig ansehen muß, so war der Verlust seiner Freyheit und seines Ruhms, den ihm der Lossprechungsbrief nicht wieder ersetzen konnte, eine sehr demüthigende Strafe für einen Herrn, welcher ein ziemlich groß Aufsehen in der Welt gemacht hat.

gen Radulph 2. den Herrn von Presles.

§. 435.

Ein dritter Radulph de Presles, der in der gelehrten Welt berühmt ist, ist für uns ein sicherer Gewährmann, daß man zu seiner Zeit eine völlige Wissenschaft von den Kunstgriffen gehabt, welche die Urkundenverfälscher zu gebrauchen wußten. Man machte nicht einmal die geringste Schwierigkeit daraus alle verschiedene Arten die königlichen Bullen und Briefe zu verfälschen und deren Siegel nachzumachen ans Licht zu bringen. Falsificandique litteras sigillaque litterarum regalium, Papaliumve . . . sine crimine insciis revelant modos, et absque reprehensione autenticis mandant litteris decretisque promulgant publicis. Weswegen Hr Lancelot, ein Mitglied der Ademie, dem wir eine Nachricht zu danken haben voller merkwürdiger Untersuchungen über die verschiedenen Radulphe von Presles, uns benachrichtiget, man könne hier die Kunst die falschen Urkunden und die falschen Siegel zu entdecken, die die Notarien . . . . damals trieben, bemerken. Wenn die Notarien damals diese Kunst getrieben haben; wie vielmehr die obrigkeitlichen Personen und die Lehrer beyder Rechte? Man dar sich daher nicht wundern, daß so viel Versuche von Betrügern dieser Art ihren Urhebern nichts als ihren Verbrechen gemäße Abstrafungen zugezogen haben.

Bekantmachung der Streiche der Urkundenverfälscher durch Radulph z. de Presles.

(r) Mem. sur la vie et les ouvrages de Raoul de Presles, par M. Lancelot. Mem. de lettr. de l'Academ. des Inscriptions.

§. 436.

Bestrafung zweener Amanuensium.

Die Chronik von **Mez**, welche von (s) dem gelehrten **P. Calmet** herausgegeben worden, belehret uns, daß zween Amanuenses oder Registrators (J) verbannet und ihre Güter im Jahr 1398. eingezogen worden, weil sie falsche Schriften gemacht hatten.

En cette année conſequemment
Furent for-jugés deux Amans,
Et tous leurs biens vendus à pris,
Fait avoient de faulx eſcripts.

§. 437.

Abstrafung des Peter Treſſon.

Im Monat April 1332. fällete **Hugo von Bisanz**, Bischoff zu **Paris** in Gegenwart von sechs Bischöffen, zweenen Aebten und dem Großprior von **Frankreich**, ein feyerliches Urthel gegen (t) **Peter Treſſon**, einen Priester und Notar, der um des Verbrechens der Verfälschung willen verdammet worden. Er beraubte ihn aller seiner Pfründen, lieferte ihn aus ins Gefängniß geworfen zu werden, und so lange darinnen zu bleiben, als es dem Bischoff beliebte, und erklärte seine Güter für verfallen.

§. 438.

Strafe der Mönche vom Hospital zu Haut-pas.

Belleforeſt erzählt bey dem Jahr 1330. daß die Ordensleute vom **Hospital** zu **Haut-pas** die Ablaßbullen verfälschet und das Volk betrogen hätten, und auf einen Tag ergriffen und ihre Güter durch ganz **Frankreich** weggenommen worden wären. In den Kirchensprengeln, wo man diese Betrüger antraf, legte man sie in die Gefängnisse der Bischöffe.

§. 439.

Des Königs in Portugall, Peter 1. Vorzeigung einer falschen Dispensationsbulle von Johannes 22.

Petrus der erſte dieses Namens, König in **Portugall**, brachte in einer feyerlichen Versammlung im Jahr 1361. (u) eine Bulle vom Pabst **Johannes 22.** hervor, welche ihm erlaubte sich zu vermählen mit welcher er wollte, mit der Nachlassung, falls es auch eine seiner Verwandtinnen wäre. Die Falschheit dieser Bulle war augenscheinlich oder wenigstens scheinet es als könne sie nicht gebraucht werden, weil **Johannes 22.** seit dem 4. des Christmonats 1334. verstorben war.

§. 440.

(s) Hiſt. de Lorraine, tom. 4. col. CXXXIV. (t) Gall. Chriſt. tom. 7. pag. 129. (u) Hiſt. genealog. de la maiſ. de France, tom. 1. pag. 587.

(J) Die Gewohnheiten oder Freyheiten der Grafschaft Armagnac, die von dem König Karl 6. im Heumonat 1396. bestätiget worden, setzen die Strafe der Abhauung der rechten Hand hinzu: si legitime (k) probaretur contra notarios dicti loci, quod falſa inſtrumenta feciſſent amitterent manus dextras; et ſi quis alius qui notarius non eſſet, faceret inſtrumentum, amitteret manum, et bona ſua ſint incurſa Domino; et ſi relegatus perpetuo extra locum.

(k) Ordonn. des rois de France tom. 8. p. 98.

§. 440.

Unterschiebung falscher Briefe durch Pierre de la Flotte und durch den Apocaucus.

Sponde führet beym Jahr 1302. eine Rede an vom Pabst Bonifaz 8, welche in Gegenwart der Cardinäle gehalten worden, in welcher er sich über den Pierre de la Flotte beschweret, welcher einen Brief untergeschoben, worinnen der Pabst von Philipp dem schönen fodert, er solle seine Oberherrschaft im Zeitlichen wie im Geistlichen erkennen. Man lieset im Bzovius beym Jahr 1342. daß Apocaucus, Großherzog des griechischen Reiches einen falschen Brief unter dem Namen der Kaiserin Anna geschmiedet habe.

§. 441.

Entdeckte falsche Verschreibung des Wilhelm Marcell.

Jean Papon in seinen Arrêts notables des cours souveraines de France, der Pariser Ausgabe vom Jahr 1563. sagt, "Wilhelm Marcell von Paris habe "gegen den Herrn de la Riviere eine Verschreibung einer Summe von tausend Pfund "nach turonischen Fuß vorgezeigt, welche auf ein klein Stück Pergamen geschrieben von "dem vorhergehenden Herrn de la Riviere unterzeichnet und besiegelt gewesen, und er "sey der Verfälschung überführt worden, als habe er von einer ganzen Urkunde das leer "gebliebene Pergamen abgeschnitten zwischen dem Ende besagter Schrift und dem Siegel, und habe hinwiederum die benannte Verschreibung hinzu gesetzt und zur bequemen "Zeit beygebracht; in welcher die Zusage und das Geständniß besagter Summe enthalten sey." Die Beweisgründe der Verfälschung waren 1) weil man unterschiedliche Züge und Buchstaben von der alten Schrift erblicke, welche auf den Rand der neuen herab gingen: 2) weil der Schnitt des Pergamens hart wäre und mit Gewalt und nicht gerade gemacht zu seyn scheine: 3) weil die Verschreibung schlecht gemacht wäre, da doch der verstorbne Herr de la Riviere Geheimschreiber gehabt hätte, die gut geschrieben hätten. Auch könnten sie ihre Hand in dieser Acte nicht erkennen: 4) weil man darinnen die Titel Ritter, Herr auf Riviere, erster Kammerherr des Königs, welche weyland dieser sich beyzulegen pflegte, nicht fände. Da Wilhelm Marcell von einem der Parlementsherrn verhört worden, so gestund er die Verfälschung und wurde durch ein Urthel des pariser Parlements 1394. zu einer Geldbuse von tausend Pfund verurtheilt, und der Herr de la Riviere von der Schuld losgesprochen mit Vorbehalt der Entschädigung und der Zinsen.

§. 442.

Harte Strafen eines Franciscaners, Jacobs von Jülich.

Sponde macht uns beym Jahr 1391. einen berühmten Urkundenverfälscher bekannt in der Person Jacobs von Jülich, eines Franciscaners, welcher apostolische Briefe schmiedete vermittelst deren er sich für einen Bischoff ausgab, und verrichtete dergleichen Aemter zehen Jahr hindurch in den Kirchensprengeln von Trier, Mainz, Strasburg und Utrecht. Als sein Betrug entdeckt worden so wurde er des Priesterthums durch sieben Bischöffe entsetzt, und als ein unbusfertiger dem weltlichen Arm überliefert. Er wurde verurtheilt in siedendem Wasser zu sterben; da er im Kessel saß, bat er um Barmherzigkeit, und so wurde ihm der Kopf abgeschlagen.

§. 443.

§. 443.

Bestrafung des Jean de Germigny.

Die Urkundenverfälscher unter den Almosensammlern waren in dem Kirchensprengel von Toul nicht selten, wie aus dem 70. und 71. Artickel der (K) Synodalstatuten erhellet, die im Jahr 1359. von dem Bischoff Bertrand de la Tour heraus gegeben worden. Simon, Erzbischoff zu Cantelberg verordnete in der Provincialkirchenversammlung, die zu Lamberh gegen das Jahr 1330. gehalten worden, es sollten die Urkundenverfälscher jährlich drey oder viermal feyerlich in den Bann gethan werden, und könnten nur vom Bischoff losgesprochen werden. Eine Nachricht, die uns von weyland dem Herrn Abt Lebeuf ertheilt worden, besagt, einer mit Namen Johannes von Germigny habe falsche Briefe unter dem Namen Karls des Kahlkopfs geschmiedet und sey "zum Halseisen an dem Pranger zu Paris und zu Nevers verurtheilt worden, "daß er mit einer Lilie im Gesichte gebrandmarket werden, sein Leben aber ihm geschenkt seyn solle.

§. 444.

Fruchtbarkeit des 14. Jahrhunderts an Urkundenverfälschern.

Das 14. Jahrhundert ist zum großen Unglück zu fruchtbar an Urkundenverfälschern gewesen, als daß wir ihnen noch einige unbekannte zugesellen sollten, die blos durch Ausgeburten bekannt geworden, die in allen Stücken die Finsterniß verdient haben, worein sie sich zu verhüllen bemühet haben. Dergleichen ist der vermeyntliche Brief des Clotar wegen Errichtung des Landgens Poetot zu einem Königreich, der vom Jahr 636. datirt ist, da doch nach dem Urtheil des Herrn Abts von Vertot die Herren von Poetot den Königstitul nicht eher angefangen haben zu führen als im Jahr 1370. und 1392. Dergleichen ist derjenige Brief, welcher die Stiftung der pariser Universität Karln dem großen beyleget: welcher Brief heut zu Tage unter den Gelehrten für untergeschoben gehalten wird. Dergleichen ist auch das vorgebliche Diplom (L) des Dagoberts, welches die Freyheit betrift einen Mörder auf den Himmelfarthstag los zu machen: eine Freyheit, die die Domherren zu Rouen aus sicherern Urkunden haben. Dergleichen ist endlich noch die Charte von St. Just, einem Schüler des H. Hilarius, welche du Boucher in seinen Jahrbüchern von Aquitanien anführet, und welches augenscheinlich ein untergeschobnes Stück ist, wie Hr. (v) de Tillemont urtheilet.

(v) Hist. eccles. tom. 7. p. 757.

(K) Ad (l) falsariorum confundendam malitiam qui plerumque per nostram civitatem seu diœcesim latitando falsis litteris et adulterinis sigillis et incognitis abutuntur; statuimus quod in nostris civitate vel diœcesi nullus presbyter aut alius quicumque litteras quibus appensa fuerint, aliena sigilla, quocumque modo executioni demandet, nisi per nos vel officialem nostrum tales litteræ prius examinatæ fuerint, et nisi *litterae de placet* sigillo nostro vel etiam officialis nostri sigillatæ fuerint, in talibus annexatæ, pro ut laudabiliter est hactenus observatum.

(l) Hist. d'Auvergne, tom. 2. p. 861.

(L) Ehe die Kritik empor kam, wurde dieses Diplom für echt gehalten. Magnum id ecclesiæ Rotomagensis privilegium, sagt (m) Venker, quod rogante sancto Audoeno a rege Dagoberto indultum scribit Claudius Sequartius, qui et ritus liberandi rei latius prosequitur. Ejus dissertationem Renatus Benedictus actis SS. quæ edidit ad diem 30. maii, retulit.

(m) Collecta archivi, p. 660.

Funf=

Funfzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

I. Urkundenverfälscher vom ersten Rang, §. 445 : : 449.
Antoine de Lautrec und Hugues Barriere, §. 445.
Artus de Montauban, §. 446.
Barthelemi Fleuri, Erzbischoff zu Losenza, §. 447.
Jean 5. Graf von Arnagnac, §. 448.
Maximilian, Herzog in Oesterreich, §. 449.
II. Urkundenverfälscher von niedrigen Stande, §. 450 : : 455.
Jaques Petit, Pfarrer zu St. Eustachii, Raoul Morion, Guillaume le Brun, Elie Boudant, §. 450.
Ein clericus und etliche Franciscaner, Louis, Marcell, §. 451.
Annius Viterbiensis, §. 452.
Antoine Muret, ein kaiserlicher Notar, §. 453.
Bestrafungen der Urkundenverfälscher durch die Kirchenversammlungen, §. 454
Bestrafung der Abgesandten Eugens 4. wegen eines falschen Decrets in der Basler Kirchenversammlung, §. 455.

§. 445.

I. Urkundenverfälscher vom ersten Rang. Antoine de Lautrec und Hugues Barriere.

Hier haben wir Urkundenverfälscher, welche den berühmtesten im vorigen Jahrhundert nichts nachgeben. "Hugo (w) der 3 dieses Namens, Herr zu Arpajon und "Vicomte von Lautrec, erhielt vom 17. May 1434. ein Decret zu einer gerichtlichen Vorladung wider den Anton von Lautrec und Hugo Barriere, einen "Notar zu Beaulmont in der Senechaussee von Carcassonne, wegen gewisser von "ihnen in dem Entwurf und Aufsatz des letzten Willens des weyland Herrn Peter "von Lautrec, eines Ritters, vorgenommenen Verfälschung und Auskratzungen."

§. 446.

Artus de Montauban.

"Da der Prinz (x) Aegidius, welchen der Herzog von Bretagne, dessen Bru"der, zu Moncontour, gefangen hielt, eben aus seinem Gefängniß erlöset werden sol"te, so schmiedete Artus von Montauban, ein bretanischer Herr einen Brief, als ob "er vom König in England käme und an den Herzog von Bretagne gerichtet wär, "in welchem der Engländer ihm gebot, den Aegidius, seinen Vetter, los zu lassen, "den er gefangen hielt, weil er ein Bündniß mit ihm eingegangen, und wenn er dieß "nicht thun würde, so wolle er nach Bretagne kommen ihn zu befreyen wider seinen "Willen um ihm seinen Antheil der Erbschaft zu verschaffen, welchen der Herzog Franz "ihm ohne Grund versagt habe. Dieser Brief wurde durch einen Edelknaben über"bracht." Solcher war so gut gemacht, daß man darinnen das eigenhändige Zeichen und Siegel des Königs in England erkannte. Der Meister dieser Betrügerey war Peter Rose, welcher als gewesener Geheimschreiber dieses Monarchen die Schreibart der Staatsschreiben des Hofes inne hatte. Nachdem Artus von Montauban ein Cöle-

(w) Hist. genealog. de la maison de Fr. t. 2. p. 367. et t. 5. p. 892. (x) BELLEFORET annal. t. 2. sur l'an 1449. fol. 1147. recto.

Cölestiner in dem Kloster zu Marcoussis geworden, so wurde er durch den König Ludwig 11, welcher Leute von dieser Art liebte, zum Erzbisthum zu Bourdeaux ernennet.

§. 447.

Barthelemi Fleuri, Erzbischoff zu Cosenza.

Bartholomäus Fleuri, (y) (Floridus) Erzbischoff zu Cosenza, der Geheimschreiber Alexanders 6. schrieb im Namen dieses Pabstes und ohne sein Wissen einen sehr beleidigenden Brief an den König und an die Königinn von Spanien Ferdinand und Isabellen. Daher kamen die unglücklichen Zwistigkeiten zwischen beyden Höfen. Es wurde nicht nur der Betrug des Erzbischoffes, welcher die Uneinigkeit gestiftet, erkannt; sondern man entdeckte auch, daß er unter dem Namen des Pabstes auf drey tausend Bullen geschmiedet habe, welche Befreyungen von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien, Umtauschungen der Pfründen unter dem Fürwand der Anwartschaftsbriefe, Nachlassungen und andere Gnadenerweisungen des römischen Hofes verwilligten. Der Pabst degradirte den Bartholomäus feyerlich und verurtheilte ihn zum immerwährenden Gefängniß.

§. 448.

Jean 5. Graf von Armagnac.

Johann 5. Graf von Armagnac und Prinz vom Geblüte, hatte zwey Kinder von seiner eignen Schwester Isabelle, welche er verführet hatte; und um das Maaß seiner Verbrechen recht voll zu machen, "so ließ er nach erhaltener Lossprechung von dem wider ihn ausgesprochnen Bann (z) einen falschen apostolischen "Brief von Anton (M) von Camerich, dem Referendar des Pabstes, und nachherigen Requetenmeister und Bischoff zu Alet, und von Johann von Volterre, "einem päbstlichen Notar, verfertigen, in welchen der Pabst ihm erlaubet, seine "Schwester zu heyrathen. Darauf zwang er einen seiner Capelläne, sie zusammen "zu geben, und zeugete noch ein Kind aus dieser blutschänderischen Ehe. Der Pabst "that damals Bruder und Schwester abermals in den Bann." Bald darauf wurden sie verjagt und aller ihrer Herrschaften beraubet. Der Graf von Armagnac wurde in ein Gefängniß eingesperret, da er aus dem Königreiche verbannet war; er sahe sich genöthiget sein Brod zu erbetteln, da er nach Rom ging, um seine Lossspre-

(y) Bzovius ad an. 1497. n. XXIV. (z) Hist. gen. de Lang. t. 5. p. 19.

(M) Er wird in den Jahrbüchern von Aquitanien des (n) Jean Bouchet Ambrosius genennet, allwo von "der falschen Dispensation geredet wird, welche Ambrosius "von Camerich ausgefertiget hatte, der damals Referendar bey dem Pabst Calixt war, "für eine große Summe Deniers, weswegen "hernach der obgenannte Ambrosius angeklagt, und auf päbstliche Verordnung gefänglich eingezogen wurde im Kloster zu "Montolivet, daraus er durch Hülfe eines "seiner Diener entkam, und nach Frankreich "flüchtete, allwo er durch seinen verschmitzten "Kopf und Argliſt Mittel fand bey dem Könnig Ludwig in Dienste zu kommen, und "hernach einer seiner acht Requetenmeister "wurde, und darauf Kanzler der Universität "zu Paris." In dieser Würde legte er den Eid ab den Montag, den 2ten März 1494.

(n) Fol. CXXVI. ad ann. 1474.

sprechung zu bitten, wo ihm der Pabst eine harte Buse auflegte. Er konnte jedoch den König Karl 7. nie bewegen, dessen Unwillen er sich zugezogen hatte. Ludwig 11. hatte ihn in seine Herrschaften wieder eingesetzt, wurde aber mit Undank belohnet. Johann von Armagnac ergriff die Waffen wider ihn und bey Hintansetzung seiner Pflicht, seiner Eide und der Gnade, welche ihm der König etlichemal angedeyen lassen, hörte er nicht auf sich zu empören, bis er elendiglich bey der Plünderung der Stadt Lectoure umgekommen.

§. 449.

Maximilian, Herzog in Oesterreich.

Die gefährliche Geschicklichkeit eines Prinzes die Unterschrift des Königs von Frankreich nachzumachen veranlaßte eine Berathschlagung in einer Versammlung der Rentkammer zu Paris vom 13. April 1480 vor Ostern, das ist, im Jahr 1481, ob es nicht rathsam sey, daß (a) Ludwig 11. das Zeichen, welches er mit eigner Hand zu machen pflegte, verändern solle, oder ob es nicht thunlich sey, daß er etwas dazu thäte, um seine Unterzeichnungen desto sichrer kenntlich zu machen. Der Bewegungsgrund dieser Berathschlagung war dieser, weil man dem Könige hinterbracht hatte, man mache an gewissen Orten sein eigenhändiges Zeichen nach, und besonders mache Maximilian, Herzog von Oesterreich, dasselbe nach, so oft es ihm beliebe. Anfänglich verwarf man es, als ob alle Veränderung des königl. eigenhändigen Zeichens großen Ungemächlichkeiten unterworfen wäre. Demohnerachtet billigte man eine schon von Ludwig 11. gemachte Einrichtung, um die Betrügereyen und Misbräuche zu vermeiden, welche aus der leichten Nachmachung gewisser Leute entstehen möchten. Dieselbe bestund darinnen, daß die Finanzbriefe, als Schenkungen, Ueberlassung seines Rechts an einen andern, Veräußerungen, Befreyungen von Abgaben, Quittungen, Registraturen, an die Schatzmeister oder Generaleinnehmer gerichtete Handschriften, insgesamt durch einen der beyden Geheimschreiber gegengezeichnet werden sollten, die die Vollmacht hätten bey Steuersachen zu unterzeichnen, und durch keinen andern, und auch durch die öffentlichen Befehle und Genehmhaltungen, welche von den Generalschatzmeistern ausgegeben würden. Man beschloß unter der Genehmhaltung des Königs zween neue Geheimschreiber einzuführen zur Gegenzeichnung aller verschloßnen Briefe, welche er ablassen würde, und kund zu machen, daß man den königlichen Briefen keinen Glauben beyzumessen habe, welche nicht gegengezeichnet wären. Was diejenigen anbelangt, welche er an den Pabst ablassen würde, an die ausländischen Fürsten und Herren, so wurde noch außer der Gegenzeichnung des Geheimschreibers verordnet, daß sie alle mit dem Geheimensiegel gesiegelt werden sollten, wie es vor Alters gewöhnlich gewesen, welches Siegel nicht leicht nachzumachen ist. Es wurde ferner in Ansehung der geschloßnen Briefe vorgetragen, der König könnte sich ein kleines rundes Siegel machen lassen, darauf das französische Wappen gut gestochen wäre, welches nicht breiter sey, als ein kleiner Weißpfennig, womit alle verschloßne Briefe von Papier gesiegelt werden möchten.

(a) Ex actis cameræ comput. Paris. ad libr. II. cap. XXI. n. V. apud Mabill. de re diplom. p. 621.

§. 450.

II. Urkundenverfälscher von niedrigern Stande. Jaques Petit, Raoul Morion, Guillaume le Brun, Elie Boudant.

Der Herr Abt Lebeuf sagt, (b) "er habe in dem Protocoll des Parlements "gelesen, daß Jacques Petit, der Pfarrer zu St. Eustachii, von dem Pariser "Blutrichter im Jahr 1403 und 1404. wegen ihm Schuld gegebner Falschheiten ins Gefängniß geworfen worden." Eben dieser Schriftsteller hat uns einen Auszug aus eben diesem Protocoll geliefert, der folgendes enthält: "Im Jahr 1438 den "16. März wird Radulph Morion, ein Priester angeklagt, als habe er eine Aus"kratzung vorgenommen in einer Urkunde, die von ihm gegen Bruder Jean Sal"min und gegen die Kirchenvorsteher zu Unsrer lieben Frauen im Nantille — lez — "Saumur vorgezeigt worden. Im Jahr 1439 den 16. des Heumonats wird "Bruder Wilhelm le Brun, ein Augustiner ins Gefängniß gebracht und beschul"diget, als habe er königliche Briefe verfälschet. Den 28. des Wintermonats "wird auch Elias Boudant, der Jacobiner Prior zu Limoges, in das Gefängniß "des Parlements gebracht wegen Verfälschung der Bullen."

§. 451.

Ein clericus und etliche Franciscaner, Louis und Marcel.

In einem Vergleich (c), welcher zwischen Jean Avantage, dem Bischoff zu Amiens, und seinen Domherren den 16. des Weinmonats 1337 getroffen worden, heißet es, man solle aufs eheste dem Prälaten einen clericus in die Hände liefern, welcher beschuldiget worden, als habe er einige apostolische Briefe verfälschet, und welcher durch die Diener des Dechants und des Capituls in Verhaft genommen worden. Sponde (d) redet von einem gewissen Franciscaner Namens Ludwig, welcher der Urheber gewesen von einer falschen Abschickung unterschiedlicher Fürsten des Morgenlandes an den Pabst Pius 2. und in ihrem Namen etliche an diesen Pabst gerichtete Schreiben gemacht habe. Bzovius (e) erzählet die Geschichte eines andern Franciscaners, Namens Marcel, welcher nach Sachsen gegangen, und sich für den Nuncius ausgegeben: aber der Bischoff zu Lübeck erkannte nach Untersuchung der Briefschaften der vorgegebnen Nunciatur mit leichter Mühe, daß Marcel ein berüchtigter Urkundenverfälscher sey. Er wurde zu einem ewigen Gefängniß im Jahr 1428 verdammet. Das vorhergehende Jahr waren zween andere Brüder von eben diesem Orden als falsche (f) Urkundenmacher abgestraft worden.

§. 452.

Annius Viterbiensis.

Annius von Viterbo, ein Dominicaner, welcher mit der Erfahrung in Sprachen eine weitläufige Wissenschaft der weltlichen Alterthümer verband, wurde durch seine Betrügereyen berüchtiget. Durch Beyhülfe der überbliebnen Stücke einiger alten Schriftsteller unternahm er die Geschichte des Berosus, des Manetho, des Fabius Pictor u. a. m. wieder an Tag zu bringen und tausend Mährgen (g) aus Schriften

(b) Hist. de Par. tom. 1. pag. 93. 94. (c) Cartulaire de l'eveché d'Amiens. (d) Ad an. 1460. n. XVI. et ad an. 1461. n. VI. et VII. (e) Ad an. 1428. n. XVII. (f) SPONDE ad an. 1427. n. V. (g) STRUVIUS de doctis impostoribus, p. 41. et seq.

Schriften und Aufschriften glaubwürdig zu machen, welche er für sehr alt ausgab, ob er sie schon selber geschmiedet hatte. Um ihnen ein Ansehen des Alterthums zu geben verbarg er sie in der Erde; und wenn er (h) glaubte, daß sie im Stande wären sich sehen zu lassen, ließ er sie aus dem Orte, wo er sie verborgen hatte, herausscharren. Wenn er denn diese vorgeblichen alten Denkmäler mit leichter Mühe entdecket hatte, so ließ er sie mit Gepränge zu der Stadtobrigkeit bringen, sammlete sie hernach in einen Band und erklärte sie mit weitläufigen Auslegungen. Antonius Augustinus, Erzbischoff zu Tarragona, erzählet in einem seiner Gespräche alle diese Umstände.

§. 453.

Herr Heinrich Houart von Rouen, Baccalaureus in der Theologie und Prior zu Mortemer, wurde, als er die Abtey la Trappe als Abt regieret hatte, in seinem Besitz durch den Augier von Brie, den Domherrn zu Mans und apostolischen Protonotarius, gestöret, als welcher vorgab, Dom Robert Lavolle habe ihm zu gut seine Abtey aufgegeben. Um seinen Entzweck zu erreichen, ließ er eine falsche Resignationsacte von Anton Muret, einen kaiserlichen Notar, aufsetzen. Hr. Heinrich setzte sich dawider, und die Sache wurde ans Parlement zu Paris gebracht, welches durch einen Schluß den Augier von Brie zu einer Geldbuse an den König und den Hrn. Heinrich verurtheilte. Der Notar wurde zum Gefängniß verurtheilt und für untüchtig erklärt sein Amt zu verwalten. Seine falsche Acte wurde in dem Verschlag der Kanzley zerrissen und Hr. Heinrich im Genuß der Gerechtsamen und der Güter von la Trappe geschützet. Der Schluß ist vom 28. May vom Jahr 1490.

Antoine Muret, ein kaiserlicher Notar.

§. 454.

Man kann sich nicht beschweren, als habe die Kirche die Urkundenverfälscher dieses Jahrhunderts geduldet. Jean Avantage, Bischoff zu Amiens, bestrafte sie mit der Strafe des Bannes in seinen (i) Synodalstatuten. Er schonet weder Richter, noch Advocaten, noch Sachwalter. Er führet zwo Verordnungen an, eine vom Pabst Innocent 3. und die andere von Gregor 9. welche die Schuldigen des Verbrechens der Verfälschung für mit dem Bann belegte erklären. Die Kirchenversammlung zu Costnitz verdammet in der 18. Sitzung die Verfälscher ihrer Briefe zu eben den Strafen, welche wider die Verfälscher der apostolischen Briefe erkannt worden. Die Kirchenversammlungen der Provinz Sens von den Jahren 1460 und 1485 verbieten, nachdem sie die Betrügereyen der Almosensammler, welche die Bullen des H. Stuhls und die Briefe der Prälaten verfälschten, beklagt haben, den Bischöffen, diesen Verfälschern nicht zu erlauben in den Kirchensprengeln Almosen einzusammlen, ohne ihre Briefe durch geschickte und gelehrte Männer untersuchen zu lassen.

Bestrafungen der Urkundenverfälscher durch die Kirchenversammlungen.

(h) MABILL. Museum italic. parte 1. pag. 156. (i) MARTEN. ampliss. collect. tom. 7. pag. 1262. 1263.

§. 455.

Bestrafung der Abgesandten Eugens 4. wegen eines falschen Decrets in der Kirchenversammlung zu Basel.

Da die Abgesandten des Pabsts Eugen 4. auf der Basler Kirchenversammlung heimlich ein falsch Decret in der 25. Sitzung hatten ablesen lassen, so wollten sie es dafür angesehen wissen, als sey es von der Kirchenversammlung selber. Man (k) gewann den Geheimschreiber des Cardinals Julian, den Verwahrer der kleinen Kiste, worinnen die Siegel der Kirchenversammlung sich befanden, und einen andern Hausgenossen. Durch deren Beyhülfe riß man des Nachts die Schlösser von der Kiste und siegelte einige Acten, welche das vermeyntliche Decret enthielten. Vier Tage hernach wurde dieses Kunststück entdecket, und den Tag drauf ordnete die Kirchenversammlung mit allgemeiner Uebereinstimmung zwölf der ansehnlichsten Prälaten ab, denen sie die Gewalt gab, die Urheber dieser Falschheit zu vernehmen und ihnen das Urtheil zu sprechen.

(k) Continuat. de l'hist. eccles. de Fleuri, liv. 107. n. 41. et suiv.

Sechzehendes Jahrhundert.

Inhalt:

I. Strafen wider die Urkundenverfälscher, §. 456 :: 459.
In den Gesetzen Karls 5. und Franz 1. §. 456.
Geschichte des Hamon eines berüchtigten Urkundenverfälschers, §. 457.
Geschichte des Radulph Spifame eines Urkundenschmiedes, §. 458.
Falscher Stiftungsbrief der Cathedralkirche zu Toulon, §. 459.
II. Strafen der Urkundenverfälscher in Wälschland und Frankreich, §. 460 :: 467.
Bestrafung des Alphons Cocarelli, §. 460.
Ausnahme der Urkundenverfälscher von der Begnadigung, §. 461.
Bestrafung des Herbin, §. 462.
Begnadigung des François Rosieres, §. 463.
Strafe des Arnaud Faure, §. 464.
Bestrafung des Jean d'Ulmo, §. 465.
Verfertigung eines falschen Briefs vom Granvella, §. 466.
Ausfertigung falscher Briefe durch die Wechsler der Dataria in Rom, und Bestrafung des Jean de Gerum, §. 467.

§. 456.

I. Strafen wider die Urkundenverfälscher: in den Gesetzen Karls 5. und Franz 1.

Im 16. Jahrhundert verurtheilten die Gesetze die Urkundenverfälscher gemeiniglich nur zum Gefängniß, zur Verbannung, zu Geldbusen oder höchstens zu einigen Leibesstrafen. Karl 5. und Franz 1. setzten ihrer Schärfe keine andern Gränzen als die Lebensstrafe. Der erste erkannte die Lebensstrafe denenjenigen zu, welche durch einen (l) offenbaren Betrug falsche Siegel machen, falsche Briefe schreiben, falsche Urkunden, Rechnungen, Zinsen u. s. w. aufsetzen würden, hauptsächlich, wenn der Schade, der den betrognen Personen zugefügt worden, unersetzlich

(l) GOLDAST. constitut. imper. tom. 3. pag. 539.

setzlich war. Jedoch erlaubte er in den andern Fällen nach Erfoderniß der Sache dem Schuldigen ein Glied, als die Hand oder den Daumen abzuhauen. Franz 1. gab auf Anhalten des Parlements zu Paris unterschiedliche Ausschreiben aus wider die Urkundenverfälscher, in welchen die Todesstrafe ausdrücklich zuerkannt wird.

§. 457.

Geschichte des Hamon eines berüchtigten Urkundenverfälschers.

So scharfe Gesetze verhinderten den berüchtigten Hamon nicht, welcher aus einem Schreibmeister des Königs Karls 9. sein Geheimschreiber wurde, sich (m) der unglücklichen Fähigkeit, die es besaß, zu überlassen, da er mit einer unnachahmlichen Leichtigkeit die schwersten Buchstaben machen konnte. Er schien einen rechtmäßigern Gebrauch davon machen zu sollen, da er den Vorsatz faßte die Muster der alten und neuern Schriftarten herauszugeben. Um ihm die Ausführung desselben zu erleichtern, hatte ihm der König einen Brief verwilliget, welcher die Erlaubniß enthielt, Bücher aus der Bibliothek zu Fontainebleau zu entlehnen, und in den Archiven der Abteyen zu St. Germain des Pres und zu St. Denys in Frankreich sich Raths zu erholen. Inzwischen brachte eine so große Unternehmung nur einige Alphabete zuwege, die in Kupfer gestochen und 1567 gedruckt worden. Indem er sich nun versprach, daß seine ausserordentliche Geschicklichkeit allerley Schriftarten darzustellen ihm gewiß verschaffen würde ungestraft davon zu kommen, so erkühnte er sich falsche Schriften zu verfertigen. Aber sein mehr als zu betrübtes Ende bewies ohne Widerrede, daß die geschicktesten Urkundenverfälscher sich nie schmeicheln dürfen aufgeklärte Richter zu betrügen. Sein Urthel wurde ihm gemacht und er wurde auf dem Sandplatze den 7. März 1569 gehängt. Die Märtyrergeschichte der Calviniſten haben ihn als einen Martyrer ihrer vermeynten Reformation sich zugeeignet. "Zazius, sagt (n) Hr. le Vayer, thut eines gewissen Mönches Meldung, "dessen Geschicklichkeit nicht geringer war in Nachmachung der Hände; und Mor"nac, eines eben so berühmten Urkundenverfälschers, welcher unter Ludwig dem "großen gefangen gesetzt wurde." Hier folgt noch ein anderer, der noch kühner gewesen; seine Geschichte ist ganz sonderbar.

§. 458.

Geschichte des Radulph Spifame, eines Urkundenschmiedes.

"Hr. Secousse (o), der auf Befehl des Königs an der Sammlung der "Verordnungen unserer Oberherren zu arbeiten den Auftrag bekommen, mußte "nothwendig ein lateinisches Buch mit Eifer aufsuchen, dessen Titul einen Versuch "der Gesetzgebung Heinrichs 2. ankündiget. Nach einer aufmerksamen Durchlesung "dieses sonderbaren und sehr seltenen Buchs verwunderte sich Hr. Secousse sehr, "da er einsahe, daß dieß nichts als ein wunderlich Werk eines Menschen ohne Amt "und ohne Gewalt war, welcher sich doch unterfangen Gesetze unter dem Namen "seines Oberherrn zu machen. Inzwischen sind unterschiedliche Schriftsteller damit "betrogen worden; und Hr. Brillon, Parlementsadvocat zu Paris, hat in seinem "Dictio-

(m) D. Liron, bibliotheque chartraine, pag. 169. (n) De la preuve par comparaison des ecrit p. 31. in 4°. (o) Année litteraire 1757. lettre 10.

"Dictionnaire des arêts alle diejenigen Schriften, woraus diese sonderbare Aus-
"geburt bestehet, als ernsthafte und glaubwürdige Stücke angebracht. Um einen
"Irrthum, welcher einige Nachtheile mit sich führen könnte, mit Grund und Stiel
"auszurotten, hat Hr. Secousse der Akademie eine Nachricht überreicht, worinnen
"er sowohl den Verfasser als das Buch bekannt macht. Der Verfasser ist Ra-
"dulph Spifame, ein Parlementsadvocat zu Paris, ein Sohn des Johann
"Spifame, des Herrn auf Passi, und Bruder jenes Jacobs Spifame, des
"Bischoffes zu Nevers, der wegen seines Abfalls und Todesstrafe, die er zu Genf
"ausstund, bekannt genug ist. Da Radulph mit seinen Brüdern in einem Rechts-
"streit stund, so machte er sie allenthalben schwarz und verfertigte beschimpfliche Urthel
"gegen sie. Er schonte seine eigene Tochter nicht, welche er durch ein untergeschobnes
"Urthel entehrte. Der König überhäufet ihn in andern Urtheln mit Lobsprüchen
"und Gunstbezeigungen; er nimt ihn für seinen Sohn an. Spifame war nicht
"wohl bey Sinnen gewesen, welches Veranlassung zu einem Interdictionsspruch gab,
"der wider ihn geschahe. Um sich deswegen zu rächen machte er falsche offne Briefe,
"in welchen die Richter scharf gestraft werden wegen der unbilligen Urthel, die sie
"gegen einen Menschen von seinem Verdienst gefället hätten. Es wird verordnet,
"daß die peinlichen Halsrichter und die besondern Richter gefänglich eingezogen wer-
"den sollten; daß der Stadtrichter persönlich vor Gericht gefordert werden sollte, daß
"ihnen ihr peinliches und ausserordentliches Urthel abgefaßt werden möchte u. s. w.
"Was am sonderbarsten ist, ist dieses, daß in dieser Werkstätte von eingebildeten
"Urtheln, die in seiner Studierstube errichtet worden, sich deren unterschiedliche be-
"funden haben, welche nachher sind vollstrecket worden." Eins unter denselben ist des Inhalts, daß künftighin das Jahr den ersten Jänner anfangen solle, welches durch die zu Paris 1563 ausgegebne Verordnung veranstaltet worden.

§. 459.

Falscher Stiftungsbrief der cathedral-Kirche zu Toulon.

Honorius Bouche (p) erzählet vom Hörensagen, Herr Peirescius habe von einer Stiftungscharte der Cathedralkirche zu Toulon, die aus dem Archiv der Stadt Aix genommen worden, reden hören, und es dem Parlement der Provence angezeigt, welches durch einen Schluß solche für falsch erkläret und denjenigen zum Tode verurtheilt, welcher sie gemacht hätte, und den, welcher sie geschrieben, auf die Galeeren.

§. 460.

II. Strafen der Urkundenverfälscher in

Man schonte der Urkundenverfälscher in Wälschland eben so wenig. Unter Pabst Pius 5. kam ein berüchtigter zum Vorschein, Namens Alphons Cocarelle, oder (M) Cocarelli. Er hatte ein (q) Manuscript aufgesetzt, welches man noch in

(p) Hist. de Provence, t. 2. p. 86. fragm. pag. 73. sq.

(q) Allat. animadv. in antiquit. Etrusc.

(M) Hr. Struv nennet ihn in seiner Abhandlung von den gelehrten Betrügern S. 48 Cicarelle. Hr. Simon giebt ihm eben diesen Namen in seinen auserlesenen Briefen, tom. 3. p. 60. edit. 1703.

in der vaticanischen Bibliothek erblicket. Es ist mit einer bleichen Dinte geschrieben, deren halb ausgelöschte Buchstaben ein falsches Ansehen des Alterthums zeigen. Alles übrige ist nach eben diesem Geschmack, die Seiten zerrissen, der Rand abgegriffen, starke Züge, unregelmäßige Schriftzeichen, verschiedentlich gebildete Buchstaben, die Zeilen nach verschiedenen Seiten gekrümmet, und die Natur durchgängig einer sich verrathenden gezwungnen Art aufgeopfert. Dieß Buch ist voll von falschen Freyheitsbriefen der Könige, Kaiser und Päbste, die unterschiedlichen Städten verwilliget worden, und von überbliebenen Stücken von Stadtchroniken. Dieß war die Vorrathskammer des Cocarelle. Er nahm daraus Geschlechtsregister, unerhörte Thaten, verzeichnisse von auf einander gefolgten Prälaten, welche er an seine Anbeter verkaufte. Jedoch blieb der Betrug nicht lange verborgen. Ein Fideicommiß, welches er gemacht hatte, gab Veranlassung ihn zu entdecken, er wurde in Verhaft genommen und ins Gefängniß gelegt unter dem Pabst Gregor 13. Dem Struv nach wurde der Schuldige vor dem geistlichen Gerichte überwiesen, darauf dem weltlichen Richter (r) ausgeliefert, welcher ihn zum Galgen verurtheilte, nachdem ihm seine Hand abgehauen worden, und sein Leichnam sollte verbrannt werden. Wälschland und Frankreich. Bestrafung des Alphons Cocarelli.

§. 461.

Als Gregor 13. die Freyheit bestätigte, den heiligen Abend auf Mariä Himmelfarth zween auf den Tod sitzende Missethäter zu erlösen, so nahm er davon die Verfälscher der Bullen und apostolischen Breven aus. Vermöge dieser Ausschliessung setzte er sie mit den Mördern und Verbrechern der beleidigten Majestät in eine Stelle, als welche an dergleichen Begnadigungen keinen Antheil haben. Der Verfasser der Recherches de France et de la Gaule aquitanique, welche fälschlich dem Herrn de la Haye zugeschrieben werden, war einer der berühmtesten Betrüger dieses Jahrhunderts, wie man aus den Anmerkungen (s) des Besly sehen kann. Ausnahme der Urkundenverfälscher von der Begnadigung.

§. 462.

In Frankreich wurde der Notar Herbin am Leben gestraft den 8 März 1581. weil er einen Verschreibungsbrief untergeschoben, und die Zeitangabe weiter zurück gesetzt hatte. Charondas (t), welcher diese Begebenheit erzählet sagt, er habe Notarien mit der Lebensstrafe belegen gesehen, weil sie falsche Verträge gemacht. Er setzet hinzu, er habe (u) auch Steuereinnehmer henken sehen, welche falsche Schriften gemacht, **um die Diebstähle, so sie am König und dem Lande begangen, zu verbergen.** Bestrafung des Herbin.

§. 463.

Franz Rosieres, Archidiaconus zu Toul, der Verfasser der histoire genealogique de la maison de Lorraine, machte auch ein Aufsehen unter den berüchtigsten Begnadigung des Francois Rosieres.

(r) Struv. de doctis impostor. p. 51. Henri 3. lib. 8. tit. 17. n. 3. fol. 189.
(s) Pag. 171. sq.
(u) Ibid. n. 4.
(t) Cod.

sten Urkundenverfälschern dieses Jahrhunderts. Besly beschuldiget ihn in (v) seinem wahren Ursprung des Hugo, des Königs in Italien, er habe vermittelst einer den Hals kostenden Betrügerey die Vermächtnisse der größten Fürsten ausgelöschet, Einschiebsel darein gemacht, dazu und davon gethan, falsche Zeichen untergeschoben. Er hatte eben gesagt, (w) ehe er ins Gefängniß gelegt worden, sey er zum Tode verdammt gewesen; der König Heinrich 3. nebst den Fürsten des Königreichs, hätte seinem Urtheil beygewohnet, und dem ohnerachtet habe er weder seiner eignen Gütigkeit noch den Bitten der Königinn seiner Mutter zu widerstehen vermocht, und habe dem (O) verwegensten Urkundenverfälscher, der je gewesen, Gnade wiederfahren lassen.

§. 464.

Strafe des Arnaud Faure.

Hr. Arnold Faure (x) ein Ritter, Oberrichter im Parlement zu Toulouse, wurde angeklagt, als habe er einen Brief verfälschet, um vier und funfzig Pfund von der Pfarrey zu St. Jori zu heben, und wurde durch einen Schluß des grossen Raths zu Paris, der im Jahr 1508. abgefasset worden, des Ritterstandes und Würde, und des Amtes eines Oberrichters für verlustig, und für unfähig erkläret, königliche Aemter zu verwalten, und verurtheilt, im obgedachtem Rathe und im Verschlage des Parlements zu Toulouse auf den Knien mit blosen Haupte, und einer Fackel in der Hand, um Verzeihung zu bitten, daß seine Güter eingezogen würden bis auf den vierten Theil, der den Kindern bleiben sollte.

§. 465.

Bestrafung des Jean d'Ulmo.

"Jean (y) d'Ulmo, vierter Parlementspräsident zu Toulouse, wurde angeklagt, als habe er die Parthien in einem Rechtshandel, wobey er Bevollmächtigter war, bestolen, und wurde vor den königlichen Staatsrath vorgeführet, welcher ihn verurtheilte, daß er von seinem Präsidentenamte auf dem grossen Saal des Parlements zu Toulouse abgesetzet werden, und daselbst um Verzeihung bitten solle mit der Fackel in der Hand, bey Haltung des Gerichts, daß er darauf auf den St. Georgenmarkt

(v) Pag. 69. (w) Pag. 68. (x) Vaissette hist. de Lang. tom. 5. p. 101. (y) Ibid. p. 145.

(O) "Man trift (o) weder in dem Archiv noch in den Copialbüchern zu St. Mathias in Trier die vom Rosieres angeführten Urkunden an, die dieser Abtey überliefert seyn sollten." So drukt sich Calmet aus. Man hat gesehen, sagt (p) dieser gelehrte Mann noch weiter, wenn ich es sagen darf, wie unsere Geschichtschreiber Urkunden geschmiedet, erfunden, verstümmelt, eingeflicket und verfälschet haben, um sie nach ihren historischen oder genealogischen Lehrgebäuden einzurichten, ohne vorher zu sehen, daß man in einem mehr aufgeklärten Jahrhundert ihre Untreue und Irrthümer entdecken und ihr eiteles und lächerliches Vorgeben verachten werde. Die allezeit ehrwürdige Wahrheit komt über kurz oder lang an das Licht.

(o) Calmet, t. 4. Preuv. de l'hist. de Lorraine, p. D. (p) Preface de l'histoire de Lorr. num. X.

"genmarkt auf einem Karren gefahren, und daselbst an den Pranger gestellt, und mit "einem heissen Eisen gebrandmarkt, und endlich in das Schloß zu St. Malo in Bre- "tagne auf seine übrige Lebenszeit eingesperret werden solle, nebst Einziehung seiner "Güter. Dieses Urthel wurde zu Toulouse vollzogen, wo Jean d'Ulmo ins Ge- "fängniß des Parlements den 7. des Weinmonats im Jahr 1536. gebracht wor- "den war."

§. 466.

Verfertigung eines falschen Briefes vom Gravella.

Da im Jahr 1544. Karl 5. die Stadt St. Disier belagerte, empfing (z) ein Trommelschläger einen Brief, den ihm ein unbekannter gab, um solchen zum Grafen von Sancerre zu bringen, welcher in der Vestung Befehlshaber war. Dieser in Ziffern geschriebne und mit dem Handzeichen des Herzogs von Guise unterzeichnete Brief war des Inhalts, der König Franz 1. von der Noth der Belagerten gerührt, befehle dem Grafen von Sancerre, daß er einen rühmlichen Vergleich wegen der Uebergabe so gut als möglich wäre, verlangen sollte. Der Graf versammlete die vornehmsten Kriegsbedienten, zeigte ihnen den Brief, worinnen man das Handzeichen des Herzogs von Guise erkannte, und endlich traf man den Vergleich wegen der Uebergabe. Inzwischen war dieser Brief von dem berüchtigten Granvella geschmiedet worden, welcher hernach Cardinal wurde.

§. 467.

Ausfertigung falscher Briefe durch die Wechsler der Dataria in Rom, und Bestrafung des Jean des Gerum.

Wir wollen hier nicht von der grossen Menge der falschen Briefe handeln, die von den Wechslern der Dataria zu Rom ausgefertiget worden, noch auf was Weise der König Heinrich 2 diesem ausschweifenden Misbrauch Einhalt gethan habe. Man mag das Buch zu Rathe ziehen, welches Charles du Moulin hiervon aufgesetzt hat. Dieser gelehrte Rechtskluge (a) redet von einem gewissen Jean de Gerum, einem Urkundenschmied, welcher zum Pranger verurtheilt, auf der Stirn mit einer Lilie gebrandmarket, und aus dem Königreich verbannet worden, mit Einziehung seiner Güter zum Vortheil des Hrn. Kanzlers. Eben dergleichen Urtheil wurde über einen andern Betrüger gefället, welcher einen Brief geschmiedet, und mit den königlichen, mit des Bischoffes und Capituls zu Nevers Siegeln gesiegelt hatte.

(z) MONTFAUCON monum. de la monarch. t. 4. p. 334. (a) Tom. 3. edit. 1612. quæstio 242. pag. 2026.

Siebenzehendes Jahrhundert.

Inhalt.

1. Berühmteste Urkundenverfälscher dieses Jahrhunderts, §. 468. 475.
Jerom Roman de la Higuera, §. 468.
P. Halloix, §. 469.

Jean Daniel, §. 570.
Falscher Brief eines præceptoris im Namen eines Edelmanns von Verona, §. 471.
Eine falsche Schuldverschreibung, §. 472.
Entdeckte Erdichtung der Antiquitatum hetruscarum, §. 473.
Phelim O Neile, Harding, Atwod, Christoph Butchenius, Machon, Joseph Scaliger, Caspar Sciopius, Sigonius Erasmus, §. 474.
Mascanbrun, Seraphin, und ein Urkundenverfälcher von Beauvais, §. 475
II. Gesetze Ludwigs 14. und 15. wider die Urkundenverfälscher, §. 476.
Beschluß, §. 477.

§. 468.

I. Berühmteste Urkundenverfälscher dieses Jahrhunderts. Jerom Roman de la Higuera.

Wir hatten beschlossen, unsere Untersuchungen über die Urkundenverfälscher nicht weiter fortzusetzen, weil die mehresten Begebenheiten nach dem 15. Jahrhundert zu bekannt sind, oder andere verhaßt scheinen möchten. Es giebt aber dem ohnerachtet noch einige, welche keiner von diesen Verdrießlichkeiten unterworfen sind. Dergleichen ist die Begebenheit mit einem Jesuiten von Toledo, Namens **Hieronymus Roman de la Higuera.** "Dieser (b) Mann, welcher bey vieler "Unverschämtheit wenig Gelehrsamkeit besaß, verfertigte ingeheim einige Chroniken, "welche er für alte angesehen wissen wollte. Er gab vor, er hätte dieselben von einem "zu **Wormbs** in **Deutschland** sich befindenden Jesuiten erhalten, und sollten aus "der fuldischen Bibliothek abgeschrieben worden seyn. So grob als die Lügen war, "so fand sie doch in **Spanien** bey vielen Beyfall, allwo sie den alten Denkmälern "vielen Schaden gethan, indem solche die Kirchengeschichte dieses grossen Königreichs "verstellet hatte," wo die gesunde Beurtheilungskunst damals wenigen Eingang fand.

§. 469.

P. Halloix.

Der **P. Halloix**, ein anderer Jesuite, der beweisen wollte, daß die heilige **Barbara** vom **Origenes** unterrichtet worden sey, führet Briefe an, die zwischen beyden gewechselt worden. Ob sie aber gleich geschickte Personen für echt angenommen haben, so ist doch alle Vermuthung da, sagt (c) Hr. **de Tillemont**, daß er sie selbst gemacht habe.

§. 470.

Jean Daniel.

Der Geschichtschreiber von **Evreux** redet von einem Namens **Johann Daniel**, einem Verfertiger des dem Grafen von **Essex Robert**en untergeschobnen Briefes, welcher seinen (d) Ursprung von den alten Grafen von **Evreux** aus dem Hause **Normandie** herleitete, welche **Wilhelmen** den **Eroberer** nach **England** begleitet hatten. Dieser falsche Brief zog diesem Lord das Urtheil zu gegen das Jahr 1624, daß er den Kopf verlieren sollte. Man entdeckte nachher, sagt der Hr. **le Brasseur**, die Falschheit dieses Briefes, und **Johann Daniel** "wurde an den Pranger geschlossen, "und

(b) Bibliotheque germanique, t. 38. art. 8. p. 143. (c) Hist. des emper. t. 3. p. 640. col. 2. (d) Hist. du comté d'Evreux, pag. 350. 351.

"und zu einer Geldbuse von dreytausend Pfund, und zu einem ewigen Gefängniß ver-
"dammet: welches eine leichte Bestrafung für ein so grosses Verbrechen ist, damit sich
"jedoch die Feinde dieses Herrn genügen liessen."

§. 471.

Falscher Brief eines Præceptoris im Namen eines Edelmannes von Verona.

Man kann unter die Begebenheiten, welche nichts verhaßtes mit sich führen, die Geschichte zählen, welche uns **Allatius** (e) von einem gewissen Lehrmeister hinterlassen, welcher aus Rachbegierde gegen den **Thomas Pompejus**, einen Edelmann von **Verona**, unter dessen Namen einen Brief aufsetzte, in welchem er die Besatzung zu **Mantua** ersuchte, sich der Stadt **Verona** zu bemächtigen. Unter dem Fürwand eines Eifers für das Vaterland, wirft der Betrüger sich zum Angeber eines Verbrechens auf, das nämlich vor einigen Jahren begangen seyn sollte. Er überliefert dem Rath zu **Venedig** den vorgeblichen Brief des Edelmannes, den man alsbald in Verhaft nimt. Selbiger wird ihm vorgelegt. Er erkennet seine Schriftart; er gestehet, die Schrift sey seiner sehr ähnlich, aber er leugnet heftig, daß es seine Hand sey. Dem ohnerachtet wird er als ein Aufwiegler und Verräther des Vaterlandes zum Tode verurtheilt. Darauf untersuchet er diesen unglücklichen Brief näher, giebt genau acht auf das Zeichen des Papiers, und durch Beyhülfe einiger Personen thut er dar, daß der Papiermacher erst etliche Jahre nach derjenigen Zeit, die zur Verrätherey angegeben worden, in der Zeitangabe des Briefes, Papier zu machen angefangen habe. Alsdenn wurde die Verleumdung erkannt, der unschuldige losgesprochen, und der schuldige gestraft, nachdem er sein Verbrechen gestanden.

§. 472.

Eine falsche Schuldverschreibung.

Da das Zeichen des Papiers bisweilen dienen kann zur Unterscheidung der echten von den unechten Schriften, so würde es nicht undienlich seyn, allhier aus eben demselben Schriftsteller andere Auszüge von dieser Materie beyzufügen, die an eben demselben Ort erzählet werden. Er versichert, dieses von einem sehr wahrhaften Cardinal gehört zu haben. Da ein Erzbetrüger eine Schuldverschreibung untergeschoben hatte, laut deren ein redlicher Mann ihm eine grosse Summe schuldig war, so bringt er die Handschrift vor den Richter. Der ehrliche Mann wurde darüber bestürzt; er erkennet seine Hand, und wird zur Abtragung der Summe verurtheilt. Da man aber sich einfallen ließ, das Merkmaal des Papiers mit Aufmerksamkeit zu betrachten, so nahm man wahr, daß es das Wappen der **Barberini** führte, welches nicht eher als unter dem Pabst **Urban** 8. auf dem Papier zum Vorschein gekommen war. Mehr brauchte es nicht den Betrug zu offenbaren; weil nach dem Ausdruck der Handschrift die Schuld unter **Clemens** 8. gemacht worden war. Also war der Urkundenverfälscher beschämt, und konnte seiner Verurtheilung nicht entgehen.

(e) ALLAT. animadv. in antiquit. etrusc. p. 138.

§. 473.

Entdeckte Erdichtung der Antiquitatum Hetruscarum.

Leo Allatius führet eine andere Begebenheit an, die aus dem Cujas genommen ist, welcher sagt, das Parlement zu Paris habe eine Handschrift als angenscheinlich falsch verworfen; weil sie eine Zeitangabe gehabt, da man das Zeichen des Papiers, welches man darauf wahrnahm, noch nicht gebraucht hätte. Eben dieser Schriftsteller behauptet, der Verfertiger der hetruscischen Alterthümer habe aus keiner andern Ursache das Papier in kleine Stücke zerschnitten, als damit (f) man das Merkmaal des Papiermachers, das mitten auf dem Papier angebracht war, nicht wahrnehmen möchte, und es habe jedoch ein sehr geschickter Alterthumskenner die Hälfte von einem dieser Wahrzeichen entdeckt, welche der Vorsichtigkeit des Betrügers entwischet wäre. So was seltenes ist es, daß sich die Betrügerey nicht an einem Orte verrathen sollte.

§. 474.

Phelim O Neile, Harding, Atwod, Christoph Butchenius, Machon, Joseph Scaliger, Caspar Scioppius, Sigonius, Erasmus.

Hr. Ruddiman (g) erzählet die Betrügerey und die Abstrafung eines Irrländers, welcher die Welt bereden wollen, als sey die Ermordung der Protestanten in Irrland auf Befehl Karls 1. des Königs in Großbrittannien geschehen, und einen Brief unter dem Namen dieses unglücklichen Herrn geschmiedet, und denselben mit einem Siegel besiegelt hat, welches er geschicklich von einem Diplom eben dieses Königes genommen. Der falsche Urkundenmacher, Namens Phelim O Neile bekannte sein Verbrechen, und wurde verurtheilt, den Kopf auf einer Bühne zu velieren. Eben dieser (h) Schriftsteller thut eines schlechten englischen Dichters, Namens Harding, Meldung, welcher falsche Acten unter den Namen Roberts 1. Davids 2. und Roberts 2. der Könige in Schottland schmiedete. Atwod, ein anderer Betrüger, strich diese untergeschobnen Stücke heraus, um fest zu setzen, daß dieses Königreich von England zu Lehn gehe. Antonius Matthäus (i) hat einen Brief vom Peter Scriverius bekannt gemacht, welcher den Christoph Burchenius beschuldiget, als sey er ein Diplomenschmied, der wahres und falsches unter einander menge. Guido Patin (k) erzählet, Machon, ein Domherr und Archidiaconus von Toul, sey im Jahr 1694 wegen des Verbrechens der Verfälschung verbannet worden. Wir wollen des Joseph Scaligers nicht gedenken, welcher beschuldiget (l) wird, als habe er einen königlichen Brief verfälschet und geändert; noch des Caspar Scioppius und des Sigonius, die (m) für Verfälscher der Bücher gehalten worden. Wir übergehen auch den dem h. Cyprian vom (n) Erasmus untergeschobnen Brief mit Stillschweigen. Wir lassen gleichfalls die falschen Münzer und Drucker (o) weg. Jedoch müssen wir hier einen Auszug anführen aus des Jean Mar-

(f) Pag. 19. 140. sehe auch unf. 3. Th. S. 67. f. §. 63.
(g) Præfat. in thesaur. diplomatum Scotiæ, p. 51.
(h) Ibid. p. 31.
(i) Veteris ævi analecta Lugd. Batav. 1696.
(k) Tom. 1 lettre 26.
(l) Struvius de doctis impostor. p. 63.
(m) Ibid. p. 52 - 56.
(n) Præfat. in noviss. edit. Cyprian.
(o) Chevillier, p. 207. 209. 212. 217. 219.

Jean Pillet, eines Domherrn zu Gerberoy, Geschichte von Gerberoy. "Ich "muß, sagt dieser (p) Geschichtschreiber, den Mangel der Einsicht dieses alten Dom- "herrns unserer Kirche verhelen, dessen ich gedacht habe, ohne ihn zu nennen. Ge- "wißlich, wenn ich alle Charten, die er gemacht und untergeschoben, davon er Ab- "schriften mit seiner eignen Hand geschrieben hinterlassen hat, anführen wollte, so "würde ich mehr Ausschweifungen als einen durch wahre Wissenschaft geleiteten Eifer "entdecken; als z. B. wenn er in einer dieser falschen Charten sagt, der Dechant zu "Gerberoy hätte eine Gewalt, die des Bischoffes (zu Beauvais) seiner fast gleich "käme, so wohl über die Eingepfarrten u. s. w. indem er beyfügt, diese Charte wäre "mit dem Siegel des Capitels gesiegelt, u. s. w."

§. 475.

Mascanbrun, Seraphin und ein Urkundenverfälscher von Beauvais.

Mascanbrun, ein Domherr zu St. Maria majore und Subdatarius des Pabsts Innocenz 10. mag für den geschicktesten und kühnesten Betrüger gehalten werden, der je zum Vorschein gekommen. Die Geschichte von seinen falschen Streichen füllet über zehen Seiten aus in dem Tagebuch des Hrn. von Saint-Amour. Wir wollen nur blos sagen, daß dieser Subdatarius in fünf Stücken der Verfälschung überwiesen, und in der Kirche zu St. Salvator in foro den Sonntag den 14. April 1652. degradirt worden. Den Tag drauf schlug man ihm den Kopf ab in dem Gefängnißhofe des Thurms zu None. Das Schicksal des Seraphin, eines griechischen Diaconus, war nicht so unglücklich. "Da er ingeheim sich (q) ein Sie- "gel machen lassen, das des constantinopolitanischen Patriarchen seinem gleich war, "so gab er sich selbst fürtrefliche Empfehlungsschreiben, und ging nach Moscau und "Pohlen, wo er grosse Summen Geldes zusammen brachte, um, wie er vorgab, "christliche Sclaven los zu kaufen. Da dieses Almosen eingesammlet war, so begab "er sich über Smyrna nach Frankreich, und zeigte sich zu Paris als einen griechi- "schen Priester; wobey Halladius die Bescheidenheit des Seraphin anmerket. "Denn da er das Patriarchalsiegel in seiner Gewalt hatte, so stund es nur bey ihm, "daß er sich zu einem Metropolitan machen können. Die Collecte war zu Paris mit- "telmäßig ... aber in Moscau war sie gut, allwo er sich noch einmal mit neuen "Zeugnissen sehen ließ ... Er hielt sich in Holland die ganze Zeit auf, die ihm "nöthig war, seinen Bart wieder lang wachsen zu lassen, darauf reisete er nach Halle "und Leipzig, um von den Gelehrten daselbst sich Hochachtung zuwege zu bringen. "Moscau zog ihn zum drittenmal zu sich Er wußte vom Czaar aliquot centenos "aureos zu ziehen, indem er seiner czarischen Majestät schöne wohl gesiegelte Briefe "vorzeigte." Endlich trift man in den Nachrichten von dem Leben des Hrn. Charles Walon, des Herrn von Beaupuis, die berüchtigte Geschichte des elenden Urkundenverfälschers von Beauvais an, welcher die Schriften dreyer Domherren nachmachte, und in ihrem Namen acht Briefe mit Ziffern schrieb, welche das ganze Geheimniß

(p) Liv. IV. ch. 6. p. 65. edit. 1679. (q) Journal des Sav. juillet, 1716.

heimniß einer vorgeblichen Zusammenverschwörung gegen die geheiligte Person des Königs Ludwigs 14. enthielten.

§. 476.

Gesetze Ludwigs 14. u. 15 wider die Urkundenverfälscher.

Können wir wohl diese Nachricht von Urkundenverfälschern und von den Gesetzen wider ihre Unternehmungen besser beschliessen, als mit den Edicten unsrer grossen Monarchen Ludwigs 14. und Ludwigs 15.? Obgleich ihre Verordnungen jedermann bekannt sind, so wird es doch niemand übel aufnehmen, daß wir einige Einrichtungen derselben anführen, welche mit unserm Vorhaben eine genaue Verwandniß haben. Dergleichen ist z. B. die in dem (r) Edict vom 12. April 1680. "Alle "Richter, Schreiber, Gerichtsbeamte, Policey- und Renthereybediente in allen Ge"richtshöfen und Gerichtsbarkeiten, wie auch die von den geistlichen Gerichten und Ge"richtshaltereyen der Erbherren, die Canzleybedienten und Beamten, die Bewahrer "der Bücher und Protocolle der Rechenkammern und der Renthereyen, und die bey "den Stadträthen, die Archivarien, und überhaupt alle Personen, die eine öffentliche "Verwaltung haben, vermöge ihres Amts, ihrer Vollmacht oder Stellvertretung, "ihre Schreiber oder Bevollmächtigte, welche überzeugt und überwiesen sind, daß sie "einige Falschheit begangen bey der Verwaltung ihrer Aemter, Vollmachten und Be"dienungen, sollen am Leben bestraft werden, so wie es die Richter für gut befinden "werden nach Erfoderniß der Fälle. Und was anlangt diejenigen, welche keine Be"amten sind, und keine Verrichtung oder öffentliche Bedienung, Vollmacht oder Ver"waltung von obbenannter Eigenschaft haben, und einige Falschheit begehen würden, "oder welche Beamte sind, und solche ausser ihren Amtsverrichtungen, Vollmachten "oder Bedienungen begangen haben, so können die Richter ihnen Strafen nach ihren "Gutdünken zuerkennen, auch sogar die Lebensstrafe nach Erfoderniß der Fälle und "nach Beschaffenheit der Verbrechen." Jene andere Einrichtung eben dieses Edicts verdienet eben so viel Aufmerksamkeit. "Alle diejenigen, welche die Briefe der gros"sen Kanzley und derer, welche neben den Parlementshöfen errichtet sind, verfälschet, "welche die grossen und kleinen Siegel des Königs nachgeahmt, nachgemacht, ange"heftet oder untergeschoben haben würden, sie mögen Beamte, Bediente, oder Be"vollmächtige bey obbesagten Kanzleyen seyn oder nicht, sollen am Leben gestraft wer"den." Ludwig 15. bestätigte dieses Edict durch die Erklärung vom 4. May 1720. Sie erstrecket die Lebensstrafe auf die Personen, welche überführt sind, daß sie die aus dem königlichen Archiv genommenen Verordnungen nachgeahmet, nachgemacht und verändert haben. Dieselbe bestärcket auch den offnen Brief vom 2. August 1699. und vom Jahr 1716.

§. 477.

Beschluß.

Was für Untersuchungen wir auch angestellet haben, so schmeicheln wir uns doch nicht, daß wir schlechterdings alles erschöpft hätten, was die Gesetze und die Geschichte seit

(r) Bornier, confer. des ordonn. part. 2. tit. 9. Du crime de faux, art. 16. pag. 90. 91.

seit siebenzehen Jahrhunderten in Ansehung der untergeschobnen Urkunden und Schriften und ihrer Verfertiger wichtiges enthalten. Um hier nicht von den ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung zu reden, welche wir alsbald untersuchen werden; so haben wir einige zweifelhafte Begebenheiten unberührt gelassen, mehr als einen ungenannten mit Stillschweigen übergangen, und Stücke, die jedermann bekannt sind, zurückgelassen: Also haben wir nichts gemeldet von der vermeyntlichen Schenkung des Kaisers **Constantin**, noch von einer von dem Pabst **Nikolas** 1. und von **Rothad** dem Bischoffe zu **Soissons** dem berüchtigten **Hincmarn** zu **Rheims** zugeschriebnen Verfälschung. Wir hätten außer einer Anzahl von neuern Beyspielen eine Menge Urthel sammlen können, die in den letztern Jahrhunderten von verschiedenen Gerichtshöfen abgefasset worden. Nur allein die Kirchensprengel von **Beauvais**, **Rouen**, **Orleans**, **Mans** u. a. m. reichten uns ganz sonderbare dar, davon wir keinen Gebrauch haben machen wollen; dieweil die Begebenheiten uns zu nahe sind, weil sie in den Decretensammlern aufgezeichnet, und denen bekannt sind, welche einige Kenntniß der Rechtsgelahrtheit besitzen, weil es so gar eine gewisse Anzahl giebt, davon man sich durch Hülfe des **Dictionnaire des arrets** unterrichten kann; und weil wir überdieß bey dem allen sorgfältig vermeiden jemanden zu beleidigen: welches ein Entzweck ist, der vielleicht nicht leicht zu erreichen wäre, wenn wir uns unterfingen die ungedruckten Nachrichten zu erzählen, die in dieser Art die empfindlichsten und unsern Tagen am nächsten sind. Ueberdieß haben uns die entfernten Zeiten Stoff genug verschaffet zur Ausführung unseres Vorhabens um den Leser in den Stand zu setzen von der Richtigkeit der Folgen überzeugt zu werden, welche den Inhalt des folgenden Abschnitts ausmachen.

* * * \

Aus der Unwissenheit der alten Schreib- und Schriftart und alten Gebräuche, §. 484.

IV. Schlußfolge: Die alten Urkundenmacher sind wegen der Entdeckung aller ihrer Arten von Betrügereyen leicht auf der That zu ertappen, §. 485.

V. Schlußfolge: man ist allezeit auf seiner Hut gewesen gegen die falschen Urkunden, §. 486.

VI. Schlußfolge: die rauhesten Jahrhunderte haben genug Einsicht gehabt die wahren und falschen Urkunden voneinander zu unterscheiden, §. 487.

VII. Schlußfolge: Die Alten sind eben so wohl im Stande gewesen als die Neuern die echten und unechten Acten ihrer Zeit zu unterscheiden, § 488 :: 491.
Weil sie mit denselben zu einer Zeit gelebt, §. 488.
Weil sie Zeugen dazu haben müssen, §. 489.
Wegen der vielen zu erdichtenden Geschichte, die aus den Archiven leicht zu untersuchen §. 490.
Wegen der Vergleichung mit ihrem ganzen Bezeigen, §. 491.

VIII. Schlußfolge: Es war fast allezeit vergeblich alte Urkunden zu schmieden, §. 492.

IX. Schsußfolge: Die alten ihren Besitzern nützliche falsche Urkunden haben nicht anders als bey einer unglaublichen Unbesonnenheit derer, denen sie schädlich waren, erhalten werden können, §. 493.

X. Schlußfolge: Die Anzahl der falschen Bullen ist vor der Mitte des 12. und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht sonderlich beträchtlich gewesen, §. 494.

XI. Schlußfolge: Wenn auch im 12. und 13. Jahrhundert nur hundert falsche Bullen verbreitet worden wären, so könnte doch der Ausdruck des Innocent 3. dabey bestehen, §. 495.

XII. Schlußfolge: Die Unterschiebung der Charten ist sehr was seltenes in Vergleichung mit den andern Arten von Verfälschungen, §. 496.

XIII. Schlußfolge: Die Anzahl der untergeschobnen Charten ist nicht so groß als sie von gewissen Schriftstellern gemacht wird, §. 497.

XIV. Schlußfolge: Die Menge der gestraften Urkundenverfälscher beweiset keinesweges, daß in den Archiven viel alte falsche Stücke vorhanden wären, §. 498.

XV. Schlußfolge: Die Originale von falschen Charten sind was sehr seltenes, §. 499. 500.

XVI. Schlußfolge: Die falschen Urkunden sind fast allezeit vernichtet worden, wenn man davon hat Gebrauch machen wollen, §. 501 :: 503.
Nichtigkeit des vorgewendeten Gegentheils, §. 501.
Wird vom Fontanini ausgeführt, §. 502.
Die Nouveaux Memoires du clerge werden widerlegt, § 503.

XVII. Schlußfolge: Die Verfertigung oder Verfälschung der alten Urkunden darf nicht auf die Mönche geschoben werden, §. 504.

XVIII. Schlußfolge: Die Urkundenverfälscher sind unter den Mönchen weit seltener als bey andern Ständen, §. 505. 506.
Beweis dieses Satzes, §. 505.
Ablehnung der Beschuldigung des Richards Simons, §. 506.

XIX. Die Charten der Klöster sind nicht verdächtiger als die in andern Archiven, §. 507 :: 509.
Widerlegung des Verfassers der Memoires pour servir a l'histoire des Gaules et de la France, §. 507.
Nochmalige bessere Gesinnung desselben, §. 508.
Fürtreffliches Zeugniß des Abts Lenglet für dieselben, §. 509

XX. Schlußfolge: Man hat keinen vernünftigen Grund die von den alten Mönchen abgeschriebnen Manuscripte für verdächtig zu halten, §. 510.

Erste

Erste Schlußfolge.

Die große Anzahl der Gesetze wider die Urkundenverfälscher beweiset nicht, daß es in jedem Jahrhundert eine große Anzahl von dergleichen Betrügern gegeben habe; noch weisen die Beyspiele der entdeckten und bestraften Urkundenschmiede in dem Alterthum so viel Verfälscher auf, als die neuern Kunstrichter behaupten.

§. 478.

1. Auf die Menge der Urkundenverfälscher in jedem Jahrhundert kann man weder aus der Menge der Gesetze wider sie schließen:

Wenn wir keine andern Beweise von der Menge der Urkundenverfälscher hätten als die Menge der wider sie kund gemachten Gesetze, so würde dieses ein schwacher Beweisgrund seyn. Man gehe die Gesetze aller Völker durch; warum sind die mehresten derselben in diesem und nicht in einem andern Jahrhundert aufgesetzet worden? Ist es vielleicht darum geschehen, weil das Verbrechen, das sie bestrafen, in diesem gemeiner war als in dem andern? Ist es nicht vielmehr daher gekommen, weil gewisse Fürsten mehr Eifer gehabt haben die Gerechtigkeit zu verwalten, oder weil sie sichs für rühmlich gehalten ihren Titeln noch den eines Gesetzgebers beyzufügen? Man nimt keine andern wahrscheinlichern Bewegungsgründe wahr von denen ungemein großen Sammlungen der Gesetze, die unter den Anstalten einiger Monarchen unternommen und vermehret, und von andern in dem Zustande gelassen worden sind, worinnen sie solche bey ihrer Gelangung zum Thron angetroffen hatten Es würde ungereimt seyn, wenn man sagen wollte, es hätten alle Arten von Lastern die Regierung der erstern überschwemmet gehabt; da sie hingegen was seltenes gewesen wären, wo sie nicht gar aufgehöret hätten unter den andern. Die große Anzahl der Gesetze gegen die Verfälscher in gewissen Zeitaltern ist also nicht allezeit ein triftiger Beweis der Vermehrung dieser Betrüger. Die vom Hrn. Fontanini angeführten Begebenheiten selber weisen in dem Alterthum keine so große Menge von Verfälschern der Urkunden auf, als der P. Germon und Hr. Raguet solches zu verstehen geben. Wenn dieser Tagebuchschreiber angemerket hat, "daß der Pabst Innocent 3 (s) einen Urkundenverfälscher zu einem immerwährenden Gefängniß und zu einem Fasten bey "Brod und Wasser verurtheilt habe, daß unterschiedliche andere Päbste verschiedene "Verfälschungen entdecket und bestraft haben; und Leo 9. einen gewissen Gibert in "den Bann gethan habe, welcher versucht hatte von dem Kanzler des H Stuhls falsche "Briefe zu erhalten, so ziehet er diesen Schluß daraus: diese Begebenheiten und eine "Menge anderer, welche Hr. Fontanini erzählet, werden vielleicht manchen Leser verleiten wenigstens diese Betrachtung zu machen, daß es viele Urkundenverfälscher gegeben haben müsse."

§. 479.

Noch aus den Beyspielen der entdeckten

Die Folge scheint gar nicht richtig. Würde man wohl daher, weil man in allen Jahrhunderten einige falsche Münzer entdecket und abgestraft hat, schließen, es habe in jedem

(s) Journal des Savans de 1706. p. 611.

und bestraften Urkundenschmiede.

jedem Jahrhundert derselben viele gegeben oder durch diese ganze Jahrhunderte hindurch? In Vergleichung gegen den Hrn. Fontanini haben wir eine sehr große Anzahl von Entdeckungen und Abstrafungen der Urkundenverfälscher angeführet. Wenn wir sie alle auf einmal in einem Augenblick beschauen, so muß ihre Anzahl beträchtlich genug scheinen. Folgt denn aber daraus, daß es deren in einem jeden Jahrhundert viele gebe? Vor dem 16. nenne man uns blos zwey oder drey Jahrhunderte, welche ein Dutzend dieser falscher Urkundenmacher ausgehecket hätten. Kaum aber trift man sie in dem 12 an, wo man nicht läugnen kann, daß es mehrere Bullenschmiede darinnen gegeben habe als in keinem vorher gesehen worden noch nachher. Ueberhaupt sind die Urkundenmacher allezeit sehr selten gewesen; und alle unsere Untersuchungen haben am Ende nicht mehr als eine sehr kleine Anzahl ausfündig machen können. Was sind funfzig Verfälscher von dieser Art in dem Raum von ohngefähr siebenzehen Jahrhunderten? Und doch würde es schwer halten so viel zu zählen. Der vorhergehende Abschnitt liefert ihrer nicht mehr. Wir begreifen noch darzu die Heyden, Ketzer, Verfälscher der Vermächtnisse, der Acten der Kirchenversammlungen, der gerichtlichen Verfahrungen, der Sprüche verschiedener Gerichtshöfe, und die Almosensammler, Bullenschmiede, Verfertiger der Sendschreiben und Dispensationen, welche nicht den kleinsten Theil ausmachen. Die Verfälscher der Charten, die in der Geschichte bekannt sind, machten also nie eine Rotte aus, davon viel wider die Archive zu befürchten wäre. Die Verfälscher der Briefe, Handbriefgen und anderer Acten, die beständig vorkommen, sind bisweilen nicht so selten ohne jedoch sehr gemein zu seyn.

Zweyte Schlußfolge.

Unter den alten Urkundenverfälschern finden sich deren sehr wenig, welche einige Gelehrsamkeit gehabt.

§. 480.

II. Unter den alten Urkundenverfälschern sind wenig Gelehrte.

Es ist dieß eine bey denenjenigen Kunstrichtern (t) selbst ausgemachte Wahrheit, welche viel Vorurtheile wider die Diplomatik haben blicken lassen, die auch überdieß durch die in dem vorhergehenden Capitel angeführten Begebenheiten bewiesen worden. Man entdecket dabey wenig Verfälscher von einer weitläufigen Gelahrtheit. Man nimt wenig gelehrte wahr die eine so niedrige Seele besitzen, daß sie in ein Laster verfallen sollten, welchem alle Grundsätze der Ehre und der Redlichkeit widersprechen. Dieses unehrliche Handwerk hat also nur unter Leuten Mitglieder gefunden, die in der Geschichtkunde so fremd gewesen, als sie Feinde der reinesten Fürschriften der christlichen Lehre waren.

Dritte Schlußfolge.

Nach dem Urtheil der Gelehrten sind die Ausgeburten der Verfertiger der alten Urkunden, da sie in grobe Fehler gefallen sind, gemeiniglich sehr leicht zu erkennen.

§. 481.

(t) V. Papebroche, Simon, Lenglet etc.

§. 481.

Vermöchte wohl der geschickteste Urkundenverfälscher, der kühn genug ist sich auf die Verfertigung alter Diplomen einzulassen, ohne Kenntniß der Geschichte einen Schritt zu wagen, welcher nicht durch wunderbare Ausschweifungen kenntlich würde? Man lasse einen Betrüger von dieser Art fünfhundert Jahr nach dem heiligen Gregor dem großen unternehmen, eine Bulle unter seinem Namen zu schmieden: wie würde er wohl dabey zu Werke gegangen seyn? Er würde z. B. diesen heiligen Hohenpriester eine Reise nach Frankreich haben thun lassen, aus lauter Einbildung; er würde ihn dem König Dagobert einen Besuch haben abstatten lassen, welcher noch nicht auf der Welt war; er würde von dem König Chlorar geredet haben als von einem der schon verstorben gewesen, ob er gleich St. Gregor den großen über zwanzig Jahr überlebet hat. Man darf nicht fragen, ob er sich bey der Zeitangabe werde geirret haben. Uebrigens würde er alle Merkmaale des 11. Jahrhunderts, die Schriftart, Siegel, Formeln der Zeitangaben und des Grusses angebracht haben.

III. Die Werke der Verfertiger alter Urkunden sind ihrer groben Fehler wegen leicht zu entdecken. Die Möglichkeit wird gezeigt.

§. 482.

Um jedoch die Anwendung der obigen Schlußfolge auf ein jederman bekanntes Beyspiel zu machen, so wollen wir hier die ersten Zeilen eines offnen Briefes von einem vermeyntlichen Könige der Bretanier, der vom Jahr der Menschwerdung 689. datirt ist, abschreiben: Alanus (u) Dei gratia Letaniarum, seu Armoricorum Brittonum rex, dilectis et fidelibus consiliariis nostris Morisano de Fago et Bassiano de Fontenayo utriusque juris professoribus, Rivalloni de Rostrenen, militique cambellario nostro ex suo jure, salutem et dilectionem. Alles übrige klingt eben also. Das ist, die Falschheit der Charte offenbaret sich aus einem gänzlichen Unterschied der Gebräuche, welche sie annimt, und der Schreibart, welche sie gebrauchet, von denen im 7. Jahrhundert. Da ist nicht ein Wort, welches sich zu selbigen entfernten Zeiten reime. Wer hat je einen Brief von einem Könige aus den 7. Jahrhundert gesehen, der an seine lieben getreuen Räthe, und Lehrer beyder Rechte u. s. w. gerichtet gewesen wäre? Obgleich Hr. d'Argentre vorgiebt, er habe diesen Brief aus einer alten lateinischen Chronik des H. Brieuc genommen, welche eine sehr alte Schrift habe; so tragen wir kein Bedenken blos aus der Betrachtung der Abschrift zu behaupten, daß dieses Stück höchstens nach dem Anfang des 14. Jahrhunderts aufgesetzt seyn müsse. Was würde nun vollends aus dem Anschauen der Urschrift wahrzunehmen seyn? Man muß fast eben dieses Urtheil von den meisten Charten fällen, welche im Jahr 1580. vom Rosieres, im Jahr 1581. von einem gewissen Jean de la Haye, dem Baron von Courault in seinen Memoires et recherches de France, et de la Gaule aquitanique, und im Jahr 1623. von Josse Coccius, oder le Coq, einem Jesuiten in seinem Dagobertus rex Argentinensis episcoparus fundator, herausgegeben worden.

Erläuterung mit einem Beyspiel eines Patents von einem Könige in Bretagne.

(u) Hist. de Bretagne per d'ARGENTRE, fol. 110. 112.

§. 483.

Wird dargethan aus der Unwissenheit in der alten Geschichte.

Kaum hält eine einige falsche die Probe aus gegen die Geschichtkunde und gegen das Kennzeichen der Schriftart, die jedem Zeitalter eigen ist. Dieses sind gleichsam die Probiersteine, an welchen es fast unmöglich ist, daß das Falsche, in den Diplomen nicht sollte erkannt werden. So bald man einen Verfälscher annimt, der wenig gelernet hat in Wissenschaften, so wird alles das, was er aus der Geschichte schöpfet, blos in einigem Nahekommen oder bey nahe getroffen bestehen. Aber er wird nichts richtiges vorbringen; oder wenn ers in einem Stück thut, so wird er sich in zehen andern verirren Wie sollte er dergleichen Fehler in Jahrhunderten haben vermeiden mögen, da es keine chronologischen Tafeln gab, durch deren Vorleuchtung er die unterschiedenen Jahrtermine und die verschiedenen Begebenheiten vereinigen können? Entweder war der Verfälscher zu unwissend als daß er die Schwierigkeit hätte merken sollen, die sich dabey befand, daß man in nichts anstoße weder gegen die Geschichtkunde, noch wider die Zeitkunde; oder wenn er solche merkte, so urtheilte er bey sich selbst, es würde sie niemand auflösen können. Diese vermeyntliche Unmöglichkeit machte ihn gegen seine gegründeten Unruhen sicher. Da er nicht begriff durch welche Kunst man ein Diplom von fünf bis sechs Jahrhunderten überführen könne, so glaubte er, man werde darinnen niemals bessere Einsichten bekommen. Es kam ihm nicht einmal in den Sinn, daß die Kenntniß der Geschichte und die Beurtheilungskunst zu einer so hohen Einsicht kommen könnten, so weit solches seit einem Jahrhundert gebracht worden. Also begnügte er sich mit einigen obenhin gemachten Vorstellungen von dem Pabste oder dem Fürsten, dem er ein Stück unterschieben wollte; einen historischen Zug anbringen und sich verirren war bey ihm einerley.

§. 484.

Aus der Unwissenheit der alten Schreib- und Schriftart und der alten Gebräuche.

Nach diesem betrüglichen Grundsatze haben sich einige alte Verfälscher geschmeichelt, als würden ihre Betrügereyen unbekannt bleiben, wenn sie sich nur in die Finsternisse eines sehr entfernten Alterthums einhülleten. Aber je weiter sie in die vorhergehenden Jahrhunderte hinauf zu steigen das Ansehen haben wollen, desto mehr haben sie ihre Unwissenheit blicken lassen und hierdurch die Mittel ihre Bosheit zu vereiteln vermehret. Selten haben sie sich Muster derjenigen Zeit vorgestellet, in welche sie das Stück versetzet hatten, das sie sich entworfen hatten; entweder weil sie keins erhalten können, oder weil sie die Nothwendigkeit einer so behutsamen Nachahmung nicht einsahen. Sie bildeten sich vermuthlich ein, die Gebräuche und Buchstaben hätten sich nie geändert, oder wären wenigstens seit vielen Jahrhunderten beynahe eben so beschaffen gewesen, wie sie solche zu ihren Zeiten sahen. Aber sie mochten sich wenden, auf welche Seite sie wolten, so war der Betrug überein leicht zu erkennen. Wenn die falsche Urkunde, darauf sie dachten, ihre Zeit betraf, so war ihre Entdeckung unausbleiblich, so bald sie nur davon Gebrauch machten. Wenn man sich ihrer nicht bedienen wollte, so wäre es ja unnöthig, daß sie hervor gebracht, und noch viel mehr, daß sie eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch aufbehalten würde. Und was das schlimste wäre, es würde heut zu

Tage

Tage nicht an Mitteln fehlen die Falschheit einer so lang verborgen gehaltenen Schrift an Tag zu legen. Wie viel Gelegenheiten wären nicht gewesen, da sie hätte vorgezeigt werden sollen, wenn sie zu einem wirklichen Rechte einen Anspruch gehabt hätte! Wenigstens würde sie wieder in ihre erste Unbrauchbarkeit zurückfallen, wenn sie sich solcher Rechte anmaßen wollte, die längstens verjährt wären.

Vierte Schlußfolge.

Wenn auch die alten Urkundenmacher so geschickt gewesen wären, so unwissend sie gemeiniglich waren, so sind doch alle ihre verschiedenen Arten von Schelmstücken in ein so helles Licht gesetzt worden, daß es sehr leicht ist sie auf der That zu ertappen.

§. 485.

IV. Die alten Urkundenmacher sind wegen der Entdeckung aller ihrer Arten von Betrügereyen leicht auf der That zu ertappen.

Jede Wissenschaft und jede Kunst hat ihre Grundsätze; ja man mag hinzusetzen, und auch ihre Kunstgriffe. Wenn beyde bekannt sind, so mag eine Kunst noch so viel künstliches und wunderbares enthalten, so höret das Blendwerk auf: man lässet sich nicht weiter hinters Licht führen, weil man eine gewisse Art der Zusammensetzung kennet, die der Betrügerey so wie dem Wunderbaren zur Decke dienet. Nur aber ist kein Kunststück, kein Geheimniß, das in den untergeschobnen Urkunden gebraucht worden, das man nicht entdecket und für die Nachwelt aufgezeichnet hätte. Ja man mag sagen daß vielleicht nie kein Urkundenverfälscher gewesen welcher so viel Mittel gewußt habe die Bullen zu unterschieben oder zu verfälschen, als uns die Canonisten und Alterthumskenner bekannt gemacht haben. Wie weit trieb nicht der Pabst **Innocent 3.** seine Entdeckungen hierinnen? wie viel andere Päbste, wie viel geistliche Rechtsgelehrten scheinen in diesem Stück alle Quellen des menschlichen Witzes erschöpft zu haben? Ja welche weitläufige Umstände lässet sich nicht ein **Durand** ein? Die Rechtsgelehrten haben hierinnen die Spitzfindigkeiten, und wenn mans sagen darf, die Zungendrescherey, so weit getrieben, daß mehr zu besorgen ist, es möchten die echten Stücke verurtheilt werden, als daß man zu fürchten Ursach habe, man werde der unechten Urkunden schonen. Dieß ist noch weit schlimmer, wenn man sich dieserwegen ohne Unterschied auf allerley Gattungen von Kritiken berufet. Ja man findet deren einige, welche auf so große Irrwege gerathen sind, daß man sie nicht zu Anführern nehmen darf ohne sich den Zweifeln einer neuen Zweifelsucht Preis zu geben. Die äußersten Gränzen berühren einander: Durch allzuvieles Klügeln vermehret man die Finsterniß, welche das reine Licht der Wahrheit vertrieben hatte. Diejenigen Schriftsteller, welche durch übertriebne Beurtheilungen das wahre und falsche miteinander zu vermengen suchen, werden uns, anstatt die Unterscheidung desselben zu erleichtern, wieder in diese düstere Nacht hinein versetzen woraus uns eine kluge Beurtheilungskunst gezogen hatte. Wenn uns aber dieses Licht ferner erleuchtet so werden wir die Ausschweifungen vermeiden und wir werden noch Kennzeichen genug in den falschen Urkunden bemerken zu ihrer Verwerfung, daß sie einem häßlichen Schandfleck nicht entgehen mögen, so bald sie der Gerechtigkeit und der Welt vorgestellet worden.

Fünf-

Fünfte Schlußfolge.

Es ist sonst so leicht nicht gewesen, als man annimt, daß man erdichtete Schriften als wahre angenommen habe, indem man vielmehr allezeit auf seiner Hut gewesen gegen dieselben.

§. 486.

V. Man ist gegen die falschen Urkunden allezeit auf seiner Hut gewesen.

Dieß ist ein widersinnischer Satz wider den Augenschein selber, der durch die Begebenheiten widerleget worden, wenn man sich also ausdruckt: Die Erdichtung der Urkunden — ist eine Art zu betrügen, wowider man nicht auf seiner Hut ist. Man hat vielmehr wider keine Art des Betrugs mehr Vorsichtigkeit als gegen diese angewendet. Die Gesetze haben dafür gesorget, und die, denen es angegangen, haben allezeit Mistrauen dabey gezeiget. Der Eigennutz ist allezeit ein großer Lehrmeister hierinnen gewesen. Wenn man annimt, man habe in den alten Zeiten weniger Geschicklichkeit besessen, die Betrügerey zu entdecken; so war man hingegen auch nicht so künstlich im Betrügen. Wenn endlich alle Urkundenschmiede in Fehler wider die Zeitkunde verfallen, so ist ihre falsche Kunst keine Art zu betrügen, gegen welche man nicht auf seiner Hut sey. Nichts ist leichter zu entdecken, und niemand darf darüber verlegen werden, wenn man nicht ganz und gar in Unwissenheit steckt. Wer weiß zum Exempel nicht, wie man sich seit mehr als sechs Jahrhunderten der Römerzinszahl bedienet habe zur Unterscheidung der Freyheitsbriefe der Päbste?

Sechste Schlußfolge.

Den rauhesten Jahrhunderten hat es nicht an den nöthigen Einsichten gefehlet die echten und unechten Urkunden von einander zu unterscheiden, so alt als man auch die letztern zu machen gesuchet hat.

§. 487.

VI. In den rauhesten Jahrhunderten hat es nicht an nöthiger Einsicht gefehlt die echten und unechten Urkunden zu unterscheiden.

Außer Zweifel haben sich im 11. 12. und 13. Jahrhundert die falschen Urkunden mehr vermehret. Nun aber hat man wahrgenommen, wie behutsam und genau man sie untersucht habe, mit welcher Scharfsinnigkeit man die Verfälschungen und untergeschobnen Stücke entdecket, und mit welcher Schärfe man die Schuldigen gestraft habe. Man macht also den Alten mit Unrecht den Fürwurf, als hätten sie die Einsicht einer klugen und vernünftigen Kritik nicht gehabt, um die Charten zu unterscheiden. Wenn diejenigen, welche die guten mit unter die zu verwerfenden schlimmen bringen, ein wenig mehr Bekanntschaft mit den gothischen Jahrhunderten gehabt hätten, so würden sie wissen, daß diejenigen, welche damals lebten, weder einfältig noch leichtgläubig gnug gewesen, daß sie von den Urkundenverfälschern hätten geäffet werden können, und daß man nicht bis auf diese letztern Jahrhundert gewartet habe, die Betrüger und ihre Werke auszurotten. Hr. Muratori (v) giebt einen Grundsatz an, welchen ihm niemand streitig machet; näm-

(v) Antiquit. ital. tom. 3. col. 5. 6.

nämlich, es sey kein Jahrhundert noch einiges Land, wo sich nicht einige Betrüger gefunden hätten, die falsche Urkunden geschmiedet. Aber er widerspricht der Geschichte und der Erfahrung, wenn er hinzusetzet, es sey fast unmöglich gewesen sie zu entdecken.

Die siebende Schlußfolge.

Die Alten waren eben sowohl im Stande, als man es heut zu Tage ist, die echten und unechten Acten ihrer Zeit von einander zu unterscheiden.

§. 488.

VII. Die Alten sind eben sowohl als die Neuern im Stande gewesen die echten und unechten Acten ihrer Zeit von einander zu unterscheiden: weil sie mit selbigen zu einer Zeit gelebt.

Wir haben gezeigt, daß die so genannten rauhen Jahrhundert der Kritik so beraubt nicht gewesen seyn, wie man beliebet sich es vorzustellen. Wir haben zwar viele Beyhülfe, welche ihnen fehlte. Aber hatte nicht auch ihre Kritik Hülfsmittel, welche sich für die unsere nicht mehr schicken? Wenn es darauf ankommen wäre, einem heiligen Kirchenvater einige Werke zuzuschreiben oder zu benehmen, welche ihm nicht zugehörten; oder von der Wahrheit der Acten eines Heiligen zu urtheilen: so würden wir beständig fast unendliche Vortheile vor ihnen haben; weil wir durch Beyhülfe der Druckerey einige Denkmäler mit einander vergleichen können, die einander ein Licht anzünden, deren Gegeneinanderhaltung damals unmöglich war, geschweige dann daß man davon einiges Licht hätte bekommen mögen, welches wir daher bekommen. Mit den Charten aber verhielt sichs nicht also. Diejenigen, welche Vortheil darunter hatten sie zu bestreiten, waren allezeit oder beynahe Zeitgenossen mit den Verfälschern. Sie lebten an einerley Ort, sie hatten einerley Erkenntniß und Hülfsmittel. Die Nothwendigkeit eine höchststräfliche Handlung zu verhelen erlaubte den letztern nicht, wegen der Mittel sie zu vollstrecken, die Meynungen der geschicktesten und erleuchtesten Personen ihres Jahrhunderts darüber zu vernehmen. Die erstere aber verhinderte nichts sich zu den in dergleichen Wissenschaft erfahrensten Männern zu wenden.

§. 489.

Weil sie Zeugen dazu haben müssen.

Die Fehler, worein die Betrüger in Ansehung der Geschichtkunde geriethen, betrafen gemeiniglich Begebenheiten, die mehrern oder wenigern lebenden Personen bekannt waren, mehrentheils frische Vorfälle, oder die doch wenigstens sich nicht in einem sehr entfernten Alterthum verbargen. Man hatte daher gemeiniglich Zeugen derer Schriften, welche man für gültig gehalten wissen wollte. Eine Schenkung ohne Zeugen war eine fast zu jederzeit unkräftige Acte, wenn sie nicht gar falsch war. Waren diese Zeugen erdichtet, so lief ihre Aussage wider die Echtigkeit der Schrift, weil die Erdichtung zu offenbar war. Waren es wirkliche, die aber alle vor den dreyßig Jahren der Verjährung verstorben waren; so gab dieß Gelegenheit zur Entdeckung der Betrügerey, weil man mit Fleiß die lebenden dabey ausgeschlossen hatte. Waren sie noch größtentheils am Leben, so konnte es nicht fehlen, daß ihr Zeugniß der falschen Acte nachtheilig ausfallen mußte. Will man annehmen, es wären lau-

ter falsche Zeugen gewesen, obgleich dieses in Betrachtung der Sitten der Menschen unmöglich ist bey Personen von Ansehen, dergleichen man bey Verfertigung der Charten anzusprechen pflegte. Man hatte tausenderley Mittel, daß sie sich widersprechen und schamroth werden mußten: Wenn diese falschen Stücke die Zeitangaben über dreysig Jahr hinauf gesetzt hatten, ohne daß man kraft dieser vermeyntlichen Urkunden die Sache betrieben hätte, so machte die Verjährung dieselben unnütze. Sollten sie nur die Gerechtsamen und echten Charten unterstützen, doch so daß sie solche weiter ausdehnten, so war der gegenseitige Besitz eben so entscheidend bey der Ausdehnung, bey den Umständen und Folgen dieses Rechts als in Ansehung des Grundes des Rechts selber.

§. 490.

Wegen der vielen zu erdichtenden Geschichte, die aus dem Archiv leicht zu untersuchen.

War deswegen, daß man sein Recht nicht gebrauchet hatte, es einiger Maaßen verdunkelt worden, so sahe sich der Verfälscher, der sich solches zu Nutze machen wollte, genöthiget, Geschichte zu erdichten, die nicht nur dem Recht der Theil daran habenden, das er sich anzumaßen willens war, sondern auch ihren andern Urkunden, und der Herren und Gemeinheiten in der Nachbarschaft, ihren entgegen waren. Dieser oder jener Bischoff, dieser oder jener Abt hatte Charten, Vergleiche und andere Acten errichtet, welche sein Alter bestimmten und sein Daseyn mit dem Daseyn vieler Zeitgenossen und Benachbarten verbanden. Der Urkundenverfälscher mußte einen andern Bischoff, einen andern Abt, einen andern Grafen u. s. w. an dessen Stelle setzen. Diese Personen mochten nun erdichtet seyn oder nicht, so war dieß genug, daß er sie aus ihrer Ordnung versetzte, daß er sie einige Jahre mehr oder weniger mußte leben lassen, um einer Menge Urkunden eben derselben Gegend zu widersprechen. Nun aber war es der Parthey, welcher dieses anging, gar leicht hierüber Untersuchungen anzustellen. Diese Acten konnten sie leichtlich bekommen, und waren so zu reden unter ihren Händen. Sie befanden sich nicht in gleichem Fall mit dem Urkundenverfälscher, welcher sich nicht erkühnte das Archiv um Rath zu fragen, noch das öffentliche Protocoll sich auszuwirken, aus Beysorge er möchte sich entdecken oder verdächtig machen. Jener Parthey stund alles offen; ihre Richter verschaften ihr oder setzten sie in den Stand alle besagte Schriften zu erhalten, die sie nöthig hatte. Die Zeit, welche alles zernichtet und verzehret, hatte ihr diese Urschriften nicht entzogen, welchen eine Reihe auf einander folgender Jahre den Untergang zuziehen mußte, und die wir vermissen.

§. 491.

Wegen der Vergleichung mit ihrem ganzen Verhalten.

Wenn man Ursache hat zu glauben, der Verfälscher sey noch am Leben, so ist es nichts seltenes, daß er sich auf vielen Seiten verdächtig macht. Wenn man seine Aufführung sich bekannter macht, wenn man sein Bezeigen gegen einander hält, wenn man seine Hand vergleichet, wenn man ihm alle Proben des im Parlement bekannten Verfahrens durchgehen lässet, so ist es fast nicht möglich, daß er nicht unterliegen sollte, und daß seine falsche Urkunde nicht überwiesen werden sollte. Ob nun

nun gleich die letztern Jahrhundert vor den vorgehenden etwas voraus haben in Ansehung der Mittel den Schuldigen in die Enge zu treiben, so war es doch seitdem überaus schwer für den geschicktesten Verfälscher diese Probe auszuhalten. Wie viel andere Hülfsmittel haben nicht die mit ihm zu gleicher Zeit lebende Personen, welche in den spätern Zeiten nicht mehr zu gebrauchen sind? Unsere Vorfahren waren daher eben sowohl im Stande als wir die wahren und falschen Urkunden ihrer Zeit von einander zu unterscheiden.

Die achte Schlußfolge.

Es war fast allezeit ohne Nutzen alte Urkunden zu schmieden.

§. 492.

Von was für Nutzen mögen wohl Urkunden seyn, die man für alt ausgiebt, ob sie schon jetzt erst geschmiedet worden? Sie können zu weiter nichts dienen als sich neuer Gerechtsamen anzumaßen oder diejenigen zu behaupten, in deren Besitz man ist. Im ersten Fall sind sie augenscheinlich unnützlich, weil sie dem rechtmäßigen Besitzer Güter oder Gerechtsame, welche ihm durch die Verjährung bestätiget worden, nicht nehmen können. Im zweyten Fall sind sie eben nicht mehr behülflich ihm Vortheile zu verschaffen, welche ihm vermöge eben dieses Gesetzes zuwege gebracht worden; um so viel mehr da in Ermangelung der ursprünglichen Rechte, diejenigen, welche den Besitz bestätigen, deren Stelle vertreten.

VIII. Alte Urkunden zu schmieden ist fast allezeit vergeblich gewesen.

Die neunte Schlußfolge.

Die falschen alten Urkunden, die ihren Besitzern nützlich waren, haben nicht anders erhalten werden mögen als durch eine fast unglaubliche Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit dererjenigen, deren Vortheile darunter litten.

§. 493.

Falsche Diplome, welche aus bloser Neugierigkeit aufbehalten werden, haben eben nicht mehr verhaßtes bey sich als die falschen Münzen. Diejenigen, die es gewesen wären nicht um neue Ansprüche geltend zu machen oder um wieder zu verlornen Rechten zu kommen, sondern nur als bloße historische Denkmäler, deren Betrug man noch nicht entdecket, würden weiter nichts als die schlechte Beurtheilungskunst und Verstand derer Personen beweisen, welche also geurtheilt haben würden. Diejenigen, welche noch nicht vernichtet worden wegen der Unordnung derer Papiere, worunter sie vermenget sind, würden ihre Inhaber blos der Nachläßigkeit überführen. Die meisten falschen Urkunden im Original befinden sich in einem dieser drey Fälle. Wir wollen demohnerachtet nicht leugnen, daß sich nicht eins finden möchte, daraus man erst nachher unschuldiger Weise Vortheil zu ziehen vermeynt habe;

IX. Die alten ihren Besitzern nützliche falsche Urkunden haben nicht anders als bey einer unglaublichen Unbesonnenheit derer, denen sie schädlich waren, erhalten werden können.

habe; dieweil man (P) es für gut ansahe, oder die dagegen zu machende Schwierigkeiten nicht für zureichend hielt eine Ueberzeugung der Verfälschung zu bewirken. Alsdenn behaupten wir, sie haben sich durch so viele Jahre und vielleicht Jahrhunderte nicht anders erhalten können, als durch eine unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen ihre Vortheile von Seiten derer, welche durch diese Urkunden Schaden litten. Denn sie haben sie ohne die geringste Widersetzung zulassen müssen zu einer Zeit, da nichts leichter war als den Betrug derselben zu offenbaren. Nun aber begreift man, wie selten eine dergleichen Unempfindlichkeit von Seiten derer habe seyn müssen, denen daran gelegen war. Es hat noch was selteners seyn müssen, daß sich Urkundenverfälscher im benannten Grad gefunden, die solche zu ihrem Vortheil anzuwenden bereit gewesen wären. Alles dieses bestätiget, nach meinem Bedünken, unwiderleglich die kleine Anzahl falscher Charten, welche sich in dem Archiv behaupten können.

Die zehende Schlußfolge.

Die Anzahl der falschen Bullen war nicht sonderlich beträchtlich vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, noch nach der Mitte des dreyzehenden.

§. 494.

X. Die Anzahl der falschen Bullen ist vor der Mitte des 12. und nach der Mitte des 13. nicht sonderlich beträchtlich gewesen.

Wir berufen uns dieserwegen auf die Erfahrung und auf die Geschichtkunde. Wenn man sich aber die Mühe nicht geben will, hierüber neue Untersuchungen anzustellen, so kann man sich an diejenigen halten, welche wir im vorhergehenden Abschnitt angestellt haben, und sich überzeugen, daß nur sehr wenig Beyspiele von falschen Bullen angetroffen werden, weder vor noch nach den beyden von uns angegebnen Jahrterminen.

Die eilfte Schlußfolge.

Wenn sich auch im 12. und 13. Jahrhundert nur hundert falscher Bullen gefunden hätten, die von allen Seiten ausgebreitet worden; so

(P) Die Herren Baluze haben in der Geschichte des (q) Hauses Auvergne, und Lancelot (r) in den Nachrichten der Akademie der Aufschriften und schönen Wissenschaften die Falschheit der Wiederherstellungsacte der Abtey von St. Andreà, Prämonstratenserordens bey Clermont, die im Jahr 1149. von dem Grafen Wilhelm gemacht worden, gezeigt. Die Ordensleute dieser Abtey hatten keinen Zweifel an der Echtigkeit und Aufrichtigkeit dieser Urkunde. "Wenn sie geglaubet hätten, sagt Hr. Baluze, daß solche falsch wäre, so hätten sie sich gehütet, solche aufzuweisen. Indem sie also solche für gut gehalten, so haben sie selbige hieher geschickt, daß sie mir zugestellet werden sollte. Ich habe selbige den Sonntag den 25. des Weinmonats 1705. im Collegio der Bernhardiner gesehen, und ohne einige Mühe die Falschheit derselben erkannt."

(q) Tom. 2. p. 62. (r) Tom. 6. pag. 654. sq.

so würden doch derer genug seyn, den Begriff von den erstaunenden Werkstätten falscher Bullen, und der andern besondern Bullen, welche Innocent 3. angefochten, ganz zu erschöpfen.

§. 495.

Wie man gewisse (w) Schriftsteller sagen höret, so sind alle Archive der Kirchen mit untergeschobnen Urkunden überschwemmet. Die falschen Bullen sind darinnen unbeschreiblich angehäuft. Wenn man aber auch keine derselben vernichtet haben würde, wie viel würden ihrer übrig seyn? Wir wollen davon urtheilen nach dem Begriffe, welchen uns **Innocent** 3. davon ertheilet. Nie hat es mehr falsche Bullen gegeben, als unter ihm und unter seinem Vorgänger. Nie hat man sorgfältiger die Bullen untersucht, als man es zu seiner Zeit gethan. Wie weit erstrecket sich aber die Anzahl derer, welche er besonders angefochten und als falsche verworfen hat, oder blos als sehr verdächtige? Zu sechsen oder sieben setzet er noch die aus den Werkstätten zu **Rom** und zu **Dornik** (wenn anders die mehresten von jenen nicht von daher kamen) so wird ja wohl nach dem Urtheil glaubwürdiger Personen, welche sich die Mühe nehmen werden, die Bedeutung der Ausdrücke dieses Pabstes zu erwägen, klar genug seyn, daß einhundert Bullen, die allenthalben verbreitet worden, übrig hinreichend seyn würden, den ganzen Umfang derselben zu erschöpfen. Die Werkstätte zu **Dornik** fertigte deren vermuthlich nur sehr wenig aus: man führet nur eine einzige an, welche einiges Aufsehen gemacht hat. Es war dieß eine Lossprechung von der Kirchenstrafe, welche nur eine einzelne Person betraf. Die Werkstätte zu **Rom** war geschäftiger gewesen. Ihre Häupter gestunden, daß sie unterschiedliche Bullen in verschiedene Gegenden verbreitet hätten. Tam (x) ad partes vestras quam cæteras regiones per litteras transmissas ab eis suæ iniquitatis falsitas multipliciter est diffusa. Wenn aber **Innocent** 3. hier nur von einer Zehend falscher in verschiedene Königreiche gebrachter Briefe geredet hätte, so würde man nicht sagen können, er habe sich auf eine uneigentliche und nicht genaue Weise ausgedruckt. Mit wie viel stärkern Grunde mögen wir dieß sagen, wenn wir deren noch achtmal mehr dazu setzen? Die mehresten dieser falschen Rescripte (wenn wir sie nach den wahren eben dieses Pabstes beurtheilen) durften nur Gnadenbriefe betreffen. Die Mönche hatten mit der weltlichen Geistlichkeit, in Ansehung der Erlangung der Pfründen, nichts zu schaffen. Es schreibt auch der Pabst keine in den Klöstern vorzunehmende Untersuchung vor, noch befiehlt er das synodal Statutum an der Pforte der Klöster anzuschlagen, welches er wider diejenigen aufzusetzen anbefiehlt, welche binnen funfzehen Tagen ihre falschen Bullen nicht von sich schaffen würden, sondern er verordnet solches in allen Pfarreyen einer jeden Provinz kund zu machen: Per singulas provincias. Er hatte also die Mönche in diesem Stück nicht über dem Betruge angetroffen.

XI. Wenn auch im 12. u. 13. Jahrhundert nur hundert falsche Bullen verbreitet worden wären, so könnte doch der Ausdruck des Innocent 3. dabey bestehen.

(w) Lenglet, Methode, tom. 2. p. 376. 382. 383. t. 1. p. 571.

(x) Innoc. III. epist.

Zwölfte Schlußfolge.

Die Unterschiebung der Charten ist gegen andere Gattungen von Verfälschungen gerechnet was sehr seltenes.

§. 496.

XII. Die Unterschiebung der Charten ist was sehr seltenes gegen andere Arten von Verfälschungen.

Welcher eine Charte nennet, der meynet eine alte Urkunde. Eine Charte unterschieben, heisset daher so viel, als eine erst geschmiedete Urkunde für alt ausgeben. Nun aber hat man im vorhergehenden Abschnitt bemerken können, daß die Beyspiele von neuen falschen Urkunden, die für alt ausgegeben werden, ohne Vergleich weit seltener seyn, als die andern Arten von Verfälschungen; ob wir gleich die erstern mit einer ganz besondern Aufmerksamkeit aufgesucht haben.

Dreyzehende Schlußfolge.

Die untergeschobnen Charten sind nie so zahlreich gewesen, als gewisse Schriftsteller vorgeben.

§. 497.

XIII. Die Anzahl der untergeschobnen Charten ist nicht so groß, als sie von gewissen Schriftstellern gemacht wird.

Die Schärfe der Kirchenschlüsse und der Gesetze wider die Verfälscher, die Strengigkeit der Fürsten und der obrigkeitlichen Personen, die Wachsamkeit und die genauen Untersuchungen der Päbste und der Bischöffe, die in den Kirchenschlüssen auf diese Verbrechen gesetzten Strafen, die nachdrücklichen Abstrafungen der Schuldigen, die Aufmerksamkeit der Antheil daran habenden sich gegen ihre Betrügereyen vorzusehen, die Unmöglichkeit von den geschmiedeten Charten Gebrauch zu machen, sich der Rechte und Güter anzumassen, in deren Besitz man nicht gewesen: alles dieses thut dar, daß die Anzahl dieser Schriften keinesweges so beträchtlich sey, als sichs einige Neuere einbilden. Was für ein Vertrauen mag man auf diejenigen Schriftsteller setzen, welche so übertriebne Sätze vorbringen, als diejenigen sind, davon wir einige Beyspiele anführen wollen? "Dem Hrn. (y) **Simon** nach sind die Ur"kunden, welche in den Copialbüchern unsern Königen vom ersten Stamm zugeschrie"ben werden, **fast alle falsch**; und man soll aus eben dem Grunde ein Mis"trauen auf die erstern Befreyungsbriefe setzen, welche um so mehr verdächtig wären, "je älter sie zu seyn schienen. Man hat nicht nur, sagt Hr. (z) **Lenglet**, viel "Charten verfälschet, sondern man hat **fast eine unendliche** Anzahl derglei"chen untergeschoben." Der Sammler der neuen Mémoires du clergé ist eben so ausschweifend und eben so tadelnswürdig bey der Meynung, die er annimt gegen die Schriften, **welche die von den Capituln oder Klöstern vorgegebnen Befreyungen betreffen**, und insonderheit wider die Copialbücher dieser Gemeinheiten. "Diese Sammlungen (a) spricht er, enthalten **eine grosse Anzahl von "offenbar falschen Charten**, sie mögen nun von den Urhebern dieser "Samm-

(y) Reven. eccles. t. 2. pag. 269. (z) Method. t. 2, pag. 376. (a) Mem. du Clergé, tom. 6. pag. 1084.

"Sammlungen untergeschoben seyn, oder sie mögen diejenigen hinein getragen haben, "welche die Verfälscher **in sehr grosser Anzahl** geschmiedet haben." Eben dieser Schriftsteller, welcher den Hrn. Simon oft abschreibt, treibt das Vorurtheil so weit, daß er vorgiebt, **von dem eilften Jahrhundert an habe man eine erstaunende Menge falscher Urkunden untergeschoben.** Aber worauf gründet er solche Aussprüche, die der weltlichen und regulären Geistlichkeit so nachtheilig sind? Auf ein einziges Copialbuch zu unsrer Liebenfrauen zu **Chartres**, in welchem Hr. **Talon** eine (b) Anmerkung von einem Schreiber bemerket hatte, die ihm unerträglich schien. Also schliesset der Verfasser, anstatt von der Verfälschung aller Copialbücher auf die Verderbung einiger zu schliessen, nicht nur von der Verwerflichkeit eines einigen auf alle, sondern auch von einem Fehler, der schlechterdings etwas nicht dazu gehöriges ist, auf die Beschaffenheit der Copialbücher und der darinnen enthaltenen Stücke. Aber wenn auch dieses Copialbuch in allen Stücken verworfen worden wäre, als ein Gewebe von Betrügereyen, was wäre dieß für ein weit betrüglicherer Vernunftschluß, wenn man die Güte so vieler andern aus der Verderbung eines einigen beurtheilen wollte? Man würde alle diese Ankläger der alten Kirchen, der Capitul und Klöster sehr bestürzt machen, wenn man sie nöthigte, **diese erstaunliche Menge von falschen Urkunden** zu beweisen, welche nie anders, als nur in ihrer Einbildungskraft vorhanden gewesen. Man würde sie schon längst zum Stillschweigen gebracht haben, wenn man sie verurtheilt hätte, daß sie nur funfzig Originalcharten beybringen möchten, die offenbar falsch oder verfälscht wären, von so vielen tausenden, welche nach ihrem Vorgeben seit zwölf Jahrhunderten aufbehalten worden. Diese grosse (c) **Anzahl falscher Stücke, diese erstaunliche Menge falscher Urkunden**, sind augenscheinlich nichts anders, als ein Hirngespinst, welches nirgends anders hat zur Wirklichkeit gebracht werden können, als in den **Nachrichten der Geistlichkeit von Frankreich.**

Vierzehende Schlußfolge.

Die Menge gestrafter Urkundenverfälscher beweiset keinesweges, daß in den Archiven viel alte falsche Stücke vorhanden sind, sondern vielmehr gerade das Gegentheil.

§. 498.

Wenn man die Urkundenverfälscher verurtheilte, so vernichtete man ihre Werke. Man that es auch, wenn man die Falschheit einiger Stücke entdeckte, ob man gleich deren Urheber nicht wußte. Oft wurde ein unglücklicher gestraft, oder wenigstens in Schande gebracht, wegen einer einzigen falschen Acte, welche man nach dieser Entdeckung keinesweges aufbehielt. Wenn die Schriften durch die Verfälscher waren

XIV. Die Menge der gestraften Urkundenverfälscher beweiset keinesweges,

(b) Man sehe den 6. Abschn. des ersten Hauptstückes unsers ersten Theils. (c) Mem. du Clergé, tom. 6. pag. 1087. etc. Item, p. 948.

daß in den Archiven viele alte falsche Stücke vorhanden sind.

waren vermehret worden, so zwang man sie, anzuzeigen, an welchem Ort solche beygeleget worden, und man gab alsbald Befehl, solche wegzunehmen und zu Grunde zu richten. Wenn man auch die Oerter nicht genau wußte, wo solche bewahret wurden, (welches blos bey den falschen Bullen sich zutragen konnte,) so stellten die Päbste die schärfsten Durchsuchungen an, um nicht eine einige überbleiben zu lassen. Wie hätten bey alle dem viel falsche apostolische Briefe so vielen Untersuchungen entwischen mögen? Die Bannstrahlen, die bereit waren diejenigen zu Boden zu schlagen, welche solche würden zurück behalten haben, oder die vielmehr schon auf sie losgeschossen waren, bezeugen, daß weder die Geistlichen, noch die Ordensleute, noch die Layen selber sie hartnäckiger Weise aufzubehalten sich nicht unterstanden haben werden wider die Vorwürfe ihres Gewissens; und daß die weniger gewissenhaften ein abscheuliches Verbrechen vor den Richterstuhl des höchsten Richters nicht werden mit einem so offenbaren Denkmaal ihres Ungehorsams gegen die Kirche haben bringen wollen. Ehe man wider die Urkundenverfälscher so erschreckliche Waffen gebraucht hatte, sehen wir doch einige, die bereit sind vor GOtt zu erscheinen, ihre Missethat bekennen und die kräftigsten Mittel anwenden, um davon nach ihrem Tode keine Spur übrig zu lassen. Die Entdeckung oder Abstrafung solcher Ruchlosen sind also so viel Beweisthümer der Vernichtung der falschen Diplomen, und daß heut zu Tage wenig alte mehr vorhanden seyn.

Funfzehende Schlußfolge.

Die Urschriften der falschen alten Charten sind so was seltenes, daß man kaum einige derselben entdecken kann.

§. 499.

Die Originale von falschen alten Charten sind was sehr seltenes.

Seit zwey Jahrhunderten hat man den Inhalt von mehr als von zweyhundert Folianten alter Diplomen aller Nationen bekannt gemacht. Unter einer so erstaunenden Menge Urkunden sind vielleicht nicht zweyhundert, welche unsere Kunstrichter, sowohl die berüchtigten als die mittelmäßigen, der Falschheit beschuldiget haben. Unter diesen zweyhunderten giebt es deren noch unterschiedliche, welche gerechtfertiget werden mögen, und andere, welche gründlich gerettet worden. Man kann von einer guten Anzahl versichern, daß es eben so schwer sey ihre Falschheit als ihre Richtigkeit zu erweisen. Die Ursach davon ist handgreiflich. Die mehresten sind nicht von Urschriften abgeschrieben, sondern von fehlerhaften Abschriften. Die ungemein grossen Fehler, die sie enthalten und die verursachen, daß man sie für diejenigen nicht erkennet, die sie doch sind, würden vermuthlich bey dem Licht der Originale verschwinden, wenn man sie zum Vorschein brächte. Nachdem man sie also entweder für falsch oder für verdächtig gehalten, so würde man sehen, wie sie mit den glänzendsten Kennzeichen der Wahrheit ausgerüstet wären, wenn sie in ihrer ursprünglichen Vollkommenheit aufgewiesen werden könnten.

§. 500.

Wenn aber auch diese zwohundert Charten ganz falsch wären, was würde das gegen eine fast unendliche Zahl ausmachen? Es ist gewiß, daß eine beträchtliche Menge von Charten, die der Verfälschung beschuldiget worden, nicht mehr im Original vorhanden ist, wir wollen nicht sagen, daß davon nur (Q) sehr wenige übrig sind. Unter denenjenigen, welche nicht heraus gegeben worden, ist es nicht so leicht mehr falsche zu entdecken. Wie viel giebt es Archive, die an alten Diplomen einen großen Vorrath besitzen, wo man zweifeln sollte, ob man ein einziges untergeschobnes Original darunter antreffen werde. Man hat also zu viel Lärmens gemacht von der großen Anzahl der falschen Urkunden, und man hat noch mehr ausgeschweift, da bey diesen Anklagen die Urschriften mit den Abschriften vermenget worden. Fortsetzung.

Sechzehende Schlußfolge.

Die falschen Urkunden sind beynahe so bald vernichtet worden, als man Gebrauch davon hat machen wollen.

§. 501.

Die falschen Urkunden entdecken und sie zu Grunde richten, ist allezeit einerley gewesen. Davon Gebrauch machen und sie der Verfälschung überzeugt sehen, dieß sind zwo fast allezeit unzertrennliche Begebenheiten. Wenn man also sonst eine erstaunliche Menge falscher Urkunden würde untergeschoben haben, wie Hr. Simon vorgiebt, so würde es doch schwer halten, daß noch viele in unsern Tagen übrig seyn würden. So wie man versuchte davon Gebrauch zu machen, so wurden sie allezeit entdeckt und unterdrückt: dieß ist eine nothwendige Folge aus denen Begebenheiten, die in dem vorhergehenden Abschnitt gesammlet worden. Es haben also die Herren Simon, Lenglet und der Sammler der Memoires du Clerge sehr unrecht, daß sie die Archive der Cathedralkirchen und der Klöster als Behältnisse falscher Schriften vorstellen. Man würde uns vergeblich diejenigen anführen, welche Jean des Haies, Rosieres, und einige Geschlechtregisterverfertiger heraus gegeben haben. Solche haben nie weder den Mönchen noch den Geistlichen zugehöret. Die falschen Urkunden sind fast allezeit vernichtet worden, wenn man davon hat Gebrauch machen wollen. Nichtigkeit des vorgewendeten Gegentheils.

§. 502.

(Q) Wir haben schon mehr als einmal einen Brief vom Hrn. Lancelot angeführet, der zu Paris im Jahr 1731. gedruckt worden, worinnen dieser gelehrte Diplomatist, ein Mitglied der königlichen Akademie der Aufschriften und schönen Wissenschaften, bezeuget, er habe sehr wenig falsche Originale in den Archiven der Kirchen und Klöster, in den Cartulariis, in den Rechenkammern und öffentlichen Niederlagen in Frankreich und Italien angetroffen. "Ich habe "im Gegentheil gesehen, sagt er, Charten "aus allen Jahrhunderten, die wegen der "gewissesten Kennzeichen der Glaubwürdigkeit "Achtungswürdig sind."

§. 502.

Wird vom Fontanini ausgeführt.

Der berühmte Hr. Fontanini, Erzbischoff zu Ancyra, hat den Irrthum derer, welche eine Menge falscher Schriften in den Archiven der Kirchen, der Klöster und der alten Familien annehmen durch diesen Vernunftschluß bestritten, welcher von seiner Einfalt eine neue Stärke empfängt: Wenn in Zeiten, die weit weniger aufgeklärt sind als die unsrigen, das Priesterthum und das Reich die Verfertiger der falschen Acten mit so viel Genauigkeit aufgesucht und so scharf gestraft haben; wenn man gegen diese Schriften strenge verfuhr, so bald sie ans Licht kamen; wenn man damals wider sie so viel Vorsicht gebraucht hat; was mag dieß für ein gescheider Mann seyn, der sich einbilden kann, daß eine erstaunliche Menge falscher Urkunden bis auf uns fortgebracht worden sey? Mag man vernünftiger Weise annehmen, daß die falschen Urkunden in den Archiven aufbehalten worden seyn, seitdem ihre Falschheit offenbaret worden? Wie viel verfälschte oder untergeschobne Urkunden haben bis hieher der Scharfsinnigkeit der Partheyen, denen sie angehen, und vor welchen sie oft haben vorgezeigt werden müssen, entwischen können? Weiß man nicht wie durchdringend die Augen sind, welche der Eigennutz aufkläret? Gebrauch von dergleichen Stücken von schlechtem Gepräge machen wollen und sie der Gefahr aussetzen, daß sie dafür erkannt werden, was sie waren, war einerley. Daraus denn folget, daß die vorgegebne (d) unendliche Anzahl von Betrügern aus allen Ständen, denen daran gelegen ist, die Verfälschungen zu vermehren, und mit allem Scheine der Wahrheit zu umgeben, ist keine Ursache, die alten Archive verdächtig zu machen. Wenn ja alle (e) Schlüsse der Päbste, welche Fürschriften gegeben haben, die Kunstgriffe der Verfälscher zu entdecken, die erstaunliche Menge falscher Urkunden begreiflich machten, welche geschmiedet worden, um Ansprüche auf die Befreyungen von der Gerichtsbarkeit anderer, und andere Freyheiten fest zu setzen; so beweisen sie ebenfalls, daß man unendlich aufmerksam gewesen, diesen Misbräuchen Einhalt zu thun, oder zuvor zu kommen, und die Ausgeburten der Betrüger zu vernichten. Dieses hätte die Wahrheit sowohl als die Ehre der Kirche dem Sammler der Memoires du clergé lernen sollen. Uebrigens schliesset der gelehrte italiänische Prälat, der Vertheidiger des Herrn Mabillon nicht daraus, daß eine beträchtliche Anzahl falscher Acten die verdiente Strafe ausgestanden hat, nicht, daß keine falsche Charte mehr vorhanden sey weder in den öffentlichen Behältnissen, noch in den Archiven der alten Kirchen; er behauptet jedoch mit Recht, daß sie sehr selten sind.

§. 503.

Die Nouveaux Memoires du clergé werden widerlegt.

Was der Sammler der nouveaux Memoires du clergé vorgiebt, ist die Wirkung eines zu merklichen Vorurtheils und Partheylichkeit. Die Schlüsse der Päbste, welche Fürschriften gegeben haben zur Entdeckung der Verfälscher

(d) Mem. de Trevaux, mai 1727. pag. 819.

(e) Mem. du Clergé, tom. 6. pag. 948.

scher, haben die andern Bullen eben so wohl als die Exemtionsbullen und Freyheitsbriefe zum Gegenstand. Man könnte auch dazu setzen, daß sie solche noch weit weniger im Sinne gehabt. Aber es verhält sich mit diesem Verfasser, wie mit einer Menge anderer, welche sich abgegeben haben von etwas zu schreiben, das sie nie gründlich gelernet haben. Wenigstens sollten sie in den ersten Grundsetzen der Vernunftlehre genugsam geübt seyn, um nicht von einer kleinen Anzahl falscher oder strittiger Freyheitsbriefe auf eine **erstaunliche Menge falscher Urkunden zu schliessen.**

Siebenzehende Schlußfolge.

Die Verfertigung oder Verfälschung alter Urkunden darf nicht auf die Mönche geschoben werden.

§. 504.

XVII. Die Verfertigung oder Verfälschung alter Urkunden darf nicht auf die Mönche geschoben werden.

Es ist aus den im vorhergehenden Capitel gesammleten Beyspielen bewiesen, daß es keinen Stand, kein Geschlecht, keinen Zustand gegeben, welcher nicht seine Verfälscher gehabt hätte. Unter den Layen hat man Könige, Fürsten, Herzoge, Geheimschreiber der Kaiser und der Könige, Kanzler, Präsidenten, Sachwalter, Notarien, Gerichtsschreiber, Fräuleins u. a. m. gesehen. Unter den Geistlichen hat man Patriarchen, Metropolitane, Bischöffe, Weihbischöffe, Domherren, Pfarrer, Doctors, Archidiaconen, Lehrmeister angetroffen u. d. gl. Wo ist nun die Billigkeit, daß man den Haß falscher Urkunden mehr auf (R) den Mönchsstand, (f) als auf alle andere Stände wirft? Man antwortet vergeblich, daß dieß (g) **nicht heisse die Mönche ausser Schuld setzen, als vielmehr die andern Stände beschuldigen, als wären sie ihre Mitgehülfen gewesen.** Wir verlangen keinen einigen Mönch zu entschuldigen, dessen Verbrechen gewiß ist. Wir verabscheuen alle Art von Verfälschung. Unser einiger Entzweck ist, zu zeigen, daß man ohne eine blinde Leidenschaft, oder äusserste Unwissenheit nicht glauben könne, daß der verhaßte Fürwurf der Verfälschung, besonders die alten Mönche mehr angehe, als die übrigen Menschen.

(f) HEINECCIUS de sigill. præf. p. 3. eveq. de Soissons, pag. 134.

(g) 2. Mem. de M. LANGUET

(R) Dolere simul et mirari convenit, sagt (s) ein protestantischer Diplomatist, non homines aperte malos justique et injusti prorsus negligentes, sed vitæ monasticæ sectatores, id est viros Deo rerumque cœlestium meditationi dicatos, fallaciis ejusmodi texendis se præter alios omnes tradidisse. Man merke an, daß dieser Schriftsteller gar nicht beweise, was er vorbringt. Dieß ist die Art aller derer, welche die Verfertigung falscher Urkunden auf die Mönche schieben. Auf ein bloses Vorurtheil von denen, die am schlechtesten gegründet sind, wagen sie eine verleumderische Beschuldigung. Man sehe das nach, was wir (t) anderwärts von der Heiligkeit der Mönche angeführet haben, welche zu der Zeit gelebet, wo man die Erdichtung der Charten hinsetzet.

(s) RUDDIMAN in præfat. ad Thesaur. diplomat. Scotiæ, p. 28.

(t) Man sehe unt. 8. Th. S. 131. f. §. 192. f.

Die angeführten Begebenheiten müssen dieses in eine solche Deutlichkeit gesetzet haben, welcher man ohnmöglich sich widersetzen kann.

Achtzehende Schlußfolge.

Die Urkundenverfälscher sind unter den Mönchen weit seltener als unter den andern Ständen.

§. 505.

XVIII. Die Urkundenverfälscher sind unter den Mönchen weit seltener als unter den andern Ständen. Beweis dieses Satzes.

Man hat in unserm kurzen Auszug aus der Geschichte der Urkundenverfälscher bemerken können 1) daß wir unter den vielen Gesetzen, Kirchenschlüssen und Decreten wider die Urkundenschmiede oder Verfälscher der Urkunden kein einziges haben entdecken können, worinnen die Mönche genennet worden. 2) Daß man in denen vier oder fünf Jahrhunderten, welche vor dem 10. vorhergegangen, keinen einzigen Mönch als einen Urkundenmacher antreffe; da hingegen die andern Stände deren eine ziemliche Anzahl liefern. 3) Daß seit diesem Jahrtermin bis auf das 16. Jahrhundert die Beyspiele der Urkundenverfälscher bey den Mönchen nicht so gewöhnlich sind, als unter den Weltlichen von verschiedenen Lebensarten.

§. 506.

Ablehnung der Beschuldigung des Richards Simons.

"Man siehet nicht, sagt (i) **Richard Simon**, warum man es mehr den Benedictinermönchen zu einem Verbrechen anrechnen soll als den Geistlichen, welche auch "Urkundenverfälscher unter sich gehabt haben. Dieses Laster ist allen Zeiten gemein "gewesen, ausser daß die Mönche, welche man die schwarzen nennet, demselben mehr ergeben gewesen als die andern, wie es ein sehr gelehrter Jesuit angemerket hat." Es ist für diesen Pater ein Glück, daß er nicht genennet worden. Denn seine artige Anmerkung ist der Unwissenheit, der Unrichtigkeit und der Verleumdung überwiesen durch die in dem vorhergehenden Abschnitt angeführten Begebenheiten, woraus man ersiehet, daß **Frankreich, Deutschland** und **Wälschland** zusammen nicht mehr als sechs oder sieben Mönche als Verfälscher aufgewiesen haben. Indessen haben wir nicht einen einigen von denen, die uns bekannt worden weggelassen. Man begreift wohl, daß wir diejenigen Ordensleute nicht mit unter die Mönche zählen, welche seit dem 13. Jahrhundert aufgekommen sind, denen man den Namen Mönche nur aus Unverstand oder aus Misbrauch giebet. Der Orden des h. **Benedicts** bestehet in **Europa** bey nahe zwölfhundert Jahr. Es ist keine Gesellschaft vorhanden, welche so viel Denkmäler aufbehalten, noch welche solche der Welt so leicht und so überflüßig verschaffet habe. Wäre dieß also nicht ein wahres Wunderzeichen, wenn in so vielen in der ganzen christlichen Welt ausgebreiteten Klöstern sich nie Urkundenverfälscher befunden haben sollten, und wenn unter einer solchen unzähligen Menge Diplomen, Charten und Acten nicht einige falsche seyn sollten?

Neun=

(i) Biblioth. critique, t. 1. p. 101.

Neunzehende Schlußfolge.

Die Charten der Klöster sind nicht verdächtiger als die in andern Archiven.

§. 507.

XIX. Die Charten der Klöster sind nicht verdächtiger als die in andern Archiven. Widerlegung der Gegenmeynung des Verfassers der Memoires pour servir à l'histoire des Gaules et de la France.

Wenn der Verfasser der Memoires pour servir à l'histoire des Gaules et de la France sich die Mühe gegeben hätte sich die Sitten und Aufführung der alten Mönche besser bekannt zu machen; so würde er sich enthalten haben die Originalcharten der Klöster in bösen Ruf zu bringen. "Je besser (k) sie gemacht sind, sagt er, "desto betrüglicher sind sie: Wenn sie den gemeinen Begebenheiten der Geschichte wi"dersprechen, so ist ihre Unterschiebung offenbar. Sind sie denselben gleichförmig, so "hat man nicht nöthig aus einer so oft unreinen Quelle zu schöpfen. Lehren "sie uns etwas außerordentliches, wie mag man solchen Zeugen trauen, die allezeit "verdächtig sind?" Ein Schluß, der mehr spitzfündig als gründlich, mehr verblendend als aufklärend ist! man könnte solchen ebenfalls auf die Geschichte, Handschriften und andere Denkmäler des Alterthums anwenden. Aber welches ist der Bewegungsgrund von einer so allgemeinen Zweifelsucht in Ansehung der Klostercharten? Sie kommen dem Verfasser ohne Zweifel darum so verächtlig vor, weil es sonst Urkundenverfälscher in den Klöstern gegeben hat. Nun aber muß man aus eben dem Grunde die alten Urkunden eben so sehr oder noch mehr verachten, welche in den andern Archiven verwahret liegen; weil die Urkundenschmiede in der Welt (d i. außerhalb der Klöster) noch gemeiner gewesen sind. Wenn aber die Urkundenverfälscher unter den Mönchen seltener gewesen, so hat man auch weniger Mistrauen gegen ihre staubigten Charten zu hegen, vornehmlich wenn es Originale sind, als gegen anderer ihre.

§. 508.

Nachmalige bessere Gesinnungdesselben.

Das würde die Zeit verderben heißen, wenn man weitläufig auf die verschiedenen von dem gelehrten Verfasser der Memoires pour servir à l'histoire des Gaules etc. angebrachten Beweisthümer antworten wollte. Man hat Ursach zu glauben, daß er nunmehro bessere Grundsätze angenommen haben werde. Er hat eines theils wiederrufen, was er gegen unsere alten Diplome gewagt hatte. Er zweifelt (l) jetzt nicht, daß wahre darunter seyn, daraus man vieles Licht empfahen könne. Man muß hieraus schließen, daß seine Kritik weder von Haß noch von Eigensinn geleitet werde. Wenn sich die Gelegenheit darbietet, so wird er bekennen, daß sich in den Archiven der Klöster keine falschen Urkunden mehr befinden, oder wenn einige noch darinnen anzutreffen, daß deren Anzahl sehr geringe sey. Nach diesem wird es ihm leichte seyn noch in dem Entwurf seines Buches auszulöschen, wo er annimt, die mehresten Charten sind verfälschet oder unnütze.

(k) Pag. 410. (l) Pag. 410.

§. 509.

Fürtreffliches Zeugniß des Abts Lenglet für dieselben.

Daß diejenigen, welche solche nie gesehen, welche sich die Mühe nicht geben wollen sie zu untersuchen, und welche vielleicht nicht im Stande sind es zu thun, davon so unrichtige Begriffe sich gemacht haben, dieß darf uns nicht befremden. Ueberhaupt und ohne die Anwendung auf jemanden zu machen, sind die Unwissendsten gemeiniglich am allerargwöhnischten. Jedoch werden wir gegen ihr Urtheil durch dasjenige ganz wohl schadlos gehalten, welches die in sehr hoher Achtung stehende Geschichtschreiber und die klügsten Kunstrichter davon fällen. Wir könnten deren eine große Anzahl anführen, welche sowohl für die Wahrheit als für den Nutzen fast aller alten Urkunden Zeugniß ablegen. Der Hr. Abt Lengler, selbst hat sich nicht getrauet solchen zu widersprechen. "Auf diese Stücke, sagt er (m) gründen sich einzig und allein die Geschichte der Familien, der Gesellschaften, der Abteyen und bisweilen auch der Städte und Länder: sie "dienen gemeiniglich zur Berichtigung der Zeitkunde der Fürsten, unter denen solche "gemacht worden: dieweil sie, wie man dafür hält, original, oder nicht durch viele "Hände gegangen sind, und man Ursach hat zu glauben, daß sie nicht so leicht verfälschet worden als diejenigen Werke, davon eine große Anzahl Abschriften verbreitet "worden: ja sie sind auch nicht ohne Nutzen zur Erklärung vieler historischen Begebenheiten." Eben dieser Schriftsteller sagt anderwärts, die besondern Geschichte hätten ihm nie besser gefallen (n), "als wenn dabey viele alte Charten oder Schriften "sich befunden; weil eine Geschichte, welche an sich selbst gleichgültig wäre, nothwendig werde wegen ihrer Beweise, welche gemeiniglich zur Berichtigung der Regierungsjahre der Könige, der Jahrbestimmungen der Kirchenversammlungen und bisweilen "wichtiger Vorfälle dienen, wo eine allgemeine Geschichte das nöthige Licht nicht giebt." Dieses Bekenntniß von einem Schriftsteller, welcher für nichts weniger als für (o) die Charten der Mönche und Geistlichen, vielleicht weil er selber einer war, eingenommen gewesen, ist nicht zu verachten.

Zwanzigste Schlußfolge.

Man hat keinen vernünftigen Grund die von den alten Mönchen abgeschriebnen Manuscripte für verdächtig zu halten.

§. 510.

XX. Man hat keinen vernünftigen Grund die von den alten Mönchen abgeschriebne Manuscripte für verdächtig zu halten.

Man hat in dem vorhergehenden Abschnitt und anderwärts (p) gesehen, daß in den rauhesten und dunkelsten Jahrhunderten in den Klöstern gute Kunstrichter sich befunden haben. Cassiodor belehret uns in seinen Anweisungen für seine Mönche, mit was für Genauigkeit man in seinem Kloster die Bücher abgeschrieben habe. Paulus, Diaconus zu Monte Cassino, meldet in seiner Zuschrift an den H. Adhelard, den Abt zu Corbie, demselben, er habe bey Abschreibung St. Gregors des großen sich nicht erkühnet die fehlerhaften Stellen zu ergänzen, aus Beysorge, er möchte die Worte des

(m) Methode, t. 2. p. 376. (n) Ibid. p. 346. (o) Ibid. p. 382. sq. (p) Man sehe unsr. 6. Th. S. 229. ff. §. 417. 418. 419.

des heiligen Lehrers ändern: ne viderer tanti doctoris verba immutare. Wenn man auch nur ein wenig die Manuſcripte zu (S) Corbie, zu St. Benoit an der Loire

(S) Wir liefern hier das Verzeichniß, das im 12. Jahrhundert nach dem Alphabet eingerichtet worden. Wir haben daſſelbe aus einem Manuſcript genommen, das drey Blätter in folio enthält, welches nach und nach aus dem Büchervorrath zu Corbie in den Bücherſchatz des J. A. Thuanus, des Cl. Dupuy und in das Collegium des Ludwigs des großen zu Paris gekommen.

CATALOGUS LIBRORUM

In bibliotheca Corbeienſi inſitus hic habetur intitulatus.

Imprimis codices ſancti Auguſtini, deinde aliorum doctorum.

Auguſtini XII. volumina ſuper Pſalterium.
Auguſtini de civitate Dei III. volumina.
Auguſtini liber Confeſſionum.
Auguſtini liber Epiſtolarum.
Auguſtinus contra Creſcentium Grammaticum.
Auguſtinus de Paſtoribus.
Auguſtinus, de ſingularitate Clericorum.
Auguſtini codex ad Valerium Ipponenſem.
Auguſtinus, adverſus quinque hæreſes.
Auguſtinus, de modis locutionum, et Valentini ad Auguſtinum.
Auguſtini Epiſtolæ ad Valentinum.
Auguſtinus, de natura boni.
Auguſtinus, de baptiſmo parvulorum.
Auguſtini liber Diſciplinarum.
Item liber contra Donatiſtas.
Auguſtini liber, utrum anima a ſemetipſa ſit.
Auguſtini liber ad Interrogata Simpliciani.
Auguſtini liber, de utilitate credendi.
Auguſtinus, ad Renatum de natura et origine animæ.
Auguſtini de Doctrina Chriſtiana.
Auguſtinus, utrum anima a ſeipſa ſit.
Auguſtinus, de opere Monachorum.
Auguſtini liber, de catechiſandis rudibus.
Auguſtini epiſtolæ ad Valerium.
Auguſtini liber Academicorum.
Auguſtini liber Interrogationum et locutionum.
Auguſtinus, de Concordia Evangeliſtarum.
Auguſtini queſtiones et Oroſii.
Auguſtini Sermones in Epiſtolis ſancti Johannis,
Auguſtini Enchiridion.
Auguſtinus, liber Interrogationum et locutionum.
Auguſtini Sententiæ de libro Enchiridion.
Auguſtini Sermones ſuper Evangelium ſancti Johannis.
Auguſtini Solutiones contra diverſas res.
Auguſtinus, de octo partibus orationis.
Auguſtini Solutiones contra Hereticos.
Auguſtini Muſica.
Auguſtini Epiſtolæ.
Auguſtinus in Kategoriis Ariſtotelis, et in eodem Boetius de conſolatione Philoſophiæ, et de ſancta Trinitate.
Ambroſii liber de Noe.
Ambroſius, contra Novatianum.
Ambroſius, ſuper Lucam Evangeliſtam.
Ambroſii Expoſitio in Epiſtola ad Galatas.
Ambroſii de Trinitate et de Sacramentis.
Ambroſii Exameron.
Ambroſii Epiſtola ad Romanos.
Ambroſii Explanatio ſex dierum.
Autperti, Ambroſii duo codices ſuper Apocalipſim.
Actus Apoſtolorum.
Athanaſius, de ſancta Trinitate.
Athanaſius, de fide Catholica.
Athanaſius.
Attici, Attici et Cretoboli altercatio.
Aratoris liber.
Aviti liber Epiſtolarum.
Annei Florii Epitoma de Tito Livio.
Alexandri regis iſtoria.
Alexandri regis liber.
Alarici regis auctoritas.
Alexandri regis et Dindimi liber de Philoſophia.
Beda contra Julianum Hereticum.
Beda ſuper actus Apoſtolorum.
Beda te templo Salomonis.
Beda, Expoſitio in parabolis Salomonis.
Beda ſuper Regum.
Beda ſuper Apocalipſim.
Beda in Lucam.
Beda, de titulis Pſalmorum.
Beda in Geneſi.
Beda de naturis rerum.
Beda, Exameron in Geneſi.
Beda de metrica arte.
Beda de temporibus et in eodem eres Donati,

et

Loire zu Bec und in andern großen Abteyen des Königreichs unterſuchet, ſo bemerket man darinnen die Aufmerkſamkeit der Mönche in Gegeneinanderhaltung ihrer Abſchriften

et Beda de metrica arte et epigrammata Proſperi,
Boetius, de Conſolatione Philoſophiæ.
Boetius, in Iſagois et in eodem expoſitio in Eneidis.
Boetii ars Arithmetica et Medica, et de Conſolatione Philoſophiæ in eodem libro.
Boetii Muſica et Geometria.
Boetii Muſica et Breviarium ſancti Adalardi.
Boetii Arithmetica, et Beda de ratione temporum.
Boetii Commentum in Iſagogis, et Muſica et Geometria.
Boetii Muſica, et in eodem gloſſæ de Martiano.
Boetius, in Periermeniis Ariſtotelis.
Boetii Commentum ſuper chategorias Ariſtotelis.
Boetius de Trinitate.
Boetius de Thopicis differentiis.
Boetii Muſica et pars Geometriæ,
Baſilii Dialogus.
Baſilii Exameron.
Canonum corpus.
Euſebii Eccleſiaſticæ hiſtoriæ libri duo.
Euſebius Pamphili adverſus Sabellium.
Ennodii liber.
Evangeliorum quatuor libri.
Expoſitio cujusdam in Evangeliſtis.
Expoſitio ſuper librum Eneidorum.
Expoſitio in Canticis Canticorum.
Eographi liber in Commentum Andriæ.
Expoſitio cujusdam in Virgilium.
Expoſitio in Marcum Evangeliſtam.
Eutichii liber, de Verbo.
Expoſitio cujusdam in Epiſtolis Pauli et item ad Theſſalonicenſes expoſitio.
Effrem, admonitio ad Monachos.
Fortunatus de diverſis rebus.
Fulgentius de fide Catholica.
Fulgentius de remiſſione peccatorum.
Fauſti liber.
Filoaſter de hereſibus.
Francorum geſta.
Firminiani Lactantii de falſa religione.
Fulgentii Fabularum libellus.
Flavii Viceti liber.
Foce Grammatici ars.
Gregorii prima pars in Job.
Gregorii ſecunda.
Gregorii tertia pars.
Gregorii quarta pars.
Gregorii quinta pars et ſexta.
Gregorii Omeliarum libri quatuor.
Gregorii liber Paſtoralis.
Gregorii in Expoſitione Ihezechielis libri quatuor
Gregorii Diologorum liber.
Gregorii Turonenſis hiſtoria.
Gregorii Epiſtolæ.
Gregorii Nazianzeni liber.
Gloſſemata contra Simmacum.
Gloſſarii ſeptem.
Gai Ceſaris hiſtoria.
Gloſe ſuper Martianum.
Gloſe ſuper Priſcianum.
Hieronymi queſtiones in Geneſi.
Hieronymus in Iſaia Propheta.
Hieronymus contra Jovinianum.
Hieronymus, ſuper Pſalterium libri duo.
Hieronymus, in Epiſtola Pauli ad Epheſios.
Hieronymus in Epiſtola ad Galatas.
Hieronymus, ſuper Hieremiam.
Hieronymus, contra Rufinum.
Hieronymus, contra Eccleſiaſten.
Hieronymus in Pſalmis.
Hieronymus, de nominibus urbium vel locorum.
Hieronymus, ſuper Danihelem.
Hieronymus in Hiezechielem.
Hieronymi liber Eccleſiaſticorum Dogmatum,
Hieronymus, de vitis ſanctorum Patrum.
Hieronymi Queſtiones in Geneſi.
Hilarii Pictavenſis Epiſcopi liber.
Hilarii liber de fide Catholica.
Haimo in Apocalipſin.
Liber Hiezechielis.
Haimonis Omeliæ de Evangeliis dominicis diebus.
Johannis Romani Expoſitio in Geneſi.
Johannis os aurei libri duo.
Iſidorus, de novo et veteri Teſtamento.
Iſidorus, ad Florentinam ſororem ſuam.
Iſidorus, de diverſis legibus.
Iſidorum Ethymologiarum.
Iſidorus, de David et Goliat,
Iſidorus, de voluntate Dei.

ten gegen die alten Exemplare. Dergleichen Durchseher, Abschreiber und Verbeßrer wie Loup de Ferrieres, St. Anselm, Lanfranc, St. Stephan, der Cisterzienser Abt

Isidori Synonima et ejusdem de diversis rebus.
Isidori liber.
Juliani Tholetanensis liber.
Juliani Prognostica.
Josep, Explanatio in Isaiam.
Julii Columelle liber.
Igimos, de Astronomia.
Isaiæ Prophetæ libellus.
Juvenci liber, et in eodem Sedulius.
Juvenci liber, et similiter in eodem Sedulius.
Ignatii martyris liber.
Isitius, super Leviticum.
Job liber,
Josue liber.
Luciferi liber ad Constantium imperatorem.
Lucani quædam pars, et in eodem quædam pars Virgilii.
Lucani Poetæ liber.
Lucani Poetæ annotationum Codex.
Lucanus, et in eodem auctores plurimi.
Liber in collocutione de Rhetorica.
Martini Episcopi vita et transitus.
Milo de Sobrietate.
Martiani Felicis Capellæ libri tres.
Macrobii Theodosii Saturnaliorum liber.
Martialis Poeta.
Martiani Expositio a Johanne Scoto.
Martiani et Pulcretii liber.
Matfredi liber.
Machabeorum liber.
Medicinales quatuor.
Moysi liber Geneseos.
Nicholai Episcopi ad Episcopos Ecclesiæ.
Nasonis Poetæ liber.
Notarii duo.
Orosius, de statu orbis terrarum ad Augustinum.
Origenis in Geneseos.
Origenis Omeliæ de Balac et Balaham.
Origenis Explanatio in Epistola ad Romanos.
Origenis liber, et Apollogeticum Pamphili martyris.
Odonis Abbatis Occupatio.
Oratii Expositio.
Pauli Apostoli Epistolæ.
Pauli Epistolæ grece et latine.
Psalterium Glosatum.
Psalterium tripliciter in uno volumine.
Psalterium depictum.
Paulini Epistolæ ad multos.
Paulini versus de vita sancti Felicis.
Paulini liber de transitu ejusdem.
Paralipomenon liber.
Pollio in duodecim libris Eneidorum.
Paterii liber.
Philippus in Job.
Porphilii Isagoge.
Philippicarum historia.
Primasii liber in Apocalipsin.
Plinius.
Prosper, de Promissionibus Dei.
Prosperi Opusculum de diversis rebus.
Prudentius Hymnorum.
Prudentius, de Philomachia, et in eodem Beda de temporibus.
Pompejus, Grammaticus.
Prisciani tres integri.
Priscianus, de Constructione.
Priscianus, de duodecim versibus Eneidorum.
Persius. in quo et Juvenalis.
Questiones in Geneseos.
Rabbanus in laude sanctæ Crucis.
Rabbanus, super actus Apostolorum.
Ramtranni Monachi contra opposita Grecorum.
Ratbertus Pascasius, de corpore et sanguine Domini.
Ratbertus in Matheum.
Ratbertus in lamentatione Hieremiæ, et in eo quædam pars Juvenalis.
Ruphinus in Prophetis.
Rufini liber.
Rhetoricæ artis liber.
Regum liber.
Romanorum pontificum Gesta.
Remigius, super Donatum.
Regulæ quatuor.
Smaragdi liber de Grammatica.
Smaragdus in partibus Donati.
Sacsonis et Franconis altercatio.
Statii liber.
Solinus de situ orbis terrarum.
Senecæ liber.
Salvii liber, de Gubernatione Dei
Sedulius, et in eodem versus de sancto Benedicto, et Marcellini et Petri passio rithmice.
Sedulius et Prosper, et Beda de Metrica arte et Franco et Saxo, et Ortographia Bedæ.

Abt u. a. m. waren, erlauben nicht ein Mistrauen auf die von den Mönchen abgeschriebne Manuscripte zu setzen und noch vielweniger diese kostbaren Denkmäler zu verachten. Man halte sich über der Rauhigkeit der verflossenen Jahrhunderte auf, so sehr man will, in welchen (q) man keine andern Bücher hatte als solche, die von Mönchen abgeschrieben worden; so wird es doch allezeit wahr bleiben, daß unsere Manuscripte, welche noch die vornehmste Zierde der großen Bibliotheken von Europa abgeben, weder durch Unwissende noch durch verdächtige Schreiber (r) abgeschrieben worden sind. Ihre und ihrer Nachfolger Arbeiten verdienen wenigstens, daß man sie nicht aus der Zahl der nützlichen Bürger ausschließe, wie einige Sprachgelehrte thun, welche das Vorurtheil gegen das Mönchswesen verblendet.

(q) Essai d'education nationale, pag. 8. (r) MABILL. suppl. de re diplom.

Sedulius et in eodem Arator.
Titius Lucretius Poeta.
Titus Livius.
Terentii liber, et in eodem disputatio Karoli et Albini.
Terentius in quo et Statius.
Themestii Philosophi liber.
Tertulliani Apollogeticum de ignorantia.
Tertullianus, de resurrectione carnis.
Tripartita historia.
Tiberii Cesaris Pragmaticum.
Virgilii Eglogæ, et in eodem libri octo Prisciani.
Virgilii pars quædam in Eneidis.
Virgilii eglogæ.
Virgilii versus, et in eodem Eglogæ et duo libri Georgicorum.
Virgilii quinque integri.
Virgilii Maronis epytoma.
Vigilius, contra Nestorium.
Virorum illustrium liber.
Victoris Chronica.
Vita beati Adalardi Abbatis.
Victorinus in Rhetorica.
Victorini Grammatica.
Valerii maximi Codex.
Valerianus de arta et angusta via.
Vitæ vel passiones sanctorum Apostolorum Martyrum et Confessorum, seu Virginum per viginti volumina.
Viginti et quatuor libri sine titulis.

Dritter Abschnitt.

Von den ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung gegen Unschuldige, oder gegen echte Urkunden, welche von der Vernunft verworfen und durch die Gesetze bestrafet worden.

Inhalt.

Einleitung.
I. Vergleichung der alten und neuern Kunstrichter in Ansehung ihres Verhaltens gegen die Denkmäler des Alterthums, §. 512. 513.
Die Verwegenheit der Neuern ist grösser als die Leichtglaubigkeit der Alten, §. 512.
Die Bestrafung der ungerechten Beschuldigungen gegen die echten Urkunden durch die Alten, §. 513.
II. Vorzug der Alten vor den Neuern in Zurückhaltung der falschen Beschuldigungen, §. 514. 515.
Billiger Abscheu vor dergleichen falschen Beschuldigungen, §. 514.

Strafe

Strafe auf dieselbigen, §. 515.
III. Beschuldigungen der Verfälschung in den alten Zeiten, §. 516. 517.
Durch die Heiden gegen die Christen, §. 516.
Durch die Christen selber gegen einander, §. 517.
IV. Strafe der Römer auf die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung, §. 518 : 520.
Das jus talionis gegen die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung, §. 518.
Verordnungen der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian 2. §. 519.
Verordnung des Kaisers Justinian in Ansehung derselben, §. 520.
V. Gesetze der Franken gegen die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung, und darauf gesetzte Strafen, §. 521.
VI. Karls des großen verschiedene Veranstaltungen die in Zweifel gezognen Acten zu bekräftigen, §. 522.
VII. Beschuldigungen der Verfälschung zur Zeit der Carolingen, §. 523 : 526.
Beschuldigung der Verfälschung gegen Paul Warnefried, §. 523.
Vertheidigung desselben, §. 524.
Beschuldigung der Verfälschung gegen St. Simeon Stylites, §. 525
Karls des Kahlkopfs Verordnungen in diesem Stück, §. 526.
VIII. Verschiedene Verordnungen und Mittel den in Verdacht gebrachten Urkunden ihr Ansehen wieder zu verschaffen, §. 527 : 530.
Durch die Kirchenversammlung zu Pavia, §. 527.
Durch Leo den weisen, §. 528. 529. 530.
IX. Verschiedene Beweise die der Falschheit beschuldigten Urkunden zu bestärken, §. 531. 532.
Durch Eide, Zweykämpfe, §. 531.
Durch ein heises Eisen, §. 532.
X. Beyspiele von Personen, die von dieser Beschuldigung befreyet worden, §. 533. 534.
Milo, ein clericus, §. 533.
Stephan, Bischoff zu Dornik, §. 534.
XI. Befreyungen von dergleichen Beschuldigungen durch Innocent 3. §. 535 : 539.
Große Klugheit des Innocent 3. hiebey, §. 535.
Lossprechung eines Priesters von Casa Nuovo, der von Rom einen falschen Brief gebracht, §. 536.
Lossprechung des Benedictiner Abts zu Siponto, §. 537.
Rettung eines der Falschheit beschuldigten Briefes, §. 538.
Ob die Auskratzung, wenn sie an keiner verdächtigen Stelle geschehen, eine Bulle verwerflich mache, §. 539.
XII. Innocent 4. gedrohete Strafen auf die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung, §. 540 : 542.
Inhalt des Ausschreibens desselben, §. 540.
Brunetto Latini wird von seinem Schüler Danti der Verfälschung beschuldiget, §. 541.
Beschuldigung der Verfälschung gegen die Basler Kirchenversammlung und gegen den Cardinal de la Rochefoucault, §. 542.
XIII. Fürschriften der Könige von Frankreich gegen die Beschuldigungen der Verfälschung, §. 543 : 546.
Franz 1. und Heinrichs 3. Verordnung hierinnen, §. 543.
Ludwigs 14. Verordnung, §. 544.
Verfahren bey dergleichen Beschuldigung, §. 545.
Geldstrafe auf die falschen Ankläger, §. 546.
Beschluß, §. 547.

§. 511.

Einleitung.

Der Mensch kan schwerlich bey der rechten Mittelstrase bleiben. Wenn er eine Ausschweifung vermeidet, so verfällt er gemeiniglich in eine andere. Er besorget er möchte von dem Betruge geäffet werden, wenn er dem Alterthum zu viel einräumt; und er wird von der Zweifelsucht geäffet, indem er jenem nicht gnug zugestehet. Die Schwierigkeit zu wählen zwischen dem Wahren und dem

Falschen bringt ihn dazu und treibt ihn in die Enge. So bald als er weiß, daß er nicht alles annehmen darf ohne Vorsichtigkeit, so findet ers am kürzesten, wenn er alles ohne Unterschied verwirft.

§. 512.

I. Vergleichung der alten und neuen Kunstrichter in Ansehung ihres Verhaltens gegen die Denkmäler des Alterthums. Die Verwegenheit der Neuern ist gröſſer als die Leichtglaubigkeit der Alten.

Man muß jedoch nicht glauben, daß diese beyden einander entgegen gesetzten Ausschweifungen das allgemeine und unterscheidende Kennzeichen der Alten und Neuern ausmachen. Jene, wir können es nicht in Abrede seyn, hatten einen größern Hang zu dem erstern Laster; und diese zu dem andern. Wie weit haben nicht einige Kunstrichter der letztern Zeiten das Mistrauen gegen die alten Denkmäler und hauptsächlich gegen die Diplome getrieben? Wenn sie auch eben so auf ihrer Hut gewesen wären gegen die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung, als die Alten waren gegen die falschen Urkunden; so würde die Ungläubigkeit und die Leichtgläubigkeit zu beyden Theilen in einiger gleichen Verhältniß stehen. Aber sie sind mit ihrem Argwohn und ungerechten Beschuldigungen gegen die richtigsten und glaubwürdigsten Charten viel weiter ausgeschweift, als die Alten nicht gethan haben, wenn sie einige Stücke für wahr angenommen, die es nicht waren. Man wird darüber nicht verlegen, wenn man Beyspiele ihrer Leichtglaubigkeit anführet, wenn von alten Denkmälern die Rede ist, die von den Urkunden unterschieden sind. Was die Urkundenverfälscher und untergeschobnen oder verfälschten Acten anbelangt, so wissen wir nicht, ob wir ein einziges Beyspiel anführen könnten. Im Gegentheil haben wir in dem ersten Abschnitt dieses Buches bemerket, daß es ihnen in Ansehung der Urkunden selber oder ihrer Verfertiger weder an Aufmerksamkeit noch an Wachsamkeit, noch an Beurtheilungskunst noch an Eifer noch an Schärfe gefehlet habe.

§. 513.

Die Bestrafung der ungerechten Beschuldigungen gegen die echten Urkunden durch die Alten.

Man siehet also nicht, worinnen sie zu tadeln wären, es müßte denn seyn, weil sie die Strenge ihrer Gesetze gegen die Verfälscher durch eine gleiche Schärfe gegen diejenigen zu mäßigen gewußt haben, welche sich zu Anklägern aufwarfen, wenn solche bey ihren Beschuldigungen der Verfälschung nicht fortkonnten. Aber es liegt hierinnen ein neuer Beweis ihrer Weisheit und Billigkeit. Es war nicht billig diese zaumlose Freyheit ungestraft zu lassen, mit welcher man die Ehre derer Personen, die sowohl ihres Ranges als ihrer Tugend wegen im größten Ansehen stunden, in Gefahr setzte. Man mußte dergleichen Erzränkenmachern Einhalt thun, welche, wenn sie sich durch genaue Urkunden beschämt sehen, nie kein Bedenken machen wider dieselben falsche Beschuldigungen zu wagen. Es stund einer guten Policey zu, solchen verwegnen Zungen ein Stillschweigen aufzulegen, welche es für eine Kurzweile halten die Unschuld zu verleumden. Man durfte mit einem Wort nicht dulden, daß Leute von einem Gewissen, das wenigstens zweifelhaft war, sich zu Schiedsrichtern des Ansehens ehrlicher Männer machen durften, von denen sie nicht anders als nur nach der Verderbniß ihres eignen Herzens urtheilten. Dieß ist ein Ruhm für die Alten, daß sie so viel unterschiedene Pflichten mit einander verbunden haben, darunter einige in gewisser Betrachtung scheinen möchten als ob sie nicht beysammen stehen könnten.

§. 514.

§. 514.

II. Vorzug der Alten vor den Neuern in Zurückhaltung der falschen Beschuldigungen. Billiger Abscheu vor dergleichen Beschuldigungen

Wenn die Neuern insgesamt in einerley Vorurtheile gefallen wären, so hätten die Alten hierinnen einen großen Vortheil vor ihnen voraus. Aber die bösen Grundsätze einiger Schriftsteller der letztern Zeiten haben sich noch nicht in die Heiligthümer der Gerechtigkeit eindringen können. Die mehresten Rechtsgelehrten, die sich treulich an gute Maaßregeln halten, sind nicht durch das Beyspiel einer kleinen Anzahl aus ihnen, die sich durch falsches Licht haben blenden lassen, wankend gemacht worden. Ja man kann sagen, daß da alle Jahrhundert den Verfälschern den Krieg angekündiget und ihre Werke vernichtet haben; so haben sie sich auch alle wider die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung gereget, alle haben der verleumdeten Unschuld Gerechtigkeit widerfahren lassen.

§. 515.

Strafe auf dieselbigen.

Ueberhaupt war die Strafe der Wiedervergeltung durch die göttlichen und menschlichen Gesetze (T) auf diejenigen gesetzt, welche Anklagen anstellten, die sie nicht beweisen konnten. Nachdem also die auf die Verfälscher der Urkunden gesetzten Strafen umständlich vor Augen gelegt worden, so können diejenigen nicht unbekannt seyn, welche derjenige zu erwarten hatte, welcher sich bestrebte seinen Widersacher ungerechter Weise mit der Schande eines so schimpflichen Verbrechens zu beschmitzen.

§. 516.

III. Beschuldigungen der Verfälschung in den alten Zeiten durch die Heiden gegen die Christen.

Obschon die Beschuldigungen der Verfälschung von Seiten der Kunstrichter heut zu Tage mehr im Schwange gehen als sonst, so hat man doch Beyspiele, welche die ersten Zeiten unsrer heiligen Religion betreffen. Celsus, jener große Feind des christlichen Namens, warf denen, so solchen führten, vor, sie hätten zu verschiedenen malen das Evangelium verfälschet. Aber (s) Origines lehnte diese ungerechte Beschuldigung von ihnen ab, als die einzig und allein einige Haufen betraf, die sich von der wahren Kirche abgesondert hatten, für welche sie nicht Red und Antwort geben durften. Unterschiedliche Rottengeister hatten auch die Unverschämtheit sie des Lasters der Verfälschung zu bezüchtigen, dessen sie doch allein schuldig waren. (t) Es sind nie keine größern Evangelienschmiede und Stümper anderer den Aposteln untergeschobner Werke gewesen als die Manichäer. Inzwischen wenn man sie reden hört, so wären die Schriften der Rechtglaubigen von den Ihrigen nur deswegen unterschieden, weil diese solche verfälschet hätten. Es hat bis auf die Mahometaner keine gegeben, die diese Verleumdung nicht angebracht hätten, um den Erzählungen und Träumereyen ihres falschen Propheten einigen Anstrich zu geben.

(s) Orig. contr. Celf. l. 2. n. 27. p. 411. nov. edit. (t) S. Leo serm. in Epiphan. c. 4. S. Aug. hæres. 46. t. 8. epist. 82. c. 2. n. 6. tom. 2.

(T) Im römischen Rechte werden diejenigen, welche eine Schrift der Verfälschung beschuldigen und es nicht bewiesen, als Urkundenverfälscher bestraft. Cod. lib. 4. tit. 19. Comment. in leg. 24

Die lächerlichen Mährgen, welche er in seinem Alcoran von JEsu Christo vorbringt, sind in unsern heiligen Büchern nicht anzutreffen; dieweil, wenn man ihnen hierinnen glauben wollte, ohne einigen andern Beweis als ihr Wort allein, wir so boshaft gewesen wären solche zu verfälschen. Eben als ob wir nicht, ohne uns auf das Ansehen der Kirche zu berufen, tausend Beweisthümer hätten, daß die heilige Schrift in dem Zustande zu uns gekommen sey, worinnen sie sich befunden, ehe Mahomet auf der Welt gewesen.

§. 517.

Durch die Christen selber gegen einander.

Auf dergleichen unbestimmte Beschuldigungen kamen andere, die genauer bestimmt waren entweder in Ansehung der beschuldigten Personen, oder in Ansehung der Verfälschungen, die man ihnen beymaß. Die größten Heiligen waren, wie die andern, dergleichen Verleumdung ausgesetzt. Um die Vertreibung des Macedonius von dem Patriarchalsitz zu Constantinopel mit einem scheinbaren Fürwand zu bemänteln, sprengte der Kaiser Anastas aus, (u) er habe den 3. Vers des zweyten Sendschreibens des H. Apostels Pauli an den Timotheum verfälschet. Lange Zeit vor ihm beschwerte sich der H. Hieronymus (v) darüber, daß man ihn als einen Schriftverfälscher ansähe. Wie viel Heilige, wie viel große Männer, wie viel gottselige Gemeinheiten haben nicht eben diese Ungerechtigkeit erfahren! Wir wollen uns aber bey dergleichen Begebenheiten nicht aufhalten, noch bey unterschiedlichen andern dergleichen, welche mit den Diplomen keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 518.

IV. Strafe der Römer auf die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung.

Das jus talionis gegen dieselben.

Wenn verkehrte Menschen zu aller Zeit versucht haben den Haß ihrer eignen Laster auf ehrliche Leute zu bringen, oder ihnen Dinge aufzubürden, worinnen sie vollkommen unschuldig waren; so haben sie hauptsächlich bey den Beschuldigungen der Verfälschung, wenn sie geglaubt haben, als könnten sie solche wagen ohne etwas zu befürchten, kein Maaß noch Ziel gehalten. Jedoch haben die Fürsten, die auf die Wohlfahrt ihrer Unterthanen aufmerksam waren, nicht ermangelt ihren Unternehmungen durch ihre weisen und scharfen Gesetze Einhalt zu thun. Das Gesetz der Wiedervergeltung war bekannt und von allen gesitteten Nationen beobachtet. Eine Schrift der Falschheit beschuldigen, dieß hieß in dem Fall, da deren Falschheit nicht dargethan werden konnte, sich eben derselben Strafe unterwerfen, damit ihr Urheber, oder derjenige, welcher sich derselbigen bey Entscheidung des Rechtshandels bediente, gestraft werden mußte, wenn der Beweis der Verfälschung richtig war.

§. 519.

Verordnungen der Kaiser

Es erlaubten zwar die Kaiser Valens, Gratian und Valentinian 2. den Klägern ihre Klage wider die Verfälschung fortzusetzen, entweder nach bürgerlichem oder

(u) Baron. ad ann. 510. (v) Hieron. l. 3. adverf. Ruffn. et epist. ad Pammach. de optimo genere interpretandi.

oder peinlichem Rechte. Aber wenn auch der Rechtshandel ins bürgerliche Recht gespielet war, so empfahlen sie (w) doch den Richtern, daß sie die Ankläger nicht ungestraft lassen möchten, welche falsche Beschuldigungen oder ersonnene Verbrechen angebracht hätten. Valens, Gratian und Valentinian.

§. 520.

Die weltliche Macht begnügte sich nicht das Leben und Glück der ungerechter Weise der Falschheit beschuldigten Personen in Sicherheit zu setzen; sondern wendete weiter verschiedene Mittel an die Ehre der verdächtig gemachten Stücke wieder herzustellen, wenn solche nicht selbst Gründe ihrer Verwerfung bey sich führten; oder entweder ihren Verlust oder Untergang zu ergänzen, wenn öffentliche Unglücksfälle oder besondere Zufälle ihre rechtmäßigen Besitzer derselben beraubet hatten. Daß eine der Falschheit beschuldigte Schrift durch den Eid des Gerichtsschreibers, welcher sie aufgesetzt hatte, als wahr bezeuget wurde, war die einzige Foderung des Kaisers Justinian (x), um ihr ihre ursprüngliche Glaubwürdigkeit wieder zu verschaffen, darum sie durch eine erfolgte Beschuldigung gekommen zu seyn schien. Obgleich durch ein allgemeines Gesetz verordnet worden, daß der Verlust der Urkunden denenjenigen nicht im geringsten nachtheilig seyn sollte, denen dieses Unglück begegnet wäre; so ließ Justinian noch eine kaiserliche Verordnung kund machen, deren drittes Hauptstück besagt (y), die Verderbung oder der Untergang dieser Charten oder öffentlicher Urkunden sollte denen Personen keinen Schaden bringen, für welche sie aufgesetzt worden. Verordnung des Kaisers Justinian in Ansehung derselben.

§. 521.

Die Franken gebrauchten eben so viel Vorsichtigkeit gegen den Misbrauch der Beschuldigungen der Verfälschung. Unmittelbar nach ihrer Niederlassung in Gallien sannen sie nicht nur darauf, wie sie die schädlichen Folgen hemmen, sondern auch solchen zuvorkommen möchten. Den legibus ripuariis (z) zu Folge mußte ein Kaufvertrag in einer Nationalversammlung gebilliget werden. Die verkaufte Sache mußte, so viel als möglich war, dabey übergeben, und das Geld öffentlich dargezählt werden. Wenn solche nicht viel betrug, so war es hinlänglich, wenn der Kaufbrief von sieben Zeugen unterzeichnet wurde: wenn solche wichtig war, so mußten sich zwölfe an der Zahl unterschreiben. Diese Vorsichtigkeit hielt viele ungerechte Anklagen zurück. Wenn man jedoch der Feyerlichkeit dieser Acten ohnerachtet nicht unterließ solche anzuzäpfen; wenn man dagegen zu handeln sich unterstund, oder auch sich unterfing sie für (U) falsch zu erklären: so hatte man zu ihrer völligen V. Gesetze der Franken gegen die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschungen und der darauf gesetzten Strafen.

(w) Cod. lib. 9. tit. 22. leg. 23. (x) Novell. 73. cap. 7. §. 1. (y) Pragmat. sanctio inter constitut. Tiber. const. p. 23. edit. Plant. (z) Rerum Gallic. et Franc. script. t. 4. p. 246. tit. 59. leg. 1. 2. 3.

(U) Das Gesetz hat das Wort falsare, welches hier so viel bedeutet, als der Falschheit beschuldigen, auf die Verfälschung klagen, für falsch erklären wollen. Dieses Wort wird in eben dem Verstande genommen im 1. tom. Capitular. col. 610. n. 11. Man sehe auch den Hrn. Du Cange nach.

völligen Rechtfertigung nichts weiter nöthig als die blose Aussage der Zeugen. Der Kanzler selber, oder der Notar, welcher sie aufgesetzt hatte, setzte ihre Echtigkeit außer allen Streit, so bald als er die Heiligkeit des Eides nebst einer Anzahl Mitschwörenden, (B) die der Zeugen dieser Verträge ihrer gleich war, damit verband. Wenn aber die Sache vor einem ordentlichen Gerichte betrieben und die Urkunde daselbst durchstochen worden, aus Beysorge, es möchte eine andere untergeschoben werden, und wenn sie endlich demohnerachtet für rechtmäßig erkannt worden, so that man den Spruch, sie sollte unverbrüchlich in aller ihrer Kraft und Gültigkeit gehandhabet werden, der Kläger wurde zur doppelten Summe an den Vertheidiger zu bezahlen verurtheilt, und noch überdieß zu einer Geldstrafe an den Kanzler und an einen jeden der Zeugen. Die Schärfe eben dieser (a) Gesetze wurde wider diejenigen noch weiter getrieben, welche die Verwegenheit hatten ein königliches Diplom der Falschheit zu beschuldigen. Es kostete den Kopf, wenn man nicht (W) im Stande war die Beschuldigung der Falschheit durch ein entgegenstehendes Diplom zu beweisen. Das salische Gesetz (b) ließ nicht einmal das Unrecht ungestraft, das man einem angethan, wenn man ihn als einen Verfälscher angesehen. Solches verdammte den Schuldigen zu sechshundert Deniers Strafe: welches damals eine beträchtliche Summe war gegen unsere Münze gerechnet. Bey der Verbesserung, welche Karl der große mit diesem Gesetze 798 vornahm, scheinet er die Geldbuße (c) auf den Fall einzuschränken, wenn die Beschuldigung nicht erwiesen werden konnte. Jedoch war es allezeit ein Mittel, das fähig war die Lust aus einer Liebe zur Ränkemacherey oder aus einer Neigung zu ungerechtem Verfahren andere der Falschheit zu beschuldigen, zu vertreiben.

§. 522.

VI. Karls des großen verschiedene Veranstaltungen die in Zweifel gezognen Acten zu bekräftigen.

Da dieser große Fürst sahe, daß man schwache Personen, die keine Vertheidiger hatten, unter dem Fürwand der Beschuldigungen der Verfälschung, die gegen ihre Urkunden gemacht wurden, plagte, so gab er ihnen unterschiedliche Arten an die Hand sie zu bestätigen, ohne jedoch ihre Widersacher der Mühe den Beweis zu führen zu überheben. Hier können wir füglich den Inhalt dieser Gesetze anführen. Unter den Capitularien (d) Karls des großen vom Jahr 803 befindet sich eins in einem Manuscript der königlichen Bibliothek, das die hier abzuhandelnde Sache betrift. Man siehet daraus, daß der Freygelaßne, dessen Freyheit strittig gemacht wurde, weil man die Acte seiner Freylassung entweder nicht für wahr oder nicht für gesetz-

(a) BALUZ. capitular. t. 1. col. 45. Ripuar. leg. 6. tit. 60. p. 247. (b) Lex salic. tit. 33. n. 2. Rerum Gallic. et Francic. script. p. 142. (c) Capitular. tom. 1. col. 303. tit. 32. leg. 8. (d) Rerum Gallic. et Francic. script. t. 5. p. 664. 665.

(B) Man nennte damals diejenigen conjuratores, welche mit ihrem Eide die Wahrheit des Eides eines andern versicherten, oder welche eben das, was jener, beschworen.

(W) Man muß nicht aus der Acht lassen, daß es nach diesen Gesetzen erlaubt gewesen, wenn man es gekonnt, sein Leben für eine gewisse Summe zu erkaufen, die den verschiedenen Umständen angemessen war.

gesetzmäßig erkennen wollte, die Wahrheit derselben hinlänglich dargethan gehabt, ob er gleich keine Zeugen hatte, wenn er nur zwo andere Schriften, die von dem Kanzler selber oder dem Notar, der die Seinige unterzeichnet hatte, eigenhändig unterschrieben waren, beybringen konnte. Wenn aber der Freygelaßne seine Freyheit nicht beweisen konnte, weder durch das Geständniß derjenigen Person, von welcher er sie hatte, noch durch die Aussage der Zeugen, noch durch die Gegeneinanderhaltung der Schriften; so fiel er darum noch nicht in die Leibeigenschaft zurück; es mußte der Kläger vorher der im Gesetz fürgeschriebnen Ordnung nach die Falschheit der strittigen Urkunde bewiesen haben. Wenn dieser letzte bey der Klage unterlag, entweder weil die Schrift des Freygelaßnen von demjenigen war erkannt worden, dem er sie zu danken hatte, oder weil die Zeugen ihre Unterzeichnungen eingestunden, oder weil die gegen einander gehaltenen Hände des Kanzlers überein waren; so verlor der Ankläger seine Sache und wurde noch ausserdem verurtheilt, (X) die Geldstrafe zu bezahlen, welche in dem Freylassungsbrief angegeben war. Karl der Kahlkopf (e) bestätigte dieses Gesetz nach allen seinen Theilen. Sein Großvater verband, wie wir eben jetzt gemeldet haben, (f) denjenigen, welcher eine Schrift aufwies, zum Beweis, daß sie wahr wäre. Jedoch bürdete er demjenigen, welcher sie bestritte, auf, zu beweisen, daß sie falsch wäre.

§. 523.

VII. Beschuldigungen der Verfälschung zur Zeit der Carolingen: und zwar erstlich gegen Paul Warnefrieden.

Karl der große war darum den Urkundenverfälschern nicht günstiger. Was er auch für Hochachtung gegen die Wissenschaften und Gelehrten hegte, so würde doch ein der Verfälschung überführter Mensch eben sowohl aus seiner vertrautesten Freundschaft ausgeschlossen worden seyn, als ein solcher, welcher ihm nach seinem Leben getrachtet haben würde. Man lässet ihn inzwischen bey Paul, einem Sohn des Warnefrieds, einem berühmten Schriftsteller des 8. Jahrhunderts, und Mönche zu Monte Cassino, ein entgegen gesetztes Verhalten annehmen. Aber diejenigen, welche diesen Schriftsteller des Verbrechens der verletzten Majestät, oder der Verfälschung beschuldigen, scheinen insgesamt auf leere Einbildungen gerathen zu seyn. Wenn wir hier seine Vertheidigung übernehmen, so geschiehet es nicht um deswillen, als ob uns dessen Schutzschrift besonders obliege. Wenn er als ein Verfälscher und Verbrecher der beleidigten Majestät angegeben wird, so könnte er solches nicht anders gewesen seyn nach dem Geständniß seiner eignen Ankläger als in der

(e) Lib. 3. capit. 43. (f) Ibid. p. 667.

(X) Ueberhaupt waren die in den Urkunden fürgeschriebnen Geldstrafen gegen diejenigen, welche sich unterstünden sie zu verletzen oder der Falschheit zu beschuldigen, sehr beträchtlich, als hundert Pfund Goldes oder der Verlust ihrer Freyheit. Du Cange führet ein Beyspiel davon an, das aus dem Archiv zu St. Ambrosii in Bourges genommen ist. Es ist von einer Charte von der Zeit des Königs Robert entlehnt. Si quis autem homo seu femina hanc cartam falsare voluerit, componat centum libras auri aut seipsum eidem reddat ecclesiæ ad servile opus peragendum.

der Person eines Diaconus der Kirche zu Aquileja, und eines Geheimschreibers des Königs der Lombarden. Er wurde nachher ihrem Vorgeben nach blos ein Benedictiner, um wegen der Fehler, die er als ein Geistlicher und als ein Hofmann begangen hätte, Buse zu thun. Er würde auch nicht einmal ein Diplom weder gemacht noch verfälschet, sondern nur einen Brief Karls des großen nachgemacht haben, um seinem alten Gebieter und Landesherru die Freyheit zu verschaffen. Obgleich ein solcher Betrug ohne Zweifel nicht äusserst verhaßt schiene, so wäre er doch allezeit verwerflich; weil es nicht einmal erlaubt ist, aus einer guten Absicht zu bösen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Jedoch würde bey diesem angenommnen Satze seine Bestrafung dieß noch immer bestätigen, daß auch die nur ein wenig schuldigen Verfälscher der Rache der Menschen nicht entgehen.

§. 524.

Vertheidigung desselbigen.

Uebrigens muß vielmehr der Name des Paul von Warnefrieds in das Verzeichniß der ungerechter Weise der Verfälschung beschuldigten Personen kommen, als in die Rolle der Urkundenverfälscher. Mag man auch wohl in Zweifel ziehen, daß er vor dem Jahr 1744 des Verbrechens der Verfälschung beschuldiget worden sey? Denn wir haben niemanden zum Gewährmann dieser Beschuldigung als den Herrn Lenglet, welcher jedoch eben nicht gar glücklich gewesen (Y) in dergleichen Anekdoten. Wir haben weder entdecken noch errathen können, wo es dieser Schriftsteller her habe, daß (Z) Paul, der Diaconus zu Aquileja . . . . mit dem Desiderius

(Y) Man kan davon ein artig Beyspiel antreffen in der Defense des titres et des droits de l'abbaye de S. Ouen, pag. 329. 330.

(Z) Man nimt hier an, daß er wirklich irgendwo diese Beschuldigung der Verfälschung, die gegen den Paul gemacht worden, angetroffen habe. Denn, wenn man vorausgesetzt, er habe eine Begebenheit für eine andere genommen, so würde man keine große Mühe haben die Quelle zu entdecken, woraus er geschöpfet. Leo Marsican, (u) der mehr unter dem Namen des Leo von Ostia, des alten, bekannt ist, erzählet, daß da Paul, ein Diaconus von Aquileja, nach der Eroberung der Stadt Pavia von einigen Neidern angeklaget worden sey, als habe er Karln den großen umbringen wollen, um den Desiderius, dessen Kanzler oder Geheimschreiber er gewesen, zu rächen, so sey er eingezogen und dem Könige in Frankreich vorgestellet und über die Wahrheit der Anklage befragt worden, und der Verklagte habe geantwortet, er sey seinem Herrn allezeit treu gewesen, und werde ihm allezeit treu bleiben. Karl der große, fähret Leo fort, befahl in der ersten Hitze ihm die Hände abzuhauen. Herr de Lenglet schränket diesen Befehl auf die rechte Hand ein. Leo füget hinzu, der König sey alsbald zu sich selber kommen und habe gesagt: wenn wir ihm die Hände abhauen, wo würden wir einen so zierlichen Schriftsteller hernehmen? und da man ihm rieth die Augen ausreißen zu lassen, so antwortete er ferner: aber wo werden wir einen so geschickten Geschichtschreiber und einen so guten Dichter antreffen? Er wählte also, nach eben dem Schriftsteller, dieses, daß er ihn in eine der Inseln des Diomedes, welche man damals Tremiti nennte, verwieß. Der P. Mabillon (v) macht kein Bedenken diese ganze Geschichte als ein Mährgen anzusehen, welche man nur erzählen dürfe um sie zu widerlegen. Casimir Oudin (w) redet gar hitzig wider den Cave, weil er dieses Geschwätz als wahr angenom-

(u) Chronic. Casin. l. 1. cap. 15. Commentar. tom. 1. col. 1924. sq. (v) Annal. Bened. lib. 24. n. 73. (w)

rius (g) dem König der Lombarden, dessen Geheimschreiber er gewesen, gefangen .... und angeklaget worden, als habe er die Hand Karls des großen nachgemacht, um die Flucht des Desiderius zu erleichtern. Man könnte 1) es als eine Aufgabe vorlegen, ob Karl der große habe schreiben können, da er zum erstenmal nach Italien ging. Eginhard, sein Geheimschreiber und sein Geschichtschreiber, würde es wie uns dünket, auf eine der Beschuldigung vortheilhafte Weise auflösen, wenn er uns belehret, daß sich dieser Herr ziemlich spät auf das Schreiben gelegt habe, und aus dieser Ursache darinnen nie recht fortkommen können. 2) Was in Ansehung dieses vermeynten Urkundenverfälschers gewiß ist, ist dieses, daß er von Karln dem großen ungemein werth gehalten, wir wollen nicht sagen, geehret worden; und nachdem er Frankreich verlassen, um sich in die Abtey zu Monte Cassino einzuschliessen, so hielt ihn dieser große Monarch nicht für unwürdig (h), an ihn einige Verse zu richten voller Zärtlichkeit, Achtung und Ehrerbietung. Würde er wohl mit einem alten Urkundenverfälscher also verfahren seyn, oder gar mit einem Menschen, der sich unternommen gehabt ihn ums Leben zu bringen? 3) Der lange Aufenthalt, welchen Paul in Frankreich zugebracht, unmittelbar vor seiner Begebung in die Einsamkeit, stimmet eben so wenig mit seiner Verweisung auf die Insul (A) Capraria, als mit seiner Flucht nach Benevent zusammen, und folglich mit der Ursache, welche ihm diese Ungnade zugezogen. Man hat also diesen großen Mann mit Unrecht der Verfälschung beschuldiget. Aber vielleicht ist es eben so unrecht, daß man vorgiebt, er sey beschuldiget worden.

§. 525.

Der Verfasser der carolinischen Bücher, (i) welcher wider die Acten der zweyten nicänischen Kirchenversammlung eingenommen war, welche er zu widerlegen suchte, wollte

Beschuldigung der Verfälschung ge-

(g) Tablett. chronol. 2. part. pag. 106. edit. 1. pag. 136. 137. Annal. Bened. t. 2. p. 280. 281. cil. LABB. t. 7. pag. 350.

(h) Chronic. Cassin. l. 1. c. 15.

(i) Lib. 4. cap. 5. con-

genommen habe. Er behauptet, Paul sey nicht mit dem Desiderius gefangen, sondern nach Frankreich berufen worden, wie (x) Sigebert von Gembloux sagt, wegen seines großen Rufes der Wissenschaft und Gelehrsamkeit; er wäre nie Diaconus zu Aquileja, noch Geheimschreiber des Desiderius gewesen; er habe sich lange Zeit in Frankreich aufgehalten; von da habe er sich nach Monte Cassino begeben. In den zweyen letzten Stücken stimmet er mit dem Herrn Mabillon überein.

(A) Der Anonymus Salernitanus läffet ihn in eine Insel verweisen, die er nicht benennet. Hr. Lenglet verweiset ihn in die Insul Capraria. Aber Leo Marsican sagt deutlich, er sey in die Insul des Diomedes verbannet worden, und da es mehrere benachbarte Inseln dieses Namens in dem adriatischen Meer giebt, so setzet er den Ort seiner Verweisung auf die Insul Tremiti, welche man St. Maria di Tremiti nennet, wovon alle Inseln des Diomedes den Namen entlehnet haben, den sie jetzund führen. Es war also nicht die Insul Capraria, welche Leo meynte, wie Hr. Lenglet ihn will verstanden wissen. Man glaubt, daß die Insul, welche die Alten Capraria hiessen, eine von den Canarieninseln sey, mit Namen Palma, allwo wirklich ein Gebirge ist, daß man das Ziegengebirge heißt.

(x) De script. eccleſiaſt. cap. 80.

gen St. Simeon Stylites.

wollte einen starken Verdacht der Verfälschung auf einen Brief des H. Simeon Stylites Thaumastorites, der an den Kaiser Justin gerichtet worden, oder nach andern an Justinian, dessen Nachfolger werfen. Wenn man diesen Schriftsteller des 8. Jahrhunderts reden höret, welcher im Namen des Königs von Frankreich redete, so müßte man die Vertheidiger der heiligen Bilder als diejenigen ansehen, welche diese Schrift untergeschoben hätten, um ihre neuen Meynungen zu unterstützen. Aber mit was für Heftigkeit er sich auch gegen die vermeyntlichen Urkundenschmiede aufmacht, so trug doch der Pabst Hadrian kein Bedenken, die Vertheidigung des angefochtenen Briefes über sich zu nehmen. Endlich verwandeln sich die Einwürfe des Tadlers selber in Beweise seiner Echtigkeit. Es haben auch (k) Allatius und Hr. Mabillon (l) die Schwäche dieser Kritik gezeigt, ob sie gleich in einem sehr hohen Ton abgefasset ist. Wir verweisen die Leser zu diesen gelehrten Männern, und vornehmlich zu dem erstern.

§. 526.

Karls des Kahlkopfs Verordnungen in diesem Stück.

Wir haben schon gesehen, wie Karl der Kahlkopf in Frankreich die rechte Mittelstrase getroffen habe, damit die falschen Charten (m) nicht als wahre angenommen würden, und damit die echten nicht als falsche verworfen würden. In Italien richtete man sich fast nach eben diesen Grundsätzen.

§. 527.

VIII. Versch. Verord. und Mittel den in Verdacht gebrachten Urk. ihr Ansehen wieder zu verschaffen: u. zw. durch die Kirchenversaml. zu Pavia.

Da die Kirchenversammlung zu Pavia einigen Charten, die mit Unrecht der Verfälschung verdächtig gemacht worden, ihre Gültigkeit wieder verschaffen wollte, so verordnete sie, daß man, um ihnen ihr erstes Ansehen wieder zu geben, mit dem Eide des Notars und der Zeugen zufrieden seyn sollte; und daß in deren Ermangelung zwölf (n) Personen durch ihren Eid den Eid des Schreibers der Schrift bestärken sollten.

§. 528.

Durch Leo den weisen.

Ob schon Leo der weise die Glaubwürdigkeit eines Vermächtnisses von den erhaltenen gerichtlichen Einrichtungen abhängen ließ, so foderte er dem ohnerachtet eigentlich nur eine von diesen gewöhnlichen eingeführten Gebräuchen: das ist, daß es besiegelt oder unterzeichnet, oder in Gegenwart der Zeugen aufgesetzt seyn mußte. Man bemerket in den Verordnungen dieses Herrn unterschiedliche Gesetze, welche nicht nur seiner Vorfahren ihre erklären und einschränken, sondern auch verschiedenen Beschuldigungen der Verfälschung den Weg abschneiden, indem sie zeigen, daß gewisse für unerlaubt gehaltene Gebräuche erlaubet seyn, und daß die Weglassung gewisser Gebräuche, die man für unverletzlich ausgeben wollen, nicht allezeit verwehret sey. Diesem Grundsatz gemäß merket er in seiner 40. Verordnung an, die römischen Gesetze hätten

(k) De Symeon. pag. 18. sq. (l) De re diplomat. p. 231. (m) Baluz capitular. tom. 1. col. 762. (n) Capitular. tom. 2. col. 350.

hätten die Freyheit gelassen, die Vermächtnisse siegeln oder unterzeichnen zu lassen, vor oder durch eine geringere Anzahl Zeugen, welche sie nicht fürschrieben, wenn man keine hinlängliche Anzahl zusammen bringen können, weil die Noth kein Gebot habe. Daher rühret diese Grundregel in der folgenden Verordnung: Cum namque stricto jure uti non datur, quemque quomodo potest, uti necesse est. Folglich setzet er die Anzahl der Zeugen, die schlechterdings zur Gültigkeit der aufm Lande aufgerichteten Vermächtnisse nöthig wären, auf drey.

§. 529.

Seine 42. Verordnung besagt, vor ihm hätten diejenigen, welche die Einrich- Fortsetzung.
tung der Vermächtnisse fürgeschrieben, solche in geschriebne und ungeschriebne unterschieden; zur Vollständigkeit der erstern hätten sie erfodert, daß sie durch die Zeugen unterschrieben seyn sollten, und bey Lebzeiten des Stifters des Vermächtnisses besiegelt seyn müssen; und zur Vollkommenheit der zweyten Gattung sollte er seinen letzten Willen in Gegenwart von fünf Zeugen erklärt haben. Leo thut den Ausspruch, wenn die geschriebnen Testamente weder unterzeichnet noch gesiegelt wären, so sollten sie doch in Zukunft gültig seyn, wenn nur die Zeugen die Wahrheit derselben erkennten.

§. 530.

Die 43. Verordnung eben dieses Gesetzgebers, erlaubet zu Zeugen der Ver- Fortsetzung.
mächtnisse so gar solche zu nehmen, welche nicht schreiben könnten. Er verordnet in der 44. daß die mit dem Siegel einer obrigkeitlichen Person besiegelte Vermächtnisse gültig seyn sollten, und verbietet in der 48. den Weibspersonen, Zeugen abzugeben. Die 72. ist wider die Personen gerichtet, welche Verträge schlossen, und sich nicht für verbunden hielten, diejenigen Verträge zu halten, in denen man keine Strafen auf diejenigen gesetzt hätte, welche solchen zuwider handeln, oder sie brechen würden; als ob es nicht hinlänglich wäre, daß sie mit dem Zeichen des (B) Kreuzes unterzeichnet worden, und daß man dabey den heiligen Namen GOttes, oder der anbetungswürdigen Dreyeinigkeit angerufen, daß es niemanden erlaubt seyn sollte, darein einen Eingriff zu thun. Laut der 82. Verordnung, ersetzen die Unterzeichnungen den Mangel des Siegels, es mögen die Testamente gebrochen worden, oder nicht gesiegelt gewesen seyn, oder es möge das Siegel mit der Hinfälligkeit der Zeit verloren gegangen seyn.

§. 531.

Die Beschuldigungen der Verfälschung wurden in **Frankreich**, **Deutschland**, IX. Verschie-
England und **Wälschland** durch den Eid aufgehoben. Aber im 10. Jahrhundert dene Beweise
verordneten die Kaiser **Otho** 1. und **Otho** 2. (o), wenn es der Kläger auf diese im die der Falsch-

(o) FONTANINI vindic. antiq. diplom. p. 62. GOLDAST constit. imper. tom. 3. p. 310.

(B) Man hielt damals dieses Kreuz einem Eide gleich. Man sehe den Du Cange bey dem Wort jurare und sacramentari.

heit beschuldigten Urkunden zu bestärken: durch Eide, Zweykämpfe.

canonischen Rechte verordnete Aufhebung nicht ankommen lassen wollte; so sollte er sich anheischig machen mit seiner eignen Lebensgefahr, das ist durch den Zweykampf, die Falschheit der Schrift zu beweisen, welche er der Falschheit beschuldige. Die Proben gingen damals sehr im Schwange, und auch noch durch das folgende Jahrhundert hindurch. Man nahm dazu seine Zuflucht die Charten zu bestärken, und aus noch geringern Ursachen. Man fing dem ohnerachtet seit dem 11. Jahrhundert an zu merken, entweder daß dieser Weg, ob er schon gültig war, doch nicht eben sonderlich gesetzmäßig sey, oder daß wenigstens nicht Liebe genug dabey sey, wenn man das Leben oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen in Gefahr setzte, um einiger blos zeitlicher Vortheile willen. Ehe man auch zu diesem betrübten äussersten Mittel schritte, sahe man zum öftern, daß Geistliche, Mönche, und bisweilen gar Layen ihre Ansprüche fahren liessen, und die Sachen gütlich beylegten. Diese plötzlichen Veränderungen geschahen nach langen Zanken hauptsächlich, wenn eine Parthie voller Zuversicht auf ihre gerechte Sache der andern in Gegenwart ihrer Richter den endlichen Entschluß anzeigte, ihre Streitigkeit selbst oder durch einen Kämpfer, der bereit wäre sich zu schlagen, auszumachen. Der vierte Band der Benedictinerjahrbücher liefert mehr als ein Beyspiel von dergleichen Beylegung oder Abstehung vom Rechtsstreit in solchen mißlichen Umständen. Wir wollen nur einen Auszug von dieser Gattung machen, welcher aus den Actis sanctorum (p) von eben diesem Orden genommen ist. Es ist hier nicht die Rede von einem Zweykampf, sondern von der Probe mit dem heisen Eisen, welche eben so üblich war.

§. 532.

Durch ein heises Eisen.

Die Benedictiner von **Marmoutier** wurden seit geraumer Zeit wegen einer Schenkung, die ihnen gemacht worden, beunruhiget. Nachdem sie viel Ränke erfahren, so stund es darauf, daß sie den Rechtshandel in den Gerichten zu **la Ferte** (C) **Nabert**, sonst **la Ferte St. Aubin in Sologne** ausmachen wollten. Die Ordensleute bringen ihre Sache da an, zeigen den Schenkungsbrief vor, dessen Echtigkeit man streitig machte. Und weil weder das Gesetz, noch die Gewohnheit ihnen die Nothwendigkeit auflegte, ihren Rechtsstreit durch den verhaßten Weg des Zweykampfes entscheiden zu lassen, (D) so stellten sie einen von ihren Lehnsleuten dar, der entschlossen war, die Wahrheit ihrer Charte durch die Probe mit dem heissen Eisen zu erhärten. Da gaben die gegenseitigen Theile nach bey einem von der gerechten Sache eingeflößten Entschluß, dessen Ausgang zu erwarten ihre Gewissensbisse nicht erlaubten. Sie genehmigten die Charte, und berührten sie zum Zeichen der Billigung: Manuum quoque tactu roboraverunt, und liessen es bey der Foderung einer mäßigen

(p) Sæcul. 4. part. 1. p. 765.

(C) Man sagte damals Nerbert.

(D) Wenn die Zwistigkeit nur zeitliche Güter betraf, so nahmen die Geistlichen, die Ordensleute, die Alten, die Weibsbilder und Kinder diese Proben nicht auf sich selbst, sondern liessen sie durch einen von ihren Leuten thun, die ihre Person vorstellten.

mäßigen Summe bewenden: welches ihnen denn um des Friedens willen verwilliget wurde. Dieß ist der Inhalt einer Nachricht, die selbst von denen Personen unterzeichnet worden, welche diesen Rechtsstreit wider Marmoutier führten.

§. 533.

x. Beyspiele von Personen, die von dieser Beschuldigung befreyet worden: Malo, ein clericus.

Ein clericus, Namens Milo, war beschuldiget worden, als habe er eine Bulle unter dem Namen Alexanders 3. die an Heinrichen, den Erzbischoff zu Rheims, gerichtet worden, geschmiedet. Die Ankläger behaupteten mit eben so viel Dreistigkeit als Hartnäckigkeit, es sey die Bulle nimmermehr in der römischen Kanzley aufgesetzet worden. Milo wurde genöthiget nach Rom zu gehen gegen das Jahr 1169. Der Pabst erkannte in der der Falschheit beschuldigten Bulle die Schreibart und die Einrichtung der Rescripte des H. Stuhls, sprach sie frey von allen Verdacht der Falschheit, und sorgte auch für die Ehre des beschuldigten: Modum (q) et stylum scribendi romanæ ecclesiæ cognoscentes, ipsas (litteras) veras esse et omni suspicione falsitatis carere tuæ sollicitudini denunciamus, et prædictum Milonem, qui a nobis eas litteras impetravit, nulla volumus propter hoc nota vel improperii macula denigrari.

§. 534.

Stephan, Bischoff zu Dornik.

Was die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung anbetrift, so wird schwerlich eine berühmtere angeführet werden können, als diejenige, welche von den Bürgern zu Dornik wider einen Bischoff angebracht worden. Stephan, der Abt zu St. Genevieve, war zur bischöflichen Würde dieser Stadt (E) im Jahr 1190. berufen worden. "Die Richter, (r) die Geschwornen und Schöppen von Dornik weigerten "sich, dem Bischoff den Eid der Treue und der Sicherheit zu leisten, der König Philipp "befahl ihnen, die alte Gewohnheit zu beobachten, und besagten Eid zu thun." Sie bequemten sich nicht nach so genauen Befehlen. Sie unterstunden sich sogar (s) den Brief des Philipp Augusts der Falschheit zu beschuldigen, indem sie behaupteten, er wäre nicht nach den königlichen Verordnungen gehörig eingerichtet, noch mit dessen Siegel besiegelt. Diese Beschuldigung fiel völlig auf ihren Bischoff, als welcher solchen vorzeigte. Stephan beschwerte sich deswegen, und die Bürger wurden endlich genöthiget, die Echtigkeit dieses Briefes einzugestehen und solchem nachzuleben.

§. 535.

(q) ALEXAND. III. epist. 127. (r) Hist. de Tournai par JEAN COUSIN, p. 302. (s) STEPHAN. TORNAC. epist. 245. edit. 1679.

(E) Der P. Pagi redet von seiner Beförderung zum Bisthum unter dem Jahr 1190. und tadelt den P. du Molinet, daß er solche, ohne von einigem Zeugniß unterstützet zu seyn, aus eignem Gutdüncken auf das Jahr 1192. gesetzt habe. Aber es ist nicht zu zweifeln, daß der Herausgeber der Briefe des Stephans von Dornik diese Zeitangabe von dem Verfasser der Geschichte eben dieser Stadt entlehnet habe, welcher, wie er es selbst ausdrücklich erkläret, solche aus den Charten seiner Kirche genommen. Inzwischen setzen die Verfasser vom neuen Gallia Christiana den Stephan nicht eher auf den Stuhl zu Dornik als im Jahr 1191.

§. 535.

XI. Befreyungen von dergleichen Beschuldigungen durch Innocent 3. Grosse Klugheit des Innocent 3. hiebey.

So ausserordentlich der Eifer Innocent des 3. gewesen ist, die Urkundenverfälscher zu strafen, und ihre Ausgeburten zu vernichten, so war er doch eben so aufmerksam, die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen zu vermengen, noch die echten Schriften mit den unechten. Es darf uns auch so sehr nicht Wunder nehmen, daß ein Pabst, dessen Einsicht und Billigkeit gleich groß waren, der Falschheit beschuldigten Personen Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen. Seine Scharfsinnigkeit und Redlichkeit mußten ihn leiten, daß er eben so sicher für untadelhafte Rescripte urtheilte, als er diejenigen verwarf, welche gewisse Kennzeichen der Falschheit führten. Man muß sich aber verwundern über diesen sonderbaren durchdringenden Verstand und Genauigkeit im Beurtheilen, nach welchen er diejenigen loszusprechen oder zu verdammen wußte, welche sich aufrichtig oder boshaftig der untergeschobnen Bullen gebrauchten; Schriften, die durch nicht zu entschuldigende Fehler verderbet worden, oder mehr einen Schein hatten als wesentlich waren, zu verwerfen oder zuzulassen. Wir wollen diese Lobsprüche aus Begebenheiten erweisen.

§. 536.

Lossprechung eines Priesters von Casal-Nuovo, der von Rom einen falschen Brief gebracht.

Ein Priester, welcher von dem Erzpriester und den clericis zu Casal-Nuovo nach Rom geschickt worden, um wider den Erzbischoff zu Siponto im Königreich Neapel sich Recht sprechen zu lassen, wurde in einer Krankheit von einem Geistlichen besucht, welcher es über sich nahm, für ihn Bullen auszuwirken. Er vergaß nicht das zu ihrer Ausfertigung nöthige Geld sich zustellen zu lassen. Aber anstatt sich echte aushändigen zu lassen, machte er selbst dergleichen, deren offenbare Falschheit den Pabst nöthigte, dem Priester, der sich deren bedienet gehabt, die Verrichtungen seines Ordens und seiner Pfründe zu untersagen, in Erwartung, daß er sich vor ihm darstelle, um eine seinem Vergehen gemässe Bestrafung auszustehen. Der Priester, der wegen der Aufrichtigkeit bey seiner Aufführung gute Zuversicht hatte, trug kein Bedenken, vor dem Richterstuhl eines so Einsichtsvollen Pabsts zu erscheinen. Die Unschuld drang durch, und der Pabst befahl, er solle in alle seine Ehrenstellen und Vorzüge wieder eingesetzet werden. Nichts war billiger, als der Bewegungsgrund eines solchen Urtheils. Da es die Gerechtigkeit erheischet, sagte er, die Ausschweifungen zu verbessern, so würde es eine merkliche Ungerechtigkeit seyn, wenn die Strenge der Gesetze so weit gehen sollte, daß man auch mit Unschuldigen hart verfahren müsse. Aber um allen Irrthum dabey zu vermeiden, foderte der Pabst zwo Bedingungen, ehe er diesen Priester gänzlich von dem Fehler lossprach, damit er behaftet zu seyn schien. Die erste war, daß sich seine falschen Briefe in einer einfältigen Einrichtung befänden, wobey es nicht natürlich war, einen Betrug zu vermuthen; weil man gar leicht dergleichen Bullen erhalten konnte. Die zweyte war, daß er nach der Verordnung der Kirchenschlüsse bewies, daß er (t) von dem Antheil frey sey, den man vermuthen möchte, bey Unterschiebung des falschen Briefes gehabt zu haben, oder

(t) Epist. tom. I. pag. 268.

oder von dem Verbrechen, damit Gebrauch gemacht zu haben, nachdem er dessen Falschheit eingesehen.

§. 537.

Von dem ersten Jahre der Regierung eben dieses Pabstes an, war der Benedictinerabt zu Siponto bey ihm durch drey Geistliche angeklaget worden, wegen Verschwendung, Ehebruch, Meineid und Verfälschung. Ja sie setzten auch hinzu, er wäre vor dem Gerichte seines Erzbischoffes derselben überwiesen worden. Deswegen schickte der Pabst Bevollmächtigte an den Erzpriester und an den Primicerius dieser Stadt, die Sache zu untersuchen. Die Bevollmächtigten sahen gar bald die Verleumdung der Kläger und die Unschuld des Verklagten ein. Nichts destoweniger war es an dem, daß er einen falschen Brief vom apostolischen Stuhl erhalten hatte; aber er hatte nachher selbst die Falschheit desselben erkannt, und solchen seinem Erzbischoff gebracht. Dieser hatte nicht unterlassen, (u) ihm seine Amtsverrichtungen zu untersagen, biß er sich vor dem Richterstuhl Innocents 3. gerechtfertiget haben würde. Und dieß hatte zum Vorwand gedienet bey den Beschuldigungen, die von den dreyen Geistlichen angebracht worden. Der Abt vertheidigte sich am Hofe zu Rom auf eine Weise, damit man zufrieden war. Er betheuerte, daß ihm anfänglich die Falschheit dieses Briefes ganz und gar nicht bekannt gewesen wäre; und so bald er nachher den Betrug wahrgenommen, so habe er denselben von sich gegeben. Weswegen der Pabst dem Erzbischoff von Siponto anbefahl nachdem der Abt nebst zweenen andern Beyständen eidlich bezeugt haben würde, daß ihm die Falschheit dieses Briefes nicht bewußt gewesen, so sollte er ihn von dieser Schande lossprechen, in die Verrichtungen seiner Würde wieder einweisen, und seine Ankläger zwingen, unter der Bedrohung der Kirchenstrafen von ihren Verfolgungen abzustehen.

Lossprechung des Benedictinerabts zu Siponto.

§. 538.

Nachdem Innocent 3. nicht nur diejenigen in Sicherheit gesetzt hatte, welche man unrechtmäßiger Weise und wider alle Wahrscheinlichkeit anklagte, sondern auch diejenigen, welche wirklich falsche Bullen erhalten, oder aus einem lautern Irrthum und ohne Bosheit davon Gebrauch gemacht hatten; so wollte er auch den im Schwange gehenden Ränken Einhalt thun, welche man gegen Schriften anbringen möchte, die man wirklicher Fehler überwiesen, ob sie schon mit ihrer Echtigkeit beysammen stehen könnten. Um uns nicht zu weit hierinnen einzulassen, so wollen wir es bey einem Auszuge bewenden lassen, welcher aus der Sammlung (v) der Decretalen Gregors 9. genommen ist. Ein Kläger hatte sich anheischig gemacht, unter der Strafe seine Rechtssache zu verlieren, zu beweisen, daß eine von seinem Gegentheil vorgezeigte Bulle falsch wäre Damit er nun hierüber eine völlige Erläuterung bekommen möchte, so schickte der Richter diesen Brief an den Pabst. Nachdem Innocent 3. solchen

Rettung eines der Falschheit beschuldigten Briefes.

(u) Epist. tom. 1. p. 302. (v) Lib. 5. tit. 20. cap. IX.

chen mit vieler Sorgfalt und Aufmerksamkeit untersucht hatte, so fand er darinnen weder eine Anzeige der Falschheit noch des Verdachtes; ausgenommen einige Auskratzungen oder Wegschabungen einiger Buchstaben. Aber dieser Fehler durfte seinem Urtheil nach einen klugen Kopf nicht in Zweifel setzen. Also sprach er dem Kläger die Sache ab.

§. 539.

Ob die Auskratzung, wenn sie an keiner verdächtigen Stelle geschehen, eine Bulle verwerflich mache.

Aus dieser Decretale ziehet der Verfasser der Glosse diese Regeln: 1) Um der Wegschabung einiger Buchstaben darf eine Bulle nicht für falsch ausgegeben werden, sie sey denn an einer verdächtigen Stelle geschehen. 2) Ein geringer Verdacht darf ihr keinen Anstoß zuziehen 3) Ein kluger Mensch muß sich über die Echtigkeit dieser Bulle kein Bedenken machen. Die erste Regel ist von allen Canonisten so oft gebraucht worden; selbst der Sammler (w) der Memores du Clergé nimt sie so dreiste an, daß man mit Recht unwillig seyn muß, wenn wir solche von einem gewissen ungenannten, einem Schüler des Jesuiten **P. Germon**, lächerlich machen sehen.

§. 540.

XII. Innocent 4. gedrohete Strafen auf die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung Inhalt des Ausschreibens desselben

Innocent 4. zeigte nicht weniger Eifer gegen solche boshafte Tadler, welche eine ungerechte Kritik bey echten Bullen anbringen, als gegen diejenigen, welche falsche schmieden, oder davon Gebrauch machen, ohne von ihrer Wahrheit gewiß zu seyn. Er schrieb hierüber ein Umlaufschreiben, das unter den Zusätzen des sechsten Buches der Diplomatik mit eingerücket worden. Nachdem darinnen von der anzuwendenden Vorsichtigkeit sich von der Echtigkeit der Bullen zu versichern, ehe man sie öffentlich vorzeigt, gehandelt worden, so drohet er (x) diejenigen Kunstrichter nach der äussersten Schärfe zu bestrafen, welche aus einer greulichen Ruchlosigkeit die Hülfsmittel misbrauchen würden, die zu Hemmung des Verbrechens der Verfälschung eingeführet worden, und sie in ein Gift verwandeln durch die verhaßten Händel, die sie unschuldigen Personen machen, und durch die bösen Streiche, wodurch sie die richtigsten und klärsten Dinge zu verwirren sich bemühen. Caveant autem singuli, ne quod ad medelam cogitavimus in hac parte, per abusum tendat ad noxam: quia si nobis obviantibus scelerifalsitatis, aliqui ex hoc materiam sumpserint in personas vel negotia malignandi, hanc gravem malitiæ culpam, quæ facile poterit deprehendi, non dimittet apostolicæ disciplinæ severitas impunitam.

§. 541.

Brunetto Latini wird von

So fürchterliche Bedrohungen hätten die Quelle der ungerechten Beschuldigungen auf immer verstopfen sollen. Aber vielleicht würde das Verbrechen der Verfälschung

(w) Mem. du Clergé, tom. 6. pag. 925. num. 14.

(x) De re diplom. lib. 2. cap. 14.

schung leichter aus der Welt verbannet werden, als das Laster unschuldige zu beschuldigen. Man hat also unter dem schlechtestem Fürwand die Verleumdung fortgesetzt. In dem 13. Jahrhundert machte Brunet Latin, sonst Brunetto Latini, mitten unter den durch die Rotten der Welphen und Gibellini verursachten Unruhen "den "guten Geschmack (y) der Wissenschaften wider rege: als ein Redner, Dichter, Geschichtschreiber, Weltweiser und Gottesgelehrter richtete er eine Schule auf, aus welcher Guido Cavalcanti und der berüchtigte Danti . . . der Geheimschreiber bey "dem Staate (zu Florenz) hervorgekommen: er hatte großen Antheil an der Regierung und wurde zu unterschiedlichen Gesandtschaften gebraucht." Da er genöthiget worden, sein Vaterland samt allen Welphen zu verlassen, so kam er wider dahin nach Verlauf einiger Jahre. "Dante, dessen Schüler, der hinwiederum von den Welphen aus Florenz verjagt wurde, ließ seinen Zorn sogar gegen seinen Lehrmeister aus, "indem er ihm alle Drangsal anthat. Landin dessen Ausleger, giebt gleichfalls diesen Gelehrten für einen Verfälscher aus; welches auf keinen Beweis gegründet ist." Hier siehet man Männer von außerordentlichem Verdienst ungerechter Weise der Verfälschung beschuldiget. Aber laßt uns noch etwas weit erstaunenders in eben der Art betrachten.

seinem Schüler Danti der Verfälschung beschuldiget.

§. 542.

Daß eine Kirchenversammlung, die in ihren ersten Sitzungen vom Pabst selber für eine allgemeine erkannt worden, die Acten einer andern (F) allgemeinen Kirchenversammlung geändert und verstümmlet habe, dieß ist eine Beschuldigung, deren man einen klugen und übrigens geschickten Mann nicht für fähig halten möchte. Inzwischen unterstund sich gegen das Ende des letzten Jahrhunderts der berüchtigte Schelestrate gegen die Väter (z) der Basler Kirchenversammlung anzubringen. Die Widerlegung, welche unterschiedliche große Männer derselben Zeit dagegen aufgesetzt, überhebet uns der Mühe uns deshalber in eine Untersuchung einzulassen. "Gegen die Mitte des "verfloßnen Jahrhunderts (a) wurde der H. Cardinal de la Rochefoucault be"schuldiget als sey er ein Verfälscher . . . Se. Eminenz konnte solches leicht von "sich ablehnen durch Vorzeigung der Originalacten, welche er wie man ihn beschuldigte, "verfälschet haben sollte. Der Urheber einer so ungewöhnlichen Verleum"dung blieb mit allen Kirchenstrafen, welche die Verfälscher und Verleum"der verdienen, belegt, bis sein Rechtsstreit vollendet und zu Stande gebracht wor"den."

Beschuldigung der Verfälschung gegen die Basler Kirchenversammlung und gegen den Cardinal de la Rochefoucault.

(y) Hist. de l'Acad. des Inscript. t. 4. p. 462. 463. edit. Holl. (z) V. la nouvelle edition de la Defense de la declaration de l'assemblée du clergé de France, par M. Bousset, tom. 1. preface p. V. (a) Hist. de la reforme de Citeaux, pag. 184. sq.

(F) Die costnitzer Kirchenversammlung.

§. 543.

XIII. Fürschriften der Könige von Frankreich gegen die Beschuldigungen der Verfälschung. Franz 1. und Heinrichs 3. Verordnungen hierinnen

Franz 1. im Jahr 1535. und Heinrich 3. im Jahr 1585. erlaubten nicht die vor Gericht vorgezeigten Schriften zu beschuldigen ohne gegen (b) solche persönlich zu klagen oder durch einen besonders dazu bevollmächtigten Anwalt (G). Wenn diese Klage bey der Kanzleyregistratur eingegeben worden, so war der Kläger verbunden, wie ers noch heut zu Tage ist, binnen dreyen Tagen seine Beweisgründe wegen der Verfälschung beyzubringen, über welche keine Untersuchung angestellet werden konnte, wenn sie nicht für zuläßlich erkannt worden. Weswegen Faber (c) anmerkt in seinem Codex, es würde kein sicher Mittel mehr bleiben die Wahrheit zu beweisen, wenn einer jeden Privatperson erlaubt wäre die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Acten verdächtig zu machen. Welche Verdrießlichkeit nur allzugemein werden würde, wenn die Verleumder und Zungendrescher nicht durch die Gefahr einer Beschuldigung der Verfälschung zurück gehalten würden.

§. 544.

Ludwigs XIV. Verordnung.

Vermöge des 5. Artik. der peinlichen (d) Halsgerichtsordnung Ludwigs 14. ist der Kläger bey einer Beschuldigung der Verfälschung gehalten in den höchsten Gerichtshöfen eine Summe von hundert Pfunden niederzulegen, welche, falls er verlieren würde, zu einer Geldstrafe angenommen werden sollten. "Dieß geschiehet, sagt Bornier, damit man sich nicht verwegner Weise zu einer Kla"ge auf Verfälschung einlasse. Denn die Erfahrung der verfloßnen Jahrhundert hat "gezeigt, daß die Anklagen auf Verfälschung so gewöhnlich gewesen und um so leichter "Ursachen willen geschehen sind, daß man sich derselben als eines Mittel bediener. "Die Entscheidung des Rechtstreits durch Ränkemachen in die Länge zu verziehen oder "die Zahlung zu vermeiden, morandæ solutionis gratia: so daß dieser Misbrauch "durch die Nothwendigkeit dieser Niederlegung der Summe sich abgeändert befindet, "welcher sonst denenjenigen, welche auf die Verfälschung klagen, noch eine schwerere "Strafe befürchten lässet, damit sie bedrohet werden, falls sie verlieren sollten." Da sich jedoch dieses Gesetz nicht auf die Kunstrichter erstrecket, so haben sie so oft die Stelle der Ränkenmacher eingenommen.

§. 545.

Rechtliches Verfahren bey dergleichen Beschuldigungen.

Wenn die Klage bey der Kanzleyregistratur eingegeben ist, so thut der Richter, ehe was weiters vorgenommen wird, den Ausspruch (e), ob die Beweisthümer wegen der Verfälschung schicklich oder zuläßlich sind. Der jetztangeführte Schriftsteller meldet an, "wenn der Richter siehet, daß die Beweisthümer der Verfälschung "nicht

(b) V. cod. HENRI, liv. 8. tit. 17. n. 1. Ordonn. criminel. de LOUIS XIV. tit. 9. art. 11. (c) FAB. lib. 9. tit. 13. def. 1. (d) BORNIER confer. des ordonn. 2. part. pag. 83. (e) Ibid. p. 89.

(G) Eben diese Formalität trift man in der peinlichen Halsgerichtsordnung Ludwigs 14. tit. 9. art. 6. an.

"nicht anzunehmen sind, so muß er denjenigen, welcher die Schrift für falsch ausgege-
"ben, zu den Unkosten, Entschädigungen und Zinsen verurtheilen und zu einiger Geld-
"strafe." Wenn aber die Sache bis zu einem Entschidungsurthel getrieben wor-
den, "so wird (f) der, welcher auf Verfälschung anklagt und unterliegt, zu dreyhun-
"dert Pfund Strafe verurtheilt u. s. w." Dieß ist die Strafe, so denen aufgelegt wird, welche ohne Grund eine Schrift der Falsheit beschudigen, ob sie es gleich aus keiner bösen Meynung thun. Wenn sich aber bey der Beschuldigung ein böser Vorsatz findet, so mag die Geldbuse erhöhet werden. "Die Richter dürfen, fähret die "Verordnung weiter fort, zu einer größern Geldbuse verurtheilen, wenn er dabey ver-
"lieret."

§. 546.

Geldstrafe auf die falschen Ankläger.

Die Verordnung vom Jahr 1737. die Hauptverfälschung und die zufällige Verfälschung betreffend, verbindet den Kläger in gewissen Fällen (g) die Summe von 300. Pfunden, ja auch eine noch größere Summe niederzulegen, wenn die Richter es für gut befinden solche zu verordnen. Der 49. Artikel bestätiget die in der Verordnung Ludwigs 14. auf den Kläger wegen Verfälschung gesetzte Geldstrafe und erlaubet allen Richtern noch klärer besagte Geldstrafe zu erhöhen, so wie sie es für gut befinden nach Erfoderniß des Falles. Jedoch lässet sie das Verhaßte der Beschuldigung der Verfälschung nicht deutlicher merken als in dem 50. Art. der in diesen Ausdrücken abgefasset ist: "die Verurtheilung zur Geldstrafe soll alle-
"zeit Statt finden, wenn die Klage auf Verfälschung bey der Kanzleyregistratur ange-
"bracht worden, und der Kläger davon freywillig abgestanden oder verloren hat,
"oder die Parthien vom Gerichte abgewiesen worden, entweder in Ermange-
"lung der hinlänglichen Beweisgründe, oder weil von Seiten des Klägers obigen
"fürgeschriebnen Stücken und Formalitäten kein Genüge geschehen; welches Statt
"haben soll, der Spruch mag auch abgefasset seyn in welchen Ausdrücken er wolle und
"wenn auch das Urthel nicht ausdrücklich die Verurtheilung zur Geldstrafe enthält;
"alles soll so gehalten werden, wenn auch der Kläger sich erbieten würde die Klage auf
"Verfälschung als auf die Hauptverfälschung fortzusetzen."

§. 547.

Beschluß.

Wir haben dafür gehalten, daß wir uns so weit in die Gesetze und historischen Auszüge einzulassen nicht nöthig hätten, welche beweisen, wie nothmendig es sey der Frechheit ein Gebiß anzulegen, mit welcher man bey aller Gelegenheit die leichtsinnigsten Beschuldigungen der Verfälschung würde gewaget haben, wenn selbige ungestraft geblieben wären. Da die Kritik nicht dafür hält, daß sie diesen Gesetzen unterworfen sey, in was für Ausschweifungen sie auch verfallen mag; so ist es nicht unsere Absicht uns derselben wider sie anders zu bedienen als nur wie rechtmäßiger praejudiciorum. Die Beschuldigungen der Verfälschung die in den Büchern weit leichtsinniger als bey den Gerichtshändeln angebracht werden, machen es begreiflich genug, daß die Kritik,

(f) Ordonn. crimin. de Louis XIV. tit. 9. art. 17. (g) Art. 5.

deren Anfällen wir vorbeigen wollen, von der Zungendrescherey nicht unterschieden werden dürfe. Ihren Unternehmungen und schlechtem Verfahren ist im Parlement durch weise Verordnungen Einhalt geschehen. Die gelehrte Welt gebrauchet gegen sie keine andere Waffen als der Vernunft ihre. Sie setzet der falschen Kritik oder der wahren Ränkenmacherey eine scharfsinnige Beurtheilung entgegen, welche die Mittelstraße zu halten weiß, zwschen der schwachen Leichtglaubigkeit und der allzudeutlichen Neigung an allem zu zweifen. Unter der Aufsicht dieser Beurtheilungskunst wollen wir einige Denkmäler untersuchen, die man täglich misbraucht um die Archive der Mönche in üblen Ruf zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Untersuchung der berühmten Decretale Inter dilectos, in Absicht auf die Diplomatik: nichtige Geschwätze des Karl Dumoulin und der neuern Kunstrichter wider die alten Urkunden der Klöster, bey Gelegenheit des vom Pabst Innocent 3. zwischen dem Erzbischoff zu Meiland und dem Abt zu Scozula gefälletem Urthels: ob es gewiß sey, daß die von dem letztern vorgezeigte Urkunde untergeschoben sey und dessen Siegel verfälschet worden?

Inhalt.

I. Misbrauch des Dumoulin und der neuern Kunstrichter mit der Decretale Inter dilectos, §. 548 - 550.
Häufige Berufung auf diese Decretale, §. 548.
Des Dumoulin unbewiesene Beschuldigungen gegen die Mönche, §. 549.
Ungegründete Aussprüche der neuern Kunstrichter hierüber, §. 550.

II. Untersuchung der Beweise, welche von dem Anwalt des Erzbischoffes zu Meiland gegen die Echtigkeit der Urkunden der Abtey zu Scozula vorgebracht worden, §. 551 - 554.
Untersuchung des ersten Beweises, §. 551.
Untersuchung des zweyten Beweises, §. 552.
Untersuchung des dritten Beweises, §. 553. 554.

III. Unwissenheit des Anwalts des Erzbischoffes zu Meiland in Ansehung der Anmachung der Siegel, §. 555. 556.
Zweifel desselben bey dem Kreuzschnitt durch das Pergamen, 555.
Beantwortung desselben, §. 556.

IV. Eitele Ränke gegen eine andere von dem Abt zu Scozula vorgezeigte Urkunde, §. 557.

V. Die Urkunden der Abtey Scozula sind nie der Falschheit überwiesen noch von Innocent 3. dafür erkannt worden, §. 558.

VI. Einwurf des Verfassers des neuen Memoires du Clergè, §. 559. 560.
Ist aus der Lebensbeschreibung Innocent 3. genommen, §. 559.
Ob dieselbe von einem zu gleicher Zeit lebenden Verfasser geschrieben worden, §. 560.

VII. Schlechte Glaubwürdigkeit des Verfassers der Lebensbeschreibung Innocent des 3. §. 561 - 565.
Warum er wenigen Glauben verdiene, §. 561.

Ob

Ob der Sammler der Decretalen geglaubt habe, daß die darinnen angeführten Urkunden der Falschheit überwiesen worden, §. 562.
Ob der Verfasser der besagten Lebensbeschreibung ein Augenzeuge des Urthels des obbesagten Pabstes gewesen, §. 563.
Der obgenannte Verfasser hat die Decretale nicht verstanden, §. 564.
Eben derselbe hat einen angeführten Satz des Gegentheils für den Ausspruch Innocent des 3. gehalten, §. 565.
VIII. Widersprüche des Lebensbeschreibers gegen diese Bulle, §. 566. 567.
Darlegung dieser Widersprüche, §. 566.
Widerlegung der Kunstrichter aus der vom Mabillon angestellten Zergliederung dieser Bulle, §. 567.

§. 548.

I. Misbrauch des Dumoulin und der neuern Kunstrichter mit der Decretale Inter dilectos. Häufige Berufung auf diese Decretale.

Unter allen Beschuldigungen der Falschheit, welche die Feinde der Klosterarchive ersonnen haben um diese in üblen Ruf zu bringen, ist keine, die sie öfterer vorgebracht, mit mehrerer Höflichkeit gerühmt und für eine unüberwindlichere Schrift ausgegeben haben, als das von Innocent 3. zwischen dem Erzbischoff zu Meiland und dem Abt zu Scozula gefällete Urthel. Ihre Species facti und Klagschriften reden immer nur von der Decretale Inter dilectos (h). Sie scheinen gar daraus folgern zu wollen, daß keine unter ihren verwegnen Beschuldigungen gegen die Urkunden der Klöster sey, welche dieser einzige Auszug nicht völlig rechtfertige; eben als ob eine besondere Begebenheit, die vor mehr als fünfhundert Jahren geschehen, und die nur ein einziges Haus betrift, so wohl auf die Abteyen der ganzen Welt, als auf alle Glieder, daraus sie bestanden haben, gezogen werden müßte.

§. 549.

Des Dumoulin unbewiesene Beschuldigungen gegen die Mönche.

Man sehe jedoch, worauf sich der berüchtigte Karl Molinäus in der Auslegung eben dieser Decretale gründe und deswegen mit Unwillen sich vernehmen lasse: En (i) artes monachorum ad confingendum sibi titulos vetustos, quibus nunquam fere carent: ego sæpe eorum imposturas et falsitates ex fide historiæ detexi. Die Sache erfoderte allerdings, daß er ein Beyspiel von diesen Betrügereyen anführte, und durch richtige Beweisthümer seine vermeynten Entdeckungen erwies. Wenn er auf sein Verdienst (H) ziemlich viel rechnete, wenn er von der Achtung, worein ihn sein Ruhm

(h) Lib. 2. decret. tit. 22. cap. 6. de fide instrum. §. Quod cum: pag. 114. edit. ult.

(i) C. 6. tit. de fide instrum.

(H) Dumoulin stund bey seinem Lebzeiten schon in großem Ruhm seiner Gelehrsamkeit wegen, und er verdiente solchen ohne Zweifel. Wenn jedoch die Eitelkeit ein Merkmaal eines kleinen Geistes ist, wie man dieß nicht in Abrede seyn kann; so wird man genöthiget von der hohen Meynung, welche dieser Rechtsgelehrte von seiner Fähigkeit sich gemacht hake, etwas abzunehmen. Was soll man von einem Manne sagen, welcher von sich selbst also zu reden kein Bedenken trägt? Ich, der ich niemanden etwas nachgebe, und von keinem einigen lernen darf. Ego qui nemini cedo, et qui a nemine possim doceri. Nun aber war dieß die gewöhnliche Sprache (y) des Molinäus. Dieß waren die

(y) Vita operibus ejus præfixa.

Ruhm gebracht hatte, fest genug überzeugt war um sich zu schmeicheln, daß ihm auf sein Wort geglaubet werden müsse in Ansehung der Erzählungen, die er vorbrachte, so durfte er sich nicht einbilden, daß man ihn ver aller Verachtung gesichert halten würde. Vermochte auch denenjenigen Verführunger, wozu seine Neigung zur Neuigkeit seine Beurtheilungskraft verleiten konnte, genug zu widerstehen? würden seine größten Bewunderer es für unmöglich gehalten haben, daß das Vorurtheil ihm dasjenige für falsch halten lassen, was nicht so sehr eingenommene Augen für beglaubiget gehalten haben würden. Seine Verbindungen mit den Reformirten, als geschwornen Feinden des Mönchsstandes noch weit mehr als der Mönche selber, sind mehr als zu viel bekannt. Diese erfoderten, daß er keine Gelegenheit vorbey ließ gegen diese letztern loszuziehen. Man würde ihm ohne Grund vorrücken, als habe ers daran fehlen lassen dieser unglücklichen Verbindung in seinem ganzen Umfang ein Genüge zu leisten. Wenn er Gelegenheit hatte von ihnen zu reden, so war er seiner Ausschweifungen nicht mehr mächtig. Daher kommen die nichtswürdgen Gewäsche von ihrer Abgötterey. Daher entspringen jene Beschuldigungen der Falschheit, bald gegen die Mönche überhaupt, bald gegen den Augustinerorden insonderheit. Wie er vorgiebt, so hatten diese Ordensleute unter dem Namen ihres heiligen Patrons über fünfhundert Jahr nach seinem Tode capitula geschmiedet; Capitula falsa (k) ... quæ sint plus 500. annis post obitum Augustini fabricata per stipatos monachos. Aber er bringt von diesen verhaßten Beschuldigungen eben so wenig Beweise bey als er von jenen wunderbaren Ent-

(k) Comment. in D. Justin. lib. 1. cod. tit. 2. glossa *ibi moriatur*, col. 46. edit. Paris. 1612.

die Ausdrücke, damit er die Vorzüglichkeit seiner Fähigkeiten erhob. Auf diese Weise erklärte er sich in vielen seiner Rechtsgutachten, selbst nach dem Bericht des Verfassers seiner Lebensbeschreibung, die vor seinen Werken angebracht worden. Sein Geschichtschreiber, der ihm diese übel angebrachten Lobsprüche zu einem Verdienst anrechnet, hat sich demohnerachtet so weit nicht mögen verblenden lassen, daß er nicht gestanden hätte, daß solche der Beweis von der größten Thorheit würden gewesen seyn, wenn die Sache, deren er sich rühmte, sich nicht also befunden hätte. Aber wenn es auch hundertmal größer gewesen wäre, so mußte ihm doch der Dunst der Eitelkeit bey Verschwendung von dergleichen Lobsprüchen, auf eine ganz sonderbare Weise das Gehirn eingenommen haben, oder er mußte so viel Beurtheilungskraft nicht haben als man ihm hätte wünschen mögen. Er rühmte ferner von sich mit einer gleichen Bescheidenheit, modeste, (so redet sein Herausgeber beständig), daß viele Präsidenten der Provinzen sich fast nie von seinen Meynungen in ihren Urtheln entfernten Endlich wünschte er sich Glück, gloriabatur, oder wenn man sich nicht so leicht an diesen Ausdruck gewöhnen kann, er berichtete die Welt gütigst, seine Werke brächten ihm bey dem Kanzler Poyet sehr große Verwunderung zuwege: Commentationes meas magnopere admirabatur (z). Man muß glauben, wenn dieser berühmte Sachwalter zur catholischen Religion sich würde gewendet haben, so würde er diese Ausschweifungen und so viele in seinen Büchern zerstreute gefährliche Regeln mit einem andern Auge angesehen haben, die unter vielen fürtreflichen Grundsätzen und gründlichen Entscheidungen stehen, deren Werth wir keinesweges niederschlagen wollen.

(z) Tit. 1. des fiefs. §. 3. Gloss. in verbo: *Denombrement.*

Entdeckungen gegeben, die er gemacht haben wollte, und die ihm den Fürwand gegeben mit so großem Lärmen auf die Mönche loszuknallen. Wird er wohl gemerket haben, daß es ihm keine Ehre bringe seine Entdeckungen dem Urtheil der Welt auszusetzen?

§. 550.

Ungegründete Aussprüche der neuern Kunstrichter hierüber.

Wie viel unter denenjenigen, welche einen besondern Geschmack an allem dem finden, welches etwas beytragen kann die Ordensleute in Verachtung zu bringen, würden untröstlich seyn wegen der Mäßigung des **Molinäus**, wenn so viel andere Erben seiner vorgefaßten Meynungen nicht die Bahn gebrochen hätten, indem sie ohne Zweifel eben die Entdeckungen bekannt gemacht welche ihr Held klüglicher Weise unter einem Stillschweigen verborgen gehalten, das fast keine Gelegenheit zu weiterer Gegenrede übrig ließ? Hierinnen haben sich die **Naudäus**, die **Simons**, die **Thiers** (l) und so viele andere hervor gethan. Alle wollen aus einerley Quellen schöpfen. Wenn einer von solchem Haufen vermeynt er habe nur das geringste wahrgenommen, das zur Entehrung der Mönche gereichen könne, so hört man nichts als Freudengeschrey und Siegslieder. Sie theilen solche artige Entdeckung einander mit, und bringen sie als eine theure Beylage auf die Nachkommenschaft. Man mag sie hundertmal widerlegen, so werden sie solche doch hundertmal wieder vorbringen. z. B. Vermag wohl jemand einen von diesen Herren anzuführen, welcher die Stelle des **Molinäus** nicht wiederhole, oder der nicht groß Aufhebens damit mache, oder sie nicht mit neuen Farben ausschmücke? So lassen ihn die Herren **Menage** und **Thiers** reden, um nicht mehrere anzuführen, indem sie seine Worte erklären. **Die Mönche lassen es nie daran fehlen, daß sie sich nicht alte Urkunden schmieden:** Da **Dumoulin** nur vorgegeben hatte, es fehlte ihnen fast nie an alten Urkunden: Titulos vetustos, quibus numquam fere carent. Die Stellen übersetzen ohne sie zu verstehen, oder auch sie durch die Erklärung verfälschen, alles dieß ist erlaubt, wenn man nur auf die Mönche einen Schein der Verfälscher oder Urkundenmacher zu bringen vermag. Weil man aber ohn Aufhören das Urtheil **Innocent** des 3. wiederholet, so wollen wir es einmal untersuchen, was daraus zu schließen sey: damit wir denenjenigen die Lust benehmen immer wieder darauf zu fallen, welche durch die Leidenschaft noch nicht verblendet sind Schuldige unter denen Personen zu suchen, die ganz besonders durch die Klostergelübde Gott gewidmet sind.

§. 551.

II. Untersuchung der Beweise, welche von dem

Von dem Urtheil des Pabstes haben die Mönche nichts zu befürchten in Ansehung der Echtigkeit der Urkunden des Scozula. Ihre Widersacher können ihr Vertrauen blos auf die Zeugnisse des Anwalts des Erzbischoffes zu Meiland setzen. Aber

(l) Apolog. de l'abbè de la Trape, p. 237. THOMASSIN. part. 4. l. 1. ch. 56. pag. 216. SIMON hist. de revenus tom. 2. p. 281. sq. M. MENAGE hist. de Sablé.

Anwalt des Erzbischoffes zu Meiland gegen die Echtigkeit der Urkunden der Abtey zu Scozula vorgebracht worden. Untersuchung des ersten Beweises.

Aber die heut zu Tage mehr als damals bekannte Wissenschaft der Diplomatik wird hinlänglich seyn dieselben nach ihrem wahren Werthe zu schätzen. In dem ersten Beweisgrunde der Verfälschung beschuldigte er die oberste Ueberschrift als scheine sie an dem Orte beschädiget, wo die Falschheit sich vermittelst der Indiction hätte entdecken können. Das Falsche wurde also nicht entdecket. Dieser Beweisgrund fiel also von sich selber. Aber war es sehr zu verwundern, daß eine sehr alte Charte vetustissima an seinen äußersten Enden abgenutzet war, wo die Römerzinszahl hätte stehen sollen? War denn die Römerzinszahl allen Diplomen was wesentliches? Ist es gewiß, daß solche in diesem angebracht gewesen, oder daß sie hätte beygezeichnet werden müssen? Wie viel giebt es sehr gute und sehr beglaubigte Urkunden, welche gar keine Zeitangaben haben? Es giebt deren einige unstrittige von dem Jahrhundert, davon die Rede ist, welche von den Urschriften genommen und von einer großen Anzahl Zeugen unterzeichnet sind, und welche demohnerachtet keine Römerzinszahl haben. Ganz recht: die Indiction war zur Zeit Innocent 3. in gewissen Landen und bey gewissen Handlungen, als bey Schenkungen nothwendig. Aber mußten denn diese Gesetze und diese Gebräuche unnachläßlich eine Würkung aufs vergangene haben, um sogar Stücke, die über 350 Jahr älter sind, der Falschheit zu beschuldigen oder wenigstens zu entkräften? Auf diese Weise würden fast alle Diplome (m) der Könige von Frankreich vor dem 9. Jahrhundert untergeschoben seyn. Und von diesem Jahrtermin an bis zu der strittigen Urkunde müßte man die mehresten Charten der Bischöffe, der Herren und gar einige von unsern Königen verwerfen.

§. 552.

Untersuchung des zweyten Beweises.

Der zweyte Beweisgrund besagte, daß das Pergamen älter wäre als die Schriftart der Charte. Konnte denn wohl im Ernst die Sache anders seyn? Aber unter was für einer Vorstellung man sie auch betrachten mag, war es denn nicht erlaubt daran zu zweifeln, ob es damals Kenner gegeben, die geschickt genug gewesen bey alten Schriften das Alter nach der Anschauung allein anzugeben? Uebrigens hat ein Gegentheil zu viel Antheil dabey, als daß man sich auf dessen Augen verlassen könnte.

§. 553.

Untersuchung des dritten Beweises.

Der dritte Beweisgrund betraf einzig und allein das Siegel eben dieses Stückes. Der Anwalt des Erzbischoffes hatte es im Verdacht, als wäre es von einem andern Diplom an dieses versetzet worden. Der Krummstab und die Mütze, die ohne Zweifel denen vom 9ten Jahrhundert gleichförmig waren, dünkten ihm den Krummstäben und Bischoffsmützen des 12. Jahrhunderts nicht ähnlich gnug zu seyn. Aber ihre Gestalt hatte sich ändern können und hatte sich wirklich geändert, wie es seit Innocent 3. bis auf unsere Zeit noch ferner geschehen ist. Auf der Hälfte des Siegels war das Gesicht des Bischoffes von Pavia von der Seite vorgestellt, eben als ob er jemand hätte ansehen wollen, der auf der andern Hälfte gestanden hätte, und

(m) De re diplomat. p. 190. n. V.

und doch erblickte man niemand daselbst. Man bekennet aber doch alsbald, daß darauf einige Spuren von einem ausgelöschten Bildniß sich zeigten. Der Anwalt vermuthete, præsumebatur, es wäre das Siegel eines Kaisers nebst seinem und seiner Gemahlinn oder seines Sohnes Bildniß. Aber man kann leicht seiner Einbildung freyen Lauf lassen in dem, was ein halb ausgelöschtes Siegel vorstellen möchte. Wie sehr verschieden sind nicht die Gelehrten bey ihren Erklärungen der zerstückelten Münzen und der Aufschriften, welche sehr viel gelitten haben von dem Verfall der Zeit? Was vermochte übrigens nicht die Einbildungskraft eines Klägers hervorzubringen, der mehr als von einer Seite her seinen Eigennutz dabey fand, wenn er die Verschmitztheit seines Kopfes und die Fruchtbarkeit seiner Einfälle auf dem größten Schauplatz zeigte, oder besser zu sagen, mitten in dem majestätischen Rath, der auf der Welt war? Die Dunkelheit der Sache diente nur dazu, daß er ihr einen neuen Schwung nehmen ließ, ohne zu befürchten in seinem Laufe gehemmet zu werden. Es mangelte auch nicht am Fürwand von einer andern Seite her. Das Siegel der vornehmsten Urkunde war entweder zerbrochen (J) oder rund herum abgestossen, wie es den alten Siegeln nur allzuoft wiederfähret. Es waren gar einige Buchstaben (K) von dem Namen Liutard ausgelöschet, welcher dem Ughelli nach im Jahr 850 den Sitz von Pavia bestieg. Der leer gebliebne Raum zwischen den noch vorhandenen Buchstaben schien zu groß oder zu klein für diejenigen, welche mangelten. Der Anwalt von Meiland wußte ohne Zweifel nicht, daß man im 9. Jahrhundert die großen Buchstaben mit einander verbunden habe, so daß zween Buchstaben nicht mehr Raum einnahmen als einer.

§. 554.

Aber wozu dienen so viel Kleinigkeiten? Was für ein Bewegungsgrund verbindet den Anwalt des Erzbischoffes zu Meiland das O und I an die Stelle der ausgelöschten Buchstaben von Luitardus zu bringen? weil er sich vornimt die Versetzung des Siegels von einem Diplom des Kaisers Lothar an die Charte des Bischoffes Liutard zu beweisen. Wenn man auf ihn Achtung giebt, so sucht er gewiß zu beweisen, daß anstatt Luitardus auf dem Siegel Lotarius stehe. Ey! warum nicht Lotharius? weil er zum Unglück für diese artige Erfindung keinen Fortsetzung.

(J) Dieses geben diese Worte zu verstehen: Quædam imago videbatur ex ea fuisse deleta, quia cera in ea parte, nec in colore, nec in planitie reliquæ parti similis apparebat .... In ipso sigillo nullæ aliæ litteræ apparebant, nisi quæ nomen proprium cum hac adjectione, *Dei gratia*, designabant.

(K) Dieß waren die Buchstaben V. I. und D. von Luitardus oder vielmehr von Liutardus; der Anwalt macht hier Ränke so gut es ihm möglich ist, darüber daß nicht Platz genug wäre in dem ersten leeren Ort für die beyden Buchstaben V I. und in dem zweyten um einen so dicken Buchstab wie das D wäre hinzuzusetzen. Jedoch behauptet er selber ein wenig weiter unten, daß man zu einem I sehr wenig Platz bedürfe. Also brauchte das I und V. wenn sie von einander abgesondert stünden, nicht mehr Platz einzunehmen als das O. welches er an ihre Stelle setzen will. Was das D anbelangt, welches er durch ein I ergänzen will, so war es nichts seltenes, daß es damals ziemlich enge zusammen gezogen wurde, daß es in einen ganz engen Raum hinein gebracht werden konnte.

Raum weder gefunden noch aufbehalten hat, wo man den Buchstab H hinsetzen könnte, ob er schon im 9ten Jahrhundert bey diesem Namen allezeit sich befand. Mehr brauchte es nicht die Rechtsgelahrheit unsers Anwalts in Verwirrung zu setzen. Wir wollen aber nun zur Hauptschwierigkeit kommen.

§. 555.

III. Unwissenheit des Anwalts des Erzbischoffes zu Meiland in Ansehung der Anmachung der Siegel. Zweifel desselben bey dem Kreuzschnitt durch das Pergamen.

Das Wachs des Siegels, das inwendig an der Haupturkunde angekleibt worden, scheinet sehr alt, da hingegen dasjenige, welches man von außen wahrnahm, das zur Erhaltung des Siegels dient, weich und neue war. Bis hieher ging alles gut, und der zanksüchtige Anwalt bemerkte nichts, was der Kritik Stoff verschaffen können. Aber durch vieles Suchen glaubte er endlich eine große Entdeckung gemacht zu haben; weil er aufs gewisseste erkannte, daß die Charte unter dem Siegel durchstochen gewesen, und daß es mit der Charte vermittelst des neuen Wachses verbunden worden. Ey das ist eine entsetzliche Beschwerde! Aber im 9. Jahrhundert, da man die Siegel nicht an die Charten hing, wie zur Zeit Innocent des 3. so erfoderte die Gewohnheit, daß man einen kleinen Kreuzschnitt an demjenigen Orte des Pergamens anbrachte, wo das Siegel angemacht (n) werden sollte, und daß man die vier Spitzen desselben ein wenig umschlug, damit das Wachs desto besser zum Halten gebracht würde. Also mußte nothwendig ein Theil davon durch diese Oeffnung eindringen.

§. 556.

Beantwortung desselben.

Dieser Vorsichtigkeit ohnerachtet gingen die Siegel mit der Länge der Zeit doch herab. Und es war noch gewöhnlicher, daß sie sich unvermerkt abnutzten. Um beyder Ungemächlichkeit abzuhelfen dachte man darauf sie beyde mit neuem Wachs zu bedecken. Niemand fand auch etwas dabey einzuwenden. Es nahm auch der Widersacher des Abts von Scozula nichts tadelnswürdiges bey diesem Verfahren wahr. Weil er aber den alten Gebrauch nicht verstund, so glaubte er, man habe nachher erst das Pergamen durchstochen, um vermittelst des neuen Wachses ein Siegel daran zu befestigen, das anders wovon losgemacht und an die Charte des Liutards angekleibt worden. Seine Unwissenheit benebst dem wunderlichen Einfall von einem Siegel des Kaisers Lothar, das an das Diplom des Bischoffes von Pavia versetzet worden, verleitete ihn aus einem vormals sehr gemeinen Gebrauche ein Ungeheuer zu machen. Da siehet man, wie die unschuldigste Sache, die etliche Jahrhundert vorher vollkommen rechtmäßig war, ihm Gelegenheit gegeben habe sich mit einer Beschuldigung der Falschheit dagegen aufzumachen. Eben dieses Vorurtheil brachte ihn dahin, daß er alle andere Diplome der Kaiser nicht anders behandelte, die vor dem 11. Jahrhundert regiert hatten. Der Gebrauch die Charten unter dem Siegel zu durchstechen war zu ihrer Zeit zu sehr eingeführt, als daß darinnen einige Verschiedenheit Statt gefunden haben sollte. Alle diese Diplome waren also auch der Falschheit verdächtig und überwiesen, den Begriffen unsers Domherrenanwalts

(n) De re diplom. pag. 136. n. 3.

anwalts zu Folge. Es war noch ein Freyheitsbrief vom Kaiser Heinrich übrig. Da dieser erst nach dem Anfang des 11. Jahrhunderts ertheilt worden, so war es ein hängend Siegel und folglich vor eben demselben Tadel gesichert. In der That wurde es nicht beschuldiget, daß es verfälscht sey, sondern daß es keine Glaubwürdigkeit habe.

§. 557.

IV. Eitele Ränke gegen eine andere von dem Abt zu Scozula vorgezeigte Urkunde.

Endlich war der Spruch, in welchem ein Erzbischoff von Meiland für die Abtey von Scozula vortheilhaft geurtheilt hatte, dem Anwalt eines seiner Nachfolger verdächtig, 1) weil darinnen einige Worte schienen ausgelöschet zu seyn; 2) weil die Unterschrift des Notars von einer andern Hand zu seyn schien, als die Schrift desselben Stückes; 3) weil es schien, als wären die Briefe neuer als das Pergamen und als ob man Wasser auf die Dinte gesprengt, um ihr einen ältern Anschein zu geben. Jedoch muß man sich erinnern, daß alle diese Wahrscheinlichkeiten die Früchte von den Ueberlegungen eines partheyischen Anwalts sind. Uebrigens ließ man sie für gegründet gelten, aber wären sie auch hinreichend eine Urkunde in Verdacht zu setzen? 1) Sie konnte Feuchtigkeit an sich gezogen haben. Es ist dieß ein Zufall, dafür man Schriften schwerlich eine lange Reihe Jahre hindurch bewahren mag. Die gar wohl mögliche Feuchtigkeit und das höchstgewisse Alter geben fast auf alle Einwürfe die Antwort. Man hat nicht nöthig andere Ursachen von diesen ausgelöschten Worten zu suchen und von dem auf die Dinte gesprützten Wasser. Hierdurch wäre die Schrift einiger Maaßen erneuret worden und müßte neuer scheinen als das Pergamen, und könnte demohnerachtet einem mistrauischen Kopfe Mistrauen einflößen: als ob man, ohne daß es gelungen, dieser Schrift ein Ansehen vom Alterthum zu geben versuchen wollen. Was die Auslöschungen oder Auskratzungen anbelangt, so sollten sie zu einer Zeit, da der Gebrauch noch nicht eingeführt war, daß sie durch die Notarien gebilliget werden müssen, keine triftige Schwierigkeit machen. 2) Ohne uns auf die verschiedenen Zufälle einzulassen, welche einigen wirklichen Unterschied zwischen der Schriftart des Textes der Schrift und der Unterschrift verursachen können, so ist noch heutiges Tages nichts gemeiner als einige Unterzeichnungen, welche der vorhergehenden Schrift gar nicht gleich scheinen, ob sie schon von einerley Hand sind. Welches beynahe allen denen wiederfähret, welche ihre Unterzeichnungen in länglichten Buchstaben machen. 3) Man meldet nicht, wie viel die Schrift neuer schien als das Pergamen. Es war dem ohnerachtet daran gelegen sich hierüber zu erklären. Denn wenn die Zwischenzeit nicht viel beträgt, so verdienet der daraus genommene Beweisgrund nicht, daß man sich einen Augenblick dabey aufhalte.

§. 558.

V. Die Urkunden der Abtey Scozula sind nie der Falschheit

Wir haben keinen von den Beweisgründen der Falschheit oder des Verdachtes, die von dem Anwalt von Meiland angeführet worden, übergangen. Alle die andern hatten nur den Entzweck zu beweisen, wenn auch die Schriften der Abtey Scozula wahr gewesen wären, so wären sie doch nicht hinlänglich dieselbe wieder in den

Ueberwiesen noch von Innocent 3. dafür erkannt worden.

Besitz derer Güter einzusetzen, die sie seit geraumer Zeit nicht mehr genössen. Vermöge dieser und anderer Beweisthümer, welche nicht aus der Bulle hergeleitet worden, darauf er sich jedoch in allgemeinen Ausdrücken his et aliis modis beruft, schmeichelte sich der Anwalt die von dem Abt angebrachte Klage glücklich abgefertiget zu haben. Denn, sagt er, wenn der Kläger nicht beweiset, so gewinnet der Vertheidiger nach dem bürgerlichen Rechte seine Sache, wenn er auch (t) gleich nicht gnügliche Verantwortung gethan. Jedoch hielte er so wenig dafür, daß er die Urkunden von Scozula der Falschheit überwiesen habe, daß er es nicht einmal dabey bewenden ließ, daß er ihnen verschiedene Ausnahmen entgegen gesetzet, welche die Wahrheit derselben voraussetzen, sondern noch überdieß zu dem Beweis durch Zeugen seine Zuflucht nahm, um darzuthun, daß der Erzbischoff von Meiland seit 60 Jahren im völligen Besitz sich befände. Nun was war aber für Noth vorhanden hier die Verjährung anzubringen, wenn die Urkunden für falsch erkannt worden? Und doch wurde der sechzigjährige Besitz von dem Anwalt vorgekehret und von dem Abt angegriffen. Dieser letztere entdeckte eine Unterbrechung und zeigte, daß ein vom Kaiser Friederich dem Rothbarth abgeordneter Graf den Erzbischoff wegen Ungehorsams verurtheilt habe. Aber der Anwalt antwortete, es habe ein Abgesandter des H. Stuhls alle Handlungen für nichtig erklärt, die im Namen dieses Fürsten vorgegangen, und dieser Spruch wäre durch Alexander 3. bestätiget worden. Da es dem Abte ferner erlaubt war seine Gegenantwort darauf zu ertheilen, so war seine Antwort, demohnerachtet wäre die Verjährung unterbrochen worden, es möchte auch diese Unterbrechung beschaffen seyn wie sie wolle. Mit einem Wort, man rechtete eine geraume Zeit diutius noch fort vor dem Pabst und vor den Cardinälen, und dieß seit der Beschuldigung der Falschheit, welche durch alle nur ersinnliche Beweisgründe unterstützet wurde. Wenn nun dieselbe die Beschuldigung der Falschheit dargethan hätte, würde wohl der Pabst die Rechtsstreite haben fortsetzen lassen? Würde der geschworne Feind der Verfälscher denen von Scozula haben Gnade angedeyen lassen? würde er wenigstens ihrer Urkunden geschonet haben? würde er endlich sich haben überheben können sie zum Feuer zu verurtheilen und in dem Ausspruche seiner Bulle ihres Schandfleckes Meldung zu thun? Inzwischen thut er nichts von allem dem. Er war zu erleuchtet, als daß er sich sollte durch verfängliche Beschuldigungen und unüberlegte Vernunftschlüsse einen blauen Dunst machen lassen. Daß er die Schwäche derselben eingesehen, davon ist sein Bezeigen ein Beweis, und sein Endurtheil lässet nicht daran zweifeln. Der Erfolg der übereinander aufgehäuften Zeugnisse des Anwalts und der häufig angebrachten Beweisgründe, die nicht allein die Falschheit betreffen, sondern auch von ganz anderer Art sind, bestund blos darinnen, daß einige Dunkelheit, obscura, über einen Theil der Gerechtsamen des Abts gebracht wurde. Es scheinet nicht einmal, als ob diese Beweisthümer einigen Ueberwog zuwege gebracht hätten, wenn die Besitzung sich nicht

(t) Die drey Worte: Etsi nihil præstiterit, scheinen zu verstehen zu geben, daß der Anwalt des Erzbischoffes zu Meiland sich selbst nur auf die gute Art in der Triftigkeit seiner Beweisgründe der Falschheit verlasse.

nicht (M) auf Seiten des Erzbischoffes befunden hätte. So wahr ist es, daß die Falschheit der Urkunden von Scozula nicht bewiesen worden! Man nehme einmal die Ueberführung der Falschheit an, so wären alle andere Mittel überflüßig. Der Pabst würde die Klagen nicht in die Länge haben ziehen lassen. Die Sache würde nichts verwirrtes gehabt haben. Die Gerechtsame der Parthien würden weder zweifelhaft noch dunkel geschienen haben, besonders einem so erhabnen Geiste als Innocent 3. war, einem in der Wissenschaft beyder Rechte vollkommen geübten Pabste.

§. 559.

Der Verfasser der neuen Memoires du Clergè führet eine Stelle aus der Lebensbeschreibung dieses Pabstes an (N) um die Falschheit der Urkunden von Scozula zu beweisen. Selbige besagt, nachdem der Rechtsstreit eine lange Zeit vor verschiedenen Richtern geführet worden, in deren Gegenwart die Urkunden vorgezeigt worden waren, so endiget **Innocent** 3. den Handel auf eine ganz wunderbare Weise mirabiliter. Man vernehme wie dessen Geschichtschreiber sich es vorgestellet habe, daß er es angefangen um es glücklich zu Stande zu bringen. Er fing an einigen Verdacht auf die ausgehändigten Stücke zu werfen nach eben dem Fürwande, dessen Unzulänglichkeit wir weiter oben gezeigt haben. Um seinen vermeyntlichen Argwohn zu beweisen, befahl er in Gegenwart der streitenden Theile, der Sachwalter und der Cardinäle, es sollten die Siegel zerbrochen werden. Falls sie echt befunden würden, so dachte er die Urkunden durch eine Bulle wieder zu bekräftigen. Das heißt, alle andere Zeugnisse des Anwalts von **Meiland** würden sie nicht mit dem geringsten Verdachte belästiget haben. Aber nach dem Berichte eben dieses Schriftstellers wollte der Pabst, Falls solche durch dieses Mittel offenbaret worden wäre, es sollte der in den neuen Memoires

VI. Einwurf des Verfassers der neuen Memoires du Clergé. Ist aus der Lebensbeschreibung Innocent 3. genommen.

(M) Der Beweis, daß die Mönche Schuld gewesen, ist, weil sie, wie man sagt, ihren Rechtsstreit verloren Wir wollen es richtiger ausdrucken: sie verloren denselben zum Theil, und gewannen zum Theil. Was sollten sonst die Ausdrücke des Spruches in dem päbstlichen Urthel (a) bedeuten? Super manso vero de curte Baveni quod ab ante dicto episcopo Veronensi fuit ipsi monasterio per definitionis calculum in possessorio judicio attributum, nos ipsum nomine tuo et Mediolanensis ecclesiæ in petitorio judicio auctoritate judiciaria condemnamus: cum LIQUIDO sit probatum quod dictum monasterium mansum ipsum longissimo tempore quiete possedit, in eaque parte perpetuum sibi silentium imponentes. So ist der zweyte Theil der Verordnung der Bulle beschaffen. Hierinnen hatten die Urkunden klärlich liquido bewiesen; aber alles, was sie nicht dargethan hatten in Ansehung anderer Hauptstücke, das war dunkel, obscura, geblieben. Der Abt gewann also in einem Stück, weil es klar war, und der Erzbischoff in einem andern, weil es dunkel war. Dieß ist der ganze Erfolg des Rechtsstreits.

(N) Er sagt mit den Herren Pithou, man glaubt der Brief Innocent des 3. wegen Scozula sey vom Jahr 1208. Es ist aber natürlicher, daß man ihn ins Jahr 1199 setzet, weil solcher unter den Decretalen dieses Jahres gesetzt worden, und auch sogar der Monatstag mit den Zeitangaben anderer Bullen, die solchem vorhergehen und nachfolgen ohne Schwierigkeit zutrift; ausser daß die Lebensbeschreibung des Innocent 3. solchen zu Anfang seiner Regierung setzet.

(a) Decret. lib. 2. tit. 22. cap. 6.

res (o) du Clergè angeführten Stelle zu Folge die Falschheit über die Wahrheit obsiegen. Volebat (O) quod prævaleret falsitas veritati. Da die Siegel zerschlagen waren, so erkannte man aufs deutlichste, daß die Charte unter dem Siegel durchschnitten gewesen. Ein Alterthumskenner würde eine dergleichen Veranstaltung nicht nöthig gehabt haben die Aufgabe aufzulösen. Man darf nicht fragen, ob man auch erkannt habe, daß das Siegel vermittelst des frischen Wachses am Pergamen angekleibt gewesen sey. Aber wie konnte, so bald es erlaubt war sich dieses Wachses zur Erhaltung des Siegels zu bedienen, es verboten seye es anzubringen, um solches an seiner Stelle zu erhalten? Man setze noch hinzu, daß man recht sage, das Siegel habe vermittelst des neuen Wachses gehalten: man saget jedoch nicht, es habe blos allein durch dessen Hülfe gehalten. Wenn man auch die Bulle selber untersuchen wird, so wird man darinnen nicht wahrnehmen, daß der Pabst über einer solchen artigen Entdeckung sehr erschrocken wäre; man wird nicht einmal daraus wahrnehmen, daß es nur einiger Maaßen geschehen sey. Wenn man inzwischen dem Verfasser seiner Lebensbeschreibung Glauben beymessen dürfte, so würde man glauben, es habe bey Innocent 3. weiter nichts bedurft als den Spruch wider das Kloster zu thun. Dieß ist eine Sache, welcher durch den Inhalt der Decretale nach allen Umständen widersprochen wird: man hat es schon wahrgenommen und bald wird man noch weit überzeugendere Beweise davon geben. Aber der Geschichtschreiber setzet sein Vorhaben immer fort und stellet (P) die Beystehenden in der größten Verwunderung vor, darüber, daß der Betrug durch den Pabst auf eine so wunderbare Weise entdecket worden wäre. Man durfte gewißlich nicht Innocent 3. seyn um ein dergleichen Wunderwerk zu verrichten. Aber warum ist solches in seiner Bulle weggelaßen worden? Wenn auch die Demuth des Pabstes ihn gehindert diesen Umstand darinnen anzuführen, konnte er denn die Zebrechung der Siegel ganz mit Stillschweigen übergehen? War etwas entscheidenders da? Und gleichwohl gedenket er derselben mit keinem Wort, auch nicht einmal da, wo er die Gründe des gegenseitigen Theils wiederholet. Was anlanget die Oeffnung und das Ankleben des Siegels vermittelst des neuen Wachses, so durfte nur der Anwalt von Meiland dieses Wachs abnehmen lassen um beydes zu entdecken. Dieß ist auch alles, was aus seinen in der Bulle enthaltenen Beweisen folgen kann. So ist also nicht die geringste Uebereinstimmung zwischen dieser Schrift und der Lebensbeschreibung Innocent des 3. die durch einen Ungenannten aufgesetzt worden.

§. 560.

Ob dieselbe von einem zu gleicher Zeit

Wenn jedoch dieser zu gleicher Zeit mit ihm gelebt, so könnte man nicht läugnen, daß dieß der scheinbarste Einwurf wäre, den man wider die Echtigkeit der Urkunden von Scozula machen können. Inzwischen kann sich ein Geschichtschreiber der zu gleicher

(o) Tom. 6. col. 917.

(O) Man muß das Gegentheil sagen, wenn man mit dem Hrn. Baluze (b) nolebat lieset.

(P) Et sic falsitate comperta, contra monasterium sententiam promulgavit omnibus ADMIRANTIBUS, quod MIRABILITER deprehenderat vitium falsitatis.

(b) Gest. Innoc. 3. tom. 1. p. 23. et 18.

cher Zeit lebt, irren. Er kann schlechte Nachrichten gehabt haben und die guten ungeschickt angewendet. Mit einem Wort, er kann einer guten Ueberlegung beraubt seyn. Nun aber ist es augenscheinlich, daß alle diese Kennzeichen sich auf den Verfasser der Gestorum Innocentii III. schicken, wenn er von eben der Zeit her wäre als dieser Pabst. Aber ist es auch recht gewiß, daß er dessen Zeitgenosse gewesen? Alle neuere Schriftsteller geben es vor und niemand beweiset es. Sie wiederholen es auf Treue und Glauben des ersten Herausgebers. Und dieser hat keinen andern Gewährmann dafür als seine besondere Meynung. Nun aber fodern wir sie auf: wir sagen nicht, daß wir einen Alten aufgewiesen haben wollten, welcher solches unterstützet, sondern daß nur aus dieser ganzen Geschichte ein einziger Auszug aufgewiesen werde, woraus man schliessen könne, daß dessen Verfasser zur Zeit Innocent des 3. oder nur in eben demselben Jahrhundert gelebet habe Wir wollen jedoch nicht verhelen, daß wir anfänglich der gemeinen Meynung ergeben gewesen. Es hatte uns aber und vielleicht noch viele andere dieses betrogen. Da der ungenannte (p) zeigen wollte mit was für Eifer sich dieser Pabst gegen die blutschänderischen Ehen der Fürsten in den Morgen- und Abendländern gesetzt, so merket er an, GOtt habe den erstern die Wirkungen seiner Rache empfinden lassen, aber solche noch nicht an den andern ausgeübt. Darauf setzet er gleich hinter drein hinzu: Sed quando longanimitas adhuc tolerat, tanto forsan severius vindicabit. Es war natürlich hieraus zu folgern, es habe der Verfasser zu gleicher Zeit gelebt. Wir haben aber gar bald hernach erkannt, daß dieß die eigenen Worte des 75. Briefes im 2 Buche des Verzeichnisses Innocent des 3. seyn. Allhier schreibt sein Geschichtschreiber dasselbe von Wort zu Wort ab, wie er gemeiniglich thut. Er hat blos die Vorsichtigkeit gebraucht das exercuit in der vorhergehenden Redensart in exercuerat zu verwandeln. Woraus folget, daß er nicht zur Zeit dieses Pabstes geschrieben habe. Wenn man ihn übrigens für einen Zeitgenossen annimt, so wird es doch noch eben so leicht seyn ihn gründlich zu widerlegen. lebenden Verfasser geschrieben worden.

§. 561.

Um dessen Ansehen zu schwächen, wollen wir uns eben nicht weit einlassen zu beweisen, daß er auf eine kindische Weise ins Wundersame falle, (Q) daß er dergleiVII. Schlechte Glaubwürdigkeit des

(p) Epist. INNOC. 3. tom. 1. Gesta INNOC. 3. edit. Baluz. p. 23.

(Q) Seinem (c) Berichte nach erschien bey der Erwählung Innocent des 3. ein Wunderzeichen signum apparuit. Man sahe drey Tauben an den Ort fliegen, wo die Cardinäle versammlet waren. Sie kamen zwar ihren Wahlstimmen nicht zuvor. Aber nachdem sie sich vereiniget hatten auf den Lothar (dieß war der Name des Innocent, ehe er zur päbstlichen Würde erhoben wurde) so setzte sich die weißeste unter den dreyen zu seiner Rechten nieder. Er hatte selber unterschiedliche Erscheinungen, bey welchen er vermeynte seine Mutter zu heyrathen: In visione quoque nonnunquam ostensum est. Viel andere Offenbarungen geschahen Ordenspersonen seinet wegen: aliæ multæ revelationes. Wenn

(c) Gesta Innocent. 3. edit. Baluz. p. 2.

Verfassers der Lebensbeschreibung Innocent des 3. warum er wenig Glauben verdiene.

gleichen in den gemeinsten Begebenheiten antreffe, daß er nicht scheint abgeneigt zu seyn dergleichen auf ungewisse Gerüchte anzunehmen, um seinen Vortrag auszuschmücken, wenn er es gleich bisweilen selber nicht glaubte. Was man auch für eine Meynung zu seinem Vortheil annehmen mag, was man auch seinem Zeugniß für ein Gewichte beylegen möchte, so muß es unter folgenden Wahrheiten niedergeschlagen werden. 1) Obgleich der Sammler der Decretalen gewiß ein Zeitgenosse Innocent des 3. gewesen, so glaubte er doch nicht, daß die Stücke, deren er in dieser Bulle gedacht hat, der Falschheit überwiesen worden wären. 2) Es ist der Verfasser der Lebensbeschreibung dieses Pabstes so gar kein Augenzeuge seines Urtheils gewesen, und hat so gar keine weitern Erläuterungen oder umständlichere Erzählungen als die Bulle selbst gehabt, daß er gar nicht einmal aus andern Nachrichten geschöpfet hat. 3) Er verstehet diese Decretale nicht; und wenn er sie verstehet, so verstellet er entweder die Verordnung in derselben oder machet keinen Gebrauch davon. 4) Er nimt einen Beweis einer Parthey für den Ausspruch des Pabstes an. 5) Er widerspricht der Bulle auf vielfältige Weise.

§. 562.

Ob der Sammler der Decretalen geglaubet habe, daß die darinnen angeführten Urkunden der Falschheit überwiesen worden.

1) Wer hat wohl den Text dieser Bulle besser verstehen müssen als der (q) Sammler der Decretalen, welcher unter dem Befehl Gregors 9. wenige Jahre nach dem Tode Innocent des 3. gearbeitet hat? Was verlanget aber derselbe aus dieser zu schließen? Daß Urkunden, welche nicht von einer mit öffentlicher Gewalt bekleideten Person aufgesetzet worden, deren Buchstaben auf dem Siegel ausgelöschet sind, daß sie nicht mehr leserlich geblieben, deren Siegel selber einen ungemeinen Bruch bekommen, keinen Beweis abgeben, non probat. Warum sagt er nicht, diese Stücke wären untergeschoben? oder sie wären geschmiedet? Warum sagt er nicht wenigstens sie wären falsch, wenn diejenigen, welche seine Grundregel unterstützen, dafür erkläret worden? Anstatt in den Urkunden von Scozula dieses Schandfleck wahrzunehmen, erblicket er darinnen nur Stücke, die nicht hinreichend wären einen aus seinem Besitz zu setzen. Ein anders aber ist es, nicht genug erweisen zu Gewinnung eines Rechtshandels;

(q) L. 2. tit. 22. cap. 6. Inter dilectos.

Wenn der Verfasser einen Streit zwischen italiänischen Fürsten beschreibet, so (d) erzählet er, allenthalben wo sich der Oberste befunden, wäre wunderbarer Weise ein sehr glänzendes göldenes Kreuz vorher gegangen. Videbant enim plerique crucem auream splendidissimam ante Comitem miraculose deferri. Seine Geschichte ist mit viel andern Zügen von dieser Art angefüllt. Ohne die wahren Wunderwerke, noch die gebilligten Offenbarungen anzutasten, dünket es uns, man müsse ein wenig auf seiner Hut seyn gegen einen Geschichtschreiber, welcher allenthalben auf seiner Bahn was Wunderbares antrift, und sich nie die geringste Mühe giebt solches zu beweisen Wenigstens darf man sich nicht sonderlich wundern, wenn man wahrnimt, daß unser Verfasser dergleichen bey der Entscheidung eines Rechtsstreits vermerket wo ein jeder anderer ein wenig nachdenkender und von dem Ausserordentlichen weniger eingenomner Mensch nichts als etwas ganz natürliches angetroffen hätte.

(d) Ibid. p. 14.

dels; ein anders, der Falschheit überwiesen werden. Die Decretale Innocent des 3. ist mit Glossen, Anmerkungen und Auslegungen als mit einem Meer überschwemmet. Ein Haufen Canonisten haben sich um die Wette bemühet sie zu erklären: und doch ist keinem unter ihnen in den Sinn gekommen vorzugeben, der Betrug oder die Verfälschung der Urkunden von Scozula wären darinnen erkannt worden. Vor dem Molinäus möchte man vielleicht nicht einen einigen Schriftsteller finden, welcher ihnen eins von diesen beyden Lastern vorgeworfen hätte, wenn man den Geschichtschreiber des Innocent des 3. davon ausnimt.

§. 563.

Ob der Verfasser der besagten Lebensbeschreibung ein Augenzeuge des Urthels des obgenannten Pabstes gewesen.

2) Eben dieser Verfasser ist kein Augenzeuge von dem Urtheil dieses Pabstes gewesen. Ein dergleichen Zeuge würde, wenn er auch noch so ein schlechtes Gedächtniß gehabt hätte, doch gewußt haben, was für ein Urthel abgefasset worden und die öffentlichen Gründe des Urthels. Nun aber hat dieser Geschichtschreiber nicht gewußt, was der Pabst entschieden hatte; weil er ihn einzig und allein den Ausspruch wider das Kloster Scozula thun lässet, da doch der Spruch demselben theils vortheilhaft theils widrig ausgefallen. Er hat die Rechtsgründe des Urthels nicht gewußt; weil er dem Pabste solche beylegt, die von denen ganz verschieden sind, auf welche Innocent 3. seinen Spruch gründet. Wollte man vorgeben, er habe einige Kentnisse von der Bulle gehabt, welche darinnen nicht gemeldet worden, so wollen wir die Zeit nicht hinbringen solches streitig zu machen. Jedoch tragen wir kein Bedenken bey dieser angenommen Meynung zu behaupten, daß solche blos auf einigen unrecht verstandenen Sagen beruhen. Die falschen Erklärungen, welche er dieser Decretale giebt, beweisen genugsam, daß, Falls alle seine Untersuchungen hierinnen sich blos allein auf seinen Text einschränken, er nicht anders als nach unbestimmten Gerüchten und verfälschten Hörensagen habe schreiben können. Jedoch hat man völlig Ursache zu glauben, daß er keinen andern Unterricht gehabt als solchen, den er daraus geschöpfet. Ueberhaupt mögen sich die Nachrichten, welche zur Verfertigung der Lebensbeschreibung Innocent des 3. gedienet haben, auf dessen Protocoll erstrecken, das ursprünglich aus seinen und aus den an ihn abgelaßnen Briefen und aus den an ihn gerichteten Berichten bestehen. Die Lebensbeschreibung dieses Pabstes ist nichts weiter als ein Gewebe aus allen diesen Schriften. Wenn der Verfasser solche unmittelbar nach seinen Zergliederungen hinsetzt, so ziehet er die letztern sehr in die Kürze zusammen. Wenn er anders verfähret, so dehnet er seine Auszüge mehr aus. Dergleichen ist der von der Bulle Innocent des 3. Man darf ihn nur mit derselben vergleichen um die Quelle zu erfahren, woraus er geschöpfet hat. Hieraus nimt er die Beschuldigungen des Anwalts des Erzbischoffes von Meiland von Wort (R) zu Wort, die er als den Erfolg des päbstlichen Spru-

(R) Hier sind die eigenen Ausdrücke des Verfassers der Lebensbeschreibung Innocent 3. Cum cera sigilli ab exteriori parte, quasi ad conservationem sigilli recens erat et mollis . . . . Quod cum factum fuisset, certo certius est compertum quod sub vetusto sigillo carta fuerat perforata et per glutinum novæ ceræ, quæ posita fuerat exterius quasi ad conservationem sigilli, vitiose fuerat ipsi cartæ conjunctum. Nun aber sind dieß die eignen Worte des

ches anmimt. Wenn er etwas hinzusetzet, welches anfänglich von seiner Arbeit zu seyn scheint, so entdecket man bey näherer Untersuchung gar bald die Ursachen davon in (S) der Bulle.

§. 564.

Der obgenannte Verfasser hat die Decretale nicht verstanden.

3) Es ist aus allen vorhergehenden Anmerkungen zu ermessen, daß der Geschichtschreiber Innocent des 3. die Bulle nicht verstanden habe. Vielleicht hat er gar den Artikel von Scozula blos nach einigen Auszügen verfertiget, die von unwissenden oder Eigennutz darunter habenden Personen aus der Decretale gemacht worden. Man hat wenigstens völlig Ursach zu schließen, daß dasjenige, was er davon anführet blos aus der Sammlung der Decretalen Gregors 9. entlehnt worden sey. Die Bulle wegen der Abtey Scozula befindet sich nicht ganz darinnen. Der zweyte Theil des Vortrags des Spruches ist davon weggelassen, weil solcher zu dem Entzweck der Bulle, die aus der Vorstellung genommen sind, welche sie von den Beweisgründen der Gegenparthey des Abts von Scozula macht. Will man sehen, worauf die zu beyden Theilen anzumerkende Verschiedenheiten ankommen? Anstatt factum hat die Bulle diligenter investigatum: anstatt posita fuerat hat sie fuerat posita: vitiose fuit anstatt vitiose fuerat. Man merket, von was für geringen Folgen dergleichen Varianten sind. Jedoch giebt es keine andern; und also hat der Verfasser aus der Bulle seine Nachrichten geschöpfet.

(S) 1) Der Anfang der Erzählung des Verfassers ist alsbald aus dem Anfang der Bulle zu erkennen. Zwar kommen seine Vorstellungen nach diesem Eingange in ein Gewirre. Der Pabst hatte Baveno sehr deutlich von seinen Zubehörden unterschieden. Der Geschichtschreiber macht hingegen so viel einzelne und unabhängige Artikel daraus. 2) Er sagt die Partheyen hätten eine geraume Zeit vor verschiedenen dazu verordneten Richtern gestritten. Nun aber werden diese Richter in verschiedenen Stellen der Bulle genennet. 3) Wenn er hinzu setzt, man habe eine geraume Zeit vor ihnen Klage geführet, so macht er eine offenbare Anspielung auf diese Ausdrücke in dem Anfang des Ausspruchs: Cum autem super his . . . fuisset diutius litigatum. Aber er vermenget das Rechten in Gegenwart des Pabsts mit dem, welches lange vorher geschehen war. 4) Der Argwohn, den er dem Pabst beyleget, ist offenbar auf diese Worte gegründet: Quod cum diligenter investigatum fuisset, certo certius est compertum. Worinnen der Geschichtschreiber die Untersuchung, welche von dem Anwalt zu Mailand angestellet worden, mit der päbstlichen vermenget hat, oder wenigstens die Beweisgründe jenes mit des Pabsts Entscheidung verwechselt. Die Glosse der Decretalen hat also keinen Irrthum angenommen. 5) Aus eben dieser Stelle hat er unrecht geschlossen, als sey die vorgegebne Zerbrechung der Siegel vom Pabst befohlen gewesen. 6) Die Versprechung, die Schriften durch eine Bulle wieder gültig zu machen, ist offenbar nichts anders als eine zweyte Schlußfolge daraus. 7) Die Gegenwart der Cardinäle ist in der Bulle sowohl als in der Geschichte gemeldet; und obschon in der erstern der Sachwalter nicht gedacht worden, so scheinen doch die langen Rechtsstreite, welche sie bezeuget, deren Gegenwart voraus zu setzen, vornemlich für einen Mann, welcher dem Anschein nach etliche Jahrhundert nach Innocent 3 geschrieben. Die Verwunderung, welche auf die vermeynte Entdeckung der Verfälschung der Siegel folgte, komt von der Fertigkeit her, welche der Geschichtschreiber erlangt hatte allenthalben das Wunderbare anzutreffen, und davon weil er die Rechtsgründe der Partheyen nicht von dem Urtheil des Pabstes unterschied. Der Verfasser sagt nicht mehr davon. Die Bulle ist also der einzige Grund gewesen, worauf er sein Lehrgebäude aufgerichtet. Nun aber ist es gewiß, daß er solche nicht verstanden habe.

zweck nicht gehörte, den man sich dabey vorsetzte. Solcher war aber bey der Geschichte der Entscheidung des Rechtsstreits nicht weggelassen. Und doch scheint der Verfasser davon keine Kenntniß gehabt zu haben, eben so wenig als von der ganzen Verordnung der Bulle. Sonst müßte man sagen, daß er von einer schändlichen Verstellung oder von einer ganz und gar nicht zu entschuldigenden Unachtsamkeit nicht frey gesprochen werden könne. Wenn er nicht das Ansehen hätte haben wollen, das Urthel des Innocent 3. der Welt vor Augen zu legen, ohne doch die Sache, von der die Rede ist, inne zu haben; so müßte ihm hauptsächlich der Ausspruch des päbstlichen Urthels vor Augen geschwebt haben. Gerade dieses mußte es seyn unter allem, was er vortragen sollte. Hierauf hätte er in der letztern Zergliederung oder stückweisen Erklärung sich einlassen sollen. Und doch hat er nicht ein Wörtlein merken lassen, das auf diese Verordnung sich einiger Maaßen bezöge, ausgenommen, was die Gegenwart der Cardinäle und die lange Zeit des geführten Rechtsstreits anbetrift. Mag auch ein dergleichen Fehler je entschuldiget werden?

§. 565.

4) Der Geschichtschreiber nimt ein angeführtes Zeugniß der Gegenparthey für die Entscheidung des Pabstes an. Es würde unnöthig seyn, wenn wir uns bey diesem Grunde aufhalten wolten. Man darf nur anführen, daß Innocent 3. nach einer kurzen Beschreibung des Zustandes dieses Handels alle beyderseitige Gründe wiederhole, und in einer solchen ja noch größern Stärke vortrage, als die Partheyen selber thun mögen. Wer hat sich aber je einfallen lassen den Spruch eines Richters in der Vorstellung zu suchen ohne auf den Ausspruch des Urthels zu sehen? Hier ist die Verordnung über zwo gespaltene Seiten in folio von demjenigen Orte entfernt, wo der Verfasser das Urthel des Pabstes anzutreffen vermeynt hat. Sollte er denn diese Entscheidung aus dem Inhalt der ersten eingegebnen Schrift des Anwalts von Meiland hernehmen? Was sollte man nach einem so übermäßigen Versehen aus dem Zeugniß eines solchen Schriftstellers machen, wenn man ihm auch den Namen eines Zeitgenossen seines Helden nicht würde haben streitig machen können?

Eben derselbe hat einen angeführten Satz des Gegentheils für den Ausspruch Innocents 3. gehalten.

§. 566.

Aber nichts zeiget seine Fehler deutlicher als seine ungeheuren Widersprüche mit der Bulle. 1) Was widerspricht aber derselben am meisten als dieses, daß er sie blos zum Vortheil des Erzbischoffes von Meiland den Entscheid thun lässet, da doch der Pabst seinem Gegentheil eine Herrschaft nebst acht dazu gehörigen Gütern zuerkennet? Was dem Erzbischoff zugestanden wurde, war vielleicht nicht einmal so wichtig. Ein unpartheyischer Geschichtschreiber, der seine Sache wohl inne hat, würde sich keinen so schweren Vorwurf gemacht haben. 2) Ist der Widerspruch nicht merklich genug, wenn er uns anstatt des Spruches Innocent des 3. ein Urtheil vorbringt, welches mit dem im geringsten nicht überein komt, das uns die Bulle selber liefert? 3) Mag man sich solcher offenbarer widersetzen, als wenn man diesem Pabst Bewegungsgründe bey seinem Spruche beylegt, welche allen denen widersprechen, auf welche er, wie er ausdrücklich

VIII. Widersprüche des Lebensbeschreibers gegen diese Bulle. Darlegung dieser Widersprüche.

lich erkläret, sein Urtheil gegründet hat? Und doch thut dieses unser Verfasser. 4) Seinem Vorgeben nach wurde, sobald die Siegel zerbrochen waren, der Betrug außer allen Zweifel gesetzt, das Urtheil gefället und der Rechtshandel geendiget. Laut der Bulle aber wurde nach der Untersuchung der Siegel das Rechten noch eine lange Zeit fortgesetzt; man nahm seine Zuflucht zu Aufstellung der Zeugen um die Gewißheit des Besitzes auszumachen; die Verjährung wurde angeführt und hinwiederum streitig gemacht; man beantwortete die Klage; man diente darauf wieder mit der Gegenantwort. Wo trift man je einen merklichern Widerspruch an? 5) Wir fragen den Verfasser der Lebensbeschreibung des Innocent 3. warum dieser der Abtey Scozula nicht den Hafen dieses Namens nebst seiner Burgvoigtey u. s. w. wieder zueignen lassen? dieß rührte daher, sagt er, weil der Pabst durch das Zerbrechen der Siegel entdeckte, daß sie verfälschet worden. Hingegen war dieß die Ursache, wie Innocent selber sagt, weil es nicht gehörig, das ist gesetzmäßig, bewiesen worden, daß die Güter, deren Wiedereinräumung man verlangte, wirklich dem Kloster zugehörten. Und woher kommt es denn, daß der Beweis nicht vollständig schien? Etwa weil die Urkunden des Abts falsch befunden worden? Oder hatten sie bey dem Pabst und seinen Räthen keinen Eindruck gemacht zu seinem Vortheil, der beständigen Besitzung des Erzbischoffes entgegen? Ja sie hatten nach dem Geständniß des gelehrten Pabstes dergleichen gemacht, so gar daß es auch dunkel oder zweifelhaft geworden war, wem die strittigen Güter zugehörten. Denn man nehme dem Abt seine Urkunden, oder welches noch ärger ist, man erkläre sie für falsch; so blieb ihm nichts übrig, welches den geringsten Zweifel gegen die Gerechtsame seines Mitwerbers erregen konnte. Da aber endlich diese Urkunden nicht hinreichend waren den unrechtmäßigen Besitz zu erweisen, so blieb die Sache in einem zweifelhaften und dunkeln Zustande. Nun aber, sagt dieser große Pabst, haben wir in der Rechtsklugheit zur Grundregel, daß man, wenn die Gerechtsamen der Partheyen dunkel sind, gemeiniglich gegen den Kläger den Spruch thut: Cum obscura sunt jura partium, consuevit contra eum qui petitor est judicari. Wenn man also redet, heißt dieß nicht offenbar voraus setzen, daß die Gerechtsame sowohl des Erzbischoffes als des Abts nicht klar gewesen? Man antworte uns jetzt, wie es möglich gewesen sey, daß die Urkunden des Abts, die der Falschheit überwiesen gewesen, die Rechte des Erzbischoffes von Meiland hätten verdunkeln mögen, die von einer undenklichen Besitzung unterstützet wurden: wie konnte der Pabst zu Bewegungsgründen seines Urthels solche Gründe angeben, welche mit der Falschheit der Stücke, die man als öffentlich erkannt annimt, keinen Zusammenhang hatten: wie sahe er sich denn endlich gedrungen, bey der Ungewißheit, worein ihn die Urkunden brachten, seine Zuflucht zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu nehmen, die darauf beruhen, daß die Vermuthung allezeit für den Besitzer sey. In blos bürgerlichen Händeln hat man die Zuflucht nicht eher zu den Vermuthungen, als bis die buchstäblichen oder von den Zeugnissen genommene Beweise fehlen. Wenn aber die Urkunden des Abts von Scozula für falsch erkannt worden, und da überdieß die Beweise zum Vortheil des Erzbischoffes waren, mußten denn die Urkunden des Abts anstatt ihnen die Gegenstange zu halten, wider sich selbst gerichtet seyn? Non ergo falsa, schließet (r) Hr. Mabillon, sed tantum ob-

(r) De re diplom. l. 3. c. 3. n. X. pag. 228.

obscura jura monachorum existimavit prudentissimus Pontifex: sed quia plus ad petitionis vigorem quam ad defensionem requiritur; cadit petitione monasterium: at vel inde suum habet contra conviciatores patrocinium.

§. 567.

Es ist also nichts schwächers und ungewissers auf der Welt als die Schlußfolgen, welche aus der Decretale Inter dilectos gezogen worden, um zu beweisen, daß die alten Mönche Urkunden geschmiedet hätten. Wenn ihre Widersacher nur blos die Augen auf diejenige Stelle der Diplomatik geworfen hätten, worinnen Hr. Mabillon die Zergliederung der Decretale, welche sie ihnen entgegen setzen, vornimt; würden sie wohl alsdenn das Herz gehabt haben vorzugeben, es hätten die Mönche von Scozula ihren Rechtsstreit verloren, weil bewiesen worden, daß ihre Haupturkunden falsch wären? Vorausgesetzt, wie sie es öffentlich ausprengen, daß die eigentliche Haupturkunde in Gegenwart des Pabstes und des heiligen Collegii feyerlich überwiesen worden wäre, daß solche ein von den Mönchen geschmiedetes und untergeschobnes Stück sey; wäre es denn möglich, daß man davon nicht die geringste Spur in dem Ausspruch des päbstlichen Spruches antreffen sollte, und daß man blos allein in der Klagschrift des Anwalts von Meiland einige Spur zu entdecken vermögend wäre. Aber von welcher Zeit her haben denn die angeführten Zeugnisse einer Gegenparthey, die ihren Eigennutz darunter hat, die Kraft eines Beweisthums und einer Ueberzeugung erlangt?

Widerlegung der Kunstrichter aus der vom Mabillon angestellten Zergliederung dieser Bulle.

Fünfter Abschnitt.

Rettung der Mönche zu Ely in England gegen die Beschuldigungen und den Verdacht der Falschheit, welche ihnen vom Selden, Heinrich Wharton und Richard Simon u. a. m. beygemessen worden.

Inhalt:

Einleitung, §. 568.

I. Der Mönche zu Ely Beschuldigung der Falschheit aus dem Eadmer, §. 569. 570.

Ob Wharton die eignen Worte des Eadmer angeführt, §. 569.

Beweis, daß es nur ungegründete Schlußfolgen des Simon seyn, §. 570.

II. Widerlegte Gründe dieser Beschuldigungen, §. 571. 572

Anachronismus des Hrn. Simon, §. 571.

Widerlegung der übrigen Gründe, §. 572.

III. Ob die Errichtung der Abtey Ely zu einem Bisthum vom Pabst gebilliget worden, §. 573. 576.

Grund dieser Billigung, §. 573.

Ob sich Pascal der 2. über diese Errichtung beklagt habe, §. 574.

Was für Mühe dabey angewendet werden müssen, §. 575.

Wharton Beziehung auf die Einwürfe des Selden, §. 576.

IV. Kur-

IV. Kurzer Abriß der Geschichte dieses neu errichteten Bisthums, §. 577. 578.
Anfang dieser Unternehmung, § 577.
Ausführung derselben, §. 578.
V. Fehler des Richards, als die Veranlassung zu den Beschuldigungen der Falschheit, §. 579. 580.
Worinnen dieser Fehler bestehe, §. 579.
Wie derselbe zu entschuldigen, § 580.
VI. Des Selden und Wharton gemachte Schwierigkeiten, §. 581 - 584.
Vorstellung derselben, §. 581.
Erste Auflösung, §. 582.
Zweyte Auflösung, §. 583.
Dritte Auflösung, §. 584.
VII. Neue Schwierigkeit des Selden über dem Ausdruck Duces, §. 585 - 587.
Was dieser Titul in dem Diplom Heinrichs 1. bedeute, § 585.
Was er sonst in Frankreich und England bedeutet, §. 586.
Des Selden übrige Schwierigkeiten bedürfen keiner Beantwortung, §. 587.

§. 568.

Einleitung. Einige protestantische Schriftsteller, als **Selden**, (s) **Wharton**, und nach diesem letztern **Richard Simon**, welcher von einigen Neuern ausgeschrieben worden, halten zu einerley Zeit und auf einmal zwo Bullen **Paschals 2.** ein Diplom **Heinrichs** 1. des Königs in **England**, die Fortsetzung der Geschichte von **Ely** und die Nachricht von dessen Aufrichtung zu einem Bisthum aus einer Abtey, die vom **Richard**, einem Mönch und Prior dieser Hauptkirche aufgesetzt worden, für verdächtig, und beschuldigen sie der Falschheit.

§. 569.

I. Der Mönche zu Ely Beschuldigungen der Falschheit aus dem Eadmer. Ob Wharton die eignen Worte des Eadmer angeführt.

Aus einer verkehrt angenommen Stelle des Hrn. **Simon**, haben einige Kunstrichter vorgegeben, **Wharton** habe bey seinem Erweis, daß die **Mönche von Ely** falsche Stücke unter dem **Namen des Königs und des Pabsts** geschmiedet hätten, die eignen **Worte des Eadmer**, des **Benedictinermönches**, angeführt. Was kann eine dergleichen Rede für einen andern Begriff an die Hand geben, als diesen, daß diese Stücke von den Mönchen zu **Ely** geschmiedet worden; daß dieses von **Eadmer**, einem genauen Geschichtschreiber, einem getreuen Freund und unzertrennlichen Gefährten der Arbeiten und Verfolgungen des **H. Anshelm**, bezeuget worden sey; daß nur allein die Wahrheit aus dem Munde eines Benedictiners diese seltsame Beschimpfung seiner eignen Mitbrüder erpressen mögen, daß eine so schwere Beschuldigung mit eignen Worten in seinen Schriften niedergeschrieben sey, und daher habe sie **Wharton** in seine Anmerkungen mit eingerücket, ohne etwas zu ändern an den Ausdrücken dieses frommen Schriftstellers? Wer sollte zweifeln nach dem Zeugniß eines Geschichtschreibers derselben Zeit von einem so grossen Gewichte, daß die Mönche von **Ely** Urkundenverfälscher gewesen, welche kein Schutzbrief entschuldigen könne.

§. 570.

Beweis, daß es nur ungegründete

Gleichwohl hat **Eadmer** ganz gewiß ihnen nie die Erdichtung einiger Schriften vorgerücket; nie ist ihm ein **Wort** von Schriften von **Ely** entwischet weder im Guten

(s) JOH. SELDEN notæ in EADMER in append. nov. edit. S. Anselmi p. 133. Anglia sacra t. 1. p. 678. Biblioth. choisie, tom. 2. pag. 100. 101.

Guten noch im Bösen. Wir sagen noch mehr, obschon Wharton und Simon solche der Falschheit beschuldigen; so haben sie doch nie die eignen Worte des Eadmer als Zeugnisse der Betrügerey der Mönche angeführt. Wenn Wharton sich mit dem Beyfall dieses Schriftstellers Ansehen zu geben vermeynt hat, so ist es vermittelst einiger Schlußfolgen geschehen, die ungemein weit hergeholt sind. Die Falschheit der strittigen Denkmäler soll seiner Meynung nach aus ihrer Vergleichung mit der Erzählung dieses Augenzeugen (T) zu ersehen seyn. So gründet denn Wharton seine Beschuldigung der Falschheit nicht auf dessen eigene Worte, sondern er schliesset daraus, sagt Hr. Simon (t), es habe sich der Pabst nichts mit Errichtung der Abrey zu Ely zu einem Bisthum zu schaffen gemacht; (erste Schlußfolge) und also sey die von den Mönchen vorgezeigte Bulle schlechterdings falsch: dieß ist die zweyte Folgerung, welche gerade aus der ersten fliesset, nicht aber aus den Worten des Eadmer. Wharton hat keinesweges diesen Geschichtschreiber angeführt als einen, der die die Errichtung des Bisthums Ely betreffende Schriften der Falschheit beschuldige, indem er sie einem Verfasser zuschreibt, welcher 200. Jahr nach dessen Tode gelebet.

gründete Schlußfolgen seyn.

§. 571.

Hr. Simon hat bey diesen Sachen so ausgeschweift, daß die Protestanten, die größten Feinde der Mönche, in Vergleichung mit diesem Kunstrichter noch mäßig scheinen. Auf die Gewährleistung seines Wharton, eines Schriftstellers, der seiner Lobsprüche ganz würdig ist, giebt er vor, die Mönche zu Ely "hätten unter dem "Namen des Königs und des Pabsts falsche Schriften gemacht, um zu beweisen, daß "nach dem Hervåus die Abtey Ely nicht ohne königliche Briefe noch ohne päbstliche "Bulle zum Bisthum erhoben worden sey: Diplomata regia et pontificia confinxe-"runt. Welches er, setzet er noch hinzu, der Falschheit überweiset durch den Bericht "des Eadmer, welcher bey diesem Geschäfte zugegen gewesen." Das ist, durch die Schlußfolgen, die aus der Verschiedenheit seines Berichts mit der Erzählung des Geschichtschreibers von Ely gezogen worden. Simon und Wharton verlangen nichts mehr, und so ist die Sache sicher genug. Aber 1) anstatt der Welt getreue Auszüge aus dem Wharton vorzulegen, fängt unser kritischer Bibliothekar von seinem ersten Schritt an sich von seinem Wegweiser zu entfernen, um in einen groben Zeitfehler zu gerathen. Er sagt, die Abtey Ely sey nach dem Hervåus in ein Bisthum errichtet worden: und dieß war eben Hervåus welcher der erste Bischoff davon war, selbst nach Whartons und aller englischen Geschichtschreiber Angeben.

II. Widerlegte Gründe dieser Beschuldigungen. Anachronismus des Hrn. Simon.

§. 572.

(t) Biblioth. choisie, tom. 2. p. 101.

(T) Falsa hæc esse constabant, sagt der vom Simon angeführte Wharton, si cum verissima Eadmeri, qui rebus agendis interfuit, relatione conferantur.

§. 572.

Widerlegung der übrigen Gründe.

2) Was hatten die Mönche für einen Vor heil davon dergleichen Geschichte zu erdichten? Sollte es darum geschehen, damit sie uns belehrten, daß die Errichtung ihrer Abtey zu einem Bisthum beschlossen worden sey, ohne sie darum zu befragen, und ohne ihren Vorbewußt? Monachis (u) omnino in consultis, Ecclesiæ filiis et ignorantibus. So erkläret sich ihr Geschichtschreiber. Dieß heisset jedoch nicht, er habe mit ihnen von seinem Vorhaben nicht gesprochen. Dieß heißt gleichfalls nicht, er habe von ihnen nicht mündlich ihre Beystimmung erhalten; darüber ohne Zweifel beglaubigte Acten aufgesetzet worden vor der völligen Beschliessung dieser Sache. Es brachte endlich auch diese Errichtung in ein Bisthum ihnen keinen Nachtheil. Sie sollten geruhige Besitzer ihrer Kirche auf eben dem Fuß bleiben, wie andere Benedictiner, welche eine große Anzahl Stiftskirchen in England besassen. Jedoch schiene es, als ob man nicht mit ihrem Zustande und mit ihrer Abtey hätte eine Einrichtung machen dürfen, bis sie ihre feyerliche Einstimmung mit allen bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnlichen Gebräuchen dazu gegeben hätten. Und dieß veranlaßte die Klagen des Geschichtschreibers. Würde wohl der Geschichtschreiber Auszüge von dieser Art mit eingerücket haben, wenn er eine Geschichte zum Zeitvertreib und nach seinem Belieben erdichtet hätte, ohne auf die Warheit der Begebenheiten Bedacht zu nehmen? 3) Diese Geschichte wurden geschmiedet, sagt Hr. Simon, um zu beweisen, daß die Errichtung des Bisthums Ely nicht ohne königliche Briefe geschehen sey. Sollte es nicht scheinen, als ob unser Kunstrichter einen gleichzeitigen Schriftsteller vor sich gehabt hätte, darinnen er gelesen, der König habe vor diesesmal nicht darein gewilliget, oder es gar abgeschlagen? Inzwischen haben weder Simon noch Wharton hiervon eine ausdrückliche Stelle. Sie haben gar kein Zeugniß, woraus sie schliessen könnten, daß kein Brief des Fürsten ausgefertiget worden sey, die neue Errichtung zu bestätigen. Dieß ist noch zu wenig gesagt: Der beständige Gebrauch dieser Jahrhunderte in England redet offenbar gegen ihr Lehrgebäude. 4) Die Mönche sollen nach dem Urtheil des (v) Hrn. Simon die päbstlichen Bullen geschmiedet haben, um glaubend zu machen, es sey nichts wichtiges in Kirchensachen vorgenommen worden, da man nicht vorher den Pabst zu Rathe gezogen. Aber ohne nöthig zu haben, die Zeugnisse zu weit zu suchen, welche die Wirklichkeit dieses Gebrauches im 12. Jahrhundert darthun, so ist es ja aus dem Briefe des H. Anshelm an Paschal 2. für das Bisthum Ely, dessen Errichtung man betrieb, hinlänglich bewiesen. Wollten sich die Anhänger des Simon unterstehen, das Zeugniß des H. Anshelm zu verwerfen, so wie des Eadmers seins, so lassen ja die Protestanten, darauf sie sich steifen, beydes zu: würde sichs nun schicken, solche zu verachten? Vermag man aber diesen Gebrauch in klärern und genauern Ausdrücken zu bezeugen, als es der heilige Prälat in seinem Brief an den Pabst thut? Erkläret

(u) Joh. Selden in Eadmer. notæ ad calcem nov. edit. S. Anselmi, pag. 132.

(v) Bibl. choisie, tom. 2. p. 100.

kläret denn nicht auch Eadmer (U) seiner Seits, daß man kein neues Bisthum ohne die Vollmacht des römischen Pabstes errichten könne. Die Mönche zu Ely haben also Paschal 2. nicht zwo Bullen untergeschoben, weil sie in der Meynung gestanden (w), man dürfe in Kirchensachen nichts wichtiges vornehmen, ohne vorher den Pabst darum zu befragen, und weil sie gesehen, daß dieß der Gebrauch der folgenden Jahrhunderte war, darinnen sie lebten.

§. 573.

III. Ob die Errichtung der Abtey Ely zu einem Bisthum vom Pabst gebilliget worden. Grund dieser Billigung.

Es war nicht allein im 12. Jahrhundert üblich, sich an den heiligen Stuhl zu wenden wegen der neuen Errichtungen der Bisthümer; sondern die Protestanten selber sind genöthiget gewesen zu gestehen, daß man dieserwegen wirklich sich dahin gewendet habe. Sie sehen sich durch den Brief (V) des H. Anshelm und durch das Zeugniß seines Geschichtschreibers also in die Enge getrieben, daß sie dahin gebracht worden, sich mit der eingebildeten Verweigerung der Einstimmung Paschals 2. zu behelfen. Wenn man dem Wharton glauben darf, so giebt Eadmer, wenn er von der Vollendung dieser Sache redet, zu verstehen, innuit, die Hinderniß, welche solche aufgehalten, wäre keine andere als die Ermangelung der Erlaubniß von Seiten des Pabstes. Wenn aber dieser Schriftsteller sich gar leichte irret, wenn er die Sachen vor Augen hat, wie man ins künftige sehen wird, so ist es noch schlimmer, wenn er errathen will. Konnte er in Abrede seyn, daß diese Errichtung über ein Jahr vor der Einsetzung des ernannten Bischoffes zu Rom gesuchet worden, und daß der König, der Primas, alle Prälaten und Grossen des Reichs einmüthig ein gleiches gebeten? Was konte der Pabst für eine Ursach und für ein Vortheil haben, so eifrige und so einmüthige Wünsche abzuschlagen? Dieses Verlangen war gewiß zu billig und der Kirche zu vortheilhaft, als daß es von Seiten des Pabstes einige Schwierigkeit leiden sollte. Die Weitläuftigkeit des Kirchensprengels von Lincoln setzte seine Bischöffe ausser Stand, ihren anvertrauten Heerden hinlänglich beyzuspringen; brauchte es wohl einen canonischern Grund, die Errichtung eines neuen Kirchensprengels zu bestätigen? Wenn man diese Sache ohngefähr ein Jahr nach der Anbringung beym

(w) Bibl. choiſ. p. 100. 101.

(U) Præter conſenſum (e) et Romani pontificis autoritatem novum Epiſcopatum nuſquam rite inſtitui poſſe.

(V) "Zu eben der Zeit, sagt Hr. Fleuri "(f) sprach man von der Errichtung eines "neuen Bisthums in dem Kirchensprengel "von Lincoln, welcher zu weitläuftig war; "und der König, der Erzbischoff und die Herren hielten für dienlich, dessen Sitz in die "Abtey Ely zu bringen. Aber da Anshelm "wußte, sagt Eadmer, daß man kein neues "Bisthum ohne die Gewalt des Pabstes errichten könne, so schrieb er an Paschal 2. "und zeigt ihm die Ursachen an von dieser "Errichtung, die Einstimmung des Königs, "der Bischoffe und der Herren, und besonders des Bischoffes zu Lincoln, dem man "eine gehörige Entschädigung that. Der "Pabst verwilligte diese Errichtung; sie wurde aber nicht eher zu Werke gerichtet, als "nach dem Tode des Anshelm.

(e) Hiſtor. novor. l. 4. p. 79.

(f) Hiſt. eccleſ. tom. 14. p. 116.

Pabst geendiget stehet, so hat man Ursach sich zu verwundern, daß Schriftsteller sich erkühnen zu behaupten, ohne einigen wirklichen Beweis, daß, da der Pabst seine Einwilligung versagt hätte, man es doch weiter betrieben hätte. So ist gleichwohl das Vorgeben des Wharton und des Simon beschaffen.

§. 574.

Ob sich Paschal 2. über diese Errichtung beklagt habe.

Aber, versetzet der gelehrte Engländer, die Einwilligung des Pabstes ist so wenig ertheilet worden, daß Paschal 2. im Jahr 1115 sich bey Heinrich 1. in einem von (x) Eadmer angeführten Schreiben heftig beklaget hat, daß er, ohne ihn darüber zu befragen, wichtige Sachen abthät, und sich herausnehme Versetzungen der Bischöffe vorzunehmen. Ey! was haben diese Vorwürfe mit der Errichtung eines neuen Bisthums für eine Aehnlichkeit? würde der Pabst sechs oder sieben Jahr gewartet haben, nachdem diese Sache geendiget war? Gesetzt auch, er habe so lange Zeit gewartet, ehe er sein Misvergnügen darüber bezeugt habe, daß man auf seine Verweigerung keine Rücksicht genommen: ließ ihm denn nur allein der Brief des H. Anshelm, dessen Glaubwürdigkeit durchgängig eingestanden wird, den geringsten Fürwand übrig zu sagen, man habe ihn nicht darum befraget, inconsultis nobis? Ist es nicht offenbar, daß er blos von Versetzungen (W) der Bischöffe von einem Sitze zu dem andern rede, die ohne seine Antheilnehmung vorgenommen worden? Wenn Wharton sich die Mühe gegeben hätte einige Zeilen weiter oben zu lesen, so würde er gesehen haben, daß die Veranlassung der Klagen des Pabstes von der Versetzung des Bischoffes von Rochester zu dem Erzbisthum zu Canterburi herrühre. Welches ein Brief des Pabstes an die Mönche der vordersten Kirche mit ausdrücklichen Worten meldet.

§. 575.

Was für Mühe dabey angewendet werden müssen.

Wenn also Eadmer von einigen Schwierigkeiten redet, welche der Prälat, der Beförderer der Errichtung, zu überwinden hatte, so muß dieses von denen Bemühungen verstanden werden, welche er (X) sich zu geben für nöthig erachtete, von denen Reisen, welche er vornehmen mußte, von denen Verträgen, welche er mit den Bischöffen von Lincoln und Norwich eingehen mußte; weil sein Kirchensprengel vermittelst einiger Abnehmung von den Ihrigen zuwege gebracht werden sollte. Man setze

(x) Hist. novor. l. 5. p. 89.

(W) Rapin Thoyras (g) hat diese beyden Worte der Bulle Paschals 2. Episcoporum mutationes nicht so übel verstanden, wenn er geglaubet, der Pabst beklage sich, daß man ohne seine Genehmhaltung einige bischöfliche Sitze von einer Stadt zu einer andern verlegt habe.

(X) Multa prece (h), multis multarum rerum promissionibus, multorumque officiorum exhibitionibus.

(g) Hist. d'Anglet. l. 6. p. 135. lib. 4. pag. 83.

(h) Eadm. hist. novor. l. 5. p. 89. Ibid.

setze noch die Schwierigkeiten hinzu, welche er (Y) zu übersteigen hatte, um die Mönche zu Ely zu seinem Entzweck zu lenken. Von allen diesen Hindernissen zusammen hat Eadmer ohne Zweifel gesagt: Vix post obitum strenuissimi Patris Anselmi obtinere potis fuit. Er giebt aber weder von der Nähe noch von weitem zu verstehen, daß die Verzögerung von Seiten des Pabstes hergerühret. Weiter, da er für die Vortheile des apostolischen Stuhls und für die Ehre des H. Anselms so eingenommen war; sollte er da wohl ermangelt haben, sich darüber zu beklagen, daß man seine Grundsätze alsbald nach seinem Tode aufgegeben hätte, wenn man sich davon so weit entfernet hätte, daß man die vorgenomne Errichtung zu Stande gebracht hätte, auch wider die Verweigerung, welche der Pabst bey Ertheilung seiner Bewilligung geäußert, deren Nothwendigkeit man auf eine so feyerliche Weise erkannt hatte? Es ist also weit gefehlt, daß das Stillschweigen des Eadmer die Meynungen der Simons und der Whartons begünstigen sollte, sondern es ist vielmehr gegen sie entscheidend. Anstatt daß die Stellen des Eadmer der vermeynten Verweigerung Paschals 2. die geringste Wahrscheinlichkeit zuwege bringen sollte, so dienen sie vielmehr blos die Größe der Einbildungskraft desjenigen zu beweisen, welcher sich derselben ohne Grund bedienet. Wir wollen den Spitzfindigkeiten, die mit einer so großen Dreistigkeit vorgebracht werden, ob sie schon durch sich selbst widerlegt worden, eine deutliche Stelle für die Einstimmung des Pabstes entgegen setzen, die zur Errichtung des Bisthums Ely klärlich ertheilet worden: Anno 1108 . . . . Abbatia (y) Elienſis mutata eſt in Epiſcopatum PER PAPAM PASCHALEM et Regem Angliæ Henricum primum. Also hebet die Chronik von Peterborough die ganze Schwierigkeit mit einer einigen Stelle. Im Fall der Noth könnte Hr. Mabillon (z) uns eben diese Begebenheit sicher stellen. Bis auf Rapin Thoyras ist keiner, der nicht ausdrücklich sage, daß das Kloster Ely im Jahr 1108 unter der Regierung Heinrichs 1. mit Genehmhaltung des Pabstes in ein Bisthums verwandelt worden sey.

§. 576.

Wharton Beziehung auf die Einwürfe des Selden.

Wir wollen uns nicht dabey aufhalten, daß wir anmerken, mit was für einer Vergrößerung Hr. Simon die übertriebnen Ausdrücke seines unvergleichlichen Wharton noch übertreffe und vorgebe, die Erzählung des Eadmer überführe die Denkmäler der Falschheit, welche die Errichtung des Bisthums Ely betreffen. Man kann davon urtheilen aus der jetzt angestellten Untersuchung des stärksten Beweisthums, der dem englischen Herausgeber, den wir zu bestreiten haben, eigen ist. Es ist nun Zeit auf die Widerlegung der Einwürfe des Selden zu kommen.

(y) Hiſt. Anglican. ſcriptores varii. Londini 1723. pag. 69. (z) Annal. Bened. tom. 5. pag. 521. Hiſt. d'Anglet. tom. 2. pag. 135.

(Y) Cepit (i) paulatim quibusdam circumlocutionibus . . . fratrum animos attemptare, et multa joconda promittere, ſi Abbatiam in Epiſcopatum promovere et ſeipſum vellent in Epiſcopum ſuſcipere, ad quod efficiendum ſuum quoque eis promiſit auxilium.

(i) RICHARD. Elienſ. hiſtor. inter notas SELDENI in EADMER. p. 132.

Wharton machet so viel Wesens davon als ihm möglich ist, ohne etwas von dem Seinigen dazu zu setzen, welches von einiger Folge sey. Uebrigens lässet der erste von diesen beyden Protestanten, der scharfsinniger und durch Vorurtheile nicht so sehr eingenommen ist, es nur dabey bewenden, daß er zweifelt, ob die obgenannten Stücke nicht untergeschoben seyn. Aber Wharton, welcher, was auch gewisse Schriftsteller davon sagen mögen, sich nie weder als einen sehr bescheidenen Engländer noch als einen sehr richtigen Schriftsteller bewiesen, entscheidet mit einem Ton und mit Ausdrücken, welche die Erbitterung der Protestanten gegen den Klosterstand zu erkennen geben, diejenigen Schriften, deren Vertheidigung wir über uns nehmen, wären Werke des Betrugs, und man habe den Verfasser derselben nirgends anders als in dem Capitul der Mönche zu Ely zu suchen. Es fehlt nicht viel, daß er nicht denselben beym Namen und Zunamen nennet. Wenigstens bezeichnet er ihn deutlich gnug, daß man ihn nicht verfehlen kann. Man erkennet leichtlich, daß er den Richard, den Prior dieser Kirche, welcher gegen das Ende des 14. Jahrhunderts lebte, im Sinne gehabt habe.

§. 577.

IV. Kurzer Abriß der Geschichte dieses neu errichteten Bisthums. Anfang dieser Unternehmung.

Um dem heftigen Rottengeist, dessen Bescheidenheit gewisse Kunstrichter demohnerachtet verehren, desto gründlicher und genauer zu antworten, müssen wir die historischen Begebenheiten festsetzen, welche bey der Untersuchung derer Schriften zum Grunde gelegt werden sollen, gegen welche er den vielfachen Verdacht des Selden in so viel Beschuldigungen der Falschheit verwandelt, die er gern für vollständige Beweise angesehen wissen möchte. Im Jahr 1107 wurde Herväus, Bischoff zu Bangor im Lande Wales, da er nach einiger Bericht sich genöthiget gesehen aus seinem Kirchensprengel zu weichen, wo sein Leben nicht sicher war, oder nach dem Bericht anderer, durch die Hoffnung eines ansehnlichern Glückes, nach England gezogen worden, mit der Abtey Ely versorget, die durch den Tod des Richards (Z) ihres letzten Abts erlediget worden. Alsbald fasste er den Entschluß seine Abtey in ein Bisthum zu errichten. Um es nun möglich zu machen, so versuchte er anfänglich sein Vorhaben seinen Mönchen beliebt zu machen; nachdem er von der Genehmhaltung des Königs und Roberts, des Bischoffes zu Lincoln, versichert war, so brachte er die Sache vor die Kirchenversammlung (A) zu London vom Jahr 1108, darinnen wurde einstimmig beschlossen, einen Theil von dem Kirchensprengel von Lincoln abzunehmen, um einen neuen davon zu machen, dessen Sitz

(Z) Mit ihm endiget sich die Geschichte des Thomas von Ely: des Richards, eines Mönches und Priors eben desselben Klosters seine fängt mit seinem Nachfolger Herväus im Jahr 1107 an.

(A) Sie wurde den 25. May am Pfingsttage gehalten. Eadmer, der es ausdrücklich sagt, ist ein sichrer Gewährmann davon. Die vollkommene Gleichförmigkeit dieser Zeitangabe mit der im königlichen Diplom, das der Falschheit beschuldiget worden, ist ein glückliches Vorurtheil für dasselbe. Wharton hat daher augenscheinlich geirret, weil er auf so deutliche Stellen nicht gemerket, wenn er die Haltung dieser Kirchenversammlung bis nach Pfingsten verschoben.

Sitz die Abtey Ely seyn sollte. Da aber der H. Anshelm wußte, wie sein Geschichtschreiber sagt, daß man ordentlicher Weise kein neues Bisthum errichten könne ohne Mitwissen des römischen Pabstes, so schrieb er einen so ehrerbietigen und so nachdrücklichen Brief an ihn, daß man sich nie wird einbilden können, als ob Paschal 2. einen Prälaten nicht gewürdiget haben sollte ihm zu antworten, den er mit einer ganz sonderbaren Hochachtung und Freundschaft verehrte. Zu gleicher Zeit ließ der König eine Gesandschaft nach Rom gehen um den Brief unsers Heiligen zu unterstützen. Ob es schon Eadmer nicht ausdrücklich saget, so giebt ers genugsam zu verstehen, wenn er einen Brief vom Thomas, dem erwählten Erzbischoff zu York anführet, der gegen den Augustmonat im Jahr 1108. abgefasset worden. Man ersiehet daraus, daß der König seine Abgesandten kurz darauf an den Pabst abgesendet habe. Man hat völlig Ursach zu glauben, daß Herväus unter dieser Anzahl gewesen und den Brief des H. Anshelm bey sich geführet habe. Die Geschichte von Ely besagt daß er zu Ende der Kirchenversammlung nach Italien gegangen sey um seine Versetzung und vorgesetzte Errichtung anzuhalten; daß er bey seiner Ankunft zu Rom sein Gesuch leicht erhalten und von dannen einen Brief vom Pabste an den König an den Primas von England und an die andern Prälaten des Königreichs überbracht habe, kraft dessen sie bevollmächtiget wurden die Sache der Errichtung zu Stande zu bringen. Der Brief des Pabstes an den König ist vom 21. des Wintermonats datirt. Also hat Wharton Unrecht, wenn er vorgiebt, der Pabst habe die Errichtung des Sitzes zu Ely bey Lebzeiten des H. Anshelm nicht bestätiget; weil er einen Monat vor dem Ende des Jahres 1108, auch nach unsrer Weise (B) zu zählen, zu dieser Aufrichtung einwilligte.

§. 578.

Ausführung derselben.

Herväus übergab bey seiner Zurückkunft dem H. Anshelm und dem Könige den Brief Paschals 2. davon er der Ueberbringer war. Sie beruheten willig dabey, und von der Zeit an (C) kann man die Errichtung des Bisthums Ely als eine beschloßne und geendigte Sache ansehen. Inzwischen kam man damit nicht eher zu Stande als etliche Monat nach dem Tode (D) des H. Anshelm. Die Abwesenheit des Königs und vielleicht einige Schwierigkeiten, die noch beyzulegen waren, konnten die Einsetzung des Herväus bis in die Helfte des Weinmonats ohngefähr aufhalten.

Hein-

(B) Wenn Eadmer (k) von dem Fasten der Quatember nach Pfingsten redet, so nennet er solches das Fasten des 4. Monats, das ist des Brachmonats. Welches denn beweiset, daß man damals in England das Jahr im Monat März angefangen habe. Wir machen diese Anmerkung, weil einige sehr angesehene Gelehrte hierinnen ungewiß geschienen.

(C) Regem (l) et archiepiscopum adiit, litteras ostendit, assensum eorum obtinuit.

(D) Wharton ist so wenig genau, daß er den H. Anshelm in dem Monat May sterben lässet. Und doch hatte er (m) eine Stelle des Eadmer vor Augen, welcher das Absterben dieses Erzbischoffes auf die heilige Mittwoch den 21. April 1109. setzt, ins 9. Jahr der Regierung Heinrichs 1.

(k) Hist. novor. lib. 4. p. 79. EADM. hist. novor. l. 4. p. 82.

(l) Angl. sacra tom. 1. p. 680. (m)

Heinrich 1. hatte den Winter in der Normandie zugebracht und erschien erst zu London den Pfingsttag. Er hielt so gar an diesem Tage daselbst sein Hofgerichte. Aber eine angelegnere Sache, als die Errichtung eines neuen Bisthums war, hielt alle Gemüther in Ungewißheit. Das ganze Königreich erwartete, was der König für eine Parthey ergreifen würde in Ansehung der großen Streitigkeit, welche die Kirchen von York und von Canterburi trennete. Indem sich damals zwölf Bischöffe gegen die Unternehmung des Capituls zu York und für die letzten Willensverordnungen des H. Anshelm frey erkläret hatten; so unterstützte der Fürst ihren Entschluß mit seiner Gewalt und Thomas 2. wurde genöthiget sich zu unterwerfen. Unter die vielen Bischöffe, die in der Kirche zu St. Paul in London wegen der Einweihung dieses Erzbischoffes versammlet waren, zählet Eadmer den Heroäus von Bangor, welcher folglich den Titul eines Bischoffes von Ely noch nicht führte. Aber bald darauf, setzet er hinzu, wäre die Sache mit der Einführung dieses Prälaten zu Ende gebracht worden, ohne genau anzuzeigen bey was für Gelegenheit. Man kan blos schließen, daß diese Cärimonie zwischen dem 28. des Brachmonats, als dem Tage der Einweihung Thomas des 2. und zwischen dem Christmonat geschehen sey, auf welchen Eadmer gleich drauf komt. Nun aber lernen wir aus der (E) Charte Heinrichs 1. daß die gänzliche Beschließung der Errichtung auf der Kirchenversammlung zu Nottingham geschehen sey.

§. 579.

V. Fehler des Richards, als die Veranlassung zu den Beschuldigungen der Falschheit. Worinnen dieser Fehler bestehe.

Bis hieher nimt man nichts in dieser ganzen Erzählung wahr, welches sich von der Wahrheit entferne und welches nicht genau mit allen Geschichtschreibern zusammen treffe. Jedoch ist Richard, der Geschichtschreiber von Ely, und der Sammler der Schriften von dessen Errichtung zu einem Bisthum, in einen oder zween Fehler wider die Zeitkunde gerathen, welche zum Fürwand gedienet haben bey den Beschuldigungen der Falschheit, worauf wir zu antworten haben. Er hat in seiner Geschichte das Jahr 1108. für 1109. gesetzt; indem er durch die Charte Heinrichs 1. verleitet worden, worinnen er MCVIII. anstatt MCVIIII. gelesen haben mag. Dieser Irrthum ist den mehresten Abschreibern sehr gewöhnlich. Es mag auch wohl selber der Schreiber der Charte diesen Fehler aus Versehen begangen haben: man hat dergleichen Beyspiele.

Nichts

(E) Die Zeitangabe dieses Diploms ist vom 24. des Weinmonats dem Bericht des Selden zu Folge, vom 22. dem Wharton nach, und vom 19. eben dieses Monats den Berichten der Verfasser des Monasticon Anglicanum nach. Alle diese Engländer haben die Charte Heinrichs 1. in ihre Sammlungen gebracht, aber blos die letztern thun es aus dem Original. Ein so genauer Schriftsteller als Wharton ist, ist nicht zu entschuldigen, daß er die Zeitangabe vom 19. des Weinmonats nicht angenommen, und auch nicht einmal die Schriftsteller zu Rathe gezogen hat, bey welchen sich solche findet. Ihre Uebereinstimmung mit der Versetzung des heiligen Ethelred, als an welchem Tage die Charte ausgefertiget worden, beweiset die Wahrheit der Zeitangaben des Monasticon Anglicanum und die Falschheit derer von Wharton und von Selden. Man hält dergleichen Fehler Kunstrichtern nicht so leicht zu gut, welche diejenigen Schriftsteller für Urkundenverfälscher halten, denen noch weit erträglichere entwischen.

Nichts destoweniger scheinet es wahrscheinlicher, um nicht zu sagen fast gewiß, daß Richard nicht bemerket haben mag, daß ein oder zween Buchstaben der Zeitangaben ausgelöschet oder weggerissen gewesen, vermöge einer nothwendigen Folge des schlechten Zustandes, worinnen sich dieses Diplom zu seiner Zeit befand. In der That war das Jahr der Indiction, welches nur um ein Wort von der Zeitangabe Jesu Christi MCVIII. entfernet gestanden schon nicht mehr zu sehen zur Zeit Richards, wie man aus den verschiedenen Handschriften dieses Schriftstellers schließen kann, welche Selden, Dodsworth, Dugdale und Wharton zu Gesichte bekommen. Denn in allen ihren Ausgaben giebt es beständig eine Lücke bey dem Jahre der Indiction. Wenn Richard von Ely das Diplom und die Bullen geschmiedet hätte, wie er vom Wharton beschuldiget wird; was würde es ihm denn gekostet haben das Jahr der Indiction beyzuzeichnen, anstatt es leer zu lassen? Was ist leichter für einen, der die Zeitkunde nur ein wenig gefasset hat.

§. 580.

Wie derselbe zu entschuldigen.

Er hatte aber mit einer Charte zu thun, die bey nahe 300. Jahr alt war. So viel brauchte es nicht, daß die Ungemächlichkeit der Witterungen daran einige Beschädigung verursachen konnte. Diese Sache ist nicht nur wahrscheinlich, sie muß auch für gewiß gehalten werden. Die Verfasser des Monasticon Anglicanum, welche anzeigen, daß man ihnen das Original zukommen lassen, daraus sie die Unterzeichnungen genommen, welche in den andern Ausgaben nicht befindlich sind, haben es so beschaffen befunden, wie es der Prior von Ely vorgestellet hatte, und haben das Jahr der Indiction nicht herstellen können. Welches denn die von diesem Schriftsteller geschehene Weglassung sowohl als seine Redlichkeit vollkommen rechtfertiget. Weiter beweiset das wirkliche Daseyn der Urschrift die Ungerechtigkeit und die Verwegenheit der Beschuldigung der Falschheit. Richard von Ely wird beschuldiget als sey er der Verfertiger des Diploms Heinrichs 1. gewesen. Aber ist es wohl glaublich, daß Männer die in der Kenntniß der Charten so bewandert sind als die Dodsworths und die Dugdales, ein gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geschmiedetes Stück für ein Original für ein beglaubigtes Diplom angenommen haben, das vom 12. Jahrhundert her sey? Diese Urkunde hat übrigens alle Feyerlichkeit, welche die strengsten Kunstrichter fodern. Man zehlet darinnen bis auf 22. Namen oder Unterzeichnungen von den angesehensten Personen der Kirche und des Staats. Und doch erkühnet man sich die schwersten Beschuldigungen der Falschheit auf eine oder zwo Zeitangaben einer Charte zu gründen, die offenbar beschädiget ist an dem Orte selber, wo sich solche befinden! Und man will sich auf den Fehler dieser Zeitangaben steifen, eben als wenn sie dürften mit in Rechnung gebracht werden, nachdem man von dem Verderben des Originals, wovon sie genommen sind, Gewißheit hat! was ist natürlicher und gewöhnlicher als das Versehen des Priors von Ely? Er laß MCVIII. anstatt MCVIIII. Ein ausgelöschter oder gar nebst einem Stücklein von der Charte durch die Feuchtigkeit ganz und gar zernagter Buchstab lässet seinen Augen blos MCVIII. wahrnehmen. Vielleicht war ihm keine andere Weise bekannt die Zahl 9 vorzustellen als nur diese IX. In dem

Fall war sein Irrthum so zu reden unvermeidlich. Hat man sich nun zu verwundern, daß er eines so natürlichen Versehens zu Folge die Errichtung des Bisthums **Ely** in das Jahr 1108. setzet, in einen Jahrtermin, welcher doch anderwärts einigen Grund in der Geschichte und in den Zeitbüchern hat, wie wir es bald sehen werden? Er wird also keine Schwierigkeit daraus gemacht haben sich von dem Jahrtermin 1109. zu entfernen, welcher vom **Eadmer**, vom **Florent von Worchester** und **Matthäus Paris**, lauter Benedictiner Schriftstellern, angegeben worden, deren Werke in jedermans Händen oder wenigstens in den Klöstern sehr gemein waren. Würde wohl ein Urkundenverfälscher gesucht haben denenselben zu widersprechen? Würde er sichs nicht im Gegentheil zu einem Gesetz gemacht haben von einer durchgängig angenommen Meynung nicht abzugehen, aus Beysorge, diese Gegenmeynung möchte wider ihn Verdacht erregen? Aber ein redlicher und aufrichtiger Mensch, der überdieß bedächtig ist, verfähret ganz anders. Er glaubt mit Grunde, er müsse ein entscheidend Denkmaal dem Haufen der Geschichtschreiber vorziehen. So wählet **Richard**. Sein Grundsatz war richtig; er fehlte blos in der davon gemachten Anwendung.

§. 581.

VI. Des Selden und Wharton gemachte Schwierigkeiten. Vorstellung derselben.

Die Vorurtheile des **Wharton** haben ihn nicht so weit verblendet, daß er nicht merken sollen, daß man den vornehmsten Einwurf des **Selden** leicht auflösen könne, wenn man in dem Diplom anstatt 1108 wieder 1109 herstelle. Um dieser Schwierigkeit abzuhelfen macht er nach eben diesem **Selden** einen neuen Einwurf, eben als ob die vorhergehende Auflösung nicht mit einem gleichen Erfolg angewendet werden könnte in Ansehung der Schwierigkeit, welche er vorbringen will, und die in folgendem bestehet. Das Diplom des Königs von **England** führet das 10. Jahr **Heinrichs** 1. und das 10 **Paschals** 2. Nun aber ging das 10 Jahr dieses Pabsts den 14. Aug. 1109. zu Ende und das 10 des Königs **Heinrichs** fängt erst den 2. August eben dieses Jahres an. Also ist die Zeitangabe falsch: mithin ist das Diplom falsch: folglich sind die beyden Bullen des **Paschals** falsch. Denn ob man schon daran nichts auszusetzen findet; so müssen doch solche nach dem Lieblingsgrundsatz unserer schlimmen Kunstrichter verworfen werden wegen der **bösen Gesellschaft**, wobey sie sich zu befinden das Unglück haben.

§. 582.

Erste Auflösung.

Aber 1) erstlich ist dem **Selden** und dem **Wharton** die Zeitangabe der Kirchenversammlung zu **Nottingham** unbekannt, allwo die Errichtung des Sitzes zu **Ely** endlich auf beständig angeordnet worden. Also haben wir nur die Haltung dieser Kirchenversammlung zwischen den 2. und 14. August des Jahrs 1109 zu setzen, so ist ihre Schwierigkeit gehoben. Denn es ist klar aus ihrem Einwurf selber, daß das 10 Jahr des Pabstes und das 10 des Königs währenden diesen zwölf Tagen zusammen treffen. Man muß zwar in diesem Fall sagen, die Charte Heinrichs wäre nicht eher als zween Monate nach der Kirchenversammlung ausgefertiget worden. Jedoch

ist

ist dieses nicht ohne Beyspiele. Die Diplomatik des P. Mabillon (a) allein liefert deren unterschiedliche.

§. 583.

2) Wenn man einräumet, daß der König seine Charte in der Kirchenversamm- Zweyte Auflösung.
lung zu Nottingham selber ertheilet habe, die den 19. des Weinmonats im Jahr 1109. gehalten worden, so wird man uns nicht streitig machen, daß es damals in dem 10. Jahre der Regierung Heinrichs gewesen. Also ist die Charte hierinnen untadelich. Wenn aber der Fürst daselbst von dem 10. Jahr des Paschals 2. redet, so verstehet er, die Einstimmung dieses Pabstes und alle Ausfertigungen zu Rom hätten diese Zeitangabe geführet. Also muß man zween Jahrtermine der Errichtung des Bisthums Ely unterscheiden. Man kann die erstere ins Jahr 1108. setzen mit (b) Rapin Thoyras; weil diese Errichtung in solchem auf der Kirchenversammlung zu Londen beschlossen, durch die päbstlichen Bullen bekräftiget, und durch den König und den Primas von England zur Richtigkeit gebracht worden. Der zweyte Jahrtermin ist der von der Kirchenversammlung zu Nottingham, in welchem diese Sache, vermittelst des offnen Briefes des Königs, der von denen Bischöffen und Herren, welche dieser Kirchenversammlung beywohnten, unterzeichnet war, gänzlich zu Stande gebracht worden. Der Unterschied dieser Jahrtermine wird ausdrücklich in der Chronik (F) von Petersborough angezeigt.

§. 584.

3) Diesen beyden Auflösungen, die schon übrig hinlänglich sind, die verleumde- Dritte Auflösung.
ten Schriften und Personen zu rechtfertigen, wollen wir noch eine dritte beyfügen, welche eben so viel Aufmerksamkeit verdienet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Richard das X anstatt des XI. Jahres Paschals 2. gelesen habe. Dieses Versehen hat alle mögliche Wahrscheinlichkeit, nachdem wir den elenden Zustand, worinnen sich diese Charte an dem Orte der Zeitangaben befand, gewiß wissen. Alle Herausgeber, welche dieses Diplom bekannt gemacht haben, haben es aus den Handschriften der Geschichte Richards genommen, auch die Verfasser des Monasticon Anglicanum nicht einmal ausgenommen. Diese steifen sich nur in Ansehung der Unterzeichnungen auf die Urschrift. Wenn sie den Anfang davon hätten lesen können, wo die streitigen Zeitangaben stunden, würden sie uns wohl dieses Stück theils aus den Abschriften des Richards, theils aus der Originalurkunde geliefert haben? Ist es wohl natürlich, daß man ein Denkmaal aus einer Abschrift heraus giebt, wenn man das Original in Händen hat, es müßte denn nicht mehr leserlich seyn?

(a) De re diplom. p. 214. etc.

(b) Hist. d'Angl. tom. 2. p. 135.

(F) Anno 1108.... Abbatia Helienſis mutata est in Episcopatum per Papam Paschalem et Regem Angliæ Henricum primum anno 1109.... Rex Abbatia Helienſi in Episcopatum conversa, primum ei Episcopum Hervæum Wangorienſem constituit. *Chronicon S. Petri Burg. inter script. var. histor. Anglic.* p. 69. 70.

§. 585.

VII. Neue Schwierigkeiten des Selden über dem Ausdruck Duces. Was dieser Titul in dem Diplom Heinrichs bedeute.

Selden macht eine neue Schwierigkeit bey dem Ausdruck Ducibus, dessen sich der König Heinrich in seiner Charte bedienet, wenn er von der Einstimmung der Großen des Reichs redet. Es gab damals in England keine Herzoge. Man siehet auch keine diesen Namen führen von der Eroberung der Normänner an bis zur Zeit Eduards I. Aber es gab eben auch so wenig Herren, welche den Namen oder den Titul der Fürsten führten. Dem ohnerachtet bedienet sich der König nicht nur dieses Namens, nebst dem Grafentitul, um die Großen seiner Staaten damit anzuzeigen; jedoch ist dieß der einzige, davon der H. Anshelm in seinem Brief an den Pabst Gebrauch macht, um eben diese Personen dadurch zu bezeichnen. Der Ausdruck ducibus in dem Diplom Heinrichs, muß eben so weitläuftig verstanden werden, als principibus; und beydes will nichts anders sagen, als proceribus oder baronibus, die in den Charten gemeiniglich angebracht werden. Wenn man jedoch solchem eine besondere Bedeutung beylegen will, so wollen wir nicht zuwider seyn, wenn man nur durch dieses Wort nichts anders als Obersten der Kriegsvölker und nicht Herren verstehet, welche Länder inne gehabt, die mit dem Namen der Herzogthümer belegt gewesen.

§. 586.

Was er sonst in Frankreich und England bedeutet.

Es gab eine andere Gattung von Herzogen, die in der römischen Geschichte des niedern Kaiserthums bekannt sind. Sie haben in Frankreich bis zum 10. Jahrhundert gedauret, und etliche unter ihnen haben sich zu unumschränkten Herren gemacht. Einen solchen Ursprung haben die alten Herzoge von Burgund, Aquitanien u. s. w. Ihre Anzahl war in England beträchtlich, allwo sie sich beynahe auf dem alten Fuße erhalten haben, so gar bis über die Helfte des eilften Jahrhunderts. In der Ueberschrift über dem Harold auf der Tapezerey der Domkirche zu Bayeux lieset man diese Worte: HAROLD. DUX ANGLORUM welches man nicht nach der Schärfe nehmen muß, sagt der P. de (c) Montfaucon, als einen beständigen Titul. Diese Herzoge hatten unter den Franzosen eine Obergewalt über die Grafen. Bey den Engländern scheinet man diese Titel vermengt zu haben, und daß eben diejenigen, welche bisweilen den Titul der Grafen geführet, gemeiniglich sich den Titul der Herzoge beygelegt Die mehresten Diplomen der engländischen Könige vor der Eroberung der Normänner, sind mit den Unterschriften ihrer Herzoge angefüllt. Das Monasticum Anglicanum liefert eine unzehliche Menge Beyspiele. Zur Zeit, da die Normänner sich Englands bemächtigten, hatten ihre vornehmsten Herren in dem Gebrauche, sich Herzoge zu nennen, noch keine Veränderung getroffen. Unter einer großen Anzahl von Denkmälern, welche wir davon anführen könnten, wollen wir uns auf zwo Charten des Königs Eduards einschränken, eine vom Jahr 1065, die andere vom Jahr 1066. das ist, vom Jahr der Eroberung selbst. Dieselben

(c) Monum. de la monarch. Françoise, t. I. p. 374.

selben sind, jede besonders, (d) von vier Herzogen unterschrieben. Wir nehmen zwar dergleichen Benennungen in den Unterzeichnungen nach der Eroberung nicht mehr wahr; man trift solche eben so wenig auf der verdächtig gemachten Charte an: aber nichts verhindert es, daß ohngefehr vierzig Jahr nachher der Sohn des Eroberers in dem Text eines Diploms beliebet, den Engländern einen Titul zu geben, welcher ihnen angenehmer war, als der Grafentitul. Wenn er auch diesen letztern gebraucht, so geschiehet es um der normannischen Herren willen, die mit diesem Titul vorlieb zu nehmen pflegten. Man setze noch hinzu, der Geheimschreiber hat seine Acte nach einer Formul machen können, die älter war als die Eroberung. Endlich so wurden die Namen Grafen und Herzoge ohne Unterschied in England so wohl als in Frankreich für einander genommen. Oefters legten sich die Herzoge der Normandie und von Bretagne nur den Grafentitul bey. Eine Menge Acten beweisen solches. Wir sehen eine Charte (e) vom König Heinrich vom Jahr 1101. von den Grafen von Bretagne, Ponthieu, Boulogne, Poitiers u. a. m. unterzeichnet. Sollte es uns denn zu sehr verwundern, daß dergleichen Vasallen von dem engländischen Monarchen Herzoge tituliret werden?

§. 587.

Des Selden übrige Schwierigkeiten bedürfen keiner Beantwortung.

Die andern Einwendungen des Selden, welche auf ein bloses, **ich weiß nicht warum**, gegründet sind, verdienen nicht, daß man sich dabey aufhalte. Also verschwinden alle vermeyntliche Beweise der Falschheit der Schriften und der Betrügerey der Mönche zu Ely. Wie viel dergleichen Beschuldigungen, davon man viel Lärmens gemacht, sind nicht gründlicher? Man darf fast nur allezeit das Licht einer weisen Beurtheilungskunst dazu bringen, um sie verschwindend zu machen. Die große Anzahl der Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts, welche die Erdichtung der Urkunden auf die Rechnung der Mönche geschrieben haben, kan der Wahrheit nie etwas vergeben: VERITATI (f) NEMO PRÆSCRIBERE POTEST, NON SPATIUM TEMPORUM, NON PATROCINIA PERSONARUM.

(d) Monast. anglic. t. 1. p. 52. 62. 284. etc. (e) Ibid. t. 1. p. 411. (f) TERTULLIAN. de velandis virg. cap. 1.

Achtes Buch,

Vortrag der Diplomatik,

oder

allgemeine und besondere Regeln zur Unterscheidung der wahren und falschen Urkunden.

Erstes Hauptstück,

von den

allgemeinen Begriffen und Grundsätzen, so die Diplomatik betreffen: allgemeinen Regeln der Wahrheit, Falschheit und des Verdachtes: falschen oder unzulänglichen Regeln: Regeln über das Ansehen der Diplomen, über die Archive, Originale, Abschriften, über der Diplomen Inhalt, Schreibart und Formeln, Zeitangaben, Unterzeichnungen und Siegel: allgemeinen Regeln des P. Mabillon, die erkläret und gegen den Hickes vertheidiget werden: besondern Regeln über die Diplome und andern Acten der Layen und der Geistlichen.

Erster Abschnitt.

von

denen Erklärungen, Hauptgrundsätzen, Grundlehren und Heischesätzen, welche zum Grunde der Regeln der Diplomatik dienen.

Inhalt.

Einleitung, §. 588. 589.
Warum die Verfasser die Regeln der Diplomatik hier zusammen gebracht haben, §. 588.

Für

Für wem solche geschrieben, §. 589.

I. Erklärungen der verschiedenen Gattungen der Gewißheit, des Verdachtes, der Vermuthung, der Beweise der Falschheit. Kennzeichen der Wahrheit und der Falschheit, §. 590-603.

Erklärung 1. der physicalischen Gewißheit; 2. der moralischen Gewißheit; 3. der Muthmaßung, §. 590.

Anmerkung über die Wahrscheinlichkeit, Meynung, den Schein und über die schlechten Vermuthungen, §. 591.

Erklärung 4. des Verdachtes überhaupt; 5. des schlechten Verdachtes; 6. des rechtmäßigen Verdachtes; 7. des gewaltsamen Verdachtes, §. 592.

Erklärung 8. des Beweisgrundes des Verdachtes; 9. des Beweisgrundes der Falschheit; 10. der schlechten Vermuthung; 11. der starken Vermuthung, § 593.

Anmerkung über die Vermuthungen, §. 594.

Erklärung 12. der Beweise vor Gericht, §. 595.

Anmerkung über die zwo Gattungen der Beweise, §. 596.

Erklärung 13. eines falschen Stückes; 14. einer verdächtigen Acte; 15. eines sehr verdächtigen Stückes; 16. der äusserlichen Kennzeichen der alten Charten; 17. der innerlichen Kennzeichen derselben, §. 597.

Anmerkung über die Formeln, §. 598.

Erklärung 18. der Kennzeichen der Wahrheit; 19. der Kennzeichen der Falschheit; 20. einer glaubwürdigen Urkunde; 21. der historischen Formeln; 22. des sittlich möglichen oder unmöglichen, §. 599.

Erklärung 23. der allgemeinen Zeitangaben; 24. der besondern; 25. der einzeln, §. 600.

Erklärung 26. der Unterschrift des eigenhändigen Zeichens, oder der Unterzeichnung, §. 601.

Erklärung 27. der Bullen, §. 602.

Erklärung 28. der Diplomen und Urkunden, § 603.

II. Zur Diplomatik gehörige Hauptgrundsätze, §. 604.

III. Hauptgrundlehren zur Unterscheidung der alten Urkunden, § 605-608.

In Ansehung der Falschheit und Wahrheit derselben, §. 605.

In Ansehung der Verdächtigmachung derselben und der Vermuthung, §. 606.

In Ansehung der Kennzeichen der Wahrheit oder der Falschheit, §. 607.

In Ansehung der Vorsichtigkeit in Beurtheilung der Urkunden, §. 608.

IV. Heischesätze, §. 609.

§. 588.

Einleitung warum die Verfasser die Regeln der Diplomatik hier zusammen gebracht haben.

Die Diplomatik des Hrn. Mabillon liefert ein Lehrgebäude zur Unterscheidung der wahren und falschen Urkunden, das in allen seinen Theilen vollkommen mit einander verbunden ist. Da es jedoch nicht unter einem einzigen Gesichtspunct vorgestellet ist, so haben diejenigen, welche sich wider diesen Schriftsteller erkläret, entweder den Zusammenhang seiner Grundsätze nicht eingesehen, oder sich gestellet, als ob sie solches gar nicht wißten. Um diese Hinderniß zu vermeiden, wollen wir die unsrigen entwickeln, und die wichtigsten Schlußfolgen, welche man daraus ziehen kann. Denn es ist nicht möglich, alle besondere Fälle voraus zu sehen, und es würde verdrießlich seyn alle Regeln weitläuftig zu erklären, welche aus den Grundsätzen fliessen, welche wir fest setzen, oder welche selbst in unserm Werke zerstreuet sind. Wir lassen daher viele Regeln weg, welche auf sonderbare Begebenheiten angewendet werden könnten, um so viel mehr, da die nachdenkenden Personen, welche

welche einige Kenntniß von den Archiven und den Gründen der Diplomatik besitzen, solches gar leicht ersetzen können. Vornehmlich werden wir uns bey den falschen Regeln sehr kurz fassen, weil die Anzahl derselben bis ins unendliche vermehrt werden kann. Des Papebrochs seine dürfen un nicht sehr aufhalten, nachdem dieser gelehrte Jesuit sie wiederrufen hat, und der P. Mabillon und Hr. Joseph Perez, ein Spanier deren Falschheit gezeigt haben. Also wollen wir uns gemeiniglich nur bey einem Theile dererjenigen aufhalten, welche von verschiedenen Kunstrichtern auf die Bahn gebracht worden. Die Fehler, welche wir dabey anmerken werden, sollen zur Entdeckung dererjenigen Regeln von dieser Gattung dienen, welche man in Zukunft erfinden könnte, oder die wir noch nicht bestritten haben möchten.

§. 589.

Für wem solche geschrieben.

Wenn wir unsere Regeln aus wahren, falschen und verdächtigen Schriften vortragen, so wollen wir keinesweges den obrigkeitlichen Personen und den Rechtsgelahrten Gesetze vorschreiben. Diese mögen die Güte dieser Regeln beurtheilen. Wir wollen nicht mehr daraus machen, als in so weit sie solche mit ihrem Beyfall beehren werden; ob schon einige, welche sich vielleicht nicht vor den Gerichtshof schicken, der Geschichte und der Kritik nicht gleichgültig seyn möchten.

§. 590.

I. Erklärungen der verschiedenen Gattungen der Gewißheit des Verdachtes, der Vermuthung, der Beweise der Falschheit. Kennzeichen der Wahrheit und der Falschheit. 1. Erklärung der physicalischen Gewißheit; 2. der moralischen; 3. der Muthmaßung.

Es ist mit der Diplomatik eben so wie mit andern Wissenschaften beschaffen, welche einer gleichen Gewißheit wie die geometrischen Beweise unfähig sind. Die ihr eigene Gewißheit ist gewisser Stufen fähig, welche wachsen oder abnehmen nach der Verhältniß der Gründe, die man für den Verdacht oder die Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit hat.

1. **Erklärung.** Die **physicalische Gewißheit** ist eine feste Beruhigung des Geistes bey einer gewissen Wahrheit, die aus der Erfahrung, oder vermittelst der Sinne erkannt worden.

2. **Erklärung.** Die **moralische Gewißheit** ist ein starkes Anhalten des Geistes an eine Wahrheit, die auf die sämtlichen Zeugnisse oder innerliche Kennzeichen, oder auch wohl auf ein einziges gegründet ist, das eben so viel gilt, als alle zusammen, vermöge der offenbaren Unmöglichkeit, daß die Sache anders seyn könne. Also ist die physischmoralische Gewißheit theils auf die Erfahrung und auf die Sinnen, theils auf die moralische Unmöglichkeit gegründet, daß eine Sache in diesen oder jenen Umständen wahr oder falsch sey.

3. **Erklärung.** Die **Muthmasung** ist ein wahrscheinliches Urtheil, oder eine auf Wahrscheinlichkeiten gegründete Meynung, eine ungewisse Sache betreffend, ein Vernunftschluß, der sich auf Anzeichen stützet, und allezeit dem Zweifel noch Platz lässet.

§. 591.

Anmerkung. über die

Man kann beynahe die **Wahrscheinlichkeit**, die **Meynung**, den **Schein** und die **schlechten Vermuthungen** eben also erklären. Der **Verdacht** selbst ist nichts anders,

anders, als eine Art von Muthmaßung. Jedoch fodert er eine besondere Untersuchung In den Angriffen, welche man auf eine Charte oder eine jede andere Urkunde thun kann, unterscheiden wir bey dem Verdachte drey Hauptstaffeln, zwischen welchen man eine unzehliche Menge anderer sich einbildet. Diese drey Staffeln sind der **schlechte, der rechtmäßige, der gewaltsame Verdacht.**

Wahrscheinlichkeit, Meynung über den Schein und über die schlechten Vermuthungen.

§. 592.

4. **Erklärung.** Ueberhaupt ist der **Verdacht** in diplomatischen Sachen ein nicht vortheilhaftes Urtheil, das von einigem Zweifel bey der Wahrheit einer Begebenheit oder einer Schrift begleitet wird.

4. Erklärung des Verdachtes überhaupt; 5. des schlechten; 6. rechtmäßigen; 7. des gewaltsamen Verdachtes.

5. **Erklärung.** Der **schlechte Verdacht** ist eine nicht vortheilhafte Meynung, die auf lauter metaphysischen Möglichkeiten beruhet.

6. **Erklärung.** Unter dem **rechtmäßigen Verdachte** verstehen wir denjenigen, welcher ohne den Geist ganz in Ungewißheit zu setzen, und ohne ihn dahin zu lenken, daß er mehr für die Falschheit als für die Wahrheit einer Begebenheit oder einer Urkunde geneigt sey, einige vernünftige Bedenklichkeit aufsteigen lässet, die bey einem und dem andern stärker oder schwächer ist. Es gründet sich solcher gemeiniglich darauf, daß die in dem gedachten Jahrhundert beständigen Gebräuche nicht beobachtet worden sind; die doch in den nahekommenden Jahrhunderten Veränderung erlitten, und die Vermuthung haben, sie möchten in diesem nicht ohne Ausnahme seyn, obschon die Beweise dazu wirklich unbekannt sind; oder erfolgt auch daraus, daß die moralische Möglichkeit der Wahrheit eines Originals noch nicht strenge bewiesen worden.

7. **Erklärung.** Der **gewaltsame Verdacht** ist derjenige, welcher macht, daß die Seele mehr für die Falschheit einer Begebenheit, oder einer Urkunde, als für ihre Wahrheit geneigt ist. Solcher entstehet 1) daraus, daß ein oder mehrere Gebräuche, die als unveränderlich in derselbigen Zeit vermuthet werden, nicht beobachtet worden; weil die nahe angränzenden Jahrhundert hierbey keine Ausnahme an die Hand geben, obschon dieselbe nicht sittlich unmöglich ist: 2) aus dem Widerspruch, wenigstens aus einem scheinbaren, mit den gleichzeitigen Geschichten, deren Ansehen so groß ist, daß ihm durch eine Urkunde von eben dem Alter das Gleichgewichte gehalten werden kann: 3) aus der Vereinigung einer großen Anzahl rechtmäßiger Verdachte, die man nicht ablehnen kann; 4) gegen Stücke, die mit den gewöhnlichen Merkmaalen der Glaubwürdigkeit versehen sind, entstehet dieser Argwohn daher, weil sie durch Beweisgründe der Falschheit die überzeugend scheinen, angegriffen worden, und diese nur durch Gegengründe zurückgetrieben worden, welche sie mehr schwächen als vernichten. Also bleibt der gewaltsame Verdacht, und aus noch mehrerm Grunde der rechtmäßige gegen die dem Scheine nach glaubwürdigen Originalien und gegen die hinlänglich bewiesenen Begebenheiten ohne Wirkung, es müßten denn die Beantwortungen der Beschuldigungen der Falschheit, die sich auf Begebenheiten gründen, wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit haben.

§. 593.

8. Erklärung des Beweisgrundes des Verdachtes; 9. des Beweisgrundes der Falschheit; 10. der schlechten Vermuthung 11. der starken Vermuthung.

8. **Erklärung.** Der Grund des Verdachtes ist der Beweis, worauf der Verdacht sich steifet. Wenn der Verdacht nur ein einiger bleibt, so können dessen Gründe vermehret werden. Hingegen kan sich der Verdacht mehren, obgleich ein jeder Verdacht nur auf einen einigen Grund gegründet ist.

9. **Erklärung.** Der hinlängliche Grund der Falschheit ist ein überzeugender Beweis der Falschheit, der auf die sittliche Unmöglichkeit, daß ein Stück, dasjenige wäre, was es ist, wenn es wahr wäre, gegründet ist. Dieser Grund kann auf die Originale sowohl als auf die Abschriften angewendet werden.

10. **Erklärung.** Die schlechte Vermuthung stützet sich blos auf ungewisse Grundsätze, oder wird durch nicht gar sichere Folgerungen aus unstreitigen Grundsätzen hergeleitet.

11. Die starke Vermuthung wird aus einem sichern Grundsatz vermittelst einer nothwendigen Schlußfolge gezogen.

§. 594.

Anmerkung über die Vermuthungen

"Wenn diese Arten von Vermuthungen so stark sind, sagt (g) der Verfasser "der Loix civiles dans leur ordre naturel, daß man die Gewißheit der Begebenheit, die bewiesen werden muß, daraus schließen kann, ohne einigem Zweifel "Platz zu lassen; so giebt man ihnen den Namen der Beweise, weil sie die Wirkung "eines solchen thun, und die Gewißheit der Begebenheit festsetzen, die streitig gemacht "worden . . . Wegen des Unterschieds zwischen den beyden Arten von Vermuthungen haben die Gesetze einige derselben als Beweise eingeführt, und haben den "Richtern die Freyheit nicht gelassen, solche blos als schlechte Muthmasungen zu betrachten; weil wirklich dergleichen Arten so beschaffen sind, daß man eine nothwendige Verbindung der Wahrheit der zu beweisenden Begebenheit mit der Gewißheit "derer Begebenheiten, daraus sie folgen, dabey wahrnimt." Eben dieser Verfasser handelt diese Sache in dem 4ten Abschnitt eben dieses Tituls gründlich ab. Aber man muß nie vergessen, daß den Gesetzen zu Folge, diese Vermuthungen Anzeichen darreichen, die klärer als der Tag sind, vornehmlich wenn man ein Verbrechen anklagt: instructa apertissimis documentis vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus. "Es geschiehet zum öftern, fährt (h) Hr. Domat "fort, nicht nur bey bürgerlichen Sachen, sondern auch in Halsgerichtsfällen, daß "man gewisse Beweise haben kann ohne Schrift und ohne Zeugen, vermöge der "Vermuthungen, wenn solche so beschaffen sind, daß man auf gewisse und bekannte "Begebenheiten nothwendige Folgerungen der Wahrheit dererjenigen, die zu beweisen sind, gründen kann. . . . Wenn (i) es darauf ankomt, wie man die Vermuthungen ansehen soll, so muß man zwo Arten von Begebenheiten unterscheiden. "Einige sind so beschaffen, daß sie allezeit für wahr gehalten werden, bis das Gegentheil bewiesen worden; und es giebt deren andere, welche allezeit als der Wahrheit entgegen angesehen werden, wenn man sie nicht beweiset. Also wird alles das-

"jenige,

(g) Tom. 2. lib. 3. tit. 6. p. 350. edit. secund. (h) Ibid. pag. 384. (i) Pag. 385.

"jenige, welches natürlicher Weise und gemeiniglich geschiehet, für wahr gehalten, "wie hingegen das, welches weder gewöhnlich noch natürlich ist, nicht für wahr ge"achtet wird, wenn es nicht bewiesen ist . . . Man muß nie ohne Beweise urthei"len noch vermuthen . . . . ein weiser Mann habe eine seiner gewöhnlichen Auf"führung unanständige Handlung begangen, noch als habe jemand einer Pflicht "ermangelt." Diese letztern Vermuthungen sind nicht allezeit von der Gattung derer, welche aus gewissen Grundsätzen vermittelst nothwendiger Folgerungen gezogen werden.

§. 595.

12. Erklärung. Man nennet (k) die von den Gesetzen zur Entdeckung und gewissen Festsetzung der Wahrheit einer streitigen Sache fürgeschriebnen Veranstaltungen gerichtliche Beweise. 12. Erklärung der Beweise vor Gericht.

§. 596.

"Es giebt zweyerley Beweise; solche, welche die Gesetze für sicher gehalten "wissen wollen; und solche, deren Wirkung sie der Klugheit der Richter überlassen. "Also wollen die Gesetze, man soll die bestätigten Aussagen der nicht für tadelhaft "erkannten Zeugen, deren an der Zahl so viel sind als sie fürgeschrieben haben, für "einen sichern Beweis eines Verbrechens oder einer andern That annehmen. So "setzen sie es als einen gewissen Beweis eines Vergleichs fest, wenn der Vertrag "(l) von den Partheyen unterzeichnet worden, oder so die Partheyen nicht haben "unterzeichnen können oder es nicht gelernet, wenn er durch einen Notar und zween "Zeugen oder durch zween Notars ohne Zeugen unterzeichnet worden, nach dem "verschiedenen Herkommen der Oerter. Wenn er aber nur Vermuthungen, Anzei"chen, Muthmaßungen, unvollkomne Zeugnisse oder andere Gattungen von Beweisen "hat, welche die Gesetze nicht für sicher angegeben haben, so überlassen sie es der "Klugheit der Richter zu unterscheiden, was die Stelle der Beweise vertreten könne, "und was diese Wirkung nicht haben solle. Der Gebrauch der Beweise betrift "nicht die Begebenheiten, die natürlicher Weise gewiß sind, und deren Wahrheit "allezeit vermuthet wird, wenn das Gegentheil nicht bewiesen ist: sondern er betrift "blos die ungewissen Begebenheiten und deren Wahrheit nicht vermuthet wird, wenn "sie nicht bewiesen ist. Die Kraft (m) der schriftlichen Beweise bestehet darinnen, "daß die Menschen eins worden sind das Andenken derjenigen Dinge schriftlich auf"zubehalten, welche vorgegangen sind, und deren Gedächtniß hat bleiben sollen, um "sich entweder Fürschriften davon zu nehmen oder einen beständigen Beweisthum "der Wahrheit desjenigen zu haben, was man schreibt. Ein schriftlicher Vertrag "dienet zum Beweis gegen die, so den Vertrag geschlossen, gegen ihre Erben und "gegen alle diejenigen, welche sie vorstellen und welche in ihre Verbindlichkeiten tre"ten. Man kann da keinen bessern Beweis haben (von den Testamenten und andern "Acten von allerley Art) weil das Geschriebne das, was man der Schrift anver- Anmerkung über die zwo Gattungen der Beweise.

(k) Ibid. p. 352. (l) Ibid. p. 258. (m) Ibid.

"trauet hat, unveränderlich aufbehält, und (n) die Absicht der Personen durch ihr "eignes Zeugniß ausdruckt. Da aber nicht alle Menschen mit dem Schreiben um- "gehen können, so hat man denen zu gut, die es nicht können, öffentliche Bedienten "eingeführt, welches die Notarien sind, deren Amt darinnen besteht, daß die entwe- "der von zweenen Notarien oder von einem Notar und einigen Zeugen, nach den "verschiedenen Gebräuchen der Oerter, unterzeichneten Acten einen rechtmäßigen "Beweis von dem abgeben, was zwischen denen Personen, welche weder schreiben "noch lesen können, niedergeschrieben worden. Und was diejenigen Personen an- "betrift, welche schreiben können, so macht ihr eigenhändiges Zeichen ohne Notar "auch einen Beweis der Wahrheit dessen aus, was niedergeschrieben worden; jedoch "mit diesem Unterschied unter den Acten, die ohne Notarien geschrieben worden, "welche man Privatschriften nennet, und denen, welche von Notarien unterzeichnet "worden, daß diese vor Gerichte Beweis abgeben. . . . Die Gültigkeit dieses "Beweises gründet sich auf die öffentliche Verrichtung derer Notarien, die zu diesem "Gebrauch eingeführt sind, daß sie die Acten, welche sie unterzeichnen, glaubwürdig "machen. . . . Die (o) geschriebnen Acten haben die Kraft der Beweise nicht an- "ders, als wenn sie nach der in den Gesetzen fürgeschriebnen Weise eingerichtet wor- "den. . . . Die Wahrheit (p) der geschriebnen Acten wird durch die Acten selber "festgesetzt."

§. 597.

13. Erklärung eines falschen Stückes; 14. einer verdächtigen Acte; 15. eines sehr verdächtigen Stückes; 16. der äusserlichen Kennzeichen der alten Charten; 17. der innerlichen Kennzeichen derselben.

13. Erklärung. Ein falsches Stück ist dasjenige, welches man untergeschoben oder nachgemacht hat, oder in welches man betrüglicher Weise etwas eingeschoben, verändert oder etwas Wesentliches weggelassen hat.

14. Erklärung. Eine rechtmäßiger Weise verdächtige oder verdächtig gemachte Acte ist diejenige, gegen welche einiger rechtmäßiger Verdacht entstehet, den man nicht zu heben weiß.

15. Erklärung. Ein sehr verdächtiges Stück ist dasjenige, welches von einem oder von vielfachem gewaltsamen Verdachte, der nicht abgelehnt worden, einen Angriff duldet, das jedoch der Falschheit nicht überwiesen worden; obschon dessen Wahrheit wenigstens ungewiß und zweifelhaft ist.

16. Erklärung. Die äusserlichen Kennzeichen der alten Acten bestehen in dem Stoff, in der Dinte, in der Schrift, in den Siegeln und andern Eigenschaften, davon einige den Abschriften nicht mitgetheilet werden können.

17. Erklärung. Die innerlichen Kennzeichen kommen auf die Schreibart, Formeln, Zeitangaben und Begebenheiten an, welche den Originalen eben so wohl als den Abschriften zukommen.

§. 598.

Anmerkung über die Formeln.

Die Formeln können unter zweyerley verschiedenen Verhältnissen betrachtet werden, entweder als Muster oder Protocolle der Acten, oder blos als gewisse bey der

(n) Ibid. p. 359. (o) Ibid. p. 362. (p) Ibid. p. 364.

der Uebertschrift, bey dem Schluß, bey den Zeitangaben und Unterzeichnungen eingeführte Ausdrücke. Wir verstehen dieses Wort fast allezeit in dem letztern Verstande.

§. 599.

18. Erklärung. Die Kennzeichen der Wahrheit einer Urkunde sind keine andern, als die bedingungsweise nothwendigen Aehnlichkeiten, die sie mit demjenigen Jahrhundert hat, in welches sie ihre Zeitangabe oder ihre historischen Umstände setzen. Diese vornehmsten Aehnlichkeiten werden aus der Beschaffenheit des Pergamens, der Dinte, der Schrift, der Siegel, der Unterschriften, der Zeitangaben, der Schreibart, und überhaupt aus allen Formeln, aus den Gebräuchen und historischen Zügen hergenommen.

18. Erklärung der Kennzeichen der Wahrheit; 19. der Kennzeichen der Falschheit; 20. einer glaubwürdigen Urkunde; 21. der historischen Formeln; 22. des sittlich möglichen oder unmöglichen.

19. Erklärung. Die Kennzeichen der Falschheit sind diejenigen, welche den bedingungsweise nothwendigen Aehnlichkeiten widersprechen, welche ein Diplom mit demjenigen Jahrhundert haben muß, in welchem es gemacht worden, und mit denen Personen, welche die Urheber und die Ursach davon sind.

20. Erklärung. Die glaubwürdige Urkunde muß mit einem öffentlichen Ansehen versehen seyn und alle Feyerlichkeit haben, die ihrer Natur zukomt, den Gebräuchen derselben Zeit gemäß, zu welcher sie aufgesetzt worden.

21. Erklärung. Wir verstehen durch historische Formeln diejenigen, welche die Zeitangaben der päbstlichen Sitzung, der königlichen Regierung, der Menschwerdung, oder einiges Vorfalles oder eines historischen Punkts enthalten.

22. Erklärung. Wir nennen dasjenige sittlich möglich oder unmöglich, welches dergleichen ist in diesen oder jenen Umständen, obgleich das Gegentheil nicht nur möglich, sondern auch unter andern Umständen wirklich ist. Z. B. es ist sittlich unmöglich, daß man die päbstlichen Bullen von dem Postconsulat der Kaiser im 13. Jahrhundert datirt habe; es war dieß jedoch ein gewöhnlicher Gebrauch im 9. Jahrhundert.

§. 600.

23. Erklärung. Durch allgemeine Zeitangaben verstehen wir diejenigen, welche nur das Leben einer bekannten Person anmelden, als die Regierung dieses oder jenes Fürsten, die Sitzung dieses oder jenes Pabsts, das Bisthum dieses oder jenes Bischoffes, ohne das Jahr davon zu benemen.

23. Erklärung der allgemeinen Zeitangaben; 24. der besondern; 25. der einzeln.

24. Erklärung. Unter den besondern Zeitangaben meynen wir diejenigen, welche den Ort, den Tag, den Monat, die Römerzinszahl, das Jahr Christi, des Pabstes, der königlichen Regierung genau anzeigen; entweder so, daß diese Zeitangaben alle zusammen oder nur zum Theil bey einander stehen, oder daß einige ohne die andern stehen.

25. Erklärung. Die einzelen Zeitangaben haben keine andere auf eben der Charte bey sich.

§. 601.

26. Erklärung der Unterschrift, des eigenhändigen Zeichens oder der Unterzeichnung.

26. **Erklärung.** Die **Unterschrift**, das eigenhändige Zeichen oder die **Unterzeichnung**, sind eingeführte Gebräuche, welche eine Acte gewiß machen, bestätigen oder gültig machen durch die Beyfügung des Namens oder des Handzeichens desjenigen, welcher in die Vollstreckung der Acte williget, oder derjenigen Person, welche verordnet worden solche aufzusetzen oder ihr Zeugniß zu geben.

§. 602.

27. Erklärung der Bullen.

27. **Erklärung.** Eine **Bulle** ist ein päbstlicher Brief, der auf Pergamen ausgefertiget und mit Bley besiegelt ist. Diese aus dem Dictionnaire de l'Academie genommene Erklärung begreift überhaupt alle Bullen; die Consistorialbullen, diejenigen, die unterzeichnet, die mit dem Namenszuge versehen, die von der Menschwerdung, von der Römerzinszahl, von der päbstlichen Sitzung datirt worden, diejenigen, welche aller dieser beraubet sind oder der mehresten dieser Kennzeichen, dergleichen die kleinen Bullen Alexanders 3. sind.

§. 603.

28. Erklärung der Diplomen und Urkunden.

28. **Erklärung.** Die **Diplomen**, überhaupt genommen, sind die offnen Briefe der Kaiser, der Könige, der Fürsten, der freyen Staaten, der großen Herren und Prälaten. Die **Urkunde** (titulus) wird für eine beglaubigte Acte oder Schrift genommen, welche zur Festsetzung eines Rechts oder eines Tituls dienet.

§. 604.

II. Zur Diplomatik gehörige Hauptgrundsätze.

Nach diesen Erklärungen müssen wir nun die Hauptgrundsätze folgen lassen, welche der Grund der allgemeinen Grundlehren der Wissenschaft der Diplomen sind.

1. Eine Sache kann nicht zugleich seyn und nicht seyn.

2. Das Wesen der Dinge ist unveränderlich.

3. Von dem allein Wahren schließet man nicht aufs Falsche, noch von dem Falschen aufs Wahre.

4. Von dem Wirklichen schließet man aufs Mögliche; aber von dem Möglichen schließet man nicht aufs Wirkliche; oder auch, man beweiset, daß eine Sache hat geschehen können, weil sie geschehen ist. Man beweiset nicht, daß sie geschehen sey, weil sie habe geschehen können; das ist, die (q) **Möglichkeit einer Sache reichet nicht hin deren Wirklichkeit festzusetzen.**

5. Von dem Unmöglichen schließet man auf das Ungeschehene einer That; von dem Ungeschehenen einer That schließet man nicht auf das Unmögliche; oder auch, man beweiset, eine Sache sey nicht geschehen, weil sie nicht hat geschehen können; man beweiset nicht, daß sie nicht habe geschehen können, weil sie nicht geschehen ist.

6. Von

(q) Mem. de l'Academ. des Inscrip. tom. 8. p. 242.

6. Von der Unmöglichkeit der nicht Geschehung einer That schließet man auf ihre Wirklichkeit; aber (r) von der Möglichkeit der nicht Geschehung einer That schließet man nicht auf ihr nicht Daseyn: oder auch, weil eine Sache nicht hat können ungeschehen bleiben, beweiset man, daß sie geschehen sey; jedoch beweiset man nicht, daß sie nicht geschehen sey, weil dieselbe hat können ungeschehen bleiben: eben so schließet man daraus, daß eine Sache nicht kann nicht seyn, daß sie sey; jedoch schließet man nicht, daß sie sey, daher, weil sie kann nicht seyn.

7. Von dem nicht unmöglichen schließet man aufs mögliche, und von dem möglichen aufs nicht unmögliche.

8. Von dem ungewissen schliesset man nicht aufs gewisse, noch, was mehr ist, aufs nothwendige.

9. Von dem besondern darf man nicht aufs allgemeine schließen.

10. Die Wahrheit verjähret nie: oder auch, wenn man sich von dem Wahren verirret, so ist es allezeit Zeit zu solcher zurück zu kehren.

Zugabe. Man kann mit der Zeit Fehler, Irrthümer, Falschheiten entdecken, welche man Anfangs nicht wahrgenommen.

11. Man beweiset die Wahrheit der Hauptgrundsätze nicht.

12. Das Wahrscheinliche ist des Mehrern und des Wenigern fähig.

13. Das Wahrscheinlichere muß den Vorzug haben vor dem nicht so wahrscheinlichen.

14. Man vermuthet die Falschheit nie.

§. 605.

Nun folgen unsere Hauptgrundlehren zur Unterscheidung der Urkunden. III. Hauptgrundlehren zur Unterscheidung der alten Urkunden: in Ansehung der Falschheit und Wahrheit derselben.

1. Eine Charte muß für wahr gehalten werden, wenn es sittlicher Weise unmöglich ist, daß sie falsch sey.

2. Ein Stück muß für falsch gehalten werden, wenn es sittlicher Weise unmöglich ist, daß sie wahr sey.

3. Ein einziger wesentlicher Fehler, oder der, sittlicher Weise zu reden, sich in eine wahre Acte nicht hat einschleichen können, beweiset die Falschheit des Stückes, in welchem er sich befindet.

1. Zusatz. Ein oder mehrere Kennzeichen, die augenscheinlich mit den Zeiten, Oertern, Personen, worauf sich eine Originalcharte beziehet, nicht zusammen stehen können, überweisen sie der Falschheit.

2. Zusatz. Jeder grober Fehler, welcher demjenigen, welcher ein Original aufgesetzt hat, so unwissend und tiefsinnig man ihn sich auch vorstellet, nicht hat in Sinn kommen, noch aus Unachtsamkeit hat entfallen können, beweiset die Falschheit des Stückes.

3. Zusatz. Hauptfehler wider die beständige und unzweifelhafte Geschichte und Zeitkunde bringen eine offenbare Ueberzeugung der Falschheit zuwege, wenn sie nicht auf einen sonderbaren Vorfall oder Gebrauch noch auf eine mehr oder weniger beobachtete Weise

(r) Mem. de Trevoux janv. 1709. pag. 16.

Weise zu zehlen noch auf die Unachtsamkeit, Schmeicheley oder Unwissenheit geschoben werden können.

4. Zusatz. Eine einzige Formul, eine einzige That, welche sich nicht mit diesem oder jenem Jahrhundert, diesen oder jenen Umständen, Personen, worauf sich eine Acte beziehet zusammen reimen lässet, ist hinreichend sie der Falschheit zu überführen.

4. Eine Charte kann nicht als falsch bewiesen werden, wenn es sittlich möglich ist, daß sie wahr sey.

Zusatz. Man darf eine Urkunde nicht verwerfen noch auch verdächtig machen, weil sie Kennzeichen hat, die wahren und falschen Stücken gemein sind.

5. Ein Stück kann nicht als wahr erwiesen werden, wenn es sittlich möglich ist, daß sie falsch sey.

Zusatz. Man darf Charten nicht für wahr annehmen, welche gewißlich ein Kennzeichen führen, welches blos einem falschen Stück zukomt.

Anmerkung. Diese fünf Hauptgrundlehren sind nichts als offenbare Zusätze des ersten Hauptgrundsatzes.

§. 606.

In Ansehung der Verdächtigmachung derselben und der Vermuthung.

6. Dem dritten Hauptgrundsatze zu Folge darf man eine Charte nicht verdächtig machen noch für falsch annehmen, weil sie Kennzeichen enthält die einem wahren Stück eigen sind. Welches gewissen Schriftstellern begegnet ist bey Gelegenheit einer Charte Wilhelms des Eroberers und einer Bulle des Pabsts Alexanders 3.

7. Die Urkunden und Acten sind gemacht zu beweisen und nicht bewiesen zu werden; das ist, sie beweisen von sich selbst und aus ihrem eignen Mittel.

1. Zusatz. Man muß für die Wahrheit eines Diploms die Vermuthung haben, wenn es auch nicht beglaubiget und original wär, so lange seine Falschheit nicht durch überzeugende Beweisgründe oder die wenigstens sehr wahrscheinlich und ohne Einwendung sind, offenbaret worden ist. Præsumitur (s) pro instrumento, nisi contrarium probetur.

2. Zusatz. Man muß die Wahrheit einer beglaubigten und originalen Urkunde nicht blos vermuthen; sie muß als gewiß angesehen werden, biß ihre Falschheit bewiesen worden, oder biß man wenigstens beweise, daß sie für verdächtig zu halten sey.

8. Man begehet kein Verbrechen, welches einen der Gefahr schwerer Strafen oder einer großen Schande aussetze ohne daß man einigen Nutzen daraus zu ziehen suche.

9. Man muß eine That als sittlich möglich ansehen, wenn der Gebrauch, davon sie eine Folge ist, wirklich im Schwange gehet, obgleich in unterschiedenen Umständen, oder wenn man davon Beyspiele wahrnimt in den nächsten Zeiten oder Ländern.

Anmerkung. In denen Jahrhunderten und Ländern, da die Fürsten gewesen sind oder sich genennet haben der zweyte, der dritte, der vierte dieses Namens u. s. w. muß man es nicht als sittlicher Weise unmöglich ansehen, daß sich einer den ersten dieses Namens genennet habe. Man sehe uns. 6. Th. S. 317. f. f. §. 531. f. f.

10.

(s) Cod. l. 4. tit. 19. ad legem 18.

10. "Man muß nie einige Thathandlungen auf bloße Muthmaßungen grün-"den." (t)

Anmerkung. Dieß ist eine Schlußfolge, die von dem Hrn. Baron de la Bastia aus einigen Fehlern des Hrn. du Cange gezogen worden. Ohne Gewißheit urtheilen heißt verwegen urtheilen. Wenn man zur Regel seiner Urtheile nichts als Muthmaßungen, Verdacht, Vorurtheile, Möglichkeiten hat; so ist man nie sicher es recht getroffen zu haben, und man setzet sich der Gefahr aus das Falsche fürs Wahre zu ergreifen.

§. 607.

In Ansehung der Kennzeichen der Wahrheit oder der Falschheit.

Kennzeichen, welche im ersten Augenblick etwas befremdendes vorstellen nicht wegen einer Ausschweifung einer groben Unwissenheit, sondern wegen einer Ausschweifung des Sonderbaren, sind keine Zeichen der Falschheit, sondern der Wahrheit.

Erläuterung. Ein Urkundenverfälscher lasse unterschiedliche Bischöffe von einerley Sitz in einerley Acte unterzeichnen; weil er davon nichts als die Namen weiß, so wird ihm unbekannt seyn, daß sie auf einander gefolget sind; die Unwissenheit des Alterthums hat ihn betrügen können: Daß er aber sie für Bischöffe eben desselben Sitzes erkennet und ihnen den Titul davon beylegt und sie zusammen und zu gleicher Zeit unterzeichnen lassen, das ist etwas Sonderbares, daß ein Verfälscher, der allezeit im Mistrauen stehet, vermieden haben wird, um nicht Verdacht wider sich zu erwecken.

12. "Die untergeschobnen Acten werden fast allezeit von einem augenscheinlichen "Kennzeichen der Falschheit begleitet." (u)

Anmerkung. Der Kunstrichter, dessen Werk unten angeführet worden, ist nicht der einzige, welcher diesen Grundsatz eingeführet hat: diejenigen, welche die Sachen am meisten übertrieben haben, kommen darinnen überein. Man sehe die Vorrede unsers dritten Bandes S. 10 B. 4. (vor dem 4. Th. der Uebersetzung)

13. Wenn übrigens alle Dinge gleich sind so ist es abgeschmackt die nicht so feyerlichen Diplomen zum Nachtheil derer, welche feyerlicher sind, für wahr und glaubwürdig anzunehmen.

14. Man darf den Ausspruch nicht eher wider die Echtigkeit der Acten thun, als bis man darinnen unerträgliche Fehler anmerket, welche man nicht auf die Rechnung der Abschreiber bringen darf.

Anmerkung. Wir entlehnen diesen Grundsatz oder Hauptregel aus der Abhandlung des Hrn. **Muratori** (v) von den Diplomen. "Es giebt, sagt er Charten, "welche den Anschein der eigenhändigen Schriften haben, ob sie schon nichts anders als "Abschriften sind, welche die Einrichtung der Originale vollkommen nachahmen. "Nun aber weiß jederman, wie sehr die Abschreiber den Fehlern unterworfen sind. "Dero-

(t) Mem. de l'Acad. des Inscript. tom. 15. p. 745. (u) Pieces pour et contre la maison de Bouillon 1700. pag. 28. (v) Antiquit. ital. tom. 3. dissert. 34. col. 72.

"Derowegen muß man die Diplome nicht eher verurtheilen, als biß man darinnen un-
"terschiedliche unerträgliche Fehler zusammen kommen siehet, welche sie in ihren wesent-
"lichsten Stück angreifen. Sonst muß man sich auf die gelindeste Seite neigen, oder
"wenigstens sein Urtheil aufschieben." Itaque tunc solum adversus diplomatum fidem imminet adversa sententia, quoties plura eaque intoleranda vitia in ipsorum caput concurrunt. Alioquin inclinandum est in mitiorem partem, aut saltem continendum judicium.

§. 608.

In Ansehung der Vorsichtigkeit in Beurtheilung der Urkunden.

15. Es komt einem Kunstrichter zu, der Weisheit und Höflichkeit besitzet, daß er weder die Charten noch ihre Besitzer des Lasters der Falschheit beschuldige, wenn er sie vermittelst einer bequemen Erklärung dafür verwahren kann.

Anmerkung. Diese Hauptregel ist aus dem Hrn. **Muratori** genommen, dessen eigene Worte also lauten: (w) Est critici prudentis ac honesti, crimen hoc amovere, dum commoda interpretatio succurrat.

16. Eine geschmiedete Chartē darf nicht für eine solche erkläret werden als nur nach Beweisen von einer solchen Gewißheit, der man ohnmöglich widerstehen könne.

Anmerkung. Wenn die Muthmaßungen, der Verdacht und das Vorurtheil und die Zweifel die Stelle der Regeln vertreten bey der Untersuchung der Acten, wenn man sich damit begnügen lässet sein Urtheil abzufassen, wenn solche die Stelle des Gewissen in den Gerichtshöfen vertreten; so wird die Wahrheit vermenget und die menschliche Gesellschaft umgekehrt. Nisi luce meridiana clarius, sagt ein geschickter spanischer Diplomatist (x) iisque argumentis, queis occurri nullo modo possit, de alicujus privilegii falsitate constiterit, id respuere et improbare nefas esto. Qui secus faxit, is sacer et intestabilis, ut publicæ tranquillitatis et quietis hostis, intestinique et pernicioſissimi belli fax et incentor, esto.

17. Eine vor Gericht streitig gemachte Schrift muß für wahr gehalten werden, bis sie nach geschehener Beschuldigung rechtlich der Falschheit überwiesen worden.

Anmerkung. Diese Maaßregel des Parlements befindet sich in einem Briefe des Herrn **Bouhier von Versalieux**, dem Präsidenten des Parlements in **Dijon**, an Hrn. **Johann Mabillon.** "Unsere Fürschriften, sagt diese Weise (y) obrigkeit-
"liche Person, wollen, wir sollen uns nicht bey den Widersprüchen aufhalten, welche
"wider die Wahrheit der vorgezeigten Acten gemacht werden, so lange noch keine Be-
"schuldigung der Falschheit vorhanden ist."

§. 609.

IV. Heischesätze.

Wir fügen diesen Grundlehren noch die sechs folgenden Heischesätze bey.

1 Wenn man von Möglichkeit, Unmöglichkeit, Nothwendigkeit bey den Urkunden redet, so verstehet man allezeit die sittliche oder bedingungsweise genomne Noth-
wen-

(w) Antiquit. ital. tom. 3. Dissert. 34. col. 75. (x) PEREZ dissert. eccles. p. 261. (y) Oeuvr. posthum. de MABILL. t. 1. p. 526.

wendigkeit, Möglichkeit, und Unmöglichkeit; das ist, welche die Aehnlichkeiten und Umstände voraussetzt, in welchen sich das Diplom befindet, davon die Rede ist.

2. Man nimt an, man könne von der Wahrheit oder von der Falschheit der Urkunden urtheilen.

3. Dieses Urtheil muß sich auf ihre so wohl innerliche als äußerliche Kennzeichen stützen.

4. Die Sinne können die Schrift, die Dinte, den Stoff und die Siegel, welche einem jeden Jahrhundert gemäß sind, anzeigen, und die Erfahrung kann sie unterscheiden lehren.

5. Man kann das Alter der Diplomen und vornehmlich der wahrhaften nicht nur aus ihren innerlichen, sondern auch aus ihren äußerlichen Kennzeichen bestimmen.

Man kann in Ansehung des ganzen Inbegriffes der von den Lateinern aufgesetzten Acten annehmen, daß jedes Jahrhundert deren eine bey nahe gleiche Anzahl hervorgebracht habe, so doch daß man alle vernünftige Abzüge, die man für nöthig achten wird, zulasse.

Zweyter Abschnitt.

Von den

allgemeinen Regeln der Wahrheit und der Falschheit der Diplomen und anderer Acten.

Erster Artickel.

Von den

allgemeinen Regeln der Wahrheit.

Inhalt:

I. Die erste allgemeine Regel der Wahrheit, §. 610.
II. Die zweyte, §. 611.
III. Die dritte, §. 612.
IV. Die vierte, §. 613.
V. Die fünfte, §. 614.
VI. Die sechste, §. 615.
VII. Die siebende, §. 616.
VIII. Die achte, §. 617.
IX. Die neunte, §. 618.
X. Die zehende, §. 619.
XI. Die eilfte, §. 620.
XII. Die zwölfte, §. 621.
XIII. Die dreyzehende, §. 622.
XIV. Die vierzehende, §. 623.
XV. Die funfzehende, §. 624.
XVI. Die sechzehende, §. 625.
XVII Die siebenzehende, §. 626.
XVIII. Die achtzehende, §. 627.
XIX. Die neunzehende, §. 628.
XX. Die zwanzigste, §. 629.
XXI. Die ein und zwanzigste, § 630.
XXII. Die zwey und zwanzigste, §. 631.
XXIII. Die drey und zwanzigste, §. 632.
XXIV. Die vier und zwanzigste, §. 633.
XXV. Die fünf und zwanzigste, §. 634.

§. 610.

I. Die erste allgemeine Regel der Wahrheit.

Es giebt keine Charten, deren Wahrheit man mit einer metaphysischen Gewißheit beweisen könne

Anmerkung. Schlechtweg zu reden, ist es möglich, daß diese oder jene Charte durch einen Urkundenschmied geschmiedet worden; wenn man nur voraus setzet, daß er sie zu der Zeit selbst geschmiedet habe, auf welche sie sich beziehet. In dem Fall kann er alle Kennzeichen, so wohl die innern als äußern, beobachtet haben. Welches ihm nicht würde möglich gewesen seyn, wenn er nicht in demjenigen Jahrhundert gelebet hätte, welches das Stück anzeigt. Es finden sich zwar dergleichen Diplome, wo man keine Ursache wahrnimt, warum ein Verfälscher sie sollte untergeschoben haben. Woraus man schliessen kann, es sey sittlicher Weise unmöglich, daß sie es seyn. Denn wollte man sagen, es habe sie ein Urkundenschmied aus Scherz erdichten können oder blos sich zu üben; diese Stücke hätten im Ernst anfänglich aus einer lautern Neugierigkeit aufbehalten werden können, und nachher aus einem Zufall, welcher auch so gar keinen bösen Vorsatz voraus setzen würde, in ein öffentliches oder besonderes Behältniß kommen: dieses sind metaphysische Möglichkeiten, welche nicht hindern, daß die Sache sittlicher Weise unmöglich seyn könne, wie wir es anderwärts beweisen. Es würde eben so närrisch seyn, wenn man alle alte Stücke als falsch oder verdächtig ansehen wollte; dieweil metaphysischer Weise zu reden es keine Charte giebt, welche nicht durch einen geschickten Urkundenschmied nachgemacht werden können; weil es ungerecht und boshaft seyn würde alle Leute für unglaubige, gottlose und verruchte zu halten; weil keine vorhanden sind, die es nicht seyn könnten. Ob es also gleich nicht möglich ist die Wahrheit eines einzigen Diploms mit einer metaphysischen Gewißheit zu beweisen; so ist es eben so unmöglich sittlicher Weise, daß eine Charte, die mit allen Kennzeichen der Wahrheit versehen ist falsch sey.

§. 611.

II. Die zweyte allgemeine Regel der Wahrheit.

Es ist sittlicher Weise unmöglich, daß eine Charte falsch sey, wenn sie mit allen Kennzeichen der Wahrheit, die ihr eigen sind, versehen ist.

Beweis.

Wenn man von der Wahrheit einer Urkunde urtheilen kann, und wenn dieses Urtheil sich auf ihre eignen Kennzeichen der Wahrheit stützet, so kann dasjenige nicht falsch seyn, welches dieselben alle beysammen zu ihrem Vortheil vereiniget. Denn wenn es falsch seyn könnte, so würde es unmöglich seyn von der Wahrheit eines Stückes zu urtheilen; weil man nicht anders als aus seinen Kennzeichen davon urtheilen kann, und man voraus setzt, daß sie alle beysammen seyn um die Wahrheit derselben zu versichern. Nun aber gestehet man ein laut des 2. und 3. Heischesatzes, daß man von der Wahrheit einer Urkunde aus ihren Kennzeichen der Wahrheit urtheilen könne, wie man von ihrer Falschheit aus ihren Kennzeichen der Falschheit urtheilen kann. Also ist es sittlicher Weise unmöglich, daß eine Charte falsch sey und doch mit allen Kennzeichen der Wahrheit, die ihr eigen sind, ausgerüstet. "(z) Wenn es darauf "an=

(z) Reflex. sur les regles et l'usage de la critique tom. 2. Dissert. 4. p. 82.

"ankomt, eine Charte zu untersuchen, so darf man nur genau Achtung geben, ob sie "die gewöhnlichen Kennzeichen der beglaubigten Urkunden habe; denn wenn man sie "darauf bemerket, so kann man sicher seyn, daß das Stück gut und unstrittig sey; "wenn aber dieser Charte eine oder mehrere dieser Eigenschaften fehlen, so kann man "behaupten, ohne sich zu betrügen, daß das Stück falsch, oder wenigstens zweifelhaft "und ungewiß sey. Man wird daher nie antreffen, daß eine rechtmäßige Urkunde et"liche wesentliche Fehler, in Ansehung der Schreibart, der Siegel, der Unterschrif"ten, der Zeitangabe u. s. w. habe, dergleichen man bey den falschen oder zweifel"haften Charten entdecket."

§. 612.

Damit eine Charte mit allen Kennzeichen der Wahrheit versehen sey, so darf sie keins enthalten, welches sich nicht auf das Jahrhundert schicke, zu welchem dieselbe gehören soll, und zu den Personen, welche solche aufgesetzt haben sollen. Die dritte allgemeine Regel der Wahrheit.

Beweis.

Laut der 15. Erklärung gehöret es zum Wesen der Kennzeichen der Wahrheit, die den Charten eigen sind, daß sie den Jahrhunderten, zu welchen sie gehören, und den Personen, welche sie betreffen, gemäß eingerichtet sind. Wenn nun ein einziges Kennzeichen der Wahrheit einer Schrift, ohne daß es aufhört dergleichen zu seyn, sich mit solchen Jahrhunderten, mit solchen Personen nicht zusammen reimen ließe; so würde es für die Kennzeichen der Wahrheit nichts wesentliches mehr seyn, daß sie mit den Jahrhunderten und Personen überein kämen, worauf sich diese Urkunden beziehen, wider den zweyten allgemeinen Hauptgrundsatz. Also bleibt es dabey, damit eine Charte mit allen Kennzeichen der Wahrheit versehen sey u. s. w. Man muß nicht vergessen, daß wir blos bedingungsweise von dem Wesen der den Charten eignen Kennzeichen der Wahrheit reden.

1. Zusatz.

Ein Stück, dem kein Kennzeichen des Jahrhunderts, welchem es zugeschrieben wird, fehlet, muß für wahr gehalten werden.

2. Zusatz.

Die mit allen Kennzeichen, die in dem Jahrhundert, welches sie angeben, am üblichsten sind, versehenen Urkunden, nehmen hieraus neue Mittel zur Entfernung des Argwohns, welchen man gegen ihre Wahrheit erregen könnte.

Anmerkung.

So viel Kennzeichen des Jahrhunderts, auf welches sich ein Diplom beziehet, es aufweiset, so viel neue Beweise seiner Wahrheit setzet es zu denen hinzu, welche es aus sich selber nimt. Denn daß eine Acte nicht verdächtig sey ist genug, wenn sie keine Kennzeichen erhält, die in das Jahrhundert, wozu sie gehöret, sich nicht schicken. Es ist aber nicht nothwendig, daß sie diejenigen beysammen habe, welche von einem allgemeinern Gebrauche sind.

3. Zusatz.

Die Charten, welche blos die Kennzeichen enthalten, die in demjenigen Jahrhundert, wohin sie gehören, nicht sonderlich üblich sind, weisen an dieser Seite den deutlichsten Beweis ihrer Wahrheit auf.

Anmerkung.

Die Grundsätze, welche einer Urkunde das Wort reden, deren Kennzeichen alle dem gewöhnlichsten Gebrauch eines Jahrhunderts gemäß sind, werden noch entscheidender in Ansehung dererjenigen, welche vollkommen mit gewissen aber weit seltnern Gebräuchen übereinkommen; weil es weit natürlicher ist, daß ein Verfälscher sich nach den üblichsten Gewohnheiten gerichtet habe, als nach den nicht so üblichen, und daß er weit leichter auf Muster der erstern als der zweyten Art falle.

§. 613.

IV. Die vierte allgemeine Regul.

Kennzeichen, die bey einander und bey der Charte, wo sie angetroffen werden, zusammen stehen können beweisen ihre Wahrheit.

Beweis.

Laut des ersten Zusatzes der dritten Hauptgrundlehre thun Kennzeichen, die mit denen Zeiten, Oertern und denen Personen, worauf sich ein Stück beziehet, nicht zusammen stehen können, die Falschheit desselben dar. Folglich werden die Kennzeichen, wenn sie bey einander und mit dem Stücke zusammen stehen können, vermöge der Verhältniß der entgegen stehenden Dinge, die Wahrheit desselben beweisen.

Zusatz.

Gegen eine Charte, welche weder wider die Geschichte noch wider die äusserlichen Kennzeichen anstößt, nimt man nie hinreichende Beweisgründe der Falschheit aus der Schreibart und den Formeln, es sey denn, daß diese innerlichen Kennzeichen einen Widerspruch enthalten, oder mit einander, oder mit dieser Urkunde nicht zusammen stehen könnten.

§. 614.

V. Die fünfte allgemeine Regul.

Ein altes Stück, welches sittlicher Weise zu reden, alle Kennzeichen, damit es versehen ist, von denen hat annehmen können, denen sie zugeschrieben wird, mag des Betrugs nicht überwiesen werden.

Beweis.

1) Um ein altes Stück der Falschheit zu überweisen, muß man darthun, daß es sittlicher Weise nicht möglich sey, daß es wahr sey; denn wenn es sittlicher Weise möglich ist, daß es wahr sey, so hat man keine Gewißheit seiner Falschheit. Nun aber ist es offenbar möglich, daß ein Stück wahr sey, wenn solches, sittlicher Weise zu reden, von denen, welchen es beygelegt wird, alle Kennzeichen, damit es versehen ist, hat annehmen können. Folglich u. s. w. In der That ist es nicht möglich, daß eine Urkunde zugleich wahr und falsch sey. Eine Urkunde, welche nicht wahr ist, ist falsch, und eine Urkunde, welche nicht falsch ist, ist wahr. Eine Urkunde ist falsch, wenn sie nur ein einziges Kennzeichen hat, das mit ihrer Wahrheit nicht zusammen stehen kann; und wahr, wenn sie kein Kennzeichen enthält, woraus die Falschheit folgt.

Nun

Nun aber folgt ihre Falschheit nicht aus einem ihrer Kennzeichen, wenn sie alle bey sich habende Kennzeichen von denen hat empfangen können denen sie beygelegt wird; daher kann sie der Falschheit nicht überwiesen werden. 2) Kraft der 4. Hauptgrundlehre, darf ein Stück nie für falsch gehalten werden, wenn es sittlicher Weise möglich ist, daß sie wahr sey: Wenn nun ein Stück mit allen Kennzeichen versehen ist, welche demjenigen zukommen können, welches nicht falsch wäre, so ist es sittlicher Weise möglich, daß es wahr sey. Aber eine Urkunde, welche sittlicher Weise zu reden wahr seyn könnte, darf nie für falsch gehalten werden. Folglich darf ein Stück u. s. w. 3) Ueberdieß muß man dem 1sten Zusatz der 7. Hauptgrundlehre zu Folge für die Wahrheit einer Urkunde die Vermuthung haben, deren Falschheit nicht bewiesen werden mag; und sie wird es nicht seyn, wenn es sittlicher Weise möglich ist, daß sie wahr sey. So bald es möglich ist, daß sie mit allen bey sich führenden Kennzeichen versehen sey, so ist es gewißlich klar, daß sie weder unter einander, noch mit sich selbst unverträglich sind. Nun aber sind, laut der vorhergehenden Regul, dergleichen Kennzeichen nicht von der Beschaffenheit, daß sie die Falschheit eines Stücks darthun können.

§. 615.

Ein jeder Beweisthum von der blosen Möglichkeit, wenn sie nur moralisch ist, und sich auf alle Kennzeichen eines Stückes erstrecket, rechtfertiget es von aller Beschuldigung der Falschheit. VI. Die sechste allgemeine Regul.

Beweis.

1) Laut der vorhergehenden Regul darf ein Stück nie für falsch gehalten werden, wenn es möglich ist, daß es mit allen Kennzeichen, die dabey bemerket werden, versehen sey: folglich rechtfertiget ein jeder Beweisthum von der blosen Möglichkeit u. s. w. 2) Vermöge des 7. Hauptgrundsatzes erstrecket sich der Beweisthum von der blosen sittlichen Möglichkeit auf alle Kennzeichen eines Stückes, wenn es nicht unmöglich ist, daß es mit allen enthaltenen Kennzeichen versehen sey. Vermöge der 2. und 5. Regul, wenn es nicht unmöglich ist, daß eine Charte mit allen Kennzeichen versehen sey, die sie in sich hat, wird solche von aller Beschuldigung der Falschheit frey. Folglich rechtfertiget ein jeder Beweisthum u. s. w. 3) Dem 1. Zusatz der 7. Grundlehre zu Folge, muß man für die Wahrheit eines Diploms die Vermuthung haben, so lange seine Falschheit nicht durch überzeugende Beweisgründe, oder wenigstens durch sehr wahrscheinliche, offenbaret worden. Nun aber ist laut der 4. Regul die Falschheit eines Diploms nicht durch dergleichen Beweisgründe offenbar worden, wenn bewiesen ist, daß keins ist unter deren Kennzeichen, damit dieses Stück versehen ist, welches ihm nicht zukommen könne. Man muß in diesen Umständen die Vermuthung für die Wahrheit eines Diploms haben. Folglich rechtfertiget ein jeder Beweisthum, von der blosen sittlichen Möglichkeit, wenn man es nur auf alle Kennzeichen eines Stückes erstrecket, dasselbe von aller Beschuldigung der Falschheit. Aber eine Rechtfertigung, die auf eine sittliche Möglichkeit gegründet ist, erstrecket sich nicht so weit, daß sie den Verdacht aufhe-

ben, welcher aus jeder Beschuldigung der Falschheit gegen Charten, die nicht original sind, entspringet; weil die Abschriften nicht allezeit hinlänglich sind, um von den Originalen ein Urtheil fällen zu können; und dieß um so viel weniger, wenn die erstern keine andere Stütze haben, als sittliche Möglichkeiten.

1. Zusatz.

Ein mit allen wesentlichen Kennzeichen der Wahrheit, die ihm zukommen, versehenes Stück, wird, wenn es durch einige Schwierigkeiten, durch scheinbare Widersprüche mit andern Charten und mit gleichzeitigen Geschichtschreibern bestritten worden, hinlänglich gerechtfertiget, so viel die Beschuldigung der Falschheit betrift, durch sittlich mögliche oder wahrscheinliche Auflösungen.

2. Zusatz.

Damit ein Diplom für wahr gehalten werde, dazu ist hinlänglich, daß alle seine Kennzeichen zu derjenigen Zeit gehören, die es anzeigt sie mögen nun gewöhnlich, oder mehr oder weniger selten seyn. Folglich darf man nicht mehr verlangen, als daß sie gebräuchlich seyn, oder wenigstens, daß sie dem Gebrauch der Zeit nicht mehr entgegen seyn.

§. 616.

VII. Die siebende allgemeine Regel der Wahrheit

Wenn bewiesen ist, daß es sittlich möglich sey, daß dieses oder jenes Kennzeichen einer Charte zukomme, so befreyet man sie von aller Beschuldigung der Falschheit, die ihr dieses Kennzeichens wegen beygemessen worden; jedoch setzt man sie nicht gegen andere Einwürfe in Sicherheit, die man wider sie machen könnte.

Beweis.

Eben so, wie vermöge der 4ten Hauptgrundlehre, ein Stück nicht mag als falsch bewiesen werden, wenn es sittlich möglich ist, daß es wahr sey; so darf ein Kennzeichen, welches sich zu einem Diplom schickt, nicht als ein Beweisgrund der Falschheit angesehen werden, wenn es sittlich möglich ist, daß es ein Beweisthum der Wahrheit sey: Nun aber kann ein Beweisgrund der Wahrheit keinen Beweisthum der Falschheit abgeben, ohne die Umstände zu verändern. Folglich wenn bewiesen ist u. s. w. Endlich folget dem 9. Hauptgrundsatze zu Folge aus der Uebereinstimmung dieses oder jenen Kennzeichens mit diesem oder jenem Jahrhundert nicht, daß alle andern Kennzeichen sich auch dazu schicken.

§. 617.

VIII. Die achte allgemeine Regul der Wahrheit.

Aus einem Gebrauch der nicht gewiß als unveränderlich erkannt worden, kann man keinen Beweisthum der Falschheit hernehmen.

Beweis.

Vermöge der 8. Erklärung, wird der Beweisthum der Falschheit auf die Unmöglichkeit gegründet, daß eine Charte so beschaffen sey, wie sie ist, wenn sie wahr wäre. Nun aber fließet diese Unmöglichkeit, dem 8 Hauptgrundsatze zu Folge, nur aus einem Gebrauche, der nicht gewiß für unveränderlich erkannt worden. Folglich kann man daraus keinen Beweisthum der Falschheit nehmen.

1. Zusatz.

1. Zusatz.

Eine Urkunde, welche einige Anordnungen enthält, die in demjenigen Jahrhundert, dem man es beylegt, unbekannt oder selten sind, ist in dem ersten Fall nicht falsch, noch in dem andern verdächtig.

2. Zusatz.

Ein Diplom, das von einigen andern wahren Stücken unterschieden ist, kann doch ein solches seyn, das nicht falsch ist.

§. 618.

IX. Die neunte allgemeine Regel der Wahrheit.

Jedes Stück, welches man nur mit Möglichkeiten, Vermuthungen, Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten bestreiten kann, muß mit der Beschuldigung der Falschheit verschonet werden. (a)

Beweis.

Laut der 1sten Zugabe der 7. Hauptgrundlehre, sind die Vermuthungen für und nicht wider das Diplom. Die Wahrscheinlichkeiten, ja auch die stärksten Probabilitäten reden demselben das Wort. Man muß ihm folglich überzeugende Beweise entgegen setzen, um dessen Falschheit zu beweisen, oder wenigstens solche Beyfallswürdige und so wenig bestrittene Wahrscheinlichkeiten, (vorausgesetzt, daß man sich auf den Verdacht einschränket,) daß sie denjenigen Vortheilen die Wage halten können, welche es hat, daß es gemacht worden zu beweisen, und nicht dazu, daß es bewiesen werde So scheinbar auch diese Wahrscheinlichkeiten seyn mögen, so müssen sie doch für nichts gerechnet werden nach den vorhergehenden Regeln; wenn sie durch andere Wahrscheinlichkeiten von eben dieser Art und in eben den Umständen aufgehoben werden. Es verhält sich damit eben so, wie mit einem Menschen, der eines Verbrechens beschuldiget wird. Wenn man nichts als nur Möglichkeiten, Scheinbarkeiten, Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen anführet, so wird er nach allen Regeln der Rechtsklugheit und der natürlichen Billigkeit frey gesprochen werden. Wenigstens wird er in Freyheit gesetzt werden, vorausgesetzt, wenn die nicht abgelehnten Vermuthungen stark genug sind wegen seiner Unschuld Zweifel zu erregen, ob sie schon nicht hinlänglich sind, dasjenige, was man einen halben Beweis nennet, zuwege zu bringen.

1. Zusatz.

Wenn eine That, sagt der von einem geschickten Kunstrichter angeführte Verfasser der Art de penser (b), "wenn eine That, welche übrigens hinlänglich bezeugt "worden, durch Schwierigkeiten und scheinbare Widersprüche mit andern Geschichten "bestritten wird; alsdenn ist es hinlänglich, wenn die beygebrachten Auflösungen der "Widersprüche möglich und wahrscheinlich sind; und dieß heist wider die Vernunft "handeln, wenn man ausdrückliche Beweise fodert, weil, da die That an sich selbst "hin-

(a) Man sehe unf. 1. Th. S. 42. f. §. 46. f.

(b) Le P. Honore de Sainte Marie. Reflexions sur les regles de la critiq. t. 2. pag. 172.

"hinlänglich bewiesen ist, es nicht billig ist zu verlangen, daß man alle Umstände auf "eben diese Weise beweise."

2. Zusatz.

Man kann "durch blose Muthmasungen gut bewiesene Begebenheiten billiger "weise nicht bestreiten." (c)

3. Zusatz.

"Der Mangel der Wahrscheinlichkeit ist ein sehr schwacher Grund, beglaubigte "Begebenheiten um ihr Ansehen zu bringen.

Anmerkung.

Nachdem sehr starke Beweise beygebracht worden, um darzuthun, wie wenig wahrscheinlich das Vorgeben des Titus Livius sey welcher sagt, die von den Galliern vorgenomme Plünderung Roms habe eine solche gänzliche Niederlage ihres Kriegsheers nach sich gezogen, daß kein einziger Mann davon gekommen; so komt Hr. Melot in seiner schönen Abhandlung von der Eroberung Roms durch die Gallier dem Misbrauche zuvor, welchen man aus seinen Grundsätzen machen möchte. "Ich weiß gar wohl sagt er (d), daß der Mangel der Wahrscheinlichkeit ein zu schwa- "cher Grund sey glaubhafte Begebenheit um ihr Ansehen zu bringen; aber außer dem "Mangel, den ich an der Erzählung des Titus Livius eben jetzt getadelt habe, trift "man auch daselbst noch eine historische Unrichtigkeit an."

4. Zusatz.

Man muß sich "wegen eines Einwurfs, der nur auf einem vielleicht beruhet, "nicht beunruhigen lassen." (e)

5. Zusatz.

"Vermuthungen, sie mögen so stark seyn als sie wollen, können nie eine völlige "Ueberzeugung verschaffen, dergleichen man haben muß, wenn man über irgend "eine Sache den unwiderruflichen Ausspruch thun will, hauptsächlich wenn die "Verurtheilung der Sachen, wie hier, auf Menschen fallen soll." Es wäre zu wünschen gewesen, daß Hr. Simon sich nach dieser Hauptregel im Schließen besser gerichtet hätte, da er von den Charten geschrieben (f).

6. Zusatz.

"Man muß alten und von jederman angenommen Acten keine blos kritischen "Gründe entgegen setzen." (g)

7. Zusatz.

Um einer auf Urkunden beruhenden Begebenheit den Glauben zu benehmen muß man andere Urkunden, andere so dringende und so genaue Zeugnisse haben daß sie die entgegen stehenden Urkunden und Zeugnisse vernichten oder ihnen die Waage halten können. (h)

8. Zu-

(c) Mem. de Trevoux, janv. 1709. pag. 16. (d) Mem. de l'Academ. des Inscript. tom. 15. p. 9. (e) Lebeuf dissert. tom. 2. p. 138. (f) Richard Simon, Biblioth. critiq. tom. 2. p. 70. (g) Ibid. t. 3. p. 131. (h) Origine des eglises de S. Bertin, pag. 307.

8. Zusatz.

Eine durch Urkunden bestätigte Begebenheit kann nicht anders als durch entgegen stehende Urkunden oder durch einen Beweis von der Unmöglichkeit, daß diese Begebenheit oder diese Urkunden wahr seyn, um ihr Ansehen gebracht werden.

9. Zusatz.

Eine Charte wird durch keinen verneinenden Beweis oder durch das Stillschweigen eines oder mehrerer Verfasser der Falschheit überwiesen, es müste denn unmöglich seyn, daß sie nicht sollten davon geredet haben, wenn sie wahr wäre.

§. 619.

Ein Stück darf nicht eher der Falschheit oder der (A) Einschiebsel beschuldiget werden, bis eine oder die andere Begebenheit durch einen sehr gewissen Beweis oder durch das hinlängliche Zeugniß eines alten Schriftstellers bestätiget worden. (i) X. Die zehnde allgemeine Regel der Wahrheit.

§. 620.

Eine gekratzte unverdächtige Stelle macht kein Stück falsch noch fehlerhaft. XI. Die eilfte allgemeine Regel der Wahrheit.

Anmerkung.

Diese Regel ist aus dem Kirchenrecht hergenommen. Es ist keine Hinderniß vorhanden, daß man sie nicht auch auf andere Diplome so wie auf die Bullen anwenden möge.

§. 621.

Die gekratzten Charten sind nicht verdächtig, wenn die Auskratzungen gebilliget worden. Die unvorsetzlichen Auslöschungen verhindern nicht, daß die Stellen (k), wo sich solche befinden, vor Gericht Zeugniß geben, wenn sie leserlich sind; sie müssen aber für nichts geachtet werden, wenn die Auslöschungen genehmiget worden, oder wenn sie vorsetzlich sind. XII. Die zwölfte allgemeine Regel der Wahrheit.

§. 622.

Es ist vergeblich Charten der Falschheit zu beschuldigen unter dem Fürwand, sie wären von Notarien vor ihrer Einsetzung aufgesetzet worden. XIII. Die dreyzehende allgemeine Regul der Wahrheit.

Anmerkung.

Man wird keine so alte Charte aufweisen können, daß sie nicht weit jünger sey als die Einsetzung der Notarien. Man kann die Gegenmeynung gründlich widerlegt

(i) Siehe die 8. Erklärung 8. Regul. §. 425. ff. eben das. S. 239. f.

(k) Man sehe unsern 6. Th. S. 236. f. §. 430. f. L. 2. decret. tit. 22. cap. 2. Dig. lib. 28. tit. 4. leg. 1.

(A) Meminisse debent hanc esse statutam regulam, firmisque argumentis stabilitam, ut ne quis liber interpolatus dicatur, nisi de interpolatione vel certissima ratione constet, vel de idoneo antiqui scriptoris testimonio. Wenn diese Ursachen nothwendig sind zur Beschuldigung der Einschiebsel; so müssen sie es eben sowohl seyn zur Beschuldigung der Falschheit. Sie werden eben so viel für die Diplomen als für die Bücher vermögen.

(a) GERMON de veter. hæret. pag. 592.

sehen in der Diplomatik (l) des Hrn. Mabillon und in (m) der Unsrigen. Wir geben demohnerachtet zu, daß sie auf einem andern Fuß als seit dem 12ten Jahrhundert gestanden haben.

§. 623.

XIV. Die vierzehende allgemeine Regel der Wahrheit.

Wenn man die Schreibart und die einem jeden Jahrhundert und jedem Lande eigenen Formeln kennet, so hat man eine sittliche Gewißheit, daß die Charten, wo diese Kennzeichen angetroffen werden, zu diesem oder jenem Jahrhundert oder Land gehören.

Beweis.

Die sittliche Gewißheit beruhet auf der Vereinigung der Zeugnisse oder der innern Kennzeichen, laut der 2. Erklärung. Nun aber geben, laut der 15. Erklärung und des 5. Heischesatzes, die Schreibart und die Formeln, sonst die innern Kennzeichen genannt, das Jahrhundert und das Land zu erkennen, dem ein jedes Stück zugehört. Folglich giebt die sittliche Gewißheit das Jahrhundert und das Land zu erkennen, wohin jedes Stück gehöret. Also, wenn man die Schreibart und die u. s. w.

Zusatz.

Man kann aus der Schreibart und aus den Formeln das Jahrhundert schliessen, zu welchem die Abschriften und die alten falschen Originalstücke gehören, die sich erhalten haben möchten. Jedoch beurtheilt man die letztern besser aus ihren äußern Kennzeichen.

§. 624.

XV. Die funfzehende allgemeine Regul der Wahrheit.

Wenn man die Schrift, die Dinte, den Stoff und die Siegel kennt, welche den Diplomen eines jeden Jahrhunderts und eines jeden Landes gemäß sind, so hat man physicalische Gewißheit, daß dieses oder jenes Originalstück zu diesem oder jenem Jahrhundert und zu diesem oder jenem Lande gehöre.

Beweis.

Die physicalische Möglichkeit ist auf die Erfahrung und Vorstellung der Sinnen gegründet, laut der 1. Erklärung. Nun aber lehren die Sinnen und die Erfahrung die äusserlichen Kennzeichen erkennen, welche den Diplomen eines jeden Jahrhunderts und eines jeden Landes zukommen, laut des 3. Heischesatzes. Man hat daher eine physicalische Gewißheit, daß dieses oder jenes Stück zu diesem oder jenem Jahrhundert, zu diesem oder jenem Lande gehöre, wenn man aus seiner eignen Erfahrung die äußerlichen Kennzeichen erkennet, damit sie versehen seyn muß. Es ist hiermit eben wie mit einem Menschen, welcher ein Lehrgebäude der Kräuterkunde gefasset hat. Zum öftern wird er uns sagen, in welche Classe und zu welchem Geschlecht eine Pflanze gebracht werden müsse, ob er sie schon vorher nie gesehen. Die Untersuchung, die er damit anstellet, die mit den Grundsätzen seiner Wissenschaft verbunden wird, bringt ihm auch eine physicalische Gewißheit von dem Namen der Pflanze zuwege.

Zusatz.

(l) Lib. 2. c. 13. (m) 7. Th. §. 355. f. f. S. 179. f.

Zusatz.

Eine Charte, welche sich von einem andern Jahrhundert ausgiebt oder von einem andern Lande, als dasjenige ist, wohin sie ihre äußerlichen Kennzeichen setzen, ist untergeschoben und der Alterthumskenner hat davon eine physicalische Gewißheit.

§. 625.

Man kann öfters mit einer sittlichen Gewißheit von der Wahrheit der Diplomen ein Urtheil fällen. XVI. Die sechzehende allgemeine Regel der Wahrheit.

Beweis.

Der 2. und 3. Regul und ihren Zusätzen zu Folge urtheilet man aus der Vereinigung der Kennzeichen, es sey unmöglich, daß gewisse Stücke falsch seyn. Nun aber bringet die Unmöglichkeit, daß ein Stück falsch sey, zum wenigsten die moralische Gewißheit seiner Echtigkeit mit sich. Man kann folglich mit einer moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Diplomen aus der Vereinigung ihrer Kennzeichen der Wahrheit urtheilen. Nun aber ist nichts gewöhnlicher als diese Vereinigung, wie die Begebenheiten bezeugen. Folglich kann man öfters mit einer moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Diplomen urtheilen.

§. 626.

Man kann wenig alte Diplome der Falschheit überführen, und noch wenigere, wenn sie bey den Kennzeichen der Originale auch noch die haben, daß sie beglaubigte Urkunden sind. XVII. Die siebenzehende allgemeine Regul der Wahrheit.

Beweis.

Dieser Satz lässet sich besser aus Begebenheiten als durch Vernunftschlüsse beweisen. Wenn alle alte Charten, welche man der Falschheit beschuldiget hat, derselben überführet geblieben wären, so würde die Anzahl derselben noch sehr klein seyn. Aber die gegen die mehresten derselben angebrachten Beschuldigungen haben es nicht bis zur Ueberzeugung getrieben. Hingegen giebt es sehr wenige, welche nicht entweder gerechtfertiget oder wenigstens so gut vertheidiget worden wären, daß die Beschuldigungen der Falschheit nicht sollten in einen Verdacht, und zwar zum höchsten in einen rechtmäßigen, verwandelt worden seyn. Wenn man nun diejenigen, deren Falschheit man nicht erweisen konnte, so hitzig bestritten hat; ist es denn wohl wahrscheinlich, daß die Kunstrichter viele von denen verschonet haben würden, welche sie mit bessern Erfolg würden haben überführen können, oder deren Unterschiebung offenbar gewesen seyn würde? Es ist daher ein großes Vorurtheil für eine Menge derer Charten, die verschonet worden, ob sie schon seit langer Zeit der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt gewesen.

§. 627.

Es giebt echte Charten, welche falsche Vorstellungen enthalten, und unechte, welche wahre Vorstellungen enthalten. XVIII. Die achtzehende allgemeine Regul der Wahrheit.

Anmerkung.

Man kann davon den Beweis sehen in der Diplomatik (n) des Hrn. Mabillon. Er führet auch die Bollandisten an tom. 2. pag. 331. vom Monat März.

(n) Pag. 221. 223.

Eben diese Regul folgt augenscheinlich aus denen Begebenheiten, welche sie festsetzen. Niemanden ist unbekannt, daß in den Stiftungs- und Bestallungsbriefen die Vorstellung oft sehr unrichtig ist. "Sie (o) beweisen nichts anders, als daß diejenigen, "welchen dieselben verwilliget worden, diese oder jene Ländereyen besessen, oder mit "diesen oder jenen Befehlshaberstellen, und mit dieser oder jener Charte versehen "worden. Gewiß, wenn man dergleichen Briefe aufsetzen lässet, so schaft man "Nachrichten dazu, und derjenige, welcher die Briefe aufsetzet, nimt solche dazu, "und machet den Gebrauch davon, den man verlanget, ohne sie zu untersuchen. "Wenn niemand sich den Titeln widersetzet, so werden dieselben auf der Schreiberey "und Kanzley genehmiget, und dieß geschiehet nicht allein bey den Gnadenbriefen "oder Bestallungsbriefen, sondern auch bey wichtigen Dingen, die von viel grösserer "Folge sind." Man sehe den 3. Abschnitt des 1. Hauptstückes §. 62. S. 56. f. unsers ersten Theils.

§. 628.

XIX. Die neunzehende allgemeine Regul der Wahrheit.

Kennzeichen, die in einem Jahrhundert selten, doch aber beständig sind, sind keinesweges wider diejenige Charte, worinnen sie sich befinden, vielmehr sind Beweisgründe der Falschheit oder des Verdachts beynahe untriegliche Beweise ihrer Echtigkeit.

Anmerkung.

Ein Urkundenschmied, welcher Charten von einem gewissen Jahrhundert nachzumachen suchet, wird eher auf Stücke von einer gewöhnlichen Schreibart gerathen als von einer wunderlichen und sonderbaren. Wenn er auch eine Charte angetroffen hätte, die mit nicht gar gemeinen Formeln versehen wäre, so würde er solche gewiß nicht zum Muster nehmen. Einem Menschen, welcher nicht auf richtigem Wege gehet, ist alles verdächtig, alles flößt ihm Mistrauen und Besorgniß ein.

§. 629.

XX. Die zwanzigste allgemeine Regul der Wahrheit.

Weder die den Charten eigne Kennzeichen, noch überhaupt die Originalcharten selber oder die Abschriften können Werke der Betrüger seyn.

Beweis.

Die Kennzeichen der Diplomen und die Diplomen selber überhaupt, sie mögen gedruckt seyn oder nicht, mögen nicht für Werke des Betrugs gehalten werden, ohne anzunehmen, daß eine Menge Urkundenschmiede oder Sammler eines jeden Landes sich wenigstens seit zweyhundert Jahren verabredet hätten ihren vermeyntlichen Charten diese Einförmigkeit und diese Verschiedenheit derer Kennzeichen oder Formeln beyzulegen, welche die Stücke eines jeden Jahrhunderts unterscheiden, oder daß so deutliche Aehnlichkeiten ohne alle Verabredung sich in einer unzehlichen Menge falscher Stücke befinden könnten. Nun aber ist beydes unmöglich. Ohne uns bey der närrischen Einbildung einer Menge Urkundenschmiede aufzuhalten (p), welche in

(o) Pieces pour et contre la Maison de Bouillon, p. 74.

(p) Man sehe oben S. 223. §. 281.

in alle Archive eingedrungen seyn sollen, so ist die Unmöglichkeit ihrer Verabredung eine so klare Sache, daß wir solches kaum eines Beweises würdigen. Sollten wohl Urkundenschmiede, nach Errichtung einer Gesellschaft unter einander, die sich aller Archive bemächtiget, die solche geplündert hätte, um sie hernach mit einer Menge falscher Urkunden anzufüllen, ihre Betrügereyen ungestraft haben ausüben können, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, ohne daß sich die Kirche dagegen gesetzt, ohne daß die Obrigkeiten oder Oberherren dagegen einiges Mittel angewendet, und ohne daß jemand desselben gewahr worden wäre? Die Unmöglichkeit ist eben so groß, daß die Urkundenschmiede, ohne einige Verabredung mit einander übereingestimmet hätten die Diplome durch so genaue und ihrem Alter so wohl angemessene Aehnlichkeiten kenntlich zu machen. Wie hätten denn endlich Betrüger ihnen Kennzeichen geben können, die mit so viel Genauigkeit jedem Jahrhundert gemäß wären, wenn diese Kennzeichen nicht bis auf ein gewisses Ziel bestimmt und beständig gewesen wären? Nun aber mochten die Urkundenschmiede zu gleicher Zeit gelebt haben oder nicht, so konnten sie dergleichen Kennzeichen nicht anders wissen, als weil man zu ihrer Zeit solche zu gebrauchen pflegte, oder weil sie sich die Denkmäler eines jeden Alters genau bekannt gemacht hatten. Nun aber setzen beyde Fälle die Wirklichkeit einer sehr großen Menge von Charten, nicht allein der wahren, sondern auch derer voraus, welche mit gewissen Kennzeichen versehen sind. So ist denn eine erstaunende Anzahl wahrer Charten da gewesen, davon die wenigsten verloren gegangen seyn können, wo man uns nicht wieder auf das Hirngespinst von einer Rotte Betrüger bringen will, welche eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch sich sowohl der öffentlichen als der besondern Archive bemeistert, und sich vorgenommen hätte, alle echte Charten auszumärzen, in der Absicht, dafür unechte hinein zu bringen. Wenn man nicht ein dergleichen geheimes Verständniß voraussetzet, so würde es nicht einmal möglich seyn, daß sich einige Einförmigkeit, einige Fortsetzung der Mannichfaltigkeiten in den Kennzeichen der geschmiedeten Charten befände. Denn wenn einzelne Betrüger die Schreibart und die Formeln, deren sie sich bedienten, aus ihrem eignen Gehirn genommen hätten, so würde darinnen alles willkührlich seyn; die Verhältnisse zu verschiedenen Jahrhunderten würden verschwinden; die Kennzeichen, die am allerwenigsten bey einander stehen könnten, würden unter einander vermenget seyn. Folglich würde keine Einförmigkeit in den Kennzeichen der Diplomen eines jeden Jahrhunderts vorhanden seyn, wenn solche das Werk der Verfälscher wären. Folglich ist eine unzehliche Menge echter Charten vorhanden, die mit bestimmten und beständigen Kennzeichen versehen sind. Daher wird man Unrecht thun, wenn man beyde unter die Ausgeburten der Urkundenschmiede setzen wollte.

§. 630.

Es ist nicht glaublich, daß man sonst Urkunden geschmiedet habe ohne einigen Vortheil daraus zu ziehen. XXI. Die ein und zwanzigste allgemeine Regul der Wahrheit.

Beweis.

Die Erdichtung der Urkunden ist allezeit für ein Verbrechen angesehen worden, welches den Verbrecher der Gefahr scharfer Strafen und einer großen Schande aussetzte.

setzte. Dieß ist eine in dem 7. Buche dieses Werkes bestätigte Sache. Nun aber ist es vermöge der 8ten Hauptgrundlehre unglaublich, daß man sich einer großen Schande und sehr scharfen Strafen aussetzen werde, ohne einigen wirklichen oder scheinenden Nutzen. Es ist also unglaublich, daß man sonst Urkunden geschmiedet habe ohne einigen Vortheil darunter zu suchen.

§. 631.

XXII. Die zwey und zwanzigste allgemeine Regel der Wahrheit.

Wenn man aus den neu geschmiedeten Stücken Vortheil zu erhalten gesucht hat, so hat man sich entweder kurz nach ihrer Erdichtung derselben zu bedienen gedacht, oder bey Lebzeiten dererjenigen, welche sie untergeschoben hatten, oder welche dieser Betrüger Mitgehülfen waren. Ohne dieses würden die Urheber der Betrügerey sich nicht vorgesetzt haben selber einigen Nutzen daraus zu ziehen, der 8. Hauptgrundlehre und der vorhergehenden Regul zuwider.

§. 632.

XXIII. Die drey und zwanzigste allgemeine Regel der Wahrheit.

Wenn die innern und äußern Kennzeichen der Diplomen der Kritik kein Hülfsmittel gegen die falschen Urkunden verschaften, die von geschickten Händen in der Zeit und an dem Orte, wie angegeben wird, aufgesetzt worden; weil dergleichen Acten alle Umstände beysammen angebracht haben könnten, deren Ermangelung den Betrug entdecken würde; so würde es doch nicht an Mitteln fehlen zu beweisen, daß die Erhaltung dieser Acten seit vielen Jahrhunderten, wo nicht unmöglich, doch wenigstens unwahrscheinlich sey.

Anmerkung.

Diese drey letzten Regeln findet man in dem 1. 2. und 3. Abschnitt des 7. Buches dieser Abhandlung bewiesen.

§. 633.

XXIV. Die vier und zwanzigste allgemeine Regul der Wahrheit.

Nach allem Anschein sind in den Archiven der Domherren und der Mönche keine falschen Charten mehr vorhanden, deren Alterthum der Schrift dem Alter der Zeitangabe gleich komme.

Beweis.

Vermöge des vorhergehenden Grundsatzes und der vorhergehenden Regeln sind die zur Zeit ihrer Zeitangabe verfertigten Diplome einiges wirklichen oder nächst zu hoffenden Vortheils halber gemacht worden. Man hat also davon Gebrauch gemacht gegen die rechtmäßigen Besitzer alsbald oder einige Jahre nach deren Verfertigung. Nun ist es aber nicht natürlich sich vorzustellen, daß diese sich würden haben ihrer Güter und ihrer Gerechtsamen berauben lassen ohne einige Widerrede. Man hat also diese bis dahin unbekannten Urkunden vor Gericht vorzeigen müssen. Ohne auf das Mistrauen uns zu berufen, das den theilnehmenden Partheyen so gewöhnlich ist, auf die Mittel von allerley Art, welche die Folge davon sind; ohne uns die Scharfsinnigkeit der Richter vorzustellen, die man so selten und so schwerlich, vornehmlich wenn sie auf ihrer Hut

sind,

sind, hintergehen kann durch die Neuigkeit eines Stückes, welches um so viel mehr befremdend scheinen mußte, je weniger man dergleichen vermuthete; ohne diese Gründe alle und noch viel andere vorzubringen; so hat die Falschheit der besagten Urkunden eben so leicht offenbar werden müssen, als es in unsern Tagen seyn würde einer so genannten Acte ihre an den Tag zu bringen, die vor dem Notar in Gegenwart einer großen Anzahl Zeugen, die genennet oder unten beygezeichnet waren, gut geheißen worden. Was mag man denn nun für eine Schwierigkeit antreffen die Falschheit einer dergleichen Acte zu offenbaren?

Seit den ersten Zeiten der französischen Monarchie her schrieben die Gesetze für, daß die Schenkungsbriefe in Gegenwart einer größern oder kleinern Anzahl Zeugen, nachdem eben die Sache wichtig war aufgesetzt werden sollten. Wenn die Zeugen erdichtet waren, so war es um das Stück geschehen. Wir wollen annehmen, es wären wirkliche gewesen, so waren solches entweder wahrhaftige oder abgerichtete. Im erstern Fall würden sie wider die falsche Urkunde ausgesagt haben und für die Wahrheit. Ist es im andern Fall wohl glaublich, daß alle diese Zeugen bis zuletzt dabey geblieben seyn würden, ja gar bis an die Todesstunde? Ist es zu glauben, daß die Richter oder die Theil daran habenden Personen kein Mittel gefunden haben sollten zu zeigen, daß sie sich einander widersprächen? Wenn aber dieses alles nicht ganz unglaublich ist, weil es nicht schlechterdings unmöglich ist, so hat man hier etwas, das sie in die Enge treibt.

Es mußte auch sonst derjenige, welcher von einem Diplom Gebrauch machte, nicht nur Zeugen vorbringen, welche auf seine Seite aussagten, aber auch allezeit gewärtig seyn mußten mit ihm binnen etlichen bestimmten Tagen über das Evangelienbuch und die Reliquien der Heiligen zu schwören, daß das Stück wahr sey. Weder er noch seine Zeugen waren deswegen noch nicht frey: wenn sie eines falschen Eides beschuldiget wurden, so mußten sie sich entschließen ihr Leben durch einen Zweykampf in Gefahr zu setzen, um die Wahrheit der strittigen Urkunde zu bezeugen. So waren die Gesetze der Franken und anderer deutschen Völker beschaffen, wie man davon überzeugt werden kann durch viele Stellen, die aus den Capitularien unserer Könige gesammlet worden. Der Urkundenschmied und seine Zeugen hatten also die verdrießlichsten Umstände zu erwarten. Kann man denn nun vermuthen, daß so viele Personen, die gemeiniglich von dem vornehmsten Stande waren, geneigt gewesen seyn sollten ihr Blut um einer Acte willen zu vergießen, deren Falschheit ihnen vollkommen bekannt war? Was ist abgeschmackter als sich einbilden, daß die Zahl also gesinnter Personen sehr groß gewesen seyn werde? Was ist ungewöhnlicher als dieses, daß sie nebst ihren strafwürdigen Ausgeburten der Rache GOttes und der Menschen entgangen wären?

Daß es aber dergleichen Ungeheuer viele in den Freystädten der Heiligkeit gegeben haben sollte, ist eine lächerliche Vorstellung, die der Gottseligkeit so wohl als der Vernunft anstößig ist. Nach dem Beyspiel eines Judas unter den Aposteln würden wir selber uns unvernünftig bezeigen, wenn wir uns einbildeten, daß keine Geistlichen und keine Ordensleute angetroffen worden wären, noch angetroffen werden mögen, die der größten Verbrechen schuldig gewesen. Daß sie aber ihre Brüderschaften zu Mit-

gehülfen gehabt, kann für moralisch ohnmöglich gehalten werden. Alles was die liegenden Güter eines Klosters oder einer Gesellschaft von Domherren anbetraf, darüber hatte das Capitul zu berathschlagen. Man konnte nichts kaufen, annehmen oder in Richtigkeit bringen als mit dessen Bewilligung. Wenn einem Kloster zu gut eine Schenkung gemacht worden war; so wurde das Diplom darüber eben so wohl an den Abt als an seine Mönche gerichtet oder an diese allein. Darauf wurde es gemeiniglich von dem Stifter auf den Altar gelegt in Gegenwart der ganzen Gemeinheit. Mitten in einer dergleichen Feyerlichkeit konnte der Betrug und die unrechtmäßige Anmaßung wohl keine Statt finden. Hat man auch je in Versammlungen eines Capituls sich berathschlaget, ob man Urkunden erdichten oder schmieden lassen wollte; ob man die abgerichteten Zeugen und die falschen Eide dazu brauchen wollte; ob man das Leben etlicher Personen der Gefahr aussetzen wollte, um eines andern Gut sich anzumaßen? Man scheinet also richtig zu schließen, daß, wenn man falsche Urkunden annimt, die so alt wären als ihre Zeitangaben lauten, solche nach dem Verkauf so vieler Jahrhundert würden unterdrücket oder vernichtet worden seyn, und daß von dieser Gattung keine in den Archiven der weltlichen und regulären geistlichen Gemeinheiten mehr vorhanden seyn.

Man wird vielleicht einwenden, daß wenn es außer aller Wahrscheinlichkeit ist, daß ganze geistliche Gesellschaften oder Mönche falsche Urkunden geschmiedet hätten oder schmieden lassen, um sich solcher Güter und Gerechtsamen anzumaßen welche ihnen nicht zugehörten, oder auch um diejenigen zu vertheidigen, welche ihnen zugehörten; so könne man nicht eben auch von ihren Sachwaltern oder Anwalten so günstig urtheilen.

Aber 1) muß man doch nicht mehr gegen unschuldige Gesellschaften so viel Geschrey machen. 2) Sonst hatten die Mönche keine Anwalte aus ihrem eignen Mittel. Ihre Händel wurden durch Sachwalter oder Schirmvoigte aus den Layen betrieben. Wenn diese vor sich selbst und ohne Vorwissen der Mönche falsche Urkunden geschmiedet hätten; so wären die Klöster nicht dafür zu stehen schuldig. Es wäre um so viel unbilliger sie dafür haften zu lassen, da dergleichen Schirmvoigte oder Schutzherren öfters mehr für sich sorgten als für die Abteyen, deren Güter sich zuzueignen ihnen mehr als zu gewöhnlich war. Die falschen Urkunden würden sie also behalten haben. 3) Was kann man überdieß für Beweisthümer beybringen, daß diese Schirmvoigte Urkunden untergeschoben hätten? Keine. Allem Anschein nach sind also keine falschen Originalcharten von den ersten Zeiten mehr in den Archiven der Capitl noch der Klöster vorhanden.

§. 634.

XXV. Die fünf und zwanzigste allgemeine Regul der Wahrheit.

Wenn es möglich ist, so ist es doch nicht glaubhaft, daß eine falsche Urkunde, die blos zum Zeitvertreib oder zum Scherz verfertiget und ohne bösen Vorsatz und ohne Vorsichtigkeit in den öffentlichen oder besondern Archiven aufgenommen worden, bis zu uns nach einer langen Reihe von Jahrhunderten gekommen seyn sollte.

Anmerkung.

Man würde voraussetzen 1) daß dergleichen Urkunde anfänglich nicht würde seyn geachtet worden und dadurch den Untersuchungen der Richter und der Archivarien entgan-

gangen wäre. 2) Daß sie nie vor Gerichte zum Vorschein gekommen, weil die Güter, die sie betraf, nie in Streitigkeit gezogen worden.

Beweis der Regul.

1) Es ist nicht glaublich, daß man eine Urkunde in die Archive aufgenommen haben werde, um solche alsbald unter die verworfnen Stücke zu verweisen. Die aus blosem Zeitvertreib oder aus Scherz gemachte Urkunde hat alsbald für das erkannt werden müssen, was sie war. Wenn sie nicht dafür erkannt worden, so ist es wider alle Wahrscheinlichkeit, daß ihr Verfasser den Scherz so weit getrieben habe, daß er denenjenigen nie davon Anzeige gethan, über deren Einfalt er sich lustig gemacht hatte. 3) Wenn dergleichen Charte kein neues Recht verschaffet, so ist es abgeschmackt zu glauben, daß man so einfältig gewesen wäre solche in das Archiv einer Gemeinheit aufzunehmen, wo nicht jederman überein einfältig ist. Wenn diese Urkunde ein unbekanntes Recht verwilligte, ohne daß man einiges Mistrauen darüber geschöpfet, so würde man nicht ermangelt haben die neuen Ansprüche geltend zu machen, solche vor Gericht vorzuzeigen, wo man auf eine solche Weise nicht scherzet. Der Verfasser würde sich sodann ohne Ursach üblen Folgen ausgesetzet haben, welche ihm ein so am unrechten Ort angebrachter Scherz zuziehen können.

Zweyter Artikel.

Von den

allgemeinen Regeln der Falschheit.

Inhalt.

I. Erste allgemeine Regul der Falschheit, §. 635.
II. Zweyte Regul, § 636.
III. Dritte Regul, §. 637.
IV. Regul, §. 638.
V. Fünfte Regul, §. 639.
VI. Sechste Regul, §. 640.
VII. Siebende Regul §. 641.
VIII. Achte Regul, §. 642.
IX. Neunte Regul, §. 643.
X. Zehende Regul, §. 644.
XI. Eilfte Regul, §. 645.
XII. Zwölfte Regul, 646.
XIII. Dreyzehende Regul, §. 647.
XIV Vierzehende Regul, §. 648.
XV. Funfzehende Regul, §. 649.
XVI. Sechzehende Regul, §. 650.
XVII. Siebenzehende Regul, §. 651.
XVIII. Achtzehende Regul, §. 652.

§. 635.

Es ist sittlicher Weise unmöglich, daß eine Acte wahr sey, welche alle Rennzeichen der Falschheit führet. I. Erste allgemeine Regul der Falschheit

§. 636.

Eine Charte führet alle Rennzeichen der Falschheit, wenn solche keins aufweiset, das sich zu dem Jahrhundert und für die Personen schickt, die sie angiebt. II. Zweyte allgemeine Regul der Falschheit.

Anmerkung.

Diese beyden Regeln fließen aus dem ersten Hauptgrundsatz, aus der zweyten Hauptgrundlehre, aus der 16. Erklärung und aus den Beweisen der 2. und 3. allgemei-

meinen Regul der Wahrheit. Sie leuchten sonst durch ihre eigene Gewißheit gnug in die Augen, daß sie für Grundsätze ausgegeben werden können.

§. 637.

III. Die dritte allgemeine Regul der Falschheit.

Ein Stück ist falsch, wenn es, so man es als wahr annehmen wollte, nicht möglich ist, daß es mit einem oder mehrern Kennzeichen, die es bey sich führet, versehen sey.

Beweis.

Laut der 3. Hauptgrundlehre beweiset ein einziger wesentlicher Fehler die Falschheit der Acte, darinnen sie angetroffen wird. Folglich wird sie eben so wohl falsch seyn, wenn sie mehrere ähnliche Fehler hat, oder welches einerley ist, wenn sie Kennzeichen hat, welche man unmöglich mit der Wahrheit dieser Acte zusammen reimen kann.

1. Zusatz.

Kennzeichen die sich nicht zusammen schicken noch zu dem Stück, in welchem sie zusammen vorkommen, beweisen ihre Falschheit.

2. Zusatz.

Die Unterschiebung eines Stücks wird durch einen verneinenden Beweisgrund bewiesen; wenn es nicht möglich ist, daß man dessen nicht gedacht haben sollte, wenn es vorhanden gewesen wäre.

§. 638.

IV. Die vierte allgemeine Regul der Falschheit.

Es giebt Kennzeichen der Echtigkeit in einem Jahrhundert, welche in einem andern offenbare Beweise der Falschheit abgeben.

Beweis.

Man kann so grobe Fehler annehmen, daß ein Mensch, den man in ein gewisses Jahrhundert hinein setzet, derselben nicht fähig ist: ob es schon sehr möglich ist, daß ein Mensch aus einem andern Jahrhundert darein hätte fallen können, ohne wider Treu und Glauben zu handeln; und in Ansehung eines Dritten eben diese Sache ein Kennzeichen der Echtigkeit gewesen wäre. Z. B. eine vermeynte Originalurkunde vom 12. Jahrhundert mit einer Schriftart vom 15. würde augenscheinlich falsch seyn. Eben diese Schrift würde für dieses Stück ein vortheilhaftes Kennzeichen gewesen seyn, wenn sich solches vom 15. Jahrhundert genennet hätte. Wenn ein Diplom, das von einem Jahrhundert vor dem 14den datirt wäre, dem Könige von Frankreich oder seinem ältesten Sohne den Titul eines Dauphins beylegte; wenn eine Bulle vom 12. Jahrhundert die Zeitangabe des Consulats oder gar des Postconsulats eines Kaisers führte; wenn eine andere Bulle vom 13. die beyden Formeln scripta u. s. w. und data miteinander zusammen hätte, so brauchte es nichts weiter diese Stücke der Falschheit zu überweisen. Denn es wäre unmöglich, daß man aus einem lautern Versehen in so handgreifliche Vergehen hätte fallen mögen, wenn man unerhörte Formeln, veraltete Kennzeichen, ganz abgekomme Züge annähme. Inzwischen ist keines unter denselben, welches nicht ein Kennzeichen der Echtigkeit für gewisse Jahrhundert gewesen wäre. Folglich u. s. w.

§. 139.

§. 639.

Man kann bisweilen mit einer sittlichen Gewißheit den Ausspruch von der Falschheit der untergeschobnen Diplomen thun.

V. Die fünfte allgemeine Regel der Falschheit.

Beweis.

Laut der vorhergehenden Regeln urtheilet man bisweilen mit Grunde, daß es unmöglich sey, daß gewisse Stücke wahr seyn. Urtheilen aber daß es unmöglich sey, daß gewisse Stücke wahr seyn, heist wenigstens urtheilen, daß es sittlich gewiß sey, daß sie falsch seyn. Folglich kann man bisweilen mit einer sittlichen Gewißheit von der Falschheit untergeschobner Diplomen den Ausspruch thun. Nun aber ist der Fall nicht methaphysisch in Ansehung der Charten, die wirklich falsch sind. Denn laut der 3. Hauptgrundlehre braucht es nicht mehr als einen einzigen wesentlichen Fehler um den Betrug derselben zu beweisen. Nun aber ist es nichts seltenes dergleichen Fehler auf den falschen Charten anzutreffen; dieweil ihre Verfasser, da sie größtentheils jünger waren als die Zeitangaben dieser Stücke, die Geschichte und die Gebräuche, die in von ihnen entfernten Jahrhunderten beobachtet worden, nicht genug inne haben konnten, daß sie nicht gemeiniglich in einen groben Fehler gerathen sollten Folglich kann man öfters mit sittlicher Gewißheit von der Unterschiebung falscher Diplomen einen Ausspruch thun.

§. 640.

Die falschen Stücke sind gemeiniglich leicht zu erkennen.

VI. Die sechste allgemeine Regul der Falschheit.

Beweis.

Um diese Regul, welche mehr von Begebenheiten als von Vernunftschlüssen abhangt, zu beweisen, muß man sich mit dem Zeugniß des Hrn. Simon genügen lassen. Er war so sehr zu Schwierigkeiten geneigt und auch so ausschweifend in seinen Urtheilen gegen die Charten und die Diplomatik, daß man nicht Ursach hat zu befürchten, er möchte zu ihrem Vortheil zu viel gesagt haben. Man sehe also, wie er sich hierüber, wovon wir handeln, erkläret habe. "Diejenigen, (q) welche die Verschiedenheit dieser "Gebräuche (die bey der Verfertigung der Urkunden beobachtet worden) nicht gewußt "haben, sind in so grobe Fehler gefallen, daß die Falschheit der Acten, die sie unterge"schoben haben, in die Augen leuchtet." Nun aber ist nach dem Geständniß eben dieses Kunstrichters dieses den mehresten Urkundenschmieden begegnet. "Sie (r) "sind zum öftern dem gefolget, was zu ihrer Zeit gebräuchlich war .... Welches "gemeiniglich bey den alten (geschmiedeten) Freyheitsbriefen angetroffen wird; "weil diejenigen, welche sie untergeschoben haben, sich nach ihrer Zeit gerichtet, und nicht "nach derjenigen, da die Päbste gelebt, deren Namen sie entlehnet." Und weiter oben. "Es geschiehet nicht gar oft, daß diejenigen, welche falsche Urkunden machen, "diese Buchstaben genau genug nachmachen, entweder weil sie mit allzuvieler Eilfer"tigkeit schreiben, oder sich damit begnügen, daß sie etwas machen, daß ihm nahe komt, "aber nicht ganz ähnlich ist." Es folget daraus, daß für denjenigen, welcher sich darauf einiger Maßen verstehet, und mit der Geschichte und den Gebräuchen eines jeden

(q) Hist. de l'orig. des revenus eccles. tom. 2. pag. 266. (r) Ibid. pag. 265.

Jahrhunderts ein wenig bekannt ist, die Entdeckung falscher Charten keine sonderlich schwere Sache sey.

§. 641.

VII. Die siebende allgemeine Regul der Falschheit.

Es ist unmöglich, daß eine auch so gar Originalcharte wahr sey; 1) wenn ihre Schreibart und ihre Formeln nicht zusammen stehen können mit denen in Stücken von eben dieser oder einer ganz andern Gattung, von eben der oder von einer ganz andern angränzenden Nation, von eben dem oder von einem ganz andern nahen Jahrhundert: 2) wenn sie Begebenheiten von einer unumstößlichen Gewißheit widerspricht, die nicht nur auf dem Zeugniß der zu gleicher Zeit lebenden Geschichtschreiber, sondern der glaubwürdigsten Denkmäler derselben Zeit beruhet: 3) wenn ihre Schrift, ihre Dinte und andere äußerlichen Kennzeichen mit ihren unzweifelhaften Zeitangaben nicht übereinstimmen können.

Anmerkung.

Diese Regul ist nur ein Zusatz der drey ersten vorhergehenden Regeln. Es ist vollkommen gewiß, daß ein Originalstück, das durch die Vereinigung aller dieser Gründe überwiesen wird, nie behauptet werden könne. Ein jeder, auch als eine Privatperson, muß sie verwerfen dürfen, wenn sie einander nicht widersprechen, und wenn die Formeln dieses Stückes wahrhaftig mit denen von demselben Jahrhundert nicht beysammen stehen können. Wenn jedoch diese Gründe, die mehr scheinbar als wirklich sind, nicht zusammen stimmen, so muß der dritte gemeiniglich den Vorzug haben. Wenn er offenbar wider die Charte ist, so muß sie für falsch gehalten werden. Wenn er offenbar für sie ist, und nur durch Formeln bestritten wird, die nicht schlechterdings mit diesem oder jenem Jahrhundert unverträglich sind, die aber doch keine Aehnlichkeit mit denen haben, davon man Kenntniß hat; so darf die Urkunde nicht für falsch gehalten werden. Da niemand alle Urkunden und alle Acten eines jeden Jahrhunderts gesehen, so kann niemand mit einer völligen Versicherung sagen, sie sey nicht mit diesen oder jenen Kennzeichen versehen, wenn es nicht offenbar ist, daß sie nicht zusammen stehen können. Die Urkunde wird weder falsch noch verdächtig seyn, wenn die historischen Begebenheiten, welche er dem Haufen der Schriftsteller entgegen setzet, umständlicher ausgeführt, besser zusammenhangend, und wahrscheinlicher sind, wenn sie die Geschichte verbessern und berichtigen, anstatt sie umzustossen: denn dieß ist ein Vorzug der neuerlich entdeckten alten Denkmäler, daß sie die Geschichte vollkomner machen. Wenn aber die Charte denen Begebenheiten widerspricht, welchen kein Denkmaal Abbruch thun noch sie zweifelhaft machen kann; wenn es nur nicht alte oder entfernte Begebenheiten betrift in Ansehung der Verfasser des Diploms, sondern Begebenheiten, welche sie vor Augen gehabt haben müssen, so muß sie für falsch gehalten werden. Dergleichen würde z. B. ein vorgebliches Diplom Heinrichs 2. des Königs von England seyn, das zugleich ein aufgekleibtes Siegel, einen Namenszug, eine also abgefaßte Formul der Zeitangaben hat: Datum pridie nonas decembris anno X. Henrici glorioſiſſimi regis, indictione VIII. Actum apud Rotomagum. Odo comes ambaſciavit. Auſſer dem, daß es von Seiten einiger Formeln offenbar ist, daß sie nicht zu-

sammen stehen können, so wird jeder Alterthumskenner alsbald erkennen, daß der Betrüger sich nach einem Diplom vom 9. Jahrhundert gerichtet habe. Um wie viel mehr wird der Betrug offenbar werden, wenn die Dinte, die Schrift, das Pergamen sich nur allein für das 13. oder 14. Jahrhundert schicken könnten? Alsdenn würde übriger Beweis da seyn. Denn laut der 3. Hauptgrundlehre würde die letztere Formul allein hinreichen, um ein sogenanntes Diplom vom 12. Jahrhundert der Falschheit zu überführen.

§. 642.

VIII. Die achte allgemeine Regul der Falschheit.

Man ist sittlicher Weise der Falschheit eines Diploms gewiß, welches seinen innern Kennzeichen durch eine Zeitangabe widerspricht, über deren Gewißheit man keinen gegründeten Zweifel erregen kann.

Beweis.

Die Formeln, Gebräuche, Schreibart, historische Begebenheiten, die in einer Charte enthalten sind, sind eben so viel Zeugnisse, welche über ihr Alter Zeugniß ablegen. Wenn also ihre ungezweifelte Zeitangabe ihnen widerspricht, so zeuget das Stück wider seine eigne Echtigkeit. Nun aber ist dem ersten Hauptgrundsatz zu Folge es unmöglich, daß ein Stück echt und zugleich untergeschoben sey; welches es gleichwohl seyn würde, wenn solches wider seine eigene Echtigkeit zeugen würde. Folglich u. s. w. Jedoch würde die Regul nicht Statt finden, wenn der Fehler von der Unachtsamkeit des Notars herrührte; welches nicht schwer zu erkennen ist.

§. 643.

IX. Die neunte allgemeine Regul der Falschheit.

Ein von einigen falschen Stücken unterschiedenes Diplom kann (s) unwahr seyn, wie ein von einigen wahren Stücken unterschiedenes Diplom eben nicht falsch seyn muß.

Anmerkung.

Der Beweis dieser Regul wird daraus hergenommen, daß die wahren und falschen Urkunden voller unendlicher Mannichfaltigkeiten sind.

§. 644.

X. Die zehende allgemeine Regul der Falschheit.

Der Beweisthum der Falschheit ist schlechtweg umgestossen, wenn man beweiset, daß die Kennzeichen mit dem beschuldigten Stück gar wohl zusammen stehen können, wenn solches auch schon eins oder mehrere hätte, davon man kein Beyspiel anträf.

Beweis.

Vermöge der 5. 6. und 7. Hauptregeln ist der Grund der Falschheit umgerissen, wenn man beweiset, daß es sittlicher Weise möglich sey, daß ein Stück das sey, was es ist, wenn es wahr wäre. Nun aber ist es sittlicher Weise möglich, daß ein Stück dasjenige sey, was es ist, wenn es wahr wäre, wenn seine Kennzeichen mit ihm sittlicher Weise zusammen stehen könnten, wenn man auch kein Beyspiel davon angetroffen hätte. Denn dem 2. und 3. Heischesatze zu Folge beurtheilet man die Urkunden aus ihren Kennzeichen, und nach der 4. allgemeinen Regul der Wahrheit beweisen sie die Falschheit eines Stückes nicht, mit dem sie zusammen stehen können.

Es

(s) Man sehe unsern 1. Theil S. 43. §. 46. n. 3.

Es ist daher hinlänglich, daß dieses keine unverträglichen Kennzeichen in sich enthalte, wenn seine Echtigkeit möglich seyn soll. So bald nun seine Echtigkeit sittlicher Weise möglich ist, so fallen die Beweise seiner Falschheit hinweg: dieß ist die 4te Hauptgrundlehre. Folglich ist der Beweisgrund der Falschheit schlechtweg umgestossen, wenn man beweiset u. s. w. Wir sagen, der Beweisgrund ist schlechtweg und nicht gänzlich umgestossen; weil wenn er aufhört zu seyn, er die rechtmäßigen und gewaltsamen Verdachte gegen diejenigen Stücke, welche nicht beglaubiget wären, in aller ihrer Stärke lässet.

§. 645.

XI. Die eilfte allgemeine Regul der Falschheit.

Ein wenigstens dem Anschein nach rechtmäßiger und hinlänglicher Beweisgrund der Falschheit kann nicht anders ganz umgestossen werden, so daß aller rechtmäßiger Verdacht aufgehoben werde, als nur durch entgegen stehende Begebenheiten, die so deutlich als gewiß sind, wenn nicht von einem beglaubigten Stück die Rede ist.

Beweis.

Ein rechtmäßiger Beweisgrund muß, vermöge seiner Erklärung, darthun, daß es in diesen und jenen Umständen unmöglich sey, daß dieses oder jenes Stück nicht falsch sey; und muß es nicht durch willkührliche Vernunftschlüsse beweisen, sondern durch ausdrückliche aus eben diesem Stück genomne Begebenheiten, die mit den Gebräuchen derselben Zeit, worauf sie sich beziehet, verglichen worden. Folglich um solchen Grund der Falschheit gänzlich umzustossen, muß man, dieser Begebenheiten ohnerachtet, entweder durch Begebenheiten, die noch deutlicher sind, beweisen, daß das Stück wahr sey. Nun aber, wenn man zeigt, daß ein Stück könne wahr seyn, daß es mehr oder weniger glaublich sey, daß solches nicht falsch sey, so heist das laut des 6. Hauptgrundsatzes, keinesweges so viel als beweisen, daß sie nicht falsch sey. Dieß heist blos zeigen, laut der 5. und 6. Regel der Wahrheit, daß seine Falschheit nicht könne bewiesen werden, daß seine Echtigkeit mehr oder weniger wahrscheinlich sey. Man schließet gewißlich, vermöge des 1sten Hauptgrundsatzes, richtig die Möglichkeit der Wahrheit eines Stückes daraus, weil von Seiten der Umstände, worinnen sichs befindet, kein Widerspruch ist gegen die Echtigkeit desselben. Man schließet auch ganz richtig von den Begebenheiten und Gebräuchen, welche den mehresten von denen gleich sind, die man solchem vorwirft, auf seine mehrere oder wenigere Glaubhaftigkeit oder Wahrscheinlichkeit. Wenn aber alle seine Kennzeichen nicht aus deutlichen Begebenheiten als solche erwiesen worden, die sich zu denen Personen, Umständen und Zeiten schicken, auf welche sie sich beziehen, so beweiset man höchstens, daß die Falschheit des Stückes, das nicht beglaubiget und original ist, zweifelhaft sey; man beweiset nicht, daß seine Wahrheit gewiß sey. Wenn folglich ein Stück der Falschheit beschuldiget worden, einiger Gebräuche, Formeln und historischen Züge wegen, von denen man voraus setzt daß sie mit solchem sich nicht zusammen reimen ließen, so ist es nicht genug zu dessen völliger Rechtfertigung, daß man darthue, daß sie nicht damit zusammen stehen können, durch Gründe, welche beweisen, daß es nicht unmöglich sey, ja daß es so gar glaubhaft sey, daß ihm diese Kennzeichen zukommen; es muß überdieß bewiesen

werden

werden durch gewisse und genau bestimmte Begebenheiten, daß sie sich vollkommen zu demselben schicken. Folglich muß man bey einem nicht beglaubigten Stücke, um einen Beweisgrund der Falschheit gänzlich umzustossen, so daß aller rechtmäßiger Verdacht aufgehoben werde, ihm Begebenheiten entgegen setzen, die so deutlich als unstreitig sind. Es ist also nicht hinlänglich alsdenn zu antworten, ein solches Stück könnte überhaupt wahr seyn, noch es sey kein Widerspruch da mit seiner Echtigkeit von Seiten der Umstände, noch, es gäbe ähnliche Begebenheiten in andern Gattungen von eben dieser Zeit. Diese Antwort ist hinreichend zu beweisen, daß die Falschheit des nicht beglaubigten Stückes nicht gewiß sey. Es werden dieselben Beantwortungen so gar versichern, daß solche nicht sonderlich wahrscheinlich sey; jedoch gehöret etwas mehrers dazu, um auf einmal auch den geringsten rechtmäßigen Verdacht wegzuschaffen, welchen ein Beweisgrund der Falschheit nach sich ziehen könnte. Es ist daher nothwendig um die Echtigkeit eines Stückes darzuthun, das nicht original ist, und der Falschheit beschuldiget worden, daß man die angeführten Gründe deutlich auseinander setze, welche die Gegengründe umstossen oder sie in ihre gehörigen Schranken setzen.

§. 646.

Ein Stück darf nicht allezeit für falsch gehalten werden, weil es in einigen alten Denkmälern dafür angesehen worden. XII. Die zwölfte allgemeine Regel der Falschheit.

Anmerkung.

Wenn man diese Denkmäler als glaubwürdig annimt, so erklären sie bisweilen einige Charten für (t) falsch, welche wirklich diejenigen zu Verfassern und Notarien haben, deren Namen sie führen, und in welche man keine Verfälschung mit hinein gerücket hat; die aber doch einige falsche Verordnungen enthalten, oder die man auf verstellte oder falsche Vorstellungen erlanget hat.

§. 647.

Eine Charte darf nicht unter die untergeschobnen Stücke gesetzt werden, weil sie einige falsche und fabelhafte Dinge enthält. XIII. Die dreyzehende allgemeine Regul der Falschheit.

Anmerkung.

Herr Muratori lässet ohne Schwierigkeit (u) einige Charten gelten, worinnen grobe Fehler sind, unter andern das Testament des Markgrafen Almerichs vom Jahr 938. in welchem gesagt wird, Hugo, König von Italien, habe damals das römische Reich inne gehabt; welches sehr unrichtig ist. Attamen, sagt der gelehrte Italiäner, impostura non est statim damnanda papyrus. Neque enim novimus universos tabellionum et vulgi errores et præsertim indoctissimo sæculo decimo. Die glaubwürdigsten Denkmäler sind nicht von Irrthümern frey; zum Zeugniß dienet der Triumphbogen des Titus. Die darauf gesetzte Aufschrift, um die Eroberung von Jerusalem zu rühmen, besagt, vor diesem Fürsten habe niemand diese Stadt

(t) Man sehe unf. 7. Th. S. 412. §. 723. Anm. k.

(u) Antiquit. ital. tom. 3. col. 738. 745. 746.

Stadt eingenommen, noch sich einmal erkühnet sie zu belagern. Inzwischen ohne von denen Eroberungen dieser Stadt zu reden, deren die H. Schrift Meldung thut, die den Römern wenig bekannt war, so nennet doch Cicero in seinen Briefen an den Atticus den Pompejus unsern Jerusalemer: Hic noster Hierosolymarius traductor ad plebem; weil niemand zu Rom wußte, daß Jerusalem eine von den Eroberungen des Pompejus sey. Jederman kennet die Münze des Prinzes von Oranien, auf welcher man diese Aufschrift lieset: PORTUS GRATIÆ EXUSTUS ET EVERSUS BOMBARDIS ANGLO-BATAVIS MDCXCIII. Wenn aber gleich die Beschießung von Havre eine wahre Begebenheit ist, so ist doch die Zerstörung von Havre eine sehr unrichtige Geschichte. Man schrieb Ludwig dem 14. auf einer seiner Münzen einen völligen Sieg zur See zu bey einer Gelegenheit, wo seine Waffen nicht glücklich gewesen waren. Dieser Herr wurde darüber unwillig und ließ die Münze unterdrücken. Niemand wird die Wahrheit dieser Denkmäler streitig machen, worauf man Unrichtigkeiten aufgezeichnet hat Diejenigen welche man bisweilen auf den alten Charten antrift, dürfen eben so wenig ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen, wenn sie übrigens von allem andern Vorwurf frey sind.

Die besten Kunstrichter gestehen, daß es Urkunden gebe, deren Grund richtig ist, obschon die Umstände desselben falsch oder fabelhaft sind. Dergleichen ist der Stiftungsbrief (v) der Abtey Roncerai zu Angers, der vom Jahr 1028. datirt ist, in welchem einer Hostie Meldung geschiehet, die in dem Busen desjenigen in eine Schlange verwandelt worden, welcher sie hatte fallen lassen aus einem übertriebnen Eifer des Fastens. Die fabelhafte Reise Karls des großen nach dem heiligen Lande um die Saracenen daraus zu vertreiben wird in einer (w) Verordnung des Königs Karls 5. die von Karln 6. bestätiget ist, niedergeschrieben. Die der römischen Kirche vom Kaiser Constantin gemachte (B) Schenkung wird in einem (x) Briefe des Pabsts Hadrians an Karln den großen angeführt: Temporibus beati Silvestri Romani Pontificis, a sanctæ recordationis piissimo Constantino magno imperatore, per ejus largitatem sancta Dei catholica et apostolica Romana ecclesia elevata atque exaltata est, etc. Nun aber gestehet jederman ein, daß diese Schenkung von einem

(v) Sammarthan. Gall. Christiana, tom. 4. p. 792. (w) Secousse Ordonn. tom. VIII. pag. 365. (x) Bouquet, t. 5. pag. 550.

(B) Diese vorgebliche Schenkung Constantins befindet sich auf dem 8. Blat des königlichen Manuscripts 2777. das theils im 8. und theils im 9. Jahrhundert geschrieben worden. Der Kaiser titulirt darinnen den H. Sylvester summus Pontifex et universalis Papa. Es fängt sich mit einer Erklärung der H. Dreyeinigkeit an, wo Tres unum sunt nicht vergessen worden. Es redet von dem Sitz zu Constantinopel, als von einem der vier großen Sitze. Er schenket Rom, Italien und die Abendländer dem Pabste. Nach den Verwünschungen zur Hölle sagt er, er habe seinen Schenkungsbrief auf die Leichname der heiligen Apostel Petri und Pauli gelegt. Die Unterschrift ist diese: Divinitas vos conservet per multos annos sanctissimi ac beatissimi Patres. Actum Roma sub die tertio kalendarum apriliarum Domino nostro Flavio Constantino Augusto quater ex Galligano vivis clarissimis consulibus: welches auf das Jahr 315. und 317. trift Es scheint jedoch dieses falsche Stück nicht älter als vom 7. Jahrhundert her zu seyn.

einem Betrüger geschmiedet worden. Jedoch ist der Brief des Hadrian gleichwohl glaubwürdig. Man darf also die alten Acten nicht blos deswegen für falsch erklären, weil sie (C) Unrichtigkeiten und Erdichtungen enthalten.

§. 648.

Man darf Diplome blos deswegen nicht verwerfen, weil sie Begebenheiten melden, die die einzigen in ihrer Art oder was außerordentliches sind,

XIV. Die vierzehende allgemeine Regul der Falschheit.

Anmerkung.

Es ist nicht erlaubt Begebenheiten zu leugnen, unter dem Fürwand, daß sie sonst nirgends zu finden oder außerordentlich sind und noch vielweniger daraus zu schließen, daß die Stücke, wo sie angetroffen werden, untergeschoben sind. Daß ein Blinder eine Acte unterschrieben hat, ist eine außerordentliche Sache, davon die Beyspiele sehr selten sind. Anstatt daraus zu schließen, daß die Acte, wo sich eine gleiche Unterzeichnung findet, falsch sey; wird vielmehr jeder gescheider Mensch daraus folgern, daß sich ein Betrüger keinesweges eine Unterschrift wird haben einfallen lassen, welche sich von den gewöhnlichen Gebräuchen und Formeln entfernet. Der P. le Cointe hat der Glaubwürdigkeit einer Anzahl alter Denkmäler ohnerachtet geleugnet, daß der H. Bonifacius den Pipin zu Soissons gesalbet und gekrönet habe, und daß der Pabst die Abtretung Childerichs, des rechtmäßigen Königes, bestätiget habe. Der stärkste unter seinen Gründen ist, sie würden eine große Ungerechtigkeit begangen und sich des Meineyds theilhaftig gemacht haben. Ist es nicht etwas wunderbares wenn man wahrnimt, daß ein berühmter Kunstrichter dasjenige, was die Menschen gethan haben, aus dem beurtheilet, was sie hätten thun sollen? Es schien dem Doctor Launoi keinesweges wahrscheinlich, daß der Pabst Alexander 3. auf der Wiese, die an die Abtey

(C) Sollte man nicht auch die berüchtigte Charte über das Recht der Freystatt, die gegen das Jahr 636. von Dagobert an St. Denys verliehen worden, mit in diese Reihe setzen dürfen? Es wird daselbst (b) von der Schenkung Constantins und von der fabelhaften Loslassung eines Leibeignen vermittelst der Fürbitte der heiligen Märtyrer geredet. Wir haben die Urschrift gesehen, welche vom ägyptischen Papier ist. Die Unterschrift: Dagobertus Rex Francorum vir inluster, ist in größern Buchstaben als der Text. Diese Charte ist gesiegelt gewesen; aber das Siegel ist verloren gegangen wegen der Zerbrechlichkeit der Materie, worauf es angekleibt war. Man schreibt darinnen aeccleſiæ für eccleſiæ. Es sind viele Buchstaben und Worte weg. Man siehet von Landericus obtulit nichts mehr als us ob: es ist fast keine Unterzeichnung leserlich. Man trift zwar In xpl. nom. Elig. in römischen Majuskelbuchstaben an; aber dieß würde die Unterzeichnung des H. Eligius seyn, die erst nachher wie so viele andere gemacht worden. Wir haben Dado epiſcopus Rotomagenſis eccleſiæ nicht entdecken können. Wenn es darauf stehet, so wird es damit eben so wie mit dem H. Eligius und einigen andern beschaffen seyn. Die Verachtung der Gelehrten gegen dieses Stück, welches sie nirgends als beym Doublet gesehen haben, ist vielleicht die Ursach, warum Hr Mabillon und Hr. Felibien dessen mit keinem Wort gedacht haben. Doublet hat solches nicht nach dem Original heraus gegeben. Die Rechtschreibung derselben Zeit ist in seinem Exemplar nicht beobachtet worden, worinnen es Einschiebsel und Weglassungen giebt. Wie würde er Unterzeichnungen haben lesen können, die nicht leserlich sind.

(b) Doublet pag. 657.

St. Germain angränzet, vor allem Volke zu Paris geprediget haben sollte, und dieß war eine Ursache, die er anführte und die Acte zu verwerfen, worinnen diese Begebenheit gemeldet wird. Unser berüchtigter Kunstrichter wußte also nicht, daß der Pabst Urban 2. eine Rede am Ufer der Loire den zweyten Fastensonntag im Jahr 1095. gehalten habe. Wenn aber die That Alexanders 3. die einzige in der Art wäre, wäre dieß wohl ein Grund die Acte zu verwerfen, welche solches bezeuget. Man würde nicht zu Ende kommen, wenn man umständlich die schlechten Vernunftschlüsse anführen wollte, die von den Kunstrichtern angebracht worden, die Charten in üblen Ruf zu bringen, welche sich mit ihren Begriffen nicht zusammen reimen ließen.

§. 649.

XV. Die funfzehende allgemeine Regul der Falschheit.

Es folget nicht, daß eine alte Acte falsch sey, darum weil man von einer oder mehrern Begebenheiten die sie enthält, keinen Grund anzugeben wüßte.

Anmerkung.

Begebenheiten, die so sehr von uns entfernet sind, können Ursachen gehabt haben, die verborgen geblieben sind, "und es würde sehr gefährlich seyn, sagt Hr. von Tille"mont (y) wenn man vorgeben sollte, eine Sache wäre falsch, weil wir davon den "Grund nicht angeben können."

§. 650.

XVI. Die sechzehende allgemeine Regul der Falschheit.

Man muß Diplome nicht als falsch verwerfen, weil sie große Freyheitsbriefe oder einige mit der Oberherrschaft verknüpfte Rechte verwilligen.

Anmerkung.

1) Man hat lange Zeit von keinen Rechten gewußt, die von der Krone nicht veräußert werden könnten. 2) Es hat Zeiten gegeben, da die Kirchen wie die Herren viele Freyheiten (z) und Rechte genossen haben, die heutiges Tages den Oberherren vorbehalten werden. 3) Es giebt noch so gar Kirchen, welche einige von diesen Rechten genießen.

§. 651.

XVII. Die siebenzehende allgemeine Regel der Falschheit.

Jede Regul, welche die wahren Charten samt den falschen verurtheilet, muß verworfen werden; und eine jede Regul, welche die falschen Urkunden schonet ist falsch an sich selbst.

§. 652.

XVIII. Die achtzehende allgemeine Regul der Falschheit.

Um einige Stücke rechtlicher Weise für falsch zu erklären muß man glaubhafte Beweise von dreyerley Art haben, schriftliche Beweise Beweise mit Zeugnissen, Beweise, die auf ungezweifelte Anzeigen gegründet und klärer sind als der Tag.

(y) Hist. eccles. tom. 15. p. 924. 381. §. 621. 622. 623. 624.

(z) Man sehe unsr. 6. Th. S. 378. 379. 380.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den

allgemeinen Regeln des Verdachtes und den allgemeinen falschen oder unzulänglichen Regeln.

Erster Artickel.

Von den

Regeln des Verdachtes.

Inhalt.

Einleitung. Von den Grundsätzen dieser Regeln, §. 653.
Erste Regul des Verdachtes, 654.
Zweyte Regul des Verdachts, §. 655.
Dritte Regul, §. 656.
Vierte Regul, §. 657.
Fünfte Regul, §. 658.
Sechste Regul, §. 659.
Siebende Regul, §. 660.
Achte Regul, §. 661.
Neunte Regul, §. 662.
Zehende Regul, §. 663.
Eilfte Regul, §. 664.
Zwölfte Regul, §. 665.
Dreyzehende Regul, §. 666.
Vierzehende Regul §. 667.
Funfzehende Regul, §. 668.
Sechzehende Regul, §. 669.
Siebenzehende Regul, §. 670.
Achtzehende Regul, §. 671.
Neunzehende Regul, §. 672.
Zwanzigste Regul, §. 673.
Ein und zwanzigste Regul, §. 674.

§. 653.

Einleitung. Von den Grundsätzen der Regeln des Verdachtes.

Diese Regeln haben folgende Sätze oder Lehnsätze zum Grunde. Wenn man sich die Zeit nicht nimt, diese Sätze umständlich zu beweisen, so ist es nicht die Ursache, weil man sie nicht leichtlich beweisen könnte. Aber ausserdem, daß sie beynahe die Klarheit der Hauptgrundsätze haben, glauben wir, daß es hinlänglich sey, unten die Grundlehren anzuzeigen, worauf sie sich gründen. Diese Anzeigungen, davon wir öfters Kürze halber Gebrauch machen, sind im Grunde den Beweisen gleich.

1. Die Muthmassung ist der Wahrscheinlichkeiten und der Glaubwürdigkeiten mehr oder weniger fähig, nachdem ihre Gründe mehr oder weniger zahlreich, gründlicher, oder nicht so gründlich sind. (a)

2. Der Verdacht kann eine unzähliche Menge Staffeln annehmen, wie die Muthmassung, davon er eine Art ist. (b)

3. Die Muthmassung muß dem Zeugniß die Wage halten, wenn jene sehr stark und sehr glaubwürdig, und dieses wenig wahrscheinlich und unsicher ist, entweder weil der Schriftsteller keinen Glauben verdienet, oder weil er weder ein Zeitgenosse, noch beynahe zu gleicher Zeit gelebt, und auch sonst keine sichern Nachrichten gehabt hat. (c)

(a) Laut der 3. Erklärung und des 12. Hauptgrundsatzes. (b) Vermöge der 3 Erklärung und des 1. Satzes. (c) Vermöge des 13. Hauptgrundsatzes und der 9. Regul der Wahrheit.

4. "Wenn es jedoch sich zuträgt, daß eine Begebenheit durch das Zeugniß eines "Schriftstellers bezeugt worden, welcher einiges Ansehen hat, welcher sich deutlich "erkläret.... welchem nicht durch andere Schriftsteller widersprochen worden, und "den man nicht überführen kann, daß er sich betrogen habe; alsdenn muß das Zeug- "niß vor der Muthmassung einen Vorzug haben." (d)

5. Eine Begebenheit wird zweifelhaft, wenn sie durch überaus starke Muthmassungen, die weder gehoben noch geschwächet werden können, bestritten werden. (e)

6. "Eine Begebenheit, welche von einem beynahe zu gleicher Zeit lebenden "Schriftsteller vorgebracht worden, kann durch das Stillschweigen der andern nicht "verwerflich gemacht werden Man müßte, fährt der Hr. Baron de la Bastia "weiter fort, einen ausmachen, der entweder vorher oder zu eben derselben Zeit gelebt "hätte, und der gerade das Gegentheil sagte." (f)

7. Es ist eine Ausschweifung der Kritik eine Begebenheit für falsch zu halten, welche nur zweifelhaft ist, oder ein Diplom für untergeschoben anzugeben, dessen Glaubwürdigkeit blos verdächtig ist.

Anmerkung.

Ein berühmter Akademist (g) leget uns Betrachtungen vor, welche hier ihren Platz finden können, ob sie gleich über eine ganz andere Sache angestellet worden. "Die Gemeinschaft des Orinoc und des Amazonenflusses, die neuerlich bewiesen "worden, kann um so mehr für eine Entdeckung in der Erdkunde gehalten werden, "daß, ob schon die Vereinigung dieser beyden Flüsse ohne allen Anstand auf den alten "Charten abgezeichnet gewesen, alle neuere Erdbeschreiber auf den neuen solchen weg- "gelassen, als ob sie es mit einander abgeredet hätten, und daß solche von denen für "etwas erdichtetes gehalten worden, welche das Ansehen hatten, als ob sie von ihrer "Wirklichkeit besser unterrichtet seyn müßten. Es ist wahrscheinlicher Weise nicht das "erstemal, daß die Wahrscheinlichkeiten und die blos einen Schein habende Muth- "maßungen Begebenheiten vorgezogen worden, welche von Reisebeschreibungen bezeu- "get worden, und daß die Einbildung einer übertriebnen Kritik Veranlassung gege- "ben, dasjenige mit einem entscheidenden Ton abzuleugnen, woran nur zu zweifeln "erlaubt war."

1. Zusatz.

Eine wahre Begebenheit wird bisweilen von denen für falsch erkläret, welche davon am besten unterrichtet seyn sollten.

2. Zusatz.

Die Muthmaßungen, auch die des Beyfalls würdig scheinenden dürfen keinen Vorzug haben vor Begebenheiten, die mit Zeugnissen belegt sind.

8. Was

(d) Honore de Sainte Marie, Reflex. sur les regles de la critiq. t. 2. p. 298. Laut des 13. Hauptgrundsatzes und des vorhergehenden Satzes. (e) Laut der 7. und 11. Erklärung. (f) Mem. de l'Acad. des Inscript. tom. 15. p. 110. (g) Relation abregée d'un voyage dans l'interieur de l'Amerique merid. par M. de la Condamine.

8. Was die Begebenheiten anbetrift, so muß ein bekannter Schriftsteller, wenn übrigens alle Umstände gleich sind, einem ungenannten vorgezogen werden, der geistliche oder Ordensmann dem Layen, ein Mann in hohen Ehrenstellen einem blosen Privatmann, der Zeitgenosse demjenigen, welcher erst nach denen Vorfällen gelebet hat, die er erzählet.

§. 654.

Man muß kein Buch oder Manuscript der Unterschiebung oder des Betrugs verdächtig machen, wenn man sich nicht auf ein untadelhaftes Zeugniß, oder auf eine rechtmäßige Ursache gründen kann (h). I. Die erste Regul des Verdachtes.

Beweis.

Dieß ist eine selbst von (D) dem P. Hermon erkannte und bestätigte Wahrheit.

1. Zusatz.

Man muß gleichfalls keine in den Charten enthaltene Begebenheit, noch die Charten selber verdächtig machen, ohne ein Zeugniß oder eine rechtmäßige Ursache.

2. Zusatz.

Der schlechte Argwohn kann weder gegen die Charten noch gegen die ihnen enthaltene Begebenheiten etwas ausrichten.

§. 655.

Das Zeugniß eines glaubwürdigen; eines uneigennützigen und übrigens zu gleicher Zeit lebenden Mannes, welcher versichert, daß ein Buch oder eine Urkunde verfälschet oder untergeschoben sey, würde dergleichen Buch oder Urkunde sehr verdächtig machen; jedoch wird es nicht allezeit deren Falschheit erweisen. II. Die zweyte Regul des Verdachts.

Beweis.

In Ansehung der Begebenheiten kann sich jederman irren. Also ist das blose Zeugniß eines Menschen nicht schlechterdings entscheidend, wo es nicht dasjenige beweiset, was es aussagt, oder wenn die Begebenheit nicht von der Beschaffenheit ist, daß man sich nicht dabey hat betrügen können; wofern er keinen Vortheil dabey gehabt zu betrügen, oder es sey denn, daß er dieses Vortheils ohnerachtet, nicht im Verdacht stehe, daß er habe wollen betrügen. Das Zeugniß eines solchen Menschen würde vermöge des 3. Satzes dem ohnerachtet hinlänglich seyn, ein Buch oder eine Urkunde sehr verdächtig zu machen, wenn man nicht sehr starke Widersprüche entgegen setzte, die auf Begebenheiten beruhen, welche fähig sind allen Verdacht zu heben.

§. 656.

(h) Man sehe die 4. 6. 10 Erklärung, die 10. Regul der Wahrheit, und den 5. Zusatz der 9.

(D) Demonstravimus nulli libro aut textui ntentandam esse accusationem falsi, aut etiam suspicionem aspergendam sine idoneo teste aut legitima ratione. *De veter. haret.* p. 609.

Graviter quoque peccat qui receptum a majoribus tanquam genuinum opus aliquod, aut sine idonea probatione accusat falsi, aut sine legitima causa suspectum habet. Ibid. p. 561.

§. 656.

III. Die dritte Regul des Verdachtes.

Man mag noch so viel schlechten Argwohn wider eine Urkunde oder wider eine mit Zeugnissen wohl versehene Begebenheit vorbringen; so darf er doch keinen Zweifel gegen die Gewißheit dieser Urkunde oder dieser Begebenheit erregen. (i)

Beweis.

Es giebt keine Wahrheit bey der Geschichte und bey den Denkmälern, die man nicht durch unzähliche metaphysische Möglichkeiten bestreiten könnte. In diesem Stück ist der Verstand des Menschen unerschöpflich. Es können folglich dieselben nicht zur Unterscheidung des Wahren und des Falschen dienen. Sie müssen daher für nichts gerechnet werden, eben so wie ein jeder Vernunftschluß, welcher keine andere Stütze hat. Weiter werden blose Möglichkeiten durch entgegen-gesetzte Möglichkeiten bestritten, oder können bestritten werden. Sie sind folglich unnütze, weil sie allezeit umgestossen worden, oder können umgestossen werden. Wenn sie nicht umgestossen worden, so ist die Unmöglichkeit von Seiten der Sache nicht Schuld daran; sondern weil man sie verachtet, oder weil man verabsäumet sie zu bestreiten, oder weil man nicht Einfälle gnug hat, es zu unternehmen.

Zusatz.

Jeder Beweisgrund von der blosen Möglichkeit gegen die Wahrheit der Urkunden, muß als abgeschmackt verworfen werden, und als ein solcher, der zur Umkehrung der menschlichen Gesellschaft abzielet.

§. 657.

IV. Die vierte Regul des Verdachtes.

Der bewiesene Grund der Falschheit macht das Stück und dessen Verfasser verwerflich. Der gewaltsame Verdacht schwächet das erstere, und macht den Beweis, den man daraus hernimt, ungültig. Der rechtmäßige Verdacht thut jenem Abbruch, und macht diesen unvollständig, jedoch vorausgesetzt, daß diese Beweisgründe nicht umgestossen worden. (k)

Beweis.

Der gerechtfertigte Beweisgrund der Falschheit ziehet offenbar die Verwerfung des Stückes nach sich. Der gewaltsame Verdacht, so nicht gehoben worden, ist eben so kräftig solchen zu schwächen. Denn er zeiget, laut seiner Erklärung, daß es glaubhafter, oder wenigstens eben so glaubhaft sey, daß eine Schrift sowohl falsch als wahr sey. So bald es nun überein zweifelhaft ist, ob eine Schrift falsch oder wahr sey, so darf sie nicht mehr für beständig einen Beweis ausmachen. Sie wird daher unnütze, ungültig, und folglich unkräftig, und ist für nichts zu achten. Der rechtmäßige Verdacht über die Echtigkeit eines Stückes beweiset, daß es sittlicher Weise möglich sey, daß sie falsch sey, ob es schon glaublicher bleibe, daß sie wahr sey. Ob er also gleich den Beweis, den man daraus hernimt, nicht vernichtet, so schwächet er solchen doch. Es komt aber höchstens nur dem gewaltsamen Verdacht zu, eine Urkunde

(i) Siehe die 5. Erklärung und den 1. 2. 3. 6. Zusatz. (k) Laut der 8. 9. 11. 7. 6. 10. Erklärung, und der 8. 9. Regel der Falschheit.

kunde des ihrer Natur anklebenden Ansehens zu berauben, und dem Beweisgrunde der Falschheit, sie als falsch herunter zu setzen, und deren Urheber zu beschimpfen.

1. Zusatz.

Ein Stück, das in rechtmäßigen, aber nicht in gewaltsamen Verdacht gesetzt worden, verlieret sein Ansehn nicht ganz.

2. Zusatz.

Man kann glaubhafte Beweisthümer aus einem Diplom ziehen, gegen welches verschiedener Verdacht entstanden, welcher nicht so weit gehet, daß er solches zweifelhaft macht.

3. Zusatz.

Ein Stück, das Schwierigkeiten hat, könnte, wenn es zu Stücken oder zu Gründen, die unstreitig sind, gesetzet wird, bey der Gleichheit der Beweise ein Uebergewicht verursachen.

4. Zusatz.

Wie man bey blosen bürgerlichen Händeln, in Ermangelung offenbarer Beweise, sich oft an die größte Glaubwürdigkeit hält; so könnte man bisweilen einem Stück gemäß urtheilen, dem man einen oder mehrern rechtmäßigen Verdacht entgegen setzt, der nicht hinlänglich ist, solches unkräftig und zweifelhaft zu machen, der jedoch nichts gehoben werden könnte.

§. 658.

Neue Beweise können den schlechten Verdacht zu einem rechtmäßigen, den rechtmäßigen zu einem gewaltsamen, und diesen leztern bis zu einem Beweisthum der Falschheit erhöhen. V. Die fünfte Regul des Verdachtes.

Beweis.

Vermöge des 1. und 5. Satzes kann der Argwohn unendliche Staffeln annehmen. Er kann also ins unendliche fort zunehmen. Also wird aus dem schlechten Argwohn, der anfänglich nur auf blosen Möglichkeiten beruhete, ein rechtmäßiger werden, wenn man solchen darauf würde gründen können, daß die beständigen Gebräuche nach den Ausdrücken der 6. Erklärung nicht beobachtet worden sind. Es würde ein gewaltsamer werden, wenn er so weit kommen wird, daß er ein Stück mehr oder weniger zweifelhaft machte, der 7. Erklärung zu Folge. Er würde einen Beweisgrund der Falschheit abgeben, wenn er laut der 8. Erklärung eine Charte der Unterschiebung überweisen würde, vermöge der sittlichen Unmöglichkeit, daß sie in den Umständen, worinnen sie sich befindet, wahr sey.

§. 659.

Der Beweis der Falschheit kann durch gute Beantwortungen wieder zu einem gewaltsamen Verdacht, der gewaltsame Verdacht zu einem rechtmäßigen, der rechtmäßige zu einem schlechten, das ist, zu nichte gemacht werden. VI. Die sechste Regul des Verdachtes.

Anmerkung.

Diese Regul ist blos die vorhergehende umgekehrt. Man nimt an, der Beweisgrund der Falschheit sey höchstens nur dem Anschein nach und nicht wirklich bewiesen.

Es verhält sich mit dem vielfachen Argwohn nach seinen unterschiedenen Graden eben also.

§. 660.

VII. Die siebende Regul des Verdachtes.

Wenn sich unterschiedlicher rechtmäßiger Verdacht gegen ein Stück vereiniget, so machet er bisweilen einen überaus starken Verdacht, welcher demselben sein ganzes Ansehen benimt.

Beweis.

Der gewaltsame Argwohn macht laut der 4. Regul eine Urkunde unkräftig und unnütze. Er verursachet daher, daß sie ihr ganzes Ansehen verlieret. Nun aber kann, der 5. Regul zu Folge, ein rechtmäßiger Argwohn gewaltsam werden; und er wird es eben sowohl vermittelst der Vereinigung der rechtmäßigen Verdachte, wenn sie auf einen Endzweck abzielen, als durch neue Gründe des Argwohns, die die vorigen übertreffen. Man begreift, daß ein vielfacher rechtmäßiger Verdacht mehr Wirkung hervor bringen muß, als einer allein, der ihnen gleich ist. Sie können also zu einem Grad gebracht werden, der hinreichet die Echtigkeit eines Stückes schlechterdings ungewiß zu machen; das ist, daß sie in einen gewaltsamen Verdacht verwandelt werden. Folglich, wenn sich unterschiedlicher rechtmäßiger Verdacht u. s. w. Dem ohnerachtet macht er als ein Beweisgrund des Argwohns, der zu einem andern hinzugethan wird, nicht allezeit ein Stück zweifelhaft; gleichfalls macht ein neuer rechtmäßiger Verdacht, der zu einem gleichen Verdacht hinzu komt, solches nicht allezeit ungültig.

Zusatz.

Damit der rechtmäßige Verdacht in einen gewaltsamen verwandelt werde, so müssen sich dessen Gründe entweder verstärken und dringender werden, oder es müssen neue rechtmäßige Verdachte, die auf einander gehäuft werden, eben die Wirkung hervor bringen.

§. 661.

VIII. Die achte Regul des Verdachtes.

Der rechtmäßige Verdacht kann nicht vertrieben werden, wenn man keine deutliche Ausnahme, und zwar binnen einer hundertjährigen Frist gegen den Gebrauch beybringen kann, auf welchen dieser Verdacht beruhet, oder wenn man nicht die sittliche Möglichkeit dieser Ausnahme gegen ein Original und glaubwürdiges Stück auf das bündigste beweiset.

Beweis

Der rechtmäßige Argwohn beruhet laut der 6. Erklärung darauf, daß beständige Gebräuche nicht beobachtet worden sind, oder wenn die Rede von Urschriften ist, darauf, daß die sittliche Möglichkeit der Echtigkeit dieser Stücke nicht offenbar bewiesen ist. Folglich wird der rechtmäßige Argwohn bestehen, wenn man keine deutliche und mit diesen Gebräuchen zugleich im Schwange gegangene Ausnahme beybringen kann, oder wenn man, wofern es glaubwürdige Urkunden betrift, auf eine völlig überzeugende Weise die sittliche Möglichkeit der bezeugten Gebräuche oder Begebenheiten nicht darthun könnte.

§. 662.

§. 662.

Der gewaltsame Verdacht bleibt, wenn man durch ähnliche Begebenheiten oder Gebräuche, wenigstens von den nächsten Jahrhunderten, nicht erweisen kann, daß eine dergleichen Begebenheit, ein dergleichen Gebrauch zu der Zeit, worauf er sich beziehet, nicht unveränderlich gewesen; oder wenn er eine Urschrift betrift wenn man ihre Wahrscheinlichkeit oder sittliche Möglichkeit nur schwach beweiset. IX. Die neunte Regul des Verdachtes.

Beweis.

Der gewaltsame Verdacht gründet sich, laut der 7. Erklärung, auf Gebräuche, die als unveränderlich angenommen werden, oder in Ansehung eines beglaubigten Originals darauf, daß seine sittliche Möglichkeit nur schwach bewiesen ist. Es wird sich folglich der gewaltsame Verdacht in seiner ganzen Stärke erhalten, wenn man durch ähnliche Begebenheiten oder Gebräuche u. s. w.

§. 663

Der rechtmäßige Argwohn wird aufgehoben, so bald man beweiset durch Begebenheiten von gleicher Zeit, daß der Gebrauch, auf welchen man solchen gründete, nicht so beständig gewesen, daß er nicht wirklich einigen Ausnahmen unterworfen wäre. X. Die zehende Regul des Verdachtes.

Beweis.

Laut der 6. Erklärung beruhet der rechtmäßige Verdacht auf einem beständigen Gebrauch, den man jedoch nicht ohne Ausnahme zu seyn vermuthet; ob man schon nicht im Stande ist Beweise davon zu geben. So bald als man folglich den Beweis dieser Ausnahme beybringt, so stösset man den Grund des rechtmäßigen Verdachtes um. Folglich wird der rechtmäßige Argwohn u. s. w.

§. 664.

Ein rechtmäßiger Verdacht gegen ein Stück, auch so gar gegen eine Urschrift, kann nur durch Begebenheiten umgestossen werden, die nicht schlechthin für sich selbst, sondern sittlich möglich sind, das ist in den gemeldeten Umständen. XI. Die eilfte Regul des Verdachtes.

Beweis.

Ein rechtmäßiger Verdacht gründet sich auf die gewisse Unterlassung der Beobachtung der beständigen Gebräuche. Man brauchte also einen gewissen Beweis, um solchen die Wage zu halten, wenn alles gleich wäre. Da aber hier die Rede von Diplomen, ja von Originaldiplomen ist, welche vermöge der 7. Hauptgrundlehre sich selber beweisen, und daß sie nur durch Verdachte bestritten werden, welche, ob es gleich rechtmäßige sind, sich doch nicht über das wahrscheinliche erheben, nach dem ersten Zusatz der achten allgemeinen Regul der Wahrheit werden sie hinlänglich aufgelöset durch wahrscheinliche Auflösungen, oder die bey den Umständen, worinnen sich das Diplom befindet, möglich sind. Hingegen wenn die rechtmäßigen Verdachte, auch sogar gegen beglaubigte Acten nur durch blose metaphysische Möglichkeiten bestritten wären, so würden sie in aller ihrer Kraft bestehen. Denn der 3. vorhergehenden Regul zu Folge beweisen die blosen Möglichkeiten nichts gegen die Begeben-

heiten. Nun aber ist die Unterlassung der Beobachtung von dergleichen beständigen Gebräuchen ein gewisser wenigstens ein verneinender Grund. Folglich beweisen die blosen Möglichkeiten nichts gegen den Grund dieser unterlassenen Beobachtung. Folglich werden die regelmäßigen Verdachte nicht abgelehnet seyn. Daher kann ein rechtmäßiger Verdacht gegen ein Originalstück sogar nicht anders als durch Begebenheiten aufgehoben werden, die nicht schlechthin an sich selbst möglich, sondern sittlich möglich sind, das ist, in den besagten Umständen.

§. 665.

XII. Die zwölfte Regul des Verdachtes.

Der rechtmäßige nicht aufgehobne Verdacht wird darum nicht ein gewaltsamer, noch aus dem gewaltsamen Verdacht ein Beweisgrund der Falschheit.

Beweis.

Die Beweisgründe der Falschheit, die gewaltsamen und rechtmäßigen Verdachte müssen auf ihre eignen Beweisthümer gegründet seyn laut der 6. 7. und 8. Erklärung. Wenn sie folglich nicht aufgehoben noch geschwächet werden können, so bleiben sie, was sie sind, und nichts weiter.

§. 666.

XIII. Die dreyzehende Regul des Verdachtes.

Die Gründe, worauf sich die gewaltsamen Verdachte oder etliche zusammen gekommene gewaltsame Verdachte stützen, machen bisweilen einen Beweisgrund der Falschheit aus, oder einen völligen Beweis der Unterschiebung.

Beweis.

Vielfacher zusammen gekomner Argwohn kann nicht für sich selbst, wenn einer von dem andern abgesondert ist, gegen eine Charte einen vollständigen Beweis der Falschheit abgeben. Jeder gewaltsame Argwohn insonderheit lässet allezeit eine Veranlassung zum Zweifel übrig über der Falschheit des Stückes. Jedoch können die Gründe, auf welchen diese Verdachte, oder die mit einander vereinigten Verdachte selber beruhen, von der Beschaffenheit seyn, daß sie einen Beweis der Falschheit hervorbringen, dem nichts fehlet. Die Ursache davon ist klar. Die Vereinigung unterschiedlicher nachtheiligen Kennzeichen von dieser und jener Art ist bisweilen sittlicher Weise unmöglich, wenn man die Echtigkeit eines Stückes voraussetzt. Nun aber ist alsdenn der Beweis der Falschheit fertig. Wenn aber die Verdachte und die Gründe der vermehrten Verdachte die Unmöglichkeit ihrer Vereinigung dadurch nicht beweisen, weil sie nicht zusammen stehen können, so ist es kein Beweis der Falschheit.

§. 667.

XIV. Die vierzehende Regul des Verdachtes.

Eine Urschrift, die von allem Fehler von Seiten der äußern Kennzeichen frey ist, darf ihr Ansehen nicht verlieren, ob sie schon zu sehr dem Anschein nach starken Verdachten Gelegenheit geben, von Seiten der innern Kennzeichen, die aber mit der Echtigkeit des Stückes sittlicher Weise nicht zusammen stehen können.

Beweis.

Beweis.

Ein Original beweiset von sich selbst laut der 7. Hauptgrundlehre. Es nimt ferner, laut der 14. und 15. Erklärung, sehr dringende Beweise daraus, daß die Dinte, das Pergamen, die Schrift, und die Siegel vollkommen mit dem Jahrhundert übereinstimmen, worauf sich die Zeitangabe beziehet. Die Vereinigung aller dieser Beweisthümer muß also über einen oder mehrere starke Beweisthümer obsiegen, die man aus der unterlaßnen Beobachtung einiger Formeln, die diesem oder jenem Jahrhundert eigen sind, hernimt, solcher Formeln, welche sonst nicht zusammen stehen könnten. Denn diesen Beweisen wird schon übrig genug das Gegengewicht gehalten von den äussern Kennzeichen, deren Stärke aller andern ihre übertrift. Und übrigens machet das Diplom alle diese Vortheile durch das Ansehen vollständig, welches es aus sich selbst hernimt, und aus allen Kennzeichen der Glaubwürdigkeit und der Feyerlichkeit, damit es versehen ist. Ein Original, das von allem Fehler frey ist, von Seiten der äussern Kennzeichen, darf folglich u. s. w.

§. 68.

Der gewaltsame Verdacht wird schlechthin aufgehoben, wenn man einige Ausnahme zeiget in denen Jahrhunderten, die dem Gebrauche am nächsten sind, welchen man als unveränderlich vermuthete. XV. Die funfzehende Regul des Verdachtes.

Beweis.

Nach der 7. Erklärung wird ein dergleichen Gebrauch nur deswegen als unveränderlich in einer solchen Zeit angenommen, weil die nächsten Jahrhundert kein Beyspiel beybringen. Denn wenn sie dergleichen verschaften, so würde zwar der Gebrauch für beständig angesehen werden, laut der 6. Erklärung, er würde aber doch nicht als unveränderlich angenommen werden. Wenn man folglich in den nächsten Jahrhunderten einige Ausnahme zeigt bey dem Gebrauche, der bis dahin als unveränderlich vermuthet worden, so wird diese Vermuthung nicht mehr Statt finden. Folglich wird der gewaltsame Verdacht schlechthin aufgehoben seyn, wenn man in den nächsten Jahrhunderten einige Ausnahme zeigt bey dem Gebrauche, von dem man vermuthete, daß er dergleichen nicht zulassen würde. Wir sagen schlechthin aufgehoben. Denn, damit er gänzlich aufgehoben werde, so daß auch aller rechtmäßiger Verdacht vertilget werde, so müßte man aus den Begebenheiten eben derselben Zeit darthun, daß der Gebrauch nicht ohne Ausnahme sey.

Zusatz.

So bald als ein Gebrauch als wahr vermuthet wird, so bald weicht der gewaltsame Verdacht dem rechtmäßigen.

§. 669.

Der gewaltsame Verdacht kann nur gänzlich durch deutliche Ausnahmen gehoben werden, entweder bey einem solchen Gebrauch insonderheit, oder bey ähnlichen Gebräuchen eben derselben Zeit. XVI. Die sechzehende Regul des Verdachtes.

Beweis.

Der gewaltsame Verdacht ist, der 7. Erklärung zu Folge, auf die unterlaßne Beobachtung der für unveränderlich gehaltenen Gebräuche gegründet; dieweil weder

das Jahrhundert, davon die Rede ist, noch die nächsten Jahrhunderte ein bekanntes Beyspiel des Gegentheils verschaffen. Es würde folglich hinlänglich seyn solchen schlechthin aufzuheben, wenn man in den nächsten Jahrhunderten einige Ausnahme zeigte, welche bewies, daß dergleichen Gebrauch eben zu der benannten Zeit nicht als unveränderlich angenommen werden dürfe. Aber um den gewaltsamen Verdacht ganz und gar zu vernichten, so gar, daß der rechtmäßige Verdacht keine Statt mehr finde, so muß man aus deutlichen Beyspielen dieser oder jener päbstlichen oder königlichen Regierung, oder wenigstens dieses oder jenes Jahrhunderts, beweisen, daß dieser Gebrauch damals nicht ohne Ausnahme gewesen sey. Denn wenn man nur Begebenheiten anführte, die aus den nächsten Zeiten oder Jahrhunderten genommen wären, so würde der gewaltsame Verdacht schlechthin in den rechtmäßigen Verdacht verwandelt worden seyn. Der gewaltsame Verdacht würde folglich nicht gänzlich unterdrückt seyn als durch einige ausdrückliche Ausnahmen entweder bey einem solchen Gebrauche insonderheit, oder bey ähnlichen Gebräuchen eben derselben Zeit.

§. 670.

XVII. Die siebenzehende Regul des Verdachtes.

Wenn der Beweisgrund der Falschheit wegfält, so wird der gewaltsame Verdacht bleiben; wenn, der 7. Erklärung zu Folge, eine Formul der Charte auf kein Beyspiel gegründet ist, weder von der Zeit, darauf sich das Stück beziehet, noch von den allernächsten Jahrhunderten. Wenn der gewaltsame Verdacht abgethan ist, so kann sich der rechtmäßige Verdacht behaupten, dem Beweis der vorhergehenden Regul gemäß. Folglich u. s. w.

§. 671.

XVIII. Die achtzehende Regul des Verdachtes.

Wenn der rechtmäßige Argwohn abgethan ist, so fällt der gewaltsame Verdacht hinweg: wenn der gewaltsame Verdacht niedergeschlagen ist, so ist auch der Beweisgrund der Falschheit nicht mehr vorhanden.

Beweis.

Laut der 8. allgemeinen Regul der Falschheit, ist der Beweisgrund der Falschheit umgestossen, wenn bewiesen worden ist, daß ein dergleichen Gebrauch, der für sittlich unmöglich gehalten wird, es nicht mehr sey. Laut der 15. vorhergehenden Regul wird der gewaltsame Verdacht aufgehoben, wenn man darthut, daß ein für unverletzlich gehaltener Gebrauch es nicht seyn dürfe. Laut der 10. vorhergehenden Regul, wird der rechtmäßige Argwohn niedergeschlagen, wenn man zeigt, daß der Gebrauch, welcher für beständig und gewöhnlich gehalten wird, es jedoch nicht ohne Ausnahme sey. Wenn man nun beweiset durch Begebenheiten derselben Zeit, daß ein Gebrauch nicht ohne Ausnahme sey, um wie viel mehr beweiset man, daß er nicht für unveränderlich darf angenommen werden, oder daß es nicht glaublich sey, daß er es sey. Wenn man beweiset, daß er nicht dürfe als unveränderlich angenommen werden, um wie viel mehr bringt man es zur augenscheinlichen Gewißheit, daß er nicht sittlich unmöglich sey. Der Untersatz ist übrigens nichts anders, als eine natürliche Anwendung des 4. Hauptgrundsatzes. Folglich wenn der rechtmäßige Argwohn u. s. w.

Zusatz.

Zusatz.

Wenn der Beweisgrund der Falschheit und des gewaltsamen und rechtmäßigen Verdachts umgestossen ist, so höret das Stück auf verdächtig zu seyn.

§. 672.

XIX. Die neunzehende Regul des Verdachtes.

Ein Stück hat allen Anschein der Falschheit ohne doch die Wirklichkeit derselben zu haben, wenn solches der gewaltsamsten Verdachte fähig ist, ob es schon nicht sittlich unmöglich ist, daß solches wahr sey.

Beweis.

Die heftigsten Verdachte entspringen aus den Wahrscheinlichkeiten, daß ein Stück falsch sey. Man kann aus der 7. Erklärung sehen, worinnen sie bestehen. Eine Charte, welche allen Anschein der Falschheit hat, ohne die Wirklichkeit derselben zu haben, hat nichts als nur die Muthmaßung wider sich, welche selber blos auf Wahrscheinlichkeiten gegründet ist, laut der 3. Erklärung. Folglich lässet diese Muthmaßung, vermöge eben derselben Erklärung, allezeit dem Zweifel noch Platz. Die Falschheit der Diplomen, ob sie schon wahrscheinlicher ist als ihre Wahrheit, ist folglich nicht gewiß. Die gewaltsamen Verdachte können daher nicht für sich selbst und ohne von allen dergleichen Umständen abzuhangen, als diese sind, daß sie nicht zusammen stehen können, und die Unmöglichkeit ihrer Vereinigung, diese Gewißheit zuwege bringen. Denn obgleich ein jeder insonderheit zu der Wahrscheinlichkeit der Falschheit des Stückes etwas hinzusetzet, da laut des 5. Satzes die Verdachte ins unendliche fortsteigen können; so ist keiner darunter, der mit den andern verbunden endlich den Betrug dieser Urkunde gewiß beweise. Dieses ist klar vermittelst des Beweises der 13. Regul. Welches denn nicht verhindert, daß die Vereinigung aller Verdachte oder der Gründe, worauf sie beruhen, nicht bisweilen beweise, daß es sittlicher Weise unmöglich sey, daß das Stück wahr sey. Es ist jedoch der größten insonderheit betrachteten Verdachte, und der scheinbarsten Wahrscheinlichkeiten der Falschheit ohnerachtet, nicht allezeit sittlich unmöglich, daß ein Stück echt sey, weil es möglich ist, daß alle seine Eigenschaften aus Vorsatz oder von ungefähr etwas besonders haben. Es giebt deutliche Beyspiele von dergleichen sonderbaren und wunderlichen Dingen auch unter den Diplomen.

§. 673.

XX. Die zwanzigste Regul des Verdachtes.

Ein Stück, welches allen Anschein der Falschheit bey sich führet, verdienet keinen Glauben, bis es erwiesen ist.

Beweis.

Wenn der 4. Regul zu Folge eine gewaltsam verdächtige Urkunde ungewiß und unnütze wird; wie viel mehr muß es diejenige werden, welche im höchsten Grad verdächtig ist. Nun aber ist diejenige, welche allen Anschein der Falschheit hat im höchsten Grad verdächtig. Die Angelegenheiten weder der Wahrheit noch der Privatpersonen dürfen nicht von einem Stück abhangen, das wenigstens sehr ungewiß ist. Alles aber, was man daraus schließen kan, muß als überaus zweifelhaft und unnütze angesehen werden; es sey denn, daß man alle dergleichen Scheinbarkeiten der Falschheit entferne durch die Einsicht in die Begebenheiten und Gebräuche derselben Zeit.

§. 674.

§. 674.

XXI. Die ein und zwanzigste Regul des Verdachtes.

So falsch als auch ein Stück scheinen mag von Seiten der sittlichen Unmöglichkeit; so verdächtig als es auch seyn mag wegen eines oder mehrern nachtheiligen Kennzeichen; so wird es doch, wenn man durch beständige Begebenheiten beweiset, daß die Unmöglichkeit nicht wirklich sey, daß eine Ausnahme Statt finde in Ansehung der Zeiten, der Personen, der Umstände, völlig gerechtfertiget. Man müßte so gar eine jede Regul in dem Stück und wegen ihres allzuweiten Umfangs als fehlerhaft ansehen, welche dasselbe ums Ansehen brächte, und die übrigens hinlänglich wäre die Ungültigkeit eines Stückes zu beweisen oder auch seine Falschheit in andern Umständen.

Beweis.

Die Ursache ist, weil man täglich neue Entdeckungen macht in der Geschichte, in der Kenntniß der Gebräuche, der Formeln, der Schreibart des Alterthums, wie in den andern Wissenschaften. Ein einziger Mensch weiß nicht alles, hat nicht alles gesehen, und hat nicht alle mögliche Ueberlegungen und Anmerkungen angestellet. Wenn man folglich unsern Regeln bestimmte Gründe entgegen setzen wird, die nicht auf blose Möglichkeiten, sondern auf beständige Begebenheiten gegründet sind; so wird es billig seyn, daß man nicht nur keine Rücksicht hat auf die gewaltsamsten Verdachte, noch auf eine vermeynte sittliche Unmöglichkeit, sondern daß man auch gewisse Regeln widerrufe oder einschränke, welche man für hinreichend gehalten haben möchte das Schicksal der alten Urkunden zu entscheiden.

Wenn etwas sonderbares, weswegen eine Charte mehr oder weniger verdächtig worden ist, sich unter vielen Charten eben desselben Jahrhunderts befindet, sie mögen original seyn, oder von Originalen oder Abschriften genommen seyn, die man mit Recht nicht verwerfen kann; so muß dergleichen Stück von allem Verdachte befreyet werden.

* * * \

§. 675.

Vorgeben alle alte Charten wären ungewiß, und verdienten durchaus nicht, daß man ihnen traue. I. Die erste allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Anmerkung.

Der Beweisgrund, den man wegen eines so seltsamen Vorgebens anbringt, ist dieser, weil alle Kennzeichen der alten Acten hätten nachgemacht werden können. Sie haben ohne Zweifel nach der metaphysischen Schärfe es gekonnt. Aber sind sie auch wirklich nachgemacht worden und zwar so genau, daß alle Einsichten des Alterthums den Betrug nicht haben entdecken mögen? Wenn ein Betrüger es dahin gebracht hätte einen Theil der Kennzeichen des Alterthums vollkommen vorzustellen, sollte es ihm denn auch gelingen bey den andern nichts zu versehen? Wenn auch die Sprache des 7. Jahrhunderts z. B. jemanden aus dem 15. Jahrhundert geläufig wäre, ist er darum im Stande alle unter den Regierungen der merovingischen Könige gebräuchliche Formeln zu wissen? Ist die Geschichte dieser Zeit demselben genau bekannt, da unsere gelehrtesten Alterthumsforscher so viel Mühe gehabt haben die Verwirrung dieser finstern Jahrhundert zu entwickeln? Wie soll nun also die Lügen allen Schein der Wahrheit entlehnet haben, daß sie nicht von derselben unterschieden werden können? Dieses würde eben so wunderbar seyn, als wenn man die Werke des Cicero aus einigen Scheffeln auf die Erde in grosser Menge ausgeschütteten Weitzen entstehen sehe. Die Wahrheit aller alten Charten zweifelhaft machen wollen, das ist eben so viel als alles einem unbedingten Zweifel übergeben und sich dieser gefährlichen Weltweisheit überlassen, deren einziger Zweck ist alles niederzureissen ohne je etwas wieder aufzubauen.

§. 676.

Die Urkunden werden desto verdächtiger, je älter sie sind. II. Die zweyte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Anmerkung.

Die Falschheit dieser Regul wird durch die 7. Erklärung erwiesen, ingleichen durch die 1. 3. und 7. Regul des Verdachtes, ferner durch den 2. Abschnitt §. 47:; §1. des ersten Hauptstückes des 1sten Theils dieses Werkes.

§. 677.

Die Wahrheit der alten Diplomen hangen von einer strengen Gleichförmigkeit mit den vom Hrn. Mabillon in seiner Diplomatik vorgetragnen Mustern ab. III. Die dritte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Anmerkung.

Der Fehler dieser Regul ist durch die 15. Erklärung, durch die 2 und 3. Regul der Wahrheit und durch den 2. Abschnitt des 1sten Hauptstückes unsers ersten Theils erwiesen worden. Es nennet zwar Hr. Mabillon vorn vor seinem Supplement seine Muster archetypa pro regulis propolita. Diese Muster sind Regeln für Diplome von einerley Geschlecht und von einerley Alter, so daß die von eben derselben Zeit, welche ihnen gleichen, ohne Schwierigkeit zugelassen werden müssen. Jedoch sind diese Muster keine Regeln in Ansehung der Stücke aus Italien und England, der Diplome der Könige in Frankreich nach dem H. Ludwig, und der Privataeten, die in den alten Formeln angeführet werden, ja auch der königlichen

chen Diplome von einer andern Gattung. Mit einem Wort, es sind nur Regeln der Schriftart und der besondern Formeln, die man nicht auf die ganze Diplomatik ziehen kann. In diesem Verstande haben wir gesagt (l) Hr. Mabillon habe nie daran gedacht seine Muster für Regeln auszugeben.

IV. Die vierte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

§. 678.

Die spätern und widersprechenden Diplome beweisen die Falschheit der ältern Stücke.

V. Die fünfte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

§. 679.

Von dem Gebrauch einer Zeit auf den Gebrauch einer andern entfernten Zeit zu schließen.

Anmerkung.

Das heißt alles unter einander mengen, wenn man die Gebräuche eines Jahrhunderts vom mittlern Alter mit denen von den vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrhunderten vergleichen will. (m)

VI. Die sechste allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

§. 680.

Annehmen, daß Archive sehr verdächtig werden können durch die Ansprüche derer, welchen sie gehören.

Anmerkung.

Dieser von dem Sammler der neuen Memoires du Clerge gewagte Heischesatz wird in dem 8. Abschnitt §. 155. ff. des 1sten Hauptstückes unsers 1sten Theils umgestossen.

VII. Die siebende allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

§. 681.

"Jede Charte, welche augenscheinliche Kennzeichen der Unterschiebung "bey sich führet, entweder aus Ermangelung der Zeitangaben und der "Unterzeichnungen; oder weil die Zeiten, die Umstände, und die Personen, "welche als Zeugen erscheinen, sich nicht zusammen reimen; oder weil dem "Inhalt von gewissen und unstreitigen Begebenheiten widersprochen wird, "muß als ein falsches Stück verworfen werden, sie mag in einem Archiv "angetroffen werden, in welchem sie wolle." (n)

Anmerkung.

Der geringste Vorwurf, den man dieser Regul machen kann, ist, daß sie sehr ungewiß ausgedruckt ist. Man giebt zu augenscheinlichen Kennzeichen der Unterschiebung den Mangel der Zeitangaben und der Unterzeichnungen an: eben als ob alle Arten der Ermangelungen der Zeitangaben und der Unterzeichnungen offenbare Beweise der Falschheit eines Stückes wären. Wenn man durch die Ermangelung der Zeitangaben und der Unterzeichnungen ihre Aussenlassung hat anzeigen wollen, so ist es gewiß, daß eine Menge Charten, auch so gar in den öffentlichen Behältnissen vorhanden sey, die beyder und hauptsächlich der letztern ermangeln. Hat man, wie es natürlich scheint, nicht die Weglassung der Zeitangaben und der Unterzeichnungen, sondern die Fehler, dadurch sie möchten verstellet worden seyn, im

(l) Man sehe unsern 1. Theil S. 36. §. 40. (m) De re diplom. pag. 212.
(n) Justific. du Memoire de l'abbé de S. Victor en Caux, pag. 11.

im Sinne gehabt; so hätte gemeldet werden müssen, worinnen die Fehler bestünden, worinnen man augenscheinliche Kennzeichen der Unterschiebung anzutreffen vorgab. Denn bey den Zeitangaben und Unterzeichnungen giebt es eine Menge Fehler, welche sehr wichtig scheinen, um derer willen aber sie als falsche Stücke zu verwerfen man sehr unrecht handeln würde. Es ist dieß ohne Zweifel in den Zeitangaben ein wichtiger Fehler, daß darinnen ein Jahr anstatt eines andern gesetzt wird. Inzwischen kann man viel Beyspiele von diesem Fehler anführen, welche der Wahrheit der Stücke, in welchen sich solcher zeiget, keinen Anstoß machen. Wir wollen es dabey bewenden lassen, daß wir den Leser auf die in diesem Werke unten angeführten Stellen (o) verweisen. In Ansehung der Unterzeichnungen wird man vermuthlich es als einen wesentlichen Fehler ansehen, daß einige Diplome durch abwesende unterschrieben worden, oder auch durch Leute, welche noch nicht auf der Welt gewesen. Wir haben jedoch erwiesen, daß dieser Gebrauch beynahe zu allen Zeiten Statt gefunden habe.

§. 682.

VIII. Die achte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Jede Regul, welche eine große Anzahl aus verschiedenen Archiven genommner Originalien verwerfen oder verdächtig machen würde, muß für falsch gehalten werden.

Beweis.

Vermöge der 6. Hauptgrundlehre muß man eine Charte nicht verdächtig machen oder für falsch halten, weil sie einige Kennzeichen enthält, die einem wahren Stück eigen sind. Wenn man nun vermittelst einer einzigen und eben derselben Regul eine große Anzahl Originale verwerflich oder verdächtig machen wollte, so würde man es darum thun, weil sie einige den echten Stücken eigene Kennzeichen enthielten. Gewißlich, wenn man nicht um dieser Ursach willen also mit ihnen umging, so würde es blos darum geschehen, weil sie Kennzeichen enthielten, die den falschen Stücken eigen sind. Um nun versichert zu werden, daß sie dergleichen Kennzeichen enthielten, so müßten alte Denkmäler und gleichzeitige Geschichte wider die Wahrheit oder wider die Formeln, ob sie gleich mit diesen Originalien einstimmig wären, Zeugniß ablegen, oder es müßten Urkundenschmiede alle diejenigen geschmiedet haben, welche die Kennzeichen führten, auf welche man ihre Verwerfung gründen würde. Denn wenn sie nur einen Theil dieser Schriften geschmiedet hätten, so würden diejenigen, welche nicht von dieser Anzahl wären, und die ihnen jedoch ähnlichten, mit denen Kennzeichen versehen seyn, welche man zu einem Bewegungsgrund gebrauchte sie beyde zu verwerfen. Es würden daher die wahren und falschen überein um ihr Ansehen kommen, weil sie die Kennzeichen wahrer Stücke enthielten. Nun aber ist es gewiß, daß weder die alten Denkmäler, noch die gleichzeitigen Geschichtschreiber weder wider die Wahrheit noch wider diejenigen Formeln Zeugniß ablegen, die mit einer großen Anzahl Originalien einstimmig sind,

(o) Man sehe unf. 6. Th. S. 471. f. 488. §. 785. 815. ingl. den 7. Th. S. 111. ff. 420. f. §. 218. ff. 750. ff. ferner den 8. Th. S. 192. f. 312. 367. §. 273. f. 465. 537. und oben S. 30. f. §. 32. f.

welchen ein gemeinschaftlicher Fehler einerley Schande zuziehen würde; welches jedoch nothwendig seyn würde, damit sie alle durch eine einzige und eben dieselbe Regul verworfen werden möchten. Uebrigens würde es abgeschmackt seyn vorzugeben, daß eine Menge Urkundenschmiede verschiedener Zeiten und verschiedener Länder alle mit eben diesen Kennzeichen versehene Charten gemacht hätten; eben als ob sie ohne Verabredung an so viel Orten und in verschiedenen Ländern sich in einerley Kennzeichen hätten befinden können, oder als ob sie ohne daß es jemand gewahr worden, es miteinander hätten verabreden können solche damit zu versehen, oder als ob es nicht klar gewesen wäre, daß dieß nichts anders sey als ein sehr leichtes Mittel zu verschaffen ihre untergeschobnen Stücke von den wahren zu unterscheiden und ihnen einförmige Kennzeichen beyzulegen, welche ihnen mit denen von echten Urkunden nicht gemein gewesen seyn würden. Folglich wenn man vermittelst einer einzigen Regul eine große Anzahl Originale als falsch oder verdächtig verwürfe, so würde man es darum thun, weil sie Kennzeichen enthielten, die den wahren Stücken eigen wären. Folglich jede Regul u. s. w.

Zusatz.

So würde die Regul beschaffen seyn, welche fest setzen würde, die Anathema und Verfluchungen machten die Charten verdächtig, welche sie enthielten.

Anmerkung.

Diese Regul würde eine sehr große Anzahl Charten vor dem 14. Jahrhundert her um das Ansehen bringen, in welchen die Verwünschungen, Verfluchungen und die Anathema ohne Unterlaß unter einer unzähligen Menge von Gestalten immer wieder vorkommen.

§. 683.

IX. Die neunte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Die Acten oder Diplome als falsch oder als verdächtig zu verwerfen unter dem Vorwand, sie würden Misbräuche enthalten, wenn sie wahr wären, ist eine offenbare Ausschweifung.

Anmerkung.

Diese Regul wird wenigstens durch diejenigen Schriftsteller bey der Ausübung beobachtet, welche die alten Freyheiten und Befreyungen angegriffen haben und durch viel andere Schriftsteller (p). Wir könnten deren eine Menge nennen; aber der einzige P. Papebrok soll uns anstatt vieler andern seyn. Er verweigert die Acten einer in (E) Deutschland im Jahr 742. gehaltenen Kirchenversammlung für echt zu erkennen, weil Karlomann, ein Fürst der Franzosen darinnen anzeigt, er habe die Bischöffe und Priester seines Königreichs zusammen berufen und sich die Ehre zueignet Bischöffe in den Städten eingesetzt zu haben, und den H. Bonifaz zu ihrem Erzbischoff; ob er gleich bekennet, daß dieß mit Einwilligung und Rath der Diener Gottes, der Prälaten und

(p) Man sehe unsf. 6. Th. S. 381. §. 624. 7. Th S. 245. ff. 292. f. 521. f. §. 461. 462. 531.. 916. f. 8. Th. S. 367. ff. §. 537. f.

(E) Die mehresten Schriftsteller nennen solche blos eine in Deutschland gehaltene Kirchenversammlung. Dem P Labbe nach ist es glaublicher, daß sie zu Regenspurg gehalten worden sey. Er thut ferner einer Handschrift aus dem Vatican Meldung, welche mit ihrem Alter die Zeit der Kirchenversammlung selber erreichet.

und der Großen geschehen sey: Sed cum hæc omnia, antwortet der P. Papebrok (q), excedant potestatem secularem, et principem laicum faciant conventui ecclesiastico præsidere, eaque ordinare, quæ disciplinam et correctionem cleri ac monachatus concernunt, absit ut ea habeamus pro genuinis. Er verwirft noch heftiger die Acten der Kirchenversammlung zu Soissons vom Jahr 744. Weil Pipin ein Fürst der Franzosen sich darinnen eben diese Vorzüge in Kirchensachen angemaßet. Inzwischen hat Baronius, welcher in dem Stück eben nicht viel hingehen ließ, die Acten der Kirchenversammlung vom Jahr 742. nicht für unwürdig gehalten seine Jahrbücher damit auszuzieren, anstatt sie für verdächtig auszugeben. Drey in der neuen Sammlung der französischen Schriftsteller angeführte Chroniken bezeugen die Echtigkeit dieser Kirchenversammlung (r). Othlon, der Verfasser einer Lebensbeschreibung des H. Bonifaz von Mainz im 11. Jahrhundert, hatte die Acten derselben gesehen. Wir wollen nicht darauf dringen, daß diese Acten in der Kirchenversammlung zu Leptines vom Jahr 743. vorgelesen und bestätiget worden. Es ist dieß kein geringes Vorurtheil für sie, daß die PP. Sirmond und Labbe sie in ihre Kirchenversammlungen als unstreitig eingerückt haben, anstatt sie einiger Maaßen zu tadeln; obschon dergleichen Sammlungen nach dem Urtheil des P. (s) Papebrok viele untergeschobne Stücke enthalten. Was aber die Schwierigkeit von Grund aus hebt, ist dieses, daß der H. Bonifaz in seiner Zuschrift an den Pabst Zacharias ihm die nahe bevorstehende Haltung dieser Kirchenversammlung anmeldet und ihm Nachricht giebt (t) die Bisthümer wären seit geraumer Zeit in den Händen der Layen, und es wäre zur Erleichterung der Mittel diesem und vielen andern Misbräuchen abzuhelfen nothwendig, daß man thue als merke man nicht auf den Antheil, den der Fürst nehmen wolle an Widerherstellung der guten Ordnung.

Die Acten der Kirchenversammlung zu Soissons vom Jahr 744. sind eben so wohl bekräftiget. Außer dem daß die PP. Sirmond und Labbe daran nichts auszusetzen finden, bemerket man darinnen nichts, das sich nicht zum 8. Jahrhundert schicke und zu den Umständen, worinnen sich damals Frankreich befand. Der berüchtigte Abt von Longuerue giebt ihnen Zeugniß durch den Gebrauch, welchen er davon in seinen Jahrbüchern der Franzosen macht (u). Endlich wenn man alle diejenigen unter die falschen Kirchenversammlungen verweisen sollte, wo die Fürsten und großen Herren mit beygewohnet, und das Ihrige mit beygetragen haben; wie viel müßte man Capitularien unserer Könige ausstreichen? was für Ausmusterungen müßte man in den National- und Provincialkirchenversammlungen machen? Uebrigens da die Bürgerlichen- und Kirchengesetze, die man darinnen machte, alle nacheinander gesetzt sind; konnte es wohl anders gehen, als daß man sie der ganzen Versammlung zueignete, obschon gewisse Stücke von einigen ihrer Glieder angeordnet worden mit Ausschließung der andern, so wie es in den Staaten des Königreichs gehalten wurde? Im übrigen, wenn die Layen ausgeschweifet hätten, indem sie sich in Kirchensachen gemischet, hat man

(q) Propyl. antiquar. tom. 2. act. SS. april pag VII. n. 30.
(r) T. 3. p. 349.
(s) Propyl. ibid. n. 30.
(t) Rerum Gallic. ex Francic. script. tom. 4. p. 94.
(u) Ibid. t. 3. p. 704.

denn nie dergleichen Misbrauch wahrgenommen? Man muß folglich dieser Ursach halber die Denkmäler, welche diese Begebenheiten bestätigen, nicht als falsch ansehen.

§. 684.

X. Die zehende allgemeine falsche unzulängliche Regul.

Ein Stücke für falsch halten, weil solches ein anderes augenscheinlich falsches anführet, oder sich darauf steifet.

Anmerkung.

Es ist dieß eine Ausschweifung, die weiter oben durch die 13. Regel der Falschheit dargethan worden. Der Pabst Hadrian führet in seiner Zuschrift an Karln den großen die berüchtigte Schenkung des Constantins an; und der König Robert machet in einem Diplom vom Jahr 998. davon Gebrauch. Da diese vermeyntliche Schenkung weit älter ist, so darf man sich nicht verwundern, daß sie in einigen Stücken vom 9. und 10. Jahrhundert angeführet worden ist.

§. 685.

XI. Die eilfte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Eine (x) wesentliche Regul ist die Zeitangabe oder die Zeitberechnung der Acten oder der Briefe zu untersuchen.

Anmerkung.

Diese Regul ist falsch oder wenigstens zweydeutig und unzulänglich. 1) Nach dem Geständniß der geschicktesten Diplomatisten giebt es viel wahre Gesetze und Acten, deren Zeitangaben fehlerhaft sind. Der Fehler der Zeitangaben ist folglich nicht allezeit ein wesentlicher Mangel für die Wahrheit der Charten. 2) Es giebt deren eine sehr große Anzahl unstreitiger, welche nicht datirt sind oder welche es nur unvollkomner Weise sind; das ist vom Tage, vom Monat allein, ohne das Jahr zu benennen u. s. w. Um von den Urkunden recht zu urtheilen muß man also nicht blos auf die Zeitangabe sehen, sondern auf alle ihre Kennzeichen, so wohl auf die innerlichen als äußerlichen. Neque ex uno solo characterismo, sed ex omnibus simul de vetustis chartis pronunciandum (y).

§. 686.

XII. Die zwölfte allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

"Was die Jahre Christi anbelangt, so sind sie zu den Charten und Diplomen nicht eher als im eilften Jahrhundert gebraucht worden." (z)

Anmerkung.

Wir haben die Falschheit dieser und unterschiedlicher andern Regeln in der Vorrede des zweyten Bandes dieses Werkes (a) erwiesen. Was die Zeit anlangt, da die Zeitangabe von den Jahren Christi in den öffentlichen Acten eingeführet worden, so haben wir gezeigt, (b) daß sie seit dem 7. 8. und 9. Jahrhundert gebräuchlich gewesen.

§. 687.

XII. Die dreyzehende allgemeine falsche

Eine Charte wegen einer fehlerhaften Zeitangabe oder wegen eines falschen oder nicht genauen historischen Zuges verwerfen.

Anmer-

(x) Encyclopedie, tom. 4. p. 1023. col. 1. (y) De re diplom. pag. 241.
(z) Encyclop. ibid. (a) Man findet sie vor dem 3. deutschen Theil.
(b) Man sehe unsr. 6. Th. S. 500. f. 505. f. §. 834. f. 843. f. 8. Th. S. 28. 69. f. f. 327. f. 357. f. 367. f. 387. f. §. 34. f. 99. ff. 487. ff. 525. 537. f. 568. ff. u. a. m.

Anmerkung.

Wir führen in verschiedenen Stellen dieses Werks wahre und beglaubigte Charten an, wo man Irrthümer (F) in den Zeitangaben bemerket, entweder aus Versehen der Notarien oder aus falschen Grundsätzen der Zeitkunde, davon sie einmal eingenommen

oder unzulängliche Regul.

(F) Die Memoires de l'Academie royale des Inscriptions et Belles lettres liefern ein besonderes Beyspiel davon (c). Es ist ein Vertrag, welcher die Reichsfolge von Navarra, Champagne und la Brie betrift. Er wurde zwischen Philipp dem langen und Eudes, dem Herzog von Burgund, den 27. März 1317. geschlossen, und eben diesen Tag durch eine andere Acte bestätiget, welche man in den Beweisen der Geschichte von Euvreux (d) sehen kann. Die Erklärung dieses Vertrags, die vom Hrn. Secousse gemacht worden, wird von der folgenden Anmerkung begleitet.

"Die Einrichtung der Acte, davon ich Be"richt erstattet habe, enthält etwas sonder"bares, das vielleicht das einzige in seiner "Art ist, und welches dazu dienen kann, daß "es bekannt macht, mit was für einer bedacht"samen Beurtheilungskunst man nicht nur "die Geschichtschreiber, so wohl alte als neue, "sondern auch die glaubwürdigsten Urkunden "untersuchen müsse. Diese aus dem Urkun"denschatze hergenomne Urkunde, die gewiß "zu der Zeit geschrieben worden, da die Acte, "welche sie enthält, genehmiget worden, und "woran das königliche Siegel ganz und wohl "erhalten hängt, hat jedoch eine augenschein"lich falsche Zeitangabe, und enthält noch "eine Verfälschung in ihrem Context. Es "verhält sich also damit. Diese Urkunde ist "nicht das Original des zwischen Philipp "dem langen und dem Herzog von Burgund "geschloßnen Vertrages: es ist nur eine Ab"schrift davon, die einem Briefe Karls des "schönen einverleibet worden. Wenn man "zu selbiger Zeit eine glaubwürdige Abschrift "von einer Acte machen wollte, so ließ man "es dabey bewenden, daß man unten auf die "Abschrift diese Worte setzen ließ: Mit dem "Original zusammen gehalten, nebst der "Unterzeichnung eines öffentlichen Bedienten, "wie es heut zu Tage geschiehet; sondern "man machte eine neue Acte, in welche man "die alte ganz einrückte; und diese neue "Acte war ohngefähr in diesen Ausdrücken "abgefasset: Kund und zu wissen, daß "wir einen Brief gesehen haben, der "also eingerichtet ist, wie folget. Darauf "schrieb man die alte Acte ab, nach dessen "Beschluß man setzte: Zum Zeugniß, daß "wir sie gesehen, haben wir unser Siegel "beyfügen lassen u. s. w. so daß dieses zwo "unterschiedne Acten ausmachte, welche zwo "unterschiedne Zeitangaben hatten.

"In unsrer Urkunde ist das Ende des Brie"fes des Philipps des langen, wo die Zeit"angabe seyn sollte, nicht vorhanden, und "es stehet nur da: Zum Zeugniß derselben "Besichtigung haben wir unser Siegel an "diesen Brief anmachen lassen, der gegeben "ist zu Paris den 27. März 1317.

"Karl der schöne ist erst im Jahr 1321. "König geworden und folglich hat er im Jahr "1317. einen Brief von seinem Vorfahren, "welcher damals noch am Leben war, als "König nicht bestätigen können. Hier ist "also ein Brief vom König Karln dem schö"nen, der mit seinem königlichen Siegel be"siegelt worden vier Jahr vor dem Anfang "seiner Regierung.

"Da Hr. Lancelot nebst mir diese Acte "untersuchte, so wurde er gewahr, daß in der "Zeile, worinnen diese Worte stehen: Zum "Zeugniß derselben Besichtigung, das Per"gamen beschabet war, und die Stelle, wo "dieses Wort Besichtigung stehet, welches an "die Stelle eines andern das ausgelöschet "worden, gesetzet ist. Diese Entdeckung gab "uns Gelegenheit eine Weise zu erdenken um "zu erklären, wie diese Urkunde, welche an "sich selbst echt ist, doch so starken Schein der "Falschheit bey sich führen könne. Vor Al"ters schrieb man die Briefe der Original"acten auf Stücke von Pergamen, die man "zusammen rollte; und um deswillen schrieb man

(c) Tome 17. p. 202. 203. (d) Pag. 32.

men waren. Es giebt Charten, die um zwey oder drey Jahr von ihrer wahren Zeitangabe entfernet sind. Hr. Muratori (c) rechtfertiget sie blos aus den Veränderungen in der Berechnung. Nur die (d) übermäßigen Fehler wider die Zeitkunde machen die alten Stücke der Falschheit verdächtig. Die Unwissenheit der Notarien in Ansehung derer Begebenheiten, welche sie nicht vor Augen hatten, hat sie gleichfalls in Irrthum gestürzt bey historischen Zügen, die auf gemeinen Erzählungen oder auf verborgenen Geschichten beruheten. Es ist klar, daß diese Fehler der Gewißheit der Charte nicht zur Last fallen dürfen, noch die Aufrichtigkeit verdächtig machen, mit welcher sie aufgesetzt seyn kann. Sonst müßte man eine große Anzahl Achtungswürdiger Denkmäler verwerfen, worinnen einige falsche historische Züge nicht hindern, daß sie für echt und in viel andern Absichten für sehr nützlich erkannt werden. Man muß eben dieses Urtheil fällen von den Versehen der Notarien, durch was für eine Gelegenheit sie auch entstanden seyn mögen. In dem Briefe des Königs Johannes nach der Zeitangabe von 1361. wird **Philipp von Valois**, dessen Vater, sein Großvater genennet (e). Hr. Secousse hat keinesweges daraus auf die Falschheit des Stückes geschlossen. Er rechnet dieses Versehen einzig und allein dem Notarius zu, und indem er auf den Ursprung seines Irrthums zurücke geht, so zeigt er, daß nach der Zurückkunft des Königs **Johannes** aus **England** die Stücke, so unter dem Namen des Dauphin genehmiget worden und das Siegel noch nicht erhalten hatten, noch einmal geschrieben und den Namen des Königs **Johannes** zur Ueberschrift bekommen hätten; es habe aber der Notar vergessen das Wort avi, welches sich für den Dauphin schickte, wenn er von **Philipp von Valois** redete, in den Ausdruck patris zu verwandeln, welcher dem **König Johannes** in den Mund geleget werden mußte.

§. 688.

(c) Antiquit. ital. tom. 3. col. 58. 59. 60. §. 64. 6. Th. S. 474. §. 786. p. VIII.

(d) Man sehe unsern 1. Th. S. 59.

(e) Ordonn. des rois de France, tt. 3. pref.

"man nur auf die rechte und fast niemals "auf die umgewandte Seite.

"Man kann annehmen, der Geheimschreiber des Königs oder der Bevollmächtigte, "welchem es aufgetragen gewesen den Brief "zu schreiben, durch welchen **Karl** der schöne "des **Philipps** des langen seinen vidimirte, "ein Stück Pergamen genommen habe, welches er für groß genug hielt diese beyden "Briefe zu fassen: er irrte sich aber; und der "Anfang des Briefes **Karls** des schönen "nebst dem von **Philipp** dem langen füllten "die rechte Seite ganz an. Er hätte noch "einen Raum von vier oder fünf Zeilen nöthig gehabt um das Ende des Briefes "Karls des schönen drauf zu bringen; aber "man mochte nun ihn treiben diesen Brief zu "liefern, oder es mochte aus Nachläßigkeit "geschehen, daß er nicht genöthiget worden "ihn noch einmal abzuschreiben, so ließ er "den Schluß des Briefes Karls des schönen "weg und ließ doch die Acte mit dieses Königs Siegel siegeln. Um jedoch zu wege "zu bringen, daß der Schluß dieser Acte mit "dem Anfang überein käme, allwo es hieß, "kund und zu wissen, daß wir den Brief "gesehen haben u. s. w. so kratzte er eine "Stelle des Schlusses des Briefes **Philipps** "des langen aus, allwo stund, zum Zeugniß "dieser Sache haben wir unser Siegel beyfügen lassen; indem er nun das Wort "Sache ausgelöschet, so setzte er an dessen "Stelle das Wort Besichtigung; und vermittelst dieser Veränderung konnte man "diese Urkunde leichtlich für ein wahres Vidimus annehmen, das von Karln dem schönen gegeben sey: vorausgesetzt, wenn man "auf die Zeitangabe nicht acht hatte."

§. 688.

"Wenn man in einem einzigen Stück, welches nur von Leuten unter-
"stützet wird, welche ihren Vortheil dabey haben, es zu vertheidigen, etli-
"che Züge beysammen antrift, die es verdächtig machen; so muß es entwe-
"der für falsch, oder wenigstens für sehr verdächtig gehalten werden. (f)"
Diese Regul erscheinet auch in der Encyclopädie, wo man es als wahre Acten erken-
net, so lange der Eigennutz sich nicht darein gemischet habe. (g)

XIV. Die vierzehende allgemeine falsche oder unzulängliche Regul.

Anmerkung.

Wir haben schon das Lächerliche einer gleichen Regul in der Vorrede unsers zweyten Bandes (h) bewiesen. Der Vortheil, den man hat ein Stück zu behaupten, darf im geringsten nichts beytragen solches verdächtig zu machen. Dieß würde das Schicksal aller Originale seyn, bey denen es was seltenes ist, daß jemand keinen Nutzen davon haben sollte. Aus vielen Zügen beysammen, die ein Stück verdächtig machen, schliessen, daß es für falsch oder für sehr zweifelhaft gehalten werden müsse, dieß ist so viel als den Schlußsatz höher treiben, als in den Vordersätzen enthalten gewesen. Uebrigens müßte man untersuchen, ob das, was man zum Grunde des Argwohns legt, auch solches wirklich sey; welches man bey denen nicht wahrnimt, worauf sich der Verfasser steift, den wir widerlegen.

(f) 2. Mem. de M. Languet, eveque de Soissons, contre l'abb. de Compiegne, p. 157. (g) Tom. 4. p. 1023. col. 2. (h) S. dieselbe vor dem 3. deutschen Theil.

Vierter Abschnitt.

von den

allgemeinen Regeln für die Archive, zur Erhaltung derselben, zum Gebrauch der Diplomatik und zum Ansehen der Diplomen.

Erster Artikel.

Von den

Regeln für die Archive, und zur Erhaltung derselben.

Inhalt:

Einleitung. Grundsätze dieser Regeln, §. 689.
1. Die erste Regul für die Archive, zur Erhaltung derselben, §. 690.
II. Die zweyte, §. 691.
II. Die dritte, §. 692.
IV. Die vierte, §. 693.
V. Die fünfte, §. 694.

VI. Die sechste, §. 695.
VII. Die siebende, §. 696.
VIII. Die achte, §. 697.
IX. Die neunte, §. 698.
X. Die zehende, §. 699.

§. 689.

Einleitung. Grundsätze dieser Regeln.

Unsere Regeln gründen sich auf folgende Sätze, deren Beweise unten angezeiget werden.

1) Man hat die alten Diplome erhalten müssen (i).

2) Man hat sie wenigstens eben so wohl erhalten können, als die Handschriften (k).

3. Die geistlichen Archive haben den Vorzug wegen ihres Alterthums vor allen den andern. (l)

4. Sie sind, um nicht mehr zu sagen, mit den öffentlichen Behältnissen in gleichem Ansehen. (m)

5. Es sind kaum zweyhundert Jahr, daß einige calvinistische Rechtsgelehrte angefangen haben, den aus den Kirchenarchiven genommen Stücken das Recht Zeugniß abzugeben streitig zu machen.

6. Ob sie schon nicht nach den juristischen Formeln eingerichtet waren, so wurden sie doch damals vor Gericht zugelassen. (n)

7. Man kann einige Archive für verdächtig halten: man kennet keins, davon man bewiesen hätte, daß sie es seyn müßten.

8. Die weltlichen und regulären Geistlichen haben, ohne mit unstreitigen Urkunden versehen zu seyn, die Güter nicht in den Besitz nehmen können, die sie genießen.

9. Sie bedurften der falschen Urkunden nicht, um sich in deren Besitze zu erhalten.

10. "Der alte Adel kann nicht bewiesen werden, als nur durch die aus dem Ar-"chiv der alten Abteyen hergenommene Charten."

Anmerkung.

Dieß sind die eignen Worte der Verfasser des Dictionnaire Universell. (o) Man weiß, daß unterschiedliche unter denselben den Archiven der Abteyen gar nicht günstig waren. Inzwischen geben sie diese Hauptlehre, oder, wenn man lieber will, diesen rechtlichen Beweis für so beständig aus, daß sie nicht nöthig erachten, solchen mit einem Zeugniß zu unterstützen, noch andere Beweise dazu beyzubringen als sie selber. Es ist jedoch dieß eine Sache, die ihnen kein Gelehrter streitig macht.

§. 690.

(i) Vermöge des 1. Th. 1. Hauptst. 5. Abschn. S. 88. f. f. §. 97. f. f. (k) Ebendas. 7. Abschn. (l) Ebendas. 6. Abschn. § 115. f. 119. f. S. 106. f. 110. f. (m) Ebendas. §. 121. f. S. 112. f. (n) Ebendas. 4. Abschn. §. 78. f. f. S. 73. f. f. (o) Tom. 5. col. 337. edit. de 1721.

§. 690.

Jedes aus den öffentlichen Behältnissen genomne Stück darf nicht für wahr und beglaubiget erkläret werden, ohne alle seine Kennzeichen der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit, es mögen äussere oder innere seyn.

1. Die erste Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Beweis.

Wenn ein Stück einzig und allein deswegen, weil es aus einem öffentlichen Behältniß genommen ist, für echt und glaubwürdig müßte erkläret werden; so müßte aus zweyen Dingen eins angenommen werden, entweder, daß es keine so ungewöhnliche Formeln, keine so seltsame Schreibart zur Zeit der Acte, keine so neue Schriftart, die mit einer sogenannten sehr alten Zeitangabe zusammen steht, keine so groben Fehler an dem Siegel, bey den Zeichen der Zeit, den Personen, den Unterzeichnungen, mit einem Wort, keine so offenbaren Widersprüche mit der Geschichte gäbe, die kraft des Aufenthalts dieses Stückes in einem öffentlichen Behältniß nicht bedecket und canonisirt würden; oder daß es überein unmöglich sey, daß eine fehlerhafte Urkunde habe hinein gebracht werden, oder daraus kommen können. Nun aber wird man so wunderliche Sätze nicht behaupten können, ohne einer Seits der Vernunft Gewalt anzuthun, und anderer Seits wider die Erfahrung zu streiten. Man hat hohe Gerichtshöfe, Untergerichte verurtheilen sehen, entweder wegen Mishandlungen dieser Art, oder wegen so grosser Verbrechen, daß kein Zweifel ist, daß ihnen dieses nicht zu schwer vorkommen seyn würde, wenn es nöthig gewesen wäre, zur Vollstreckung ihrer greulichen Verständnisse. Man mag eben dieses von einigen Personen sagen, die die Verwahrung der öffentlichen Archive auf sich haben. Wenigstens könnte man nicht leugnen, daß die Verfälschung einiger unter ihnen nichts weiter als nur möglich sey. Also haben die öffentlichen Behältnisse keinen Vortheil vor den Kirchenarchiven, als nur in so weit die erstern anfänglich mit einer Beurtheilungskunst und mit unbeschreiblicher Vorsicht eingerichtet, und mit äusserster Sorgfalt bewahret, und Leuten von einer unüberwindlichen Redlichkeit anvertrauet worden sind. Es beruhet folglich hier alles auf blosen Vermuthungen, die zwar billig sind, aber keine unbedingte noch moralische Gewißheit zuwege bringen. Wer will uns nun hindern, eben so günstig von den weltlichen und regulären Geistlichen zu urtheilen? Sind sie weniger aufgeklärer als die Layen? Haben sie weniger Redlichkeit? Haben sie mehr Vortheil falsche Urkunden zu schmieden? Wagen sie nichts wenn sie sich bestechen lassen, oder wenn sie die ihrer Verwahrung anvertrauten Charten verfälschen? Warum sollte also das Vorurtheil nicht gleicher Weise zum Besten der geistlichen Archive ausfallen? Warum sollten augenscheinlich verfälschte Urkunden nur einzig und allein darum verschonet bleiben, weil sie eine Zeitlang in einem öffentlichen Behältniß gelegen hätten, da man die aus den Stiftskirchen und Abteyen verdächtig machen wollte, blos darum, weil sie aus ihren Archiven genommen worden? Folglich dürfen die aus öffentlichen Behältnissen genomnen Stücke nicht weit mehr für echt und glaubwürdig erkläret werden, als die aus den Kirchenarchiven, ohne auf alle ihre Kennzeichen der Echtigkeit und Glaubwürdigkeit zu rechnen.

§. 691.

II. Die zweyte Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Es ist billig, daß aus den öffentlichen Archiven genomne Stücke, ob sie gleich die juristischen Formeln nicht haben, vor Gericht zum Zeugniß gebraucht werden, wenn sie nur keine wesentlichen Fehler haben.

Anmerkung.

Es ist eine Rechtsregul, welche also nicht braucht bewiesen zu werden.

§. 692.

III. Die dritte Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Es ist eben so billig, daß unter eben diesen Bedingungen und in eben diesen Umständen die geistlichen Archive eben dieses Vorrecht behalten; vornemlich in Ansehung der alten Charten. (p)

§. 693.

IV. Die vierte Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Es ist was ungereimtes, alle alte Charten für falsch oder verdächtig anzunehmen.

Beweis.

Wenn man annimt, alle alte Charten wären falsch oder verdächtig, so würde man die einem jeden Jahrhundert eignen Kennzeichen nicht angeben können, ausgenommen etwa der letztern ihre. Denn aus dem Falschen nimt man nicht das Wahre, laut des 3. Hauptgrundsatzes, noch das Gewisse aus dem Ungewissen, laut des 8. Hauptgrundsatzes. Nun aber sind vermöge der 11. Erklärung die sehr verdächtigen Charten wenigstens ungewiß und zweifelhaft. Also müssen die in schlechtem Verdachte stehenden Charten in gewisser Absicht an dieser Ungewißheit Antheil nehmen. Wenn folglich alle alte Charten falsch oder verdächtig wären, so könnte man die einem jeden Jahrhundert eigenen Kennzeichen nicht sicher angeben, ausgenommen etwa die von den letztern. Nun ist aber vermöge des 4. und 5. Heischesatzes zugegeben, daß man diese Kennzeichen angeben könne. Es ist auch überdieß eine Sache, die jederman zugiebt. Alle alte Charten als falsch oder als verdächtig annehmen, würde nichts anders seyn, als den Grund zu einer allgemeinen Zweifelsucht zu legen. Dergleichen angenomner Satz würde die allergrößte Ungereimtheit seyn. Wie will man endlich das Ziel fest setzen, wo die Verdachte ihre Gränzen haben sollen? Man wird sich gewißlich nie anders daraus helfen, als wenn man sich auf Grundsätze gründet, da immer einer ungereimter ist als der andere.

§. 694.

V. Die fünfte Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Man darf eben so wenig alle Charten von einem oder mehreren Jahrhundert insonderheit für falsch oder sehr verdächtig ansehen.

Beweis.

Wenn man die Charten eines oder mehrerer Jahrhundert, insonderheit mit Grunde für falsch oder für sehr verdächtig annehmen will, so muß man der 15. und 16. Erklärung zu Folge, wenigstens die Kennzeichen der Charten dieser Jahrhunderte kennen, weil man diese Stücke nicht anders als aus ihren Kennzeichen beurtheilen kann. Nun

(p) Man sehe unsr. 1. Th. 1. Hauptst. 6. Abschn. §. 117. f. S. 108. f.

Nun aber vermag man nicht die Kennzeichen der Charten eines mehrerer Jahrhunderte zu erkennen, deren Charten alle falsch oder sehr verdächtig sind. Man erkennet gewißlich die Kennzeichen der Charten eines Jahrhunderts nicht anders, als selbst aus den Charten dieses Jahrhunderts. Denn die einem Jahrhundert eigenen Charten sind nicht die von den falschen, sondern von den wahren Stücken. Wenn sie alle falsch sind, so bleiben die wahren Kennzeichen dieses Jahrhunderts schlechterdings unbekannt. Wenn sie wenigstens sehr verdächtig sind, so müssen ihre wahren Kennzeichen wenigstens als ungewiß und zweifelhaft angesehen werden. Folglich kann man die Kennzeichen der Charten eines oder mehrerer Jahrhundert nicht sicher erkennen, deren Charten alle falsch oder sehr verdächtig sind. Nun aber muß man sie nicht als solche annehmen, ohne deren Kennzeichen zu erkennen, es müßte denn erlaubt seyn zu urtheilen ohne Kenntniß. Denn daß dergleichen Kennzeichen wahrhaftig die von den Charten eines solchen Jahrhunderts seyn, davon kann man nicht gewisser werden, als von der Wahrheit der Charten dieses Jahrhunderts. Nun aber ist nach dem angenommen Satze ihre Wahrheit sehr ungewiß; weil man sie wenigstens für sehr verdächtig ausgiebt. Folglich kann man die Kennzeichen, welche sie haben müssen, weder erkennen noch bestimmen, folglich kann man auch nicht beweisen, daß sie solche nicht haben; wenn man nicht wahre anzeigt, nach welchen man sich richten könne. Aber so bald man alle Charten einiger Jahrhundert für falsch oder für sehr verdächtig annimt, so nimt man an, ihre Kennzeichen wären durchaus falsch, oder sehr verdächtig. Man kann folglich deren wahre Kennzeichen nicht bestimmen. Man hat daher keine Gründe, die Diplome dieser Jahrhunderte zu verwerfen oder verdächtig zu machen. Man darf sie folglich weder für falsch noch für sehr verdächtig annehmen. Hier muß man also nothwendig zurück auf die Grundsätze kommen, welche uns nöthigen, für eine Urkunde zu vermuthen, deren Falschheit nicht durch unbeantwortliche oder sehr glaubwürdige Beweisthümer bewiesen worden, und ein jedes Original für wahr zu halten, dessen Unterschiebung oder Verfälschung nicht bewiesen werden mag (q).

§. 695.

Man unterscheidet die glaubwürdigen Urkunden von denen, welche es nicht sind, aus ihren Kennzeichen. VI. Die sechste Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Beweis.

Der 12. Erklärung nach ist eine glaubwürdige Urkunde diejenige, welche alle derselben Zeit, zu welcher sie aufgesetzt worden, gemäße Feyerlichkeit enthält. Eine nicht glaubwürdige Urkunde ist diejenige, welche die demjenigen Alter, zu welchem sie gehöret, eigene Feyerlichkeit nicht hat. Wenn man nun die Kennzeichen dieser Stücke mit denen zu ihrer Zeit gebräuchlichen vergleichet, der 15. und 16. Erklärung zufolge, so unterscheidet man die Kennzeichen, welche einem solchen Jahrhundert zukommen, von denen, welche sich nicht damit reimen. Man unterscheidet folglich die glaubwürdigen Urkunden von denen, welche es nicht sind, durch ihre Kennzeichen.

(q) Man sehe die 7. Hauptgrundlehre und deren Zusätze nach.

§. 696.

VII. Die siebende Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Die Archive der Geistlichen und der Ordensleute enthalten gegenwärtig nur wenige oder gar keine falschen Originalcharten.

Beweis.

Die falschen Diplome sind blos darum untergeschoben, um sie vor Gerichte vorzuzeigen. Ohne dieses würde man sie vergeblich geschmiedet haben. Wenn sie zur Zeit ihrer Zeitangabe vorgezeigt worden, so haben sie als falsch verworfen werden müssen. Die Siegel, die Notarien, die Zeugen, alles mußte wider sie Zeugniß ablegen. Es konnte also nicht fehlen, sie mußten von den Richtern verworfen und unterdruckt werden. Wenn sie lange Zeit nach ihrer Zeitangabe vorgezeigt worden; so haben sie als unnütz verworfen, und in Betrachtung dessen von den Partheyen selbst zu Grunde gerichtet werden müssen, weil die Rechte, die sie wieder verschaffen sollten, erdichtet oder für ungültig erkläret waren. Folglich enthalten die geistlichen Archive nur wenig oder gar keine falschen Originalstücke.

§. 697.

VIII. Die achte Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Wenn einige falsche Stücke in den alten Archiven sich befinden, so ist es gewiß .... daß sich deren eine Menge finden, welche die Kennzeichen einer gewissen Echtigkeit führen, und welche man nicht bestreiten kann, ohne allen Einsichten eines gesunden Verstandes und der Vernunft zu entsagen. (r).

Anmerkung.

Es ist hier nicht schlechterdings von den geistlichen Archiven die Rede, sondern von allen Archiven überhaupt. Wenn diese Regul die erstern eigentlicher angeht, so ist es blos darum, weil sie älter sind. Dergleichen falsche Stücke, davon die Regul Meldung thut, sind wahrscheinlicher Weise mehr Abschriften als Originale. Wenn dieselbe aber von diesen zu verstehen wäre, so ziehet sie in Zweifel, ob in den Archiven falsche Stücke von dieser Art anzutreffen seyn; da sie hingegen ausdrücklich erkläret, daß deren eine unsägliche Menge vorhanden seyn, deren Echtigkeit gewiß ist. Der Hr. Abt von St. Victor billiget daher den Einfall eines berüchtigten Feindes der Diplomatik nicht, welcher die Archive mit den Fündelhäusern verglich. Könnte man an der Wahrheit dieser unsäglichen Menge Stücke zweifeln, die die Kennzeichen einer gewissen Echtigkeit bey sich führen, wie man zweifeln könnte an der ehlichen Erzeugung dieser Kinder, bis solche durch Beweise dargethan werde, welches keine öffentlichen sind, wie die von diesen Charten?

§. 698.

IX. Die neunte Reguli für die Archive und deren Erhaltung.

Die Klosterarchive, deren Echtigkeit mit noch mehr Erbitterung bestritten worden, sind entweder für Schätze der glaubwürdigsten und geheiligten Charten, oder wenigstens für öffentliche Niederlagen erkannt worden (s).

§. 699.

(r) Justific. du Mem. de l'abbé de S. Victor en Caux, p. 11.

(s) Man sehe unf. 1. Th. 1. Hauptst. 6. Abschn.

§. 699.

Man muß das Zeugniß der Charten nicht verdächtig machen einzig und allein darum, weil solche in keinem Archiv mehr angetroffen worden. X. Die zehende Regul für die Archive und deren Erhaltung.

Anmerkung.

Diese Regul ist von dem gelehrten P. Herrgott in seiner diplomatischen Genealogie des Hauses Habsburg bewiesen worden.

Zweyter Artickel.

Von den

Allgemeinen Regeln vom Gebrauch der Diplomatik und dem Ansehen der Diplomen.

Inhalt.

I. Die erste allgemeine Regul vom Gebrauch der Diplomatik und dem Ansehen der Diplomen, §. 700.
II. Die zweyte Regul, §. 701.
III. Die dritte Regul, §. 702.
IV. Die vierte Regul, 703.
V. Die fünfte Regul, §. 704.
VI. Die sechste Regul, §. 705.
VII. Die siebende Regul, §. 706.
VIII. Die achte Regul, §. 707.
IX. Die neunte Regul, §. 708.
X. Die zehende Regul, §. 709.
XI. Die eilfte Regul, §. 710.
XII. Die zwölfte Regul, §. 711.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 712.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 713.
XV. Die funfzehende Regul, §. 714.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 715.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 716.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 717.

§. 700.

Man kann das Alter und die Wahrheit oder die Falschheit der Urkunden aus ihren Kennzeichen beurtheilen. I. Die erste Regul vom Gebrauch der Diplomatik und dem Ansehen der Diplomen.

Beweis.

Der 15. und 16. Erklärung zu Folge, haben die Originale und die Abschriften Kennzeichen, welche jedem Jahrhundert gemäß sind. Nun aber kann man dem 2. und 3. Heischesatz zu Folge aus den Kennzeichen, die jedem Jahrhundert zukommen, das Alter, die Echtigkeit und die Falschheit entweder der Originalurkunden oder der Abschriften beurtheilen. Folglich kann man das Alter, die Wahrheit oder die Falschheit der Urkunden aus ihren Kennzeichen beurtheilen.

§. 701.

Es ist nicht unmöglich gute Alterthumskenner zu finden, die geschickt sind das Alterthum, die Echtigkeit und die Falschheit der Diplomen zu beurtheilen. (t) II. Die zweyte Regul vom Gebrauch der

Beweis.

(t) Man sehe unsr. 1. Th. §. 30. S. 26. Anmerk. (W)

Beweis.

Diplomatik und Ansehen der Diplomen

Gute Alterthumskenner, was die Diplomatik anbetrift, sind diejenigen, welche die den Acten eines jeden Jahrhunderts eigne Kennzeichen kennen und davon zu urtheilen wissen. Nun aber kann man vermittelst der vorhergehenden Regul von dem Alterthum, von der Echtigkeit und von der Falschheit der Charten zum Vortheil derer Kennzeichen, die ihnen eigen sind, urtheilen. Folglich ist es nicht unmöglich u. s. w.

§. 702.

III. Die dritte Regul vom Gebrauch der Diplomatik und dem Ansehen der Diplomen.

Es komt nur den Alterthumskennern, als erfahrnen Meistern, zu, von den äussern Kennzeichen der Diplomen den Ausspruch zu thun. (u)

Beweis.

Man kann von den äussern Kennzeichen der Diplomen nicht als ein erfahrner Meister urtheilen, ohne sie recht zu kennen. Man kennet sie aber nur aus der Erfahrung recht, dem 4. Heischesatze zu Folge. Diese Erfahrung haben, heist ein Alterthumskenner seyn. Solcher entbehren, heist, ein solcher nicht seyn. Man kann annehmen, ein Schreibmeister verstehe die Schriftarten seiner Zeit wohl, aber nicht die entfernten Jahrhundert, wenn er nichts weiter ist.

§. 703.

IV. Die vierte Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Es ist sittlich unmöglich, erst nach der Zeit mit so viel Kunst ein vorgebliches altes Original zu machen, daß es nicht entdecket werden können von geschickten Alterthumskennern, was es für ein Stück sey. (v)

Beweis

Der ersten Regul und der 15. und 16. Erklärung zu Folge, haben die Jahrhundert Kennzeichen, die ihnen eigen sind. Das Pergamen, die Schrift und die Siegel machen einen beträchtlichen Antheil davon aus. Die Schreibart und die Formeln machen noch einen andern dergleichen. Aber wenn sie auch nur durch die Schrift unterschieden wären, so haben wir bewiesen, (w) daß es sittlich unmöglich sey, solche einige Jahrhundert hernach vollkommen nachzuahmen. Um so viel weniger würde ein Betrüger alle Eigenschaften einer alten Charte haben ausdrucken können, so gar, daß er auch die geschicktesten Alterthumskenner hätte äffen sollen. Es ist folglich sittlich unmöglich, eine dergleichen so künstlich zu schmieden, daß sie nicht durch gute Alterthumskenner entdeckt werden könnte.

§. 704.

V. Die fünfte Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Es mag eine vermeynte alte Charte auch noch so wenig besondere historische Begebenheiten enthalten, so ist doch beynahe unmöglich, daß ein Urkundenverfälscher solche mit sattsamer Geschicklichkeit habe verfertigen können, wenn auch das Stück ihnen nicht im Original vorgezeigt worden wäre. (x)

§. 705.

(u) Man sehe unf. 1. Th. §. 44. f. S. 40. f. 3. Th. §. 132. f. S. 152. f. (v) Ebendas. 1. Hauptst. 2. Abschn. §. 52. f. S. 47. f. und die Vorrede zum dritten Bande S. 10. vorn vor dem 4. deutschen Theil. (w) S. unf. 3 Th. §. 58. f. S. 62. f. (x) Laut des 3. Zusatzes der 3. Hauptgrundlehre, und der 4. u. 5. Regul der Falschheit. Man sehe auch unf. 1. Th. 1. Hauptst. 3. Abschn. §. 57. f. S. 51. f.

§. 705.

Die Diplomatik hat in sich selbst eine Gewißheit, die aller historischen Denkmäler ihre übertrift. (y) VI. Die sechste Regul ꝛc.

§. 706.

Der Alterthumskenner kann bisweilen eine physischmoralische Gewißheit haben von der Echtigkeit der Diplomen; sie kan jedoch in Ansehung ihres Alters und ihrer Falschheit physisch werden (z). VII. Die siebende Regul.

§. 707.

Er kann den andern in allen diesen Stücken eine moralische Gewißheit mittheilen. (a) VIII. Die achte Regul ꝛc.

§. 708.

Die Kunst der Diplomatik wird bisweilen nur auf blose Muthmassungen eingeschränkt. (b) IX. Die neunte Regul ꝛc.

§. 709.

Die feyerlichen Diplome haben ein Ansehen, das aller andern gerichtlichen Beweise ihrs übertrift. (c) X. Die zehende Regul ꝛc.

§. 710.

Das Ansehen der Diplomen übersteiget der heydnischen Denkmäler ihrs. (d) De re diplom. pag. 241. 242. n. VI. XI. Die eilfte Regul ꝛc.

Zusatz.

Die Aufschriften, Münzen und andere gleichzeitige Denkmäler beweisen nicht allezeit die Falschheit der Diplomen, welche ihnen widersprechen.

§. 711.

Das Ansehen einer Charte muß, wenn übrigens alles gleich ist, mehr gelten, als das von einem Geschichtschreiber derselben Zeit. (e) XII. Die zwölfte Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Anmerkung.

Der gelehrte Hr. Joseph Perez, öffentlicher Lehrer auf der hohen Schule zu Salamanca, bestätiget diese wichtige Regul in diesen Ausdrücken: Non diplomata ad historias (nisi alioquin ejusmodi sint, de quibus dubitare non liceat) exigi, sed hæ contra debeant et soleant ad illa: nec injuria quando multo facilius est privatum scriptorem alicubi labi, quam publicum instrumentum mentiri. (f)

§. 712.

Das Ansehen der Geschichte ist bisweilen einer Charte ihrem vorzuziehen. (g) XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

§. 713.

(y) zu Folge der 15. 16. Regul der Wahrheit. Siehe auch unf. 1. Th. 3. Abschn. §. 54. ff. 57. f. S. 49. ff. (z) zu Folge eben dieser Regeln und der 2. und 18. Erklärung. (a) 14. und 15. Regul der Wahrheit. (b) S. unf. 1. Th. §. 47. S. 43. (c) Eben daf. §. 70. f. S. 65. f. (d) Eben daf. §. 66. f. S. 61. f. (e) Eben daf. §. 57. f. S. 51. f. (f) Dissert. eccles. pag. 167. (g) Man sehe unf. 1. Th. S. 56. f. §. 62. f.

§. 713.

XIV. Die vierzehende Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Es ist kein hinlänglicher Grund der Falschheit oder des Verdachtes, wenn man einer Charte, welche übrigens von allem Fehler frey ist, entgegen setzet, daß sie mit einem oder mehrern Geschichtschreibern, wenn sie auch von eben der Zeit her wären, nicht übereinstimme.

Beweis.

Die Charte ist ein beglaubigtes und öffentliches Denkmaal, worinnen man nur gegenwärtige Begebenheiten anmeldet, die sich vor den Augen derer, welche sie in Ordnung bringen oder bekräftigen, zutragen. Wenn man darinnen Stücke der Geschichte von einer sehr entfernten Zeit anführte, alsdenn bewiesen sie nichts, weder für noch wider die Wahrheit der Urkunde; weil solche nicht von guten oder schlechten Nachrichten, von wahren oder falschen Erzählungen, nach welchen die Verfasser dieses Diploms sich gerichtet hätten, abhangt. Dieses würde blos allein den Kunstrichtern zustehen zu untersuchen, in wie weit auf Begebenheiten zu bauen wäre, welche keine sonderlichen Gewährmänner hätten. Wenn folglich dergleichen Begebenheiten von gleichzeitigen Geschichtschreibern widersprochen würde, so würde die Charte in Betrachtung dessen dem Ansehen derselben mit dem ihrigen nicht beykommen. Wenn sie aber nur Geschichtschreibern von eben derselben Zeit, in welcher sie aufgesetzt worden wäre, entgegen stünde, warum sollte sie da nicht mehr Glauben verdienen? 1) Was für Genauigkeit und Scharfsinnigkeit man auch nur einem Geschichtschreiber beylegen mag, so siehet er sich doch öfters genöthiget sich aufs Hörensagen zu berufen, auf öffentliche Gerüchte, welche er nicht allezeit im Stande ist recht gründlich zu erforschen. Wenn er sich auf die Geschichte eines Landes einschränket, so ist es nicht möglich, daß er sich nie weder in der Sache selber noch in den Umständen irren sollte. 2) Gemeiniglich hat man nicht die Originale der Geschichtschreiber selber. Es sind dieses fast allezeit nur Abschriften, worein sich viele Fehler eingeschlichen haben können. Die zum Druck gemachten Abschriften haben sie vermehret. Das Abdrucken hat neue hinzugethan. Die Originalcharten sind allen diesen Unbequemlichkeiten nicht unterworfen. Sie sind folglich der Geschichte vorzuziehen. (h) 3) Das Zeugniß eines Geschichtschreibers, dem viele gefolget sind, wird darum nicht wichtiger, wenn diese nur seine Abschreiber sind. Die Charte wird ihnen daher vorgehen. Es ist folglich kein hinlänglicher Beweisgrund der Falschheit oder des Verdachtes einer Charte, die sonst von allem Fehler frey ist, den Einwurf zu machen, daß sie mit einem oder mehrern Geschichtschreibern derselben Zeit nicht übereinstimme. Nach diesem Grundsatze widerlegt ohne Zweifel der gelehrte Hr. Lancelot in dem 2. Theil seines 3. Memoire pour servir à l'histoire de Robert d'Artois fast beständig den Froissard, einen zu eben derselben Zeit lebenden Schriftsteller durch die Urkunden derselben Zeit (i) Historiæ ex diplomatis, non diplomata ex historiis plerumque corrigenda, sagt ein gelehrter Spanier. (k)

§. 714.

(h) S. den Mercure de France vom Jahr 1725. S. 307. f. oder unf. 1. Th. S. 55. f. §. 60. f. (i) Mem. de l'academ. des Inscript. tom. 15, p. 442. suiv.
(k) PEREZ dissert. eccles. p. 259.

§. 714.

Ein Diplom, worinnen jemand Titel annimt, welche ihm nicht zukommen, darf deswegen nicht als der Unterschiebung verdächtig gehalten werden. XV. Die funfzehende Regul ꝛc.

§. 715.

Offenbare Fehler wider die Geschichte beweisen die Falschheit desjenigen Stückes nicht, worinnen sie angetroffen werden; wenn sie sich auf eine vorhergehende Zeit beziehen; wenn sie eine vor kurzem in einem entfernten Lande vorgefallne Begebenheit anführen; wenn sie der Schmeicheley verdächtig sind; wenn solche durch einen sonderbaren Vorfall entschuldiget werden können; wenn solche der Unwissenheit beygemessen werden müssen oder der Unachtsamkeit des Notars. XVI. Die sechzehende Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Beweis.

Laut der 4. Hauptgrundlehre kann ein Stück der Falschheit nicht überführet werden, wenn es sittlich möglich ist, daß es wahr sey. Nun aber ist es vermöge der Umkehrung des 3. Zusatzes der 3. Hauptgrundlehre sittlich möglich, daß ein Stück, das einige der angeführten Fehler hat, wahr sey. Offenbare Fehler wider die Geschichte beweisen folglich die Falschheit einer Charte nicht in den angezeigten Fällen.

Zu mehrerer Erklärung sagen wir, daß es gar wohl begreiflich sey, daß Notarien und andere öffentliche Bediente, hauptsächlich zu den Zeiten der Unwissenheit, dasjenige nicht sonderlich mögen inne gehabt haben, was in Jahrhunderten oder Ländern vorgefallen war, die von ihnen entfernet gewesen. Der Eigennutz und die Schmeicheley haben zu aller Zeit wenig Achtung gegen die Wahrheit. Man hat hundert Beyspiele von Versehen, die in den öffentlichen Acten aus Unachtsamkeit oder aus Unwissenheit der Notarien begangen worden. Endlich so ist es mit den Charten, wie mit den Aufschriften und Münzen. Man kennet dergleichen, welche wesentliche Fehler wider die Geschichte enthalten, und doch echt sind. Dergleichen ist die berüchtigte Aufschrift zu Ehren des Kaisers Titus. Selbige besagt der Wahrheit zuwider, vor diesem Herrn habe niemand Jerusalem eingenommen: Urbem Hierosolymam omnibus ante se ducibus, regibus, gentibusque aut frustra aut omnino intentatam delevit. Dergleichen ist die Münze auf die Salbung Ludwigs 14. in deren Zeitangabe sich ein Irrthum befindet; weil die Salbung einige Tage aufgeschoben wurde. Man könnte viel andere Beyspiele von fehlerhaften Aufschriften und Münzen anführen, ob sie gleich zu eben derselben Zeit gemacht worden. Würde es wohl bey so bewandten Umständen billig seyn Charten zu verwerfen, weil dergleichen Fehler sich darinnen eingeschlichen? Ja, sagt Hr. Simon (m): "man muß dergleichen Acten gänzlich verwerfen, um der geringsten "darinnen befindlichen Falschheit willen, weil man den Verfälschern niemals etwas "zu gute halten darf." Der Bewegungsgrund ist ohne Zweifel vortreflich. Aber es ist die Frage, zu wissen, ob alle Fehler, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen,

(l) Wird in der Anmerk. O. des 62. §. S. 57. unſ. 1. Th. erwiesen. (m) Hist. de revenus eccles. t. 2. p. 272.

den Beweis von einer Betrügerey abgeben. Wir haben das Gegentheil bewiesen. Wenn nun die Originale wirklicher Fehler halber nicht mögen verworfen werden, wie viel weniger darf es mit Abschriften, Auszügen und kurzen Begriffen geschehen. Und dieß um so viel mehr, wenn solche Fehler nur in der Einbildung eines Kunstrichters anzutreffen sind, dergleichen Hr. Simon ist, welcher die unschuldigsten Dinge für entsetzliche Fehler hält, wie man es in Ansehung der Copialbücher wahrnehmen kann.

§. 716.

XVII. Die siebenzehende Regul vom Gebrauch der Diplomatik und vom Ansehen der Diplomen.

Ein Diplom, das allen Geschichtschreibern und Gebräuchen der Zeiten und Oerter entgegen ist, mag mit Recht der Falschheit beschuldiget werden. (n)

Anmerkung.

Die Regul ist ohne Zweifel unstreitig. Aber dem Misbrauch, den man damit machen möchte, zuvorzukommen, so wird es nicht undienlich seyn einige Einschränkungen dabey zu machen. Es müssen 1) die Geschichte und die Gebräuche gewiß seyn: 2) muß der Widerspruch des Diploms mit denselben mit Recht nicht in Zweifel gezogen werden können. 3) darf die Gewißheit der Geschichte und der Gebräuche nicht auf das Vorurtheil einer Originalcharte oder einer beglaubigten Abschrift noch auf einen einzigen oder mehrere Geschichtschreiber, die einander ausgeschrieben haben, gegründet seyn. Denn es ist weit leichter, daß ein Geschichtschreiber, ob er schon zu derselben Zeit gelebet hat, sich bey einer Begebenheit, worauf der Grund und das Wesen eines Diploms ankommen könnte, geirret habe, als die Urheber und unterschreibenden Personen dieses Diploms. Die 4te und letzte Einschränkung erfodert, daß es unwiderleglich dargethan sey, daß die besagten Gebräuche damals einstimmig und unveränderlich gewesen.

§. 717.

XVIII. Die achtzehende Regul vom Gebrauch der Diplomatik und dem Ansehen der Diplomen.

Die Saalbücher, die Grundzinsbücher u. d. gl. beweisen allezeit für den Erbherrn gegen den Lehnsmann und zwischen einem Erbherrn gegen den andern nach dem Herkommen der Oerter, ob sie schon nicht nach der juristischen Art eingerichtet, noch aus den öffentlichen Behältnissen genommen worden: sie müssen aber älter seyn als die Streitigkeit, bey welcher sie vorgezeigt werden. (o)

(n) Man sehe unsr. 1sten Theil S. 200. f. §. 207. f. S. 71. f.

(o) Eben das. §. 76. f.

Fünfter Abschnitt.

Von den

allgemeinen Regeln für die Originale und deren Ansehen zu ihrer Unterscheidung von den alten Abschriften und zur Beurtheilung der eigenhändigen Urkunden aus den Abschriften.

Erster

Erster Artikel.

Von den

Regeln für die Originale und deren Ansehen.

Inhalt.

I. Die erste Regul für die Originale und deren Ansehen, §. 718.
II. Die zweyte Regul, §. 719.
III. Die dritte Regul, §. 720.
IV. Die vierte Regul, §. 721.
V. Die fünfte Regul, §. 722.
VI. Die sechste Regul, §. 723.
VII. Die siebende Regul, §. 724.
VIII. Die achte Regul, §. 725.
IX. Die neunte Regul, §. 726.
X. Die zehende Regul, §. 727.
XI. Die eilfte Regul, §. 728.
XII. Die zwölfte Regul, §. 729.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 730.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 731.
XV. Die funfzehende Regul, §. 732.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 733.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 734.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 735.

§. 718.

I. Die erste Regul für die Originale und deren Ansehen.

Jede Urkunde, die mit dem Siegel und den Unterzeichnungen versehen ist, und deren Schriftart mit ihrer ursprünglichen Zeitangabe übereinstimmt, hat die Kennzeichen eines Originals und einer beglaubigten Schrift und muß für ein solches gehalten werden, bis ihre Falschheit augenscheinlich oder sehr wahrscheinlich erwiesen worden: Statur scripturæ et instrumento, nisi contrarium probetur. (p)

Beweis.

Laut der 12. Erklärung ist eine beglaubigte Urkunde diejenige, welche mit öffentlichem Ansehen und allen ihren Formeln versehen ist. Eine Originalurkunde ist beständig eine solche, die nicht von einem Muster abgeschrieben worden. Nun aber ist jedes mit Siegel und Unterschriften versehenes Diplom, dessen ursprüngliche Zeitangabe mit der Schriftart übereinstimmet, mit öffentlichem Ansehen und allen seinen Formeln, wenigstens der vornehmsten versehen, und ist übrigens von keinem Muster abgeschrieben. Es ist zwar nicht jedes Original und beglaubigtes Diplom mit Siegel oder Unterzeichnungen versehen: aber es giebt keins, das mit Siegel oder Unterschriften versehen ist, und deren ursprüngliche Zeitangabe mit der Schriftart sich reimet, welches nicht die Kennzeichen eines Originals und einer glaubwürdigen Schrift führete: welche Kennzeichen es mit keiner andern Gattung von Acten gemein hat. Folglich hat eine jede Urkunde, die mit Siegel oder Unterzeichnungen versehen ist, deren Schriftart mit ihrer ursprünglichen Zeitangabe übereinstimmet, die Hauptkennzeichen eines Originals und einer beglaubigten Schrift, und muß für ein solches gehalten werden, bis ihre Falschheit augenscheinlich oder höchst wahrscheinlich erwiesen worden. Denn wenn man nach den Ausdrücken des 1. Zusatzes der 7. Hauptgrundlehre für die Wahrheit eines Diploms, wenn es auch nicht beglaubiget wär, die Vermuthung haben soll, so fern seine Falschheit im geringsten nicht erwiesen worden; so muß man um so mehr für eine Charte die Vermuthung haben, welche die deutlichsten Kennzeichen eines Originals und einer glaubwürdigen

(p) Cod. l. 8. tit. 38. ad leg. 14.

Schrift bey sich führet, bis man vermittelst tüchtiger Beweisthümer ihre Falschheit dargethan hat.

Zusatz.

Die Charten, worinnen solche Bedingungen beobachtet worden, sind eben so glaubwürdig an sich selbst, als die Acten der Notarien zu unsern Zeiten (q).

§. 719.

II. Die zweyte Regul ꝛc.

Ein von einer Privatperson in Gegenwart dreyer Zeugen aufgesetztes Stück ist glaubwürdig nach dem Urtheil des Verfassers der Glosse über die Decretalen. (r)

§. 720.

III. Die dritte Regul für die Originale und deren Ansehen.

In demjenigen Lande, wo das geschriebne Recht gilt, ist ein Stück glaubwürdig, wenn es von einem mit öffentlicher Gewalt versehenen Menschen oder von einem Richter aufgesetzt worden, nebst der Unterschrift oder dem Zeugniß wenigstens von zweenen Zeugen. (s)

§. 721.

IV. Die vierte Regul für die Originale und deren Ansehen.

Die Original und beglaubigten Charten beweisen ihre eigene Echtigkeit selber.

Beweis.

Acten, die gemacht sind zu beweisen nicht aber bewiesen zu werden, rechtfertigen ihre eigene Echtigkeit selber. Wie solten sie denn eine Sache beweisen, wenn ihre Echtigkeit nicht gewiß wäre? Nun aber sind die Original und beglaubigten Charten solche Acten, die nach der 7. Hauptgrundlehre gemacht sind zu beweisen nicht aber bewiesen zu werden. Folglich rechtfertigen die Original und beglaubigten Charten ihre eigene Echtigkeit selber.

§. 722.

V. Die fünfte Regul für die Originale und deren Ansehen.

Man darf eben so wenig die Wahrheit der beglaubigten Urkunden beweisen, die als solche erkannt worden, als der Grundsätze ihre (t).

Beweis.

Dem 11. Hauptgrundsatz zu Folge ist man nicht verbunden die Wahrhat der Grundsätze zu beweisen, weil die Grundsätze sich selbst aus sich selber beweisen. Nun aber beweisen sich der 7. Hauptgrundlehre zu Folge die beglaubigten Urkunden selbst und aus sich selber. Folglich darf man eben so wenig fodern, daß man die Wahrheit derselben beweise, als bey den andern.

§. 723.

VI. Die sechste Regul für die Originale und deren Ansehen.

Man beweiset die Wahrheit eines jeden beglaubigten Diplons, wenn man die dagegen gemachten Einwürfe gründlich beantwortet.

Beweis.

(q) Man sehe den Mercure vom Monat August 1723. S. 345. f. und unf. 1. Th. S. 50. f. §. 55. f. (r) Lib. 2. decret. tit. 22. cap. 1 (s) Ibid. (t) Man sehe unf. 1. Th. S. 39. §. 42.

Beweis.

Vermöge der vorhergehenden Regul muß man von beglaubigten Urkunden nicht anders als von Grundsätzen urtheilen. Nun aber wird die Wahrheit der Hauptgrundlehren hinlänglich bewiesen durch triftige Beantwortung der Einwürfe. Wenn also die Einwürfe aufgelöset sind, so erhalten die Diplome das Ansehen, welches sie aus ihrer eigenen Beschaffenheit bekommen. Nun aber ist das Ansehen, welches sie von sich selbst haben, so groß, daß sie, vermöge des Zusatzes der 7. Hauptgrundlehre, nicht schlechthin als wahr vermuthet werden dürfen, sondern ihre Wahrheit muß für gewiß und ungezweifelt gehalten werden, so fern ihre Falschheit nicht durch Beweisthümer von einer sittlichen Gewißheit gerechtfertiget worden, die man nicht umstoßen noch schwächen kann. Folglich wird die Wahrheit der beglaubigten Diplomen hinlänglich bewiesen, wenn man sie von den Beschuldigungen der Falschheit befreyet, welche man wider sie anbringt.

§. 724.

Man beantwortet die gegen die Wahrheit eines jeden beglaubigten Diploms gemachten Einwürfe, wenn man zeiget, daß solche in denen Umständen, worinnen sich selbiges befindet, sittlich möglich sey, der Schwierigkeiten und historischen Widersprüche, welche diesen Einwürfen zum Grunde dienen, ohnerachtet.

VII. Die siebende Regul für die Originale und deren Ansehen.

Beweis.

Es verhält sich mit der Wahrheit eines Diploms, wie mit einer genugsam bezeugten Begebenheit. Denn laut der 4. vorhergehenden Regul rechtfertiget das Original und beglaubigte Diplom seine eigene Echtigkeit; und laut der 5. Regul darf man eben so wenig fodern, daß man die Wahrheit eines beglaubigten Diploms beweise als eines Grundsatzes seine. Ein beglaubigtes Diplom und eine hinreichend bewiesene Begebenheit führen folglich ihren Beweis bey sich. Nun aber beantwortet man die Einwürfe gegen eine genugsam bezeugte Begebenheit, wenn man zeigt, daß es sittlich möglich sey in denen Umständen, worinnen es sich befindet, der Schwierigkeiten und Widersprüche, so es bestreiten, ohnerachtet: weil beweisen, daß eine Begebenheit sittlich möglich sey in den Umständen, darinnen es stehet, so viel ist als beweisen, daß sie glaubwürdig oder wahrscheinlich sey. Nun aber braucht es laut des 1. Zusatzes der 9. Hauptregul der Wahrheit nichts weiter als Wahrscheinlichkeiten zur Auflösung der Einwürfe, die gegen eine sattsam bezeugte Begebenheit gemacht worden, von was für Schwierigkeiten und Widersprüchen mit der Geschichte es auch bestritten werden möge. Man beantwortet daher die gegen die Wahrheit eines beglaubigten Diploms gemachten Einwürfe gründlich; wenn man darthut, daß sie sittlich möglich sey in den Umständen, darinnen es sich befindet, der Schwierigkeiten und historischen Widersprüche, welche zum Grunde dieser Einwürfe dienen, ohnerachtet.

§. 725.

Die Wahrheit eines beglaubigten Diploms wird bewiesen, wenn man darthut daß es, der Einwürfe ohnerachtet, in dergleichen Umständen sittlich möglich sey.

VIII. Die achte Regul für die Originale und

Beweis.

Beweis.

deren Ansehen.

Vermöge der 6. vorhergehenden Regul beweiset man die Wahrheit eines jeden beglaubigten Diploms, wenn man die ihm entgegen gesetzten Schwierigkeiten gründlich beantwortet. Nun aber beantwortet man laut der 7. Regul die Schwierigkeiten gegen die Wahrheit eines beglaubigten Diploms, wenn man darthut, daß sie bey solchen Umständen sittlich möglich sey. Folglich wird, der Einwendungen ohnerachtet, die Wahrheit eines beglaubigten Diploms bewiesen, wenn man darthut, daß sie bey solchen Umständen sittlich möglich sey.

Lehnsatz.

Das weniger wahrscheinliche kann das mehr wahrscheinliche umstossen, wenn nur das nicht so wahrscheinliche anderweit von dem gewissen unterstützet wird.

Beweis.

Wenn auf beyden Seiten alles gleich ist, so vermag das mehr wahrscheinliche nie von dem weniger wahrscheinlichen umgestossen zu werden: dieß ist der 12. Hauptgrundsatz. Gegen eine nicht sonderlich wahrscheinliche Auflösung würde die wahrscheinlichere Einwendung, die einen Umstand einer Sache betrift, gegen den Grund dieser Sache selber Verdacht erregen, wenn solcher sonst nicht gewiß wäre. Aber wenn das weniger wahrscheinliche unter einem andern Verhältniß auf die Gewißheit gegründet ist, da hingegen das wahrscheinlichere dergleichen nicht hat: so ist es klar, daß das nicht so wahrscheinliche, wenn es von dem gewissen unterstützet wird, das wahrscheinlichere überwinden müsse oder daß die wahrscheinlichere Einwendung durch eine Erörterung, die an sich selbst nicht so wahrscheinlich ist, aufgelöset werde. Die Widersprüche mit der Geschichte werden für wahrscheinlicher gehalten als blose Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten. Inzwischen heben vermöge der 7. Regul solche Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten, wenn übrigens die Begebenheit gewiß ist, die Widersprüche mit der Geschichte selbst auf, eben so wohl als die Vermuthungen. Folglich kann das nicht so wahrscheinliche das wahrscheinlichere umstoßen, wenn das nicht so wahrscheinliche übrigens von dem gewissen unterstützet wird.

§. 726.

IX. Die neunte Regul für die Originale und deren Ansehen.

Obschon die Verdachte, welche sich auf Gebräuche gründen, die als unveränderlich angenommen werden, weil deren Ausnahmen unbekannt sind, nicht durch eine blose sittliche Möglichkeit, die aller andern Unterstützung beraubt ist, aufgehoben werden mögen; so können und müssen sie es doch, wenn solche sich auf ein beglaubigtes und Originaldiplom stützet.

Beweis.

Obschon das wahrscheinlichere durch das nicht so wahrscheinliche nicht umgestossen werden kann, wenn dieses nicht von einem andern Beweisgrund unterstützet wird; vermöge des vorhergehenden Lehnsatzes und der 4. Regul kann und muß es geschehen, vorausgesetzt, daß das weniger wahrscheinliche anderweit von einem gewissen Beweisgrund, von einer Original- und glaubwürdigen Urkunde, unterstützet werde. Nun aber müssen Gebräuche, die blos als unveränderlich angenommen

werden,

werden, ohne es gewiß zu seyn, höchstens dafür gehalten werden, daß sie auf eine mehr wahrscheinliche Weise unveränderlich als veränderlich seyn. Ob also gleich diese Gebräuche durch eine bloße sittliche Möglichkeit, die von nichts anders unterstützet ist, nicht widerlegt werden können; so kann und muß es doch geschehen, wenn sie durch ein beglaubigtes Diplom bestätiget werden.

1. Zusatz.

Das von Seiten der Geschichte, der äussern Kennzeichen und der Formeln, die nicht zusammen stehen können, untadelhafte Original darf nur vorgezeigt werden um allen Argwohn zu vertreiben, es sey nun der gewaltsame oder der rechtmäßige, der auf gewöhnliche Gebräuche, die auch als unveränderlich gehalten werden, gegründet ist; wenn man nur darthut, daß die Ausnahme dabey nicht sittlich unmöglich sey.

2. Zusatz.

Die sittliche Möglichkeit ist hinreichend jeden Argwohn gegen ein gegenwärtiges Original, wenn es glaubwürdig ist, aufzuheben.

3. Zusatz.

Eben diese Auflösung, welche den Beweisgrund der Falschheit völlig umstösset, hebet allen Verdacht auf, so bald man ein beglaubigtes Original aufweiset.

4. Zusatz.

Wenn nach der Beantwortung, die zur völligen Umstossung der Beweisgründe der Falschheit nicht hinreichet, noch stärkere oder schwächere Zweifel übrig bleiben, nämlich wenn gewisse Formeln in diesen oder jenen Umständen haben angetroffen werden können; so können sich die rechtmäßigen oder gewaltsamen Verdachte gegen gegenwärtige Originalcharten behaupten.

5. Zusatz.

Der gewaltsame oder rechtmäßige Verdacht gegen Originale, die man aufweiset, entstehet nicht sowohl aus Formeln als aus der Geschichte und äussern Kennzeichen.

§. 727.

Man kann die Wahrheit der beglaubigten Urkunden beweisen.

X. Die zehende Regul für die Originale und deren Ansehen.

Beweis.

Ob man gleich nicht verbunden ist die Wahrheit der Grundsätze zu beweisen; so kann man es doch öfters aus noch allgemeinern Grundsätzen bewerkstelligen oder aus weit ausgedehntern Begriffen. Weil folglich, der vorhergehenden 1. 2. und 3. Regul zu Folge, die beglaubigten Urkunden das Vorrecht der Grundsätze haben; so stehet nichts im Wege, daß ihre Wahrheit nicht eben so wohl bewiesen werde, ob sie es schon nicht nöthig hat.

§. 728.

Man beweiset die Wahrheit der beglaubigten Urkunden, indem man sie von solchen unterscheidet, die es nicht sind.

XI. Die eilfte Regul für die Originale und deren Ansehen.

Beweis.

Es ist nicht jede wahre Originalurkunde beglaubiget; aber jede beglaubigte Originalurkunde ist wahr. Denn welcher von etwas beglaubigtem

redet (G) bey den Diplomen, der nennet eine oder mehrere Stücke, die mit öffentlichem Ansehen versehen sind. Nun aber können eins oder mehrere mit öffentlichem Ansehen versehene Stücke nicht falscher seyn als die vermöge eben dergleichen Gewalt geschlagne Münze. Nun aber kann die durch öffentliche Gewalt geprägte Münze nie falsch seyn, was auch für Zusatz dazu genommen wird, was für Metall auch dazu gebraucht wird. Folglich wird ein mit öffentlichem Ansehen verwahrtes Diplom es auch niemals seyn. Es ist daher hinlänglich die beglaubigte Urkunde von derjenigen zu unterscheiden, welche es nicht ist, zur Bestätigung der Wahrheit des erstern.

§. 729.

XII. Die zwölfte Regul für die Originale und deren Ansehen.

Die beglaubigten und Originaldiplome haben Kennzeichen, welche einem jeden Jahrhundert zukommen.

Beweis.

1) Wenn die Diplome keine besondern jedem Jahrhundert gemäße Kennzeichen hätten, so könnte niemand das Alter eines Originals weder in der Nähe noch in der Ferne bestimmen. Daß man nun dieses Alter bestimmen könne, dieß ist eine in der bürgerlichen Gesellschaft gewisse Sache, welches unser 2. 3. 4. und 5. Heischesatz voraussetzet. Folglich haben die Diplome besondere jedem Jahrhundert gemäße Kennzeichen. 2) Es wäre sittlich unmöglich, daß eine unsägliche Menge Originale unter einander offenbare Verhältnisse der Einförmigkeit entweder von Seiten der Schrift oder von Seiten der Formeln hätte, nach den Jahrhunderten, zu denen sie gehören; wenn ein jedes dieser Jahrhundert keine Kennzeichen hätte, die ihnen eigen wären. Nun aber sind diese Verhältnisse der Einförmigkeit und der Aehnlichkeit samt allen ihrem Steigen und Fallen, wenn man sich also ausdrucken darf, offenbar. Dieß ist eine Sache, die einem jeden, der nur die geringste Kenntniß von Charten hat, bekannt ist. Folglich haben die beglaubigten und Originalcharten Kennzeichen, welche zu einem jeden Jahrhundert gehören.

§. 730.

XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

Die Vervielfältigung der Originale von einerley Stück darf solches nicht verdächtig machen noch ihm Nachtheil zuziehen. (u)

§. 731.

XIV. Die vierzehende Regul ꝛc.

Es ist nicht ein jeder Unterschied zwischen unterschiedlichen Originalien von einerley Stück hinlänglich, eins derselben zu verwerfen. (v)

§. 732.

XV. Die funfzehende Regul ꝛc.

Die Originale können Fehler enthalten auch in den Zeitangaben ohne zu verdienen für verdächtig gehalten zu werden. (w)

§. 733.

(u) Man sehe unsr. 1. Th. §. 178. f. S. 171. f. S. 175. f. 202. ff. (v) Eben das. §. 182. f. 209. ff. (w) Eben das.

(G) Wir sagen eine Originalurkunde. Es giebt beglaubigte Abschriften, welche nicht wahr sind; sie sind jedoch wenigstens wahr, in so fern sie Abschriften sind, obgleich diese Stücke an sich selbst falsch sind. Es giebt eine andere Art von Glaubwürdigkeit, welche die Wahrheit der Denkmäler, denen sie ertheilet worden, nicht gewiß versichert. Dergleichen ist die Beglaubigung, damit die falschen Decretalien versehen wurden, da sie durch die geistliche Gewalt aufgenommen wurden, als Fürschriften, welche bey den Urtheilen die Kraft eines Gesetzes haben sollten.

§. 733.

In den eigenhändigen Schriften sind die Zusätze, das dazwischen geschriebne, die Auskratzung oder die Durchstreichung der Falschheit nicht verdächtig als nur in wichtigen Stellen. (x) XVI. Die sechzehende Regul ꝛc.

§. 734.

Eine halb ausgelöschte, vom Alter vermoderte oder von Mäusen zernagte Originalcharte legt doch ein gültiges Zeugniß ab, wenn sie nur in den wesentlichen Stellen leserlich ist. (y) XVII. Die siebenzehende Regul für die Originale und deren Ansehen.

Anmerkung.

Also hat das Parlement zu Grenoble geurtheilet laut des Urthels vom 2ten März 1546.

§. 735.

Die öffentlichen oder vor den Richtern oder blos vor einer gehörigen Anzahl Zeugen genehmigten Notizen müssen als beglaubiget angenommen werden. (z) XVIII. Die achtzehende Regul ꝛc.

* *

Zweyter Artikel.

Von den

allgemeinen Regeln zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften.

Inhalt.

I. Die erste Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften, §. 736.
II. Die zweyte Regul, §. 737.
III. Die dritte Regul, §. 738.
IV. Die vierte Regul, §. 739.
V. Die fünfte Regul, §. 740.
VI. Die sechste Regul, §. 741.
VII. Die siebende Regul, §. 742.
VIII. Die achte Regul, §. 743.
IX. Die neunte Regul, §. 744.
X. Die zehende Regul, §. 745.
Anmerkung über die folgenden Zusätze, §. 746.
Zusätze, §. 747.

§. 736.

Die Originale unterscheiden sich vornemlich von den alten Abschriften durch die wirklichen Unterzeichnungen und durch die Siegel, sie mögen nun wirklich vorhanden seyn oder nur noch einige Spur derselben. (a) I. Die erste Regul ꝛc.

§. 737.

Jedes gesiegeltes Stück ist original. Jede gesiegelte Urkunde kann folglich nie als eine blose Abschrift angesehen werden. II. Die zweyte Regul ꝛc.

§. 738.

Ein Stück, daß sich gesiegelt nennet und doch keine Spur von einem Siegel zeiget, ist gemeiniglich nur eine Abschrift. (b) III. Die dritte Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften.

Anmerkung.

In den alten Charten ist oft nichts mehr vorhanden als der Platz des Siegels, wenn solches angekleibt worden, und die Striemen oder auch blos die Oefnungen, an

(x) Man sehe unf. 6. Th. §. 421. ff. S. 234. ff. (y) Eben das. §. 415. f. S. 226. ff.
(z) 1. Th. §. 336. f. S. 316. f. (a) 1. Th. §. 189. f. S. 182. f. (b) Eb. das.

an welche es angekleibet worden. Jedoch ist das Siegel nicht allezeit auf Wachs gedruckt worden, oder auf eine andere gleiche Materie. Man hat hauptsächlich in der Normandie einige Beyspiele vom 11. Jahrhundert, wo Charten, welche von sich melden, daß sie mit dem Ringe des Fürsten versehen wären, nur blos mit einer mit Dinte gemachten Figur bezeichnet sind. Es scheinet dieß der Abdruck des Ringes zu seyn. (c)

§. 739.

IV. Die vierte Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften.

Ein Originaldiplom kann des Namenszuges des Fürsten oder des Siegels Meldung thun, ob es schon nicht beygefüget ist (d).

Anmerkung.

Dieses trägt sich zu, wenn der Schreiber alte Diplome zu Mustern nimt, oder wenn ein Stück unkräftig oder unvollkommen geworden, weil man die letzte Hand nicht daran geleget hat. In dem Fall ist sie weder unterzeichnet noch gesiegelt. Wenn sie aber entweder dergleichen Siegel oder Unterzeichnung hat, als der Namenszug ist, so kann das Stück ebenfalls gültig und original seyn.

§. 740.

V. Die fünfte Regul ꝛc.

Ob schon die Zeitangabe und die Unterzeichnungen einigen gesiegelten Diplomen fehlen, so sind sie dem ohnerachtet eigenhändige Schriften. (e)

§. 741.

VI. Die sechste Regul ꝛc.

Jedes durch wahre Unterschriften unterzeichnetes Stück darf nicht als eine Abschrift angesehen werden.

§. 742.

VII. Die siebende Regul ꝛc.

Die Abschriften können von den Originalen unterschieden werden, wenn sie gleich nicht viel jünger sind, 1) duch die Schrift, 2) durch die Zeitangabe, 3) durch die historischen Begebenheiten, 4) indem man die Abschriften mit den Originalen vergleicht, wenn man sie bekommen kann.

§ 743.

VIII. Die achte Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften.

Eine Abschrift kann mit Figuren ausgezieret seyn, auch so gar in den Unterzeichnungen ohne einigen Verdacht der Falschheit.

Anmerkung.

Ein Eigenthümer, der ein Original hat, kann nicht der Falschheit verdächtig seyn, dieweil er eine so viel als möglich dem Original ähnliche Abschrift nimt oder nehmen läßt; vornehmlich wenn sich diese Aehnlichkeit nicht bis aufs Siegel erstrecket. Er kann es aus lauter Neugier thun, er kann es thun, um das Original mehr zu schonen, und es nicht eher aufzuweisen, als in einigen unumgänglichen Fällen. In diesem allen siehet man keine rechtmäßige Ursache des Verdachts der Falschheit.

§. 744.

(c) Man sehe oben §. 30. f. S. 28. f. (d) De re diplom. pag. 210. (e) Ibid.

§. 744.

Eine mit Figuren gezierte Abschrift, die bis an die Zeit des Originals, das nicht mehr vorhanden ist, reichet, ist schwer von einem Original zu unterscheiden; wenn sie von einem Jahrhundert ist, da man ordentlicher Weise nicht alle Charten siegelte, und sie auch nicht genau unterzeichnete, so gar auch mit den Kreuzen; und wenn das Siegel und die Unterzeichnungen nicht angemeldet worden. IX. Die neunte Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften.

Anmerkung.

Es ist aber auch etwas seltenes, daß alle diese Umstände auf einmal zusammen treffen sollten.

§. 745.

Die Fehler einer Abschrift, auch so gar einer beglaubigten, würden sie verdächtig machen, wenn es schien als ob solche vorsetzlich gemacht worden. X. Die zehende Regul ꝛc.

§. 746.

Wir vermeynten uns auf diese Regeln von den Abschriften einzuschränken; aber die Memoires de Trevoux vom Jahr 1744. liefern uns einige neue, deren Anführung nicht undienlich seyn wird. Ihr Gebrauch kann sich nicht nur auf die Diplomen, sondern auch auf die Bücher erstrecken, sie mögen geschrieben oder gedruckt seyn. Anmerkung über die folgenden Zusätze.

Die Grundsätze, welche erweisen, daß man die heilige Schrift vernünftiger Weise der Unterschiebung nicht beschuldigen könne, müssen so gewiß und so unstreitig seyn, daß man sich keiner Gefahr unterzieht, wenn man sie auf alle andere Denkmäler des Alterthums anwendet. Wenn man, um gründlich zu beweisen, daß die H. Schrift von aller Verfälschung frey sey, Beweise gebrauchte, welche falsch befunden würden, wenn man solche auf andere Dinge anwenden wollte; so würde dieß nichts anders seyn, als den göttlichen Büchern schaden. Welches man ohne Zweifel von den Verfassern der Nachrichten von Trevoux nicht sagen wird (f). Nun sehe man, wie sie aus einem Werke, davon sie Nachricht ertheilen, beweisen, daß man die heiligen Bücher nicht mit Recht der Unterschiebung oder der Verfälschung beschuldigen könne. "Die Einwürfe der Unglaubigen kommen darauf an, daß sie zeigen, es "gäb verschiedene sonderbare Stücke in den Büchern Mosis, welche Moses nicht "geschrieben haben könnte. Wenn dieses hinlänglich wäre, die Glaubwürdigkeit der "Bücher Mosis zu vernichten, so würden fast keine alten Bücher denen Verfassern "zugehören, deren Namen sie führen. Denn es giebt keine, wo man nicht einige "Verfälschung in einigen Worten oder in einigen Umständen, die hinzugesetzt oder "weggelassen worden, anträfe. Es giebt, sagen die Unglaubigen, in den Büchern "Mosis verschiedene Dinge, welche erst nach seinem Tode geschehen sind." Wenn "dieses historische Umstände sind .... alsdenn hat man deren Beschaffenheit zu unter"suchen. Hat man auch wohl in die Bücher Mosis einiges Hauptstück eingerückt, "welches erst nicht darinnen gewesen? Nichts weniger. Es betrift den Namen einer "Stadt

(f) Decembre 1744. pag. 1212.

"Stadt, welcher verändert worden, und den man verbessert hat: es betrift eine Zeit-
"angabe, die man ge ucht hat genauer anzuzeigen: es betrift einen historischen Umstand,
"welcher die Erzählung vollständiger macht: es sind einige so alte Anmerkungen, daß
"man sie schon in dem samaritanischen Exemplar ja so gar in dem hebräischen wahr-
"nimt; oder es sind geringe Zusätze und Verbesserungen, die man dem **Esdra** zu
"danken hat, und die nur wenige Stellen betreffen. Hat man darüber so viel Ge-
"schrey zu erregen? darf man daraus auf die Unterschiebung dieser so alten und so ehr-
"würdigen Bücher schliessen (*)?" Wir wollen alsbald die nothwendigen Folgen vor-
tragen, welche aus diesem Unterricht fließen. Sie dienen zum Beweis, das Stücke, worinnen alle vorgebliche Fehler anzutreffen seyn möchten, die man angeführet, weder untergeschoben noch verfälschet noch verdächtig seyn.

§. 747.

Zusätze. 1. Es giebt keine Schriftsteller, worinnen man nicht einige Verfälschungen antrift.

2. Wenn solche nur in einigen eben nicht sonderlich dazu unentbehrlichen Worten bestehen; so ist dieß kein Beweis der Verfälschung (g)

3. Gewisse Umstände, welche der Verfasser des Originals nicht geschrieben haben kann, sind keine Merkmaale der Unterschiebung einer Abschrift.

4. Einige hinzugesetzte Umstände beweisen nicht, daß eine Acte untergeschoben sey.

Anmerkung.

Sie beweisen nur, daß etwas hineingeschoben worden oft auch ohne böse Absicht, wenn es auch ein Original wäre; wenn man nur nicht augenscheinlich gesucht hat, die Schrift desselben nachzumachen, oder wenn nur die Zusätze nicht, wegen ihrer Wichtigkeit, verdächtige Stücke betreffen.

5. Einige weggelaßne Umstände beweisen eben so wenig ihre Unterschiebung.

Anmerkung.

Diese Weglassungen aus den Abschriften können von der Unachtsamkeit des Abschreibers herrühren, oder daraus, daß das Original von dem Ungemach der Zeiten etwas gelitten hat.

6. Der Zusatz von einigem Hauptstück in einer Schrift, ist ein Beweisgrund der Falschheit; wenn er nichts hauptsächliches betrift, so ist der Beweisgrund ohne Kraft.

7. Der veränderte Name eines Ortes ist kein Beweis der Falschheit.

8. Der

(p) Man sehe unf. 4. Th. §. 70. S. 66.

(*) Man findet dergleichen Einwürfe weit besser beantwortet in den fürtreflichen Briefen des Hrn. Abts Jerusalem über die mosaischen Schriften und Philosophie: und noch umständlicher in verschieden Theilen der guten Sache der in der h. Schrift alten und neuen Testaments enthaltenen göttlichen Offenbarung, wider die Feinde derselben erwiesen und gerettet von Theodor Christoph Lilienthal ꝛc.

Uebersetz.

8. Der verbesserte Name eines Orts ist es eben so wenig.

Anmerkung.

Diese beyden Zusätze erklären einander. Und wenn man es aufs schlimmste deutete, so würde der 7. die Untüchtigkeit und Verwogenheit des Abschreibers beweisen, wenn die Veränderung gewiß ist.

9. Eine Zeitangabe die man genauer anzuzeigen gesucht hat, beweiset nicht, daß ein Stück untergeschoben sey.

10. Man darf ein Stück nicht verwerfen, weil man einen historischen Umstand darein eingerückt hat, welcher die Erzählung vollständiger macht.

Anmerkung.

Man hat diesen Umstand anders woher wissen können. Man wird ihn wahrscheinlicher Weise aus andern Denkmälern genommen haben, wenn auch derselbe nicht eingestanden werden sollte. so wird solcher blos die Unwissenheit oder die Leichtglaubigkeit des Abschreibers beweisen.

11. Einige alte in den Text eingerückte Anmerkungen beweisen nicht, daß er verfälschet sey.

Anmerkung.

Diese Worte haben können am Rande eines ältern Copialbuches stehen; derjenige, welcher es abgeschrieben hat, mag solche, wie es oft geschichet, für eine Auslassung gehalten haben, welche erst nachher von dem ersten Abschreiber gemerket worden. Also wird er solche in der besten Absicht von der Welt in den Text eingerückt haben.

12. Einige geringe Zusätze und Verbesserungen, welche nur wenige Stellen einer Abschrift betreffen, sind kein hinlänglicher Beweisgrund der Falschheit.

Anmerkung.

Fast alle diese Zusätze sind nur auf die ein wenig alten Abschriften anzuwenden. Wenn daher die Charten mit Einschiebseln weit gemeiner wären, als sie sind; so würden die Gelehrten, und selbst die Richter doch daraus vieles Licht bekommen, wenn sie nur die Zusätze von dem Originaltexte unterscheiden könnten.

Dritter Artikel.

Von den

Regeln zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften.

Inhalt.

I. Die erste Regul zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften, §. 748.
II. Die zweyte Regul, §. 749.
III. Die dritte Regul, §. 750.
IV. Die vierte Regul, 751.
V. Die fünfte Regul, §. 752.
VI. Die sechste Regul, §. 753.
VII. Die siebende Regul, §. 754.
VIII. Die achte Regul, §. 755.
IX. Die neunte Regul, §. 756.
X. Die zehende Regul §. 757.
XI. Die eilfte Regul, §. 758.

XII. Die

XII. Die zwölfte Regul, §. 759.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 760.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 761.
XV. Die funfzehende Regul, §. 762.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 763.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 764.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 765.
XIX. Die neunzehende Regul, §. 766.
XX. Die zwanzigste Regul, §. 767.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul, §. 768.
XXII. Die zwey und zwanzigste Regul, § 769.
XXIII Die drey und zwanzigste Regul, § 770.
XXIV. Die vier und zwanzigste Regul, §. 771.

§. 748.

I. Die erste Regul zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften.

Man kann gemeiniglich den Inhalt eines Originals aus den Abschriften beurtheilen, wenigstens was den Grund und die Hauptsache betrift. (h)

§. 749.

II. Die zweyte Regul ꝛc.

Die Uebereinstimmung der Abschriften mit dem Original wird durch ihre Gleichheit unter einander bewiesen; wenn sie nicht von einander abgeschrieben sind, sondern entweder von dem Original selber, oder von beglaubigten oder vollkommen richtigen Abschriften genommen worden.

§. 750.

III. Die dritte Regul ꝛc.

Wenn die vermeynten Fehler, die man den Abschriften, und folglich den Originalcharten beymißt, sich in einer großen Menge Stücke von einerley Geschlecht und von einerley Zeit befinden, so müssen sie beyderseits von allem Verdacht befreyet, und in Ansehung dessen für sehr echt erkannt werden.

Zusatz.

Man hat nicht nöthig sich zu den Originalu kunden zu wenden, um versichert zu werden, daß in diesem oder jenem Jahrhundert diese oder jene Diplome mit gewissen Formalitäten versehen gewesen, wenn solche in allen oder in den meisten ihrer Abschriften überein gebraucht worden.

§. 751.

IV. Die vierte Regul ꝛc.

Man darf die Fehler der Abschriften nicht auf das Original schieben. (i)

§. 752.

V. Die fünfte Regul ꝛc.

Ein nicht vorgezeigtes Original kann der Falschheit überführet werden, wenn man blos einige beglaubigte, oder von diesem Original gewiß und genau abgeschriebne Abschriften besiehet; wenn jedoch nur eben dieselben Abschriften historische Kennzeichen enthalten, welche sich zu diesem Original nicht schicken, und welche man billiger Weise nicht auf die Rechnung der Abschreiber bringen kann.

§. 753.

VI. Die sechste Regul ꝛc.

Eine beglaubigte Abschrift voller wichtiger Fehler wider die Geschichte und die Gebräuche derselben Zeit würde ein Original verdächtig machen, wenn

(h) Man sehe unſ. 1. Th. §. 85. S. 78. §. 189. f. f. S. 182. f. §. 239. f. S. 232. f.
(i) Ebendaſ. §. 84. S. 77.

wenn man es nicht vorzeigen, noch durch andere beglaubigte oder genauere Abschriften rechtfertigen kann.

§. 754.

Man kann aus neuen nicht beglaubigten, noch auch aus alten Abschriften, deren Genauigkeit nicht gewiß ist, die Wahrheit der Originale nicht beurtheilen. VII. Die siebende Regul ꝛc.

§. 755.

Man kann bisweilen ein Originalstück aus der blosen Besichtigung einer nicht beglaubigten Abschrift nicht gerichtlich der Falschheit überführen. VIII. Die achte Regul ꝛc.

§. 756.

Eine Abschrift beweiset nichts gegen ein Original, wenn es nicht gewiß ist, daß solche demselben gleichförmig ist. IX. Die neunte Regul ꝛc.

§ 757.

Eine Abschrift beweiset weder für noch wider ein Original sondern wider sich selbst; wenn es offenbar ist, daß es nicht treulich abgeschrieben worden. X. Die zehende Regul zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften.

Anmerkung.

Die mehresten falschen Stücke, davon man so viel Lärmens macht, sind nichts als nicht beglaubigte Abschriften. Ja man hat Ursach zu glauben, daß die Originale von vielen derselben nie vorhanden gewesen. Dergleichen Stücke beweisen also blos wider sich selber.

§. 758.

Mit was für Fehlern auch die Abschriften behaftet seyn mögen, so beweisen diese Fehler nichts gegen ein Original, das davon frey ist. XI. Die eilfte Regul ꝛc.

§. 759.

Eine Abschrift, gegen welche man rechtmäßige Verdachte vorbringt, mag noch so wohl beglaubiget seyn, so darf sie die Freyheit doch nicht benehmen, daß man seine Zuflucht zum Original nehme, wenn es vorhanden ist. XII. Die zwölfte Regul ꝛc.

§. 760.

Es ist nicht hinlänglich, daß man einige Zweifel gegen beglaubigte Abschriften zu machen suche; man kann die Vorzeigung der Originale nur in dem Fall Rechtens fodern, oder wenn man gegen dieselben keine gültigen Gründe des Verdachts hervor gebracht hat. XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

Anmerkung.

Diese drey Regeln sind von einer solchen Gewißheit, daß sie keine Beweise bedarf, und so im Gebrauch, daß sie deren überhoben seyn können.

§. 761.

Wenn man nicht versichert ist, daß die Abschriften unmittelbar und treulich von dem Original genommen sind, so kann man aus ihren Fehlern nichts zu dessen Nachtheil schliessen. XIV. Die vierzehende Regul zur Beur-

theilung der Originale

Anmerkung.

Es ist dieß nur ein Zusatz der siebenden vorhergehenden Regul.

§. 762.

XV. Die funfzehende Regul zur Beurtheilung der Originale von den Abschriften.

Man kann vermittelst verschiedener Abschriften, wenn sie anders ohnstreitig treulich von dem Originale genommen sind, wegen dieses Originals ein gewisses Urtheil fällen, wenn sie alle mit einander übereinstimmen.

Beweis.

Dergleichen Abschriften können einander nicht vollkommen gleichen, als nur, weil sie dem Original gleichen. Folglich kann man von diesem ein gewisses und versichertes Urtheil fällen.

§. 763.

XVI. Die sechzehende Regul ꝛc.

Man kann mit Gewißheit nicht von dem Original aus den Abschriften urtheilen, wenn es nicht gewiß ist, daß sie von dem Original eine jede insbesondere genommen sind.

Beweis.

Es ist genug, wenn man nur mit den Abschriften bekannt ist, um auszusagen, daß deren wenige seyn, welche nicht durch einen Fehler verunstaltet wären, davon das Original frey ist. Also ist es bey denen Schwierigkeiten, die sich darstellen, billig, daß man zu dem Original seine Zuflucht nehme. Nichts destoweniger müssen die Abschriften von großen Freyheitsbriefen gemeiniglich hinreichen, wenn dieselben beglaubiget sind.

§. 764.

XVII. Die siebenzehende Regul ꝛc.

Eine auch beglaubigte Abschrift könnte unterschiedliche Fehler enthalten, ohne daß dieselbe oder ihr Original untergeschoben wäre.

§. 765

XVIII. Die achtzehende Regul ꝛc.

Man darf das Original nicht für verdächtig halten, dessen Abschrift kurz darauf, da es aufgesetzt worden, vidimirt worden ist.

§. 766.

XIX. Die neunzehende Regul ꝛc.

Man kann aus der Besichtigung der Abschriften eher zum Vortheil als zum Nachtheil der Originale urtheilen.

§. 767.

XX. Die zwanzigste Regul ꝛc.

Die *Vidimus* und andere gerichtliche Abschriften können dienen die Wahrheit der Originale zu beweisen. (k)

§. 768.

XXI. Die ein und zwanzigste Regul ꝛc.

Bey jeder Abschrift, welche blos geringe Fehler aufweiset, wenn anders ihre Formeln und historischen Begebenheiten mit dem Original übereinkommen, beweisen sie zu dessen Vortheil, und müssen die Vermuthung für dessen Wahrheit abgeben. (l)

§. 769.

XXII. Die zwey und zwanzigste Regul ꝛc.

Wenn sich mit diesen Vortheilen die Beglaubigung der Abschrift verbindet, so muß sie allen Argwohn gegen ihr Original aufheben.

§. 770.

(k) Man sehe unsr. 1. Th. §. 196. ff. S. 188. f. (l) Ebendas. §. 194. S. 186.

§. 770.

XXIII. Die drey und zwanzigste Regul zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften.

Wenn die eigenhändige Schrift nicht mehr vorhanden ist; so kann man seine Wahrheit aus den Abschriften beurtheilen, wenn sie auch nicht beglaubiget sind, wenn sie nur mit historischen Begebenheiten angefüllet, und wenigstens zwey hundert Jahr alt sind.

Anmerkung.

Diese Regul ist der 11ten des Verfassers der bürgerlichen Gesetze u. s. w. nicht entgegen. Diese setzet so gar etwas hinzu. "Wenn das Original einer Acte "verloren ist, sagt er, (m) als wenn es in einer Feuersbrunst oder durch einen an"dern Zufall zu Grunde gegangen; so kann man in dem Fall den Inhalt der Acte "beweisen entweder durch gehörig mit einander verglichene Abschriften, oder durch an"dere Beweise, wenn solche vorhanden sind, daß sie nach der Klugheit des Richters "angenommen werden können." Der Verfasser redet von neuen Acten, wie man davon überzeugt werden kann, wenn man das folgende lieset S. 365.

§. 771.

XXIV. Die vier und zwanzigste Regul ꝛc.

Um die meisten Kennzeichen, welche jedem Jahrhundert zukommen, darzuthun, hat man nur blose abgedruckte Abschriften nöthig. (n)

Beweis.

Jederman, der Geduld und Scharfsinnigkeit gnug hat, die alten Diplomen sich bekannt zu machen und mit einander zu vergleichen, wird darinnen Formeln bemerken, die jedem Jahrhundert eigen sind, die im ganzen einförmig, im einzeln mannichfaltig, jedoch fast nie solchergestalt veränderlich sind, daß eine mehr oder weniger ausgebreitete Gattung von Einförmigkeit sich nicht in denenjenigen zeigen sollte, welche zu einer Zeit gehören, und welche von einerley Art sind. Derohalben sind wir verbunden, uns auf die Erfahrung zu berufen, und auf das 5. und 6. Buch dieses Werkes zurück zu verweisen. Nun aber machen diese Formeln den mehresten Theil der einem jeden Jahrhundert eigenen Kennzeichen aus, und die Abschriften allein machen sie zur Gnüge bekannt. Folglich um die meisten Kennzeichen, welche jedem Jahrhundert zukommen u. s. w.

(m) Lib. 3. tit. 6. (n) Man sehe unsr. 1. Th. §. 245. f. S. 238. f.

Vierter Artikel.

von den

Regeln zu den Copialbüchern, Abschriften und ihrem Ansehen.

Inhalt:

I. Die erste Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und ihrem Ansehen, § 772.
II. Die zweyte Regul, § 773.
III. Die dritte Regul, § 774.
IV. Die vierte Regul, § 775.
V. Die fünfte Regul, § 776.
VI. Die sechste Regul, § 777.

VII. Die siebende Regul, § 778.
VIII. Die achte Regul, § 779.
IX. Die neunte Regul, § 780.
X. Die zehende Regul, § 781.
XI. Die eilfte Regul, § 782.
XII. Die zwölfte Regul, § 783.
XIII. Die dreyzehende Regul, § 784.
XIV. Die vierzehende Regul, § 785.
XV. Die funfzehende Regul, § 786.
XVI. Die sechzehende Regul, § 787.
XVII. Die siebenzehende Regul, § 788.
XVIII. Die achtzehende Regul, § 789.
XIX. Die neunzehende Regul, § 790.
XX. Die zwanzigste Regul, § 791.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul, § 792.
XXII. Die zwey und zwanzigste Regul, § 793.
XXIII. Die drey und zwanzigste Regul, § 794.
XXIV. Die vier und zwanzigste Regul, § 795.
XXV. Die fünf und zwanzigste Regul, § 796.
XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul, § 797.
XXVII. Die sieben und zwanzigste Regul, § 798.
XXVIII. Die acht und zwanzigste Regul, § 799.

§. 772.

I. Die erste Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und für ihr Ansehen.

Die Copialbücher, welche nichts anders sind als Sammlungen von Originalstücken, verdienen eben den Glauben, als die Originalurkunden. (o)

Beweis

Der Satz ist offenbar, weil diese in einem einigen Verzeichniß zusammen gebrachten Stücke nicht weniger Ansehen haben können, als wenn eins von dem andern abgesondert wäre. Man sehe die **Bibliothek der Manuscripten Englands** nach, in welcher oft von dergleichen Sammlungen geredet wird. Es finden sich deren unterschiedliche in den berühmtesten Bibliotheken dieses Königreichs. Die Diplome, so man darinnen siehet, sind oft mit ihren Siegeln versehen.

§. 773.

II. Die zweyte Regul ꝛc.

Die durch öffentliches Ansehen mit den Originalien verglichene Copialbücher, müssen eben so wohl Glauben finden wie sie. (p)

§. 774.

III. Die dritte Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und deren Ansehen.

Die beglaubigten oder gerichtlichen Abschriften sind den Originalen an Ansehen gleich.

Anmerkung.

Der Beweis wird in allen Büchern, die von diesen Materien handeln, angetroffen. Man sehe hauptsächlich den 6. Band der neuen Memoires du Clergé, col. 1081. 1082. 1083.

Zusatz.

Die von den Mächten erneuerten Urkunden und Freyheitsbriefe vertreten die Stelle der Originale.

§. 775.

IV. Die vierte Regul ꝛc.

Die Abschriften und alten Copialbücher haben ein Ansehen, das von ihrer Beglaubigung nicht abhangt. (q)

§. 776.

V. Die fünfte Regul ꝛc.

Eine nicht beglaubigte aber alte Abschrift darf nicht als verfälscht oder

(o) Man sehe unt. 1. Th. §. 203. S. 194. Eben das. §. 95. f. S. 86. f. (p) Eben daselbst. (q)

oder falsch verworfen werden, ohne deutliche Beweise der Verfälschung oder der Unterschiebung.

§ 777.

Alte Copialbücher, deren Verfasser man als einen, der des Betrugs unfähig ist, kennet, dürfen nicht verdächtig seyn, ob sie schon nicht mit öffentlichem Ansehen verwahret sind. VI. Die sechste Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und deren Ansehen

Beweis.

Das Alterthum verdienet allezeit unsere Hochachtung, man habe denn sehr wichtige Ursachen, ihm solche zu versagen. Wenn man solche nicht hat, so muß man die Denkmäler, welche es auf uns bringt, mit Hochachtung aufnehmen. Je mehr man Ursache hat, von denen Personen, von denen wir diese Denkmäler haben, eine gute Meynung zu hegen, je mehr muß sich unsere Achtung und Zutrauen vermehren. Wie sollte man nun diese schönen Copialbücher nicht hoch schätzen, die durch die Sorgfalt und unter der Aufsicht so heiliger Personen in Ordnung gebracht worden, dergleichen die Odo, die Odilo, die Hugo, Aebte zu Cluni, und so viel andere große Männer waren, als vollkomne Muster der genauesten und gewissenhaftesten Redlichkeit? Wollte man sich weigern dergleichen Denkmälern zu glauben, weil der Gebrauch noch nicht eingeführet war, dergleichen Copialbücher durch öffentliche Gewalt bestätigen zu lassen? Sollten hier die Gesetze eine rückwärts sich erstreckende Wirkung haben? Man darf daher diese strengen heut zu Tage zu ihrer Glaubwürdigkeit nöthigen Formalitäten höchstens nur von denen Copialbüchern verlangen, die erst nach diesen Gesetzen gemacht worden. Man muß gegen die Tugend schlechte Gesinnung hegen wenn man der Treue des geringsten Richters, einer öffentlichen Person vom niedrigsten Range, mehr zutrauen will als Heiligen, welche keinesweges sich der Gerechtsamen eines andern angemaßet, sondern vielmehr großmüthig allen irdischen Gütern entsaget, welche die Kirchengüter nicht anders als das Erbtheil der Armen erhielten, welche davon nichts liebten, als den Vortheil, solche in die himmlischen Schätze überbringen zu können, welche sich derselben nicht anders als Pilgrimme bedienten, und nach nichts seufzeten, als nach dem glücklichen Augenblicke, da sie solche aufgeben könnten, um zu dem Besitz eines weit wichtigern Erbtheils zu gelangen. Wollte man sich wohl erkühnen, so vollkomne Menschen im Verdacht der Anmaßung fremder Güter, der Schelmerey und des Betrugs zu haben?

§. 778.

Die wie Chroniken eingerichtete Copialbücher verdienen wenigstens eben den Glauben wie die besten Geschichtschreiber. (s) VII. Die siebende Regul ꝛc.

§. 779.

Die Copialbücher müssen auch ohne die gerichtlichen Formeln Beweis abgeben; wenn sie nur älter sind als die Gesetze oder Gewohnheiten, welche VIII. Die achte Regul ꝛc.

(r) Man sehe unsf. 1. Th. §. 202. S. 193. f. 8. Th. §. 111. f. S. 77. f. §. 147. S. 102. f. §. 194. ff. S. 133 f. §. 290. ff. S. 203. ff. (s) 1. Th. §. 204. S. 196. §. 208. S. 201. §. 227. ff. 219. f.

che verordnen, daß man sie mit den Originalen vergleichen solle, oder als die Streitigkeiten, welche deren Vorzeigung nöthig machen.

Zusatz.

Weder die Original, noch die beglaubigten, noch die sehr alten Copialbücher dürfen als unnütz verworfen werden, wo sie nicht jünger sind als die Zwistigkeit, um derentwillen sie zu Rathe gezogen werden sollten.

§. 780.

IX. Die neunte Regul ꝛc.

Einige Verschiedenheit zwischen unterschiedlichen Copialbüchern bey einerley Gemeinheit beweiset gemeiniglich weder ihre Falschheit noch ihre Verfälschung. (t)

§. 781.

X. Die zehende Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und deren Ansehen.

Die Copialbücher dürfen nicht insgesamt verworfen werden ohne einigen Unterschied, wenn sie einige falsche Stücke enthalten.

Beweis.

Diese von einem gelehrten Spanier (u) entlehnte Regul ist unstreitig. Denn einige Copialbücher haben ohne böse Absicht aus wahren und falschen Stücken zusammen gesetzt werden können. Es ist dazu hinlänglich, daß ihre Sammler, als Leute, die der Beurtheilungskunst unerfahren, und vielleicht sehr unwissend gewesen, diese mit jenen untereinander vermengt gefunden haben. Aber, ohne zu untersuchen, ob der Fall nicht was sehr seltenes ist, und wenn man solchen so gemein annimt, als man wolle, so müssen wir bemerken, daß es eben so unbillig wäre diese Copialbücher insgesamt zu verwerfen, als die unschuldigen mit den schuldigen zu vermengen und sie mit einerley Strafe zu belegen. Ein so unbilliges Verfahren würde mit nichts auch nur ein wenig bemäntelt werden können, als durch eine offenbare Unmöglichkeit die wahren und falschen Charten in diesen Copialbüchern zu unterscheiden. Aber hat man nicht eben die Gründe diesen Unterschied zu treffen als die wahren und falschen Abschriften zu unterscheiden? Wollte man ferner diese ohne Ausnahme ums Ansehen bringen unter dem Fürwand, weil sich auch unter solchen untergeschobne fänden; wer würde verhindern können, daß den Originalen nicht auf gleiche Weise begegnet würde? Und so sind ohne einigen Unterschied alle Urkunden verworfen. Wenn man noch einige Schritte weiter geht, so wird sich die Tugend zu einerley Schicksal mit dem Verbrechen verdamt sehen, weil die redlichen mit den ruchlosen vermenget werden. Alle Zeugen würden als falsche Zeugen angesehen werden; weil sich bisweilen dergleichen unter sie einschleichen. Dergleichen Grundsätze führen zum gänzlichen Untergang der Gesellschaft. Die Billigkeit verwirft sie und will die Ehre aller Menschen unangetastet wissen, bis es bewiesen ist, daß einige verdienen solcher verlustig zu gehen. Sie misbilliget, daß man das Schandfleck der andern einigen anhänge, wenn man nicht durch unüberwindliche Beweisgründe dazu genöthiget wird. Selbige fodert folglich, daß man sich auf Beweise gründe, um ein an sich untadelhaftes Stück zu verwerfen, das bey einem andern, das für falsch oder verdächtig erkannt worden, angetroffen wird. Endlich muß eine jede Urkunde das Vorrecht

(t) Man sehe unſ. 1ſten Theil §. 207. f. S. 200. f.

(u) Perez, Dissert. eccles. pag. 55.

Vorrecht genieſſen, daß ſie gemacht worden zu beweiſen. Denn aus was für Macht wollte man den Fehler einer untergeſchobnen Urkunde auf ein untadelhaftes Diplom bringen? wäre nicht eben ſo viel Urſach vorhanden, eine falſche Charte für eine wahre anzuſehen, weil ſie unter wahren Stücken ſich befände, als ſie für falſch zu halten, ob ſie ſchon wahr wäre, weil ſie mit unter falſchen Stücken angetroffen würde? Man muß folglich nothwendig einen Unterſchied machen. Nicht alles billigen, nicht alles verdammen, das Wahre vom Falſchen, das Recht vom Unrecht zu unterſcheiden, iſt der groſſe Gegenſtand, den ſich die Gerichtshöfe vorhalten; ihre Einführung hat keinen andern Entzweck. Der Werth eines jeden Diploms iſt folglich nicht von andern ihrem abhängig. Ob ſie ſchon beyſammen angetroffen werden, ſo ſind ſie doch von verſchiedenen Zeiten, bisweilen von verſchiedenen Händen und von verſchiedenen Eigenſchaften. Eine falſche Urkunde, die in einem Copialbuche wahrgenommen wird, darf der Wahrheit ſeiner andern Stücke nicht mehr Anſtoß machen als eine falſche in einem öffentlichen Behältniß entdeckte Charte denen zu verurſachen vermag, welche darinnen verwahret werden. Einige wahre Stücke in der Geſellſchaft der falſchen dürfen eben ſo wenig für dieſe ſtehen, als ein ehrlicher Mann für einen Schelm haften darf, der mit ihm in einerley Hauſe ſich befindet. Die Geſellſchaft eines ruchloſen wird für einen rechtſchaffnen Menſchen nicht eher gefährlicher, als bis dieſer letzte das Unglück hat mit demſelben in der Ausübung des Verbrechens ſelber angetroffen zu werden.

Zuſatz.

Eine falſche Urkunde kann Veranlaſſung geben, daß eine andere auch in einen gleichen Verdacht gerathe, wenn ſie durch gemeinſchaftliche Umſtände und Gegenſtände ſo mit einander verbunden werden, daß man rechtmäßige Urſache hat eine wie die andere für gleich falſch zu vermuthen.

§. 782.

Die Erfahrung zeigt, daß die Copialbücher gemeiniglich ſehr richtig ſind. (v) XI. Die eilfte Regul ꝛc.

§. 783.

Die mehreſten Originale ſind ganz in die Copialbücher eingetragen worden. XII. Die zwölfte Regul ꝛc.

§. 784.

Einerley Stücke in den neuen Copialbüchern ſind nicht weiter ausgedehnt als in den alten; wenn nur dieſes keine nach der Zeitfolge eingerichtete Copialbücher oder kurze Auszüge aus den Copialbüchern ſind. XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

Anmerkung.

Dieſe Sätze können nur aus der Erfahrung bewieſen werden. Man ſehe im übrigen den 10. Abſchnitt des erſten Hauptſtückes unſers erſten Theils nach.

§. 785.

Die beglaubigten Abſchriften können ohne vollkomne und genaue Aehnlichkeit mit den Originalen ſich befinden. (w) XIV. Die vierzehende Regul ꝛc.

§. 786.

(v) Man ſehe unſ. 1. Th. §. 227. S. 219. S. 217. f.

(w) Siehe unſ. 1. Th. §. 225. f.

§. 786.

XV. Die funfzehende Regul zu den Copialbüchern ꝛc.

Jede kraft öffentlicher Gewalt aufgesetzte Abschrift wird als einstimmig mit seinem Original in allen wesentlichen Stücken angesehen. (x)

Anmerkung.

Dieß ist eine in den Gerichten überall angenommene Regul.

§. 787.

XVI. Regul für die Copialbücher, Abschriften und deren Ansehen.

Es ist nichts seltenes, daß beglaubigte Abschriften von den Originalen in Dingen von einander abgehen, die keine Hauptstücke sind.

Anmerkung.

Dieß ist eine mehr als einmal bewiesene Sache in Ansehung der Originale, die voller Abkürzungen sind, die schwer zu lesen und halb ausgelöscht sind. Ob wir gleich hier nicht von diesen geringen Fehlern reden, die oft der Aufmerksamkeit der Abschreiber entwischen, so behaupten wir dem ohnerachtet nicht, daß es nicht noch mehrere beglaubigte, so gar alte Abschriften gebe, die genau mit den Originalen übereinstimmen.

§. 788.

XVII. Regul zu den Copialbüchern.

Die Fehler der Schreiber oder der Abschreiber sind keine hinreichenden Gründe die Originale oder die Abschriften zu verwerfen. (y)

§. 789.

XVIII. Die achtzehende Regul zu den Copialbüchern, Abschriften und deren Ansehen.

Es ist eben nichts ausserordentliches, daß Abschriften falsch sind.

1. Zusatz.

Man darf die von verschiedenen Sammlern bekannt gemachten Charten blos wegen Fehlern in den Zeitangaben nicht verwerfen.

Anmerkung.

Dieser Zusatz ist aus dem zweyten Memoire des Hrn. Languet in 4. gegen die Befreyung von Compiegne hergenommen. (z) "Soll man aber dieser offen-"baren Fehler halber in den Zeitangaben, heist es daselbst, alle diese Charten ver-"werfen, welche die Verfasser beygebracht haben? Nein: wenn diese Charten sonst "Kennzeichen an sich haben, welche ihr Alterthum rechtfertigen. Man siehet wohl, "daß ihre Zeitangaben entweder aus Unwissenheit der Abschreiber oder aus allzu-"grossem Bedenken verfälschet worden."

2. Zusatz.

Eine Abschrift kann fehlerhafte Zeitangaben haben ohne falsch zu seyn. Man sehe unsern 5. Th. §. 92. f. S. 72. f. 6. Th. §. 775. f. S. 465. ff. §. 785. S. 471. ff. Die geschriebnen und gedruckten Abschriften fehlen zum öftern, indem aus der römischen Zahl XI. die arabische Ziffer 2, und aus der arabischen Ziffer 2 die römische Zahl XI. gemacht wird. Die Ursach davon ist, daß in der Schrift die Ziffer 11 der Zahl II ähnlichet. (a)

§. 790.

(x) Man sehe unsern 1. Th. §. 228. S. 221. f. (y) Eben das. §. 233. S. 226. ff. 6 Th. §. 775. f. 785. S. 465. ff. 471. ff. (z) S. 151. (a) De re diplom. p. 224.

§. 790.

Die historischen Copialbücher setzen bisweilen unschuldiger Weise bekanntere Zeitangaben für diejenigen, welche es nicht sind. XIX. Die neunzehende Regul ꝛc.

§. 791.

So zahlreich auch die Fehler der Abschreiber sind, so sind sie doch fast nie Beweise der Unterschiebung noch der Verfälschung. (b). XX. Die zwanzigste Regul ꝛc.

§. 792.

Sie dürfen nicht einmal die Abschriften, die damit angefüllet seyn möchten, verdächtig machen. (c) XXI. Die ein- und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 793.

Die Verfälschung der Abschriften darf ordentlicher Weise nur der Unwissenheit, der Nachläßigkeit oder der Unachtsamkeit der Abschreiber beygemessen werden. (d) XXII. Die zwey und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 794.

Abschriften, die in wichtigen Stellen fehlerhaft sind, sind der Verfälschung verdächtig. (e) XXIII. Die drey und zwanzigste Regul ꝛc.

Anmerkung.

Die seit ohngefähr zwey Jahrhunderten angehäuften Beschuldigungen der Falschheit gegen die Charten fallen gemeiniglich nur auf die Abschriften.

§. 795.

Man kann die Fehler dieser Stücke aus bessern Abschriften berichtigen, wenn man das Original nicht hat. (f) XXIV. Die vier und zwanzigste Regul ꝛc.

Zusatz.

Die Verfälschung der Abschriften kann durch das Original oder durch beglaubigte oder richtigere Abschriften bewiesen werden.

§. 796.

Unterschiedliche grobe Fehler machen nicht beglaubigte noch sehr alte Abschriften der Falschheit nicht verdächtig (g) XXV. Die fünf und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 797.

Ein solcher Fehler, der hinlänglich seyn würde ein Original zu verwerfen, ist nicht hinreichend zur Verwerfung einer Abschrift. XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul für die Copialbücher, Abschriften und deren Ansehen.

Anmerkung.

Es giebt so übermäßige Fehler, daß sie sich in eine wahre Originalurkunde nicht können eingeschlichen haben; ob es schon nicht unmöglich ist, daß solche in seine Abschriften eingedrungen sind auch ohne eine böse Absicht von Seiten der Abschreiber Oft würde die Vorzeigung des Originals oder einer bessern Abschrift die Schwierigkeit verschwindend machen.

§. 798.

Die Fehler der Abschriften beweisen ordentlicher Weise weder ihre Unterschiebung noch der Originale ihre. (h) XXVII. Regul für die Copialbücher.

§. 799.

(b) Man sehe unſ. 1. Th. §. 235. ff. S. 229. f. (c) Eben daselbst. (d) Eben daselbst. (e) Eben daselbst. (f) Eben daselbst. (g) Eben daselbst. (h) Eben daselbst §. 246. f. S. 239. f.

§. 799.

XXVII. Die acht und zwanzigste Regul für die Copialbücher Abschriften und deren Ansehen.

"Dieß sind (i) Grundregeln, die von allen denen beständig angenommen wor-
"den, welche mit Verstand in der diplomatischen Wissenschaft unterrichtet sind:
"1) daß man daraus, daß eine Urkunde nicht mehr im Original vorhanden
"ist, nicht schließen könne, daß die Abschriften, welche man davon hat, ein
"Werk der Verfälscher wären, so lange man nicht im Stande ist aus dem
"Innersten der Sachen selber zu beweisen, daß die Urkunde untergescho-
"ben sey: 2) daß die Irrungen in den Begebenheiten, welche sich in den
"Abschriften der Acten befinden, deren Originale nicht mehr vorhanden
"sind, keine hinlänglichen Gründe sind, um diesen Abschriften allen Glau-
"ben zu benehmen; wenn diese Irrungen in den Begebenheiten dasjenige
"nicht niederzureissen suchen, was diese Acten festsetzen sollen, als ihren
"Hauptentzweck, der nur durch entgegen stehende Acten aufgehoben wer-
"den kann, deren Glaubwürdigkeit wohl erkannt worden, indem diese
"Irrthümer zum öftersten nichts als Fehler der Abschreiber sind, so wie
"man es bey unterschiedlichen Gelegenheiten gezeigt hat."

(i) Hist. d'Angleterre de Rapin Thoyras t. I. preface p. CXLV. nouvell. edit. à la Haye 1749.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Regeln von dem Stoff, der Dinte und Schrift der Diplomen.

Erster Artikel.

Regeln von dem Stoff der alten Charten.

Inhalt.

I. Die erste Regul von dem Stoff der alten Charten, ; ; §. 800.
II. Die zweyte Regul, ; ; §. 801.
III. Die dritte Regul, ; ; §. 802.
IV. Die vierte Regul, ; ; §. 803.
V. Die fünfte Regul, ; ; §. 804.
VI. Die sechste Regul, ; ; §. 805.
VII. Die siebende Regul, ; §. 806.
VIII. Die achte Regul, ; ; §. 807.

§. 800.

1. Die erste Regul von dem Stoff der alten Charten.

Diplome, von deren Stoff die Gelehrten glauben, daß er ohngefähr ein Jahrhundert vor demjenigen, in welches sie gehören, gänzlich aufgehöret habe üblich zu seyn, müssen als verdächtig angesehen werden.

Beweis.

Laut der 10. Erklärung ist ein Stück verdächtig, wenn gegen dasselbe ein rechtmäßiger Verdacht entstehet, den man nicht ablehnen kann. Nun aber entstehet der

6ten

6ten Erklärung zu Folge ein rechtmäßiger Verdacht gegen Diplome, deren Stoff unter den Gelehrten für ganz ausser den Gebrauch gekommen zu seyn geglaubet wird, ein Jahrhundert vor demjenigen, in welches sie gehören, und man nimt an, dieser Verdacht könne nicht abgelehnet werden. Folglich müssen Diplome u. s. w.

Anmerkung.

Es scheinet nicht sittlich unmöglich, daß Acten auf gewisse Materien geschrieben worden, die ausser Gebrauch gekommen seyn, wenn nur dieser Gebrauch nicht durch ein Gesetz abgeschaft worden. Obschon die Einfuhre gewisser Waaren wegen Unterbrechung des Gewerbes oder vermittelst des Untergangs der meisten Handwerker aufhört, so können dergleichen noch übrig seyn, und sind oft deren noch einige übrig, welche gewissen Gegenden solche verschaffen. Die Nebenwege u. s. w. leisten eben dieses. Die Gegenden, wo diese Waaren im Schwange gingen, können dergleichen in einigen Städten, in einigen Niederlagen, in einigen Gemeinheiten, bey einigen Privatpersonen aufbehalten haben: so siehet man, warum es nicht sittlich unmöglich gewesen, daß man Acten auf ägyptischen Papier oder Rinde angetroffen, seitdem solche aufgehöret haben üblich zu seyn. Man würde auch im Fall der Noth ein Blat von dergleichen Papier haben abschneiden können, das weiß geblieben war zu Ende eines Buches oder einer Rolle und daraus eine Charte machen. Es müssen folglich mehrere Jahrhundert verflossen seyn, seitdem dieses oder jenes Zeug nicht mehr üblich gewesen, um davon auf die Falschheit derer Urkunden zu schließen, wozu man solches gebraucht hat, wenn sie glaubwürdig scheinen. Denn so wenig glaubhaft es auch scheint, daß man sich dessen bedienet habe, so ist doch die Falschheit eines beglaubigten Originals nicht bewiesen. Jedoch wird das Original selbst verdächtig bleiben, wenn es nicht beglaubiget ist, und sich auf ein Jahrhundert beziehet, in welchem die Kenner nie gesehen noch gelesen noch sagen gehört, daß es Charten gäbe, die auf dergleichen Stoff geschrieben wären, jedoch vorausgesetzt, daß man das Gegentheil nicht beweisen könne.

§. 801.

II. Die zweyte Regul von dem Stoff der alten Charten.

Diplome, die auf Zeug geschrieben worden, das damals noch nicht üblich war, da sie ausgefertiget worden, müssen für sehr verdächtig gehalten werden, ja gar für falsch, wenn dieses Zeug noch nicht erfunden gewesen.

Beweis.

Laut der 11. Erklärung sind Diplome sehr verdächtig, wenn sie gegen sich gewaltsame Verdachte haben; und falsch, der 8. Erklärung zu Folge, wenn es unmöglich ist, daß sie wahr sind. Nun aber haben, laut der 7. Erklärung, Diplome, welche auf Zeug geschrieben worden, das zu der Zeit noch nicht üblich war, da sie geschrieben worden, vielfachen gewaltsamen Verdacht wider sich; und kraft des 1. Hauptgrundsatzes ist es, wenn dergleichen Zeug noch nicht erfunden gewesen, unmöglich, daß sie wahr sind. Folglich müssen Diplome, die auf Zeug geschrieben worden ꝛc.

Erläuterung.

Wenn man die Zeit sicher angeben könnte, zu welcher man zum erstenmal eine gewisse Materie gebraucht hätte, ohne auf den Zeitpunkt ihrer Erfindung zurück zu

gehen, so könnte man jede Urkunde als falsch verwerfen, welche sich älter nennte, als diese Materie üblich gewesen. Aber die genau n Zeitpunkte, da dieses oder jenes Zeug angefangen hat gebraucht zu werden, sind unbekannt geblieben. Daß die Gelehrten keine Diplome von diesem oder jenem Zeug kennen, die älter sind als von diesem oder jenem Jahrhundert her, daraus darf man nicht schließen, daß man dergleichen nicht antreffen könne, und daß man wirklich in Zukunft dergleichen nicht antreffen werde. Man hat hundert Beyspiele von Denkmälern, die nachher entdeckt worden, welche angenomne Sätze umstoßen, die vorher als sehr gründlich angesehen worden. Das einzige Mittel dieser Schwierigkeit abzuhelfen ist, daß man ziemlich große Entfernungen annehme, um nicht leicht in verdrießliche Fehler zu gerathen. Welches wir auch in Ansehung der Schriften und der Formeln beobachten werden.

§. 802.

III. Die dritte Regul vom Stoff der alten Charten.

Keine Urkunden, deren Stoff nur vor ihrer Zeitangabe gebräuchlich gewesen, so fern man nämlich von keinen neuen Diplomen von dergleichen Stoff z. B. von Papierrinde etwas weiß, dürfen für falsch gehalten werden, als wenigstens die von einem Jahrhundert nachher, seitdem man keine Schriften von diesem Stoff mehr antrift; und nicht anders für verdächtig, als nachdem sie auf demjenigen Zeitpunkt eher oder später folgen, von dem man weiß, daß solcher Stoff nicht mehr gebräuchlich gewesen.

§. 803.

IV. Die vierte Regul vom Stoff der alten Charten.

Keine Diplome, deren Stoff z. B. von Baumwollenpapier erst nach ihrer Zeitangabe gebraucht worden, in so fern man nämlich dergleichen alte Urkunden nie gesehen, dürfen für falsch gehalten werden, als die sich über ein Jahrhundert älter ausgeben, als die Zeit, da man angefangen Schriften von solchem Stoff anzutreffen; und nicht anders für verdächtig, als nachdem sie weit eher, oder nicht zu lang vor derjenigen Zeit hergehen, von welcher man weiß, daß solche Materie üblich geworden.

Anmerkung.

Diese beyden Regeln fliessen aus den beyden vorhergehenden, davon sie blose Zusätze sind. Aber sie schicken sich nicht auf beglaubigte Urkunden, welche keine unstreitigere Fehler haben; weil das glaubwürdige nie vor dem gewissen den Vorzug haben darf. Die folgende hingegen betrift eben so wohl die Originale, welche auch noch so glaubwürdig scheinen möchten.

§. 804.

V. Die fünfte Regul vom Stoff der alten Charten.

Wenn man das Siegel oder die Unterschriften einer Charte, deren alte Schrift man etwa ausgelöscher haben möchte, beybehält, ohne von den Eigenschaften oder innerlichen Kennzeichen des Stückes etwas zu gedenken, so werden die Veränderung des Pergamens so wohl als die Neuigkeit der Dinte und der Schrift den Betrug offenbaren.

§. 805.

VI. Die sechste

Die von den Mäusen zernagten, durch die Fäulniß oder durch das Alter,

ter, oder sonst durch einen Zufall verdorbenen Charten, sind noch immer gültig vor Gericht. (k) Regul vom Stoff der alten Charten.

§. 806

Die Auslöschungen einer Acte machen weder ihrer Wahrheit noch der Gültigkeit derer Dinge, die nicht ausgelöscht worden, einigen Anstoß. (l) VII. Die siebende Regul

§. 807.

Man kann die Falschheit der neuern Stücke an dem königlichen Stempel, oder an den Zeichen des Papiermachers erkennen, wenn es gewiß ist, daß diese Merkmaale zu der Zeit noch nicht üblich gewesen, davon diese Acten datirt sind. Darauf lief das Urtheil des pariser Parlements hinaus. Man sehe den Cujas in expolit. nov. 44. und unf. 1. Th. §. 616. f. S. 553. f. VIII. Die achte Regul vom Stoff der alten Charten

§. 808.

Unzulängliche oder fehlerhafte Regeln sind 1) der schlechte Zustand eines Stückes; 2) dessen anscheinendes Alter; 3) dessen Farbe; 4) einige Gleichheit oder einige Ungleichheit mit Charten von eben demselben Jahrhundert; ungewisse Zeichen der Wahrheit oder der Falschheit, ja auch des Alterthums oder der Neuigkeit. Unzulängliche oder fehlerhafte Regeln.

Anmerkung.

Der Fehler der drey ersten in der 4. enthaltenen Regeln ist an verschiedenen Orten dieses Werks genugsam entdeckt worden. Die Gleichheit oder Ungleichheit einer Urkunde mit einer andern von eben derselben Zeit könnte manchen damit verführen, wenn er dabey nicht aufmerksam genug ist. Aber in der That laufen sie nur auf einen verfänglichen Schluß hinaus, da man von dem besondern auf das allgemeine schließt. Sie werden oft gar mannichfaltig eingerichtet, nicht nur zu einerley Zeit, sondern auch unter den Händen von einerley Personen, welches beständig in diesem Werke bestätiget wird.

(k) Digest. l. 37. tit. xi. leg. 1. §. 11. §. viii.

(l) Ibid. lib. 28. tit. 4. leg. 1.

Zweyter Artikel.

Allgemeine Regeln von der Dinte und von der Schrift der Diplomen.

Inhalt:

I. Die erste Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen, § 809.
II. Die zweyte Regul, ; ; § 810.
III. Die dritte Regul, ; ; §. 811.
IV. Die vierte Regul, ; ; §. 812.
V. Die fünfte Regul, ; ; §. 813.
VI. Die sechste Regul, ; ; §. 814.
VII. Die siebende Regul, ; ; §. 815.
VIII. Die achte Regul, ; ; §. 816.
IX. Die neunte Regul, ; §. 817.

X. Die zehende Regul, § 818.
XI. Die eilfte Regul, § 819.
XII. Die zwölfte Regul, § 820.
XIII. Die dreyzehende Regul, § 821.
XIV. Die vierzehende Regul, § 822.
XV. Die funfzehende Regul, § 723.
XVI. Die sechzehende Regul, § 824.
XVII. Die siebenzehende Regul, § 825.
XVIII. Die achtzehende Regul, § 826.
XIX. Die neunzehende Regul, § 827.
XX. Die zwanzigste Regul, § 828.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul, § 829.
XXII. Die zwey und zwanzigste Regul, § 830.

§. 809.

I. Die erste Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Der Hauptbeweis des Alterthums oder der Neuigkeit eines Diploms, und folglich seiner Echtigkeit oder Unechtigkeit muß aus der Beschaffenheit der Dinte und der Schrift genommen werden.

Anmerkung.

Die schärfsten Kunstrichter kommen darinnen überein, daß man bey den Urkundenschmieden keine so gar ausserordentliche diplomatische Gelehrsamkeit vermuthen dürfe. Wenn man ihnen jedoch eine erstaunende Gelehrsamkeit beylegen wollte, so würde daraus nichts anders folgen, als daß sie die Formeln derselben Zeit, von welcher sie Charten nachzumachen unternommen, ziemlich gut nachahmen können. Hingegen wenn sie von dieser Zeit um etliche Jahrhundert entfernet gewesen, so wäre die Nachahmung ihrer Schrift unmöglich, wie in dem achten Abschnitt des zweyten Buches dieses Werks dargethan worden, 3. Th. §. 100. ff. S. 104. ff. Folglich muß der Hauptbeweis u. s. w.

§. 810.

II. Die zweyte Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Diplome, die ganz oder zum Theil, entweder von einer oder mehrern Personen, mit einer von der unsern unterschiedenen Dinte unterzeichnet worden, mit göldenen, mit rothen u. a. Buchstaben, dürfen nicht insgemein für falsch oder für verdächtig gehalten werden. Wenn sie aber nach dem 12. Jahrhundert ohne sonderliche Feyerlichkeiten weder von großen Herren, noch in ihrem Namen verliehen worden, so sind sie nicht von allem rechtmäßigen Verdachte frey. (m)

§. 811.

III. Die dritte Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Roth unterschriebne Diplome würden in dem ganzen Gebiet des griechischen Kaiserthums sehr verdächtig seyn, wenn solche nicht von den Kaisern, hauptsächlich von denen zu Constantinopel, noch von deren Anverwandten ausgegeben worden. (n)

§. 812.

IV. Die vierte Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Jedes Diplom der Kaiser von Constantinopel, welches nicht roth unterzeichnet worden, von dem Kaiser entweder bey Hinzusetzung seines Namens, oder in Beyzeichnung des Monats und der Römer Zinszahl, sollte für falsch gehalten werden oder wenigstens für sehr verdächtig.

Anmer-

(m) De re diplom. lib. I. cap. 10. Man sehe unf. 1. Th. §. 637. f. S. 569. f.

(n) Ebendas.

Anmerkung.

Man muß diese Regeln auf die beglaubigten Originale nicht anders als mit eben der Behutsamkeit ziehen, deren wir gedacht haben bey den Regeln für die Diplomen.

§ 813.

Je älter die Schrift der Urkunden ist, desto mehr muß man für ihre Wahrheit die Vermuthung haben. V. Die fünfte Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Beweise.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Urkunde, deren Schrift beständig zu dem höchsten Alterthum hinauf steigt, nichts anders sey, als ein altes Denkmaal der Betrügerey. Wenn es dergleichen wäre, so würde man es nicht so sorgfältig so eine lange Reyhe Jahre hindurch aufbehalten haben. 2) Ein solches Diplom hat um so öfterer der Besichtigung der obrigkeitlichen Personen ausgesetzt werden müssen, je älter es ist. Da sie allezeit auf der Hut sind gegen den Betrug, wie hätten sie solchen nicht entdecken, oder nachdem sie solchen entdeckt, nicht beschämen sollen? Wie sollten sie also das Stück nicht unterdrücket haben, wo es niedergeleget war? 3) Die Gründe, womit man diese Charten bestreiten kann, müssen größtentheils als ungewiß geachtet werden, je weniger derer Diplomen sind, welche zu dergleichen Stücken dienen können. Wie viel Gebräuche und historische Begebenheiten sind in der Vergessenheit begraben, deren Andenken durch etliche mehrere Denkmäler würde erhalten worden seyn? Wie viel Schwierigkeiten würden folglich gehoben seyn worden, die man heut zu Tage nicht anders als nur muthmaßlich auflösen kann? Es ist daher billig von Stücken ein geneigtes Urtheil zu fällen, die von so vielen Jahrhunderten her auf uns gebracht worden, wenn solche keine gewissen Merkmaale von Hinterlist bey sich führen. 4) Es muß sich mit wirklichen alten Urkunden eben so verhalten, wie mit dem Besitz. Man muß denjenigen, welcher etwas wirklich besitzet, für den rechtmäßigen Besitzer halten, bis die unrechtmäßige Anmaßung dargethan worden. Eben so muß man die Vermuthung für die Wahrheit einer Urkunde haben, bis man die Unterschiebung derselben unwiderleglich bewiesen habe. Dieß ist in der That eine Grundregul in beyden Rechten. Also haben wir auch keinen Anstand genommen, solche als einen unstreitigen Grundsatz anzugeben.

§. 814.

Man muß ein Originalstück nicht für falsch halten, weil die Schrift derselben derjenigen Schrift nicht ähnlich genug ist, die in unsern und des Hrn. Mabillon Mustern abgebildet worden, oder der von einem beglaubigten Stück von eben derselben Zeit. VI. Die sechste Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Anmerkung.

Wir liefern diese Regul nirgends anders her, als aus diesem gelehrten Benedictiner. Er will die Wahrheit oder die Falschheit der Charten nicht blos aus der Schrift oder aus ihrer Schriftart beurtheilt wissen, sondern aus der Vereinigung aller Umstände. "Gewiß, sagt er (p), es ist das ganze Jahrhundert hindurch, und in dem "ganzen

(p) De re diplom. p. 241. n. 5.

"ganzen Umfang einer Landschaft nicht blos ein und eben das Geschlecht von Schrift-
"arten beobachtet worden. Man braucht mehrere Gattungen derselben, wie es die
"Erfahrung beweiset in Ansehung unserer Zeit: und es können übrigens nicht alle
"Schriftarten eines und desselben Jahrhunderts mit der äussersten Genauigkeit vorge-
"stellet werden" Dieß heist deutlich genug zu verstehen geben, daß man nicht be-
haupte, als hätte man alle Schriftarten in den Mustern erschöpft, welche man be-
kannt gemacht hat.

§. 815.

VII. Die siebende Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen

Die Zuflucht zu den Alterthumskennern ist von einer unnachläßlichen Nothwendigkeit, wenn man von dem Alterthum der Diplomen aus dem Stoff, aus der Dinte und aus der Schrift ein Urtheil fällen will. (q)

§. 816.

VIII. Die achte Regul ꝛc.

Die Schriften von eben derselben Zeit, obgleich von verschiedenen Völkern, die durch eine gelehrte Sprache vereiniget sind, haben unter einander, ihrer Verschiedenheiten ohnerachtet, doch große Aehnlichkeiten.

§. 817.

IX. Die neunte Regul ꝛc.

Die Schriften von verschiedenen Nationen sind leicht zu erkennen, ob sie gleich von einerley Zeit und von einerley Schriftart sind.

§. 818.

X. Die zehende Regul ꝛc.

Von einer jeden für echt erkannten Schriftart können die Kenner zurück gehen auf die Schriften der entferntesten Zeiten, und zu denen von den letzten Jahrhunderten herab.

§. 819.

XI. Die eilfte Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Man kann gemeiniglich die Schriftart von Jahrhundert zu Jahrhundert unterscheiden.

Anmerkung.

Der gelehrte Christoph Pfaff glaubt, (r) man könne diese Regul, in Ansehung der alten Manuscripte, über tausend Jahr nicht brauchen, es sey denn, daß man anstatt des Umfanges eines Jahrhunderts den Umfang von etlichen Jahrhunderten setze. Aber man kann behaupten, wo nicht von allen, wenigstens doch von den meisten dieser Manuscripte, daß sie entweder älter oder neuer sind als von diesem oder jenem Jahrhundert. Eben dieses ist noch besser anzubringen bey den Diplomen (s), diese führen gemeiniglich in ihren Zeitangaben oder in den Begebenheiten und in den Namen der Personen, welche darinnen angeführet werden, die Merkmaale der Zeit, in welche sie gehören; da hingegen die Schriftart allein das Alter der mehresten Manuscripte entscheidet. Wenn man also keine gewissen Regeln hätte, das Jahrhundert der Manuscripte von mehr als tausend Jahren zu bestimmen, so könnte man dergleichen

(q) Diese und die folgenden Regeln sind in dem 6. und 7. Abschnitt des 3. Hauptstückes in unserm 3. Th. bewiesen worden (r) Dissert. in epitom. Instit. Lactantii. (s) Coustant Veter. cod. Vindic. confirm. p. 163. et seqq.

gleichen für die Diplomen haben, welche nicht über dreyzehen hundert Jahr hinauf steigen: ein Zeitpunkt, über welchen hinaus man keine Originale dieser Art kennet.

§. 820.

Die Cursivschrift ist den Diplomen so eigen, daß man keine Zeit angeben kann, von welcher man beweisen könne, daß selbige darinnen nicht üblich gewesen. XII. Die zwölfte Regul von der Dinte ꝛc.

§. 821.

Aus der römischen Cursivschrift sind die gothischen, merovingischen, lombardischen und sächsischen Schriftarten entstanden. (t) XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

§. 822.

Es ist unmöglich alte Schriftarten nachzumachen mit allen Umständen, die sie bey sich haben, etliche Jahrhundert nachher, da sie aufgehöret haben gebräuchlich zu seyn. (u) XIV. Die vierzehende Regul von der Dinte ꝛc.

§. 823.

Aus der blosen Besichtigung eines Diploms können die Alterthumskenner allezeit mit Gewißheit von ihrem Alterthum ein Urtheil fällen, wenn man dieselbe in den Zeitraum von zwey Jahrhunderten einschränket. (v) XVI. Die sechzehende Regul von der Dinte ꝛc.

Beweis.

So bald man weiß, in welches Jahrhundert die Schriftart einer Charte gehöret, so kennet man das Alterthum dieses Stücks. Nun aber können laut der 7. 8. 9. 10. und 11. Regul die Alterthumskenner gemeiniglich die Schriftart von Jahrhundert zu Jahrhundert unterscheiden: um wie viel mehr von zweyen zu zweyen Jahrhunderten. Folglich können die Alterthumskenner aus der blosen ꝛc. Wenn nun dessen Alterthum bekannt ist, so kann man laut der vorhergehenden Regul sicher schliessen, daß ein solches Diplom erst nachher geschmiedet worden, wenn diese Erdichtung etliche Jahrhundert hernach geschehen.

Zusatz.

Es giebt keine Charten, die eine geraume Zeit nach ihrer Zeitangabe erst geschmiedet worden, die nicht der Falschheit überwiesen werden könnten, oder daß sie rechtmäßiger Weise in Verdacht zu ziehen.

Anmerkung.

Man kann die Schrift mit der Malerey vergleichen. Es ist wahr, daß die Vergleichung der Schriften der Privatpersonen vielem Versehen unterworfen sey. Wir sehen auch mit einem berühmten Rechtsgelehrten die daraus gezogne Regul für nicht sonderlich gewiß an. Wir glauben daher keinesweges, daß es sich mit zweyerley Schrift von zwoen Personen eben so wie mit Gemälden von zweenen Malern verhalte; weil außer dem, daß es weit schwerer ist, ein Gemälde vollkommen zu treffen

(t) Man sehe unſ. 3. Th. §. 50. S. 51. f. 4. Th §. 15. f. S. 12. (u) Man sehe unſ. 3. Th. §. 58. 59. S. 62. f. (v) Ebendaſ. §. 60. f. 66. f. S. 64. f. 71. f.

sen als einige Schriftzeilen, ein kunsterfahrner Schreibmeister keine so genaue Kenntniß der Hand eines Privatmenschen erlangen wird, als einer, der sich auf Gemälde versteht, von der Zeichnung eines berühmten Malers, welche er sich durch eine vieljährige Untersuchung genau bekannt gemacht hat. Aber die Vergleichung wird sich besser schicken, in Ansehung der Alterthumskenner, welche sich die einem jeden Jahrhundert und einer jeden Nation besondere Schrift bekannt gemacht haben. Wenn dann, wie es einer der Verfasser des Journal des savans aus dem Verfasser des Abrégé de la vie des plus fameux peintres bemerket, "ein einziger Strich des "Pinsels, ein bloses Laubwerk auf einem Gemälde den Meister dieses Gemäldes ent"decket, und wenn der Abschreiber allezeit genug von dem Seinigen darzu thut, um "sich zu verrathen:" um wie vielmehr wird sich der Verfälscher, der Abschreiber einer alten Schrift, verrathen durch Züge, die seinem Jahrhundert eigen sind, die ihm entwischen werden? "Die Hand wird müde nur immer nachzumachen: sie kann es "nicht lange aushalten im Gezwang: sie erlaubet sich Züge, die ihr gewöhnlicher sind; "und dieß sind eben diese leztern Züge, die den Nachahmer verrathen, und den Be"trug zu entdecken Gelegenheit geben. Endlich kann die Art zu zeichnen bey einem Ma"ler sich unterscheiden, wie die Schriftart, und noch besser als die Schreibart eines "Verfassers. Nun aber weiß man, daß die Gelehrten, welche ein zartes Gefühl und "einen guten Geschmack haben, sich darinnen selten irren." Man tadelt an dem Hrn. Abt Dubos, daß er gesagt: "die Kunst, den Urheber eines Gemäldes zu errathen, "indem man die Hand des Meisters erkenne, sey die betrieglichste unter allen Künsten," und man giebt vor, er sey kein Kenner gewesen. Er müßte es aber noch viel weniger seyn in alten Schriftarten, weil er die Veränderungen nicht bemerket, die ein jedes Jahrhundert mit sich bringet.

§. 824.

XVI. Die sechzehende Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Eine auch so gar dem Anschein nach beglaubigte Charte, deren Schrift so wohl als die in ihren Zeitangaben um etliche Jahrhundert jünger ist als sie, muß für falsch gehalten werden.

Beweis.

Damit ein Diplom, dessen Schrift ganz um etliche Jahrhundert jünger ist als ihre Zeitangaben, wahr wäre, so müßte nicht nur die Schrift der Charte und der Zeitangaben von einerley Zeit seyn, sondern das Alterthum der Schrift und dasjenige, welches die Zeitangaben angeben, müßen vollkommen überein stimmen, oder es müßte der Schreiber aus einem lautern Versehen die Zeitangaben und die Begebenheiten eines andern Jahrhunderts anstatt der Zeitangaben der Begebenheiten desjenigen gesetzet haben, in welchem er gelebet: welches lauter unmögliche angenomne Sätze sind. Es kann ein Schreiber aus Unachtsamkeit oder aus Vorurtheil wohl ein Wort für ein anders, eine Zahl, eine Zeitangabe für eine andere in eine Acte hinein bringen, aber er kann eben dieses ohne Vorsatz nicht bey mehrern Zeitangaben thun, welche sich alle auf einerley Jahrhundert und auf einerley Entzweck beziehen, noch viel weniger die Begebenheiten und die Personen eines Jahrhunderts an die Stelle derer aus einem andern Jahrhundert setzen. So bald nun das Versehen keine Statt mehr findet, so können

Schriften

Schriften und Zeitangaben nicht mehr beysammen bestehen, ohne daß die Schrift den Zeitangaben widerspreche, noch daß die Zeitangaben der Schrift entgegen seyn. Nun aber widerspricht hier die Schrift den Zeitangaben, und die Zeitangaben widersprechen der Schrift, das ist, es ist nicht möglich, daß die Schrift wahr sey, wenn sie von der Zeit her ist, welche in der Zeitangabe angegeben wird, noch daß die Zeitangaben wahr seyn, wenn sie von derjenigen Zeit sind, welche die Schrift anzeigt. Es ist also hier auf einer oder der andern Seite etwas falsches, entweder in den Zeitangaben oder in der Schriftart. Nun aber, wenn die Zeitangaben oder die Schrift falsch sind, ohne daß ihre Falschheit einem Versehen beygemessen werden könne, so ist dieß eine nothwendige Folge, daß das Stück für falsch gehalten werde. Es ist diese Regul folglich auf die Unmöglichkeit gegründet, Begebenheiten, die nicht beysammen stehen können und widersprechend sind, mit einander zusammen zu bringen. Laut der vorhergegangnen vierzehenden Regul ist es gewiß unmöglich eine Schrift vollkommen nachzumachen etliche Jahrhundert nachher, nachdem sie aufgehöret im Schwange zu gehen. Nun aber erkennet man, laut der 11. und 25. Regul, außer allen Zweifel die einem jeden Jahrhundert eigne Schriftart, welchem selbige beygelegt worden. Folglich zeigt das Diplom oder die Acte, welche diesem Jahrhundert beygelegt wird, die Falschheit an. Folglich ist es untergeschoben.

Uebrigens, wenn man zu einer untrüglichen Regul der Falschheit den Widerspruch zwischen der Schrift und den Zeitangaben angiebt; so muß dieses eben sowohl von den Stücken ohne Zeitangaben verstanden werden, deren benannte Personen jedoch anders woher bekannt sind. Man muß demohnerachtet alle Spitzfündigkeit vermeiden und nicht auf die Unterschiebung eines Stückes schließen unter dem Fürwand einer mehr errathenen als in dem Original gelesenen Zeitangabe; einer Zeitangabe, die unrechtmäßiger Weise sich in die Abschrift eingeschlichen hat, sie mag beglaubiget seyn oder nicht; und endlich einer zweyten, dritten u. s. w. dergleichen auf einander folgende Zeitangaben in den Stiftungsbriefen hauptsächlich im 11. und 12. Jahrhundert ganz gewöhnlich sind.

§. 825.

Wenn die Zeitangabe eines vermeynten beglaubigten Diploms um etliche Jahrhundert älter wär als seine Schrift, ausgenommen die in der Zeitangabe, welche von der Zeit, welche sie anmeldete, wäre oder zu seyn schien, so müßte dergleichen Stück eben so wohl für falsch gehalten werden.

XVII. Die siebenzehende Regul von der Dinte u. Schrift der Diplomen.

Beweis.

Diese Regul ist durch die 16. bewiesen, davon sie nur darinnen unterschieden ist, daß man in dieser die Schrift der Zeitangabe von einerley Zeit mit dieser Zeitangabe annimt; da man hingegen bey jener die Schrift der Zeitangabe von einerley Zeit mit der Charte ihrer angenommen. Nun aber kann die Schrift des Stückes nicht jünger seyn als die von der Zeitangabe und als die Zeitangabe selber, als wenn man sich deren bedienet hätte eine alte Charte zu schmieden aus einem leeren Blat, welches diese Zeitangabe seit etlichen Jahrhunderten geführet, oder wenn man die alte Schrift eines Diploms ausgelöscht hätte, um eine neue dafür zu setzen, da die Zeitangabe allein ausgenommen oder gelassen worden, oder indem man eine alte Zeitangabe ziemlich eben

nachgemacht hätte, ob man schon mit Nachahmung der Schrift der Charte es nicht so eben getroffen hätte. Nun aber würde in allen diesen Fällen das Diplom augenscheinlich erdichtet seyn. Folglich muß es für falsch gehalten werden.

§. 826.

XVIII. Die achtzehende Regul von der Dinte u. Schrift der Diplomen.

Jede Charte, deren Schrift um ein oder etliche Jahrhundert von ihrer Zeitangabe entfernet wäre, wenn die Schrift der Zeitangabe nicht von der Schrift des Stückes unterschieden wär, und diese keine andern Fehler hätte, müßte als wahr angesehen werden, und der Fehler der Zeitangabe auf die Unachtsamkeit des Notars oder des Schreibers geschoben werden.

Beweis.

Eine Acte, deren Schrift ganz von der Zeitangabe um etliche Jahrhundert entfernet ist und keinen andern Fehler hat, würde blos um des Fehlers ihrer Zeitangabe willen verdächtig seyn. Da nun die Zeitangabe eben die Schrift hat, wie das übrige des Stückes, so gehöret sie gewiß in eben diese Zeit, welche übrigens laut der 11. Regul leicht zu bestimmen ist. Folglich könnte die Charte billiger Weise nicht für verdächtig ausgegeben werden. Der Fehler der Zeitangabe ist folglich nur eine blose Unachtsamkeit. Sie darf eine Urkunde nicht ungültig machen, wenn man nicht darthut, daß damals in demjenigen Lande, wo die Charte gemacht worden, ein Gesetz üblich gewesen, welches eine jede Acte für ungültig erkläret hätte, worinnen dergleichen Unachtsamkeit begangen worden: in welchem Fall das Stück noch zu einem historischen Denkmaal und zu einem aussergerichtlichem Beweis dienen könnte. Man muß nicht vergessen, daß man nur einzig und allein die Zeitangabe oder die Begebenheit annehme, welche ein Jahrhundert für ein anderes angiebt, und daß man hier die Zeitangabe des Tages und des Monats nicht mit dazu rechne, es wäre denn, daß sie einige Anzeigung des Jahrhunderts enthielte.

§. 827.

XIX. Die neunzehende Regul von der Dinte u. Schrift der Diplomen.

Wenn die Schrift und die Zeitangabe einer Charte um ein oder mehrere Jahrhundert älter wäre als die Schrift ihrer Zeitangabe, so könnte man daraus nicht schliessen, daß die Charte falsch wäre, sondern daß die Zeitangabe erst nachher hinzugesetzt worden entweder aus allzugrosser Vorsichtigkeit oder aus Einfalt.

Beweis.

Die Schrift der Charte ist nach Anzeige der 10. Regul bekannt, daß sie zu diesem oder jenem Jahrhundert gehöre. Nichts zeigt an, daß sie nachgemacht sey. Die Schrift reimet sich mit der Zeitangabe. Bis hieher ist also nichts auszusetzen. Aber die Schrift der Zeitangabe beweiset, daß diese Zeitangabe von einer spätern Hand hinzugesetzt sey. Die Charte war also vorhanden, ehe etwas hineingeschoben wurde. Ihre ursprüngliche Echtigkeit kann nicht von den Mishandlungen abhangen, die man nachher mit ihr vorgenommen aus irgend einem Bewegungsgrunde. Sie muß folglich bleiben, was sie war, ehe diese Zeitangabe hinzugesetzt wurde. Es würde unbillig seyn sie als ungültig zu verwerfen, wenn es nicht offenbar ist, daß der Zusatz in der Absicht gemacht worden, um damit zu betrügen. Denn da es nie erlaubt ist die

Wahr-

Wahrheit durch die Lügen zu behaupten, so verdienen diejenigen, welche, um sie zu vertheidigen, sich mit der letztern behelfen, den Schutz der einen zu verlieren und die der andern gebührende Strafe zu übernehmen. Die Sache der Wahrheit muß inzwischen von der Sache des Schuldigen, der sie durch unerlaubte Mittel vertheidigen wollte, unterschieden werden. Alles, was man bisher in Ansehung derer Urkunden vorgetragen, deren Schrift der Zeitangabe von der im Texte unterschieden seyn möchte, kann gleichfalls auf diejenigen Schriften angewendet werden, es mögen Unterschriften oder ein anderer Theil von den Diplomen seyn, welche die Schriftart eines Jahrhunderts hätten, der von der in der Acte unterschieden wäre. Die vorhergehenden fünf Regeln sind auf die vermeyntlichen beglaubigten Diplomen eben so wohl anzuwenden, als auf diejenigen, welche es offenbar nicht sind.

§. 828.

XX. Die zwanzigste Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Die Zeitangaben der Diplomen, welche älter sind als ihre Schrift, würden diese Diplome in einen rechtmäßigen oder in einen gewaltsamen Verdacht bringen, nachdem die Zeitangaben und Schriften mehr oder weniger von einander entfernet sind.

Erläuterung.

Es ist dieß eine Schlußfolge aus der 14. und 17. Regul. Anstatt **Verdacht** würden wir das Wort **Falschheit** gebraucht haben, wenn es nicht möglich wäre, daß eine Hand die alte Schriftart beybehalten hätte, die in gewissen Gegenden oder von gewissen Schreibmeistern, die solche durch ihre Schüler haben fortsetzen können, länger erhalten worden. Es ist eben so wenig unmöglich, daß jemand (H) seine Schrift nach einer ältern eingerichtet habe. Da dieß jedoch ein entsetzliches Vorurtheil ist gegen das Daseyn dieser Gattungen von abweichenden Schriften, daß sie den geschicktesten unbekannt seyn sollten, so tragen wir kein Bedenken diejenigen Stücke für verdächtig zu halten, deren Schrift sich von denen Zeitpunkten auf eine merkliche Weise entfernet, da die Alterthumskenner glauben, daß solche aufgehöret haben im Schwange zu gehen.

§. 829.

XXI. Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

Man kann oft die Echtigkeit oder die Falschheit der Charten aus den kleinen Notizen von verschiedenem Alter, welche sie auf der Rückseite führen, beurtheilen. (w).

(w) Man sehe unf. 3. Th. §. 49. S. 50. f.

(H) Wenn die Rede von Manuscripten wäre, so müßte man dieser Regul einen weitern Umfang geben. Bey den Griechen war es nichts seltenes mit der Feder auf allen Buchstaben von gewissen Manuscripten wieder herumzufahren, um alte Schriften, welche ausgehen wollten, wieder frisch zu machen, und vielleicht auch, um schreiben zu lernen. Man begreift, daß dieß ein ganz sicheres Mittel gewesen sich alle Züge der alten Schriftart anzugewöhnen. Inzwischen entdecket der Unterschied der Dinte diese neuen Schriften recht aufmerksamen Personen. Die kleinen weiter weisende Buchstaben, die nicht mit neu gemacht worden, thun es noch auf eine untrüglichere Weise. Aber nichts ist entscheidender als die Buchstaben oder Zeilen, die nicht mit betroffen worden. Man siehet unterschiedliche Seiten dieser Art in dem griechischen Manuscript 220. in der Coislinischen Bibliothek, die nun zu St. Germain des Pres ist. Wir hatten dieses nöthig eine von den Geschicktesten in dieser Art übergangene Anmerkung zu bestätigen.

XXII. Regul von der Dinte und Schrift der Diplomen.

§. 830.

Die Verschiedenheit der Schrift in einer Acte ist keine gewisse Anzeige ihrer Falschheit. Denn es ist nicht unmöglich, daß eine wahre Acte von zwoen Händen geschrieben worden.

§. 831.

Unrichtige Regul von der Schrift der Diplomen.

Unter denen Regeln, die von dem berüchtigten Richard Simon (x) gegeben und nachher vom Hrn. Lenglet (y) angenommen und in die Encyclopädie eingeführet worden, befindet sich eine, die sie für untrüglich haben ausgeben wollen, und also lautet:

Man muß dasjenige Stück, worüber man einen Zweifel hat, mit andern Stücken derselben Zeit vergleichen, und wenn es denselben nicht gleichförmig ist, solches verwerfen.

Untersuchung dieser Regul.

Wenn man die Zusammenhaltung dieser Stücke blos auf die Formeln derselben Zeit einschränken wollte, so wird die Regul nicht anders als für falsch gehalten werden können. Denn wie viel giebt es nicht unterschiedene Formeln in eben den Jahrhunderten! weswegen wir auf das 5. und 6. Buch dieses Werks verweisen. Wenn die Regul auf die äussern Kennzeichen eingeschränkt wäre, so würde sie wahr seyn. Jedoch könnte dieselbe nur von Leuten ausgeübet werden, die mit den alten Schriften bekannt wären. Ein bloser kunsterfahrner Schreibmeister, welcher eine alte strittige Charte nach einer andern unstreitigen beurtheilen wollte, würde darinnen Verschiedenheiten antreffen; weil sie von einer andern Hand seyn würde: und wenn sie von einerley Hand wäre (welches was ziemlich seltenes ist) so verursachen Dinte und Federn in den Schriften merkliche Verschiedenheiten. Der Gebrauch dieser Regeln muß folglich allein den Alterthumskennern vorbehalten bleiben. Ausser dem, daß sie alle diese kleinen Verschiedenheiten voraus setzen, so entscheidet bey ihnen der erste Blick, von welchem Jahrhundert die Schrift sey, auf eben die Weise, wie die Kenner mit einem einigen Anblick unter den Schriften unseres Jahrhunderts die italiänische, die französische, die deutsche unterscheiden u. s. w. An die Alterthumskenner richtet Hr. Rudimann (z) diese allgemeine Regul: Nulla re certius accuratiusque diplomatum fides explorari potest, quam eorum cum illis, quæ manifestæ sunt sinceritatis, facta comparatione.

(x) Revenus eccles. t. 2. p. 263. sq. (y) Methode pour etud. l'hist. pag. 382.
(z) Select. diplom. Scotiæ thesaur. præfat. p. 28.

* *

Siebender Abschnitt.

Allgemeine Sätze und Regeln von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Inhalt.

Inhalt:

Fünf Sätze samt ihren Anmerkungen, §. 832.
Allgemeine Regeln von den Formeln und von der Schreibart der Diplomen und anderer Acten und zwar
I. Die erste Regul, §. 833.
II. Die zweyte Regul, §. 834.
III. Die dritte Regul, §. 835.
IV. Die vierte Regul, §. 836.
V. Die fünfte Regul, §. 837.
VI. Die sechste Regul, §. 838.
VII. Die siebende Regul, §. 839
VIII. Die achte Regul, §. 840.
IX. Die neunte Regul, §. 841.
X. Die zehende Regul, §. 842.
XI. Die eilfte Regul, §. 843.
XII. Die zwölfte Regul, §. 844.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 845.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 846.
XV. Die funfzehende Regul, §. 847.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 848.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 849.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 850.
XIX. Die neunzehende Regul, §. 851.
XX. Die zwanzigste Regul, §. 852.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul, §. 853.
XXII. Die zwey und zwanzigste Regul, §. 854.
XXIII. Die drey und zwanzigste Regul, §. 855.
XXIV. Die vier und zwanzigste Regul, §. 856.
XXV. Die fünf und zwanzigste Regul, §. 857.
XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul §. 858.
XXVII. Die sieben u. zwanzigste Regul, §. 859.
XXVIII. Die acht und zwanzigste Regul, §. 860.

§. 832.

Fünf allgemeine Sätze von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

1. Man darf nicht erwarten, daß man in den Formeln der öffentlichen Acten eine Einförmigkeit antreffen wollte, als in sofern ihre Schreibart durch die Gesetze und durch den Gebrauch bestimmt ist.

Anmerkung.

Der Satz ist deutlich. Wir merken nur an, daß man wenig oder gar keine alten Gesetze antreffen werde, welche die Schreibart und die Formeln der öffentlichen Acten bestimt haben; außer in einigen besondern Stücken. Was die Einförmigkeit anbetrift, welche die Gewohnheit hätte einführen können, so giebt es Jahrhundert, darinnen die Formeln gewisser Acten ganz ähnlich sind; andere, darinnen sie es nicht so sehr sind; und endlich andere, wo man kaum einige Züge von Einförmigkeit unter einander entdecken kann.

2. Es wird eine Formul selten auf einmal zu einer allgemeinen, wenn sie nicht durch ein Gesetz fürgeschrieben wird, oder welche die Nothwendigkeit oder einige offenbare Nutzbarkeit, die aus den Umständen der Zeit herkomt, nicht anzunehmen nöthiger.

Anmerkung.

Es ist einige Zeit darzu nöthig, daß eine Formul, die durch blose Notarien eingeführet worden, sich weiter erstrecken und gemein werden könne; da hingegen ein Gesetz, eine Veränderung im Regiment, eine neue Art von Acten gewisse Gebräuche geschwind genug zu einer Gewohnheit machen können.

3. Bisweilen gehören etliche Jahrhundert dazu, daß ein Gebrauch, der schon sehr gemein ist, einstimmig werde.

Anmerkung.

Dergleichen ist z. B. die Formul der päbstlichen Bullen, Servus servorum Dei, die im 6. Jahrhundert gebraucht worden; sie hörete seitdem bis zum 12. nicht

auf immer weitern Fortgang zu haben. Sie wurde damals allgemein üblich, ob man schon nicht versichern kann, daß es ohne Ausnahme geschehen; wenn man Schwierigkeit macht, von da an gewisse apostolische Rescripte, welche den Breven ihren Ursprung gegeben zu haben scheinen, von den Bullen zu unterscheiden.

4. Je unwissender die Jahrhundert gewesen sind, desto weniger muß man Reinigkeit der Schreibart und Regelmäßigkeit der Formeln in den öffentlichen Acten fodern.

Anmerkung.

In den ersten Jahrhunderten unserer Nation wurde seit ihrer Niederlassung in Gallien die Unwissenheit und das bäurische Wesen unter den angesehensten Notarien so groß (a), daß sie nicht besser Latein schrieben als heut zu Tage die gemeinen Bauern französisch schreiben können. Diese Rauhigkeit die Schreibart betreffend findet man vollkommen wohl von dem Hrn. Fontanini bewiesen in seiner Defense des anciens diplomes. (b) Dieser gelehrte Prälat nennet übrigens (J) die erste Abhandlung des P. Germon eine närrische, worinnen dieser Jesuit die Schreibart unserer alten Diplomen mit der in den Briefen und Bullen der Päbste vergleicht, und aus dieser Vergleichung schließet, die ältesten Charten der Layen und der Geistlichen wären falsch.

5. Man muß in den alten Diplomen keine Einförmigkeit der Schreibart in Ansehung des Gebrauchs oder der Weglassung gewisser Ausdrücke in dem Text der Acten suchen.

Anmerkung.

"Wenn man alle Urkunden verwerfen sollte, sagt Hr. Cochin (c), welche ganz "besondere Arten zu reden für sich haben, so müßte man fast alle Archive verachten.

§. 833.

Allgemeine Regeln von den Formeln und der Schreibart

Man muß Charten deswegen nicht verwerfen, weil sie in einer bessern Schreibart abgefasset sind als es das Jahrhundert mit sich bringet, in welches sie gehören.

Anmer-

(a) Man sehe die Vorrede zu uns. 3. Bande S. 4. f. vor dem 4. Th. der Uebersetzung. Ingl. den 6. Th. §. 466. ff. S. 264. ff. (b) S. 112. f. (c) Oeuvres de COCHIN, t. 6. pag. 277. 278.

(J) Consulto, sagt er, (d) dedimus illud (Decretum Gelasio attributum) cum nævis et mendis suis, quia et hæc antiquitatis studioso non inutilia esse poterunt. Inde enim discet jam tunc vulgarem linguam, artis grammaticæ solutam, obtinuisse, qua indocti homines utebantur: quaque scribebantur non solum quævis obvia, sed ipsa quoque diplomata, instrumenta et pleraque acta publica in curiis principum laicorum et non raro etiam ecclesiasticorum: ex quo apparet stulte disceptare et de his judicare eos qui ad exsufflanda antiqua hujusmodi instrumenta ob stili diversitatem, ea conferunt cum bullis et epistolis summorum Pontificum eo vitio non laborantibus: quasi hæc describi debuissent lingua illa vulgari, non latina; quæ romanæ ecclesiæ semper ita fuit propria, ut pro conditione temporum in ea omnium disertissimi scriptores floruerint.

(d) De antiquit. Hortæ coloniæ Etrusc. p. 332.

Anmerkung.

Diese Regul ist von dem gelehrten Engländer Georg Hickes. (d) Es hat allezeit Personen gegeben, welche reiner geschrieben haben als ihre Zeitgenossen. der Diplomen und anderer Acten. I. Regul.

§. 834.

Wenn ein Jahrhundert nur ein einziges Beyspiel verschaffet von einem Gebrauch, der kurz darauf ziemlich gemein geworden, so dürfte man dasselbe nicht für falsch ansehen, ja nicht einmal als verdächtig, wenn es durch eine Originalcharte oder einen andern gleichgültigen Beweis gerechtfertiget würde. II. Die zweyte Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Beweis.

Obgleich die 9. Regul von den Originalen und ihrem Ansehen beweiset, daß die Verdachte, wenn sie auch auf Gebräuche sich gründen, die als unveränderlich vermuthet werden, durch eine blose sittliche Möglichkeit aufgehoben werden können, wenn solche von einem beglaubigten Diplom unterstützet wird; so wollen wir lieber unsern Satz durch einen Schluß des berühmten Hrn. Cochin, der so kurz als gründlich ist, beweisen. "Alle Gebräuche, sagt er (e), haben einen Anfang .... "Dieß würde eine seltsame Weise zu schließen seyn, wenn man das Beyspiel für "falsch ansehen wollte, welches sehr alt scheinen würde, unter dem Fürwand, weil "man keins entdecke, welches vor solchem vorhergegangen sey." Es ist eben so wenig nothwendig für einen sonderbaren Vorfall, dergleichen eine neue Freyheit wäre, daß er alsbald ein oder mehrere ähnliche Beyspiele nach sich habe. Je mehr eine Sache über den gemeinen Gebrauch gehet, je weniger darf man erwarten, daß solche so geschwind werde wiederholet werden.

§. 835.

Eine nur ein einzigmal vorkommende Formul auch so gar in Stücken, die nicht beglaubiget und original sind, ist nicht allezeit verdächtig. Aber sie darf es nie seyn, wenn das Sonderbare von der Beschaffenheit des Stückes oder von gewissen Formalitäten herrührt, die man nicht vermuthen darf, daß man sie zu mehrern malen wieder erneuret sehen werde. III. Die dritte Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Beweis.

1) Kann derjenige, welcher in eine Acte eine Neuigkeit einführt, sich schmeicheln, daß sie zukünftig werde gebräuchlich werden? Er hat solche gewagt ohne dafür stehen zu können, ob jemand dieselbe nachthun werde. Da viele Nachahmer bekommen, so finden sich auch solche, die keine haben. Daher kommen die nur einmal vorkommenden Formeln. 2) Es ist nicht genug, um eine Gewohnheit einzuführen, daß einige solche nachgethan haben. 3) Nicht alle Acten, worinnen man diese Sonderheit durch Beyspiele gerechtfertiget sehen könnte, sind bis zu uns gekommen. 4) Sie sind nicht bekannt gemacht worden, ob sie schon vorhanden sind. 5) Man hat sie bekannt gemacht, sie sind aber denen nicht bekannt worden, welche ihre

(d) Gramm. Anglosax. pag. 137. 138. (e) Oeuvr. tom. 6. pag. 256.

ihre Wahrheit streitig machen. 6) Es giebt Formalitäten, welche nicht von der Art sind, daß sie durch häufige Beyspiele bestätiget werden. Ein Herzog der Normandie lässet nach der Sieglung eines Diploms sein Siegel daran anhängen. Dieses Beyspiel ist zu sonderbar, als daß es sehr gemein werden sollte. Der H. Gregor der große datirt von Rom einen Freylassungsbrief unter der Formul Actum, welche in seinen Briefen nicht weiter vorkomt. Die Anmeldung des Orts wurde nicht eher eingeführet und ordentlicher Weise beobachtet als etliche Jahrhundert drauf. Aber die Beschaffenheit der Acte muß ohne Schwierigkeit mehr gelten als diese sonderbaren Formalitäten und als der Verdacht, welchen der Gebrauch der spätern Jahrhundert verursachen könnte.

§. 836.

IV. Die vierte Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Die kleine Anzahl oder die Seltenheit der durch gewisse Formeln oder Ausdrücke bezeichneten Charten kann diese Stücke der Falschheit nicht überweisen noch sie verdächtig machen.

Beweis.

Kraft der 6. Hauptgrundlehre und des Zusatzes der 8. Regul der Wahrheit kann man, so bald es gewiß ist, daß einige bestimmte Formeln oder Ausdrücke währenden diesen oder jenen Jahrhunderten im Gebrauch gewesen, unter dem Fürwand ihrer Seltenheit die Charten, welche solche enthalten, nicht der Falschheit beschuldigen noch rechtmäßiger Weise verdächtig machen. Z. B. die Ausdrücke Indictio und Incarnatio werden in den Diplomen von Spanien sehr selten angetroffen. (f) Nun aber kann diese Seltenheit diejenigen, welche dergleichen Zeitangaben führen, nicht rechtmäßiger Weise verdächtig machen. Folglich kann die kleine Anzahl oder u. s. w.

1. Schlußfolge.

Diese Regul schlägt alle Schlüsse darnieder, mit welchen man die zweyte Charte des Doublet bestreitet, und etliche von denen, welche man gegen einen guten Theil der Stücke eben derselben Sammlung machet.

2. Schlußfolge.

Die Verdachte gegen ein Diplom dürfen nicht verstärket werden, nachdem der Gebrauch mehr oder weniger gemein ist, den man von einem Ausdruck oder einer Formul in einem gewissen Jahrhundert gemacht hat.

§. 837.

V. Die fünfte Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und andrer Acten.

Bisweilen ist ein einziges Wort hinreichend die Charte, worinnen es sich befindet, sehr verdächtig zu machen, wenn es gewiß ist, daß es noch nicht gebräuchlich gewesen; jedoch sind etliche Worte, von denen man nur muthmaßlich glaubt, als ob sie von der Art des Jahrhunderts, in welches das Stücke gehöret, abgingen, nicht hinlänglich solches in den Verdacht der Unterschiebung zu bringen.

Anmerkung.

Diese Regul kann durch das folgende Beyspiel bewiesen werden: Das Wort assassinium ist nicht gebräuchlich gewesen, als seit der Eroberung Jerusalems von den

(f) PEREZ. dissert. eccles. p. 251. sq.

den Christen im Jahr 1099. Und doch stehet es in einem Diplom, das Ludwig dem frommen beygelegt wird. (g) Folglich wenn es nicht erst nachher hineingerückt worden, so kann dieses Stück nicht glaubwürdig seyn oder es ist vielmehr offenbar falsch. Mit einem oder zweyen Worten, deren Zeitpunkt ungewiß ist, und die sich zu entfernen scheinen von der diplomatischen Schreibart des Jahrhunderts der Charte, worinnen sie sich befinden, ist es nicht eben so beschaffen. Non assentior iis, sagt ein gelehrter Diplomatist (h), qui una vel altera in diplomate reperta voce, quæ seculi sui genium non redolet, dictatoria statim auctoritate totum privilegium pro falso et supposititio, et a cucullatis conficto habent, licet alia suppositi partus indicia non accedant.

§. 838.

VI. Die sechste Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Man muß die Urkunden von einem entfernten Jahrhundert nicht als falsch oder als verdächtig verwerfen, wenn sie Clauseln führen oder Formeln oder Ausdrücke gebrauchen, die die einzigen in dieser Art von Diplomen sind, wenn sie damals entweder in andern Werken oder in verschiedenen Charten oder in Stücken von eben demselben Geschlecht bey benachbarten Völkern wären gebraucht worden.

Beweis.

Es ist nicht nur sittlich möglich, sondern noch überdieß sehr glaubhaft, daß man sich sonst der streitig gemachten Formeln bedienet habe, wenn man sie auf andern Charten in den Denkmälern eben desselben Jahrhunderts von angränzenden Völkern gebraucht siehet. Wenn man solche nicht mehr in den Acten von eben der Art und von eben der Nation antrift; so muß man sich an die kleine Anzahl der alten Diplomen halten, welche erhalten worden. Uebrigens würde es, um diese Urkunden der Falschheit zu überzeugen oder sie um allen Glauben zu bringen, nicht genug seyn, daß es ungewiß wäre, ob die besagten Formeln in den Acten derselben Zeit angebracht worden seyn; man dürfte nicht in Zweifel ziehen können, daß sie angebracht wären. Ohne dieses würde ihre Unterschiebung nicht erwiesen noch ihr Ansehen ihnen benommen seyn. Haben nicht einige Notarien aus Versehen oder auch aus Ueberlegung einige Formeln aus einer Acte in die andere versetzen können, vornehmlich in diesen alten Zeiten, da sie fast nie an ordentliche Formeln gehalten waren?

Zusatz.

Man würde unrecht thun, wenn man Diplome verdächtig machen wollte, deren Formeln zum Theil sich nicht in Charten eben derselben Zeit befänden; wenn sie in andern Stücken eben desselben Jahrhunderts sehr gemein sind.

§. 839.

VII. Die siebende Regul von den Formeln und der

Wenn die Formeln dem Eigensinn einzeler Menschen überlassen werden, so kann man in Betrachtung dessen nichts zum Nachtheil einer Urkunde aus ihrer Ungleichheit mit einer oder mehreren Acten eben derselben Zeit und eben derselben Person schließen.

(g) MURATORI antiquit. ital. tom. 3. col. 32. (h) HAHNIUS in diplom. fundationis Bergensis ad Albim cœnob. præfat. pag. 3.

Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Anmerkung.

Die Regul ist offenbar gewiß. Es ist noch übrig zu wissen, ob die Sache sich bisweilen also bestätige. Das 5. und 6. Buch unserer Diplomatik verschaffen dazu triftige Beweise.

§. 840.

VIII. Die achte Regul von den Formeln und von der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Eine sonderbare Formul, und die für diejenige Zeit, da sie zum Vorschein komt, die einzige in ihrer Art ist, darf ganz und gar nicht verdächtig seyn, wäre es auch in nicht beglaubigten Stücken; wenn man sie durch unterschiedliche Beyspiele in einem Zwischenraum von ohngefähr einem Jahrhundert unterstützet sieht.

Beweis.

So allgemein auch ein Gebrauch seyn mag, wenn er durch kein Gesetz fürgeschrieben, noch durch einen ausserordentlichen Vorfall veranlasset worden, so hat er anfangen müssen durch eine sonderbare Begebenheit eingeführet zu werden. Daß diese Formul, wie es oft geschiehet, anfänglich nur in einigen seltenen Fällen beobachtet worden, dazu gehöret eine ziemliche Zeit, um eine gute Anzahl Beyspiele ihrer Beobachtung zu liefern. Das Sonderbare einer Formul in einem ziemlich eingeschränkten Zeitraum darf sie folglich nicht verdächtig machen, um so viel weniger, wenn sie von unterschiedlichen Beyspielen währendem einem Jahrhundert unterstützet wird.

§. 841.

IX. Die neunte Regul von den Formeln und von der Schreibart der Diplomen und andrer Acten.

Sonderbare Formeln, die binnen einem Jahrhundert, aus welchem eine Anzahl sehr wichtiger Urkunden vorhanden ist, kein Beyspiel aufweisen können, würden verdächtig scheinen, wenn sie drey oder vier Jahrhundert später zu einem gewöhnlichen Gebrauch gelangten.

Anmerkung.

Die mehresten Verfälscher bilden sich ein, die Gebräuche wären allezeit mit denen überein gekommen, welche sie eingeführt sehen. Wollen sie ein falsches Stück schmieden, so machen sie es in dem Geschmack und nach den eingeführten Gebräuchen ihres Jahrhunderts. Also verrathen sie sich selber vor den Augen der Kenner. So ist beynahe der Grundsatz beschaffen, darauf sich der gelehrte Akademist Hr. Lancelot (i) stützet in seinen Recherches sur Gergovia, um eine Urkunde der Abtey zu St. Andreä, Prämonstratenserordens bey Clermont in Auvergne, als falsch zu verwerfen. Er lässet jedoch die in den Charten derselben Zeit eingeführten Formeln nicht gelten, sondern die Schreibart und die Ausdrücke, deren man sich in dieser bedienet. Damit nun die Beweisthümer, die daher fliessen, entscheidend würden, so hätte gezeigt werden müssen, daß die Schreibart dieses Stückes mit derjenigen im 12. Jahrhundert schlechterdings nicht überein komme: welches nicht scheint bewiesen zu seyn. Also würden wir Bedenken getragen haben, nicht diese Charte für verdächtig, sondern sie der Falschheit überwiesen zu halten, wenn Hr. Baluze, welcher das Original gesehen, und geschickten Alterthumskennern gezeigt hatte, nicht wider ihre Echtigkeit

(i) Mem. de l'Academie des Inscript.

tigkeit ein Zeugniß abgelegt hätte, so viel Vortheil er auch dabey hatte, sie zu vertheidigen.

§. 842.

Die Vereinigung aller oder einer großen Anzahl von Formeln, deren eine jede insonderheit ungebräuchlich ist in dem Zeitraum von zweyen Jahrhunderten, die aber doch drey oder vier Jahrhundert später, allgemein üblich werden, würden wenigstens, wenn die Beschaffenheit des Stückes sie nicht zu erfodern scheint, seine Echtigkeit in einen sehr gewaltsamen Verdacht bringen.

X. Die zehende Regul von den Formeln und von der Schreibart der Diplomen und andrer Acten.

Beweis.

Diese Regul ist aus der Ursache gesetzt, weil es nicht sonderlich oder gar nicht wahrscheinlich ist, daß eine große Anzahl Formeln, die alle in einem ziemlichen Zeitraum ungebräuchlich, und alle etliche Jahrhundert drauf üblich geworden, auf einmal dem Notar sollten in den Sinn gekommen seyn, daß er sie sollte in eben der Ordnung gestellet haben, welche sie nachher gehabt, und daß er ihnen den Vorzug vor allen denen von seinem Jahrhundert eingeräumet haben sollte, wenn auch damals keine davon beständig üblich gewesen. Dem ohnerachtet ist dieß alles nicht schlechterdings unmöglich. Viele Sachen sind wahr, welche nicht wahrscheinlich sind. In Jahrhunderten, da die Notarien an keine feste Formul gebunden waren, hätte es geschehen können, daß sie mit denen von den spätern Jahrhunderten, in Ansehung dreyer oder vier Formeln, welche von der unterhabenden Handlung selbst veranlasset worden, auf einerley gerathen können. Folglich würde eine Ausnahme dabey Statt finden, obschon die von der Vereinigung der Formeln der Ueberschrift, des Beschlusses, der Zeitangaben und der Unterzeichnungen verstandene Regul hinreichend ist, auch so gar eine Originalacte, wo nicht der Falschheit zu überweisen, doch wenigstens unkräftig zu machen.

§. 843.

Unterschiedliche wichtige Fehler in den innern Formalitäten, beweisen nicht allezeit alleine unumstößlich die Unterschiebung einer Urschrift, welche kein Versehen hat in einem seiner äusserlichen Kennzeichen.

XI. Die eilfte Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Erläuterung.

Es giebt äusserliche Fehler, von innern Fehlern abzuhangen, Schandfleck anzuhängen. Ja ein einziger von diesen Fehlern würde hinreichen, sie ums Ansehen zu bringen, wenn er so grob wäre, daß der Notar darein nicht hätte fallen können, weder aus Uebereilung noch aus Schmeicheley, noch aus Versehen, noch aus Unwissenheit. Wenn aber dergleichen Fehler von einer dieser Ursachen herrühren können, so darf man daraus nicht auf die Falschheit eines Originals schließen. man wird es nicht in Abrede seyn, welche, ohne im Stande seyn würden, den Originalstücken ein

§. 844.

Die Beweisgründe der Falschheit oder des Verdachts, die aus der Schreibart eines Diploms, das mit andern Charten von eben dieser Person,

XII. Die zwölfte Regul

von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

oder von eben diesem Jahrhundert verglichen wird, sind vielen Fehlern unterworfen.

Erläuterung.

Die Diplomen von eben den Prälaten, Fürsten und Herren, wurden oft von verschiedenen Schriftstellern aufgesetzt, deren einige bisweilen die schönen Wissenschaften so ziemlich getrieben, da hingegen die andern nur bey der Rauhigkeit ihres Jahrhunderts blieben. Man nahm mit den Protocollen Aenderungen vor nach der Beschaffenheit der Acten, die man aufzusetzen Willens war. Oefters hatte man, in Ansehung eben dieser Art von Diplomen, keine einförmliche Schreibart; alles wurde dem Gutbefinden der Notarien überlassen. Um auf die Einförmigkeit der Schreibart eines Jahrhunderts oder einer Person Rechnung zu machen, müßte es gewiß seyn, daß dieses Jahrhundert oder diese Person etwas bestimmtes in ihrer Schreibart gehabt hätten. Die Gegeneinanderhaltung (K) neuerer Urkunden gegen die ältesten Muster der Acten, beweiset, daß die Notarien oft Gebrauch von diesen Protocollen bey den Charten, die sie aufsetzten, gemacht haben. Da sie nun aus unterschiedlichen Sammlungen genommen waren, und diese Sammlungen aus Stücken von verschiedenen Altern und verschiedenen Verfassern verfertiget waren: so mußte die Schreibart dieser Protocolle nothwendig mannichfaltig werden, und folglich die Acten der Notarien, welche sie abschrieben.

§. 845

XIII. Die dreyzehende Regul von den Formeln ꝛc.

Man kann die nicht beglaubigten und neuen Abschriften nur aus den Formeln, der Schreibart und den historischen Beweisen beurtheilen.

Anmerkung.

Diese Regul hat es nicht nöthig bewiesen zu werden.

§. 846.

XIV. Die vierzehende Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Wenn die Formeln einer Charte so unnatürlich wären, daß sie mit denen aus demjenigen Jahrhundert, auf welches sich das Stück beziehen würde, keine Aehnlichkeit hätten, so müßte solches für untergeschoben gehalten werden.

Anmerkung.

Diese Regul ist aus dem 1. Zusatz der 3. Hauptgrundlehre erwiesen. Also hat der Abt **Esnault** in seiner Dissertation sur les Ossilmiens (k) richtig auf die Unterschiebung einer Charte vom 7. Jahrhundert geschlossen, weil man darinnen den Bevollmächtigten des Fürsten, denen man übrigens Zunamen beyleget, den Titul **Räthe und Doctors beyder Rechten** giebt.

§. 847.

(k) S. 129.

(K) Diese Vergleichung ist in dem Diarnus des P. Garinet angestellet worden. Man könnte die Formeln des Marculphs und andere, die vom Hrn. Baluze gesammlet worden, mit unterschiedlichen Diplomen zusammen halten, die unter unsern Königen des ersten und zweyten Stammes ausgegeben worden.

§. 847.

Wenn man befände, daß in gewissen Zeiten, in einem gewissen Lande die Formeln einer Art von Diplomen einförmig gewesen wären; so würden diejenigen, welche zu dieser Classe gehörten, und dem ohnerachtet von diesen Formeln abgingen, verdächtig seyn.

XV. Die funfzehende Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Anmerkung.

Man müßte sie für falsch erklären, wenn es schlechterdings gewiß wäre, daß diese Formeln unveränderlich gewesen wären. Wenn aber die vollkomne Einförmigkeit in Zweifel gezogen werden könnte, wie es gemeiniglich geschiehet, so würden die Verdachte gegen die Charten, deren Formeln mannichfaltig gewesen, nach dieser Ungewißheit haben beurtheilt werden müssen.

§. 848.

Die Formeln, worinnen man Ausdrücke bemerken würde, die noch nicht erfunden gewesen, oder welche nicht mehr üblich wären, würden verdienen verworfen zu werden, eben so wohl als diejenigen Charten, in welchen sie angetroffen würden.

XVI. Die sechzehende Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Anmerkung.

Jedoch muß man hierbey die Aufhörung eines Gebrauchs richtig beweisen und Gewißheit haben, daß er noch nicht erfunden, oder daß er gänzlich abgeschaft gewesen. Denn wenn z. B. von einer Urkunde oder von einer Würde die Rede wäre, die wirklich vorhanden gewesen, ob man schon damals ihrer nicht pflegen Meldung zu thun, so würde man doch bey einigen besondern Gelegenheiten sich derselben haben bedienen können.

§. 849.

Dieß ist eine ziemlich unsichere Regul, wenn man gegen eine Charte einwenden will, daß sie besondere Dinge enthalte, deren Gewohnheit noch nicht eingeführet gewesen, wenn man es nur durch verneinende Beweisthümer beweisen kann.

XVII. Die siebzehende Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Beweis und Anmerkung.

Laut des Beweises der vorhergegangnen zweyten Regul, gehen gemeiniglich die besondern Begebenheiten vor den Gebräuchen her. Es ist daher kein Wunder, daß diese Beyspiele vor sich gehabt, ehe die Gewohnheit derselben eingeführet worden. Hingegen kann man gemeiniglich schließen von einer Gewohnheit, die in dieser oder jener Zeit beständig gewesen, daß man bey denen, welche vor ihr vorhergegangen, ihr durch sonderbare Begebenheiten werde zuvor kommen seyn. Da dem ohnerachtet solche Dinge, die mit dem, was in diesem oder jenem Jahrhundert üblich wäre, nicht zusammen stehen könnten, könnten zusammen kommen; so würde, wenn dieser Punkt einmal erwiesen wäre, die Falschheit des Stückes, welches so widersprechende Dinge mit einander verbänd, keiner weitern Untersuchung bedürfen.

§. 850.

Weil Prälaten, Fürsten und Herren sich selber loben, oder sich in ihren Diplomen

XVIII. Die achtzehende

Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Diplomen große Lobsprüche beylegen lassen, so darf man daraus nichts zum Nachtheil dieser Denkmäler schließen.

Anmerkung.

Die Beweise dieser Regul befinden sich in der Diplomatik des P. Mabillon, S. 98. 453. 566. und in der unsrigen im 6. Th. §. 539. ff. S. 321. f. und im 7. u. 8. Th. in sehr vielen Stellen.

§. 851.

XIX. Die neunzehende Regul ꝛc.

Man muß Charten nicht im Verdacht halten, obschon die Namen der Könige und der Königinnen, davon sie reden, darinnen nicht ausgedruckt sind. (l).

§. 852.

XX. Die zwanzigste Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Man darf gegen die Diplome, darinnen die eignen Namen eben dieser Personen verschiedentlich geschrieben sind, keinen Beweisgrund der Falschheit noch auch des Verdachtes aufbringen.

Anmerkung.

Diese Regul ist in dem 6. Th. dieses Werkes §. 496. f. S. 287. f. erwiesen. Man sehe auch den Hrn. Lebeuf, Dissert. t. 1. p. 100. 423. Recueil, p. 116. 117. 162. 163. 176. 232. f. 251. 252. Tom. 2. p. 171. Germon, discept. 1. p. 70. 71. Spicileg. t. 9. p. 343. Mabillon, de re diplom. pag. 69. 95. etc. Ausser diesen angeführten Stellen haben wir eben diese Regul in unf. 7. Th §. 709. S. 401. f. durch ein richtig entscheidendes Beyspiel bewiesen, da wir von Emerich, dem Kanzler der Päbste Callixtus, Honnorius, Innocents des 2. dieses Namens geredet.

§. 853.

XXI. Die ein und zwanzigste Regul von den Formeln und der Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Es ist keine Ursache Verdacht zu schöpfen gegen die Echtigkeit eines Briefes, oder einer Charte, weil die eignen Namen derer, welche sie an andere gerichtet, oder an welche sie gerichtet worden, nur nach ihrem ersten Buchstab angezeichnet werden.

Anmerkung.

Man trift den Beweis dieser Regul in unserm 5. Th. §. 69. f. S. 53. f. an. Man sehe weiter nach Annal. Bened. tom. 5. p. 674. et seq. 693. et seq. Thesaur. anecdot. tom. 1. col. 334. 350. 351. 366. 373. 376. 383. 391. 397. 398. 401. 408. 412. et seq. 447. 452. 477. 494. 559. 576. 585. 597. Ampliss. collect. col. 584. 620. 642. 644. 663. 679. 687. 691. 694. 703. 706. 717. 721. 722. etc. Bibliotheca Cluniac. 1444. etc. Concilia Norman. II. parte 221. etc. Bibliotheca Sebusiana, p. 98. 367. 370. 378. etc.

§. 854.

XXII. Die zwey und zwanzigste

Die Ordnung anzuzeigen, welche ein Pabst, ein Bischoff oder ein Fürst unter seinen Vorgängern eben dieses Namens entweder in dem Innersten des Diploms, oder in seinen Zeitangaben, oder in seinen Unterzeichnungen

(l) Oeuvres de Cochin, t. 6. p. 277. 278.

nungen hat, alles dieses verschaffet keinen rechtmäßigen Beweisgrund gegen dieses Stück.

Regul von den Formeln und Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Anmerkung.

Die Beweise dieser Regul sind in unserm 6. Th. §. 531. f. S. 317. f. gegeben worden. Die Sammlungen der Bullen und der Charten sind voller Beyspiele welche eben diese Regul bestätigen. Man trift deren eine große Anzahl an in dem 4. 5. und 6. Buch unsers Werks.

§. 855.

Es ist nichts seltenes, daß man glaubt Urkunden der Falschheit überwiesen zu haben, weil man sie solchen beylegt, denen sie nicht zugehören.

XXIII. Die drey und zwanzigste Regul von den Formeln und Schreibart der Diplomen und anderer Acten.

Anmerkung.

Man hat etwa eine Bulle für eine vom Innocent 4. ausgegeben. Der Gegentheil wird durch die darinnen angebrachten Formeln und historischen Begebenheiten unwidersprechlich darthun, daß sie diesem Pabst nicht zukommen könne. Ist das Stück falsch? Nein, es ist von Innocent 2. es hat alle Kennzeichen davon: alle Begebenheiten schicken sich recht eben dahin. Aber derjenige, der sie vorzeigte, gab sie für eine Bulle Innocents des 4. aus. Ein falscher Zeddel, der um etliche Jahrhundert erst nach der Ausfertigung des Stückes gemacht worden, hatte ihn betrogen. Inzwischen merken weder der Titul noch die Unterschrift, noch die Zeitangabe, noch das Innerste der Bulle an, welchem von den Päbsten dieses Namens solcher zugeschrieben werden müsse. Man hätte also aus den Umständen und aus den Formeln, oder aus der Schrift derselben Zeit beurtheilen sollen, ob die Rede von einem Original wäre. Von Innocent 2. bis zu Innocent 4. ist der Zwischenraum ziemlich beträchtlich, und der Unterschied der Schrift merklich gnug, daß ein oder mehrere gemeine Alterthumsforscher hierüber ein unwiderleglich Urtheil fällen können. Was wir von den Päbsten sagen, kann ebenfalls auf die Könige, Prälaten, Fürsten und Herren angewendet werden, welche eben denselben Namen nebst eben denselben Titeln geführet haben. Man hält ein vermeyntlich Diplom Karls des grossen für verdächtig. Man siehet es als falsch an: der Titul ist von Karln dem Kahlkopf; und in Betrachtung dessen ist ihm unmöglich etwas anzuhaben.

§. 856.

Es dürfen Charten nicht als falsch verworfen werden, weil man Namen oder Worte, welche darauf anfänglich nur mit ihrem ersten Buchstab angezeichnet waren, richtig oder schlecht ergänzet hat. (m)

XXIV. Die vier und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 857.

Weder die Vermengung der Stiftungs- und der Ueberlieferungscharten, noch ihre Unterscheidung, noch die Verschiedenheit des Inhalts dieser

XXV. Die fünf und

Stücke,

(m) Man sehe unſ. 5. Th. §. 72. S. 55. De re diplom. p. 242.

zwanzigste Regul ꝛc.

Stücke, ob sie schon einerley Gegenstand gehabt, dürfen Veranlassung geben sie als falsch anzusehen. (n)

§. 858.

XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul ꝛc.

Obschon des Abts keiner Meldung geschehen in den Schenkungsbriefen für die Klöster, so sind dergleichen Stücke doch von dem Verdachte frey. (o)

§. 859.

XXVII. Die sieben und zwanzigste Regul ꝛc.

Der Ausdruck tunc oder tunc temporis, welcher gebraucht worden, wenn von einer gegenwärtigen und mit den Charten zu schaffen habenden Person geredet wird, darf sie nicht verwerflich machen (p).

§. 860.

XXVIII. Die acht und zwanzigste Regul ꝛc.

Man darf die feyerlichsten Diplome und Acten nicht dazu annehmen, daß sie allen andern zur Regul und zum Muster dienen sollen, noch sie alle über einen Leisten geschlagen wissen wollen, unter der Bedrohung für falsch erkläret zu werden (q).

(n) Man sehe unsr. 1. Th. §. 185. S. 177. f. (o) 8. Th. §. 58. f. S. 59. f.
(p) 6. Th. §. 603. S. 366. (q) S. oben §. 118. S. 105.

Achter Abschnitt.
Allgemeine Regeln von den Zeitangaben der Diplomen.

Inhalt:

I. Die erste Regul, von den Zeitangaben der Diplomen, §. 861.
II. Die zweyte Regul, §. 862.
III. Die dritte Regul, §. 863.
IV. Die vierte Regul, §. 864.
V. Die fünfte Regul, §. 865.
VI. Die sechste Regul, §. 866.
VII. Die siebende Regul, §. 867.
VIII. Die achte Regul, §. 868.
IX. Die neunte Regul, §. 869.
X. Die zehende Regul, §. 870.
XI. Die eilfte Regul, §. 871.
XII. Die zwölfte Regul, §. 872.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 873.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 874.
XV. Die funfzehende Regul, §. 875.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 876.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 877.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 878.
XIX. Die neunzehende Regul, §. 879.
XX. Die zwanzigste Regul, §. 880.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul, §. 881.
XXII. Die zwey und zwanzigste Regul, §. 882.
XXIII. Die drey und zwanzigste Regul, §. 883.
XXIV. Die vier und zwanzigste Regul, §. 884.
XXV. Die fünf und zwanzigste Regul, §. 885.
XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul §. 886.
XXVII. Die sieben u. zwanzigste Regul, §. 887.
XXVIII. Die acht und zwanzigste Regul, §. 888.
XXIX. Die neun und zwanzigste Regul, §. 889.
XXX. Die dreyßigste Regul, §. 890.
XXXI. Die ein und dreyßigste Regul, §. 891.
XXXII. Die zwey und dreyßigste Regul, §. 892.
XXXIII. Die drey und dreyßigste Regul, §. 893.
XXXIV. Die vier und dreyßigste Regul, §. 894.

§. 861.

Die gänzliche Ermangelung oder die völlige Weglassung der Zeitangaben in den Diplomen ist ordentlicher Weise kein Beweis der Falschheit, noch auch des Verdachtes (r).

I. Die erste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Beweis.

Hr. Mabillon meldet, er habe viele Charten in Frankreich, und besonders in der Normandie angetroffen, ohne einige Zeitangaben. Er setzet hinzu, eine unsägliche Menge Beyspiele, infinita exempla, machten diese Aussenlassung glaubhaft, hauptsächlich seit dem 11. und 12. Jahrhundert bis zum 13. Er führet nicht nur dergleichen vom 9. und folgenden an; er unterstützet auch sein Zeugniß mit des Perard und verschiedener Schriftsteller ihrem. Die Gelehrten sind von dieser Wahrheit so fest überzeugt worden, daß sie vor mehr als vierzig Jahren die Ursach dieses Gebrauchs untersuchet haben. Man fragte folglich damals in öffentlichen Schriften an, warum die Charten des 11. und 12. Jahrhunderts nicht datirt wären. Die Antwort erschien in dem Mercure vom Jahr 1723. Wenn es nicht gewiß gewesen wäre, daß eine große Anzahl Charten von zweyen beniemten Jahrhunderten der Zeitangaben beraubet gewesen, so hätte man mit zweyen Worten antworten können, daß, ehe man frage, warum diese Zeitangaben in unterschiedlichen Acten nicht angezeigt wären, man sich zu versichern habe, ob solche in der That darinnen je weggelassen worden. Im Gegentheil begnügte man sich anzumerken, daß es eine Anzahl Charten von diesen Jahrhunderten gäbe, die mit Zeitangaben versehen wären; welches nicht verhinderte, daß deren noch viel andere übrig blieben, aus welchen sie verbannet waren. Nachdem man auch diese Ausnahme zum Vortrag gebracht, welche zu allgemein schiene, so fuhr man in diesen Ausdrücken fort: "Aber warum trift man Char-
"ten von einerley Zeit an, welche nicht datirt sind? Dieß komt daher, weil es keine
"Charte gab, die nicht (t) ihr Siegel gehabt hätte, und auf dem Siegel das Bild-
"niß desjenigen, welcher die Charte verwilligte: und die Zeitangabe dieser Zeiten war
"die von dem ganzen Leben eines Menschen, und vornemlich eines angesehenen Herrn,
"indem die gemeinen Leute (beynahe) keine Charten machten. Man zeigte durch
"das Siegel die Zeit des Lebens an, wie man heut zu Tage durch die eitangabe das
"Jahr der päbstlichen Sitzung zu Rom, und der königlichen Regierung in Frank-
"reich anmerket."

(r) Man sehe unf. 6. Th. §. 768. f. S. 462. f. De re diplom. p. 422. 562. 211. 212. 471.

(t) Dieß ist zu viel gesagt: man hat eine große Anzahl Originalacten vom 11. und 12. Jahrhundert, welche keine Spur vom Siegel aufweisen. (e) Die Privatherren fingen nicht eher an sich deren zu bedienen, als gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Der Gebrauch derselben wurde nicht recht befestiget, als bis gegen die Mitte des folgenden. (f)

(e) Man sehe unf. 6. Th. §. 1. ff. S. 5. ff. 48. f.

(f) Eben das. §. 108. f. S.

§. 862.

II. Die zweyte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Obschon die römischen Gesetze die öffentlichen Acten nicht billigten, worinnen der Tag und der Name des Consuls nicht erschien, so würde es grosse Schwierigkeiten gegeben haben, wenn man diese Formalität in denen Jahrhunderten hätte fodern wollen, worinnen man sich nicht verbunden erachtete solche zu beobachten. (s)

Anmerkung.

Die Sitten der Zeiten und die Gewohnheiten haben die Kraft eines Gesetzes. Dieß würde so viel heißen als alles unter einander mengen, wenn man foderte, daß die öffentlichen Acten des mittlern Alters nach dem Muster der ersten Jahrhundert oder des Unsrigen eingerichtet werden sollten. (t)

§. 863.

III. Die dritte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Die allgemeinen Zeitangaben und die einzigen in ihrer Art geben keinen Beweisgrund des Verdachtes ab, weder wegen ihrer Allgemeinheit oder wegen ihres einzelnen Gebrauchs.

Beweise.

Man sehe die 20. und 21. Erklärung, unsern 6. Theil §. 789. f. S. 475. f. De re diplom. p. 212. Mercure de France vom Heumonat 1723. S. 345. ff.

§. 864.

IV. Die vierte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Die Weglassung eines oder mehrern Datums, als vom Orte, Tage, Monat und Jahre, darf nicht alle Diplome verdächtig machen, worinnen man diesen Fehler antrift. (u)

Beweis.

Das 5. und 6. Buch dieses Werkes liefert viel Beyspiele von dieser Weglassung. "Man hat ohne weitere Folge in den Kanzleyen unserer Könige mehr oder "weniger Zeichen der Zeit anbringen, die Römerzinszahl beyzeichnen können oder "nicht, und die Genauigkeit so weit treiben können, daß man auch vom Tage und "Monat datirt, oder auch solche weggelassen." Dieß ist aus dem zweyten Memoire des Hrn. Languet, des Bischoffes zu Soissons, contre l'exemption de Compiegne, S. 175. in 4. hergenommen.

§. 865.

V. Die fünfte Regul ꝛc.

Obschon unterschiedliche Notizen mit Zeitangaben versehen sind, so giebt es keine Charten, von denen man solches nicht eben so wohl fodern dürfe. Man sehe den weiter oben angeführten Mercure.

§. 866.

VI. Die sechste Regul ꝛc.

Die Zeichen der Zeit ganz allein, wenn jede besonders genommen wird, bringen keinen Beweisgrund der Falschheit auf, noch auch des Verdachts, auf dessen Gründlichkeit man Rechnung machen könne.

Bewei-

(s) Man sehe unsr. 6. Th. §. 792. ff. S. 476. ff. (t) De re diplom. lib. 2. cap. 28. n. 4. (u) Eben daselbst S. 130. 131. 601.

Beweise.

1) Man kann denen Charten die Fehler der Zeitangaben nicht mit Recht vorrücken (v), welche ihre Abschriften an sich haben. Ueberhaupt sind alle Abschriften, und besonders diejenigen, welche keine Beglaubigung haben, großen und häufigen Irrthümern in ihren Zeitangaben unterworfen. Die wahren Gelehrten geben zu, man könne daraus nichts wider die Echtigkeit derer Stücke schließen, welche sie verunstalten. 2) Die Zeitangaben der Urschriften, deren Beglaubigung nicht zweifelhaft ist, und von Fehlern nicht frey, die man der Unwissenheit, der Unachtsamkeit und der vorgefaßten Meynung der Notarien zuschreiben muß. Wir geben davon anderwärts triftige Beweise. 3) Die Zeichen der Zeit (w) stürzen in entsetzlich viel Verwirrung. Die Indictionen (x) verändern sich so weit, daß sie vom 1. und vom 24. des Herbstmonats, vom 25. des Christmonats und vom 1. Jänner, von Ostern und vom 25. März angehen. Die Zeitangaben von der Regierung der Kaiser und unserer Könige werden nach verschiedenen Jahrterminen berechnet. Einige führen die Zeitangabe von ihrer Theilnehmung an der kaiserlichen oder königlichen Würde, andere von ihrer Krönung, andere von der Zeit, zu welcher sie allein regiert haben, einige von ihrer Mündigkeit, unterschiedliche von ihrer Eroberung oder Wiedereinnehmung gewisser Landschaften u. s. w. Die Zeitangabe der Menschwerdung (y) fängt bald mit Ostern, bald mit dem 25. März, bald den 25. des Christmonats, bald den 1. Jänner an. In gewissen Zeiten und an gewissen Orten fängt man, was die verschiedenen Weisen das Jahr der Menschwerdung zu zählen anbetrift, es bald um drey Monat eher oder später an, bald um neun Monat, bald um ein Jahr, bald um funfzehen Monat u. s. w. Man streitet über die Zeit, zu welcher man angefangen sich in einem jeglichen Lande der christlichen Jahrzahl zu bedienen. Viele vermengen den Anfang dieses Gebrauchs mit der Zeit, zu welcher er gemein wurde. Es fließet aus dem allen, daß man nicht leicht über die Diplome das Endurtheil fällen müsse wegen einiger wirklichen oder anscheinenden Fehler der Zeitkunde in den Zeitangaben nicht allein der Abschriften, sondern auch der Urschriften selber. Wir sind jedoch nicht in Abrede, daß dergleichen Fehler von einigem Gebrauch, ja gar entscheidend seyn können, wenn sie über die Schnur oder gar zu aufgehäuft sind in einer Urschrift; wenn man nur gewisse Weisen zu zählen, die mehr oder weniger sonderbar sind in Ansehung der Zeiten, der Oerter und der Personen, nicht als Irrthümer ansiehet.

§. 867.

VII. Die siebende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Eine Charte würde wegen einer sonderbaren Zeitangabe der Falschheit überwiesen werden, wenn es sittlich unmöglich wäre, daß der Schreiber sie angebracht hätte, oder wenn die Zeitangaben damals von einer unverletzlichen Einförmigkeit gewesen wären.

Anmerkung.

Die Regul ist von sich selbst offenbar. Man kann viele Fälle annehmen, wo gewisse Zeitangaben gegen das Stück, worinnen sie sich zeigen würden, eine Ueber-

(v) Man sehe unf. 6. Th §. 785. S. 471. f. (w) Eben das. §. 775. f. S. 465. f. (x) Eben das. §. 798. ff. S. 480. f. (y) Eb. das. §. 824. ff. S. 495. f.

zeugung verursachten. Wenn z. B. in Frankreich eine Charte vom 9. Jahrhundert von dem Jahr eines Herzogs der Normandie datirt wäre, so brauchte es nichts weiter den Betrug zu entdecken. Wenn aber nur die Rede von einigen Formeln der Zeitangaben wäre, deren man sich schon bedienet hätte, oder die man währendem eben demselben Jahrhundert angebracht hätte; wenn die Weise zu datiren dem Willkühr der Notarien überlassen worden; alsdenn würden die sonderbaren Zeitangaben gegen die Urkunden, die sie angenommen, nichts beweisen.

§. 868.

VIII. Die achte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Die Zeitangaben, deren Formeln mit denen keine Aehnlichkeit haben, welche man in demjenigen Jahrhundert beobachtete, in welchem der Freyheitsbrief, worinnen sie stehen, verwilliget worden, machen sie sehr verdächtig, vornehmlich wenn diese Zeitangaben vollkommen mit einem spätern Jahrhundert übereinkommen. Wenn aber die Schrift des Originals mit diesem letztern Jahrhundert sich reimet, nicht aber mit demjenigen, davon die Charte den Namen führet, so darf man nicht an der Unterschiebung des Stückes zweifeln. (z)

Anmerkung.

Herr Simon (a) merket hierbey unrecht an, die Verfertiger der falschen Urkunden "haben zum öftersten das nachgethan, was zu ihrer Zeit im Gebrauch war:" und Hr. Lengler (b) dehnt eben diesen Gedanken etwas weiter aus und sagt, "ein "Verfälscher, der mit blosen Händen geschickter ist als in der Geschichte der Fürsten "..... bedienet sich gemeiniglich der zu seiner Zeit üblichen Zeitangaben, die vor "seinem Jahrhundert vorhergegangenen Jahrhunderte zu bezeichnen." Es ist folglich natürlich zu schließen, daß Zeitangaben ꝛc.

§. 869.

XX. Die neunte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Man kann nichts aus den fehlerhaften Zeitangaben der Abschriften gegen die Echtigkeit der Charten schließen.

Beweis.

Wir könnten diese Regul durch unterschiedliche von denen rechtfertigen, welche wir festgesetzt haben zur Beurtheilung der Originale aus den Abschriften. Wir wollen sie aber lieber unterstützen mit einem Beyfall, welchen man nicht in den Verdacht haben wird, daß er für die Archive zu viel Nachsicht enthalte. Wir wollen von dem zweyten Memoire des Hrn. Languet, des Bischoffes zu Soissons, gegen die Befreyung der Abtey zu Compiegne reden. "Diese Schriftsteller, "heist es daselbst (c) in Ansehung der vom Ducheſne, Besly und andern ange"führten Diplomen, haben diese Charten für sicher und für alt gehalten, und sie kön"nen es wirklich seyn; aber diejenigen, welche sie anführen, haben sie nicht von den "Urschriften selber abgeschrieben: es sind Abschriften, die sie aus den Copialbüchern "oder andern Abschriften, genommen. Nun aber ist in den alten Abschriften, der"glei-

(z) Man sehe oben die 23. allgemeine Regul nach von der Dinte und Schrift.
(a) Hist. des revenus eccles. tom. 2. p. 265. (b) Methode pour etudier l'hist. tom. 2. pag. 382. (c) S. 147. in 4.

"gleichen die Copialbücher sind, nichts gemeiner als dergleichen Irrthümer. Sie "sind entweder aus der Nachläßigkeit der Abschreiber oder aus ihrer allzugroßen "Spitzfindigkeit gekommen. Da sie gesehen, daß diese Zeitangaben sich zu denen "Jahrbestimmungen nicht reimten, welche ihnen bekannt waren, oder mit der fehler- "haften Berechnung, welche sie mit der Römerzinszahl machten, so haben sie sich "die Freyheit genommen dergleichen Veränderungen in den Abschriften vorzuneh- "men." Es giebt noch weit gröbere Irrthümer von dieser Art. Dergleichen ist z. B. derjenige, welchen der Abt Lenglet in der Sammlung des Hrn. Leibnitz (d) angemerket hat. Der Vertrag zwischen Philipp, dem König von Frankreich, und Balduin, dem Grafen von Flandern, ist darinnen vom Jahr 1099 datirt, anstatt daß er vom Jahr 1199 datirt seyn sollte. Als Hr. Dumont eben diesen Friedensschluß wieder auflegen lassen wollte, so schien er über dieser Schwierigkeit verlegen zu seyn. Ein anderer würde nicht mehr verlangt haben solchen als falsch zu verwerfen. Wenn es aber keine dunkeln Begebenheiten betrift, so verschwinden diese Nebel gar leicht, wenn man zu den historischen Quellen zurückgeht, wenn auch die Urschriften der Diplomen verloren gegangen wären.

§. 870.

Ein Irrthum in der Zeitangabe der Urschriften ist kein hinlänglicher Grund sie als verdächtig anzusehen. Man sehe nach MABILL. de re diplom. S. 221. den 6. Band der Oeuvres des Hrn. Cochin, S. 262. 263. Defense des droits de l'abbaye de S. Ouen, p. 173. Unsern 6. Th. §. 775. f. S. 465. f. 8. Th. §. 537. S. 367. f.

X. Die zehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Ein Schreiber kann dergleichen Fehler aus Unachtsamkeit, ja auch aus vorgefaßter Meynung begehen. Wir haben eine Anzahl Beyspiele davon angeführt; nichts aber übertrift dasjenige, welches die Urschriften der Bullen und das Verzeichniß selbst des Innocent des 3. bey dem Jahr 1207 (e) verschaffen.

§. 871.

Es folget nichts wider die Echtigkeit einer Charte aus der Zeitangabe: *Regnante Christo.* (f)

XI. Die eilfte Regul ꝛc.

§. 872.

Die Veränderungen in den Zeitangaben der Regierung eben dieser Fürsten, beweisen die Falschheit der Diplomen nicht, worinnen sie angetroffen werden.

XII. Die zwölfte Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Beweis.

Die Jahrbestimmungen der Fürsten sind zu aller Zeit mannichfaltig gewesen, entweder in einerley Lande oder in verschiedenen. Unter den römischen Kaisern wurden die Jahre ihrer Regierung verschiedentlich gezählet. Anstatt daß man gemeiniglich sonst diese Jahre von demjenigen Tage anfing, da sie zur kaiserlichen Würde gelanget, zählte man sie in Aegypten von dem Monat Thot an, der vor ihrer Aus-

(d) t. 2. p. 271. 272. (e) Man sehe unf. 7. Th. §. 750. f. S. 420. f. (f) Man sehe den Blondel nach und unf. 6. Th. §. 632. f. S. 386. f.

Ausrufung vorher gegangen war. Dieses hat der Hr. Baron de la Bastia deutlich gezeigt in einer Abhandlung (M), die mit in die Memoires der königlichen Akademie der Aufschriften und der schönen Wissenschaften eingerückt worden. Also konnte man binnen der Frist von einem Jahr und zweenen Tagen das dritte Jahr eines Kaisers zählen. Der Hr. Baron de la Bastia unterstützet seine Meynung mit des Cardinal Noris, des P. Pagi und des Hrn. de la Torre, des Bischofes zu Hadria, Ausspruch. Er schränkt sich aber nicht darauf ein, daß er zeigt, daß die Aegyptier die Jahre der römischen Kaiser vom Monat Thot gezählet, er zeiget auch, daß die Juden ihrer Könige ihre mit dem Monat Nisan an gezählet, welcher vor ihrer Gelangung zum Thron vorher ging, und der ausländischen Könige ihre mit dem Monat Tisri. Eine Abhandlung vom Hrn. de la Nauze, die Auszugsweise in der Geschichte eben dieser Akademie geliefert worden, beweiset, daß man zween Jahrtermine der Regierung des Tiberius unterscheiden müsse. Herr de la Barre, der es noch höher treibt, als sein gelehrter Mitbruder, behauptet in seinen Remarques sur les années de J. C. die Jahre der Regierung des Tiberius könnten auf dreyerley Weise gezählet werden.

Es wäre leicht hier die Mannichfaltigkeiten in den Zeitangaben der andern Fürsten durch einige tausend Beyspiele zu beweisen; aber dieses würde uns zu weit führen. Wir haben dergleichen genug in dem 6. Buch dieses Werks beygebracht. Man kann es also nicht überhoben seyn zu der Vervielfältigung der Zeitangaben die Zuflucht zu nehmen, um die Zeitkunde der Regierungen der mehresten Oberherren zu berichtigen. Es ist dieß eine unentbehrliche Auflösung eine unsägliche Menge Schwierigkeiten, welche bey jedem Schritt die größten Zeitberechner aufhalten würden, wenn sie davon nicht Gebrauch genug machten.

Zusatz.

Das Lehrgebäude der Veränderungen in den Jahrbestimmungen der Regierungen ist das einzige wahre. Man sehe unsern 7. Th. nach §. 7. S. 7.

§. 873.

XIII. Die dreyzehende Regul ꝛc.

Die Zeitangaben von der Regierung unserer Könige gehen von einander öfters ab.

§. 874.

XIV. Die vierzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Es ist dieß eine dem Betrug sehr unterworfne Regul, wenn man eine Charte für falsch halten will unter dem Fürwand, es reime sich ihre Zeitangabe nicht mit der wahren Zeitbestimmung der Regierung eines Königs von Frankreich.

Beweis.

Diese beyden Regeln sind gründlich bewiesen von dem berühmten Hrn. Cochin in seinem ersten Memoire pour l'exemption de Compiegne. (g) Er erkennet daselbst, daß die Schwierigkeit dergleichen Zeitangaben der Regierungen zu vergleichen

(g) S. 25.

(M) Hr. de Boze hat einen gelehrten Auszug aus der von diesem berühmten Verfasser verfertigten Nachricht geliefert um seine Abhandlung zu vertheidigen.

chen unsern größten Kunstrichtern zu schaffen gemacht habe. "Sie gestehen alle, "setzet er noch hinzu, es würde eine Verwegenheit seyn, hieraus einen Beweisgrund "der Falschheit nehmen zu wollen." Der P. Chifflet, ein Jesuit, redet in seiner Geschichte von Tournus in folgenden Ausdrücken von den Jahren des Königs Konrad: Es giebt fürwahr keinen unter den alten Königen und Kaisern, welcher nicht mehr als einen und zwar verschiedenen Anfang seiner Regierung gehabt hätte, wie diejenigen wissen, welche in der Geschichtkunde bewandert sind, und man muß sich dabey wohl vorsehen, wenn man Grund angeben will von den durch die Notarien und Kanzler hinzugesetzten Zeitangaben und sie nach der wahren Zeitrechnung einrichten u. s. w. Die Jesuiter PP. Papebrok und Wiltheim geben eben diese Grundsätze an. Man kann auch den P. Mabillon zu Rathe ziehen S. 202. seiner Diplomatik u. s. w.

§. 875.

Man könnte einen rechtmäßigen Beweisgrund des Verdachtes aus der Mannichfaltigkeit der Regierungsjahre der Kaiser und der Könige hernehmen; wenn es als etwas gewisses angesehen wird, daß ihre Jahre nur nach einer einzigen Jahrbestimmung gezählet worden sind. XV. Die funfzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Wir sagen des Verdachtes und nicht der Falschheit. Denn daraus, daß man bis hieher nicht mehr als eine einzige Weise die Jahre eines Fürsten zu zählen bemerket hat, folgt nicht, daß es auch keine andere gäbe, entweder überhaupt oder insonderheit in gewissen Landschaften.

§. 876.

Oft kann man die Jahre der Kaiser und der Könige nicht vereinigen, als wenn man für das erste Jahr ihrer Regierung dasjenige zählt, da sie angefangen haben zu regieren, so daß der Eingang des bürgerlichen Jahres den Anfang ihres zweyten Regierungsjahres ausmache. (h) XVI. Die sechzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Dieser von den Gelehrten (i) angenommen Regul zu Folge würde ein Fürst, welcher nur einen oder zween Monat eines Jahrs regieret hätte, das zweyte Jahr seiner Regierung zählen, nach dem Anfang des folgenden Jahres.

§. 877.

Um die Zeitangaben der Regierungen zu vereinigen muß man untersuchen, ob die Alten von einem angefangenen und nicht völligem, oder von einem vollen oder ganz zurückgelegten Jahre reden. (k) XVII. Die siebenzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Man datirte bisweilen die Diplome von einem Regierungsjahre, das gegen das Ende des letzten Monats eben dieses Jahrs den Anfang genommen hatte, als ob es erst anginge.

§. 878.

(h) S. das Chronicon Gotwic. t. I. p. 188. sq. 207. (i) Man sehe unt. 8. Th. §. 553. f. S. 377. f. (k) 5. Th. §. 92. S. 73.

§. 878.

XVIII. Die achtzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Die stärksten Beweisthümer gegen die Echtigkeit einer Charte, die daraus genommen werden, daß man Mannichfaltigkeiten in den Zeitangaben der Fürsten zulassen müßte, machen gemeiniglich nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit und oft gar keine aus.

Anmerkung.

Diese Regul ist blos ein Zusatz der vorhergehenden. Es ist unumstößlich bewiesen von den besten Schriftstellern, daß die Regierung der Oberherren von unterschiedenen Jahrbestimmungen gezählet worden. Dergleichen waren ihre Aufnahme zur Mitregierung, ihre Krönung, der Tod ihrer Väter, die Wiedereroberung einiger Länder u. s. w.

§. 879.

XIX. Die neunzehende Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Man muß kein groß Aufhebens wegen der Fehler der Zeitangaben entweder von der Menschwerdung oder von der Indiction oder von der Regierung machen, wenn diese Irrthümer nur eins oder zwey Jahre betreffen, nach unsrer Weise zu zählen. (l)

Beweis.

Laut der 7. vorhergegangenen Regul kann man fast auf die Zeichen der Zeit, wenn sie besonders stehen, keine Rechnung machen, weil die Jahre der Menschwerdung, der Indiction und der Regierungen unendlichen Mannichfaltigkeiten unterworfen sind, so wohl von Seiten der Weise sie zu zählen, als von Seiten des Ziels, wo man sie anfangen muß. Die Schreiber und Notarien, welche wenig Erfahrung oder Uebung hatten, konnten ferner leicht einige Jahrbestimmungen der Fürsten um ein oder zwey Jahr vor oder rückwärts setzen. Dergleichen Gedächtnißfehler haben nichts unglaubliches. Jedoch war nichts leichter als in einiges Versehen zu gerathen bey den Indictionen, derer man gar oft nicht recht gewiß werden konnte, als vermittelst arithmetischer Berechnungen. Hierzu setze man noch, der 10. Regul zu Folge, daß man grobe Fehler in den Zeitangaben auch so gar der Urschriften kenne. Wenn man nun bisweilen in Versehen gerathen ist, welche man bey der geringsten Aufmersamkeit hätte vermeiden können, um wie viel weniger wird man allezeit von solchen Fehlern haben frey bleiben können, dafür man sich schwerlich verwahren konnte?

§. 880.

XX. Die zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Man muß dieß nicht zu einem Grundsatze annehmen, daß es viel falsche Charten gäbe, deren Kennzeichen der Zeit wahr seyn: es ist hinlänglich zu sagen, daß es einige Charten dieser Art gäbe. (m)

Anmerkung.

Alle Gelehrte gestehen die Unwissenheit der Urkundenverfälscher ein. Es war ihnen also was gewöhnliches in Ansehung der Zeitangaben in Versehen zu gerathen. Der allhier vom Hrn. Mabillon angeführte Schriftsteller führte weiter folgende Regul ein, welche gleichfalls wegen ihrer zu weiten Erstreckung anstößt. Wenn wir sie nun verbessern, so drucken wir sie also aus:

§. 881.

(l) Man sehe unf. 1. Th. §. 64. S. 59. und den 6. Th. §. 816. f. S. 490. ff.
(m) De re diplom. p. 221.

§. 881.

Wenn es Abschriften und zwar gedruckte betrift, so giebt es vjel echte Diplome, deren Zeichen der Zeit falsch sind; wenn von Originalen die Rede ist, so darf man nicht vorgeben, daß es deren viel gäbe, sondern nur einige.

XXI. Die ein und zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Die Regul besagt überhaupt, daß es viele echte Charten gebe, deren Zeichen der Zeit falsch sind. Wenn man eine echte Charte aufsetzt, so thut man es zu der Zeit selber, welche die Zeitangabe führet. Es ist daher fast nicht möglich, daß man sich dabey anders als aus Unachtsamkeit irre, oder aus Unerfahrenheit in gewissen Berechnungen; und daher müssen die Beyspiele dieser Versehen selten seyn. Es würde eine andere Ausschweifung seyn, wenn man gar keine eingestehen wollte. Hr. Baluze bemerket deren unterschiedliche in den Consistorialbullen Innocents des 3. währendem einem Jahrhundert. Hr. Mabillon führet andere Beyspiele davon an. (n) Wir haben noch mehr dergleichen in verschiedenen Stellen dieses Werks angemerkt. Aber in Ansehung der Abschriften ist die Anzahl dieser Fehler sehr beträchtlich, ob es schon deren noch mehr giebt, die davon frey sind.

§. 882.

Die Beyfügungen der wahren oder falschen Zeitangaben, vornehmlich wenn sie später gebraucht worden, die nicht nur in den Abschriften, sondern auch sogar in den Urschriften gemacht worden, dürfen diese Stücke nicht in die Reihe der falschen oder untergeschobnen Charten bringen. (o)

XXII. Die zwey und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 883.

Eine Charte darf nicht als verdächtig angesehen werden; weil deren Zeitangabe von zweenen Schriftstellern verschiedentlich angeführt wird.

XXIII. Die drey u. zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Diese Verschiedenheit kann und muß die Anführung verdächtig machen, wenn man keinen Grund hat sich mehr für eine als für die andere Zeitangabe zu erklären. Jedoch darf man daraus nichts wider die Charte schliessen. Darf wohl ein Stück dafür stehen, daß es recht oder unrichtig angeführet worden?

§. 884.

Eine in den gedruckten Schriften mit arabischen Ziffern angezeichnete Zeitangabe darf dem Stück keinen Nachtheil zuziehen, ob man sich gleich nur der römischen Zahlen bediente, da das Stück, worinnen sich solche befindet, aufgesetzt worden; es wäre denn, daß die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift unzweifelhaft sey. (p)

XXIV. Die vier u. zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Nichts ist gemeiner, als daß man Drucker und Abschreiber die römischen Ziffern in arabische um der Kürze willen verändern siehet. Dieß bedarf keiner Beweise.

(n) De re diplom. pag. 221. 241. (o) Eben das. p. 242. Ingleich. uns. 5. Th. §. 308. S. 209. f. Encycloped. tom. 4. p. 1019. col. 2. (p) Man sehe uns. 5. Th. §. 114. f. S. 85. f.

§. 885.

XXV. Die fünf u. zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Man darf Charten wegen unbekannter Zeitangaben von entfernten Zeiten nicht verwerfen.

Anmerkung.

Diese Regul ist von dem Hrn. Fontanini (q) entlehnt, welcher sie mit dem Beyfall des gelehrten Cardinals Tomasi unterstützet. Er zeigt durch eine Zeitangabe der tridentinischen Kirchenversammlung, welche unterschiedliche Gelehrte in Irrthum gestürzet hat, obschon diese Zeitangabe von uns nicht weit entfernet ist, daß man um so viel mehr äusserst an sich halten müsse ein Urtheil wider Zeitangaben von entfernten Zeiten zu fällen, deren Sonderheit weit schwerlicher erforschet werden könnte wegen ihrer grossen Entfernung von uns.

§. 886.

XXVI. Die sechs und zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Man würde unrechtmäßiger Weise Urkunden von eben dem Ort, von eben der Zeit, die in ihren Zeitangaben von einander abweichen, der Falschheit beschuldigen. (s)

Beweis.

Man darf eben so wenig Urkunden von unterschiedenen Zeitangaben, ob sie schon von einerley Orte und Zeit sind, der Falschheit beschuldigen, als Münzen, die in einerley Stadt und unter einerley Regierungen geschlagen worden, wenn ihre Zeitangaben nicht übereinstimmen. Nun aber ist nichts gemeiner als Münzen von eben der Stadt und unter eben dem Fürsten anzutreffen, die nach verschiedenen Jahrzahlen datirt sind. Dieser Satz wird von dem Hrn. Abt de Fontenu bewiesen: "Antiochien z. B. "bedient sich, sagt er (t), zwoer verschiedener Jahrbestimmungen auf den Münzen, "welche sie bald von der Jahrzahl des Julius Cäsar, bald von des Augustus seiner "datirt. Tripolis in Syrien nahm anfänglich auf ihren Münzen die Jahrzahl des "Pompejus an, und kam unter dem August wieder auf der Seleuciden ihre, (welche "sie hatte fahren lassen). Man trift wohl auf viererley verschiedene Jahrzahlen an "auf den Münzen der Stadt Seleucia in Syrien, nämlich zwo von der Zeit, da "diese Stadt unter der Bothmäßigkeit der Könige in Syrien stund, und zwo andere, "da sie sich unter der Römer ihrer befand; anfänglich die Jahrzahl des Pompejus "hernach des Augustus. Und ohne von unterschiedlichen andern Städten zu reden, "so liefert uns Synope davon hier die Rede ist, drey verschiedene Jahrzahlen auf "ihren Münzen." Hier hat man also unterschiedliche Jahrzahlen, die von eben der Stadt, oft binnen nicht weit von einander entfernten Zeiten, und bisweilen auch zu eben der Zeit gebraucht worden. Es ist keine Ursache vorhanden, welche hindere, daß man nicht eben so in Ansehung der Charten verfahren sey.

§. 887.

XXVII. Die sieben und

"Es ist was gewöhnliches, daß man in den zuverläßigsten Denkmälern geringe Veränderungen wahrnimt. (u) Wir tragen kein Bedenken aus diesem

(q) Vindiciæ diplom. p. 246. sq. (s) Man sehe oben §. 33. S. 31. f. (t) Dissertation sur une medaille de Gordien pie, dans les Memoir. de l'Acad. (u) 3. Discours sur la certitude de l'hist. de Rome, dans les Mem. de l'Academ.

diesem Grundsatze eine Regul zu machen. Der P. Germon schließet hingegen von diesen geringen Irrungen in den Zeitangaben, sie müßten blos von Verfälschern herrühren, die zu geschickt gewesen, als daß sie in ausnehmende Fehler fallen können, und zu wenig, als daß sie sich in ihren Berechnungen nicht hätten irren sollen. zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

§. 888.

Wenn man eine gewisse Zeitangabe in einem Jahrhundert in einem Königreich antrift, so muß man daraus schließen, daß sie darinnen üblich gewesen; man muß aber nicht daraus folgern, daß solche damals allein im Schwange gegangen sey. *XXVIII.* Die acht und zwanzigste Regul ꝛc.

§. 889.

Wenn genaue Zeugnisse der Schriftsteller beweisen, daß man an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten das Jahr der Menschwerdung auf diese oder jene Weise angefangen habe, so kann man nicht allezeit schliessen, daß alle Kirchen- und bürgerliche Acten an diesen Orten und zu diesen Zeiten, von was Art sie irgend gewesen seyn möchten, diese Zeitangabe geführet hätten. *XXIX.* Die neun und zwanzigste Regul von den Zeitangaben der Diplomen.

Anmerkung.

Bisweilen hat dieser Anfang des Jahrs keinen Einfluß auf die Urkunden, sondern nur auf den Kalender und den Gottesdienst.

§. 890.

Die Zeitangaben, die gewisse Jahrtermine anmelden, die offenbar der gewissen Geschichte derselben Zeit entgegen sind, müssen verworfen werden und selbst den Stücken ein gleiches Schicksal zuziehen. *XXX.* Die dreyßigste Regul ꝛc.

§. 891.

Wenn die Zeitangaben nicht ausdrücklich der Geschichte und den ungezweifelten Denkmälern des Alterthums widersprechen, so müssen sie zugelassen werden, ob sie schon unbekannt sind. *XXXI.* Die ein und dreyßigste Regul ꝛc.

§. 892.

Der Unterschied der Zeitangaben von der Regierung der Fürsten in unterschiedenen Diplomen ist kein hinreichender Grund sie verdächtig zu machen. *XXXII.* Die zwey und dreyßigste Regul ꝛc.

§. 893.

Der Irrthum der Zeitangaben in einer Originalcharte scheinet ein gewisser Beweis der Falschheit zu seyn, und wird es auch allezeit zu seyn scheinen. (v) *XXXIII.* Regul ꝛc.

§. 894.

Man muß nicht allezeit Charten als untergeschoben ansehen, weil ihre Zeitangaben sich zu widersprechen scheinen, und denen von einem gleichzeitigen Schriftsteller entgegen sind. (w) *XXXIV.* Regul ꝛc.

(v) 2. Memoire de M. Languet, contre l'exempt. de Compiegne, p. 151. (w) Man sehe unſ. 1. Th. §. 57. S. 51. f.

Anmerkung.

1) Der gelehrte Abt zu Gottweich bringt in seiner Chronik (x) zuverläßige Charten bey, genau in eben der Absicht, deren Zeitangaben um etliche Jahre verschieden sind; weil die Sache zu verschiedenen Zeiten beschlossen und gänzlich zu Stande gebracht worden. 2) Er giebt einige Vereinigungsmittel an bey den Diplomen des Königs Otto, deren einige eine zwanzig Jahr vorher erbaute Abtey annehmen, ehe er sich vorgesetzet dergleichen zu erbauen; dieweil, da er solches anfänglich auszuführen angefangen, er durch verschiedene Kriege genöthiget worden diese Arbeit zu unterbrechen, welche er von neuem wieder vornahm, da er die Unruhen gestillet und seine Feinde gebändiget gehabt.

(x) Man sehe unsern 1. Th. §. 205. S. 197.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Regeln von den Unterschriften oder Unterzeichnungen und Siegeln.

Erster Artikel.

Regeln von den Unterzeichnungen.

Inhalt.

I. Die erste Regul von den Unterzeichnungen, §. 895.
II. Die zweyte Regul, §. 896.
III. Die dritte Regul, §. 897.
IV. Die vierte Regul, §. 898.
V. Die fünfte Regul, §. 899.
VI. Die sechste Regul, §. 900.
VII. Die siebende Regul, §. 901.
VIII. Die achte Regul, §. 902.
IX. Die neunte Regul, §. 903.
X. Die zehende Regul, §. 904.
XI. Die eilfte Regul, §. 905.
XII. Die zwölfte Regul, §. 906.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 907.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 908.
XV. Die funfzehende Regul, §. 909.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 910.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 911.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 912.
XIX. Die neunzehende Regul, §. 913.
XX. Die zwanzigste Regul, §. 914.
XXI. Die ein und zwanzigste Regul. §. 915.

§. 895.

I. Die erste Regul von den Unterzeichnungen.

Die Weglassung der Unterzeichnungen kann weder der Echtigkeit noch der Zuverläßigkeit der Charten, auch selbst der Originale schaden; vornemlich, wenn solche von einer Anzahl Zeugen bezeugt oder besiegelt worden. (y)

Anmer-

(y) Man sehe unsern 7. Theil §. 66. f. S. 38. f.

Anmerkung.

Hr. Chantereau le Fevre, ein Staatsrath, führet in seinem Traité des fiefs et de leur origine über vierhundert Charten an vom Jahr 1091. bis 1279., auf welchen man deren nicht mehr als zween antrift, welche einige Kreuze aufweisen. Die gegenwärtigen Zeugen und nachher die Siegel vertraten die Stelle der Unterschriften. Man hat Jahrhundert gesehen, darinnen die Könige und Großen nicht schreiben konnten. (z) Sie setzten also ihre Namen gar nicht zu denen Diplomen, die sie aufsetzen ließen. Wir haben aber anderwärts (a) zur Gnüge von den aussengelassenen Unterzeichnungen geredet, daß wir hier nicht nöthig haben, uns hierüber in eine neue Untersuchung einzulassen.

§. 896.

II. Die zweyte Regul von den Unterzeichnungen.

Den öffentlichen Acten gehet deswegen an ihrer Echtigkeit und Zuverläßigkeit nichts ab, wenn sie schon nur mit Kreuzen von einem oder etlichen Zeugen unterzeichnet sind. (b)

Anmerkung.

Dieser Satz wird so wohl durch die Gesetze als durch eine große Menge Charten gerechtfertiget. Man darf nur die Sammlungen von dergleichen Acten nachschlagen, um davon überzeugt zu bleiben. Die geringste Kenntniß von Archiven wird diese Wirkung noch sichrer thun. Wir haben hiervon so viel im 3. 5. und 6. Buch dieses Werkes gesagt, daß es sehr unnöthig seyn würde, hier Beweise zu geben. Man kann jedoch die Diplomatik des Hrn. Mabillon (c) und dessen Vertheidigung durch den Hrn. Fontanini (d) zu Rathe ziehen. Von aller Zeit her vertraten die von den Händen der Christen gemachten Kreuze die Stelle der Unterzeichnungen bey denen, welche nicht schreiben konnten. Ja so gar etliche von denen, die es konnten, unterliessen nicht, ihre Unterschriften damit zu zieren. Uebrigens wurden die eigenhändigen Zeichen, welche blos in Kreuzen bestunden, zum öftern mit unter die gewöhnlichen Unterschriften gemenget.

§. 897.

III. Die dritte Regul von den Unterzeichnungen.

Charten, die durch abwesende unterzeichnet worden, sind deßhalber nicht verdächtig (e).

Anmerkung.

Wir haben dargethan, daß es sonst nichts seltenes gewesen sey, daß die Charten erst nachher durch abwesende unterschrieben worden. Man nicht dergleichen Beyspiele nicht nur auf den Charten der Prälaten, sondern auch in den Diplomen der Fürsten wahr.

§. 898.

IV. Die vierte Regul von unter-

Man darf die alten Urkunden nicht verwerfen, weil sie von Personen

(z) Man sehe unt. 3. Th. §. 108. f. S. 114. f. (a) Eben das. §. 117. S. 126. f.
(b) 7. Th. §. 83. f. S. 46. (c) De re diplom. p. 163. et seqq. et lib. 5. et 6. passim. (d) Vindic. diplom. p. 168. (e) Man sehe unt. 7. Th. §. 218. S. 111. f.

den Unterzeichnungen.

unterschrieben worden, welche bey deren Ausfertigung noch nicht auf der Welt gewesen (f).

Anmerkung.

Der Gebrauch, die Charten lange nach ihrer Auffsetzung unterzeichnen zu lassen, vertrat die Stelle der Bestätigung, vornemlich damals, da die spätern Unterschriften von der Hand der Nachfolger derer, welche einen Freyheitsbrief verwilliget hatten, gemacht wurden.

§. 899.

V. Die fünfte Regul von den Unterzeichnungen.

Die Originaldiplome, welche die Unterzeichnungen solcher Personen führen, die gewiß zu der Zeit der Verfertigung derselben gestorben gewesen, müssen als falsch, oder als verfälscht, oder als solche angesehen werden, die Einschiebsel erhalten haben.

Anmerkung.

Aber es ist nöthig, daß man sich wohl vorsehe, um sich nicht zu irren, in Ansehung der Wirklichkeit des vermeyntlichen Todes. 1) Ein Geschichtschreiber, ein Verfertiger der Zeitbücher mag jemand für todt ausgegeben haben, weil wirklich das Gerichte von seinem Tode allenthalben erschollen war. Inzwischen kann er nachher Charten gemacht haben: aber der Irrthum der Geschichte, oder der Chronicken, ist nicht ausgebessert worden. Wir haben auch anderwärts (g) angemerket, daß alsdenn die Charten glaubhafter sind als die Geschichte und die Chroniken. 2) Man hat große Aufmerksamkeit anzuwenden, auf die verschiedenen Weisen die Jahre der Fürsten und Prälaten zu zählen. Denn wenn man sich nur ein wenig versiehet, so lauft man Gefahr, die lebendigen für todte, und die todten für lebendige auszugeben. 3) Man muß bemerken ob die Person, die man für gestorben ausgiebt, nicht von einer andern gleiches Namens, die vielleicht in eben der Würde gestanden, unterschieden werden müsse. 4) Wenn dieses Bischöffe, Aebte und keine Fürsten sind, so könnte es geschehen, daß dieß eine Entdeckung wäre, und daß sie nicht in die neuern Verzeichnisse mit gesetzt worden, weil sie dieß oder jenes Bisthum, diese oder jene Abtey kurze Zeit besessen haben, und die Denkmäler, welche die Begebenheit bezeugen, sehr selten wären. 5) Wenn die Charte original ist, so könnte es geschehen, daß eine spätere Hand zu wahren Namen aus einer stolzen Unwissenheit falsche Titel gesetzt hätte.

§. 900.

VI. Die sechste Regul von den Unterzeichnungen.

Es giebt sehr wenig Unterzeichnungen, die signum vor sich her haben, deren Schrift von der Hand desjenigen wäre, dem die Unterzeichnung zugehört. (h)

§. 901.

VII. Die. sie-

Wahre Charten können anzeigen, sie wären genehmiget, gebilliget oder

(f) Eben das. §. 227. ff. S. 121. ff. De re diplom. p. 115. sq. Annal. Bened. t. 1. p. 455. 500. (g) Man sehe unf. 1. Th. §. 61. f. S. 56. f. (h) 3. Th. §. 119. S. 130. f. und den 7. Th. §. 155. f. S. 82. f.

oder bestätiget von den Theilnehmern, oder von den Zeugen, ohne daß sie einige Unterzeichnungen von ihnen oder von irgend jemand enthalten. bende Regul von den Unterzeichnungen.

Anmerkung.

Die Theilhaber und die Zeugen hoben die Hand auf, und berührten die Charte, zum Zeichen der Genehmigung. Dieser Gebrauch und die Benennung der Zeugen galten so viel als die Unterzeichnungen (i).

§. 902.

Die Namen der bey der Verfertigung der Charten gegenwärtigen Personen, versehen oft die Stelle der Unterzeichnungen seit dem 7. Jahrhundert (k). VIII. Die achte Regul von den Unterzeichnungen.

Anmerkung.

Die alten Gesetze machen keinen Unterschied zwischen der Gegenwart der Zeugen und zwischen der Unterzeichnung (l).

§. 903.

Etliche Jahrhundert lang konnten die mehresten Großen, der Geistlichen und Prälaten zu geschweigen, nicht schreiben; oder wenn sie es konnten, so wollten sie sich die Mühe nicht nehmen zu unterzeichnen (m). IX. Die neunte Regul von den Unterzeichnungen.

§. 904.

Eine Unterzeichnung ist nicht allezeit falsch, weil sie nicht von der Hand desjenigen ist, dessen Namen sie führet (n). X. Die zehende Regul von den Unterzeichnungen.

Anmerkung.

Es ist auf den alten Charten nichts gemeiner, als dergleichen Unterzeichnungen, die von den Notarien oder Schreibern dieser Stücke sowohl für die schenkende Person, als für die Zeugen gemacht worden. Die Beyspiele davon sind unzählig, hauptsächlich im 11. und 12. Jahrhundert.

§. 905.

Die Kanzler haben nicht alle Diplome der Könige in Frankreich vom zweyten und dritten Stamm unterzeichnet (o). XI. Die eilfte Regul von den Unterzeichnungen.

Anmerkung.

Der Verfasser des berüchtigten Memoire contre l'exemption de Compiegne behauptete das Gegentheil. Unter unterschiedlichen königlichen Diplomen, die man ihm entgegen gesetzt hatte, hatte man vornehmlich auf eine eigenhändige Schrift gedrungen, die von dem Jesuiter P. Chifflet angeführet worden. Aber der Schriftsteller des Hrn. Languet, des Bischoffes zu Soissons, antwortete (p), es sey nicht hinlänglich, vorzugeben, dieses Stück habe alle Kennzeichen der Echtigkeit. "Wenn

(i) Man sehe unſ. 3. Th. §. 119. S. 130. f. (k) 7. Th. §. 183. ff. S. 93. ff. (l) 4. Th. §. 514. S. 310. (m) De re diplom. p. 163. sq. Unſ. 3. Th. §. 108. ff. S. 114. ff. (n) 7. Th §. 151. ff. S. 80. f. (o) Oeuvres de Cochin, t. 6. pag. 264. 388. Unſ. 7. Th. §. 72. ff. S. 41. f. 8. Th. §. 547. f. S. 374. f. (p) 2. Mem. pag. 143. in 4.

"Wenn also, setzet er hinzu, der P. Chifflet uns eine Charte anführet, worinnen "dergleichen Unterzeichnungen (des Kanzlers) sich nicht befindet, so muß er vorher "beweisen, daß diese Charte zuverläßig sey." Sagt denn der P. Chifflet nicht, daß es ein Originalstück sey; daß man noch das königliche Siegel darauf erblicke, das aufs Pergamen gekleibt ist; daß es mit einem Namenszuge versehen, und von Philipp den schönen im Jahr 1309. bestätiget worden sey? Was braucht es mehr dessen Zuverläßigkeit zu beweisen?

§. 906.

XII. Die zwölfte Regul von den Unterzeichnungen.

Man kann die eigenhändigen Zeichen oder Namenszüge eines und desselben Fürstens von rechtswegen einander nicht entgegen setzen, um der Verschiedenheit willen in ihren Figuren, oder in ihren Zügen (q).

Beweis.

Unterzeichnungen oder Namenszüge, die von der Hand verschiedener Personen gemacht worden, dürfen einander nicht gleich seyn. Nun aber wurden die Namenszüge eines und desselben Königs mit der Hand seiner Kanzler oder Notarien (r) geschrieben, und dieser Bedienten war eine gar große Anzahl. Folglich durften die königl. Namenszüge nicht allezeit einander gleichen. Folglich kann man die u. s. w. wenn aber auch unsere Könige diese Namenszüge mit ihrer eignen Hand gemacht hätten, wie es gewiß ist, daß es diejenigen Fürsten also hielten, von denen sie solche angenommen hatten; so zogen sie solche nicht anders, als vermittelst durchstochner Buchstaben oder Täfelgen, welche ihnen ihre Kanzler oder Geheimschreiber darzureichen hatten (s). Nun aber waren dergleichen Buchstaben von Seiten der Züge einander selten gleich. Von Seiten der Figur war ihre Einförmigkeit nichts beständiges. Einige waren in Gestalt eines Kreuzes, einer Rauten, und andere eines Viereckes (t). Also durften die Namenszüge fast nie einander völlig gleichen. Man setze noch hinzu, daß der genauesten Gleichheit der Buchstaben, die zur Bildung der Namenszüge bestimmet waren, ohnerachtet, die Zeiten die Dinte und die Federn dabey nothwendig merkliche Verschiedenheiten zuwege gebracht hatten. Alles dieses legt sich zu Tage, wenn man die Namenszüge, welche den Namen von einerley Fürsten führen, gegen einander hält.

§. 907.

XIII. Die dreyzehende Regul von den Unterzeichnungen.

Die Namenszüge der Könige und der Kaiser sind darum nicht falsch, weil sie nicht in Kreuzesgestalt gemacht sind.

Anmerkung.

Ob schon die Kreuzesgestalt in den Namenszügen gewöhnlich ist; so können wir doch deren eine große Anzahl anführen, welche davon abweichen; z. B. einer von Chlotar 2. von Chlodowich 2. die von Ludwig dem frommen, und eine große Menge anderer.

§. 908.

(q) Man sehe unsr. 7. Th. §. 249. f. S. 133. 9. Th. §. 21. f. S. 18. ff. (r) 7. Th. §. 256 ff. S. 137. f. (s) 3. Th. §. 118. S. 128. f. (t) S. oben §. 21. f. S. 18. ff.

§. 908.

Originale sind darum nicht untergeschoben, weil man darinnen die Namenszüge nicht antrift, welche sie anmelden, oder anzumelden scheinen (u). XIV. Die vierzehende Regul ꝛc.

§. 909.

Die Vergleichung der wahren Unterzeichnungen mit denen, welche man in Zweifel ziehet, kann in Ansehung der alten Diplomen keinen Grund der Falschheit abgeben, noch auch des gewaltsamen Verdachts. XV. Die funfzehende Regul von den Unterzeichnungen.

Anmerkung.

Jederman weiß, daß einerley Personen zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Umständen mit unterschiedenen Federn bisweilen so schreiben, daß man solches kaum kennet. Man kann nachsehen, was wir hievon im ersten und zweyten Buche dieses Werkes gesagt haben (v).

§. 910.

Einerley Personen schrieben bisweilen ihre Namen in ihren Unterschriften auf verschiedene Weise. Man sehe unsf. 7. Th. §. 709. S. 401. f. und Hrn. Mabillon De re diplom. p. 154. XVI. Die sechzehende Regul ꝛc.

§. 911.

Zum öftern brauchen einerley Personen unterschiedliche Formeln bey dem Unterschreiben. De re diplom. ibid. XVII. Die siebenzehende Regul ꝛc.

§. 912.

Die Unterzeichnungen der Kinder machen die alten Charten keinesweges verdächtig, darinnen sie vorkommen (w). XVIII. Die achtzehende Regul ꝛc.

§. 913.

Die Verschiedenheit der Hände, welche die Unterzeichnungen einer alten Charte gemacht haben in den Landen, wo das römische Recht im Schwange ging, beweiset nicht, daß sie von den Händen derer herrühren, deren Namen sie führen. XIX. Die neunzehende Regul von den Unterzeichnungen.

§. 914.

Der Unterschied der Schriften in den Unterschriften, beweiset seit dem 9. Jahrhundert hauptsächlich in denen Ländern, wo man sich nicht nach dem römischen Recht richtete, gemeiniglich, daß sie in der That von der Hand der Unterschriebnen herrühren. XX. Die zwanzigste Regul von den Unterzeichnungen.

§. 915.

Durch Zusätze fehlerhaft gewordene Unterschriften, oder auch in die Urschriften eingerückte Erklärungen, dürfen sie nicht verwerflich machen (x). XXI. Die ein und zwanzigste Regul ꝛc.

(u) Man sehe unsf. 6. Th. §. 730. ff. S. 443. f. 3. Th. §. 125. f. S. 141. ff. (v) 1. Th. §. 44. f. S. 40. f. (w) 7. Th. §. 78. S. 43. f. (x) De re diplom. p. 242. Unsf. 5. Th. §. 308. f. S. 209. f.

Zweyter Artikel.

Allgemeine Regeln von den Siegeln.

Inhalt:

I. Die erste Regul von den Siegeln, §. 916.
II. Die zweyte Regul, § 917.
III. Die dritte Regul, §. 918.
IV. Die vierte Regul, §. 919
V. Die fünfte Regul, §. 920.
VI. Die sechste Regul, §. 921.
VII. Die siebende Regul, §. 922.
VIII. Die achte Regul, §. 923.
IX. Die neunte Regul, §. 924.
X. Die zehende Regul, §. 925.
XI. Die eilfte Regul, §. 926.
XII. Die zwölfte Regul, §. 927.
XIII. Die dreyzehende Regul, §. 928.
XIV. Die vierzehende Regul, §. 929.
XV. Die funfzehende Regul, §. 930.
XVI. Die sechzehende Regul, §. 931.
XVII. Die siebenzehende Regul, §. 932.
XVIII. Die achtzehende Regul, §. 933.
XIX. Die neunzehende Regul, §. 934.

§. 916.

I. Die erste Regul von den Siegeln.

Jedes Siegel von einer weit neuern Form, als die Zeitangabe des Diploms leidet, muß unter die untergeschobnen Siegel gezählet werden (y).

Anmerkung.

Z. B. Wenn jemand Karln dem großen ein achteckiges, ein kegelförmiges, ein spitziges, oder ein dreyeckiges Siegel beylegte, so würde blos die Form eines solchen Siegels, das damals schlechterdings unbekannt war, dessen Falschheit offenbaren.

§. 917.

II. Die zweyte Regul von den Siegeln.

Ein Diplom, das von einem unserer Könige vom ersten oder zweyten Stamm ausgegeben und mit einem Ringe besiegelt worden, das den Kopf des Bacchus, des Jupiter, oder einiger anderer heydnischen Gottheit vorstellet, darf dessentwegen nicht verdächtig werden. (z)

Anmerkung.

Die geschicktesten Alterthumskenner gestehen ein, daß eine große Anzahl gegrabner Steine und Siegelringe der heydnischen Fürsten unsern alten Königen in die Hände gerathen seyn, welche sich kein Bedenken draus gemacht haben, sich solche zuzueignen, und sich derselben bey verschiednen Gelegenheiten zu bedienen.

§. 918.

III. Die dritte Regul von den Siegeln.

Die Bildnisse der Siegel müssen für verdächtig gehalten werden, wenn sie allzusehr von der Form derer von eben dem Orden und von eben der Zeit abweichen, und allzuviel Aehnlichkeit mit den neuern haben. (a)

Anmerkung.

Wenn ein Ring, oder ein Siegel, welches Ludwig den frommen abbildet, ihn nicht auf die Weise abbildet, wie alle Kaiser seiner Zeit, sondern nach neuerer Art, so,

(y) HEINECCIUS de veter. sigillis p. 177. (z) Man sehe unsr. 5. Th. §. 493. S. 73. f. S. 325 371. f. (a) HEINECCIUS ibid. pag. 178.

so, daß man ihn auf seinem Throne sitzen siehet, in der rechten Hand einen Scepter und in der linken eine Kugel haltend; so kann man ein solches Siegel nicht für echt erkennen.

§. 919.

IV. Die vierte Regul von den Siegeln.

Man muß ein Diplom nicht für falsch halten, weil sein Siegel einen Fürsten, einen Bischoff, einen großen Herrn auf eine andere Weise vorstellet, als man es auf andern Siegeln oder Münzen oder Denkmälern antrift; oder weil es dem Bildniß nicht gleichet, das ein zu eben der Zeit lebender Schriftsteller davon hinterlassen hat (b).

Anmerkung

Es verhält sich mit den Bildnissen der Könige und anderer großen Männer, welche man auf den Siegeln oder auf den Münzen erblicket, nach dem Untergang des römischen Kaiserthums, nicht eben so, wie mit denen zur selben Zeit, da es noch blühete. Die Alterthumskenner erkennen oft die Münzen der Kaiser blos an dem Gesichtszuge, ohne auf ihre Umschriften zu sehen. Aber vor der Wiederherstellung der freyen Künste ist es was seltenes, daß Stempelschneider die Züge der Fürsten treulich ausgedruckt haben sollten, welche sie vorstellen wollen. Man muß also nicht hoffen auf den Siegeln eine genaue Gleichheit mit den Schilderungen der Fürsten anzutreffen, welche uns die Geschichte davon aufbehalten hat. Uebrigens hat der Geschichtschreiber selbst damals seinen Helden nur in einem Zeitpunkt seines Lebens malen können, einige große Züge ausgenommen. Man müßte daher gewiß seyn, daß das Siegel, welches man demselben entgegen setzet, zu eben der Zeit und durch einen sehr geschickten Künstler gestochen worden. Die Menge der Münzen, die man von römischen Kaisern hat, setzet einen gar leicht in den Stand, alle Veränderungen des Gesichts, die sie erfahren, zu beobachten; da hingegen, wenn die Siegelgraber unserer Könige auch so fähig gewesen wären, als sie es nicht waren, uns nicht Siegel genug übrig geblieben sind von einem jeden Fürsten, um davon alle Aehnlichkeiten abzunehmen. Es ist wahr, daß einige dieser Siegel einander so wenig ähnlich sind, daß man kaum glauben möchte, daß sie einerley Person vorstellten. Aber ohne weiter bey der Ungeschicklichkeit der Siegelgraber stehen zu bleiben, so mußten die Fürsten nothwendig von Zeit zu Zeit die Siegel ändern, wenn sie so viel als möglich vorgestellet seyn wollten, wie sie in den verschiedenen Altern aussahen. Hier hat man eine von den Haupturfachen der Unähnlichkeit des Gesichts des nämlichen Fürsten auf verschiedenen Siegeln. Man kann eben so wenig zweifeln, daß sie eben so viel Siegel gehabt, als sie Bediente gehabt zur Beyfügung derselben. Nun aber ist es gewiß, daß sie deren etliche gehabt. Vielleicht bedienten sie sich ohne Bedenken der Siegel eben desselben Fürstens, die zu verschiedenen Zeiten gestochen waren. Daß einerley Fürsten dergleichen mehrere auf einmal gehabt haben, dieß ist eine (N) ausgemachte Sache, davon man die Beweise

(b) Digest. lib. 37. tit. 11. leg. 1. §. 11.

(N) Ich habe wirklich drey Originalexemplare von einerley lateinischen Charte vor Augen, die im Jahr 1264 vom Kaiser Balduin 2. verliehen worden. Zwo sind mit bleyernen

in unserm 5. und 6. Theil antrift. Endlich ist es sehr schwer, daß sehr alte Siegel nicht einigen Zufall sollten erfahren haben, welcher das Gesicht des Fürsten, den es vorstellet, verunstaltet.

§. 920.

V. Die fünfte Regul von den Siegeln.

Man muß ein Siegel für verdächtig halten, dessen Wachs eine Farbe hat, welche zur Zeit des gesiegelten Diploms nicht üblich war. (c)

Anmerkung.

Wenn man z. B. unter den Diplomen der Karle vom zweyten Stamm unserer Könige oder der sächsischen und fränkischen Kaiser dergleichen mit grünem Wachs anträf, so würde diese Farbe die Falschheit des Siegels verrathen. (d)

§. 921.

VI. Die sechste Regul von den Siegeln.

Wenn man ein fettes und nur ein wenig zähes Wachs an dem Rücken eines alten Siegels angemacht siehet, so würde dieß ein Beweis seyn, daß man es von einem Diplom abgenommen, um es an ein anders anzubringen. (e)

Beweis.

Das Wachs der alten Siegel ist durch den Verlauf der Zeit trocken und dürr geworden, so daß es mehr einem Stück von gebrannten Thon als einer in seinem Ursprung fetten Materie ähnlichet.

§. 922.

VII. Die siebende Regul von den Siegeln.

Die Versetzung eines Siegels von einer Charte an eine andere ist ein richtiger Beweis der Falschheit, dessen man jedoch mit ein wenig Aufmerksamkeit versichert werden kann.

Anmerkung.

Wenn die Rede von einem bleyern Siegel ist, so ist nichts leichter zu entdecken. Denn es wird nothwendig einige Spur entweder in dem Bley oder in den seidenen Fäden oder Bindfäden davon übrig bleiben. Mit den Wachssiegeln wird es eben so gehen, wenn sie Rücksiegel führen. Wenn sie aber dergleichen nicht haben, so wird der Betrug so offenbar nicht seyn. Es ist demohnerachtet ziemlich schwer die Striemen oder Bänder mitten aus einem Siegel, das schon alt ist, heraus zu ziehen, und sie wieder in eben dieses Siegel hinein zu bringen, ohne daß man es merke. Uebrigens werden die Umstände der Zeit, der Orts, der Formeln und hauptsächlich der Schrift den Betrug an das helleste Licht bringen. Also hinderte die ausserordentliche Geschicklichkeit der Fräulein Divion in Losmachung der Siegel nicht, daß man den Betrug nicht alsbald gemerket hätte, obschon das Wachs der Siegel, mit welchem sie

(c) Man sehe unf. 5. Theil §. 462. S. 306. (d) Eben das. §. 475. ff. S. 314. f. (e) Eben daselbst §. 463. S. 306. f.

nen Bullen versehen, die mit rothseidenen Schnüren angeheftet worden, und welche auf einer Seite diesen Herrn auf einem Thron sitzend vorstellen, mit kaiserlichen Kleidern angethan, und auf der andern zu Pferd. Das dritte von eben der Zeitangabe ist mit einem Siegel von rothem Wachs ohne Rücksiegel besiegelt, das an einem Striemen von Pergamen hängt und den Balduin blos auf seinem Thron vorstellet mit eben dem kaiserlichen Schmuck.

sie sich beschäftigte, zu neue war, als daß es ihren Unternehmungen hätte widerstehen können. (f)

§. 923.

Wenn man ein Wachssiegel antrift, das an einer Charte hängt zu der Zeit, da der Gebrauch dergleichen Siegel anzuhängen noch nicht eingeführet war; oder wenn das Siegel auf die Charte gekleibt ist, da der Gebrauch das Wachs also anzukleiben abgeschaft war, so kann man versichern, daß das Siegel nicht von derjenigen Zeit herrühret, davon die Charte datirt worden. VIII. Die achte Regul von den Siegeln.

§. 924.

Ein Siegel, welches vor dem 11. Jahrhundert Wappen enthält, würde ein offenbares Kennzeichen der Falschheit bey sich führen. IX. Die neunte Regul von den Siegeln.

Anmerkung.

Derjenigen Regul zu Folge, die von unsern geschicktesten Diplomatisten zugelassen worden, muß man die merovingischen und carolingischen Siegel, die mit Lilien angefüllt sind, von welchen der berüchtigte Rosieres, der Jesuit Coccius, und andere Schriftsteller von diesem Schlage, so viel Wesens gemacht haben, für falsch ansehen. Man kann einwenden, wir hätten eine Urkunde vom Jahr 1000 angeführt (h), das mit sieben hangenden Siegeln nebst Wappenschilden besiegelt gewesen. Es ist an dem, daß diese Urkunde von einem Schilde rede, auf welchem man einen Windhund gestochen sahe; aber die Schreibart und die zu neuen Formeln haben uns überführet, daß diese Acte wenigstens sehr verdächtig sey.

§. 925.

Wenn die Umschrift eines alten Siegels eben so lang und nach eben dem Geschmack ist, wie die in den niedern Jahrhunderten; wenn man darauf einen eignen Namen antrift, welcher noch nicht üblich gewesen; so kann man mit Grunde an der Echtigkeit des Siegels zweifeln. X. Die zehende Regul von den Siegeln.

§. 926.

Man muß ein altes Siegel, in dessen Aufschrift eine neue Formul angetroffen würde, für falsch oder wenigstens für sehr verdächtig halten. Z. B. Wenn ein Bischoff vom 11. Jahrhundert sich auf solchem nennte *Episcopus gratia Dei et sedis apostolicæ*, so würde das Siegel augenscheinlich untergeschoben seyn. XI. Die eilfte Regul von den Siegeln.

§. 927.

Um von dem Alter der Siegel zu urtheilen muß man auf die Buchstaben acht haben, die auf ihren Umschriften angebracht worden. Wenn man folglich auf einem Siegel vom 10. oder 11. Jahrhundert die neuere gothische Schriftart bemerkte, so würde man kein Bedenken haben dieses Siegel für eins aus den niedern Zeiten zu halten. XII. Die zwölfte Regul von den Siegeln.

§. 928.

(f) Man sehe oben das 7. Buch 14. Jahrhundert. S. 153. f. (g) 6. Th. §. 300. f. (h) Eben das. §. 340. S. 175.

XIII. Die dreyzehende Regul von den Siegeln.

§. 928.

Keine Abschrift, die nicht beglaubiget ist, führet ein Siegel oder Merkmaale eines Siegels, ohne sich eines Betrugs verdächtig zu machen. (i)

XIV. Die vierzehende Regul von den Siegeln.

§. 929.

Viele echte und beglaubigte Charten thun der Ringe und der Siegel, damit sie besiegelt sind, keine Meldung. (k)

XV. Die funfzehende Regul von den Siegeln.

§. 930.

Die verlornen, die ganz oder zum Theil zerbrochnen und entweder durch Alterthum oder durch einigen Zufall zunichte gemachten Siegel bringen darum die Charten nicht um ihr Ansehen. Man sehe die Digesta lib. 37. tit. 11. leg. 1. §. 11. (l)

XVI. Die sechzehende Regul von den Siegeln.

§. 931.

Nachgemachte Siegel sind ein Beweis der Falschheit der Stücke.

Anmerkung.

Dieser Satz braucht nicht bewiesen zu werden. Man muß sich jedoch hüten solchen zu misbrauchen. Man muß nicht allezeit Siegel für nachgemachte ansehen, welche nur wenig oder gar keine Aehnlichkeit mit denen haben, die man als echt kennet. Vor der Einweihung der Päbste und der Bischöffe hatten sie ein Siegel, das von demjenigen unterschieden war, dessen sie sich nachher bedienten. Ob sie schon geweihete Bischöffe waren, so brachten sie doch noch in gewissen Fällen die Siegel an, welche ihnen besonders eigen waren. Ihrer Kirche ihre, ihrer Würde ihre, so wie ihre Geschlechtssiegel hatten ihren Gebrauch. Seitdem man die Rücksiegel eingeführet hatte, so bedienten sich einerley Personen derselben nicht beständig. Die Prälaten, die Fürsten und die Herren hatten bisweilen unterschiedliche Siegel. Wenn sie das ihrige verloren hatten oder in ihrer Abwesenheit entlehnten sie bisweilen dergleichen von andern. In einer und eben derselben Familie hatten der Vater und die Mutter, die Brüder und die Schwestern Siegel, deren jedes von einander gänzlich unterschieden war. Wir haben alle diese Dinge in dem 5. Hauptstück des 2. Buches dieses Werkes im 5. Theil bewiesen.

XVII. Die siebenzehende Regul von den Siegeln.

§. 932.

Die Ermanglung des Siegels in den alten Urkunden, auch in den nicht unterschriebenen, ist nicht hinlänglich ihr Ansehen zu schwächen. (m)

Beweis.

Zur Bestätigung dieses Satzes oder um wenigstens darzuthun, daß solche etliche Jahrhundert hindurch zur Regul gebraucht worden, brauchen wir nichts als den Gebrauch der Parlementer und des höchsten Gerichts in der Normandie, der von zweenen grossen Königen gut geheissen und bezeugt worden. (n)

§. 933.

(i) Man sehe unf. 6. Th. §. 731. S. 444. (k) Eben daf. §. 361. S. 191. (l) Eben daf. §. 396. f. S. 215. f. und die Vorrede zum 2. Bande S. 5. vor dem 3ten deutschen Theil. (m) 6. Theil §. 370. ff. S. 199. f. (n) Monast. Anglic. t. 2. p. 995.

§. 933.

Ehe und seitdem die Siegel gemein und nothwendig geworden waren, so ersetzten sie nicht nur den Mangel der Unterzeichnungen, sondern vertraten auch gar oft die Stelle der Zeugen. (o) XVIII. Die achtzehende Regul von den Siegeln.

§. 934.

Alte mit Siegeln versehene Charten, die aber ohne Zeitangaben und ohne Unterzeichnungen sind, müssen nichts desto weniger für beglaubiget gehalten werden. (p) XIX. Die neunzehende Regul von den Siegeln.

(o) Man sehe unsr. 6. Th. §. 370. ff. S. 199. f. §. 379. f. S. 204. 205. (p) Mercure de France 1722. vom Augustmonat S. 345. f.

* *

Zehender Abschnitt.

Allgemeine Regeln des Herrn Mabillon,

so erkläret und vertheidiget werden wider den Doctor Georg Hickes,

Dechant zu Worchester.

Inhalt:

Einleitung, §. 935.
I. Die erste Regul des Hrn. Mabillon, §. 936.
II. Die zweyte Regul, " " §. 937.
III. Die dritte Regul, " " §. 938.
IV. Die vierte Regul, " " §. 939.
V. Die fünfte Regul, " " §. 940.
VI. Die sechste Regul, " " §. 941.
VII. Die siebende Regul, §. 942 :: 950.
Des Hickes Misbrauch dieser Regul, §. 942.
Vertheidigung des Mabillon, §. 943 :: 946.
Des Hickes Beschuldigungen gegen Mabillon, §. 947.
Aufgelöste erste Schwierigkeit des Hickes, §. 948.
Aufgelöste zweyte Schwierigkeit desselben, §. 949.
Uebrige aufgelöste Schwierigkeiten desselben, §. 950.

§. 935.

Unter den Gelehrten vom ersten Rang hat sich niemand als Georg Hickes gefunden, welcher in seinem Thesaurus linguarum septentrionalium die allgemeinen Regeln des P. Mabillon beurtheilet hat; und doch hat ers nicht eher gethan, als nachdem er den (O) gelehrten Benedictiner und seine Diplomatik mit Lobsprüchen überhäufet hatte. Ein rechtschaffner Mensch, welcher seinen Fürschrif- Einleitung.

(O) In (g) nostro symbolo ΠΙΣΤΕΥΩ scribitur PISTEUGO, quemadmodum et in specimine Franco - Gallici codicis, qui olim fuit Dionysiani prope Parisios monasterii, quod exhibet D. Joh. MABILLON, QUEM NOMINARE, MAXIME LAUDARE EST. Hickes nennet ihn vir doctissimus, Galliæ maximum ornamentum.

(g) HICKES de præfat. Thes. lingu. septentr. p. XX. XXXV.

schriften folget, wird sich nicht leicht irren. Der gelehrte Engländer gestehet es aufrichtig ein. "Ich billige, sagt er, und nehme (P) alle vom Mabillon gegebne "Fürschriften an zur Unterscheidung der alten Diplomen, wenn man sie nur recht ver- "stehet. Ich habe mich deren selber bedienet bey der Untersuchung, die ich über "unsere alten Charten angestellet habe, darunter ich einige verworfen." Inzwischen behauptet Hickes, Hr. Mabillon habe solche Regeln nicht deutlich genug erkläret, und sie litten daher noch manche Einschränkung. Ist der Benedictiner Schuld dar- an, oder ist es nicht vielmehr sein Tadler, welcher den Verstand besagter Regeln nicht recht gefasset? wenn wir solche werden erkläret haben, so wird man die Frage leicht entscheiden können.

§. 936.

I. Die erste Regul des Hrn. Ma- billon.

"Man muß glauben, sagt der P. Mabillon (q), daß ich weder alles gelesen "noch bemerket habe, was zur Vollkommenheit meines Werks der Diplomatik nöthig "war, und daß ich hingegen vieles übersehen. Derohalben begehre und bitte ich "inständigst, daß man die Fürschriften, die ich allhier als ganz allgemeine "ertheile, nicht nach der Schärfe auslegen möge."

Anmerkung.

Die erste Regul ist folglich, die Regeln des Hrn. Mabillon nicht nach der Schärfe zu nehmen. Hickes macht sie nicht streitig. Der gelehrte Hr. Muratori hat sie beobachtet, weil er nicht will, daß man bey der Untersuchung der alten Charten es zu genau nehmen solle: Neque profecto, sagt er (r), tam morosis esse nobis licet, ut ob leves quasque caussas rigida censura agamus in antiquas tabellas; eoque diligentius abstinendum est a quærendis nodis inscirpo.

§. 937.

II. Die zweyte Regul des Hrn. Ma- billon.

"Es gehöret viel Klugheit, Geiehrsamkeit und Bescheidenheit dazu, "um einen rechten Unterschied unter den alten Diplomen zu machen; und "wer nicht wohl geübt ist in der Erkenntniß dieser Denkmäler, der mag "die Untersuchung derselben nur nicht unternehmen." (s)

Anmerkung.

Da diese Regul sich auf die Vernunft und guten Verstand gründet, so ist sie nicht dem Mabillon allein eigen. Hr. (f) Muratori schärfet es in diesen Aus- drücken ein: Critico homini prudentia semper comes ad latus itura est, ne præter falsas ac suppositicias tabulas configat etiam ac damnet veras. "Ich "gestehe ein, sagt Hickes (Q), daß die Gelehrten viel Klugheit und Bescheidenheit "bey

(q) De re diplom. p. 241. (r) Antiquit. Ital. tom. 3. col. 66. (s) De re diplom. pag. 241. (f) Antiquit. Ital. ibid.

(P) Denique (h) quoad regulas, quas in veterum instrumentorum censura observandas tradit. Mabillonius, eas rite explicatas com probo et amplector omnes; utpote quas ipse in examinandis chartis veteribus nostris, quarum nonnullas damnavi, operam dedi observare.

(Q) Primo concedo magna prudentia et moderatione opus esse doctis viris, qui vetera instru-

(h) Hickes de præfat. Thes. lingu. septentr. p. *XXXVI.*

"bey der Untersuchung der alten Urkunden anzuwenden haben, und daß ein Mensch, "welcher nur obenhin eine Erkenntniß vom Alterthum besitzet, bey dergleichen Gele- "genheit nicht verwegen handeln dürfe." Dieß ist die eigene Regul des P. Mabillon. Sein Beurtheiler lobet und tadelt sie zugleich. "Man muß sich wohl "vorsehen, sagt er (R), daß man unter dem Fürwand der Klugheit, der Beschei- "denheit und der Billigkeit nicht unechte verfälschte Urkunden vertheidige, die da ver- "dienen verworfen zu werden. Dieß ist die Klippe, an welche der P. Mabillon "selbst angestossen lib. III. c. 2. wo er den dringendsten Beweisthümern, welche man "wider das Diplom des Dagoberts, das die Befreyung der Abtey zu St. Denys "betrift, vorgebracht hatte, nur schwache Gründe entgegen setzet. Wenn es auf "ihn ankäm, so müßte dieses vom Doublet angeführte Diplom für wahr und echt "erkannt werden." Wenn man diese Stelle des Hickes lieset, so sollte man glau- ben, Hr. Mabillon habe seine Regul gemisbraucht und die Charte des Dagoberts vertheidigen wollen. Demohnerachtet ist es die Wahrheit, daß der gelehrte Bene- dictiner nicht ein Wort von diesem Freyheitsbriefe in der angeführten Stelle sage, und daß er keineswegs unternommen habe es der Fehler wegen zu entschuldigen, die man demselben vorwirft. Ja was noch mehr ist, Hr. Mabillon erkläret ausdrück- lich, daß seine Absicht nicht sey über dessen Zuverläßigkeit ein Urtheil zu fällen; daß es ihm genug sey bewiesen zu haben, daß das Urtheil, welches ein gewisser Tadler (Hr. Petit) davon gefället habe, indem er sein Exemplar mit einem andern ver- gleichet, keineswegs entscheidend sey. "Ich untersuche die Sache nicht an sich selbst, "sagt der Benedictiner (t); ich will eben so wenig von beyden gegen einander gehal- "tenen Diplomen urtheilen; ich bleibe blos bey dem Beweisthum und dem Grunde "des Tadels stehen." Wenn er darauf die Gründe des Tadlers reiflich erwogen, so setzet er hinzu, er untersuche die Sache nicht eigentlich selbst, sondern nur die falschen Regeln, welche Hr. Petit bey der Untersuchung der alten Diplomen mit Unrecht beobachtet wissen wollte: At in rem ipsam nullatenus inquiro, sed in falsas regulas, etc. (u) Also mag das Diplom Dagoberts wahr oder falsch seyn: Dieses Beyspiel giebt der Wahrheit der vom P. Mabillon gesetzten Regul keinen Stoß. Man würde ihm also unrechter Weise aufbürden, als habe er dieselbe gemisbraucht zur Bestätigung einer Urkunde, welche er zu vertheidigen nie unter- nommen. Er würde es außer Zweifel haben thun können, weil mir es gethan haben in dem ersten Theil dieses neuen Lehrgebäudes der Diplomatik. (v)

(t) De re diplom. pag. 224. (u) Ibid. pag. 225. (v) §. 182. ff. S. 175. f.

instrumenta legitime examinare volunt, nec cuivis in re antiquaria utut erudito temere tentandum. (i)

(R) Cavendum est, ne doctissimi viri exemplum sequentes sub *prudentiæ, moderationis et æquitatis* prætextu instrumenta falsa aut corrupta liberemus, quæ merito damnari debent: sequentes, inquam, viri doctissimi exemplum, qui in lib. III. cap. II. contra fortissima quidem argumenta cum argumentorum umbris, Dagoberti de immunitate monasterii S. Dionysii diplomatis Dubletianum exemplar, tanquam verum et genuinum, æquitatem et moderationem obtendens, propugnat. (k)

(i) Hickes præfat. p. XXXVI. (k) Ibid.

§. 938.

III. Die dritte Regul des Mabillon.

"Man muß allezeit von Dingen ein günstiges Urthel fällen, wenn sie "von einem langen Besitz unterstützet werden, wie es die bürgerlichen und "Kirchengesetze verordnen."

Anmerkung.

Diese Regul scheinet dem Hickes zu allgemein, weil der Gebrauch derselben nur für die obrigkeitlichen Personen gehöre (w) Man gestehet ein, daß solche gänzlich für die Gerichte gehöre. Aber ist dieß ein Grund sie zu verwerfen oder wenigstens sie zu schwächen? da sie von der Vernunft selbst eingeschärft wird, so muß sie nicht nur von den Richtern zugelassen werden, sondern auch von einem jeden rechtschafnen, weisen und klugen Manne. Hr. Mabillon wußte den Unterschied wohl, welcher zwischen den Gerichtshändeln, deren Entscheidung für die Richter gehöret, und zwischen den gelehrten Streitigkeiten statt findet. In den vor Gericht angebrachten Händeln ist es Rechtens, daß nach dem Verlauf einer gewissen Anzahl von Jahren die Berufung auf die Gerichtshöfe keine Statt mehr habe; aber bey den gelehrten Streitigkeiten, hauptsächlich bey denen, worinnen man Regeln einführet das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, ist keine eingeschränkte Zeit gesetzt, binnen welcher man sich gegen die Falschheit der streitigen Denkmäler zu regen habe; weil gegen die Wahrheit keine Verjährung gilt. Dieß ist ein Grundsatz des Hrn. Mabillon (x): *Nulla præscriptio fallitatis contra veritatem.* Man darf also nicht glauben, es habe dieser große Mann dafür gehalten, eine falsche Urkunde habe die Verjährung vor sich der Wahrheit entgegen. Er hat alle falsche Charten verworfen, und will, daß jederman sie deswegen verwerfe ohne einiger zu schonen. Es ist daher nicht zu befürchten, daß man seine Regul misbrauchen werde vermittelst einer falschen Erklärung.

§. 939.

IV. Die vierte Regul des Mabillon.

"Um die alten Charten recht zu beurtheilen muß man nicht allein auf "Schrift oder auf ein einziges Kennzeichen der Beglaubigung oder der Un"zuverläßigkeit, sondern auf hie Vereinigung aller Kennzeichen dieser Stücke "sehen."

Anmerkung.

Hickes misbilliget diese Regul nicht (y): jedoch beschuldiget er den Hrn. Mabillon als sey er davon abgewichen, wenn er von denen vom Ingulph, einem englischen Geschichtschreiber, angeführten Charten redet, und nur eines einzigen Merkmaals der Falschheit Meldung thut, ob es gleich deren mehrere gäbe. Hickes giebt gar vor, der P. Mabillon habe diese Charten vertheidigen wollen: er hat, sagt er, (z) nur einen Fehler aufgesucht, den er noch dazu entschuldiget hat. Dieser Vorwurf ist einer der ungegründesten. Hr. Mabillon hätte rechtmäßiger Weise die vom Ingulph angeführten Charten vertheidigen können; er hat jedoch nie unternommen sie zu rechtfertigen, wenn er im 1. B. 7. Cap. n. 9. deren gedacht, so ist dieß nur geschehen um anzumer-

(w) Præfat. p. XXXVI. sq. (x) De re diplom. pag. 231. (y) Præfat. pag. XXXVIII. (z) Man sehe unf. 8. Th. §. 506. S. 340.

merken, daß einige Halbgelehrte die Verwegenheit gehabt in denen Stellen, wo von den Mönchen geredet worden, nigri hinzuzusetzen. Der Ausdruck Monachi nigri schien ihm nicht von der Zeit des **Ingulphs** her zu seyn, weil er geglaubt, es habe kein Schriftsteller sich dessen bis dahin bedienet. Daraus hat er geschlossen, daß derselbe lange Zeit nachher hinzugesetzt worden sey. Nun aber war damals die Absicht nicht die Echtigkeit oder die Falschheit der Charten des **Ingulphs** darzuthun. Es ist daher kein Wunder, daß er sie nicht nach den strengen Regeln der Kritik untersuchet hat. Dergleichen Untersuchung schickte sich nicht zu seinem Vorhaben, und was er von diesen Charten gesagt, war zu der vorhabenden Abhandlung hinlänglich. Uebrigens ist die Regul des **P. Mabillon** unstreitig (a). Jedes der Merkmaale oder der Kennzeichen insonderheit und gleichsam von den andern abgesondert genommen ist allein nicht hinreichend die Echtigkeit oder die Falschheit einer Charte zu entdecken; wenn aber diese Merkmaale alle beysammen angetroffen werden, so ist es sittlich unmöglich, daß man sich dabey irre und daß der geschickteste Verfälscher sie so gut nachgemacht habe, daß man es nicht merken könne.

§. 940.

"Ein oder zween Fehler, wenn es nur keine wesentlichen sind, dürfen "den Originalcharten kein Nachtheil zuziehen. V. Die fünfte Regul des Mabillon.

Anmerkung.

Hr. **Mabillon** führet zwey eigenhändige Schriften an, eins von König **Philipp** I. und das andere von **Wilhelm** dem Erzbischoff zu **Rheims**, deren Zeitangaben fehlerhaft sind. Hr. **Muratori** setzet eben diese Regul feste in Ansehung dergleichen Fehler. Equidem censeo, sagt er, mitius agendum, erroremque potius esse referendum ad scribam regii cancellarii, aut ad alias causas, propter quas integra ac sincera esse non desinunt antiqua diplomata (b). Wenn aber diese Fehler wesentliche oder nicht zu erdulden sind, so lässet der gelehrte **Italiäner** die Verurtheilung dieser Stücke, worinnen sie angetroffen werden, geschehen. Man muß nach seiner Meynung gelinde urtheilen oder wenigstens die Entscheidung zurück halten, wenn die Fehler nicht so beschaffen sind: Tunc solum adversus diplomatum fidem imminet adversa sententia, quoties plura eaque intoleranda vitia in ipsorum caput concurrunt. Alioquin inclinandum est in mitiorem partem, aut saltem continendum judicium (c).

"Der Verstand dieser Regul (S) sagt **Hickes** (d) wird gewiß ein wenig (*) "zweydeutig und zweyfelhaft seyn bis die Gelehrten in der Wissenschaft der Diploma-

(a) De re diplom. supplem. p. 2. (b) Antiquit. ital. t. 3. col. 65. (c) Ibid. col. 72. (d) Præfat. pag. XXXVIII.

(S) Hujus etiam regulæ incertus utique sensus tantisper erit, dum inter rei diplomaticæ peritos non convenerit, quinam chartarum habendi sunt defectus essentiales, qui vero non. Utinam vir egregius, si quis unquam alius, Nigrorum Monachorum clypeus et ornamentum, essentialem defectum sive lethale vitium, cum quo solo diploma constare nequit, definiendo explicuisset; ut in disceptando de veteribus instrumentis illorumque fide, ipse sua definitione posset esse definitus.

(*) So stehet im Französischen: es sollte aber nach dem Ausdruck des **Hickes** so lange (tantisper) heißen. **Uebers.**

"tik über die wesentlichen Fehler der Charten einig werden, welche die falschen kenntlich "machen. Wenn doch dieser große Mann (Hr. Mabillon) selbst den wesentlichen "oder Hauptfehler beschrieben hätte, welcher unstreitig die Unterschiebung einer Charte, "darinnen angetroffen wird, darthät!" Aber hat ers denn nicht in seinem Werke selber allemal gethan, so oft die Frage gewesen, ob eine Urkunde zuzulassen oder zu verwerfen sey? Hat er z. B. nicht gesagt, daß dieß ein wesentlicher Fehler sey, wenn in einem Diplom unserer Könige vom ersten Stamm in dem Text der Ausdruck feudum, oder das Jahr der Menschwerdung in der Zeitangabe stünde? Wenn innerhalb der Originaldiplomen die Namen einiger Personen antrift, welche erst nachher gelebt haben, und in den Unterschriften den Namen eines lang vorher verstorbenen, und so viel andere Fehler die ebenfalls unerträglich sind, davon er in hundert Stellen handelt.

Aber, setzt Hickes hinzu, der P. Mabillon ist unbeständig in Ansehung dieser Kennzeichen der Falschheit. "Man kann hievon überzeugt werden durch das Urtheil, "welches er über den von den Bischöffen dem Kloster zu Curbion (oder zu St. Lomer-"Münster) verliehenen Freyheitsbrief fället, in welchem es heist, dieses Kloster sey "unter der Regierung Theoderichs gestiftet worden; obschon nach dem Geständniß "des Hrn. Mabillon diese Stiftung von der Zeit Chilperichs her sey."

Es muß der gelehrte Engländer fürwahr die Stelle nicht gelesen haben, wo der Benedictiner von diesem Freyheitsbriefe redet, oder er muß sie nicht verstanden haben. Der Freyheitsbrief von St. Lomer - Münster, der mehrmalen in der Diplomatik des P. Mabillon angeführet worden, ist von der Regierung Karls des Kahlkopfs, vom Jahr 843. In der Vorrede sagt der Notar, das Münster ist unter dem König Theoderich gestiftet worden. Der gelehrte Diplomatist hält es wegen des Zeugnisses der Lebensbeschreibung des H. Lomer für glaubwürdiger, daß diese Stiftung unter dem Chilperich geschehen sey. Wie mag man sagen, Hr. Mabillon ist von seiner Regul abgewichen, die er fest gesetzt gehabt? Bemerket man in dem Freyheitsbriefe einen Irrthum der Zeitkunde? Lieset man darinnen die Namen einiger Personen, welche im Jahr 843 schon verstorben gewesen, oder die erst lange Zeit darnach gelebt haben? Nein: sondern der einzige Grund des Tadels des Hickes ist der, weil der, so die Acte eingetragen hat, nicht gewußt, was sich zu zweyhundert Jahr vor ihm zugetragen und gesagt hat, Theoderich habe regieret, da das Kloster St Lomer - Münster gestiftet worden. Nun aber ist ein dergleichen Irrthum, der auf den Notar und nicht auf die Acte selber fällt, nie eine Ursach gewesen um sie zu verwerfen; sonst müßte man die Bullen der Päbste und Diplome der Fürsten für, falsch ausgeben, worinnen man die vermeynte Schenkung des Kaisers Constantin ingleichen andere fabelhafte Stücke der Geschichte für würklich angiebt: welche Schlußfolge doch nie von den Kunstrichtern wird zugelassen werden, welche wissen, daß die zuverläßigsten Denkmäler bisweilen einige falsche Dinge und Mährgen enthalten (e).

§. 941.

VI. Die sechste Regul des P. Mabillon.

"Die Zeugnisse der Geschichtschreiber und der Aufschriften dürfen dem "Ansehen der echten Charten nicht vorgezogen werden."

Anmer-

(e) Man sehe unsr. 1. Th. §. 63. S. 58.

Anmerkung.

Hr. Mabillon (f) unterstützet diese Regul mit unterschiedlichen Beyspielen von Geschichtschreibern, auch von solchen, die zu gleicher Zeit gelebt, welche in große Irrthümer gerathen sind. Er führet die Münze an, welche auf die Salbung Ludwigs 14. geschlagen worden, worauf der zu dieser erhabnen Handlung angezeichnete Tag nicht der wahre ist, weil dieselbe um vier oder fünf Tage aufgeschoben worden. Wir haben die Wahrheit dieser Regul auch bewiesen (g) und unsere besten heutigen Geschichtschreiber haben davon Gebrauch gemacht, um die alten durch die zuverläßigen Charten zu verbessern. Hickes tadelt nur dieß daran, daß sie ihm zu allgemein vorkomme. Er wünschet, Hr. Mabillon möchte sich also ausgedruckt haben, das Zeugniß der Geschichtschreiber und der Aufschriften darf nicht allezeit dem Ansehen der rechtmäßigen Charten vorgezogen werden. Aber befindet sich denn das ausgebesserte Wort semper nicht in der Erklärung der Regel? Sie ist also ganz richtig. Wenn eine Urkunde nicht mit der Geschichte übereinstimmt, so darf man sie nicht verwerfen ohne das Falsche vorher wohl erwiesen zu haben; man muß auf der Hut seyn und solche mit mehr Aufmerksamkeit untersuchen. Denn es begegnet oft auch den gelehrtesten, daß dasjenige, was sie für wahr halten, nach einer ernstlichen Untersuchung für falsch befunden wird. Selbst Hickes ist davon ein Beyspiel. Er thut den Ausspruch, die Verordnungen des Turkerul die vom Ingulf angeführet worden, wären verfälschet und steifet sich nur auf einen einzigen Grund. "Die Ursach ist, sagt er, weil man darinnen den Aus-
"druck sempecta wahrnimt, welcher den Angelsachsen schlechterdings unbekannt ist,
"und sich in keiner Klosterregul befindet, noch in einigem Denkmaal vor der Eroberung
"ohne davon die Schriften des Edgard und des Dunstan, der Zeitgenossen des Tur-
"kerul auszunehmen." Inzwischen lieset man das Wort sempecta, welches Senior bedeutet in einem Exemplar der Regul des H. Benedict, das vom Dunstan durchsehen und vom H. Anshelm, der ihm in dem Erzbisthum zu Canterburi das Jahrhundert drauf nachgefolget, angeführt worden (h).

§ 942.

VII. Die siebende Regul des Mabillon. Misbrauch derselben durch Hickes.

"Die Beyfügungen der Menschwerdung, der Indiction, der Glossen
"und anderer ähnlichen Dinge, welche hauptsächlich in den Abschriften an-
"getroffen werden, hindern die Charten nicht an ihrer Echtigkeit."

Anmerkung.

In der Encyclopädie (i) wird eben dieß gesagt was diese gute Regul enthält. "Es ist hernach geschehen, sagt man darinnen, daß man Zeichen der Zeit beygefüget
"hat, welche in den Originalien nicht stunden: welches der P Mabillon bey Gele-
"genheit eines Briefes des Pabsts Honorius, der vom Jahr JEsu Christi 64. da-
"tirt ist, und vom ehrwürdigen Beda angeführt worden, welcher diese Zeitangabe
"selbst beygefügt zu haben scheinet." Diese vom Hickes verkehrt verstandene Regul hat ihm den Stoff dargereicht zu einer heftigen Strafrede gegen das ganze Werk des P. Mabillon, das er erst heraus gestrichen und zum Wegweiser erwählet hatte. Er siehet

(f) De re diplom. pag. 241. sq.
(g) Man sehe unf. 1. Th. §. 57. S. 51.
(h) DUCANGE om. 6. col. 350.
(i) Tom. 4. p. 1019. col. 2.

siehet die Regul für betrüglich und hinterlistig an. Sie ist seiner (k) Meynung nach blos gegeben zur Erleichterung der Mittel, alle untergeschobne Charten zu vertheidigen, und die einzige Quelle, die noch übrig war, bey der Unterscheidung der wahren von den falschen zu hemmen. Die Uebereilung und wenige Ueberlegung des Hickes haben ihn zu dieser Ausschweifung gebracht. Denn warum scheinet ihm diese Regul falsch und betrüglich zu seyn? Weil Herr Mabillon, sagt er, 1) darinnen lehret, die Zusätze der Zeitangabe, der Indiction, der Glossen und anderer Dinge in einem Diplom hinderten sie an ihrer Echtigkeit nicht; 2) weil er in seiner Regul die Abschriften maxime in apographis mit begreift, welches dem gelehrten Engländer dünket, als wolle er irgend einen falschen Schenkungsbrief rechtfertigen, wenn er sage, diese Acte sey nur eine fehlerhafte Abschrift, die der Urschrift nicht schaden könne: Dicendo cum Mabillonio istud esse vitiosum apographum; 3) weil der Hr. Mabillon nicht anzeige, ob diese Regul von allen diesen Zusätzen zusammen zu verstehen sey: welches aus dieser Redensart et aliorum similium zu fließen scheine; welche alle Fehler, die eine Urkunde haben könne, begreifen kann. So sind die Einwürfe des Hickes beschaffen, auf welche gar leicht zu antworten ist, so, daß kein Zweifel bey der Regul des Hrn. Mabillon übrig bleibe.

§. 943.

Vertheidigung des Mabillon.

Hat er denn jemals gesagt, daß man Urschriften in Abschriften nach seinem Willen verwandeln dürfe? Hat er jemals geschrieben, daß eine Originalurkunde, die man als eine solche angegeben, wegen der Falschheit entschuldiget werden könne, wenn man erst nachher sage, es sey nur eine Abschrift? Behaupten, die Regul des P. Mabillon gebe die Freyheit, die Sprache also zu ändern, um eine Acte von dem Merkmaal der Falschheit zu befreyen, heist nichts anders, als diesem großen Mann solches andichten. Wenn es darauf ankomt, daß man von einer Urkunde ein Urtheil fällen will, so muß man vor allen Dingen gewiß zu werden suchen, ob sie original sey, oder ob es nur eine Abschrift sey. Wenn man einmal ein festgesetztes Urtheil darüber gefället hat, so stehet es nicht mehr frey die Meynung zu ändern, noch zu sagen, das Stück, welches man für original hielt, sey nur eine Abschrift. Es giebt sichere Regeln beyde von einander zu unterscheiden. Man muß die Urschriften als Urschriften untersuchen: sie haben Unterscheidungskennzeichen, welche den Abschriften nicht zukommen. Es verhält sich mit den Abschriften eben also: man duldet Dinge dabey, die man bey den Originalen nicht erduldet. Diese gewissen Grundsätze vernichten die beyden ersten Einwürfe des Hickes.

§. 944.

Fortsetzung.

Es ist sehr zu bewundern, daß ein so geschickter Schriftsteller nicht gewußt, daß spätere Hände bisweilen in den Originalen eine oder mehrere Zeitangaben und einige Worte hinzugesetzt haben, welche der Echtigkeit dieser Denkmäler nicht schaden können. Sollen denn diese außer dem Context gemachte geringe Zusätze in die Urschrift einen Fehler bringen? Was ist leichter für einen Kenner, als in einer Urkunde dasjenige, was von der ersten Hand geschrieben ist, von dem zu unterscheiden, was erst lang hernach

(k) Præfat. pag. XXXIX.

nach geschrieben worden? Er wird folglich kein Bedenken tragen, die Urkunde für echt zu halten, indem er den Zusatz verwirft, wenn diese Urkunde keinen andern Fehler hat.

§. 945.

Fortsetzung. Es ist offenbar, daß Hickes diesen Worten et aliorum similium und anderer dergleichen Dinge, einen Verstand aufdringet, indem sie nach seiner Meynung alle Fehler bedeuten sollen, welche sich bey einer Charte finden können. Ich erstaune, daß ein so gelehrter Mann, welcher ein wenig vorher erkläret hatte, er billige alle Regeln des P. Mabillon, und habe sich deren mit gutem Erfolg bedienet, der letztern einen so unrechten Verstand beylegt, der der Wendung der Redensart und der Absicht des Verfassers so entgegen ist. Die Beyspiele, welche Hr. Mabillon aus dem Beda und andern Alten zur Erläuterung seiner Regul anführt, zeugen, daß diese andern Zusätze et aliorum similium nur von einem oder etlichen Worten verstanden werden müssen, welche in den Abschriften in apographis beygefüget worden, zur Erklärung eines Namens oder eines einzigen Anfangsbuchstabs, oder zur Anzeichnung des Jahrs der Menschwerdung, oder einer ähnlichen Sache, welche nicht in der Urschrift stund. Der P. Mabillon war so weit entfernt, alle Fehler der Charten zu entschuldigen, von welchen er in seiner vierten Regul sagt, es gäbe so wesentliche Fehler, daß wenn sich nur einer dergleichen von dieser Art in einer Urkunde befände, solche deswegen für falsch gehalten werden müsse; aber der scharfsinnige Kunstrichter erkennet, daß es andere Fehler gäbe, welche so beschaffen sind, daß wenn einer oder zween in echten Stücken angetroffen würden, solche deren Ansehen nicht schwächten. Diese Fehler müssen gering seyn, und von wenig Folgen, leviores, wie er sie nennet.

§. 946.

Fortsetzung. Wenn diese gewissen Grundsätze einmal zugelassen sind, so ist es leicht auf die Frage zu antworten, nemlich ob alle diese Zusätze, welche Hickes ganz unrecht auf einen jeden Fehler ziehet, es mag ein wesentlicher oder ein geringer seyn, nach des P. Mabillon Meynung beysammen, oder absonderlich in einer Charte angetroffen werden können, ohne ihrer Echtigkeit Nachtheil zuzuziehen. Denn weil, laut der Regul des Hrn. Mabillon, ein Stück, welches einen einzigen wesentlichen Fehler hätte, deswegen für falsch gehalten werden würde; und weil sonst ein oder zween geringe und eben nicht wichtige Fehler sich in wahren und echten Charten finden können; so ist es unnöthig, daß Hickes fragt, ob in dem Verstande des P. Mabillon, wenn alle Fehler, deren die Diplomen fähig sind, in diesen Urkunden beysammen oder besonders stehen, sie weder ihrer Wahrheit noch ihrer Echtigkeit Nachtheil zuzögen.

§. 947.

Des Hickes Beschuldigung gegen Mabillon. Bey alle dem behaupten, wie der englische Kunstrichter thut, es habe der P. Mabillon in der That alles, was er gelehret habe, umgestossen, und sein Werk sey also eingerichtet, daß es keine Beschuldigung der Falschheit gegen ein untergeschobnes Diplom gäbe, welche man vermittelst der Kunstgriffe des Verfassers nicht zurücktreiben und niederschlagen könne; das heist eine Urkunde ausgehen lassen, die man nie gekannt noch verstanden hat. Inzwischen stellet sich der gelehrte Engländer als

Ueberwinder bey Anführung aller dieser vermeynten Kunstgriffe, welche nach seiner Einbildung Hr. Mabillon angebracht hat, um in jeder Urkunde alle, auch die am wenigsten zu erduldende Fehler zu vertheidigen. Wenn die Schrift eines Diploms, sagt Hickes, darthut, daß es zu der Zeit, welche es anmeldet, nicht geschrieben worden sey, so wird Mabillon antworten, man dürfe die alten Charten nicht aus der Schrift allein beurtheilen; weil es in einerley Jahrhundert und in einerley Lande verschiedene Schriftarten gäbe. Wenn die Geschichtschreiber oder die Aufschriften mit einem Diplom nicht übereinstimmen; so wird Mabillon sagen, ihr Ansehen dürfe demselben nicht vorgezogen werden, sintemal die Geschichte und die Aufschriften so gar von eben derselben Zeit nicht allezeit von groben Fehlern frey sind. Wenn man in einer Urkunde ungewöhnliche Ausdrücke und Redensarten oder Namen von Personen entdecke, welche noch nicht auf der Welt waren, da es ausgegeben worden; so wird Mabillon behaupten, es sey nur eine Abschrift, in welcher man das Original verfälschet habe durch Glossen, welche einige Halbgelehrte beygefügt haben möchten. Wenn die Zeitangabe falsch ist, oder wenn die Jahre durch die Jahrzahlen der Menschwerdung, oder durch jede andere Jahrbestimmung, die noch nicht gebräuchlich gewesen, angezeigt worden; so wird er sagen, es sey dieß eine Veränderung oder ein Zusatz, der durch einen falschen Gelehrten gemacht worden zu einer desto weitern Erläuterung. Mit einem Wort, es giebt keine Urkunde, welche ein Alterthumskenner, aus der Schule des Mabillon nicht zulassen könne, keine Falschheit, welche man nicht mit Beyhülfe seiner Grundsätze behaupten könne.

Ehe wir auf so harte Beschuldigungen antworten, so wollen wir uns erinnern, 1) daß Hickes, welcher sich mit so großen Stolz gegen die Diplomatik des P. Mabillon aufgemacht, der Lobredner dieses großen Werkes sey. Er gestehet aufrichtig, wenn man die Anwendung der von dem gelehrten Benedictiner vorgetragnen Regeln richtig mache, so wären sie sehr nützlich. Er hat sich auch derselben bey Untersuchung der angelsächsischen Charten mit Vortheil bedienet. Ja er ermuntert alle diejenigen, welche sich dieser Art von Wissenschaften widmen wollten, daß sie dazu ihre Zuflucht nehmen möchten, um die alten Urkunden sicher zu beurtheilen. 2) Merken wir an, daß man davon nicht sicher urtheilen könne, wenn man sie nur nach einer oder zwo Regeln untersuche sondern diese Untersuchung muß nach etlichen oder auch nach allen angestellet werden, wenn es nöthig ist. 3) Ist ein großer Unterschied zwischen den Urschriften und zwischen den Abschriften, indem die ersten mehr Ansehen haben, und diese auch mit mehr Schärfe und Beurtheilungskunst untersucht werden müssen. Wir folgen nun dem Hickes Fuß für Fuß.

§. 948.

Auflösung der ersten Schwierigkeit des Hickes

"Wenn man, sagt er, aus der Besichtigung der Schrift beweisen will, daß "ein Diplom nicht zu der Zeit geschrieben worden sey, die man ihm beylegt, alsdenn "wird Mabillon antworten, man müsse alte Charten nicht aus der Schriftart allein "beurtheilen, weil die Schriftart in einerley Jahrhundert und in einerley Landschaft "nicht überein sey" Dieß heißt den P. Mabillon beschuldigen, wenn man ihm beymisset, als habe er gelehret, man könne ein Diplom der Falschheit wegen entschuldigen,

gen, welches gewiß zu derjenigen Zeit nicht geschrieben worden, deren Zeitangabe es führet. Es ist nicht möglich, daß eine Person, so wenig man ihr auch Menschenverstand zutrauet, fähig sey, auf eine so ausschweifende Weise zu schließen. Hr. Mabillon sagt recht, wie es Hickes anführet, man müsse die Wahrheit eines Diploms nicht aus der Schrift allein beurtheilen; aber er setzet hinzu, welches Hickes weglässet, man müsse alle andere Kennzeichen des Stücks sorgfältig untersuchen, und erst nach dieser scharfen Untersuchung von seiner Echtigkeit oder Falschheit urtheilen. Wenn man nur ein wenig Aufrichtigkeit hat, und von aller Partheylichkeit entfernet ist, so wird man genöthiget werden, die Wahrheit und die Gewißheit der Regul des P. Mabillon einzugestehen. Denn entweder ist die Schrift augenscheinlich fehlerhaft, welches ein wesentlicher und in einer Charte unerträglicher Fehler ist, oder sie ist der in den Diplomen oder Handschriften von eben dem Alter so gleichförmig, daß sie nicht in Zweifel gezogen werden kann; oder es ist endlich die Schrift so zweifelhaft, daß die geschicktesten Alterthumskenner bey dem darüber zu gebenden Ausspruch unentschlüßig bleiben. In Ansehung der ersten und der zweyten Gattung der Schrift, ist die Regul des P. Mabillon unnöthig, weil sie keine Schwierigkeit haben können. Wenn aber auch die Schrift so zweifelhaft ist, als man annimt; alsdenn ist die Regul zu gebrauchen. Es ist zur Vertheidigung eines Diploms nicht genug, daß man antworte, man dürfe nicht nach der Schrift allein urtheilen, wie Hickes den P. Mabillon es aufbürdet; sondern man muß alle, sowohl die äusserlichen als innerlichen Kennzeichen des Diploms untersuchen, und nur dieselben aus der Zusammenkunft aller insgesamt beurtheilen, wie durch die Regul fürgeschrieben ist, und so wie Hr. Mabillon anderwärts sagt: Neque enim ex sola scriptura vel sigilli forma, sed ex omnium circumstantiarum complexu veritas authenticorum diplomatum dijudicanda est. Es ist daher klar, daß die Regul des P. Mabillon in Ansehung der Schrift der Charten so gewiß und so weise sey, daß ein so geschickter Mann, als Georg Hickes ist, sie nicht hat bestreiten können, ohne sie zu verdrehen.

§. 949.

Auflösung der zweyten Schwierigkeit des Hickes.

Die zweyte Schwierigkeit dieses Gelehrten ist eben nicht schwerer aufzulösen, „wenn die Zeugnisse der Geschichtschreiber und die Aufschriften, sagt er, weder mit „der Zeit noch mit dem Orte, wo das Diplom ausgegeben worden, überein stimmen; „so muß das Ansehen von diesem solchen Zeugnissen vorgehen, so zuverläßig sie auch „seyn, und so nahe sie auch derselben Zeit kommen mögen, und dieß aus der Ursach, „weil es nichts seltenes ist, daß man Schriftsteller in wichtige Fehler gerathen sehe, „u. s. w.“ Diese Schwierigkeit würde den Hickes nicht aufgehalten haben, wenn er das Nebenwort semper nicht weggelassen hätte, wie er denn selber gestehet, daß Hr. Mabillon sich dessen bey der Erläuterung seiner Regul bedienet habe, allwo er, nachdem er es aus Beyspielen bewiesen hatte, schliesset, das Ansehen der Geschichtschreiber und der Aufschriften dürfe nicht **allezeit** der Diplome ihrem vorgezogen werden: Non ergo SEMPER in diplomatum præjudicium citari debent historici et tituli. Diese also erklärte Regul ist ganz richtig selbst nach dem Geständniß des Hickes. Aber in was für Umständen und mit was für Vorsichtigkeit soll das

Ansehen eines Diploms der Geschichtschreiber und der Aufschriften ihrem vorgezogen werden? welches man in dem 3. Abschnitt des 1. Hauptstückes des 1. Buches unseres neuen Lehrgebäudes der Diplomatik nachsehen kann. (l)

§. 950.

Auflösung der übrigen Schwierigkeiten des Hickes.

Die andern Schwierigkeiten betreffen blos die Abschriften und greifen die vom Hrn. Mabillon zur Unterscheidung der Originale eingeführten Regeln nicht an. Es ist an dem, daß die Abschriften gewisser Maaßen ihr Ansehen haben und zugelassen werden müssen, wenn ihre Fehler nicht wesentlich sind, wie wir anderwärts uns erklärt haben. Dieß sey genug zur Ueberführung der Anhänger des gelehrten Engländers, daß er die Regeln des Hrn. Mabillon nicht verstanden oder nicht habe verstehen wollen. Die beygefügten Anmerkungen sind grösstentheils aus der Vorrede genommen, welche Hr. Thierri Ruinart der zweyten Ausgabe der sechs Bücher de re diplomatica vorgesetzet hat. Hr. Ruddiman, ein gelehrter Diplomatist, urtheilet nach Durchlesung dieser Vorrede (T), daß Hickes die jetzt von uns erläuterten Regeln in einem Verstande genommen habe, den er wider den Sinn des P. Mabillon ihm mit Gewalt aufgebürdet. Es hat uns nöthig zu seyn geschienen die Gewißheit derselben festzusetzen und die falschen Auslegungen des Hickes abzulehnen; weil der Verfasser des Artikels Diplomatique in der Encyclopedie (m) theils auf das Zeugniß dieses engländischen Lehrers annimt, man könne auf die Regeln, welche Hr. Mabillon vorgetragen, nicht gewiß sich versprechen, daß man die echten Diplome zu kennen und sie von denen zu unterscheiden im Stande sey, welche die Merkmaale der Falschheit haben. Man hat in dem 1. Abschnitt dieses neuen Lehrgebäudes (n) gezeigt, wie unbillig dergleichen angenommer Satz sey.

(l) 1 Th. §. 57. f. S. 52. f. ff. S. 18. f.

(m) Tom. 4. col. 1021.

(n) 1. Th. §. 21.

(T) Imprimis (1) legi merentur, quæ habet, ut alibi passim, cl. Mabillonius in prænobili suo nunquam satis laudando de re diplomatica opere, præcipue vero libri tertii cap. 1. 2. et 6. et supplementi, cap. 1. §. 3. Regulas quidem a doctissimo illo viro, in epilogo sui operis, id est prædicto illo libro 3. cap. 6. et ultimo traditas, ut incertas aut fallaces carpit in re antiquaria itidem versatissimus Georgius Hickesius in præfatione ad linguarum septentrionalium Thesaurum, p. 36. et seqq. At eas, me judice, egregie vindicavit Fr. Theodericus Ruinart, in præfatione ad secundam operis Mabillonæi editionem, in qua Hickesium regulas illas male intellexisse, aut in alienum ab auctoris mente sensum detorsisse, ut mihi quidem videtur, ostendit.

(1) Præfat. in select. diplom. Scotiæ Thesaurum, pag. 28.

Eilfter Abschnitt.

Besondere Regeln von den Originalen, Abschriften, verschiedenen Arten von Charten; von dem Stoff, der Dinte und Schrift der Manuscripte und Diplomen.

Erster

Erster Artikel.
Besondere Regeln
von den
Originalen, Abschriften und verschiedenen Arten der Charten.

Inhalt.

Einleitung, §. 951.
Die ersten vier Regeln von Unterscheidung der Originalen und Abschriften, §. 952.
Die fünfte und sechste Regul von der Erneuerung der Abschriften, §. 953.
Die siebende bis neunte Regul von den Vidimus, §. 954.
Die zehende bis zwölfte Regul von den suggestionibus und suggerendis, von den indiculis und königlichen Pancarten, §. 955.
Die dreyzehende bis sechzehende Regul von den Notizen, §. 956.
Die siebenzehende Regul von den litteris formatis, §. 957.
Die achtzehende bis zwey und zwanzigste Regul von den commonitoriis, Belegung mit dem Bann und Interdicto, §. 958.
Die drey und zwanzigste und vier und zwanzigste Regul von den Appellationsbriefen und Patenten, §. 959
Die fünf und zwanzigste bis neun und zwanzigste Regul von den getheilten Charten, §. 960.
Die dreyßigste Regul von den Freylaßungsbriefen, §. 961.

§. 951.

Einleitung.

Wenn man der Unmöglichkeit ohnerachtet alle unsere allgemeinen Regeln umstossen wollte, so würde es vergeblich seyn, wenn man nicht auch unsere besondern Regeln umstossen würde. Was man auch für Nutzen aus den erstern nimt, so hängt doch die Gründlichkeit der letztern nicht dergestalt davon ab, daß man diese von Grund aus umkehren könnte, wenn man jene umstürzte. Eine Begebenheit bleibt auf eine von allen metaphysischen Vernunftschlüssen unabhängige Weise eine Begebenheit; und wenn ihre Gewißheit einmal bewiesen ist, so müßten die scheinbarsten Beweise gegen ihre Gründlichkeit scheitern. Wir haben auch unsere allgemeinen Regeln nicht zu einem unbeweglichen Grunde unserer besondern Regeln gegeben, als nur die Verbindung und die Verhältnisse zu zeigen, die sie unter einander haben.

§. 952.

Die ersten vier Regeln von Unterscheidung der Originalen und Abschriften.

I. Im 10. und 11. Jahrhundert können die Originale bisweilen von den Abschriften durch geknüpfte Riemen unterschieden werden. (o)

II. Es giebt Originale, hauptsächlich seit der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, welche keine Riemen und Siegel haben, die jedoch mit wirklichen oder so scheinenden Unterzeichnungen versehen sind. (p)

III. Wenn eine Charte von großer Wichtigkeit, die vor dem 10. Jahrhundert oder nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ausgegeben worden,

(o) Man sehe unsf. 1. Th. §. 192. S. 184. und 6. Th. §. 1. ff. S. 5. f. (p) 1. Th. §. 191. S. 183. 3. Th. §. 117. f. S. 126. ff. 6. Th. §. 14. ff. S. 11. f.

nicht mit Knoten und einiger Unterzeichnung versehen ist, so muß sie für eine Abschrift oder für einen blosen Entwurf einer Acte gehalten werden. (q)

IV. Vor dem 13. Jahrhundert können Originalcharten in den Händeln von geringerer Erheblichkeit der Siegel, der Knoten, und der Unterzeichnungen beraubt seyn; aber alsdenn vertritt die Beniemung der Zeugen die Stelle aller dieser Merkmaale. (r)

§. 953.

Die fünfte und sechste Regul von der Erneuerung der Abschriften.

V. Abschriften, die in Frankreich durch königliche Gewalt erneuret worden, würden vor dem 8. Jahrhundert verdächtig seyn. (s)

VI. Die Erneuerungen der Urkunden können nicht verdächtig seyn unter dem Fürwand eines allzugroßen Alterthums, wenn sie nicht über das Jahrhundert Karls des großen hinaussteigen.

Anmerkung.

Hr. Mabillon (t) weiset einen Vermächtnißbrief auf, der von diesem Fürsten erneuret worden; und man kann nicht zweifeln, daß man in der folgenden Zeit fortgefahren habe die Urkunden auf eben diese Weise zu erneuren, bis der Gebrauch davon ganz gemein geworden; welches erst im 12. Jahrhundert geschehen.

§. 954.

Die siebende bis neunte Regul von den Vidimus.

VII. Dieß würde einen Grund des Verdachtes abgeben gegen Charten, die von den Königen Frankreichs und Englands erneuret worden; wenn seit dem 13. Jahrhundert die erstern nicht die Acte selbst mit Vidimus und die zweyten mit Inspeximus angefangen hätten. (u)

VIII. Man darf ordentlicher Weise die Vidimus nicht verdächtig machen, worinnen die Briefe nicht also abgeschrieben worden, wie sie in der Urschrift stehen, und deren Schreibart man verändert hat. (v)

Anmerkung.

Wenn man etliche Abschriften von einerley Charte nahm, so band man sich nicht allezeit daran, sie völlig gleichförmig zu machen. Die Mannichfaltigkeiten, welche man darinnen antrift, schaden ihrer Echtigkeit nicht. Um wie viel weniger darf man die vidimirten Stücke verdächtig machen, welche von ihren Urschriften abgehen. (w)

IX. Auch die von der höchsten Gewalt ausgegebne Vidimus können nicht zuwege bringen, daß eine untergeschobne Charte wahr sey. (x)

§. 955.

Die zehende bis zwölfte Regul von

X. In dem 10. Jahrhundert würden Briefe oder Acten unter dem Namen suggestiones und suggerendæ vor dem rechtmäßigen Verdachte nicht gesichert seyn. (y)

XI. In-

(q) 1. Th. eben das. (r) Eben das. und 7. Th. §. 183. ff. S. 93. f. (s) 1. Th. §. 195. S. 187. (t) De re diplom. pag. 507. (u) Man sehe uns. 1. Th. §. 196. S. 188. (v) Eben das. §. 197. S. 189. (w) Eben daselbst §. 185. S. 178. f. (x) Eben das. §. 199. ff. S. 190. ff. (y) Eben das. §. 295. S. 285.

XI. Indiculi, in Gestalt der Briefe nach dem 10. Jahrhundert, würden verdächtig seyn. (z) — den suggestionibus und suggerendis, von den Indiculis und königl. Pancarten.

XII. Die königlichen Pancarten, welche alle Namen der Oerter, deren Besitz sie bestätigen, umständlich melden, würden vor dem Anfang des 9. Jahrhunderts verdächtig seyn. (a)

§. 956.

Die dreyzehende bis sechzehende Regul von den Notizen.

XIII. Man unterscheidet die Notizen nicht sicher dadurch von den andern Charten, weil die erstern also anfangen: Notum, noveritis, noverint, nosse debetis etc. (b)

XIV. Die Notizen vom 10. 11. und 12. Jahrhundert unterscheiden sich gemeiniglich von andern Acten dadurch, daß man darinnen in der dritten Person redet. (c)

XV. Ein sichres Merkmaal zur Unterscheidung der Notizen vom 6. 7. 8. und 9. Jahrhundert ist, wenn sie mit Notitia qualiter etc. anfangen. (d)

XVI. Die Kennzeichen der Notizen und Charten werden gegen das Ende des 11. Jahrhunderts mit einander vermenget. (e)

§. 957.

Die siebenzehende Regul von den litteris formatis.

XVII. Briefe, die nach dem 13. Jahrhundert den Titul formatæ führten, würden verdächtig seyn. Eben dieß muß man von den sogenannten tractoriis oder tractatoriis sagen. (f)

Anmerkung.

Was wir von den litteris formatis ecclesiasticis behaupten, ist nicht auf die Briefe der Fürsten und Gerichtshöfe anzuwenden. Man kennet Empfehlungsschreiben von dieser Art vom 14. Jahrhundert.

§. 958.

Die achtzehende bis zwey und zwanzigste Regul von den commonitoriis: Belegung mit dem Bann und Interdict.

XVIII. Nach dem 13. Jahrhundert würden die so betitelten Commonitoria verdächtig seyn. (g)

Anmerkung.

Wir begreifen in dieser Regul nicht die litteras commonitorias mit.

XIX. Acten, welche das Anathema mit dem Bann, nicht allein dem bedroheten, sondern auch den schon gegen benemte Personen ausgesprochenen, verbinden würden, müßten als untergeschobene verworfen werden, wenn sie nicht jünger wären als vom 8. Jahrhundert her. (h)

XX. Vor dieser Zeit dürfte man Briefe nicht als verdächtig ansehen, worinnen man überhaupt Anathema, Banne und Verfluchungen gegen die unrechtmäßigen Besitzer der Kirchengüter und der Verletzer der Freyheitsbriefe aussprechen würde. (i)

XXI.

(z) Man sehe unsr. 1. Th. §. 299. S. 287. (a) Eben das. §. 318. S. 303. f. Eben das. §. 334. ff. S 315 ff. (c) Eben das. (d) Eben daselbst.
(e) Eben das. (f) Eben das §. 255. f. S. 251. f. §. 260. f. S. 257. f.
(g) Eben das. §. 265. ff. S. 261. f. (h) Eben das. §. 269. f. S. 265. f.
(i) Eben daselbst.

XXI. Die Verordnungen, welche den Bann ipso facto enthalten, sind nicht älter als vom 13. Jahrhundert. (k)

XXII. Briefe des Interdicts über ein ganzes Königreich vor dem 10. Jahrhundert würden verdächtig seyn; aber Interdicta über besondere Kirchen und deren Zubehör würden es nicht seyn. (l)

§. 959.

Die drey und vier und zwanzigste Regul von den Appellationsbriefen und Patenten.

XXIII. Was die Appellation anbetrift, so würden Briefe vor dem 10. Jahrhundert unter dem Namen apostolos, oder welche dergleichen begehren würden, vom Verdacht nicht frey seyn. (m)

XXIV. So genannte offene Briefe im 12. Jahrhundert würden nicht verdienen für verdächtig gehalten zu werden. (n)

§. 960.

Die fünf und zwanzigste bis neun und zwanzigste Regul von den zertheilten Charten.

XXV. Der Gebrauch der durch Cyrographum oder einige andere Worte zertheilten Charten gehet bis aufs 9. Jahrhundert hinauf. (o)

XXVI. Die durch das Alphabeth oder durch Figuren zertheilten Charten waren seit dem 11. Jahrhundert üblich. (p)

XXVII. Eine Intendur oder eingekerbte Charte, die die Zeitangabe vom 10. Jahrhundert führet, darf nicht verdächtig seyn. (q)

XXVIII. Der Gebrauch der zertheilten Charten hat bis auf unser Jahrhundert gedauret. (r)

XXIX. Die zertheilten Charten, so kein Siegel haben und die Indenturen ohne Cyrographum dürfen nicht verdächtig seyn. (s)

§. 961.

Die dreyßigste Regul von den Freylassungsbriefen.

Die Freylassungscharten sind bis zum 16. Jahrhundert, solches mit eingeschlossen, im Schwange gegangen. (t)

(k) Man sehe unt. 8. Th. §. 315. S. 218. (l) 1. Th. §. 270. f. S. 265. f. (m) Eben das. §. 273. S. 267. f. (n) Eben daselbst. (o) Eben das. §. 424. f. S. 385. (p) Eben das. §. 426. 438. S. 386. 395. (q) Eb. daselbst §. 427. S. 387. (r) Eben das. §. 428. S. 387. f. (s) Eben daselbst §. 437. S. 393. f. (t) Eben das. §. 444. S. 405.

Zweyter Artikel
von dem
Stoff und der Dinte der Diplomen.

Inhalt:

Die erste bis sechste Regul von dem Stoff der Charten und Diplome aus Marmor, Erz, Pergamen, ägyptischen Papier, Baumwollen- und Lumpenpapier, §. 962.

Die siebende Regul vom Stempelpapier oder Stempelpergamen, §. 963.

Die achte bis eilfte Regul von der Farbe des Pergamens, §. 964.

Die

Die zwölfte und dreyzehende Regul von der schwarzen Dinte, §. 965.

Die vierzehende Regul von der göldenen und rothen Dinte, §. 966.

§. 962.

I. Die ältesten bis hieher aufbehaltenen Acten sind auf Marmor, Erz und auf ägyptischem Papier.

Die 1. bis 6. Regul von dem Stoff der Charten und Diplomen aus Marmor, Erz, Pergamen, ägyptischem Papier, Baumwollen und Lumpenpapier.

II. Man kennet kein Diplom auf Pergamen vor dem 6. Jahrhundert her.

III. Eine lateinische Charte auf ägyptisch Papier oder Baumrinde nach dem 13. Jahrhundert könnte für falsch erkläret werden; zu Anfang des 13. als sehr verdächtig; durch das 12. würde der Verdacht rechtmäßig seyn; vor diesem Jahrhundert würde er alle seine Kraft verlieren.

IV. Eine Charte von Baumwollenpapier vor dem 9. Jahrhundert würde mit Recht verdächtig seyn; wenn sie neuer wäre, so würde der Verdacht keinen Grund mehr haben in Ansehung eines griechischen Stückes.

V. Jedes Diplom von Baumwollen Papier, das in Frankreich hauptsächlich in den nordlichen Landschaften sowohl als in den nordlichen Königreichen, Rußland ausgenommen, ausgefertiget worden, würde verdächtig seyn; jedoch würde es solches kaum in denjenigen Landen seyn, welche mit den Griechen Gewerb getrieben, und ganz und gar nicht in Griechenland, ja auch nicht einmal in Wälschland seit dem 10 Jahrhundert.

VI. Der Verdacht, den man gegen eine Acte von einiger Erheblichkeit wegen des Lumpenpapiers seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts machen könnte, würde nichtig seyn; durch das 12. sehr stark; vorher würde er bis zur Ueberzeugung der Falschheit kommen. (u)

Erläuterung.

Diese vier letzten Regeln sind Folgen von allgemeinen Regeln von dem Stoff der Diplomen. Sie werden überdieß unterstützet von den acht ersten Abschnitten des 2. Buches dieses Werks (v), und von dem achten Hauptstück des ersten Buches der Diplomatik des Hrn. Mabillon. Was die letzte dieser Regeln anbetrift, so ist es nach dem Zeugniß des Peters des ehrwürdigen fast nicht zweifelhaft, daß das Lumpenpapier im 12. Jahrhundert üblich gewesen. Da es aber nicht folget, daß es alsbald zu den Acten von einiger Erheblichkeit gebraucht worden sey, so würden wir eine Charte vom 12. Jahrhundert, die auf dergleichen Papier geschrieben worden, für sehr verdächtig halten. Uebrigens setzen alle diese Regeln voraus, daß es nicht offenbar sey aus der Schrift und andern Merkmaalen der Zuverläßigkeit, daß die Stücke, auf welche man sie anwenden würde, von demjenigen Jahrhundert her seyn, davon sie sich angäben. Ohne diese Bedingung müßte man blos schließen, daß der Gebrauch von dergleichen Stoff viel eher angefangen oder später fortgeführt worden sey, als man bis hieher geglaubet.

§. 963.

(u) Man sehe unsern 4. Theil §. 724. S. 430. S. 465. ff.

(v) 1. Theil §. 520. ff.

Die siebende Regul vom Stempelpapier oder Stempelpergamen.

§. 963.

VII. Das gestempelte Papier oder Pergamen war in Spanien und Holland im Jahr 1555 eingeführt, zu Brüssel im Jahr 1668 zum längsten und in Frankreich im Jahr 1673. (w)

§. 964.

Die achte bis eilfte Regul von der Farbe des Pergamens.

VIII. Alte Urkunden auf Pergamen können nach fünf und sechshundert Jahren ja noch länger beynahe eben so weiß und sauber angetroffen werden, und werden wirklich auch so angetroffen, als ob sie neu wären. (x)

IX. Die rauchrichte Farbe des Pergamens ist ein sehr ungewisser Beweisthum für oder gegen das Alterthum der Charten. (y)

X. Das Kälberpergamen der Manuscripte und der Diplomen ist bis ans Ende des 11. Jahrhunderts weiß und sehr fein, so daß das zarteste das größte Alterthum anzeigt. (z)

XI. Seit dem Jahr 1000 bis 1400 ist das Pergamen dicker und von einer schmuzigen weißen Farbe. Von diesem leztern Jahrtermin an sind dessen Blätter überaus dicke.

Anmerkung.

Diese beyden letzten Regeln fodern einige Ausnahmen. Man sehe unf. 4. Th. §. 403. S. 242.

§. 965.

Die zwölfte und dreyzehende Regul von der schwarzen Dinte.

XII. Die Dinte mit allen ihren Schattirungen und Farben trägt eben nicht sonderlich viel bey zur Bestätigung der Manuscripte und der Charten. (a)

XIII. Das Alter dieser Denkmäler darnach beurtheilen, nachdem die Dinte schwärzer, lebhafter und glänzender ist, das ist nichts anders als sich der Gefahr grosser Vergehungen aussetzen. (b)

Anmerkung.

Die Verschiedenheit der Dinte kann gute Dienste thun zur Entdeckung der Zusätze und der Verbeßrungen, die in den Manuscripten und Diplomen gemacht worden; sie kann aber keinen sichern Grund abgeben, das Alter der Schriften zu bestimmen.

§. 966.

Die vierzehende Regul von der göldenen und rothen Dinte.

XIV. Die göldene Dinte, die rothe und die hellrothe in den Diplomen machen sie nicht verdächtig. (c)

(w) Man sehe unf. 1. Th. §. 614. S. 552. (x) Eben daf. §. 619. S. 555. (y) Eben daf. §. 618. ff. S. 554. f. (z) 3 Th. §. 79. S. 86. 6. Th. §. 413. ff. S. 225. f. (a) 3. Th. §. 151. S. 177. f. (b) Eben daf. §. 151. S. 178. f. (c) 1 Th. §. 636. ff. S. 568. ff.

Dritter

Dritter Artikel.

Besondere Regeln,

Von der

Schrift der Manuscripte und der Diplomen.

Inhalt.

Die erste bis fünfte Regul von den großen Buchstaben in den Manuscripten und Diplomen, §. 967.

Die sechste Regul von der Schrift ohne Unterscheidung der Worte, §. 968.

Die siebende und achte Regul von der Minuskelschrift, §. 969.

Die neunte Regul von der Schrift mit Majuskelbuchstaben oder ungebundenen kleinen römischen, §. 970.

Die zehende bis zwölfte Regul von der Cursivschrift, §. 971.

Die dreyzehende Regul von den tironischen Zeichen, §. 972.

Die vierzehende Regul von den langen Buchstaben, §. 973.

Die funfzehende bis neunzehende Regul von der merovingischen, westgothischen, lombardischen, französischen Schriftart, §. 974.

Die zwanzigste Regul von der je mehr und mehr unleserlichen Schriftart, §. 975.

Die ein und zwanzigste bis drey und zwanzigste Regul von der gothischen Schriftart und der Canzleyschrift §. 976.

Die vier und zwanzigste bis sieben und zwanzigste Regul von den Abkürzungen, §. 977.

Die 28. bis 30. Regul von den Tonzeichen und Tüpfelgen über den ü und i. §. 978.

Die 31. 32. Regul von dem & und dem e anstatt des æ. §. 979.

Die 33. bis 35. Regul von den rauhen Zügen der Buchstaben und Malereyen, und der Verwechselung der Buchstaben t und c und n und u. §. 980.

Die 36. Regul von dem einfachen e anstatt des æ. §. 981.

§. 667.

Die 1. bis 5. Regul von den großen Buchstaben in den Manuscripten und Diplomen.

I. Es giebt sehr wenige Manuscripte nach dem 6. Jahrhundert, welche ganz mit Capitalbuchstaben geschrieben sind (d).

II. Im 11. Jahrhundert trift man einige Charten an, die ganz in dieser Schriftart geschrieben worden (e).

III. Das 7. Jahrhundert liefert unterschiedliche Diplome, die in Uncial-Majuskelbuchstaben geschrieben sind (f).

IV. Diese Schriftart erscheinet in einer großen Anzahl Manuscripte seit dem 4. Jahrhundert bis zum 9. solches mit eingeschlossen. (g)

V. Die halbuncial in dem Manuscripten erstrecket sich kaum bis aufs 9. Jahrhundert. (h)

§. 968.

Die sechste Regul von der Schrift

VI. Die ganzen ohne Absetzung der Worte geschriebnen Zeilen machen die Manuscripte vor Karln dem großen kenntlich und die Diplomen die älter sind als Pipin der kleine.

(d) Man sehe unt. 3. Th. §. 181. S. 199. f. 4. Th. §. 145. f. S. 103. f.
3. Th. §. 173. S. 195.
3. Th. §. 196. S. 211.
(e)
(f) Eben daselbst §. 171. f. S. 194.
(g)
(h) 4. Th. §. 355. f. S. 219. f.

ohne Absetzung der Worte.

Anmerkung.

Die Vermengung der Worte ist jedoch nicht so groß noch so allgemein in den Diplomen der ersten Zeiten als in den Manuscripten.

§. 969.

Die siebende und achte Regul von der Minuskelschrift.

VII. Die bey den Römern und hernach bey den rohen Völkern, welche das Reich zertheilten, gebräuchliche Minuskelschrift wurde unter Karln dem großen erneuret.

VIII. In dieser Schriftart im 8. und 9. folgenden Jahrhunderten geschriebne Diplome dürfen nicht verdächtig seyn.

§. 970.

Die neunte Regul von der Schrift mit Majuskelbuchstaben oder ungebundenen kleinen römischen.

Diplome deren ganze Schrift oder nur zum Theil in Majuskelbuchstaben oder in ungebundener kleinen römischen geschrieben ist, dürfen nicht verdächtig seyn von Seiten der Schriftart.

Anmerkung.

Ob wir schon seit Christi Geburt keine Zeit wissen, da die Cursivschrift nicht gebraucht worden wär, so kann man nichts destoweniger annehmen, daß es wenig alte Archive gebe, worinnen sich nicht einiges Stück in Majuskelbuchstaben oder in kleiner römischer Schriftart befinden sollte. Wenigstens können wir versichern, daß wir ohne vieles Suchen dergleichen von beyderley Form angetroffen haben.

§. 971.

Die zehende bis zwölfte Regul von der Cursivschrift.

X. Die römische Cursivschrift war von den ersten Zeiten her im Gebrauch und gab zu den Nationalschriften eben desselben Geschlechts Veranlassung.

XI. Die fränkischgallische oder merovingische Cursiv, die verwickelter, und undeutlicher als die römische ist, war die Schrift der Diplomen aller unserer Könige vom ersten Stamm.

XII. Sie näherte sich immer mehr und mehr der ungebundenen römischen Minuskel seit dem Ende des 8. Jahrhunderts bis zu Anfang des 12.

§. 972.

Die dreyzehende Regul von den tironischen Zeichen.

XIII. Tironische Zeichen in den Diplomen vom ersten und zweyten Stamm unserer Könige und in der ersten deutschen Kaiser ihren würden günstige Kennzeichen seyn.

§. 973.

Die 14 Regul von den langen Buchstaben.

XIV. Die Uberschrift oder die erste Zeile eines Diploms der Könige von Frankreich vom ersten und zweyten Stamm oder von den ersten deutschen Kaisern, würde solches nicht verdächtig machen darum, weil es nicht in hohen oder verlängerten Buchstaben geschrieben wäre.

Anmerkung.

Der P. Papebrok behauptete, die erste Zeile der Charten unserer merovingischen Könige wäre nie in großen Buchstaben geschrieben worden. Hr. Mabillon hat diese falsche Regul angegriffen ohne denen Diplomen einen Anstoß zu machen, deren erste Zeile in Buchstaben geschrieben worden, die denen im Texte gleich sind.

§. 974.

§. 974.

XV. Einige Ueberbleibsel von der merovingischen oder carolingischen Schriftart würden Diplome sehr verdächtig machen, die nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts ausgegeben worden. Die funfzehende bis neunzehende Regul von der merovingischen, westgothischen, lombardischen, und französischen Schriftart.

XVI. Die Manuscripte und die Charten vom 9. und 10. Jahrhundert weisen viele Spuren auf von der merovingischen Cursiv.

XVII. Im zwölften Jahrhundert hörte die westgothische oder die alte gothische Schrift auf bey den Spaniern im Schwange zu gehen.

XVIII. In eben demselben Jahrhundert würde die lombardische Schriftart in den Diplomen Italiens keinen Grund des Verdachtes abgeben.

XIX. England ließ die sächsische Schrift fahren und brachte die französische an in den Charten und in den Büchern unter der Regierung Wilhelms des Eroberers.

§. 975.

Je mehr die Schrift nach dem 12. Jahrhundert dem 16. sich nähert, desto schlechter wird sie und schwerer zu lesen. Die zwanzigste Regul von der je mehr und mehr unleserlichen Schriftart.

Anmerkung.

Man muß jedoch hierbey Ausnahmen zulassen. Es scheinet, als habe die Schrift von der Mitte des 15. Jahrhunderts angefangen wieder verneuret zu werden, vornehmlich in Wälschland. Also nehmen wir wahr, daß die Schrift des Unionsdecrets zwischen den Lateinern und Griechen weit besser gebildet und zierlicher ist, als sie damals zu seyn pflegte; ob man gleich übrigens alle Kennzeichen derselben Zeit darinnen antrift.

§. 976.

XXI. Die neue gothische Schriftart erscheinet in den Manuscripten und in den Charten seit dem Eintritt des 13. Jahrhunderts. Die 21. bis 23. Regul von der gothischen Schriftart und der Kanzleyschrift.

XXII. In diesem Jahrhundert zeigt sich die Kanzleyschrift mannichfaltiger als in einem andern nach der Verschiedenheit der Notarien oder Secretarien.

XXIII. In den Charten des 13. Jahrhunderts können funfzig Jahr in Ansehung der Schriften eben das zuwege bringen was ein oder zweyhundert Jahr bey den Schriften der andern Jahrhundert ausrichten.

§. 977.

XXIV. Die in den Manuscripten und Charten gebräuchlicher gewordene Abkürzungen zeigen ein geringeres Alterthum an, so wie sie sich vermehren. Die 24. bis 27. Regul von den Abkürzungen.

XXV. Die übermäßige Menge der Abkürzungen bezeichnet die Acten und Manuscripte vom 13. 14. und 15. Jahrhundert.

XXVI. In den Manuscripten von sechs bis siebenhundert Jahren wird das Zeitwort est oft mit einem krummen oder wagrechten Strich zwischen zweyen Tüpfelgen gezeichnet ⁝

XXVII. Die Diplomen worinnen die eignen Namen blos mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet werden, dürfen deswegen nicht verdächtig werden, vornehmlich seit dem 9. Jahrhundert.

§. 978.

Die 28. bis 30. Regul von den Tonzeichen und Tüpfelgen über den ü und i.

XXVIII. Seit dem 10. Jahrhundert fing man in den Diplomen an scharfe Tonzeichen über die beyden auf einander folgende ü zu setzen um sie von dem u zu unterscheiden cancellarii (i).

XXIX. Die Originalmanuscripte und Diplome, worinnen die Tüpfelgen gemeiniglich über den i stehen vor dem 14. Jahrhundert müssen für verdächtig gehalten werden (k).

Anmerkung.

Wenn das Tüpfelgen über dem i sich bisweilen von dem 12. und 13. Jahrhundert an sehen lässet, so komt dieß von ungefähr und nicht von dem Gebrauch her.

XXX. Die Tonzeichen waren in der Schrift seit der Zeit des August üblich und in den göldenen Alter der Latinität (l).

Anmerkung.

Die gelehrten Herausgeber der alten Schildereyen von Herculanum die nebst der Erklärung der Sachen in Kupfer gestochen worden, führen einen griechischen Spruch an in Cursivschrift, die der Unsrigen sehr ähnlich ist und Hauch- und Tonzeichen hat. Dieser Spruch hatte vermuthlich einiges Alterthum, da die Stadt Herculanum im Jahr 79. nach Christi Geburt unterging.

§. 979.

Die 31. und 32. Regul von dem & und dem e anstatt das æ.

XXXI. Die Weise das Bindewort & in die Wörter als in p&ite hinein zu bringen hörte im 12. Jahrhundert auf.

XXXII. Man trift den Doppellaut æ in den Manuscripten und Charten des 13. Jahrhunderts und der beyden folgenden nicht an, sondern ein bloses e, ob er gleich öfters auf den Siegeln zum Vorschein kommt.

§. 980.

Die 33. bis 35. Regul von den rauhen Zügen der Buchstaben, deren Malereyen, und Verwechselung des t mit c und des n mit u.

XXXIII. Je weiter man hinauf zu dem 7. Jahrhundert zurück gehet, je mehr Rauhigkeit trift man in den Figuren an, damit die Manuscripte ausgezieret sind. Jedoch fingen ihre mit Bildergen gezierten Buchstaben und ihre Gemälde im 15. Jahrhundert an sich mit der Scheinheit der Natur zu vereinbaren (m).

XXXIV. Die Buchstaben t und c in den Charten und Manuscripten werden seit dem 13. Jahrhundert wegen einer allzugroßen Aehnlichkeit ihrer Figuren mit einander verwechselt. Dieß ist eins von den Mitteln, welches David Casley vorschlägt zur Beurtheilung des Alters der Schriften (n).

XXXV.

(i) 2. Th. §. 348. S. 446. f. (k) Eben das. §. 349. S. 447. und 5. Th. §. 20. S. 20. (l) 5. Th. §. 27. f. S. 25. f (m) 2. Th. §. 267. ff. S. 357. f. (n) Eben das. §. 415. S. 520. f. (R)

XXXV. Nach dem Anfang eben dieses Jahrhunderts wurden die Figuren von n und u gemeiniglich nicht von einander unterschieden; sondern man setzte oft zwey Tonzeichen über das u. (o).

§. 981.

XXXVI. Das einfache e wird häufig für den Doppellaut æ in den Aufschriften und ältesten Manuscripten gesetzt. Man darf daher nicht zur Regul angeben, die einfachen e bezeichneten die Denkmäler des 12. oder 13. Jahrhunderts (p). Die 36. Regul von dem einfachen e anstatt des æ.

Anmerkung.

Alle diese Regeln und viel andere von den Mitteln das Alter der alten Denkmäler zu entdecken, sind in dem 3. und 4. Hauptstück des 2. Buches dieses Werks bewiesen.

(o) Eben das. §. 422. S. 529. (X). (p) 4. Th. §. 487. 489. S. 289.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Regeln von der Schreibart und den Formeln der Diplomen und anderer Acten, den Strafclauseln und Anmeldungen der gebrauchten Vorsichtigkeit die Stücke zu beglaubigen.

Erster Artikel.

Regeln von der Schreibart der geistlichen Acten.

Inhalt:

Die erste und zweyte Regul von den Anrufungen in den geistlichen Acten, §. 982.

Die 3. und 4. Regul von der Redensart Dei et S. Sedis misericordia oder gratia, §. 983.

Die 5. bis 7. Regul von den Titeln der Bischöffe, Priester und Pabst, §. 984.

Die 8. Regul von dem Titul Erzbischoff, §. 985.

Die 9. Regul von den Titeln, Knecht JEsu Christi Sünder, Knecht eines Schutzheiligen, Knecht der Knechte, demüthiger und würdiger Bischoff, Knecht der Heerde JEsu Christi u. s. w. §. 968.

Die 10. bis 13. Regul von den prächtigen Titeln und Lobsprüchen der Prälaten, §. 987.

Die 14. Regul von dem Range der Bischöffe in der Reihe ihrer Vorfahren, §. 988.

Die 15. 16. Regul von den Titeln Bruder und Priester, §. 989.

Die 17. Regul von der Stelle der Namen und Titul der Bischöffe, §. 990.

Die 18. Regul von den Formeln litteras non cancellatas, non abolitas etc. §. 991.

§. 982.

§. 982.

Die 1. und 2. Regul von den Anrufungen in den geistl. Acten.

I. Seit dem 4. Jahrhundert setzten die Bischöffe vorn vor ihren Briefen und Acten verschiedene Anrufungen, die unter dergleichen Sinnbildern als dem Labarum, dem Kreuz dem Alpha und Omega verborgen waren, oder durch unterschiedene Formeln ausgedruckt wurden (q).

Anmerkung.

Viele geistliche Diplome und Acten vornehmlich der niedern Jahrhundert führen die Anrufung des Namens GOttes nicht vorn an.

II. Die Anrufung ist allezeit in unterschiedlichen geistlichen Acten und in den Testamenten, bey eidlichen Angelobungen, Huldigungen u. s. w. beybehalten worden.

§. 983.

Die 3. und 4. Regul von der Redensart miseri-cordia oder gratia Dei et sanctæ Sedis.

III. Man darf die ältesten Diplome und Acten nicht der Unterschiebung beschuldigen, weil die Prälaten sich darinnen Bischöffe oder Aebte von GOttes Gnaden nennen. (r)

IV. Obschon einige Prälaten seit dem 12. Jahrhundert den Ausdruck der Bischöffe Misericordia oder Gratia S. Sedis (U) gebraucht haben, so ist doch solcher nicht eher für eine Formul gehalten worden, als im folgenden Jahrhundert, und hauptsächlich seit der Bulle, worinnen Clemens 4. behauptet, daß die Austheilung aller Pfründen dem römischen Pabst zukomme. (s)

§. 984.

Die 5. bis 7. Regul von den Titeln der Bischöffe, Priester u. Pabst.

V. In den vier ersten Jahrhunderten werden die Titel episcopus und presbyter oft für einander gebraucht. (t)

VI. Die Acten und Briefe, worinnen die Bischöffe den Titul Presbyter annehmen in dem 11. 12. und 13. Jahrhundert, dürfen nicht verdächtig scheinen. (u)

VII. Bis zu der Mitte des 8. Jahrhunderts ist der Titul Papa den Bischöffen beygelegt worden; nachher aber ist er ihnen nur selten gegeben worden. (v)

§. 985.

(q) Man sehe unt. 7. Th. §. 865. S. 491. 8. Th. §. 22. 25. S. 16. f. 19. u. s. w.
(r) 6. Th. §. 626. ff. S. 382. ff. (s) 8. Th. §. 257. 312. ff. S. 183. 217. 6. Th. §. 630. f. S. 384. f. (t) 7. Th. §. 863. S. 490. (u) 6. Th. §. 673. S. 413. 8. Th. §. 199. S. 136. (v) 8. Th. §. 6. S. 7.

(U) Einige Prälaten setzen zu der Formul Gratia Dei noch diese Worte: ecclesiæ romanæ et Domini regis Francorum. So lautet die Ueberschrift eines Briefes Peters, des Dechants zu St. Agnan in Orleans an den Pabst Alexander 3. Venerabili (m) Patri et Domino Alexandro summo et universali Pontifici, P. eadem gratia et sanctæ romanæ ecclesiæ, ac Domini regis Francorum, ecclesiæ beati Aniani Decanus servicium debitum ac devotum.

(m) DUCHESNE, t. 4. script. Franc. epist. 37. p. 575.

§. 985.

VIII. Man würde mit Unrecht die Acten und Diplome des 6. 7. und 8. Jahrhunderts aus der Ursache für verdächtig halten, weil der Titul Erzbischoff darinnen Primaten oder Metropolitanen, ja auch gewissen Bischöffen ertheilet worden. (w)

Die 8. Regul von dem Titul Erzbischoff.

§. 986.

IX. Seit dem 4. Jahrhundert bis zum 13. sind die Titel eines Knechtes JEsu Christi, eines Sünders, des Knechtes eines Schutzheiligen, eines Knechtes der Knechte, eines demüthigen und unwürdigen Bischoffes, eines Knechtes der Heerde JEsu Christi u. s. w. Titel, die sich zu der Echtigkeit der Briefe und der bischöflichen Charten gar wohl schicken.

Die 9. Regul von den Titeln Knecht JEsu Christi, eines Schutzheiligen, der Knechte u. s. w.

§. 987.

X. Das 10. und die beyden folgenden Jahrhundert hindurch gaben sich unterschiedliche Prälaten einander prächtige Titel und Lobsprüche und empfingen sie auch, ohne doch daß die mehresten die von der christlichen Demuth eingeflößten Ausdrücke aufgegeben hätten.

XI. Die carolingischen Könige titulirten die Aebte und mit noch mehrerm Grunde die Bischöffe illustres und reverendissimos.

Die 10. bis 13. Regul von den prächtigen Titeln und Lobsprüchen der Prälaten.

XII. Durch das 10. und die beyden folgenden Jahrhundert hindurch wurden den Prälaten nicht nur von den Notarien, sondern auch von angesehenen Personen die Titel illustres oder illustrissimi, reverendi, reverendissimi, inclyti, glorioſi, magnifici, nobiles, magnitudo, altitudo, majestas, u. d. gl. beygelegt. (x)

XIII. Die Titel princeps, dux, comes, consul würden, wenn sie vor dem 11. Jahrhundert von den Prälaten angenommen worden, ein Diplom verdächtig machen. (y)

§. 988.

XIV. Seit dem 11. Jahrhundert zeigten unterschiedliche Bischöffe in ihren Charten die Ordnung an, in welcher sie unter ihren Vorfahren gleiches Namens stunden. (z)

Die 14. Regul vom Range der Bischöffe in der Reihe ihrer Vorfahren.

§. 989.

XV. Seit dem 4. Jahrhundert bis zum 12. würde der den Bischöffen von den Aebten und Mönchen gegebne Brudertitul eine Acte nicht verdächtig machen. (a)

Die 15. 16. Regul von den Titeln Bruder und Priester.

XVI. Vorzeiten nahmen die mit dem Priesterthum begabten Aebte oft nur den Titul Priester an und erhielten ihn von andern. (b)

§. 990.

(w) Man sehe unſ. 7. Th. §. 470. S. 255. (x) 8. Th. §. 148. f. 198. S. 104. f. 135. Chronic. Godweic. pag. 121. (y) 8. Th. §. 198. f. S. 135. f.
(z) 6. Th. §. 531. S. 317. (a) 8 Th. §. 18. S. 14. (b) 8. Th. §. 84. S. 59.

§. 990.

Die 17. Regul von der Stelle der Namen und Titel der Bischöffe.

XVII. Im 14. Jahrhundert und im folgenden setzten einige Bischöffe ihre Namen und Titel nicht vorn an, sondern zu unterst in ihren Briefen, der alten Gewohnheit zuwider. (c)

§. 991.

Die 18. Regul von den Formeln litteras non cancellatas, non abolitas etc.

XVIII. Die vidimirten Charten fingen zum längsten im 13. Jahrhundert an diese Formul zu führen: litteras non cancellatas, non abolitas, nec in aliqua sui parte vitiatas. (d)

(c) Man sehe unsern 8. Th. §. 350. S. 242. (d) 6. Th. §. 438. S. 246.

Zweyter Artikel
Besondere Regeln
von den
Ueberschriften und der Schreibart der von den Fürsten ertheilten Diplomen.

Inhalt.

Die 1. bis 6. Regul von den Anrufungen in den Diplomen der Fürsten, §. 992.

Die 7. und 8. Regul von dem Fürwort nos und ego in den Ueberschriften der Briefe, §. 993.

Die 9. bis 11. Regul von dem Titul vir inluster oder inlustris, §. 994.

Die 12. und 13. Regul von den in den Diplomen gebrauchten Anfangsformeln und Formeln des Marculphs, §. 995.

Die 14. und 15. Regul von der Rauhigkeit der Schreibart und von der Rechtschreibung, §. 996.

Die 16. Regul von der Beniemung der Güter, §. 997.

Die 17. Regul von der in den Diplomen gebrauchten mehrern Zahl, §. 998.

Die 18. Regul von dem Titul Kaiser und König in den Diplomen Karls des großen, §. 999.

Die 19. Regul vom angezeigten Rang unter den Vorfahren gleiches Namens, §. 1000.

Die 20. Regul von dem dem Eudes beygelegten Königstitul, §. 1001.

Die 21. Regul von dem den Grafen gegebenen Titul illustris, §. 1002.

Die 22. Regul von dem jure justitiæ, §. 1003.

Die 23. und 24. Regul von dem Wort feodum, §. 1004.

Die 25. Regul von den Ausdrücken curia oder camera nostra, §. 1005.

Die 26. Regul von den eigenthümlichen Herzogthümern und Grafschaften, §. 1006.

Die 27. bis 29. Regul von den Titeln principes und principatus, §. 1007.

Die 30. bis 36. Regul von dem Titul König, Königinn, Kaiser, §. 1008.

Die 37. und 38. Regul von dem Titul Advocatus oder semper augustus, §. 1009.

Die 39. bis 41. Regul von den an Kirchen überlassenem Oberherrschaftlichen Recht und Münzrecht, §. 1010.

§. 992.

Die 1. bis 6. Regul von den Anrufun-

I. Die Anrufungen, welche durch Sinnbilder und verzogne Namen ausgedruckt oder ganz ausgeschrieben werden, wurden in den Originaldiplomen der Könige von Frankreich vom ersten Stamm angebracht.

II. Die

II. Die römischen Kaiser und die westgothischen und angelsächsischen Könige vom 6. 7. und 8. Jahrhundert fingen ihre Edicte und Diplome mit ausdrücklichen Anrufungen an. gen in den Diplomen der Fürsten.

Anmerkung.

Diese beyden Sätze sind in diesem Werke erwiesen worden im 5. Th. §. 275. 285. 307. 314. ff. 322. S. 188. f. 194. f. 208. f. 213. ff. 219. ingleichen im 6. Th. §. 647. ff. S. 399. ff. und im 8. Theil §. 475. ff. 503. S. 318. f. 338. f.

III. Man könnte die Charten Pipins des kleinen für verdächtig halten, welche Anrufungen enthielten, die zu Anfang der Ueberschrift ganz ausgeschrieben worden; inzwischen will Hr. Mabillon sie nicht ohne Untersuchung verworfen wissen. (e)

IV. Alle Diplome der abendländischen Kaiser bis ohngefähr zum Anfang des 13. Jahrhunderts enthalten Anrufungen.

V. Von Karln dem grossen an bis auf Philipp den schönen mit eingeschlossen haben alle unsere Könige ihre Diplome wenigstens die wichtigsten mit verschiedenen ausdrücklichen Anrufungen angefangen.

VI. Die Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit, die von Karln dem Kahlkopf angebracht worden, unterscheidet seine Diplome von Karls des großen seinen und behauptet sich bis zur Regierung Philipps des schönen, ihn mit eingeschlossen.

§. 993.

VII. Die Könige von Frankreich vor dem 10. Jahrhundert und die Könige oder Kaiser in Deutschland haben nos in der Ueberschrift ihrer Charten nie gebraucht. Die 7. und 8. Regul von dem Fürwort Nos und Ego in den Ueberschriften der Diplomen.

Zusatz.

Hieraus schliesset der Abt Gottfried, das Diplom des Otto, das zu Magdeburg aufbehalten wird, sey mit gutem Fug, diesem Ausdruck zu Folge, vom Leuberus der Falschheit beschuldiget worden (f).

VIII. Einige unserer Könige im 9. Jahrhundert, setzten vor ihrem Namen vorher das Fürwort ego in ihren Ueberschriften; aber dieser Gebrauch wurde nicht eher sonderlich gewöhnlich, als im 11. und 12. Jahrhundert.

Anmerkung.

Man kann dieser Regul das Beyspiel Chlodowichs und Childeberts nicht entgegen setzen. Sie haben sich zwar beyde des Fürworts ego in dem Text ihrer Diplomen bedient, aber nicht in den Ueberschriften.

§. 994.

IX Der Titul erlaucht vir inluster oder illustris ist von allen französischen Königen bis auf Karln den großen mit eingeschlossen angenommen worden. Die 9. bis 11. Regul von dem Titul vir

(e) De re diplom. p. 72. (f) Chronicon Gotw. t. 1. p. 118.

inluster oder illustris.

X. Ob man schon ein Diplom als verdächtig ansehen kann, worinnen einer der merovingischen Könige in der Anfangsformul den Titul vir inluster nicht annehmen würde; so dürfte man dasselbe nicht als falsch verwerfen, wenn solches keinen andern Fehler hätte.

Anmerkung.

Alle Gelehrte nach dem Hrn. Mabillon werden ohnbeschwert zugeben, daß man Diplome von merovingischen Königen für verdächtig halten könne, deren Anfangsformul vir inluster nicht führet. Aber dieß hieß vielleicht die Kritik misbrauchen, wenn man keine Charten der merovingischen Könige, die diesen Titul nicht haben, gelten lassen wollte. Hr. Mabillon erkläret (g) daß er unter dreysig merovingischen Diplomen im Original deren keins wahrgenommen habe, welches denselben nicht gehabt hätte. Aber sind wohl dreysig Diplomen von Königen in einem Zeitraum von zwey und einem halben Jahrhundert auch hinlänglich eine Regul ohne Ausnahme einzuführen? Wieviel giebt es Gebräuche, die man in weit kürzerer Frist durch etliche tausend Stück erweisen könnte, und die demohnerachtet größere oder kleinere Ausnahmen dulden? Uebrigens erkennet Hr. Mabillon, daß unsere merovingischen Könige sich in ihren Briefen nicht vir inluster titulirt haben. Nun aber ist zwischen den Briefen und Charten allezeit eine solche Aehnlichkeit gewesen, daß die Titel, so in einem angenommen worden, leichtlich auch in den andern gebraucht worden. Ueberdieß bekennet dieser Alterthumskenner, daß in den auch an die Bischöffe oder an die Großen ihrer Staaten gerichteten Diplomen unsere Könige vom ersten Stamm unterlassen haben sich den Titul viri inlustres beyzulegen. Nun aber waren ihre meisten Diplome an Bischöffe oder an Grafen gerichtet. Also wird die Anzahl der Diplomen der merovingischen Könige, worinnen dieser Titul nicht statt findet, sehr beträchtlich; wenn man dazu setzet, daß dieß in den Schlüssen oder Urtheln, die von den Königen vom ersten Stamm oder in ihrem Namen abgefasset worden, was gewöhnliches sey.

XI. Man muß die Diplome Pipins des kleinen als unzweifelhaft ansehen, welche übrigens von allem andern Fehler frey in der Ueberschrift vir inluster und gratia Dei führen würden (h).

§. 995.

Die 12. und 13. Regul von den in den Diplomen gebrauchten Anfangsformeln und Formeln des Marculphs.

XII. Man kann die Beschaffenheit der Diplomen nicht ordentlicher Weise aus ihren Anfangsformeln beurtheilen.

Anmerkung.

Hr. Mabillon giebt zum Grunde dabey an 1) die Notarien hätten ausserordentliche und ungebräuchliche Formeln gebrauchen können. 2) Er führet die Ueberschrift eines Briefes des Alcuin an Karln den großen an, welchen jederman für verdächtig halten würde, wenn solcher von einem andern Schriftsteller herrührte (i).

XIII. Man darf nicht verlangen, daß jede Charte, die unter dem ersten Stamm unserer Könige ausgegeben worden schlechterdings den Formeln des Marculphs gleichförmig sey.

Anmer:

(g) De re diplom. pag. 69. (h) Ibid. pag. 61. 72. (i) Ibid. pag. 74.

Anmerkung.

Sie sind nicht von Protocollen genommen, die durch öffentliche Gewalt zu Regeln gesetzt worden, sondern von verschiedenen Charten die schon vorhanden waren und von verschiedenen Mustern, welche Marculph aus seinem Kopfe aufsetzte; welche nie so weit bestätiget worden, daß alle diejenigen genöthiget gewesen wären sich darnach genau zu achten, welche Acten aufsetzen wollen. Uebrigens gingen auch so gar in Frankreich gewisse Formeln von einander ab nach den verschiedenen Gegenden Endlich kennet man ja Formeln (k), die sehr von des Marculphs seinen unterschieden und doch auch gebräuchlich waren. Einige waren so gar älter.

§ 996.

XIV. Die Rauhigkeit der Schreibart und die fehlerhafte Rechtschreibung schadet der Echtigkeit der ältesten Charten keinesweges, sondern giebt seit dem 6. Jahrhundert an bis zum 11. vielmehr einen Beweis davon ab (l). Die 14. und 15. Regul von der Rauhigkeit der Schreibart und der Rechtschreibung.

XV. Jede Originalcharte, die entweder im Namen des Königs ausgegeben worden oder einige Privatpersonen von den Layen zu Verfassern haben; würde wenigstens verdächtig seyn, wenn ihre Rechtschreibung ordentlich wäre von dem 6. Jahrhundert bis auf Karln den großen.

Anmerkung.

Diese beyden Regeln sind dem Vorgeben des (V) P. Germon entgegen gesetzt. Aber es ist dem ohnerachtet wahr, daß solche unstreitig sind. Alles redet für sie: Denkmäler auf Stein und Erz, Manuscripte, Acten und Diplomen derselben Zeit und aller Nationen. Diese Regeln werden in dem 3. und 6. Buche dieses neuen Lehrgebäu-

(k) Man sehe unf. 6. Th. §. 635. S. 388. ff. (l) Eben das. §. 643. f. S. 262. f. und die 4. und 5. S. der Vorrede zum 3. Bande der Verfasser vor dem 4. deutschen Theil.

(V) Dieser Jesuit (n) kennet keinen stärkern Grund die Gleichförmigkeit der Originalformeln des Marculphs mit der Ausgabe des Hrn. Bignon zu vertheidigen zum Nachtheil der Ausgabe des Hrn. Baluze, als weil der H. Gregor von Tours und Marculph alle beyde eine bäurische Schreibart führeten (o). Nun aber stimmet die vom H. Gregor von Tours besser mit der Ausgabe des Hrn. Bignon überein als mit des Hrn. Baluze seiner. Aber 1) die drey ältesten Manuscripte vom H. Gregor von Tours als die von Beauvais, von Corbie und von Cambrai ähnlichen der Rechtschreibung und der Schreibart der Formeln des Marculphs, die vom Hrn. Baluze bekannt gemacht worden. 2) Hat denn die Schreibart bey nahe ein Jahrhundert hindurch sich nicht verschlimmern können? der H. Gregor schrieb gegen das Ende des 7. Jahrhunderts. 3) Kann es denn bey der bäurischen Schreibart nicht noch noch viel Grade geben? Es ist daher nicht nöthig, daß die Schreibart des H. Gregor eben so schlecht sey als des Marculphs seine. Der P. Germon schiebt die Fehler, die Schnitzer und rauhen Ausdrücke der angevinischen und marculphischen Formeln auf die Abschreiber. Dieß heist aber den Abschreibern zu viel aufbürden. Hat man je ein einziges Manuscript in guter Schreibart gesehen, wo die Abschreiber in jede Zeile eine so rauhe Redensart und eine so schlechte Rechtschreibung eingeführet hätten?

(n) De arte secern. antiq. diplom. cap. 6. pag. 93. (o) Man sehe die Vorrede des Hrn. Ruinart und Bouquet von der Ausgabe des Gregor von Tours.

bäudes, in der Diplomatik des Hrn. **Mabillon**, und in dem 9. und 10. Capitel der Defense des anciens diplomes des Hrn. **Fontanini**, des Erzbischoffes zu **Ancyra** erwiesen.

§. 997.

Die 16. Regul von der Benennung der Güter.

XVI. Die Benennung der verschiedenen Arten der Güter, die in der Schenkung eines Guts oder einer Herrschaft begriffen sind, ist kein Grund der Falschheit bey den merovingischen und carolingischen Charten, sondern vielmehr ein eignes Kennzeichen ihrer Wahrheit zu beweisen (m).

§. 998.

Die 17. Regul von der in den Diplomen gebrauchten mehrern Zahl

XVII. Vor dem 7. Jahrhundert dürfen Diplome, worinnen unsere Könige in der mehrern Zahl redeten, weder für untergeschoben noch für verdächtig gehalten werden (n).

Anmerkung.

Der P. Papebrok hat das Gegentheil behauptet. Aber er ist durch das Diplom Chlodowichs für die Abtey zu **Mici** bey **Orleans**, durch die Capitularien **Childeberts** 1, **Chlotars** 1, **Gontrams** und **Childeberts** 2. widerlegt worden (o).

§. 999.

Die 18. Regul von dem Titul Kaiser und König in den Dipl. ꝛc.

XVIII. Man muß die Diplome nicht verwerfen, worinnen Karl der große, da er nur noch König war, imperator titulirt wird, noch diejenigen, worinnen der Titul König ihm beygelegt worden, nachdem er zum Kaiserthum gekommen (p).

§. 1000.

Die 19. Regul vom angezeigten Rang unter den Vorfahren gleiches Namens.

XIX. Die Könige von Frankreich haben nie vorn vor ihren Diplomen den Rang angezeigt, welchen sie unter den Königen gleiches Namens hatten, da hingegen die andern Oberherren seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts zum öftern das Zählwort der erste, der zweyte, der dritte u. s. w. angenommen haben (q)

§. 1001.

Die 20. Regul von dem, dem Eudes beygelegten Königstitul.

XX. Der dem Eudes vor oder nach seinem Tode von Karln dem einfältigen beygelegte Königstitul, ist kein rechtmäßiger Grund des Verdachts wider ein Diplom (r).

§. 1002.

Die 21. Regul von dem Titul illustris.

XXI. Der Titul illustris, welcher den Grafen von den carolingischen Königen gegeben wird, wurde von den ersten deutschen Königen solchen nicht mehr beygelegt (s).

§. 1003.

(m) Man sehe unst. 6. Th. §. 616. S. 376. und Mabill. de re diplom. pag. 95. 96. (n) Unst. 6. Th. §. 529. S. 315. f. (o) Popyl. antiq. part. I. n. 121. Mab. de re diplom. pag. 463. Balus. capitul. t. I. col. 6. 7. 9. 17. (p) Unst. 5. Th. §. 521. ff. S. 341. f. 6. Th. §. 543. f. S. 325. ff. (q) Eben das. §. 531. ff. S. 317. f. (r) V. les Oeuvr. de Cochin, t. 6. pag. 268. 269. 401. (s) Chronic. Godweic, t. I. p. 121.

§. 1003.

XXII. Man kennet kein älteres Denkmaal, welches des juris justitiæ, das den weltlichen Herren verwilliget worden, Meldung thue, als ein Diplom, das im Jahr 815. von Ludwig dem frommen ertheilet worden (t). Die 22. Regul von dem jure justitiæ.

§. 1004.

XXIII. Das erstemal, da man den Namen foedum antrift, geschiehet in einer Verordnung Karls des dicken, welcher im Jahr 885. als König von Frankreich erkannt worden (u). Die 23. und 24 Regul von dem Wort feodum.

XXIV. Im folgenden Jahrhundert vermengte man die Lehen mit den wahren Erblehen, und man brachte den Ausdruck allodium überhaupt genommen in den Charten an, um eine jede Gattung von Eigenthum damit anzuzeigen (v).

§. 1005.

XXV. Man muß nicht alle Diplome der Kaiser als untergeschoben ansehen, in welchen man diese Ausdrücke curia nostra oder camera nostra vor Otto 1. antreffen möchte. Die 25. Regul von den Ausdrücken curia oder camera nostra.

Anmerkung.

Hr. Mabillon (w) hat eine Regul, des Inhalts, daß vor Otto 1. jedes kaiserliches Diplom, worinnen man die angeführten Ausdrücke antreffen würde, für falsch gehalten werden müßte, nur in Zweifel gezogen, ohne solche anzunehmen, noch schlechterdings zu verwerfen. Man kann aber ein wenig weiter gehen. Er beweiset selber, daß man curia gebraucht habe, diejenigen Versammlungen damit anzuzeigen, welche von unsern ersten französischen Kaisern gehalten wurden. Die Städte, wenigstens diejenigen, wo man sich nach dem römischen Recht richtete, hatten Gerichtshöfe, die nach dem Muster des Raths zu Rom eingerichtet waren. Die alten Formeln gedenken derselben öfters (y). Warum sollten unsere Könige als Kaiser, wenn sie eine dieser Gerichtshöfe, die unter ihnen stunden, angeredet, nicht haben sagen können curia nostra? Was das camera nostra anbetrift, so darf man nur zwey Capitularien von Karln dem großen und Karln dem Kahlkopf anführen, die Falschheit der Regul darzuthun, welche ein jedes Diplom vor Otto 1. worinnen man diese Worte wahrnimt, verwirft. Man lieset ausdrücklich cameram nostram in dem ersten Capitular, und in dem zweyten wird camera nostra dreymal in weniger als eilf Zeilen wiederholet (z).

§. 1006.

XXVI. Die Charten, welche vor Karln dem einfältigen in Frankreich, und Heinrichen dem Vogler in Deutschland vergeben, daß man Herzogthümer oder Grafschaften eigenthümlich und als ein Erbgut besessen habe, müssen für falsch gehalten werden (z). Die 26. Regul von den eigenthümlichen

An-

(t) Man sehe unf. 8. Th. §. 573. f. S. 389. f. (u) 6. Th. §. 608. ff. 369. ff.

(v) Ibid. COCHIN. t. 6. p. 269. (w) De re diplom. pag. 221. (x) BALUZ. t. 2. col. 465. 470. 479. (y) Ibid. t. 1. col. 510. et t. 2. col. 179.

(z) Chronic. Godweic. t. 1. p. 124.

Anmerkung.

Herzogthümern und Grafschaften.

Diese Regul des gelehrten Abts von Gottweich (a) scheint zu allgemein zu seyn. Er erkennet selbst einen Herzog von Schwaben seit 916. In Ansehung Frankreichs, warf sich Eudes, Herzog von Aquitanien, als einen unumschränkten Herrn im Jahr 716. auf, indem er sich die Staatsunruhen zu Nutze machte. Es ist daher schwer diese Regul zuzulassen, hauptsächlich in Frankreich, so gar, daß eine Acte für falsch erkläret werden sollte, welche den Besitz eines Herzogthums oder einer Grafschaft eigenthümlich voraus setzen würde, entweder mit gutem Fug und Recht, oder unrechtmäßiger Weise, vor den in der Regul angezeigten Jahrterminen.

§. 1007.

Die 27. bis 29. Regul von den Titeln principes und principatus.

XXVII. Vor Heinrich dem Vogler in Deutschland und Roberten dem König in Frankreich, dürften die Diplomen, worinnen diese Worte principes nostri und andere dergleichen angebracht wären, nicht als falsch angesehen werden.

Anmerkung.

Der entgegen gesetzte Satz wird vom Hrn. Mabillon bestritten, weil man von den ersten Zeiten der französischen Monarchie an principes in dem Verstand von optinates annahm (b).

XXVIII. Der Titul principatus, der einigen Herren vor Konrad 1. in Deutschland beygelegt wird, könnte eine Charte verdächtig machen (c).

XXIX. Diejenigen, worinnen vor sich lebende Edelleute und Herren Fürsten genennet werden, hauptsächlich in dem 11. Jahrhundert, dürfen nicht verworfen werden dieser Titulatur halber (d).

§. 1008.

Die 30. bis 36. Regul von dem Titul König, Königinn und Kaiser, augustus.

XXX. Unter dem ersten Stamme und bisweilen unter dem zweyten und dritten führten die Söhne und Töchter den Titul Könige und Königinnen (e).

XXXI. Die Charten worinnen die Könige von Frankreich des 11. und 12. Jahrhunderts die Titel imperator und augustus annehmen, dürfen nicht verdächtig werden (f).

XXXII. Der Titul König schlechtweg ist dem Konrad dem ersten deutschen Könige, so eigen, daß ein Diplom von seinem Namen welches zu rex die Worte Alamaniæ Germaniæ, Franciæ orientalis etc. setzete, verdächtig scheinen würde (g).

XXXIII. In einem Diplom von Konrad 1. Heinrich 1. und Otto 1. würde dieß, wenn man ihnen vor der Niederlage des Berengar, des Königs in Italien

(a) Chronic. Godweic. pag. 128. (b) De re diplom. pag. 221. (c) Ibidem. (d) Man sehe unf. 6. Th. §. 549. S. 330. (e) Ebendas. §. 541. S. 323. f. (f) 9. Th. §. 1. 55. S. 2. 54. (g) Chron. Godw. t. I. p. 118. 119.

Italien, den Kaisertitul beylegte, einer der stärksten Gründe der Falschheit seyn (h).

XXXIV. Man darf Diplome von Otto I. nicht verwerfen, worinnen er seit dem Jahre 951. sich Kaiser oder augustus titulirte (i).

XXXV. Obschon die Titul eines Königs der Franzosen oder der Römer in den Diplomen Konrads I. was außerordentliches sind, und der eines Königs der Römer in den Diplomen der französischen oder deutschen Könige vor dem 11. Jahrhundert; so würde dieß kein rechtmäßiger Grund seyn, ein Diplom verdächtig zu machen, welches keinen grössern Fehler als diese Sonderheit hätte.

XXXVI. Die Charten der Privatpersonen, worinnen Konrad I. Otto I. vor ihrer ersten Reise nach Italien, und Heinrich I. Kaiser genennet wären, würden nicht verdächtig seyn. (k)

Anmerkung.

Nicht nur die Privatcharten und die Geschichtschreiber, sondern auch ihre Zeitgenossen legen ihnen den Kaisertitul bey.

§. 1009.

Die 37. und 38 Regul von dem Titul Advocatus oder semper Augustus.

XXXVII. Man darf die Diplome nicht für verdächtig halten, worinnen Heinrich I. nur den Titul eines Schirmvoigts oder Advocatus Romanorum, oder Augustus führt.

XXXVIII. Man darf die Charten der deutschen Kaiser nicht verwerfen, worinnen sie vor Friedrich I. sich semper augustus titulirten (l).

Anmerkung.

Otto I. giebt seiner Mutter etlichemal den Titul semper augusta. Otto der Vater und Sohn nennen sich in ihren Unterschriften perenniter Augusti. Otto 2. hat unterzeichnet semper Augusti. Warum wolte man zweifeln, daß sie diesen alten Titul der römischen Kaiser nicht angenommen haben sollten, oder daß man ihnen solchen nicht beygeleget hätte?

§. 1010.

Die 39. bis 41. Regul vom an Kirchen überlassenem oberherrschaftlichen und Münzrecht.

XXXIX. Diplome, welche vor dem 10. Jahrhundert Ländereyen mit oberherrschaftlicher Gewalt an Kirchen oder an Privatpersonen abtreten, müssen für falsch oder sehr verdächtig gehalten werden.

XL. Die Diplome der Könige von Frankreich vom ersten und zweyten Stamm, welche die Befreyung von aller Gerichtsbarkeit der öffentlichen oder königlichen Richter, Kirchen und Klöstern verwilligen, können nicht streitig gemacht werden (m).

XLI. Das den Kirchen und Klöstern vor Karln dem einfältigen in Frankreich und vor Heinrich dem Vogler in Deutschland zugestandene Münz-

(i) Chron. Godw. t. 1. p. 166. (k) Ibid. p. 144. 145. (l) Ibid. p. 108.

(m) Man sehe unf. 6. Th. §. 621. ff. S. 378. ff.

Münzrecht beweiset die Falschheit der Diplomen nicht, worinnen es enthalten ist.

Anmerkung.

Hr. Mabillon (n) beweiset, daß die Gegenmeynung nicht zu behaupten sey, und dieß durch gewisse Beyspiele, welche wenigstens bis auf Ludwig den frommen hinauf steigen. Hr. Martene (o) und Hr. Durant haben noch einige neue entdeckt. Es hat noch kein Schriftsteller den Zeitpunkt dieser Kirchenmünzen festgesetzt.

(n) De re diplomat. pag. 220. (o) Amplissima collect. tom. I. p. 158.

Dritter Artikel.

Besondere Regeln

von

den Verwünschungen, Straf- und Verwahrungsclauseln, und den Anmeldungen der Behutsamkeit zur Beglaubigung der Diplomen.

Inhalt:

Die 1. bis 3. Regul von Verwünschungen, Geldstrafen und der Clausel salvo jure §. 1011.
Die 4. bis 6. Regul von dem Banne. §. 1012.
Die 7. bis 9. Regul von Sinnbildern zur Belehnung, §. 1013.
Die 10. bis 13. Regul von Siegeln und Namenszügen, §. 1014.

§. 1011.

Die 1. bis 3. Regul von Verwünschungen, Geldstrafen und der Clausul salvo jure.

I. Die Verwünschungsformeln in den geistlichen Acten welche von dem 4. 5. und 6. Jahrhundert üblich gemacht worden, haben nicht eher als nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgehört (p).

II. Die in den geistlichen Charten geführten Geldstrafen machen sie nicht verdächtig vom Jahr 656. an bis zum 14. Jahrhundert (q).

III. Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist die Clausul salvo jure in den von der geistlichen Gewalt ausgegebnen Stücken ein günstiges Kennzeichen (r).

§. 1012.

Die 4. bis 6. Regul von dem Banne.

IV. Der Bann ipso facto, in den jemand würklich gerathen ohne einiges anderes Urtheil, könnte die Acten worinnen sich solcher vor dem 13. Jahrhundert befände, verdächtig machen (s).

V. Die Acten, worinnen die Bischöffe der Anathema nicht schonen gegen ihre Nachfolger, welche einige den Kirchen und Klöstern geschenkte Güter

(p) Man sehe unf. 6. Th. § 713. 718. S. 434. 437. 7. Th §. 844. S. 478. 8. Th. §. 8. 345. S. 9. 237. (q) 8. Th. §. 49. f. 345. S. 36. f. 237. (r) Eben das. §. 262. S. 186. f. (s) Eben das §. 315. S. 218.

Güter veräußern oder sich derselben anmaßen würden, dürfen nicht verworfen werden (t).

VI. Seit der Errichtung der französischen Monarchie darf man die alten Schenkungs- oder Abtretungsurkunden nicht verdächtig machen unter dem Fürwand, weil sie denen leibliche und geistliche und Geldstrafen auferlegten, welche sich erkühnen würden sie anzutasten (u).

Anmerkung.

Die Strafe des Bannes, des Maranatha und anderer Verwünschungen, mit einem Wort die von Weltlichen, Fürsten, Herren und Vasallen ausgelaßnen Bannstrahlen wider die Verletzer ihrer Charten sind sehr gewöhnlich, hauptsächlich seit dem 8. Jahrhundert bis zum 13. mit eingeschlossen. Man sehe das 6. Buch dieses Werks nach, und den 6. Band der Werke des Hrn. Cochin S. 271.

§. 1013.

VII. Keine Charte darf als verdächtig verworfen werden, weil man in den Kirchen, in den Schätzen, und Archiven die von ihr angemeldete Sinnbilder der Belehnung nicht mehr antreffe. Die 7 bis 9 Regul von den Sinnbildern der Belehnung.

Anmerkung.

Die mehresten dieser Sinnbilder haben nach einigen Jahrhunderten verderben können, entweder weil sie von einem zu zerbrechlichen Zeug gewesen, als daß sie hätten von langer Dauer seyn können; oder weil sie von einem zu kostbaren Stoff waren als daß sie der Veränderung ihrer Beschaffenheit hätten entgehen sollen; oder weil sie unwissenden Bewahrern von keinem Nutzen zu seyn gedünket, so mag man sie als Dinge weggethan haben, die den Platz unnöthiger Weise einnähmen.

VIII. Charten, die in ihrer ganzen Vollkommenheit erhalten worden und Sinnbilder der Belehnung anmelden, als ob sie daran angeheftet wären, dürfen nicht für Originale gehalten werden; wenn diese Sinnbilder nicht mehr daran erscheinen, und wenn nicht wenigstens einige Spur davon übrig ist.

Anmerkung.

Man begreift leicht, daß Strohälmgen und kleine Stückgen von wurmstichigem Holze in Staub haben verwandelt werden können, und daß dauerhaftere Sinnbilder als ein Ring, ein Handschuh, ein Messer haben herabgehen oder herab genommen werden können um unzähliger Zufälle willen. Wenn man aber eine Charte als vollkommen gut erhalten annimt, so muß sie die Bänder, welche dergleichen Sinnbilder hielten, gemeiniglich von Pergamen haben, oder wenigstens die Löcher, wo sie durchgingen. Mit denen Charten muß es ebenfalls so seyn, wo diese Zeichen mit Fäden angeheftet waren. Wenn diese Kennzeichen noch vorhanden sind, so ist von dieser Seite her keine Hinderniß diese Stücke als Originale anzusehen.

IX. Wenn eine Charte, die eine gewisse Art von einem Stabe als unten an dieses Stück angemacht anmeldet, einen von andern Holze hätte, so wär dieses kein gewisser Beweis der Falschheit: sondern daß man ihn von

(t) Unf. 6. Th. §. 714. f. f. S. 434. f. f. (u) 8. Th. §. 456. f. f. 307. f. f.

der Charte herunter genommen, und da man solchen mit unterschiedlichen andern verwechselt, von neuem einen Stock für einen andern angemacht habe.

Anmerkung.

Es ist natürlich zu glauben, daß ein Urkundenschmied, der ein Stück verfertiget, sollte einen Stab von einem gewissen Holze für einen andere hineingesteckt haben. Man muß annehmen, er würde vielmehr einen ganz andern Fehler als diesen gemacht haben, dessen der dümmste Mensch nicht fähig ist.

§. 1014.

Die 10 bis 13. Regul von Siegeln und Namenszügen.

X. Ein Wachssiegel von ganz anderer sehr kenntlichen Farbe als diejenige ist, welche auf der Charte selbst angezeigt worden, würde eine Anzeige der Falschheit seyn.

Anmerkung.

Dieses gehet diejenigen Siegel nicht an, deren Farbe bleich geworden oder ausgegangen ist. Denn mit dem Verlauf der Zeit wird die rothe Farbe weiß, und die grüne braun, die weiße schwärzlich aussehen. Dergleichen Veränderungen werden vornehmlich an den seidenen Schnüren bemerkt.

XI. Eine königliche Charte, die einen Namenszug anmeldet, welcher nicht darauf gezeichnet gewesen, würde deswegen doch echt seyn und zuverläßig, wenn sie gesiegelt oder unterzeichnet wäre (v).

Anmerkung.

Die Siegel vertraten oft die Stelle aller andern Formalitäten. Die Weglassung des Namenszuges hätte auch aus Vergessenheit geschehen können. In gewissen Jahrhunderten hätte man etwa sie nicht für eine wesentliche Formalität angesehen (w). Es ist gewiß, daß der Gebrauch der Namenszüge abgeschaft worden nach der Regierung Philipps des schönen, und daß man vorher, da er ohngefähr drey Jahrhundert hindurch noch üblich war, sich der Mühe überhoben habe solchen zu den königlichen Diplomen zu setzen. Da jedoch derjenige, welcher sie aufsetzte, Protocolle, welche deren Meldung thaten zu Mustern nahm, so war es natürlich, daß er sie also einrichtete, wie sie in Betrachtung dessen waren vornehmlich zu einer Zeit, da die Namenszüge noch im Schwange gingen. Da jedoch der Schreiber eine Charte nicht allezeit derjenige war, welcher anstatt der Zeugen unterschrieb; so war es eben so wenig derjenige, welcher allezeit den verzognen Namen des Königs zeichnete. Die Theilhaber bekümmerten sich wenig um den verzognen Namen, wenn sie sahen, daß ihre Urkunde recht gesiegelt und unterzeichnet war.

XII. Die Acten, worinnen nichts von der Beyfügung des Siegels gedacht worden, ob sie gleich gesiegelt waren, dürfen nicht für verdächtig gehalten werden (x).

XIII. Die bloße Anmeldung des Siegels auf einer Charte beweiset, daß sie nicht original sey, wenn man darauf nicht die geringste Spur vom Siegel entdecket.

(v) De re diplom. pag. 111. S. auch oben §. 90. f. S. 81. f. (w) 7. Th. §. 250. f. S. 133. (x) 6. Th. §. 365. S. 193.

Drey-

Dreyzehender Abschnitt.
Besondere Regeln von den Zeitangaben, Siegeln, Unterzeichnungen der geistlichen sowohl als der weltlichen Diplomen und Acten.

Erster Artikel.
Besondere Regeln von den Zeitangaben.

Inhalt:

Die 1. und 2. Regul von den Zeitangaben vom Tage, Consul und der Römerzinszahl und der Regierung der spanischen und französischen Könige, §. 1015.

Die 3. und 4. Regul von der Zeitangabe der Menschwerdung, §. 1016.

Die 5. Regul von der Vervielfältigung der Zeitangaben, §. 1017

Die 6. bis 11. Regul von den Zeitangaben von der Sitzung der Bischöffe und Päbste und anderer unter den französischen und engländischen Königen, §. 1018.

Die 12. bis 14. Regul von den Zeitangaben nach den Regierungsjahren, §. 1019.

Die 15. und 16. Regul von den Zeitangaben nach der Römerzinszahl, §. 1020.

Die 17. und 18. Regul von den Zeitangaben der Menschwerdung und der Formul Regnante Christo, §. 1021.

Die 19. und 20. Regul von den Fehlern wider die Zeitkunde, §. 1022.

Die 21. bis 23. Regul vom anno gratiæ, vom laufenden Jahr ohne die Tausende und Hunderte, von Ostern, § 1023.

Die 24. Regul von den arabischen Ziffern, §. 1024.

Die 25. bis 27. Regul von der Weglassung der Zeitangaben und der Angabe eines andern Orts, §. 1025.

§. 1015.

Die 1 und 2. Regul von den Zeitangaben vom Tage, Consul ꝛc.

I. Die Zeitangaben vom Tage, Consul und der Römerzinszahl sind in den Kirchenacten des 4. 5. und 6. Jahrhunderts zu sehen (y).

II. Die Bischöffe von Spanien und Frankreich fingen von dem 6. Jahrhundert an ihre Acten von der Regierung ihrer Könige zu datiren (z).

§. 1016.

Die 3 und 4. Regul von der Zeitangabe der Menschwerdung.

III. Die Zeitangabe von der Menschwerdung oder von den Jahren Christi in einigen Acten vor dem 8. Jahrhundert ist kein hinlänglicher Beweisgrund der Falschheit; sie müßten denn vor dem Anfang des 6. Jahrhunderts her seyn (a).

(y) Anf. 7. Th. §. 867. f. 890. S. 492. 506. (z) 8. Th. §. 12. f. S. 10. f.
(a) 8. Th. §. 34. S. 28. 6. Th. §. 833. ff. S. 499. f.

IV. Seit dem Jahr 740. darf die Zeitangabe von der Menschwerdung nicht den geringsten Verdacht wider die Acten der Kirchenversammlungen erwecken auch derer in Frankreich nicht (b).

Anmerkung.

Der P. Papebrock (c) siehet es für wahrscheinlich an, daß die Acten und Diplomen in Frankreich seit 727. von dem Jahr der Menschwerdung datirt worden seyn, da Karl Martell sich der königlichen Gewalt angemaßet ohne doch den Titul anzunehmen und ohne einen Schatten des Königreichs übrig zu lassen, wie man bis dahin gethan hatte; man sahe sich also genöthiget nicht mehr von den Jahren unserer Könige zu datiren. Jedoch erkennet er zu gleicher Zeit, daß seine Muthmaßung auf keine Begebenheit gegründet sey. Er behauptet noch überdieß, sie habe aufgehöret Statt zu finden unter Childerich, dem letzten unter den merovingischen Königen, und seit dem Pipin auf den Thron gestiegen war. Er würde Begebenheiten angetroffen haben, welche beweisen, daß die Zeitangabe von der Menschwerdung im Jahr 742. und 744. wirklich gebräuchlich geworden sey, auch selbst zur Zeit des Königs Childerichs; wenn er nicht den Vorsatz gehabt hätte diese Zeitangaben zu verwerfen. Jedoch sind die Gelehrten von seinen Ursachen, die sehr schwach sind, nicht schüchtern geworden, und Hr. Baluze (d) hat die beyden also datirten Capitularien als von allem Verdachte frey heraus gegeben.

§. 1017.

Die 5 Regul von der Vervielfältigung der Zeitangaben.

V. Die mit Fleiß vorgenommene Aufhäufung der Zeitangaben auf den Charten ist kein Beweis des Betruges, und man darf keinen denen Stücken, darinnen sie angetroffen werden, nachtheiligen Verdacht erregen, insonderheit seit dem 9. Jahrhundert an bis zum 14.

Anmerkung.

Obschon diese Menge der Zeitangaben, dergleichen die von der spanischen Jahrzahl, vom Monden, von der Epacte, von der Concurrente, von der Woche u. s. w. sind, nie allgemein üblich ja nicht einmal gewöhnlich gewesen; so ist solches doch gewiß hauptsächlich in dem 11. und 12. Jahrhundert häufig geschehen. Das 5. und 6. Buch dieses Werks und die Stücke, welche man in den verschiedenen Sammlungen der Diplomen antrift, bewähren die Wahrheit unsers Satzes (e).

§. 1018.

Die 6 bis 11. Regul von den Zeitangaben von der Sitzung der Bischöffe und der Päbste

VI. Von dem 8. Jahrhundert an bis zum 15. dürfen die Zeitangaben von der Sitzung, der Einweihung der Bischöffe und des Pabsts die Acten nicht verdächtig machen, darinnen sie sich befinden.

VII. Ein Diplom von den merovingischen Königen würde falsch seyn, wenn es die Zeitangabe vom Consulat oder von den Jahren der Kaiser führte (f).

VIII.

(b) 8. Th. §. 99. f. f. S. 69.
(c) Propyl. 2. tom. april. p. VII. n. 30. et 31.
(d) Tom. 1. capit. col. 145. et 155.
(e) De re diplom. p. 179. 180.
(f) 8. Th. §. 463. S. 311.

VIII. Unsere Könige vom ersten Stamm haben ihre Diplome nur sehr selten von der Römerzinszahl datirt; ob sie schon damals in den Kirchenversammlungen gebraucht worden (g). und andern unter den franz. und engl. Königen

IX. Kein Diplom von den merovingischen Königen ist echt, das von den Jahren Christi oder der Menschwerdung datirt worden. Wenn, diese Zeitangabe darinnen vorkömt, so ist sie von einer spätern Hand dazu gesetzt worden (h).

X. Die Formul feliciter ist zu Ende der Zeitangaben und in den Unterschriften der königlichen Diplomen vor dem 11. Jahrhundert üblich.

XI. Die Zeitangaben von der Indiction und von den Jahren der Menschwerdung in den Diplomen der Könige von England vom 7. Jahrhundert sind keineswegs verdächtig (i).

§. 1019.

XII. Die Diplome von Karln dem großen, die von der Indiction und den Jahren der Menschwerdung datirt worden, vorher ehe, und nachher, da er Kaiser war, dürfen nicht verworfen werden, wenn sie sonst nicht tadelhaft sind (k). Die 12. bis 14. Regul von den Zeitangaben nach den Regierungsjahren.

XIII. Karl der große und Otto 1. haben alsbald nach ihrer Erhebung zum Kaiserthum die Jahre von ihrer Regierung gezählet, eben als ob solche sich bey diesem letzten Jahrtermin geendiget hätten; so daß sie die Monate weggelassen haben, welche noch übrig waren um mit zu ihrer Regierung gezählt zu werden, damit die Jahre derselben voll würden (l).

XIV. In den kaiserlichen und königlichen Kanzleyen Frankreichs und Deutschlands, vornehmlich währendem 9 Jahrhundert, wurden die Regierungsjahre bisweilen so gezählet, daß man ein neues Jahr anfing zu Anfang eines jeden bürgerlichen Jahrs, so daß ein Fürst, welcher nur etliche Monate vom Jahr regieret hatte, das zweyte Jahr von der Regierung nach dem ersten Jänner des folgenden Jahres zählte, und also auch mit den andern Jahren der Regierung (m).

§. 1020.

XV. Die römische Indiction wurde wenigstens seit dem 9 Jahrhundert bis zum 14. beobachtet, obschon dieser Gebrauch viel Veränderungen gelitten. Die constantinische, die in eben dem Jahrhundert gebraucht worden, wurde in Frankreich und England im 14 und 15. Jahrhundert die gemeinste. Man sehe unf. 8. Th. §. 131. 524. 558. S. 89. 356. 380. und 6. Th. §. 802. f. 815. S. 481. f. 488. Die 15. und 16. Regul von den Zeitangaben nach der Römerzinszahl.

XVI.

(g) De re diplom. p. 178. Unf. 6. Th. §. 811. f. S. 486. f. (h) 8. Th. §. 465. S. 312. (i) Eben daf. §. 489. f. S. 328. f. (k) Eben daf. §. 517. S. 349. f. (l) Chronic. Godw. pag. 189. (m) Unf. 8. Th. §. 553. f. S. 377. f. und 6. Th. §. 92. S. 39.

XVI. Die Römerzinszahl, die in den Diplomen unserer Könige vor dem Kaiserthum Karls des großen etwas sehr seltenes war, wurde von den Carolingen und Capetingen bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts gemeiniglich angebracht (n).

§. 1021.

Die 17 und 18 Regul von den Zeitangaben der Menschwerdung und der Formul Regnante Christo.

XVII. Vor Karln dem dicken, welcher im Jahr 876. zu regieren anfing, war die Zeitangabe von den Jahren der Menschwerdung in den Diplomen unserer Könige was seltenes; aber hernach wurde sie darinnen gewöhnlicher ohne jedoch vor dem Hugo Capet gemein zu seyn (o).

XVIII. Die Formul Regnante Christo war auf den Charten gemein zum längsten von dem 6. Jahrhundert an bis zum 12. jedoch war sie gemeiniglich von andern Zeichen der Zeit begleitet.

§. 1022.

Die 19 und 20 Regul von den Fehlern wider die Zeitkunde.

XIX. Die Fehler allein wider die Zeitkunde sind kein hinlänglicher Grund zur Verwerfung der Diplomen und anderer Acten, worinnen sie angetroffen werden, sie müßten denn unerträglich seyn (p).

XX. Die Charten, deren Zeitangaben um ein oder zwey Jahre von unserer gemeinen Jahrzahl abweichen, hauptsächlich im 11. Jahrhundert, dürfen darum nicht verdächtig scheinen (q).

§. 1023.

Die 21 bis 23 Regul vom anno gratiæ, vom laufenden Jahr ohne die Tausend und Hundert, und von Ostern.

XXI. Eine Acte, welche vom Jahr des Heils anno gratiæ vor dem 12. Jahrhundert datirt wäre, würde verdächtig seyn (r).

XXII. Eine Charte vom 9. Jahrhundert oder von den folgenden, welche nur vom laufenden Jahr datirt wäre, ohne die Hunderte oder das Tausend beyzufügen, darf nicht verworfen werden (s)

XXIII. Von dem 11 Jahrhundert an zum längsten ging der Gebrauch das Jahr mit Ostern anzufangen im Schwange ohne die andern Berechnungen auszuschließen. Jedoch war es nie gemeiner als in dem 13. und 14. Jahrhundert. Man sehe unf. 8. Th. nach §. 231. S. 160. und oben §. 172. S. 148.

§. 1024.

Die 24 Regul von den arabischen Ziffern.

XXIV. Die Zeitangaben mit arabischen Ziffern würden die Charten verdächtig machen, wo sich solche vor dem 16. Jahrhundert befinden würden (t).

Anmerkung.

Man hat noch keine Diplome entdeckt, worinnen diese Ziffern angebracht wären; ob sie schon bekannt waren so wohl in Frankreich als in Wälschland, von dem Anfang des 11. Jahrhunderts an (u).

§. 1025.

(n) Eben daf. §. 811. f. S. 486. f. (o) Eben daf. §. 837. f. f. 845. f. f. S. 511. f. 506. f. (p) Eben daf. §. 774. ff. 785. S. 465. ff. 471. f. (q) Siehe oben §. 33. f. S. 31. f. f. (r) 6. Th. § 842. S. 504. (s) 5. Th. §. 90. f. S. 71. f. (t) Eben daf. §. 115. f. S. 86. f. (u) Vorrede zu dem 4. Band S. 4. vor dem deutschen 6. Th.

§. 1025.

XXV. Von dem 7. bis zum 13. Jahrhundert an hat man eine Menge Urkunden, die gar keine Zeitangaben haben, welche darum doch eben so echt als gültig sind (v). Die 25 bis 27 Regul v. der Weglassung der Zeitangaben und der Angabe eines andern Orts.

XXVI Königliche Briefe vom 14. 15. und 16. Jahrhundert dürfen nicht verdächtig seyn, weil sie von einem Ort datirt sind, wo die Könige nicht seyn konnten (w).

XXVII. Die Urthel der Amtshauptleute und ihrer Stellvertreter, die zu Paris datirt sind außer ihrem Gebiet, sind des Verdachtes frey (x).

(v) 6. Th. §. 768. f. f. S. 462. f. 203. 220. (w) Siehe oben §. 210. 248. 276. S. 177. (x) Siehe oben §. 259. S. 210. f.

* *

Zweyter Artikel.

Besondere Regeln,

von den

Unterschriften und Unterzeichnungen.

Inhalt.

Die 1 und 2. Regul von der Unterschrift der Prälaten erst nachher und ohne Meldung ihrer Sitze, §. 1026.

Die 3 und 4. Regul von der Unterschrift der Notarien für andere, §. 1027.

Die 5 und 6. Regul von der Unterschrift der Prälaten mit Namenszügen und deren Gegenzeichnung durch ihre Secretarien, §. 1028.

Die 7 bis 9. Regul von den Unterschriften der merovingischen Könige mit eigner Hand oder durch ihre Referendarien, §. 1029.

Die 10 bis 12. Regul von der Unterschrift der Diplomen der französischen Könige durch viele Prälaten und Herren, §. 1030.

Die 13. Regul von der Unterschrift der Könige unter die Charten der Privatpersonen, §. 1031.

Die 14 bis 16. Regul von der Unterschrift der Referendarien mit obtulit, recognovit, §. 1032.

Die 17 bis 23. Regul von der Unterschrift mit Namenszügen, §. 1033.

Die 24 und 25. Regul von der Unterschrift ohne Kanzler, §. 1034.

Die 26 und 27. Regul von der eigenhändigen Unterschrift der Könige und Kaiser, §. 1035.

Die 28 bis 31. Regul von der Unterschrift der Notarien mit Beniemung der Zeugen, §. 1036.

§. 1026.

Von dem 4. Jahrhundert an bis zum 13. dürfen Acten, die erst nachher von abwesenden Bischöffen unterzeichnet, oder von anwesenden Bischöffen oder Priestern anstatt der abwesenden unterschrieben worden nicht verworfen werden (y). Die 1 und 2. Regul die nachherige Unterschrift

(y) Uns. 3. Th. §. 112. S. 120. 7. Th. §. 78. f. §. 218 f. f. S. 222. f. f. 540. (J) S. 43. f. 111. f. f. 114. f. f. 296. 8. Th. §. 36. f. f. S. 29. f. f.

der Prälaten und ohne Meldung ihrer Sitze.

II. Die Unterzeichnungen der Bischöffe und Aebte, welche ihre Sitze und Kirchen nicht anzeigen, machen die Briefe und Acten, darinnen sie enthalten sind, nicht verdächtig seit dem 6. bis 12. Jahrhundert mit eingeschlossen. (z)

§. 1027.

Die 3. und 4. Regul von der Unterschrift der Notarien für andere.

III. Von dem 9. Jahrhundert an bis zum 14. müssen die Charten, worinnen die Kreuze die Stelle der Unterzeichnungen vertreten und nicht eigenhändig von den Unterschreibenden, sondern von den Notarien gemacht worden, ohne Schwierigkeit zugelassen werden, wenn sie keine andern Fehler haben. Eben diese Regul findet Statt in Ansehung der durchstrichnen S. welche vor den unterschriebnen Namen vorhergehen. (a)

IV. Der Gebrauch die Namen der Zeugen mit einer und eben derselben Hand allein unter die Acten zu schreiben, ohne eine andere Unterzeichnung als des Schreibers seiner, fing zum längsten in dem 8. Jahrhundert an und war zur Gültigkeit der Charten hinlänglich bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts. (b)

§. 1028.

Die 5. und 6. Regul von der Unterschrift der Prälaten mit Namenszügen und ihrer Secretarien Gegenzeichnung.

V. Die bischöfflichen mit Namenszügen unterzeichneten Charten dürfen nicht verdächtig seyn, vornehmlich seit dem 9. bis zum 12 Jahrhundert mit eingeschlossen. (c)

VI. Die durch ihre Secretarien vor dem 15. Jahrhundert gegengezeichneten Charten der Prälaten, würden verdächtig seyn. (d)

§. 1029.

Die 7. bis 9. Regul von den Unterschriften der merovingischen Könige mit eigner Hand oder durch ihre Referendarien.

VII. Die Könige von Frankreich vom ersten Stamm schrieben gemeiniglich ihren Namen mit eigner Hand und bisweilen ihren Namenszug in die Diplome, welche sie ausfertigen ließen. (e)

VIII. Ein merovingischer König unterzeichnete nie die Bescheide, Schlüsse und Urthel, die in seiner Gegenwart von den vornehmsten Bedienten abgefasset worden; er ließ sie nur durch einen seiner Referendarien verificiren, unter der Clausul recognovit. (f)

IX. Man kann ein Diplom der merovingischen Könige nach dem 6ten Jahrhundert, worinnen die Referendarien, Kanzler, oder Notarien diese Titel annähmen, rechtmäßiger Weise verdächtig machen. (g)

§. 1030.

Die 10. bis 12. Regul

X. Unterschiedliche Diplome der Könige von Frankreich vom ersten Stamm und eine noch grössere Anzahl von dem zweyten sind von Bischöffen, Aebten

(z) Fontan. vindic. diplom. p. 156. Man sehe auch das 5. Buch dieses Werkes und unf. 7. Th. §. 93. (a) 3. Th. §. 117. f. S. 126. f. (b) 7. Th. §. 183. f. S. 93. f. 8 Th. §. 103. S. 72. (c) Eben daf. §. 135. 227. 289. S. 91. f. 157. f. 203. (d) Eben daf. §. 371. ff. S. 253. f. (e) 7. Th. §. 102. 242. ff. S. 56. f. 130. f. De re diplom. p. 108. sq. (f) 3. Th. §. 113. S. 121. (g) 8. Th. §. 482. f. S. 313. f. ingl. 7. Th. §. 289. f. 293. ff. S. 152, 154 f.

Aebten und Herren unterschrieben. Diese Diplome, die mit einer beträchtlichen Anzahl von Unterzeichnungen versehen sind, sind die wichtigsten. (h)

von der Unterschrift der Diplomen der französischen Königs durch viele Prälaten und Herren.

XI. Unter den vier ersten Königen vom dritten Stamme waren die mehresten königlichen Diplomen von einer großen Anzahl Prälaten und Herren unterzeichnet. (i)

XII. In den wichtigsten Diplomen des Königs Heinrichs I. und seiner Nachfolger bis auf Philipp den schönen mit eingeschlossen, werden die Namen oder Titel der vornehmsten Kronbedienten unten unter diesen Acten angezeigt. (k)

Anmerkung.

Man könnte den Anfang dieses Gebrauchs bis hinauf auf den Hugo Capet bringen; weil die Namen von dreyen seiner hohen Bedienten zu Ende des Diploms unterschrieben worden, vermöge dessen dieser gnädige Fürst die Freyheiten der Kirchen Frankreichs bestätigte. Man sehe unsern 8. Th. §. 595. S. 409.

§. 1031.

Die 13. Regul von der Unterschrift der Könige unter die Charten der Privatpersonen.

XIII. Die ersten Könige vom dritten Stamm unterschreiben oft die Charten der Privatpersonen. Die Herzoge der Normandie halten es eben also. Die Ursache davon ist, weil dergleichen Acten gemeiniglich keine Kraft hatten, als nur in so fern sie von diesen Fürsten bestätiget worden, welches noch im 14. Jahrhundert gebräuchlich war. (l)

§. 1032.

Die 14. bis 16. Regul von der Unterschrift der Referendarien mit obtulit, recognovit.

XIV. Eine Charte, welche unter Karln dem großen und seinen Nachfolgern mit der Clausul obtulit gegengezeichnet wäre, würde verdächtig seyn. (m)

XV. Die Charten auch sogar die königlichen, welche von dem Ende des 12ten Jahrhunderts an die Clausul recognovit führen, dürften nicht für glaubwürdig gehalten werden. (n)

Anmerkung.

Diese Regul hat nur Statt in Ansehung der Bestätigungen der Kanzler und Geheimschreiber des Königs. Denn der Ausdruck cognovit könnte in die Charten nach verschiedenen Bedeutungen kommen, deren dieser Ausdruck fähig ist.

XVI. Unter dem ersten Stamm unserer Könige pflegten ihre Referendarien oder Notarien die königlichen Briefe zu unterzeichnen. Sie unterschrieben dieselben bald allein bald nach den Königen. (o)

§. 1033.

Die 17. bis 23. Regul XVIII.

XVII. Unter den merovingischen Königen waren die Charten der Herren oder der Privatpersonen gemeiniglich von sehr vielen Zeugen unterzeichnet und bezeuget. (p)

(h) Man sehe unf. 8. Th. §. 485. 509. 535. 547. u. a. m. S. 325. 343. 364. f. 374. f. De re diplom. p. 157. (i) 8 Th. §. 595 S. 409. Siehe auch oben §. 21. S. 18. f. De re diplom. p. 158. (k) Siehe oben §. 23. S. 22. (l) De re diplom. p. 159. Siehe oben §. 188. S. 164. (m) 7. Th. §. 287. ff. S. 151. ff. (n) Eben daselbst §. 292. S. 154. (o) De re diplom. pag. 114. (p) Ibid. lib. 5. et 6.

von der Unterschrift mit Namenszügen.

XVIII. Die Könige vom zweyten Stamm, von Karln dem großen an gerechnet, unterzeichneten nur durch Namenszüge. (q)

XIX. In Deutschland würden alle Namenszüge Konrads 1. Heinrichs 1. und Otto 1. vor dem Jahr 960. welche die Buchstaben von Augustus oder von Imperator in sich begriffen, falsch seyn.

XX. Vor Otto 2. würde ein jeder Namenszug, welcher eben diese Buchstaben aufweisen würde, solchen verdächtig machen; ob man schon ältere Könige von Frankreich hat, welche Rex zu ihrem eignen Namen hinzu setzen. (r)

XXI. Die offnen Briefe der Könige von Frankreich wurden gemeiniglich unter den Carolingen nur durch die Kanzler oder durch die Hofnotarien, welche zum öftern die Kanzlers Verrichtungen über sich nahmen, unterzeichnet.

XXII. Die Könige vom dritten Stamm haben die Namenszüge, die Kreuze, die Unterzeichnungen eigenhändig ausgeschrieben gebraucht, oder sie durch ihre Bedienten schreiben lassen. (s)

XXIII. Die Namenszüge erscheinen in den Diplomen, auch in den wichtigsten unserer Könige, nach der Regierung Philipps des schönen nicht weiter. (t)

§. 1034.

Die 24. und 25. Regul von der Unterschrift ohne Kanzler.

XXIV. Seit Ludwig dem dicken unterschreibt niemand anstatt des Kanzlers. Wenn er abwesend ist, so ersetzet man seine Unterschrift durch diese Formul: Data vacante cancellaria. (u)

XXV. Man darf die königlichen Diplome vom 8. 9. und folgenden Jahrhunderten nicht für verdächtig halten, die nicht nur gar keine Unterschrift oder Namenszug haben, sondern auch nicht einmal durch einen Kanzler oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet sind. (v)

§. 1035.

Die 26. 27. Regul von der eigenhändigen Unterschrift der Könige und Kaiser.

XXVI. Die eigenhändige Unterschrift unserer capetingischen Könige in ihren Diplomen hat unter Philipp dem langen angefangen. Jedoch unterzeichneten sie von Johann 2. an öfterer mit ihrer eignen Hand als vorher. (w)

XXVII. In Deutschland schafte Maximilian 1. den Gebrauch der Namenszüge ab, und gab seinen Nachfolgern in einem Diplom vom Jahr 1486 ein Beyspiel der eigenhändigen Unterzeichnungen. (x)

§. 1036.

Die 28. bis 31. Regul von der Unterschrift der

XXVIII. Die Privatcharten, die im 12. und 13. Jahrhundert von öffentlichen Notarien unterschrieben worden, dürfen nicht für verdächtig gehalten werden. (y)

XXIX.

(q) De re diplom. pag. 109. (r) Chronic. Godweic. pag. 141. (s) De re diplom. p. 109. sq. (t) Siehe oben §. 149. S. 127. f. (u) Eben daf. §. 83. S. 76. f. (v) 7. Th. §. 66 69. ff. S. 38. f. 40. ff. Oeuvr. de COCHIN, t. 6. p. 264. (w) 3. Th. §. 121. S. 133. ff. De re diplom. p. 159. (x) 7. Th. §. 108. S. 60. (y) Eb. daf. §. 367. f. S. 185. 3 Th. §. 121. S. 132. ff.

XXIX. Im 11. und hauptsächlich im 12. Jahrhundert wurde die sehr grosse Anzahl von Charten nicht durch wirkliche Unterzeichnungen, die mit eigner Hand von den Zeugen ganz ausgeschrieben worden, bestätiget, sondern blos durch ihre Gegenwart bekräftiget. (z) Notarien mit Beniemung der Zeugen.

XXX. Damals wurden unterschiedliche Schenkungsbriefe doppelt unterschrieben oder blos bezeuget, das ist in zwoen verschiedenen Fristen, wenn die Acte aufgesetzet wurde, und wenn man in Besitz gesetzt wurde. (a)

XXXI. Die Beniemung der Zeugen (W), welche anstatt ihrer Unterzeichnungen geschahe, steigt hinauf bis aufs 7. Jahrhundert und dauret in Frankreich bis gegen das Ende des 13. und in England bis zum 14. mit eingeschlossen. (b)

(z) Man sehe unf. 7. Th. §. 185. ff. S. 94. ff. De re diplom. pag. 160. et sqq. 165. et seqq. (a) Ibid. p. 161. sq. (b) 7. Th. §. 192. ff. S. 98. ff. Siehe auch oben §. 226. S. 188. f.

(W) Georg Hickes hat angemerkt, daß die Geschichtkunde und die Diplomatik von der Beniemung der Zeugen, deren Namen von einerley Hand zu Ende der alten Charten geschrieben worden, Vortheil ziehen könne. Nomina (p) testium, sagt dieser gelehrte Engländer, præsertim eorum, qui reges, magnates, aut amplissimæ dignitatis homines fuerunt, non solum obscuros historiarum locos quandoque elucidant; sed defectus etiam aliquando supplent, et quis cui coætaneus fuit ostendunt in actis genuinis, et in fictitiis et spuriis falsitatem evincunt.

(p) Linguar. veter. septentrional. Thesaur. parte 3. pag. 23.

Dritter Artikel.

Besondere Regeln von den Siegeln.

Inhalt:

Die 1. bis 3. Regul vom Gebrauch der Ringe, der Bullen und bleyern Siegel, §. 1037.

Die 4. und 5. Regul von grünen, gelben und rothen Wachssiegeln, §. 1038.

Die 6. bis 8. Regul von runden und eyförmigen Siegeln, §. 1039.

Die 9. Regul von der Formul Dei gratia auf den Siegeln, §. 1040.

Die 10. Regul von der Abbildung der Könige auf dem Thron sitzend auf den Siegeln, §. 1041.

Die 11. bis 13. Regul von dem Rücksiegel und Lilien darauf, §. 1042.

Die 14. Regul von den Siegeln der Herzoge, Grafen und Vicomten, §. 1043.

Die 15. Regul von den Wappen auf Siegeln, §. 1044.

Die 16. und 17. Regul von den Siegeln des Adels und der Städte, §. 1045.

Die 18. Regul von den die Siegel vertretenden eingekerbten und zertheilten Charten, §. 1046.

Die 19. bis 22. Regul von den Siegeln der Könige auf den Charten ihrer Unterthanen, den Siegeln der Bischöffe, Aebte und Convente, §. 1047.

Die 23. und 24. Regul vom Gebrauch der Rücksiegel, §. 1048.

Die 25. und 26. Regul von den Wappen auf Siegeln, §. 1049.

Die 27. bis 30. Regul von hangenden und aufgekleibten Siegeln, §. 1050.
Die 31. bis 35. Regul von Anmeldung, Ermangelung und Veränderung der Siegel §. 1051. Beschluß, §. 1052.

§. 1037.

Die 1. bis 3. Regul vom Gebrauch der Ringe, Bullen und bleyern Siegel.

I. Die Bischöffe bedienten sich der Ringe zur Besieglung ihrer Acten und ihrer Briefe bis zum 9. Jahrhundert. Damals fingen sie an eigne oder ihrer Kirchen ihre Siegel zu gebrauchen. (c)

II. Seit dem 9. Jahrhundert bis zum 12. wurde das Wort bulla bisweilen gebraucht die Siegel unserer Könige, einiger grossen Herren und vornehmlich der Prälaten und Capitel anzuzeigen. In Ansehung dieser leztern und der Fürsten in Deutschland war dieser Gebrauch noch nicht abgegangen im 13. und 14. Jahrhundert. (d)

III. Der Gebrauch der bleyern Siegel steiget bis zu den erstern Jahrhundert der christlichen Jahrzahl hinauf und erstrecket sich seiner Dauer nach bis auf die leztere. (e)

§. 1038.

Die 4. und 5 Regul von grünen, gelben und rothen Wachssiegeln.

IV. Ein Diplom vom ersten, zweyten und dem Anfang des dritten Stammes unserer Könige, das mit grünem Wachs gesiegelt worden, würde ein offenbares Merkmaal der Falschheit bey sich führen. (f)

V. Die Siegel von gelbem oder rothem Wachs vor dem 12. Jahrhundert, würde die Charten, die es führten, verdächtig machen. (g)

§. 1039.

Die 6. bis 8. Regul von runden und eyförmigen Siegeln.

VI. Alle Könige von Frankreich vom ersten Stamm, ausgenommen Childerich, der Vater Chlodowichs, und Childerich 3. haben sich runder Siegel bedienet. (h)

VII. Alle Siegel vom zweyten Stamm unsrer Könige, ausgenommen die von Zwentebold und von Lothar, dem Sohn des Ludwigs von jenseit des Meeres, sind in eyförmiger Gestalt. (i)

VIII. Zwentebold, König in Austrasien, Lothar der letzte König von Frankreich ohne einen vom zweyten Stamm, und Hugo Capet, der Stifter des dritten Stammes, und alle seine Nachfolger, den König Robert ausgenommen, haben ihre Diplome mit runden Siegeln gesiegelt. (k)

§. 1040.

Die 9. Regul von der Formul Dei gratia auf den Siegeln.

IX. Das erste unter allen Siegeln, worauf die Formul DEI GRATIA erscheinet, ist Karls des Kahlkopfs seins, das an ein Diplom vom Jahr 839. angemacht ist. (l)

X. Im

(c) Man sehe unf. 6. Theil §. 190. ff. S. 95. ff. (d) 5. Th. §. 426. f. S. 281. f. (e) Eben das. §. 449. f. 452. ff. S. 296. f. 300. ff. (f) Eben das. §. 466 475 f. S. 308. f. 314 ff. (g) Eben das. §. 468. ff. S 310. ff. (h) Eben das. §. 492. S. 324. (i) Eben das. §. 493. S. 325. (k) Eben daselbst §. 492. S. 324. (l) Eben daselbst §. 520. S. 340. f.

§. 1041.

X. Im eilften Jahrhundert war der H. Eduard, König in England, Heinrich 2. deutscher Kaiser, und Heinrich 1. König von Frankreich, die ersten, welche sich auf ihren Siegeln auf ihrem Thron wie die constantinopolitanischen Kaiser sitzend abbilden liessen. (ll)

Die 10. Regul von der Abbildung der Könige auf den Th. ꝛc.

§. 1042.

XI. Ludwig der jüngere ist der erste unter den Königen in Frankreich, welcher sich der Lilien auf dem Rücksiegel seiner Charten bedienet hat. Es ist dieß folglich eine gewisse Regul, daß alle Charten vor diesem Fürsten, welche mit Siegeln voller Lilien besiegelt worden, verworfen werden müssen. (m)

Die 11 bis 13 Regul von dem Rücksiegel mit Lilien darauf.

XII. Ludwig der jüngere ist ohnstreitig der erste unter unsern Königen, welcher ein Rücksiegel gebraucht hat, obgleich Hr. Mabillon diese Ehre Philipp Augusten beylegt. (n)

XIII. Siegel, auf welchen das französische Wappen auf drey Lilien festgesetzt worden, lange vor dem König Karln 6. dürfen dieserhalben nicht verdächtig seyn. (o)

§. 1043.

XIV. Die Herzoge, Grafen und Vicomten fingen an Siegel zu haben, die von den Ringen unterschieden waren, da sie ihre Würden zu Anfang des dritten Stammes unsrer Könige erblich machten. (p)

Die 14 Regul von den Siegeln der Herzoge, Grafen u. Vicomten.

§. 1044.

XV. Man siehet nicht eher Wappen auf diesen Siegeln als nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, und die geharnischten Pferde erscheinen nicht eher darauf als im 13. (q)

Die 15 Regul von den Wappen auf Siegeln.

§. 1045.

XVI. Die Siegel des Adels vom zweyten Rang, die nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts selten erscheinen, wurden in Frankreich nicht eher als gegen das Jahr 1150, und in Deutschland im 13. Jahrhundert gemein und nothwendig. (r)

Die 16 und 17 Regul von den Siegeln des Adels und der Städte.

XVII. In Frankreich sind die ältesten öffentlichen Stadtsiegel nicht älter als vom 12. Jahrhundert her. (s)

§. 1046.

XVIII. Die zertheilten, die eingekerbten Charten und die Cirographen ersetzten oft im 11. 12. und 13. Jahrhundert die Siegel.

Die 18 Regul von den ꝛc.

§. 1047.

(ll) Man sehe unf. 5. Th. §. 556. S. 361. (m) Eben daf. §. 624. S. 395. 6 Th. §. 302. S. 154. (n) 5. Th. §. 624. 626. S. 395. f. (o) Eben daf. §. 551. 633. ff. S. 358. 399. (p) 6. Th. §. 4. ff S. 7. f. (q) 6. Th. §. 76. S. 31. f. (r) Eben daf. §. 109. ff. 370. ff. S. 48. ff. 199. f. (s) Eben daf. §. 117. f. S. 54. f.

§. 1047.

Die 19 bis 22 Regul von den Siegeln der Könige auf den Charten ihrer Unterthanen, den Siegeln der Bischöffe, Aebte und Convente.

XIX. Seit dem 10. bis zum 14. Jahrhundert mit eingeschlossen, haben unsere Könige keine Schwierigkeit daraus gemacht ihre Siegel den Charten ihrer Unterthanen beyzufügen. (t)

XX. Im 10. Jahrhundert fingen die Bischöffe an ihre eignen Bildnisse auf ihre Siegel zu setzen, dem Beyspiel der Könige zu Folge. (u)

XXI. Eine im 10. Jahrhundert mit dem Siegel eines Abts gesiegelte Charte darf nicht verdächtig seyn. Sie würde es mit Recht seyn, wenn sie mit dem Siegel eines Pfarrherrn vor dem Jahr 1200 gesiegelt wäre. (v)

XXII. Die Siegel der Convente, die im 11. Jahrhundert was seltenes sind, wurden im 12. gemeiner, obgleich damals viele Klöster keine hatten. (w)

§. 1048.

Die 23 und 24 Regul vom Gebrauch der Rücksiegel.

XXIII. Der Gebrauch der Rücksiegel steigt in Italien hinauf bis zum 10. Jahrhundert und bis zum 11. in Frankreich und in England. (x)

XXIV. Vor Ludwig 7. hat kein König von Frankreich ein Rücksiegel gebraucht: kein bekannter Prälat hat vor Hugo von Amiens, dem Erzbischoff von Rouen im Jahr 1138. davon Gebrauch gemacht, (y)

§. 1049.

Die 25 und 26 Regul von den Wappen auf Siegeln.

XXV. Man kennet keine wahren Siegel, die vor dem 11. Jahrhundert Wappen führten. (z)

XXVI. Von dem Anfang des 11. Jahrhunderts an würden Siegel der Prälaten mit Wappen die Charten, welche damit gesiegelt wären, nicht verdächtig machen. (a)

§. 1050.

Die 27 bis 30 Regul von hangenden und aufgeklebten Siegeln.

XXVII. Von dem 10. Jahrhundert an bedienten sich bisweilen die Prälaten der hangenden Siegel. Der Gebrauch derselben wurde im 11. Jahrhundert unter ihnen gewöhnlich. (b)

XXVIII. Von dem Anfang eben dieses Jahrhunderts an brauchten Robert, der König von Frankreich, und Richard 2, Herzog der Normandie, hangende Siegel. Der Gebrauch derselben ist folglich älter als von Philipp 1. und Ludwig dem dicken her. (c)

XXIX. Von der Regierung dieses Fürsten an dürfen Diplome von unsern Königen, deren Siegel angeklebt und nicht angehängt wäre, nicht zugelassen werden. (d)

XXX. Nach

(t) Man sehe uns. 6. Th. §. 149. ff. S. 70. f. (u) Eben das. §. 194 S. 97. (v) Eben das. § 236. ff. 232. f. S. 119. ff. 115. f. (w) Eben das. §. 238. S. 120. (x) Eben das. §. 263. f. S. 136. f. (y) Eben das. §. 284. f. S. 142. f. (z) Eben das. §. 297. ff. S. 151. ff. (a) Eben das. §. 297. 312. ff. S. 151. 159. f. (b) Eben das. §. 340. S. 174. f. (c) Eben das. §. 341. S. 175. (d) Eben das. §. 335. S. 171.

XXX. Nach dem 12. Jahrhundert würden die Charten der Bischöffe und der Aebte falsch seyn, wenn solche mit aufgedruckten Siegeln besiegelt wären (e).

§. 1051.

Die 31. bis 35. Regul von Anmeldung, Ermangelung und Veränderung der Siegel.

XXXI. Wenn das Siegel auf einer Charte, die damit versehen ist, nicht angemeldet worden, so ist dieß keine Anzeige der Falschheit (f).

XXXII. Von dem 8. Jahrhundert an bis nach der Mitte des 12. schader die Ermangelung des Siegels weder der Zuverläßigkeit noch der Gültigkeit der Charten (g).

XXXIII. Die Aenderung mit dem Siegel einer und eben derselben Person, bringt der Echtigkeit der königlichen Diplomen und der Charten der Herren kein Nachtheil (h).

XXXIV. Die Aelte der Charten und die Anzeigen, daß sie gesiegelt worden, ersetzen den Verlust der Siegel also, daß unsere Könige und die Gerichtshöfe seit dem 11. Jahrhundert keine Schwierigkeit gemacht haben, dergleichen Stücke als glaubhaft zuzulassen (i).

XXXV. Die Anmeldung des Siegels und der Cirograph auf den zertheilten Charten, ist ein gleichgültiger Gebrauch, welchen man eben so wohl ausdrucken als weglassen kann (k).

§. 1052.

Beschluß.

Wir wollen uns nicht in eine weitläuftigere Abhandlung der besondern Regeln einlassen, welche aus den sieben vorhergehenden Büchern dieses Werks fliessen. Wir haben uns beynahe auf die Regeln für diejenigen Diplomen und Acten eingeschränkt, welche von den Geistlichen und Weltlichen von Frankreich ausgegeben worden. Wir haben ferner nur die gemeinsten und nothwendigsten erläutert. Vermittelst des §. 6. 7. und 8. Theils dieses Werkes, mag man sich leichtlich andere Regeln mehr machen von den Formeln, Ueberschriften, der Schreibart, den Zeitangaben, den Unterschriften, den Siegeln und Gebräuchen, welche bey der Untersuchung der Charten eines jeden Jahrhunderts Schwierigkeit verursachen könnten.

(e) Man sehe unt. 6. Th. §. 335. S. 171. (f) Eben das. §. 360. 365. S. 190. 193. (g) Eben das. §. 371. ff. S. 199. ff. (h) Eben das. §. 383. ff. S. 207. ff. (i) Eben das. §. 396. f. S. 215. f. (k) 1. Th. §. 440. S. 399. f.

Zweytes Hauptstück.

worinnen man alte und neue, allgemeine und besondere Regeln giebt von den Bullen der Päbste.

Erster Abschnitt.

Alte Regeln von den päbstlichen Bullen.

Inhalt.

Einleitung, §. 1053.

I. Abtheilung: Die Regel Alexanders 3. §. 1054.

II. Abtheilung: Die Regeln Innocent des 3. in welchen er die verschiedene Weise beschreibt, wie zu seiner Zeit die falschen Bullen gemacht worden, §. 1055 :: 1058.

Die 1. bis 4. Regul von Abnehmung und Anmachung der Siegel, §. 1055.
Die 5. bis 7. Regul, von Veränderung der Schrift, §. 1056.
Die 8. bis 9. Regul, von Erschleichung der Bullen, §. 1057.
Die 10. Regul, Untersuchung derselben falschen Bullen, §. 1058.

III. Abtheilung. Die Regeln des Durand, des Bischoffes zu Mende, von den Siegeln, der Schrift und der Schreibart der Bullen, §. 1059 :: 1067.

Die 1. bis 9. Regul von der Abbildung der Köpfe der Päbste, wie auch St. Petri und Pauli auf den Bullen, §. 1059.
Anmerkung über diese Regeln, §. 1060.
Die 10. bis 13. Regul, nebst den Anmerkungen darüber, §. 1061.
Die 14. bis 19. Regul, nebst der Anmerkung darüber, §. 1062.
Die 20 und 21. Regul, nebst der Anmerkung, §. 1063.
Die 22. Regul, nebst einer Anmerkung, §. 1064.
Die 23. Regul, nebst einer Anmerkung, § 1065.
Die 24. bis 28. Regul, nebst der Anmerkung, §. 1066.
Die 29. bis 42. Regul, nebst einer Anmerkung, §. 1067.

§. 1053.

Einleitung.

Obschon die Regeln, die zur Unterscheidung der wahren, falschen und verdächtigen Bullen von einigen Päbsten und vom **Durand**, dem Bischoff zu **Mende**, einem alten und berühmten Canonisten, ertheilet worden, ihren natürlichen Platz unter den unsrigen hätten finden mögen, und unterschiedliche dieser Regeln nicht auf alle Zeiten angewendet werden können; so nöthiget uns die Würde ihrer Verfasser, solche vor denenjenigen vorn an zu setzen, welche wir Willens sind einzuführen. Von den allgemeinen wollen wir uns zu den besondern wenden. Da diese blos der Erfolg sind aus unsern Untersuchungen der Bullen, und etliche unter denselben oft ganze Jahrhundert enthalten, so muß es gnug seyn, hier die Quellen angewiesen zu haben, woraus wir diese Regeln herleiten, ohne daß wir allezeit nöthig hätten jedesmal dasselbe zu erinnern Genaue Anführungen würden gemeiniglich unmöglich seyn, wegen der Menge der Begebenheiten, daraus die mehresten dieser Regeln entstehen. Wenn aber dieselben nur von gewissen Artikeln des 4. Buches dieses Werkes abhangen, welche leicht anzuzeigen sind, so werden wir es zu thun nicht verabsäumen.

I. Abthei-

I. Abtheilung.
Die Regel Alexanders 3.

§. 1054.

I. Die Regel Alexanders des 3.

Die Bullen, welche unerlaubte und durch Bestechung erlangte Vergleiche enthalten, worinnen man Fehler wider die Sprachkunst antrift, deren Schreibart sich für diejenigen Päbste nicht schicket, denen man sie beyleget, bey denen die Farbe des Pergamens neu scheint, und die Siegel von denen an andern Briefen eben dieser Päbste unterschieden sind, müssen als verdächtig und unglaubhaft verworfen werden (l).

Anmerkung.

Alexander 3. erkläret diese Gattung Bullen nicht für falsch, und auch nicht für untergeschoben, sondern nur für verdächtig und unkräftig, sub pecta et fide non digna. Dieser klugen Behutsamkeit ohnerachtet, unterlässet Hr. Mabillon (m) nicht wichtige Schwierigkeiten, jedoch mit seiner gewöhnlichen Bescheidenheit, entgegen zu setzen. Er zeigt, daß jeder dieser Fehler, (X) insonderheit in einigen wahren und beglaubigten Bullen oder Stücken angetroffen werde. Hr. Muratori (n) erkennet Sprachschnitzer in den ältesten Bullen der Päbste, und macht keine Schwierigkeit solche zuzulassen. Man kann jedoch zum Vortheil der Entscheidung des gelehrten Pabstes sagen, ob gleich die angeführten Fehler, wenn jeder besonders genommen wird, nicht hinlänglich sind, eine Bulle um ihr ansehen zu bringen; so scheinen sie es doch vermögend zu seyn, wenn sie wirklich beysammen sich befinden. Es könnte auch geschehen, daß der aus der Schreibart hergenomne Beweis in gewissen Fällen allein es bis zur Ueberzeugung der Falschheit und der Unterschiebung bringen könnte.

II. Abtheilung.
Regeln Innocent des 3. in welchen er die verschiedene Weise beschreibt, wie zu seiner Zeit die falschen Bullen gemacht worden.

§. 1055.

II. Regeln Innocent des 3.

1. An falsche Bullen falsche Siegel zu machen.
2. Die Fäden eines echten Siegels (Y) ganz herunter zu reissen, und es mit andern an falsche Briefe anzumachen.

(l) De re diplom. pag. 623. (m) Ibid. (n) Antiquit. Ital. t. 3. col. 130. sq. Man sehe auch unf. 6. Th. §. 476. f. S. 271. f. und 7. Th. §. 518. S. 283. f.

(X) Man kann bey dem Hrn. Fleuri viele währender Trennung zu Avignon durch Geld erschlichene Bullen oder Anwartschaftsbriefe zu sehen bekommen.

(Y) Ob schon unsere Weise, die Regeln Innocent des 3. vorzutragen, uns nicht erlaubet eine Uebersetzung dieser Worte zu liefern, die schlechterdings von Wort zu Wort gegeben wäre: 2a. Ut filum de vera bulla extrahatur ex toto, et per aliud filum immissum falsis litteris inseratur, so liefern wir doch den völligen Verstand dieses Textes, da hingegen die Uebersetzung des Hrn. d'Hericourt etwas wesentliches auszulassen scheint.

Die 1. bis 4. Regul von Abnehmung ꝛc.

3. Die Schnure (Z) an dem Orte abzuschneiden, wo das Pergamen umgeschlagen worden, und sie an falsche Briefe zusamt dem echten Siegel, an welchem sie hängt, anzumachen, so daß unter dem Umschlag des Pergamens dieselbe mit einem Faden von dergleichen Hanf ergänzet werde.

4. Oben unter dem Bley eine der Seiten der Fäden abzuschneiden, und hernach solchen Theil wieder hinein zu stecken, wenn solcher vorher an falsche Briefe angemacht worden.

§. 1056.

Die 5. bis 7. Regul von Veränderung der Schrift.

5. Wenn die Bullen gesiegelt und ausgehändiget worden, deren (A) Verstand durch eine geringe Veränderung verfälschen.

6. Die Schrift derer Bullen ganz mit Wasser oder Wein auslöschen, an welche ein wahres Siegel angemacht gewesen, alsdenn wieder darauf schreiben (B), nachdem das Pergamen mit Kalch oder andern Mitteln, die man hierzu zu gebrauchen pfleget, wei gemacht worden.

7. Auf dasjenige Pergamen, an welches ein echtes Siegel gemacht gewesen, und dessen Schrift man ganz und gar ausgelöschet gehabt, ein ander sehr zartes Pergamen aufkleiben, und es mit starkem Leim zusammen leimen, und es mit einer neuen Schrift anfüllen (C).

§. 1057.

(Z) 3ª. Ut filum ab ea parte in qua charta plicatur, incisum, cum vera bulla falsis litteris immittatur sub eadem plicatura, cum filo similis canapis restauratum. Die von gewissen Schriftstellern gelieferte Verdolmetschung ist noch nicht genau genug. Sie lässet mit einem Faden von eben der Farbe denjenigen ersetzen, welcher am Siegel hing, der von einer echten Bulle genommen, um an eine falsche gemacht zu werden. Aber hat man wohl an einer Bulle Bindfäden von verschiedener Farbe gesehen? Vermöchte man wohl eine einzige von solchen Bindfäden aufzuweisen, welche durch die Hände der Färber gegangen wäre? Wir wollen unterschiedliche andere kleine Fehler nicht aufmutzen, die dem gelehrten Sachwalter entwischet sind, da er die folgenden Arten, die Bullen zu verfälschen, ins französische übersetzet hat.

(A) Die Glosse über diese Decretale meldet, so zart als auch eine Abschabung gemacht worden sey, so dürfe man nur das Pergamen zwischen die Sonne und seine Augen halten, um dieselbe alsbald zu entdecken.

(B) Weder diese Art die Bullen zu verfälschen, noch die folgende, stehen in dem Briefe Innocent des 3. in der Ausgabe des Hrn. Baluze: sie befinden sich jedoch in dem Auszuge, welchen der Sammler der Decretalen davon geliefert hat. Durand, der Bischoff von Mende, meldet, man nehme diese beyden Arten von Falschheit eben so leicht als die fünfte wahr, wenn man die Bullen gegen das Sonnenlicht halte. Hierinnen wird ihm offenbar widersprochen durch den berüchtigten Canonisten Johann Andreä. Dieser, der den Erfolg des Geheimnisses bey dem 5. Fall zugestehet, giebt jedoch kein Mittel in dem 6. an. Aber bey dem 7den behauptet er, wenn man annehme, daß der Leim recht überein sey, so werde man eine gewisse Dunkelheit gewahr, wenn man die Bulle zwischen das Auge und die Sonne halte. Derowegen räth er bey entstehendem Verdacht, ein wenig von dem Pergamen abzuschneiden: und alsdenn ist nichts leichter, als die Entdeckung des Betrugs.

(C) Diese sieben Arten falsche Bullen zu schmieden, sind wie Regeln eingerichtet, und in der Decretale Licet erkläret worden. Man kann inzwischen noch einige andere aus den alten Canonisten hernehmen (q).

(q) Mem. du Clergé, tom. 6. col. 956.

§. 1057.

8. Am römischen Hofe apostolische Briefe (D) aus andern Händen, ausser des Pabsts oder seines Vicekanzlers annehmen. Die 8. bis 9. Regul von Erschleichung der Bullen.

9. Unter diejenigen Bullen, welche gesiegelt werden sollen, auf eine geschickte Weise falsche Bullen unterschieben, damit sie gleich den andern mit einem (E) echten bleyern Siegel besiegelt werden mögen.

§. 1058.

10. Nachdem Innocent 3. die Schwierigkeit angezeigt hat, den Betrug in den beyden letzten Fällen zu erkennen, so sagt er weiter, in Ansehung der andern wird (F) die Falschheit leicht wahrgenommen werden von einem Untersucher, welcher aufmerksam zusehen wird, ob man nicht neue Fäden hinzugethan habe, welcher sorgfältig das Siegel mit den andern bleyern Siegeln gegen einander halten wird, welcher beobachten wird, ob dieses Siegel nicht von einer Bulle zu einer andern gesetzet worden, oder ob es nicht verfälschet worden. So bald es nicht überall gleich scheinen wird, sondern hier erhaben, und an einem andern Ort eingedruckt, so wird man Anzeigen des Betrugs haben, welche man oft leicht bis zur Gewißheit wird bringen können. Die 10. Regul von Untersuchung derselben falschen Bullen.

III. Abtheilung.

Die Regeln des Durand, des Bischoffes zu Mende, von den Siegeln, der Schrift, und der Schreibart der Bullen.

§. 1059.

Nachdem in dem Miroir du Droit die Zeichen angeführet worden, an welchen man nach Innocent des 3. Meynung die falschen Bullen erkennen kann (o), so schlägt III. Die Regeln des Du-

(o) Mem. du Clergé, tom. 6. col. 955. et seqq.

(D) Durand, Bischoff von Mende, welcher gegen das Ende des 13. Jahrhunderts berühmt war, meldet, daß zu seiner Zeit die Verbindlichkeit an dem römischen Hofe, von niemand anders Bullen anzunehmen, als aus der Hand des Pabstes, oder seines Vicekanzlers, schon nicht mehr üblich gewesen sey.

(E) Was die beyden vorhergehenden Arten, falsche Bullen zu erhalten, anbelangt, so sagt Innocent 3. man könne den Betrug nicht anders als aus der Schreibart entdecken, wie auch aus der Einrichtung der Schrift und der Beschaffenheit des Pergamens.

(F) Hier komt der Pabst wieder auf die Mittel, welche er angegeben hatte, die vier ersten Arten, die Bullen zu verfälschen kennen zu lernen. Davon hat man eine zehende Regul gemacht, welche je zuweilen nicht richtig ist, als in so fern sie alle oder einige von den Fällen vereiniget, welche man jetzt angegeben hat. Denn wenn sie besonders genommen werden, so bedürfen einige wenigstens einiger Einschränkung. Durand berichtiget sie auch solchergestalt, daß einige blos zur Erläuterung der andern dienen. Cognoscitur etiam, dieß sind seine Worte, falsitas in adjunctione filorum et in collatione bullæ diligenter facta cum vera bulla, ut attendatur, an sit mota alicubi, vel obtusa, vel inæqualis, vel depressa. Die Decretale Innocent des 3. kann ferner Gelegenheit zu einigen Regeln geben, welche ihre Stelle anderswo finden werden.

rand, des Bischoffes zu Mende, von den Siegeln der Schrift und der Schreibart der Bullen.

schlägt Durand zu desto bessern Erfolg neue Hülfsmittel vor, die nicht so wohl geschickt sind die Sache aufzuklären, als in Irrthum zu verleiten; wenn man deren Anwendung auf die Jahrhundert macht, welche vor diesem Schriftsteller vorher gegangen, oder nach ihm gekommen sind. Man wird einiger Maaßen davon urtheilen können aus den kurzen Anmerkungen, damit wir seine Regeln begleiten werden. Eine weitläuftigere Untersuchung würde uns in Wiederholungen verleiten, welche wir vermeiden werden, wenn wir auf das 4. Buch unseres Werks verweisen.

Die 1. bis 9. Regul von Abbildung der Köpfe der Päbste auf den Bullen, nebst St. Petri und St. Pauli ihren.

1. Der Name des Pabstes, welcher eine Bulle verwilliget, muß nicht nur eine von den Seiten des bleyernen Siegels einnehmen, sondern

2. Von einem Cirkul aus Tüpfelgen umgeben seyn.

3. Auf der andern Seite muß der Kopf St. Pauli kahl und kraus erscheinen mit einem langen Bart.

4. Der Kopf St. Petri voller Haare macht sowohl als sein Bart eine Art von einer Veränderung rund herum aus.

5. Beyde Köpfe müssen jeder besonders mit einer eyförmigen oder kreisförmigen Figur von Tüpfelgen umgeben seyn.

6. Zwischen beyden Köpfen muß ein langes Kreuz stehen, nebst einem Tüpfelgen oben drüber, und ein anders unten drunter.

7. Ueber den Köpfen muß eine Zeile vorkommen, die aus diesen Buchstaben bestehet S. P. A. S. P. E.

8. Man muß auf eben der Seite eine gemeinschaftliche Veränderung oder einen Kreis von Tüpfelgen wahrnehmen, welcher beyde Köpfe zusammen einfasset.

9. Man muß sorgfältig die Anzahl dieser Tüpfelgen zählen, um gewiß zu werden, ob solche mit der auf andern Siegeln von Bley von eben demselben Pabst überein komme.

§. 1060.

Anmerkung darüber.

So sind die Regeln des Durands von den Siegeln der Bullen beschaffen. Die mehresten dieser Regeln, wir wollen es nicht in Abrede seyn, reimen sich ganz wohl mit dem 13. Jahrhundert; jedoch würden sie gemeiniglich fehlerhaft befunden werden, wenn man sie auf andere anwendete. Bey der ersten führen wir an, daß die Siegel der Bullen, die zwischen der Wahl und der Krönung der Päbste ausgefertiget worden, das Gepräge ihres Namens nicht geführet, auch nicht einmal im 13. Jahrhundert. Bey der 2. 5 und 8. merken wir an, daß die Kreise von Tüpfelgen in keinem Jahrhundert was beständiges seyn. Seit dem Jahrhundert des Durands hat man die vornehmsten Stücke aus dem Wappen, das gewisse Päbste besonders hatten, an deren Stelle gesetzt: und in den vorhergehenden Jahrhunderten nahmen Kronen, oder halbe Kronen, aus verschiedenen Pflanzen zum öftern eben dieselbe Stelle auf verschiedenen Siegeln ein. In Ansehung der 3. und 4. Regul bemerken wir, daß die alten Bleye den Kopf St. Petri kahler vorgestellet haben, als St. Pauli seinen. Der Bart und die Haare des erstern machten keine Art von Veränderung aus; sondern dieser Apostel trug eine Krone von Haaren, und einen ganz kurzen Bart.

Eben

Eben dieses geschahe, obgleich nach einem andern Geschmacke in den letzten Jahunderten, da die Erneurung der schönen Wissenschaften den Köpfen der Apostel natürlichere Gestalten gab, als sie seit langer Zeit her gehabt hatten. Ueber die sechste Regul ist anzumerken, daß die Gestalt des Kreuzes merkliche Veränderungen gelitten habe. Die ältesten waren sehr klein, und nahmen nur den obersten Zwischenraum zwischen beyden Köpfen ein. Kurz nach Duranden wurden es erzbischöfliche Kreuze. Was die siebende Regul anbetrift, so war die Schriftzeile in der folgenden Zeit ebenfalls nicht überein, in Ansehung der Anzahl der Buchstaben und ihrer Stellung, welche zu verschiedenenmalen senkrecht wird aus einer wagrechten, wie sie vorher war. Wir dürfen nicht vergessen, daß die ältesten bleyern Siegel, dergleichen Pauls 1. ist, keinen Buchstab zur Seiten der Köpfe aufweisen. Was endlich die 9. Regul anbetrift, so wird ausser den schon angemerkten Veränderungen bey den Punkten ihre Anzahl, wenn sie mit denen von einem andern Siegel verglichen wird, eine um so ungewissere Quelle verschaffen, hauptsächlich, wenn von denen Tüpfelgen die Rede ist, die nahe an dem Rande des Siegels gezeichnet sind, da oft etliche verfehlet worden, entweder weil der Stempel nicht fest gestanden, oder weil das Bley nicht gehörig zugeschnitten gewesen, um sie alle anzunehmen. Also können diese Regeln keinen sonderlichen Nutzen haben, wenn man sie auf andere Jahrhundert als auf das 13. anwendet. Ohne uns einzulassen, die andern Regeln des Durand entweder einzuschränken, oder sie weitläuftig zu bestreiten, so wollen wir bey der Musterung, die wir mit solchen vornehmen wollen, nur überhaupt erinnern, daß dieß nicht genug seyn würde, sie in den ganzen Umfang des 13. Jahrhunderts einzuschliessen, sondern man muß sie nothwendig bey unterschiedlichen Gelegenheiten genau auf die Zeit setzen (G), da dieser Canonist lebte, und auch da nicht einmal allezeit so genau sich daran binden.

§. 1061.

Seiner Meynung nach erfodert die Gewohnheit des römischen Hofes, daß
10. Die Buchstaben der Bullen viereckig seyn;
11. Daß sie auf Schaaffelle geschrieben seyn;
12. Daß sie die Namen der Menschen und der Oerter ganz ausschreiben; bey welchen der erste Buchstab Capital seyn müßte;
13. Daß es mit denen Buchstaben, welche die Erzählung oder die Redensart anfangen, ebenfalls so seyn müsse.

Die 10. bis 13. Regul, nebst der Anmerkung darüber.

Anmerkung.

Durand schreibt viele Regeln für in Ansehung der verschiedenen Züge und Umschweife, welche eine Zehend Buchstaben des Alphabets in den Bullen haben müßten. Aber was ist den Veränderungen mehr unterworfen? Wir bemerken es noch einmal, viele seiner Regeln können nur auf Irrwege führen, wenn man auch deren Gebrauch blos auf den Anfang des 13. Jahrhunderts hinauf setzen wollte Ja er scheinet, was seine Zeit anbelangt, in einen Widerspruch zu verfallen, wenn er, nachdem er überhaupt gestanden, daß die eignen Namen ganz ausgeschrieben worden: Nomina propria

(G) Das ist ohngefähr von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu Ende desselben.

propria hominum extenſe ſcribuntur, ein wenig drauf folgende Regeln hinzuſetzet:

§. 1062.

Die 14. bis 19. Regul, nebſt der Anmerkung darüber.

14. Die eignen Namen derer, ſo um etwas anhalten, müſſen völlig ausgeſchrieben ſeyn; aber

15. Das Gegentheil werde beobachtet bey den Namen dererjenigen, gegen welche man ein Reſcript erhält.

16. Dieſen Grundſätzen zu Folge möchte man es faſt für eben ſo viel Geſetze annehmen, die unverletzlich durch die Kanzley beobachtet worden, gewiſſe Redensarten und Formeln abgekürzt zu ſchreiben. Dergleichen ſind der Gruß: Salutem et apoſtolicam benedictionem etc.

17. Die Zeitangabe von den kalendis, Nonis und Idibus.

18. Es iſt nach ſeiner Meynung eine Fürſchrift, daß die letzte Zeile einer Bulle völlig ſey, und ſo lang wie die andern.

19. Man ſoll ohne Abkürzung ſchreiben, Pontificatus noſtri anno primo vel ſecundo vel tertio.

Anmerkung.

Inzwiſchen giebt es viele Beyſpiele, da dieſe Fürſchriften nicht ſind beobachtet worden, und beſonders die letztere, auch ſo gar im 13. Jahrhundert nicht. Man muß jedoch glauben, daß man bey Lebzeiten dieſes berühmten Canoniſten ſich ein wenig genauer darnach gerichtet habe. — Die mehreſten folgenden Gebräuche ſind eben ſo veränderlich wie die vorhergehenden.

§. 1063.

Die 20. und 21. Regul, nebſt der Anmerkung.

20. Alle Zeitangaben müſſen auf einer einzigen Zeile ſtehen.

21. Es darf ebenfalls nicht mehr als eine einzige gemacht werden, aber in großen langen Buchſtaben, aus der Ueberſchrift der Freyheitsbriefe, ſo daß die drey gedrehten Punkte, welche auf in perpetuum zu folgen pflegen (H) mit zu dieſer Zeile gehören

Anmerkung.

Es iſt bey den Bullen der vorhergehenden Jahrhundert was ſehr gewöhnliches, daß ſie ihre Ueberſchrift ganz völlig in Majuskelbuchſtaben haben, und auf ihre erſte Zeile bringen: jedoch ſind die Tüpfelgen daſelbſt weder gedreht, noch drey an der Zahl.

§. 1064.

Die 22. Regul nebſt der Anmerkung.

22. Beym Beſchluß des Freyheitsbriefes darf vor den Unterzeichnungen oder Unterſchriften höchſtens nicht mehr übrig bleiben, als ein Drittheil der Zeile, um die beyden amen darauf zu ſetzen, welche die Acte ſelber beſchlieſſen.

Anmer-

(H) Z. B. Clemens epiſcopus ſervus ſervorum Dei dilectis filiis abbati (*talis loci*) ejusque fratribus tam præſentibus quam futuris regularem vitam profeſſis, in perpetuum. Alles auf einer einzigen Zeile.

Anmerkung.

Im 12. Jahrhunderte füllten die amen öfters allein eine Zeile aus, und der gemeinste Gebrauch erfoderte, daß ihrer an der Zahl drey waren.

§. 1065.

23. Jeder Cardinal unterschrieb nur die Freyheitsbriefe, nicht aber die andern Rescripte, Bullen oder Decretalen. Die 23. Regul nebst einer Anmerkung.

Anmerkung.

Die Regul ist dem Buchstaben nach wahr, wenn man sie nur nicht bis über den Anfang des 12ten Jahrhunderts hinauf setzet, und sie nicht aufs zukünftige, als nur von den gegenwärtigen Cardinälen versteht. Der Bischoff von Mende setzet ferner unter die Fehler, welche den Bullen ihr Ansehen benehmen, folgende:

§. 1066.

24. Wenn das Pergamen alt und die Schrift neu ist; Die 24. bis 28. Regul nebst der Anmerkung.

25. Wenn das Siegel nicht daran angemacht ist;

26. Wenn der Pabst den Namen der Person, an welche er schreibt, vor seinen setzt;

27. Wenn er bey dem Grusse den Ausdruck in Christo brauchte, es sey denn, daß er seinen Brief an eine Aebtißin, oder an eine Nonne richte.

28. Er behauptet, wenn eine Bulle Dilecto in Christo filio hätte, so wäre sie falsch.

Anmerkung.

Der Verfasser mußte ohne Zweifel mit der Schreibart seiner Zeit wohl bekannt seyn. Wenn er aber vermeynt hat, diese Regul auf die vorhergehenden Jahrhundert anzuwenden, so würde er sich erstaunend geirret haben. Denn es giebt viele päbstliche Briefe, worinnen der Ausdruck, den er verwirft, angebracht wird, und Durand erkennet selber, daß die Päbste ausser den Bullen an die Aebtißinnen und Nonnen, in ihrer Zuschrift an die Könige und Königinnen, sich damals auch noch dieser Ausdrücke bedienet hätten: Charissimo IN CHRISTO filio: Charissimæ IN CHRISTO filiæ.

§. 1067.

29. Nach dem Urtheil dieses Canonisten, setzet der römische Pabst in dem Grusse seiner Briefe nicht: Dilecto filio NOSTRO, es müßte denn derjenige, an welchen sein Brief gerichtet ist, sein Hausgenosse oder sein Unterthan seyn. Die 29. bis 42. Regul, nebst der Anmerkung darüber.

30. Wenn die Ueberschrift eines Briefes des Pabstes den eignen Namen der Person weglässet, so hat der Name von seiner Würde zwey Tüpfelgen vor sich her auf diese Weise: episcopo: præposito: abbati: darauf muß alsbald der Ort und der Kirchensprengel, davon ein jeder unter ihnen Bischoff, Abt oder Probst ist, ganz ausgeschrieben seyn.

31. Wenn der Brief oder die Bulle an einen Abt, oder an einen Geistlichen

lichen einer nicht sonderlich bekannten Kirche gerichtet ist, so wird der Name der Kirche allezeit vor dem Namen der Stadt ausgedruckt.

32. Wenn darinnen eines Mönchsordens Meldung geschiehet, und die Kirche, die es angehet, ausser der bischöflichen Stadt sich befindet, so hat der Name des Ordens den ersten Platz vor des Kirchensprengels seinem.

33. Wenn aber die Kirche in der Stadt ist, so gehet der Name des Kirchensprengels vor dem Namen des Ordens her.

34. Dilectus wird nicht zu dem Namen des Beklagten gesetzt;

35. Wohl aber zum Namen des Klägers.

36. Der Name der Stadt oder des Kirchensprengels, von wannen der Beklagte gebürtig ist, muß allezeit angezeigt werden.

37. Der Pabst bedienet sich des Worts fraternitas, wenn er an die Bischöffe schreibt.

38. Und des Worts discretio in seinen Briefen an die Untern.

39. Er titulirt die Bischöffe Brüder,

40. Und die Aebte, Geistlichen und Weltlichen, ohne die Könige auszunehmen, Söhne.

41. Der Anfang und der Schluß des Grusses sind nie anders eingerichtet, es sey dann, daß der Pabst an solche schreibe, die unter dem Bann liegen.

42. Er nennet sie weder Brüder noch Söhne; sondern anstatt des Segens und Grusses brauchet er diese Formul: Spiritum consilii sanioris.

Anmerkung.

Wenn Durand zu verstehen geben will, daß alsdenn alle Grüsse solchergestalt unveränderlich wären, daß man sie (wenn man davon diejenigen ausnimt, welche die unter dem Bann stehende betreffen,) in salutem et apostolicam benedictionem, oder höchstens in In perpetuum setzen könne, so haben wir das Gegentheil zur Gnüge erwiesen. Dieser Verfasser dringet ferner auf die Weglassung der Meldung des Orts, welches er als einen wesentlichen Fehler ansiehet: und hierinnen hat er nicht Unrecht. Wenn man aber Achtung giebt, wie er die Zeitangabe der Indiction und des Jahrs des Herrn erfodert, ohne sie auf die Freyheitsbriefe allein einzuschränken; so würde man auf die Gedanken gerathen, daß er sich es mehr für eine Pflicht geachtet, keins von den Kirchen- oder bürgerlichen Gesetzen, wegen der Beglaubigung und Gültigkeit der apostolischen Briefe zu vergessen, als daß er besorgt gewesen sey, uns die Unterscheidungskennzeichen der Bullen seiner Zeit bekannt zu machen; weil es damals sehr wenige gab, welche in ihren Zeitangaben die Indiction und das Jahr des Herrn begriffen hätten.

Zweyter Abschnitt.
Neue allgemeine Regeln von den Bullen der Päbste.

Inn-

Inhalt:

Die erste allgemeine Regul von den päbstlichen Bullen, § 1068.
Die 2. Regul, § 1069.
Die 3. Regul, § 1070.
Die 4. Regul, § 1071.
Die 5. Regul, § 1072.
Die 6. Regul, § 1073.
Die 7. Regul, § 1074.
Die 8. Regul, § 1075.
Die 9. Regul, § 1076.
Die 10. und 11. Regul, § 1077.
Die 12. Regul, § 1078.
Die 13. Regul, § 1079.
Die 14. Regul, § 1080.
Die 15. Regul, § 1081.
Die 16. Regul, § 1082.
Die 17. Regul, § 1083.
Die 18. Regul, § 1084.
Die 19. Regul, § 1085.
Die 20. Regul, § 1086.
Die 21. Regul, § 1087.
Die 22. Regul, § 1088.
Die 23. Regul, § 1089.
Die 24. Regul, § 1090.
Die 25. Regul, § 1091.
Die 26. Regul, § 1092.
Die 27. Regul, § 1093.
Die 28. Regul, § 1094.
Die 9. Regul, § 1095.
Die 30. Regul, § 1096.
Die 31. Regul, § 1097.
Die 32. Regul, § 1098.

§. 1068.

Die 1. neue allgemeine Regul von den päbstlichen Bullen.

I. Wenn es wahr ist, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß noch eine alte falsche Bulle im Original vorhanden sey. Man sehe die Reflexions sur les regles et l'usage de la Critique du P. Honoré de S. Marie, tom. 2. pag. 182. 283.

Beweis.

Innocent 3. verordnet, (p) binnen einer Frist von zwanzig Tagen alle falsche Bullen zu vertilgen, und zwar bey Strafe des Bannes, davon die Lossprechung dem Pabst allein vorbehalten wird. Diese Verordnung, welche er dem Erzbischoff zu Rheims anbefiehlt, öfters in dem Bezirk seiner Hauptstadt kund machen zu lassen, ist ohne Widerrede ein Kirchengesetz geworden, seitdem solches einen Theil der Decretalen ausmacht (q). Ist es glaubhaft, daß man eines dergleichen Bannes ohnerachtet, der so oft wiederholet worden, falsche Bullen im Original nach so vielen Jahrhunderten sollte aufbehalten haben? Denn die Unwissenheit oder die Einfalt derer, welche dergleichen Stücke aufbehielten, entschuldigten sie weder, noch setzten sie gegen die Kirchenstrafen in Sicherheit, sie hätten denn allen möglichen Fleiß angewendet, sich mit Beyhülfe geschickter Personen der Echtigkeit oder der Falschheit derer Bullen zu versichern, die sie in Händen hatten. Dieß ist die Entscheidung derer Canonisten, welche diese Decretale erkläret haben. Seit dem Jahr 1195. hatte Cölestin 3. scharfe Befehle gegeben wider die falschen Bullen und Urkundenschmiede. Man verfuhr gegen sie in England mit dem Bann. Man sehe das 7. Buch dieses Werkes im 12. Jahrhundert nach.

Zusatz.

Es müssen wenig oder gar keine falschen Bullen im Original vorhanden seyn (r)

(p) Lib. 1. epist. 235. edit. BALUZ. (q) Decret. lib. 5. tit. 20. cap. 7.

(r) PETR. BLESENSIS, epist. 53.

§. 1069.

Die 2 neue allgemeine Regel von den päbstl. Bullen.

II. Die Päbste setzen zum voraus, und erklären selbst in ihren Bullen (s), daß es gemeiniglich leicht sey, die falschen von den wahren zu unterscheiden, und die Verfälschungen zu erkennen, welche man darinnen begangen habe.

§. 1070.

Die 3 Regul.

III. Es ist leichter die Falschheit der alten Bullen darzuthun, als der neuen, wenn jene nicht von zu gleicher Zeit lebenden Betrügern gemacht worden.

Beweis.

Die erstaunende Menge Bullen die in verschiedenen Sammlungen kund gemacht worden, hat in unsern Tagen die Kenntniß derer Kennzeichen, welche mit jedem Jahrhundert ja gar mit jeder päbstlichen Regierung übereinkommen, erleichtert. Vor dieser Kundmachung konnte kein Verfälscher vollkommen unterrichtet seyn von allen Formeln, die den mehresten Päbsten eigen gewesen. Heut zu Tage, da diese Formeln nicht unbekannt sind, ist es leichter alte Betrüger über ihrer That zu erwischen, als es sonst war und als es noch jetzt seyn würde in Ansehung derer Bullen, davon ihnen alle Kennzeichen hätten bekannt und sogar gemein seyn müssen; weil sie zu gleicher Zeit und in einerley Lande mit denen Päbsten gelebet, deren Briefe sie nachgemacht. Auswärtige Verfälscher, die um etliche Jahrhundert nach einem Pabste gelebet hätten, würden zwar einige ihrer echten Bullen haben antreffen können, nach deren Muster sie falsche geschmiedet hätten. Jedoch hatten sie zwo große Schwierigkeiten zu überwinden, die sie in Ansehung der Bullen ihrer Zeit wenigstens in einen so hohen Grad nicht zu übersteigen hatten. Das hies eine alte Schrift, eine auswärtige Schrift, so vollkommen nachahmen, daß es unmöglich wäre es gewahr zu werden. Man kann die Augen auf dasjenige richten, was man von diesen Schwierigkeiten im 6. Abschnitt des dritten Hauptstückes des 2 Buches im 3 Theil vorgetragen hat. Wir schließen daher, daß es leichter sey die Falschheit der alten Bullen zu erkennen als der neuen, wenn die erstern nicht von zu gleicher Zeit lebenden Betrügern gemacht worden.

§ 1071.

Die 4 Regul.

IV. Es ist gemeiniglich nicht schwer die Falschheit der Bullen, auch der neuern, zu offenbaren.

Beweis.

Die Päbste und die Canonisten haben verschiedene Mittel dazu angegeben und solche für hinreichend gehalten. Innocent 3. erkläret ja in einem seiner Briefe (t) die verschiedene Weise, die zu seiner Zeit im Schwange ging, die Bullen zu verfälschen. Warum lässet er sich aber in solche Weitläuftigkeit ein? Ists nicht in der Absicht, damit jedermann wie er (J) den Betrug darthun könne? Er giebt so gar zu verstehen, ein

(s) Innocent. III. epist. 349.

(t) Lib. I. epist. 349.

(J) Ut autem varietates hujusmodi falsitatis (quas hactenus deprehendimus, vos ipsi de cætero) deprehendere valeatis, eas vobis præsentibus litteris duximus exprimendas. Decretal. l. 5. tit. 20. cap. 5. An statt der zwischen den beyden Einschiebselzeichen eingeschloßnen Worte in der Ausgabe des Hrn. Baluze, haben die Decretalen: Circa nostras litteras.

ein aufmerksamer Mensch würde (K) leichtlich den Betrug entdecken können der in den vier ersten Arten Bullen zu schmieden versteckt läge; wenn er nur das Siegel und die Fäden, welche es hielten sorgfältig untersuche. Denn es wird sich seiner Meynung nach bald zeigen, daß neue Fäden an das Siegel angemacht worden seyn, und daß es den bleyernen Siegeln eben derselben Zeit nicht gleiche, oder daß es an eine andere Stelle versetzet worden sey. Innocent 3. kennet nur zwo Gattungen von Falschheit: welche nicht so leicht einzusehen wären. Nichts desto weniger bekennet er doch, daß man (L) zu seinem Zweck kommen werde, wenn man sich an den Unterschied der Schreibart der Schrift und der Eigenschaft des Pergamens halte.

§. 1072.

V. Es sind nicht alle falsche Bullen untergeschoben. Die 5 Regul.

Anmerkung.

Der neue Sammler der Memoires du Clergé (u) wendet sich, nachdem er den Auszug der Decretale Innocent des 3. geliefert, gleich darauf zu ihrem berühmtesten Ausleger. Er fängt aber so an, daß er die verschiedenen Weisen die Bullen zu verfälschen mit den Beweisen der Falschheit vermenget, die sie in sich halten, oder von denen man glaubt, daß sie darinnen enthalten wären entweder wegen ihrer Erschleichung oder wegen eines andern Mangels; ob sie gleich in der That von denen Päbsten herrührten, deren Namen sie führten. Er redet es zwar nur dem Verfasser der Glosse nach: aber man weiß, daß die Ausleger sich nie daran gebunden haben, daß sie sich von ihrem Vorhaben nicht entfernen sollen. Uebrigens sind, wie sie sich beyderseits ausdrücken 1) die Bullen falsch, wenn man sie erhält, indem man gewisse Begebenheiten anzeigt oder verschweiget. Nun aber ist dieß hier der Fall der erschlichenen Bullen nicht aber der erdichteten. 2) Wird ein Stück falsch genennet, wenn es besagt, alle Glieder einer Gemeinheit wären bey einer Berathschlagung zugegen gewesen, welcher doch nicht alle beygewohnet haben. Derjenige, welcher dergleichen Falschheit schuldig ist, wird durch die geistlichen Gesetze als ein Verfälscher gestraft und seines Amtes und seiner Pfründe auf eine Zeitlang entsetzet. Dieses ist ein Misbrauch, auf welchen man zu wenig achtet unter dem Fürwand sich an eingeführte Formeln zu halten, worinnen man das Ganze ausdrücke, welches nicht allezeit wirklich sey. Uebrigens hat diese Falschheit mit den Bullen nichts zu thun. Der Verfasser der Glosse redet von Acten überhaupt: Charta dicitur falsa scripto etc. 3) Eine an einem verdächtigen Orte abgeschabte oder abgekratzte Charte wird für falsch gehalten. Wenn der Ausleger von Bullen geredet hätte; so hätte diese Falschheit noch nichts gemein mit ihrer Unterschiebung. 4) Man nimt ein Rescript für falsch an, ob es schon vielleicht dergleichen nicht ist: Licet forsitan non sit, ita quod per ipsum non procedatur. Wenn es wegen eines Fehlers der Latinität unrichtig ist. Das ist, dieser

(u) Tom. 6. col 919.

(K) In cæteris autem diligens indagator falsitatem poterit diligentius intueri. Ibid.

(L) Sed hæ duæ species falsitatis non possunt facile deprehendi, nisi vel in modo dicta minis, vel in forma scripturæ, vel in qualitate chartæ, falsitas cognoscatur. In cæteris autem, etc. Dieß setzet zum voraus, daß die andern Gattungen der Falschheit, die vorher angeführt worden ohne viele Mühe wahrgenommen werden können.

Fehler macht es ungültig. Jedoch würde dieß kein richtiger Beweis seiner Unterschiebung seyn. 5) Ein verdächtiges Stück, dem man keinem Glauben beymisset wird falsch genennet: aber außer dem, daß es ohne Zweifel uneigentlicher Weise geredet ist, so gehet diese Regul eine jede andere Acte eben so wohl an als die Bullen? und übrigens ist ein großer Unterschied zwischen einem Stück, das gewiß geschmiedet und der Falschheit verdächtig ist. Es ist also offenbar daß alle diese Gattungen von Falschheit nicht zu der Verfertigung der Bullen gehöre, ja die mehresten nicht einmal zur Verfälschung derselben.

§. 1073.

Die 6 Regul. VI. Man darf die Falschheit in denen Bullen nicht vermuthen, welche blos ordentliche Begünstigungen ertheilen, und leichtlich zu überkommen sind.

Anmerkung.

Dieß ist die Entscheidung Innocent 3. Decretal. lib. 5. tit. 20. cap. 8.

§. 1074.

Die 7 Regul. VII. Es giebt keine falsche Bulle, welche nicht entweder durch ihre Schreibart, oder durch die Form der Schrift, oder durch die Eigenschaft des Pergamens überführt werden könne.

Anmerkung.

Diese Regul ist aus der Decretale LICET de crimine falsi hergenommen. Wir wollen jedoch diese drey Artikel besonders wieder vornehmen: 1) Ist es der Schreibart wesentlich eigen, daß sie so wohl die Redensart als auch alle Formeln enthalte. Nun aber kann man hierinnen unrichtig verfahren, so weit daß man die Falschheit einer Bulle augenscheinlich darstelle. 2) Die Form der Schrift reicht keine Gründe der Falschheit dar, die nicht so untrüglich wären. Wir haben die Beweise davon anderwärts geliefert (v). 3) Die Beschaffenheit des Pergamens reichet anfänglich keine so entscheidende Gründe dar ein Stück zu verwerfen. Aber indem er hier die von Innocent 3. hergenomne Regul auf seine eignen Bullen einschränkt, so konnte sie für seine Zeit sicher seyn, vornehmlich wenn angenommen wird, daß dieser Pabst eine Manufactur gehabt, worinnen die Pergamene, die für seine Kanzley aufbehalten worden, auf eine besondere Weise zubereitet worden wären. In Ansehung der andern Zeiten ist es ein Mittel dadurch man sich helfen kann, ob es schon nicht allezeit gegen manches Versehen sicher ist.

§. 1075.

Die 8 Regul. VIII. Das Siegel, der Faden, das Pergamen und die Schreibart können die Echtigkeit sowohl als die Falschheit einer Bulle erweisen.

Beweis.

Diese Regul ist aus den Decretalen Gregors 9. (w) und aus den Briefen Innocent des 3. hergenommen. Dieser erklärt sich, indem er einen Bischoff anredet, also; Sic litteras apostolicas studeas intueri tam in bulla, filo ex charta, quam

(v) Man sehe den 7 Abschnitt des 3 Hauptst. des 2 Buches dieses Werks nach im 3 Th. §. 65. S. 69. f. (w) Decret. l. 5. tit. 20. cap. 6.

quam in stylo, quod veras pro falsis, vel falsas pro veris litteris, modo aliquo non admittas. Folglich u. s. w.

§. 1076.

IX. Dieß ist keine sichre Regul für alle Jahrhundert, daß die Bischöffe allezeit in den wahren Bullen von den Päbsten nächsten Brüder genennet worden, und diese nie die mehrere Zahl gebraucht hätten, wenn sie die Rede an eine Person allein gerichtet. Die 9 Regul

Anmerkung.

Die Bischöffe Söhne und nicht Brüder nennen, die mehrere Zahl anstatt der einfachen zu gebrauchen bey Anredung einer einzigen Person; dieses sind, nach der Meynung Innocent des 3. offenbare Zeichen der Falschheit einer Bulle. Jedoch muß man sich erinnern, daß er von seinen eignen Rescripten rede, und von denen, die man in seinem Namen geschmiedet hatte. Man darf daher diese Regul nur auf die Bullen Innocent 3. oder höchstens seiner unmittelbaren Vorfahren anwenden. Was seine Nachfolger anbetrift, so ist auch dieselbe darauf wohl anzuwenden; weil dieselbe in das geistliche Recht gekommen und die Päbste seit diesem Jahrtermin sich von eben dieser Schreibart nicht entfernet haben. Aber in Ansehung der Bullen der eilf ersten Jahrhundert ist unser 4. Buch voller Ausnahmen in beyden Stücken.

§. 1077.

X. Ein grober Fehler gegen das gute Latein kann eine Bulle gar wohl ungültig machen; aber solcher überführet sie nicht der Falschheit (x). Die 10 und 11 Regul.

XI. Unrecht angeführte Stellen, auch sogar aus der H. Schrift, würden nicht hinlänglich seyn, die Falschheit einer Bulle zu erweisen (y).

§. 1078.

XII. Bullen, die jünger sind als die Gesetze, welche fürschreiben, daß man eine gewisse Schreibart gebrauchen oder nicht gebrauchen solle, können ungültig seyn, weil sie sich von dieser Schreibart entfernet haben, oder sich nicht nach derselben gerichtet: aber daher Gelegenheit nehmen, sie für falsch zu halten, ist bisweilen ein Vornehmen, das nicht zu behaupten ist. Die 12. Regul.

Anmerkung.

Es ist nichts seltenes, daß man dergleichen Ungültigkeit Bullen vorrückt, welche gewiß vom römischen Hof herrühren. Solche sind folglich nicht untergeschoben.

§. 1079.

XIII. Eine Bulle, welche sich in dem Verzeichniß des Pabstes befindet, dessen Namen sie führet, muß für unstreitig gehalten werden. Die 13. Regul.

GIBERT Corpus jur. canon. tom. 1. pag. 469. n. 9.

§. 1080.

XIV. Die zuverläßigen Sammlungen, einverleibte Bullen müssen selber als zuverläßig angenommen werden, ohne von einiger Untersuchung abzuhangen. Die 14. Regul.

Anmer-

(x) De re diplom. pag. 624. (y) Ibid. Man sehe unsr. 1 Th. §. 231. f. S. 224. f.

Anmerkung.

Der Beweis dieser Regul stehet in dem corpore juris canonici des Hrn. Gibert (z). Man würde vergeblich einwenden, daß die zuverläßigen Sammlungen Stücke enthielten, welche nicht von denen Verfassern sind, denen man sie beylegt. Ihre Zuverläßigkeit leidet darunter kein Nachtheil: Die Unrichtigkeit ihrer Ueberschrift setzet sie nicht aus ihrem Ansehen. Ihre Nutzbarkeit hat sie in diese berühmten Sammlungen gebracht. Sie empfangen allen ihren Werth so wohl von dem Ansehen, welches sie entlehnt haben als von dem Gebrauch, welcher sie eingeführt hat. So ist die Kraft des Herkommens beschaffen, solches macht ein Stück zuverläßig, welches es sonst nicht seyn würde: Consuetudo facit aliquod instrumentum authenticum, quod alias non esset. (a) Dieses erstrecket sich so gar auf untergeschobne Bullen. Wenn aber ihre Falschheit einmal erkannt worden ihrer Zuverläßigkeit ohnerachtet; so darf man, unserm Bedünken nach, darauf nicht mehr achten als in so fern die Maaßregeln, welche sie vorbringen, sicher und anderweit bestätiget sind, weil die Verjährung nie gegen die Wahrheit statt findet.

§. 1081.

Die 15. Regul. XV. Man ist nicht berechtiget, die Vorzeigung der Bullen im Original zu fodern, noch ihre beglaubigten Abschriften zu verwerfen, unter dem Fürwand, man könne aus diesen die durch die päbstlichen Verordnungen eingeführten Regeln nicht berichtigen, um den Unterschied zwischen den echten und falschen Bullen zu machen.

§. 1082.

Die 16. Regul. XVI. Das Alterthum der Freyheitsbriefe über die Befreyung von der Gerichtsbarkeit, welche den Abteyen zugestanden worden, auch so gar ohne einigen Vorbehalt, ist kein rechtmäßiger Grund des Verdachtes.

Anmerkung.

Warum sollte man Freyheitsbriefe über die Befreyung von der Gerichtsbarkeit wegen ihres Alterthums verdächtig machen, da man weiß, daß zum spätesten die Päbste dergleichen von dem Anfang des 6. Jahrhunderts an verwilliget haben, und daß unterschiedliche Bischöffe ihnen das Beyspiel seit dem 5. Jahrhundert gegeben? Nun aber ist es was sehr seltenes, wir wollen nicht sagen, unerhörtes, daß die ältesten Freyheitsbriefe, denen man den Krieg angekündiget hat, so hoch hinauf steigen. Man sehe das 5. Jahrhundert nach §. 427. ff. S. 229. f. Das 6. Jahrhund. §. 461. ff. S. 245. ff. Das 7. Jahrhund. §. 482. ff. 498. ff. S. 262. ff. 271. ff. im 4. Buche dieses Werks.

§. 1083.

Die 17. Regul. XVII. Eine mit Freyheiten für ein Kloster versehene Bulle, ohne der chalcedonischen Kirchenversammlung Abbruch zu thun, darf weder für falsch noch für verdächtig gehalten werden (b).

Beweis.

(z) Tom. 1. p. 435. (a) Lib. 2 Decretal. 22. cap. 1. (b) Man sehe unſ. 7. Th. §. 915. S. 520. f.

Beweis.

Seit dem 5. Jahrhundert sind eine Menge Freyheitsbriefe den Abteyen verwilliget worden. Hat denn keiner je eine dieser Kirchenversammlung nachtheilige Clausul enthalten? Die Päbste haben folglich geglaubt, daß solche nicht nothwendig sey. Wenn jede Freyheit insonderheit dem gemeinen Rechte entgegen ist, so ist es doch dem gemeinen Rechte nicht zuwider, daß man bisweilen Freyheitsbriefe verwillige. Es ist so gar dem gemeinen Rechte gemäß, daß diese Macht besonders den Päbsten zugehöre. Sie sind allezeit in deren Besitz gewesen (c). Dieß würde so viel seyn als sie um einen Vorzug bringen, darüber sie sonst eifersichtiger waren, wenn man alle ihre Freyheitsbriefe unnütze machen wollte wegen des Mangels einer Formalität, an welche sie nie gedacht hatten; oder an welche sie wenigstens nicht glaubten gebunden zu seyn, daß sie sich darauf einschränkten. Man muß sich ferner erinnern, daß die nachtheiligen Clauseln höchstens nicht eher in die Bullen eingeführet worden als im 12. Jahrhundert. Uebrigens geben die Schlüsse der chalcedonischen Kirchenversammlung, wenn sie recht verstanden werden, Freyheitsbriefen keinen Stoß, als welche nichts anders sind als die Ausnahmen von dem gemeinen Rechte. Noch weiter, der vornehmste Entzweck dieser Kirchenschlüsse ist zu verhindern, daß die Mönche nicht einzeln und ohne Haupt leben. Nun aber nehmen sie die Freyheitsbriefe nicht aus der Unterwürfigkeit unter die Bischöffe; weil es keinen giebt, der sie von aller Gerichtsbarkeit irgend eines Bischoffes befreye. Endlich so waren die Kirchenschlüsse der chalcedonischen Kirchenversammlung in den Morgenländern beständig eingeführt. Die Befreyung der Klöster waren daselbst eben so gewöhnlich als unter den Abendländern. Verursachte man inzwischen je den Schlüssen dieser Kirchenversammlung einigen Nachtheil? dahin will gleichwohl der Sammler der Memoires du Clergè (d) die Päbste bringen bey Strafe der Ungültigkeit aller ihrer Freyheitsbriefe, welche diese Clausul nicht enthalten würden. Der Einfall ist so sonderbar, daß niemand ist bis auf den Hrn. Simon (e), welcher demselben nicht auf das deutlichste widerspräche. Eigentlich möchte er gern so viel behaupten, daß man ohne eine Kirchenversammlung alle durch die Päbste verwilligte Freyheiten abschaffen könne; obschon kein wichtiger Theil der Kirche sich ihrer Verwilligung entgegen gesetzt hatte, und alle Bischöffe nicht nur eingestimmet haben, sondern auch zu deren Vollziehung etliche Jahrhundert hindurch hülfliche Hand geleistet.

§. 1084.

XVIII. Bullen, die weder abgeschabt noch zum Theil ausgelöscht wor- Die 18 Regu
den, welche keinen Fehl wahrnehmen lassen am Pergamen, an der Schreibart, an dem Faden, an dem Siegel, und welche weder was schändliches noch ungerechtes enthalten, müssen vor Gericht ohne einige Schwierigkeit zugelassen werden. (f)

§. 1085.

(c) Man sehe unsr. 7. Theil §. 427. ff. 493. f. 907. ff. S. 229. f. 268. f. 515. f.
(d) Tom. 6. col. 927. (e) Hist. des reven. eccles. t. 2. p. 275. (f) INNOC. lib. 12. epist. 99.

§. 1085.

Die 19 Regul XIX. Dieß ist eine falsche Regul, vorgeben, daß Bullen, ob sie schon von verschiedenen Jahrhunderten datirt sind, von einem Betrüger aufgesetzt worden, wenn man darinnen eben die Redensarten, eben die Eingänge, eben die Schlüsse, eben die Worte antreffe.

Beweis.

Es ist aus dem Diurno Pontificum romanorum gewiß, daß die Päbste und ihre Geheimschreiber gemeiniglich sich nach gewissen Protocollen gerichtet haben nach der Beschaffenheit der Acten, welche sie aufzusetzen hatten. Also mußten eben die Redensarten, eben die Vorreden, eben die Schlüsse, eben die Worte wieder vorkommen, vorausgesetzt, daß die Stücke von eben der Gattung waren. Es ist also unrecht, daß man fragt, ob die Päbste einander hätten pflegen abzuschreiben. Es ist unrecht, daß man behauptet, man entdecke in dieser Gleichförmigkeit die Hand eines Urkundenschmiedes, welcher sich selber abschreibe. Endlich ist es unrecht und zwar sehr unrecht, daß man daraus schließet, die Falschheit eines einzigen dieser Stücke ziehe den Untergang aller andern nach sich.

§. 1086.

Die 20 Regul XX. Unter allen Beweisen der Falschheit, vornehmlich was anlangt die Bullen, so ist diejenige, welche die Falschheit der Zeitangaben einführt, nicht die richtigste, es sey denn die Frage von Originalen und ihre Falschheit gemeiniglich aus unterschiedlichen Zeitangaben dargethan, deren Irrthum unerträglich und offenbar wäre.

Beweis.

Die erstere Bedingung soll durch den Verfasser selber bewiesen werden, der das Gegentheil von dieser Regul behauptet. (g) "In Ansehung dieser Bullen, welche "in den Sammlungen angetroffen werden, und welche beysammen erscheinen, so wohl "der beglaubigten als der falsch datirten Bullen ist es leicht zu muthmaßen, daß "ihre Zeitangabe in den Copialbüchern und andern Abschriften, die man davon ge"nommen hat, und in den Abdrücken verändert worden sind. Man hat tausend "Beyspiele von diesen Fehlern und von diesen Irrthümern der Zeitangaben, die in "die Sammlungen eingeschlichen sind . . . . . Daher sind die Irrthümer so vieler "Bullen gekommen, die in den Sammlungen angeführt werden, die deswegen nicht "verworfen werden dürfen . . . . . Es ist mit den Abschriften der alten Bullen "wie mit den Abschriften der neuen Bullen. (h) Was man weiß, das in Ansehung "dieser vorgenommen worden, das ist ebenfalls mit den andern geschehen; und wenn "die Abschreiber die wahre Zeitangabe der neuen Bullen geändert haben, und man "es erweisen kann, so ist es nicht schwer zu glauben, daß die Abschreiber auch die "Zeitangaben der alten Bullen geändert haben. Nun aber ist es gewiß, daß dieses "in den letztern Jahrhunderten also geschehen sey. Es ist gewiß, z. B. daß unter"schiedliche Bullen, die dem zu Rom von Eugen 4. eingeführten Gebrauch gemäß "datirt worden, mit einer Zeitangabe erschienen sind, die von ihrer unterschieden "war an den Orten, wo der römische Gebrauch nicht im Schwange ging. Die "Bulle

(g) 2. Mem. de Soiss. in 4°. p. 190. 206. (h) Ibid. p. 207.

"Bulle Pius des 4. wodurch die Kirchenversammlung von Trident bestätiget wor-
"den, ist von dieser Anzahl: selbige war den 26. Jänner im Jahr 1564 nach un-
"serer Art zu zählen gegeben, und man datirte sie vom Jahr 1563. Datum Romæ
"an. Incarn. Dominicæ millesimo (man setze hinzu quingentesimo) sexagesi-
"mo tertio, octavo Kalendas februarii, pontificatus nostri anno V. So
"druckte sie Paul Manutius eben dieses Jahr. Cherubini, welcher sie hernach
"aus dem Bullario (i) abdrucken ließ, glaubte, es sey hinlänglich in einer Anmer-
"kung am Rande von der wahren Zeitangabe Nachricht zu geben: mit dieser Vor-
"sichtigkeit datirte er sie vom Jahr 1564. und der P. Labbe hat diese Zeitangabe
"in seiner Ausgabe beybehalten, ohne die Nachricht des Cherubini beyzufügen."

"Die Bulle Urbans 8. wider das Buch des Jansenius," fähret eben der-
selbe Verfasser weiter fort, "war vom Jahr 1641 datirt. Aber um deren Zeitan-
"gabe dem Gebrauch in Deutschland und Flandern gleichförmig einzurichten, so
"änderte sie Fabio Chigi, der Nuncius zu Köln, in dem Abdruck, den er in
"dieser Stadt davon machen ließ, und gab sie heraus, vom Jahr 1642 datirt."
Man kann folglich keine ganz sichern Folgen ziehen aus den mehresten Zeitangaben, die in den Abschriften der Bullen enthalten sind. Daß man eben so wenig allezeit auf die Falschheit einer einzigen Zeitangabe der Originale rechnen könne, wird aus der folgenden Regul erwiesen werden.

§. 1087.

XXI. Obschon der Verfasser der Glosse über die Decretalen jede Urkunde für falsch hält, deren Indiction fehlerhaft ist; so ist doch diese Regel vielem Versehen unterworfen. Die 21 Regul

Anmerkung.

1) Der Ausleger der Decretalen trägt nur eine Art von einer Regul der Berechnung vor, um die laufende Indiction von jedem Jahr zu finden. Aber man spüret die Unzulänglichkeit seiner Fürschrift, so bald als man sie auf die verschiedenen Weisen anwendet, nach welchen die Notarien oder die Verfasser sonst die Indiction anfingen. Er scheinet nicht einmal die Schwierigkeit wahrgenommen noch auf die Veränderungen aufgemerkt zu haben, die zwar nicht sonderlich wichtig sind, jedoch aber wirklich sich so befinden, welche aus den verschiedenen Zeitpunkten entstehen, von welchen man den Anfang dieser Zeitangabe gemacht. Ist es wohl zu bewundern, daß er zu viel auf eine so ungewisse Regul gerechnet hat? 2) Er unterscheidet die Abschriften nicht von den Originalen. Es schleichen demohnerachtet viele Fehler in die Zeitangaben der letztern ein. Dieß ist durch die vorhergehende Regul weitläufig bewiesen worden, welcher man unterschiedliche andere beyfügen kann, welche wir von den Abschriften ertheilet. 3) Da wir von Innocent 3. geredet, so haben wir dargethan, (k) daß alle Indictionen seiner Bullen ein ganzes Jahr hindurch fehlerhaft seyn. Seine Protocolle sowohl als die Originale selber von seinen Freyheitsbriefen bezeugen die Richtigkeit der Sache. Der Fehler der Indiction allein ist folglich kein sichrer Beweis der Unterschiebung oder der Verfälschung der Bullen.

(i) Pag. 208. (k) Man sehe unsr. 7. Th. §. 750. ff. S. 420. f.

Zusatz.

Man kann in unterschiedlicher Absicht eben dieß von andern Zeitangaben sagen und besonders von der Zeitangabe der Menschwerdung.

§. 1088.

Die 22 Regul XXII. Es ist nicht an dem, daß die von Rom datirten Bullen allezeit das Jahr der Menschwerdung mit Weihnachten anfingen oder auch den ersten Jänner.

Anmerkung.

Eine grosse Anzahl Bullen zählen das Jahr vom 25. März. Man sehe den 6. Band der Oeuvres des Hrn. Cochin nach S. 418. ff. das Propylæum des P. Papebroks vom Monat May, und das 4. Buch dieses neuen Lehrgebäudes im 11. 12. und 13. Jahrhundert.

§. 1089.

Die 23 Regul XXIII. Man muß nicht schließen, daß eine Bulle falsch sey oder verdächtig, weil sie von einem Cardinal unterzeichnet ist, welcher sich nicht unter den gedruckten Verzeichnissen befindet.

Anmerkung.

Diese Verzeichnisse sind nicht allezeit genau. Also ist die einzige billige Folge, welche man aus denen Namen, die darinnen fehlen, ziehen kann, diese, daß sie dienen sollen die Verzeichnisse vollkommner zu machen.

§. 1090.

Die 24 Regul XXIV. Die verschiedene Rechtschreibung bey einerley Namen in verschiedenen Unterzeichnungen, die von einerley Personen gemacht worden, ist ein nichtiger Beweis der Falschheit der Bullen.

Anmerkung.

Dieses Stück ist in dem 6. Bande der Werke des Hrn. Cochin, und in unserm 7. Theil im 12. Jahrhundert bey Innocent 2. erwiesen worden.

§. 1091.

Die 25 Regul XXV. Eine Bulle muß für falsch angesehen werden, wenn die Vergleichung ihres Siegels mit denen von einer grossen Anzahl Originalstücke von eben demselben Pabst angestellet worden, und ihnen fast in nichts ähnlichte.

Anmerkung.

Alle Siegel von eben denselben Päbsten sind gemeiniglich einförmig genug, was die vornehmsten Kennzeichen anbetrift, wenn nur die Frage nicht ist von halben Bullen, welche vor der Einweihung der Päbste ausgegeben wurden. Man muß jedoch nicht glauben, daß die Aehnlichkeit zwischen den Siegeln der Bullen von eben demselben Pabst allezeit vollkommen gewesen sey. Es wurde der Stempel, welcher das Gepräge der Köpfe der Apostel machte, nicht nothwendig unter jedem Pabst erneuret, wie derjenige, welcher die Umschrift eines jeden Pabstes bezeichnete. Wenn also der erste sich abnutzte oder einer von beyden zerbrach, so verursachte dieß einen merklichen aber doch keinen wesentlichen und unumgänglichen Unterschied zwischen

den

den Siegeln eines und desselben Pabstes. Man weiß, daß unter Innocent 4. (M) der Stempel, der das Gepräge der Apostel enthielt, dergleichen Zufall erduldete, dessen wir jetzt gedacht haben. Um denjenigen, welcher entwey gegangen war, wieder zu ersetzen, ließ der Pabst alsbald einen andern machen, worauf die Gesichter der Apostel vollkomner zu seyn schienen als gewöhnlich. Da er dieses nachgehends wahrgenommen, so entschloß er sich aus Beysorge, der allzumerkliche Unterschied seiner Siegel möchte nur Veranlassung zu Streithändeln geben, das zweyte nicht mehr zu brauchen, und ein drittes (N) verfertigen zu lassen, um künftighin zu allen Ausfertigungen seiner Bullen dasselbe zu gebrauchen. Hier hat man also drey Stempel von einem Pabst, welche in einer ganz kurzen Zeit auf einander folgen. Die bleyern Siegel, welche an die Bullen angemacht worden, die sich allenthalben verbreiteten, mußten ohnstreitig eben so verschieden unter einander seyn, als die Stempel, mit welchen sie geprägt waren. Denn das abhelfliche Mittel kam nicht eher zum Vorschein, als nachdem unterschiedliche Bullen verwilliget worden, bey welchen man das zweyte Siegel gebraucht hatte. Was diesem Pabst begegnet ist, hat vielen andern begegnen können. Also ist die Vergleichung der Siegel von eben demselben Pabst allein nicht hinlänglich eine Bulle zu verwerfen: es müßte denn der Unterschied ganz ausnehmend seyn.

§. 1092.

XXVI. Eine Bulle muß verdächtig seyn, wenn ihr Siegel nicht gleich ist, sondern an einigen Orten mehr erhaben und an andern mehr eingedruckt. Die 26 Regul

Anmerkung.

Dieß ist wenigstens eine Folge aus den Regeln Innocent des 3. die in dem Buch der Decretalen Gregors 9. als richtig angenommen worden. (l) Uebrigens kann man aus den benienten Anzeigen leicht gewiß werden, ob der Argwohn gegrün-

(l) Lib. 5. tit. 20. cap. 5.

(M) Hier vermengt der Verfasser der Memoires du Clergé Innocent den 4. mit Innocent 3. obschon Hr. Mabillon selbst im 6. Buch seiner Diplomatik den Fehler verbessert hat, den er in dem 2. gemacht hatte, und dem der Sammler nachgemacht hat. Man sehe die Memoires du Clerge tom 6. col. 922. De re diplom. pag. 623. 624. 131.

(N) Aptius in opus bullandi perpetuum fecimus, reposito in (otium) altero. Anstatt otium lieset Hr. Mabillon in (de re diplom pag. 633.) otuum nach einer Abschrift, die von Hrn. Baluze von dem Manuscript aus der Bibliothek des Hrn. Colbert, das 128 numerirt ist, genommen worden. Er bringet dieses letztere Wort gar in den Text und meldet am Rande (ohne Zweifel aus dem Hrn. Baluze) das Manuscript führe diese Lesart. Er sagt aber nichts von der wahren, ob er gleich dieselbe auf unterschiedliche Weise braucht in Ansehung unterschiedlicher anderer Worte eben derselben Schrift. Es würde wundernswürdig genug seyn, und wir erkühnen uns nicht zu denken, daß zween so gelehrte Alterthumskenner diesen Ausdruck für eine rauhe Redensart gehalten hätten. Es ist jedoch nicht ohne alles Beyspiel, daß die Auflösung von dergleichen Kleinigkeiten bisweilen von den höchsten Gelehrten nicht hat können geleistet werden, da sie sich hingegen von sich selbst weit mittelmäßigern Köpfen darbietet. Man würde aber diese letztern nicht gnug tadeln können, wenn sie daher Gelegenheit nehmen jene zu schimpfen. Inzwischen ist es ein Uebel, das mehr als zu gewöhnlich ist.

det sey oder nicht. Man lasse das Bley öffnen, so wird der Faden darinnen gut und ganz seyn oder zerschnitten: oder das Bley wird von innen keine Veränderung erlitten haben, oder hat solche erfahren; so wird in dem ersten Fall von beyden Seiten der Verdacht vernichtet seyn. In dem zweyten Fall wird er bis zur Ueberzeugung steigen.

§. 1093.

Die 27 Regul XXVII. Vergeßne Tüpfelgen, verkehrt gesetzte Siegel, und andere dergleichen Fehler beweisen nichts weder gegen die Echtigkeit noch gegen das Ansehen einer Bulle. (m)

§. 1094.

Die 28 Regul XXVIII. Man muß eine Bulle nicht verwerfen einer Formul oder einer Zeitangabe halber, die die einzige in ihrer Art ist ohne Beyspiel in den Briefen der Päbste; wenn nur diese Zeitangabe oder diese Formul nicht gänzlich von dem Gebrauch und von der Denkungsart derselben Zeit entfernet ist. (n)

§. 1095.

Die 29 Regul XXIX. Bullen, welche von den Päbsten Rechte verwilligen liessen, davon man gewiß wär, daß sie sich die Austheilung derselben noch nicht zueigneten, würden wenigstens sehr verdächtig seyn.

Anmerkung.

Man muß dergleichen Urtheile nicht nach blosen Muthmasungen noch nach leichten Beweisen machen. Selbige müssen überein deutlich und genau seyn. Dergleichen würde ein ausdrückliches Bekenntniß seyn, vermöge dessen ein Pabst eingestünde, daß er keinen Anspruch habe auf gewisse Rechte, oder daß weder er noch einer seiner Vorfahren nie davon einigen Gebrauch gemacht hätten. Es ist übrigens was seltenes, daß die Päbste angezeigt haben, daß ihnen ein Recht zugehöre, darüber sie nicht schon unterschiedliche Urkunden ausgefertiget hätten. Man muß daher sehr gewiß seyn, daß sie sich weder durch Handlungen noch durch Grundsätze dergleichen Vorzüge je zugeeignet haben, ehe man eine Bulle unter diesem Fürwand der Falschheit beschuldige oder auch solche in einen gewaltsamen Verdacht ziehe.

§. 1096.

Die 30 Regul XXX. Daher, daß eine Bulle mit einer andern von eben dem Pabst oder von einem andern in Widerspruch komt, folget nicht, daß sie falsch sey.

Zusatz:

Zwo einander widersprechende Bullen können echt seyn.

§. 1097.

Die 31 Regul XXXI. Zwo zuverläßige Bullen können widersprechend seyn.

§. 1098.

(m) De re diplom. p. 624. (n) Man sehe das 5. Jahrhundert §. 421. ff. S. 226. f. das 7. Jahrhundert §. 493. ff. 268. im 7. Theil.

§. 1098.

XXXII. Eine Bulle, die ihr Siegel verloren, von dessen Daseyn jedoch alte Denkmäler Zeugniß ablegen, darf nichts von ihrer Zuverläßigkeit verlieren. Die 32 Regl

* *

Dritter Abschnitt.

Besondere Regeln von den verschiedenen Arten der apostolischen Verordnungen, oder Briefe, der Schrift und der Schreibart der Bullen.

Inhalt.

I. Abtheilung. Regeln von den verschiedenen Arten der apostolischen Briefe, §. 1099 : : 1111.

Einleitung, §. 1099.

Die 1. Regul von den verschiedenen Arten der apostolischen Briefe, § 1100.

Die 2. Regul, : : §. 1101.

Die 3. Regul, : : §. 1102.

Die 4. Regul, : : §. 1103.

Die 5. Regul, : : §. 1104.

Die 6. Regul, : : §. 1105.

Die 7. Regul, : : §. 1106.

Die 8. Regul, : : §. 1107.

Die 9. Regul, : : §. 1108.

Die 10. Regul, : : §. 1109.

Die 11. bis 15. Regul von den Breven sub annulo piscatoris, §. 1110.

Die 16. und 17. Regul von den apostolischen Verordnungen motus proprii, §. 1111.

II. Abtheilung. Regeln von der Schrift und Schreibart der Bullen, §. 1112 : : 1119.

Die 1. Regul von Bullen mit lombardischer Schrift, §. 1112.

Die 2. Regul von Bullen mit gothischer Schrift, §. 1113.

Die 3. und 4. Regul von Bullen mit italiänischer Schrift und der höflichen Schreibart, §. 1114.

Die 5. bis 7. Regul von dem Gebrauch der mehrern Zahl in den Bullen, §. 1115.

Die 8. bis 10. Regul von dem Titul Sohn in den Bullen, §. 1116.

Die 11. bis 14. Regul von den Titeln Pontifex metropolitanus, supremus prælatus, archiepiscopus, dilectus, sanctissimus in den Bullen, §. 1117.

Die 15. und 16. Regul von der Anzeigung der Namen mit dem ersten Buchstab des Namens, und dem Schluß mit amen in den Bullen, §. 1118.

Die 17. und 18. Regul von der Anrufung in den Bullen und dem Namen Bulla, §. 1119.

I. Abtheilung.

Von den verschiedenen Acten der apostolischen Briefe.

§. 1099.

Einleitung.

Da es etwas ekelhaftes seyn würde, wenn man ohn Aufhören auf das 4. Buch dieses Werks in Ansehung der päbstlichen Bullen zurück weisen wollte, um daselbst die Beweise unserer Regeln anzutreffen, so setzen wir öfters zum voraus, ohne davon umständliche Erinnerung zu thun, man werde nicht vergessen im Fall der Noth sich dahin zu wenden. Wenn die Anzeigung der Jahrhundert nicht allezeit genau die Stellen anweiset, die man zu Rathe zu ziehen hat, so kann die Inhaltsanzeige dasselbe ersetzen.

§. 1100.

§. 1100.

Die 1. Abtheilung: Regeln von den verschiedenen Arten der apostolischen Briefe. Die 1. Regul.

I. Die Freyheitsbriefe und Pancartbullen haben Kennzeichen, die von den blosen Bullen oder Decretalen ihren unterschieden sind; hauptsächlich seit dem 10. Jahrhundert bis ohngefähr zum 15.

Anmerkung.

Das 4. Buch dieses Werkes enthält den Beweis von dieser Regul in der Zwischenzeit der angegebnen Jahrhundert. Berüchtigte Kunstrichter haben, weil sie den Unterschied dieser Bullen nicht haben machen können, sich mehr als einmal auf eine erstaunende Weise hinters Licht führen lassen. Die Consistorialbullen dieser letztern Zeiten behalten viele Züge von der Aehnlichkeit mit diesen alten Pancartbullen.

§. 1101.

Die 2. Regul. II. Diese dürfen ihres Alterthums wegen nicht verdächtig seyn. (o)

§. 1102.

Die 3. Regul. III. Einige Veränderungen, die man bemerket seit der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Mitte des 11. in den Bullen, es mögen Pancarten seyn oder nicht, bey ihren Zeitangaben, Formeln und den Titeln, welche die Päbste darinnen annehmen, welche ihnen die Notarien beylegen, oder welche diese letztern sich selber zueignen; nichts von allen dem kann diese Stücke der Falschheit überführen, es sey denn, daß sie die Kennzeichen der vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrhundert enthielten, oder daß ihre Veränderungen den apostolischen Briefen von irgend einem Alter nicht zukommen könnten.

Anmerkung.

Unser 9. 10. und 11. Jahrhundert enthält die Beweise von den Sachen, die wir vorbringen. Die Veränderungen von allerley Art waren damals so groß und unaufhörlich in Ansehung der Ausdrücke, daraus die Formeln bestunden, daß man Ursache hat zu glauben, daß hierinnen alles willkührlich gewesen. Z. B. in einer Bulle wurde der römische Pabst titulirt, servus servorum Dei; in einer andern Papa totius universi, bald Vicarius S. Petri, bald J. Christi, anderswo Episcopus urbis Romæ; oft Papa universalis et summus Pontifex. Auf einer andern Seite gab sich dessen Kanzler bisweilen den Titul Vicarius sanctæ sedis, Vicarius sedis apostolicæ, ja auch Episcopi urbis Romæ. Man sahe auch, obschon sehr selten, zween Bibliothekarien eine und eben dieselbe Bulle datiren, einen für sich, den andern für einen Untergeordneten u. s. w. Die vorhergehenden und nachfolgenden Jahrhundert weisen dergleichen wider einander laufende Dinge nicht auf.

§. 1103.

Die 4. Regul. IV. Eine Pancartbulle, welche von der Mitte des 11. Jahrhunderts an bis zum 14. weder die Ueberschrift servus servorum Dei hat, noch die Clausul

(o) Man sehe das 4. Buch nach 7. Jahrhundert n. VII.

sul in perpetuum oder salutem et apostolicam benedictionem oder tam præsentibus quam futuris etc. oder wenigstens die Drohungen entweder mit dem Fluch oder dem Bann, oder dem Zorn der heiligen Apostel Petri und Pauli, noch den Beschluß amen, noch den Abschiedswunsch bene valete, noch eine oder zwo Formeln von Zeitangaben, darunter die erste von einem notario regionario oder archivista u. s. w. die andere vom Bibliothekar, Kanzler oder Vicekanzler, Vicekämmerer u. s. w. des apostolischen Stuhls oder der heiligen römischen Kirche sey, noch die Meldung des Orts, des Tages vor den Kalendis u. s. w. noch das Jahr des Pabstes, der Indiction, der Menschwerdung, noch die concentrischen Cirkel, noch den Wahl- oder Denkspruch, noch die seidenen, ledernen oder hänfenen Schnüre nach den verschiedenen Jahrhunderten, noch auf dem Siegel die Umschrift des Pabstes, noch der Apostel St. Petri und St. Pauli samt ihren Köpfen: eine Pancarte, sagen wir, die aller oder der meisten von diesen Kennzeichen beraubt ist, wenn sie auch von derselben Zeit herrührte, in welche sie gesetzt wäre, und wenn sie auch schiene original zu seyn, würde doch für falsch gehalten werden müssen.

Anmerkung.

Es scheinet nicht, daß so viele Kennzeichen, davon unterschiedliche unveränderlich sind, vornehmlich wenn sie erklärt und eingeschränkt sind, wie es in unserm 4ten Buche geschehen, auf einmal fehlen sollten. Wenn aber einige mit dem Verfall der Zeit verschwunden wären, so dürfte die Zuverläßigkeit des Stücks nicht darunter leiden. Hingegen, wenn einige dieser Kennzeichen, ohne daß ihm ein Zufall zugestossen, sich darauf nicht zeigten, so würde ihre Abwesenheit es ganz und gar ungültig machen, oder es nur in Verdacht bringen oder auch es der Falschheit überführen, nachdem man nun mehr oder weniger auf ihre Beständigkeit und Unveränderlichkeit rechnen könnte; wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf. Uebrigens wollen wir in dem folgenden zu erwägen suchen, wie weit ein jedes dieser Kennzeichen insonderheit zum Nachtheil derer Bullen, die deren beraubt sind, etwas beytragen könne.

§. 1104.

V. Dieß würde ein wichtiges Versehen seyn, wenn man Bullen über eine verliehene Gnade oder über die Bestätigung der Freyheiten, die aber nicht wie Pancarten eingerichtet sind, verwerfen wollte, unter dem Fürwand, weil sie in irgend einiger Zeit bis auf 1188 nicht mit Cirkeln, Namenszügen, Sprüchen, einem oder etlichen Amen, Zeitangaben der Menschwerdung, der Römerzinszahl, ja auch der päbstlichen Sitzung versehen wären. Die 5. Regul.

§. 1105.

VI. Eine Bulle, die nicht wie ein Freyheitsbrief oder wie eine Pancarte eingerichtet, und demohnerachtet mit Namenszügen versehen worden, ingleichen mit Unterzeichnungen und mit Zeitangaben von Jahren seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis nach dem Tode Alexanders 3. müßte als Die 6. Regul

falsch angesehen werden; wenn sie aber nur eins von diesen dreyen Kennzeichen enthielt, so würde es genug seyn sie unter die sehr verdächtigen zu zählen.

Anmerkung.

Die Bullen, so nicht wie ein Freyheitsbrief eingerichtet sind, vornehmlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ohngefähr, sind der Vereinigung dieser Kennzeichen solchergestalt zuwider, daß es sittlich unmöglich ist eine dergleichen anzutreffen, wo sie zusammen kämen. Nichts desto weniger werden solche streng von einer blosen Bulle von St. Ouen gefodert von wohl bekannten Schriftstellern, unter der Strafe um ihr Ansehen zu kommen, als ein Werk eines Urkundenverfälschers. Das ist, um solcher ihre Ehre zu geben, möchten sie gerne, daß es eben so leicht wäre deren Betrug zu erweisen als es unmöglich sey deren Echtigkeit darzuthun. Diese Bedingungen sind ein wenig zu hart, als daß man um diesen Preis ihre Stimmen für dieselbe zu erlangen begehren möchte. Mit dergleichen Grundsätzen würde man sich eben so leicht die Decretalen, die Bullarien und andere Sammlungen von Bullen vom Halse schaffen. Nichts würde mehr übrig seyn als es mit einer unsäglichen Menge Originalen eben so zu machen, damit die Archive der ganzen Christenheit angefüllet sind. Kaum würde man einige Pancarten oder Freyheitsbriefe schonen. Aber wie klein ist die Anzahl derselben in Vergleichung mit andern Bullen!

§. 1106.

Die 7. Regul. VII. Seit dem 12. Jahrhundert, solches mit eingeschlossen, haben die mehr oder weniger feyerlichen Bullen eigene und Unterscheidungskennzeichen. (p)

1. Zusatz.

Man darf diese Bullen weder verwechseln, noch von einigen die Kennzeichen verlangen, die den andern eigen sind.

2. Zusatz.

Es ist abgeschmackt sie für falsch oder für verdächtig zu halten, weil sie die Kennzeichen haben, die ihnen eigen sind, und diejenigen nicht haben, die ihnen nicht zugehören.

Anmerkung.

Wenn einige Kunstrichter nicht an dergleichen Klippen gestossen hätten, so würden wir es überhoben seyn können diese beyden Folgen daraus zu ziehen, die man unter die Grundsätze mit setzen könnte.

§. 1107.

Die 8. Regul. Man kann in dem 12. Jahrhundert die blosen Briefe der Päbste von ihren juristischen Bullen nicht anders unterscheiden als durch ihre clausulas comminatorias, derogatorias, conditionales etc.

Anmer-

(p) Was sehe das 12. Jahrhundert nach.

Anmerkung.

Alle andere Kennzeichen, wenigstens in den gedruckten oder geschriebnen Abschriften sind schlechterdings einerley. Man sehe unser 4. Buch gegen das Ende des 11. Jahrhunderts.

§. 1108.

IX. Man hat nicht nöthig seine Zuflucht zu den Originalurkunden zu nehmen, um gewiß zu werden, daß im 12. Jahrhundert die Bullen, so keine Consistorialbullen waren, keine Unterzeichnung gehabt, und fast alle keine andern Zeitangaben geführet haben, als die vom Ort und vom Monatstage. Die 9. Regul.

Beweis.

Die Sammlungen der Bullen liefern uns eine grosse Menge Stücke unter eben dieser Einrichtung. Folglich hat man, laut des Zusatzes der 3. Regul zur Unterscheidung der Originale von den Abschriften, nicht nöthig seine Zuflucht, u. s. w.

Zusatz.

Wenn auch gleich die Bullen einige Freyheit enthielten, so könnte man nichts wider dieselben schliessen, weder aus dem Mangel der Unterzeichnung, noch aus ihrer kleinen Anzahl Zeitangaben; wenn sie nur nicht wie die Pancarten eigentlich eingerichtet sind.

§. 1109.

X. Die Weglassung der Unterzeichnungen der Cardinäle, der Zeitangaben der Menschwerdung, und der Römerzinszahl, der Cirkel und der Namenszüge, ist nicht hinlänglich eine Consistorialbulle verdächtig zu machen, die jedoch keine Pancarte, noch wie ein Freyheitsbrief eingerichtet ist, vornemlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum 15. (q) Die 10. Regul.

§. 1110.

XI. Breven, die mit allen Formalitäten, die dergleichen Verordnungen eigen sind, und besonders mit der Clausul sub annulo piscatoris versehen sind, würden vor Eugen 4. der Falschheit sehr verdächtig seyn, wenn man nur davon das Siegel und den Anfang der Ueberschrift ausnimt. Die 11. bis 15. Regul von den Breven sub annulo piscatoris.

XII. Eine Breve sub signeto secreto (O) oder sub annulo piscatoris, das mit Bley wie die Bullen gesiegelt ist, würde nur darum allein der Falschheit überführet seyn.

XIII. Das Siegel ausgenommen, würden die Breven vor Pius 2. nicht verdächtig seyn, weil man darinnen die Einrichtung nicht beobachtet hat, die sie gemeiniglich haben (r).

XIV. Die Weglassung der Formul sub annulo piscatoris, ist nicht hinreichend ein Breve, das jünger ist als von Pius 2. verdächtig zu machen.

(q) Man sehe das 13. Jahrhund. n. XIV. n. VIII. und IX. nach.

(r) Man sehe das 15. Jahrhund.

(O) Dieß ist ursprünglich das Gegensiegel, das oft secretum genennet wird.

Anmerkung.

Man trift Breven an in den Bullarien mit dieser Weglassung.

XV. Eine Bulle, die mit dem Fischerringe versiegelt worden, vornehmlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, würde falsch seyn, es wäre denn darinnen ausdrücklich gemeldet, daß man sich genöthiget gesehen hätte, sich dessen zu bedienen um einer wichtigen Ursach willen. Vor diesem Jahrtermin würde eine dergleichen Bulle sehr verdächtig seyn.

Anmerkung.

Als die Breven noch keine beständige Einrichtung hatten, so würde es vielleicht nicht unmöglich seyn, daß in einem ausserordentlichem Falle man sich eines Siegels anstatt eines andern bedienet hätte. Wovon wir jedoch keine Begebenheit besonders anführen können.

§. 1111.

Die 16. und 17. Regul von den apostolischen Verordnungen motus proprii genannt.

XVI. Die Verordnungen motus proprii genannt, würden vor der Mitte des 15. Jahrhunderts verdächtig seyn. Man sehe das 4. Buch über Innocent 8. nach.

XVII. Ein motus proprius, er mag mit Bley, wie die Bullen, oder auf rothes Wachs mit dem Gepräge des Fischerringes, wie die Breven, gesiegelt seyn, würde falsch seyn.

Anmerkung.

Das der Zuverläßigkeit dieser Verordnungen wesentlichste Kennzeichen ist, daß sie ohne Siegel seyn, aber doch mit der Unterzeichnung des Pabstes versehen.

II. Abtheilung Regeln von der Schrift ꝛc.

II. Abtheilung.

Von der Schrift und der Schreibart der Bullen.

§. 1112.

Die 1. Regul von Bullen mit lombardischer Schrift.

I. Bullen dürfen nicht verdächtig seyn, weil sie vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ganz oder zum Theil mit lombardischen Buchstaben geschrieben sind (s).

Anmerkung.

Wenn wir sagen zum Theil, so verstehen wir nicht darunter, daß ein Theil dieser Bullen völlig lombardisch sey, und der andere von einer unterschiedenen Schrift; sondern daß alles von einer Vermischung dieser Buchstaben gemacht worden sey. Die Päbste des 11. und 12. Jahrhunderts bedienten sich ohne Unterschied der lombardischen Cursiv und der römischen Minuskel.

§. 1113.

Die 2. Regul.

II. Die gothische Schrift ist seit langer Zeit den Bullen eigen.

Anmerkung.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts war man noch nicht so genau an diese Schrift gebunden, wie aus derjenigen Originalbulle erhellet, welche das Decret wegen der Vereinigung zwischen den Griechen und Lateinern enthält. Die Buchstaben desselben sind nicht so viereckig, und kommen der heutigen Currentschrift näher.

§. 1114.

(s) Man sehe das 12. Jahrhund. n. VIII.

§. 1114.

Die 3. u. 4. Regul von Bullen mit italiänischer Schrift und höflicher Schreibart.

III. Die italiänische Schrift ist die einzige, welche in den Breven angenommen wird.

IV. So demüthig und höflich die Schreibart der Bullen der neun ersten Jahrhundert war, so kann man nichts daraus schliessen wider die Echtigkeit derer jenigen, worinnen sie nach diesem Zeittermin angebracht worden (§).

§. 1115.

V. Die 5. bis 7. Regul vom Gebrauch der mehrern Zahl in Bullen.

V. Der Gebrauch der mehrern Zahl in den Briefen der Päbste, worinnen sie blos eine einzige Person anreden, darf diese Stücke vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht verdächtig machen. Die Beweise dazu sind in dem 12. erstern Jahrhunderten unsers 4. Buches zerstreuet.

VI. Seit dem 5. Jahrhundert bis zum 9. und auch drüber, würde ein Brief, in welchem der Pabst, wenn er einen Kaiser anredet, wenigstens nicht bisweilen die mehrere Zahl gebrauchte, verdächtig seyn; er müßte denn ungemein kurz seyn, oder der Kaiser ein Ketzer oder schismaticus seyn, oder ein Gönner der Rottengeister, oder eines öffentlichen Verbrechens schuldig seyn, welches ihm die Bestrafung des Pabstes zugezogen hätte.

VII. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur päbstlichen Sitzung Innocent 3. müßten Bullen, worinnen man in der mehrern Zahl eine einzige Person anredete, für sehr verdächtig gehalten werden, und für falsch seit seiner Besteigung des H. Stuhls.

Anmerkung.

In dem geistlichen Rechte scheinet die Regul allgemein und für alle Zeiten zu seyn. Aber selbst der Verfasser der Glosse macht ausdrückliche Einschrenkungen bey derselben. Secundum antiqua tempora, sagt er, hoc non servabatur. Gregorius enim loquebatur uni in plurali, et de se quandoque singulariter .... Sed hoc faciebat ex magna humilitate, et tunc erat talis consuetudo; sed illa immutata est.

§. 1116.

Die 8. bis 10. Regul von dem Titul Sohn in den Bullen.

VIII. Der Name Sohn, welcher den Kaisern von den Päbsten vor der Mitte des 5. Jahrhunderts gegeben wird, würde die Briefe der erstern verdächtig machen. (t).

IX. Von dem 9. Jahrhundert bis zum 12. zu rechnen, ist die Benennung eines Sohnes, welche von den Päbsten den Bischöffen in den an sie abgelaßnen Briefen beygelegt wird, kein rechtmäßiger Grund des Verdachts wider dieselben (u).

X. Der Titul Sohn, der in den Briefen der Päbste denen Bischöffen zugeeignet worden, welche nicht von ihren Schülern noch vor ihrer

(§) Man sehe das 6. Jahrhund. n. I.

(t) Man sehe das 5. Jahrhund. n. IX.

(u) Ibid.

Geistlichkeit wären, würde gegen dieselben ein Grund der Falschheit seyn, währenden den acht erstern und den fünf leztern Jahrhunderten (v).

§. 1117.

Die 11. bis 14. Regul von den Titeln pontifices, metropolitanus, summus prælatus, dilectus, sanctissimus in den Bullen.

XI. Die Titel Pontifices, metropolitani, summi prælati, die einigen Bischöffen von gewissen ansehnlichen Sitzen von den Päbsten selber seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, oder dem Anfang des 5. beygelegt worden, reichen gegen dieser ihre Briefe keinen Fürwand dar, sie als falsch oder verdächtig anzusehen, wenn nur diese Titel nicht in der Ueberschrift stehen (w).

XII. Der Titul archiepiscopus, so einigen Prälaten im 4. und 7. Jahrhundert beygelegt wird, ja gar seit dem Ende des 5. in den Briefen der Päbste, darf sie nicht verdächtig machen (x).

XIII. Bis zum 13. Jahrhundert darf keine Bulle verworfen werden, weil sie den Bischöffen das Beywort dilectus oder dilectissimus zueignete; aber nach diesem Jahrtermin würde dieß ein Zeichen der Falschheit seyn.

XIV. Der Titul sanctissimus, der den Bischöffen von den Päbsten beygelegt worden, auch so gar in der Ueberschrift ihrer Bullen, kann sie nicht verdächtig machen, als seit dem 11. Jahrhundert, noch sie der Falschheit überführen, als seit dem 12.

§. 1118.

Die 15. und 16 Regul von der Anzeigung der Namen mit dem ersten Buchstab des Namens und 2c.

XV. Die Bullen, welche nur mit dem ersten Buchstab ihres Namens die Personen bezeichnen, die sie anreden oder von denen sie reden, sind deswegen nicht verdächtig (y).

XVI. Eine Pancartbulle, welche nicht mit einem oder mehreren Namen im 11. 12. 13. und 14. Jahrhundert sich endiget, würde nicht von allem Verdacht sicher seyn (z).

§. 1119.

Die 17. und 18. Regul von der Anrufung in den Bullen, und dem Namen Bulla.

XVII. Ob schon die Anrufung vorn vor den Bullen etwas seltenes ist, so ist dieß kein Fehler, welchen man ihnen vorrücken könnte, ohne nur seit dem 12. Jahrhundert.

Anmerkung.

Wir haben unterschiedliche Beyspiele seit dem 9. 10. 11. und 12. Jahrhundert angetroffen.

XVIII. Eine päbstliche Bulle, welche sich Bulla tituliren würde, vornehmlich vor dem 13. Jahrhundert, würde verdächtig scheinen.

Vierter

(v) Man sehe das 6. Jahrhund. n. VI. ingleichen die Regeln des Durand. (w) Man sehe das 4. Jahrhund. n. IV. (x) Man sehe das 5. Jahrhund. n. VI. 6. Jahrhund. n. II. 7. Jahrhund. n. III. (y) Man sehe das 12. Jahrhund. n. XX. und XXI. (z) Man sehe das 11. Jahrhund.

Vierter Abschnitt.
Besondere Regeln
von
den Ueberschriften der Bullen und ihren Straf- und Drohungsclauseln.

Inhalt.

I. Abtheilung. Regeln von den Ueberschriften, §. 1120 ꝛc. 1129.
Die 1. bis 3. Regul von der Veränderung des Namens des Pabstes, dem Range unter ihren Vorfahren gleiches Namens, §. 1120.
Die 4. Regul von der Nachsetzung des Namens des Pabsts nach desjenigen seinem an den er schreibt, §. 1121.
Die 5. und 6. Regul von der Weglassung des Namens episcopus, oder papa etc. §. 1122.
Die 7. und 8. Regul von dem Titul Papa, oder dem eignen Namen vorn an, §. 1123.
Die 9. Regul von dem Titul des Pabstes episcopus urbis Romæ, §. 1124.
Die 10. und 11. Regul von dem Titul des Pabstes apostolicus, §. 1125.
Die 12. bis 14. Regul von dem Titul servus servorum Dei, §. 1126.
Die 15. Regul von den Titeln summus pontifex, oder pontifex universalis, §. 1127.
Die 16. und 17. Regul von der Formul salutem et apostolicam benedictionem und in perpetuum, §. 1128.
II. Abtheilung. Regeln von den Straf- und Drohungsclauseln der Bullen, §. 1129 ꝛc. 1132.
Die 1. Regul von Auflegung der Geldstrafen, §. 1129.
Die 2. bis 5. Regul von den Bedrohungen mit dem Fluche, §. 1130.
Die 6. bis 8. Regul von dem Verbot an die Kaiser, Könige, Bischöffe, den Freyheitsbriefen keinen Eintrag zu thun, §. 1131.
Die 9. Regul von den Clauseln Decernimus etc. Si quæ etc. Cunctis etc. §. 1132.

I. Abtheilung.
Regeln von den Ueberschriften der Bullen.

§. 1120.

I. Erst vor zweyhundert Jahren haben die Päbste angefangen ihren Namen zu verändern, daß man also ihre Bullen verwerfen könnte, wenn sie darinnen noch denjenigen beybehielten, den sie vor ihrer päbstlichen Würde führten (a). Die 1. bis 3. Regul von der Veränderung des Namens des Pabstes, dem Range unter ihren Vorfahren gleiches Namens.

II. Dieß wär kein Beweisgrund der Falschheit vor dem 9. Jahrhundert, noch des Verdachtes nachher, wenn die Päbste in ihren Bullen die Ordnung bemerkten, nach welcher sie unter ihren Vorfahren gleiches Namens stünden (b).

III. Man muß im 13. und 14. Jahrhundert diejenigen Rescripte nicht für verdächtig halten, deren Ueberschriften mit dem eignen Namen der römischen

(a) Man sehe das 12. Jahrhund. n. X.

(b) Man sehe das 9. 10. und 11. Jahrhund.

mischen Päbste anfangen, welcher den Namen Papa und die Ziffer oder Zahl nach sich hat, welche ihren Rang unter ihren Vorfahren gleiches Namens anzeigt.

§. 1121.

Die 4. Regul von der Nachsetzung des Namens des Pabsts nach desjenigen seinem an den er schreibt.

IV. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts würde eine Bulle, darinnen der Name des Pabstes dem Namen desjenigen nachgesetzet wäre, für den solche ausgefertiget seyn würde, gemeiniglich für sehr verdächtig gehalten werden.

Anmerkung.

Wir sagen gemeiniglich, weil diese Regul einiger Ausnahmen fähig ist. Z. B. Wenn die Bulle an einen Heiligen gerichtet wäre, wie wir dergleichen gesehen, die an St. Paul gerichtet gewesen; alsdenn könnte man nichts gegen dieses Stück daraus schliessen, daß der Pabst sich darinnen nicht eher als nach dem Heiligen nennte. Sie würde vielleicht nicht gar aufhören verdächtig zu seyn, sie würde es aber weit weniger seyn, wenn sie an eine Person von einer vorzüglichen Gottseligkeit, oder an einen mächtigen Monarchen geschrieben wäre, den der Pabst um Beystand angerufen hätte. Aber in einem jeden andern Fall würde dieser einzige Fehler von einem großen Gewichte seyn, eine Bulle um ihr ganzes Ansehen zu bringen, oder gar sie für falsch zu erklären.

§. 1122.

Die 5. u. 6. Regul von der Weglassung des Tituls episcopus

V. Man darf nichts schliessen aus der Weglassung des Tituls episcopus, auch so gar vor servus servorum Dei in der Ueberschrift einer Bulle vor dem 11. Jahrhundert. Die Beweise dazu befinden sich in unsern Untersuchungen über die zehen ersten Jahrhundert.

VI. Daher kann man zum voraus eben so wenig daraus schliessen, daß der Titul Papa, oder der eines episcopus servus servorum Dei weggelassen wäre, wenn einer anstatt des andern gesetzt wäre.

Anmerkung.

Seit Gregor 7. ist der Titul episcopus servus servorum Dei ohne Zweifel von einem sehr gewöhnlichen Gebrauch. Nichts destoweniger giebt es Ausnahmen, welche sich immer mehr vermehren von der Mitte des 13. Jahrhunderts anzurechnen, bis die Formeln, welche die Breven von den Bullen unterscheiden, fest gesetzt worden sind; welches nicht eher als nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschahe. Auch nach diesem Jahrtermin fing die Verwirrung bald wieder an; weil einige Breven die Ueberschrift der Bullen entlehnten, und einige Bullen der Breven ihre, so, daß fast keine Zeit ist, da die Ausnahme nicht Statt gefunden habe.

§. 1123.

Die 7. und 8. Regul von dem Titul papa oder dessen eignen Na-

VII. Der Titul Papa, welcher vorn vor den Briefen oder päbstlichen Bullen angenommen worden, ist nicht hinlänglich sie in irgend einem Jahrhundert der Falschheit zu überzeugen; jedoch könnte er etwas beytragen, sie verdächtig zu machen vor der Mitte des 4. Jahrhunderts.

Beweis.

Beweis.

Dieser Titul ist von den ersten Zeiten her den römischen Bischöffen gegeben worden: sie haben denselben vor dem Schluß des 4 Jahrhunderts angenommen, und kaum vermöchte man eins anzugeben, da sie schlechterdings aufgehört hätten solchen anzunehmen. Weswegen wir auf unser 4 Buch verweisen, worinnen die Beweise dieser Wahrheit hie und da zerstreuet sind. men vornan.

VIII. Die Ueberschriften der apostolischen Briefe seit dem 7 oder 8 ersten Jahrhunderten sind der Verfälschung nicht verdächtig; weil der eigne Name der Päbste darinnen die erste Stelle einnimt ohne den von ihrer Würde nach sich zu haben (c).

§. 1124.

IX. Eine Bulle, worinnen der Pabst sich keinen andern Titul geben würde als den eines episcopus urbis Romæ, würde verdächtig seyn; wenn sie nach dem 10 Jahrhundert ertheilet worden; und gemeiniglich falsch, wenn sie nach dem 11. ausgegeben worden. Die 9 Regul von dem Titul des Pabstes episcopus urbis Romæ.

Anmerkung.

Seit dem 10 Jahrhundert brauchten die Päbste schon diesen Titul nicht mehr. Nun aber ist es noch weniger wahrscheinlich, daß sie sich dessen in den folgenden Zeiten bedienet haben sollten. Wir würden uns inzwischen schwerlich entschließen können um dieses Fehlers willen allein eine Bulle vom 11 Jahrhundert unter die untergeschobnen Stücke zu setzen; weil damals die Titel der apostolischen Briefe noch vielen Veränderungen unterworfen waren. Aber seit dem die Aufschrift servus servorum Dei fast unveränderlich geworden und sie so zu reden keinem den Platz räumte als dem Titul Papa, so würde es schwer seyn eine Bulle nach dem 11 Jahrhundert gegen die Beschuldigung der Falschheit zu vertheidigen, in welcher der Pabst keinen andern Titul als den eines Bischoffes der Stadt Rom annehmen würde; wenn solche nur Dinge abhandelte, welche der gewöhnliche Inhalt der Bullen sind. Man begreift dem ohnerachtet, daß in einigen sonderbaren Fällen, die die Kirche zu Rom insonderheit betroffen, die Päbste diesen Titul hätten annehmen können vor vier bis fünfhundert Jahren, auch so gar oben über einigen ihrer Bullen.

§. 1125.

X. Die apostolischen Briefe entweder vor dem 7 Jahrhundert oder nach dem 11, in welchen ein Pabst sich selber postolicus titulirte, würden vor dem 6 Jahrhundert verdächtig seyn, nach der Mitte des 12 würden solche als falsch angesehen werden müssen. Die 10 u. 11 Regul von dem Titul des Pabstes apostolicus.

Anmerkung.

Dieser Ausdruck, welcher anfänglich von den Notarien der Päbste im 7 Jahrhundert gebraucht worden, ist nicht von den Päbsten selber eher als im 8 und in den folgenden Jahrhunderten angebracht worden. Der Gebrauch desselben ist längstens nach der Mitte des 11 Jahrhunderts abgekommen. Seit diesem Jahrtermin verschaf-

schaf-

(c) Man sehe das 5 Jahrhund. n. I. II. das 6 Jahrhund. n. III. das 7 Jahrhund. n. I.

fen die Ausfertigungen der römischen Kanzley keine Beyspiele mehr davon in der Ueberschrift der Bullen.

XI. Obschon dieser Titul besonders dem 10 Jahrhundert eigen ist, jedoch ohne die beyden vorhergehenden und das nachfolgende auszuschließen, so wird er doch in der größten Anzahl von Freyheitsbriefen des 10 Jahrhunderts nicht angetroffen.

§. 1126.

Die 12 bis 14 Regul von dem Titul servus servorum Dei.

XII. Die Bullen oder apostolischen Briefe der sechs ersten Jahrhundert, in welchen die Päbste, die Vorfahren des H. Gregors sich würden servi servorum Dei genennet haben, würden uns wenigstens verdächtig vorkommen.

Anmerkung.

Die Päbste haben nicht eher angefangen sich also zu tituliren als auf Veranlassung des stolzen Tituls œcumenicus, damit die constantinopolitanischen Bischöffe den Patriarchentitul zu erhöhen suchten. Ob es also gleich genau genommen, seyn könnte, daß ein römischer Bischoff sich schon eben den demüthigen Titul, welchen der H. Gregor der große beliebte, beygelegt haben könnte, um so viel mehr, da einige heilige Väter ihnen Beyspiele (P) gegeben hatten; so bezeugen es doch die Begebenheiten, daß die Einführung dieses Titels in den Bullen schlechterdings dem H. Gregor zuzuschreiben sey. Derowegen würden wir kein Bedenken tragen eine jede Bulle oder Brief der Päbste von den 6 ersten Jahrhunderten als falsch anzusehen, wenn solche zu diesem Fehler, der bey nahe an sich selber entscheidend ist, noch einen andern ein wenig wichtigen hinzu thät.

XIII. In der Zwischenzeit des 6 bis 12 Jahrhunderts ist die Außenlassung des Tituls servus servorum Dei nie ein rechtmäßiger Grund des Verdachtes (b).

XIV. Im 12 und 13 Jahrhundert muß man jede Verordnung oder Decretale für verdächtig halten, welche die Päbste nicht mit ihrem eignen Namen angefangen hätten, auf den, wo nicht episcopus, und servus servorum Dei zugleich, wenigstens diese letzte Formul gefolget wäre; und welche, bey Ermanglung beyder, nicht den Titul Papa nebst der Zahl annehmen, welche den Rang anzeigte, welchen sie unter ihren Vorfahren gleiches Namens hätten.

Anmerkung.

Obgleich der Titul servus servorum Dei in dem 12. und 13. Jahrhundert so gewöhnlich ist, daß der P. Papebrok die Abschriften der Bullen, worinnen solcher fehlet der Verfälschung verdächtig hält; so kennen wir doch deren etliche, die man nicht in Zweifel ziehen darf, worinnen Papa anstatt servus servorum Dei gesetzt worden. Es könnt ebensfalls geschehen, daß die Ueberschrift einiger damals nur episcopus gehabt

(b) Man sehe das 7 Jahrhund. n. II.

(P) Man sehe, was Hr. Denys de sancta Martha in seiner Ausgabe St. Gregors des großen davon sagt.

habt hätte, wie deren wirklich in der folgenden Zeit angetroffen werden, welche keinen andern haben. Dieses verhindert uns diejenigen unter die untergeschobnen Verordnungen zu setzen, welche die Titel Papa und servus servorum Dei nicht hätten.

§. 1127.

XV. Man darf gar kein Bedenken machen die apostolischen Briefe vor St. Gregor dem großen als falsch anzusehen, worinnen die Päbste den Titul summi pontifices oder pontifices (Q) universales annehmen würden; sedoch würde es von dem 6 Jahrhundert an bis zum 9. hinlänglich seyn sie für verdächtig zu halten, und seit Gregor 7. für sehr verdächtig (e). Die 15 Regul von den Titeln summus Pontifex oder Pontifex universalis.

(e) Man sehe das 6 Jahrhund. n. VIII.

(Q) Man muß den Titul eines pontificis universalis oder episcopi oecumenici mit dem Titul eines Bischoffes der allgemeinen Kirche zu Rom nicht vermengen. Wir gestehen gern ein, daß man einige Beyspiele von diesem in den Ueberschriften der päbstlichen Briefe wenigstens seit der Mitte des 5. Jahrhunderts antreffe. Aber es verhält sich nicht eben also mit dem ersten Titul. Der Cardinal Baronius scheint als wolle er zu verstehen geben, es sey bey nahe einerley sich einen allgemeinen Bischoff zu nennen, oder sich einen Bischoff der allgemeinen oder katholischen Kirche zu heißen. Dem sey nun wie ihm wolle, der h. Gregor erkläret nach seinem eignen Geständniß öfters, ait sæpe, es habe nie keiner von den römischen Bischöffen sich den Namen eines allgemeinen Bischoffes angemaßet: nullum unquam Romanorum pontificum illud sibi nomen usurpasse, ut universalis Episcopus diceretur. Weiter, so unterstützt auch Baronius (r) seine Meynung nur mit fünf oder sechs Briefen vom h. Leo, in deren Aufschrift er gelesen haben will: Leo Episcopus Romanæ et universalis Ecclesiæ: Leo Romæ et universalis catholicæ que Ecclesiæ Episcopus: Leo catholicæ etc. Wenn aber der P. Quesnel (s), der Herausgeber der Werke dieses heiligen Lehrers, die ersten Ausgaben mit den neuesten verglichen und eine große Menge guter Handschriften zu Rathe gezogen hat, so behauptet er, daß St. Leo sich nie titulirt habe, Romanæ Ecclesiæ Episcopus, eben so wenig als apostolicæ sedis Episcopus und daß er nie einen von den vorhergehenden Titeln angenommen habe, sondern blos diese: Romæ oder Romanæ urbis oder catholicæ Ecclesiæ urbis Romæ Episcopus. Welches nie eben so viel bedeuten kann als der Name eines episcopi œcumenici seu universalis. Es erweiset auch der Herausgeber aus den Handschriften und den besten Ausgaben die Unterschiebung des Tituls des ersten unter den vom Baronius angeführten Briefen. Er beweiset eben dieß bey der Aufschrift des an Maximus, den Bischoff zu Antiochien, gerichteten Briefes, die ebenfalls von dem gelehrten Jahrbücherschreiber angeführet worden. Was den Brief an die Kaiserin Eudoxia anbetrift, worinnen man dem h. Leo den Titul Romanæ et universalis Ecclesiæ Episcopus annehmen lässet, so befindet sichs, wenn man alles genau erwogen, nicht nur, daß die vortreflichsten Handschriften und alten Ausgaben diesen Titul nicht haben, sondern daß der Brief anstatt an die Eudoxia gerichtet zu seyn, an einen Bischoff ist. Man sehe die Anmerkungen über den 96. Brief tom. 6. pag. 897. in den Kirchenversammlungen des P. Labbe tom. 3. col. 1356. selbiger hat einen wahren Brief an die Kaiserinn unmittelbar nach sich so wie in der neuen Ausgabe von St. Leo dem großen. Es ist augenscheinlich, deß die Ueberschrift des ersten unter den beyden Briefen viel gelitten habe, da er durch die Hände der Abschreiber gegangen.

(r) Annal. eccles. ad an. 595. num. 54.

(s) T. 2. Dissert. XI. n. 4. p. 630.

§. 1128.

Die 16 Regul von der Formul salutem et apostolicam benedictionem.

XVI. Obschon die Formul salutem et apostolicam benedictionem seit dem 11 bis 14 Jahrhundert in den bloßen Bullen, Briefen oder Decretalen beliebt worden, und die Formul in perpetuum in den Pancartbullen oder in den Freyheitsbriefen; so darf man daraus doch keine Beweisgründe der Falschheit, oder des Verdachtes gegen diejenigen Bullen nehmen, die wie Freyheitsbriefe eingerichtet sind, welche anstatt in perpetuum die Formul salutem et apostolicam benedictionem oder blos tam præsentibus quam futuris mit Weglassung des in perpetuum führen würden, oder auch in perpetuam memoriam. Eben so würde sichs mit denen Decretalen oder bloßen Bullen verhalten, deren Ueberschrift mit einer Formul schlösse, die von salutem unterschieden wäre u. s. w.

XVII. Von dem 11. Jahrhundert an bis zum 13. würde eine Bulle verdächtig scheinen die weder eine Pancarte noch ein Freyheitsbrief noch wie ein Freyheitsbrief eingerichtet wäre, und doch die Formul in perpetuum führen würde.

II. Abtheilung
von den Straf- und Drohungsclauseln.

§. 1129.

Die 1. Regul von Auslegung der Geldstrafen.

I. Die Clauseln der Bullen, welche den Uebertretern eine Geldstrafe vor dem 6 Jahrhundert auflegen würden, würden diese Stelle der Falschheit überführen; und auf diejenigen, welche vor dem Anfang des 8. ausgegeben wären, einen gewaltsamen Verdacht bringen; aber von diesem Zeitpunkt an bis auf die berühmten den Päbsten von den Königen in Frankreich gemachten Schenkungen würden diese Clauseln diejenigen Bullen nur blos verdächtig machen, darinnen sie ausgesprochen worden.

§. 1130.

Die 2 bis 5 Regul von den Bedrohungen mit dem Fluche.

II. Von dem verflossnen 4 Jahrhundert an bis auf Gregor 7. würden die Verwünschungen und Verfluchungen die päbstlichen Bullen keinesweges der Falschheit überweisen, ja ihnen nicht einmal den geringsten Verdacht zu ziehen (f).

II. Nach der Erhebung Gregors 7. auf den heiligen Stuhl würden die Verwünschungen ein Beweis der Falschheit seyn, oder wenigstens würden solche gegen eine Bulle gewaltsamen Verdacht erwecken, es müßte dann die Ausnahme bey dieser Regul auf besondere und unstreitige Denkmäler gegründet seyn (g).

I. Die Clauseln der Verfluchung, der Verwünschung und der Anathema sind die gewöhnliche Schreibart der Freyheitsbullen seit dem 7. bis an das Ende des 11. Jahrhunderts.

V.

(f) Man sehe das 5 Jahrhund. n. VIII. das 7 Jahrhund. n. VII. VIII. das 8 Jahrhund. n. V. (g) Man sehe den Artikel von Gregor. 7.

V. Die Bedrohungsclauseln der Freyheitsbullen können ihnen kein Nachtheil zuziehen weder durch ihr großes Alterthum noch durch ihre Veränderungen und Unterscheidungen von denen von eben derselben Zeit; insonderheit wenn diese Verschiedenheit blos Ausdrücke betrift oder die Vermehrung oder Verringerung der Bedrohungen, der Verfluchungen und der Anathema (h).

§. 1131.

VI. Obgleich die Clausul, welche den Kaisern Fürsten Herren und Bischöffen verbietet den Freyheitsbriefen vom heiligen Stuhl keinen Eintrag zu thun, zur Zeit St. Gregors des großen noch keine eingefuhrte Schreibart geworden war, so darf sie doch diejenigen nicht verdächtig machen, worinnen sie angetroffen wird.

Die 6 bis 8 Regul von dem Verbot an die Kaiser, Könige, Bischöffe den Freyheitsbriefen keinen Eintrag zu thun.

Anmerkung.

Einige Freyheitsbriefe vom H. Gregor, die von unterschiedlichen guten Kunstrichtern zugelassen worden, führen diese Clausul (i). Sie wurde vermuthlich anfänglich angebracht auf das Verlangen der Fürsten selber, denen solche sonst hätte Argwohn erwecken können. Die Nachfolger dieses großen Pabstes brauchten die Formeln gern, deren er sich bedienet hatte. Wir haben die aus seinen Briefen entlehnten Verzeichnisse, welche das Diurnus pontificum romanorum auf uns gebracht hat, zu Zeugen dieser Sache. In der folgenden Zeit hielt man sich einzig und allein an gewisse Formeln, die aus seinem Verzeichniß genommen waren. Diejenige, davon hier die Rede ist, wurde öfters von unterschiedlichen seiner Nachfolger gebraucht, wenn sie Freyheitsbriefe ertheilten. Gregor 7. machte sie zu einer üblichen Schreibart, wenigstens was den Verstand anbetrift. Jedoch druckte man sie gar bald nur in allgemeinen Ausdrücken aus, ohne eine ausdrückliche Meldung der Kaiser, Könige Fürsten u. a m. zu thun.

VII. Eben diese Clausul würde einen rechtmäßigen Verdacht auf die Bullen bringen, worinnen solche eingerückt wäre, wenn sie ausdrucklich auf die Könige seit dem 12. Jahrhundert zugeeignet würde.

Anmerkung.

Die Umstände, da die Päbste mit den Mächten in Zwistigkeit gerathen waren, ausgenommen, könnte der Argwohn sich so weit erstrecken, daß er solchen Bullen, worinnen sich dergleichen Clausul zeigte, allen Glauben benähme.

VIII. Eine Bulle würde nicht verdächtig seyn, wenn auch schon deren Urheber seinen Nachfolgern verbieten würde unter der Strafe des Anathema, sich daran zu vergreifen; wenn selbige nur nicht nach dem 12. Jahrhundert ertheilet worden (k).

§. 1132.

IX Die Clauseln: Decernimus, etc. Si quæ etc. Cunctis etc. die von neuem gesetzt oder nach den Zeitangaben angebracht worden, könnten Bullen ver-

Die 9 Regul von den Clauseln Decerni-

(h) Man sehe das 7 Jahrhund. n. VII. VIII. (i) Man sehe vornehmlich das 9 Jahrhund. n. VIII. IX. das 11 Jahrhund. n. XXVI. das 12 Jahrhund. n. I.
(k) Man sehe das 4 Buch über die Jahrhundert, die vor dem 12 vorhergehen.

mus etc. Si quæ etc. Cunctis etc.

verdächtig machen, die vor dem Anfang des 10 Jahrhunderts oder nach dem Schlusse des 11 verliehen worden: die aber nach dem Beschluß des 12 ertheilet worden, würden Beweisgründe der Falschheit abgeben.

Zusatz.

Die Versetzung der Wiederholung dieser Formeln würden fürs 10. und 11. Jahrhundert keine nachtheiligen Kennzeichen abgeben.

Fünfter Abschnitt.
Besondere Regeln, von den Zeitangaben der Bullen.

Inhalt:

Die 1. Regel von der Zeitangabe nach dem Monatstage, §. 1133.

Die 2. bis 6. Regul von der Zeitangabe nach den kalendis und nach dem Monatstage und von der Datirung von zweenen verschiedenen Tagen, §. 1134.

Die 7. und 8. Regul von der Zeitangabe nach den Consuln, §. 1135.

Die 9. bis 11. Regul von der Zeitangabe nach der Regierung der Kaiser, §. 1136.

Die 12. Regul von der Zeitangabe nach dem Consulat oder Postconsulat eines Kaisers, §. 1137.

Die 13. Regul von der Zeitangabe nach den Kaisern vom 12. Jahrhundert an, §. 1138.

Die 14. bis 18. Regul von der Zeitangabe nach der Indiction, §. 1139.

Die 19. Regul von der Zeitangabe Regnante Christo etc. §. 1140.

Die 20. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung nach der Zeit des Dionysius des kleinen, §. 1141.

Die 21. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung vor Leo 9. §. 1142.

Die 22. bis 24. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung vom 12. und 13. Jahrhundert, §. 1143.

Die 25. und 26. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung von Eugen 4. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, §. 1144.

Die 27. Regul von dem verschiedenen Anfang der Zeitangabenach der Menschwerdung, §. 1145.

Die 28. bis 31. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung der pisanischen und französischen Berechnung zu Folge, §. 1146.

Die 32. bis 38. Regul von der Zeitangabe nach den Jahren der Päbste, §. 1147.

Die 39. und 40. Regul von der Angabe des Orts, §. 1148.

Die 41. Regul von der Formul scriptum und data bey den Zeitangaben, §. 1149.

Die 42. Regul von der Formul summi et universalis Papæ in sacratissima B. Petri sede bey den Zeitangaben, §. 1150.

Die 43. bis 45. Regul von der Verbindung verschiedener Zeitangaben in den Bullen, §. 1151.

§. 1133.

Die 1 Regul von der Zeitangabe nach dem Monatstage.

I. Die Bullen haben fast allezeit die Zeitangabe vom Monatstage genau angezeichnet; obschon dieselbe in den Abschriften der alten Briefe der Päbste sehr selten beybehalten worden.

§. 1134.

Anmerkung.

Eben dieses ist verschiedenen andern Zeitangaben begegnet. Es giebt auch viele verfälschte, aus deren Berichtigung die Gelehrten keine Schwierigkeit machen. Jedoch muß man nicht glauben, daß die größte Anzahl der Verbesserung bedürfe. Die veranstaltete Zusammenhaltung der Abschriften mit ihren Originalen beweiset zum öftern, daß die Zeitangaben von den Abschreibern mit vieler Treue beybehalten worden.

§. 1134.

II. Währenden den ersten fünf bis sechs Jahrhunderten wurde die Zeitangabe des Tages nach den Kalendis, Nonis und Idibus ausgedruckt. Die 2 bis 6 Regul von der Zeitangabe nach den Kalendis und vom Monatstage und von der Datirung von zweenen unterschiedenen Tagen.

III. Ohngefehr seit dem Schlusse des 6 Jahrhunderts bis gegen das Ende des 11 darf man Bullen nicht für verdächtig halten, welche sich schlechtweg des Monatstages bedienen anstatt der Kalendarum etc,

IV. Die Wiederholung des Monatstages beym Beschluß der vornehmsten unter den beyden Formeln der Zeitangaben, welche man sonst bey den Freyheitsbriefen brauchte, würde eine Bulle verdächtig machen nach dem Anfang des 12 Jahrhunderts und falsch nach dessen Verfließung.

V. Die Breven nach dem Jahr 1450 müssen vom Monatstage datirt seyn; indem die Zeitangabe des Tages vor den Kaléndis, Nonis und Idibus aufs zukünftige den Bullen fürbehalten wurde.

VI. Eine Pancarte oder Bulle nach der Einrichtung eines Freyheitsbrieses ist nicht verdächtig, vornehmlich in dem mittlern Alter, weil sie von verschiedenen Tagen aufgesezt und datirt worden (l).

§. 1135.

VII. Seit dem 5. Jahrhundert sind die Päbste nicht bey einer Weise, ihre Briefe zu datiren geblieben, von einem oder zweenen Consuln, dem abendländischen oder dem morgenländischen (m). Die 7 und 8 Regul von der Zeitangabe nach den Consuln.

VIII. Jede päbstliche Bulle, die nach dem Anfang des 7. Jahrhunderts ertheilet worden, die die Zeitangabe von einem oder von zweenen Consuln, und zwar von andern als den Kaisern führet, muß für falsch erkläret werden.

§. 1136.

IX. Die Weglassung der Zeitangabe von den Kaisern in den Bullen, auch sogar von der Hälfte des 6. Jahrhunders an bis mitten in das 11. darf nicht als ein Beweisgrund der Falschheit noch des Verdachts angesehen werden. Die 9 bis 11 Regul von der Zeitangabe nach der Regierung der Kaiser.

X. Eine Bulle, die neuer ist als vom Anfang des 9. Jahrhunderts her, würde wenigstens sehr verdächtig seyn, wenn sie die Zeitangabe von den constantinopolitanischen Kaisern führte. Sie würde es gleichfalls seyn, wenn sie Gebrauch von dieser Zeitangabe machte vor dem Anfang des 4. Jahrhunderts.

XI.

(l) Man sehe das 11 Jahrhund. n, XVI. et XXVII.

(m) Das 5 Jahrhund. n. IV.

XI. Jede Bulle, die vom Jahr des abendländischen Kaisers seit dem Jahr 924. bis zum Jahr 962. datirt worden, würde augenscheinlich falsch seyn.

Anmerkung.

Es war kein Kaiser in den Abendländern währender dieser Zwischenzeit. Es hätten jedoch spätere Urkundenschmiede dieses vielleicht nicht wissen mögen.

§. 1137.

Die 12 Regul von der Zeitangabe von dem Consulat oder Postconsulat eines Kaisers.

XII. Eine vom Consulat oder vom Postconsulat eines Kaisers datirte Charte würde verdächtig seyn, wenn selbige sich nur für einen Pabst des 10. Jahrhunderts schicken könnte: wenn sie vom 11. datirt wäre, so würde der Verdacht gewaltsam werden; wenn sie aber sich auf einen römischen Pabst vom 12. oder von den folgenden Jahrhunderten bezöge, so würde solche für falsch gehalten werden.

Anmerkung.

Der Grund, warum es geschehen könnte, daß eine Bulle vom Ende des 10, oder vom Anfang des 11. Jahrhunderts die Zeitangabe vom Consulat oder Postconsulat der Kaiser führte, ist, weil in diesen Zeiten der Unwissenheit und der Verwirrung ein angehender Datarius Anfangs eine sehr alte Formul zum Muster genommen haben möchte. Jedoch würde diese Ursach keine Aufmerksamkeit verdienen als nur bey einem Original, das gut beschaffen wäre, weil die Einwendungen, welche Dinge bestreiten, die erwiesen sind, oder die ihren Beweis bey sich führen, sich hinlänglich durch Wahrscheinlichkeiten widerlegen. Man nimt an, es sey die Rede nicht von den 38. Jahren der Zwischenregierung der abendländischen Kaiser. Denn in dem Fall würden die vermeyntlichen Originale der Unterschiebung überwiesen werden.

§. 1138.

Die 13 Regul von der Zeitangabe nach den Kaisern von dem 12 Jahrhundert an.

XIII. Jede Bulle nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts, die vom Jahr eines Kaisers datirt ist, würde nicht nur sehr verdächtig, sondern gar falsch seyn, wenn solche nicht durch eine besondere Ursach entschuldiget werden könnte, indem sie auf gewisse Begebenheiten gegründet wär.

Anmerkung.

Es hätte geschehen können, daß in gewissen mißlichen Umständen man dergleichen Höflichkeit gegen einen Kaiser gebraucht haben könnte, von dem man viel zu fürchten oder zu hoffen gehabt hätte. Es würde eben so wenig unmöglich seyn, daß deutsche Kaiser, die siegreich in **Wälschland** eingezogen wären, verlanget hätten, daß die Bullen von ihrer kaiserlichen Regierung datirt würden, wie es vorzeiten auch geschahe. Da jedoch dergleichen Umstände von keinen gewissen Begebenheiten unterstützt werden, so würden wir dem ohnerachtet Bullen auch so gar in der Urschrift für sehr verdächtig halten, welche eine dergleichen Zeitangabe seit dem angegebnen Zeitpunkt führen würden, es sey dann daß man Begebenheiten entdecke, welche die Muthmaßungen bestätigten.

§. 1139.

XIV. Man hätte Ursach die päbstlichen Briefe für verdächtig zu halten, die vor dem 5. Jahrhundert ertheilet worden, wenn selbige die Zeitangabe von der Indiction führten. Die 14 bis 18 Regul von der Zeitangabe nach der Indiction.

XV. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts entscheiden die Aussenlassung der Indiction und ihr Gebrauch in den apostolischen Briefen, Decretalen oder blosen Bullen weder für noch gegen ihre Echtigkeit.

XVI. Pancarten oder wie Freyheitsbriefe eingerichtete Bullen, die jünger sind, als vom 11. Jahrhundert her und älter als vom 15, in welchen die Indiction aussengelassen wäre, würden verdächtig ja gar sehr verdächtig währender Dauer des 12. und 13. Jahrhunderts.

XVII. Seit Eugen 4. würden die Bullen oder Breven, welche in ihrer eignen Zeitangabe, und nicht in ihrer Scheine ihren, die Indiction anzeichneten, hierdurch ihre Falschheit erweisen.

XVIII. Mann kann nichts gegen Bullen schliessen, deren Indiction anstatt den 1. des Herbstmonats anzufangen, vom 25. des Herbstmonats, vom 1. Jänner, ja gar vom 25. März, von Ostern nicht zu gedenken, gezählet würde. (n)

§. 1140.

XIX. Eine Bulle nach dem 11. Jahrhundert würde sehr verdächtig seyn, wenn die Zeitangabe die Formul enthielt Regnante Christo etc. oder Regnante in perpetuum Domino Deo. Aber vor dem Anfang des 12. würde daraus nichts nachtheiliges für ihre Echtigkeit erwachsen. Die 19 Regul von der Zeitangabe Regnante Christo etc.

Anmerkung.

Um hier nichts von andern Diplomen zu sagen, so trift man bisweilen in den Bullen einige Beyspiele von dieser Formul an seit dem 8. Jahrhundert bis zum 12. Aber nach diesem letztern Zeitpunkt hat man nicht die geringste Spur davon entdecken können. Je weiter man in den folgenden Jahrhunderten fortgehet, desto weniger sind die Formeln der Zeitangaben dieser fähig. Folglich würde es sehr schwer seyn, wir wollen nicht sagen unmöglich, eine Bulle nach dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in welche diese Formul eingerückt wäre, der Falschheit wegen zu entschuldigen.

§. 1141.

XX. Die Zeitangabe von der Menschwerdung darf nicht für einen hinlänglichen Beweisgrund der Falschheit gehalten werden, seitdem diese Jahrzahl vom Dionysius dem kleinen bekannt gemacht worden; wenn jedoch angenommen würde, sie befände sich in einigen Bullen vom 6. Jahrhundert, so würden solche vom Verdacht nicht frey seyn. Die 20 Regul von de Zeitangabe nach der Menschwerdung nach der Zeit des Dionysius des kleinen.

Anmer-

(n) Man sehe das 9. Jahrhundert n. IX. das 11. Jahrhundert n. XXIII. das 12. Jahrhundert n. XV. und das folgende 13. Jahrhundert n. XI.

Anmerkung.

Wenn die Zeitangaben der Bullen schlechterdings unveränderlich wären, so würde eine jede Neuerung darinnen ein untrüglicher Beweisgrund der Falschheit seyn. Aber weil die Veränderungen darinnen so gemein sind, warum sollte die Zeitangabe von der Menschwerdung mehr Schwierigkeit gefunden haben, als so viele andere, darein zu kommen, vornehmlich seitdem diese Weise zu zählen einmal mit Beyfall der lateinischen Kirche und besonders der zu Rom aufgenommen worden? Uebrigens sind uns zu wenig Originalbullen von den acht ersten Jahrhunderten noch übrig, daß, wenn man nie eine einzige dergleichen die mit dieser Zeitangabe versehen wäre, wahrgenommen hätte, man nicht daher schliessen dürfte, daß man eben dieses Urtheil von allen Bullen fällen müßte, davon die Originale verloren gegangen wären, oder die man in Zukunft wieder finden könnte. Endlich hat dieser Gebrauch mit einer sonderbaren Begebenheit anfangen müssen; und wer vermag den Jahrtermin davon zu bestimmen?

§. 1142.

Die 21. Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung vor Leo 9.

XXI. Alle Arten von Bullen, welche die Zeitangabe der Menschwerdung führen vor Leo 9, oder nachher weglassen, dürfen um deswillen allein nicht für falsch oder für verdächtig gehalten werden.

Anmerkung.

Daß wenigstens ohngefähr zwanzig Jahr seit der Erhebung Leo des 9. die Weglassung dieser Zeitangabe kein Fehler in den feyerlichen Bullen noch in den gewöhnlichen Bullen bis auf Eugen 4. sey, dazu verschaffen uns unsere Untersuchungen unzählige Beweise. Auf einer andern Seite haben wirs auf verschiedene Beyspiele gegründet, welche zeigen, daß diese Zeitangabe in Bullen, die vor Leo 9. ertheilet worden, angebracht worden sey, ob wir schon nicht verhelen, daß sie bis dahin nicht die gemeinste gewesen. Ohne denen Beantwortungen, die schon anderwärts auf den aus dem Hrn. Mabillon genommen Einwurf ertheilet worden, Nachtheil zuzuziehen, wird es nicht unnütz seyn noch einige Worte hinzuzusetzen, um dem Sammler der Memoires du Clergé (o) das Maul zu stopfen. "Der P. Ma-"billon, sagt er, bemerket lib. 2. de re diplomatica c. 25. n. 7 et 8. pag. 184 et "185. er habe keine unverdächtige Bulle gesehen vor dem Pabst Leo 9. die von dem "Jahr der Menschwerdung datirt gewesen. Er führet eine andere von diesem Pabst "an vom Jahr (R) 1048. und widerlegt den Aventin, welcher vorgegeben, der "Gebrauch von dem Jahr der Menschwerdung zu datiren habe unter dem Pabst "Paschal 1. angefangen." Hr. Mabillon erklärt zwar, er habe keine unverdächtigen Bullen im Original gesehen, die vom Jahr der Menschwerdung datirt gewesen

(o) Tom. 6. col. 952.

(R) Der Sachwalter der Geistlichkeit leget dem Hrn. Mabillon, ohne dran zu denken, ein grosses Versehen bey. Denn, wohl gemerkt, er würde Leo dem 9. vor seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl haben Bullen machen lassen. Dieser Pabst wurde erst im Hornung 1049 gewählt und er würde seit dem Weinmonat des Jahrs 1048 einen Freyheitsbrief als Pabst verwilliget haben. Aber die Diplomatik streitet eben so wohl gegen diesen falschen Jahrtermin als gegen die Beymessung, die man deren Verfasser damit macht.

sen vor dem Pabst Leo 9. Aber der Sammler sollte auch nicht mit Stillschweigen übergangen haben, daß der gelehrte Benedictiner in eben dieser Stelle erinnere, seine Meynung sey nicht, daß keine ältere Originalbulle vorhanden sey, darinnen die Zeitangabe der Menschwerdung angesetzt worden. Neque vero, sind seine eignen Ausdrücke, id constanter affirmare velim, cum nec omnia viderim aut legerim (p). Wie viel alte Bullen sind seit dem Hrn. Mabillon bekannt gemacht worden? Wie viel sind deren gedruckt worden seit seiner Zeit, ja auch vor ihm, deren Originale er nicht zu Gesichte bekommen? Wie viele sind in Archiven verschlossen, welche niemals zum Vorschein gekommen und diesem geschickten Alterthumskenner unbekannt geblieben sind.

§. 1143.

XXII. Eine Pancartbulle oder die wie ein Freyheitsbrief eingerichtet ist, welche nicht von dem Jahr der Menschwerdung datirt wäre seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts, würde verdächtig seyn; sie würde es noch mehr seyn, wenn sie auch nicht einmal die Zeitangabe von der christlichen Jahrzahl führte. Die 22 bis 24 Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung vom 12 und 13 Jahrhundert.

XXIII. Eine blose Bulle oder Decretale, die von der Menschwerdung datirt worden, vom Jahr 1150 an bis auf 1250, oder beynahe dahin zu zählen, würde sehr verdächtig seyn.

XXIV. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, besonders aber gegen dessen letztere Jahre, darf die Zeitangabe von der Menschwerdung eine Bulle nicht verdächtig machen, sie mag auch eingerichtet seyn, wie sie wolle.

Anmerkung.

Die besagte Zeitangabe wird am Schlusse des 13. Jahrhunderts, durch das ganze 14. und der Anfang des 15. überaus selten. Mit einem Wort bis auf Eugen 4. machte man sehr wenig Gebrauch davon in den Pancartbullen, oder in den wie Freyheitsbriefe eingerichteten Bullen, weil man dergleichen fast nicht mehr ausfertigte. Jedoch hat man unstreitige Beyspiele von den letztern Jahren des 13. Jahrhunderts und von den ersten des 14. Daß das Jahr Christi unterschiedlichemal in den Zeitangaben der blosen Bullen angebracht worden sey, oder wenigstens in denen, die mit dergleichen Feyerlichkeit nicht versehen waren, welche man bis dahin beobachtet hatte, und die noch nicht gar abgeschaft war.

§. 1144.

XXV. Die Zeitangabe von der Menschwerdung, das wesentliche Kennzeichen oder das wenigstens den Bullen nach Eugen 4. gewöhnlich war, leidet keine andere Ausnahme als die von gewissen abweichenden Bullen, welche die Ueberschrift der Bullen mit den Zeitangaben der Breven oder die Ueberschrift der Breven mit den Zeitangaben der Bullen verbinden. Die 25 u. 26 Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung von Eugen 4. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts.

XXVI. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts würde eine Bulle, welche von dem Jahr der Menschwerdung datirte, ohne diesen Ausdruck anzuzeigen, verdächtig seyn, den Fall der vorhergehenden Regul ausgenommen.

(p) Man sehe anf. 7. Theil §. 631. 635. f. S. 355. 357. f.

§. 1145.

Die 27 Regul von dem verschiedenen Anfang der Zeitangabe nach der Menschwerdung.

XXVII. Der Anfang des Jahrs der Menschwerdung ist Veränderungen unterworfen, die in den Bullen so gewöhnlich sind, daß man gegen ihre Echtigkeit aus den verschiedenen Zeitpunkten, davon es angehet, nichts schließen kann, außer in den Zwischenzeiten, die gemeiniglich sehr kurz sind.

Anmerkung.

Ein starker lateinischer Foliante, der von dem P. Papebrok verfertiget worden unter dem Titul: Conatus chronico-historicus in catalogum pontificum Romanorum, reicht uns seit der Mitte des 11. Jahrhunderts beständige Beweise dieses Satzes dar.

1. Zusatz.

Es ist falsch, daß in den Bullen des 11. 12. und 13. Jahrhunderts die Zeitangabe der Menschwerdung allezeit mit Weihnachten angehe.

2. Zusatz.

Es ist falsch, daß man von Eugen 4. an keinen Anschein von Veränderung in der römischen Kanzley antreffe, und daß nachher das Jahr der Menschwerdung darinnen allezeit auf eine einförmige Weise gezählet worden sey.

§. 1146.

Die 28 bis 31 Regul von der Zeitangabe nach der Menschwerdung der pisanischen und französischen Berechnung zu Folge.

XXVIII. Die Bullen, darinnen diese Zeitangabe nach der pisanischen Berechnung angezeichnet worden, dürfen nicht in Verdacht gehalten werden, wenigstens währendem demjenigen Jahrhundert, welches auf die päbstliche Sitzung Leo 9. folget.

XXIX. Eine Bulle, welche sich noch an die pisanische Berechnung hielt nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, würde verdächtig werden; aber seit dem Anfang des 13. würde man sich kaum enthalten können sie nicht für falsch anzusehen.

XXX. Keine Bulle, deren Zeitangabe der Menschwerdung derjenigen, welche bey den Franzosen üblich war, nicht nur um neun ganzer Monat, sondern auch gar um funfzehen bis sechzehen zuvor käm, würde gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, ja gar bis wenigstens 1130 verdächtig seyn. (q)

XXXI. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts würde eine Bulle der Falschheit überwiesen werden, weil sie diese Weise zu datiren beobachtet hätte.

§. 1147.

Die 32 bis 38 Regul von der Zeitangabe nach den Jahren der Päbste.

XXXII. Die Zeitangabe von der Sitzung der Päbste darf nicht als ein hinlänglicher Beweis der Unterschiebung ihrer Bullen angesehen werden, ausgenommen vor dem 6. Jahrhundert.

XXXIII. Man würde Ursach haben apostolische Briefe für verdächtig zu halten, welche die Zeitangabe von den Jahren des Pabsts führen würden währendem 6. Jahrhundert.

XXXIV.

(q) Man sehe das 12. Jahrhundert n. IX.

XXXIV. Wenn seit dem 7. Jahrhundert diese Zeitangabe kein Zeichen der Falschheit der Freyheitsbriefe ist, so ist sie ein Zeichen ihrer Echtigkeit von dem 10 Jahrhundert an.

Anmerkung.

Wird sich dann lange Zeit vorher, ehe man den Gebrauch eingeführet hatte in den Freyheitsbriefen die Zeitangabe von dem Jahre des Pabsts anzusetzen, ein Schreiber von dergleichen Schriften entweder aus besonderer Ehrerbietung für diejenigen, unter welchen er stund, oder aus Schmeicheley oder aus Eigensinn wohl ein groß Bedenken gemacht haben nach seinem eignen Einfall ihnen zu Ehren diese Zeitangabe in einem ihrer Freyheitsbriefe einzuführen? Konnte ihn nicht das Beyspiel der benachbarten Fürsten auf einen solchen Einfall bringen? Daß die Zeitangabe von den Jahren der constantinopolitanischen Kaiser in denen Freyheitsbriefen, welche die Landschaften ihres Gebiets betrafen, vorgezogen worden, dieß ist kein Wunder: daß aber die Zeitangabe von den Jahren des Pabstes in denen Bullen damals nie Statt gefunden habe, welche für Königreiche bestimmet waren, wo man sich gar nicht um die Kaiser bekümmerte, und wo man die Päbste als Götter auf Erden betrachtete, nach dem Ausdruck des einen unter ihnen, dieß kann man sich nicht so leicht einbilden.

XXXV. Vorgeben, die päbstlichen Bullen führten die Zeitangabe von den Jahren der Päbste nicht eher als seit ihren Streitigkeiten mit den Kaisern der Investituren halber, dieß ist eine augenscheinlich falsche Regul.

Anmerkung.

Derselben wird von einer grossen Anzahl Bullen aus dem 8. 9. 10. und 11. Jahrhundert widersprochen. Nun aber erhoben sich die Streitigkeiten wegen der Investituren nicht eher als gegen das Ende dieses letztern Jahrhunderts.

XXXVI. Jede Pancartbulle, welche seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nicht von dem Jahr des Pabstes datirt wäre, würde sehr verdächtig seyn.

XXXVII. Blose vom Jahr der päbstlichen Sitzung datirte Bullen, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Jahr 1188. würden vor dem gewaltsamsten Verdachte nicht sicher seyn.

XXXVIII. Jede Bulle nach dem Jahr 1220, die keine Zeitangabe von den Jahren der Päbste hat, würde falsch oder sehr verdächtig seyn.

§. 1148.

XXXIX. Ob man schon nicht eher als im mittlern Alter angefangen, sich der Angabe des Orts auf eine beständige Weise zu bedienen, so liefern doch die vorhergehenden Jahrhundert davon Beyspiele genug, daß man die Bullen, worinnen dieses Datum angezeigt wird, nicht könne verdächtig machen, noch gar der Falschheit beschuldigen. Die 39 und 40 Regul von der Angabe des Orts.

XL. Die Bullen nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts, in welchen die Angabe des Orts fehlen würde, würden dem stärksten Verdacht ausgesetzt seyn.

§. 1149.

Die 41. Regul von der Formul scriptum und Data bey den Zeitangaben.

XLI. Eine Bulle, die neuer ist als von der Mitte des 12. Jahrhunderts, und die mit zwoen Formeln der Zeitangaben versehen sind, deren eine scriptum und die andere data führet, würde sehr verdächtig seyn; aber von dem Anfang des 13. Jahrhunderts an müßte man sie für falsch halten.

Anmerkung.

Diese beyden Formeln waren in den von den Päbsten verwilligten Freyheitsbriefen bis zum 12. Jahrhundert gewöhnlich.

§. 1150.

Die 42 Regul von der Formul summi et universalis Papæ in sacratissima B. Petri sede etc.

XLII. Man darf einer Bulle keinen Glauben beymessen, welche von dem Anfang des 12. Jahrhunderts an in der Formul ihrer Zeitangabe die Ausdrücke Summi et universalis Papæ in sacratisima B. Petri sede führen würde.

Anmerkung.

Sie war in den vorhergehenden Jahrhunderten gar sehr üblich.

§. 1151.

Die 43 bis 45 Regul von der Verbindung verschiedener Zeitangaben in den Bullen.

XLIII. Eine gewöhnliche und nicht wie ein Freyheitsbrief eingerichtete Bulle, welche die Zeitangaben des Jahrs, der Indiction, der Menschwerdung und der Päbste mit einander verbinden würde, würde von Gregor 7 an verdächtig seyn, und seit Urban 2. bis auf Innocent 2. sehr verdächtig, und seit diesem letztern bis auf Gregor 8. falsch seyn.

Anmerkung.

Diese Regul ist in dem 4. Buche dieses Werks hinlänglich erwiesen und noch überdieß durch mehr als tausend Bullen, die in allen Sammlungen von dieser Art Schriften zerstreuet sind.

XLIV. Die Pancartbullen vom 12. und 13. Jahrhundert würden verdächtig seyn, wenn sie einige von den folgenden Zeitangaben wegließen, oder wenn sie solche nicht in dieser Ordnung setzten: der Name des Orts, der Name des Datarius, der Monatstag nach dem römischen Kalender ausgedruckt, die Jahre der Menschwerdung und der Sitzung des Pabstes.

XLV. Jede Bulle, ausgenommen diejenigen, welche wir unordentliche oder abweichende nennen, weil sie entweder die Zeitangaben der Breven oder ihre Ueberschriften entlehnen, würden sehr verdächtig seyn, oder gar falsch von Eugen 4. an, wenn selbige diese Ordnung in ihren Zeitangaben nicht beobachten würden: der Ort, das Jahr der Menschwerdung, der Tag nach dem römischen Kalender und das Jahr des Pabstes.

* *

Sechster Abschnitt.

Regeln von den Unterschriften, Kanzlern und Schreibern der Bullen.

Inhalt.

Inhalt:

Die 1. bis 3. Regul von der Unterschrift und Aufsetzung der Freyheitsbriefe durch die Notarien ꝛc. §. 1152.
Die 4 Regul vom ausgedruckten Titel Archivista, notarius regionarius, §. 1153.
Die 5. Regul von Ausfertigung einer Bulle durch einen Bibliothecarius, § 1154.
Die 6. Regul von der Ausfertigung einer Bulle durch einen Bibliothecarius S. sedis oder sanctæ Ecclesiæ romanæ, §. 1155.
Die 7. Regul von dem Titul Kanzler in der Unterschrift der Bullen, §. 1156.
Die 8. bis 11. Regul vom Titul Vicekanzler bey den Zeitangaben der Bullen, §. 1157.
Die 12. Regul vom Titul Datarius, Prodatarius in der Unterschrift der Bullen, §. 1158.
Die 13. Regul von der eigenhändigen päbstlichen Unterschrift Deus te incolumem custodiat etc. Benevalete u. d. gl. §. 1159.
Die 14. Regul von der Unterschrift des Pabstes und der Bischöffe in den Synodalacten und in den von einer Kirchenversammlung ertheilten Freyheitsbriefen, §. 1160.
Die 15. bis 18. Regul von der Unterschrift Benevalete, §. 1161.
Die 19. und 20. Regul von der Unterschrift abwesender Personen, und einer andern Hand als des Pabsts seiner, §. 1162.
Die 21. Regul von der Unterschrift des Namens des Pabstes und der Cardinäle, §. 1163.
Die 22. und 23. Regul von der Unterlassung der Unterschrift des Namens des Pabstes und der Cardinäle, § 1164.
Die 24. Regul von der Unterzeichnung der Bullen in Gegenwart der Zeugen, §. 1165.
Die 25. Regul von der Beyfügung des Namenszuges der Päbste, §. 1166.
Die 26. und 27. Regul von Beyfügung der Wahl- und Denksprüche der Päbste, § 1167.
Die 28. Regul von den Nebenunterzeichnungen, §. 1168.

§. 1152.

Die 1. bis 3. Regul von der Unterschrift und Aufsetzung der Freyheitsbriefe durch die Notarien.

I. Die alten von den Päbsten verwilligten Freyheitsbriefe waren nicht nach Art der heutigen Bullen, noch der Pancarten nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts, unterzeichnet; sondern sie zeigten nur an unter dem Texte, daß sie durch den oder jenen Notarius regionarius oder Archivista geschrieben und durch den oder jenen Bibliothekar datirt oder ausgehändiget worden wären.

II. Alle Notarien der heiligen römischen Kirche konnten die Freyheitsbriefe des h. Stuhls ohne Zuthun eines Obern aufsetzen und bisweilen gar ausfertigen.

Zusatz.

Man kann gegen die Echtigkeit einer Bulle daraus nichts schließen, daß sie von einem Notar eigenhändig geschrieben worden, der von andern Notarien oder Archivisten, welche dergleichen Stücke eben dieses Jahr, in eben der Woche und an eben dem Tage aufgesetzet hätten, verschieden war.

III. Ein Freyheitsbrief nach dem 6. Jahrhundert, der älter ist als vom 12, auf welchem unten, ob er gleich ganz und original wäre, nicht ausgedruckt worden, daß er durch einen Notar, Archivist u. d. gl. geschrieben, oder durch einen Bibliothekar, Kanzler, Notariorum primicerius, secundicerius, nomenclator u. d. gl. oder wenigstens von einem scriba archivista oder notarius u. d. gl. ausgegeben worden, mußte für verdächtig angesehen werden.

An-

Anmerkung.

Diese Regul komt nicht eigentlich auf den Namen der Schreiber oder Datarien an; die Anzahl derselben war zu groß: sondern auf diese Formul: Scriptum manu etc. oder auf diese: Datum per manus etc. Es muß wenigstens eine oder die andere in den Freyheitsbriefen oder Pancarten der ersten 14 Jahrhundert stehen. Sonst hätte man Ursach sie für verdächtig zu halten.

§. 1153.

Die 4. Regul vom ausgedruckten Titul Archivista, Notarius regionarius.

IV. Der Titul Archivista ja auch Notarius regionarius, welcher in der Unterschrift oder vielmehr in der Formul der Zeitangabe einer Bulle nach dem Ende des 12. Jahrhunderts ausgedruckt worden, würde eine solche Bulle sehr verdächtig machen.

Anmerkung.

Wenn die Archivisten oder Notarien noch damals die Bullen auffetzten, so setzten sie schon ihre Namen und Titel nicht mehr dazu. Da sie aber dieselben noch andern Acten beyfügten, so getrauen wir uns nicht schlechterdings zu entscheiden, daß es ihnen nie mehr wiederfahren seyn sollte solche in die Zeitangabe einer Bulle einzurücken. Ohne dieses würden wir das Urtheil der Falschheit kühnlich über diejenigen fällen, worinnen sie sich befänden.

§. 1154.

Die 5. Regul von Ausfertigung einer Bulle durch einen Bibliothecarius.

V. Diejenigen Jahrhundert, wo bewiesen werden könnte, daß etliche Bibliothekarien darinnen auf einmal gewesen, ausgenommen, würde man Ursach haben eine Bulle, die nicht original ist, für verdächtig zu halten, die durch einen Bibliothekar ausgefertiget worden, der von demjenigen unterschieden ist, von welchem man wüßte aus gewissen Denkmälern, daß er mit dieser Würde bekleidet gewesen.

Anmerkung.

Zu einer Zeit, da es nicht wahrscheinlich war, daß der heilige Stuhl mehr als einen Bibliothekar gehabt, würde der Verdacht gewißlich rechtmäßig gewesen seyn. Demohnerachtet würde ein gewaltsamer Verdacht aus diesem Grunde allein nicht folgen, da man nicht allezeit genau unterrichtet ist von den Begebenheiten dieser entfernten Jahrhundert. In kurzer Zeit würde eben dieser Bibliothekar seines Amtes haben entlassen und auch wieder darein eingesetzt gewesen seyn können. Währender Dauer einer Gesandschaft hat er können für todt gehalten, und wieder hergestellet seyn, und jedoch seinen Dienst behalten können. Eine schwere Krankheit, davon man nicht glaubte, daß er davon kommen werde, könnte ihn angetrieben haben sich dessen zu begeben um seinen Anverwandten oder seinen Freund damit versehen zu lassen. Aber eine unverhofte Genesung möchte den Pabst und den neuen Bibliothekar dazu gebracht haben, dem alten seine erste Würde wieder annehmen zu lassen. Inzwischen würde jener diese Zwischenzeit hindurch einige Bullen datirt haben. Einer würde das Amt eines Bibliothekars in Anwartschaft auf den Todesfall haben bekommen und im Fall der Noth die Dienste verrichten können. Ey! wie viel andere ähnliche Vorfälle haben sich nicht zutragen können? Jedoch lässet ihre Ungewißheit und Seltenheit allezeit den Verdacht

noch Statt finden; es müßte denn Originale von guter Einrichtung betreffen, welche eben dadurch aus sich selbst Beweisthümer ihrer Echtigkeit nehmen, die diejenigen übertreffen, welche aus den glaubwürdigsten Wahrscheinlichkeiten entstehen.

§. 1155.

VI. Jeder Freyheitsbrief nach dem 13. Jahrhundert, dessen Zeitangabe melden würde, daß er durch einen Bibliothekar des heiligen Stuhls oder der heiligen römischen Kirche ausgefertiget worden, würde sehr verdächtig seyn.

Die 6. Regul von der Ausfertigung einer Bulle durch einen Bibliothecarius S. sedis oder sanctæ ecclesiæ romanæ.

Anmerkung.

Obschon die Besorgung die Bullen zu datiren anfänglich an die Würde der Bibliothekarien gebunden war, so hörte ihr Name ein wenig vor der Mitte des 12 Jahrhunderts gänzlich auf darinnen zu erscheinen. Welches uns denn antreibt jede Bulle für sehr verdächtig zu erklären, die neuer ist als vom Ende des 12 Jahrhunderts, unter welcher der Name oder vielmehr der Titul eines Bibliothekar eingerückt wäre: jedoch machen wir daraus keinen Beweisgrund der Falschheit; dieweil man im Fall der Noth aus einem besondern Bewegungsgrund wegen gewisser Umstände zu demjenigen seine Zuflucht genommen haben könnte, dem vorzeiten das Amt die Bullen zu datiren allein zugehöret hatte. Nehmen wir nicht wahr, daß in den vorhergehenden Jahrhunderten bloße Cardinäle ohne einigen andern Titul Pancarten datirt oder ausgehändiget haben?

§. 1156.

VII Ob gleich der Titul Kanzler in den Bullen nach dem 9. Jahrhundert nichts seltenes war, so müssen doch, von dem verfloßnen 13. an, diejenigen für verdächtig gehalten werden, unter denen man diesen Titul antreffen würde, und von dem 15. an für sehr verdächtig.

Die 7. Regul von dem Titul Kanzler in der Unterschrift der Bullen.

Anmerkung.

Nach den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts reichen die Formeln der Zeitangaben der Bullen fast kein Beyspiel von der Benennung eines Kanzlers mehr dar.

§. 1157.

VIII. Der Titul Vicecancellarius in den Zeitangaben der Bullen vor dem 11. Jahrhundert würde verdächtig seyn (a).

Die 8 bis 11. Regul vom Titul Vicekanzler bey den Zeitangaben der Bullen.

IX. Eine durch einen Vicekanzler datirte Bulle, der von demjenigen unterschieden ist, von welchem man weiß, daß er diesen Titul geführet habe, hauptsächlich im 12. und 13. Jahrhundert, giebt keinen Fürwand des Verdachts (b).

X. Wenn ohngefähr von 1230. der Titul magister dem Titul eines Vicekanzlers nicht vorgesetzt wäre, so würde eine solche Weglassung in den Pancarten sie verdächtig machen. Ein Jahrhundert eher würde der Titul magister allein, wenn er in den Formeln dieser Stücke angebracht wäre

(a) Man sehe das 11. Jahrhund. n. XXVI. Jahrhundert.

(b) Man sehe das XIII. Jahrh

re, denselben wenigstens gewaltsamen Verdacht zuziehen: in dem eilf ersten Jahrhunderten aber würde solcher einen Beweis ihrer Falschheit abgeben.

XI. Man würde mit gutem Rechte Bullen für verdächtig halten, in deren Zeitangaben man seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts den Titul Vicekanzler antreffen würde.

Anmerkung.

Schon seit geraumer Zeit hatten die Vicekanzler weder ihre Titel noch ihre Namen den Zeitangaben mehr beygefügt. Vor dem 11. Jahrhundert war der Titul eines Vicekanzlers unbekannt. Ehe dieses Wort gebräuchlich wurde, so sahe man schon Datarien oder Schreiber unter verschiedenen Ausdrücken anmelden, daß sie die Stelle der Kanzler versahen, oder ihre Dienste verrichteten.

§. 1158.

Die 12. Regul vom Titul Datarius, Prodatarius in der Unterschrift.

XII. Während den ersten vierzehen Jahrhunderten müßten die Bullen, unter denen Bediente mit den Titeln eines Datarius, oder eines Prodatarius unterschrieben, für falsch gehalten werden, und wenigstens für verdächtig, währenden folgenden 150. Jahren.

§. 1159.

Die 13 Regul von der eigenhändigen päbstlichen Unterschrift.

XIII. In den ersten Jahrhunderten mußte die Unterschrift, oder der Abschiedswunsch Deus te incolumem custodiat, etc. Benevalete und andere dergleichen von der eignen Hand des Pabstes seyn, welcher seine gewöhnlichen Briefe nicht anders unterzeichnete.

§. 1160.

Die 14. Regul von der Ueberschrift des Pabstes und der Bischöffe in den Synodalacten und von einer Kirchenversammlung ꝛc.

XIV. Die Synodalacten und die in den römischen Kirchenversammlungen ertheilten Freyheitsbriefe, waren vom Pabst und von den Bischöffen nach der gemeinen Einrichtung unterzeichnet, das ist, ein jeder Vater setzte seinen Namen unter diese Acten. Aber apostolische Briefe, welche nicht in einer Kirchenversammlung ausgegeben worden, und dem ohnerachtet in der Unterschrift den Namen des Pabsts führen, würden vor dem 7. Jahrhundert verdächtig seyn; und sehr verdächtig, wenn sie nur wie blose Briefe oder Decretalen eingerichtet waren (c).

§. 1161.

Die 15. bis 18. Regul, von der Unterschrift Benevalete.

XV. Die Gewohnheit erheischte, daß die Unterschrift Benevalete unter den Text der Freyheitsbriefe gesetzet wurde, aber ihre Stellung war nicht weiter beständig bis auf dieses.

Anmerkung.

Ob schon der Gebrauch die Oberhand bekommen hatte, daß benevalete zwischen die beyden Formeln der Zeitangaben geschrieben wurde, wenn sie mit einander angebracht wurden; so sind die Ausnahmen doch nichts seltenes.

XVI. Eine Pancarbulle oder eine Freyheitsbulle, in welcher von dem 8. Jahrhundert an bis zum 15. der Schlußwunsch benevalete weggelassen worden, würde verdächtig werden.

Anmer-

(c) Man sehe das 5 Jahrhund. n. IV.

Anmerkung.

Diese Formul scheinet so wesentlich, daß man sich genöthiget sehen würde, diejenigen Bullen, worinnen sie fehlen würde, für falsch zu halten, seitdem die Päbste aufgehöret hatten, solche mit ihrer eignen Hand zu schreiben; wenn man diese Weglassung nicht auf die Unachtsamkeit des Schreibers oder des Datarius schieben könnte, welchen es aufgetragen war, solche in Gestalt eines Namenszuges beyzuzeichnen.

XVII. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wird die Formul benevalete als ein verzogner Name, oder als ein Namenszeichen vorgestellet.

Anmerkung.

Dieß ist der gemeine Gebrauch. Dem ohnerachtet scheinet es, wenn diese beyden Worte mit großen Buchstaben ganz ausgeschrieben wären, man dürfe daraus keine Folge ziehen zum Nachtheil einer Bulle. Noch vielweniger, wenn sie vermöge eines Zufalles verderbet oder ausgelöschet worden.

XVIII. Eine nicht wie ein Freyheitsbrief eingerichtete Bulle, die jedoch mit dem Namenszug benevalete versehen ist, würde wenigstens verdächtig seyn, wenn sie nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ertheilet wäre.

Anmerkung.

Diese Wahrheit wird durch alle Sammlungen von Bullen bezeuget. Ja es scheinet so gar, man könne ohne viel zu wagen, alle bloße Bullen, welche den verzognen Namen, Benevalete führeten, für falsch halten.

§. 1162.

XIX. Vor dem 12. Jahrhundert dürfen die in einer Kirchenversammlung von den Päbsten verwilligten Freyheiten nicht einzig und allein darum verworfen werden, weil sie durch Personen unterschrieben worden, die zur Zeit der Kirchenversammlung nicht zugegen gewesen (d).

Die 19. und 20. Regul, von der Unterschrift abwesender Personen und einer andern Hand als des Pabstes seiner.

XX. Die Bullen, welche die Unterschrift des päbstlichen Namens führen, ob gleich von einer andern Hand als der Seinigen, sind weder falsch noch verdächtig, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum 15. (e)

Anmerkung.

So halten es auch die Könige gemeiniglich noch heutiges Tages.

§. 1163.

XXI. Die Anzahl der Bullen, die mit dem Namen des Pabstes und der Cardinäle unterzeichnet sind, ist sehr klein in Vergleichung mit denen, welche es nicht sind.

Die 21. Regul von der Unterschrift des Namens des Pabstes und der Cardinäle.

Anmerkung.

Es giebt keine Bullen, die also unterschrieben sind, vornemlich seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts als nur diejenigen, welche wie Freyheitsbriefe eingerichtet worden. Nun aber würde man kaum von dergleichen Bullen eine zählen gegen hun-

(d) Man sehe das 7. Jahrhund. n. XII. (e) S. das XII. Jahrhund. n. III.

dert andere, denen diese Einrichtung ganz und gar was fremdes ist. Unter den ersten besonders bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunders giebt es deren viele, welche keine Unterschriften haben. Ueberhaupt sahe man vor dem 15 Jahrhundert nichts mehr durch den Pabst und die Cardinäle unterzeichnen als sehr wichtige Freyheitsbriefe, Pancarten, Bestätigungen der Orden oder Einrichtungen der Ordensleute und Heiligsprechungen der Heiligen. Es waren auch diese Bestätigungen und Heiligsprechungen der Heiligen nicht allezeit so feyerlich eingerichtet. In den letzten Zeiten sind eine kleine Anzahl Consistorialbullen, die das heilige Collegium angehen oder die Heiligsprechung eines Heiligen betreffen, mit dergleichen Unterzeichnungen versehen. Wenn man bis zum Ursprung der Freyheitsbriefe hinauf steigt und wieder herunter bis zum 12 Jahrhundert, ohngefähr, so werden die meisten nur durch den Notar unterzeichnet befunden werden, welcher sie schrieb, oder durch den Kanzler, welcher sie ausfertigte oder nur durch einen von beyden. Was diejenigen Bullen anbelangt, welche nicht wie Freyheitsbriefe eingerichtet waren, so wurden solche nie unterschrieben seit der Mitte des 12 Jahrhunderts. Vor diesem Zeitpunkt sind die Beyspiele des Gegentheils so was seltenes, daß man schwerlich einen entdecken kann.

§. 1164.

Die 22 und 23 Regul von der Unterlassung der Unterschrift des Namens des Pabstes und der Cardinäle.

XXII. Keine Bulle, die nicht wie ein Freyheitsbrief eingerichtet ist, und mit dem Namen des Pabstes und der Cardinäle unterzeichnet wäre, muß als sehr verdächtig angesehen werden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum 15.

Anmerkung.

Man muß die Weglassung der Unterzeichnungen währendem diesem Zeitlauf als eins derer Kennzeichen ansehen, die den blosen Bullen aufs eigentlichste zugehören. Und wenn man davon blos nach den Begebenheiten urtheilet, so würde man geneigt seyn diesen Grund unabhängig von einem andern, als entscheidend anzugeben gegen diejenigen Bullen, welche sich davon entfernen würden. Denn wir können versichern, daß wir unter mehr als zwanzig tausend Bullen, die nicht wie Freyheitsbriefe eingerichtet waren, eine einzige angetroffen haben, welche unterschrieben gewesen.

XXIII. Die Pancarten von Innocent 2. an bis zum 15. Jarhunderte würden mit Recht verworfen werden, wenn selbige nicht mit Unterzeichnungen der Cardinäle versehen wären.

§. 1165.

Die 24 Regul von der Unterzeichnung der Bullen in Gegenwart der Zeugen.

XXIV. Man würde diejenigen Bullen unrecht in Verdacht haben, welche das 10. 11. und 12. Jahrhundert hindurch melden würden, daß sie in Gegenwart der Zeugen aufgesezt worden, deren Namen sie anführeten, ob sie schon diese Stücke nicht unterzeichnet hätten oder doch nur mit Kreuzen.

Anmerkung.

Dieser Gebrauch hat zwar in den Bullen nie sonderlich gemein zu seyn geschienen: aber er war es in den andern Diplomen dieser Jahrhundert; und wir haben unzweifelhafte Beweise, daß die Päbste sich bisweilen demselben gemäß bezeigt.

§. 1166.

§. 1166.

XXV. Die Bullen, worinnen die Päbste nach dem Beschlusse des 9. Jahrhunderts das Namenszeichen oder ihren verzognen Namen würden haben beyfügen lassen, würden sehr verdächtig seyn. Man könnte sie für falsch erklären, wenn sie vom 11. Jahrhundert wären. Die 25 Regul von der Beyfügung des Namenszuges der Päbste

Anmerkung.

Man siehet keine Namenszüge von dem Namen der Päbste in einem andern als in dem 9 Jahrhundert. Man führet auch dergleichen nicht an, welcher auf Bullen gesetzet worden. Da es jedoch geschehen könnte, daß einige Päbste hierinnen den lateinischen Kaisern es hätten gleich thun wollen, wie sie es in vielen andern Dingen gemacht haben; so würde dieser Grund nicht hinreichen die Bullen des 9 Jahrhunderts für falsch zu erklären, worinnen dergleichen Namenszüge angetroffen werden könnten, um so viel mehr, da die Schreiber sie von sich selber hätten zeichnen können. Aber dieß würde genug seyn eine Bulle ungültig zu machen, die nach dem 9. Jahrhundert datirt worden.

§. 1167.

XXVI. Einige Pancartbullen oder Freyheitsbriefe ohne Denk- oder Wahlsprüche von dem Anfang des 12. Jahrhunderts ja gar von der Mitte des 11. an würden verdächtig seyn. Die 26 u. 27 Regul von Beyfügung der Wahl- und Denksprüche des Pabstes.

XXVII. Jede mit einem Spruche versehene Bulle, der von denen unterschieden wär, von denen man gewiß wüßte, daß sie von einem Pabst angenommen gewesen, würde sehr verdächtig seyn; es sey denn, daß man der Ausnahme zum Besten einige triftige Ursachen angeben könnte, die sich auf Begebenheiten gründeten.

Anmerkung.

Man siehet nicht, daß die Päbste mit ihren Denksprüchen wichtige Veränderungen vorgenommen hätten. Selbst diejenigen, welche deren unterschiedliche sich zugeeignet, brachten sie öfters alle auf einmal an. Wenn sie es nicht immer gethan haben, so weiß man wenigstens, welche Päbste es sind und welches ihre Sprüche gewesen.

§. 1168.

XXVIII. Diejenigen Bullen, welche ohngefähr seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts gewisser Unterzeichnungen außerhalb entweder unter den Umschlägen oder auf der Rückseite dieser Bullen entblößet wären, müßten für verdächtig gehalten werden (f). Die 28 Regul von den Nebenunterzeichnungen.

Anmerkung.

Man könnte noch andere Regeln von eben diesen Dingen, und weiter von den concentrischen Cirkeln anbringen, wenn man den Anfang von der Mitte des 11 Jahrhunderts machte, wir haben aber deutlich genug angezeigt, daß wir hier mehr gesucht haben Beyspiele und Versuche von Fürschriften zu geben als die Sache zu erschöpfen.

(f) Man sehe unf. 4 Buch bey dem 14 und 15 Jahrhundert nach.

Siebender Abschnitt.

Besondere Regeln, von den Siegeln der Bullen.

Inhalt:

Die 1 Regul von den bleyernen Siegeln, §. 1169.
Die 2 und 3 Regul von der Gleichheit des Gepräges derselben, §. 1170.
Die 4 Regul von den Wappen gewisser Päbste auf den bleyernen Bullen, §. 1171.
Die 5 Regul von den päbstlichen Bullen ohne die Gesichter der Apostel St. Petri und St. Pauli, §. 1172.
Die 6 Regul von den päbstlichen Bullen mit den Köpfen dieser Apostel, §. 1173.
Die 7 bis 9 Regul von dem Zeug der Siegel und der Schnüre derselben, §. 1174.
Die 10 und 11 Regul von der halb rothen und halb gelben Seide an den Bullen, §. 1175.
Beschluß, §. 1176.

Die 1 Regul von den bleyernen Siegeln.

§. 1169.

I. So alt die bleyern Siegel auch seyn mögen, so können sie keine Bulle verdächtig machen (g).

Anmerkung.

Wenn es unmöglich ist den Anfang eines Gebrauchs fest zu setzen, so darf man das allzu große Alterthum derer Denkmäler, welche solchen bestätigen, nicht tadeln. Nun aber ist der bleyern an die Bullen angehefteten Siegel ihrs keinesweges zweifelhaft. Die Gelehrten kennen deren unterschiedliche von dem 7 und 8 Jahrhundert und man weiset keine ältere Originalbulle auf, welche nicht damit versehen worden. Diese Siegel haben übrigens das Schicksal der äußerst alten Dinge erfahren. Ihr Ursprung verlieret sich in dem fabelhaften. Denn man hat gesehen, daß berühmte Schriftsteller den Gebrauch der Siegel noch über das 4 Jahrhundert hinauf gesetzet haben, daß sie behauptet, man treffe noch heut zu Tage in den päbstlichen Archiven Bullen an von dem höchsten Alterthum, die noch mit ihren bleyernen Siegeln versehen wären, und daß sie von diesen einige nicht nur dem H. Leo dem großen u. s. w. sondern, so gar dem (R) H. Sylvester zugeeignet.

§. 1170.

Die 2 und 3 Regul von der Gleichheit des Gepräges derselben.

II. Man darf nicht verlangen, daß die Siegel der Bullen vor dem 12. Jahrhundert auch auf eine so einförmige Weise haben gepräget werden sollen, als es in der folgenden Zeit geschahe.

Anmer-

(g) Man sehe unsr. 6. Th. §. 161. ff. S. 77. f. ingl. 7. Th. §. 491. S. 267. f.

(R) Es ist weit gefehlt, daß man darinnen so alte Bullen aufbehalten habe. Wir haben hierinnen den P. Papebrok zum Gewährmann, welcher darinnen gar sehr hat nachsuchen lassen. Man sehe unsr. 5. Th. §. 449. ff. S. 296. ff.

Anmerkung.

Es ist hinlänglich, daß der eigne Name der Päbste hinein geschrieben ist. Wenn solcher rund herum stehet, so würde dieß vor dem 9. Jahrhundert ein günstiges Kennzeichen seyn.

III. In den Bullen nach dem 12. Jahrhundert darf man es nicht als einen Fehler ansehen, daß die Buchstaben welche die Umschrift der Apostel St. Petri und St. Pauli ausmachen, verschiedentlich gestellet werden; wenn es nur nicht unter einerley Päbsten ist.

§. 1171.

IV. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts bringen die Wappen gewisser Päbste, die auf der Rückseite der bleyernen Siegel, die sonst mit den gewöhnlichen Aufschriften versehen sind, ausgebreitet oder blos hingestellet worden, die Bullen, worinnen sie angetroffen werden, keinesweges in Verdacht, sondern könnten die Bullen von eben den Päbsten, worinnen sie sich nicht befänden, verdächtig machen.

Die 4. Regul von den Wappen gewisser Päbste auf den bleyernen Bullen.

§. 1172.

V. Nach dem 12. Jahrhundert zum längsten muß man diejenigen Bullen als falsch verwerfen, welche nach der Weihe der Päbste ausgegeben worden, wenn ihr Siegel zur Seite des Kopfes nicht die Gesichter der Apostel St. Petri und St. Pauli durch ein groß Kreuz von einander abgesondert vorstellet, und wenn ihre Rückseite nicht die Aufschrift der Päbste führet, die aus ihrem Namen, aus dem Titul Papa, der mit diesen beyden Buchstaben PP. gezeichnet wird, und aus einer römischen Ziffer bestehet, die die Ordnung anzeigt, in welcher sie unter ihren Vorfahren gleiches Namens stehen.

Die 5. Regul von den päbstlichen Bullen ohne die Gesichter St Petri und St. Pauli.

Anmerkung.

Die Einrichtung des Siegels ist keinen Veränderungen unterworfen, als in so weit es den Päbsten beliebet hat. Wenn es also gewiß seyn wird, daß sie keine Neuigkeit auf ihren Siegeln eingeführet, sondern sich an die Gebräuche ihrer Vorfahren gehalten haben, so wird man Ursach haben, die Bullen eben dieser Päbste zu verwerfen, deren Siegel mit besondern Figuren gezieret wären, oder mit ungewöhnlichen Schriftzeichen. Dieß würde ein anders seyn, wenn sie auf ihren Siegeln die Veränderung selber hätten machen lassen, an welchen man was auszusetzen fände. (h)

§. 1173.

VI. Man muß diejenigen Bullen zulassen, deren Siegel ohne den Namen des Pabstes, und auf einer Seite leer ist, auf der andern gemeiniglich die Köpfe der Apostel St. Petri und St. Pauli hat; wenn anders der Pabst, welcher sie ertheilet hat, nicht geweihet, sondern nur erwählet gewesen vor der Zeitangabe dieser Bullen.

Die 6. Regul von den päbstlichen Bullen mit den Köpfen dieser Apostel.

§. 1174.

(h) Man sehe das 8. Jahrhund. n. IV.

§. 1174.

Die 7. bis 9. Regul von dem Zeug der Siegel und der Schnüre derselben.

VII. Es ist den Breven etwas wesentliches, daß sie mit rothem Wachs gesiegelt werden.

VIII. Vor dem 12. Jahrhundert darf man keine Beweisgründe der Falschheit noch des Verdachts aus dem Zeug der Schnüre hernehmen, welche die Siegel der Bullen anheften.

IX. Wenn seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Siegel der Bullen in forma rigorosa nicht mit Bindfäden angeheftet worden, und die von den Bullen in forma gratiosa mit seidenen oder wenigstens mit leinenen Schnüren, so würde man berechtiget seyn, dergleichen Stücke zu verwerfen.

§. 1175.

Die 10. und 11. Regul von der halb rothen und halb gelben Seide an den Bullen.

X. Ob es schon ohngefähr seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ganz gewöhnlich ist, bey den Bullen in forma gratiosa daß sie halb mit rother und halb mit gelber Seide versehen sind, so kann man doch daher keinen Beweisthum des Verdachtes nehmen.

Anmerkung.

Es giebt unzweifelhafte Ausnahmen.

XI. Wenn ohngefähr seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum 16. die Schnüre der Bullen in forma gratiosa nicht halb roth- und halb gelbseiden wären, so wäre eine Ursach vorhanden, sie für verdächtig zu halten.

§. 1176.

Beschluß.

Dieß sey nun genug von den nachtheiligen Kennzeichen, woraus die verschiedenen Stufen des Verdachtes, und selbst die Ueberzeugung der Falschheit gegen die Bullen erwachsen. Ihre günstigen Kennzeichen würden uns eben so weit führen, wenn wir ihnen in allen ihren Zweigen nachgehen wollten. Wir glauben jedoch mit desto mehrern Grunde, uns dieser Arbeit zu überheben, da sie einiger Maaßen schon verrichtet zu seyn scheinet. Vermittelst unsrer Untersuchungen, die in dem 4. Buche dieses Werkes enthalten sind, hat man nur von Jahrhundert zu Jahrhundert, und so es nöthig, von einem Pabst zum andern die Ueberschriften, die Zeitangaben und die Formeln zu untersuchen, welche damals am meisten im Schwange gegangen; so wird man von diesem oder jenem Jahrhundert, von dieser oder jener päbstlichen Regierung die vortheilhaftesten Kennzeichen haben. Ihre Zusammenstimmung wird von ihrer Zuverläßigkeit ein sichres Urtheil fällen lassen. Wenn aus den Merkmaalen und Formeln nicht diejenigen Kennzeichen entstehen, welche in jedem Jahrhundert am meisten üblich sind, sondern aus unterschiedlichen von denen, welche nicht so üblich sind, so muß ihre Echtigkeit nur mehr an Tag kommen, weil Urkundenschmiede vielmehr die gemeinen Kennzeichen würden beliebt haben, als die, welche seltener sind.

Ende

des achten und letzten Buches, und zugleich auch des letzten Theils.

Alpha-

Aphabetisches Verzeichniß
der Schriftsteller.

und der Bücher, welche von der Diplomatik handeln; der Sammler der Aufschriften, der Charten und der Siegel; der Geschichtschreiber, welche dergleichen in ihren Werken bekannt gemacht; der Kunstrichter, der Sprachgelehrten, der Münzkundigen und anderer Schriftsteller, welche bey der Verfertigung der sechs Bände des neuen Lehrgebäudes der Diplomatik Dienste geleistet haben.

Anmerkung.

Die Bücher von einem gemeinen und gewöhnlichen Gebrauch sind in diesem Verzeichniß nicht enthalten Man hat sich enthalten darinnen die grossen Wörter Bücher von allerley Gattung anzuzeigen, die mehresten Kirchenväter, Auctores classicos und genealogische Geschichte alter Häuser. Man thut darinnen vieler Archive und Nachrichten, die in dem Werke selbst angeführet worden, keine Meldung.

A.

Veterum aliquot Scriptorum, qui in Galliæ Bibliothecis maxime Benedictinorum latuerant Spicilegium. Opera et studio Domni Lucae D'ACHERII, e Congregatione Sancti Mauri Monachi Benedictini. Parisiis, apud Carolum Saureux, 1655. etc. in 4. 13. vol.

Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti in sæculorum classes distributa. Collegit D. Lucas D'ACHERY, Congregationis sancti Mauri Monachus, ac cum eo edidit D. Ioannes MABILLON ejusdem congregationis, qui & universum opus notis, observationibus, indicibusque necessariis illustravit. Lutetiæ Parisiorum, apud Ludovicum Billaine, 1668. etc.

Histoire de l'origine et du progres des revenus ecclesiastiques, etc. par Ierome ACOSTA, Docteur en Droit et Protonotaire Apostolique (Richard Simon). A Francfort, 1691.

Acta Eruditorum cum supplementis. Lipsiæ, 1682 et seqq. in 4.

Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniæ et novi Orbis, cum notis et dissertationibus. Cura et studio Ioſephi Saens, Cardinalis de AGUIRE. Romæ, 1693. 4. vol. in fol.

Del origen y principio de la Lengua Castellana, o Romance que oy se usa en Espana, compuesto por el Doctor Bernardo ALDERETE, Cannoico en la santa Iglesia de Cordova. En Madrid, 1682.

Michaëlis ALFORDI, Societatis Iesu, Annales Ecclesiæ Anglicanæ. Leodii, 1663. in fol.

Leonis ALLATII animadversiones in antiquitatum Etruscarum fragmenta, ab Inghiramio edita. Parisiis, apud Sebastianum Cramoisy, 1640.

ANASTASII. Bibliothecarii, vitæ Romanorum Pontificum, a B. Petro ad Nicolaum I. ex editione Fr. BLANCHINI, Romæ 1718 & seqq. in fol. 4. vol.

Selectus Diplomatum & Numismatum Scotiæ Thesaurus etc. Collegit Iacobus ANDERSON, Scriba Regius etc. Edidit & eruditam præfationem adjecit Thomas RVDIMANNVS. Edimburgi, 1739. 1. vol. in fol. majori.

S. ANSELMI opera, & EADMERI monachi historia novorum, editore Dom. Gabriele Gerberon, e Congregatione S. Mauri. Parisiis, 1641. 1. vol. in fol

Histoire genealogique & chronologique de la Maison Royale de France, parle P. ANSELME Augustin dechaussé, continuée par Du FOURNY. Troisieme edition revue, continuée & augmentée par les soins des Peres ANGE & SIMPLICIEN. A Paris, 1718. & suiv. in fol. 9. vol.

De Monetis Italiæ variorum illustrium virorum dissertationes, quarum pars nunc primum in lucem prodit, Philippus ARGELATVS collegit, recensuit, auxit, nec non indicibus locupletissimis exornavit. Mediolani 1750. 4. vol. in 4.

Roma subterranea novissima, in qua antiqua Christi & præcipua Martyrum coemetria, tituli etc. illustrantur. Opera & studio Pauli ARINGHI. Romæ, 1651. 2. vol. in fol.

D. Ioan. Andreæ de ASTESATIS Brixiani Benedictino-Cassinensis Epistola, in qua annus decimus septimus supra octingentesimum Bernardi, Regis Italiæ, emortualis ostenditur, & aliæ Lotharii Imperatoris, ac Ludovici junioris, ejus filii, a vulgatis noviter observatæ epochæ exhibentur. Mediolani, 1733. in 4.

Memoires chronologiques & dogmatique, par le P. D'AVRIGNY, Jesuite etc.

B.

Discovrs Sur les vies des Saints, par Adrien Baillet. A Paris, chez Nully, 1. vol in 8.

Capitularia Regum Francorum. Additæ sunt Marculfi Monachi & aliorum formulæ veteres & notæ doctissimorum virorum. Stephanus Balvzivs Tutelensis in unum collegit, etc. Parisiis excudebat Franciscus Muguet, 1677. in fol. 2. vol.

Stephani Balvzii Miscellanea, hoc est collectio veterum monumentorum, quæ hactenus latuerunt in variis codicibus ac bibliothecis. Parisiis, apud Muguet, 1678 & seqq. 6. vol. in 8.

Innocentii III. epistolæ & gesta ejusdem, ex editione Stephani Balvzii. Parisiis, apud Muguet, 1682. in fol. 2. vol.

Vitæ Paparum Avenionensium, sive collectio actorum veterum, quorum facta est mentio in notis Stephani Balvzii Tutelensis ad vitas Paparum Avenionensium. Parisiis, apud Franciscum Muguet, 1693.

Lettre de M. Balvze, pour servir de reponse à divers ecrits qu'on a semés dans Paris & à la Cour contre quelques anciens titres, etc. A Paris, chez Theodore Muguet, 1698.

Histoire genealogique de la Maison d'Auvergne justifiée par chartes, titres, histoires anciennes & autres preuves authentiques. Par. M. Balvze. Paris, 1708. 2. vol in fol.

Numismata Imperatorum Romanorum a Trajano Decio ad Palæologos Augustos, descripta & illustrata ab Anselmo Bandvrio, Monacho Benedictino. Parisiis, apud Montalant, 1718. in fol. 2. vol.

Clavis diplomatica, tradens specimina veterum scripturarum, nimirum alphabeta varia, compendia scribendi medii ævi, etc. opera & studio Danielis Eberhardi Baringii. Hanov. 1737.

Annales ecclesiastici Cæsaris Baronii S. R. E. Presbyteri Cardinalis, tomis duodecim distincti. Antuerpiæ, ex officina Plantiniana, 1612.

Gothofr. Barthelii Alphabeta universi, etc. Ienæ, 1688.

Antiquissimi Virgiliani Codicis fragmenta & picturæ ex Bibliotheca Vaticana, a Pietro de Sancto Bartolo, In Roma, 1742. in fol.

De chartarum subscriptionibus antiquis dissertatio Domni Philippi Bastide, ad calcem dissertationis de antiqua propagatione Ordinis S. Benedicti, in 4.

De l'utilité des voyages, & de l'avantage que la recherche des antiquités procure aux Savans, par Ch. Cesar Bavdelot. A Paris, 1686. 2. vol in 12.

Gottfridi Leonardi Bavdis ad analysim monogrammatum Imperatorum & Regum Germaniæ præparatio. Lipsiæ, 1737. in 4.

Ejusdem monogrammatum Imperatorum & Regum Germanorum, a Carolo magno, usque ad excessum Conradi III. analysis & usus in probationibus. Lipsiæ, 1737.

Coutumes de Beauvoisis. par Philippe de Beavmanoir: ensemble les Assises & bons usages du Royaume de Ierusalem, par Diblin; & autres anciennes coutumes, avec les notes de Gaspard Thavmas de la Thaumassiere. A Bourges, chez Toubeau, 1690. 1. vol. in fol.

Io. Iodoci Beck dissertatio de Vidimus, sive copiis vidimatis. Altorfi, 1724.

Ejusdem dissertatio de resignatione, avulsione & turbatione sigillorum. Ibid. 1723.

Io. Behm de encausto Imperatoribus olim sacro. Reg. 1715.

Traité des marques nationales, tant de celles qui seruent á la distinction d'une nation en general, que de celles qui distinguent les differents rangs de personnes donc cette nation est composée & qui ont donné origines aux armoiries, etc. par M. Beneton de Morange. A Paris, 1739 in 12.

Difesa di tre documenti antichi, etc. id est, Vindiciæ trium documentorum antiquorum tabularii regalis coenobii S. Iuliae intra Bresciam falsitatis accusatorum ab anonymo Mediolanensi (P. Beretti), in dissertatione chorographica de Italia medii ævi inserta tomo decimo rerum Italicarum, expositæ ab editore brevis commentarii de obsidione Brescianaanno 1438. Evangelista Manelmo Vicentino.. Brescíæ, 1728. in 4.

Gaspar Beretti Istoria delle guerra diplomatica. Mediol. 1729. in 4.

Ioan. Will. Berger de autographis veterum. Witebergæ, 1723. in 4.

Eduardi Bernardi diagramma.

Histoire des Comtes de Poitou & Ducs de Guienne, par Iean Besly, A Paris, 1647. 1. vol. in fol.

Guillelmi Best Iurisconsulti ratio emendandi leges (die Weise den Text der Gesetze des römischen Rechts zu verbessern), sive libellus, in quo secundum regulas certas plurimæ emendantur leges, etc. Ultrajecti, 1707.

Bi-

Bibliotheca Bigotiana. Patiſiis apud Boudot, 1706 in 12.
Bibliotheque Germanique, ou Hiſtoire litteraire de l'Allemagne ou du Pays du Nord, depuis, 1720. Amſterdam, 1720. & ſuiv.
Bibliotheque Britannique, ou Hiſtoire des Savans de la Grande-Bretagne. A la Haye, 1733 & ſuiv. in 12.
Diſſertation hiſtorique ſur quelques Monnoies de Charlemagne, de Louis le Debonnaire, de Lothaire & de leurs Succeſſeurs, frappée dans Rome. Par M. le BLANC. A Paris, chez Coignard, 1689.
Traité hiſtorique des monnoies de France, depuis le commencement de la Monarchie juſqu' à preſent, par M. le BLANC. 1. vol. in 4.
Vindiciæ canonicarum ſcripturarum vulgatæ latinæ editionis, ſeu vetera ſacrorum Bibliorum fragmenta, etc. Opera & ſtudio Ioſephi BLANCHINI Veronenſis, Bresbyteri Congregationis Oratorii Romani. Romæ 1740 in fol.
Petri Bleſenſis opera omnia, editore Petro de GUSSENVILLA. Pariſiis, 1667. in fol. 1. vol.
De formulæ, REGNANTE CHRISTO, in veterum monumentis uſu: juſtas pro Regibus maximis Philippo I & II. ſummaque Regum omnium poteſtate vindicias complexa Diatribe, autore D. BLONDELLO. Amſtelodami, apud Ioannem Blaeu. 1646.
Iuſt. Henning BOEHMER diſſert. de Epiſcopo Vice-Cancellario Imperii, reſp. Frid. de Schicwarzenfels. Halæ, 1731. in 4.
Iuſt. Henning BOEHMER diſſertatio de jure & autoritate ſigilli authentici, reſp. Iac. Gilebert Nagelio. Halæ, 1742. in 4.
Ejusdem diſſertatio de ſcripturis non legibilibus, reſp. Io. Melch. von dem Buſch, Halæ, 1700.
Oſſervazioni ſopra i Cimiterii dé SS. Martiri ed antichi Criſtiani di Roma, da Marc' Anton. BOLDETTI, con figure. Roma, 1720. in fol.
Acta Sanctorum ex latinis & græcis monumentis collecta, additionibus & notis illuſtrata ſtudio, PP. Joan BOLLANDI, God. HENSCHENII, Danielis PAPEPROHII, etc. Antuerpiæ. 1643. & ſeq. 44. vol. in fol.
Hiſtoire critique de l'etabliſſement de la Monarchie Francoiſe dans les Gaules, par M. l'Abeé du Bos. A Paris, 1734.
Floriacenſis vetus Bibliotheca Benedictina etc. opera Ioannis a BOSCO Pariſienſis Celeſtini. Lugduni, 1605.
La Chorographie, ou deſcription de Provence & hiſtoire chronologique du meme Pays. Par le ſieur Honoré BOUCHE. A Aix, 1664. 2. vol. in fol.
Hiſtoire de l'Abbaye royale de Saint-Germain-des-Prés, avec un recueil de titres authentiques & autres pièces juſtificatives. Par Dom Iacques BOUILLARD, Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris, chez Gregoire Dupuis, 1724.
Recueil des Hiſtoriens des Gaules & de la France, par Dom. Martin BOUQUET, Pretre & Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur, & par ſes continuateurs. A Paris, aux depens des Libraires aſſociés, 1. vol. in fol.
Somme rural, ou le grand Couſtumier general de pratique civil & canon, compoſé par M. Iean BOUTEILLER, Conſeiller du Roi en ſa Cour de Parlement (ſous Charles VI.) Revu & corrigé ſur l'exemplaire manuſcrit, illuſtré de commentaires & d'annotations, etc. par Louis CHARONDAS LE CARON, Iurisconſulte Pariſien. A Paris, chez Barthelemi Macé, 1612.
Recherches curieuſes des monnoies de France, depuis le commencement de la Monarchie juſqu' à la fin de la premiere Race des Rois, en l'an 1751, par Cl. BOUTEROUE. A Paris, chez Cramoiſy, 1666. in fol.
Hiſtoire du Dioceſe d'Evreux, par Philippe le BRASSEUR. A Paris, chez Barois, 1722. 1. vol. in 4.
Chriſtiani BREITHAUPTI Ars deciſratoria, etc. Helmſtadii, 1737. in 12.
Henrici BRENCMANNI, IC. & Academici Florentini, hiſtoria Pandectarum, ſeu fatum exemplaris Florentini, etc. Trajecti ad Rhenum, 1722. in 4.
Le parfait Notaire Apoſtolique, contenant les regles & les formules de toutes ſortes d'actes, etc. par Iean Louis BRUNET, Avocat au Parlement. A Paris, 1728 & 1730. 2. vol. in 4.
Nouvel examen de l'uſage general des Fiefs en France, pendant le XI. le XII. le XIII & le XIV. ſiecle pour ſervir à l'intelligence des plus anciens titres du domaine de la Couronne, & de l'hiſtoire, par M. BRUSSEL, Conſeiller du Roi, Auditeur ordinaire de ſes comptes. Paris, 1750. 2. vol. in 4.
Alphabeta & characteres, a creato mundo ad noſtra usque tempora, apud omnes nationes uſurpati, cum figuris Theodori de BRY. Francofurti, 1596.
Hiſtoria Univerſitatis Pariſienſis, autore Cæſare Egaſſio BULÆO, antiquo Rectore & Scriba ejusdem Univerſitatis. Pariſiis, apud Franciſcum Noel, 1665. in fol. 6. vol.

Bullarium magnum. Lugduni & Luxemburgi, 1655. 1740. in fol. 9. vol.

Illuſtriſſimi Domini Henrici de BUNAU accuratiſſima Germaniæ, cum Imperatorum, tum Imperii hiſtoria e monumentis congeſta; accedit in fine locupletiſſima conſignatio diplomatum & monumentorum. Lipſiæ, 1732 in 4.

Oſſervazioni ſopra alcuni frammenti di Vaſi antichi di vetro, ornati de figure, trovati né cimiteri di Roma, da Filippo BUONARUOTTI. In Firenzo, 1716. 1 vol. in 4.

Hiſtoire du droit public eccleſiaſtique françois par M. de BURIGNI. A Londres, 1737.

Ioannis BUXTORFII de abbreviaturis Hebræorum liber unus & copioſus. Herborn 1708.

Abrahami BZOVII Annales eccleſiaſtici poſt Baronium. Coloniæ Agrip. 1621. 9. vol. in fol.

C.

Hiſtoire eccleſiaſtique & civile de Lorraine. Par Dom. Auguſtin CALMET. A Nancy, 1728. in fol. 4. vol.

Hiſtoire genealogique de la Maiſon du Chatelet. Par. Dom. Auguſtin CALMET, Abbé de Senones. A Nancy, 1741.

Caroli du Freſne D. du CANGE Gloſſarium ad Scriptores mediæ & infimæ latinitatis, opera & ſtudio Monachorum Benedictinorum. Pariſiis, 1733. in fol. 6. vol.

Petrus Maria CANEPARIUS de atramentis cujuscumque generis. Londini, 1660

Theſaurus monumentorum eccleſiaſticorum & hiſtoricorum: ſive Henrici CANISII lectiones antiquæ, ad ſæculorum ordinem digeſtæ, variiſque opusculis auctæ, cum præfationibus & notis Jacobi Baſnage. Antuerpiæ (Amſteledami), 1725. in fol. 4. vol.

Jo. CARAMUEL Pantographia. Coloniæ, 1665. in fol.

Eſſais ſur l'hiſtoire des Belles Lettres, des Sciences & des Arts, par M. Juvenel de CARLENCAS. A Lyon. 1744.

Alphabetum Tironianum, ſeu notas Tironis explicandi methodus; cum pluribus Ludovici Pii chartis, quæ notis iisdem exaratæ ſunt & hactenus ineditæ, ad hiſtoriam & jurisdictionem, cum eccleſiaſticam, tum civilem pertinentibus labore & ſtudio Domni Petri CARPENTIER, Ordinis S. Benedicti etc. Lutetiæ Pariſiorum, 1747. 1. vol. in fol.

Traité de l'origine des CARDINAUX du S. Siege, & particulierement des François. A Cologne, 1670. 1. vol. in 12.

Magni Aurelii CASSIODORI, Senatoris, viri Patricii, Conſularis & Vivarienſis Abbatis opera omnia, in duos tomos diſtributa. Opera & ſtudio I. GARETII, Monachi Ordinis S. Benedicti e Congregatione ſancti Mauri. Rotomagi, 1679. in fol.

CASSIODORI Senatoris complexiones in epiſtolas & acta Apoſtolorum & Apocalypſin, e vetuſtiſſimis Canonicorum Veronenſium membranis nunc primum eruit Scipio MAFFEIUS. Florentiæ, 1721. in 8.

A Catalogue of the manuſcrits, of the Kings Library, by David CASLEY, London, 1734. 1. vol. in 4.

Traité de l'uſage & pratique de la Cour de Rome, pour l'expedition des ſignatures & proviſions des Benefices de France. Par Perard CASTEL. 1717.

Romanum Muſeum, opera & ſtudio Angeli CAUSEI (de la Chauſſe). Romæ, 1746. in fol. 3. edit.

Hiſtoire generale des Auteurs ſacrés & eccleſiaſtiques, par Dom. Remy CEILLIER, Benedictin de la Congregation de S. Vanne. A Paris, etc.

Chriſt. CELLARII orthographia latina. Halæ 1703. in 8.

The lives of all the Lords CHANCELLORS, Lords Keepers, etc. Leben der Kanzler, der Großſiegelbewahrer von England von Wilhelm dem Eroberer an bis auf jetzige Zeiten. London. 1708. in 8. 2 Bände.

Le Martyrologe Romain, traduit en François, avec deux additions à chaque jour & des notes. Par M. CHATELAIN, Chanoine de Paris. A Paris. 1705.

Nouveau, Dictionnaire hiſtorique & critique, pour ſervir de ſuplement, ou de continuation au Dictionnaire de Bayle, par Jacques Georges de CHAUFFEPIE. A Amſterdam, 1750.

Stylus Jurisdictionis eccleſiaſticæ, archiepiſcopalis, primatialis ac patriarchalis Bituricenſis reformatus in Concilio provinciali anni 1584 cum notis & ſcholiis Joannis CHENU. Paris 1603. in 8.

Hiſtoriæ Francorum coætanei Scriptores, cum epiſtolis Regum, Pontificum, cum aliis veteribus Rerum francicarum monumentis; editoribus Andrea, & Franciſco du CHESNE. Pariſiis 1636. & ſeqq. 5. Vol. in fol.

Hiſtoriæ Normanorum Scriptores antiqui. Labore & ſtudio Andreæ du CHESNE. Pariſiis 1619 in fol.

L'Origine de l'Imprimerie de Paris, Diſſertation hiſtorique & critique, par André CHEVILLIER. Paris 1694. in 4.

Let

Lettre touchant Beatrix Comteſſe de Chalon, laquelle declare quel fut ſon mari, quels ſes enfans, ſes anceſtres & ſes armes, avec les preuves du contenu de la lettre &c. Par le Pere Pierre Francois CHIFFLET de la Compagnie de Jeſus. a Dijon. 1656.

Petri Franciſci CHIFFLETII Manuale Solitariorum. Divione. 1687 in 4.

Antiquitates Aſiaticæ Chriſtianam æram antecedentes, per Edmundum CHISHULL. Londini 1728. 1. Vol. in fol.

Hiſtoire generale du Dauphiné jusqu'en 1601. par Nicolas CHORIER. A Grenoble 1661. 2. Vol. in fol.

Alphonſi CIACONII vitæ & res geſtæ Pontificum Romanorum. Typis Vaticanis. 1630. 2. Vol. in fol.

De Abbreviatorum de Parco majori ſive aſſiſtentium S. R E. Vicecancellario in litterarum Apoſtolicarum expeditionibus antiquo ſtatu &c. Diſſertatio hiſtorica Johannis CIAMPINI. Romæ 1692. in fol.

De antiqua inſcriptione nuper effoſſa in Melitæ urbe Diſſertatio J. Antonii CIANTAR. 1749.

Diſſertation du Chevalier Jean CLERK, ſur les ſigles & papiers des anciens, par Roger Gale, &c.

Diſſertation hiſtorique & critique ſur l'origine & l'ancienneté de l'Abbaye de S. Bertin, & ſur la ſuperiorité qu'elle avoit autrefois ſur l'Egliſe de S. Omer. Où l'on repond à la critique publiée depuis quelque tems contre les titres de cette Abbaye. Par un Religieux de l'Abbaye de S. Bertin. (Dom. CLETY.) A Paris de l'imprimerie de Jacques Guerin. 1737.

Oeuvres de M. COCHIN, contenant le Recueil de ſes Memoires & Conſultations. A Paris chez de Nully 1751. & annees ſuiv. 6. Vol. in 4.

Caroli le COINTE Annales eccleſiaſtici Francorum ab anno 235 ad annum 845 Pariſiis e Typographia regia 1665. & ſeqq. 8. Vol. in fol.

Recueil de Jurisprudence canonique & beneficiale par ordre alphabetique. Par M. Guy du Rouſſeau de la COMBE, Avocat au Parlement. A Paris chez Durand 1755. 1. Vol. in fol.

Diſſertazione ſopra gli Atti di S. Maſſimo Levita e Martire, e ſopra il diploma dell Imperadore Ottone il Grande, che appartiene allo ſteſſo Santo; Di Giuſeppe COPPOLA della Congregazione dell' Oratorio, Veſcovo della medeſima Citta. In Napoli 1749.

Petri Marcellini CORRADINI Cardinalis de primis antiqui Latii populis, Diſſert. Romæ 1748.

Eduardi CORSINI notæ Græcorum, ſive vocum & numerorum Compendia, quæ in æreis & marmoreis Græcorum tabulis obſervantur, notis & obſervationibus illuſtrata. Florentiæ 1749. in 4.

Traité hiſtorique & critique des principaux ſignes de nos penſées. Par le P. Alphonſe COSTADAU Dominicain 3. Vol. in 12.

Vindiciæ mſſ. codicum à R. P. Bartholomæo Germon impugnatorum, auctore D. Petro COUSTANT é Congregatione S. Mauri. Pariſiis apud Muguet 1706. in 12.

Vindiciæ veterum codicum confirmatæ, authore Domno Petro COUSTANT Presbytero e Monacho ordinis ſancti Benedicti e Congregatione ſancti Mauri-Lutetiæ Pariſiorum apud Joannem Baptiſtam Coignard. 1715.

Epiſtolæ Romanorum Pontificum ex editione & cum notis ac diſſertationibus Domni Petri COUSTANT e Congregatione S. Mauri. Pariſiis 1721. in fol.

Analecta Crenii in 12. 1. Vol

Vindiciæ veterum Scriptorum contra J. Harduinum S. J. P. auctore Mathurino Vaiſſiere de la CROZE, Roterodami 1708.

Sancti Cœcilii CYPRIANI opera, ſtudio ac labore Stephani Baluzii. D. Prudentius Maran opus abſolvit. Pariſiis ex Typographia regia 1726. 1. Vol. in fol.

D.

Joach. DANDALE de ſubſcriptionibus Principum. Gieſſ. 1676.

L'Art de verifier les Dates des faits hiſtoriques, des chartes, des Chroniques & autres anciens monumens depuis la naiſſance de Notre Seigneur. Par le moyen d'une table chronologique, où l'on trouve les années J. C. & de l'ere de Eſpagne, les indictions, &c. avec un Calendrier perpetuel, l'hiſtoire abregée des Conciles, des Papes, des Empereurs, &c. Par D. Maur. DANTINE, Dom Urſin DURAND & Dom Charles CLEMENCET Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur. A Paris 1750.

Querolus, antiqua Comœdia nunquam ante hac edita, nunc primum a Perro DANIELE Aurelio luce donata et notis illuſtrata. Pariſiis 1564.

Hiſtoire de France depuis l'etabliſſement de la Monarchie françoiſe dans les Gaules. Par le P. Gabriel DANIEL de la Compagnie de Jeſus. Nouvelle edition donnée par le P. Griffet.

Claudii DAUSQUII Orthographica antiqui novique Latii Tornaci 1632. in fol.

Memoires de Litterature & d'Hiſtoire par le P. DESMOLETS. A Paris chez Nyon 1749. 11. vol. in 12.

Xuſammenbrag der ſtadt &c. hoc eſt: Hiſtoria Norimbergenſis Diplomatica. Norimbergæ 1738. in fol.

Sileſicarum rerum Scriptores aliquot inediti, accedunt codicis Sileſiæ Diplomatici ſpecimen & Diplomatarium Bohemo-Sileſianum. in fol.

Codice Diplom. del Ordine Geroſolymitano &c. 2. vol. in fol.

Diſſertations ſur l'origine des Francs, ſur l'etabliſſement & les premiers progres de la Monarchie Françoiſe dans les Gaules. A Paris chez Chaubert 1749.

Diplomata varia ſumm. Pontif. Impp. Regum, Principum &c. ad Calcem Apoſtolatus Benedictini in Anglia fol.

Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno 881. ad 1300. Moguntiaca. Gœttingæ 1743. in 4. 1. vol.

Diſſertatio juris publici de mutatione inſignium & Sigillorum S. R. Imperii Statuum 1718. in 4.

De veritate diplomatum ven. monaſterii S. Mariæ de Populeto Ordinis Ciſtercienſis Diſſertatio hiſtorico-chronologico-critica Romæ 1748 Ex Typographia Rev. Cameræ Apoſtolicæ.

Diplomatum monaſterii Populetani iteratæ Vindiciæ contra Diſſertationum apologeticam de Vetuſtate monaſteriorum ſanctarum Crucium & Populeti-Romæ 1750. Ex typographia Rev. Cameræ Apoſtolicæ.

De vetuſtate monaſteriorum ſanctarum Crucium & Populetani Ordin. Ciſterc. in Catalonia Diſſertatio apologetica.

Joannis Baptiſtæ Donii Patricii Florentini Inſcriptiones antiquæ notis illuſtratæ ab Antonio Franciſco Gorio, publico Hiſtoriarum Profeſſore. Florentiæ 1731. 2. vol. in fol. (Hoc in opere inſtrumenta viginti duo antiqua, in papyraceis tabulis ſcripta ſtudioſe illuſtrantur.)

Hiſtoire de la vie de S. Remi Archevêque de Reims. Par le P. Jean Dorigni de la Compagnie de Jeſus 1714.

Hiſtoire de l'Abbaye de S. Denys en France, contenant les Antiquités d'icelle, les fondations, prerogatives & privileges avec les Pieces juſtificatives, &c. Par Fr. Jacques Doublet Religieux de ladite Abbaye. A Paris chez Jean de Heuqueville 1625.

Hiſtoria Eccleſiæ Pariſienſis, auctore Gerardo Dubois Congreg. Oratorii D. N. Jeſu Chriſti Presbytero Pariſiis excudebat Franciſcus Muguet 1690. in fol. 2. vol.

Appendix diplomatica, miſcellanea Raimundi Duellii t. 1.

Monaſticon Anglicanum ſive Pandectæ Cœnobiorum ex mſſ. codicibus, archivis. &c. Per Rogerum Dodsworth & Guilielmum Dugdale, Editio ſecunda auctior & emendatior. Londini 1682 in fol. 3. vol.

Corps univerſel de Diplomatique ou Droit des Gens, contenant un recueil de traités d'alliance de paix, &c. avec les capitulations imperiales. Par Jean Dumont. A Amſterdam 1726. in fol. 10. Vol.

Supplement au Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens, concernant l'hiſtoire des anciens traités &c. avec le ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe, recueilli en partie par Iean Dumont, mis en ordre & augmenté par M. Rousset. A Amſterdam, 1739. in fol. 6. Vol.

Memoires pour ſervir à l'hiſtoire du Comté de Bourgogne. par M. Dunod de Charnage. A Beſançon 1740 in 4.

Deſcription geographique & hiſtorique de la Haute-Normandie. Par Dom Touſſaint Duplessis. A Paris 1740. in 4. 2. vol.

Bibliotheque des Auteurs eccleſiaſtiques. Par M. Ellies Dupin, &c.

E.

Schediaſma de tabulariis antiquis, auctore Tobia Eckhardo, Quedlinburgi, 1717.

Chriſtian. Henr. Eckhardi introductio in rem diplomaticam, præcipue Germanicam. Ienæ, 1742. 4.

Leges Francorum Salicae & Ripuariorum cum additionibus Regum & Imperatorum variis ex mſſ. codicibus emendatæ. &c. Opera & ſtudio Iean. Georgii Eckharti. Francofurti, 1720. in fol.

Animadverſiones hiſtoricæ & criticæ in Io. Friederici Schannati Diœceſim & Hierarchiam Fuldenſem, &c. a Ioanne Georgio ab Eckhart. Virceburgi 1727. in fol.

Io. Georg Eckharti cenſura diplomatis Carolini de ſcholis Oſnabrug-eccleſiæ græcis & latinis ab objectionibus Iodoci Hermanni Nunninghii Canonici & Scolaſtici Verdenſis vindicata. Helmſtad, 1721. in 4.

Ejusdem diploma Caroli M. Imper. de ſcholis Oſnabrug eccleſiæ græcis & latinis critice expenſum. 1717. in 4.

Ejusdem Commentarii de rebus Franciæ Orientalis & Epiſcopatu Wirceburgenſi, Wirceburgi. 1729. in fol. 2. vol.

Senatus Conſulti de Bacchanalibus explicatio a Matthæo Egizzi. Neapoli, 1729.

Ioh. Eisenhardi diſſert. de jure diplomatum: re-

reſpondet Georgius ENGELBRECHT, diſſert. de exemplis von copeyen. Helmſtad. 1698.

Conf. Jo. Andreæ ESCHENBACHII diſſertatio de ſcribis veterum, ſeu Jo. POLENI utriusque Theſauri antiquitatum Romanarum Græcarumque nova ſupplementa. vol. 3. Venet. 1737.

Hiſtoire de la veritable origine de la troiſieme race des Rois de France, par le Duc d'EPERNON. (Der Verfaſſer hat ſich unechter Schriften bedienet, die vom P. Mabillon dafür erkannt worden ſind.)

Nuova transfigurazione delle letteræ ETRUSCHE 1751.

Plaidoyers de Meſſire Claude EXPILLY Preſident au Parlement de Grenoble A Lyon, 1636. 5. edition.

F.

J. ALB. FABRICII Bibliotheca græca, ſive Notitia Scriptorum veterum Græcorum. Hamburgi 1705. & ſeqq. 13 vol. in 4.

Jo. Frid. FALCKENS, Hiſtoria diplomatica Corbeienſis. Braunſchw. 1738. in 8.

Ioannis Heinrici de FALCKENSTEIN Codex diplomaticus antiquitatum Nordgavienſium ordine chronologico digeſtus, &c. Francofurti & Lipſiæ 1733. in fol.

Recueil de l'origine de la Langue & Poeſie françoiſe, par le Preſident FAUCHET. A Paris, 1581.

Hiſtoire de l'Abbaye royale de ſaint Denys en France, avec un Recueil de Diplomes & autres pieces juſtificatives pour ſervir de preuves. Par Dom Michel FELIBIEN Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris, chez Frederic Leonard. 1706.

Hiſtoire de la Ville de Paris compoſée par Dom Michel FELIBIEN, revue, augmentée & miſe au jour par D. LOBINEAU. A Paris 1725. &c. in fol. 5. vol.

Fr. Bernardini FERRARI de antiquo eccleſiaſticarum Epiſtolarum genere, &c. 1. vol. in 12.

Hiſtoire generale d'Eſpagne, traduite de l'eſpagnol de Iean de FERRERAS, par M. d'Hermilly. A Paris, 1742. in 4.

Le Maſchere ſceniche & le figure Comiche de gli antichi Romani; deſcritte da Fr. de FICORONI, con figure. Roma, 1736. in 4.

I. Piombi antichi, intagliati in rame, con l'eſpoſitione di Fr. FICORONI. Roma, 1740. in 4.

Oſſervazioni di Franceſco FICORONI ſoprà l'antichita di Roma, deſcritte nel Diario Italico publicato in Parigi l'anno 1702. Roma 1709. (In dieſem Werkgen wird von einem hangenden Siegel mit dem Bildnis der Kaiſer M. Aurelius und L. Verus gehandelt.)

Ejusdem FICORONI liber, cui titulus: La bolla d' oro de Fanciuli nobili Romani. In Roma 1732. in 4.

Hiſtoire eccleſiaſtique per Claude FLEURY, &c. A paris, chez Emery, 1700. & ſuiv.

Io. Nic. FOERSTER, diſſert. de exemplis vulgo Copiis. Altorf. 1683.

De Romano Divi Petri itinere ejusque antiquiſſimis Imaginibus Exercitationes hiſtorico-criticæ, auctore Petro Franciſco FOGGINIO. S. Th. D. ad Benedictum XIV. Pontificem Maximum. Florentiæ 1741. in 4. 1. vol.

Edits & Ordonnances des Rois de France, par FONTANON, &c.

Iuſti FONTANINI vindiciæ antiquorum diplomatum adverſus Bartholomæi Germonii diſceptationem. Romæ 1705. in 4.

Iuſti FONTANINI Forojulienſis de Antiquitatibus Hortæ Coloniæ Etruſcorum libri tres. Romæ, 1723.

Numiſmata anglo-ſaxonica & anglo-danica, ab Andrea FOUNTAINE. 1705.

Chronique ſincere d' Ecoſſe de Iean FORDUN, publiée par M. Hearn à Oxford 1722.

FRITSCHII exercitatio de Iure idiomatis in imperio Romano-Germanico cum primis recepto.

Corpus Traditionum FULDENSIUM ordine chronologico digeſtum, &c Lipſiæ 1724 in fol. 1. vol.

Io. Nic. FUNCCII ſpicilegium litterarium. Marburgi 1723.

G.

Gallia Chriſtiana in Provincias eccleſiaſticas diſtributa: in qua ſeries & hiſtoria Archiepiſcoporum, Epiſcoporum & Abbatum regionum omnium quas vetus Gallia complectebatur, ab origine Eccleſiarum ad noſtra tempora deducitur & probatur ex authenticis Inſtrumentis ad calcem appoſitis. Opera & ſtudio Monachorum Congregationis ſancti Mauri, Ordinis ſancti Benedicti. Pariſiis ex Typographia regia XI. volum.

Antonii GALLONII apologeticus liber pro aſſertis in annalibus eccleſiaſticis de monachatu S. Gregorii Papæ adverſus D. Conſtantium Bellotum monachum Caſſinatem. Romæ, 1604.

De numo argenteo Benedicti III. Pont. Max. Diſſertatio, in qua plura ad Pontificiam hiſtoriam illuſtrandam, & Iohanne Papiſſæ fabulam refellendam proferuntur. Accedunt nummi aliquot Romanorum Pontificum hactenus inediti, & Appendix veterum monumentorum. Auctore illuſtr. Comite GARAMPI. Romæ 1749 in 4. 1. vol.

Hiſtoire des Yncas Rois du Perou, par GARCILASSO DE LA VEGA, &c.

Liber diurnus homanorum Pontificum, ex antiquiſſimo codice mſ. nunc primum editus opera & ſtudio Ioannis GARNERII, Presbyteri e Societate Ieſu, qui notas, diſſertationesque addidit. Pariſiis, 1680.

Ad Hiſtoriam Abbatiæ Caſſinenſis Acceſſiones, cura & labore D. Eraſmi GATTOLA Cajetani, Abbatis ſancti Matthæi Servorum Dei, & celeberrimi Caſſinenſis Archivi Cuſtodis. Venetiis 1734 in fol. (In ſecunda parte harum acceſſionum habetur. Diſſertatio de præſtantia & fide Archivi Caſſinenſis.)

Io. Willhelmi de GECHEL diſſertatio de capellalanis Imperii & Cancellariis. Helmſtadt, 1733. in 4.

Idem de Notariis. Helmſtad, 1723.

Bartholomæi GERMON de veteribus Regum francorum diplomatibus & arte diſcernendi antiqua diplomata vera a falſis Diſceptationes. Pariſiis 1703. 1706. 1707. in 12. 3. vol.

Bartholomæi GERMON Societatis Ieſu, de veteribus Hæreticis eccleſiaſticorum codicum corruptoribus. Pariſiis, 1713.

Frider. GEISLERI diſſert. 2. de titulo: Nos Dei Gratia. Lipſ. 1677. in 4.

Nouvelle Hiſtoire de France, par M. Louis le GENDRE, Chanoine de Paris, 1718.

GEORGISCH regeſta diplomatica. Francof. & Lipſiæ, 1740.

GIORNALE de Letterati d' Italia tomo terzo anno 1710. In Venezia 1710 in 12.

Chronicon Gotweicenſe, ſeu Annales monaſterii Gottwicenſis, edidit GODEFRIDUS von BESSEL Abbas Gotweicenſis. Typis monaſterii Tegernſeenſis Ordinis ſancti Benedicti, 1732. in fol. 2. vol. (Doctiſſimus Abbas non ſolum tradit ſpecimina veterum manuſcriptorum atque diplomatum; ſed etiam rem litterariam & diplomaticam egregie illuſtrat.)

Muſeum Etruſcum exhibens inſigniora Vetuſtatis monumenta, æri inciſa, cum obſervationibus Franciſci GORII. Florentiæ, 1737. 2. vol. in fol.

Ejusdem Diſeſa dell' alphabeto degli antichi Toſcani &c.

Collectio conſtitutionum Imperialium, auctore Melchiore GOLDAST, Francofurti, 1607. & ſeqq. 7. vol. in fol.

Symbolæ litterariæ opuſcula varia philologica, ſcientifica & antiquaria &c. autore D. GORI. Florentiæ, 1748.

Codex Theodoſianus cum perpetuis commentariis Jacobi GOTHOFREDI, &c. Lugduni, 1665. in fol. 4. vol.

Diſſertation ſur la Chronologie des Rois Merovingiens, depuis la mort de Dagobert I. jusqu' au ſacre de Pepin. Par M. GOUYE de Longuemare, A Paris, 1748.

Theſaurus antiquitatum & hiſtoriarum Italiæ, Jo. Georgii GRÆVII, Lugduni Batavorum, 1722.

R. P. Leonardi GREBNERI diſſertatio de ſincera ac ſecura artis præcipue diplomaticæ, ac ſuo modo ſigillariæ ac numiſmaticæ Criſi, itemque momentoſa quorundam Imperatorum, aut potius Regum Germanicorum cura ac re diplomatica. Reſp. Heinric. Oberkam. Bambergæ, 1742. in 4.

S. GREGORII epiſcopi Turonenſis opera omnia, ſtudio Domni Theodorici Ruinart monachi Bened. e Congreg. S. Mauri. Pariſiis 1693. in fol.

Inſcriptionum Romanarum corpus abſolutiſſimum ingenio & cura Sani GRUTERI. In Bibliopolio Commeliano 1616. 1. vol. in fol.

Sylloge I. variorum Diplomatariorum, monumentorumque veterum ineditorum adhuc, &c. quæ libertate plenaria donare decrevit. Val. Ferd. de GUDENUS. Francofurti ad Mœnum anno 1728.

GUNDLINGII obſervationes ſelectæ ad rem litterariam ſpectantes Halæ Magdeburgicæ 1702.

GUIBERTI Abbatis Beatæ Mariæ de Novigento, opera omnia edita a D. Luca d' Achery. A Paris 1651. 1. vol. in fol.

Samuelis GUICHENON Bibliotheca Sebuſiana, in 4. 1. vol.

Melchioris GUILANDINI Papyrus, hoc eſt Commentarius in tria C. Plinii de Papyro capita, &c. Venetiis, apud M. Antonium Ulmum, 1572.

Nic Hier. GUNDLING diſſertatio de emptione, uxorum dote & morgengaba. Hal. 1722. in 4.

Jo. Freder. GUHLING diſſertatio de apographis veterum: reſpondens Joann. Chphlutz. Vitemberg. 1723. in 4.

Ejusdem diſſertatio de autographis veterum, præſide Jo. Guilielmo Bergero. ibid. eodem anno.

Obſervations ſur les ecrits modernes. Par l' Abbé GUYOT des Fontaines, &c.

H.

Diploma fundationis Bergenſis ad Albim cœnobii recenſuit & hiſtoricis adnotationibus illuſtravit Simon Fredericus HAHNIUS. Magdeburgi & Lipſiæ, 1710.

Simonis Friderici HAHNII collectio monumentorum vetorum & recentium, &c. Brunſvigæ, 1724. in 8.

Chriſt

Chriſt. Gotlob Haltausii Calendarium medii ævii præcipue Germanicum. Lipſiæ, 1729. in 8.

Georgii Alberti Hambergeri Faſciculus Diſſertationum academicarum. Jenæ 1708.

Ein Manuſcript des P. Hardouin, das auf der königl. Bibliothek aufbehalten wird und numerirt iſt 6216. A. Es enthält die Anmerkung dieſes berüchtigten Jeſuiten über die alten Münzen oder Schauſtücke und über die Diplome der deutſchen Kaiſer und der Könige von Frankreich der Lombardie, und von Spanien. in 4.

Ein anderes Manuſcript von eben dieſem Verfaſſer in eben dieſer Bibliothek, ſo 6216. A. numerirt iſt. Es führet folgenden Titul: De diplomatibus, ſigillis, et numiſmatibus Imperatorum et Regum Germaniae ſive Romanorum in 4.

Hiſtoria eccleſiae Gandershemenſis, cath. & collegiatæ diplomaticæ auctore Joan. Chriſtoph Harenberg. Hanoveræ 1734, in fol.

Textus Roffenſis, &c. Das iſt der Text von Rocheſter: Eine, theils in angelſächſiſcher und theils in lateiniſcher Sprache geſchriebene Sammlung der Geſetze der vier ſächſiſchen Könige und der alten Charten, welche die Kirche zu Rocheſter betreffen von Thomas Hearn. Oxford 1720.

Chronicon ſive Annales Prioratus de Dunſtaple una cum excerptis e cartulario ejusdem Prioratus. Thomas Hearnius primus vulgavit. Oxoniae 1733. in 8.

Jo. Mich. Heineccii Antiquitatum Goslarienſium & vicinarum regionum libri ſex, &c. Francofurti ad Mœnum 1707.

Joannis Michaelis Heineccii de veteribus Germanorum aliarumque Nationum ſigillis, eorumque uſu & præſtantia ſyntagma hiſtoricum, &c. Francof. & Lipſiæ 1709.

Scriptores rerum Germanicarum, Joannis Michaelis Heineccii & Joannis Georgii Leuckfeldi opera, cum variis diplomatibus & indicibus in unum volumen collecti, &c. Francofurti, 1707. 1. vol. in fol.

Georg. Franc. Frid. Helmerschausen obſervationes miſcellæ de Archicancellariis S. R. J. Erford. 1740.

Joach Andr. Helvigius de uſu & abuſu diplomatum. Gryphiſw. 1736, in 4. Præmittitur diſſert. inaug. de amiſſione inſtrumentorum.

Auguſta Viromanduorum vindicata & illuſtrata duobus libris opera Claudii Hemeræi. Pariſiis 1643.

De tribus Dagobertis Francorum Regibus Diatriba Godefredi Henschenii. Antwerpiæ 1655. in 4.

L. H. (Ludovici Henseleri) diſſertatio critico-hiſtorica de diplomate Caroli M. dato eccleſiæ Oſnabrugenſi pro ſcholis græcis & latinis, qua diploma iſtud authenticum & genuinum eſſe oſtenditur; atque contra objectiones recentioris cujusdam Critici A. J. defenditur. Accedunt varia Imperatorum ac Regum diplomata eccleſiæ Oſnabrugenſi conceſſa. Monaſt. Weſtphal. 1721. in 4.

Synopſis univerſæ Philologiæ &c. adornata a Godofrido Henselio. Norimbergæ 1741. 1. vol. in 8.

Bonaventuræ Hephurne Virga aurea, &c.

Genealogia diplomatica Auguſtæ Gentis Habsburgicæ, opera & ſtudio R. P. Marquardi Herrgott, Ordinis ſancti Benedicti, Congregationis S. Blaſii in nigra ſilva. Viennæ Auſtriæ 1737. 2. vol. in fol. (Præclara ſunt, quæ doctiſſimus autor differit de notis diplomatum ac de ſigillis. In hujus libro brevem rei diplomaticæ diſciplinam invenies.)

Diſſertatio de diplomatis Germaniæ Imperatorum & Regum, auctore Jo. Nicolao Hertio. 1709.

Joannes Heumannus Juris Profeſſor Altorfinus Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli Magni temporibus adornati. Norimbergæ 1745. in 4.

Commentarii de re diplomatica Imperatricum Auguſtarum ac Reginarum Germaniæ ex probis litterarum monimentis ad temporum ſeriem adornati a Jo. Heumanno Jur. in Academia Altorfina Prof. P. O. Accedunt appendices II. in quibus de diplomatibus nonnullis cum Auguſtarum & Reginarum Italiæ, tum Imperatricum Conſtantinopol. diſſeritur. Norimbergæ 1749.

Histoire de l'Academie Royale des Inſcriptions & Belles Lettres, avec les Memoires de Litterature tirés des Regiſtres de cette Academie. A Paris de l'Imprimerie Royale.

Histoire litteraire de la France, ou l'on traite de l'origine & du progrès, de la decadence des Sciences parmi les Gaulois & parmi les François, &c. Par des Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur. A Paris 12. vol. in 4.

Linguarum veterum ſeptentrionalium Theſaurus grammatico-criticus & Archæologicus, auctore Georgio Hickesio S. T. P. Oxoniæ e Theatro Sheldoniano, an. Dom. 1705. 3. vol. in fol.

Hildeberti Cenomanenſis Epiſcopi, deinde Turonenſis Archiepiſcopi opera: labore & ſtudio

Domni Antonii Beaugendre monachi Bened. e Congregatione S. Mauri-Pariſiis 1708. in fol. 1. vol.

Theodori HOEPINGK de ſigillorum priſco & novo jure Tractatus practicus. Norimberg 1642 in 4.

Nova ſcriptorum ac monumentorum partim rariſſimorum, partim ineditorum collectio. Recenſuit Chriſtian. Godefredus HOFFMANNUS. Lipſiæ 1733. in 4.

Jo. Guil. HOFMANNI programma de lubrico artis diplomaticæ. Vitemberg. 1737. in 4.

HOLMII diſquiſitio de ſcriptura & variis rationibus ſcribendi. Lund. Scand. 1670. in 8. & in Thom. Crenii analectis.

Joannis Nicolai ab HONTHEIM Epiſcopi Suffrag. Hiſtoria diplomatica Trevirenſis 2. vol. in fol.

Armorial françois par M. d'HOSIER de Serigny. A Paris chez Prault 1752. 3. vol. in fol.

Fr. HOTOMANNUS JC. de formulis antiquis. V. t. 2. Theſauri Roman. antiq. J. G. Grævii p. 1909. Lugd. Bat. 1694.

Philiberti HUEBERI, Auſtriaci Viennenſis antiquiſſimi et exempti monaſterii Mellicenſis Archivarii, Auſtria ex archivis Mellicenſibus illuſtrata, cum quadraginta quinque tabulis æneis. Lipſiæ 1722. 1. vol. in fol.

Wigulei HUNDII Metropolis Salisburgenſis. Monachii 1620. in fol. 2. vol.

Hermannus HUGO Societatis Jeſu de prima ſcribendi origine et univerſa rei litterariæ antiquitate; cui notas, opuſculum de Scribis, apologiam pro Wæchtlero, præfationem et indices adjecit C. H. TROTZ Jurisconſultus. Trajecti ad Rhenum 1738. 1. vol. in 8.

I.

Muſeum regium ſeu catalogus rerum tam naturalium quam artificialium, quæ in baſilica bibliothecæ auguſtiſſimi Daniæ Norvegiæque Monarchæ Friederici quarti, Hauniæ aſſervantur, glorioſ. memoriæ Rege Chriſtiano quinto regnante, ab Oligero JACOBÆO Med. & Phil. Profeſſore regio, &c. illuſtratus.

Hiſtoria Æeræ chriſtianæ, cui præmittuntur ſchediaſma de veritate hiſtorica & Oratio de vero Hiſtoriæ uſu; autore Jo. Guilielmo JANO hiſt. Profeſſore Vitembergæ. 1715. in 4.

Defenſe de la verité du Martyre de la Legion Thebéenne, autrement de S. Maurice & de ſes Compagnons. Pour ſervir de reponſe à la Diſſertation critique du Miniſtre Dubourdieu, &c. Par le R. P. Joſeph de l'Isle, Abbé de S. Leopold de Nanci. A Nanci 1737. 1. vol. in 12.

Rerum anglicarum ſcriptorum veterum tomus I. quorum INGULFUS nunc primum integer, cæteri nunc primum prodeunt. Oxoniæ e Theatro Sheldoniano. 1684. in fol. 2. vol.

La ſcience des Medailles par le P. Jobert Nouvelle edition avec des remarques hiſtoriques & critiques. A Paris 1739.

Tabularum litterarumque veterum uſque huc nondum editarum Spicilegium Georg. Chriſtianus JOHANNIS publici juris fecit. Francofurti 1724. in 8.

Hiſtoire de ſaint Louis par Jean Sire de JOINVILLE, grand Senéchal de Champagne, publiée par M. du Cange. 1. vol. in fol.

Hiſtoire d'un voyage litteraire fait en 1733. par Etienne JORDAN, Proteſtant de Berlin.

JOURNAUX des Savans compoſés ſucceſſivement par divers Auteurs, depuis l'année 1665. juſqu'à preſent, &c.

In Evangeliorum codicem S. Euſebii Magni Vercellenſis Epiſcopi & Martyris manu conſcriptum Joannis Andreæ IRICI Ambroſiani Collegii Doctoris Præfatio.

Nouvelle Hiſtoire de l'Abbaye royale & collegiale de S. Philibert & de la ville de Tournus. Par M. JUENIN, Chanoine de la meme Abbaye. A Dijon 1733. in 4.

K.

Directorium chronologico-diplomaticum annorum regni & imperii omnium Regum Germaniæ & Imperatorum Romanorum a Pippino Rege Franciæ uſque ad Carolum VI Cæſarem, ad uſum Computi diplomatici criticum. Autore KOCLER (Habetur ad calcem Directorii Freheri typis editi Nurembergi 1734.)

Georg KOEPER diſſertatio de ſcripturarum in jure eſſentia & efficacia. Baſil. 1674. in 4.

Friderici Erneſti KETTNERI Antiquitates Quedlinburgenſes, ſive diplomata Cæſarum, Bullæ Pontificum, &c. Lipſiæ 1712. in 4.

L.

Sacroſanctæ Concilia ad regiam editionem exacta Studio Philippi LABBEI & Gabrielis COSSARTII S. J. Lutetiæ 1672. 18. vol. in fol.

Les Maſures de l'Abbaye royale de l'Islebarbelès-Lyon, &c. Par C. le LABOUREUR A Lyon 1665.

Dif-

Diſſertatio Ægidii LACARRY Societ. Jeſu de anno primo & ultimo regni Hugonis Capeti atque de anno mortis Regis Roberti ejus filii.

Petri LAMBECII Commentariorum de Bibliotheca Cæſarea Vindobonenſi libri VIII. cum figuris. Vindobonæ 1665. & ſeqq. 8. vol. in fol.

Deliciæ eruditorum ſeu veterum Anecdotων opusculorum Collectanea Jo. LAMIUS collegit, illuſtravit, edidit. Florentiæ 1737.

B. LANFRANCI opera à Luca Dacherio Benedictino edita. Pariſiis apud Billaine, 1648. in fol.

Memoires de M. LANGUET, Eveque de Soiſſons, contre l'exemption de Compiegne, &c.

Joannis LAUNOII Pariſienſis Theologi inquiſitio in chartam immunitatis, quam B. Germanus Pariſiorum. Epiſcopus ſuburbano monaſterio dediſſe fertur. Lutetiæ Pariſiorum 1657.

Ejusdem aſſertio inquiſitionis in eandem chartam Immunitatis. Lutetiæ Pariſiorum 1658.

Joannis LAUNOII Pariſienſis Theologi Inquiſitio in privilegium, quod Gregorius Papa primus monaſterio S. Medardi dediſſe fertur. Lutetiæ Pariſiorum 1657.

Examen de certains privileges & autres pieces pour ſervir du jugement du proces pendant au Parlement de Paris, entre M. l' Archevêque de Tours & le Chapitre de S. Martin. Par M. de LAUNOI. A Paris 1676. 1. vol. in 4.

Joannis LAUNOII Conſtantienſis opera omnia in quinque tomos & decem volumina diſtributa. Coloniæ Allobrogum 1732. fol. In tomum tertium omnia collegit editor, quæ Launoius de Monachorum privilegiis ſcripſit.

Ordonnances des Rois de France de la troiſieme race, recueillies par ordre chronologique. Par MM. de LAURIERE, SECOUSSE, de VILLEVAUX & BREQUIGNY. A Paris de l'Imprimerie royale 1723. & ſuiv in fol. 10. vol.

Dominici LAZZARINI DE MURRO latine aliquot epiſtolæ, neque omnes antehac in lucem editæ, quæ ad veruſta tuenda diplomata virorumque clariſſimorum, fidem atque doctrinam a quorundam accuſationibus vindicandam pertinent: Ejusdém Defenſio contra Germoniam. Addita eſt Clariſſimi Mabillonii ad Lazarinum Epiſtola. (Quæ ſcripta edita ſunt a Franciſco Benaglio Trivigiano in libro cui titulus: Oſſervazioni ſopra la Merope del Signor Marcheſe Scipion Maffei, &c. In Roma 1743. Nella Stamperia di Niccolo e Marco Pagliarini.)

Dominicis LAZZARINICI ex nobilibus de Murro epiſtola ad Amicum Pariſienſem pro vindiciis antiquorum Diplomatum Juſti Fontanini Forojulienſis. Romæ per Franciſcum Gonzagam 1706. in 8.

Recueil de divers ecrits pour ſervir d'eclairoiſſement à l' hiſtoire de France, & de Supplement à la Notice des Gaules, par l' Abbé LEBEUF. A Paris chez Barois 1738. 2. vol. in 12.

Memoires concernant l' hiſtoire d' Auxerre. Par M. l' Abbé LEBEUF 2. t. in 4.

Hiſtoire de la Ville & de tout le Diocèſe de Paris. Par. M. l' Abbé LEBEUF, &c.

Oliverii LEGIPONTII Cœnobitæ Benedictini Diſſertationes philologico-bibliographicæ, in quibus de adornanda & ordinanda Bibliotheca, Norimbergæ 1747. 1. vol. in 4.

Codex juris Gentium diplomaticus, in quo tabulæ authenticæ actorum publicorum &c. a fine ſæculi XI. ad noſtra uſque tempora, &c. Edidit Godefridus Guilielmus LEIBNITIUS. Hannoveræ 1693. in fol. 2. vol.

Methode pour étudier l' hiſtoire, par l' Abbée LENGLET du Fresnoy. Paris & Rouen in 4. 4. vol.

Chronica ſacri monaſterii Caſinenſis, auctore LEONE OSTIENSI Cardinali, cum notis Angeli de NUCE. Pariſiis apud Billaine 1668, in fol.

Joh. Theod. LEUBSCHERI Caput antiquitatis de ſiglis & notis veterum. Vitebergæ 1695. in 4.

Polycarpi LEYSER obſervata diplomatico-hiſtorica de adoptione per Andelangum.

Polycarpi LEYSER Jur. Med. & Philoſ. Doctoris Poëſeos Profeſſoris ordinarii in academia Helmſtadienſi Commentatio de contra ſigillis medii ævi, juſto operi de re diplomatica Germanorum præmiſſa. Helmſtadii 1726.

Polycarpi LEYSERI de diplomatico hiſtoriæ Germanicæ corpore concinnando conſilium & monita, cum indice diplomatum ineditorum Helmſtadii 1727. in 4.

Hern. LINCKII diſſertatio de data vel dato inſtrumentorum: reſp. Herman. Chriſtoph. Schlaff. Aldorfii 1682. in 4.

Ejusdem diſſertatio de manu propria: reſp. Chriſtoph Bockhaeuſer. Altdorf. 1682. in 4.

Ejusdem diſſertatio de ſiglis & notis litterarum in jure prohibitis ac permiſſis: reſp. Io. Erico Mezger. Altdorf 1693. in 4.

Ejusdem de indictione romana 1673. in 4.

Nicolai Chriſtophori LINKERI IC. Diſſertatio de archivo Imperii. Jenæ 1686.

Codex legum antiquarum &c. quibus accedunt formulæ ſolennes priſcæ publicorum privatorum quæ negotiorum. Ex Bibliotheca Friderici LINDENBROGII IC. Francofurti anno 1593.

Hiſtoire de Bretagne. Par Dom. Alexis LOBINEAU Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris 1725. in fol. 2. vol.

Auteurs qui ont ecrit ſur la Diplomatique. LELONS, Biblioth. hiſtor. p. 635.

Hiſtoire de l'Egliſe Gallicane. Par le P. Jacques LONGUEVAL, de la Compagnie de Jeſus. A Paris 1730. & an. ſuivantes. 18. vol. in 4.

Memoires des pays, villes, Eveché, &c. de Beauvais & Beauvoiſis. Par Antoine LOYSEL. A Paris 1617. in 4.

Placitorum ſummæ apud Gallos Curiæ libri duo, auctore DU LUC. Pariſiis 1559. 1. vol. in fol.

Laurentii LUCENSIS Polymathia ſive variæ antiquæ eruditionis libri ſex, &c. Lugduni apud Aniſſonii 666. 1. vol. in vol.

Reliquiæ manuſcriptorum omnis ævi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc ex Muſeo Jo. Petri LUDEWIG, IC. Boruſſiæ Regis Conſiliarii, &c. Francof. & Lipſiæ 1720. 9. tom.

Jo. Petri de LUDEWIG diſſertatio de nexu ſcripturæ & ſubſcriptoris: reſp. Jo. Michael Semler. Halæ. 1723. in 4.

LUITPRANDI Subdiaconi Toletani, Ticinenſis Diaconi, tamtem Cremonenſis Epiſcopi opera quæ extant Antverpiæ ex officina Plantiniana Balthaſaris Moreti 1640. 1. vol. in fol.

Archivi Imperii Germanici ſpicilegium eccleſiaſticum ſive Germania ſacra diplomatica, collecta a Joanne Chriſtiano LUNIGIO. Lipſiæ 1716. 4. tom. in fol.

Codex Italiæ diplomaticus, quo non ſolum multifariæ Inveſtitu rarum litteræ ab imperatoribus Italiæ Principibus & Proceribus conceſſæ atque traditæ; verum etiam alia varii generis inſignia notatuque digna diplomata continentur. Collegit Joannes Chriſtianus LUNIG. Francofurti & Lipſiæ 1732. in fol.

Nic. Chriſt. LYNCKERI Diſſert. de idiomate imperiali 1687. in 4.

Singularités hiſtoriques & litteraires contenant pluſieurs recherches, decouvertes & eclairciſſemens ſur un grand nombre de difficultés de l'hiſtoire ancienne & moderne. L'auteur eſt D. LYRON de la Congregation de S. Maur. A Paris 4. vol.

M.

Lettre d'un Benedictin (Dom Jean MABILLON) à Monſeigneur l'Eveque de Blois, touchant le diſcernement des anciennes Reliques au ſujet d'une diſſertation de M. Thiers, contre la ſainte Larme de Vendome. A Paris 1700.

Annales Ordinis ſancti Benedicti Occidentalium Monachorum Patriarchæ: in quibus non modo res monaſticæ, ſed etiam eccleſiaſticæ hiſtoriæ non minima pars continetur. Auctore Domno Johanne MABILLON Presbytero & Monacho ejusdem Ordinis e Congregatione S. Mauri. Pariſiis 1703. & ſeq. 6. vol.

Librorum de re Diplomatica (anno 1681. editorum) ſupplementum, in quo archetypa in his libris pro regulis propoſita, ipſæque regulæ denuo confirmantur, noviſque ſpeciminibus & argumentis aſſeruntur & illuſtrantur. Opera & ſtudio ejusdem MABILLONII Pariſiis 1704.

De re diplomatica libri VI. in quibus quidquid ad veterum inſtrumentorum antiquitatem, materiam, ſcripturam & ſtilum; quidquid ad ſigilla, monogrammata, ſubſcriptiones, ac notas chronologicas; quidquid inde ad antiquariam, hiſtoricam forenſemque diſciplinam pertinet, explicatur & illuſtratur. Accedunt Commentarius de antiquis Regum Francorum Palatiis; veterum Scripturarum varia ſpecimina, tabulis LX. comprehenſa; nova ducentorum & amplius monumentorum collectio. Opera & ſtudio Domni Johannis MABILLON Presbyteri ac Monachi Ordinis ſancti Benedicti, e Congregatione S. Mauri. Editio ſecunda ab ipſo auctore recognita, emendata & aucta, cum præfatione & additionibus Domni Theodorici Ruinart. Pariſiis 1709.

Ouvrages poſthumes de D. Jean MABILLON & de D. Thierry RUINART. Par Dom Vincent Thuillier. A Paris chez Babuty 1724. 3. vol. in 4.

Thomæ MADOX formulare Anglicanum: or, a Collection of ancient Charters and inſtrumens of divers Kinds, taken from the originals, &c. London 1702.

Iſtoria Diplomatica che ſerve d'introduzione all' arte critica, auctore Scipione MAFFEO. In Mantova 1727. 1. vol. in 4.

Verona illuſtrata, auctore Scipione MAFFEO. In Verona 1732. 1. vol. in fol.

Lettre de M. MAILLART, Ancien Avocat au Parlement de Paris, à M. l'Abbé Lebeuf dans le Mercure de France, Janvier 1736. p. 74-75.

Oſſervazioni iſtoriche di Domenico Maria MANNI, ſopra i ſigilli de ſecoli baſſi. In Firenze 1739. tomi otto in 4.

Angeli MANRIQUE Annales Ciſtercienſes. Lugduni 1649. & 1659. in fol. 4. vol.

Scipionis MARANTÆ Meſſanenſis ex poſtulatio in Bartholomæum Germonium pro antiquis diplo-

plomatibus & codicibus mſſ. Meſſanæ apud Dominicum Tarinum 1708. in 8.

MARCULFI monachi aliorumque auctorum formulæ veteres, editæ ab illuſtriſſimo viro Hieronymo BIGNONIO Advocato regio, cum notis ejus auctioribus & emendatioribus. Acceſſit liber Legis Salicæ olim editus a clariſſimo viro Franciſco PITHÆO: nunc vero notis ejusdem illuſtriſſimi BIGNONII illuſtratus. Pariſiis 1666. 1. vol. in 4.

Reflexions ſur les Regles & ſur l'uſage de la Critique touchant l'hiſtoire de l'Egliſe, les ouvrages des Pères, les Actes des anciens Martyrs, &c. avec des notes hiſtoriques, chronologiques & critiques. Par le R. P. Honoré de SAINTE-MARIE, Carme Dechauſſé, A Paris, chez Claude Jombert. 1713.

Diſſertations hiſtoriques & critiques ſur la Chevalerie ancienne & moderne. Par le P. Honoré de SAINTE-MARIE, Carme Dechauſſé. A Paris 1718. in 4.

Hiſtoire genealogique de la Maiſon de la Tremoille, par Pierre de Scevole de SAINTE-MARTHE, &c.

Hiſtoire de S. Gregoire le Grand Pape. Par Dom Denys de SAINTE-MARTHE, Benedictin de la Congregation de ſaint Maur, &c.

Guillelmi MARLOT hiſtoria Metropolis Remenſis poſt Flodoardum plurimum aucta & illuſtrata & ad annum 1605. deducta. Inſulis 1666. & Remis 1679. in fol. 2. vol.

MARMORA PISAURENSIA, notis illuſtrata. Piſauri 1738. in fol.

Voyage litteraire de deux Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur (Dom MARTENNE & Dom DURAND) où l'on trouve quantité de pieces, d'inſcriptions, d'epitaphes, etc. A Paris 1717.

Theſaurus novus Anecdotorum. Studio & opera Domni Edmundi MARTENE & Domni Urſini DURAND Benedictinorum e Congr. S. Mauri. Lutetiæ Pariſiorum. 1717. 5. vol. in fol.

Veterum Scriptorum & monumentorum amplifſima collectio. Studio & opera D. Edmundi MARTENE & D. Urſini DURAND. Pariſiis 1724 & annis ſeq. in fol. 9. vol.

De antiquis Eccleſiæ ritibus Libri ex variis inſignioribus Eccleſiarum Pontificalibus, Sacramentariis, etc. collecti atque exornati a R. P. Domno Edmundo MARTENE, Presbytero & Monacho Benedictino e Congregatione S. Mauri. Editio ſecunda ab eodem auctore tertiam ultra partem aucta, & novis Indicibus exornata. Antuerpiæ, (Mediolani) 1736.

La Religion des Gaulois tirée des plus pures ſources de l'Antiquité. Par Dom Jacques MARTIN. A Paris chez Saugrain. 1727. in 4. 2. vol.

Melanges d'Hiſtoire & de Litterature recueillis par VIGNEUIL DE MARVILLE (Bonaventure d'Argonne Chattreux.) A Paris chez Prudhomme 1701. 2. vol. in 12.

De vera Senonum origine chriſtiana, etc. auctore Domno Hugone MATHOUD monacho Benedictino Congreg. S. Mauri, etc.

Andronici II. Imper. CP. aurea bulla cum notis. in tom. 1. rerum Germanicarum Henr. MEIBOMII Jun. fol. in 4.

Hiſtoria Friſingenſis, auctore P. Carolo MEICHELBECK Benedictino Benedictoburano, qui inſtrumenta Ducum Bavariæ inſeruit. Auguſtæ Vindelicorum 1729. in fol.

Le Treſor des Antiquités Saxonnes & Francoiſes. Par M. Meinders. Der 8. Band hat zu Ende drey Diſſertationes. Die erſte handelt von der Diplomatik oder von der Kunſt die falſchen Urkunden von den wahren zu unterſcheiden. Die zweyte von dem alten Kalender der Franken und Sachſen. Die dritte von dem Namenszug oder dem Namenszeichen aus einem einzigen Buchſtab, welches den alten fränkiſchen und ſachſiſchen Fürſten zum Handzeichen diente. S. die Memoir. de Trevoux, Aout 1713. p. 1479. & Septembr. 1657.

Hiſtoire de Sablé par Gilles MENAGE. A Paris 1683 in fol. 1. vol.

Divi Gregorii Papæ hujus nominis primi cognomento magni Liber Sacramentorum nunc demum correctior & locupletior editus. Ex Miſſali mſ. ſancti Eligii bibliothecæ Corbeienſis, notis & obſervationibus illuſtratus opera & ſtudio Fr. Hugonis MENARDI, monachi Congregationis S. Benedicti, alias Cluniacenſis & S. Mauri. Pariſiis 1642.

Hiſtoire civile, eccleſiaſtique & litteraire de la ville de Niſmes. Par M. MENARD, Conſeiller au Preſidial de la meme ville, de l'Academie royale des Inſcriptions & Belles Lettres. A Paris 1750.

Le Mercure de Gaillon. ou Recueil de pieces curieuſes, tant hierarchiques que politiques. A Gaillon de l'Imprimerie du Chateau archiepiſcopal. 1644.

Extraordinaire du MERCURE galant, Quartier d'Octobre 1682. tom. 20.

Jo. Burch. MENCKE de monogrammate Chriſti. Lipſ. 1696. in 4.

Memoires de Pierre de MIRAULMONT ſur l'origine des Cours ſouverains. A Paris 1612. in 8.

MEMOIRES pour l'hiſtoire des ſciences & des beaux arts, recueillis par ordre de ſon Alteſſe Monſeigneur Prince ſouverain de Dombés depuis 1701. juſqu' à preſent. A Trevoux 1701. & ſuiv. in 12.

Auberti MIRÆI opera diplomatica & hiſtorica. Bruxelis 1723. in fol. 2. vol.

Treſor des ecrivains tiré des auteurs les plus eſtimés, ſurtout de Sigiſmond Fanti, noble Ferrarois, compoſé par Ange de Modene 1532.

Le Cabinet de la Bibliotheque royale de ſante Genevieve, contenant la deſcription & l'explication de divers monumens de l'Antiquité ſacrée & profane. Par le R. P. Claude du MOLINET, avec figures en taille-douce. A Paris chez Dezalleur 1692. 1. vol. in fol.

Claudii du MOLINET hiſtoria ſummorum Pontificum. Pariſiis apud Billaine 1679. in fol. 1. vol.

Caroli MOLINÆI Franciæ & Jeremiæ celeberrimi Juriſconſulti & in ſupremo Pariſiorum ſenatu antiqui advocati Opera quæ extant omnia. Pariſiis ex officina Nivelliana 1612. 3. vol. in fol.

Diarium Italicum ſive monumentorum veterum Bibliothecarum, Muſæorum, etc. Notitiæ ſingulares in Itinerario Italico collectæ, additis ſchematibus ac figuris. A. R. P. D. Bernardo de MONTFAUCON, Monacho Benedictino, Congregationis ſancti Mauri, Pariſiis apud Joannem Aniſſon Typographiæ Regiæ Præfectum. 1702.

Bernardi de MONTFAUCON Palæographia græca, ſive de ortu & progreſſu litterarum græcarum, & de variis omnium ſæculorum ſcriptionis græcæ generibus libri VI. Pariſiis 1708. in fol.

L'antiquité expliquée & repreſentée en figures. Par Dom Bernard de MONTFAUCON Religieux, Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris 1719.

Supplement au livre de l'Antiquite expliquée, etc. Par le meme. A Paris 1724.

Monumens de la Monarchie Françoiſe avec figures en taille-douce. Par Dom Bernard de MONTFAUCON, A Paris chez Giffart 1733. in fol. 5. vol.

Bullæ, privilegia & inſtrumenta Panormitanæ Eccleſiæ, regni Siciliæ primariæ, collecta notisque illuſtrata ab Antonio MONGITORE ejusdem eccleſiæ Canonico, etc. Panormi 1734. in fol.

Petri MORELLI methodus præſcribendi formulas. Genevæ 1638. 1650. in 8.

Theſaurus Morellianus ſive numiſmata familiarum Romanarum conquiſita & diſpoſita ab And. MORELLIO, cum commentariis & additionibus Sigeb. HAVERCAMPI. Amſteledami 1734. in fol. 2. vol.

Memoires pour ſervir de preuves à l'hiſtoire eccleſiaſtique & civile de Bretagne. Par Dom Hyacinthe MORICE, Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris 1742. 3. vol. in fol.

Arturi du MOUSTIER Neuſtria pia Rotomagi 1663, in fol. 1. vol.

Antiquitates Italicæ medii ævi auctore Ludovico Antonio MURATORIO Sereniſſimi Ducis Mutinæ Bibliothecæ Præfecto. Mediolani 1739 & ſeq. in fol. 5 vol.

De diplomatis & chartis antiquis dubiis aut falſis Diſſertatio Ludovici MURATORII, in tomo tertio Antiquitatum Italicarum medii ævi.

Numiſmata antiqua a Jacobo MUSELLIO collecta. Veronæ 1751.

And. MYLII Diſſertatio de Copia vidimata. Lipſ. 1685.

N.

Bibliotheca univerſal de la Polygraphia eſpanola, compueſta por Don Chriſtoval RODRIGUEZ, y que de Orden de ſu Mageſtad publica D. Blas Antonio NASSARRE y Ferriz, ſu Bibliothecario mayor, etc. Impreſſa en Madrid por Antonio MARIN, anno 1738.

Johannis NICOLAI antiq. Prof & Contubern. Tubing. Rectoris Tractatus de ſiglis veterum omnibus elegantioris Literaturæ amatoribus utiliſſimis, etc. Cujus ſubſidio facile literæ explicari poſſunt. Lugduni Batavorum apud Henricum Feering. 1706. in 4. 1. vol.

Cenctaphia Piſana Caii & Lucii Cæſarum illuſtrata Henrici NORIS diſſertationibus. Venetiis 1681. 1. vol. in fol.

O.

Joannis OLIVÆ Rhodigini de antiqua in Romanis ſcholis Grammaticorum diſciplina Diſſertatio ludicra. Venetiis 1718.

La verité de l'hiſtoire de l'Egliſe de S. OMER, & ſon anteriorité ſur l'Abbaye de S. Bertin; ou Refutation de la Diſſertation hiſtorique & critique ſur l'origine & l'ancienneté de l'Abbaye de S. Bertin, etc. Imprimé par ordre de Monſeigneur l'Eveque & du Chapitre de l'Egliſe de S. Omer. A Paris chez Lebreton. 1754.

Table Chronologique des ORDONNANCES faites par les Rois de France de la troiſieme race. Depuis Hugues Capet juſq'en 1400. A Paris de l'Imprimerie royale 1706.

Brevis veterum monumentorum deſcriptio, opera Franciſci OUDENDORPII 1746.

OSSERVAZIONI intorno ad un Papiro de Ravenna è ad alcune antichiſſime Pergamene Viniziane ora per la prima volta publicate. In Venezia 1751.

P.

Critica hiſtorico-chronologica in univerſos Annales eccleſiaſticos Eminentiſſimi & Reverendiſſimi Cæſaris Cardinalis Baronii, etc. Auctore R. P. Antonio PAGI Doct. Theol. Ordinis Minorum Conventus S. Franciſci. Antuerpiæ ſumptibus Fratrum de Tournes, 1727. in fol. 4. Vol.

Alphabets & modeles d'ecriture de Jean-Baptiſte PALATINO, inprimés à Rome, 1544.

Guidonis PANCIROLLI Rerum memorabilium ſive deperditarum Pars prior commentariis illuſtrata ab Henrico SALMUTH, Ambergenſium Syndico emerito.

Ejusdem PANCIROLLI nova reperta ſive Rerum memorabilium recens inventarum & veteribus incognitarum Pars poſterior. Francofurti 1631. 1. vol. in 4

Propylæum antiquarium circa veri ac falſi diſcrimen in vetuſtis membranis, auctore Daniele PAPEBROCHIO. In tomo 2. Act. Sanctorum Aprilis. Antuerpiæ 1675.

Matthæi PARIS monachi Albanenſis hiſtoria major Angliæ a Guillelmo conqueſtore ad mortem Henrici III. anno 1273. Pariſiis 1644. 1. vol. in fol.

Les recherches de la France d'Etienne PASQUIER, Avocat general du Roi en la Chambre des Comptes des Paris. Imprimées à Orleans & vendues à Paris chez Jean Guignard 1665.

Joann. Baptiſtæ BASSERI Piſ. junonalis ſacra menſa Herculanenſium illuſtrata,

Nicolaus de PASSERIBUS de ſcriptura privata.

Auguſta quinque Carolorum Hiſtoria Carolo VI. conſecrata a Rev. & illuſtriſſimo D. L. B Adamo PATACHICH à Zajesda, Croata Caroloſtadienſi, etc. Viennæ Auſtriæ 1735 in fol. (Is liber notas & obſervationes diplomaticas exhibet.)

Dictionnaire de la langue Bretonne, par Dom Louis le PELLETIER, de la Congregation de S. Maur. A Paris chez Delaguette 1752. in fol.

Recueil de pluſieurs pieces curieuſes ſervant à l'hiſtoire de Bourgogne, choiſi parmi les Titres plus anciens de la Chambre des Comptes de Dijon, des Abbayes & autres Egliſes conſiderables, & des archives des villes & communautés de la Province, etc. Par feu Meſſire Etienne PERARD, Doyen de la Chambre des Comptes a Dijon. A Paris chez Claude Cramoiſy. 1664.

Diſſertationes eccleſiaſticæ, in quibus pleraque ad hiſtoriam eccleſiaſticam & politicam Hiſpaniæ, remque diplomaticam ſpectantia accurate diſcutiuntur. Auctore P. M. Fr. Joſepho PEREZIO Benedictino monacho S. Facundi ſacrarum Linguarum in Academia Salmantina Profeſſore ordinario. Salmanticæ 1688. in 4. 1. vol.

PETRUS Diaconus de notis litterarum in 4.

Domni Bernardi PEZ monachi Benedictini Theſaurus Anecdotorum noviſſimus. Auguſtæ Vindelicorum 1721 & ſeqq. 5. vol, in fol.

Firmiani Lactantii epitome Inſtitutionum divinarum ad Pentadium fratrem, Editore Chriſtophoro PFAFFIO. Pariſiis 1712. in 8.

Hiſtoire generale & particuliere de Bourgogne avec des notes, des diſſertations & les Preuves juſtificatives, par Dom Urbain PLANCHER, de la Congreg. de S. Maur. A Dijon 3. vol. in fol.

Le Spectacle de la Nature. Par M. PLUCHE. A Paris 1745. 7. vol. in 12.

Hiſtoire de l'Abbaye royale de S. Ouen de Rouen, enſemble celles des Abbayes de ſainte Catherine & de S Amand. Par D. François POMMERAYE de la Coggregation de S. Maur. A Rouen 1661. 1. vol in fol.

Annales Eccleſiæ Danicæ diplomatici, etc. ab Erico PONTOPPIDANO Eccleſiaſtæ aulæ regiæ Danicæ. Hafniæ. 1741. in 4,

Guillelmi POSTELLI Linguarum XII. characteribus differentium Alphabetum, etc. Pariſiis 1538. 2. vol. in 4.

Guillelmus POSTELLUS de Phænicum litteris ſeu de priſco latinæ & grecæ linguæ charactere, ejusque origine & uſu. Pariſiis. 1552. in 16.

Analecta græca ſive varia opuſcula hactenus non edita, græce & latine cum notis Antonii POUGET, Jacobi LOPPIN & Bernardi de MONTFAUCON Benedictinorum. Pariſiis apud Viduam Martin. 1688, in 4.

Humfridi PRIDEAUX Marmora Oxonienſia, etc. Oxon. e theatro Sheldon. 1676. in fol.

M. Valerii PROBI libellus de interpretandis Romanorum litteris. Emendavit & notis illuſtravit Henricus Ernſtius. Soræ. 1647. in 4.

Joan. Petri PURICELLI Monumenta Ambroſianæ

næ Mediolani Basilicæ ac monasterii hodie Cisstericensis, Mediolani 1641. in fol.

Jo. Petri PURICELLI sacræ Theologiæ Doct. Laurentianæ Archipresbyteri, Ambrosianæ Mediol. Basilicæ ac monasterii hodie Cistercienſis monumentorum descriptio. 1. edit. in 4. 1645.

Q.

Privilegium S. Germani adversus primam Launoii Doctoris Parisiensis inquisitionem propugnatum. Auctore D. Roberto QUATREMAIRES, Congregationis S. Mauri Monacho Benedictino. Lutetiæ Parisiorum 1657.

Privilegium S. Medardi Suessionensis propugnatum, auctore D. Roberto QUATREMAIRES Congregationis S. Mauri Monacho Benedictino. Lutetiæ Parisiorum, 1659.

Bibliotheca Cluniacensis, in qua SS. Patrum Abb. Clun. Vitæ, miracula, scripta, statuta, privilegia, chronologiaque duplex: item Catalogus Abbatiarum, Prioratuum, ecclesiarum, etc. una cum chartis & diplomatibus donationum earumdem. Omnia nunc primum ex mss. codd. collegerunt Domnus Martinus MARRIER monachus, & Andreas QUERCETANUS Turonensis, qui eadem disposuit ac notis illustravit. Lutetiæ Parisiorum ex Officina Nivelliana. 1614. in fol. 1. Vol.

Scriptores, Ordinis Prædicatorum recensiti, notisque historicis & criticis illustrati. Opus inchoavit R. P. F. Jacobus QUETIF, absolvit R. P. Jacobus ECHARD. Lutetiæ Parisiorum. 1719. in fol.

R.

Calendarium Festorum dierumque mobilium atque immobilium perpetuum in usum Chronologiæ historicæ & rei diplomaticæ ita adornatum, ut dati quilibet mensium dies, medii ævi more notati, sine mora cum nostro computandi modo componi possint: Præmissa præfatione usum ejus edocente, a Joanne Jacobo RABE. Onoldi, 1735. in 4.

Vindicatio vindiciarum diplomatis Lindavensis, auctore Maximiliano RAASLER Societ. Jesu. Campidonæ, 1714.

Histoire des contestations sur la Diplomatique avec l'analyse de cet ouvrage composé par le R. P. Dom Jean Mabillon. Par l'Abbé RAGUET. A Paris chez Florentin de Laulne 1708.

Odorici RAYNALDI annales ecclesiastici post Baronium. Romæ 1663. in fol, 8. vol.

M. Jac. REICHII Dissertatio de diplomatibus & tractoriis. Regiomonti. 1674.

Jac. Fred. REIMANNI introductio in historiam litterarum, etc.

Thomæ REINESII Syntagma Inscriptionum antiquarum, cum primis Romæ veteris, quarum omissa est recensio in vasto Jani Gruteri opere. Lipsiæ typis Joan. Erici Hahnii, 1682. 1. vol.

Bibliotheca Apostolica Vaticana, auctore Angelo ROCCHA. 1. Vol. in fol min,

Bibliotheque Angloise ou histoire litteraire de la Grande-Bretagne. Par M. DE LA ROCHE. Amsterdam 1717. & suiv. in 12.

Bibliotheca universal de la Polygraphia Espanola, compuesta por Don Christoval RODRIQUEZ, y que de Orden de su Magestad Publica D. Blas Antonio NASSARRE Y FERRIZ su bibliothecario mayor, etc. Impressa en Madrid por Antonio Marin: anno M. DCC. XXXVIII. 1. Vol in fol.

Summa totius artis notariæ ROLANDINI. Venetiis 2. vol. in fol.

Traité de la Noblesse & te toutes ses differentes especes. Nouvelle edition, augmentée des Traités du Blazon des armoiries de France, de l'origine des noms, surnoms, &c. Par M. DE LA ROQUE. A Rouen 1734. in 4.

Traité de l'origine des noms, surnoms, de leur diversité, &c. Par Messire Gilles Andre DE LA ROQUE. 1. vol. in 12.

Histoire genealogique de la Maison de Harcourt. Par Gilles André DE LA ROQUE. A Paris chez Sebastien Cramoisy. 1662. 4. vol. in fol.

Stemmatum Lotharingiæ ac Barri Ducum tomi septem: auctore Francisco de ROSIERES nobili & Patricio Barroducæo Archidiacono Tullensi 1684. in fol. 2. vol.

Traité des Monitoires, dans lequel on rapporte leur origine, leurs effets, &c. Par M. ROUAULT. Curé de S, Pair. A Paris 1740. in 12.

Reomaiis, seu historia Monasterii S. Joannis Reomaensis in tractu Lingonensi, auctore Petro ROVERIO societatis Jesu. Parisiis 1637. in 4.

Abregé de l'histoire ecclesiastique du Pays de Vaud, où l'on voit la succession chronologique & la vie des Eveques de Lausanne, &c. Par A RUCHAT. A Berne 1707.

Specimen Philologiæ numismatico-latinæ primum, quod e nummis Romanorum veterum illustratum dedit M. Friedericus RUHE. Arnstadiensis. 1708. in 4.

Acta

Acta primorum Martyrum sincera & selecta, collecta & edita cum notis per Domnum Theodoricum RUINART Congreg. S. Mauri. Amstelodami 1713. 1. vol. in fol.

Ecclesia Parisiensis vindicata a D. Theodorico RUINART adversus B. Germon. Parisiis 1706. in 12.

Fœdera, Conventiones, litteræ & cujuscunque generis acta publica, curante Thoma RYMER, &c. Londini, &c

S.

Saggi di Dissertazioni Academiche publica mente lette nell' Academia Etrusca di Cortona. Roma 1735 1738. in 4. 2 tom.

Bibliotheque critique ou Recueil de diverses pieces critiques, publiées par M. de Sainjore (Richard SIMON) A Basle 1709. 4 vol. in 12.

Cl. SALMASII de subscribendis & signandis testamentis. Lud. Batavorum 1653 in 12.

Traite de l'etude des Conciles & de leurs collections, &c. Par M. SALMON, Docteur & Bibliothecaire de la Maison & Societé de Sorbonne. A Paris 1724.

Balth. Frid. SALTZMANNI dissertatio de varietate antiquæ scriptionis. Lips. 1661. in 4.

Scevolæ & Ludovici SAMMARTHANORUM fratrum Gallia Christiana, aucta & edita a Petro Abelio & Nicolao SAMMARTANIS. Parisiis 1656 in fol. 4. vol.

Friderici SPANHEMII de Papa fœmina inter Leonem IV. & Benedictum III. Disquisitio historica. Lugduni Batavorum. 1691. in 8.

Constantini Imp. Byzantini numismatis argentei expositio Josephi SCALIGERI Jul. Cæsaris filii. In fine Glossarii Cangiani primæ edit. p. 66.

Johannis Friderici SCHANNAT vindemiæ litterariæ, hoc est, veterum monumentorum ad Germaniam sacram præcipue spectantium Collectio prima & secunda. Fuldæ & Lipsiæ 1723 & 1724. in fol.

Joannis Friderici SCHANNAT Corpus traditionum Fuldensium ab anno 744 ad finem usque sæculi XIII. Lipsiæ 1724 in fol.

Vindiciæ quorumdam archivi Fuldensis diplomatum a Io. Georgio ab Eckart perperam impugnatorum: cujus insuper in Diœcesim & Hierarchiam Fuldensem criticæ animadversiones expunguntur, etc. a Ioanne Friderico SCHANNAT. Francofurti ad Mœnum an. 1728. 1. Vol. in fol.

David SCHARFFIUS de notariis Ecclesiæ tum Orientalis, tum Occidentalis dissertatio. Helmest. 1715.

Alphabeti ex diplomatibus & codicibus Thurisensibus specimen a Iacobo SCHEUCHZER & Ioanne LOCHMAN. Tiguri 1730. in fol, 1. Vol.

Nic. SCHMIDII dicti Cuntzel von Rodenacker alphabeta & oratio Dominica.

Io. Andr. SCHMID de notariis Ecclesiæ tam Orientalis, tum Occidentalis resp. David-Scharff Dissertatio 3. Helmstad. 1715.

Alsatia Illustrata Celtica, Romana, Francica: auctore Joanne Daniele SCHOEPFLIN. Colmariæ 1751. in fol.

Jo. Adam SCHOEPFERI dissert. de atramento resp. Christ. Frider. Kuntrch. Francof. ad Viadr. 1691. in 4.

Christ. Gottlieb SCHWARZII de ornamentis codicum veterum. Altorf. 1716.

Ejusdem Schedion Philolog. de libris plicabilibus veterum. Ibid. 1717. in 4.

Ejusdem de varia supellectile rei librariæ veterum Ib. 1725. in 4.

Ejusd. σχεδιασμα φιλολογικον de antiqua numeri senarii nota επισημον dicta. Ibid. 1724. in 4.

Georg. Adolph SCHUBERTH programma de Episcoporum notariis, & præsertim de iis a quibus sigilliferi nomen ortum est. Lips. 1720. in 4.

SELDENI Marmora Arundelliana, etc.

Histoire du monde sacrée & profane de M. SHUCKFORD, traduite de l'Anglois par J. P. Bernard, etc.

Aeneæ SILVII Episcopi Senensis, postea Pii Papæ II. historia rerum Friderici III. Imper. ex Ms. optimæ notæ nunc primum edita, cum specimine annotationum Joan Henrici Bœcleri v. cl. in eandem: accesserunt diplomata & documenta, varia etc. Argentorati 1685.

Lettres de Richard SIMON données avec la vie de l'Auteur, par Augustin Bruzen de la MARTINIERE. Amsterdam 1730. 4. vol. in 12.

Henrici SPELMANNI Concilia Anglica, Scotica & Hibernica. Londini 1664. in fol. 2. vol.

De Danicæ Linguæ & nominis antiqua gloria Commentariolus Othonis SPERLINGII. Hafniæ. 1694.

Annalium Cardinalis Baronii Continuatio per Henricum SPONDANUM Apamiarum in Gallia Narbonensi Episcopum. Lutetiæ Parisiorum 1647. in fol.

Henrici SPONDANI Apamiarum Gall. Narb. Episcopi Annales sacri & ecclesiastici in quinque tomos distributi. Lutetiæ Parisiorum 1660.

Miscellanea eruditæ Antiquitatis, studio Jacob SPONII 1685.

Magistri STEPHANI Abbatis S. Genovefæ Parisiensis, tum Episcopi Tornacensis epistolæ, quæ auctiores, emendatiores & notis illustratæ denuo prodeunt. Studio R. P. Claudii du MOLINET Canonici regularis Congr. Gall. Lutetiæ Parisiorum, sumptibus Ludovici Billaine. M. DC. LXXIX.

Georg. Adami STRUVII Dissertatio de invocatione nominis divini. Jenæ 1685. in 4. Idem de jure sigillorum. Jenæ 1675. in 4.

Burchardi Gotthelffii STRUVII introductio in notitiam Rei litterariæ & usum Bibliothecarum: accedunt Dissertatio de doctis impostoribus, necnon supplementa necessaria. Jenæ 1710. in 8.

Samuel STRYKII dissert. de Cera rubra & sacro encausto Resp. Gebhard Levin Luedeke. Francof. Viadr.

Jo. Sam. STRYK dissertatio de exceptione deficientis sigilli. Hall. 1702.

C. SUETONII Tranquilli de XII. Cæsaribus libri VIII. Isaacus CASAUBONUS recensuit; & animadversionum libros adjecit. Apud Jacobum Chouët 1595.

T.

La Refutation de l'ecrit d'un Anonyme intitulé. Defense d'un acte qui fait foi, qu'un Moine de S. Medard de Soissons, nomme Guernon, fabriqua de faux privileges au nom du S. Siege en faveur de plusieurs Eglises, vers le commencement du XII. siecle. Par D. René Prosper TASSIN. A Rouen, 1743. 1. vol. in 4.

TRAITE de l'incertitude des sciences, traduit, de l'Anglois A Paris chez Pierre Miquelin & Jacques Piget 1714. 1. vol. in 12.

Histoire de la Jurisprudence Romaine, &c. avec un Recueil de ce qui nous reste de contrats, testamens & autres actes judiciaires des anciens Romains. Per Me. Antoine TERRASSON, Ecuyer, Avocat, au Parlement. A Paris 1750.

Paleographia Espanola por Don TERRERS in 4.

Histoire chronologique de la grande Chancellerie de France, depuis le commencement de la Monarchie jusqu'à present Par Abraham TESSEREAU. A Paris 1710. 2. vol. in fol.

Jo. Wolf. TEXTORIS dissert. de Opistographo: resp. Barthold. Willer. Heidelberg. 1686. in 4.

Les anciennes & nouvelles coutumes locates de Berry & celles de Lorris, commentées par Gaspard THAUMAS de la Thaumassiere, Avocat au Parlement. A Bourges 1679. 1. vol. in fol.

THEODORI Cantuariensis Archiepiscopi Pœnitentiale: cura & studio Jacobi PETIT. Parisiis 1677. 2. vol. in 4.

L'art & science de la vraie proportion des lettres. Par TORY.

Abregé historique du Recueil des Actes publics d'Angleterre de Thomas Rymer. Par. M. de Rapin THOYRAS. A la Haye 1733.

Henrici Guntheri THULEMARII Tractatio de Bulla aurea, argentea, plumbea ac cerea in genere, nec non in specie de aurea Bulla Caroli IV. Imperatoris. Heidelbergæ 1682. in 4.

Henr. Guntheri THULEMARII opuscula de bullis. 1697. in fol.

Dissertations sur la mouvance de Bretagne, par rapport au droit que les Ducs de Normandie y pretendoient & sur quelques autres sujets historiques. Par M. des THUILLERIES. A Paris 1711.

Defense des Dissertations sur l'origine de la Maison de France & sur la mouvance de Bretagne, par raport au droit que les Ducs de Normandie, y pretendoient. Par le meme. A Paris 1713.

Lettre du meme auteur à M. l'Abbé de Vertot, Directeur de l'Academie royale des Inscriptions, touchant les Reponses d'un ami du R. P. Lobineau aux Dissertations sur la mouvance de la Bretagne, & au Traité sur le meme sujet. A Paris 1713.

THURINGIA sacra, seu historia monasteriorum quæ olim in Thuringia floruerunt. Accedunt Samuelis REYHERI monumenta Landgraviorum Thuringiæ & Marchionum Misniæ, &c. Francofurti 1737. 1. vol. in fol.

Balth. TILESII dissertatio de sensu tituli: Nos DEI GRATIA. Regiom. 1723.

Histoire des Empereurs & des autres Princes, qui ont regné durant les six premiers siecles de l'Eglise. Par Sebastien le Nain de TILLEMONT. A Paris chez Robustel 1720. 6. vol. in 4.

Memoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des six premiers siecles, justifies par les citations des auteurs originaux. Par Sebastien le Nain de TILLEMONT. A Paris chez Robustel 1701. & suiv. 16. vol. in 4.

L'art & science de la vraie proportion des lettres attiques ou antiques, selon le corps & visage humain. Par Geoffroy TORY. A Paris 1549.

Defense des titres & des droits de l'abbaye de Saint-Ouen contre le Memoire de M. TERISSE, Abbé Commendataire de S. Victor en Caux, où l'on discute plusieurs points d'Histoire & de Critique. Par D. Charles TOUSTAIN, Benedictin.

Hermannus Hugo ſocietatis Jeſu de prima ſcribendi origine & univerſa rei litterariæ antiquitate, cui notas, opuſculum de ſcribis, apologiam pro Wæchtlero, præfationem & indices adjecit C. H. Trotz Juriſconſultus. Trajecti ad Rhenum 1738. 1. vol. in 8.

Philippi a Turre Epiſcopi Adrienſis Monumenta veteris Antii commentario illuſtrata. Editio tertia. Romæ 1724.

Remarques hiſtoriques & critiques ſur l'hiſtoire d'Angleterre de M. Rapin de Thoyras. Par M. Tyndal. A la Haye 1733. in 4. 2. vol.

V.

Numiſmata Imperatorum præſtantiora per Jo. Vaillant. Romæ 1747.

Hiſtoire generale de Languedoc, avec des notes & les Pieces juſtificatives: compoſée ſur les auteurs & les titres originaux & enrichie de divers monumens. Par Dom Ioſeph Vaissette, Religieux Benedictin de la Congregation de S. Maur. A Paris chez Jacques Vincent 5. Vol. in fol.

Hiſtoire de la Dauphiné & des Princes qui ont pris le nom de Dauphins, avec une ſuite de Titres & un recueil de ſceaux deſſinés. Par M. de Valbonays. A Geneve 1722. in fol. 2. vol.

Adriani Valesii diſceptatio de Baſilicis quas primi Francorum Reges condiderunt, an ab origine monachos habuerint. Pariſiis apud Cramoiſy, 1657. 1. vol. in 12.

Ejusdem defenſio adverſus Ioannis Launoii judicium. Pariſiis. 1660. 1. vol. in 12.

Hiſtoire de l'Abbaye de S Arnoul de Metz, avec les Commentaires d'André Valladier. A Paris in 4. 1615.

Ioach. Van-Dale diſſertatio de ſubſcriptionibus Principum 1676.

Varietés hiſtoriques, phyſiques & litteraires, ou Recherches d'un Savant, contenant pluſieurs pieces curieuſes & intereſſantes. A Paris 1752. 4. Vol. in 12.

Enſayo ſobre los alphabetos de las letras deſconocidas, por Don Luis Ioſeph Velasquez 1752.

Traité hiſtorique de la mouvance de la Bretagne. Par M. l'Abbé de Vertot. A Paris 1710.

Ferdinandi Ughelli Italia ſacra. Romæ 1649. in fol. 9. Vol.

Traités dés chiffres par Belaiſe de Vigenere de S. Pourcain en Bourbonnois. A Paris 1586.

Hiſtoire de l'Empire de Conſtantinople, ſous les Empereurs François par Geoffroy de Villehardouin. Phil. Mouskes & autres avec les obſervations de Charles du Freſne, ſieur du Cange. A Paris 1657. in fol.

Hiſtoire critique de l'etabliſſement des Bretons dans les Gaules & de leur dependence des Rois de France & des Ducs de Normandie. Par M. l'Abbé de Vertot, de l'Academie royale des Inſcriptions & Belles Lettres. A Paris 1720.

Joannis Volcani Brugenſis de lingua Gothorum Diſſertatio, ad calcem Jornandis. Antuerpiæ typis Plantin. 1. Vol. in 12.

Olivarii Vredii ſigilla Comitum Flandriæ & Inſcriptiones Diplomatum ab iis editorum cum expoſitione hiſtorica. Brugis 1693. in fol.

Sertorii Ursati de notis Romanorum Commentarius. Patavii. 1672. in fol.

W.

Chriſt. Waechtler commentarius de cancellariis veterum. Dreſdæ 1705. in 4.

Jo. Georgii Walchii Hiſtoria critica Linguæ latinæ. Lipſiæ 1716.

J. W. Waldschmidt de Auguſtæ Imperatricis Archicancellariis, 1715. in 4.

Ejusd. Diſſertatio de probatione per diplomataria auct. & reſp. Chriſtian. Theod. Lippe. Marburg. 1736. in 4.

Ejusd. diſſertatio de mutatione inſignium & ſigillorum S. R. I. Statuum Marpurg. 1718.

Georgii Wallini filii de ſancta Genovefa diſquiſitio hiſtorico-critico-theologica. Wittembergæ 1723. in 4.

Lexicon Diplomaticum abbreviationis ſyllabarum & vocum in Diplomatibus & codicibus a ſæculo VIII. ad XVI. uſque occurrentes exponens, junctis Alphabetis & ſcripturæ ſpeciminibus integris, ſtudio Joannis Ludolfi Waltheri S. R. Majeſt. M. Britan. in Archivo Electorali a Secretis. Gottingæ 1747.

Jacobi Waræi Equitis aurati de Hibernia & Antiquitatibus ejus Diſquiſitiones. Londini 1658.

Immanuel Weberi epiſtola ad Joan. Sam. Brunnerum de ſtatu rei diplomaticæ in Germania, Jenæ 1698. in 4.

Henrici Wharton Anglia ſacra, ſive collectio hiſtoriarum de Archiepiſcopis & Epiſcopis Angliæ. Londini 1691. 2. vol. in fol.

Joan. Frid. Weidleri diſſertatio de characteribus numerorum vulgaribus & eorum ætatibus veterum monumentorum fide illuſtratis. Vitemberg. 1727. in 4.

Apparatus & Inſtructus Archivorum ex uſu noſtri temporis &c. Collectore Jacobo Wenckero Argentorati 1713.

Collecta Archivi & Cancellariæ jura &c. accurante Jacobo WENCKERO. Argentorati 1715. in 4.
Chronicon ex Chronicis ab initio mundi usque ad annum Domini 1118. deductum auctore Florentio WIGORNIENSI monacho, &c. Londini 1592. in 4.
Christ. WILDVOGEL Schediasma juridicum de venerabili signo Crucis. Jenæ 1690. in 4.
Concilia Magnæ Britanniæ & Hiberniæ a Synodo Verolamiensi A. D. 446. ad Londinensem 1717. a Davide WILKINS. S. T. P. Londini 1737. 4 vol. in fol.
Francisci Mich. Neveu de WINDISCHLEE Dissertatio de Archivis Argentorati 1668.
Olai WORMII Danica litteratura antiquissima vulgo Gothica seu Runica dicta, exposita & illustrata. Hafniæ 1636.
Fasti Danici eruti, &c. ab Olao WORMIO. Hafniæ 1640.

Nacherinnerung.

Man behauptet nicht, daß in diesem Verzeichniß alle Schriftsteller, die von der Urkundenwissenschaft geschrieben, enthalten seyn. Das Verzeichniß derer Verfasser, welche einiges Werk von ihrer Feder von den Schriften, Kanzlern, Notarien, Belehnungen, Zeitangaben, Anrufungen, von der Schreibart, von den Ueberschriften, Unterzeichnungen, Archiven und Handschriften bekannt gemacht haben, würde einen ganzen Band ausmachen. In dem Register der Namen und Sachen wird man diejenigen antreffen, deren Meldung geschehen, und aus welchen man Muster auf den hundert Tafeln dieser neuen Abhandlung der Diplomatik geliefert hat. Wenn man sich die Mühe nimmt solche durchzugehen, so wird man gründlich von dem Alter und der Schriftart der Aufschriften und der Handschriften eines jeden Jahrhunderts unterrichtet werden.

Man hat in der Vorrede des ersten Bandes dieses Werkes angemerkt, daß die Schriftsteller, welche sich einen Namen in den diplomatischen Kriegen gemacht, von den Herren Ludewig, Barring und Heumann gesammlet worden seyn, denen man den P. le Long noch zugesellen mag. Durch dergleichen Beyhülfe und vermittelst der patriotischen Werke Frankreichs, Wälschlands und Deutschlands wird es leicht seyn eine gute diplomatische Bibliothek heraus zu geben.

Ende des alphabetischen Verzeichnisses der zu diesem Werke gebrauchten Schriftsteller.

Register,

der in dem achten und neunten Theil der Diplomatik enthaltenen merkwürdigsten Namen und Sachen.

NB. Die römische Zahl bedeutet den Theil: die arabische die paragraphos, der in halbe Cirkel eingeschloßne Buchstab und (*) die Anmerkungen.

A.

Abbas, das Haupt einer Klosterkirche, VIII. 183.
Abbas comes] wenn solche entstanden VIII. 73. 298.
Abbas miles] deren Einkünfte VIII. 298.
Abbas verus oder *revera Abbas*, VIII. 298.
Abbatia in der Bedeutung einer Klosterkirche VIII. 83.
Abschriften, deren wurden mehrere von einer Acte gemacht und unterschrieben und besiegelt VIII. 142. 145. 296. 303. bisweilen werden sie für eben so gültig erkläret als die Urschriften IX. 211. allgemeine Regeln zu deren Unterscheidung von den Originalen IX. 742. ff. allgemeine Regeln von deren Ansehen IX. 786. ff. besondere Regeln von deren Echtigkeit IX. 953.
Abteyen, freye und königliche, in deren Güter und Urkunden haben sich die Bischöffe und weltlichen Geistlichen nicht mengen dürfen VIII. 1. was zu deren Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe Veranlassung gegeben VIII. 71.
= große, wie sie ihren Ursprung genommen VIII. 72. (M)
A commentariis, wer solche gewesen VIII. 28.
Acta, der Märtyrer, des H. Sylvesters, des H. Frons, wer deren Falschheit entdecket IX. 290. (H) des Pontius Pilatus IX. 309. wie die erdichteten von den ersten Christen verworfen worden IX. 286. 290.
Acta natalitia der alten Römer, wer sie eingeführet VIII. 388. (3)
Acte der Abtretung des constantinopolitanischen Kaiserthums vom Andreas Paläologus IX. 234.
Acten, auf wie vielerley Weise solche genehmiget worden IX. 168.
= bürgerliche, viele derselben wurden vor den Prälaten und ihren Gerichten und Dechanten der Domkirchen genehmiget VIII. 294. wie solche im 11. und folgenden Jahrhundert gültig gemacht worden IX. 48. 77. ff.
= geistliche, deren Unterscheidung in solche, die von den öffentlichen Notarien genehmiget und die von Bischöffen, Bitzdumen, Capituln, Aebten und Klöstern selbst ertheilet worden VIII. 341. ff. 360. 363. f.
Actum, wenn solches bey den Zeitangaben stehe VIII. 472. wie es von datum unterschieden werde VIII. 237.
Ad perpetuam rei memoriam wird im 13. Jahrhundert üblich VIII. 301. 342. 346. 364. IX. 180. 185. 263.
Ad relationem, auf wen sich diese Formul in den Unterschriften beziehe IX. 208. f.
Advocati monasteriorum, s. Schirmvoigte. Wie sie sonst noch benennet werden VIII. 76. (P)
Advocatissa, deren Ursprung VIII. 78. (S)
Advocatus Romanorum, so nennet sich Heinrich der Vogler VIII. 590. wiefern daraus die Echtigkeit der Diplome zu beurtheilen IX. 1009.
Aebte, durch deren Gegenwart wurden Acten bestätiget VIII. 2. 29. 184. was sie für Ehrennamen erhalten VIII. 116. dieser Titul wird oft auf den Charten weggelassen VIII. 84. f. 202. wie und wenn sie die völlige Gerichtsbarkeit über ihre Güter erlanget VIII. 188. wie sie zu dem Pontificalschmuck gekommen VIII. 188.
= weltliche, wie solche entstanden VIII. 72. 298. Misbrauch derselben VIII. 74.
Aebtißinnen wohnten Kirchenversammlungen bey und stunden solchen vor VIII. 29. 184.
Aegidius, Bischoff zu Rheims, wird der Verfertigung einer falschen Urkunde überwiesen IX. 336.
Aemter, öffentliche weltliche, werden den Priestern und Ordensleuten zu führen untersagt VIII. 297.
Aganus vetus, was darunter zu verstehen VIII. 194.
Albigenser sollen die Kirchenväter verfälschet haben IX. 426.
Alexander 3. dessen Regeln zur Beurtheilung der unechten Bullen IX. 1054.
Almitas, wer diesen Titul bekommen VIII. 32. 46. 115.
Almosensammler machen falsche Ablaßbriefe und Siegel IX. 419.
Alpha und Omega, damit wurden oft Charten unterzeichnet VIII. 226.
Altar, darauf wurden die Schenkungsbriefe geleget VIII. 4. 30. 146. 185. IX. 112.
Alterthumskenner vermögen nur die Diplomen nach ihren Kennzeichen zu beurtheilen IX. 701. f. 706. 815.

Amanuenſis, wer ſolche waren VIII. 28. deren Würde VIII. 461. (R)
Ambaſciare, was es bedeute VIII. 552.
Ambaſciator, wer ſo heiſſe VIII. 552. ſolche haben oft die Kaiſerinnen und größten Herren abgegeben VIII. 552. 535. (L)
Ambaſſadeur, Urſprung dieſes Worts VIII. 552.
Amen, ſtehet oft zu Ende der Anrufungen IX. 56. 59. (H) 69. f. ſtehet dreymal wiederholt nach den Verwünſchungen IX. 76. (Y) und nach den Zeitangaben IX. 106. wiefern die Unterlaſſung dieſer Wiederholung die Pancartbullen verdächtig mache IX. 1118.
Anfangsformeln, wie aus ſolchen die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 995. f. der geiſtlichen Acten ſind ſehr mannichfaltig VIII. 342. ff. 20. ff. 40. ff. 89. ff. 118. ff. 152. ff. 203. ff. 253. ff. 304. ff. 342. ff. 363. f. in den Briefen der alten Römer VIII. 385 422. in den Diplomen der merovingiſchen Könige VIII. 453. 467. 497. der Majorum domus VIII. 560. der caroſingiſchen Könige VIII. 501. f. 507. ff. 511. ff. 526. ff. 583. ff. Ludwigs des frommen VIII. 518. 527. der capetingiſchen Könige IX. 1. ff. 54. ff. 120. ff. 132. ff. 263. ff. in den Diplomen der Kaiſer Deutſchlands IX. 8. ff. 61. ff. 132. ff. 185. ff. 238. ff. 268. ff. Rudolphs von Habsburg und ſeiner Nachfolger IX. 134. f. der griechiſchen Kaiſer IX. 237. in den Diplomen der angelſächſiſchen Könige VIII. 504. der nachfolgenden Könige Englands IX. 13. ff. 70. 187. 240. ff. 271. ff. ganz ſonderbare Eduards des Bekenners IX. 14. in den Diplomen der Könige in Spanien IX. 69. 136. 186. in den Diplomen der Könige von Neapel IX. 186. von Sicilien IX. 68. von Ungarn IX. 186. von Schottland IX. 244. in Diplomen verſchiedener lombardiſcher Fürſten VIII. 503. franzöſiſcher Fürſten IX. 126. ff. 184. ff. 245. ff. in Diplomen der Herren und weltlicher Privatperſonen IX. 46. 109. 164. 224. italiäniſcher und deutſcher Privatcharten VIII. 521. 574. f. franzöſiſcher Privatperſonen VIII. 490. 492.
Anniverſaria, wenn ſie am meiſten im Schwange gegangen VIII. 296.
Annius von Viterbo, ein Dominicaner, erdichtet alte Schriftſteller IX. 452.
Anrufungen, ohne ſolche fangen viele Charten an VIII. 206. 255. Regeln aus ſolchen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 982. 992. wie auch der päbſtlichen Bullen IX. 1119. Formeln derſelben VIII. 204. (O) *in nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti*, wenn ſolche in den geiſtlichen Acten üblich geworden VIII. 5. 31. 43. 53. f. 124. in den Denkmälern des Juſtinian VIII. 444. und anderer Kaiſer und erſten franzöſiſchen Könige VIII. 475. f. 527. ff. werden in Kaiſer Karls des groſſen und anderer Diplomen ganz ausgeſchrieben VIII. 511. in den Diplomen ſeiner Nachfolger VIII. 518. 527. ff. 583. 585. ff. 609. *in nomine Patris, Filii et Spiritus ſancti* VIII. 53. 91. 93. 120. 124. 152. ff. 204. 255. ff. 304. 342. 526. 535. 537. IX. 1. ff. 46. führte Karl der groſſe ſeit der Erlangung der Kaiſerwürde VIII. 526. *in nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis*, war Karls des Kahlkopfs und anderer Carolingen VIII. 535. 583. ff. wie auch der Capetingen *VIII.* 588. *IX.* 1. ff. 54. ff. der Könige und Kaiſer Deutſchlands *VIII.* 590. 132. ff. 238. f. in einem Diplom Chlodewichs *VIII.* 453. des H. Geiſtes auf einer Charte VIII. 304. 327. der H. Jungfrau in den Acten VIII. 31. 43. 342. IX. 109. 164. wie dieſe die Verfaſſer erkläret haben IX. 109.
= verborgne in den Diplomen der erſten Könige Frankreichs VIII. 452. 467. 476. 497. ff. finden ſich nebſt ausdrücklichen vor den Diplomen der Könige von Spanien IX. 69. in dem Labarum und in dem Alpha und Omega IX. 186.
Antigraphus, was es bedeute VIII. 180.
Antipater wird als ein Urkundenverfälſcher hingerichtet IX. 293.
Antiteſtatus, was es bedeute VIII. 401. (J)
Anton oder Ambros von Camerich, nachheriger Requetenmeiſter, Biſchoff und Kanzler der Univerſität zu Paris, der Erdichter eines päbſtlichen Diſpenſationsbriefes IX. 448.
Apocryphiſche Bücher werden von Gelas I. von den canoniſchen abgeſondert IX. 290.
Apoſtel, ein Titul der Biſchöffe VIII. 52.
Apoſtolatus, ein Titul der Päbſte VIII. 32.
Apoſtolicus, wurde ſonſt den Biſchöffen beygelegt VIII. 7. 18. (H) 32. 45. ff. 95. 117. ob ſolcher Titul einen apoſtoliſchen Brief verdächtig mache, wenn er vom Pabſt ſelbſt gebraucht worden IX. 1125.
Archiepiſcopus, wenn dieſer Titul üblich geworden VIII. 6. 24. (M) 54. 114. deſſen Würde bey den Griechen VIII. 114. (M) wenn ſolcher die päbſtlichen Bullen nicht verdächtig machen dürfe IX. 1117.
Archipontifex, ein Titul der Erzbiſchöffe und der Metropolitane VIII. 95.
Archipræſul, ein Titul der Biſchöffe und Erzbiſchöffe VIII. 201.
Archiſacerdos, ein Titul der Erzbiſchöffe und Metropolitanen VIII. 95.

Archive der Kirchen und Klöster, darein wurden die öffentlichen Acten geleget *VIII.* 30. 296. *IX.* 698. enthalten wenig oder gar keine falschen Originalcharten *IX.* 696. f. Regeln in Ansehung derselben IX. 690. ff. Grundsätze dieser Regeln IX. 689. ob in solchen viele falsche Stücke aufbehalten werden IX 498. 502. dergleichen hatte die Kirche in Mainz schon im 8ten Jahrhundert VIII. 104. des H. Grabes zu Jerusalem VIII. 296.

Arianer machten sich vielfältiger Weise des Lasters der Verfertigung falscher Acten und falscher Briefe schuldig IX. 313.

Artus von Montauban, nachheriger Erzbischoff zu Bourdeaux, ein falscher Urkundenverfertiger IX. 446.

Auctoritate divina wird anstatt gratia Dei in der Ueberschrift gesetzt IX. 4.

Augustus, dessen veranstaltete Schatzung oder Aufschreibung der von den Römern beherrschten Welt VIII. 388. (Z) wenn dieser Name ein Ehrenname bey den Kaisern geworden VIII. 400. (H) 407. und bey den ersten Königen Frankreichs VIII. 450. warum solcher ein Zuname Philipps I. geworden IX. 56. (F) wie aus demselben die Echtigkeit der Diplomen zu urtheilen IX. 1008. wenn das Nebenwort semper vor solchen gesetzet worden VIII. 414. 423. 439. wie daraus die Echtigkeit der Diplome zu erkennen IX. 1009.

Auskratzungen sollen der Gültigkeit der Vermächtnißbriefe nicht nachtheilig seyn VIII. 57. 62. wenn solche eine Urkunde falsch oder fehlerhaft machen IX. 620. f. wenn sie diese nicht verdächtig machen IX. 733. 806.

Auslieferung eines *Clerici* an den weltlichen Arm was darunter zu verstehen IX. 408.

Auslöschungen in einer Urkunde, wiefern solche dieselbe verdächtig mache IX. 806.

Ausfeuerung der Kirchen s. Kirchen.

Azon von Casal nuovo, ein Bullenschmied in Rom IX. 395. (P)

B.

Bailli, dergleichen hatten sonst auch die Kirchen VIII. 295.

Bann, in solchen mußten die Bischöffe die Verletzer der Diplome thun auf Verlangen der Könige IX. 16. dessen Ausspruch geschahe im 12. Jahrhundert mit ausgelöschter und an den Erdboden geschmißnen Kerze VIII. 261.

Bannsprüche, deren Formeln VIII. 33. 49. (B) 97. (Y) 125. ff. 157. ff. 210. ff. 258. ff. 317. IX. 16. 47. haben im 13. Jahrhundert in der griechischen Kirche aufgehört VIII. 316. wenn solche in den geistlichen Acten aufgehöret haben VIII. 345. von den Layen gebrauchte VIII. 468. in den Edicten des Königs der Gothen Recared VIII. 457. auf engländischen Charten VIII. 479. wie aus solchen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 958. 1012.

Basileus, gebrauchen manche Könige Englands auf ihren Charten VIII. 591. IX. 13. f.

Beatissimus, so werden Aebte titulirt VIII. 201.

Beatitudo, wer diesen Titul erhalten VIII. 32.

Begräbniß, wurde an manchen Orten denen versagt, welche nichts an die Kirche vermacht hatten, oder deren Erben sich nicht mit den Vorstehern der Kirche verglichen hatten VIII. 294. (L)

Bekenner des Königs, dieser Titul wird von Bischöffen angenommen VIII. 364.

Belehnung mit den geschenkten oder erkauften Gütern, durch was für Sinnbilder solche geschehen VIII. 110. 221. 451. 456. 577. 607. IX. 49. 51. 111. 166. 189. 279. was von der Echtigkeit derer Schenkungsbriefe zu urtheilen, wo solche Sinnbilder nicht mehr anzutreffen IX. 1013. geschahe von den ersten Königen Frankreichs, anstatt durch schriftliche Schenkungsbriefe, mit dem Scepter VIII. 451. und in dem Königreich Burgund mit der Lanze VIII. 456. per guazonem et andelaginem et ramos de arboribus VIII. 577. mit den Bisthümern durch Ueberreichung eines Ringes und des Stabes VIII. 607. IX. 49. 166. 189. 279. und durch verschiedene andere Sinnbilder VIII. 609. (E) mit dem Messer IX. 31. 49. mit Handschuhen, mit dem Meßbuche, mit dem Bogen IX. 49. 111. mit einem Nagel IX. 51. durch einen Riemen, durch einen Beutel nebst einem Edelgestein, durch ein Marmorstück, durch eine Fahne oder Degen IX. 111. 189. vermittelst eines Stücks Rasen, einer Handvoll Erde, eines Splitters, eines Steins, eines Buches, einer Mönchskappe, eines Gürtels, eines grünen Zweigs, eines göldenen Kalbes, des rechten Daumen IX. 279. 189.

Benedict der heilige, wenn dessen Regul abgefaßt worden VIII. 4.

Benevalete, damit schließen oft die Charten und die bischöflichen und päbstlichen Briefe VIII. 173. 118. 181. wenn solcher Schlußwunsch der Bullen Echtigkeit nicht verdächtig mache IX. 1159. f.

Berührung einer Charte mit der Hand, ein Zeichen der Einwilligung VIII. 136. (D) 183. 219. IX. 18. 32. 48.

Beweise, gerichtliche, IX. 595.

Bibliothekarien, wie aus deren Unterschrift die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1154. f.

Bischöffe, haben oft die Urkunden den Mönchen

entwendet und deren Güter an sich gezogen VIII. 1. (A) deren Schreiber waren mehrentheils Clerici VIII. 2. wenn sie vocati genennet worden VIII. 6. 114. in Kirchensprengel von Rom, was sie versprechen müssen VIII. 41 (B) wenn sie angefangen haben sich Lobsprüche beyzulegen und in der mehrern Zahl von sich zu reden VIII. 43. haben bisweilen den Titul eines Herzogs und eines Consul oder Comes geführet, warum VIII. 115. geben sich oft sehr demüthige Titel, Sünder, unwürdiger Bischoff, Knecht JEsu Christi VIII. 123. wie aus solchen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 986. wiefern solche den Abtstitul führen VIII. 133. wenn und wie solche die völlige Gerichtsbarkeit über ihre Kirchensprengel erhalten haben VIII. 188. deren Titel Presbyter, Episcopus, Papa, wie aus solchen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 984.

= der Klöster oder ohne Kirchensprengel, s. Klosterbischöffe.

= allgemeiner, diesen Titul wollten anfänglich die Bischöffe nicht dulden VIII. 6.

Bisthümer wurden oft fürs Geld vergeben VIII. 74.

Bogen, damit geschahe die Belehnung *IX.* 49.

Breven, woraus deren Echtigkeit zu beurtheilen *IX.* 1110. f. der Klöster *brevia*, was dieß im 8. Jahrhundert für Schreiben gewesen *VIII.* 88.

Briefe der Bischöffe an Bischöffe und Könige, deren Einrichtung *VIII.* 45. ff. der Päbste, wie solche von ihren juristischen Bullen zu unterscheiden *IX.* 1107. des H. Ludwigs *IX.* 143.

= erdichteter an die Saracenen, unter dem Namen des H. Martin *IX.* 337. unter dem Namen des Johannes Damascenus an den griechischen Kaiser Leo *IX.* 345.

= falscher, von dem Sarbaraza untergeschobner im Namen des Chosroes, des Königs der Perser *IX.* 338. der Geistlichkeit zu Dol *IX.* 380. des Dalmatius des Erzbischoffes zu Narbona *IX.* 380. Haralds 1. eines Königs in England *IX.* 384.

= offner, des Königs Karls 6. wegen Verurtheilung des mörderischen Satzes Johannis des kleinen *IX.* 183. (X)

= offne und geschloßne *VIII.* 325.

Brode, geweihete, schickten die Bischöffe zu Ostern einander zu nebst einem Briefe *VIII.* 45.

Bruder, so werden die Bischöffe von den Mönchen und Aebten angeredet *VIII.* 18. (J) 117. *IX.* 989. so wird der Pabst von den morgenländischen Patriarchen genennet *VIII.* 94. so wollte der Pabst Gregor 4. von den Bischöffen Frankreichs nicht genennet seyn *VIII.* 117. diesen Titul nehmen die Aebte und Mönche an *VIII.* 200. 249. wie auch die Bischöffe *VIII.* 308 (O) 311. (Q) so nennten auch die gekrönten Häupter einander im 5. Jahrhundert *VIII.* 420.

Buch des Lebens, in dasselbe den Namen einschreiben, was das heisse *VIII.* 57.

Buchstaben, griechische, in den Gemeinschaftsschreiben, was solche bedeutet *VIII.* 135. (C) mit dergleichen wird oft die Unterschrift abgefasset *VIII.* 179.

Bulle, was es sey *IX.* 602. wenn sich eine Bulle selber also nennet, so wird sie verdächtig *IX.* 1119. aus was für Kennzeichen die Echtigkeit derer zu beurtheilen, welche Freyheiten enthalten *IX.* 1104. ff. bedeutet auch oft ein Siegel *IX.* 1037.

= falsche, des Humbolds, Bischoffes zu Limoges, unter dem Namen Urban 2. *IX.* 385. zu Dornik geschmiedete *IX.* 397. f. zu Rom geschmiedete *IX.* 399. f. deren Anzahl war vor der Mitte des 12, und nach der Mitte des 13 Jahrhunderts nicht sonderlich beträchtlich *IX.* 494. f. Alexanders 3. Regeln zur Entdeckung derselben *IX.* 1054. Innocents 3. *IX.* 1055. des Bischoffes Durands *IX.* 1059. solche sind leicht zu erkennen *IX.* 1069. ff. deren können nur noch wenige vorhanden seyn *IX.* 1068. woraus solche zu erkennen *IX.* 1075. ff. 1110. neue Regeln zur Beurtheilung derselben *IX.* 1068. ff.

= göldene, wenn deren in den Diplomen Meldung geschehe *IX.* 79. ff. 145. ff. 200. f. 254.

C.

C. dieser Buchstab stehet vor den Anrufungen auf den Diplomen der deutschen Kaiser *IX.* 61. ff.

Caesar, dieser Geschlechtsname wird nachher zu einem Ehrennamen gemacht *VIII.* 390. Cæsar nobilissimus wurde auf den Münzen den Kaisern gegeben *VIII.* 407.

Captemium, *VIII.* 298.

Cardinäle, was dieser Titul zur Zeit Gregors des großen zu bedeuten gehabt *VIII.* 3. diesen Titul erhielten auch Pfarrherren *VIII.* 142. (K) und Bischöffe *VIII.* 201. 251. (T) (U) im 14 Jahrhundert liessen sie ihre Bisthümer fahren, wenn sie als Cardinäle erwählet wurden *VIII.* 336.

Caritas, wer diesen Titul bekomme *VIII.* 32.

Carnis privium novum & vetus, was dieß für eine Zeit anzeige *IX.* 215.

Cartularia s. a. Copialbücher, Ursprung derselben *VIII.* 104. 111. werden sehr gemein *VIII.* 147. was an einigen derselben auszusetzen *VIII.* 147.

Catholicus, wurde Chilbert 1. genennet *VIII.* 450.

Celsus, beschuldiget die Christen, als hätten sie zu ver-

verschiedenen malen das Evangelium geändert IX. 516.
Character, in der Bedeutung eines Namenszuges IX. 17. 77.
Charta ambaginalis oder *ambagibalis* VIII. 491.
- *praestaria* VIII. 520.
- *precaria* VIII. 520.
Chartae pariclae intendatae wenn solche üblich geworden VIII. 192. 241. 302.
Charten, ließ man durch die Könige bestätigen IX. 188. keine kann mit einer metaphysischen Gewißheit bewiesen werden IX. 610. keine können falsch seyn, die mit allen Kennzeichen der Wahrheit versehen sind IX. 611. echte können falsche Vorstellungen enthalten IX. 627. 647. deren Ansehen ist größer als der Geschichtschreiber ihrs IX. 712. f. falsche Urschriften von solchen kann man wenige entdecken IX. 496. des Philipps Augusts IX. 149.
= erdichtete, des Sigibod IX. 383.
= untergeschobne, sind nie so zahlreich gewesen, als gewisse Schriftsteller vorgeben IX. 496. f.
= zertheilte und eingekerbte, Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit derselben IX. 960. 1046.
Chrismon, dieses setzen die Kanzler der Klöster zu Anfang ihrer Unterschriften VIII. 180. 226. die Einführung desselben auf den Fahnen durch den Kaiser Constantin VIII. 410. ist jedoch auch schon von den Heyden als ein verzogner Name gebraucht worden VIII. 410. (N)
Christianissimus, wenn solchen Titul die Könige von Frankreich zu eigen bekommen VIII. 361. 450. IX. 53. 233.
Clementia, *clementissimus*, wer diesen Titul bekommen VIII. 32. 45. 414.
Clementia Dei, oder *divina* ordinante, praeordinante, miserante, favente, opitulante, praeveniente, propitiante, repropitiante etc. VIII. 527. ff. 499. (B) 583. ff. IX. 1. ff. 61. ff. 268. ff.
Clerici, wenn die Mönche so genennet worden VIII. 7.
Cocarelle (Alphons) hat eine Sammlung von erdichteten Freyheitsbriefen verfertiget IX. 460.
Codicilli, wie soche bey den alten Römern eingerichtet worden VIII. 391.
Coenobium, wie es von monasterium unterschieden VIII. 82.
Comes, fängt im 3. Jahrhundert an als der Titul einer Würde angesehen zu werden VIII. 408. bedeutete im 5 Jahrhundert einen Befehlshaber über einen Bezirk VIII. 421.
Commonitoria, wenn solche für verdächtig zu achten IX. 958.
Confessor, wird in Spanien den Mönchen beygelegt VIII. 182.
Confirmatores, wer solche seyn in den spanischen Diplomen IX. 89.
Conjuratores, wer so genennet werde IX. 52. (B)
Conquestus, bedeutet in den Zeitangaben Englands die Gelangung zum Königreich IX. 229. 261. 280.
Consistorialbullen, woraus ihre Echtigkeit zu beurtheilen IX. 1109.
Constantin der große, hat der Geistlichkeit zu Rom viele Befreyung zugestanden VIII. 416. fasset die Gesetze selber ab VIII. 411. dessen Schenkung ist unecht VIII. 24. (M) 416.
Constitutiones apostolicae, werden wegen ihrer Einschiebungen von der Kirchenversammlung in Trullo verworfen IX. 290.
Consules, davon war zur Zeit zweener Kaiser einer über das abendländische, und der andere über das morgenländische Reich VIII. 419. wenn die Kaiser diesen Titul angenommen haben VIII. 419. wenn solche abgeschaft und wieder hergestellt worden VIII. 11. wurde auch als ein Ehrenname gebraucht VIII. 450.
Copialbücher, s. a. *Cartularia*, Regeln von dem Ansehen derselben IX. 772. ff. zu St. Pere in Chartres VIII. 194. zu St. Chafre VIII. 195. zu Farse und Pescara VIII. 196. des Leo von Hanau im Elsaß, des prümischen des fuldischen und des lausannischen VIII. 197. des Pontii VIII. 290. von Oviedo VIII. 291. der Domkirche zu Beziers VIII. 291. des Udalrichs von Bamberg VIII. 292. der Kirche zu Worms VIII. 292. der Kirche zu Rochester VIII. 293. darein sollen die Obern der Kirche und Hospitäler das Verzeichniß der Charten eintragen VIII. 340. der Abtey zu St. Denys VIII. 359. der Abtey Tornus VIII. 359.
Curiae coronatae, IX. 35.
Curia nostra, *camera nostra*, wie die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen in Ansehung dieses Ausdrucks IX. 1005. *in curia Epiphaniae Pentecostes* etc. damit wird oft die Art der Ausfertigung der Diplomen angemeldet VIII. 603.
Custodes secretarii, VIII. 28.
Cyrill der heilige, dessen Entdeckung eines untergeschobnen Briefes des H. Athanas und der falschen Acten des Juvenal von Jerusalem IX. 290.
Cyrographa, werden gebraucht in Ermangelung der Siegel VIII. 276. IX. 48. es geschiehet auch deren auf der Charte Meldung VIII. 270. 279. 302. dieser Name ist für die Verzeichniße bestimmt IX. 78. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit derselben IX. 960.

D.

Daniel (Joh.) ein falscher Briefverfertiger IX. 470.

Datatia zu Rom, deren Wechsler haben viele falsche Bullen ausgefertiget IX. 467.

Datarius, wenn dieser Titul in den Unterschriften der Bullen solche verdächtig mache IX. 1158.

Datum, Data, s. **Zeitangabe**, wird von actum unterschieden VIII. 237. 395. 510. 555. IX. 154. 162. wird in den Briefen der alten Römer mehrentheils außen gelassen VIII. 384

Datum und *scriptum*, wiefern solches beysammen die Bullen verdächtig mache IX. 1149.

Datum per manus, VIII. 331.

Decretale Innocents 3. Inter dilectos, Misbrauch derselben IX. 548.

Decretalen, falsche, des Isidorus Mercator IX. 290. 347.

Denkmäler des Alterthums, ob die Alten in Ansehung derselben zu leichtgläubig gewesen IX. 512. ff.

Deus, führten die alten römischen Kaiser als einen Titul VIII. 406.

Dilectus, dilectissimus, in den päbstlichen Bullen, wenn dieses dieselben nicht verdächtig machen dürfe IX. 1117.

Dinte, wie aus solcher die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 624. 809. ff. 965. ff.

= göldene, damit werden die Kreuze nach der Eroberung Englands durch die Normannen gezeichnet IX. 26. (A) ob diese und die hellrothe die Charten verdächtig machen IX. 966.

= rothe, brauchen die Erzbischöffe von Capua bey ihrer Unterschrift VIII. 181. ingleichen die morgenländischen Kaiser VIII. 429. 551. IX. 217. 252. von solcher sind die Kreuze auf den Charten Englands seit der Eroberung gemacht IX, 26. (A)

= schwarze, ein darein eingetunktes Petschaft oder Ring wird auf die Charten aufgedruckt IX. 30. f.

= verschiedene, merket man in den Unterschriften der Kirchenversammlungen an VIII. 229.

Dionysius exiguus, nach dessen Berechnung der Jahre Christi hat man sich im 11 Jahrhundert gerichtet IX. 33. (G) solche hat man zu verbessern gesucht IX. 33. (G)

Diophantes, ein berüchtigter Urkundenverfälscher IX. 293.

Diplom, was darunter zu verstehen IX. 603. wenige alte können der Falschheit überwiesen werden IX. 626. Regeln vom Ansehen derselben IX. 709. ff. aus zwoen ehernen Tafeln oder Blechen vom Kaiser Galba VIII. 386. woher dieses Wort seinen Ursprung habe VIII. 386. (X) des Julius Cäsar und August, des Titus und Nerva VIII. 387. der alten römischen Kaiser, wie solche von den Rescripten und Edicten unterschieden gewesen VIII. 358. der ersten Könige von Frankreich fangen mit Majuskelbuchstaben an VIII. 452. 374. haben verzogne Namen oder Kreuze vorn an, welches verborgene Anrufungen sind VIII. 452. 476. des angelsächsischen Königs Offa mit sächsischen Buchstaben VIII. 504. f. warum Hickes einige angelsächsische verworfen VIII. 506. von Ludwig dem frommen VIII. 527. von Karln dem Kahlkopf VIII. 535. von Karln dem dicken VIII. 537. (O) von Otto 2. VIII. 590. (K) vom König Robert IX. 21. von Ludwig 7. IX. 55. wer am ersten in seinem eignen Namen unter den deutschen Reichsständen dergleichen ohne kaiserliche Vollmacht ausgefertiget IX. 58. griechische der Könige in Sicilien IX. 68. 80. 106. deutsche, wenn die ersten abgefasset worden IX. 156.

Diplomatik, große Gewißheit derselben IX. 705. Regeln vom Gebrauch derselben IX. 700. ff.

Dispensatione divina rex, wenn diese Formul anstatt Dei gratia rex gebraucht worden VIII. 504. IX. 8. (M)

Divion (Fräulein von) eine berüchtigte Urkundenschmiedinn und Siegelverfälscherinn IX. 428. (Y) ff.

Dominicus, Bischoff zu Soacino, ein Bullenschmied IX. 411.

Dominus, diesen Titul hat August, Tiberius, Trajan und Alexander Severus nicht annehmen wollen VIII. 389. (B) 406. warum die ägyptischen Juden und ersten Christen dem Kaiser diesen Titul nicht geben wollen VIII. 389. (B) welche Kaiser denselben geführet VIII. 399.

Domnus, Domna, so wurden auch die Heiligen genennet VIII. 420.

Donatisten, erdichten falsche Urkunden IX. 318.

Drohungsformeln s. a. Verwünschungen, Strafen und Geldstrafen, werden gegen die Uebertreter der Diplomen angebracht IX. 238. f. 253. wiefern diejenigen, darinnen die Päbste den Kaisern, Königen und Fürsten und ihren Nachfolgern auf dem päbstlichen Stuhl verbieten ihren Freyheitsbriefen Eintrag zu thun, diese verdächtig machen IX. 1131. f.

Durand, des Bischoffes zu Mende, Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Bullen IX. 1059. ff.

Durchstechung einer Charte vor Gericht, war kein Zeichen der Verwerfung IX. 326. 374. 521.

Dux, war der Titul eines Befehlshabers der Truppen VIII. 408. eines Befehlshabers über etliche Bezirke VIII. 421. was es in England und Frank-

Frankreich bis zum 10 Jahrhundert bedeutet habe IX. 585. f.

E.

Ecclesia gallicana, wenn dieser Ausdruck aufgekommen VIII. 249.

Edict des Kaisers Augusts, kraft dessen alle Namen der römischen Unterthanen aufgeschrieben werden mußten VIII. 388. (Z) wie der alten römischen Kaiser ihre von den Diplomen und Rescripten unterschieden gewesen VIII. 388.

Editio, so wurden sonst manche Charten genennet VIII. 165.

Ego, wird vom König Robert und seinen Nachfolgern vor seinen Namen gesetzt IX. 1. ff. Regul zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten aus diesem Fürwort IX. 993.

Ehestand, darinnen lebten Erzbischöffe, Bischöffe und Priester noch im 10. und 11 Jahrhundert, und thaten auf ihren Charten desselben Meldung VIII. 151. 191. ob dergleichen Charten für verdächtig zu halten VIII. 151. ob solcher ein beweinenswürdiger Misbrauch zu nennen VIII. 151. (*)

Eheweiber der Priester, nennet Gregor 7. scorta VIII. 151.

Eid, wurde zur Festhaltung der Verträge und der Versichrung der Acten hinzugethan VIII. 193. Formul derselben bey den alten Römern VIII. 392. (F) wie solche zur Zeit des Justinian eingerichtet worden VIII. 443. wurde von dem Kanzler oder Notar, der die Acte aufgesetzt zum Beweis der Acte erfodert nebst dem Eid noch etlicher mitschwörenden IX. 521. 527. 531.

Einschiebsel, derselben darf keine Urkunde beschuldiget werden ohne hinlänglich Zeugniß IX. 619. machen die Originale nicht verdächtig IX. 733.

Ely, die Abtey, wird zu einem Bisthum errichtet IX. 573. 577. ff.

Eminentia, wer diesen Titul bekommen VIII. 32.

Eminentissimus, wer also genennet worden VIII. 40.

Entsagungsclausul, IX. 140.

Episcopus servus servorum Dei, ob dessen Aussenlassung die Bullen verdächtig mache IX. 1122.

Episcopus urbis Romae, wenn solcher Titul eine Bulle verdächtig mache IX. 1124.

Erzbischöffe, wenn dieser Titul üblich geworden VIII. 6. 24. (M) Regel zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten daraus IX. 985.

Erzcapellan, ist oft so viel als Erzkanzler oder Großkanzler VIII. 590. (G) (H) (J)

Erzkanzler, wenn dieses Titels zuerst gedacht werde VIII. 534. (K) was dazu Veranlassung gegeben VIII. 461. (S) des Radulphs VIII. 583. (B) Ludwigs von jenseit des Meers VIII. 584. (C) Lothars VIII. 585. (D) Konrads, des Königs von Arles IX. 8. (O) Konrads des 2. IX. 9. (P) Heinrichs 3. IX. 10. (Q) Heinrichs 4. IX. 11. (R) Heinrichs 5. IX. 61. (N) Friedrichs 1. IX. 64. (Q) Heinrichs 6. IX. 65. Otto 4. IX. 66. Philipps von Schwaben IX. 67. von Burgund, führet Friedrich 1. wieder ein, und verbindet solche Würde mit dem Erzbisthum zu Vienne IX. 64. (Q)

Erzpriester, wenn dieser Titul aufgekommen VIII. 6. 32.

Evangelien, falsche, haben die ersten Christen verworfen IX. 286.

Eudoxia, deren Rescript über gewisse Freyheiten für die Kirchen VIII. 425.

Eutychianer setzen falsche Acta und Urkunden auf IX. 320. 323.

Excellentia, diesen Titul erhielten sonst Bischöffe VIII. 6. ingleichen Erzbischöffe VIII. 201. und Könige VIII. 32.

Excellentissimus, wer diesen Titul bekommen VIII. 32. 40.

F.

Falsare, was es in den legibus ripuariis für eine Bedeutung habe IX. 521. (U)

Falschheit, hinlänglicher Grund derselben, was es sey IX. 593. Hauptgrundlehren zur Unterscheidung der alten Charten in Ansehung derselben IX. 605. in Ansehung der Kennzeichen derselben IX. 607. allgemeine Regeln in Ansehung der Beurtheilung derselben IX. 635. ff.

Fasten, wenn solche in alten, und wenn sie in neuern Zeiten angegangen IX. (X)

Fasti vom Jahr 307. sind in grosser Unordnung VIII. 412.

Faure (Arnold) ein Oberrichter im Parlement zu Toulouse, ein Urkundenverfälscher IX. 464.

Fehler der Urkunden wider die Geschichte beweisen die Falschheit einer Charte nicht IX. 715. wiefern solche die Abschriften nicht verdächtig machen IX. 791. ff. in den Formeln, machen die Charte nicht allezeit falsch IX. 843. in den Zeitangaben der Abschriften und Originale können der Echtigkeit der Originale nicht nachtheilig seyn IX. 869. f.

Felicitas, wer diesen Titul erhalten VIII. 32.

Feliciter, wenn diese Formul zu Ende der Zeitangaben und in den öffentlichen Zurufungen gebraucht worden VIII. 464.

Feodum, wenn dieß Wort in den Urkunden statt finde IX. 1004.

Feria davon werden die Charten datirt VIII. 170.

Festucare, was dieß bedeute VIII. 219.

Filius ecclesiae, wer diesen Titul erhalten VIII. 32.

Firmare manu VIII. 136. (D)
Flavita, ein Patriarch zu Constantinopel, dessen Betrügerey IX. 321.
Flavius wurde von Kaisern und Königen der Lombardey und von Spanien als ein Ehrenname geführet VIII. 473.
Flodoard, woher er seine Geschichte entlehnt VIII. 147.
Floridus (Barthol.), Erzbischoff zu Casenza, ein Bullenschmied IX. 447.
Forenses, ein Titul der Notarien VIII. 448.
Formeln in den Urkunden, was sie seyn IX. 598. was für welche bey Bekanntmachung der Erledigung des päbstlichen Stuhls und der Wahl eines neuen Pabsts gewöhnlich seyn VIII. 40. Regeln von solchen zur Beurtheilung der Echtigkeit derselben IX. 833.
= historische, IX. 599.
Fortissimi, ein Titul der alten römischen Kaiser VIII. 414.
Franciscus, der heilige, will, daß seine Jünger keine eignen Häuser, Glocken, Gottesäcker und Kapellen haben sollen VIII. 311. (P)
Freyheitsbriefe für die Klöster, wenn solche gemein geworden VIII. 64. wer solche bestätiget habe VIII. 64. sollen die Bischöffe und Capitul einander zuschicken, deren sie zum Beweis nöthig haben VIII. 340. wiefern solche nicht für verdächtig zu halten IX. 1081. ff. des Berthefrieds VIII. 65. des Aredius oder Petruinus VIII. 66. des Agirard VIII. 67. des Kaisers Valentinian für den Erzbischoff zu Ravenna ist verdächtig VIII. 416. von Lindau, soll untergeschoben seyn IX. 354.
Freylassung der Leibeignen vor dem Altar, Formul derselben VIII. 109. (H) 113. (K) wie deren Beweis geführt werden müssen IX. 522.
Freylassungsbriefe, wenn solche im Schwange gegangen IX. 961.
Fürbitten, dergleichen verlangen die alten Könige von Frankreich für sich und die Ihrigen in ihren Schenkungsbriefen VIII. 478. 545. für die Verstorbenen VIII. 512. 537. (O) IX. 6.
Fußkuß, wird dem Pabst von Bischöffen in den an ihn gerichteten Briefen angeboten im 13. Jahrhundert VIII. 312. 336. wie auch von Königen IX. 137. 164. 187. 243.

G.

Galerius, dessen Edict für die Christen den Verfolgungen Einhalt zu thun VIII. 409.
Gebether in gewisser Anzahl, älteste Angelobung zu dergleichen VIII. 106.
Geburtsverzeichnisse oder Seelenregister der alten Römer, wer sie eingeführt habe VIII. 388. (Z)
Gegenzeichnung, ist nicht bey allen geistlichen Charten Frankreichs geschehen VIII. 222. geschahe durch die Referendarien in den Diplomen der ersten französischen Könige VIII. 483. mit verschiedenen Formeln VIII. 549. 537. (P) 538. (Q) 535. (K) 594. wurde unter Ludwig II. beschlossen zur Verhütung der Nachmachung seiner Unterzeichnung IX. 247. 449.
Gehorsam, wurde von Bischöffen den Erzbischöffen, und von Aebten den Bischöffen angelobet, dessen Formeln VIII. 293. 246.
Geisseln, mit was für Formeln sie sich anheischig gemacht IX. 139.
Geld, wurde bey den alten Völkern dargewogen VIII. 391. (D)
Geldstrafe, auf die Uebertreter der Schenkungsbriefe VIII. 49. ff. 60. 62. 97. 125. ff. 128. 210. ff. 345. 576. ob die alten Römer in ihren Edicten dergleichen angesetzt VIII. 398. in den Diplomen der ersten französischen Könige VIII. 456. 500. der gothischen Könige VIII. 457. in den Acten der Layen VIII. 468. 493. auf diejenigen, welche die Beschuldigung der Verfälschung nicht erweisen konnten IX. 521. f. IX. 544. ff. in den Diplomen angesetzte VIII. 513. 522 592. 609. IX. 16. 47. 74. ff. 139. 190. 238. f. 253. Regul daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1129. und der Diplomen IX. 1011.
Gemeinschaftsschreiben, der Kirchen Deutschlands VIII. 92 wie solche einzurichten VIII. 122. werden sehr gemein im 9. Jahrhundert VIII. 135. darinnen wurden etliche griechische Buchstaben gesetzt VIII. 135. was solche bedeutet VIII. 135. Beyspiele davon VIII. 173. (A) 252. (B)
Gerard, Erzbischoff zu Narbonne, ein Urkundenschmied IX. 376.
Geschenke wurden denen gereicht, welche an die Klöster Schenkungen machten, und wurde deren in den Schenkungsbriefen Meldung gethan VIII. 220. 244. 283. (G) IX. 32. (C) 49. (R)
Gesellschaften zum Gebeth und guten Werken zwischen verschiedenen Klöstern und hohen Personen aufgerichtet VIII. 88. 107.
Gesetze, schickten die römischen Kaiser einander zu, um solche in beyden Reichen einzuführen VIII. 419. faßte der Kaiser Constantin selber ab VIII. 411. Königs Karls 6. wegen der Volljährigkeit der königlichen Prinzen IX. 181.
= römische, gingen noch in den Landen der ersten französischen Könige im Schwange VIII. 466. 469
= salische, darnach wurden in Frankreich die Franken entschieden VIII. 466.
= wider die Urkundenverfälscher, des Lucius Cornelius

nelius Sylla IX. 291. des Claudius IX. 296. des Nero IX. 297. des Kaisers Severus IX. 301. f. des Diocletian und Maximianus Herkules IX. 308. Constantins des großen IX. 310. f. des Valens, Gratian und Valentinian 2. IX. 315. des Theoderichs IX. 322. 325. der Kirchenversammlung zu Agde IX. 324. die sogenannten ripuariæ IX. 326. des Justinian IX. 327. der Westgothen IX. 339. ff. Karls des grossen IX. 348. ff. der Kirchenversammlung zu Pavia IX. 352. Lothars 1. und Karls des Kahlkopfs IX. 350. Leo des weisen IX. 363. Kenets, des Königs in Schottland IX. 364. der Kirchenversammlung zu Tribur IX. 365. Otto 2. IX. 373. Innocents 3. IX. 395. ff. Innocents 4. IX. 418. des Nikolas Galant, Bischoffes zu Angers IX. 419. der Kirchenversammlung zu Salzburg IX. 422. des Johannes von Peckam, des Erzbischoffes zu Canterburi IX. 423. des Johannes, des Bischoffes zu Lüttich IX. 424. Simons, des Erzbischoffes zu Cantelberg IX. 443. des Jean Avantage, des Bischoffes zu Amiens IX. 454. der Kirchenversammlung zu Costnitz und Sens IX. 454. der Basler Kirchenversammlung IX. 455. Gregors 13. IX. 461. Ludwigs 14 und 15. IX. 476. derselben Menge beweiset nicht, daß es in jedem Jahrhundert eine grosse Menge Urkundenverfälscher gegeben IX. 478.

Gesetze, wider die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung der Urkunden, der Franken, oder die sogenannten leges salicæ und ripuariæ IX. 521. des Valens Gratian und Valentinian IX. 519. des Justinian IX. 520. Karls des großen IX. 521. f. Karls des Kahlkopfs IX. 521. 526. der Kirchenversammlung zu Pavia IX. 527. Leo des weisen IX. 528. ff. Otto des 1 und 2. IX. 531. Innocent des 3. IX. 535. ff. Innocent des 4. IX. 540. Franz 1. und Heinrichs des 3. IX. 543. Ludwigs 14. IX. 544. f.

Gewißheit, metaphysische, damit kann keine Charte bewiesen werden IX. 610.

= physicalische, IX. 590.

= sittliche, IX. 590. damit kann oft ein Diplom erwiesen werden IX. 625.

Gitter, deren bedienen sich die Italiäner bey ihren Unterzeichnungen seit dem 12. Jahrhundert VIII. 289.

Gloria, ein Titul Ervigs, des Königs in Spanien VIII. 473. 478.

Glorioſiſſimus, wer diesen Titul erhalten VIII. 32.

Grafen, deren Würde unter den Westgothen VIII. 36. (X) wenn sich solche zu Oberherren aufgeworfen VIII. 148. 582. wiefern die Meldung davon die Charten verdächtig mache IX. 1006. was solche in Frankreich und England bis zum 10. Jahrhundert bedeutet IX. 585. f. werden oft mit Herzogen vermenget IX. 586.

Gratia Dei, wird im 8. Jahrhundert in der Ueberschrift gebraucht VIII. 92 95. f. 149. auch von Aebten und Priestern VIII. 151. 311. f.

Gratia Dei rex wird im 11. und folgenden Jahrhunderten in der Ueberschrift gebraucht IX. 1. ff 54. ff.

Gratia Dei et ſedis apoſtolicæ ſ. *ſacræ ſedis*, Vorspiel dieser Formul VIII. 257. Anfang derselben VIII. 314. wenn solche gemein geworden VIII. 335. 357. 364. 366. IX. 224. (D) wie daraus die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 983.

Gravitas ein Titul der Bedienten bey den römischen Gerichtshöfen VIII. 446. f.

Großbrittanien, König davon, wenn solcher Titul aufgekommen IX. 271.

Großkanzler, Karls des Kahlkopfes VIII. 535. (L) Ludwigs des Stammlers VIII. 536. des Eudes VIII. 538. (Q) Arnulphs, des Königs von Germanien VIII. 540. (S) des Zwentebolds, Königs in Lothringen VIII. 541. (T) Karls des einfältigen VIII. 583. (A) Radulphs VIII. 583. (B) Ludwigs von jenseit des Meers VIII. 584. (C) Konrads 1. VIII. 590. (G) Heinrichs des Voglers VIII. 590. (H) Otto 1. VIII. 590. (J) des Königs Roberts IX. 1. (A) des Königs Heinrichs 1. IX. 2. (F) Heinrichs 2. IX 8. (O) Konrads 2. IX. 9. (P) Heinrichs 3. IX. 10. (Q) Heinrichs 4. IX. 11. (R) Lothars 2. IX. 62. (O)

Großreferendar, deren Würde und Amt VIII. 461.

Grüsse, Formeln derselben an Personen von allerley Stand VIII. 209. (Q) in den Briefen der alten Römer VIII. 382. der alten römischen Kaiser VIII. 409. in dem Sohn der glorreichen Jungfrau VIII. 314. 343.

Grundzinsbücher, deren Ansehen IX. 717.

Güter, deren Beniemung in Schenkungsbriefen, wiefern sie die Charten nicht verdächtig machen IX. 997. gewisse wurden denen, so in den geistlichen Stand traten, zu ihrem Unterhalt ausgesetzt VIII. 108.

= der Kirchen, unter welcher Bedingung solche vertauscht, oder gegen Zins ausgethan werden dürfen VIII. 444. umständliche Namhaftmachung derselben VIII. 477. wie deren Ueberlieferung an die Kirchen geschehen VIII. 111. Verschwendung derselben bey Hofe oder bey den Armeen VIII. 106. wurden sonst samt den Ländereyen der Klöster Kriegsbedienten zur Belohnung gegeben, ja gar oft Weibespersonen VIII. 72. 74.

Güter der Klöster, wo sie herrühren VIII. 145. wie sie veräußert worden VIII. 190 f. wurden abgetheilt zwischen den Aebten und Mönchen VIII. 106.

H.

Habsburg, wer der Erbauer dieses Schlosses gewesen VIII. 78. (S) ein Graf von Habsburg ist Stifter des Klosters Muri VIII. 78. (S)
Halloix, ein Jesuit, ein falscher Briefverfertiger IX. 469.
Hameln, wie der Auszug ihrer Stadtkinder zu verstehen IX. 176. (*)
Hamon, Geheimschreiber des Königs Karls 9. ein Urkundenschmied IX. 457.
Hand linke, durch deren Aufhebung in die Höhe wurde eine Acte gebilliget IX. 48.
Handschlag, ein Zeichen der Angelobung VIII. 309.
Handschuhe, durch solche geschahe die Belehnung IX. 49.
Hardouin, dessen unrichtige Folgerung aus der Uebereinstimmung der Formeln, der Schreibart und der Gebräuche auf die Verabredung der Urkundenschmiede IX. 281.
Hauptgrundlehren der Diplomatik zur Unterscheidung der alten Urkunden in Ansehung der Falschheit und Wahrheit derselben IX. 605. in Ansehung der Verdächtigmachung derselben und der Vermuthung IX. 606. in Ansehung der Kennzeichen der Wahrheit und der Falschheit IX. 607. in Ansehung der Vorsichtigkeit in Beurtheilung der Urkunden IX. 608.
Hauptgrundsätze der Diplomatik IX. 604.
Heilige, an solche geschehen die Anreden in den Schenkungsbriefen VIII. 156.
Heiligkeit ist den Bischöffen und andern Geistlichen als ein Titul gegeben worden, wie auch dem Pabst VIII. 6. 149. f.
Herbin, wird wegen eines falschen Verschreibungsbriefes am Leben gestraft IX. 462.
Herzoge, wenn sich solche zu Oberherren aufgeworfen VIII. 148. 582. also tituliren sich die im Parlement sitzende Bischöffe VIII. 336. wie die Echtigkeit derer Charten, welche deren Oberherrschaft Meldung thun, zu beurtheilen IX. 1006.
Hickes, dessen Beurtheilung der Regeln des Mabillon wird widerlegt IX. 935 ff.
Hieronymus Roman de la Higuera, ein Jesuit, ein falscher Chronikenmacher IX. 468.
Hochmeister des Hospitalier Ordens von Jerusalem, wie er sich titulire VIII. 250.
Hubert von Burg, ein Oberrichter in England, giebt einen falschen Brief aus IX. 415.
Huldigung, wird verschiedenen Kirchen geleistet VIII. 246. dieses zeigt aber noch keine Lehens-Dienstbarkeit an VIII. 246.
Humanitas wird mit Incarnatio für einerley genommen VIII. 264. (B)
Hunderte werden in den Zeitangaben von der Jahrzahl weggelassen VIII. 351. 376. IX. 262.
Hutin, ein Zuname Ludwigs 10. warum er solchen bekommen IX. 177. (S)

J.

Jacob von Jülich, ein Franciscaner, ein berüchtigter Bullenschmied IX. 442
Jahr, dessen Anfang bey den Römern seit Julius Cäsars Zeiten VIII. 397. bey den Jüden VIII. 397. bey den Griechen VIII. 397. unter dem ersten Stamm der französischen Könige VIII. 471. geschiehet in den mittlern Zeiten in manchen Landen bald mit dem Märzmonat, bald mit Ostern, bald mit Weihnachten, bald mit dem Jänner VIII. 9. 34. 101. 129. 231. 265. 328. 349. ff. 489. 614. IX. 33. 50. 117. 127. 227. f. wie die Echtigkeit der Diplomen in Ansehung dessen zu beurtheilen IX. 1023. wie die Echtigkeit der Bullen in Ansehung dessen zu erkennen IX. 1088.
= bürgerliches, darnach haben die alten Völker, die Juden, die Aegyptier, wie auch die carolingischen Kaiser die Jahre ihrer Regierung gezählet VIII. 553. (E)
= unvollkomne, werden oft für ganze gezählt IX. 39. (U) f. 42. oder auch gar nicht mitgerechnet IX. 42.
= der Welt, davon datirte man in der Kirche zu Constantinopel VIII. 233.
Jahrberechnung, pisanische, wird bisweilen auf den Charten Frankreichs beobachtet VIII. 266. 560. IX. 115. Regel, wie die Echtigkeit der Bullen daraus zu beurtheilen IX. 1146.
Jahrzahl, christliche, wenn solche zu Rom üblich geworden VIII. 101. wenn solche in Spanien gebräuchlich und feste gesetzt worden VIII. 232. 272. IX. 228. wird durch den H. Augustin nach England gebracht VIII. 34. wenn sie daselbst gemein geworden VIII. 489. wird im 6. Jahrhundert noch nicht in den Acten gebraucht VIII. 10. wird bey den Griechen erst seit der Eroberung von Constantinopel durch Mahometh 2. gebräuchlich IX. 252.
= der Menschwerdung, wo solche angetroffen werde VIII. 54 f. 93. 100. 101. 118. 231. 264. wird oft um ein oder etliche Jahre eher gezählet als wir zu zählen pflegen IX. 133. wird in Portugall im 15. Jahrhundert eingeführt IX. 262.
= des Augusts oder spanische, wenn solche gebräuchlich gewesen VIII. 12. 34. 53. 129. 232.

475. 613. 488. IX. 43. 50. 107. 257. wenn solche abgeschaft worden VIII. 355. 367. in Portugall IX. 262.
= vom Leiden Christi, wird vielfältig mit dem Jahr der Menschwerdung vermengt VIII. 10. 233. 264. IX. 52.
= von der Regierung der Kaiser, wenn solches üblich gewesen VIII. 35. 99. 153. 270.
= von der Regierung der Könige in Spanien und Frankreich, wenn solche üblich geworden VIII. 12. 19. 34.
= von der Sitzung der Bischöffe, solches wird bald von dem Tage ihrer Erwählung, bald der Besitznehmung des Bisthums gezählet VIII. 268.
Jean de Germigny, ein Urkundenschmied IX. 443.
Jean de Gerum, ein Urkundenverfälscher IX. 467.
Jean d'Ulmo, ein Parlementspräsident zu Toulouse, wird wegen Hintergehung der Parthien bestraft IX. 465.
Idcirco und *Igitur*, damit fangen sich Charten an VIII. 121.
Illustris, wem dieser Titul beygelegt worden VIII. 32. 420. 454. 450. 453.
Imperator, wem dieser Titul bey den alten Römern gegeben worden VIII. 389. 399. 439. solchen nehmen einige Könige Englands an VIII. 591. IX. 13. ingleichen einige Könige von Frankreich und Spanien IX. 55. (C) 89. 107. wie in Ansehung dessen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 999. 1008.
Indiction, wohin ihr Anfang gesetzt werde VIII. 413. wird von verschiedener Zeit an gezählet VIII. 13. 34. 349. 553. IX. 50. ist im 8. Jahrhundert in Frankreich üblich gewesen VIII. 99. werden in den Acten der Abtey Corbey zusammen gezählet und davon datirt VIII. 269. ob sie von den merovingischen Königen gebraucht worden VIII. 463. 472. wird von den carolingischen Königen gebraucht VIII. 553. 556. ff. 602. ff.
= constantinopolitanische, wo solche gebraucht worden VIII. 131. 234. 354. 553. IX. 50. 228.
= kaiserliche, woher solche ihren Ursprung habe VIII. 413.
= römische, wenn solche von den Päbsten eingeführet worden VIII. 234. ist im Delphinat üblich VIII. 354. IX. 228.
Indenturen sind im 14. Jahrhundert gewöhnlich IX. 184. 119. 202. f. Regeln zur Beurtheilung derselben IX. 960. zweytheilige, dreytheilige, siebentheilige IX 261.
Indiculi, Regeln in Ansehung ihrer Echtigkeit IX. 955.
Ingentius, ein Urkundenverfälscher IX. 310.
Inluster vir haben sich die Majores domus in Frankreich titulirt, und hernach als Könige vir inluster VIII. 501. s. a. in Vir inlustris.
Innocent 3. dessen Lebensbeschreibung ist nicht sicher noch glaubwürdig IX. 559. ff. dessen Regeln zur Entdeckung der unechten Bullen IX. 1055. ff.
In perpetuum beschliesset oft die Ueberschrift der Charten VIII. 205. IX. 164. ist eine Formul der Pancartbullen, wie diese aus solcher zu beurtheilen IX. 1128.
Interdict, wenn solches dergleichen Briefe verdächtig mache IX. 958
Invictissimi wurden die römischen Kaiser genennet VIII. 414. und Kaiser Ludwig VIII. 557.
Johannes der kleine, dessen mörderische Lehre von der Schuldigkeit eines jeden Vasallen oder Unterthans einen Tyrannen umzubringen, wird verdamt IX. 183.
Ipso facto, wenn diese Formul in den Bannsprüchen aufgekommen VIII. 315. Regel zur Beurtheilung der Charten daraus IX. 1012.
Isidorus Mercator, dessen unechte Decretalen werden vom Abt Heriger bestritten IX. 290. (H) 347.
Jsmael, ein Geheimschreiber des Facardin, ein Urkundenverfälscher IX. 416.
Juden werden wegen Nachmachung der Siegel und Unterzeichnungen aus England verjagt IX. 416.
Justina, ihre Decrete zum Besten der Arianer VIII. 417.
Justitia domanialis, Ursprung dieses Rechts VIII. 573. Beurtheilung der Charten aus der Anführung dieses Rechts IX. 1003.

K.

Kaiser, alte römische, bekamen auch den Titul Deus noster VIII. 406. so haben sich manche Könige von Frankreich und Spanien geschrieben IX. 55. (C) deren Töchter wurden Königinnen titulirt VIII. 420.
Kanzler, darzu wurden wegen Unwissenheit der Layen Geistliche genommen, welche oft ein Bisthum davon trugen IX. 72. hörten im 13. Jahrhundert in Frankreich auf IX. 119. deren Unterschrift in den Bullen, wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1156. Karls des grossen VIII. 511. (P) Ludwigs des frommen VIII. 527. (A) Pipin des 1. und 2. der Könige in Aquitanien VIII. 528. (D) 529. (E) Ludwigs von Baiern oder von Germanien VIII. 530. (F) des Kaisers Lothars VIII. 531. (G) Karls des Königs von der Provence VIII. 532. (H) Lothars des Königs in Lothringen VIII. 533. (J) Karls des dicken VIII. 537. (P) Boso des Königs der Provence VIII. 539. (R) des Königs Philipp 1.

IX. 3. (H) Ludwigs 6. IX. 54. (A) Ludwigs 7. IX. 55. (D) der Grafen von Toulouse IX. 59. 131. Philipps 1. IX. 56. Konrads 3. IX. 63. (P) Philipps von Schwaben IX. 67. Otto 4. IX. 66. Heinrichs 6. IX. 65. Richards 1. Königs in England IX. 72. was solche bey den alten römischen Kaisern zu bedeuten gehabt VIII. 405. 442. (E) der karolingischen Könige unterschrieben die Placita derselben VIII. 505. ff. 514. ob diese Würde zuerst in England aufgekommen sey IX. 26. (Z)

= der Kirchen, wenn dieses Amt bey den grossen Kirchen und Klöstern aufgekommen VIII. 28. 104. was solche zu verrichten gehabt VIII. 187.

Kaufbrief der Congregation zu St. Benigni in Dijon VIII. 119. 125. (T) auf ägyptisch Papier über ein vom Montan dem Dominicus abgekauftes Gut VIII. 445. f. des Agellarii VIII. 448. von Rimini auf ägyptisch Papier VIII. 449.

Kinder, werden oft in den zarten Jahren in den Klöstern GOtt gewidmet VIII. 4. (C) 248. 337. werden mit in den Charten unterschrieben VIII. 177. 229. 244. 288. von 8 Jahren bekamen den Nonnenschleyer VIII. 337. bekommen durch die Verordnung der Päbste Cölestin 3. und Innocent 3. Freyheit wieder aus dem Kloster zu gehen oder ihr Gelübde zu bestätigen bey den Unterscheidungsjahren VIII. 337.

Kirchen werden schon im 8. Jahrhundert den Mönchen geschenket VIII. 98. mit was für Gebräuchen deren Besitznehmung geschehen VIII. 109. wie sie ausgesteuret worden VIII. 189. wie sie veräussert worden VIII. 190. deren Ausstattung hieß sponsalitium IX. 48. der englischen Oberhaupt, so titulirt sich Heinrich 8. IX. 271.

Kirchenversammlungen werden auch oft von Layen eben so wie von Bischöffen unterschrieben VIII. 16. ja auch von abwesenden Bischöffen und Priestern VIII. 16. darinnen haben weltliche Fürsten den Vorsitz gehabt VIII. 100. (B) Basler, wird beschuldiget, als habe sie die Costnitzer verfälschet IX. 542.

Klöster sind Pflanzschulen zu Erziehung der Geistlichen in Forschung der H. Schrift und Kirchen-Väter VIII. 108. ob deren Charten verdächtiger seyn als die in andern Archiven IX. 507. f.

Klosterbischöffe, was es mit ihnen für eine Beschaffenheit habe 69. f. 91.

Knoten, in Riemen geknüpfte, werden anstatt der Siegel und Unterzeichnungen auf den Charten angebracht VIII. 218. IX. 48.

Königinn, so nennten sich noch die königlichen Prinzeßinnen in den Klöstern VIII. 7. ingleichen die Töchter der Könige in Frankreich VIII. 456. meine Königinn nennten die Könige in Frankreich ihre Gemahlinnen VIII. 450. 473. Regul zur Beurtheilung der Echtigkeit der Diplomen in Ansehung dieses Tituls IX. 1008.

Kreuze werden zu den unterschriebnen Namen gesetzt VIII. 15. 44. 102. 139. ff. 224. f. 289. 327. IX. 260 ff. dessen geschiehet bey den Unterzeichnungen Meldung VIII. 184. werden zu Anfang der geistlichen Acten gesetzt VIII. 203. werden von den des Schreibens Unkundigen bey ihre Namen gezeichnet VIII. 431. f. bey den unterzeichneten Zeugen IX. 27. 30. 80. 90. werden im 16. Jahrhundert zu Anfang der Briefe gesetzt IX. 280. beygezeichnete wurden einem Eide gleich gehalten IX. 530. (B) die Uebertretung einer damit unterzeichneten Urkunde wurde für einen Kirchenraub erkläret VIII. 140. 577. (T) von Golddinte und von rother Dinte in schiefen und geraden senkrechten Linien finden sich auf den Charten Englands bey den im Texte namhaft gemachten vornehmen Personen IX. 26. (A) 30. 71.

Kronbediente, deren Namen werden in den Briefen Heinrichs 1. und seiner Nachfolger in der Unterschrift mit beygefügt IX. 2. (F) 17. (F) 22. f. 35. 54. (A) 148.

Kunstrichter, gute, hat es auch in den finstern Jahrhunderten gegeben IX. 290. (H)

Kuß, solcher war ein Zeichen der Bestärkung seiner Verpflichtung VIII. 309.

Κύριος so wurden die alten Kaiser genennet VIII. 399.

L.

Labarum stehet oft vor den Anrufungen VIII. 255. IX. 15.

Latein, verdorbnes, ist in den spanischen Unterschriften üblich VIII. 182.

Lectores VIII. 28. 84. 104.

Legatus, was es sonst bedeutet habe VIII. 115.

Legenden, falsche, wie man sich solchen entgegen gesetzt habe IX. 286.

Leibeigne, die zum Priesterthum erhoben wrden sollten, wurden erst für frey erklärt VIII. 109. 113. (L)

Lex Cornelia wider das Crimen falsi IX. 291.

Libripens, was es bedeute VIII. 401. (J)

Litterae evectionis, VIII. 444.

- *formatae*, wenn solche für verdächtig zu halten IX. 957.

- *laureatae*, was dieß für Briefe gewesen VIII. 405.

- *tractoriae* s. *tractatoriae*, wenn sie für verdächtig zu halten IX. 957.

Lobeserhebungen brauchen die Prälaten bisweilen

von

von sich selber VIII. 113. dieß darf die Charte nicht verdächtig machen IX. 850.
Ludwig, ein Franciscaner, ein Urkundenschmied IX. 451.

M.

Mabillon, dessen Regeln der Diplomatik getadelt, erkläret und gerettet IX. 936. ff.
Magister, diesen Titul führte der Kanzler der Kirche VIII. 187. und die Cardinäle der römischen Kirche VIII. 251. und die mit Würden an den Domkirchen bekleideten Personen VIII. 311.
- *capellae*, VIII. 96.
Majestas wurde sonst Bischöffen beygelegt VIII. 148 249. und dem Pabst VIII. 150. legt sich selbst der Bischoff Bruno bey VIII. 198. wird unter den unabhängigen Herren zuerst vom Gondemar, dem König der Gothen, geführt, VIII. 473. solchen Titul nimt der Graf von Champagne an IX. 60.
Majestätssiegel, Anmeldung desselben IX. 253.
Major domus, woher deren grosse Gewalt ihren Ursprung habe VIII. 492. (O)
Magnificentia, wird dem Praefecto Galliarum von den Kaisern Honorius und Theodosius beygelegt VIII. 422.
Magnificus, ein Titul der Rathsherren im 3. Jahrhundert VIII. 408.
Mandatum, de mandato, wenn diese Formul gebraucht worden VIII. 348. 373. *ad mandatum* IX. 254. f.
Manifeste, wenn solche üblich geworden IX. 117.
Mansuetudo, ein Titul der alten römischen Kaiser VIII. 399. 414. 422.
Manu divina, wird von der kaiserlichen Unterschrift gebraucht VIII. 410.
- *mea*, wird im 8ten Jahrhundert in den Unterschriften gebraucht VIII. 102.
- *unica, secunda, tertia jurare*, was es bedeute VIII. 193.
- *subterfirmare, firmare, roborare*, VIII. 136. (D) 178.
Manuscripte, von den Mönchen abgeschriebne, werden ohne Grund für verdächtig gehalten IX. 510.
Marcell, ein Franciscaner, ein Bullenschmied IX. 451.
Marcell (Peter) ein falscher Briefmacher IX. 441.
Marculph, dessen Formeln werden nicht zu einem Gesetz, dienen aber doch den öffentlichen Acten zu Mustern VIII. 490.
Marcus Antonius macht sich des Verbrechens der Verfertigung falscher Urkunden schuldig IX. 292.
Martin, ein clericus, ein Bullenverfälscher IX. 410.
Mascanbrun, ein Subdatarius Innocents des 10. ein Urkundenverfälscher IX. 475.
Maximilian, Herzog von Oesterreich, wird beschuldiget, als mache er des Königs Ludwigs Hand nach IX. 449.
Mensis intrans, introiens: exiens, astans, stans, restans VIII. 330.
Meßbuch, damit geschahe die Belehnung IX. 49.
Messe hat man seit dem 8ten Jahrhundert für die Verstorbnen gelesen VIII. 512.
Messer wird auf den Altar einer Kirche gelegt, um sie mit dem Rechte des Gefolges zu belehnen, das ein Herzog sonst von ihr zu fodern hatte IX. 31. damit geschahe auch die Belehnung bey andern Gütern IX. 31. 49.
Metropolitanus, wenn es von Bischöffen in päbstlichen Bullen gebraucht wird, wiefern es diese verdächtig mache IX. 1117.
Meynung, was darunter verstanden werde IX. 591.
Minister, wenn es einen Bischoff und einen Abt bedeute VIII. 250. 311.
Miseratione s. *misericordia Dei*, wird auf den Charten für Dei gratia gesetzt VIII. 311. f. 342. IX. 54. 61.
Missus dominicus, was es bedeute VIII. 115. was solche für Formeln gebraucht VIII. 572.
Mnesteus, ein Geheimschreiber des Kaisers Aurelian, verfertiget falsche Nachrichten IX. 304.
Möglich, sittlich, was darunter zu verstehen IX. 599.
Mönche, ob sie Vermächtnisse machen dürfen VIII. 1. (B) wenn sie Clerici genannt worden VIII. 7. (F) wenn ihnen verboten worden Sachwalter abzugeben VIII. 187. deren heiliges Leben VIII. 192. (F) wie deren Erwählung zu Bischöffen geschehen VIII. 192. (G) wiefern die von ihnen aufgesetzten Notitiae privatae vor Gericht gültig gewesen VIII. 192. werden mit dem Eide verschonet VIII. 193. ob sie im 13. Jahrhundert in Müßiggang und weichliches Leben verfallen seyn VIII. 297. (M) konnten auf Erlaubniß des Abts und seines Capituls das Kloster und ihren Orden verlassen VIII. 299. deren Zeugniß war in ihren eigenen Angelegenheiten gültig IX. 164. ob es unter ihnen Urkundenschmiede gegeben IX. 402. ff. 438. 450. ff. ob man vor andern auf dieselben die Erdichtung alter Urkunden schieben dürfe IX. 504. f. 549. f. die von ihnen abgeschriebnen Manuscripte werden ohne Grund für verdächtig gehalten IX. 510. zu Ely, werden unrechtmäßiger Weise beschuldiget, die Urkunden wegen Errichtung ihrer Abtey zu einem Bisthum selber geschmiedet zu haben IX. 568. ff. schwarze, ob solche in England eingeführt gewesen VIII. 506. (E)

Molinäus (Karl) dessen Ruhmredigkeit von sich IX. 549. (H) dessen Beschuldigung der Mönche, als ob sie Urkunden erdichteten IX. 549.

Monarchia, wird von der Regierung der Aebte gebraucht VIII. 7.

Monasterium oder **Münster**, was es anfänglich bedeutet habe VIII. 81. 82. wie es von coenobium unterschieden VIII. 82. in der Bedeutung einer Klosterkirche VIII. 83.

Monitoria, deren Einführung VIII. 247.

Morion (Rud.) ein Priester, ein Urkundenverfälscher IX. 450.

Moses, ob die Zusätze in dessen Büchern solche der Verfälschung überführen IX 746.

Motus proprii, woraus deren Echtigkeit zu beurtheilen IX. IIII.

Münze zu prägen, dieses Recht haben schon im 8. Jahrhundert Bischöffe und Klöster erhalten VIII. 88. (X) wiefern dessen Meldung die Charten nicht verdächtig machen dürfe IX. 1010.

Mundart, romanische, darinnen sind Charten abgefasset VIII. 151. (T)

Mundeburdi, was darunter zu verstehen VIII. 76. (P)

Muret (Ant.), ein kaiserlicher Notar, setzt eine falsche Resignationsacte auf IX. 453.

Muthmaßung, was darunter zu verstehen IX. 590.

N.

Nagel, damit geschiehet die Belehnung IX. 51.

Namen, eigene, werden nur mit dem Anfangsbuchstab geschrieben VIII. 202. 249. 305. 344. werden sehr veränderlich geschrieben VIII. 202. 571. solches darf die Charten nicht verdächtig machen IX. 852. f. noch die Bullen IX. 1090. 1118. der Oerter und der Vitzdume erscheinen oft nicht auf den Charten VIII. 300. 338. 364. der Päbste, ob solche die Bullen verdächtig machen, wenn sie dem Namen anderer nachgesetzt werden IX. 1121. und angenommene der Päbste, wiefern aus solchen die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1120.

= **verzogne**, des Kaisers Justinian VIII. 458. in den Diplomen der ersten französischen Könige VIII. 455. 458. der Päbste, wenn sie die Bullen verdächtig machen IX. 1166.

Namenszüge, dergleichen fangen die Prälaten an zu gebrauchen VIII. 135. stehen anstatt der Unterzeichnungen VIII. 227. deren beständigen Gebrauch bey den Unterzeichnungen hat Karl der grosse eingeführt VIII. 514. wenn solcher Gebrauch aufgehöret VIII. 514. deren Anmeldung IX. 17. ff. 77. 79. 141. ff. wenn man dergleichen in den Diplomen der französischen Könige nicht mehr antreffe IX. 153. (E) wenn solche in den Diplomen der französischen Könige nicht mehr vorkommen IX. 255. Regeln in Ansehung derselben zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten IX. 1014. 900. ff. Jesu Christi vorn vor den Charten VIII. 203. des Kaisers Marcian auf einer Münze 429. des Königs Roberts IX. 21. Philipps 3. IX. 148.

Nestorianer, erdichten falsche Urkunden IX. 319.

Niklas, geheimer Schreiber des H. Bernhards, ein falscher Briefsteller IX. 387. ff.

Nilus, der heilige, entdecket die untergeschobnen Acten des H. Sylvesters IX. 290. (H)

Nobilissimus, dieser Titul wurde den römischen Kaisern gegeben VIII. 407. 420.

Non obstantibus appellationibus, wenn diese Clausul in den Acten gebräuchlich gewesen IX. 140.

Nos, wie aus dessen Gebrauch in der Ueberschrift die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 993.

Notarien, was sie zu bedeuten VIII. 28. deren Amt verrichten oft die Mönche VIII. 179. f. 248. deren Amt sollen die Priester nicht verrichten VIII. 144. geschiehet aber dem ohnerachtet VIII. 144. 248. unterzeichnen die Charten für sich und für andere VIII. 102. 177. ff. 222.

= **apostolische und kaiserliche**, setzen im 13. Jahrhundert durch ganz Frankreich Instrumente auf VIII. 338. wird aber im Jahr 1490. verboten sich weiter derselben zu bedienen IX. 234.

= **von Bischöfen, Aebten und Fürsten gemachte** werden im 13. Jahrhundert immer mehr VIII. 294.

Notizen, warum darinnen in Ansehung der Zeitangaben sich so viel Widersprüche befinden IX. 48. (Q) auf dem Rücken der Charten, wie daraus die Echtigkeil oder Unechtigkeit derselben zu erkennen IX. 829. besondere Regeln solche von andern Charten zu unterscheiden IX. 956.

Nutu Dei wird anstatt Dei gratia in der Ueberschrift gebraucht IX. 4.

O.

Obtulit, Regel, wie daraus die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 1032.

Offenbarung, falsche, haben die ersten Christen verworfen IX. 286.

Ordensleute sollen nach Franz 1. Verordnung zu keiner Erbschaft mehr gelangen IX. 263.

Originale, allgemeine Regeln von deren Ansehen IX. 718. ff. zu deren Unterscheidung von den Abschriften IX. 736. ff. zur Beurtheilung derselben aus den Abschriften IX. 748. ff. besondere Regeln zu deren Unterscheidung von den Abschriften IX. 952.

Ort, von solchen werden oft königliche Briefe datirt, wo doch zur selben Zeit der König sich nicht befunden hat IX. 248. 210. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Diplomen in Ansehung dessen IX. 1025. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Bullen aus diesem Umstand IX. 1148.

Osterkerze, nach deren Weihung derselben fängt das Jahr in Frankreich und Flandern an VIII. 349. was auf solche verzeichnet worden VIII. 349.

Ostern, angehende oder geschloßne, was es bedeute VIII. 349. mit solchem ist noch im 13. und 14. Jahrhundert in Frankreich das Jahr angefangen worden IX. 151. 209. f.

P.

Pabst, wird im 8. und folgenden Jahrhundert Vicarius S. Petri genannt VIII. 90. 117. ingleichen universalis Papa VIII. 94. 117. ferner totius orbis Dominus VIII. 117.

Pair von Frankreich, so nennen sich die Prälaten, so im Parlemente sitzen VIII. 336.

Pancartbullen, deren Kennzeichen zur Beurtheilung ihrer Echtigkeit IX. 1100. ff.

Papa wird den Bischöffen beygelegt VIII. 6. 32. 95. ob dieser Titul die päbstlichen Bullen verdächtig mache, wenn er vor solchen stehet IX. 1123.

Papier, an dessen Wahrzeichen sind oft erdichtete Briefe entdecket worden IX. 471. ff. wie solche zur Beurtheilung der Unechtigkeit der Urkunden dienen IX. 807. gestempeltes, wenn solches gebräuchlich geworden IX. 963. von Baumwolle, wie die daraus gemachten Charten zu beurtheilen IX. 960.

Parlement, dessen Eintheilung in gewisse Kammern IX. 152. (C)

Pater, war sonst ein Titul der Bischöffe, nachgehends der Aebte und Mönche VIII. 115. 200. f.

- *patriae*, wem dieser Titul bey den alten Römern gegeben worden VIII. 389. (C)
- *patrum* wurde dem Pabst beygelegt VIII. 6. 48. 115.

Patientia s. permissione s. providentia Dei, diese Formul wird anstatt Dei gratia in den Diplomen gebraucht VIII. 311. 342. f. 356. (M) 363. (P) 364. 368. (S) 370. (U) 527. ff. 537. ff. 54 ff.

Patriarch, wenn dieser Titul üblich geworden VIII. 6. wem er beygelegt worden VIII. 6. 46.

Patricius, ein Titul der Könige von Burgund und der an ihrer Stelle gekomnen Stadthalter VIII. 421. verschiedene Gattungen dieser Würde VIII. 421. (V) wurde Chlodewichen vom Kaiser Anastas beygelegt VIII. 450. und dem Karlomann und Karln vom Pabste gegeben VIII. 510. f.

- *Romanorum*, ein Titul Karls des großen VIII. 515.

Pergamen, solches bekomt so viel Einschnitte, so viel als Zeugen auf solchen unterschreiben IX. 171. (N) warum in solches ein Kreuzschnitt gemacht worden unter dem Wachssiegel IX. 555. f. wie die Charten in Ansehung des Alterthums desselben zu beurtheilen IX. 964.

Per regem, wenn diese Formul in den Unterschriften gemein geworden IX. 206. ff. 187. 427. f. 258.

Petit (Jaques) Pfarrer zu St. Eustachii in Paris, ein Urkundenverfälscher IX. 450.

Petschaft, mit solchem werden oft die Acten blos gesiegelt IX 260. in Dinte eingetunktes wird auf Charten aufgedruckt IX. 30. f.

Pfalzgraf, wer solchen Titul unter den Grafen von Frankreich geführet IX. 60.

Photius macht sich vieler Verfälschung und Erdichtung der Acten einer Kirchenversammlung wider den Ignaz schuldig IX. 357. ff.

Piae memoriae wird lebenden Personen beygelegt VIII. 249. 264. (B)

Pietas, ein Titul der alten römischen Kaiser VIII. 399. 414. 439. wird als ein Titul den Königen Childebert 1. und 2. beygelegt VIII. 450.

Piissimus ein Titul der Kaiser VIII. 32. wenn *Pius* zuerst von ihnen angenommen worden VIII. 399. diesen Titul haben auch die westgothischen Könige angenommen VIII. 421.

Pitschierringe werden in den geistlichen Acten gäng und gebe VIII. 135.

Placitum spadae VIII. 324.

Plumbum, subter plumbum sigillari jussimus VIII. 546.

Polypticha, wozu sie gedienet VIII. 112.

Pontifex maximus, ein Titul der alten römischen Kaiser VIII 388. (A) ob die christlichen Kaiser solchen geführet VIII. 415. ein Titul der Bischöffe VIII. 95.

- *summus* ein Titul der Erzbischöffe VIII. 201. 249. des Pabstes, wenn dieser Titul eine Bulle verdächtig mache IX. 1127.
- *universalis*, wenn dieser Titul eine Bulle verwerflich mache IX. 1127.

Pontificatus, ein Titul der Bischöffe VIII. 32. 46.

Pontifices, ob solcher Titul, wenn er in den päbstlichen Bullen den Bischöffen beygelegt wird, sie nicht verdächtig mache IX. 1117.

Potestas, was es in den Unterschriften der spanischen Charten bedeute IX. 110.

Praeceptor palatinus, wer so genennet werde VIII. 547.

Praefecti praetorii hatten ihre Kanzler VIII. 442. (E)

Praelatus summus in den päbstlichen Bullen an Bischöffen

schöffe, wenn dieser Titul dieselben nicht verdächtig mache IX. 1117.
Praesul summus ein Titul eines Erzbischoffes VIII. 201.
Primus Normanniae, diesen Titul hat der Erzbischoff zu Rouen angenommen VIII. 361.
Primicerius Notariorum VIII. 28.
Regel zur Beurtheilung der Charten,
Principes nostri, wenn diese Formul die Diplomen nicht verdächtig machen dürfe IX. 1007. der Titul princeps wird auch blossen Erbherren gegeben IX. 109. 112.
Prioreyen, wie solche entstanden VIII. 82.
Priscus, ein berüchtigter falscher Urkundenmacher IX. 332. ff.
Probe, mit einem heissen Eisen, dadurch wurden in den mittlern Jahrhunderten die Rechtssachen bewiesen IX. 531. f.
Prodatarius, wenn dieser Titul in der Unterschrift der Bullen solche verdächtig mache IX. 1158.
Publice, wenn solches zu den Zeitangaben gesetzet werde VIII. 130. 133. 464.

Q.

Quaestor, dessen Verrichtung VIII. 420.
Quedlinburg, die Aebtissin daselbst, nimt den Bischofstitul in einigen Charten an VIII. 250. nennet die Aebte Söhne VIII. 250. wird abbatissa secularis genannt VIII. 298. 343. 366.
Quiriacus, Bischoff zu Nantes, dessen Namenszug VIII. 227.
Quittung bey den alten Römern VIII. 402.

R.

Radulph de Presles macht die Kunstgriffe der Urkunden- und Siegelverfälscher bekannt IX. 435.
Radulph von Vigerot, ein berüchtigter Urkundenschmied IX. 392.
Ragenfredi liber, was es sey VIII. 194.
Rauhigkeit der Schreibart und der Rechtschreibung in lateinischen Schriften, wenn sie eingerissen VIII. 27. 44. 67. 432. Regeln zur Beurtheilung der Charten daraus IX. 996.
Raymund 7. Graf von Toulouse, macht sich der Verfertigung eines falschen Briefs schuldig IX. 417.
Recht, römisches, dessen Formeln werden noch im 8ten Jahrhundert in den geistlichen Acten beybehalten VIII. 98. oberherrschaftliche an Kirchen überlaßne, wiefern sie die Charten nicht verdächtig machen dürfen IX. 1010.
Recognovit, wenn die Echtigkeit derer Charten, die diese Formul enthalten, verdächtig sey IX. 1032.
Referendarien hatten die ersten französischen Könige und Königinnen, wie auch die angelsächsischen Könige und Fürsten von Benevent VIII. 461. von diesen wurden die Diplomen der französischen Könige vom ersten Stamm gegengezeichnet VIII. 483. Regel zur Beurtheilung der Diplomen in Ansehung dieser Unterzeichnung IX. 1032.
Regale der Könige in Frankreich über die Bisthümer, worinnen es bestehe VIII. 248.
Regeln der Diplomatik, falsche und unzulängliche IX. 675. ff.
Regerendarius, was es für ein Amt gewesen VIII. 461. (S)
Rege sperante, mit dieser Formul trift man unterschiedliche Charten an VIII. 166. 236.
Registratores, VIII. 28.
Regnante Christo, wenn es gebraucht werde VIII. 92. f. 118. 124. 236. 504.
Renunciantes omni privilegio crucis sumptae et sumendae, wenn solche Clausul in den Acten gemein geworden IX. 112.
Rescripte der alten römischen Kaiser, wie solche von Edicten und Diplomen unterschieden VIII. 388.
Reverendissimus wird bisweilen der Pabst und die Bischöffe genennet VIII. 632.
Riculph, dessen Charten und deren Beschreibung VIII. 136. (E)
Ring, dadurch geschahe die Belehnung IX. 49. deren bedienten sich die alten Römer und Jüden zur Besiegelung ihrer Briefe *VIII.* 391. göldene zu tragen war ein Vorrecht der Freyen *IX.* 255.
Robert von Artois, Graf von Beaumont le-Roger, ein berüchtigter Urkundenverfälscher *IX.* 427.
Römerzinszahl, s. Indiction.
Roger, Bischoff zu Oleron, dessen geschmiedeter Freyheitsbrief *IX.* 386.
Rolle von ägyptischen Papier, die öffentlichen Acten von Ravenna enthaltend, auf den königlichen Büchersaal in Paris *VIII.* 438 433. dergleichen in dem Wiener Büchervorrath *VIII.* 438. (C)
Romanus Lacapenus, dessen dem Patriarchen Tryphon angedichtetes Entsagungsschreiben IX. 368. ff.
Rosieres (Franz) Archidiaconus zu Toul, ein Urkundenverfälscher IX. 463.
Rufin, dessen allzufreye Uebersetzung einiger Kirchenväter und Kirchengeschichtschreiber, wird vom H. Hieronymus getadelt *IX.* 289.
Rückſiegel, wenn auf solchen die Prälaten Wappen geführet haben *VIII.* 320. wenn sie ihre Bildnisse darauf setzen lassen *VIII.* 320. wenn solche in Frankreich, Italien und England gebraucht worden. Regel zur Beurtheilung der Diplome

mit

mit solchen IX. 1042. 1048. Beurtheilung derer Diplome, welche auf solchen die französischen Lilien führen IX. 1042.

S.

S. dieser Buchstab wird von den Zeugen zu ihrer Unterschrift gesetzt VIII. 102. 223.

Saalbücher, gegen wen sie beweisen IX. 717.

Sacerdos, so wurden die Bischöffe genannt VIII. 32. wie auch die Aebte ohne ihren Abtstitul VIII. 84. 95.

Sachwalter, dergleichen sollen die Mönche und Clerici regulares nicht abgeben VIII. 187.

Sacrum imperium, wenn diese Formul aufgekommen und gemein geworden IX. 135.

Salbung, ob Chlodewich solche durch den H. Remigius erhalten VIII. 22. (K)

Salvo jure nostro in aliis et quolibet alieno, diese Clausul wird im 14. und 15. Jahrhundert gemein VIII. 345. 262. IX. 273. s. a. Vorbehaltsclauseln.

Salutem wird in den Briefen der alten Römer mit dem Anfangsbuchstab angezeichnet VIII. 382.

Salutem et apostolicam benedictionem, wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1128.

Sanctio pragmatica des H. Ludwigs wider die Expressungen des römischen Hofes IX. 123.

Sanctissimus, wenn dieser Titul der Bischöffe in den päbstlichen Bullen solche nicht verdächtig mache IX. 1117.

Sanctitas, dieser Titul wurde sonst den Bischöffen gegeben VIII. 32. 40. 45. 440. auch von dem Pabst selber VIII. 201.

Schatzmeisterinn, deren Aufsicht über das Archiv eines Jungfrauenklosters VIII. 111.

Schein, was darunter zu verstehen IX. 591.

Schenkungen, hat man auch dem Holze des Kreuzes gemacht VIII. 166. der Privatpersonen an die Kirchen hat Chilperich abgeschaft und Guntram wieder für gültig erkläret VIII. 469. geschahen im 11. Jahrhundert in den Kirchen und deren Vorhöfen oder andern öffentlichen Orten IX. 48. 174. mußten von den Ehefrauen, Kindern und Anverwandten gebilliget werden IX. 48. 110. geschahen auch zur Gnugthuung für die bey Feldzügen den Klöstern zugefügten Beschädigungen IX. 60. (L) 78. an die Klöster und Kirchen, wurden im 8. und folgenden Jahrhunderten gemacht pro remedio animæ und in veniam peccatorum in die judicii VIII. 91. 110. 125. (R) 175. (C) 432. 500. (W) 574. (P) IX. 60. (J) 73. an die Klöster gemachte, kamen nicht blos dem Abt, sondern der ganzen Gemeinheit zu gute VIII. 86. wie solche geschehen und bestätiget worden VIII. 242. an die römische Kirche von Constantin dem grossen IX. 647. (B) wenn solche geschmiedet worden VIII. 24. (M) 416. von Ludwig dem frommen, ist untergeschoben VIII. 527. (C) Otto des 2. mit göldenen Buchstaben geschrieben VIII. 597.

Schenkungsbriefe, wurden auf den Altar der Kirche gelegt VIII. 4. 30. 146. 185. 244. IX. 112. wurden oft nach Rom geschickt zur Verwahrung oder zur Bestätigung VIII. 185. oder in den Capituln gebilliget VIII. 186. 243. solche wurden seit dem 8. Jahrhundert von den Mönchen als Zeugen unterschrieben VIII. 88. wie solche bey den alten Römern eingerichtet worden VIII. 401. Einige Gebräuche dabey VIII. 87. 146. 156. 185. f. Johannis, des Erzbischoffes zu Ravenna VIII. 44. des H. Eligius VIII. 47. der Aebtißinn Adalsinde VIII. 50. der H. Irmina VIII. 51. 62. des Pipins VIII. 508. des Karlomanns VIII. 510. der Syagria an den H. Domitian und seine Mönche VIII. 418. (S) der Maria an die Kirche zu Ravenna auf ägyptischem Papier VIII. 431. des Johannis Spatharii an die Kirche zu Ravenna auf ägyptischem Papier VIII. 432.

Schirmgerechtigkeit, deren Wichtigkeit VIII. 78. warum manche Klöster solche von den Layen wieder an sich gekauft VIII. 79.

Schirmvoigte, deren Ursprung VIII. 76. (O) 77. gegen solche widersetzen sich die Bischöffe VIII. 77. deren Vortheile und Ehre VIII. 78. deren Tyranney VIII. 79. deren Einschränkung VIII. 80.

Schlußformeln in den königlichen Briefen IX. 213.

Schlußwunsch in den Briefen der alten römischen Kaiser u. a. VIII. 394. 409. 422. f. 440.

Schnüre der Siegel, halb gelb und halb roth seidene, wiefern daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1174. f.

Schreibart der geistlichen Gerichtsbarkeit, wenn solche fest gesetzt worden in Frankreich VIII. 362. Regeln in Ansehung derselben zur Gewißheit der Charten IX. 623. 833. ff. Grundsätze derselben IX. 832. Regeln in Ansehung derselben zur Beurtheilung der Bullen IX. 1115. ff.

Schreiber VIII. 28. waren bey den Römern in Ehren VIII. 405. (K) der Ædilium, Prætorum und Quæstorum waren den Pedellen gleich VIII. 405. (K) stunden bey den Athenienfern in schlechter Achtung VIII. 405. (K) war jedoch eine ansehnliche Ehrenstelle in den griechischen Städten Asiens VIII. 405. (K)

Schreibkunst, wenn solche in Frankreich wieder in Uebung gebracht worden VIII. 377. wird vom Kaiser Carinus gar nicht geübet VIII. 405.

Schriftart, wie aus solcher die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 624. 813. ff. wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu erkennen IX. 1112. ff.

Schuldverschreibung, falsche, wie solche durch den Stempel des Papiers entdecket worden IX. 472.

Schwur des Kaisers Soliman IX. 239 (O)

Scrinia der alten römischen Kaiser, deren verschiedene Gattungen VIII. 442. wer solche eingeführt VIII. 442. (F)

Secretarii, was sie sonst bedeutet VIII. 421.

Segenswünsche VIII. 23. 157. ff. 479. 609. (D) IX. 16. (Y) 165.

Seneschall, war sonst auch ein Amt bey den Kirchen VIII. 295.

Seraphin, ein griechischer Diaconus, ein falscher Briefverfertiger IX. 475.

Serenissimus, wem dieser Titul beygelegt worden VIII. 32. so wurden auch Bischöffe genennet VIII. 148.

Serenitas, wird auch den Bischöffen beygelegt VIII. 148. 249. und dem Pabst VIII. 150.

Serubby (Wilh. von) ein Siegelverfälscher IX. 420.

Servus servorum Dei, ein Titul der Bischöffe, der Aebte und Mönche VIII. 32. 46. f. 94. 113. 123. 150. und des Pabstes, wiefern dessen Aussenlassung eine Bulle verdächtig mache IX. 1126.

Siegebold, ein Diaconus zu Rheims, dessen falsches Schreiben zur Begünstigung des sich auf den Stuhl zu Rheims eindringenden Hugo IX. 372.

Siegel, deren Anmeldung IX. 17. ff. 141. ff. 171. 192. ff 225. f. 245. f. 279. Regeln aus solcher die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 1014. 1051. mit was für Formeln sie angemeldet werden VIII. 321. ff. 346. 366. 459. 546. IX. 77. ff. 141. ff werden nebst den Zeugen angemeldet VIII. 324. 348. und nebst den Unterschriften VIII. 326. 347. 378. 480. wenn solche den Mangel der Unterzeichnungen ersetzt haben IX. 280. wie solche von Betrügerey ab- und wieder dran gemacht worden IX. 299 wie solche von Betrügern nachgemacht worden IX. 299. Regeln aus solchen die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 624. 916. ff. die Könige oder Oberherren fügen ihre bey zu den Charten ihrer Unterthanen IX. 48. werden im 16. Jahrhundert seltener gebraucht VIII. 377. damit wurden im 11. Jahrhundert nicht alle geistliche Charten besiegelt oder doch nicht bey allen angemeldet, ob sie schon dergleichen haben VIII. 216. f. wer solche beyfüge und anmelde VIII. 217. f. wurden im 13. Jahrhundert sehr gemein VIII. 318. die dergleichen nicht hatten, entlehnten sie von Bischöffen, Aebten und Capituln VIII. 319. die Capitul führten ein grosses und ein kleines VIII. 319. solche führen die Bildnisse der Bischöffe VIII. 318. 320. der H. Jungfrau VIII. 339. des Justinian mit seinem Brustbild VIII. 444. führen die merovingischen Könige auf ihren Diplomen mit ihrem Bildniß, ob sie es gleich oft nicht anmelden VIII. 459 IX. 18. 20. darauf erscheinen viele Könige und Kaiser auf ihrem Thron sitzend, wie daraus die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 1041. Regel, wiefern bey deren Ermangelung und Aenderung die Echtigkeit der Diplomen und Charten zu beurtheilen IX. 1051. verlorne machen die Bullen nicht verwerflich IX. 1098. werden in den geistlichen Briefen angemeldet VIII. 135. 161. 277. ff. oft aber auch nicht VIII. 277. 279. 548. ohne Namen des Pabstes, aber mit den Köpfen St. Petri und Pauli, ob dieß die Bullen verdächtig mache IX. 1173. mit der Ueberschrift Dei gratia IX. 1040.

= angekleibtes von Wachs, wird jedoch mit dem Wort appensione angemeldet IX. 19. von weissem und grünem Wachs 281. wie fern dergleichen in Ansehung dessen als echt zu beurtheilen IX. 1050.

= bleyerne, deren hohes Alterthum macht die Bullen nicht verdächtig IX. 1169. ob die alten vollkommen einförmig zu vermuthen IX. 1170. wurden an Gemeinschaftsschreiben gehängt VIII. 135. was der griechischen Patriarchen ihre für eine Aufschrift haben VIII. 282. führen verschiedene andere Herren IX. 257. Regel, wie in Ansehung derselben die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen IX. 1073.

= eigene, damit siegelten die Bischöffe VIII. 136. dergleichen hatten auch die Kirchen VIII. 136. damit siegelten oft die Bischöffe VIII. 136. Regel zur Beurtheilung ihrer Echtigkeit IX. 1037. wenn die Herzoge, Grafen, Vicomten, Adlichen und Städte dergleichen führet IX. 1043. 1045. der Aebte, Convente und Pfarrherren IX. 1047.

= göldenes, dessen Anmeldung IX. 257. zween dergleichen wurden an den Freundschaftsvertrag zwischen Franz I. u. Heinrich 8. angeheftet IX. 273.

= hangende, werden gegen das Ende des 11. Jahrhunderts von Bischöffen gebraucht VIII. 218. 281. womit sie angehängt werden VIII. 281. 320. 322. von weissem und grünem Wachs VIII. 281. 322. von schwarzem Wachs 322. wie die Echtigkeit der Charten in Ansehung derselben zu beurtheilen IX. 1050.

= runde und eyförmige, wenn solche für echt zu erkennen IX. 1039.

= unähnliche und ungleiche eines Pabsts, ob sie die Bullen verdächtig machen IX. 1091. f.

Siegelbewahrer, wenn diese Würde mit dem Kanzleramt in Frankreich einerley geworden IX. 119. setzen oft ihre Namen anstatt der Richter ihre auf die Verträge IX. 259. wenn solches vom Kanzleramt unterschieden worden IX. 264.
Siegelringe, deren Gebrauch bey den Geistlichen, wenn er üblich gewesen VIII. 17. wie in Ansehung derselben die Charten zu beurtheilen IX. 1037. auf den Diplomen der merovingischen Könige werden sie nicht allezeit angemeldet VIII. 459. 510. 514. mit was für Formeln solches geschehen VIII. 548.
Siegelung der geistlichen Acten VIII. 58. 98. mit dem königlichen Siegel und in Morgenländern mit bleyernen Bullen VIII. 104. 282. ist im 10. Jahrhundert was seltenes VIII. 161. ist im 11. Jahrhundert ohne oder mit einem einzigen Zeugen gemein IX. 113.
Sigillum in der Bedeutung einer Charte VIII. 591. IX. 76. bedeutet auch so viel als signum VIII. 594. IX. 78.
Sigilliferi, wer solche gewesen VIII. 28.
Signaculum, was es bedeute VIII. 481. 514.
Signare für subscribere gebraucht, ob es gleich sonst von den JCtis von einander unterschieden wird VIII. 428.
Signatores, was solche verrichtet VIII. 428.
Signum ausgeschrieben oder nur mit dem Anfangsbuchstab, durch Beyzeichnung desselben werden die Charten gebilliget IX. 48.
- *manuale*, dessen wird im 16. Jahrhundert gedacht VIII. 379. f.
- *nominis*, IX. 18. (E)
Simeon Stylites Thaumasiorites, ein Brief von ihm wird der Verfälschung beschuldiget IX. 525.
Sinnbilder der Belehnung s. Belehnung.
Söhne, werden die Könige von Bischöffen und vom Pabst genennet VIII. 7. wie aus diesem Titul auf die Echtigkeit der Bullen zu schliessen IX. 1116.
Sonntag, wie streng er sonst gefeyret worden VIII. 6. (E) wird durch den introitum der Messe zum öftern ausgedruckt VIII. 267. 329. 335. 358. der fette, was darunter zu verstehen IX. 215. (W) (X)
Spifame (Rud.) hat unter dem Namen Heinrichs 2. falsche Gesetze gemacht IX. 458.
Sprache, deutsche, welches die erste darinnen aufgesetzte Acte sey VIII. 339. wenn darinnen die Diplome abgefaßt zu werden angefangen haben IX. 156. 164.
- französische, wenn man angefangen habe Urkunden darinnen aufzusetzen VIII. 241. deren Gebrauch und Mundart auf den Charten Englands im 14. Jahrhundert VIII. 344. in solcher sollten nach Franz 1. Verordnung alle Schlüsse und Urthel den Parthien kund gemacht werden IX. 263.
- lateinische, wenn sie der Schreibart und Rechtschreibung nach verdorben worden VIII. 27 44. 58. 67. 96. 151. 153. 466. (W) 432. bäurische wird im 7. und 8. Jahrhundert in den Diplomen gebraucht VIII. 474.
Sprüche der H. Schrift bey den Unterschriften VIII. 326. f. IX. 59. (H) 155. (M) 163.
Stempel auf dem Papier, wie daraus die Unechtigkeit der Urkunden zu erkennen IX. 807.
Stiftungsurkunde des H. Palladius VIII. 48. des H. Reolus VIII. 49.
Stipulatione subnexa, wenn diese Formul üblich geworden VIII. 47. 96. f. 102. 125. (R) (T) woher sie entsprungen VIII. 432. (B) (*)
Stof der Diplome, allgemeine Regeln aus solchem die Echtigkeit der Diplomen zu erweisen IX. 624. 800. ff. besondere Regeln dazu IX. 962. ff.
Strafen gegen die Urkundenverfälscher, des Pabsts Leo 9. IX. 378. f. des Pabsts Alexanders 3. IX. 389. Lucius des 3. IX. 390. Urban 3. IX. 391. gegen die Uebertreter der Verordnungen der Könige VIII. 456. IX. 74. ff. auf die ungerechten Beschuldigungen der Verfälschung IX. 521. f. zeitliche werden in den Diplomen mit den geistlichen verbunden VIII. 544. ja so gar die Todesstrafe IX. 16. 190.
Strohhalme, werden zum Zeichen der Gültigkeit der Acte hineingesteckt VIII. 102. 432. (B) (*). werden zum Zeichen der Einwilligung in der Hand gehalten VIII. 219. 432. (B) (*)
Subadvocati VIII. 76.
Subscriptores, VIII. 428.
Subterfirmare manu, was dieß heiße VIII. 136 (D)
Suer, bedient sich falscher päbstlichen Bullen, um sich zum Herrn über Norwegen aufzuwerfen IX. 404.
Suggerendae und *Suggestiones*, Regel deren Echtigkeit zu beurtheilen IX. 955.
Sünder, diesen Namen führten die Bischöffe, Aebte und Mönche als einen Titul VIII. 6. 14. 18. 19. 24. f. 32. 45. ff. 60. 65. ff. 95. 113. 116.
Sylvester, Abt zu St. Cosmi und Damian, ein Urkundenschmied IX. 375.

T.

T. dieser Buchstab bedeutet in den Unterschriften Teste oder Testibus.
Tausende werden in den Zeitangaben oft außengelassen VIII. 354. 376. IX. 229. 255.
Tauschvergleich zwischen der Aebtißinn Theodrade und dem Abt Einhard VIII. 119.
Testamente, s. a. Vermächtniß, was bey deren Eröff-

Eröffnung vorgegangen IX. 169. der Seelen, wie sie eingerichtet worden VIII. 294 solche zu machen kam den Bischöffen zu VIII. 294.
Testamenta in protiactu facta VIII. 410. per aes et libram VIII. 391. (E)
Teste meipso vertritt oft die Stelle der Zeugen und aller Unterzeichnung ausser des Fürsten seiner IX. 28. 162. 258. gebrauchen die Könige in England in ihren Unterschriften IX. 91. 108. 147. wie auch die einzeln Zeugen IX. 113.
Teste rege wird in den Acten Englands gebraucht IX. 160. 187.
Testes classici VIII. 401. (J)
Theodosius, dessen vermeyntliches Diplom für die Universität zu Bologna VIII. 424.
Titel den Königen und Fürsten von den Bischöffen beygelegte VIII. 32. der alten römischen Kaiser VIII. 389. f. 393. 406. ff. 414. f. 420. 439. 473. der deutschen Kaiser VIII. 526. ff. 534. 590. IX. 8. ff. 61. ff. 132. ff. 185. ff. 238. f. 268. ff. der morgenländischen Kaiser VIII. 591. IX. 237. des türkischen Kaisers IX. 239. der Könige in Frankreich vom ersten Stamm VIII. 453. ff. 497. ff. vom zweyten Stamm VIII. 501. f. 507. ff. 528. ff. 535. ff. 583. ff. vom dritten Stamm VIII. 588. IX. 2. ff. 53. ff. 120. ff. 77. ff. 131. ff. 263. ff. der Könige in Spanien VIII. 591. IX. 12. 69. 136. 186. der Könige in England VIII. 504. 591. IX. 13. f. 70. 137. 187. 240. 271. f. wenn sie zu solchen den Titul der Könige von Frankreich hinzugethan IX. 131. der Könige Schottlands IX. 73. 138. 187. in Sicilien IX. 68. 186. in Ungarn IX. 186 (A) der westgothischen Könige VIII. 421. der lombardischen Könige VIII. 503. 591. des Doge von Venedig IX. 138.
- *in abstracto*, den Anfang derselben trift man in den Briefen Plinii junioris an VIII. 393.
= sonderbare und seltsame, hat man bisweilen dem Pabst gegeben VIII. 6. 42. 94. und den Bischöffen VIII. 18. 32. 148. f. 201. hat sich Kaiser Otto 3. gegeben VIII. 590 (M)
= stolze der Bischöffe und Aebte werden mit demüthigen verbunden VIII. 148. f. 198 ff. 249 f. ob die damit prangende Charten echt seyn IX. 987.
Trabeatio, davon werden oft Charten datirt VIII. 168. 175. 232.
Trauungs = und Taufverzeichnisse VIII. 375.
Tresson (Pet.) ein Priester und Notar, ein Urkundenverfälscher.
Triumphans, Triumphator, wurde sonst den Kaisern beygelegt VIII. 32. 422. 454.
Triumphbogen des Titus enthält eine unrichtige Vorstellung von den Eroberungen Jerusalems IX. 647.
Tunc, tunc temporis, in der Bedeutung der gegenwärtigen Zeit darf die Charten nicht verdächtig machen IX. 859.

U.

Ueberschriften in den geistlichen Acten sind sehr mannichfaltig VIII. 89. ff. 253. ff. 305. ff. in den Briefen der alten römischen Kaiser und anderer weltlichen Personen VIII. 393. 409. der ersten französischen Könige VIII. 455. in den Acten der Fürsten, Regeln zur Beurtheilung der Diplomen in Ansehung derselben IX. 992. ff. der Bullen, Regeln zur Beurtheilung ihrer Echtigkeit in Ansehung derselben IX. 1120. ff.
Ulpian, solchen wollte der Kaiser Alexander als Rath bey sich haben VIII. 404.
Unmöglich, sittlich, was es bedeute IX. 599.
Unterschrift, was darunter zu verstehen IX. 601. so in der ersten Person geschehen, sind eigentliche wahre VIII. 177. 181. wiefern sie es jedoch nicht seyn VIII. 225 (C) 285. 287. in den Edicten der alten römischen Kaiser und andrer weltlichen Personen VIII. 409. f. der ersten französischen Könige und einiger Kaiser geschiehet gemeiniglich in Majuskelschrift VIII. 460. IX. 86. oder auch mit dem Kreuz VIII. 460. in geringen Diplomen, besonders in den Urtheln geschahe es von den Notarien oder Kanzlern VIII. 461. 482. 508. ff. 547. wie in Ansehung derselben die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 1029. unterschiedlicher Kaiser geschiehet mit langen engen Buchstaben IX. 87. oder mit blumichten Minuskeln IX. 88. durch den Notarius regionarius oder Archivista, wie daraus die Echtigkeit der Charten zu erkennen IX. 1152. f. des Ambasciatoris VIII. 535 (L) 552. eigenhändige des Pabstes und der Cardinäle und Bischöffe, wie daraus die Echtigkeit der Acten oder Bullen zu beurtheilen IX. 1160. 1162. ff. in den päbstlichen Bullen, besondere Regeln zur Beurtheilung ihrer Echtigkeit IX. 1152. ff. der Kirchenversammlungen, wie solche eingerichtet worden VIII. 21. 36. sind erst nachgehends von vielen Abwesenden hinzu gesetzt werden VIII. 139 (G) 229. deswegen sind jedoch die Acten nicht für verdächtig zu halten IX. 1162. dabey stehen der Kaiser und Könige ihre vor der Bischöffen ihren VIII. 141. f. geschehen nicht von allen anwesenden Bischöffen VIII. 229. der Schenkungs- und Vermächtnißbriefe von Bischöffen, Aebten und Zeugen VIII. 49. ff. 58. ff. Regeln, wie die Echtigkeit derselben daraus zu beurtheilen IX. 1030. der Nachfolger wer-

werden öfters in dem Beschlusse der Charten ausgebeten VIII. 138. 164. und geschehen auch VIII. 229. der Diplomen, worinnen die Freyheitsbriefe bestätiget werden VIII. 36. mit dem gesegneten Wein VIII. 39. 142.

Unterthanen, treue, nennten sich sonst die Bischöffe in ihren Briefen an den König VIII. 32. deren Charten fügen oft die Könige ihre Siegel bey, Regel zur Beurtheilung dieser Charten IX. 1047.

Unterzeichnung, was darunter zu verstehen IX. 601. geschiehet ganz von den Theilhabern und Zeugen VIII. 222. 485. 548. IX. 82. ff. Regel daraus die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 895 ff. 1033. wird selten zugleich mit den Zeugen angemeldet IX. 170. deren Anmeldung vertritt die Stelle der Besieglung VIII. 137. in welchen Formeln solche angemeldet werden VIII. 162. 458. 480. f. 546. 550. ff. IX. 17. ff. 77. ff. 82. geschehen auch durch blose Beniemung der Zeugen VIII. 228. 495. IX. 30. ff. 48. 84. Regel, daraus die Charten zu beurtheilen IX. 1036. geschiehet auch durch Notarien VIII. 102. 177. f. 222. 348. 577. 610. IX. 26. 32. 89. ff. Regel die Echtigkeit der Charten daraus zu beurtheilen IX. 1036. wenn dergleichen für andere geschehen VIII. 143. 494. durch Abwesende oder Nachkommen VIII. 38. 229. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten daraus IX. 1026. durch Abgeordnete VIII. 15. 37. geschiehet ferner durch das Wort Signum oder durch ein blosses S. VIII. 223. 286. f. 481. 577. 610. IX. 31. f. 48. 84. Regel die Echtigkeit der Charten daraus zu erkennen IX. 1027. geschiehet auch mit Kreuzen VIII. 15. 44. 139 f. 224. f. 286. 484. 509. 577. 610. IX. 20. 24. 26. 30. ff. 48. 84. f. 89. f. 113. oder auch mit einem eigenhändigen Zeichen VIII. 224. IX. 113. oder mit dem Chrismo. mit dem A und Ω, oder willkührlichen Sinnbildern VIII. 226. 289. 484. und endlich mit Namenszügen VIII. 227. 289. 458. 481. 514. 547. 594. IX. 82. Regeln die Echtigkeit der Diplomen daraus zu beurtheilen IX. 1028. f. 1033. der Bischöffe mit dem Titul peccator VIII. 14. s. a. Sünder. der Bischöffe ohne Meldung ihrer Sitze und Kirchen, wenn dieß die Charten nicht verdächtig mache IX. 1026. der Unterzeichnungen der Könige und Kaiser Frankreichs und Deutschlands bestehen in Namenszügen VIII. 594. IX. 82. f. 25. die dabey befindlichen Formeln sind von den Kanzlern oder Notarien VIII. 594. ff. IX. 89. f. der Könige von Frankreich im 11. Jahrhundert IX. 21. ff. der Könige von England VIII. 597. IX. 90. 159 ff. 26. der Notarien bestehen in Rädern oder Brettspielgestalten IX. 171. oder in einander geschlungnen Zügen oder in einer ihnen eignen Figur IX. 226.

= anscheinliche, mit dem S. oder signum oder mit dem Kreuz VIII. 177. Regel daraus die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 1027. der hohen Kronbedienten IX. 2. (F) 22 f. IX. 35. 82. Regel die Echtigkeit der Diplomen zu beurtheilen IX. 1030.

= eigenhändige, wurden im 13. Jahrhundert wieder gemein IX. 163. 206 ff. und vom Kaiser Maximilian anstatt der Namenszüge eingeführt IX. 255. Regel die Echtigkeit der Diplomen in Ansehung derselben zu beurtheilen IX. 1035.

= sonderbare der Könige in Spanien mit Cirkeln oder Rädern IX. 158. 219.

Urkunde, was es sey IX. 603. zu deren Verwahrung dienten sonst die Kirchenschätze, Sacristeyen VIII. 296. solche ist von den Kirchenschlüssen anbefohlen gewesen VIII. 2. der Klöster, ob sie verdächtiger seyn als anderer Archive ihre IX. 507 ff. wie deren Verlust wieder ersetzet worden VIII. 111. deren Sammlungen VIII. 147. s. a. *Cartularia* und Copialbücher des Abts zu Scozula werden der Falschheit beschuldiget IX. 548. 551 ff. deren innerliche Kennzeichen IX. 597. deren äusserliche Kennzeichen IX. 597. Kennzeichen der Wahrheit derselben IX. 599.

= beglaubigte, Regeln von dem Ansehen derselben IX. 719 ff.

= falsche, was darunter zu verstehen IX. 597. sind nicht leicht erdichtet worden, ohne Vortheil daraus zu hoffen IX. 630. f. 634. Kennzeichen der Falschheit derselben IX. 599. ob die Alten nicht im Stande gewesen solche zu entdecken und zu prüfen IX. 282 ff. 486 ff. wer solches geleugnet habe IX. 282. Widerlegung dieser Meynung IX. 283. ff. Strafe auf diejenigen, so sich dergleichen vor Gericht bedienen IX. 303. dergleichen alte zu schmieden ist fast allezeit unnütze IX. 492. f. sind beynahe so bald vernichtet worden, als man Gebrauch davon hat machen wollen IX. 501. ff. ob man deren Erdichtung vor andern auf die Mönche schieben dürfe IX. 504. ff.

= glaubwürdige, was darunter verstanden werde IX. 599.

= rechtmäßiger Weise verdächtige IX. 597.

= sehr verdächtige IX. 597.

Urkundenbewahrer VIII. 28. 111. 147.

Urkundenschmiede } darunter werden auch diejenigen gerechnet, welche Vermächtnisse unterschla-
Urkundenverfälscher }

gen hatten IX. 300. (F) ob deren Menge so groß gewesen, als neuere Kunstrichter vorgeben IX. 479. haben wenig Gelehrsamkeit besessen IX. 480. ff. deren Betrügereyen sind leicht zu entdecken IX. 485. wer dergleichen vor Christi Geburt abgegeben IX. 292. im ersten Jahrhundert IX. 293. ff. im 2. Jahrhundert IX. 298. im 3. Jahrhundert IX. 304. im 4. Jahrhundert IX. 309. ff. im 5. Jahrhundert IX. 318. ff. im 6. Jahrhundert IX. 323. 332. ff. im 7. Jahrhundert IX. 337. ff. im 8. Jahrhundert IX. 345. ff. im 9. Jahrhundert IX. 351. ff. im 10. Jahrhundert IX. 368. ff. im 11. Jahrhundert IX. 379. ff. im 12. Jahrhundert IX. 386. ff. im 13. Jahrhundert IX. 406. ff. im 14. Jahrhundert IX. 427. ff. im 15. Jahrhundert IX. 445. ff. im 16. Jahrhundert IX. 456. ff. im 17. Jahrhundert *IX.* 468. ff. Gesetze und Strafen gegen dieselben *IX.* 293. ff. 296. ff. 301. ff. 315. ff. 324. ff. 339. ff. 348. ff. 363. ff. 379. ff. 386. ff. 393. ff. 406. ff. 418. 421. ff. 449. ff. 456. ff. 470. ff. 476.

V.

Vacante Cancellaria, wer diese Formul eingeführt *IX.* 55. 83. 148. Regel zur Beurtheilung der mit derselben versehenen Charten *IX.* 1034.

Vale, *valete*, cura ut valeas, da operam ut valeas, fac ut valeas etc. wird in den Briefen der alten Römer zum Schlußwunsche gesetzt VIII. 383.

Valentinian, dessen Gesetze zu Wiederherstellung der den Kirchen verliehenen Freyheiten VIII. 425.

Venerabilis, wer diesen Titul geführet VIII. 32.

Verdacht, was darunter zu verstehen *IX.* 591. f. dessen Grund *IX.* 593. allgemeine Regeln in Ansehung desselben zur Beurtheilung der Charten *IX.* 654. ff. Gründe dieser Regeln *IX.* 653.

= gewaltsamer oder starker, was darunter verstanden werde *IX.* 592. Regeln zur Beurtheilung der Charten in Ansehung desselben *IX.* 655. 657. ff. 662. 666. ff.

= rechtmäßiger, was er sey *IX.* 592. Regeln zur Beurtheilung der Charten in Ansehung desselben *IX.* 657. ff. 663. ff. 671.

= schlechter, welcher dergleichen sey *IX.* 592. Regeln in Ansehung desselben *IX.* 656. 658. f.

Verdächtigmachung der Urkunden, Hauptgrundlehren in Ansehung derselben *IX.* 606.

Verdienst eines guten Werkes, nämlich eines Vermächtnisses an eine Kirche aus dem 7. Jahrhundert VIII. 61.

Verfälschung der H. Schrift, ob und wie solche von den Ketzern vorgenommen worden *IX.* 287. (E) derselben wurde Macedonius und Hieronymus beschuldiget *IX.* 517. des Evangelii, wird den Christen vom Celsus vorgeworfen *IX.* 516.

Verfälschung der Urkunden, ungerechte Beschuldigung derselben, was die Kaiser Valens, Gratian und Valentinian 2. dagegen verordnet *IX.* 519. was Justinian dagegen beschlossen *IX.* 520. was in den Gesetzen der Franken oder den legibus ripuariis und lege salica verordnet worden *IX.* 521. was Karl der grosse dagegen verordnet *IX.* 521. f. ingleichen Karl der Kahlkopf *IX.* 521. 526. wie auch die Kirchenversammlung zu Pavia *IX.* 527. Leo der weise *IX.* 528. Innocent 3. *IX.* 535 ff. Innocent 4. *IX.* 540. wer unrechtmäßiger Weise derselben beschuldiget worden *IX.* 524. f. 533. f. 537. f. 541. f. 569. ff.

Verfluchungsformeln VIII. 23. 25. 26. 33. 62 (F) 157. ff. 258. ff. 493. eine der schrecklichsten ist die, welche für die Abtey Essen aufgesetzt worden VIII. 160. (W) wenn solche in der griechischen Kirche aufgehöret VIII. 316. und in der lateinischen Kirche VIII. 345.

Verjährung findet gegen die Kirchen erst nach 100. Jahren statt, bey was für Gelegenheit Justinian solches verwilliget *IX.* 333. wird nachgehends auf 40. Jahr herunter gesetzt *IX.* 333. (X)

Vermächtnißbrief, mußte mit einem beglaubigten Siegel gesiegelt wer en VIII. 294. (M) wie solche zur Zeit der alten Römer eingerichtet werden müssen VIII. 391. 435. ff. des H. Remigius VIII. 22. des H. Cäsarius VIII. 24. des H. Aredius VIII. 25. der H. Radegundis VIII. 26. des H. Bertrams VIII. 56. ff. des H. Haduins VIII. 59. des Ansberts VIII. 60. des Abts Ephibius VIII. 61. des H. Leger VIII. 63. (G) des Leodebod VIII. 63. (G) der H. Fare VIII. 63. (G) des Patricius Abbo VIII. 519.

Vermächtnisse, wie solche nach den Gesetzen der ersten französischen Könige eingerichtet werden müssen VIII. 469. warum sie in Gegenwart der Pfarrer gemacht werden müssen VIII. 294. Gebräuche bey Eröffnung derselben VIII. 433. ff. deren geborne Vollstrecker waren die Bischöffe VIII. 294. Streithändel darüber gehörten vor die Richter der Kirchen VIII. 294.

Vermuthung, was es bedeute *IX.* 591. Hauptgrundlehren in Ansehung derselben *IX.* 606.

= schlechte, was darunter verstanden werde *IX.* 593.

= starke, was sie sey *IX.* 593. wenn solche so viel gelte als ein Beweis *IX.* 594.

Verres verfälschet die Protocolle *IX.* 292.

Verträge, wie die Jüden solche eingerichtet VIII. 391. (D) wie solche zu öffentlichen gemacht worden VIII. 466. (W)

Verwahrungsclauseln werden im 13. Jahrhundert gemein *IX.* 167. 191. 196.

Verwünschungen, erschreckliche, trift man in den geistlichen Acten an VIII. 8. 33. 49. 66 f. 97. 125 ff. 210 ff. 317. in den Gesetzen der alten Römer VIII. 398. in den Diplomen der ersten Könige von Frankreich VIII. 456.

Verwünschungsformeln in den französischen, spanischen und engländischen Diplomen und Edicten VIII. 478. f. 493. in einem von Karln dem großen VIII. 512. (S) in Privatcharten VIII. 522. in den Diplomen der Kaiser und Könige im 9. Jahrhundert VIII. 543. 576. im 10. und folgenden Jahrhunderten VIII. 592. 609. *IX.* 16. 47. 74. ff. 139. 165. wenn solche auf den Privatcharten seltener werden *IX.* 112. Regel, wiefern sie die Charten nicht verdächtig machen *IX.* 1011. wiefern sie die Bullen nicht verwerflich machen *IX.* 1130.

Vespasian, der Kaiser, dessen Herstellung der ehernen Platten, so im Brande des Capitolii mit drauf gegangen VIII. 387. (Y)

Vicarius S. Petri, wird der Pabst im 8. und folgenden Jahrhundert genennet VIII. 90. 117. wenn die Päbste solchen nicht mehr leiden wollen *VIII.* 117. (O)

- *generalis* des Abts zu Monte Caßino, nannten sich die Bischöffe und Erzbischöffe des Königreichs Neapel VIII. 313.
- Jesu Christi hiessen die Bischöffe bis zum 13. Jahrhunderte, da sich der Pabst solchen allein zueignete VIII. 117.

Vicecancellarius in den Zeitangaben der Bulle, wenn solcher Titul die Bullen verdächtig mache IX. 1157.

Victor, ein Titul der alten römischen Kaiser VIII. 422.

Victoriosus, *victoriosissimus*, wurden sonst die Kaiser genennet VIII. 32. 414.

Vidimus, Beyspiele davon *VIII.* 342. f. warum und von wem dergleichen aufgesetzet worden IX. 188. deren Gültigkeit IX. 247. (Q) können zum Beweis der Originale dienen IX. 767. besondere Regeln zur Beurtheilung ihrer Echtigkeit IX. 954.

Vigilia Osannae, was dies für ein Tag sey IX. 50.

Vir inlustris oder *inluster*, der Titul der ersten Könige Frankreichs VIII. 450. 453. 473. 497. ff. 507. Regel in Ansehung dieser Formel zur Beurtheilung der Diplomen IX. 994.

Vitzdume, deren Einsetzung VIII. 247. deren übler Ruf VIII. 247. (O)

Vorbehaltsclauseln, wenn sie zum Vorschein gekommen in den Diplomen IX. 79. 81. 191. 194. 196. 197. (K) 273.

Vormund, dessen gerichtliche Bestätigung bey den Römern auf einem ägyptischen Papier VIII. 447.

W.

Wachs, grünes, weisses, gelbes, schwarzes und rothes wird zu Siegeln gebraucht VIII. 281. 322. 339. Regel die Echtigkeit der Diplomen daraus zu beurtheilen IX. 1038. rothes, damit werden die Breven gesiegelt *IX.* 1174. frisches wurde an die alten Siegel gekleibt zu ihrer Erhaltung *IX.* 555. f.

Wachssiegel, wie die Charten in Ansehung derselben zu beurtheilen IX. 1014.

Wahlsprüche der Päbste, wie aus solchen von der Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen *IX.* 1167.

Wahrheit der Urkunden, Hauptgrundlehren in Ansehung derselben zur Unterscheidung der alten Urkunden *IX.* 605. in Ansehung der Kennzeichen derselben *IX.* 607. allgemeine Regeln derselben *IX.* 610. ff.

Wahrscheinlichkeit, was sie sey *IX.* 591.

Wahrzeichen des Papiermachers, wie daraus die Unechtigkeit eines Stückes zu erkennen *IX.* 807.

Wanti durch diese geschahe die Belehnung *IX* 49.

Wappen, auf den Rücksiegeln der Päbste, wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen *IX.* 1172. haben die Prälaten auf dem Rücksiegel zu führen im 13. Jahrhundert angefangen VIII. 320. 339. wie auch auf ihren Siegeln VIII. 339. wenn sie darauf gemeiner geworden VIII. 365. Regeln die Echtigkeit der Charten daraus zu beurtheilen *IX.* 924. 1042. 1044. 1049.

Warnefried (Paul von) wird unrechtmäßiger Weise des Verbrechens der Verfälschung und der beleidigten Majestät beschuldiget *IX.* 523. ff.

Wein, gesegneter, darein haben sonst manche bey der Unterschrift ihre Feder eingetunkt VIII. 39. 142. diesen hat Nicetas im 9. Jahrhundert für das Blut Christi gehalten *VIII.* 142.

Y.

Y. in dieser Gestalt werden oft Kreuze gezeichnet *VIII.* 139.

Yvetot soll seit 636, laut eines vermeyntlichen Briefes vom Clotar, zum Königreich erkläret worden seyn *IX.* 444.

Z.

Zahl, in der mehrern reden die Bischöffe von sich *VIII.* 43. 306. und auch von andern *VIII.* 50. 52. wie auch die ersten französischen und ostgothischen Könige *VIII.* 454. wie daraus auf die Echtigkeit der Diplomen zu schliessen *IX.* 998. wie die Echtigkeit der Bullen daraus zu beurtheilen *IX.* 1115.

Zeichen der Zeit, fehlen auf manchen Charten gänzlich *VIII.* 165. *IX.* 44. f. wenn solches die Charten nicht verdächtig mache *IX.* 1025.

Zeichen eigenhändiges, was darunter zu verstehen IX. 601.
= tironische stehen oft bey Unterschriften VIII. 102. 179. f. 596.
Zeitangaben, stehen bald zu Anfang bald zu Ende der Acten VIII. 20. f. 118. 494. 523. IX. 46. werden oft auf einander aufgehäuft VIII. 129. 153. 167. ff. 231. 237. 267. 275. 356. IX. 36. f. 51. 114. 175. Regel zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten in Ansehung dessen IX. 1017. Regel zur Beurtheilung der Echtigkeit der Bullen in Ansehung dessen IX. 1151. dabey trift man die Formul plus minusve an VIII. 172. was man für welche währenden Interdictis und Interregnis gebraucht habe VIII. 236. der Kirchenversammlungen haben auch Fehler VIII. 20. der Empfangung und Ausfertigung der Briefe werden bisweilen beyderseits angetroffen VIII. 9. 426. werden oft doppelt angetroffen, einmal vorn und einmal beym Beschluß der Charten VIII. 233. IX. 174. was für welche in den Briefen der alten Römer gebraucht worden VIII. 384. sind in vielen Charten gar keine VIII. 165. 230. dieß macht die Diplomen nicht verdächtig IX. 861. 864. 1025. jedoch haben die meisten Charten dergleichen VIII. 231. warum solche im 12ten Jahrhundert in England und in der Normandie ganz auffen gelassen werden IX. 116. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten in Ansehung derselben IX. 685. ff. 824. ff. 861. ff. deren Formeln VIII. 329. in den Diplomen der ersten französischen Könige sind nebst dem Monatstage auch von ihrer Regierung VIII. 462. in den Diplomen der Könige von England VIII. 608. IX. 44. f. 108. 147. unter der Formul post conquestum IX. 229. in den Diplomen der Könige von Spanien IX. 158. in den Diplomen der Könige und Kaiser von Deutschland VIII. 606. ff. IX. 100. ff. 154. ff. mit Weglassung der Tausend und Hundert, wenn solche die Charten nicht verdächtig mache IX. 1023. mit arabischen Ziffern, wenn sie verdächtig IX. 1024.
= allgemeine, welches dergleichen seyn IX. 600.
= besondere, IX. 600. machen die Bullen nicht verwerflich IX. 1094.
= einzelne, was darunter zu verstehen IX. 600.
= falsche, findet man oft in glaubhaften Acten IX. 230. machen die Urkunden nicht verdächtig IX. 732. noch auch die Bullen IX. 1086 f.
= fehlerhafte in den Originalen und Abschriften machen die Originale nicht unecht IX. 869. f. 879. 1022. werden in verschiedenen Vermächtnissen, Gesetzen und andern Acten angetroffen, die dadurch nicht ungültig werden VIII. 63. 101. 134. 174. 231 (E) 274. 403. 411. 465.
= historische, sind in Frankreich gemeiner als anderwärts VIII. 239 f. 272. 275. jedoch auch auf den Charten Englands und andern VIII. 608. IX. 34. 37. 51. 103. 107. 114. 116. von einem Mährgen IX 114. 176.
- *Rege sperante* VIII. 236. 166. 580. 611.
- *regnante* oder *imperante Christo* s. *Domino* s. *Deo*, VIII. 236. 92. f. 118 124. 270. 580. 539. 609. f. IX. 15. 52. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten aus dieser Formul IX. 1021. wie solche die Bullen nicht verdächtig mache IX. 140.
= unvollkommene, trift man oft auf den Charten an VIII. 166.
= von den *Consulibus*, solche sind in grosser Unordnung VIII. 412. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Charten in Ansehung derselben IX. 1015. 1018. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Bullen in Ansehung dessen IX. 1135. 1137. wurden noch im 6. Jahrhundert in Frankreich angebracht VIII. 470. von einem einzigen Consul VIII. 396. 427. was für eine in Ermangelung der Consuln gesetzet worden VIII. 412. 427. sub die Consule wird in Bullen noch im 8 Jahrhundert gebraucht VIII. 524. vom Posticonsulat des Basilius VIII. 11. 440. 447. 470. des Paulin VIII. 445. wiefern solches eine Bulle verdächtig mache IX. 1137.
= von der Concurrente, Epacte, Mondencirkel und *termino paschali* wird im 10. und folgenden Jahrhundert angebracht *VIII.* 602. *IX.* 33. 35. 44. 50. (T) 99. (K) 108. (W)
= von berühmten Jahrmärkten *IX.* 229.
= von der Indiction, wird in den Diplomen der lombardischen Könige gebraucht *VIII.* 487. und der engländischen Könige *VIII.* 489. in Privatcharten Italiens *VIII.* 524. in Diplomen Karls des grossen und seiner Nachfolger *VIII.* 553 sind oft auch fehlerhaft *IX* 33. (F) ob dieß die Bullen verwerflich mache IX. 1087. wenn sie in den Diplomen Frankreichs gar abgeschaft worden IX. 93. wie in Ansehung dessen die Echtigkeit der Bullen zu erkennen IX. 1139. und der Diplomen IX. 1015. 1018. wenn die römische von den Päbsten gemein gemacht worden VIII. 234. wo die constantinische gebraucht worden VIII. 131. 234.
= von der Menschwerdung, ist in den Diplomen der ersten französischen Könige von einer spätern Hand beygesetzt worden VIII. 465. ist die gemeinste im 10ten und folgenden Jahrhunderten

VIII. 167. 231. 328. 598. ist im 7. Jahrhundert in England üblich VIII. 489. 505. f. 581. IX. 44. und auch in Frankreich VIII. 494 ob sich solche in den echten Diplomen Karls des grosen befinde VIII. 517. findet sich im 8. Jahrhundert in den Acten Deutschlands VIII. 524. wird in den Diplomen Karls des dicken als etwas beständiges eingeführt VIII. 559. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Diplomen in Ansehung derselben IX. 1016. 1018 ff. zur Beurtheilung der Echtigkeit der Bullen IX. 1141. ff.

= von Monatstage, wiefern daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1133 f. von den Kalendis Nonis und Idibus, wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen IX. 1134. von dem Eingang, der Mitte und dem Ausgang des Monats VIII. 330.

= von der zweyten Olympiade im 10. Jahrhundert VIII. 613.

= von dem Rector der Universität zu Paris VIII. 333.

= von der Regierung der Kaiser, VIII. 153. 35. 99. 173. 270. f. 487. 578. ff. wie bey den alten römischen solche zu zählen angefangen worden VIII. 403. der morgenländischen ist noch im 10. Jahrhundert in Venedig üblich gewesen VIII. 613. der deutschen, müssen oft nach verschiedenem Anfang gezählet werden IX. 39. ff. 100. ff. 154. ff. um dieser Mannigfaltigkeit willen dürfen die Diplome nicht verdächtig werden IX. 872. ff. der Kaiser in den päbstlichen Bullen, wie daraus die Echtigkeit der Bullen zu beurtheilen *IX.* 1136. 1138. der Könige VIII. 12. 19. 34. 334. 570. der ersten französischen Könige, haben viel Verwirrung in der Zeitangabe gemacht VIII. 470. wer solche wieder in Ordnung gebracht und fest gesetzt VIII. 470. Karls des großen, in Frankreich und Wälschland und Deutschland muß nach einem verschiedenen Anfang gezählet werden VIII. 515. 533. (E) wie auch Ludwigs des frommen und der andern carolingischen Könige VIII. 554. ff. 598 ff. verändern sehr in Ansehung des Anfangs der Regierung der Könige vom dritten Stamm VIII. 603. ff. IX. 33. ff. 92. ff. 148. ff. 204. ff.

= von dem Jahr des Schultheisen, VIII. 334. 396.

= von der Sitzung der Bischöffe, VIII. 153. 54. 99. 168. f. 173. 235. 268. 332. 357. IX. 36. 43. der Päbste, wenn solche üblich geworden VIII. 35. 235. 332. 356. in weltlichen Acten IX. 36. (H) 37. 43. gebraucht Kaiser Heinrich I. in seinen Acten vor seiner Zwistigkeit mit dem Pabst IX. 42. 105. 108. Regel wiefern solche die Bullen nicht verdächtig mache IX. 1147.

= von Sonn- und Festtagen, VIII. 130. 171. 237. 271. 329. 358. 581. IX. 36. vom Sonntage carnis privii novi IX. 215. von der angehenden Fasten VIII. 267. vom 14tägigen Hüttenfest VIII. 323. ante und post pascha VIII. 349.

= vom Sterbejahr der Könige, Erzbischöffe u. a. VIII. 171. 239. 561. 577. 600. 611. IX. 37. vom Martyrtode des H. Thomas VIII. 271.

= von der Stunde, IX. 281.

= von der *Trabeatione*, VIII. 168. 175. 232. IX. 52.

= von der Weihe der Bischöffe, VIII. 332. Regel zur Beurtheilung der Echtigkeit der Diplomen in Ansehung derselben IX. 1018.

= von dem Jahr der Welt, VIII. 233. 238. IX. 38. 99. 106.

= von dem Wochentage, VIII. 170. von der feria VIII. 170. 329.

Felle, was es anfänglich bedeutet habe VIII 82.

Zeug, daraus die Charten verfertiget worden, wie daraus auf ihre Echtigkeit oder Unechtigkeit zu schließen IX. 800. ff.

Zeugen, werden oft nur angeführt und unterschreiben nicht selber VIII. 103. 525. 597. IX. 113. wie in Ansehung dessen die Echtigkeit der Charten zu beurtheilen *IX.* 1036. an deren statt unterschreiben die Notarien VIII. 102. 284. deren Anmeldung vertritt die Stelle der Besieglungen VIII. 137. *IX.* 113. in welchen Formeln deren Anmeldung geschehe VIII. 163. 183. IX. 57. 78. 86. 113. *IX.* 142. 170. 274. die Beniemung oder auch nur die Meldung der Gegenwart derselben vertreten die Stelle der Unterzeichnungen VIII. 176. 183. 228. 278. 280. 284. 597. IX. 28. 79. 89. ff. 113. Regeln zur Beurtheilung der Echtigkeit der Diplomen in Ansehung derselben IX. 1036. deren Meldung samt den Siegeln VIII. 224. deren Meldung ohne der Siegel zu gedenken VIII. 225. nebst der Beyfügung des Siegels und der Unterzeichnungen VIII. 326. IX. 226. werden in Diplomen Englands nahmhaft gemacht VIII. 608. IX. 26. ff. jedoch nicht in allen IX. 28. (B) beschwuren die Beobachtung der Charte in die Hände des Bischoffes IX. 32. deren Namen in den Bullen gemeldet und doch von ihnen selber nicht unterschrieben worden, wenn in Ansehung dessen Bullen verdächtig werden *IX.* 1165. wurden beym Ohr gezupfet VIII. 183. 577. *IX.* 84. wie viel deren die Franken zu den Kaufbriefen erfodert *IX.* 521, deren blose Aussage wurde bey Beschuldigung der Falschheit einer Acte erfodert *IX.* 521.

Zinsbücher, wozu sie gedienet VIII. 112.
Zinsfreyheit, wie und wenn die Klöster solche für ihre Güter erlanget VIII. 245.
Zoroaster, dessen Zauberbuch ist von den Gnostikern untergeschoben IX. 287. (E)
Zunamen, wenn sie angefangen üblich zu werden, VIII. 577. (B)
Zusätze in Urschriften, wiefern sie diese nicht verdächtig machen IX. 733. 747. in den Büchern der H. Schrift machen sie der Verfälschung nicht verdächtig IX. 746. zu den Unterschriften dürfen sie nicht verdächtig machen IX. 915.
Zweykampf, dadurch wurden die Zwistigkeiten zwischen den Kirchen und den Layen ausgemacht VIII. 247. wie auch zwischen andern IX. 531.

Ende des Registers
zum 8. und 9. Theil der Diplomatik.

Zusätze und Verbesserungen,

so die Verfasser zu Ende ihres 1. und 2. Tomi beygefüget, und von dem Uebersetzer derselben übergangen worden.

Im 1. deutschen Theil.

S. 41. Anm. (E) Sp. 2. Z. 11. l. ἀκροαΦνὲς.
S. 43. Z. 7. und fünften l. fünften und sechsten.
S. 52. Anm. (L) S. 2. Z. 7. nach sich setze hinzu jedoch.
S. 99. Z. 17. nach beygelegt (t). setze hinzu: Im Jahr 1210 veranstaltete der Bruder Guerin vom Johanniter Orden von Jerusalem, Bischoff zu Senlis und Kanzler des Philipp Augusts, die erste Sammlung des Urkundenschatzes, worinnen man keine ältern Urkunden antrift als von der Zeit des Königs Ludwigs des jüngern an. Memoires Mss. de M. du Pui vol. 233. und dessen Abhandlungen vom Rechte des Königs S. 1005.
S. 112. Z. 21. nach möchte (w) setze hinzu: Die Franzosen hatten nach der Eroberung des heiligen Landes kein ander Archiv als den Schatz des heiligen Grabes und die Kirchen desselben Landes. Darinnen hoben sie ihre Urkunden, Landrechte und Verordnungen auf. Assises de Jerusalem prefac. et chap. 4.
S. 156. Z. 3. verfertiget worden l. verfertiger zu seyn schienen.
S. 174. Z. 2. ist das Wort coutumes unrecht durch Zöllen anstatt Landrechten übersetzet.
S. 191. Z. 30. vierten Theil l. vierten Buch.
S. 201. Anm. (B) Z. 8. nach historischen setze hinzu: oder mit Beweisthümern versehene.
S. 212. letzte Zeile, nach Einkünfte setze hinzu: nach der letzten Ausgabe.
S. 247. Z. 25. 26. vier folgenden Theile l. fünf folgenden Bücher.
S. 250. Z. 14. dritten Theil l. viertem Buche.
S. 251. Z. 25. nach bedienen. setze hinzu: Man könnte mit dem Loup de Ferrieres im 122. Brief, die regulären Briefe von den geistlichen oder bischöflichen Briefen unterscheiden; weil die erstern von Aebten und die andern von Bischöffen ausgestellet worden. Beyde Gattungen vertraten die Stelle eines Abschiedsbriefes oder eines Zeugnisses vom Leben und Wandel.
S. 279. Z. 7. In England l. In Frankreich und England.
S. 279. Z. 11. nach (84). setze hinzu: Die

Charte

Charte aber, vermittelst deren sich jemand in die Leibeigenschaft übergab, um aus der Gefangenschaft zu kommen, wurde Redemptu-rium oder charta patrocinalis genannt. Baluz. Miscellan. lib. 6. p. 551.

S. 283. Z. 19. nach untersagt. setze hinzu: Im Delphinat wird ein Erbpacht albergement genannt beym Salvaing De l'usage de fiefs ch. 25. et 62.

S. 355. Z. 23. anstatt des Tyrannen Constantini l. des Honorius und Theodos des jüngern, welche von einigen Schriftstellern fälschlich dem Tyrann Constantin beygelegt worden.

S. 390. Z. 16. nach Kleiderkammer setze (v) und unten das Citatum: (v) *Carta magna fol.* 141. *recto.*

S. 401. Z. 17. das erste Wort bestimmt ꝛc. l. Erkläret wohl das erste Wort die Beschaffenheit des Cirograph, welches unter die den Vertrag schließende Parthien zu gleichen Theilen getheilet werden mußte, oder meldet es das Capitulssiegel an, das von der mit Würden versehenen oder für sich lebenden Domherren ihrem unterschieden ist?

S. 404. Z. 12. 13. anstatt um das Ende des dreyzehenten oder mit dem Anfang des vierzehnten l. gegen die Mitte des dreyzehenden.

S. 416. Z. 10. setze bey fiduciarii die Buchstaben (bb) und Z. 11. bey Martin 5. die Buchstaben (cc) und unten unter dem Text die dazu gehörigen Citata: (bb) Journal des Savans du lundi 23. Avril 1708. (cc) Journal des Savans du lundi 11. Mai 1682.

S. 457. §. 516. Z. 6. nach genant. setze hinzu: Beym Spelman und im 9. Artikel des 26. Titels des Landrechts von Camerich ist cachereau und cartulaire einerley. En matiere de dixmes ou terrages, pour obtenir sentence sur le possessoire, il suffit de produire un cartulaire ou cachereau autentique. *Glossaire du Droit François.*

S. 459. Sp. 1. Z. 34. Aneci l. Pui im Velai.

S. 460. Sp. 1. nach Prämonstratenser. setze hinzu: Es ist noch eine ziemliche Anzahl von andern Copialbüchern in dem königlichen Büchervorrath vorhanden, die viel wichtiges enthalten, deren wir nicht gedacht haben: dergleichen sind die von Champagne, das Verzeichniß Philipps Augusts u. a. m.

S. 486. Sp. 1. letzte ohne eine Zeile, für Abtey l. Priorey.

S. 580. Z. 19. daß sich die erstern ꝛc. l. daß dieselbe in diesen besonders bis zu den letztern Zeiten versparet worden sey.

Im 2. deutschen Theil.

S. 7. Z. 5. nach Chester setze hinzu von Vienne-Plancy.

S. 17. Anm. Sp. 1. Z. 4. fünften l. sechsten.

S. 56. Z. 12. von Malaia l. auf der Malayen-Insul.

S. 72. zu Ende des 65. §phi setze man folgende Anmerkung hinzu: Man hat bey den Erklärungen unserer Tafel alle Buchstaben, welche sich nicht für die eigenen Namen schicken, die auf die Worte *ματσὲϱ* und *κοϱὰ* folgen, für nichts anders als für Ziffern zu halten. Also nehmen wir die beyden ersten Buchstaben unserer Aufschrift *μη* für 48 an, das ε auf der zweyten Zeile für 5. Hier setzet der Herr Abt Barthelemi ein A hinzu, welches zwar wohl angebracht seyn mag, das wir aber auf dem Stück der königlichen Bibliothek nicht angetroffen haben. Das κ der 4. Zeile mag anstatt 24 stehen; die κϟ der fünften für 24; die νε auf der 6. für 50. Hr. Barthelemi muß eine Abschrift erhalten haben, die von der Unsern unterschieden ist: weil diese nur N als eine Ziffer hat und im folgenden Worte lieset KAMAMONA; da hingegen die Seinige AMOMONA aufweiset

set mit der Ziffer E vorher. Das μ der 7. Zeile wird 40 bedeuten; das λ auf der neunten 30, oder vielleicht λα 31; κς auf der zehenden 25; να auf der eilften 51; λ auf der zwölften 30. Hr. B. glaubt, es stehe auf eben dieser Zeile ein κ für 20, wo wir blos ein Ueberbleibsel von einem Buchstab wahrgenommen haben in Gestalt eines accentus gravis. Auf der 13. Zeile wird κα so viel seyn als 21; auf der vierzehenden νϐ 52; auf der funfzehenden α 1; auf der sechzehenden γ 3; auf der siebenzehenden κδ 24; auf der zwanzigsten κ 20; auf der ein und zwanzigsten α 1; auf der zwey und zwanzigsten κ 20; auf eben dieser Zeile κ 20; auf der 23. ϐ 2; auf der 24. η 8; auf der 25. ϐ 2. Der gelehrte Akademist lieset allhier ΜΕΕΔΕΣΙΚΑΣΤΑ, allwo wir blos ΜΕΕΔΕΣΙΤΑ wahrgenommen haben. Die Ursach einerley Aufschrift auf dergleichen verschiedene Weise zu lesen liegt darinnen, weil die Aufschrift, die man uns auf dem königlichen Büchersaal zukommen lassen, nicht so genau ist, als diejenigen, deren sich der Hr. Abt Barthelemi bedienet hat. Wir haben dieses von ihm selber vernommen. Endlich wird das κα auf der 26. Zeile so viel als 21 sagen sollen. Folglich müssen alle unsere Anmerkungen, welche diese Aufschrift betreffen, diesen Ziffern gemäß verbessert werden, und nach der Erklärung eines unserer gelehrtesten Alterthumskenner eingerichtet werden. Ein ander Denkmaal, das ebenfalls unter den Trümmern von Amyclea entdeckt worden, und gewiß noch älter ist der Ordnung der historischen Begebenheiten nach, aber jünger in Ansehung der Buchstaben, hat ihm zur Auflösung gedienet. Wir haben es daher am meisten darum bedauret, daß wir diese neue Aufschrift nicht zu sehen bekommen; weil sie uns für unterschiedlichen Fehlern würde bewahret haben, welche wir zu verbessern beschlossen, so bald wir sie zum erstenmal erblicket. Die gelehrte Welt wird die gelehrten Anmerkungen des Hrn. Abts Barthelemi über unsere Aufschrift, welche eine Reihe von Priesterinnen des Apollo zu Amyclea enthält, bald zum Gebrauch bekommen. Diese Anmerkungen sollen in den Memoires erscheinen, damit die Akademie der Aufschriften die gelehrte Welt je mehr und mehr bereichert.

S. 72. §. 66. Sp. 1. Z. 7. Ἀρισομάχου l. Ἀρισιμάχου.

S. 85. Anm. Sp. 1. Z. 8. ΣΤΙ l. ΕΣΤΙ.

Sp. 2. Z. 34. nach *basis.* setze hinzu: diese Erklärung läuft mit der Unsrigen auf eins hinaus.

S. 89. Z. 2. ältere Handschrift l. ältern Handschriften.

S. 131. Z. 13. nach Jahrhunderten setze hinzu von eilf bis zwölf hundert Jahren.

S. 147. Z. 2. nach gemeiniglich setze hinzu: nach Proportion.

S. 295. Anm. Sp. 1. letzte Z. nach Geschlechtregister setze (5) und das Citatum unten (5) *Concil. Labbe t. 8. col. 1251.*

Eben daselbst Sp. 2. Z. 2. nach hat streich die (5) weg.

Z 5. sechste l. siebende.

S. 295. Z. 4. vor altischen setze ein (*) und unten unter dem Text die Anmerkung: (*) Man kann das nachsehen, was wir oben von diesen Buchstaben gemeldet haben im 2. Th. S. 86. f. §. 83. S. 135. f. §. 131. und 1. Abschn. 1. Art.

S. 296. Anm. Sp. 2. Z. 2. muß eine (6) stehen nach Fleuri, und unten das citatum dazu: (6) FLEURI *hist. ecclesiast. tom. 9. liv. 41. n. 24.* welches ganz unrichtig auf der vorhergehenden Seite angebracht worden.

Eben das. Z. 4. nach Versammlungen muß die (7) stehen anstatt der (6) mit dem unten unter n. (6) angebrachten citato.

S. 302. Anm. Sp. 1. Z. 19. nach Aufschriften, setze hinzu: welche wir von den Papieren des Hrn. Pelletier abgeschrieben haben.

Eben daselbst letzte Z. ohne eine, nach können. setze hinzu: Hr. Freron (**) getrauet sich

das

das vom (***) P. Gregor von Rostrenen, einem Capuciner, und nachgehends (****) vom Hrn. Taillandier heraus gegebne Alphabet als ein sehr glaubwürdiges zu beweisen. In der Vorrede des Dictionaire (*****) Bas-Breton hat sich dieser auf unsern Beyfall berufen, wenn er die armoricanischen Alphabete unter die Werke der Einbildung verweiset. Soll dieß so viel heißen, ein so gescheider Mann, wie Hr. le Pelletier, hätte seiner Einbildungskraft eine solche Gewalt angethan, daß er zwey Alphabete erdichtet habe? Allein weder Hr. Taillandier noch wir haben je den geringsten Argwohn gegen die Aufrichtigkeit des Hrn. le Pelletier geheget, geschweige denn, daß wir sollten ein so unrichtiges Urtheil uns zu eigen gemacht haben. Dieser Schriftsteller meldet nicht, woher er seine Alphabete genommen: und wenn er auch solche von den Denkmälern selbst entlehnet hätte, so würde doch noch zu untersuchen seyn, von was für Glaubwürdigkeit und Alterthum sie wären. Denn es ist nicht hinlänglich, eine Anzeige von einem Kelche, von einem Kreuze und von einigen Steinen eines alten Schlosses zu geben, wie der Pater von Rostrenen und Hr. Freron thun, um ein oder zwey den Bretaniern eigne Alphabete zu beweisen. Ein wahres celtisches Alphabet muß sich auf Denkmäler derselben Sprache gründen, die wenigstens auf tausend Jahr ohngefähr alt sind. Wenn sie lateinisch abgefaßt und etwa erst nach Karln dem großen aufgesetzt worden, wer wird uns alsdann die Gewähre leisten, daß sie wirklich mit Buchstaben geschrieben worden, die den Bretaniern eigen gewesen? Wenn es hinlänglich wäre, daß man in einer Provinz einige Denkmäler von ausserordentlichen Buchstaben angetroffen habe ohne einige Zeitangabe, welche dessen Alter bestimmet; so würden wir einige schlechte Buchstaben von einer sonderbaren gothischen Schriftart zu eben so vielen Nationalalphabeten vom höchsten Alterthum aufrichten; wenn solche auch nicht über drey bis vierhundert Jahr alt wären. Sind dieß nun Alphabete, die bey den Bretaniern zur Zeit des Cäsars üblich gewesen, oder da sie sich in Gallien niedergelassen haben? Aber ist es denn unbekannt, und hat es denn Cäsar nicht mit den gemessensten Ausdrücken angezeigt, daß die Druiden nichts geschrieben haben, ausser nur mit griechischen Buchstaben? Sind denn übrigens die auf brittisch abgefaßten Denkmäler, welche Hr. le Pelletier bey allen seinen Nachsuchungen hat entdecken können, seinem eignen Geständniß nach, nicht von den niedern Jahrhunderten? Wie viele Denkmäler giebt es in Frankreich, in Spanien, in Portugall u. a. w. deren Buchstaben zur verborgnen Schreibkunst gehören, oder für nichts anders als für Spiele der Einbildungskraft gehalten werden können? Sollen dann daraus Nationalalphabete gemacht werden? Man beweise uns also, daß die drey angeführten Aufschriften keine Werke unwissender Kupferstecher seyn, oder solcher, die einige Räthsel zu errathen aufgeben wollen. Man beweise uns ferner, daß es nicht möglich sey, sie zu einer schlechten gothischen Schriftart zu rechnen. Die Alterthumskenner werden ohne Zweifel ihrer Seits keine Beweise von den Begebenheiten fodern, die wir vorbringen. Wenn es einer thät, so dürften wir ihn nur auf die spanische Polygraphie und auf die beyden letzten Tafeln dieses Bandes verweisen. Wenn er weiter eine umständlichere Anwendung unserer Anmerkungen auf die Buchstaben der beyden vermeyntlichen bretanischen Alphabete verlangte, so würden wir sagen, man könne daselbst gar leicht das gothische A, F, G, H, I und Y erkennen. Man erblicket daselbst unterschiedliche griechische Buchstaben, die nur ein wenig verstellet sind als das Δ, das K, das P, das Σ, das θ, und viel lateinische viereckige oder umgekehrte als das B C E L M N O R U u, a, m. Wir können

überdieß so gar versichern, daß bey nahe kein Buchstab von diesen beyden Alphabeten sey, da wir nicht in einem unsrer Alphabete den ihm gleichen oder wenigstens sehr ähnlichen entdecken könnte, sie mögen nun von Marmorn oder ehernen Tafeln, oder von den Majuskeln aus den lateinischen Manuscripten hergenommen seyn.

(**) Lettr. XI. du 28. Nov. 1753. p. 258. 259.

(***) Dictionaire Franc. Celtique p. 30.

(****) Dictionaire de la langue bretone. p. XII. mal. VII.

(*****) Ibid. p. IX. mal. III.

S. 323. Anm. (O) zu Ende derselben setze hinzu: Man kann die beyden Meynungen vereinigen, wenn man sagt, die Gesetze der zwölf Tafeln wären auf Elfenbein eingegraben gewesen vor der Plünderung Roms durch die Gallier, und hernach auf Erz eingegraben worden.

S. 322. Z. 12. nach vorgelesen werden sollte. setze hinzu: Indem der Pabst Leo 3. wegen der Folgen besorgt war, welche der Zusatz FILIOQUE nach sich ziehen könnte, der in den Kirchen von Frankreich und Spanien zu dem gemeiniglich genannten symbolo Niceno gemacht worden, so ließ er solches auf griechisch und lateinisch auf zwo silberne Tafeln graben, die in der St. Peterskirche öffentlich zur Schau aufgestellet wurden. Leo 4. ließ auch im Jahr 853 die Acten wegen der Absetzung und der Belegung mit dem Bann, die in der Kirchenversammlung zu Rom gegen den Anastas, den Cardinal mit dem Titul von St. Marcell, aufgesetzt worden, auf die silbernen Pforten der Kirche des Vatican eingegraben. Concil. Labb. tom. 8. p. 129. seqq.

S. 340. Z. 9. nach wurden. setze hinzu: Ich weiß nicht, ob wir des Gebethbuchs besonders gedenken sollen, welches Hr. Martene in der Bibliothek zu Fontevrault auf Marienglas mit silbernen Buchstaben geschrieben antraf, und von welchem man glaubt, daß es von einem Herzog von Bretagne gebraucht worden sey. Voyage litter. part. 2 p. 1.

S. 388. Anmerk. Sp. 1. Z 37. nach üblich war setze hinzu: ob schon dergleichen seit dem vorhergehenden angetroffen wurden.

Eben das. Sp. 2. Z. 3. nach Zutritt. setze hinzu: dieses hindert keinesweges, daß es nicht in den Diplomen Spaniens seit dem 10ten Jahrhundert zugelassen worden seyn sollte.

S. 398. Anm. (L) Z. 1. Man trift bisweilen diese Art von s in der westgothischen Cursiv an, jedoch erscheinet es nie in der sächsischen.

S. 424. Z. 9. für 60. l. 6.

S. 425. Z. 14. 15. erhebet l. ziehet.

S. 426. Z. 12. einige aufzuweisen hat l. solche darauf erblicket.

Im 3. Theil.

S. 293. letzte Z. Papenbroc. l. Hr. Franz Oudendorp im Jahr 1746 herausgegeben. Dieser Gelehrte hat die Aufschrift anders gelesen als wir an dreyen Orten.

S. 345. Z. 30. 31. nach im Jahr 1032 setze hinzu: Diese Weise unsere portugiesische Aufschrift zu lesen, deren Buchstaben weit jünger als vom 11. Jahrhundert sind, ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Nach genugsamer Ueberlegung wollten wir lieber also lesen: St. Anvio o faitt. O se jama sofesi (oder jamas ofisi) capo con feivily sanea. Das heist: der Heilige Anvio hat solche gemacht. O wenn ihm jemand je Unrecht thut, so schlage man ihm den Kopf mit Keulen ein: oder ich habe den heiligen Anton gemacht. Ich setze meinen Kopf und meinen Hals daran, er wird es an nichts ermangeln lassen.

Die

Errata des achten und neunten Theils.

Die in dem achten und neunten Theil, aller Aufmerksamkeit ohnerachtet, eingeschlichne Fehler wolle der geneigte Leser also ändern.

Im 8. Theil.

S. 13. Z. 31. filii l. fili.
S. 14. Z. 1. piisſime l. piiſſimae.
S. 27. Z. 11. nach Chriſti ſtreich das Punct hinweg, und für Die ſetze die.
S. 29. Z. 3. nach Manſolacum ſetze ein comma.
S. 47. Z. 35. nach eingeladen ſtreich das Punct hinweg.
S. 48. Z. 7. nach Mönchen ſtreiche etwas aus.
S. 67. Z. 25. nach *ſine* ſetze *fine* hinzu.
S. 92. Z. 10. nach ſie ſtreich in weg.
S. 98. Anm. (K) Sp. 2. Z. 2. nach Rom ſetze hinzu nicht.
S. 105. Anm. (R) Sp. 2. Z. 3. anſtatt nutribus l. nutritus.
Eben daſ. Z. 1. für ulfi l. nulfi.
S. 113. Z. 21. für Eintracht l. Eintrag.
S. 141. Z. 3. nach St. Valentin ſetze hinzu beſtätigte.
S. 142. Anm. (P) Sp. 2. Z. 4. vor ob ſetze hinzu als.
Z. 12. wenn Robert l. ob Robert.
Z. 16. darf l. müſſe.
S. 148. Z. 15. l. ſtellte Alfante, Biſchoff zu Apt, ſeine Kirche.
S. 168. Z. 20 Ad dubitari l. Addubitari.
S. 208. Z. 23. dich l. euch.
S. 216. Anm. (O) Sp. 2. Z. 19. ſetze anſtatt des Puncts ein Fragezeichen.
S. 217. Z. 2. nach wird lösche das Punct aus.
S. 239. Z. 23. mandata l. mandato.
S. 261. Anm. Sp. 1. Z. 19. 20. für eingetragen worden l. eintragen ließ.
S. 263. Z. 20. primio ex l. primis et
S. 270. Anmerk. Sp. 1. Z. 7. die Antiteſtatus l. der Antiteſtatus.
S. 273. Z. 13. auf l. auch.
S. 274. §. 409. Z. 6. zwiſchen die und Namen ſetze den Anführungsbuchſtab (K) hinein.
S. 278. Z. 26. τιὸν l. τῶν ἐνὶο l. ἐγὼ
Z. 27. ἐκλὸς l. ἐκτὸς
S. 284. Z. 4. derſelben l. deſſelben
S. 290. Z. 17. darinn l. darum
S. 335. Z. 26. FRACORUM l. FRANCORUM
S. 337. Z. 20. bublico l. publico
S. 349. in der letzten Zeile ohne eine, den l. der
S. 351. Anm. Sp. 1. Z. 18. 19. l. Karl, dem durchlauchten Herrn, erworben worden.
S. 367. Anm. Sp. 1. Z. 2. der Rorico l. des Rorico.
S. 419. Anm. Sp. 1. Z. 31. ſulcere l. ulcere.

In dem 9. Theil.

Vorbericht S. 3. Z. 27. in 6 Theile l. in 8 Theile
Vorrede S. 2. Z. 40. vita l. viſa. letzte Zeile ſetze für das Fragzeichen ein Colon.
S. 43. Anmerkung Sp. 1. Z. 12. Sie l. Si
Sp. 2. Z. 2. defrudatur l. detrudatur.
S. 60. Anm. Sp 2. Z. 9. ſendentibus l. ſedentibus
S. 67. Z. 11. mit l. nimt
S. 91. Z. 5. und l. ſo
S. 156. Anm. Sp. 2. Z. 14. Rem l. Regem
S. 232. §. 294. Z. 1. ſtund ein l. ſtund in Aegypten.
S. 233. Z. 22. ſo verfiel lösch aus
Z. 23. nach Strafe ſetze hinzu verfallen ſollte
S. 235. Z. 18. ἀναγϱωσιν l. ἀνάγνωσιν
S. 249. §. 323. Z. 7. Nicepolis l. Nicopolis
S. 250. Z. 32. Vorfahren l. Verfahren
S. 254. Z. 15. l. κατάσηει
S. 258. Z. 5. dieſer l. dieſes
S. 271. Z. 37. ſolche l. ſolches
Z. 58. man ſie l. man es
worinnen ſie l. worinnen es
S. 274. Z. 2. Staat l. Statt
S. 281. Anm. Sp. 2. Z. 8. inſtiusmodi l. iſtiusmodi
S. 291. Z. 27. ſchrieb l. ſchrieb er
S. 308. Z. 15. 16. ſein Kirchendienſt l. ſeinen Kirchendienſt.
Z. 17. mußte l. müßte
S. 317. letzte Zeile ohne zwey, dar l. darf

Errata des neunten Theils.

S. 318. Anm. Sp. 2. Z. 4. *ſi* l. *ſit*
S. 333. Z. 19. nach worden ſtreich das comma aus.
S. 343. Z. 24. Ja l. In
S. 379. Z. 24. nach Kirchenverſammlung ſetze hinein: dergleichen
S. 384. Z. 4. nach vermochte ſetze er hinzu.
S. 392. Z. 8. ſeye l. ſeyn
S. 424. Z. 11. ſie l. es
S. 426. Z. 29. dem Präſidenten l. des Präſidenten
S. 427. Z. 13. vor Man ſetze die Zahl 6
S. 442. Z. 14. Verkauf l. Verlauf
S. 452. Z. 2. und l. um
S. 487. Z. 29. nach beweiſen ſetze anſtatt des Puncts ein Comma
S. 524. Z. 31. Rechercher l. Recherches
S. 526. Anm. Sp. 1. Z. 2. Gariner l. Garnier
S. 533. Z. 8. und l. ſind
S. 543. Z. 33. Man nicht l. Man nimt
S. 555. letzte Zeile ohne eine, mit l. wir
S. 558. Z. 8. nach Wenn ſetze hinzu man
Z. 9. antrift l. anträf
S. 583. Z. 6. foedum l. feodum
letzte Z. ohne eine, vergeben l. vorgeben
S. 603. Z. 12. ſub pecta l ſuſpecta
S. 606. Z. 21. und 41. Veränderung l. Veränderung.
S. 613. Anm. Sp. 1. Z. 4. dicta minis l. dicta minis.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

4° Pal.

Traité